image
not
available

SIGILLUM COLLEGII COLUMBIÆ NOVI EBORACI
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN
1754

1740.

Vollständige Samlung von ACTIS PUBLICIS und Staats-Schrifften

zum Behuf
Der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten,
unter
Kayser Franz.

Dritter Band.

* *

Vom XXV. bis XXXVI. Stück.
Nebst einem Haupt-Register.

Frankfurt am Mayn,
bey Franz Varrentrapp.
MDCCL.

Vollständige Samlung von ACTIS PUBLICIS und Staats-Schriften

zum Behuf
Der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten,
unter
Kayser Franz.

* *

XXV. bis XXX. Stück.

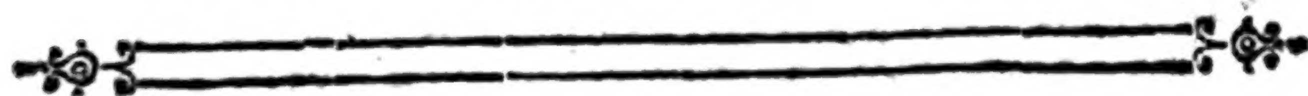

Frankfurt am Mayn,
bey Franz Varrentrapp.
M D CC L.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
JUNIUS M D CC XXXXVI.

****

CAP. I.
ACTA COMITIALIA

§. I.

DEn 5. hujus wurde nach vollendeten Pfingst-Ferien wiederum, und zwar nur in Generalibus zu Rath angesaget; bey der Raths-Versammlung aber weiter nichts verhandelt; da inzwischen des Herrn Fürsten August Ludwig zu Anhalt-Cöthen Durchleucht eine wiederholte Vorstellung in Dero bekannten Recurs-Sache

Vid. Tom. I. Acta Comit. de Anno 1745. N. 28. p. 631.
Cap. I. §. 4. Mens. Mart. 1746.

vermittelst des den 8. huj. dictirten Memorials sub Lit. A. gelangen ließen. Zu gleicher Zeit wurde auch ein von der Obristin von Kästner in Ansehung des jüngsthin in ihrer bekannten Angelegenheit ausgefallenen vergnüglichen Comitial-Schlusses

Supra C. I. §. I. Mens. Mart. 1746.

an den Reichs-Convent erlassenes Danksagungs-Schreiben Lit. B. durch die Reichs-Dictatur bekannt gemacht.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ 8. Junii 1746.

Von Gottes Gnaden August Ludwig, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste und Hochgelehrte;

Besonders Liebe und liebe Besondere.

Denen Herren und Denenselben wird annoch unentfallen seyn, was gestalt Wir Uns gemüßiget gesehen, Ew. Hochlöbl. Hochansehnl. Reichs-Versammlung allbereit im Jahr 1744. eine gedruckte Speciem facti, und actenmäßige Deduction, betreffende die in Criminal-Sachen wider den Hauptmann Wolf Ludwig von Schlegel von dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht angemaßte Cognition und darinnen ergangene Urtheil, behändigen zu lassen, worinnen deutlich vorgestellet worden, wie daß berührtes Kayserliche Cammer-Gericht, auf eine nicht zu begreifende Weise, den von Schlegel, welcher wegen einer in unsern Landen verübten Entleibung eines Taglöhners, Namens Elze, in Inquisition gezogen, und nach erhaltenem Salvo conductu zur Special-Inquisition condemniret worden, darauf aber

seinen ihm ertheilten Salvum conductum zu Ausübung mehrerer delictorum gemißbrauchet und gebrochen, da er seinen ihm zugeordneten Judicem Inquisitionis, unsern damaligen Canzley-Rath, jetzigen Hof- und Cammer-Rath Vierthaler in unsern Verrichtungen ohne alle Ursach und gegebene Gelegenheit auf öffentlicher Landstrasse in unserm Territorio mit Carbatsche, Degen und Pistole nebst einem Kerl zu Pferde attaquiret, und als er ihn extra statum defensionis betroffen, zu erschiessen gedrohet, ordentlich in Schutz nehmen, und uns mit widrigen Erkäntnüssen dergestalt angehen wollen, daß wir gedachtem von Schlegel nicht nur den zweyten Salvum conductum ertheilen, sondern ihm auch so gar alimenta und Unterhalt nachschicken, und also seine fugam und Verschleif der Justitz befördern sollen; Und als wir solches zu thun Uns nicht aufdringen lassen wollen, sondern alle in offenbahren Reichs-Satzungen und Rechten begründete Vorstellung dagegen gethan, dem in Inquisition befangenen von Schlegel selbst einen Salvum conductum in contumaciam impertirt, und ihn so gar zu Ablegung eines Eydes zugelassen, dessen Innhalt dahin gegangen, den zu ertheilenden Salvum conductum zu halten, und sich gegen Uns, als seinen Landes- und Lehn-Herrn, in geziemender Submission und Respect, auch gegen unsere Räthe und Bediente gebührlich aufzuführen, und daß er weder an diesen noch an Uns sich mit Worten und Werken, wie es immer erdacht werden könne, vergreifen solle: Dabey es dann nicht geblieben, sondern es hat das Hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht nunmehro so gar die Execution derer widrigen Sententien Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, als hohen Creyß-Obersten aufgetragen, und durch gedrohete Pœnalia zu deren Vollstreckung zu necessitiren sich angemasset, wie solches die sub No. I. angeschlossene Urtheil des mehrern besaget.

Ob Wir nun wohl der vesten Meinung seynd, es werden Ihro Königliche Majestät von Polen und Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen durch die von Uns dagegen gemachte Repræsentationes das ungerechte Zumuthen des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts von selbst rechtlich erkennen, wie ungebührlich es sey, einen Reichs-Stand per mandata nöthigen zu wollen, seinen Mit-Stand durch Zwangs-Mittel dahin zu bringen, daß er wider die öffentlichen Reichs-Satzungen dem Cammer-Gerichte eine Befugniß zugestehen solle, solche Dinge vor sich in Cognition zu ziehen, die durch leges publicas von dessen Jurisdiction ausdrücklich ausgeschlossen und demselben niemals zugestanden worden: So finden Wir uns doch gemüßiget, einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung diese gegen Uns verhängte übele Dinge samt der Ungültigkeit des Reichs-Cammer-Gerichtlichen Verfahrens fernerweit zu repräsentiren und deshalb anzuführen, was gestalt 1) die gegen den von Schlegel, wegen beschehener Entleibung eines Taglöhners, angestellte Untersuchung eine offenbare Criminel- und peinliche Sache sey, welche die Vergiessung Menschenblutes zum Object hat, und ausser allen Zweifel davor um so mehr anzusehen, da ihm 2) darinn schon die Special-Inquisition, durch das von der JCten-Facultät zu Altorf gefällete Urtheil, zuerkant worden, und daß dieses alles 3) von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte durch die ertheilte Sentenz vom 29. April 1740. welche sub No. 2. beygehet, nicht nur vor dem selbst rechtlich geachtet worden; sondern es zeiget auch 4) die am 14. Febr. Anni curr. ergangene Cameral-Urthel droben sub No. 1. in seinem Inhalt, daß man solches nunmehro vor eine Criminal-Sache annehme und erkenne, wie dann auch 5) nicht minder an dem, daß die von dem von Schlegel gegen unsern jetzigen Hof- und Cammer-Rath auf öffentlicher Strasse, als er eben in unsern Verrichtungen

auf unsern Wagen und Pferden sich befunden, beschehene frevelhafte Attaquirung mit Degen und Pistole, ein dergleichen Criminal-Verbrechen ist, welches eine der gröbsten Felonien und schändlichen Violation unserer Territorial-Rechte mit allem Fug kan genennet werden, wodurch derselbe sich nicht nur des von uns ihm ertheilten beneficii securitatis & salvi conductus durch eigene Malitz hat verlustig gemacht, sondern auch die fernere Inquisition wider sich studio verhänget, und ein Verbrechen mit dem andern cumuliret: dahingegen aber 6) in der Cammer-Gerichts-Ordnung

Part. 2. tit. 28. §. item:

geordnet, daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht Criminal-Sachen zu seiner Cognition nicht ziehen solle: Nun will zwar das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht 7) nicht recht an sich kommen lassen, daß es in einer Criminal-Sache cognoscire; allein es ist solches wohl ausser allem Streit, indem 8) dasselbe die Erkäntniß auf einen nochmalen dem Fugitivo zu ertheilenden Salvum conductum, und auf Verabfolgung der annotirten Revenuen richtet, welches eine formale Einmischung in die uns allein zustehende Criminal-Jurisdiction ist, indem niemand in peinlichen Sachen, wovor die Entleibungs-Sache des Taglöhner Elzens, und die ex post mit dem Canzley-Rath Vierthaler vorgefallene Affaire wohl ausser allen Disput zu achten seyn wird, einen Salvum conductum ertheilen kan, als welcher das merum Imperium und Jurisdictionem superiorem hat wie solches

Carpz. in pr. Crim. qu. 112. n. 74.

Farinac. lib. 1. tit. 4. qu. crim. 29. n. 103.

bewähret. Da nun das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht sich in genere in keine Criminal-Sache zu immisciren befugt, so kan es sich auch in die Ertheilung eines Salvi conductus, als einer zur Criminal-Jurisdiction gehörigen Specie, noch weniger aber

in die Einsetzung des flüchtigen Inquisitens in seine annotirte Güter, als Dinge, die in die Untersuchung bey dem Criminal-Processe gehören, nicht einmengen, absonderlich da 9) allhier in der Cammer-Gerichts-Ordnung ein klarer lex prohibitiva vorhanden, welcher sowohl quoad totum als quoad partes seine Application haben muß: dahero dann uns zur höchsten Last gereichet, daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht sich des von Schlegels auf eine widrige Art gegen uns angenommen, und da es ihn vor dem schon mit Vertheilung in die Kosten rechtlich abgewiesen, dennoch de novo die Sache reassumiret, und dadurch einen Verzug bey dieser peinlichen Sache so viele Jahre machen lassen, da doch der von Schlegel selbst nicht mit einem Buchstaben angeben können, als wann Wir durch das niedergesetzte Gericht gegen ihn nicht nach Ordnung des peinlichen Processes verfahren lassen; als auf welchen Fall, wenn Wir wider natürliche Ordnung, Vernunft und Billigkeit etwas gethan, die Sache noch einigen Schein haben könte; vielmehr hat derselbe seine Defension vormals ohngehindert beybringen können, und als ihm die Special-Inquisition zuerkannt, ist ihm darauf eine nochmalige Defension nachgelassen worden: darauf aber derselbe erst die obangezeigte Vim publicam an unserm Canzley-Rath Vierthaler nicht nur geübet, sondern auch die in vorgemeldeter Deductione vom Jahr 1744. enthaltene mehrere Landfriedbrüchige Thaten begangen. Ja, was noch mehr, er hat, nach abgestatteten Eyde bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, so gar nicht nachgelassen, die allerschändlichste Expressionen und Ausdrückungen in seinen Schriften und mündlichen Recessen vorzubringen, sondern auch eine bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar eingereichte, und ihm wegen der häßlichen und Respects-widrigen Vorträge und postulatorum ab actis zurück gegebene Scarteque, damit sie zu unserer No-

titz dennoch kommen mögte, anhero an einen unserer Räthe spediret: welches gewiß solche Unternehmungen sind, die den von Schlegel nicht allein des wider unsern Willen bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte abgenommenen Eydes und darauf gestellten zweyten Salvi conductus, müssen verlustig machen, wann man nicht den offentlichen Rechten wolle Hohn sprechen, und selbige vor leere Buchstaben ohne Effect ansehen. Diesem allen ohngehindert ist das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht durch die ihm gethane Repræsentationes zu Wiederherstellung der ersten Sentenz vom 29. April 1740. nicht zu bewegen gewesen; sondern es hat der von Schlegel inzwischen in Wetzlar, quasi sub tuto *clypeo*, Schulden gemacht, und seine Creditores aufgewiegelt, daß sie deshalben von den Guts-Revenüen bezahlt seyn wollen: und ob man wol darauf repræsentiret, daß solches der Constitutioni Carolinæ Artic. 206. schnur stracks entgegen wäre, und vom künftigen Austrag der Sache zuforderst dependire, ob dem von Schlegel wegen der begangenen Felonie das Lehen jemals werde wieder eingeräumet werden: hiernächst auch durch die Administrations-Rechnungen, welche des von Schlegel eigener Bruder eingegeben, bescheiniget, daß noch kein Vorrath vorhanden, wir auch auf unser Fürstliches Wort und Ehre versichern können, daß wir bis auf jetzigen Moment weder selbst, noch unsere Regierung oder Cammer nur einen Kreutzer von solchem Gute erhalten, oder in unsern Nutzen bekommen: So wird uns angemuthet, nach dem Cammer-Gerichtlichen Urtheil sub No. 3. Gelder auf das Gut des von Schlegels Bruder borgen, und ihme zu Bezahlung seiner Gläubiger nach Wetzlar senden zu lassen, welches noch weniger ins Werk zu richten, da der absens ohne Erben ist, allschon viele Schulden hat, und hinfolglich niemand auf ungewisse Dinge sein Geld herlehnen wird.

Wären wir allhier in causa civili befangen, so hätten wir Reichskündige Remedia restitutionis vel revisionis zur Hand nehmen können; nachdem aber in Criminal-Sachen dem Reichs-Cammer-Gericht keine causæ cognitio, weder über uns noch über die in unserm Territorio vorfallende peinliche Casus zustehet; so haben wir dergleichen sonst applicable remedia nicht ins Mittel bringen können, doch aber es an dienlichen Vorstellungen, in Hofnung besserer Entschliessung nicht ermangeln lassen, zumalen wir aus den actis und actitatis klärlich ersehen, daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht vor nicht widerrechtlich gehalten, ihre auf plena acta gesprochene Sentenz vom 29ten April 1740. auf eine blosse Vorstellung des von Schlegels am 16ten Martii 1742. den 11. Maji und sonderlich den 20. Decembr. 1742. selbst völlig wieder umzuwerfen, und dem von Schlegel einen Salvum conductum de novo zu verstatten. Alldieweilen aber alle disseitige Rechts-begründete Deductiones und Repræsentationes keinen Ingress finden wollen, sondern das Reichs-Cammer-Gericht uns diesen frevelhaften Menschen, welcher vor ihren eigenen Augen nicht viel vernünftige actiones verrichtet, von neuen mit einem offenen Salvo conductu und Geleits-Briefe versehen, und uns auf den Halß schicken will, dadurch ihm, wenn er sich in unserm Lande auf freyen Fuß wieder befinden dürfte, Thür und Thore zu mehrern und vielleicht noch gröbern Verbrechen geöfnet, und unsere Räthe und Ministres neuen Händeln exponiret würden; Hinfolglich unsern Juribus territorialibus, die wir von Römisch-Kayserlicher Majestät und dem Reich zur Lehn empfangen, vor den Augen des ganzen Reichs offenbarer Abbruch geschehen müste: So finden wir uns genothdringet, diese unsere gegen das Verfahren des Cammer-Gerichts habende Gravamina, welche wir in der auf unsern Befehl allbereits Anno 1744. überreichten Specie Facti, und actenmäßigen Dedu-

ctione breitern Innhalts an- und ausgeführet, und worauf wir uns hierdurch nochmals beziehen, an gesamte Herren Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem offenen Reichs-Tage, wie hiermit geschiehet, zu bringen, als wohin dieselbe gestalten Sachen nach, und aus folgenden Ursachen gehörig: Dann 1) ist in facto wahr, daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht die von dem Schlegel angebrachte Beschwerde in seiner Inquisitions-Sache angenommen, aber auch 2) auf erstatteten Bericht das erlassene Mandatum cassiret und denselben noch in die Kosten condemniret habe: Desgleichen ist 3) in facto richtig und deduciret, daß hoc non obstante besagtes Reichs-Gerichte nach Verlauf von ein und einem halben Jahre die von dem Schlegel von neuen angetragene Sache von dem verlangten Salvo conductu und sonst, dennoch abermals angenommen, und Mandata & Sententias darinnen ergehen lassen; Es ist aber 4) nicht weniger, vermöge Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung

p. 2. tit. 28. §. item &c.

ausgemachet, daß dem bemeldten hohen Judicio keine Befugniß zustehe, Criminal-Sachen in Cognition zu stellen, und 5) einen Reichs-Stand in dem Exercitio der Criminal-Jurisdiction gegen die Verbrecher zu hemmen, und wenn solches wie in præsenti geschehe, daß 6) ein per consequentiam allgemeines Gravamen Imperii nothwendig daraus entstehen müsse, zumalen wenn 7) sich augenscheinlich zu Tage legt, daß das Reichs-Cammer-Gericht die contra legem prohibitivam gefällete Sentenzien so gar mediante executione zu vollstrecken, und dadurch 8) die Jura statuum über den Haufen zu werfen enixe intendire, welches um desto weniger zuläßig; weilen 9) in den successive errichteten öffentlichen Friedens-Schlüssen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, als der

Josephina §. 2.

Carol. VI. §. XVIII.
Instrum. Pac. Osnabrugens. art. 8.
Instr. P. Monast. c. 9. §. 62. & 18. §. 4.
Wahl-Capitul. Francisc. I. §. 8.

Ihro Römisch Kayserliche Majestät und Dero glorwürdigste Vorfahren am Reiche, sich dahin verbunden, und den Ständen prospiciret haben, dahin zu sehen, daß der Stände des Reichs Rechte und Privilegien sollen aufrecht erhalten werden: Aus welchen stattlichen Momentis wir uns befugt halten, uns gegen die Reichs-Cammer-Gerichts-Mandata allerdings zu wehren, auch unsere hohen Herren Mit-Stände gegen die Unterdrückung unserer Jurium angehen zu können, absonderlich da die Reichskündigen Exempla in ältern und neuern Zeiten bewähren, daß diejenigen Beschwerden, welche naturam gravaminis Imperii gewinnen, ein Reichs-Stand propter Interesse publicum, und wegen einer bevorstehenden völligen Umwerfung seiner Reichs-Ständischen Gerechtsamen, welche reliquos status per consequentiam mit treffen, gegen die unzuläßigen Verfahren des Reichs-Cammer-Gerichts ad comitia gebracht, und daselbst mittelst Hemmung der Reichs-Cammer-Gerichts Verfahren angenommen und entschieden worden. Wannenhero wir auch zu des Reichs Hochansehnlichen Versammlung das unbeweglich veste Vertrauen setzen, da unsere hohe Herren Mit-Stände ihre Unzufriedenheit gegen das Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichts-Verfahren uns allschon schriftlich zu erkennen zu geben keinen Anstand genommen, und Ihro Majestät der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen, solches dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte Innhalts Beylage sub No. 4. nicht verhalten haben, daß sämtliche Herren Gesandten desfalls werden beyfällig instruiret seyn, durch Beförderung eines allgemeinen Reichs-Conclusi denen Reichs-Constitutions-widrigen Verfahren des Kayserlichen Reichs-

Cammer-Gerichts schleunigen und nachdrücklichen Einhalt thun, und hinlänglich verhüten, daß die intendirte und verhängte Execution nicht vollenstreckt, sondern aufgehoben, mithin das vor Augen schwebende offentliche Præjuditz und Eingrif in hohe Territorial- und Criminal-Jura abgewendet, und das Reichs-Cammer-Gericht in den Schranken seiner Befugniß zu bleiben angewiesen werden möge. Wir versichern dabey treulich, daß dem von Schlegel alles rechtliche Gehör solle angedeyhen, die media defendendi gestattet, und ihme nicht mehr auferleget werden, als was durch auswärtiger unpartheyischer Rechts-Collegiorum Ausspruch, womit wir allbereit bey der ersten Sentenz verfahren lassen, erkannt werden wird. Die wir übrigens sothane Willfährigkeit gegen die Herren und Dieselben jederzeit danknehmig zu erkennen geflissen seyn werden, und mit aller Estime und Consideration beständig verbleiben. Datum Cöthen den 15. April 1746.

Derer Herren und Deroselben

freundwilliger auch ganz wohl affectionirter

August Ludwig, Fürst zu Anhalt.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Edlen und Hochgelehrten, Unseren besonders lieben Herren und lieben Besondern, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigten Räthen, Botschaftern und Gesandten

Regenspurg.

Beylagen.

Num. I.

Sententia 18. Februarii 1746. publicata.

In Sachen Wolf Ludwig von Schlegel, Klägern, wider Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen, Beklagten, decisi Mandati de abducendo milite s. C. hiernächst petiti decreti provisionalis in puncto præstationis alimentorum & sumtuum litis, Salvi conductus, und sonsten, nunc Mandati de exequendo, ist Lic. Ziegler sein des Mandati arctioris halber beschehene Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Dr. Hofmann, vorgebrachter abermaliger ohnhinlänglicher Parition ohngehindert, glaubliche Anzeige zuthun, daß nach nunmehro vorgegangenen gnugsamen, von dem Herrn Beklagten nicht befolgten Monitorien sein Herr Principal die Execution allenfals mit erforderlicher Mannschaft in das Fürstlich Anhalt-Cöthnische auf Unkosten des Herrn Beklagten einrücken, auch dieser Sachen besondern Umständen nach, jemand, der auf besagte Kosten Namens des Klägers die Nothdurft dabey besorge, von Amts wegen constituiren und verordnen lasse, und solchergestalt dem am 23. Decembris 1743. ausgegangen- verkündt- und reproducirten, auch dem den 17ten Julii 1744, 24. Martii und 16. Junii 1745. durch Paritori-Urtheile extendirten Kayserl. Mandato de exequendo alles seines Inhalts, und zuvorderist mit Beytreibung und Anherosendung der bis auf den 24. Martii nächstkünftig zu Eilfhundert Reichsthaler hiermit determinirte Aliment-Gelder gelebet seyn, damit durch des Herrn Beklagten Tergiversation die Criminal-Sache nicht weiter aufgehalten werde, Zeit sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird,

daß es alsdann in puncto declarationis pœnæ bey vorigen Urtheilen bleiben, auch deren Arctioren halber und sonsten auf des Klägers ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Num. 2.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unsern Kayserl. Brief bezeugend, daß bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht heut unterschriebenen dato, unter mehr andern auch diese hernach beschriebenen Inhalts-Urthel eröfnet und publiciret worden:

Tenor Sententiæ.

In Sachen Wolf Ludwig von Schlegel, Klägern eines, wider Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen und Cons. Beklagte andern theils, mandati de abducendo milite s. c. una cum salvo conductu: Ist erkannt, daß das ausgegangene verkündt- und producirte Mandatum cum Salvo conductu zu cassiren und aufzuheben seye; als Wir hiermit cassiren und aufheben, Klägern die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, Herrn Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend: Im übrigen wird das von dem Herrn Fürsten am Ende der Exceptionen zu weiterer Verschickung der Acten beschehene Erbieten hiermit angenommen.

In Urkundt dieses mit Unserm Kayserlichen zurück aufgedruckten Insiegel bekräftigten Scheins, so

darüber ausgefertiget, und mitgetheilt worden, in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den neun und zwanzigsten Tag Monats Aprilis, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im siebenzehen hundert und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neun und zwanzigsten, des Hispanischen im sieben und dreyßigsten, des Hungar- und Böheimischen aber im dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Franciscus Elsen, Ctus.
Kayserl. Cammer-Gerichts-
Protonotarius mppr.

In Abwesenheit des Canzley-
Verwalters
Christian Heinrich Joseph
Bolles, Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius mppr.

Num. 3.

Sententia 24. Martii 1745. publicata.

In Sachen Wolf Ludwig von Schlegel, Klägern, wider Herrn August Ludwig, Fürsten zu Anhalt-Cöthen, Beklagten, decisi mandati de abducendo milite s. c. una cum Salvo conductu, hernach petiti decreti provisionalis in puncto præstationis Alimentorum & Sumptuum litis, Salvi Conductus und sonsten, nunc Mandati de exequendo: Ist Lic. Ziegler sein des Mandati arctioris halber beschehene Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern des an das Churfürstl. Sächsische Geheime Consilium von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen den 30. Novembr. nuperi erlassenen- und durch Dr. Hofmann

(55) (56) ad acta gelegten Schreibens, auch ohnvollkommener Administrations-Rechnung ohngehindert, an besagtes Geheime Consilium die Verordnung, daß da selbe des Klägers Bruder als Administratoren dessen Antheils an dem Guth Merzien, daß dieser die in denen Urtheilen vom 16. Martii und 20. Decembr. 1742. sodann vom 23. Decembr. 1743. und 17. Julii 1744. ihme Klägern, alimentorum loco und zu seiner Hinreise nacher Cöthen provisionaliter zuerkannten Gelder, welche nunmehro zu acht hundert Reichsthaler hiermit vermehret werden, gegen Verpfändung des gedachten Antheil Guths, lehnbar aufnehme, und ihme Klägern innerhalb Zeit eines Monats übermache, anhalten solle, damit nicht nöthig seye, bey fortwährender Verweilung, wegen von dem Kläger dahier nothwendig zu machenden weitern Schulden, ermeldte Summam alle halbe Jahr mit hundert funfzig Reichsthaler zu continuiren. Dann ist Dr. Hofmann glaubliche Anzeige zu thun, daß von obgedachten Geheimen Chur-fürstlich-Sächsischen Consilio diesem allen nachgelebet seye, und deme was sonsten in dem ausgelassenen Kayserlichen Mandato de exequendo weiters enthalten, nachgelebet werden solle, Zeit sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann in puncto declarationis pœnæ und Mandati arctioris auf ferneres Anrufen ergehen solle was Recht ist. Nach Erhaltung vorberührter Gelder aber wird der von Schlegel ohne Aufenthalt sich von hier nacher Cöthen zu begeben, und nach Inhalt derer in dieser Sachen ergangenen Urtheilen den angefangenen Criminal-Process abzuwarten; und beklagter Herr Fürst respective ebenmäßig in Conformität derselben, die Justitz administriren zu lassen, hiermit angewiesen.

Num. 4.

O. N. ♀ 26. Junii 1744.

In Sachen von Schlegel contra Anhalt Cöthen mdti de exequ. judic. Camer. s. C.

In specie Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen betreffend.

Doctor Hofmann auf angeführtes Mandatum de exequendo und erhaltenen allergnädigsten Befehl erscheine Namens allerhöchst Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Krafft copiæ signatæ sub lit. Aa. zeige daraus auf vorgedachten expressen allerhöchsten Befehl an, was gestalten mein allergnädigster Herr und Principal befremdlich ansehe, daß der impetrantische Herr von Schlegel die Sache, wie sich doch gebühret, in Dreßden gar nicht sollicitiren lassen, noch sich seinetwegen jemand dieserhalb seither gemeldet habe. Ueberhaupt könne man zwar daselbst schwer fassen, wie ein Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey schon gegebener erstern Sententz auf den jetzigen Weeg gerathen mögen, wie man sich aber auch hierum eigentlich nicht bekümmern will, sondern glauben müsse, daß der hohe Herr Richter zu seinem Verfahren, obwohl unbegreiflich, doch hinlängliche Ursachen werde gehabt haben, so sähe man sich doch deswegen genöthiget, mit der Expedition vor der Hand noch anzustehen, weil es notorisch, und also auch bey hiesigen Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nicht unbekannt seyn könne, daß der zu exequirende Herr Fürst zu Anhalt-Cöthen in dieser Jura communia statuum imperii allerdings stark tangirenden Sache den recursum ad Comitia bereits wirklich ergriffen habe: Welches man also paritionis loco anzuzeigen

gen der Nothdurft erachte, und dabey hofte, daß man gegen einen von denen höchsten Ständen des Reichs, welcher bekannter massen vor dieses Höchste Reichs-Gericht sonst alle Achtung und Vorsorge hegt, mit unangenehmen Erkenntnissen nicht verfahren, und dadurch in seinen geneigten und guten Gesinnungen selbigen irre machen werde.

Daß die sub Nris 1. 2. 3. & 4. vorstehende Abschriften mit denen in hiesigen gehaltenen und bey Fürstl. Archiv befindlichen Actis vorhandenen Originalien collationiret seynd, und mit selbigen eines Lauts sich befinden; Solches wird unter dem vorgedruckten Fürstl. Regierungs-Insiegel und mit meiner endesbenannten eigenhändigen Namens-Unterschrift hiermit bekennet. Cöthen, den 13 April. 1746.

(L. S.) Johann Ludwig Heydenreich,
Archivarius ibid.

Lit. B.

Dictat. Ratisbonæ, die 8. Junii
1746.
Per Moguntinum.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Gnädig, auch Hochgeneigtest- und Hochgeehrteste Herren!

Euer Hochwürden und Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten erkenne ich mich unterthänigst-verpflichtesten Dank schuldig, daß Hochdieselbe gnädigst und hochgeneigt geruhen wollen, mein devotes suppliciren wegen derer 1000. fl. welche meinem

seeligen Ehe-Herrn, weilen der Schein darüber nach der Philippsburger Belagerung bey dem Auszug in der grösten Confusion verleget war, abgezogen worden, nachdeme solcher aber sich wieder nach der Zeit gefunden, in Gnaden zu erhören und ermeldte 1000. fl. aus der Hochlöblichen Reichs-Cassa ausbezahlen zu lassen, welche ausnehmende Gnade ich Lebenslang in verbindlichsten Angedenken veneriren auch im tieffesten Respect verbleiben werde

Euer Hochwürden, Gnaden, *Excellenzien* und Herrlichkeiten,

unterthänigste Dienerin,
Maria Dorothea von Kästner,
Wittib, gebohrne von
Reinhard.

§. 2. Inhalts Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli Lit. A. ist nunmehro von dem Chur-fürstlichen Collegio eine Gegen-Erklärung auf das von dem Fürstl. Collegio Mens. Febr. h. a. an selbiges wegen Reassumirung des perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Geschäfts erlassene P. M.

Vid. Cap. I. §. 2. Jan. 1746.

erfolget, und darinnen geäussert worden, wie man des Erbietens seye, an dieses wichtige und heylsame Negotium, sobald es andere etwa vorzüglich vorzunehmende Materien zulassen werden, die Hand zu legen, und solches zu seiner Perfection bringen zu helffen; davon der Erfolg und noch dieses zu erwarten stehet: Ob man bey hierüber vorzunehmenden Deliberationibus den in Comitiis 1653. beliebten,

vid. Concluſ. vom 27. April. d. Anni in Act. Comit. Ratisb. de Anno 1653. & 54. T. I. L. I. §. 17. N. 1.

oder nicht vielmehr den nachhin beobachteten Modum tractandi, de Collegio nempe ad Collegium, beybehalten werde?

vid. Auct. Medit: ad J. P. O. ſpec. VII. p. 982. ſeqq.
Elect. J. P. T. 2. p. 604. ſeqq.
Mos. Staats-Recht. T. I. L. I. c. II. §. 12. ſeqq.

Bey welcher Gelegenheit der Chur-Brandenburgiſche Herr Geſandte gegen das von der Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Geſandtſchaft unterm 4. Febr. a. c.

vid. Cap. I. §. 1. & 2. Menſ. Febr. 1746. p. 1. & 21.

ad Protocollum geäuſſerte, den X. Art. Cap. perpet. betreffende Deſiderium, ſeines höchſten Principalen Jura ad Protocollum verwahrte und erklärte, daferne ſolches im Chur- und Fürſtl. Collegio in Vortrag und Deliberation gebracht werden wolte, zu keinen weitern Handlungen über das perpetuirliche Wahl-Capitulations-Geſchäft zu concurriren, noch einigen Theil daran zu nehmen; der Chur-Braunſchweigiſche Herr Geſandte aber wegen von Chur-Brandenburg continuirender Fortführung des Oſt-Frieſiſchen Voti im Fürſten-Rath ſeine ehemalige Proteſtation und Bitte, um Einholung behuffiger Inſtructionen in dieſer Sache, wiederholte.

Lit. A.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, Montag den 27. Junii 1746. Meldete im Fürstl. Collegio in Circulo.

Salzburg: Es hätte das Hochlöbliche Chur-Maynzische Directorium Namens des Churfürstl. Collegii dem Fürstl. auf das den 4. Febr. h. a. Ihme behändigte, die Reassumirung der Capitulations-Materie betreffende Pro-Memoria eine Antwort zugestellet, die man jetzo zum Protocoll verlesen wolte.

PRO-MEMORIA.

Es hat das Churfürstliche Collegium aus dem von dem Fürstlichen Collegio Ihme im Febr. a. c. communicirten Pro-Memoria des mehrern zu entnehmen gehabt, welchermassen aus dem den 18. Octobr. a. p. dictirten Kayserlichen Commissions-Decret ohnehin bekannt seye, daß Kayserl. Majestät nach Anleitung des Instrum. Pac. Art. VIII. §. 3. und der Wahl-Capitulation zu Erhalt- und Bevestigung guter Verständnüß und Einigkeit im Reich vorträglich und nöthig erachtet, daß das perpetuirliche Capitulations-Geschäft, worüber schon in vorigen und neuern Zeiten mit vieler Mühe gearbeitet worden, in guter Eintracht und vertraulichen Vernehmen reassumiret, und zu allerseitigen Vergnügen dermalen zu Ende gebracht werden möge. Und weilen dann das Fürstliche Collegium erbiethig seye, an dieses heilsame Werk, ohne jedoch andere Materien dadurch aufzuhalten, oder hindan zu setzen, gemeinschaftliche Hand zu legen: So verlange es dahero von des Churfürstl. Collegii hierunter führender Meynung benachrichtiget zu seyn.

Hierauf nun hat man ab Seiten des Churfürstl. Collegii nicht ermangeln wollen, dem Fürstl. Collegio in verlangter Antwort zu versichern, daß gleich-

wie man ab Seiten des Churfürstl. Collegii bey verschiedenen Gelegenheiten und besonders bey denen von Zeit zu Zeiten zum Stand gebrachten Kayserl. Wahl-Capitulationen schon bezeiget, daß man die Vornehmung des Negotii perpetuæ Capitulationis, und daß solches bald zur Perfection gebracht werden möge, nöthig und rathsam finde: Also man auch noch des Erbietens seye, an dieses wichtige und heilsame Geschäft, so bald es andere etwa vorzüglich vorzunehmende Materien (welche man auch ab Seiten des Fürstl. Collegii andurch nicht zu hindern gedenket) zulassen werden, die Hand zu legen und solches zu seiner Perfection bringen zu helffen.

Magdeburg, cum ceteris votis, inclusive Ost-Frießland: Sind nicht allein ganz damit verstanden, daß das perpetuirliche Wahl-Capitulations-Geschäft fordersamst reassumiret, und in legale unzertheilte Collegial-Berathschlagung gezogen werde, sondern Seine Königl. Majestät werden auch darunter von wegen votirender Herzog- und Fürstenthümer die Jura Principum bestens unterstützen helffen. Nun seye Höchstderoselben aus dem Protocoll vom 4ten Febr. a. c. fast befremdlich vorkommen, daß der Teutsche Orden, sein toties quoties bey Seit gestelltes Monitum ad Art. X. bey dieser Gelegenheit wieder zu Markt zu bringen vermeyne; haben dahero Dero treugehorsamsten Gesandtschaft unterm 14. May gemessen anbefohlen, ad Protocollum, wie hiemit beschiehet, zu declariren, was massen Seine Königl. Majestät in Preussen, zu der hohen Gemüths-Billigkeit Ihrer Mit-Churfürsten und Ständen sich gänzlich versähen, man werde in Zuruck-Erinnerung desjenigen, was wegen des verlangten bekannten Additamenti ad Art. X. schon mehrmals, insonderheit bey Abfassung der Josephinischen Wahl-Capitulation in Anno 1690, dann bey der Carolinischen im Jahr 1711, wie auch bey Wiedervorneh-

mung des Projects der beständigen Wahl-Capitulation, und endlichen Anno 1741. bey Verfassung der Wahl-Capitulation Kaysers Caroli VII. von Chur-Brandenburg feyerlichst declariret und reserviret, und wornach auch solchergestalten die Worte quæstionis in vier Kayserl. Wahl-Capitulationen nacheinander ausgelassen worden, nunmehro auf des Teutschen Ordens unstatthaftes Desiderium wegen der Reinsertion weiter die geringste Attention nicht nehmen; inmassen sonsten und wo solches solte beharret oder wieder vom neuen im Chur- und Fürstlichen Collegio in Vortrag und Deliberation gebracht werden wollen, man disseits zu keiner weitern Handlung über das perpetuirliche Wahl-Capitulations-Geschäft concurriren noch einigen Theil daran nehmen könte noch würde, mithin sich dagegen zum voraus hierdurch quam solennissime verwahret haben wolte.

Ost-Frießland: Insonderheit nebst geziemender bey den Hochlöblichen Directoriis hiemit abstattenden Danksagung für die respective gethane behörige Anzeige seiner Legitimation und darauf behörig beschehenen Aufruf, und mit Wiederholung seines den 10. Novembr. 1744. publice dictirten Pro-Memoria widerspricht denen von Braunschweig-Zell und Wolffenbüttel ad Protocollum den 25. Octobr. a. p. & 13. May a. c. gegen die legale würkliche Verführung dieses Voti wiederholt werden wollende Protestationen, und dem dabey geschehenen ganz ausschweiffenden Propositions-Gesuch auf das beständigste und nachdrücklichste um so mehr, als es mit sothaner Verführung seine re ipsa decidirt- und vom ganzen Reichs-Convent anerkannte völlige Richtigkeit hat, indeme Seine Königliche Majestät sich in rechtmäsiger und geruhiger Possession des Landes, worauf das Fürstliche Votum samt dem Reichs-Matricular-Anschlag haftet, befinden, auch damit ordentlich von

Reichs-wegen belehnet worden sind. Höchstdieselbe tragen demnach zu Ihren Hoch- und Löblichen Mit-Ständen das gute Vertrauen, man werde nicht gestatten, daß Deroselben, um eines Dritten darauf machenden Anspruchs willen, so ohnehin bereits genugsam durch öffentlich bekannt gemachte Deductiones abgelehnet worden, weiter einige Quæstio Status dieser Ost-Frießischen Stimm-Führung halber, gemacht werden solle: Und Dero dazu vollkommen legitimirte Gesandtschaft will sich dagegen reprotestando hiemit ein für allemahl bestens verwahret, und in possessione votandi standhaftest behalten haben.

Hoch- und Teutschmeister: Des hohen Teutschen Ritter-Ordens Gerechtsame wären bekannt, und beziehe man sich dessenthalben auf dasjenige, was bereits 1711. zwischen beyden hohen Reichs-Collegiis verglichen worden, und reservirte sich anbey gegen die oben verlesene Magdeburgische Declaration quævis competentia.

Magdeburg, cum ceteris votis: Lasse es schlechterdings bey seiner gethanen Declaration.

Hoch- und Teutschmeister: Ad priora.

Braunschweig-Zell, cum ceteris votis: Wollte sich Kürze halber lediglich auf die den 13. May a. c. ad Protocollum gegebene allerdings gegründete Protestation und Bitte, wegen Einholung behuffiger Instructionen in dieser Sache bezogen haben, nicht zweiflende, es werde Jhro Königlichen Majestät von Groß-Brittannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg auf Ost-Frießland habendes Successions-Recht aus denen deßhalb bekannt gemachten gründlichen Deductionen sattsam zu ersehen gewesen seyn, mithin von Dero Höchst- und Hochlöbl. Herren Mit-Ständen in behörigen Betracht gezogen, und das behuffige nach dem Beyspiel anderer Casuum fordersamst verfüget werden.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Inhærirte wegen der wegen Ost-Frießland abgegebenen gegenseitigen Reprotestation, seiner letzthin ad Protocollum gethanen Aeusserung, und wolte damit nochmals priora repetiret haben.

Ost-Frießland: Wiederholet schlechterdings priora, als woraus so ein als anderes seine völlige abhelfliche Erledigung findet.

Braunschweig-Zell: Ad priora, und wolte dermaliger Anmassung eines Ost-Friesischen Voti abermalen kräftigst widersprochen und Seiner Königl. Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg quævis competentia de meliori reserviret haben.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Ebenfals nochmals priora.

Quibus discessum.

§. 3. In der in denen ersten Tagen dieses Monats gehaltenen Evangel. Conferenz referirte Directorium, wie das im vorigen Monat resolvirte Intercessions-Schreiben Lit. A. in Betref der Evangel. Gemeinde zu Rosenberg Religions-Angelegenheit den 1. hujus ad manus Augustissimi gekommen, und von Allerhöchst-Deroselben darauf die Antwort ertheilet worden wäre, Sich hierüber referiren zu lassen, und was Recht und Billigkeit, auch Dero Kayserl. Amts-Obliegenheit erforderen, zu verfügen. Anbey verlaß auch hochbesagtes Directorium eine demselben von dem Herrn Chur-Braunschweigischen Gesandten übersendete, die von dem Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten von wegen Ost-Frießland beschehene

Sieglung besagten Schreibens betreffende, und in substantialibus dahin lautende Verwahrungs-Urkund, wie daß man sich auf die bey der am 16. Decembr. 1744. vorgewesenen Conferenz occasione des zum Faveur der Gemeinde zu Oedkirchen verglichenen Vorstellungs-Schreiben an Churfürstl. Durchl. zu Cölln, da Brandenburgischer Seits ebenfals wegen Ost-Frießland gesiegelt worden, bereits eingelegte ausführliche Protestation bezogen, und dem gesamten Hause Braunschweig seine Gerechtsame dagegen reserviret haben wolte;

vid. Acta Comit. de anno 1744. Tom. 2. Num. XXIX.

mit der weitern Anzeige, zufolge beschehenen Ersuchens, sothaue Verwahrung ad acta zu nehmen, und sämtlichen Gesandtschaften, um hierüber an ihre höchst- und hohe Herrn Principalen referiren zu können, hievon Notiz zu ertheilen. Wogegen der Herr von Pollmann mit wenigen reprotestirte und die seinem höchsten Principalen dießfals zustehende, und sich auf erlangte Possession gründende Jura reservirte, auch die anwesende Herrn Gesandten ersuchte, dieser Reprotestation ingedenk zu seyn, der Herr von Hugo hingegen die vorgebliche Possession widersprach, und prioribus replicando inhærirte.

Dann gabe mehr besagtes Directorium weiters zu vernehmen, wegen des Oesterreichischen Emigranten Endters und derer oberwehnten

Personen mit dem Oesterreichischen Directorial-Gesandten, Herrn Baron von Buchenberg gesprochen, und denselben sothane Angelegenheiten recommendiret, dagegen aber die Erklärung erhalten zu haben, hierüber geziemend referiren, und die Sache bestens secundiren zu wollen. Uebrigens ist auch ein Extractus Schreibens von dem Magistrat zu Wetzlar vom 10. Junii Lit. B. dessen bekannte mit dasigem Clero habende Processions-Differenzien betreffend, von dem Stadt-Wormsischen Herrn Vertretter communiciret worden, um hieraus den dermaligen Stand der bekannten Processions-Angelegenheit ersichtlich zu machen.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg, den 7. Junii
1746.
Per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum de Dato 11. May, 1746. die Religions-Gravamina der Evangelischen Gemeinden in vor jetzo Fürstl. Löwensteinischen Amte Rosenberg betreffende.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst zu vernehmen, wasmassen denen Evangelischen

Gemeinden des jetzo Fürstlich-Löwensteinischen Amts Rosenberg, ausser denen vielen sehr wichtigen und unverantwortlichsten Religions-Bedruckungen, welche sie ohngefehr seit Anno 1671. unter ihrer ehemaligen Gräflichen Hazfeldischen Herrschaft, dann, als sie auf einige Zeit Pfands-weise an Teutschen Orden gediehen, von dessen Beamten, ferner wenigstens durch Nicht-Abstellung ihrer ältern Beschwerden, unter jetziger Fürstl. Löwensteinischer Herrschaft, ja je zuweilen gar von fremden bloß benachbarten Fürstlich-Würzburgischen Catholischen Gemeinden erfahren müssen, und aus sub ⊙ hier beygehenden Memorial des mehrern erhellen; darüber auch noch die Fatalität begegnet ist, daß, nachdem sie endlich durch verschiedene den 12. Novembr. Anno 1741. 4. und 5. April 1742. von einigen Catholischen Mit-Einwohnern und besagten Würzburgischen Gemeinden verübte tumultuarische-auf Mord und Todtschlag, Häuser-Plünderung und Verheerung hinaus gelauffene Gewaltthätigkeiten, sämtliche ihre Religions-Gravamina bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte klagbar anzubringen, bewogen worden, desgleichen endlich die Fürstlich-Löwensteinische Landes-Obrigkeit selbsten die Enormität und Consequenz ermeldter Tumulte erkannt, selbige untersuchen, und einige derer Rädelsführer oder sonsten stärksten Verbrechere in Verhaft ziehen, übrigens etliche derer Evangelischen Gemeinden ohnlaugbarste Gravamina abstellen lassen, sothane Rädelsführer und Verbrechere aber an Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sich gewendet, unterm 10. Septembr. und 16. Octobr. 1742. weiter 18. Decembr. 1744. Conclusa ergangen, Fürstl. Löwensteinischer Seits bis auf weitere Kayserliche Verordnung in der Sache nicht fortzufahren, vielmehr inzwischen die Incarcerirte des Arrests zu entlassen, das hergebrachte Exercitium Religionis Catholicæ nicht zu stöhren, mancherley Dinge Catholicis zu restituiren. Ohnbe-

greifliche Conclusa! weilen dadurch laut des Fürstlich Löwensteinischen obbemerkten Memorial angefügten Vorberichts, der Landesherrlichen Hoheit und Criminal-Jurisdiction selbsten sehr zu nahe getretten scheinet, und dergestaltige Protection die notorische Delinquenten, oder andere ihres Gelichters nur desto verwegener machen, zu neuen Tumulten sie anfrischen mögte; weilen keineswegs distinguiret worden, ob das Exercitium Religionis Catholicæ mit Recht oder Unrecht hergebracht; weilen die Catholicis zu restituiren anbefohlene Dinge von ihnen vorhero kundbarlichst Evangelicis unbefugter weise sind entzogen worden; weilen man also zu gröstem Abbruch und Umsturz des Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze im geringsten nicht auf den Statum Possessionis in Anno Regulativo 1624. sondern lediglich auf eine unstatthafte und verbotene possessionem longe recentiorem & quam maxime vitiosam reflectiret, sträfliche Actus turbativos in Befugnüsse verkehret; weilen die Evangelische Gemeinden des Amts Rosenberg, die wegen derer erregten Tumulte behörige Inquisition ausgenommen, sämtliche ihre übrige Religions-Gravamina, worinnen noch keine Remedur erfolgt gewesen, schon weit früher, nemlich den 16. Julii 1742. bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte anhängig gemacht, dieses darauf bereits unterm 27. Augusti ejusdem anni von der Landes-Obrigkeit Bericht erfordert, mithin auch ex hoc capite der Reichs-Hof-Rath nec in Possessorio nec in Petitorio (wiewohlen überhaupt deren eigentlich keines von beyden in Religions-Sachen es giebt, sondern solche ohne processualische Umschweiffe, blos nach Fürschrift des Westphälischen Friedens und Erörterung status anni regulativi, per Mandata oder Reichs-Constitutions-mäßige Local-Commissiones & Executiones abzuthun seyn) jemals, und am wenigsten noch den 18. Decembr. 1744. wo ihme nurberührte Prævention schon längstens bewust gewesen, etwas verfügen können.

Wann dann nun, allergnädigster Kayser und Herr! dieser Rosenbergische Handel desto heftiger vulneriret werden würde, falls etwan die Catholische Einwohner des Amts Rosenberg so, wie zu obgedachten Zeiten durch gar unrichtige Vorspiegelungen geschehen seyn muß, ferner ungleiche Resolutiones erschliechen: Als haben Wir nicht säumen sollen, vor manchen anderen Religions-Beschwerden, womit Ew. Kayserliche Majestät Wir, wohl wider unsern Willen, werden behelligen müssen, inzwischen sothanen Verlauf derer Rosenbergischen allerunterthänigst gehorsamst anzuzeigen, ersuchen auch zugleich Ew. Kayserl. Majestät im Namen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten geziemend und in tieffsten Respect, Dero Reichs-Vätterliche Ob- und Fürsorge dahin zu richten, daß nicht alleine gegen die Evangelische Gemeinde des Amts Rosenberg, von keinerley Orten her, etwas Reichs-Constitutions widriges ergehen, sondern auch diesen bedrängten Leuten alle Westphälische Friedens-Schlußmäßige Remedur und Restitution selbsten baldigst angedeyhen möge.

Wir getrösten uns allergerechtester Willfahrung, und verharren in ersinnlichster und allerdevotester Veneration

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 11. May
1746.

Allerunterthänigst-treugehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg,
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachsen-Gotha. } Dies 2da.
4. - Altenburg. } Dies 2da.
5. - Waymar. } Dies 2da.
6. - Eysenach. } Dies 2da.
7. Brandenb. Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. - Calenberg
11. - Grubenhagen.
12. - Wolffenbüttel.
13. Halberstadt.
14. Mecklenb. Schwerin. } Stroph. 2da.
15. - Güstrau. } Stroph. 2da.
16. Vehrden. } Stroph. 2da.
17. Würtenberg. } Stroph. 2da.
18. Hollstein-Glückstadt. } Stroph. 2da.
19. Baaden-Durlach. } Stroph. 2da.
20. Baaden-Hochberg. } Stroph. 2da.
21. Vor-Pommern. } Stroph. 2da.
22. Hinter-Pommern. } Stroph. 2da.
23. Hessen-Darmstadt. } Stroph. 2da.
24. - Cassel. } Stroph. 2da.
25. S. Lauenburg.
26. Minden.
27. Anhalt.
28. Henneberg.
29. Schwerin.
30. Camin.
31. Ratzeburg.
32. Hirschfeld.
33. Mömpelgard.
34. Nassau-Hadamar und Siegen.
35. Nassau, Dillenburg Siegen und Dietz.
36. Ost-Frießland.
37. Fränkische Grafen.
38. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische:

Rheinische Bank:

Lübeck.
Speyer.

Oberländische Bank:

Ulm.
Kempten.

Lit. B.

Extract - Schreibens

Vom Magistrat zu Wetzlar, den 10. Junii 1746.

Wir zweifeln nicht, es werde unser Schreiben vom 21. May nebst dem Einschluß an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum in Betref der, diſſeitigen Widerspruchs ohnerachtet, jedannoch tendirten, aber glücklich abgehaltenen Himmelfahrts-Proceßion ins Feld, richtig überkommen seyn. So viel nun dermahlen die gestern vorgegangene Fronleichnams-Proceßion anbelangt, so haben des Herrn Cammer-Gerichts-Präsidenten, Freyherrn von Groschlag Excellenz bey unsern am abgewichenen Montag zu sich ersuchten Consulenten darum über unsere Bürgerschaft eine Beschwerung geäussert, weilen dieselbe vorm Jahr sich an die Strassen mit ihren zu tragen gewöhnlichen Stöcken gestellt, sofort geäussert, daß Catholici dadurch gleichsam in ihrem libero Religionis Exercitio beschränket, und als Gefangene gehalten, an ihrer Andacht gestöhret, und von manchen die gebührende Ehren-Bezeigung in Verweigerung des Hut-Abziehens vor denen Honoratioribus Cameralibus, die gleichwohl Kayserliche Majestät und das Reich eines Theils repræsentirten, versaget und verspottet würden, dannenhero von uns verlangt, daß wir sie versichern mögten, daß auf solche Art niemand dahin käme; Als aber dieselbe ausdrücklich befraget worden, ob man die Proceßion zu extendiren, oder es bey dem bißherigen Gang zu belassen gedenke, hat keine cathegorische Erklärung geschehen wollen, sondern man hat uns geäussert, daß eine solche zu Einschränkung ihres Gottes-Diensts abzielende Erklärung von Ihnen nicht gegeben werden könte, man könnte es aber gleichwohlen leicht annehmen.

Worauf wir am verwichenen Mittwoch Ihro Ex-

cellenz die Erklärung dahin überbringen lassen, man hätte die Bürgerschaft vorfordern lassen, und derselben den nöthigen Vorhalt der Sachen halber gethan, diese haben sich geäussert, daß sie weder mit ihren gewöhnlichen Stöcken, noch auf sonstige Weiß zu der vorhabenden Proceßion kommen würden, jedoch in ungezweifelter Hofnung, daß die Altäre an denen Orten, wie vorhin Herkommens, errichtet, der bisherige Proceßions-Gang aber ganz unverändert beybehalten würde, und auf diese Art gaben wir die verlangte Versicherung. Wann man aber diesem ex Parte Catholicorum nicht nachkommen, sondern weitere Extension suchen würde, so wolten wir uns wegen der aus eigenmächtigen Extensionen entstehen könnenden Suiten ganz ausser Verantwortung gesetzt haben, mit der weiteren Erklärung, daß wenn sich etwa Fremde oder Einheimische an dem Ort der Proceßion einfänden, und ihre Ehrerbietung vor denen Honoratioribus Cameralibus gegen Vermuthen nicht bezeigten, alsdann solche nicht gleich geschlagen, sondern uns davon Anzeig gegeben werden mögte, worauf wir sie mittelst der in dieser Aufsicht parat haltenden Wacht, in Arrest bringen lassen würden, worauf gestern die Proceßion ihren Fortgang gehabt, und ist dabey keine Extension noch Neuerung gesucht worden, folglich dabey alles ruhig abgangen ꝛc.

§. 4. Das Cammer-Gerichtliche weitere Verfahren in der bekannten Holzhaußischen Angelegenheit, da nemlich selbes mit Excitatorien an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt herfür gegangen, hat Se. Fürstliche Durchleucht den Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel veranlasset, sich in einem unterm 23. hujus dictirten Schreiben beschwerend Lit. A. an das Evangelische Corpus zu wenden, und

dessen

dessen weitere Assistenz hierinfalls zu imploriren.
Conf. Acta Comit. 1742. T. 2. Num. 18. p. 238. p. 477. 1743. T. 1. N. IV. p. 257. p. 283. 88.

Man hat auch unter der Hand eine Copiam Antwort-Schreibens Lit. B. zu Gesicht bekommen, welches höchstbemeldt Se. Durchleucht auf das an dieselbe von hochgedachtem Creyß-Ausschreib-Amt in Verfolg obangeführten Excitatorii erlassene monitorium gelangen lassen.

Ausser dem haben mehr höchst gedacht Se. Durchleucht auch mit Chur-Maynz darummen einige Verdrießlichkeit bekommen, weilen von dem Hessen-Casselischen Beamten zu Holzhausen dem von dem Chur-Maynzischen Vicariat confirmirten Ingelheimischen Præsentato die Weisung geschehen, sich bey Höchstgedacht Sr. Durchleucht um die Collation der Pfarrey allda anzumelden; auch selben bis dahin die Administratio Sacrorum untersaget worden; welcher Vorgang Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz bemüßiget, sich in einem Schreiben bey vor Hochgedacht Sr. Durchleucht hierunter zu beschweren, welche aber in dem dagegen erlassenen Antwort-Schreiben sothane von ersagtem Vicariat voreilig vorgenommene Confirmation geahndet, und daß solche gänzlich wiederum aufgehoben, und dargegen demjenigen Geistlichen, welcher disseits zu sothaner Pfarr-Stelle mehr mentionirtem Vicariat præsentiret werden solle, die gewöhnliche Con-

firmation ertheilet werden mögte, erinnert; mehrern Innhalts der Anlage Lit. C.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ Die 23. Junii 1746.
Per Saxonem.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Land-Graf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau 2c. Ihro Königlichen Majestät in Schweden Stadthalter über Dero Heßische Lande 2c.

Unsern freundlich günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste, Ehrenveste wie auch Hochgelehrte, des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung, gevollmächtigte Räthe, Botschaften und Gesandten,

Es wird denen Herrn und Denenselben annoch in frischen Andenken schweben, allenfalls zeigen die Anlagen sub Lit. A. B. & C. des mehrern, was massen das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum in unserer bekannten Holzhauser Sache per Conclusum Die 7. Martii 1743. ohne einigen Anhang oder Condition einmüthig festgesetzet.

1. Daß Fälle, die ad amnestiam ex Instr. Pac. qualificirt werden, des Cammer-Gerichts Dijudicatur wider einen oder der andern Parthie Willen keinesweges unterworfen, sondern Kraft des Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recesses einzig und allein vor die Crays-Aus-

schreib-Aemter oder vor Kayserlichen von Ständen zu erkiesenden Commissarien unter vorausgesetzter Religions-Parität gehörig seyen. Wie nicht weniger

2. Daß das allen Reichs-Ständen äusserst præjudicirliche Principium, als ob die denen restituendis ex capite amnestiæ & gravaminum zu gut verordnete 3. Monatliche Frist præclusivisch wäre, keines weges einzuräumen, so dann

3. Daß die Præjudicial-Frag, wann ein restituendus ex Capite amnestiæ sich selbst restituiret und in die Possession geschwungen, ob solches vor unerlaubt anzusehen und gedachte Cammer-Gerichts Jurisdiction alsdann fundiret seye? in Ermanglung eines legis claræ & perspicuæ vor allen Dingen von Kayserl. Majestät und dem Reich vermittelst einer authentischen Comitial-Interpretation erörtert werden müsse; Und endlich

4. Daß das Cammer-Gericht durchaus nicht befugt seye, dem Reich hierunter vorzugreifen; vielweniger

5. In seinen Executions-Anordnungen die tam operose & tot repetitis vicibus vorgeschriebene Religions-Parität zu negligiren.

Gestalten dann hierauf auch wegen Ertheilung sothaner Commission und Erwählung eines aus denen von uns längst vorgeschlagenen zweyen Subjectis an weyland Kayserliche Majestät Carl den VII. nicht nur obangezogene Intercessionales erlassen, sondern zugleich auch die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses ersucht worden, in der Execution des von mehr erwehnten Cammer-Gericht incompetenter ausgeschnelten Mandati bis die dagegen fürwaltende Bedenklichkeiten und Anstände gehoben, zu superirediren. Ob wir es nun unsers Orts an Betreibung der Kayserlichen Resolution im geringsten nichts erwinden lassen, auch unser Reichs-Constitutions-mässiges Gesuch bey der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät wieder auf das neue an- und vorgebracht haben; So ist doch noch zur Zeit nichts darauf erfolget, sondern statt dessen, beygehendes Monitorium sub Lit. D.

in unserm Abwesen, zu Cassel insinuiret, und mit Vollziehung verstandenen Cammer-Gerichts-Urthels gedrohet worden, eben als wann obiges alles nicht ergangen, oder doch keine Reflexion darauf zu machen wäre. Nachdeme aber ein Hochlöblich Corpus Evangelicorum seine mit grossem Vorbedacht gemachte Schlüsse auf die Art weder aufheben noch vereiteln, viel weniger sich die in W. P. theuer erworbene edelste und vornehmste Vorrechte so schlechter Dings entziehen lassen kan, da selbiger Art. 5. §. 9. pluralitas &c. & §. 52. in causis religionis &c. mit ausgedruckten Worten an Hand giebet, wie es alsdann zu halten, wann die Herrn Catholici mit dergleichen Schlüssen ihres Orts nicht verstanden, oder einer andern Meynung seyn solten, und daß solchenfalls pluralitas votorum nicht zu attendiren, sondern der dissensus lediglich per amicabilem compositionem zu schlichten ist; So ersuchen wir die Herrn und Dieselbe, sie belieben bey Dero allerseits gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, diesen Vorfall, als nunmehro des Hochlöblichen Corporis eigene Sache zu Abwendung des sonst dem ganzen Evangelischen Wesen hieraus zu beförchtenden Nachtheil und Præjudizes fördersamst einzuberichten, und es damit in die Wege zu leiten, daß nicht nur die unter voriger Kayserlicher Regierung bereits erlassene Vorstellungen und Intercessionales an die jetzt regierende Kayserliche Majestät nochmahlen wiederholet, sondern auch die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses bis zum Austrag der Sachen mit der Execution stillzustehen bewogen, und selbiger der Reichs-Constitutions-mäßige Lauf gelassen werden möge: Womit wir denen Herrn und Ihnen zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch günst- und gnädigen Willen jederzeit bereit und beygethan verbleiben. Datum Cassel den 18. Junii 1746.

Denen Herrn und Ihrer

Freundwilliger auch ganz affectionirter

Wilhelm

Lit. B.

Copia Antwort-Schreiben an Chur-Trier und Chur-Pfalz von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Stadthalter Wilhelm auf das unterm 27. May an dieselbe erlassene Monitorium in der Holzhauser Sache de Dato Cassel den 30. Junii 1746.

P. P.

Was Euer Lbd. Lbd. wegen Vollziehung des in der Holzhauser Sache vom Cammer-Gericht in Wetzlar bereits unterm 3. Sept. 1742. incompetenter erkanten und dahero ex Diffidentia causæ bis den 23. Dec. nechst abgewichenen Jahrs zurück erhaltenen Mandati de exequendo an uns gelangen lassen, solches haben wir ab Dero Freund-Nachbarlichen Schreiben sub Dato Ehrenbreitstein den 10ten und Mannheim den 27ten May des mehrern ersehen. Nun können Euer Lbd. Lbd. gewiß versichert seyn, daß wann erwehnten Cammer-Gerichts-Verfahren mit denen Reichs-Gesetzen überein käme, und zu Recht bestünde, wir selbigen Folge zu leisten längstens von uns selbst den Entschluß gefaßt haben, und das Mandatum de exequendo so wenig, als das jetzige Monitorium abgewartet haben würden.

Nachdeme es aber in gegenwärtigem Fall einzig und allein darauf beruhet, ob die Sache vermöge des Instrumenti Pacis Westphalicæ ad restituenda ex capite amnestiæ vel gravaminum gehöret oder nicht, und dann die Entscheidung dieser Frage keinesweges vor die Reichs-Gerichte gehöret, es wäre dann, daß sich der Restituendus selbst dahin wenden, und vermöge des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 125.

den Processum Mandati S. C. erwählen wolte. So ist es billig von Reichswegen mit Nachdruck zu ahnden, daß besagtes Cammer-Gericht dem allen schnurstracks zu wieder die Hände eingeschlagen und auf des Restituentis Anrufen gegen den Restitutum mit unstatthaften Mandatis hervor zu gehen sich unterfangen mögen. Ob nun auch schon dagegen eingewendet werden will, daß wir uns nicht selbst hätten restituiren sollen; So läßt sich jedoch obbemeldtes Reichs-Constitutions-wiedrige Verfahren damit keinesweges entschuldigen, sondern die Præjudicial-Frage muß vor allen Dingen in Comitiis entschieden werden, ob es vor ein Spolium zu achten, wenn derjenige, welcher ex capite amnestiæ & gravaminum zu restituiren ist, sich selbst restituiret? Die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände haben in ihrem den 7ten Martii 1743. an Kayserliche Majestät als Euer Lbd. Lbd. erlassenen Schreiben ihre Meynung bereits dahin eröfnet.

1mo) Daß Fälle, die ad amnestiam ex Instrumento Pacis qualificiret wären, des Cammer-Gerichts Dijudicatur wider einer oder der andern Parthey-Willen nicht unterworfen, sondern Kraft des Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recessen einzig und allein vor die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder vor Kayserliche aus Reichs-Ständen zu erkiesende Commissarien unter vorausgesetzter Religions-Parität gehörig seyn, wie nicht weniger

2do) Daß das allen Reichs-Ständen äusserst præjudicirliche Principium, als ob die denen Restituendis zu gute verordnete 3. Monatliche Frist præclusivisch wäre, keinesweges einzuräumen. So dann

3tio) Daß die Præjudicial-Frage: Wenn ein Restituendus ex dicto capite amnestiæ sich selbst restituiret, und in die Possession geschwungen, ob solches vor unerlaubt anzusehen, und gedachten Cammer-Gerichts Jurisdiction alsdenn fundiret seye? In Ermangelung eines Legis claræ & perspicuæ vor allen Dingen von

Kayserlicher Majestät und dem Reich vermittelst einer authentischen Comitial-Interpretation erörtert werden müsse, und endlich

4to) Daß das Cammer-Gericht durchaus nicht befugt seye, dem Reich hierunter vorzugreifen, viel weniger in seinen Executions-Ordnungen die tam operose & tot repetitis vicibus vorgeschriebene Religions-Parität zu negligiren.

Dahero und weilen solchemnach die ganze Sache Comitial worden ist, und eben erwehntes Conclusum vest bestehen bleibt, wann schon die Herren Catholici, wie doch weder zu vermuthen noch zu hoffen seyn dörfte, in partes gehen solten, gestalten solchenfalls so wohl einer als der andere Punct zuforderst abgethan und nach Vorschrift mehr belobten Instrumenti Pacis Art. 5. §. 9. und §. 52. non attenta Votorum pluralitate per amicabilem compositionem beyzulegen und zu vergleichen ist; So werden Euer Lbd. Lbd. hocherleucht beurtheilen, daß ohne die Grund-Verfassung des Reichs anzugreifen, noch zur Zeit keine Execution statt findet, und haben wir demnach zu derselben Gemüths-Billigkeit und bekanten Eyfer vor das gemeine Beste, Ruhe und Frieden, das zuversichtliche Vertrauen, daß sie bis zum Austrag der Sachen mit weiteren Verordnungen anzustehen, und die Gräfliche Ingelheimische Famille gehörigen Orts ad Comitia Imperii universalia zu verweisen geruhen werden. Womit Euer Lbd. Lbd. &c.

Cassel den 30ten Junii 1746.

Lit. C.

Species Facti

Die Bestellung des Catholischen Geistlichen zu Holzhausen betreffend.

Nachdeme bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Stadthalter von Dero Regierung zu Hanau am 11. Januarii a. c. die Anzeige geschehen, was massen

der Catholische Pfarrer zu Holzhausen Todes verfahren seye, und sich zugleich wegen dessen anderweiten Bestellung, auch Interims-Besorgung des Catholischen Gottesdienstes, der gnädigste Verhaltungs-Befehl ausgebeten worden; so ist derselben quoad primum darüber, wie es mit Bestellung des Catholischen Pfarrers zu Holzhausen sonst jederzeit gehalten worden seye? weiter zu berichten aufgegeben worden; quoad

2dum aber die Resolution dahin zu gegangen, daß dieselbe bis zu Wiederbestellung eines ordentlichen Pfarrers den Catholischen Gottesdienst einstweilen durch einen Benachbarten dessen zu requirenden Geistlichen versehen lassen mögte. Hierauf hat die Regierung in dem erforderten und am 27ten ejusdem erstatteten weitern Bericht gemeldet, daß der Catholische Geistliche zu Holzhausen ehedem jederzeit von dem Herrn Grafen von Ingelheim bestellet und salariret worden, auch unter andern zugleich das sub Lit. A. anliegende Certificat von dem Ingelheimischen Beamten zu Holzhausen mit beygeleget, voraus ersichtlich, auf was Weise die Denomination desselben von dem Herrn Grafen von Ingelheim geschehen seye, hiebey aber weiter angezeiget, wie daß während der Krankheit des letztverstorbenen Pfarrers aus dem Seminario zu Maynz allbereits jemand nach Holzhausen geschickt worden, welcher auch dato noch die Catholische Sacra daselbst administriret; welchemnach derselben in Antwort rescribiret worden, wie es zwar dem disseitigen Beamten zu verweisen seyn würde, daß er die von dem Vicariat einseitig beschehene Interims-Verfügung so schlechterdings geschehen lassen, und davon keine Notiz gegeben, immittelst aber wäre dem Catholischen Geistlichen die Bedeutung zu thun, sich wegen der Denomination zu diesem Pfarr-Dienst vor allen Dingen ordentlich zu melden, und das gewöhnliche Certificat abzuwarten. Allein es hat sich, wie der weiters eingelauffene Regierungs-Bericht vom 22ten Julii jüngsthin ausweiset, inzwischen ein anderer Catholischer Geistlicher zu gedachtem Holzhausen eingefunden, und die

dasige Catholische vacante Pfarr-Bedienung in kraft einer von dem Chur-Maynzischen Vicariat darzu erhaltenen Vocation antretten wollen. Nachdeme aber der diesseitige Beamte demselben zu verstehen gegeben, daß solches so schlechterdings nicht geschehen könne, sondern daß er sich bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen Wilhelm um die ordentliche Denomination anmelden müsse, jener aber sich hierzu nicht bequemen wollen: So hat ihn auch der Beamte, wie billig, zu dem Pfarr-Dienst nicht admittiren können, sondern es ist der Regierung zu Hanau auf die hiervon eingelaufene Nachricht der Befehl zugegangen, zu sothanem Pfarrer-Dienst ein anderes Subjectum auszumachen, und in Vorschlag zu bringen; Da indessen hierüber das sub Lit. B. anliegende Chur-Maynzische Beschwehrungs-Schreiben eingelauffen. Wie sich nun daraus zugleich der noch zur Zeit allhier unbekannt gewesene Umstand veroffenbaret hat, daß dasjenige Subjectum, so sich gedachter massen ohne weitere Anzeige, zu Antrettung dieses Pfarr-Diensts zu Holzhausen eingefunden, ein Præsentant von dem Herrn von Ingelheim seye, und dannenhero Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Stadthalter so viel mehr befugte Ursach haben, denselben nicht zu admittiren, da es dem Vicariat nicht gebühret, bey der Sache pro Interesse tertii hervor zu tretten; so haben sich dieselbe Inhalts der weitern Anlage Lit. C. gegen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz hierüber dergestalten erkläret, daß Dero bey der Sache habende Rechts Befugniß und darin gebrauchte Mässigung von jederman leicht wird anerkannt und gebilliget werden müssen. Cassel, den 6ten August. 1746.

Lit. A.

Demnach hiesige Catholische Pfarrey durch Resignation des gewesenen Pfarrers, Herrn Joseph Valentin Balles zur würklichen Vacatur gekommen, und dann des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Franz Adolph Dietrichs Freyherrn von Ingelheim,

Herrn zu Schönberg, Holzhausen und Eyerbach rc. der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät würklichen geheimen Raths, Dero und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Cammer-Richter-Amts-Verweseren und ersten Präsidentens Excellenz zur künftigen Begleitung sothaner erledigten Pfarrey, den Wohl-Ehrwürdigen Herrn Johann Friedrich Schrödern, bisherigen Caplan zu Ober-Erlebach, würklich denominiret: So wird demselben gegenwärtiges Certificat aus special-gnädigem Befehl hochgedacht Seiner Hoch-Freyherrlichen Excellenz zu dem Ende hiermit ertheilet, damit Er solches bey einem hochwürdigen Vicariat um Erlangung des nöthigen Gewalts dienen möge und könne. Holzhausen, den 15. November 1728.

J. G. Kuſs,

Hoch-Freyherrl. Ingelheimischer Amtmann.

Lit. B.

Copia-Schreibens von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an des Herrn Stadthalters zu Hessen Hochfürstl. Durchl. d. d. Maynz, den 25ten Julii 1746.

P. P.

Uns ist von unsern nachgesetzten Erz-Bischoflichen Vicariat des mehrern unterthänigst referiret worden, welchergestalten dem auf herkommliche Præsentation des Grafen von Jngelheim, von unsers Ordinariats wegen commendirt und instruirten Pfarrer zu Holzhausen durch dasigen der a. c. verwandten Schuldheissen und zwey Gerichts-Männer, ein schriftlicher Befehl von dem Ober-Schuldheissen zu Rotheim in sein des Pfarrers Behausung den 16ten laufenden Monats vorgelesen worden, daß Eurer Lbd. er um die Collation der Pfarrey an- und vor sich behörig zu melden hätte; widrigenfals Er zur Administration derer Sacra-

rum nicht gelassen werden solte. Ohnerachtet aber derselbe hierauf ganz gelassen zur Antwort ertheilet; Daß er in sothane fremde und neuerliche Zumuthungen, ohne hierüber die nöthige Verhaltungs-Befehle von unserm nachgesetzten Vicariat eingeholet zu haben, etwas zu thun nicht vermögte: Seye Ihme gleich andern Tags, als den 17ten Frühe durch die nemliche ein abermaliges schriftliches Decretum des Inhalts abgelesen worden, daß, weilen der Catholische Geistliche zu Holzhausen bey Euer Ldd. um die Collatur gehöriger massen nicht ansuchen wolle, ihme hiermit die Administratio aller Sacrorum nochmals nachdrucksamst untersaget, der Schuldheiß aber hiernächst befehliget wäre, Wacht an die Kirchen-Thüren zu stellen, und ihme Catholischen Pfarrer dahin den Eingang allerdings zu verhindern, dieses auch sofort von dem dortigen Schuldheissen bewerkstelliget, die Kirchen-Thüren mit einer Wacht von Unterthanen würklich besetzet und Er Pfarrer von dem Eingang in die Kirche abgehalten worden, also, daß derselbe mit seinen Parochianis nach Ober-Erlebach zu gehen und daselbst seinen Gottes-Dienst zu halten gezwungen gewesen.

Nun hegen zu Euer Ldd. wir das besondere Vertrauen, Dieselben werden diese ganz schnelle und wiederrechtliche Unternehmungen Dero Unter-Beamten gut zu heisen, so wenig gemeynet seyn, sondern vielmehr gemäß Dero erleuchter Einsicht und Billigkeit liebenden Gemüth solche zu verabscheuende Unordnung und üble Folgerungen nach sich ziehenden Vorgang um desto mehr mißbilligen, als hierdurch so gar die in Holzhausen Uns zustehende bestens hergebrachte Jura Ordinariatus tiefest betroffen werden. Weder Uns, noch unserm nachgesetzten Vicariat ist von Euer Ldd. zu Holzhausen prætendirenden Pfarr-Satz etwas bekannt, und bis nun zu vorgekommen; der letztverstorbene Parochus ist von der Familie von Ingelheim præsentiret und von dasigem Vicariat recommendiret gewesen, mithin hat Unser Erz-Bischöfliches Vicariat bey letzterer dasiger Pfarr-Erledigung nicht anders fürzugehen ver-

möget, als auf gewöhnliche formliche Præsentation des Grafen von Ingelheim, dem dermaligen Pfarrer Gnau die Commendam zu ertheilen, und die ohnehin keinen Verzug leidende Seel-Sorge anzuvertrauen, eine andere Præsentation zum Vorschein nicht gekommen, der Ultimus Actus aber ansonsten durchgehends in derley Vorfallenheiten zur Richtschnur genommen zu werden pfleget, verfolglichen ist ofterwehnter von Unsers Ordinats wegen solchergestalten commendirter Geistlicher pro legitimo Parocho allerdings anzusehen und hat in der auch eine geraume Zeit bereits ausgeübten ehemalig nie wiedersprochener, oder auch nur in Zweifel gezogener administratione sacrorum von Euer Ldd. Unter-Beamten so schnell und schnöder Dingen eigenthätig nicht behindert, gestöhret und verdrungen werden mögen, in genauer Betracht- und Erwegung ihme Unter-Beamten von selbsten hätte wissend seyn sollen, daß ein zeitlicher Pfarrer für sich ohne bey Unserm nachgesetzten Vicariat Verhaltungs-Befehle eingeholet zu haben, nicht das mindeste vorzunehmen habe, mithin und da dieser auf ihme zuerst vorgelesenes Decret, seinen Pflichten gemäß, die Anfrage thun zu wollen erkläret hätte, ihme solche Frist mindesten zu gestatten, nicht aber gleich andern Tags, zumalen gegen selben mit Gewaltthaten als einen vermeyntlichen Renitenten zu verfahren gewesen wäre. Ob und wie weit nun Euer Ldd. Jus Patronatus und Recht des Pfarr-Satzes selbst gegen die Familie von Ingelheim gegründet seye, oder nicht, ein solches haben wir dermalen nicht einzugehen, wenigstens ist an Uns bis hiehin darvon eigentlich nichts gebracht worden; Soviel aber hat seine ohngezweifelte Richtigkeit, daß der von dem Patron nach Maaßgab des Ultimi status & actus ad Parochiam præsentirte von Unserm nachgesetzten Vicariat in so ferne er sonsten die erforderliche qualitatem besitzet, ohne Anstand die Commenda erhalten, auch hiernächst in administratione Parochiæ ohne Verletzung Unserer Ordinariats-Gerechtsamen und Zuständigkeiten nicht gestöhret werden mag; Andurch aber niemanden benom-

men seye, seine etwaige Prætension oder Befugniß auf das Jus Patronatus selbsten Ordnungs-mäßig in Rechten zu erstreiten. Bey welcher der Sachen Bewandsame, und da Euer Lbd. viel zu gerechtliebend seyn, als daß von derselben eine widrige Gesinnung sich vorzustellen, versehen Wir Uns zu Deroselben und ersuchen Sie hierdurch freundlichst, Dero Unter-Beamten nicht allein die zu Holzhausen sträflich unternommene Thathandlungen alles Ernstes verweisen zu lassen, sondern auch dahin den Ernstgemessenen Befehl zu ertheilen, damit der Catholische Pfarrer daselbsten in Exercitio curæ & administratione sacrorum künftighin keineswegs gestöhret und beeinträchtiget, oder wohl gar Gewaltthätig verhindert werden möge; Euer Lbd. verbleiben Wir zu gleichmäßig Freund-Nachbarlichen Erweisungen so bereit als willig ꝛc. ꝛc.

Lit. c.

Unsern freundlichen Dienst und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor!

Hochwürdigster Churfürst, Hochgeehrter Herr und Freund.

Euer Lbd. geehrtes Schreiben vom 25ten letztverwichenen Monats haben Wir zu recht erhalten, und daraus mit mehrern ersehen, was Dieselbe wegen der Catholischen Pfarr-Bestellung zu Holzhausen und Deroseitigen Erz-Stiftischen Vicariat vom disseitigen Beamten zu Notheim hierinnen beschehenen Eintrags und Verhinderung beschwehrend an Uns gelangen lassen wollen. Nun können Euer Lbd. Wir zuförderst Freund-Nachbarlichst nicht verhalten, daß, ob wir wohl nach Maaß des Westphälischen Friedens und des darin vestgestelten Anni Decretorii, zu Holzhausen, den Catholischen Gottesdienst zu gestatten ganz nicht verbunden, und eben so wenig an alles dasjenige gehalten seynd, was der Graf von Ingelheim nachhero während Detinirung des gedachten Fleckens Holzhausen, diesem zuwider und sonsten de facto allda eingeführet hat, Uns

darum gleichwohl, wie es der bisherige Vorgang gezeiget, niemal zu Sinn gekommen seye, in Ansehung des Catholischen Exercitii daselbst einige Aenderung zu machen; Es muß dahero Uns fremd vorkommen, daß Euer Lbd. Vicariat, da demselben als eine Reichs-kündige Sache nicht unbekannt seyn kan, daß der Flecken Holzhausen nicht mehr in derer von Ingelheim, sondern in Unsern Händen seye, der disseitigen Præsentation ohnerwartet solche von jenem anzunehmen kein Bedenken getragen, und sich dadurch seiner eigenen Protestation zuwider, in der Haupt-Sache zum Richter aufzuwerffen vermocht, da man sich sonsten in dergleichen Fällen, ratione des Patronats und davon abhangenden juris præsentandi an den zeitigen Besitzer der Kirche und was davon abhanget, zu halten pfleget. Euer Lbd. werden demnach Dero beywohnenden Gemüths-Billigkeit nach, von selbsten leicht ermessen können, daß an dieser Seite hierbey nichts widriges verhänget, wohl aber bey Dero Vicariat die Sache dergestalt præcipitiret worden seye, daß man dasjenige, was geschehen, zu Wahrnehmung derer disseitigen Gerechtsamen nothwendig vorkehren müssen; Und wie Wir solchemnach nicht zweifeln, daß Euer Lbd. die von Dero Vicariat voreilig beschehene Confirmation des Ingelheimischen Præsentati gänzlich wieder aufzuheben, und dargegen denjenigen Geistlichen, welcher disseits zu sothaner Pfarr-Stelle Dero Vicariat hat præsentirt werden sollen, die gewöhnliche Confirmation zu ertheilen geruhen werden; Also geben Euer Lbd. auch die Versicherung, daß solchergestalten in dem Statu Ecclesiastico zu Holzhausen über einige Mutation oder Beeinträchtigung, weiter zu klagen es nicht den geringsten Anlaß geben werde, gestalten denenselben Wir zu Erweisung aller Freund-Nachbarlichen Dienst-Gefälligkeit stets willig und geflissen verbleiben. Datum Cassel, den 6. August. 1746.

Von Gottes Gnaden

Wilhelm, Landgraf.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

DEr zu Frankfurt annoch versammlete Directorial-Creyß-Convent, so sich demnächst trennen solle, hat bereits im Monat April. h. a. den dermalen zu Ulm subsistirenden Schwäbischen Creyß-Convent ersuchet, eine Gesandtschaft dahin abzuordnen, um in hergebrachten Associations-mäßigen Vertrauen an das gemeinsame Associations-Geschäft die Hand mit anlegen zu helffen; es antwortete aber nur gedachte Schwäbische Creyß-Versammlung, wie sie Eingangs ernennten Convents Schreiben erst den 14. huj., mithin zu eben der Zeit erhalten, wo man in Begrif, sich nunmehro zu separiren, so mit nicht mehr möglich wäre, hierüber von denen hohen Principalen Instructiones einholen zu können.

Vid. Cap. 2. §. 4. Mens. April. 1746.

Inzwischen gibt der Lit. A. anliegende Extractus die ab Seiten gedachter Schwäbischen Creyß-Versammlung auf des Kayserl. Ministri Proposition vom 3. Martii nup. genommene Entschliessung zu erkennen.

Lit. A.

Extractus Creyß-Recess vom 16. Jun. 1746.

Nachdeme auch bald Anfangs unterm 3. Mart. des Kayserl. Herrn Ministers Excellenz, Namens Ihro Kayserl. Majestät, einer dem Herkommen gemäß an Dieselbe abgeordneten Creyß-Ausschreib-Amtlichen Deputation sowohl eine münd- als schriftliche Proposition nach N. 45. zu machen beliebet, So hat man die darinnen begriffene verschiedene Objecta nach ihrer Wichtigkeit, und denen sich von Zeit zu Zeit geäuserten fernerweiten Aufschlüssen in reife Ueberlegung gezogen und wie die bey dem Franckfurter Directorial-Congress vorgegangene Verhandlungen darinnen vornemlich mit angezogen worden, sich selbige insgesamt vollständig referiren lassen, und allerforderist die von dem Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt Dero dahin abgeordneten Gesandtschaft ertheilte Vollmacht und Instruction, sodann auch alles, was nach solcher alldorten declarirt- und verhandelt worden, durch das Conclusum III. Num 46. zu genehmigen keinen Anstand gefunden: Immassen man dann hierauf um mit Effect darzuthun, wie sehr man sich die Erhaltung der gemeinen Sicherheit angelegen seyn lasse, der schon den ganzen Winter über bekanntlich an denen Rhein-Gränzen postirt gestandenen Creyß-Militz, eine ausführliche Ordre Num. 47. auf was Art sie die Gränzen bewahren, so fortan die Neutralität nach Maaßgab des jüngern Reichs-Schlusses, werkthätig unterstützen solle, zugehen- und durch das Conclusum V. Num. 48. bestätigen lassen: wie man dann nicht weniger alle zu Erhaltung solch gemein ersprießlichen Endzwecks erforderliche Maaß-Reglen, und auf was Art man sich so wohl in Ansehung seiner selbst eigenen Sicherheit, als auch in Ruckſicht auf die benachbarte Creyse (da man besonders des Löbl. Fränkischen Creyses

ses dißfals hegende Gedanken auf disseitiges Veranlassen Num. 49. aus der nach Num. 50. eingelauffenen Antwort nach der Hand zu ersehen gehabt) zu betragen gedenke, unterm 2. April in einem *Conclusa* Num 51. zusammen getragen, und solches laut *Conclusi VI.* bestätiget hat. Gleichwie sich nun hieraus die wahre Patriotische Gesinnung dieses Löbl. Creyses und wie er sich über sein Vermögen anzugreiffen, und vor das gemeine Beste fernerhin zu bearbeiten gedenke, genugsam an Tag legt: Also hat man auch die vorerwehnte höchst-venerirliche Kayserl. Proposition solchergestalten nach Num 52. zu beantworten und seine allerunterthänigste vor das allerhöchste Ober-Haupt des Reichs ohnunterbrochen hegende Devotion dardurch darzulegen ohnermangelt, wie solches das Conclusum XII. Num. 53. ausweißt.

Neben allem deme aber hat man aus dem unterm 29. April von des Kayserl. Herrn Ministre Excellenz übergebenen Pro-Memoria Num. 54. bedauerlich zu ersehen gehabt, daß Jhro Kayserl. Königl. Ungarischen und Böhmischen Majestät das Betragen dieses Löbl. Creyses, und besonders der in demselben sich befindenden Ministers und Räthen, in zerschiedenen Stücken ohngleich vorgebracht worden seyn müsse, dessentwegen man zu Bezeugung seiner Unschuld, und um allerhöchst gedacht Jhro Kayserl. Königl. Majestät von der devotesten Gesinnung dieses Reichs-Creyses nach der Wahrheit zu überzeugen sich genöthiget gesehen, erwehntes Pro-Memoria, um mehrerer Deutlichkeit willen durch Marginal-Anmerkungen Num. 55. gründlich beantworten, und selbige des Kayserl. Herrn Ministre Excellenz mittelst eines Pro-Memoria Num. 56. nach Ausweiß des *Conclusi X. Num.* 57. behändigen zu lassen.

§. 2. Bekannt ist es, wie viele Schwürigkeiten in der beruffenen Securitäts-Sache sich dort und da geäussert; und wie eyfrig der Kayserliche

Hof solche zu haben, und diese Angelegenheit in das bezielte Gleiß zu bringen, bemühet seye. Zu einem weitern Beweiß dienen nachstehende zwischen diesem und dem Würtembergisben Hof in nemlicher Materie gewechselte beträchtliche Schriften

PRO MEMORIA.

Es haben Euer Hochfürstliche Durchlaucht bey Ubergebung des Pro Memoria unterm 11. Januar. Anni curr. nicht minder auf die den 17. Februarii übergebene von denen damals von Seiten des Oesterreichischen Directorii zu beschehen habender Proposition und öfters wiederholten öffentlichen Vortrag mir die gnädigste Versicherung öfters wiederholet, auch ist durch einige Dero Geheimde Räthe mir im Nahmen Euer ꝛc. auf das feyerlichste versichert worden, daß Höchst Dieselbe aus tief eingewurzelter Devotion vor das allerdurchlauchtigste Erz-Hauß bey allen Gelegenheiten vor das gemeine Beste, an der Reichs-Ständischen Obliegenheit, Erhaltung der innerlich und äusserlichen Ruhe, dessen Grund-Verfassung, Ehre, Würde, Ansehen, Freyheit und Sicherheit und Vertheidigung des Reichs allerhöchsten Oberhaupts, nichts erwinden lassen würden, und zu solchem Ende Euer ꝛc. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg befindliche Comitial-Gesandte, Freyherr von Wallbrunn, vollkommen favorabel instruirt werden solte. Da nun bishero statt der angehoften favorablen Instruction das Widerspiel von sichern Orten Ihro Kayserlich und Königlichen Majestät zugekommen, daß nemlich dem sich in Ulm nunmehro befindlichen Monsieur de la Noüe eine geheime Convention allhier anerbotten, und Er zu solchem Ende um eine Vollmacht an seinen Hof schreiben solte, an Ihn gesonnen worden, vermög welcher der Cron Frankreich versprochen

chen werden will, daß nicht nur Euer ꝛc. währenden gegenwärtigen Kriegs, die Neutralität fest halten, sondern auch den Schwäbischen Crayß darzu vermögen würden, und zwar ohne wegen der Erkanntnisse des Reichs rechtmäßig erwählten Oberhaupts noch auch wegen Einbegrif derer Vorder-Oesterreichischen Landen und gänzlicher Räumung, dann künftiger nicht Betrettung des Reichs-Bodens noch auch endlichen wegen Vergüthung des andern Crayß-Ständen zuwider des Neutralitäts-Tractats vom Jahr 1744. zugefügten Schadens das mindeste sich auszudingen, sondern allein für die eigene Anständigkeit, theils in dem Punct jetzt gedachten Schadens-Ersetzung, in so weit sothanen Schaden das Würtembergische Land betroffen, und theils für die Mömpelgardische Angelegenheit zu sorgen. Da aber obiger Antrag, wie in denen allerhöchsten Kayserlich- und Königlichen Votis überzeugend dargethan worden, schnurstracks gegen die Reichs-Obliegenheit, gegen des Reichs Grund-Verfassung und gegen die mit dem Durchlauchtigsten Erz-Hause so wohl vermög Association als der Reichs-Garantie habende Verbindlichkeiten streitet; So habe hiemit Euer ꝛc. um eine reine schriftliche Erklärung zu Ihro Kayserlich- und Königlicher Majestät Beruhigung bitten wollen.

Anbey habe zu gleicher Zeit die Ehre, beykommendes Project des auf dem Reichs-Tag von Seiten Oesterreich und Burgund über das den 17. Januarii 1746. in puncto Securitatis publicæ an das Reich erlassene Commissions-Decret abzulegenden Voti, aus welchen Euer ꝛc. die ausnehmende als ruhmwürdige und heilsame auf die allgemeine Wohlfart auch jederzeit gerechte Gedenkens-Art beyder Kayserlich- und Königlichen Majestäten vollkommen entnehmen werden.

Diese Vota und ihr ganzer Innhalt sind lediglich auf jenes gegründet, was sonder Abbruch der Reichs-Ständischen Obliegenheit und ohne Verletzung der Reichs-Grund-Verfassung in einigen Zweifel nicht ge-

zogen werden kan, getröste mich also, daß, zufolge des von Euer ꝛc. jederzeit geäusserten patriotischen Eyfers, welchen jederzeit beyderseits Kayserliche Majestäten anzurühmen niemals ermangelt, Dero Comitial-Gesandten in Conformität obgemeldter Votorum zu Ablegung eines gleichmäßigen wenigstens der Substanz nach, anzuweisen, ohne Zeit-Verlust willfährig zu instruiren geruhen werden. Studtgardt den 22. Martii 1746.

Freyherr von *Tornacco*.

PRO MEMORIA.

Auf die von beeder Kayserlichen Majestäten accreditirten Herrn Ministro und General-Feld-Marschall-Lieutenant Herrn Baron von Tornacco unterm 22. dieses Monats übergebene schriftliche Vorstellung und derselben beygelegten Entwurf eines Erz-Herzoglich-Oesterreichisch- und Burgundischen Voti Comitialis in materia Securitatis publicæ, wollen des Herrn Herzogs von Würtemberg Hochfürstliche Durchlaucht um so mehreres eine vollständige Antwort und Erläuterung von sich stellen, als wichtiger die Sache ist, und als nöthiger es seyn will, alle ungleiche Deutungen davon zu entfernen.

So betrübt und bedauerlich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht fallet, wahrzunehmen, daß ihre patriotische Gesinnung allerhöchster Orten ungleich angetragen, und Ihro Landes-Fürstlich- und Crayß-Ausschreib-Aemtliche Vorsicht anderst, als nach ihrer Absicht gedeutet werde; So lieb und angenehm ist denenselben hierdurch die Gelegenheit zu haben, so eines als das andere in das Licht zu setzen, und Ihro Kayserliche Majestät von der Richtschnur, Maaß und Ordnung ihres Verhaltens gründlich und ohne allen Zweifel zu allerhöchst Dero gnädigsten Wohlgefallen zu berichten.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht setzen sich selbst zur Richtschnur und befehlen es ihren Ministris zur gemeß-

senen Vorschrift, daß Höchst Dieselbe, als ein Reichs-Stand keine willkührliche sondern nach denen heilsamst und gemeinbündigen Reichs-Constitutionen beschränkte Regierung führen; daß sie das allerhöchste Reichs-Oberhaupt mit allgebührendem Gehorsam williglich zu verehren schuldig; daß sie zu dem gemeinen Schutze aller hohen Reichs-Mit-Ständen nach ihren Kräften möglichst beyzutragen verbunden, und dasjenige, was Kayserliche Majestät mit dem Reich beschliesset, zu befolgen pflichtig sind.

Diesem fügen sie bey, daß sie auch, als ein von Gott gesetzter Landes-Fürst unwandelbar schuldig sind, vor sich und ihr Land bestens zu wachen, Krieg und Ungemach, so viel an ihnen ist, zu entfernen, dargegen vor Dero Sicherheit, Wahrung und Wohlstand, so weit es immer ohne Beleidigung anderwärtiger Rechten möglich ist, besorget zu seyn. Diese beyde Pflichten sind mit ihrem Stand wesentlich verbunden, und Seine Hochfürstliche Durchlaucht können und wollen sich deren keiner entziehen, wohl aber, damit auch diejenige dankbarlichste Neigung verbinden, welche sie von Eltern und Vorfahrern gegen das Durchlauchtigste Erz-Hauß Oesterreich nach dessen allbekandten Verdiensten um das Teutsche Vaterland ererbet haben, und durch aufmerksame Betrachtung derer Zeit-Läuften bey sich unterhalten. Seine Hochfürstliche Durchlaucht getrauen sich sehr wohl, ihre in dem ganzen fortwährenden Krieg bezeugte und genugsam bekandte Aufführung nach diesen Regeln beurtheilen zu lassen, und sind versichert, daß in Fällen, wo ihre bessere Neigung durch eigene Unkraft oder durch fremde Nothwendigkeit eingeschränket worden, dieselbe doch niemals einiger Pflicht, die in ihren Vermögen wäre, entstanden. Es ist denenselben auch nicht allemahl leicht und vor sich selbsten ohne Anstoß noch auch vor das Vaterland ohne Nutzen gewesen, daß sie sich bey mancherley scheinbahren Fällen, und ernstlichen Andringen in denen Schranken obiger Maaß-Regeln gehal-

ten, und sie haben bey gefährlichen Zeiten diejenige Absichten von sich entfernet, welche man ihnen jetzo zur offenbaren Unzeit hin und wieder Schuld geben will.

Diß alles zum Zeugnüß ihrer Gesinnungen voraus gesetzet, nehmen Seine Hochfürstliche Durchlaucht von ob wohl besagten Pro Memoria den Anlaß, auf dessen unterschiedliche viele Puncten nach der Orgnung kürzlich zu antworten.

Vorderist wiederfähret Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ein wohl verdientes Recht, wann der Kayserliche Herr Gesandte und General-Feld-Marschall-Lieutenant Ihro Kayserl. Majestät versichert, daß Seine Durchlaucht eine angestammte tief eingewürzelte Devotion vor das höchste Ertz-Hauß Oesterreich tragen, und daß sie vor das gemeine Beste, der Reichs-Ständtischen Obliegenheit, Erhaltung der innerlichen und äusserlichen Ruhe, dessen Grund-Verfassung, Ehre, Würde, Ansehen, Freyheit, Sicherheit und Vertheidigung des Reichs allerhöchsten Oberhaupts nichts erwinden lassen, und zu solchem Ende ihre Comitial-Gesandtschaft favorabel instruiren werden.

Es hat das in Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bevollmächtigte Geheime Raths-Collegium allbereits dem Herrn Gesandten als zu Verantwortung ein Pro Memoria mitgetheilet, welches schon den 14. Februarii an einen hohen mit Ihro Kayserlich- und Königlichen Majestät alliirten Hof abgegangen, und die Gesinnung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht also ausdrucket, daß man keinen Anstand hat, sich wiederum darauf zu beziehen und zu bezeigen, daß in jener Erklärung das Wesentliche des disseitigen Voti Comitialis enthalten, auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht davon abzugehen nicht gemeinet sind. Man ist dahero nicht wenig betretten, wann in dem angezogenen Pro Memoria fortgefahren wird, daß bishero, statt der angehoften favorablen Instruction, das Wiederspiel von sichern Orten Ihro Kayserlich und Königlichen Majestät zugekommen, und man ferners zu in-

finuiren scheinet, daß die Beharrung der bisherigen Neutralität schnur stracks gegen die Reichs-Ständische Obliegenheit streite.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht finden nichts nöthigers, als daß das von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirte Reichs-Gutachten vom 17. Decemb. a. p. als ein gemeinbündiger Reichs-Schluß aller Orten zum unverlängten Vollzug gebracht und die sammtliche dreyfache Reichs-Contingentien von allen Ständen ausgestellet, auch bereit und marschfertig gehalten, denen vorliegenden Crayßen und Ständen aber, als welche einem solchen wichtigen Werke vor sich nicht gewachsen, und ohnehin schon auf mancherley Weise erschöpfet sind, hierunter nichts vorzügliches angemuthet oder durch anderwärtige Zurückhaltung überschoben würde.

Auf solche Weise erkennen Seine Hochfürstliche Durchlaucht ihre Reichs-Ständische Obliegenheit zum gemeinen Schutz des Teutschen Vaterlandes, den sie als ein treuer und zumalen exponirter Reichs-Mit-Stand, beydes mit zu geniessen und mit zu bewürken haben, und in solcher Maaß verstehen sie die von Kayserlicher Majestät selbst angezogene kluge Staats-Regel: Si vis pacem, para bellum.

Auch haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht bishero alle ihre Aufführung und zuletzt noch die von dem allgemeinen Crayß-Convent zu Ulm den 24. dieses Monats beschlossene Ordre an die auf Postirung stehende Crayß-Trouppen nach diesen allergnädigst selbst ausgestellten Augenmerk sorgfältig und zugleich ernstlich also eingerichtet, daß sie einer allerseitigen Genehmung darüber entgegen sehen. Sie halten für unmöglich, daß Ihro Kayserliche Majestät in Vergleichung des wenigen Nutzens der Allerhöchst Denenselben durch einen diesseitigen freywilligen Eintritt in den Krieg zugehen könte, mit dem vielen Schaden, der Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht daraus entstehen dörfte, die hierunter gebrauchende indispensable Landes Fürst-

liche Sorgfalt mißbilligen, oder Seiner Durchlaucht über die Ihro obliegende und willig leistende Befolgung deren verbindlichen Reichs-Schlüssen zu willkührlichen, und ihrer Folge nach, nicht zu übersehen stehenden Passibus anleiten wolle.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben der Crone Frankreich keinen Neutralitäts-Tractat, wie es hier heisset, anerbotten, sie verachten aber keineswegs die von Deroselben in Frankfurt und Ulm öffentlich geschehenen Declarationen und Erbietungen. Auch sind dieselbige in Betrachtung derer mit fremden Mächten und mit andern Reichs-Ständen zu schliessen stehender Bündnüsse, aus denen bekannten Reichs-Gesetzen gründlich belehret, was sie hierunter vor Reichs-Ständische Befugnüsse haben, und mit was vor wichtig- auch gemein nützlichen Schranken dieselbe umgeben sind, werden auch allezeit so wohl um der Schuldigkeit, als des wahren Nutzens willen ferne von sich seyn lassen, dieselbe zu überschreiten. Man stehet an, ob die Worte des Pro-Memoria:

„ Daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht dergleichen
„ Tractat vor sich und den Crayß anerbotten, ohne
„ wegen der Anerkandnüsse des Reichs rechtmäßig
„ erwählten Oberhaupts, noch auch wegen Ein-
„ begrif der Vorder-Oesterreichischen Lande und
„ gänzlichen Raumung, dann künftiger Nicht-
„ Betrettung des Reichs-Bodens, noch auch end-
„ lich wegen Vergüthung der andern Crayß-Ständen
„ zuwider des Neutralitäts-Tractats de Anno 1744.
„ zugefügten Schadens das mindeste sich auszu-
„ dingen:

eine Modification, unter welcher ein solcher Tractat als erlaubt angesehen würde, oder nur eine mehrere Aggravation der Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht beymessenden Schuld bedeuten, und ob die letztern Worte:

„ Sondern allein für die eigene Anständigkeit theils
„ in Puncto gedachten Schadens-Ersetzungen, in

„ so weit sothaner Schade das Würtenberger Land
„ betroffen, und theils für die Mömpelgardische
Angelegenheit zu sorgen:
ein Zweifel oder gar ein Vorwurf von versäumter allgemeiner Reichs- oder Ausschreib-Amtlicher Creyß-Obliegenheit seyn solle. Man hat aber kein Bedenken, die dißseitige Gedenkens-Art über sämtliche diese Puncten ausführlich zu entdecken. Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben diejenige Gelegenheit, welche ihnen die Anwesenheit eines Königlich-Französischen Gesandtens an ihren Hof gegeben, so gar nicht versäumet, demselbigen die öftere Vorstellungen wegen schuldiger Anerkanntnüsse des Allerhöchsten Reichs-Ober-Haupts mit Rechtlich und Politischen Gründen zu machen, und öfters gehöret:
„ Que la reconnoissance de Sa Majesté Imperiale
„ seroit la moindre difficulté d'un accommodement,
„ que le refus d'à present n'etoit, que la Suite d'une
„ guerre avec son Auguste Epouse, & que ce n'etoit,
„ que la manque de nom de parû, que S. M. T.
„ C. ne faisoit rien de tout ce qu'elle devroit faire
„ en consequence d'un tel refus, si on avoit envie
„ d'y persister, & de le pouser plus loin.
Seine Hochfürstliche Durchlaucht urtheilen hier nicht über den Werth dieserley Antworten, glauben aber, daß deren Grund in der eigenen Erkänntniß desjenigen Unrechtes bestehe, welches Seiner Kayserlichen Majestät hierunter zugefüget wird. Sie bezeugen mit dieser Aufführung alleine, daß Sie den Seiner Kayserlichen Majestät schuldigsten allergehorsamsten Respect auch in dieser Angelegenheit nicht vergessen, bekennen aber anbey, daß sie dergleichen wichtige und allgemeine Puncten höher achten, als daß sie dieselbe vor Objecta einer particulieren Convention zwischen einem einigen Reichs-Fürsten und der Crone Frankreich anzusehen, sich getraueten: Sie machen dahero einen grosen Unterschied zwischen demjenigen, was ein jeder Reichs-Stand aller Orten bezeigen, beweisen und vorschlagen,

oder was er von einer fremden Crone besonders stipuliren und bedingen kan. Eine andere Bewandniß hat es mit denen Vordern-Oesterreichischen Landen, dann davon haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht schon einmal die Probe gezeiget, daß durch ihre Vorsorge die Vorder-Oesterreichische Lande in eine nach damaligen Umständen nöthige Neutralität eingeschlossen worden, auch derselbigen mit gutem Nutzen genossen haben, bis nach etlichen Jahren die Königlich-Französischen Trouppen aus bekannten Ursachen über die vorherige Considerationes hinausgegangen und diese Lande überzogen. Man hat auch Hochfürstlicher Seits bishero nicht unterlassen, sowohl mündlich, also auch bey denen entstandenen Gravaminibus schriftlich und eifrig darauf zu insistiren, daß diese Vorder-Oesterreichische Lande von aller feindlicher Besuchung und überhaupt die disseitige Rhein-Gränzen von aller gewaltsamen Betrettung freygelassen werden. Und ob man gleich sich Französischer Seits verwunderte, warum ihnen nicht vergönnet seyn solte, ihre in offenbarlichen Krieg verfangene Feinde in seinen eigenen Ländern aufzusuchen; So hat man jedoch auf disseitig wiederholtes und nach Möglichkeit unterstütztes Andringen endlichen bey dem Schwäbischen Creyß-Convent die Erklärung gethan, daß des Königs in Frankreich Majestät ihren Trouppen die Ordre gegeben, weder das Breyßgau, noch die Vorder-Oesterreichische Lande zu betretten und überhaupt den Rhein nicht zu paßiren. Seine Hochfürstliche Durchlaucht, ob man gleich öffentlich dabey bezeuget, daß dergleichen Menagements in Betracht ihrer Vorstellungen beschehen, zweifeln demnach nicht, daß noch grössere und stärkere Ressorts zu dergleichen Vorgang einwürken, erweisen aber damit, daß Sie das Wohl ihrer Nachbarn, wie ihr eigenes, bedenken und nach ihrer Maas betreiben, bitten auch anbey in allergnädigste Erwegung zu ziehen, ob nicht hierdurch die Sache auf solchen Weeg geleitet seye, daß es anjetzo von Kayserlicher Majestät allerhöchsten Vorsorge

und weiterer Declaration abhange, daß die obere Gegend des Rheins ausser aller fernern Verwickelung, Invasion und Krieges-Ungemach gehalten werde. Unerwartet und unbegreiflich ist Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, daß an ihrer vorzüglichen Creyß-Ausschreibamtlicher Sorgfalt auch nur im mindesten könne gezweifelt werden. Sie haben die Ausstreuungen, da man ihnen mit Nachtheil des gemeinen Wesens im Creyß verknüpfte Privat-Vortheilhaftigkeit und die Vergrösserungs-Begierden hin und wieder heimlich anschmitzen wollen, um der Notorietät des Gegentheils und der in aller Augen fallender Unglaublichkeit willen mit Großmuth verachtet. Wann es aber bis an den Kayserlichen Thron kommt, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht vor ihre Creyß-Mit-Stände, sondern nur vor sich allein sorgen; So muß man doch wenigstens die Auflage widersprechen und im Gegentheil anzeigen, wie man vielmehr bey so mancherley mündlich als einigen schriftlichen Anforderungen e. gr. der noch neuerlich vom Monat November vorigen Jahrs, anhören müssen, warumen sich dann Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht begnügen, vor sich allein zu reden, sondern immer die übrige Creyß-Forderungen mit einbringen, da es im ersten Fall nicht nur um der Summa, sondern auch um der-von einigen Creyß-Ständen in allerhand Gelegenheit, sonderlich den Durchmarsch der ausgewechselten Gefangenen besonders bezeigten Härtigkeiten und daher entsprungenen Mißvergnügens halber ungleich leichter wäre zu reussiren gewesen.

Man lässet billig dahin gestellet seyn, ob man allenthalben bey solchem Anlaß von Würtemberg reden würde, wie Würtemberg bishero von dem ganzen Creyß geredet, jedoch ohne jemanden etwas hierunter aufzubürden. Man lässet es auch gerne auf aller Hoch und Löblichen Ständen Urtheil ankommen, ob Würtemberg, wann man ihme nur abschlägige oder völlige Bezahlung thun wolte, dieselbige refusiren solle, bis auch

die übrige Creyß-Stände zu gleicher Zeit befriediget würden: Und ob denenselben mit einem solchen Ausschlag mehr gedienet wäre, als mit der guten Einleitung zu ihrer künftigen gleichmäßigen Befriedigung durch das Exempel und den Anfang einer an ihren Mit-Ständen beschehenden Bezahlung, welche sicherlich dem Herzogthum Würtemberg, das vorzüglichst gelitten hat, keineswegs zu mißgönnen wäre.

Die Mömpelgardische Restitutions-Sache ist diesem Hochfürstlichen Haus hoch angelegen, und ein Objectum einer 23. jährigen kostbaren und betrübten Negociation. Wann Seine Hochfürstliche Durchlaucht während Lauf des dißmaligen Krieges sich hätten in die ihnen oft angebotene Verbindlichkeiten einlassen wollen; So wäre dieselbige nach ihrem Wunsch schon gute Zeit geendiget; Sie gedenken aber diese ihnen sonst sehr wichtige Sache weder mit Passibus die wider ihre andermärtig wesentliche Obliegenheit warhaftig anstossen, zu erreichen, noch auch etwas an sich erlaubtes und zu diesem Zweck führendes zu versäumen. Es wird an dem Kayserlichen Hof noch ganz wohl bekannt seyn, daß Anno 1733. von Seiner Kayserlichen Majestät p. m. an des Herrn Herzogs Carl Alexanders Durchlaucht bey errichteter Union allergnädigst verheissen worden, bey künftigem Frieden die Restitution der sequestrirten Seigneurien zu verschaffen, daß hernach die vorhero auf guten Weeg geleitete Negociation Anno 1734. durch den entstandenen Reichs-Krieg unterbrochen, und diese Gelegenheit von denen Prätendenten zum höchsten Präjudiz des Fürstlichen Hauses mißbrauchet, auch die Sache auf die äusserste Extremität getrieben worden; daß bey dem von Kayserlicher Majestät so großmüthig gemachten Frieden die Fatalität gewolt, daß dessen Seigneurien wegen nichts ausdrückliches bedungen worden; daß die ein paar Jahre hernach gefolgte ausnehmend gnädige Interposition Ihrer Kayserlichen Majestät und die Intercession des ganzen Reichs die gewünschte Würkung nicht gehabt; und daß also das

Fürstlich-Würtenbergische Haus bishero mit dieser seiner hochwichtigen Angelegenheit davon allein die Negociation und zuruck gehaltene Revenües auf hohe Summen ansteigen, mehrmals ein Opffer der publiquen Conjunction gewesen. Aus welch allen Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Schluß machen, daß, gleichwie ihnen das Recht verbiete, unerlaubte, oder wider Ihre sonst habende Obliegenheit lauffende Weege zu gebrauchen, also ihnen die Klugheit anrathe, alle erlaubte und anderwärts unanstößige Mittel bey Kayserlicher Majestät, im Reich, bey alliirten Cronen und in Frankreich selbsten noch ferners zu ergreiffen. Bey dem Verfolg oben wohl belobten Pro-Memoria ersehen Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht genuglich, was dann eigentlich bey der ferner beobachtenden Neutralität schnurstracks wider die Reichs-Ständische Obliegenheit und des Reichs-Grund-Verfassung streite?

Höchstdieselbe erinnern sich des Reichs-Schlusses de anno 1743. darinnen selbige denen noch nicht im Krieg verfangenen Ständen vorbehalten ist: Sie ersehen in denen häuffigen Votis, welche die vornehmste Reichs-Stände erst in dem letzten Monat des vorigen Jahrs comitialiter abgelegt, daß dieselbige sowohl, als Seine Hochfürstliche Durchlaucht selbsten namentlich auf die Beybehaltung der Neutralität gestimmet und in dem neuen allerhöchsten Commissions-Decreto Seiner Kayserlichen Majestät befinden sie, daß niemands Beleidigung, die alleinige Beschützung des Vaterlandes, die Vertheidigung des Allerhöchsten Ober-Haupts und zum Endzweck der Armaturen die Verhütung des Krieges angezogen wird. Dahero sich Seine Hochfürstliche Durchlaucht, so lange nicht von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich eine Reichs-Kriegs-Erklärung gegen Frankreich erfolget, sich von der bishero sorgfältig bewahrten Neutralität, als dem einigen Mittel bey dismaligen Conjuncturen ihre Lande aufrecht zu erhalten, von sich selbsten zu entfernen, nicht entschliessen können. Wann man aber ihnen zutrauet, daß Sie

sich demjenigen, worzu sie ein dergleichen Reichs-Schluß verbindet, jemals zu entziehen oder fremde Verheissungen ihrer Vaterländischen Schuldigkeit vorziehen werden? So thut man ein empfindliches Unrecht, daß Sie sicherlich nicht verdienen, auch nach aller ihrer patriotischen Bezeugung in dem bisherigen Lauf nicht gewärtigen. Von der Anziehung der Association, ergreiffen Seine Hochfürstliche Durchlaucht ihre wahre Gedanken, ohne Ruckhalt, zu eröfnen.

Als vor einigen Jahren Chur-Maynz zum Faveur ihrer letztabgelebten Kayserlichen Majestät eine dergleichen Association der vorliegenden Creysen zu errichten bemühet waren; so haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht und mit ihnen die übrige Creyß-Directoria davor gehalten, daß zu dergleichen Association keine ältere Verbindlichkeit obwalte, sondern dieselbe in der Contrahenten Willkühr stehe. Eben dieses glauben Seine Hochfürstliche Durchlaucht auch anjetzo noch und sehen eine mit denen vorliegenden Craysen errichtete Particular-Association, als eine willkührliche, folglich der Ermäßigung eines jeden Contrahentens nach denen vorliegenden Zeitläufften und denen Regeln der Klugheit überlassene Sache an.

In der Ueberlegung aber selbst befinden Sie ihres Erachtens ganz deutlich, daß Sie bey jetzmaligen Umständen durch Vereinigung mit denen beyden Rheinischen Craysen zwar in eine weitläufftige Verwickelung und Nothdurft, aber nicht zugleich in eine proportionirliche Vermehrung derer Kräfften und Hülffe gesetzet werden. Daß gemeinschaftliche Mesures eben den Entzweck zur Vorkommung feindlichen Einfalls und ohne die Offension, welche ein mächtiger Nachbar von einer Altförmigen allezeit gegen Frankreich gerichteten und mit Reichs-Kriegen verknüpft gewesenen Association schöpffen würde, zu erreichen vermögend, auch wohl tüchtiger seyn, daß dergleichen Particular-Verbindungen, die die exponirteste, zumalen schwächeste Crayse unter sich oder mit einer mächtigen, aber allschon

im Krieg befangenen allerhöchsten Puissance besonders abschliessen, unvermuthet dahin ableiten können, daß die übrige zurückgelegene nicht auf Reichs-Kriege stimmende mächtige Mit-Stände sich zuruck halten, und damit alle Last auf die vorliegende fallen und dieselbige gänzlich unterdrücken würde. Dahero Seine Hochfürstliche Durchlaucht sich mit nichten überwinden können, eine dergleichen freywillige und schwächere Particular-Union denen allgemeinen und ausgiebigen Reichs-Societäts-mäßigen Schlüssen und deren gemeinschaftlichen Vollstreckung verzuziehen, absonderlich nachdem Chur-Maynz neuerdingen in dem ausgestellten Receß so gar das Wort der Neutralität aller Orten ausgestrichen, und damit den Entzweck dieser Association, den man vorhero nur, als einen leicht möglichen Erfolg befürchtete, ausdrücklich und deutlich dargestellet. Seine Hochfürstliche Durchlaucht mißgönnen nicht andern hohen Reichs Ständen ihre anderwärtige auch bessere Einsichten, glauben aber, daß Sie dem jetzo von GOtt, Kayser und Reich verliehenen Recht und aufgelegten Pflicht folgen, wann sie in einer willkührlichen Sache ihre Comitial-Stimmen nach bester Erkänntniß geben, den Reichs-Schluß erwarten, und mit dem gesamten Reich vollziehen, demselbigen aber mit anderwärtigen Particular-Messuren nicht vorgreiffen; In welcher Absicht dann auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht anderwärtige höchst-respectable vor das ganze Reich gehörige Objecta ihrem Privat-Urtheil nicht unterwerffen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht nehmen mit respectuosester Danksagung, die allergnädigste beliebte Mittheilung des Projects Voti Comitialis von Seiten Oesterreich und Burgund über das Kayserliche Allerhöchste Commissions-Decret vom 17ten Januarii, a. c. an; Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nicht nur das wesentliche Ihres Voti bereits obbemerkter massen längst von sich gestellet, sondern auch auf die übrige Specialia, welche Sie gleich anfänglich aus dem vor-

treflichen gestelten Commissions-Decret selbst entnommen, und denen nochmals bekannt gewordenen Deliberations-Puncten gemäß befunden, sich in dessen Gefolge zugleich entschlossen. Höchst-Dieselbe befinden nach wiederholter Erwegung, daß jener Entschluß nach ihrer allgemeinen Verbindung und besondern Umständen ausgemessen seye; hoffen auch, daß Ihro Kayserliche Majestät solches allergnädigst urtheilen werden; der Unterscheid des Würtenbergischen Voti von dem allergnädigst communicirten Project bestehe nicht in dem Mangel patriotischer Gesinnungen, sondern in dem hochbeträchtlichen Umstand, daß dieses Allerhöchste Votum von einer in offentlichen Krieg mit Frankreich befangenen mächtigen Crone und nicht einst von einem zur Zeit neutralen und an Frankreich gränzenden Fürsten abgeleget werde, und trage ferner die unterthänigste Zuversicht, daß beyderseits Kayserlicher Majestäten aus diesem allen sowohl die untadelhafte Absichten, als die wohlbegründete Ursachen ihres bisherigen Bezeigens vollständig ersehen und allergnädigst genehmigen würden. Stuttgardt, den 28. Martii 1746.

Antwort auf das Würtembergische Pro-Memoria vom 28. Martii 1746.

Obwohlen mittelst des Pro-Memoria, so dem Löblich-Schwäbischen Creyß zu übergeben ohnlängst dem an denselben accreditirten Kayserlich- und Königlichen Ministro, Herrn Baron von Ramschwag aufgetragen worden, in voraus das meiste sich erschöpfet befindet, was auf die den 28ten letztverflossenen Monats Mertz zu Stuttgardt datirte Schrifft zu antworten erforderlich seyn möate; So können jedoch zu mehrerer Erläuterung und Darthuung ihrer reinesten Gedanken der Kayserin und Königin Majestät sich nicht entschütten, ein- und anders annoch nachzutragen. Und zuförderst zwar ist Allerhöchst-Deroselben

ganz vergnüglich zu vernehmen gewesen, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht sich selbsten zur Richtschnur und ihren *Ministris* zur gemessenen Vorschrift setzen, daß sie als ein Reichs Stand keine willkührliche, sondern nach denen heilsamsten und gemeinbündigen Reichs-*Constitutionen* beschränkte Regierung führen, daß sie das allerhöchste Reichs-Oberhaupt mit allgebührenden Gehorsam williglich zu verehren sich schuldig, zum gemeinen Schutz aller hoher Reichs-Mit-Ständen nach ihren Kräften möglichst beyzutragen verbunden, und dasjenige, was Kayserliche Majestät mit dem Reich beschliessen, zu befolgen, sich pflichtig erkennen.

An Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht selbst eigener, so wie eben erwehnet, beschlossenen ruhmwürdigen Gesinnung, können und wollen der Kayserin und Königin Majestät im geringsten nicht zweifeln: Ob aber damit sich vereinbahren lasse, wann ältere und jüngere heilsame und gemeinbündige Reichs-Constitutionen nahmentlich die Reichs-Schlüsse vom 11. Januarli 1732. und 17. Decemb. vorigen Jahrs zu vereiteln gesuchet, mit denen, so der Reichs-Friedbrüchigen Crone Frankreich zu Lieb, selbe umzustossen das äusserste anwenden, die engeste Einverständnüß gepflogen, die ältere und jüngere mit dem Erz-Hauß errichtete Tractaten und auf ewig pactirte Verknüpffungen einseitig und willkührlich aufgehoben, Gutachten zum Behuf derer Reichs-Schlüß wiedrigen Absichten einer Cron, so das allerhöchste Oberhaupt zu erkennen weigert, geschmiedet, was auf Reichs- und Crayß-Tägen vorfallet, auch was im Namen beeder allerhöchsten Kayserlichen Majestäten an Seine Hochfürstliche Durchlaucht gebracht, oder von Deroselben darauf erwiedriget wird, dieser Cron Ministris sogleich mitgetheilet, ferneres selben ein vorzügliches Vertrauen vor denen Kayserlichen zugewendet, mit ihnen ge-

heime Handlungen angebunden, und sich von all diesem bey mehrerer hohen Reichs-Mit-Ständen öffentlichen Feinden und Anfechtern sowohl der Kayserlichen Würde als des Vaterlandes Grund-Verfassung noch ein Verdienst gemacht werden wolle? und ob jene, welche oben beschriebener massen zu Werk gehen, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gemessener Vorschrift folgen? das können der Kayserlichen Majestät höchsterwehnt Sr. Durchlaucht auch der jetzig und künftig erbar gesinnten Welt Beurtheilung ganz unbedenklich überlassen.

Hiernächst und zweytens ist unter einsten ganz billig, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht als auch ein von GOtt gesetzter Landes-Fürst vor sich und ihrer Landen Bestes wachen, Krieg und Ungemach davon, so viel an Ihnen ist, zu entfernen suchen, dargegen vor deren Sicherheit, Wahrung und Wohlstand besorget seynd.

Gleichwie aber in Einganges erwehnter Schrift die aus denen erstern Grund-Regeln des natürlichen Rechtens erspringende Clausul: So weit es immer ohne Beleidigung anderwärtiger Rechten möglich ist, gar wohl bedächtlich und weißlich beygefüget worden; So kommt es am Ende lediglich auf die Vereinbahrung beeder Pflichten, worzu sich Seine Hochfürstl. Durchl. wegen Ihres Standes verbunden erkennen, und auf die Application derer vorausgesetzter ganz richtiger und nimmermehr im mindesten zu wiedersprechender angetragener Grund Sätze an, womit aber das als die Quinteſſenz aller Politique so hoch angerühmte an nichts als die eigene Anständigkeit sich bindende, folglich Trauen und Glauben, auch was nur immer in der menschlichen Gemeinschaft bis nun zuvor heilig ermessen worden, gänzlich aufhebende so genannte Systema Occasionale keineswegs bestehen zu können, dieß Orts dafür gehalten wird.

Noch vergnüglicher wäre drittens der Kayserin

und Königin Majestät, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht obigen beeden Grund-Sätzen annoch die dankbareste Neigung beyzufügen beliebet, welche sie von Eltern und Vor-Eltern gegen das Durchlauchtigste Erz-Hauß Oesterreich nach denen allbekandten Verdiensten um das Teutsche Vaterland ererbet haben, und durch aufmerksame Betrachtung derer Zeitläuften bey sich zu unterhalten versichern. Derowegen der Kayserin und Königin Majestät aufrichtigst und recht sehnlichst wünschen, daß Jhro Mittel und hierzu anlassende Gelegenheit nicht abgeschnitten werden mögten, so gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, als es von Jhren glorwürdigsten Vorfahrern, gegen Dero Eltern und Vor-Eltern beschehen ist, sich erfinden zu lassen.

Und wie zumaln Viertens die bündigste Versicherung beygefüget wird, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht eine angestammte tief eingewurzelte *Devotion* für das höchste Erz-Hauß tragen, und daß sie für das gemeine Beste an der Reichs-Ständischen Obliegenheit, Erhaltung der innerlich und äusserlichen Ruhe, dessen Grund-Verfassung, Ehre, Würde, Ansehen, Freyheit, Sicherheit und Vertheidigung des allerhöchsten Oberhaupts nichts erwinden lassen, und zu solchem Ende ihre *Comitial*-Gesandschaft *favorable instruiren* würden:

Hiermit alles, wohin beeder allerhöchster Kayserlichen Majestäten Absicht und Verlangen nur immer gerichtet ist, alsdann vollständig erschöpfet, wenn nur anderst eine so heilsame Teutsch patriotische Gedenkens-Art durch fremde Unterbauungen keinesweges unterbrochen, sondern nach derer Wörter natürlichen und wesentlichen Verstand in die werkthätige Erfüllung gesetzet wird. So wohl beede in Materia Securitatis publicæ an das Reich erlassene Kayserliche Commissions-Decreta als der Aufsatz des Oesterreichischen und Burgundischen Voti haben schlechter Dingen keinen andern als voran-

geführten Gegenstand, und kan man keinen Trutz bieten, daß jemand, wie in jenen Decreten, auch nur ein Wort finden mögen, so nicht mit der natürlichen innerlichen und äusserlichen Reichs-Ruhe; dessen Ehre, Würde, Ansehen, Freyheit und Sicherheit dann der Vertheidigung des Reichs allerhöchsten Oberhaupts seine enge Verknüpfung hätte, nach dessen Grund-Verfassung ausgemessen wäre, oder auf was mehrers die Erfüllung dieser sämmtlichen Obliegenheiten abzielte; Ob und in wie weit aber der obbeschriebener massen beschaffene Betrag sich damit vereinbaren lasse, redet die Sache von selbsten. Allerdings sind sämmtliche besagte Obliegenheiten die zuruck gleich denen vorgelegenen, das mehrers gleich denen minders mächtigen Reichs-Ständen zu erfüllen verbunden; die unermüdete Bemühung beeder Kayserlicher Majestäten gehet daher nach wie vorhin, unbeschadet derer anderwärtigen besondern Verbindlichkeiten, dahin, ein gemeinsames Werk sothaner Erfüllung zu machen, und seynd nicht ohne Hofnung, daß gleichwie einige wenige ausgenommen, daß schon die offenbareste Billig-Nutzbar- und Nothwendigkeit fast durchgehends von allen erkannt wird; Also nach einmal verschwundener oder verminderter ungerechter Weise ihrer vielen beyzubringen gesuchten Furcht der mehrere Theil sich günstig erklären werde; daß aber zu gleicher Zeit auch auf die Mehrheit derer Stimmen, auf anderer Ständen Mitwürkung, auf das, was Kayserliche Majestät mit dem Reich beschleunigen werden, sich bezogen wird, und sothane Warheits-Mitwürkung zu befolgen habender Rechts-Schlüssen, die alleinig zulängliche Mittel des Reichs Ehre, Würde, Ansehen, Freyheit und Sicherheit zu verwahren, zu hintertreiben gesucht, dem bereits erfolgten Reichs-Schluß alle Kraft zu benehmen, sich beeyfert, und endlichen gegen die Vertheydigung die wesentliche Eigenschaft des Reichs aller-

höchsten Oberhaupts sich gesetzet, auch ohne einzige Rücksicht auf die selbsten anerkannte Obliegenheit eben erwehnter Vertheidigung mit jenen, welche gedachte wesentliche Eigenschaft des Reichs allerhöchsten Oberhaupts wiedersprechen und anfechten, sich vereiniget werden möge; All solches ist zu begreiffen sehr schwer, noch schwerer aber, hieran die angestammte tief eingewurzelte *Devotion* vor das höchste Ertz-Hauß Oesterreich zu erkennen.

Es wird zwar fünftens in dem letzten Theil der dem Kayserlichen Gesandten und General-Feld-Marschall-Lieutenant zugestelten Schrift ein und anders mit deme zu rechtfertigen sich bemühet, daß auf die Lage des über dem Rhein gelegenen Mömpelgardischen Fürstenthums, auf die Abwendung unerschwinglicher Grund-stürzender Beschwerden auf den Reichs-Schluß vom Jahr 1743. auf den Einbegrif derer Vorder-Oesterreichischen Lande, auf die bereits befolgte Aufstellung derer im Reichs-Schluß vom 17ten December vorigen Jahrs verordneter dreyer *Simplorum* sich gesteiffet werden will. Allein dessen nicht zu gedenken, daß die Laag sowohl der gefürsteten Grafschaft Mömpelgardt als des Herzogthums Würtemberg, annoch die nemliche ist, wie Sie ware, ehe die Association mit Einbegrif des Oesterreichischen Crayses auf ewig ausbedungen, die Garantie der Pragmatischen Sanction unterm 11. Januar. 1732. von gesamten Reich mit ausdrücklich Würtembergischen Einstimmung geleistet, der Unions-Tractat mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Hochseeligen Herrn Vater den 29ten November 1733. errichtet, und sich im Namen beyderseitigen Erben und Nachkommen zu allen, was er besagt, anheischig gemacht worden, so solte hiernechst billig die von den vergangenen sowohl als ältern und jüngern Zeiten habende Erfahrung eine überzeugende Lehrmeisterin seyn, ob von der übermüthigen Cron Frankreich ehender, wann sie alles biegen

oder brechen zu können glaubet, als wenn ihr durch standhafte Vereinigung der in nunmehrigen Umständen mehr dann überflüßig zureichenden Kräften der gemessene Inhalt beschiehet, die Billigkeit anzuhoffen seye. Wie sich die Sache mit Ende 1744. und Anfang 1745. angelassen, wie wenig sich damals an den Reichs-Schluß von 1743. gekehret, wie angelegentlich der Kayserin und Königin Majestät auch von Würtemberg damals angegangen worden, ruhet annoch in frischem Andenken, und kan nicht wohl irgends die selbst eigene Verblendung so weit gehen, um zu mißkennen, daß woferne nicht im verflossenen Feldzug das Reich, von denen dasselbe äusserst bedruckenden fremden Gästen durch die siegreiche Kayserliche alliirte Waffen gereiniget worden wäre, der Französische Hof dermalen, denen Worten nach, so viele Hochachtung, als ehedessen im Werk selbsten Verachtung für die vorgelegene Reichs-Crayse nicht bezeugen, noch sich viele Mühe und Geld um selbe sogar einzuschläfern, kosten lassen würde. Nach alleiniger Maasgab der kundbaresten Regeln des natürlichen und Völker-Rechts, kan die Meynung des Reichs im Jahr 1743. nie gewest seyn, der Kayserin und Königin Majestät das aus so häuffigen pactis Conventis entspringende Jus quæsitum wider Willen zu benehmen, ausser man wolte eine seltsame Reichs-Grund-Verfassung und monstruose Grund-Sätze in der menschlichen Gemeinschaft einführen; damalige Umstände seynd auf gegenwärtige ganz und gar nicht applicabel, wie im Verfolg überzeugend dargethan werden solle. Was die Oesterreichische Vorlande, ohngehindert der im Jahr 1741. schriftlich und auf das bündigste zugesagten Neutralität noch mehr zur Unsicherheit deren vorgelegenen Reichs-Craysen als zum Nachtheil des Erz-Hauses erlitten haben, davon liegen die betrübte und grausame Merkmale annoch klar vor Augen. Wie ungereimt würde also nicht seyn, daß, da sich ein sol-

ches erst nach osterwehnten Reichs-Schluß im Jahr 1744. ergeben, gleichwohlen auf die im Jahr vorhero beliebte Neutralität zum Behuf der Crone Frankreich sich annoch solte bezogen werden können, oder wollen? So lange Frankreich den Meister im Reich gespielet, wurde, davon sehr häuffige ohn ablehnliche Proben dessen vorhanden seynd, nur ein Gespött getrieben; Anjetzo da diese Cron das nemliche zu thun vermögend, und Ihre Anständigkeit ist, sich mit einer andern Larve zu bedecken, solle, mit Abbruch und gänzlicher Zerreissung des geheiligten Bandes zwischen Haupt und Gliedern, dann diese Glieder unter sich mit Aufhebung aller von ältern und jüngern Verknüpffungen entspringender Verbindlichkeiten, die alleinige Anständigkeit sothaner Cron, den decisiven Ausschlag und mündliche Zusagen mehrere Sicherheit als ehedessen die feyerlichste Tractaten, geben. In vorigen Zeiten würden Teutsche Patrioten sich darein zu finden nicht gewust haben, und der Nachwelt wird es kaum glaublich scheinen, der Erfolg aber nur allzuviel darthun, ob das Beste des Reichs und des Hochfürstlichen Hauses Würtemberg darmit bestehe, mithin diejenige, welche durch ihre unerlaubte Kunst-Griffe ein solches durchzutreiben sich bemühen, vor GOtt, Kayserlicher Majestät, dem Reich und ihren Landes-Fürsten es künftighin verantworten können? Und endlichen ist in dem Reichs-Schluß vom 17ten December letztverflossenen Jahrs, nicht allein die Aufstellung derer dreyen Simplorum, sondern auch deren Anwendung verordnet; Was sich also verordnet befindet, kan ohne Unterbruch der Reichs-Grund-Verfassung und des Kayserlichen Majestät gebührenden Gehorsams nicht in einen Anstand, nicht in neue Berathschlagung gezogen, am allerwenigsten aber mit sothanen Reichs-Schluß menschmöglicher Dingen vereinbaret werden. Daß von darumen, weilen die Cron Frankreich der Kayserin und Köni-

gin Majestät gleich Seiner Königlichen Majestät von Groß-Brittannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg den Krieg anzukündigen sich beygehen lassen, Allerhöchstdieselbe von Mit-Verwahrung derer Reichs-Gränzen ihres Vaterlandes Anliegenheiten, folglich gleichsam à custodio statuum ausgeschlossen seyn solten; So weit wird es ungehindert aller von wiedrig gesinnten sich gebender unausgesetzter Bemühung hoffentlich nicht kommen, noch eine so geartete Zudringung der Kayserin Majestät niemalen erdulten.

Hiervon ist also, und nicht von deme die Frage, ob von Stuttgardt aus, ein Neutralitäts-Tractat dem Französischen Hof, obschon nicht gleichbündig, wie im Jahr 1741. gethänes Anerbieten zu überzeugender Prob, daß bey denen in Italien sich so sehr geänderten Umständen ihme viel daran gelegen seyn müsse, zu einer Zeit, wo derselbe den Meister wie ehedessen im Reich zu spielen, und alles allda zu biegen oder zu brechen nicht mehr vermögend ist, dessen Stände durch leere süsse Worte und andere Mittel so einzuschläffern, daß sie denen gegen beede Kayserliche Majestäten obhabenden theuren Verbindlichkeiten entstehen mögten. Welcher Erfolg allerhöchst denenselben nun so betrüblicher fallen müste, als eines Theils das Reich sich nunmehro so wohl bedecket als bewafnet befindet, mithin so bald es sich zu seinen eigenen Besten werkthätig mit anwenden will, von Frankreich nichts zu besorgen hat, andern Theils aber eine solche Entstehung eine schlechte Vergeltung dessen seyn würde, was im letzt verflossenen Feldzug mit Hindansetzung anderer grossen Objectorum zu sein und des Reichs Behuf geschehen ist.

Sechstens ist im Nahmen beyder Kayserlichen Majestäten oft und deutlich genug erkläret worden, daß man die Reichs-Ständische Befugnüß, Bündnüsse mit fremden Mächten zu schliessen nicht in den

allergeringsten Zweifel zu setzen gedenke. Man hat aber untereinander ganz wohl bedächtlich dieser an sich unlaugbarn Regel die im Westphälischen Friedens-Schluß zugleich ausbedungene Einschränkung beygefüget: Dummodo isthæc non sint contra Cæsarem & Imperium. Die Frage ist also nicht von der Befugnüß, sondern ob man dermaln in Umständen der Regel oder der Ausnahm sich befinde? wo zuförderist so viel die Anerkanntnüß Seiner Kayserlichen Majestät anbelangt, mit Allerhöchst Deroselben, als Herzogen von Lothringen und Baar, Groß-Herzogen von Toscana, die Cron Frankreich in keiner Feindseeligkeit begriffen, gleich der Königin Majestät mit Seiner letzt verstorbenen Kayserlichen Majestät waren, mithin es hierunter um keine so genannte Hauß-Rechte, sondern um die wesentliche Eigenschaft des allerhöchsten Oberhaupts selbsten, auch nicht um die Wahl-Art, wozu Frankreich nichts zu sagen, und womit nunmehro das ganze Reich zufrieden, sondern um den Wahl-Ausschlag zu thun ist. Ob nun in so lang als viel besagte Cron sich feindlich gegen Kayserliche Majestät in dieser Eigenschaft, und nicht als Herzogen von Lothringen und Baar, Groß-Herzogen von Toscana, darstellet, und in so lange Sie ansicht, was das Reich einhelliglich erkennet, und NB. zu vertheidigen verbunden ist, mit ihren Bündnüssen so wohl contra Cæsarem als contra Imperium streiten, redet die Ursache von selbsten, und wie zumaln niemand in Abrede stellen wird oder kan, daß nach der Reichs Grund-Verfassung sich dessen Oberhaupt NB. in dieser Eigenschaft von dem Reich nicht trennen lasse; Als ist leicht begreiflich, ob der Frieden mit dem Reich in so lang bestehen könne, als sich gegen sothane Eigenschaft durch die allbekandte unzimlichste Declarationen, auch häufige obschon vergebliche Aufhetzungen der Ottomannischen Pforten gesetzet wird, folglich in so lang, als am Ende

behauptet werden müste, daß sothaner Fried zur Helfte, nehmlichen mit dessen Oberhaupt, qua Ober-haupt nicht bestehe, auf welcherley Ideen die alten Teutschen nie verfallen seynd, wenigstens wird man davon kein Merkmahl in einigen Reichs-Actis finden. Noch weniger thut zur Sach, daß Frankreich Hofnung giebet, bey einem künftigen Frieden Kaysirliche Majestät in dieser Eigenschaft erkennen zu wollen, als woraus vielmehr flisset, daß man bis zu dem Schluß sothanen erst künftig zu errichtenden Friedens in kein Vernehmen, in keinen Frieden mit Kayserlicher Majestät qua Kayser seyn wolle, so nach Maaßgab der Reichs-Grund-Verfassung die Sache zu entscheiden allschon zureichend seyn solte. Höchstens kan nur solche von Frankreich gebende Hofnung alsdann ihre Würkung haben, wann derselben zufolge die Anerkandtnüß beschehen seyn wird, nicht aber zuwieder der Sachen Natur auf die Zeit wo das Gegentheil annoch behauptet, und so wohl mit Waffen als mit Drohungen unterstützet wird, gezogen werden. Massen was unerhörtes seyn würde, daß, was erst durch und nach dem Frieden erfolgen mögte, in Zeiten des anderer Seites hartnäckig fortsetzenden Kriegs und zu erneuern verweigernden letztern Reichs-Friedens-Schluß in voraus einen so kräftigen Entschluß haben solte oder könte.

Wohlbebächtlich wird Siebendens des anderen Seits fortsetzenden Kriegs und zu erneuren verweigernden letztern Reichs-Friedens-Schlusses gedacht. Sothaner Fried ist mit gesamten Reich, Haupt und Gliedern und nahmentlich dem Durchlauchtigsten Erz-Hauß errichtet worden, dieses nun, ob es gleich ein vornehmer Reichs-Mit-Stand ist, so gar in denen zum Reich mit gehörigen und davon abhangenden Landen, nebst dessen Oberhaupt, wie schon oben gemeldet, davon ausschliessen, dannoch aber behaupten zu wollen, daß der Fried mit dem

übrigen Theil des Reichs bestehe, ist abermaln eine ganz neue nicht minder denen Grund-Regeln des natürlichen und Völker-Rechts, als Compagi totius Imperii schnur stracks zuwider laufende Französische Erfindung, welcher man nicht glauben sollen, daß von Teutschen jemalen einiges Gehör würde gegeben werden; die Länder, wo der Krieg in Italien und denen Niederlanden geführet wird, gehören gleichfalls mit zum Reich, und seynd unter dem im Nahmen und von wegen des Reichs geschlossenen letztern Frieden gleichfalls ausdrücklich mitbegriffen. Wie also eine zweyte Subdistinction zwischen diesen, und denen Vorder-Oesterreichischen Landen gemacht, und der Fried in Ansehung derer einen solle bestehen, in Ansehung derer andern aber nicht bestehen könne, ist so unbegreiflich, als alles übrige, was sich seit dem Höchstseeligen Hinscheiden weyland in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät Carl VI. ergeben hat; Und mag man Französischer Seits die häufige seithero hervorgesuchte gegen alles Gutes, Trauen und Glauben laufende Subtilitäten zu bemänteln suchen, wie man immer will, so kan doch am Ende keine andere Ursach derer Wechselweiß bald auf die ein, bald auf die andere Art gemacht werden wollenden Ideen und vorhin nie erhörte Distinctionen, als die alleinige Anständigkeit des Hauses Bourbon angezogen werden. Brächte diß nunmehro mit sich, die Oesterreichische Vorländer nicht, und die übrige Länder darunter zu begreiffen; So würde man gewiß keinen Augenblick anstehen, das umgekehrte Argument, wie den nunmehrigen Satz, suchen geltend zu machen. Die ein solches beweisende unlaugbare Facta ruhen annoch in frischen Andenken. Dahero sich nach allen, was voraus stehet, bey dem, was von Einbegrif derer Vorlanden in der ausgehändigten Schrift weiters einkommt, im mindesten nicht aufzuhalten ist, eben so wenig als bey jenem, was von Vergüthung des zugefügten Schadens darinnen gemeldet

wird, nachdeme der Kayserin und Königin Majestät ihre ausnehmende Friedfertigkeit zur Genügen zu erkennen gegeben haben, und forthin zu erkennen geben, daß sie der Zeit nach, bey der Erklärung beharren, und wegen sothaner Ersetzung die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe nicht aufhalten wollen.

Achtens muß der Kayserin und Königin Majestät nicht minder höchst betrüblich als ganz unbegreiflich fallen, wie der Mömpelgardtischen Anliegenheit in der ihren Gesandten ausgehändigten Schrift gedacht wird. Allerhöchst Dieselbe erinnern sich ganz wohl, wozu sich im Tractat vom Jahr 1733. gedachter Anliegenheit halber anheischig gemacht worden, und seynd noch über das Suppositis supponendis die nemliche Zusag zu erneuern erbiethig; so in dermaligen Umständen vermuthlich das zulänglichste Mittel seyn dörfte, der 23jährigen kostbar und betrübten Negociation ein vergnügliches Ende zu machen.

Nicht das Erz-Hauß, sondern Frankreich hat den unbefugten Anspruch und Ansprecher unterstützet: Bey dem Definitiv-Friedens-Tractat vom Jahr 1738. ist nun diesem Anspruch zu begegnen, dies Orts so zulängliche Vorsorge getragen worden, daß es gewiß nicht hieran, sondern an dem allein gehaftet, daß die Cron Frankreich so wenig diesem Articul als der Garantie der Pragmatischen Sanction ein getreues Vergnügen geleistet hat. Es seynd aber von hier aus die auf die ausbedungene Erfüllung abzielende Würtembergische höchst billige, und gerechte Verlangen mit so vielem Nachdruck an dem Französischen Hof unterstützet worden, daß bekannter massen nicht geringe Unzufriedenheit allda darüber entstanden ist, und unmöglich gewesen wäre, in einiger Anliegenheit ein mehrers zu thun. Wie dann viele Hofnung obhanden wäre, damit auszulangen, wofern nicht der frühzeitige Hintritt Ihro Kayserlicher Majestät Carl VI. darzwischen gekommen wäre.

Da nun diese sämtliche Umstände durch häuffige dankbarliche Würtembergische Bezeugungen und vielfältige Original-Schrift des in Sachen gebrauchten geheimen Raths von Keller unablehnlich dargethan werden können, und dieses Mannes Zeugniß in Sachen so dem Wienerischen Hof zu statten kommen, unmöglich anderst als unverdächtig angesehen werden mag; So muß der Kayserin und Königin Majestät fremd vorkommen, daß nach allem, was man dieß Orts der ganzen Welt vor Augen zu legen im Stande ist, der wohl unverdiente Vorwurf beschehen zu wollen scheinet; als ob zuwider der in Unions-Tractat vom Jahr 1733. gethanen Zusag das Hochfürstliche Haus Würtemberg mehrmalen ein Opffer der publiquen Conjuncturen gewesen; nicht minder Befremdniß Neuntens der Kayserin und Königin Majestät vorkommen, wann eine mit klaren und trockenen Worten auf ewig ausbedungene Association, als eine willkührliche, folglich der Ermessigung eines jeden Contrahenten nach denen vorliegenden Zeitläuften und denen Regeln der Klugheit überlassene Sache angesehen werden will. Ehe ein solches pactum errichtet worden, hanget allerdings von eines jeden Contrahenten Willkühr ab, es einzugehen oder nicht, daß aber die nemliche Willkühr auch nach der Hand fürdauren und dem einen Contrahenten frey stehen solle, dem andern die gethane Zusag ohne dessen Wissen und wider dessen Willen schnöd weg aufzukünden, von dieser in oberwehnten Systemate occasionali sich gründenden Lehr, ist bis nun zu dem Wienerischen Hof nichts bekannt gewesen, und haben übrigens der Kayserin und Königin Majestät ihre Meynung hierüber bereits oben eben so deutlich zu erkennen gegeben, als es anderseits in der Ihren Gesandten und General-Feld-Marschall-Lieutenant behändigten Schrift beschehen ist; deme ein mehrers beyzufügen im Ueberfluß seyn würde, ausser daß man unangemerket nicht lassen

kan, daß zwischen dem Oesterreichisch- und Bayrischen Crayß ein sehr merklicher und decisiver Unterscheid von darumen vorwalte, weilen dieser unter der auf ewig ausbedungenen Association nicht, jener aber darunter mit begriffen ist. Endlichen und Zehendens ist zwar in gewisser Maas nicht ohne, daß das Oesterreichische und Burgundische Votum von einer in offentlichen Krieg mit Frankreich befangenen mächtigen Cron, daß Würtemberg aber von einem zur Zeit neutralen und an Frankreich gränzenden Fürsten abgeleget werde.

Der Kayserin und Königin Majestät haben aus warhaft großmüthiger Rücksicht, auf das, was Ihren Mit-Ständen allzu beschwerlich seyn, oder zur augenscheinlichen Gefahr gereichen könte, bereits in das 5te Jahr den durch die obige Formalia ausgedeutet werden wollenden Betrachtungen in grosser Uebermaas und weit mehr statt gegeben, als es von andern nie beschehen seyn würde, wann Sie sich in gleichen Umständen befunden hätten.

Wahr ist, daß sich Allerhöchst-Dieselbe in öffentlichen Krieg mit Frankreich befangen befinden, aber unlaugbar ist unter einsten, daß sie der wiederrechtlich angegriffene und nicht der angreiffende Theil seynd, daß Ihro die Cron Frankreich und nicht sie dieser Cron den Krieg angekündiget, daß just auf den Fall eines solchen Angriffes, einer solchen Kriegs-Ankündigung die aus der ewigen Association, aus der Garantie vom 11ten Januar. 1732. aus dem Unions-Tractat vom 29ten November 1733. ja aus dem Friedens-Schluß mit der Cron Frankreich selbsten entspringende Verbindlichkeiten, wie oben unablehnlich dargethan worden, gerichtet seynd, und daß endlichen von darumen, daß Frankreich der Kayserin den Krieg angekündet, sie nicht minder ein Reichs-Mit-Stand und Dero zum Reich gehörige Länder unter dem mit gesamten Reich geschlossenen Frieden mit begriffen verbleiben, folglich eben

so wenig durch die Französische Krieges-Ankündigung das geheiligte Band derer Glieder unter sich, als von wegen der Französischen Weigerung des Reichs allerhöchstes Oberhaupt zu erkennen, der demselben schuldige Gehorsam und gebührende Vertheidigung aufgehoben werde. Wann der Cron Frankreich, wie leicht seyn kan, und bey noch mehrerer Schwächung des Erz-Hauses Oesterreich gewiß erfolgen wird, abermalen einfiele, Reunions- und Dependenz-Cammern anzuordnen, oder die Würtembergische Lande feindlich zu überschwemmen, wie würde das Fürstliche Haus Würtemberg, der Schwäbische Creyß, andere vorgelegene Reichs-Stände, alsdann fahren, wann man zu Wien die neuerliche paradoxe Grund-Sätze geltend machen wollen, welche in der zu Stuttgardt letztens verfaßten Schrift einkommen? Daß aber die Kayserin allein keine von alljenen theils gemeinsamen und theils besondern Verbindlichkeiten zu reclamiren befugt seyn solte, welche jeglicher Dero Mit-Stand in gleichen Fall befugt wäre, das würde wohl eine seltsame Lehre seyn und der Kayserin Majestät sich derselben nimmermehr fügen können.

Allerhöchst-Dieselbe wären allerdings berechtiget gewesen, sogleich nach erfolgten Französischen Friedens-Bruch auf die getreue Erfüllung sämtlicher oberwehnter Verbindlichkeiten zu dringen. Da Sie es nun bey denen fürgewesten Höchst-gefährlichen Weltläuften unterlassen; So ist eben diese Unterlassung eine ganz unwidersprechliche Prob, daß von der Kayserin Majestät Gedenkens-Art weit entfernet wäre, und noch ist, an Ihre Mit-Stände auch nur jenes, wozu sie verbunden, geschweigens ein mehrers ohne mit Grund davon anhoffen mögenden gemeinsamen Nutzens zu verlangen; bey solcher Mässigung und Großmuth haben Allerhöchst-Dieselbe es nicht bewenden lassen. Guth und Blut Ihrer Erb-Unterthanen wurde dazu angewendet, das Reich

von der denen eigenen Französischen Bundesgenossen fast unerträglich geschienenen fremden Gesetzgeberen und Bedruckung, ganz Europam aber von der nahe bevorstehenden Dienstbarkeits-Gefahr zu retten; wohin es der Zeit schon im Reich, und in ganz Europa gediehen wäre, woferne nicht GOtt der Kayserin unerschrockene gerechte Standhaftigkeit über aller Menschen Vermuthen gesegnet hätte, lieget allzuklar und offenbar am Tage, ohne Unbescheidenheit widersprochen werden zu können, ungehindert des äusserst bedrangten Standes derer Königlichen Erb-Länder, ist alles auf der Kayserin und Königin Unkosten bestritten und seynd auf die alleinige weit höher als sonsten und in Friedens-Zeiten in denen Reichs-Landen angesetzte Natural-Verpflegung im letzt-verflossenen Feldzug einige Millionen baar ausgezahlet worden. Ein mehrers haben dafür an ihre hohe und löbliche Mit-Stände der Kayserin und Königin Majestät nicht gesonnen, als was das im Eingang gegenwärtiger Antwort angezogenes Pro-Memoria daraus weiset, was darüber geleistet worden, seynd Allerhöchst-Dieselbe zu vergüten erbietig, Ihrer wohlbekannten natürlichen zarten Neigung ist nichts mehr, als was auf eine Bedrückung hinaus lauffet, entgegen, mithin wird Ihro ein Gefallen geschehen, wann die dahin einschlagen sollende Casus specifice angezeiget und erwiesen werden.

In Dero Allerhöchsten Namen beschiehet darumen das ausdrückliche Ansuchen und wann sodann der Billigkeit nach, nicht Rath geschaffet werden solte, so würde man sich zu beklagen erst Ursach haben. Wie viele Millionen Rückstände der Kayserin und Königin Majestät als Väterliche Erbin an mehrere ihrer hohen und löblichen Mit-Ständen annoch zu fordern haben, ist eine allbekannte Sache. Und wie vieler Glimpf und Mäßigung auch hierunter von Ihro bezeiget worden, kan gleichfals nicht in

Abrede

Abrede gestellet werden. Daß aber dessen allen ungehindert von wegen der mindesten keinesweges aufgedrungenen, sondern auf das freundschaftlichste angesuchten in der Observanz und denen Krieges-Regeln gegründeten Præstationen ein ungeheures Geschrey mehrmalen auch von jenen so gleich erwecket werden will, welche weit grössere Summen der Kayserin und Königin Majestät als Väterlichen Erbin auf ehemalige Reichs-Verwilligungen annoch abzuführen hätten; Ein solches läst sich ohnmöglich anderst rechtfertigen, als wann man supponiren wolte, daß Allerhöchst-Deroselben ihre hohe und löbliche Mit-Stände zu nichts, Sie aber Ihnen zu allen einseitig verbunden seyn könten. So wenig nun gleich im Anfang der angetretenen schweren Regierung auf die Erfüllung sämtlicher obangeführter Verbindlichkeiten von hieraus gedrungen worden; So behutsam und sorgfältig ist man unter einssen je und allezeit bedacht gewesen, sich dieserhalben die Befugniß ausdrücklich vorzubehalten und da vornemlichen die mit Seiner letztverstorbenen Kayserlichen Majestät Hinscheiden fürgedauerten Zwistigkeiten als die Haupt-Hinderniß sothaner Erfüllung angezogen worden; So hat man zuvorderist diesen Stein des Anstosses aus dem Weeg zu räumen, sich angelegen seyn lassen. Ein solches ist durch das glücklich wieder hergestelte gute Vernehmen mit dem Chur-Haus Bayern erfolget, dannoch ware dieses der Kayserin und Königin Majestät noch nicht genug, um das Reich wegen dessen anzugehen, wozu dasselbe aus so häuffigen Titulis unstrittig verbunden ist. Die Begebenheiten in Italien, woraus man schon das Erz-Haus gänzlich vertrieben zu haben sich geschmeichelt, sind so erwünschlich, daß Frankreich eine ansehnliche Zahl frischer Trouppen dahin zn senden, ohnmöglich sich entschütten kan, es mag gleich diese Cron Ihrer Gewohnheit nach ausstreuen, was sie immer will, wor-

an nach einer so vielfältigen Erfahrung bey wahrer Ermäßigung derer vorliegenden Zeitläuften und Regeln der Klugheit sich kein vernünftiger Mensch so leicht mehr kehren solte.

So groß gleich dieser Cron Obermacht und just von darumen die Zusammensetzung derer Kräften unentbehrlich ist, wann anderst die der Gefahr nechst gelegene derselben nicht unterliegen wollen; So ist sie jedoch zugleich Italien, die Niederlande und das Reich zu überschwemmen, oder nach dem grossen bereits erlittenen Verlust aller Orten Einhalt zu thun unvermögend. Wenn also sogar auch bey Zusammentreffung sämtlicher vorausgesetzter Umständen annoch nicht an der Zeit seyn solte, des Reichs allerhöchstes Oberhaupt zu vertheidigen, die gemeinsame und besondere mit dem Erz-Haus habende Bündnissen zu erfüllen, der geleisteten Garantie ein Genügen zu thun, deme nach zu leben, was das Band derer Ständen unter sich und des Reichs-Grund-Verfassung erheischet, und endlichen seinen des Reichs natürlichen Bundesgenossen auch nur einigermassen zu vergelten, was sie mehrmalen denenselben in denen mißlichsten Zeitläuften angedeyhen lassen; So wäre fürwahr nicht abzunehmen, wann dann die sogenannte Regeln der Klugheit jemalen zulassen mögen, dafür zu halten, daß hierzu die rechte Zeit vorhanden seye.

Schwerlich dürften in künftigen Vorfallenheiten beyde See-Mächten sich beeifern, dem Reich mehrers an Hand zu gehen, als Ihnen nunmehro vom Reich an Handen gegangen werden wird. Ob nun hierinnen die in der Schrift mehrmalen so hoch erhobene wahre und solide Staats-Klugheit bestehe, muß man dahin gestellet seyn lassen.

Daß aber auch Allerhöchst-Dieselbe sich hierunter die Hände selbst binden, und jenen Maas-Regeln sich unterwerffen solte, welche beede de la

Noüe oder vielmehr Ihr Hof um willen es dessen Anständigkeit der Zeit also mit sich bringet, vorzuschreiben, sich einfallen lassen; Dieses ist in Wahrheit ein solches Begehren, dessen Beyspiel, wann der ganze Hergang und alle dahin einschlagende Umstände erwogen werden, in der Historie nicht zu finden seyn wird.

Der Kayserin Majestät können sich demselben um so weniger fügen, als sie ihren guten und getreuen Bundesgenossen zu bestgegründeten Klagen, Anlaß geben würden, wann Sie es thäten; Allerhöchst-Dieselbe werden solchemnach in ihren angefangenen geraden Weeg fortfahren, zugleich jedoch an Glimpf-Mäßigung, Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und versöhnlichen Gesinnung in so weit diese mit der ihren Bundesgenossen schuldigen Treu, und der allgemeinen Wohlfahrt vereinbarlich ist, forthin nichts erwinden lassen; Es wird Ihro aber hiernechst auch niemand verdenken, wann Ihrer Seits einem jeden so begegnet wird, wie man Ihro zum ersten begegnet. Wien, den = April Anno 1746.

* *

CAP. III.

Den Kayserl. Königl. Ungarischen Hof betreffend.

§. 1.

Man hat es in der bekannten Pleysteinischen Lehens-Angelegenheit bey der jüngsthin ans Licht gestelten so rubri-

cirten gründlichen und Actenmäßigen Ausführung 2c.

Supra Cap. III. §. 1. Mens. May 1746. nicht bewenden lassen, sondern eine weitere in jure gegründete Ausführung über die von Ihro Majestät der regierenden Kayserin 2c. dem Grafen Wilhelm von Sinzendorf eingeraumte Possession der quæstionirten Lehen-Herrschaft Pleystein sub Lit. A. dem Publico mitgetheilet, worinnen die gegen sothane Besitznehmung gemachte Chur-Pfälzische Einwürffe geprüfet, und abgeleinet; am Ende aber dahin geschlossen wird, daß, nachdeme dasjenige, was ab Seiten Chur-Pfalz eine Possession genennet werde, dafür nicht geachtet werden, noch auch einen effectum juris nach sich ziehen könne; Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, als Lehens-Frau, nicht nur ex officio befugt, sondern auch schuldig gewesen, den investirten Grafen, bey sich ergebener Gelegenheit, in den würcklichen Besitz quæstionirter Lehens-Herrschaft manu forti zu setzen und darin zu schützen; zumalen diese unter denen restituendis ex pace Dresdensi keineswegs begriffen; sintemalen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz damals daran so wenig Recht, als Possession, gehabt, auch einige Befugniß durch die tempore belli via facti unternommene Occupation, als ein offenbares Attentatum, nicht erlanget hätten.

Lit. A.

Weitere in Jure gegründete Ausführung, über die von Ihro Majestät der jetzt regierenden Kayserin, als Königin von Böheim, dem Grafen Wilhelm von Sinzendorf eingeraumte Possession der Lehen-Herrschaft Pleystein.

In der jüngsthin gedruckten so genannten kurzen, doch gründlichen und Acten-mäßigen Ausführung ist durch unverwerfliche Documenta der Welt dargethan worden, daß die der Cron Böheim zu Lehen gehende, in der Obern Pfalz gelegene Herrschaft Pleystein mit dem letzten Churfürsten von der Pfalz, Carl Philipp, auf dem Fall gestanden, daß dahero Weyl. Ihro Kayser- und Königliche Majestät Carl der Sechste als König in Böheim darauf nicht nur die Expectanz, sondern auch die Eventual-Investitur dem verstorbenen Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorf gültig verliehen haben; daß das in dem Churfürstenthum nachgefolgte Haus Sulzbach à primo Acquirente dieses Lehens nicht abstammte, noch jemalen mit belehnet gewesen, und daß solchemnach mehr besagtes Lehen mit Absterben des vorigen Churfürsten von der Neuburgischen Linea, tanquam ultimi de Linea investita der Cron Böheim, eröfnet worden, und daß also Ihro Majestät die jetzt regierende Kayserin, als Königin in Böheim nicht nur wohl befüget, sondern schuldig gewesen, die von Weyl. Ihres Herrn Vaters Kayserl. und Königl. Majestät der Graf Sinzendorfischen Familie allschon in Anno 1725. verliehene Eventual-Investitur in der Person des ältern von besagter Graf Sinzendorfischen Familie, nemlich des Grafen Wilhelm von Sinzendorf, zu renoviren, und denselben in würklichen Besitz dieses Lehens zu setzen.

Seither deme aber ist Chur-Pfälzischer Seits so-

thane Besitz-Nehmung nicht nur mit allerhand Thätlichkeiten angefochten, und dahero Ihro Kayser-und Königliche Majestät zu Beschützung Ihrer Ober-Lehens-herrlichen Jurium, und zu Manutenirung des Investiti eine Militar-Bedeckung nacher Pleystein abzuschicken bewogen worden; sondern man hat auch von Seiten des Chur-Pfälzischen Hofs verschiedene Schein-Gründe in der Welt ausgestreuet, und dardurch jenen, so in Sachen nicht so genau informiret seynd, Glauben zu machen sich beflissen, als wann vorbesagte Besitznehmung widerrechtlich geschehen seye. Und zwar sollen sich dem Vernehmen nach sothane Schein-Gründe und Ausstreuungen auf folgende vier Puncta concentriren.

1mo. Seye seither deme der Frieden mit Sr. Majestät dem König in Preussen zu Dreßden geschlossen, und in desselben zwölften Articul dem Chur-Haus Pfalz die Restitution aller abgenommenen Landen, wann selbes diesem Frieden beytrette, ausdrücklich bedungen worden, mithin müsse auch die Herrschaft Pleystein nunmehro ex hoc Fundamento restituiret werden.

2do. Seye dem Churfürstl. Bestelten ein Muth-Schein aus der Königlich-Böheimischen Hof-Canzley als Obristen Lehens-Curia gegeben, dardurch aber Se. Churfürstliche Durchlaucht pro Vasallo erkennet worden.

3tio. Wären dießfals noch verschiedene Lehens-Quæstiones zu erörteren, welche bey denen ordentlichen Lehen-Rechten anforderist ausgemacht werden solten, ehe man Se. Churfürstliche Durchlaucht via facti depossediret hätte, besonders da

4to. Se. Churfürstliche Durchlaucht zwey Jahr in Besitz dieses Lehens gewesen, mithin daraus so schlechter Dings, ohne vorher darüber gehöret zu werden, nicht geworffen werden könten.

Gleichwie nun derley Ausstreuungen bey verschiedenen, besonders aber jenen, welche von denen Böh-

mischen Lehnen, und insonderheit was wegen des Lehen Pleystein fürgegangen, keine Wissenschaft haben, gar leicht einigen Eindruck gemacht haben können;

Also findet man der Nothwendigkeit zu seyn, solche hiermit kürzlich, jedoch standhaft zu beantworten.

Die Schwäche des ersten fallet jederman gleich von selbst in die Augen; Dann wer nur die allschon in Druck gekommene gründliche Ausführung gelesen, der wird hoffentlich überzeuget seyn, daß das Lehen Pleystein nicht ex Capite Belli von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät eingezogen, sondern als ein der Cron Böheim eröfnetes Lehen, demjenigen, welcher darmit in Casum aperturæ investiret ware, eingeraumet worden;

Gleichwie nun unter die Restituenda ex pace nichts anderes gehöret, als was in Bello, & ex Causa Belli eingezogen ware; Also kan auch das Lehen Pleystein um so weniger dahin gerechnet werden, als sich Ihro Kayserl. und Königl. Majestät dießfals nur desjenigen Rechts, welches Deroselben auch in Statu pacatissimo zugestanden, gebrauchet haben.

Ad 2dum. Irret man sich Chur-Pfälzischer Seits sehr, wann man glaubet, es wäre dero Bestelten ein Muthschein aus der Königlich-Böheimischen Hof-Canzley ausgefertiget, und dardurch Ihro Churfürstliche Durchleucht pro Vasallo anerkannt worden; Dann die Acta und Chur-Pfälzische Exhibita zeigen ohnwidersprechlich, daß dieser Herr bis auf diese Stunde die Lehne nicht ordentlich gemuthet, sondern nur den 31. Octobris 1743. den 21. Januarii 1744. den 28. Aprilis, und 16. Julii dito, und endlich den 29. Januarii 1745. pro prorogatione termini auf respective drey und sechs Monate so wohl respectu Haydeck als Pleystein eingekommen seye.

Hierauf hat also der Lehens-Observanz nach kein Muthschein ertheilet werden können, sondern wann

man in die Sach hätte hinein gehen, und die Exhibita nach dem Petito verbescheiden wollen, so wäre darüber ein Indultum auszufertigen gewesen; Es ist aber auch dieses der bekannten Umständen halber nicht geschehen; sondern vorbesagte Exhibita seynd bis dato ohne Resolution geblieben. Und dasjenige was in Chur-Pfälzischen Handen befindlich, ist nichts anderes als eine Recognitio des Raths-Protocollisten, oder eine Bescheinigung, daß der Churfürstliche Bestelte pro Prorogatione termini eingekommen seye; welche bey der Böhmischen Hof-Canzley einem jeden Agenten super porrecto, zu dem End unter der Unterschrift des Raths-Protocollisten gegeben wird, damit er dardurch bey seinem Principalen, und zuweilen bey der Untern-Instanz sich legitimire, daß er das Exhibitum würcklich eingereichet habe. Durch derley Recognition wird in petitione Investituræ so wenig jemand pro Vasallo erkannt, als ihme dardurch in Causa contentiosa ein Recht zugesprochen wird, sondern es ist, wie vorgesagt, nichts anderes, als ein Attestatum, daß dieser oder jener mit einem Memoriali eingekommen seye. Von einer ganz anderen Gestalt, und von einem ganz anderen Inhalt ist in der Obristen Böheimischen Lehens-Curia ein Muth-Schein. Diesen pflegen des Herrn Obristen und Vice-Canzlers Excellenz selbst zu unterschreiben, und der Secretarius zu contrasigniren; Es wird auch demselben das Königliche Sigil vorgedrucket, und darinnen beurkundet, daß der Lehen-Mann sich in behöriger Zeit, und gebührend zu Empfangung der Lehnen gemeldet habe; Dergleichen Se. Churfürstliche Durchleucht von der Pfalz nicht werden aufweisen, einfolglich auch keine Agnitionem Vasalli daraus erzwingen können.

Ad 3tium. Ist bey der Obristen Böheimischen Lehens-Curia von denen annoch zu erörteren seyn sollenden Lehens-Fragen nichts bekannt. Richtig ist es zwar, daß in Anno 1708. Pfalz-Graf Theodor

von Sulzbach um die Coinvestitur über Pleystein, gleichwie über Haydeck eingekommen seye, worüber damahls die Königliche Appellation als Teutsche Lehens-Schranne vernommen, und sodann dahier in suprema Curia feudali cum plena Causæ Cognitione erkannt worden, daß dem Hauß Sulzbach zwar die Mit-Belehnung über Haydeck, keineswegs aber über Pleystein gebühre, weswegen dann auch die Lehen-Briefe, und Lehens-Reversales auf solche Art ausgefertiget worden, wie solches die in der ersten Ausführung beygelegte Num. 17. 18. und 19. klar darthun.

Eben also ist auch nicht zu verneinen, daß nach Ableben weyland Kaysers Josephi, als Churfürst Johann Wilhelm um die Belehnung über Haydeck und Pleystein in Anno 1712. gebetten, auch der Pfalz-Graf Theodor von Sulzbach, mit Beziehung ad Transactionem inter Agnatos Domûs Palatinæ Anno 1656. erectam, & Cæsarea authoritate confirmatam sich um die Mit-Belehnung über beede Lehne gemeldet habe. Wie dann auch hernach eben dieser Pfalz-Graf, als nach dem Tod des Churfürsten Johann Wilhelm dessen Bruder der verstorbene Churfürst Carl Philipp in Anno 1717. um die Belehnung über Haydeck und Pleystein eingekommen, dieses sein Gesuch wiederholet hat, worauf abermahl die Sach durch die Teutsche Lehens-Schranne zu Prag untersuchet, und hernach in suprema Curia Feudali befunden worden, daß dem Hauß Sulzbach an dem Lehen-Pleystein nicht der mindeste Anspruch zustehe, weswegen dann auch demselben die Mit-Belehnung über Haydeck, keines Weegs aber über Pleystein gegeben, sondern über dieses der Churfürst Carl Philipp und seine männliche Descendenz allein belehnet worden, wie solches der in der ersten Ausführung sub Num. 21. beygelegte Lehen-Brief darzeiget.

Eine gleichmäßige Untersuchung und Causæ Cognitio ist auch hernach geschehen, da Churfürst Carl

Philipp in Anno 1720. um den Ober-Lehens-herrlichen Consens, das Lehen Pleystein an das Hauß Sulzbach alieniren zu können bey dem Lehen-Hof eingekommen, und würde der Churfürst gewißlich niemalen auf diesen Ausweeg gefallen seyn, wann er nicht selbst erkannt und eingesehen hätte, daß dem Hauß Sulzbach an diesem Lehen ex Pacto & Providentia Majorum nicht das mindeste Recht zustehe.

Wayland Ihro Kayser- und Königliche Majestät haben dahero auch, nachdeme die Sach wiederholt in dero Obristen Lehens-Curia reiflich berathschlaget, und deroselben vorgetragen worden, dem Churfürstlichen Petito nicht gefüget, sondern auf dieses mit dem verstorbenen Churfürsten auf dem Fall gestandene Lehen dero Oesterreichischen ersten Hof-Canzlern Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorf nicht nur die Expectanz, sondern auch die Eventual-Investitur in Anno 1725. würklichen ertheilet.

Diese dreymahl nacheinander cum plena Causæ Cognitione von denen Paribus Curiæ, oder Curiis Feudalibus beschehene der Sachen Untersuchung, wobey allemahl vornemlich die Pfalz-Sulzbachische Argumenta, und voluminosæ Deductiones in reife Erwegung gezogen worden, und die darauf erfolgte allerhöchste Lehens-herrliche Resolutiones lassen nun wohl keinen Zweifel übrig, sondern geben deutlich an den Tag, daß das Hauß Sulzbach und nunmehriges Chur-Hauß nullo Jure an Pleystein eine Anforderung zu formiren vermöge, sondern daß dieses Lehen mit dem Todt des vorigen Churfürsten eröfnet, mithin der darmit investirten Graf Sinzendorfischen Familie zugefallen seye.

Bey solchen Umständen ist nun wohl möglicher Dingen nicht zu ermessen, was annoch für Lehens-Quæstiones bey diesem Lehen zu erörteren seyn werden: solten aber derselben annoch, posito sed nullatenus concesso, einige übrig gewesen seyn, so hätten selbe kundbarer massen nirgend anderst, als bey des

nen Böhmischen Lehen-Gerichten, das ist, bey der Königlichen Appellation, und der Böhmischen Hof-Canzley erörteret werden müssen; wie solches das Chur-Hauß Pfalz in denen alten Erb-Vereinen selbst bestätiget hat.

Glaubet man etwann Chur-Pfälzischer Seits, daß nach erfolgtem Todes-Fall Wayl. Ihro Churfürstlichen Durchleucht Johann Philipps von der Pfalz eine abermahlige Causæ Cognitio vorgenommen werden sollen; So wird man hoffentlich nach besserer Einsicht dessen, was die Lehen-Rechte dißfalls besagen, und was damahls bey dem Lehen-Hof erwogen worden, sich eines anderen bescheiden.

Nach jenem, was vorher, und in der gedruckten Ausführung gesagt worden, kan keiner Strittigkeit mehr unterworfen seyn, daß das Lehen-Pleystein nach dem Absterben des letztern Churfürsten für ein eröfnetes Lehen zu halten seye. Apertura Feudi enim fit extinctione familiæ primi acquirentis, non enim exstantibus iis, qui prima investitura ad Successionem vocati sunt, necesse est feudum aperiri, & ad Dominum reverti. *Struv. Syntag. Juris Feud.* C. 15. *Th.* 1. *Horn. Jurisprud. Feud.* C. 22. §. 2.

Wann nun ein Lehens-Herr, deme ein solches Lehen eröfnet wird, und anheim fallet, darüber niemanden andern in vivis des vorigen Possessoris investiret hat; So ist die weitere Rechts-Lehre, daß alsdann das Dominium utile cum Dominio directo alsogleich, und ipso facto consolidiret werde. Nam exstincta Familia statim consolidatur Jus Feudi cum Dominio directo. *Schilter. in Instit. Juris Feud.* C. 7. §. 3. *Struv. dicto loco.* Et si hæres allodialis Feudum apertum restituere recuset, videtur Dominum directum spoliare. *Ludov. posth. de Manuten. Obser.* 16. *Num.* 41.

Welche Consolidation diese Würkung nach sich ziehet, daß dem Domino Directo freystehet, ein solches eröfnetes Lehen sogleich propria Authoritate zu

apprehendiren. *Schilter, dicto loco.* Nam communis modus utendi est, quod Domini merum vel mixtum Imperium habentes apprehendant Feuda ipsis aperta per Officiales proprios Jurisdictionis suæ. *Molinæus ad Consuet. parif. Tit. 1. §. 1. Gloss. 4.*

Daß also nach diesen Lehr-Sätzen Ihro Majestät die regierende Kayserin als Königin von Böheim, wann Wayland dero Herr Vatter mit diesem Lehen nicht allschon vorhin die Graf Sinzendorfische Famille eventualiter belehnet hätte, dasselbe sofort und um so mehr propria Authoritate einziehen und apprehendiren können, als allerhöchst Deroselben nicht allein über dieses Lehen Pleystein, sondern auch über alle in der obern Pfalz gelegene- zur Cron Böheim gehörige Lehne ohnstreitig die Superioritas Territorialis zustehet; wie solches das bekannte, von allen Churfürsten des Reichs bestättigte Incorporations-Instrument, oder aurea Bulla Caroli IV. de Anno 1355. worinnen Pleystein nahmentlich mitspecificiret worden, mit deutlichen Worten besaget. Da aber wayl. Ihro Kayserlich- und Königliche Majestät Carl der Sechste mit diesem Lehen allschon anderst disponiret, und darmit den Grafen von Sinzendorf eventualiter belehnet haben; So ist weiter zu sehen, was eine solche Belehnung für Würkung nach sich ziehe, und was diesfalls Rechtens seye.

Nun ist eine bey denen Scriptoribus Juris Feudalis ausgemachte Sach, quod ex tali Investitura Vasallo, existente conditione, oriatur Jus Reale & in eum transeat ipso Jure Dominium utile, & potestas apprehendendi Possessionem Feudi, wie solches sehr gelehrt zeiget *Schilter, in Jure Feud. aleman. Cap. 4. Cap. 12. §. 1. & Cap. 20.* Ita quidem, ut talis Vasallus propria Authoritate possit Feudum ingredi & occupare, tradente cum multis aliis, *Berlich. part. 2. Concl. 54. N. 62.*

Welche Conclusion und Stelle um so merkwürdiger ist, als darinnen der gegenwärtige Casus in terminis

decidiret wird, und sich um so mehr anhero appliciren lasset, je gewisser Wayl. Ihro Kayserliche und Königliche Majestät dem verstorbenen Grafen von Sinzendorf, und seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben nicht nur eine Expectanz auf dieses Lehen verliehen, sondern denselben auch in dem darüber ausgefertigten Lehens-Brief existente Casu in die würckliche Possession gesetzet haben: in Verbis: Allermassen wir auch auf obgesetzten Fall der Erledigung ihn Philipp Ludwig Grafen von Sinzendorf hiemit belehnet, NB. in solches Lehen gesetzet, und darauf versichert haben wollen.

Es ist nicht das erstemahl, daß andere Lehens-Exspectantisten bey dem Eröfnungs-Fall sich ihres Juris gebrauchet, und sich selbst in die Possession gesetzt, ohne einmahl darüber die Einwilligung und Genehmhaltung des Lehen-Herrns zu erwarten; Im gegenwärtigen Casu aber hat Graf Wilhelm von Sinzendorf Ihre Majestät die Regierende Kayserin als Lehens-Frau um die Renovationem Investituræ und Einraumung dieses Lehens unterm 19. Januarii 1743. mithin in dem ersten Monat nach Absterben des vorigen Lehens-Inhabers gebetten, und Allerhöchst-Dieselbe haben die Sach wiederholt durch Dero Obriste Lehens-Curiam wohl untersuchen, sodann darüber Causa rursus cognita demselben die Renovationem Investituræ ertheilen, und ihn endlich in das Lehen selbst immittiren lassen, daß also abermahl hierbey eine überflüßige Legalität beobachtet, mithin dem Chur-Hauß Pfalz nicht die mindeste Unbild zugefüget worden; Worwider

Ad 4tum. Nichts hinderet, daß Seine jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz zwey Jahre in Besitz dieses Lehens gewesen, mithin daraus so schlechter Dings, ohne vorher darüber gehöret zu werden, nicht geworfen werden sollen; Dann es ist bekannt, daß damahls, als der vorige Churfürst von der Pfalz den 31. Decembris 1742.

gestorben, und der jetzige das Lehen Pleystein occupiret, die Französische Trouppen der Orten die Oberhand gehabt, mithin Ihro Majestät die Regierende Kayserin den Grafen von Sinzendorf nicht in den rechtlichen Possess des ihme zustehenden Juris setzen können. Oben ist auch ad 3tium dargethan worden, daß Graf Sinzendorf aus der ersten Eventual-Investitur ein Jus Reale erhalten, welches ihme die Befügnuß gegeben, das ihme verliehene Lehen propria Authoritate zu occupiren; Dieses Recht und Befügnuß (so man damahls wegen der Französischen Obermacht nicht sogleich ad Effectum zu setzen vermöget) hat nun durch die von Seiten Chur-Pfalz via facti unternommene Præoccupation niemahlen intervertiret werden können. Nam talis præoccupatio tendens in alterius captionem & injuriam pro facto improbo & vitioso reputatur, ex quo alicui possessio quæri non potest. *Cothman. Vol. 1. Resp. 9. N. 9. & 181. & seqq.* Est enim spolium talis anticipatio, ex quo non est aliqua occupati defensio. *Gail. de Arrest. C. 1. N. 22.* Et sicut ex malo principio non nisi mala consequentia proficiscitur. *L. fin. Cod. de Lib. Natur.* Ità nec ex violento & vitioso facto acquiritur possessio. *L. 1. ff. quod vi aut clam. L. possidere §. 1. de acquirenda Possess.* Et hinc nullum meretur juris adminiculum. *Rom. Consil. 499. N. 7. Decius Consil. 466. N. 17.* Sed paratissimum contra Simile attentatum debet esse officium Judicis. *L. 7. & L. 8. C. unde vi, & notanter Gail. de arrestis dicto loco, circa finem.*

Woraus sich also von selbst ergiebet, daß jenes, was von Seithen Chur-Pfalz Possess genennet wird, für keine Possession angesehen werden, noch auch einen Juris Effectum nach sich ziehen kan, Ihro Majestät die regierende Kayserin aber, als Lehens-Frau, nachdeme Sie von dero Obristen Lehens-Curia über alles informiret worden, nicht nur ex Officio befüget, sondern auch schuldig gewesen, so bald es Zeit und Gelegenheit zugelassen, den investirten Grafen

von Sinzendorf in den rechtlichen Besitz des Lehens manu forti zu setzen, und darbey zu schützen.

Der oben allegirte Dreßdner Frieden militiret dießfals mehr wider als für Se. Churfürstl. Durchleucht, dann, wann auch nach demselben alles wieder in den Stand, wo es zur Zeit des Absterbens des vorigen Churfürstens gewesen, gesetzet werden muß;

So ist doch gewiß und bekannt, daß damals seine jetzt regierende Churfürstl. Durchleucht nicht in Possessione waren: Höchst-Deroselben stunde auch daran nicht das mindeste Recht zu, sondern das Lehen wäre, wann darauf die Graf Sinzendorfische Familie nicht allschon eine Eventual-Investitur gehabt hätte, ein Feudum apertum gewesen, und der Cron Böheim anheim gefallen.

Und da per supra deducta die hernach via facti tempore belli ergriffene Occupation Höchst-Deroselben auch keine Befugniß beylegen kan, sondern für nicht geschehen, oder als ein Attentatum zu achten ist;

So folget von selbst, daß das Lehen Pleystein unter denen Restituendis ex Pace Dresdnensi nicht begriffen, mithin der darmit investirten Graf Sinzendorfischen Familie, welche daran durch die Eventual-Investitur ein Jus Reale quæsitum überkommen, vormals wie jetzo, und jetzo wie vormals, gebühren thue.

Engelland.

§. 2. Nachdeme die merkwürdige Großbrittannische Acte, kraft deren dem Herzog von Cumberland und dessen männlichen Leibes-Erben eine ansehnliche jährliche Einkommens-Vermehrung bewilliget worden;

vid. Cap. III. §. 3. Mens. May 1746.

Höchstbesagtem Prinzen durch den Cron Groß-Canzler, auf Anordnung des Ober-Hauses,

behändiget worden; also erliesen Hochdieselbe folgendes an ersagten Lord gerichtetes Schreiben sub Lit. A.

Lit. A.

Mylord Canzler!

Ich hätte keine angenehmere und empfindlichere Proben des Eifers und der besondern Liebe empfangen können, die das Oberhaus beständig für die Person und Regierung Sr. Majestät bezeiget, als durch den günstigen Beyfall, den dasselbe meinen Bemühungen zum gemeinen Besten wiederfahren lassen. Ich bitte Sie, dem Hause meine aufrichtige Erkänntlichkeit für die Achtung zu bezeigen, so es bey dieser Gelegenheit für mich gehabt.

Die Zeichen des Muths und der Standhaftigkeit, die sowohl die Officiere, als auch die Soldaten in der Armee Sr. Majestät von sich haben blicken lassen, verdienen das gröste Lob.

Allein das Laster und die Furcht dieses unglücklichen und verblendeten Heeres, das, ohne gereitzet zu seyn, sich aufrührischer Weise gewafnet hatte, auch einen verächtlichen fremden Beystand fand, und sich schmeichelte, ein Reich zu erschüttern, so in den Herzen der Unterthanen Sr. Majestät gegründet war, haben uns diesen Sieg so leicht gemacht, daß ich nicht umhin kan, für den günstigen Eindruck meine Erkänntlichkeit zu bezeigen, den derselbe bey dem Oberhause gefunden, als dasselbe die Nachricht davon erhalten. Ich werde die guten Meynungen desselben und seine Danksagungen als die gröste Ehrenbezeigung, und die gröste Belohnung ansehen, die ich jemals für eine von meinen Handlungen werde empfangen können.

Mir ist nichts übrig, als ihnen selbst für die verbindliche Art, womit sie die Ordre des Hauses ausgerich-

gerichtet, und für die Wünsche, womit sie solches begleitet haben, zu danken, von deren Aufrichtigkeit ich fest überzeuget bin.

Mylord Canzler!

Ihr sehr geneigter Freund
Wilhelm

§. 3. Holland.

So gut es auch der Holländische Gesandte, Herr von Hoey mit seinem en faveur des Engelländischen Prätendenten und dessen Anhängern auf Veranlassung des Französischen Hofs supra Cap. III. §. 2. Mens. May. 1746. an den Herzog von Newcastle erlassenen Recommendations-Schreiben Lit. A. gemeynet haben mag; so übel und empfindlich ist sothanes des Herrn von Hoey Betragen nicht nur von dem Englischen Hof, besage Lit. B. & C. sondern auch selbsten von Ihro Hochmögenden, Ausweiß Lit. D. ausgedeutet und aufgenommen worden. Von nicht minderer Betrachtung sind auch beydes das Königl. Spanische Notifications- als auch des Spanischen Gesandtens, Marquis de Gilles an die General-Staaten gerichtete Abschieds-Schreiben Lit. E. & F.; denen das von Ihro Hochmögenden gedachten Marquis behändigte Recreditiv, sub Lit. G. dann das an Hochbesagte Staaten von dem Grafen Bathiani unterm 20. dieses erlassene, die denen unter seinem Commando stehenden Trouppen beygemessene Excess-Be-

schuldigungen ableinende von gleich beträchtlicher Beschaffenheit seyende Schreiben Lit. H. beyzugesellen, welches einer zu dem Ende aufgestelten particular-Committe zu deren Untersuchung, und Erstattung ihres Gutachtens übergeben wurde.

Lit. A.

MYLORD,

J'Ai l'honneur d'envoyer à VOTRE-EXCELLENCE, une Lettre que je viens de recevoir de Mr. le Marquis d'Argenson, au sujet de la situation dans laquelle le fils ainé du *Prétendant* & ses partisans se trouvent depuis leur défaite par S. A. R. Mr. le Duc de *Cumberland*. L'objet de la Lettre est de représenter au Roi de la *Grande-Bretagne*, les raisons qui font espérer à cette Cour, que les vaincus n'éprouveront de la part du vainqueur, en cette occasion, que des procedez magnanimes, & qu'ainsi, ils n'auront qu'à se louër de la générosité & de la clémence de S. M. *Brit.* V. Exc. y verra comment la bonne opinion que ma longue résidence à cette Cour y a fait concevoir de moi, porte à désirer, que mon amour pour la paix & pour l'équité me fournisse des moyens de rendre ces raisons encore plus sensibles. Je voudrois, MYLORD, avoir toute l'éloquence de la Terre, & me trouver à porté d'employer efficacement tous les momens de ma vie, pour faire comprendre aux hommes, que d'agir envers les autres, comme nous souhaittons que les autres en agissent envers nous, fait le fondement du bien suprême des Etats, des Nations, des Rois, de leurs sujets, enfin de châque homme. C'est un devoir qui vous est connu, & que la Providence vous a imposé, en vous élevant si haut, & par les talens qu'elle vous a dispensez. Puisse donc la persuasion couler de vos levres comme le miel, & personne ne doutera, que l'on n'est heu-

reux qu'autant que l'on fait le bonheur des autres. Puissiez-vous, MYLORD, bannir cet art pernicieux que la discorde a enfanté pour séduire les hommes à se détruire mutuellement. Miserables politiques, qui substituënt la vangeance, la haine, la mefiance, l'avidité, aux préceptes divins de la gloire des Rois & du salut des peuples. Vous savez, MYLORD, que le courage est appellé, par excellence, une vertu, parce-que c'est l'amour du bien qui le donne seul, & que ce soit l'équité, la modération & la bonté qui en reglent les mouvemens. Les vrais Héros rendent leurs victoires salutaires aux vaincus, & ils dressent pour eux-mêmes, des trophées immortels, en triomphant de la vangeance & de la colere; passions si naturelles à l'homme, si difficiles à vaincre. C'est ainsi que la clémence a été estimée par les sages de tous les tems, la plus magnanime, la plus utile & la plus sainte des vertus Royales. Il y a de l'indiscrétion, & je le sens bien, MYLORD, de vous rappeller des choses que votre sagesse, votre savoir, votre expérience & la Religion, ont gravées si profondément dans votre cœur. Ce n'est pas que je prétende rien ajoûter à votre entière persuasion. Mais comment cesser de parler de ce qu'on aime. Connoitre la vérité, être épris de ses célestes beautez, n'est, comme V. Exc. le sait, qu'une seule & même chose. Puissent deux aussi grands Rois ne jamais cesser d'être les dignes émules l'un de l'autre, en humanité, en douceur, en grandeur d'ame. Puisse leur amour pour les hommes augmenter, châque jour, leur gloire, & la faire briller avec plus d'éclat. Que leurs peuples puissent leur devoir la paix, & l'*Europe*, le rétablissement de son repos. Que leur sagesse immortalise leur mémoire, & qu'elle serve d'exemple à la postérité la plus reculée. Puissent ils jouir encore longtems sur la Terre, de la juste reconnoissance du genre humain, & puissent-ils s'assûrer, de plus en plus, la félicité eternelle. J'ai l'honneur d'être, &c. A *Paris*, le 2. Juin 1746. Signé: A. VAN-HOEY.

Lit. B.

MONSIEUR,

JE n'ai reçu qu'avant-hier la Lettre, dont il a plu à Votre Excellence de m'honorer en date du 2. de ce mois N. S. en m'envoïant celle que Mr. le Marquis d'*Argenson* vous avoit écrite du *26.* May.

Je l'ai sur le champ mise devant le Roi, qui est dans le dernier étonnement du contenu de cette Lettre, laquelle, tant par raport à ce qui en fait l'objet, que par raport à la maniere de le traiter, est si contraire à l'honneur de Sa Majesté & à la dignité de sa Couronne, qu'Elle ne peut que s'en tenir trop blessée, pour y faire aucune Réponse.

Vous savez bien, MONSIEUR, & Messieurs les Ministres de *France* aussi, avec quelle scrupuleuse exactitude Sa Majesté a de sa part exécuté le Cartel, etabli entre Elle & le Roi *Très-Chrétien*, dans sa plus grande étendue, jusqu'à faire relâcher sur leur Parole tous les Officiers au Service de *France*, qui ont été faits Prisonniers dans les Limites de ces Roïaumes, & qui ne se trouvoient pas nés Sujets de Sa Majesté, quoique le service, pour lequel ils étoient alors emploïés, auroit pu très-justement en dispenser Sa Majesté.

On ne sauroit après cela revoquer en doute le desir sincere de Sa Majesté de remplir tout ce que peut exiger le Droit des Gens entre des Puissances, qui sont en guerre ensemble, même au-de là de ce qui se practique ordinairement; Mais, pour ce qui regarde ses propres Sujets, ni le Droit des Gens, ni le Cartel, ni l'Usage, ou l'Exemple d'aucun Pays de l'*Europe*, n'autorise aucune Puissance Etrangere & Ennemie à s'ingérer de rien exiger là dessus de Sa Majesté. Le Roi *Très-Chrétien* connoit trop bien lui même le Droit attaché à toute Puissance Souveraine, pour s'attendre que Sa Majesté puisse penser autrement.

Je ne puis même cacher à Votre Excellence la surprise, où a été S. M. de voir, que l'Ambassadeur d'une

Puissance si etroitement unie avec Elle & si essentiellement intéressée à tout ce qui concerne l'honneur & la sureté de sa Personne, & de son Gouvernement, ait pu se charger de lui faire parvenir une demande si inouie; Et je suis très-fâché d'être obligé de vous dire, MONSIEUR, que Sa Majesté n'a pu se dispenser d'en faire ses plaintes à L. H. P. Messieurs les *Etats-Généraux*, vos Maitres. J'ai l'honneur, &c.

(étoit signé.) HOLLES NEWCASTLE.

Lit. C.

HAUTS ET PUISSANS SEIGNEURS.

LA Copie ci-jointe de la Réponse, que Mr. le Duc de *Newcastle* vient de faire par ordre du Roi, informera Vos *Hautes-Puissances* de la démarche, que leur dit Ambassadeur s'est émancipé à faire envers ma Cour, & du juste déplaisir que le Roi en ressent.

Sa Majesté est étonnée au suprême dégré de voir un Ambassadeur de Vos *Hautes-Puissances* oublier son Caractère, & démentir les Professions de ses Maîtres, jusqu'à prêter, à la priére d'une Puissance en Guerre ouverte avec la *Grande-Brétagne*, son Ministère pour faire parvenir à S. M. une demande aussi insoutenable qu'Elle est inouïe, & même jusqu'à oser appuïer cette demande par son intercession en faveur d'un Chef des Rebelles & de ses Complices.

Sa Majesté m'ordonne de porter à Vos *Hautes-Puissances* dans les termes les plus serieux ses plaintes d'un procédé aussi injurieux à sa Souveraineté, aussi derogative aux Engagemens, qui subsistent entre sa Couronne & V. H. P. & (comme le Roi se persuade) aussi contraire aux principes invariables de cet Etat. Sa Majesté m'ordonne d'en demander en même tems à V. H. P. une satisfaction éclatante, proportionnée au scandale, que ce procedé donne à tout vrai ami de l'Hon-

neur, de la Liberté, & de la Religion des deux Puissances.

Quant au choix de cette satisfaction, le Roi ne craint pas d'y perdre, en le remettant à l'amitié & au zèle d'un Etat libre, *Protestant*, & son Allié, qui d'ailleurs se doit cette Justice à soi-même & à ses propres sentimens. *Fait à la Haye, ce* 18. *Juin*, 1746.

(étoit signé.) ROBERT TREVOR.

Lit. D.

Oui le rapport des Srs de Randwick *& autres Deputez de L. H. P. pour les affaires étrangéres, lesquels en conséquence de la Résolution Commissoriale du* 7. *de ce mois, & pour y satisfaire, ont examiné une lettre du Sieur* Van Hoey, *Ambassadeur de L. H. P. à la Cour de* France, *datée de* Paris *le* 3. *du courant, & ayant entre autres Pieces, pour annexes, une lettre, que M. le Marquis* d'Argenson *luy avoit écrite, & qui contenoit les raisons, qui faisoient esperer à la Cour de* France, *que S. M. le Roy de la* Grande-Bretagne *useroit de clémence envers le jeune Prétendant & ses Adhérans, le priant en même tems, au nom du Roy, de représenter ces raisons au Ministére* Anglois, *& de les appuier de son mieux; de plus, copie de la lettre, qu'il avoit écrite à même fin à M. le Duc de* Newcastle, *&c. Et lesdits Sieurs Deputez ayant, en vertu de la Résolution Commissoriale du* 18. *de ce mois, examiné un Mémoire de M.* Trevor, *Envoié Extraordinaire & Plénipotentiaire de S. M.* Britannique, *par lequel ce Ministre se plaint, au nom du Roy son Maitre, de la conduite indécente qu'a tenuë le Sieur* Van Hoey, *en écrivant la susdite lettre à M. le Duc de* Newcastle *en faveur du Prétendant & de ses Adhérans, & en demande une satisfaction éclatante, ainsi qu'il est plus amplement mentionné dans le Mémoire même, & dans les Actes du* 18. *de ce mois.*

Surquoy aiant été deliberé; il a été trouvé bon &

arrêté, d'envoier copie du dit Mémoire au Sieur Van Hoey, *& de luy signifier, que L. H. P. aiant reçu le 7. de ce mois sa lettre du 3. avec les annexes autant qu'elles se rapportoient à cette affaire, Elles ont non-seulement dez lors été très mal-satisfaites de la maniere dont il s'étoit conduit à cette occasion, mais même extremement indignées; qu'il auroit pû & dû savoir & se representer, que comme Ambassadeur de L. H. P., il ne luy convenoit pas de se mêler d'une affaire aussi délicate & aussi odieuse, que l'est la Rebellion dans les Royaumes de S. M.* Britannique, *avec qui L. H. P. sont si étroitement liées par les Traitez, que luy Sieur* Van Hoey *ne sauroit ignorer, & tellement interessées à la conservation du Gouvernement légitime & établi de S. M., ainsi qu'au maintien de la Religion, de la Liberté & de la Tranquillité de ses Royaumes, que tout ce qu'on entreprend pour les troubler, ne peut qu'affliger L. H. P. au dernier point; que leur aversion pour de telles entreprises ne leur permet pas de souffrir, qu'une personne, qui est révetuë du caractére de leur Ambassadeur, s'émancipe jusqu'a intercéder & appuier des intercessions d'autrui en faveur des Rebelles, sans la moindre connoissance de l'Etat; qu'au reste luy Sieur* Van Hoey *auroit pû & dû considerer, que l'intercession de la Cour de* France, *dans le cas dont il s'agit, devoit naturellement être plus préjudiciable qu'avantageuse, puisque S. M.* Britannique, *supposé qu'Elle fut portée à faire grace, auroit indubitablement voulu la faire de son propre mouvement, & nullement par l'intercession d'une Puissance, avec laquelle S. M. est en guerre ouverte, & qui par-là a appuié cette Rebellion; Et que pour ces raisons luy Sr.* Van Hoey *pouvoit légitimement & auroit dû s'excuser de se charger de la lettre du Marquis d'*Argenson; *qu'aiant fait le contraire, L. H. P. le desavouent, qu'Elles desaprouvent au suprême degré son action inconsiderée, & que pour faire cesser le mécontentement, que son procédé dans cette affaire a donné avec tant de raison à la Cour* Britannique, *Elles luy ordonnent d'écri-*

re à M. le Duc de Newcastle une lettre polie & décente, d'y avouer son imprudence & la faute qu'il a commise, & d'en demander pardon, promettant de se conduire plus prudemment à l'avenir; que L. H. P. s'attendent, que cette lettre sera conçuë en de tels termes, & écrite avec tant de circonspection, qu'on en soit satisfait, & qu'il l'envoiera à L. H. P., en y joignant une copie, afin qu'Elles voient de quelle maniere il aura satisfait à leur intention; qu'au reste il se gardera soigneusement à l'avenir de donner, par une conduite indecente, de justes sujets de scandale aux Alliez de l'Etat, & de causer de l'embarras à L. H. P., qui très mécontentes de sa mauvaise conduite en cette occasion, comme Elles l'ont souvent été de ses procédez passionez, dont Elles luy ont temoigné leur mécontentement par plusieurs résolutions, n'useront plus de la même indulgence, si, contre leur attente, il continuoit sur le même pied; & qu'au premier mauvais pas qu'il fera, Elles emploieront des moiens, qui luy feront éprouver sensiblement les effets de leur mécontentement.

Et sera remis Extrait de cette Résolution par l'Agent M. de Byemont à M. Trevor, pour servir de reponse à son Mémoire, dans l'esperance & l'attente, qu'on en sera satisfait.

Lit. E.

HAUTS ET PUISSANS SEIGNEURS.

Nous avons résolu de rappeller à nôtre Cour le Marquis de St. Gilles, nôtre Ambassadeur auprez de Vous, afin de lui donner des marques de l'approbation qu'il a merité de nous, par sa bonne conduite, en le destinant à quelque emploi, où il puisse exercer ses talens au plus grand avantage de nôtre service. Le dernier ordre dont nous le chargeons, c'est de Vous reïterer à son depart, les assurances de la véritable estime, que

nous conservons à vôtre égard, & du désir sincère, avec lequel nous souhaitons la continuation de la parfaite harmonie, qui règne entre les deux nations, & à laquelle son zèle a toûjours contribué, ne doutant point, que cette circonstance, ne Vous ait rendue agréable sa longue Ambassade. Surquoi nous prions Dieu, qu'il vous ait, Trez Chers & Grands Amis, *en sa sainte garde.*

Signé, PHILIPPE.

Fait a *Aranjuez*, le 30. Mai 1746.

Lit. F.

HAUTS ET PUISSANS SEIGNEURS,

Il y a près de 12. ans qu'il plut au Roi d'Espagne, mon Auguste Maître, de me confier les Intérêts de sa Couronne auprès de Vos Hautes-Puissances. *En tout ce tems, je n'ai jamais perdu de vue un seul instant l'objet capital du Ministère, dont j'avois l'honneur d'être chargé. Je n'ai rien négligé pour maintenir la plus parfaite harmonie & cultiver la plus solide amitié entre S. M. & votre Republique. Pour me mettre à portée de servir plus utilement les 2. Nations, je me suis constamment appliqué à meriter votre confiance par mon attention continuelle à rendre à V. H. P. & à leurs Sujets tous les services, qui étoient en mon pouvoir, & à écarter soigneusément jusqu'aux moindres prétextes de plaintes réciproques.*

Vous savez, Hauts & Puissans Seigneurs, *en quelle fâcheuse disposition je trouvai les choses en arrivant, & combien une amitié si importante au bien mutuel des 2. Puissances commençoit ici à se refroidir. Des Intérêts particuliers mal exposés & déguisés sous l'apparence du bien public, disposoient insensiblement les esprits*

à l'aigreur & à une mesintelligence, qui sembloit anoncer les dernières extrémités.

Vos Hautes-Puissances *se souviennent encore, que* l'Angleterre *se flatta d'en profiter, lorsque de vastes espérances la portèrent à rompre avec le Roi mon Maître: Elle remua Ciel & Terre, pour engager votre République à faire Cause commune avec elle contre* l'Espagne. *Votre circonspection & votre equité vous firent sentir l'illusion du Plan, dans lequel on s'efforçoit de vous entrainer.*

J'eus alors la délicieuse satisfaction de vous voir prendre le parti le plus digne de votre Sagesse & le plus conforme, je ne dis pas à vos veritables Intérêts seulement, mais encore à ceux de toute l'Europe *& du Monde* Chrêtien. *Vous sentites, que ces prétextes ne vous dispensoient pas des Engagemens que V. H. P. ont pris à* Utrecht, *& en d'autres Traités antérieurs avec la Couronne* d'Espagne. *Vous m'exposates les Griefs, que l'on vous avoit exagérés; Et V. H. P. trouvèrent dans S. M. un Roi sincèrement Ami de la République, un Monarque vraîment magnanime, qui ne connoit d'autres intérêts que ceux qui s'accordent avec les Loix de la plus rigoureuse équité. Un Allié d'une fidélité invariable dans l'exécution de ses promesses, Religieux Observateur des Traités, toujours attentif à les faire respecter par ses Sujets dans toute l'étendue de ses Roïaumes, & châtiant exemplairement ceux d'entre eux qui ont eu l'audace de les enfreindre: Tel vous l'avez trouvé; Et je ne risque rien à dire, que tel vous le trouverez dans tous les tems.*

J'ai eu l'honneur d'en remettre encore depuis peu à V. H. P. de nouvelles preuves dans ses dernières Résolutions le 23. Août 1745. & du 16. Mai dernier. Les exemples éblouïssans proposés comme des modéles n'ont pu l'ébranler: Il suffisoit pour être rejettés, qu'ils fussent préjudiciables à votre République: Dés là ils étoient contraires aux droites & sincères intentions de sa Majesté.

C'est en continuant de tenir cette conduite équitable & modérée, que la bonne intelligence se conservera à jamais entre les 2. Etats. Vos Hautes-Puissances *faisant aussi, de leur côté, tout ce qu'on peut se promettre de leur équité & de leur droiture, prévenant avec prudence tout ce qui pourroit fonder de nouvelles plaintes, obligeant leurs Sujets à observer exactement les Traités, & en ne souffrant point que les infractions demeurent impunies. C'est ainsi qu'on verra subsister & fleurir de plus en plus la Paix, l'Union & la bonne Harmonie, que j'ai toujours regardées comme le plus digne objet de mes travaux, & comme la source du bonheur de votre Etat & de la prospérité de votre Commerce.*

J'ai en cela la consolation de savoir, que ma conduite a répondu aux gracieux ordres, dont le Roi mon Maître m'avoit chargé. Rien de plus honorable pour moi, que la faveur, qu'Il me fait, de me rappeller en sa Cour, pour m'emploïer plus près de sa Personne Sacrée, comme V. H. P. le verront, par la Lettre de Sa Majesté, que j'ai l'honneur de leur remettre. Que pourrois-je dire, qui ajoutât rien à ses Roiales expressions. Ce doit être dans vos Régîtres un Monument perpétuel de son Amitié pour la République, & de la part qu'Elle prendra toujours au bonheur & à la gloire de votre Gouvernement.

Heureux d'être sûr, que je trouverai dans ma Patrie l'approbation de mon Auguste Souverain; Oserois-je me flatter de même, HAUTS & PUISSANS SEIGNEURS, *que j'emporterai aussi la vôtre?*

Quelque glorieux que soit pour moi mon rappel, j'avoue, que je ne puis sans une extrême sensibilité quitter une Cour, où j'ai reçu de tous les Ordres de l'Etat des precieuses marques d'affection, d'éstime, & de bienveillance. Je pars pénétré du plus profoud respect pour votre Auguste Sénat, & de la plus vive gratitude pour votre Nation. Mon cœur conservera chèrement par tout ces sentimens, que l'éloignement ne peut affoiblir; Et, lorsque j'aurai l'inestimable avantage d'être auprès de Sa

Majesté, je saisirai avidement toutes les occasions de pouvoir être encore quelque-fois utile aux Provinces-Unies. Donné à *la Haie*, le 27. Juin 1746.

Lit. G.

SIRE,

LE Marquis de *St. Gilles* Nous a rendu la Lettre de VOTRE-MAJESTE', du 30. du mois dernier, par laquelle il a plû à V. M. de Nous faire part de la résolution qu'Elle avoit prise de le rappeller de son emploi d'Ambassadeur auprès de Nous, afin de lui donner des marques de son approbation, en le destinant à quelque autre emploi, où il puisse exercer ses talens au plus grand avantage de V. M. En prenant congé de Nous, il Nous a réiteré dans les termes les plus obligeans, les assûrances de la précieuse amitié de V. M. envers notre Etat, lesquelles Nous recevons toûjours avec une extrême satisfaction. Nous voyons partir, avec regrèt, un Ministre, qui pendant son séjour auprès de Nous, s'est acquis l'estime & l'affection de tout le monde, aussi bien que la nôtre, par ses manières honnêtes, par sa prudence & par son habilité dans le maniement des affaires, auxquelles il a joint un grand & louable zèle tant pour le service de V. M. que pour la continuation de la bonne harmonie entre les 2. Nations. Il n'y a que l'espérance que Nous avons de voir ici son Successeur, qui puisse Nous consoler de la perte que Nous faisons par le départ d'un Ministre doüé de tant de bonnes qualitez, comme aussi la confiance que Nous avons, qu'à son retour, il persuadera V. M. de nos sentimens respectueux pour sa personne Royale, & de notre désir aussi ardent que sincère de cultiver avec V. M. une parfaite harmonie, & d'affermir, de plus en plus, la bonne union & l'intelligence dans laquelle Nous avons l'honneur de vivre avec V. M. En Nous référant au rapport qu'il en fera, Nous prions Dieu, &c. A la *Haye*, le 28. Juin 1746.

Lit. H.

HAUTS ET PUISSANS SEIGNEURS.

JE prens la liberté de représenter à Vos *Hautes-Puissances* toute l'amertume de mon cœur à l'occasion des bruits injurieux, qui se repandent dans vos Provinces à la charge des Troupes, que j'ai l'honneur de commander. Il me revient de toutes parts, qu'à *la Haie* même, ou l'on est si fort à portée d'en connoitre la fausseté, on affecte de semer ces Plaintes; Et qu'il s'y trouve des Personnes assez credules pour y ajouter foi. Je ne puis assez m'etonner de l'affectation des uns, & de la credulité des autres.

Quoiqu'il en soit, ces plaintes, quoique confuses, se raportent à 2. points. Le premier regarde les pillages, les ravages énormes, les cruautés inouïes, & je ne sais combien d'excés commis, dit-on, par nos Troupes sur les Terres mêmes de la Republique: Le second impute à nos Généraux d'avoir toléré le ravage des Terres, & d'avoir souffert que l'on ait forcé les Habitans à prendre des *Sauves-Gardes*, & qu'on les leur ait fait payer jusqu'à 25. Florins par jour.

J'avouë, HAUTS & PUISSANS SEIGNEURS, que je m'étois cru tellement à l'abri de pareilles Calomnies, que ce n'est qu'avec repugnance, que j'ai pris la resolution de vous en écrire. Il est veritablement triste d'avoir à parler sur un Article, sur lequel on se croit en sureté par une reputation établie.

Mais c'est un sacrifice nécessaire, des-qu'il s'agit de la reputation d'une Armée entiere & des Généraux qui la commandent. Ce motif est le seul, qui m'engage à entrer sur cela dans quelque detail.

Le premier Chef de plaintes attaque l'Armée en général, particulierement nos Troupes & celles des Alliés, que j'ai l'honneur d'avoir sous mes ordres; La tendresse pour les Troupes de mon Auguste Souveraine également partagée avec elles ne m'aveuglent pas au point de

vouloir les disculper: Bien loin de passer l'eponge sur toutes ces plaintes, je conviens, qu'il peut s'être passé d'abord quelques irrégularités, qui leur ont été communes avec les autres, sur tout dans les prémiers jours que l'Armée est entrée sur le Territoire de la Republique.

Vos *Hautes-Puissances* sont trop éclairées pour ne pas convenir, que ce sont de ces maux inévitables que la Guerre traine toujours après elle. L'épreûve constante, que l'on en a faite dans les Guerres précedentes, forme un préjugé presque certain, que les choses à cet égard seront toujours les mêmes. Dans les Armées les mieux disciplinées, il se trouve toujours des Esprits turbulens & libertins, qui bravant la Discipline militaire, commettent à la hâte des descordies, que toute la vigilance des Chefs ne peut prevoir: Leur sévérité seul peut y remedier, en punissant par la rigueur des Supplices ceux qui s'écartent de leur devoir, des que le Crime & le Coupable leur sont connus. C'est aussi ce qui s'est pratiqué dans cette même Armée, dont on se plait tant à noircir la Discipline. L'exécution sevére, que le Prince de *Waldeck* fit faire à *Klein-Sundert* des le premier jour de notre entrée en ce Pays-ci, en est une preuve frapante. Ce Prince fit exposer sur le grand Chemin les Cadavres des 2. Soldats des Troupes de la République, que l'on avoit pris sur le fait, & qu'il avoit fait passer par les Armes, afin de retenir par cet exemple de rigueur ceux que la sévérité des ordres ne pourroit contenir. Peu de jours après, j'en fis une pareille à l'égard de 2. Fantassins du Régiment d'*Aremberg*, qui furent tous 2. pendus, quoique blessés: Pour inspirer plus de terreur & ôter tout espoir de grace, aux autres, l'un deux ne pouvant se soutenir, & presque mourant fut porté sur un Brancard jusqu'à la Potence. Ces 2. exemples pourroient suffire, pour prouver, que nous n'avons rien omis de ce qui pouvoit prevenir le blâme, dont on cherche à couvrir notre Armée: Mais il y a plus; Le Protocole des ordres que je donne, prou-

ve clairement, que le grand Prevôt de l'Armée à été commandé réguliérement tous les jours, & souvent 2. fois par jour, avec un Détachément, pour aller à la quête & à la poursuite des Marodeurs, aïant avec lui 2. Ecclésiastiques des 2. Religions, & un Exécuteur de la justice, pour punir de mort sur le champ ceux qu'il trouveroit en faute.

Ma delicatesse est encore allée plus loin: Comme ces Détachemens rapportérent plusieurs jours de suite qu'ils n'avoient trouvé personne, je proposai de mon propre mouvement au Prince de *Waldeck* de joindre à ces Détachemens un Officier de vos propres Troupes, afin qu'il fût temoin de l'exécution des ordres que je donnois, & de la sévérité des mesures que je prenois pour la conservation du Territoire de la République.

Enfin, j'ose defier tous les Habitans du Pays de prouver, que l'on m'ait inutilement démandé justice, ou que je l'aie réfusée, dès qu'on a pu decouvrir les Coupables. Il est bien vrai, que l'on n'a pas toujours pu verifier les plaintes, que l'on m'a portées, comme il est arrivée à l'égard de quelques violences, que l'on prétendoit avoir été commises dans les Postes avancés, & par les marodes des *Hussars*: C'est ce qui paroît clairement par les Attestations, dont les Originaux sont gardés dans la Chancelerie de Guerre, & qui se trouvent dans les annexes de cette Lettre, côtées sous le Num. 1. & 2. Mais, dans l'impossibilité de donner satisfaction à ceux qui me portoient ces plaintes, je leur indiquai les moïens de se garantir de toute violence, en leur conseillant de s'addresser d'abord à l'Officier le plus proche, ensuite à moi-même, afin que je susse à qui m'en prendre, si l'Officier réfusoit Justice. Je doute, que l'on puisse pousser plus loin la Discipline militaire.

Aussi le temoignage de ma conscience, la sévérité de mes ordres, le concours des autres Généraux m'avoient fait d'abord mépriser ces bruits injurieux. Je les régardois comme le cri naturel des Païsans, allarmés à la pré-

miére vûe d'une Armée, composée de divers Corps, dont le langage & l'habillement étranger leur avoïent fait oublier, que ces Soldats étoient leurs Alliés. Ce prémier préjugé a bien pû grossir à leurs yeux les excés, dont on s'est plaint. Les Habitans libres d'un Pays, peu accoutumé aux Fardeaux de la Guerre, n'ont pû qu'être très sensibles aux dégats involontaires, qui leur ont été causés par les Marches & les divers Campemens d'une Armée nombreuse, qui, en devant traverser par-ci par-là des Campagnes ensemencées, leur a enlevé l'éspérance de la récolte. La pitié, que l'on doit naturellement à tous ceux, qui souffrent, m'éblouit d'abord sur tout ce que ces plaintes avoïent d'injurieux pour l'Armée & ses Chefs; Mais l'affectation, avec laquelle on les à grossies & publiées dans les Pays étrangers, ne me permet plus d'y étre insensible.

Qu'il me soit sur-tout permis, HAUTS & PUISSANS SEIGNEURS, de l'avouër ici: Ce qui met le comble à ma douleur, c'est de savoir qu'une Personne, dont le Caractére & la Dignité sembloient me promettre plus de précaution & d'équité, & qui même n'est dans ce Pays, se soit laissée surprendre au point d'adopter dans ses Relations tout le Poison des raisonnemens, que les Ennemis de Sa Majesté Imp. & de l'Etat ont eu l'addresse de lui inspirer; Ce ne sont donc plus des cris populaires, ce sont des bruits accrédités, & portés jusques dans le Sanctuaire de Vos *Hautes-Puissances*, dont j'ai cru dévoir justifier les Troupes & les Généraux de mon Auguste Souveraine & des Hauts-Alliés, que j'ai l'honneur de commander, de l'exactitude des quelles je ne saurois assez me louër.

Je passe au second Chef, qui regarde les *Sauve-Gardes forcées*. L'Evidence de cette Calomnie, & l'imprudence de ceux qui l'ont forgée, sont faciles à demontrer par l'exposition toute simple de la Liste des Patentes accordées à ce sujet jusqu'à ce jour (cette Liste est côtée dans les Pièces sous No. 3.) On a suivi pour les *Sauve-Gardes*, dont le produit appartient à la Chan-

cèlerie

cellerie de Guerre & aux Ajudans-Généraux, le Tarif usité parmi les Hauts-Alliés dans la dernière Guerre de *Flandre*. On y étoit convenu, que pour une *Sauve-Garde* on payeroit une fois pour toutes une Pistole en recevant la Patente, & 2. Pistoles quand on y mettoit un Soldat. Nous avons adopté cet usage: C'est à ceux, qui se plaignent, à prouver qu'ils ont été obligés d'en payer davantage, & à declarer encore s'ils ne sont pas venus d'eux mêmes demander des *Sauve-Gardes*, bien loin d'y avoir été forcés.

Les Deputés de la Baronie de *Breda* aiant porté des plaintes contre un Officier, qui leur avoit demandé de l'Argent pour un Detachement, qu'on leur avoit accordé *gratis* par manière de *Sauve-Garde*, cet Officier fut aussi-tôt mis aux Arrêts & puni avec ses Complices, quoi-qu'il n'eût pas reçu l'argent, qu'il avoit voulu exiger.

Bien plus, les mêmes Deputés aiant partagé en divers endroits le Détachément, qu'on leur avoit accordé, on leur distribua 20. Patentes de *Sauve-Garde* pour la sureté des Soldats, sans même en exiger la Taxe ordinaire, selon qu'il paroit par leur Attestation côtée No. 4.

Je ne saurois mieux confondre ces impostures, qu'en réclamant le Témoignage du Prince de *Waldeck*, de tous vos Géneraux, & celui de Mr. le Brigadier *van Leyden*, Commandant de *Breda*. Les premiers savent à fonds tout ce qui se passe à l'Armée; Et le second pourra attester, s'il y a jamais eu la moindre plainte contre nos Gens, qui vont & viennent journellement à *Breda*. Personne ne peut mieux que lui, faire connoitre l'attention, que nous avons eue pour la conservation des Avenues & des Allées, qui menent à cette Villen, en y mettant par tout des Gardes & des Sentinelles, jusqu'aux moindres *Plantis* des environs.

Pour porter enfin le dernier coup à la Calomnie, je n'hesite point à vous prier, HAUTS & PUISSANS

SEIGNEURS, d'indiquer un terme peremptoire à tous les Habitans, pendant lequel il leur sera libre de prouver contre qui que ce soit des Troupes de Sa Majesté Imp. & de celles des Hauts-Alliés, quelque fait bien constaté, qui ait rapport à l'un ou l'autre des 2. points, sur lesquels je les vois attaquées. J'ai droit d'exiger encore, que ceux, qui prétendent avoir demandé justice sans l'avoir obtenue, paroissent de nouveau pour publier leurs Griefs: Mais, s'ils craignent le grand jour, il est naturel, que l'on reprime leur malignité, & qu'on les regarde comme Gens, qui ne parlent, que par haine pour le Parti, que la Republique prend, en vertu de ses anciens Traités; comme Gens enfin, dont l'unique but est de semer la zizanie entre les Hauts Alliés, en flêtrissant l'honneur des Troupes de S. M. Imperiale, des Alliés, & le mien propre: Il m'est infiniment sensible de me voir attaqué dans le sein d'une Puissance Alliée, sur l'Article de la Discipline militaire, tandis que mon Zele connu pour la faire observer, m'a attiré (je puis le dire) le respect des Pays Ennemis, où j'ai porté les Armes de mon Auguste Souveraine: Ma réputation est assez bien établie, pour n'être point obligé de m'étendre davantage sur ce point. Cependant, comme la satisfaction intérieure de n'avoir rien à me réprocher, est un sentiment renfermé dans le sécret de mon Cœur, je suis trop convaincu de votre équité & de la grande pénétration de Vos *Hautes-Puissances*, pour n'être point assuré, que vous rendrez publiquement Justice à vos Troupes Alliées contre la Calomnie & l'imposture. J'ai l'honneur d'être, &c.

Du Camp à TER-HEYDE,
le 20. *Juin*, 1746.

NB. *On a ajouté à cette Lettre* 12. *Pièces, dont la* 1ere, *est une Lettre du Général* Baroniay *au Veld-Maréchal* Bathiani; *la* 2de. *une Attestation du Lieutenant* van Sitters; *les* 3me. *&* 4me. *sont* 2. *Lettres du Lieutenant-Colonel* Hebendantz *au dit Veld-Maréchal*; *la* 5me. *est*

une Liste des excès commis, des plaintes portées & de la Justice qui en a été rendue; les 6me. 7me. 8me. 9me. *&* 10me. *sont des Certificats de la bonne conduite des Troupes de la part du Baillif de* Ginneken, *du principal Personnage de la Seigneurie de* van Loon *dans l'absence du Drossart & des Echevins, du Baillif de* Vryhœven-Capelle, *du Châtelain de la Franchise d'*Oosterhout, *& des Baillif & Bourguemaîtres de* Sprang; *la* 11me. *est une Spécification des* Sauve-Gardes *accordées; & la* 12me *un Certificat du Baillif & des Echevins de* Ginneken.

§. 4. Chur-Sachsen.

Nachdeme die von Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst beruffene Land-Tags-Versammlung nunmehro ihren Anfang genommen; als sind am 15. dieses denen Land-Ständen die sub Lit. A. enthaltene Postulata eröfnet werden, werüber derenselben zweifels ohne beyfällige Entschliessung zu erwarten stehet.

Lit. A.

Es sollen die Stände die gewöhnliche Land-Steuer vom Schock 16. Pfennige, die Trank-Steuer von jedem Faß Braun Bier 1. Rthlr., und vom Weissen 1. und einen halben Rthlr., den einfachen Pfenning vom Haus, und den doppelten von Bankschlachten, den Impost vom gestempelten Papier und Charten, die bisherige Land-Accise vom Rthlr. 3. Pfennige, item die 25000. Rthlr. zu Tilgung der alten Cammer-Schulden, das zu Gesandtschaften verwilligte Quantum, das was bishero zum Militair-Staat ausgesetzet worden, nemlich 700000. Meißnische Gulden, die

zur freyen Disposition des Königs festgesetzte 25000. Rthlr., welche jedoch Se. Majestät noch fernerhin zu desto besserer Bestreitung der Ausgaben für den Militair-Staat wollen anwenden lassen, die jährliche 6000. Rthlr. zur Unterhaltung der Zucht- und Armen-Häuser, die Aufschüttung des Getraydes in denen Magazinen von jedem Huf ein Metzen Korn und eine Metzen Haber, die bey letzterem Land-Tag verwilligte neue Wein-Steuer, noch ferner, die zwey ruckständige Jahre hindurch, nemlich bis zum Ausgang des 1748. Jahrs, und als dann wiederum auf 6. neue Jahr, nemlich ans Ende von 1754. gutherzig continuiren. Der zur Befestigung des Steuer-Credits verwilligte Beytrag, welcher mit Bartholomäi 1746. aufhören könte, soll in Ansehung der Unvermögenden, welche mit keiner Steuer fernerhin auf einige Weise zu belegen sind, auf eine andere Art eingebracht werden, wobey der Landschaft frey stehet, den Fond zu erdenken, woher derselbe kan genommen werden. Das zu Bezahlung der Besoldung für die Collegia angewiesene Geld ist nicht hinlänglich, als welche noch ein ansehnliches zu fordern haben. Das zu Gesandtschafts-Spesen verwilligte Geld ist gleichfals nicht hinreichend, und eben so wenig die beym letztern Land-Tag zugestandene 100000. Rthlr. zur Vergütung derer aus denen Cassen vorgeschossenen Summen. Weil bey denen zeitherigen Kriegs-Unruhen, das für den Militair-Staat gewidmet gewesene Geld nicht zugelanget, und vieles durch Credit hat müssen bestritten werden, so ist zu dessen Abtrag, und dahin zu sehen, wie derselbe fernershin erhalten werden könne. Nachdem durch Ausreissung derer Dämme an den Elb- Mulde- und Elster-Ströhmen, sich vieler Schaden ereignet, zu dessen Ausbesserung auch bereits aus denen Königl. Waldungen, Holz und Reiser zu Faschinen umsonst sind gegeben worden, so muß zu dieses Schadens gänzlicher Ersetzung, wenigstens eine Summe von 60000. Rthlr. ausgeworf-

sen werden. Die Rent-Cammer hat ein ansehnliches Capital zu fordern, als welche bey der grossen Theurung im Jahr 1720. der Armuth zum Besten Korn hergegeben; auch schon vor langer Zeit, um gewisse Aemter wieder einzulösen, und 1726. zu Einkauffung des Getraydes, um die Magazine anzufüllen, und zum Saat-Korn das Geld vorgeschossen. Ueberdem muß man darauf bedacht seyn, um in Thüringen ein neues Zucht- und Armen-Haus zu errichten, desgleichen, wie man im Lande dem Publico zum Nutzen, neue und starke Magazine anlege und anfülle. In Ansehung des angetragenen freywilligen Geschenks von der Ritterschaft, will man, in der Versicherung, daß sie selbes nach wie vor zahlen werde, nichts erinnern, sondern nur immerhin gedenken, daß es fortdaure, und werden die Stände die Auslösung und den übrigen Aufwand besorgen, welcher zu dem gegenwärtigen Land-Tag vonnöthen ist. Die Deliberationen sollen, so viel möglich, beschleuniget werden. Dreßden, den 10. Junii 1746.

waren unterzeichnet:

Augustus, Rex.

weiter unten:

Heinrich, Graf von Brühl.

Franz Adolph von Reichenberg.

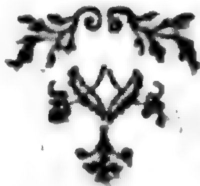

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Convention zwischen in Niederlanden commandirenden Königl. Groß-Brittannischen, Chur-Hannöverisch- und Holländischen Generalen, die Deserteurs betreffend, vom 8. Jun. 1746.

Wir, von GOttes Gnaden, Carl, Fürst von Waldeck, Graf von Pirmont und Ribeaupiere, Herr von Hoheneck, Gerolseck 2c. 2c. General-Feld-Marschall Ihro beyderseits Kayserl. und Königl. Majestäten 2c. commandirender General en Chef derer Auxiliar-Troupen des Staats derer Vereinigten Provinzen in denen Niederlanden 2c. Und

wir, Baron Sommerfeld, General der Infanterie, und Commandant en Chef derer Teutschen Troupen Ihrer Groß-Brittannischen Majestät in denen Niederlanden:

Haben im Namen und auf Befehl Unserer respective Souverains, und unter deren Wohlgefallen und Genehmhaltung uns miteinander dahin verglichen, gleichwie wir uns hiermit vergleichen, daß kein Deserteur derer Troupen beyder Potenzen, so lange die Armee wird auf dem Gebiethe der Republic campiren, solle in Dienste des einen oder des andern Theils aufgenommen, sondern arrestiret, und demjenigen Corps, von dem man findet, daß er desertiret sey, zurück gegeben werden.

Diese Convention soll namentlich statt haben in denen Städten, Bergen-op-Zoom, Steenbergen, Willemstadt, Breda, Herzogenbusch, Grave, Venlo, Stevenswaard und Mastricht, und von beyden Theilen beobachtet werden wegen sothaner Plätze, und deren Besatzungen, es sey entweder, daß sich daselbsten Deserteurs einfinden, oder aber auch, daß von da welche desertiren.

Diese Convention soll gleich von jetzo an auf das genaueste gehalten und beobachtet werden, ohne daß dadurch dem am 11. Februar. Anno 1745. zwischen unsern beyden Souverainen errichteten Cartell im mindesten Abbruch geschehe, indem selbiges vielmehr in aller seiner Kraft und Würkung gültig seyn, und bestehen solle. Geben im Haupt-Quartier zu Terhayden den 1. Junii 1746.

War unterschrieben:

Carl, Fürst von Waldeck.
G. Fr. von Sommerfeld.

Num. II.

Relation von dem bey Uebersendung des Cardinal-Barets an Se. Durchl. Eminenz den Bischof zu Lüttich rc. beobachteten Ceremoniel.

Nachdem der 28. Jun. zur Ueberreichung des Barets bestimmt war: so wurde des Tages zuvor in der Capelle des Pallastes alles dazu fertig gemacht. In dem Audienz-Saale war dem unter einem Himmel stehenden Lehn-Stuhle gegen über ein mit einem Teppiche bedeckter Tisch, auf welchem in einer inwendig vergoldeten Schale das mit einem Carmesin Taffend bedeckte Baret lag. Neben demselben stund der Secretar des Apostolischen Prälaten, Herrn von Palla-

vicini, welcher das Breve Sr. Päbstl. Heiligkeit, die Uebersendung dieses Barets betreffend, in Händen hatte. Der Fürst-Bischof begab sich Vormittags um 10. Uhr, in einem violettenen Kleide, und dergleichen Humeral oder Achselkleide, mit einem Gürtel, woran eine goldene Schnalle war, umgürtet, einer schwarzen Bischofs-Mütze auf dem Haupte, und dergleichen Barete in der Hand, unter Vortretung des Hofes und des Adels, in Begleitung des Päbstlichen Abgeordneten, und mit den hinter ihm her folgenden Dom-Herren in die Capelle, woselbst der Bischof von Hippon, und Suffraganeus von Lüttich, das Hoch-Amt de die, nebst der Collecte pro gratiarum actione sub unica conclusione hielt. Bey dem Eintritt in die Capelle überreichte der Groß-Allmosen-Pfleger, Graf von Valvasoni, an Se. Durchl. den Sprengwedel, worauf selbige nach gemachtem Kreutze, dem Päbstlichen Abgeordneten, und übrigen Gehülffen das Weihwasser gaben; hierauf aber sich in den Bettstuhl verfügten. Ein wenig hinter demselben zur linken Hand, kniete der Päbstliche Gevollmächtigte auf ein auf die Erde gelegtes Küssen. Nach geendigter Messe giengen sie mit obgedachter Begleitung in den Audienz-Saal zurück, wo sich der Fürst-Bischof mit der schwarzen Bischofs-Mütze auf dem Haupte auf den angezeigten Lehnstuhl setzte. Der Päbstl. Abgeordnete aber gieng zu dem Tische, deckte die daselbst befindliche Schale auf, und ließ das rothe Baret also entdeckt vor den Augen des ganzen Hofes stehen. Zugleich nahm er das Päbstliche Breve von seinem Secretar, näherte sich dem Fürst-Bischoffe, welcher seine schwarze Bischofs-Mütze abnahm, und überreichte ihm solches mit dieser Anrede:

Wofern es einem jeden am angenehmsten ist, von einem solchen Manne gerühmt zu werden, welcher selbst Ruhm genug besitzet: so werden Ew. Durchl. Eminenz gewiß ein recht süsses und vollkommenes Vergnügen aus gegenwärtigem Apostolischen Schreiben

empfinden, worinnen unser Oberherr, Benedictus XIV, von Dero Tugenden und Verdiensten ein sehr rühmliches Zeugniß ablegt, da er das purpurfarbene Baret zum Geschenke übersendet. Diese hohe Würde an sich selbst muß nicht nur Dero Grösse darthun, sondern es wird auch solche Eur. Durchl. Eminenz von einem Pabste ertheilet, welcher, gleichwie er nebst allen andern übrigen Tugenden, vornemlich durch die Priesterliche Unschuld der Sitten, und durch die Wissenschaft in göttlichen Dingen den höchsten Grad des Priesterthums erreichet hat, also Ewr. Durchl. Eminenz eine Verwunderungs-würdige Vermehrung Dero Zierde und Ansehens zuwege bringt. Denn da derselbe bey geschehener Ernennung zum Cardinal diejenige Freude, welche er vorher gefaßt hatte, dem gesamten Cardinals-Collegio mittheilte; so zeigte er nicht undeutlich an, daß er Ew. Durchl. Eminenz um deswillen in diese Versammlung aufgenommen, damit er eines Theils Dero ungemeinen Tugenden, und dem Durchl. Hause Bayern eine neue Zierde beylegen, andern Theils aber das heil. Collegium durch einen so grossen Fürsten einen Schutz und Schmuck erhalten mögte. Daß aber mir die Ueberbringung dieses rothen Barets an Ew. Durchl. Eminenz von Sr. Päbstl. Heiligkeit aufgetragen worden, solches werde ich für eine nie zu vergessende Wohlthat halten. Nichts hätte mir zu grösserer Ehre und mehrerem Vergnügen gereichen können, als daß ich meine verpflichteste Ergebenheit gegen Ew. Durchl. Eminenz in so ansehnlicher Versammlung der Kirchen und Stadt Lüttich öffentlich an den Tag legen kan; nachdem Dero Durchl. Haus schon vorlängst mich und die Meinigen verbindlich gemacht hat.

Hierauf nahmen Se. Durchl. Eminenz das Päbstl. Breve, küßten solches, und gaben es dem Kammer-Herrn von Cosati, der es mit lauter Stimme ablas, da sich immittelst der Herr Cardinal bedeckte, der Päbstl. Abgeordnete aber das rothe Baret von dem

Tische holete. Nach Verlesung des Breve überreichte der Päbstliche Abgeordnete die rothe Mütze und das Baret an Se. Durchl. Eminenz, welche sich beydes aufs Haupt setzten, bald aber wiederum abnahmen, um ihre Danksagung gegen Se. Päbstliche Heiligkeit abzustatten, wobey sie sich gegen dessen Abgeordneten, Herrn von Pallavicini, gleichfals sehr höflich bezeigten. Während dieser Ceremonie wurden alle Glocken in der Stadt geläutet, und das Geschütz von der Citadelle abgefeuert, worauf man sich zur Tafel begab.

Den folgenden Tag geschah die Ceremonie der Ueberreichung des Huts. Gegen halb zehn Uhr fanden sich die zur Begleitung ernannten Herren in dem Vorzimmer des Päbstlichen Abgeordneten ein, worauf der Zug in folgender Ordnung anfieng: 1) Einige Mannschaft Fußvolk. 2) Der Hof-Fourier zu Pferde, dem die Stall-Bedienten folgten. 3) Ein Hof-Paucker, und die Hof-Trompeter zu Pferde; 4) Eine grosse Anzahl Kutschen mit 2. und 4. Pferden bespannt; 5) Ein mit 6. Pferden bespannter Wagen, worinnen der Secretar des Päbstlichen Abgeordneten, nebst einem Allmosenpfleger Sr. Durchl. Eminenz sassen. 6) Ein anderer Wagen mit 6. Pferden, worinnen die Secretärs von dem geheimen Rathe und der Rechnungs-Kammer Sr. Durchl. Eminenz waren. 7) Der dritte Wagen, worinnen die Truchsessen sassen. 8) Der vierte mit zween Räthen von der Rechnungs-Kammer; 9) Der fünfte, mit vier geheimen Räthen; 10) Der sechste mit dem regierenden Bürgermeister der Stadt Lüttich, welcher den Bürgerstand vorstellte; 11) Der siebende mit zweyen Herren von Adel; 12) Der achte mit den Aebten von St. Laurentii, Jacobi und Aegidii. 13) Der neunte, zehnte und eilfte, worinnen sechs Dom-Herren waren; 14) Der zwölfte, in welchem der Päbstl. Abgeordnete saß, und den Cardinals-Hut öffentlich zur Schau trug; auf beyden Seiten des Wagens giengen einige Mann von der Leibgarde Sr.

Durchl. Eminenz, vor demselben aber vier Hausgenossen des Herrn Abgeordneten in reicher Liverey, nebst den Hof-Laquayen. 15) Zwey Huißiers zu Pferde vor einiger Mannschaft zu Fusse, welche den Zug schlossen. Er gieng durch das andere Thor des Pallastes über den Platz St. Bartholomäi, vor St. Georgii, und Johann Baptistä vorbey, über den grossen Markt, woselbst eine ansehnliche Mannschaft Fuß-Volk in Parade stund, nach der Dom-Kirche, wo der Päbstliche Abgeordnete unter dem grossen Eingange von vier Dom-Herren empfangen, und durch das Kloster in die Kirche geführet wurde, wo derselbe denen Herren, die ihn begleitet, dankte, und den rothen Hut samt allen Zierrathen auf den Credenz-Tisch legte. In einem vergoldeten Becken war der Cardinals-Ring, alles aber mit einem Carmesin-Taffend bedecket, und durch den Secretar des Päbstl. Abgeordneten bewahret. Der Abgeordnete betete erst eine kleine Weile, und verfügte sich darauf in die Sacristey, um Se. Eminenz zu erwarten, denen man Nachricht gegeben, daß alles in der Kirche bereit sey. Sogleich begaben sich dieselben mit folgendem Zuge nach der Kirche: 1) Einige Mannschaft Soldaten. 2) Der Hof-Fourier. 3) Die grosse und kleine Liverey. 4) Die Edelknaben Sr. Eminenz. 5) Der Hofmeister und Lehrmeister. 6) Der Kammer-Fourier. 7) Die Truchsessen. 8) Die Räthe Sr. Eminenz. 9) Die Kammer-Herren alle zu Fusse. 10) Se. Durchl. Eminenz in einem Wagen mit 6. Pferden, zur Rechten gieng der Ober-Stallmeister, zur Linken der Hauptmann der Garde; die Leib-Garde selbst gieng auf beyden Seiten des Wagens. 11) Die Huißiers. 12) Die Kammer-Diener. 13) Einige Mannschaft zu Fusse mit der Fahne, welche den Zug schlossen. Dieser gieng hinter dem Pallaste auf der Seite der P. P. Pauliner längst dem Markte über den grossen Platz zu der Dom-Kirche. Se. Eminenz waren in einem rothen Priester-Rocke und Humeral, hatten dabey ein rothes

Rochet, Mütze und Baret mit goldenen Schnüren, rothen Strümpffen und dergleichen Schuhen; jedoch keinen Ring an dem Finger. Nachdem Dieselben bey der grossen Kirch-Thüre angelanget waren: so wurden sie von dem gesamten Dom-Capitel, das sich auf beyden Seiten gestellet, empfangen. Se. Eminenz liessen bey der Kirch-Thüre das rothe Achsel-Kleid zurück, und legten einen dergleichen grossen Priester-Rock an. Hierauf überreichte der Probst, Freyherr von Wanzoulle, demselben den Sprengwedel mit dem Weihwasser, welches der Cardinal und sodann der Päbstl. Abgeordnete und alle Beystehenden nahmen. Nach diesem verrichteten Se. Durchl. Eminenz, denen der Cardinals-Stab vorgetragen wurde, Dero Gebet vor dem Hochwürdigsten, welches in U. L. F. Capelle ausgesetzet war, und begaben sich zu dem Altare, welcher wegen dieser Ceremonie vor dem Eingange des Chors aufgerichtet, 7. bis 8. Stuffen hoch, und mit rothem mit Golde verbrämten Tuche bedecket war. Die Stuffen des Altars waren auf gleiche Weise beleget, und mit einer grossen Anzahl silbernen Leuchtern besetzet. Gegen dem Altare über stund der Credenz-Tisch, worauf der rothe Hut in einem inwendig vergoldeten Becken lag. Se. Eminenz setzten sich unter den Bischöflichen Thron-Himmel auf der Evangelien-Seite; der Herr Abgeordnete aber befand sich zur Seite desselben auf einem mit violetnen Decken belegten Beth-Stuhle, und die Dom-Herren auf beyden Seiten des sogenannten Schiffs der Kirche, hinter welchen die übrigen Geistlichen stunden. Man fieng hierauf die Messe von der H. Dreyeinigkeit an, welche der Bischof von Namur, Graf von Berlo, sang, der durch ein Päbstliches Breve ernannt worden, die Auffsetzung des Cardinals-Hutes zu verrichten. Nach dem letzten Evangelio erhob sich derselbe von dem Faldistolio oder Zusammenlege-Stuhl, legte die Casel, Dalmatica, und Tuincelle ab, und dagegen einen Bischofs-Rock an, und setzte sich von neuem auf diesen Stuhl, wel-

cher inzwischen unten an den Altar gesetzet worden. Der Päbstliche Abgeordnete überreichte darauf in Begleitung des Ceremonien-Meisters das Breve wegen der Uebersendung des Huts mit folgender Rede:

Die vortreflichen Verdienste sowohl Ew. Hochfürstl. Durchl. als auch Dero Durchl. Familie sind so viel, daß unser höchster Ober-Herr, Benedictus XIV, welcher alles auf das weiseste schätzen und beurtheilen kan, die ausnehmende, und von der ganzen Christenheit in Ehren gehaltene Cardinals Würde denenselben keinesweges gleichgeschätzet, wofern er nicht solche, da er keine grössere auszutheilen vermag, mit einer besondern Ursache der Austragung verherrlichte. Ew Hochfürstl. Durchl. sind daher nicht nur vorlängst der erste gewesen, mit welchem er das hochansehnliche Collegium zu ersetzen den Anfang gemacht, sondern er hat auch, damit nichts fehlte, sein Wohlwollen und seine hohe Meynung gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. zu bezeugen, den Entschluß gefaßt, gegenwärtig den rothen Hut und Ring, nebst dem Titel, Ew. Durchl. Eminenz zu übergeben. Ob ich nun wohl befürchte, daß ich zu der Verrichtung des aufgetragenen Amtes, wegen der Würde desselben, viel zu wenig sey: so wird mich dennoch dieses entschuldigen, daß niemand hat können gesandt werden, welcher mich entweder an Ergebenheit gegen Eure Hochfürstl. Durchlaucht und das Durchl. Haus Bayern, oder an unaufhörlicher Erinnerung genossener Wohlthaten übertreffen könte. Es ist daher nichts übrig, als daß ich den Allerhöchsten für das beständige Wohlseyn Sr. Päbstl. Heiligkeit, Benedicti XIV, und Eurer Durchl. Eminenz, inständigst anruffe, damit der eine durch sein höchstes Ansehen und seine himmlischen Lehren die ganze Kirche glücklich regiere; der andere durch seinen reifen und wichtigen Rath hiezu Hülffe und Schutz leiste; beyderseits aber wegen der zugetheilten und angenommenen herrlichen Würde, einander langwierige Zeiten Glück wünschen mögen.

Se. Durchl. Eminenz gaben hierauf das Breve ih-

rem Secretar, der es ablas; nach dessen Endigung der Herr Cardinal, welcher die Kappe von dem grossen Priester-Kleide auf dem Haupte hatte, aufstund, und sich gegen den Herrn Bischof, welcher das Amt hielt, näherte, die Kappe abnahm, und das Creutz küßte, worauf der Herr Cardinal, und der Herr Bischof einander zu gleicher Zeit grüßten. Nach diesem setzte sich der Bischof, welcher zeither gestanden, auf seinen Lehn-Stuhl, wo er im Namen des Päbstl. Stuhls den Eyd von dem Herrn Cardinale abnahm, welcher dabey auf den Knien lag, und das Haupt entblösset hatte. Die Formel des Eydes war Sr. Eminenz Tages vorher zugestellet, von demselben unterzeichnet, und in die Hände des Abgeordneten gegeben worden, der solche nach Rom in das Archiv zur Verwahrung überbringen solte. Nach abgelegtem Eyde nahmen Se. Eminenz die Calotte oder Mütze von dem Haupte, und blieben auf den Knien. Der Bischof nahm seine Mütze auch ab, und gieng zu dem Fusse des Altars auf der Epistel-Seite, woselbst er die vorgeschriebenen Versickel und Gebete sprach, hierauf aber seinen Platz wiederum auf dem Faldistolio nahm, wo ihm, nachdem er seine Mütze abgenommen, der Päbstliche Abgeordnete den Cardinals-Hut brachte. Währender Zeit bedeckte Se. Eminenz das Haupt mit der Caputze, und der Bischof setzte ihm den Hut auf, und sprach das Gebet ad laudem; zugleich aber wurden alle Glocken geläutet, und die Stücke abgefeuert. Hierauf reichte der Päbstliche Abgeordnete dem Bischof den Ring, welcher solchen dem Cardinale an den Finger steckte, und die Formel ablas eodem sanctæ sedis nomine; so dann gab der Bischof dem Cardinale das Pacem zu küssen, mit den Worten: pax tibi. Der Bischof nahm hierauf seine Mütze ab, und erhob sich; der Cardinal aber näherte sich dem Fusse des Altars auf der Evangelien-Seite, bückte sich, und kniete auf ein Küssen, da sich unterdessen der Bischof gegen den Altar wandte, und den Ambrosianischen Lob-Gesang anfieng, welcher unter

Läutung aller Glocken, und Abfeurung des Geschützes musicalisch abgesungen wurde. Nach Endigung desselben bedeckten sich Se. Durchl. Eminenz wieder mit der Capuz, und giengen zurück nach ihrem ersten Stuhle, wo sie sich so lange setzten, bis sich der Bischof zu dem Fusse des Altars gegen die Epistel-Seite in das Angesicht des Cardinals gestellt hatte, welcher die dreyfache Pontifical-Benediction ertheilte, mit den Worten: sit nomen Domini benedictum. Nach dem Segen wurde der gewöhnliche Ablaß verkündiget. Darauf begab sich der Cardinal wieder in die Capelle U. L. F. und da er sich auf seinen Betstuhl niedergelassen, that er vor dem Hochwürdigsten ein kurzes Gebet, grüßte den Herrn Bischof, und gieng durch die Gallerie zwischen der Kirche und dem Pallaste zurück. An der Kirchthüre gab er die grosse Kappe weg, und nahm das Achsel-Kleid wieder. Das Dom-Capitel begleitete ihn bis dahin, wo es sich von Sr. Eminenz beurlaubte, welchem die ganze Hof-Staat vortrat, und der Päbstliche Abgeordnete zur Linken gieng. Man speißte darauf zu Mittage an verschiedenen Tafeln, worunter die erste mit 40. Couverts besetzt war. Die vornehmsten Persohnen der Stadt wurden mit dazu gezogen, und die Gesundheit des Pabstes, und des neuen Cardinals unter Abfeurung der Stücke getrunken. Des Abends war Apartement, grosse Tafel und Ball. Man läutete nochmals alle Glocken, und lösete die Stücke. Die beyden Herzoglichen Flügel, und die ganze Seite der Dom-Kirche dem Pallaste gegen über waren erleuchtet.

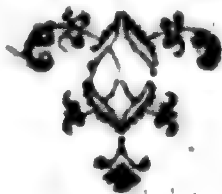

Cap. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Auserlesene Conclusa.

****

CONCLUSUM I.

Lunæ, d. 6. Jun. 1746.

Kaysersheim, Gotteshaus in puncto Investituræ, über den Blutbann zu Nieder-Stotzingen, und die Königs-Rath; sive Impetrantischer Anwaldt von Gay, sub præsent: 26. May nuperi supplicat pro clementissime impertienda Investitura. ap. pon. N. 1. & 2.

Wird supplicans in 2 Monats Frist darlegen, wie weit er dem Concluso de 10. Januar. 1743. Folge geleistet habe, so erfolget fernerer Bescheid.

CONCLUSUM II.

Marchthall, Gotteshaus, in puncto Investituræ über den Blutbann zu Marchthall und zu Utterweiler; sive Implorantischer Anwaldt von Gay, sub præsent. 26. May anni curr. bittet, pro clementissime impertienda Investitura. appon. Lit. A. B. & C.

Wird

Wird supplicans binnen 2. Monaten über jedes Lehen besonders einkommen, so erfolget fernerer Bescheid.

CONCLUSUM III.

Zweyfalten, Gotteshaus, in puncto Investituræ über den Blutbann in dem Schloß und Sitz zu Kirchheim, sive Implorant. Anwaldt von Gay, sub præsent. 26. May nuperi suplicat pro clementissima renovatione Investituræ. appon. N. 1. & 2.

Admittatur supplicans ad Juramentum.

CONCLUSUM IV.

von Rotberg, Johann Friederich, in puncto Investituræ über die Reichs-Lehenbahre Dörffer Bambach und Rhemweiler, sive bevollmächtigter Lehens-Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 26. May nup., parendo Concluso de 21. Januar. nup. supplicat pro clementissime acceptata eadem ex rationibus intus adductis summopere moventibus pro sufficienti jam admittendo ad præstationem Juramenti fidelitatis & impertienda nova Investitura. appon. N. 2. usque 11. inclus.

Wird supplicans aller agnatorum Vollmachten beybringen und præstanda præstiren, wozu ihme eine 2. Monatliche Frist anberaumet wird, damit es nicht nöthig seye, gegen ihme schärffer nach denen Lehens-Rechten zu verfahren.

CONCLUSUM V.

von Raunerische Erbs-Interessenten,

puncto Investituræ, über den Blutbann Mühringen, sive Implorantischer Anwaldt von Gullmann, sub præsent. 16. May anni currentis, supplicat humillime pro clementissime impertienda Investitura & admittendo ad Juramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. C. & D.

Wird supplicantium Mandatarius binnen 2. Monaten die abgängige Tutoria, wie auch die Documenta mortis der Zeit letzteren Investitur etwann verstorbenen Coinvestitorum benebst der Erleuterung, ob die verstorbene Descendenz hinterlassen, oder auf wenn sonst ihr Lehens-Antheil verfallen, beybringen, so folget fernerer Bescheid.

CONCLUSUM VI.

Fugger von Kirchberg und Weisenhorn, Graf Cajetan, proprio & agnatorum nomine, in puncto Investituræ über den Blutbann zu Kirchheim, sive Implorantischer Anwaldt von Heymerl, sub præsent. 18. May nuperi supplicat pro clementissima renovatione Investituræ. appon. sig. ⊙ & Num. 1. usque 20. inclus.

Admittatur nunc supplicans ad Juramentum.

CONCLUSUM VII.

Fugger, von Kirchberg und Weisenhorn, Graf Cajetan, dann von Freyberg-Eysenberg-Hyrbel, Freyherr Johann Christoph, in puncto Investituræ & Confirmat. privilegiorum,

über den Blutbann zu Zechtenstein; sive von Heymmerl, sub præsent. 20. May anni currentis supplicat pro termino congruo ad præstandum præstanda. appon. Sig. ⊙.

Remittatur supplicantis Mandatarius ad Cancellariam.

CONCLUSUM VIII.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau, contra Chur-Maynz, die Gemeinde Bönnigheim und Erligheim, in specie die 384. fl. und andere Puncten betreffend, sive besagter Reichs-Ritterschaft Directores, Ritter-Räthe und Ausschuß, sub præsent. 17. Novembr. 1735. thun allerunterthänigste Anzeige, ad rescriptum Cæsareum de 22. Aug. dicti anni, in vim paritionis, juncta reservatione. appon. No. 1. 2. 3. & 4.

Iidem Directores, Ritter-Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren Ritterschaft, sub præsent. 24. Febr. 1736. thun allerunterthänigst-höchst gemüßigte Anzeige, ad Conclusum de 12. Januar. ejusdem anni, nebst Beschwehrung und Bitte, pro clementissime demandanda tempestiva productorum adversariorum Communicatione. appon. No. 1. & 2.

Econtra Impetrat. Chur-Maynzischer Anwaldt, de l'Eau sub præsent. 10. Octobr. 1735. stellet allerunterthänigst vor und bittet, pro clementissime ferenda petita ordinatione Cæsarea, an besagte Reichs-Ritterschaft. appon. ult. Concl. in duplo.

Idem de l'Eau, sub præsent. 7. Novembr. 1735. übergibt allerunterthänigst-fernere Vorstellung, ad Conclusum de 22. Aug. dicti anni, mit Bitte, pro clementissime ex caussis assertis transcribenda commissione auf Chur-Mayntz. appon. Lit. A.

Idem sub præsent. 7. Januar. 1736. zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissima retraditione de 7. Novembr. 1735.

Idem sub præsent. 17. Septembr. 1736. übergibt allerunterthänigst-fernerweite Vorstellung und Bitte, pro clementissime suspendenda Commissione. appon. Lit. T t. & U u. in duplo.

Referuntur Exhibita.

CONCLUSUM IX.

Martis, d. 7. Junii 1746.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau, contra Chur-Mayntz, die Gemeinde Bönnigheim und Erligheim, in specie die 384. fl. und andere Puncten betreffend.

Continuatur relatio.

von Hutten, Freyherr Johann Friederich, in puncto Investituræ, über das Halß-Gericht, und den Blutbann zu Ippesheim, dann den Zoll zu Vordern-Franckenberg, sive Implorant. Anwaldt von Middelburg, præstitit Juramentum Investituræ.

von Ingelheim, Graf Johann Philipp, in puncto Investituræ, über 2/3tel des Dorfs Holzhausen mit seinen Zugehörungen, sive Im-

plorantischer Anwaldt von Middelburg, præstitit Juramentum Investituræ.

von Ingelheim, Graf Johann Philipp, Investituræ über den Wasser-Zoll auf dem Maynstrohm zu Hochstätten, sive Implorantischer Anwaldt von Middelburg, præstitit Juramentum Investituræ.

CONCLUSUM X.

Uhle, contra die Fürstl. Ellwangische Regierung, & conf. rescripti, puncto nullitatis sententiæ & arresti, sive Impetrantischer Anwaldt von Muneretti, sub præsent. 18. April anni currentis exhibendo mandatum procuratorium supplicat pro ejusdem positione ad acta. appon. dictum mandatum.

Idem sub eodem præsent. docendo rite factam insinuationem rescripti Cæsarei de 20. Decembr. anni præteriti lapsumque sine paritione termini, supplicat pro clementissime decernendo rescripto ulteriori in terminis magis seriis. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem sub præs. eodem, exhibendo factas specificationes sumptuum & expensarum Judicialium in sequelam clementissimi Conclusi de 20. Decembr. anni præteriti supplicat pro clementissime prævia eventuali eorundem moderatione, regimini Ellwangensi, solutionem & resarcitionem, per clementissimum rescriptum injungendo. appon. No. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1mo. Injungatur partis impetrantis Mandatario das Mandatum procuratorium gewöhnlicher massen in duplo beyzubringen.

2do. Communicentur specificationes sumptuum & expensarum judicialium parti impetratæ cum termino 2. mensium.

3tio. Detur parti impetratæ ex officio Terminus duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 20. Decembris anni præteriti.

CONCLUSUM XI.

von Rechberg, Freyherr Franz Leo, proprio & tutorio nomine in puncto Investituræ über den Blutbann zu Hohen-Rechberg, sive Implorantischer Anwaldt von Heymmerl, sub præsent. 24. May anni currentis supplicat pro clementissima renovatione Investituræ, & admissione ad præstandum præstanda. appon. Sig. ⊙ item No. 1. 2. 3. & 4.

Nachdeme aus dem Tutorio zu ersehen, daß der Bero Ernst Freyherr von Rechberg zwey unmündige Söhne, Namentlich, Bernhard und Maximilian hinterlassen, als würde supplicans die Ursache anführen, warum er das Lehen nur in des Maximiliani Namen tutorio nomine requiriret habe, auch allen fals der eine, Bernhard Namens, inzwischen mit Todt abgegangen wäre, ein glaubwürdiges Documentum mortis beybringen, wozu ihme ein' zwey Monatlicher Terminus angesetzet wird, so ergehet fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XII.

von Rechberg, Freyherr Franz Leo, proprio & Tutorio nomine, in puncto Investituræ über den Brücken-Zoll zu Kallmünz, cum annexis, sive Implorantischer Anwaldt von Heymmerl, sub præsent. 24. May nuperi, supplicat, pro clementissima renovatione Investituræ & Admissione ad præstandum præstanda. appon. Sig. ⊙ item Num. 1. 2. 3. & 4.

Similiter ut antea.

CONCLUSUM XIII.

von Rechberg, Freyherr Franz Leo, proprio & Tutorio nomine in puncto Investituræ über das Pfarr-Lehen, Böhm-Kirchen, cum annexis, sive Implorantischer Anwaldt von Heymmerl, sub præsent. 24. May ejusdem anni supplicat pro clementissima renovatione Investituræ, & admissione ad præstandum præstanda. appon. Sig. ⊙. item No. 1. 2. 3. & 4.

Similiter.

CONCLUSUM XIV.

Mercurii, d. 8. Junii 1746.

Apfel, contra den Magistrat zu Speyer, in puncto injuriarum & restitutionum; sive Implorantischer Anwaldt von Bischer, sub præsent. 3. May nuperi, übergibt allerunterthänigst-vorläufige Anzeige, in Satisfactionem clementissimi Conclusi de 7. Martii ejusdem

anni ad desuper clementissime ferendam resolutionem Cæsaream. appon. No. 1. 2. & 3. in duplo.

In eadem, der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Agent, Franz Ignatz von Fernau, sub præsent. 15. Septembr. 1740. übergibt allerunterthänigste vi clementissimi Conclusi de 26. Julii dicti anni auferlegte Anzeig zu Fassung fernerer Kayserl. allergnädigsten Entschliessung. appon. Lit. A. usque K. inclus.

Wird der Supplicant nochmalen und zwar pro ultimato von hier ab, und an den Magistrat zu Speyer, als seine gehörige Instanz, um daselbsten alle seine Forderungen rechtlicher Ordnung nach, ein- und auszuführen, hingewiesen; auch ihme hiemit anbefohlen, sich in Zeit drey Tagen so gewisser von hier hinweg, und nacher Haus zu begeben, als ansonsten der so oft angedrohete gewöhnliche Schub ohnfehlbar gegen ihn verhängt werden solle.

CONCLUSUM XV.

Wisenhavern, contra den Grafen von Plettenberg, appellationis, sive Appellantischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 6. hujus, supplicat pro alio termino bimestri ad replicandum. appon. No. 1.

Econtra Appellatischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 18. May nuperi, übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum de 12. May ejusdem anni, mit Bit-

te, pro clementissime in judicando desuper reflectendo. appon. No. 1. 2. & ult. Conclus.

Detur petitus terminus duorum mensium ad replicandum, idque sub pœna præclusi.

CONCLUSUM XVI.

Nürnberg, Stadt, contra Brandenburg-Bayreuth & consf. mandati in puncto devastationis sylvarum; sive Implorantischer Anwaldt von Gay, sub præsent. 6. hujus supplicat, pro ulteriori termino bimestri ad contra informandum. appon. No. 1.

Detur petitus terminus duorum mensium sub pœna præclusi.

CONCLUSUM XVII.

Zu Speyer, Dom-Capitul, contra von Helmstädt, commissionis, in puncto diversorum gravaminum; sive Impetrantischer Anwaldt Neukirchen, sub præsent. 5. Octobr. dicti anni, und bittet, pro clementissime prorogando termino usque ad reclusionem summi consilii Imperialis aulici, vel saltem concedendo spatio 14. dierum ad replicandum, interim vero non præjudicando cum adjunctis. Lit. A. & B.

In eadem Impetrant. de rato ac mandato cavirender Anwald von Lamprecht, sub præsent. 20. Januar. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclus. vicariale de 22.

Septembr. 1745. mit Bitte, pro clementissime renovanda Commissione, necnon impertiendo retro petito Mandato respective de non recurrendo, neque trahendo caussam, in supremo Imperii tribunali pendentem, ad curiam feudalem palatinam, cassando attentata & invasiones; ut & imposterum desistendo ab omnibus violentiis S. C. annexa citatione solita. appon, Sig. ☉ & ☽. in Triplo.

Idem sub præsent. 24. Januar. ejusdem anni exhibet allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige ad Exhibitum sub præsent. 20. ejusdem mensis & anni, mit Bitte, pro clementissime maturanda inibi petita resolutione, & ob summum moræ periculum decernendo mandato. appon. No. 21. 22. 23. & 24. in Triplo.

Idem sub præsent. 29. April nuperi, zeiget allerunterthänigst an und bittet, pro clementissime ob summum in mora periculum renovanda commissione Cæsarea ac nunc decernendo retro petito mandato S. C. pœnali & deferendo retro petitis humillimis.

1mo. Fiat petita renovatio Commissionis Cæsareæ auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Creichgau & cum inclusione Exhibitorum de 20. & 24. Januarii hujus anni,

Rescribatur eidem in Conformität derer vorig Kayserlichen Verordnungen die allschon angefangene Untersuchung sumpti-

bus partis ſuccumbentis wiederum vorzunehmen, beyde Theile nothdürftig zu hören, ſofort die abgehaltene Protocolla nebſt beygefügten Räthlichen Gutachten zur weiteren Kayſerl. Verordnung zu ſeiner Zeit anhero zu ſchicken; Immittelſt aber die Unterthanen zu Ober-Oewiſcheim dahin anzuweiſen, daß ſie ſich alles ohnerlaubten Recurſus ad Curiam feudalem in Cauſis non feudalibus gänzlich enthalten ſollen.

2do. Detur Parti Impetranti ex officio adhuc terminus duorum menſium ad replicandum idque ſub pœna præcluſi.

CONCLUSUM XVIII.

Von Creylsheim, Crafft Hannibal, Commiſſionis, in puncto inculpati fratricidii, adminiſtrationis bonorum, & relaxationis arreſti, ſive Impetrantiſcher Anwaldt von Lamprecht, ſub præſent. 17. May a. c. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, ad Concluſum de 21. Martii nup. nebſt Anzeige, ex diuturniore arreſto, certo quam proxime ſecuturæ mortis, veſtium aliorumque neceſſariorum uti & ad ſolvendum deſervita, Expenſas, & alia patientis defectus & penuriæ, wie auch verſchiedener von weyl. Wilhelm Gottlieb, Freyherr von Creylsheim, hinterlaſſener Pupillen Vormundſchaft, verübter höchſt-ſträflicher Attentatorum, juncto humillimo petito pro clementiſſime nunc impertiendo abſolutorio, aut ſaltem interim

arresto in civitaticum relaxando, tum ad Commissionem Cæsaream, ad æque indilate solvendum mille Imperiales & intus petito modo inrotulanda & transmittenda acta inquisitionalia, tum etiam ad prædictam curatelam prævia ejusdem attentatorum annullatione & cassatione ad restituendum omnia in pristinum statum, annexa pœnali inhibitione ulteriorum, decernendis rescriptis, concedendaque facultate, Mandatarium & proprium curatorem Bonorum constituendi. appon. No. 5. usque 10. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 6. hujus, übergibt allerunterthänigst-fernere Bescheinigung bey längerer Arrest-Fürwährung, gewiß bevorstehenden Tods, wie auch allersubmissieste Anzeige, von Seiten der Freyherrlichen Creylsheimischen Ruglandl. Vormundschaft fortsetzenden wiederrechtl. Attentatorum, juncto reiterato humillimo petito, pro clementissime nunc tandem impertiendo absolutorio, aut saltem interim arrestum in civitaticum relaxando, ac quandocius jam retro petito rescripto annullatorio, cassatorio, restitutorio & inhibitorio decernendo. appon. No. 11. in duplo.

In eadem der Magistrat der Stadt Ulm, sub dato 2. & præsent. 18. May anni curr. erstattet per Korneffer allerunterthänigste Paritions-Anzeige, ad clementissimum rescriptum de 24. Januar. nup. wegen sicherer

Ueberbringung nach Ulm, Gewahrsam und Verpflegung besagten von Creylsheim.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. Hat des Supplicanten so ein als anderes Gesuch nicht statt.

2do. Cum hujus Notificatione rescribatur denen Reichs-Ritterschaften derer Oerter Gebürg und am Steigerwald als ernannter Kayserl. Commission: Sie hätten nach Inhalt des unterm 21. Jan. lauffenden Jahrs an sie ergangenen Kayserl. Rescripti zu verfahren, und dermaleinst Ihren schon längst erforderenden Bericht zu erstatten, sonderheitlich aber dahin zu sehen, daß dem Inquisito an Kleidungen und sonstiger Nothdurft nichts entgehe, auch wofern es noch nicht geschehen, und wann derselbe mit seiner fernerweiten gestatteten Defension in termino eingekommen, die gesamte Acta ad Impartiales geschicket werden; wie dann Ihro Kayserl. Majestät ihres allerunterthänigsten Berichts in Zeit zweyen Monaten ohnfehlbar gewärtigen.

3tio. Ponatur der vorläufige Bericht des Magistrats zu Ulm interim ad acta.

4to. Notificetur eidem per rescriptum daß des Supplicantens Gesuch puncto relaxandi arresti abgeschlagen seye, und es bey denen ergangenen Conclusis sein Bewenden habe.

CONCLUSUM XIX.

zu Löwenstein-Werthheim, Grafen Jo-

hann Ludwig Vollrath und Friederich Ludwig, contra Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich beyde mitregierende Jüngere Grafen zu Löwenstein-Wertheim, dann beyde Gräfliche Schwestern, Amoena Sophia, und Carolina, in puncto Donationum, attentatæ possessionis & impeditæ confectionis Inventarii; sive Impetrantischer Anwaldt Vischer, sub præsent. 29. April anni current. übergibt allerunterthänigst-abermalige Beschwehrungs-Anzeige, à parte impetrata, eigenmächtig und einseitig unternommener Possessions-Ergreiffung des, der Grafschaft Wertheim-Wittums-Haußes, mit Bitte, pro clementissime decernendo Mandato, hujus attentati revocatorio, cassatorio & restitutorio pœnali uti & de non amplius via facti procedendo, nec impediendo confici Inventarium, sed assistendo & concurrendo ad ejus legalem, statutis gentilitiis & observantiæ conformem confectionem atque hæreditatis maternæ divisionem S. C. annexa citatione solita. appon. Lit. A. usque F. inclus. in triplo.

Idem sub præsent. 20. May ejusdem anni, exhibet allerunterthänigste Additional-Beschwehrungs-Anzeige, ad exhibitum de 29. April anni currentis unterm Vorwand geschehener an sich ganz ungültiger Donationen continuirender eigenmächtiger Zueignung deren zur Gräflich-Mütterlichen Erbschaft gehörigen Capitalien, und anderer Erb-Stücke

auch schon etliche Wochen fürdaurender Hinderung der Inventur und Theilung, mit Bitte, pro clementissime decernendo Mandato cassatorio, inhibitorio, restitutorio, & de non amplius impediendo confici solenne hæreditatis Inventarium, sed omnia fideliter & Jurato ad Inventarium manifestando, exhibendove, ac in his omnibus non via facti, sed juris procedendo pœnale S. C. annexa citatione solita. appon. Lit. A. usque Z. & Lit. A a. in Triplo.

Idem sub præsent. 7. hujus übergibt allerunterthänigste dritte Beschwehrungs-Anzeige von dem Impetratischen Carl Ludwig neuerlich einseitig unternommenen Persöhnlichen Einlogirung in das Gräfl. Lehenbahre Wittums-Haus nebst privativer Zueignung aller darinnen befindlichen zur Mütterlichen Erbschaft gehöriger Effecten, cum petito humillimo pro clementissime nunc ob moræ periculum maturanda resolutione ad exhibita de 29. April & 20. May nuperi, atque eorundem petitis deferendo. appon. Lit. Bb. in duplo.

In eadem Implorant. Grafens, Carl Ludwigs zu Löwenstein Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 5. May anni currentis supplicat humillime pro clementissime decernenda citatione ex L. diffam: ad supra nominatos comites de Löwenstein, de instituendo actionem ratione donationis maternæ intra terminum præfixum, sub pœna perpetui silentii. appon. Lit. A. usque E. inclus. in duplo.

In eadem der Implorant. Grafen, Carl Ludwigs, Wilhelm Heinrichs und ihrer beyden Schwestern, de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 12. May ejusdem anni, supplicat humillime pro clementissime decernendo mandato pœnali S. C. de recognoscendis donationum instrumentis, conficiendo Inventario, separandis & tradendis rebus donatis præstanda cautione de omni periculo, resarciendis damnis & expensis desuperque idonee cavendo, cum citatione solita, appon. Lit. A. usque G. inclus. in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

Fiat Rescriptum an sämtliche Grafen und Gräfinnen des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majestät. seye umständlich vorgekommen, was sich nach Ableben weyl. Ihrer Mutter, einer gebohrnen Gräfin von Limpurg, zugetragen, und was ein und anderer Theil klagend vorzubringen für nöthig ermessen habe; Gleichwie nun allerseits Interessenten daran gelegen seye, daß die vorhabende Theilung, in Ruhe, Friede und Einigkeit vorgenommen, und dardurch allen besorglichen Weiterungen auch darab ohnfehlbar erwachsenden schwehren Kosten begegnet, vor allen aber ein richtig und ordentliches Inventarium mit vollständiger Aufnotirung der ganzen Verlassenschaft errichtet werde; als wolten Allerhöchst-Dieselbe sie insgesamt und zu ihrem eigenen Besten eines durchgehends

fried-

friedfertigen Betrags erinnert, und einen jeden von allem einseitigen und eigenmächtigen Verfahren allergnädigst jedoch alles Ernsts abgemahnet haben; weilen aber gleichwohlen ein ordentliches- und mit denen erforderlichen Solennitäten errichtetes Inventarium höchst-nöthig seye; als befehleten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst und allergerechtest, daß

1mo. Auf die Anfangs zwischen ihnen ganz wohl beliebte und verabredete Weiß ein fremder Notarius und zwar der N. N. von Schwäbisch-Hall beruffen;

2do. Von selbigen alle der verstorbenen Mutter Bediente ober welche einige Wissenschaft hievon haben, verpflichtet, und soviel zu Sicherstellung der Massæ gehöret über ordentliche Interrogatoria nach Erlassung ihrer sonstigen Pflichten eydlich vernommen, auch

3tio. von Ihnen beyden Grafen Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, wie ingleichen von beyden Schwestern Amoena und Carolina auf Verlangen deren älteren Brudern für obgedachtem Notario und anderen Gezeugen alle zur Mütterlichen Verlassenschaft gehörige entweder vor oder nach der Erblasserin Ableben schenkungs-weiß oder sonsten, wie dieses Namen haben mag, entkommene oder annoch vorkommende räthige Effecten eydlich specificiret, auch dasjenige, was au

ein- oder andere Weiß etwa entkommen, in natura beygebracht;

4to. Ueber alles sowohl im- als mobilia von besagtem Notario in Gegenwart allerseits Interessenten oder derer Mandatariorum ein förmliches Inventarium errichtet werden solle, wobey jedoch

5to. Ihro Kayserl. Majestät geschehen lassen könten, daß diejenige Mobilia, welche ein oder anderer Theil titulo Donationis oder sonsten vorzüglich zu prætendiren haben mögte, wann solches vorhero in das Inventarium ordentlich und specifice eingetragen worden, salvo jure cujuscunque von der übrigen Verlassenschaft separirt, und einsweilen in ein besonders, in dem Sterb-Haus, unter vorgehängten Pettschaften Ihrer derer Interessenten insgesamt bis zu der Sachen Austrag in sichere Gewahrsam gebracht, und bis auf weitere Kayserliche Verordnung daselbsten aufbehalten werde; da übrigens Ihro Kayserliche Majestät den von dem Graf Carl Ludwig in dem gedachten Sterbhaus eigenmächtig vorgenommenen Possessions-Actum hiermit cassiret, und gänzlich aufgehoben haben wolten: Damit aber auch das ganze Theilungs-Geschäft so viel möglich beschleuniget werde; Hätten

6to. die beyde Grafen Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich und deren beyde Schwesteren ihren älteren Brüderen die in Handen habende mütterliche Donations-Schein in

Originali vorzulegen, ihnen auch allenfals davon eine beglaubte Abschrift zu ertheilen, sofort diese sothane Schein coram Notario & Testibus entweders zu agnosciren, oder aber ihre etwa dargegen habende Einwendungen längstens Termino duorum mensium dahier einzubringen, wie nun dieses alles gehorsamst befolget worden, darüber seyen Ihre Kayserl. Majestät Ihrer allerunterthänigsten Anzeig in eodem termino ohnfehlbar gewärtig.

CONCLUSUM XX.

Veneris, d. 10. Jun. 1746.

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Steigerwaldt, contra das gesamte Gräfliche Haus Castell, Rescripti die Besteurung des Gräflich-Castellischen Orts Burg-Haßlach betreffend, sive Impetrat. Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 8. hujus, übergibt allerunterthänigste Vorstellung, ad Conclusum de 19. April nuperi und bittet, pro clementissime ex allegatis causis indulgenda restitutione in integrum brevi manu, adversus dictum Conclusum præclusivum concedendoque termino bimestri ad submittendum. appon. No. 1. & 2.

Hat das aufzügliche impetratische Begehren nicht statt, sondern lässet man es bey dem unterm 19. April. nup. ergangenen Concluso bewenden.

CONCLUSUM XXI.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau, contra Chur-Maynz, die Gemeinde Bönigheim und Erligheim betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum.

1mo. Hat es in puncto des dem Herrn Churfürsten zu Maynz in possessorio summario reservato ordinario & petitorio zugesprochenen Steuer-Quanti à 384. fl. des an Seiten partis impetrantis darwider in actis beschehenen Sub- & Obreptions-Einwendens ungehindert bey denen in Sachen erlassenen Kayserl. Verordnungen de 1. Martii 1732. & 22. Aug. 1735. lediglich sein unabänderliches Bewenden.

2do. Wird nunmehro denen in actis vorkommenden weiteren Umständen nach die in Ansehung berührter Steuer-Gelder vermittelst obbesagter Kayserl. Verordnung de 22. August. 1735. der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau aufgetragene Executions-Commission hiermit wieder aufgehoben.

3tio. Fiat Decretum an die beyden Gemeinden zu Bönigheim und Erligheim des Inhalts: Es würde denenselben annoch allerunterthänigst erinnerlich seyn, was massen Ihro Kayserliche Majestät wegen denen dem Herren Churfürsten zu Maynz in possessorio summario zuerkannten 384. fl. unter dem 22. Aug. 1735. eine Kayserliche Executions-Commission erkannt, und selbige der Reichs-

Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau aufgetragen hätten.

Nun wäre zwar dieser besagter Reichs-Ritterschaft ehemals beschehene Auftrag unter dem heutigen dato wieder aufgehoben worden, gleichwie aber Ihro Kayserl. Majestät es im übrigen in der Haupt-Sache selbsten bey denen vorherigen in Sachen erlassenen Kayserl. Verordnungen lediglich bewenden lassen;

Als befehleten Ihro Kayserl. Majestät ihnen hiemit samt und sonders, bey Vermeidung Kayserl. allerhöchsten Ungnad, sich an Bezahlung sothaner dem Herrn Churfürsten zu Maynz zuerkannten 384. fl. nicht weiters säumig finden zu lassen, sondern künftighin ermelte Summ alljährlich richtig abzuführen, den verflossenen Ruckstand hingegen nach und nach in denenjenigen Fristen (welche ihnen der Herr Churfürst zu dem Ende ansetzen wird) abzutragen, und sich an dieser ihrer Schuldigkeit von niemand irre, oder gar abwendig machen zu lassen, damit bey derenselben verspührender weiteren Widersetzlichkeit nicht nöthig seyn möge, die der Reichs-Ritterschaft Orts Creichgau abgenommene Executions-Commission jemand anderen aufzutragen, und gegen die widerspenstige mit der ihnen bereits in Decreto de 22. August. 1735. angedrohten Bestrafung auf das allerschärffeste zu verfahren.

410. Hæc omnia notificentur per re-

scriptum der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau zu ihrer allerunterthänigsten Nachachtung, und mit dem Anhang sich in diese, in processu summario befangene Sache ferners nicht zu mischen, denen Unterthanen hierüber kein weiters Gehör zu verstatten, vielweniger aber an Entrichtung dieser ihrer Schuldigkeit durch ungleiche Vorstellungen zu behinderen oder abzuhalten, sondern vielmehr dieselbe bey allen Gelegenheiten zur allerunterthänigsten Befolgung deren in Sachen erlassener, auch unter heutigen dato wiederholten Kayserl. Verordnungen ernstlich anzumahnen.

510. Cum parili horum omnium notificatione rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz mit dem Anhang; Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät eines Theils nicht zweifelten, es würde die Gemeinde zu Bönigheim und Erligheim auf das an dieselbe unter dem heutigen dato erlassene Kayserliche geschärfte Decret keine weitere Widersetzlichkeit zu schulden kommen lassen, und folglich mit Entrichtung ihrer Schuldigkeit vor das Künftige richtig zuhalten, als setzeten Ihro Kayserl. Majestät anderen Theils zu ihm dem Herren Churfürsten das ganz zuversichtliche gnädigste Vertrauen, es werde derselbe seiner Reichs-kündigen Gemüths-Billigkeit nach, dahin die Obsorg fürzukehren, von selbsten geneigt seyn, damit besagten Unterthanen wegen des an dieselbe etwa zu forde-

ren habenden Ruckstandes leidentliche Fristen angesetzet, und sie solchergestalten bey ihrer Nahrung, auch häuslichen Weesen aufrecht erhalten werden mögten.

CONCLUSUM XXII.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erbschaft, contra die Chur-Maynzische Regierung, und den Grafen von Stadion, in puncto turbationum & violentiarum.

Continuatur relatio.

Heilbronn, Stadt, in puncto homagii, sive der Stadt Heilbronn bevollmächtigter Anwaldt Johann Friederich von Harpprecht, præstitit Juramentum homagii, anstatt Burgermeister und Raths, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft der Kayserl. und des Heil. Reichs-Stadt Heilbronn.

CONCLUSUM XXIII.

Creylsheimische, Testaments-Execution und Stiftungs-Administration, contra Tetzlin von Kirchensittenbach, commissionis in puncto debiti, in specie punctum cautionis betreffend, sive Impetrant. Anwaldt von Heunisch, sub præsent. 25. Aug. 1740. übergibt allerunterthänigste Vorstellung, ad Conclusum ultimum d. 3. prædicti mensis & anni, und bittet, pro clementissime desuper sufficientia cautionis de non alienandis corporibus hæreditatis, juxta mentem priorum con-

clusorum ferenda declaratoria. appon. ult. conclus. sub No. 53. in duplo.

In eadem Impetrant. Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 21. Januar. a. c. reproducendo nuperimum Exhibitum sed non resolutum, supplicat pro clementissime non tantum imponenda parti impetratæ cautione speciali, de non alienandis corporibus Massæ hæreditatis paternæ, sed etiam transcribenda commissione in directorium Circuli Franconici. appon. No. 54. usque 57. inclus. in duplo.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 7. Octobr. übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum de 3. Aug. jam dicti anni, à parte impetrante ohnangesehen der klaren Kayserlichen Verordnungen, über die für sufficient erkannte Caution noch prætendirten Arresti Bonorum, mit Bitte, pro clementissime rejecto denuo iniquissimo postulato, injungendo Magistratui Norico inhæsionem ordinationum Cæsarearum. appon. Lit. Aa. Bb. & Cc. in duplo.

1mo. Renovatur Commissio Cæsarea an den Magistrat zu Nürnberg.

2do. Cum inclusione exhibitorum de præsent. 25. August. & 7. Octobr. 1740. & 21. Januar. anni currentis: Rescribatur eidem an Ihro Kayserl. Majestät in Termino duorum mensium umständiglich zu berichten, in was vor einem Stand sich

eigentlich dieses Commissions-Geschäft befinde.

3tio. Lasset es Kayserl. Majestät bey der von der Tezlin Ehegemahl, Christoph Wilhelm Scheuerl von Defeostoff auf Schwarzenbruck coram Commissionis Cæsarea geleisteten fiedejussorischen Caution des Impetrantis ohnnöthigen Anfragens ohngeachtet allerdings bewenden, & hoc notificetur

4to. Magistratui Norico per rescriptum.

CONCLUSUM XXIV.

von Ow, Freyherr Clement, in puncto Investituræ über den Blutbann zu Wachendorff, sive ersagter von Ow, sub præsent. 3. Martii nuperi supplicat per a Middelburg pro clementissime admittendo ad Juramentum Investituræ. cum adjunct. sub num. 1. 2. & ult. Conclus.

Admittatur supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

CONCLUSUM XXV.

zu Eichstätt, Herr Bischof und Fürst, Dero nachgesetzte Regierung, & consortes, contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati, puncto relaxationis arresti, sive Impetr. Anwaldt von Harpprecht, sub præs. 16. May nup. übergibt allerunterthänigste Anzeig schon lang vor emanirten allerhöchsten Kayserlichen Mandato S. C. pœnali de 21. April anni currentis erfolg-

ter freywilliger Relaxirung des arrestirten Eichstättischen Unterthanen, mit Bitte, pro clementissime eapropter cassando altefatum mandatum vel ad minimum sistendo expeditionem, econtra communicando supplicam partis adversæ, ad desuper respondendum, & respective reliquis punctis Mandati plenarie satisfaciendum. appon. Lit. A. & B. in duplo.

1mo. Hat das Begehren, gestalten Umständen nach, nicht statt.

2do. Communicetur impetratisch vorläuffige Paritions-Anzeig parti Impetranti, um sich intra terminum duorum mensium zu erklären.

CONCLUSUM XXVI.

zu Eichstätt, Herr Bischof und Fürst, contra Brandenburg-Onolzbach, Dero nachgesetzte Regierung, & consortes, puncto fractæ pacis publicæ, sive Implorant. de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Gay, sub præsent. 19. April. anni currentis, übergibt allerunterthänigst-höchst-gemüßigtes Anlangen und Bitten, pro clementissime decernenda citatione, auf den Land-Frieden, cum severissimo mandato pœnali. S. C. de processu contra granarium, eives & subditos Eichstatentes, manu militari, tumultuarie ac nulliter incepto, & continuato, cassando, restituendo pecunias, vi metuque extortas, relaxando subditos, in carcere etiamnum

miſerrime detentos, ſatisfaciendo ipſis ratione illatarum, per incompetentem & iniquiſſimam capturam, injuriarum ac damna quæcunque exinde iis enata, cum intereſſe, & omni cauſa reſarciendo, atque poſt hac non amplius offendendo, nec territorium & jurisdictionem Eichſtatenſem violando, proinde non via facti, ſed juris procedendo. appon. Lit. A. uſque A a. incluſ. in duplo.

Fiat Mandatum Caſſatorium inhibitorium de reſtituendo pecunias vi metuque extortas, relaxando captivos hucusque detentos, cum omni cauſa, nec amplius offendendo, territorio Eichſtatenſi non amplius violando, proinde non via facti ſed juris procedendo S. C. ſub pœna 20. Marcarum auri, annexa citatione ſolita ad Terminum duorum menſium.

CONCLUSUM XXVII.

von Satzenhofen, Graf, Kayſerl. geheimer Rath, und Land-Commendeur der Balley Franken, contra die Fürſtl. Regierung zu Eichſtätt, puncto injuriarum, ſive Implorantiſcher Anwaldt Brée, ſub præſent. 26. May anni current. übergibt allerunterthänigſte Beſchwehrung und Bitte, pro clementiſſime intus petito modo conſilium Eichſtatenſe ad reparationem diffamationis contra principalem factæ, adſtringendo. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

In eadem, Herr Churfürſt zu Cölln, ſub

dato 17. April. & præſent. 26. May ejuſdem anni exhibet per Brée unterthänigſte Interceſſionales, und bittet, pro clementiſſime ferendo a dicto comite petito auxilio.

1mo. Ponantur Literæ humillimæ des Churfürſten zu Cölln ad acta.

2do. Würde Impetrant. Theil behörig dociren, daß er bey dem Herrn Biſchoffen zu Eichſtätt gegen Dero nachgeſetzte Regierung ſich ordentlich beſchwehret, aber die Juſtiz nicht erhalten habe; als worzu ihm Terminus duorum menſium anberaumt wird, ſo ergehet weitere Kayſerl. Verordnung.

CONCLUSUM XXVIII.

Wagner, contra den Magiſtrat zu Worms, Mandati & paritoriæ, ſive Impetrat. Anwaldt von Fabrice, ſub præſent. 17. May nup. zeiget allerunterthänigſt an, und bittet, pro clementiſſime ob allegatam rationem in cauſa per quatuor ſaltem ſeptimanas ſuperſedendo, interimque in præjudicium nil ſtatuendo. appon. No. 1.

In eadem, der Magiſtrat der Stadt Worms, in Literis ad Imperatorem ſub dato 13. & præſent. 23. May anni currentis per a Fabrice exhibitis, thut allerunterthänigſte Paritions-Anzeige, ad clementiſſimum Concluſum de 18. Febr. nuperi, ſamt ausführlichem Bericht über den bisherigen Vorgang in der Wagneriſchen Executions-Sache, mit Bitte, pro clementiſſime ferendis ulte-

rioribus intus petitis ordinationibus Cæsareis. appon. No. 34. usque 52. inclusive in duplo.

Fiat Rescriptum an den Stadt-Magistrat zu Worms folgenden Inhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten ob sein des Magistrats allerunterthänigsten Bericht mißfälligst vernommen, was massen derselbe zwar denen Worten und dem Schein nach die so oft anbefohlene Execution vornehmen wollen, in der That aber den rechten Ernst nicht bezeiget, sondern mit ohngebührlicher Critisir- und Rechts-widriger Auslegung deren in appellatorio ergangener und Rechts-kräftiger Urtheilen, solche geflissentlich aufgehalten habe.

Nachdeme es nunmehro dermalen darauf ankomme, daß sothane in Rechts-Kraft erwachsene Urtheil, mandata attentatorum Revocatoria, und andere in der behörigen Appellations-Instanz ergangene Erkänntnissen ohne weitere ohnerlaubte Critisirung sein des Magistrats dem Buchstaben und eigentlichen Verstand nach zur schleunigen Execution gebraucht werden, sofort der Impetrans David Wagner zu seinen Güthern und Effecten, deren Er ohnverantwortlicher Weiß entsetzet worden, nach so vieljährigen Warten cum omni causa gelangen möge;

Als befehleten Ihro Kayserl. Majestät mit gänzlicher Verwerffung alles dargegen gemachten allerdings ohnstatthaften Einwendens hiermit gnädigst, daß

1mo. gedachter David Wagner ohne einigen Umtrieb lediglich gegen Erlegung des Kaufschillings ad 2200. fl. wann derselbe vorhero die in denen Bischöfl. Wormsischen Hof-Gerichts-Urtheilen ihme zugesprochene Quanta abgezogen haben wird, in das vätterliche Backhaus quæstionis alsbalden wiederum eingesetzet, anbey

2do. selbigem die ohne die geringste Ursach recht ohnjustificirlicher Weiß pendente lite von ihme dem Magistrat eigenmächtig entzogene Güter und Grund-Stücke una cum fructibus perceptis samt Kösten und Schaden prævia Liquidatione wiederum eingeräumt, demnächst aber

3tio prævia hac Restitutione & Reimmissione in Betracht deren nöthigen und gewöhnlichen Bau-Kösten zwischen dem mehrbesagten David Wagner und denenjenigen, so dessen Güther inne gehabt haben, mit gänzlicher Beyseitsetzung aller bishero offenbar verspührten Partheylichkeit in der Kürze liquidirt werden solle.

Wie dann Ihro Kayserliche Majestät sein des Magistrats Bericht, wie Er diesem allem nachgekommen, in Zeit zweyen Monaten so gewisser gewärtigte, als bey längeren der Sachen ohnerlaubten Umtrieb gegen denselben wegen seiner gleichsam recht angewohnten und vorsetzlichen Renitenz und Ungehorsam nicht allein mit Ernstgemessener Straf verfahren, sondern auch ohne den ge-

ringsten Anstand die so oft, und letzthin annoch angedrohete, und eventualiter erkannte Executions-Commission auf alleinige Kösten derer Magistrats-Persohnen würklich expediret werden solle.

410. Fiat decretum an den David Wagner, daß er sich alles anzüglichen Betrags enthalten, und der Sachen Ausgang in schuldiger Bescheidenheit abwarten solle.

CONCLUSUM XXVIII.

MARTIS, d. 14. Junii 1746.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erbschaft, contra die Chur-Mayntzische Regierung und den Grafen von Stadion, in puncto turbationis & Violentiarum.

Continuatur relatio.

CONCLUSUM XXIX.

Solms-Hohen-Solmisches Debit-Weesen, in specie die Reluition des Dorfs Wohnbach betreffend, sive die verwittibte Gräfin zu Solms-Hohen-Solms, in literis ad Imperatorem sub dato 18. April. & præsent. 2. May anni currentis, stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissime dilatoriis per 20. annos & ultra jam continuatis subterfugiis partis adversæ, mediante celeri decisione, terminum ponendo, insimulque retro petitam Commissionem ad liquidandum decernendo. Mit einer Beylage.

Injungatur partis utriusque Mandatariis,

ut se sub termino duorum mensium sub pœna 3. Marcarum argenti ad acta legitiment, quo facto referentur acta commissionalia mit sämtlichen Exhibitis.

CONCLUSUM XXX.

zu Fürstenberg, Fürst, Herr Joseph Wilhelm Ernst, Investituræ, in specie præstationem Laudemii betreffend, sive Fürstl. Fürstenbergischer Anwaldt de l'Eau, sub præsent. 6. Junii anni curr. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissima in conformitate priorum Exhibitorum humillime petita renovatione Investituræ, über die Reichs-Lehen des Fürstl. und Landgräflichen Hauses Fürstenberg. appon. attestatum & ult. Conclusum.

1mo. Hat das Gesuch dem puncto præstandorum letzthin ergangenen Concluso belassen, und zu dem Ende Terminus duorum mensium anberaumt, damit ansonsten geschärftere Kayserl. Verordnung nicht nöthig seye.

2do. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

CONCLUSUM XXXI.

von Rechberg, Freyherr Leo, als constituirter Vormund seines minderjährigen Vetters Maximilian von Rechberg, in puncto Investituræ über den Blutbann zu Danzdorf, sive Implorantischer Anwaldt von Vischer,

sub

ſub præſent. 22. Martii a. c. ſupplicat humillime pro clementiſſima renovatione Inveſtituræ, præſtandoque Vaſalagii Juramento. appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem ſub præſent. 1. April. ejuſdem anni, übergibt allerunterthänigſten Nachtrag, ad Exhibitum de præſent. 22. Martii anni current. conventionis clementiſſime demandatæ, juncto humillimo petito, pro clementiſſime nunc decernenda admiſſione ad recipiendam Inveſtituram præſtandumque Vaſalagii Juramentum. appon. Lit. B. & C.

Admittatur ſupplicans ad Juramentum.

CONCLUSUM XXXII.

Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, modo Eberhard Maximilian, Freyherr von Holz, puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Wißgoltingen, ſive Implorantiſcher Anwaldt von Viſcher, ſub præſent. 1. April. a. c. übergibt allerunterthänigſte Folgleiſtung, ad Concluſum clementiſſimum de 11. Febr. nuperi, mit Bitte, pro clementiſſime nunc deferendo jam petitæ renovationi Inveſtituræ. appon. Lit. D. & E.

Admittatur nunc ſupplicans ad Juramentum.

CONCLUSUM XXXIII.

Lindau, Stadt, in puncto homagii, ſive beſagter Stadt Syndicus, Anwaldt von Harpprecht, ſub præſent. 11. May nuperi, ſup-

plicat, pro in conformitate Rescripti Cæsarei de 9. Martii ejusdem, clementissima admissione ad præstandum homagium in animas Magistratus & civium. appon. N. 1. & 2.

Admittatur supplicans ad Juramentum homagiale.

CONCLUSUM XXXIV.

Schweinfurt, Stadt, in puncto homagii, sive besagter Stadt Syndicus von Harpprecht, sub præsent. 11. May anni currentis supplicat pro clementissime in conformitate Rescripti Cæsarei de 9. Martii nup. admittendo ad præstationem Juramenti homagialis in animas Magistratus & civium. appon. No. 1. & 2.

Admittatur supplicans ad Juramentum homagiale.

CONCLUSUM XXXV.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erbschafft, contra die Chur-Mayntzische Regierung, und den Grafen von Stadion, puncto turbationum & violentiarum.

Continuatur relatio.

CONCLUSUM XXXVI.

Wetzlar, Stadt, in puncto Investituræ & confirmationis Privilegiorum, sive Implorantischer Anwaldt von Gullmann, sub præsent. 25. April anni currentis, übergibt

allerunterthänigste Paritions-Anzeige und Vorstellung, ad clementissimum conclusum de 24. Martii nuperi, mit Bitte, pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando, ac jam deferendo petitis Exhibiti de præsent. 14. Martii nuperi, impertienda Investitura & respective confirmatione Privilegiorum. appon. Lit. F. & G.

Wird das wider dieses höchste Gericht Respect-lauffende Exhibitum darmit mit Verweiß zurück gegeben, und wird implorantische Stadt demnächst in conformitate prioris conclusi in geziemenden Terminis sub Termino duorum mensium einkommen, so ergehet weiterer Bescheid.

CONCLUSUM XXXVII.

von Clodt, Freyfrau, Johanna Helena Theodora, tutorio nomine ihrer minderjährigen Söhnen, contra die Herzog-Jülichische Regierung zu Düsseldorff, und Carl, Freyherr von Lombeck, puncto turbatæ possessionis; sive Implorantischer Anwaldt von Lamprecht, sub præsent. 7. Junii anni currentis, übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum & Rescriptum de 11. Febr. nuperi und Documentationem Factæ Legalis Insinuationis ejusdem juncto petito humillimo, pro clementissime ad acta ponendo, & nunc retro petitum Mandatum S. C. decernendo. appon. Lit. B. & C.

Fiat Rescriptum ulterius in conformitate

prioris, sub Termino duorum mensium.

CONCLUSUM XXXVIII.

Bremen, Stadt, die Huldigung betreffend, sive Stadt Bremischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 26. May anni current. exhibendo Mandata specialia ad præstandum homagium, supplicat pro clementissima admissione ad prædictum actum. appon. No. 1. 2. & 3.

Admittatur supplicans ad præstationem homagii.

CONCLUSUM XXXIX.

von Mandelslohe, Gebrüdere, contra Sachsen-Weymar, puncto turbationis in jure venandi, sive Impetrantischer Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 10. May anni currentis reproducendo & documentando rite factam insinuationem Mandati & Rescripti de 8. Febr. nuperi emanati, lapsumque termini absque paritione supplicat humillime pro clementissime ob non præstitam, nec sperandam paritionem, decernendo Mandato arctiori, cum prævia condemnatione in pœnam priori insertam, sub pœna dupli, nec non retro petito protectorio & conservatorio in regem Poloniæ & Electorem Saxoniæ, qua Directorem Circuli Saxonici superioris. appon. Lit. O. P. Q. R. & S.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Gullmann, sub præsent. 11. May. ejusdem anni, über-

gibt allerunterthänigste Anzeig, loco paritionis, ad Conclusum clementissimum de 8. Febr. nuperi, eines vorseyenden Vergleichs, mit Bitte, pro clementissima prorogatione termini, ad docendum de peracta transactione vel ad deducendum deducenda. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Communicetur die Fürstl. Impetrat. Anzeig loco paritionis de præsent. 11. May nuperi, parti impetranti zur Erklärung cum termino. 2. D.

CONCLUSUM XL.

Reichs-Ritterschaft, am Obern- und Niedern Rhein-Strohm, contra Chur-Pfalz, Dero Ober-Aemter, & Consortes, Mandati, in puncto extorti homagii, sive Impetrantischer Anwaldt von Fernau, sub præsent. 7. hujus reproducendo mandatum ulterius rite insinuatum, accusandoque lapsum absque paritione termini & potius continuata attentata ac violentias, supplicat, pro clementissime prævia reproducti mandati ulterioris positione ad acta, & condemnatione partis impetratæ in expensas, mandato arctiori, sub pœna dupli, & comminatione executionis realis S. C. annexa citatione solita, nec non retro petito conservatorio. appon. No. 1. & 2.

Econtra Chur-Pfälzisch. Anwaldt von Gay, sub præsent. 6. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeig, ad Conclusum clementissi-

mum de 10. Martii nuperi cum petito humillimo pro ulteriori termino duorum mensium ad observandum observanda. appon. Lit. A.

1mo. Ponatur reproductio Mandati Cæsarei ulterioris ad acta.

2do. Detur parti impetratæ petitus terminus 2.). a die præsentationis sed ad parendum mandatis Cæsareis.

CONCLUSUM XLI.

Diemantsteinische Güther-Theilung betreffend, in specie Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Kocher, contra die Diemantsteinische Regredient-Erben, nunc vice versa, Commissionis, nunc revisionis; sive Implorantischer Anwaldt von Lamprecht, sub præsent. 27. May anni current. exhibet Documentationem in conformitate conclusorum, de 17. Febr. & 26. Aprilis nuperi depositorum 700. fl. loco sportularum, juncto petito humillimo pro clementissime decernenda ejusdem registratione ad acta, & ad deponendum consueta Juramenta revisoria præfigenda certa die & hora. appon. N. 10. 11. & 12.

Admittatur nunc supplicans ad præstandum Juramentum revisionis, quo facto communicetur Libellus revisionis ad excipiendum sub termino duorum mensium.

CONCLUSUM XLII.

von Creylsheim, Freyfrau Christina Albertina Ernestina, und Philipp Albrecht Ernst Schenck von Geyern, als Vormündere über weyl. Gottfried Wilhelm Freyherr von Creylsheim hinterlassene Pupillen, contra den Herrn Bischoffen zu Eichstätt, und Dero nachgesetzte Regierung & consortes Mandati S. C. puncto turbationis der Schaafhut- und Triebs, sive Impetrant. Anwaldt von Fernau, sub præsent. 23. May anni current. reproducendo insinuatum mandatum, exhibendoque mandatum procuratorium in duplo & curatorium, in satisfactionem clementissimi conclusi de 1. Februarii nuperi, nec non accusando Lapsum sine paritione termini, supplicat, pro clementissime prævia mandati procuratorii & curatorii respective registratione & communicatione Partis Impetratæ mandatario parilem Legitimationem, sub pœna decretis Cæsareis inserta, injungendo, nec non partem impetratam, ob contumaciam in non parendo, in pœnam mandato insertam comminato modo declarando, paritoriamque decernendo. appon. N. 31. 32. 33. & 34.

1mo. Ponatur reproductio mandati Cæsarei cum curatorio & respective tutorio Impetrantium ad acta.

2do. Communicetur mandatum procuratorium partis Impetrantis parti Impetratæ altero exemplari ad acta reposito,

& injungatur eidem, ut sub pœna decretis Cæsareis inserta, intra terminum duorum mensium se pariter legitimet.

3tio. Detur eidem parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum Mandato Cæsareo, damit weiterer Kayserl. schärfferen Verordnung nicht noth seyn möge.

CONCLUSUM XLIII.

zu Waldeck, Graf Josias, contra den Herrn Fürsten zu Waldeck, & consort. puncto contraventionis pacti primogeniture & turbationis, sive Impetrant. Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 16. May anni currentis übergibt allerunterthänigste Folgleistung, ad Conclus. de 29. April. nup., und productionem Mandatorum procuratoriorum mit Bitte, pro clementissime uno exemplari ad acta reponendo altero vero parti adversæ ad communicandum decernendo appon. N. 73.

Communicetur mandatum procuratorium partis impetrantis, parti impetratæ, altero exemplari ad acta reposito.

CONCLUSUM XLIV.

Veneris, d. 17. Junii 1746.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erbschaft, contra die Chur-Mayntzische Regierung und den Grafen von Stadion, in puncto turbationum & violentiarum.

Continuatur relatio.

CONCLUSUM XLV.

Hummel, contra den Magistrat zu Schwäbisch-Gemünd, Commissionis, sive Impetrant. Anwaldt von Prauns-Mandl, sub præsent. 17. Februar. anni current. übergibt allerunterthänigste respective Vorstellung und Bescheinigung, rite factæ insinuationis rescripti commissorii Vicarialis de 6. Aug. 1745. juncto petito humillimo pro clementissime renovanda commissione locali, ad D. D. Directores circuli suevici, in conformitate rescripti Vicarialis intus adducti. appon. Lit. Q. R. & S. in duplo.

Idem sub præsent. 24. Martii ejusdem anni, supplicat pro maturanda resolutione.

Idem sub præsent. 21. April. ejusdem, supplicat pro maturanda resolutione, cum concluso.

Idem sub præsent. 2. May nup. bittet, pro ob summum in mora periculum, maturanda resolutione. appon. Lit. T. V.

In eadem Impetrant. de rato ac mandato cavirender Anwaldt Joannelli, sub præsent. 13. hujus, zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime decernenda renovatione in Vicariatu Rhenano decretæ commissionis ad exequendum, rescribendoque circulo suevico, in eadem conformitate. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Fiat petita renovatio commissionis de 6. Aug. 1745. sub hodierno dato.

CONCLUSUM XLVI.

Zu Würzburg, Julier-Universität-Receptorat-Amt, contra den Grafen Ferdinand zu Hohenlohe-Pfedelbach, debiti, sive Implorant. de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Heymmerl, sub præsent. 14. Februar. anni current. supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato S. C. pœnali, de solvendo, vel dimittendo hypothecam, annexa citatione solita. appon. N. 1. usque 9. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 26. Februar. ejusdem, supplicat pro clementissime ex allegata causa, demandanda retraditione Exhibiti de præsent. 14. Febr. dicti anni.

Fiat petita retraditio Exhibiti de præsent. 17. Febr. 1746.

CONCLUSUM XLVII.

Reichs-Erb-Truchsäß, Graf zu Wolfegg, Joseph Franz, materno nomine, in puncto Investituræ über die beyde Blutbänne, in dem Dorff Zell, und Probstey Rothsee, sive Impetrant. Anwaldt Luccam, sub præsent. 27. May nup. übergibt allerunterthänigste Folgleistung, ad clementissimum conclusum de 2. dicti mensis & anni, mit Bitte, pro clementissime jam admittendo ad Juramentum fidelitatis. appon. sig. ⊙. item num. 5. & 6.

Admittatur nunc supplicans ad Juramentum.

CONCLUSUM XLVIII.

zu Orttenburg, Graf Carl, in puncto Investiturae über die Grafschaft Orttenburg, sive Implorant. Anwaldt Luccam, sub praesent. 6. currentis supplicat pro termino congruo ad praestandum praestanda. appon. sig. ⊙.

Detur Terminus bimestris um die bey dem Kayserlichen Tax-Amt gepflogene Richtigkeit behörend zu dociren.

CONCLUSUM XLIX.

zu Dhaun, Graf Carl Wallrad Wilhelm, in puncto legitimationis, sive von Vischer, sub praesent. 26. May nuperi, exhibendo mandatum procuratorium, supplicat pro ejusdem positione ad acta. appon. dictum mandatum.

Ad acta.

CONCLUSUM L.

Gengenbach, Stadt, in puncto confirmationis privilegiorum, sive Schultheiß, Meister und Rath zu Gengenbach, sub praesent. 26. May anni current. supplicat per a Heymmerl, pro clementissima confirmatione Privilegiorum. appon. N. 1.

Fiat petita confirmatio Privilegiorum in priori forma.

CONCLUSUM LI.

Lunae, d. 20. Jun. 1746.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erb-

schaft, contra die Chur-Mayntzische Regierung und den Grafen von Stadion, in puncto turbationum & Privilegiorum.

Continuatur relatio.

CONCLUSUM LII.

zu Salmannsweiler, Gotteshaus, in puncto Investiturae über die hohe Malefiz- und Forst-Jurisdiction, sive Implorant. Anwaldt von Fernau, sub praesent. 6. hujus exhibendo Documentum mortis & canonicae electionis, cum instrumento confirmationis Pontificiae, & ultimas Investiturae Literas, cum mandato speciali, supplicat pro clementissime praev a eorundem positione ad acta, nunc renovanda Investitura admittendoque Mandatario ad praestandum Juramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. C. D. & E. ac ult. Conclusum.

Idem sub praesent. 7. ejusdem, exhibendo instrumentum Canonicae electionis, in Satisfactionem Conclusi de 28. Januar. nup. supplicat pro clementissime praevia hujus positione ad Exhibitum de praesent. 6. hujus, nunc ejusdem peritis deferendo. appon. Lit. F.

Admittatur nunc supplicans ad Juramentum.

CONCLUSUM LIII.

zu Hohenlohe-Bartenstein, Herr Fürst Carl Philipp, puncto confirmationis Pri-

mogeniturae; sive Fürstl. Hohenlohe-Pfedelbach. de rato ac Mandato cavirender Anwaldt von Middelburg, sub praesent. 28. Febr. anni currentis supplicat humillime pro clementissime in casum confirmandae Primogeniturae Lineae Hohenloicae Bartensteinensis, non praejudicando Lineae Pfedelbacensi separatae & distinctae inserendoque confirmationi Caesareae reversalium, fratribus ultra genitis extraditorum. cum adjunct. a. N. 1. usque 4. inclus. in duplo.

In eadem, Herr Fürst Carl Philipp zu Hohenlohe-Bartenstein, sub praesent. 1. Martii ejusdem anni supplicat per a Fernau pro clementissime impertienda confirmatione Caesarea Primogeniturae in domo Hohenloica-Bartensteinensi introductae. appon. Lit. A. B. & C.

Communicetur dem Herrn Fürsten Joseph zu Hohenlohe-Pfedelbach, des Herrn Fürstens Carl Philippens zu Hohenlohe-Bartenstein exhibitum de 1. Martii 1746. um sich hierüber in zwey Monats Frist zu erklären. Et interim ponatur des Fürstens Josephs zu Hohenlohe-Pfedelbach exhibitum de 28. Febr. ad acta.

CONCLUSUM LIV.

von Wöllwarth, verwittibte Freyfrau Eva Christina, Tutorio Nomine ihres Sohns, contra die Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts an der Altmühl, rescripti puncto tur-

bationis in possessione vel quasi Jurium Vogteicorum, sive Impetrantischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 13. hujus, supplicat, pro ulteriori termino bimestri, ad producendum producenda, salva anticipatione cum ult. Concluso.

Econtra besagter Reichs-Ritterschaftlicher Anwaldt von Middelburg, sub præsent. eodem, docendo rite factam insinuationem informationis, Lapsumque termini, ad respondendum, supplicat pro clementissime eventualiter & sin opus, communicanda partis adversæ responsione, secus vero, & hac deficiente, nunc temerariam supplicantem a Limine Augustissimi hujus Judicii, repellendo, & retro petitis exhibiti de præsent. 21. Martii nuperi deferendo. appon. N. 15. & 16.

Detur parti impetranti petitus terminus duorum mensium zu Beybringung des abgeforderten Gegen-Berichts, wo ansonsten, in dessen Unterbleibungs-Fall erfolgen solle, was Rechtens.

CONCLUSUM LV.

MARTIS, d. 21. Junii 1746.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erbschaft, contra die Chur-Mayntzische Regierung und den Grafen von Stadion, in puncto turbationum & violationum.

Continuatur relatio.

CONCLUSUM LVI.

von Zillesheim, Graf, contra die Grafen von Löwenhaupt, mandati & paritoriæ, nunc Commissionis ad exequendum; sive Impetrantischer Anwaldt von Gay, sub præsent. 14. Decembris 1744. übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum de 22. Febr. 1743. daß zwar die den 11. Octobr. erkannte Paritoria Imperrant. Seits ex allegatis caussis nicht insinuiret worden, noch insinuiret werden können, gleichwohl aber hierauf Anno 1730. den 13. May eine Commissio ad exequendum erkannt, und gedachte Paritoria dem damaligen rescripto commissoriali inseriret worden, mithin parti impetratæ ad notitiam legalem gekommen seye, annexo petito humillimo, pro clementissime nunc decernendo ad præfatam commissionem Rescripto excitatorio de reassumenda commissione & exequendo, eaque prævia declaratione, partem impetratam in pœnam 20. Marcarum auri Mandato insertam incidisse, ad hanc pœnam quoque uti & expensas & damna hactenus causata extendendo. cum adjunctis sub Lit. E. usque K. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 10. May anni currentis reproducit die zu Frankfurt den 19. Decembr. 1742. und 14. Decembr. 1744. exhibirte Anzeig, mit Bitte, pro prævia declaratione in pœnam, primo mandato de 18. Januarii 1725. insertam, clementissime nunc decernenda petita commissione ad exequen-

dum eamque ad resarcitionem damnorum & expensarum causatarum, extendendo. appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 15. Martii 1743. zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime concedenda omnium partis adversæ Exhibitorum communicatione interimque non præjudicando. appon. N. 1.

Cum inclusione Exhibiti de præsent. 10. May anni current. fiat renovatio Commissionis Cæsareæ an den Churfürsten von Trier als Bischoffen zu Worms, in conformitate prioris, & rescribatur eidem: An Ihro Kayserliche Majestät seinen umständlichen Bericht, in Termino duorum mensium einzusenden, in was vor einem Stand sich eigentlich dieses Commissions-Geschäfte der Zeit befindete.

CONCLUSUM LVII.

Schenck, von Stauffenberg, Philipp Joseph, contra seinen älteren Brudern, Lothar. Philipp Schenck von Stauffenberg, puncto fideicommissi, die Güther Wölfflingen und Geißlingen betreffend, sive Impetrant. Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 10. Junii anni currentis supplicat pro ulteriori termino bimestri ad Triplicandum cum concluso.

Econtra Impetratischer de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Heymmerl, sub præ-

præsent. 6. hujus docendo rite factam insinuationem duplicarum parti Impetranti ad eventualiter super solis novis agendum communicatarum, supplicat pro eventuali communicatione aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando. appon. Sig. ⊙. & ult. Conclusum.

Detur parti impetranti petitus Terminus duorum mensium ad Triplicandum sub pœna causæ alias pro conclusa acceptandæ

MERCURII, d. 22. Junii 1746.

von Thurn und Taxis, Herr Fürst Alexander Ferdinand, in puncto Investituræ, über den Blutbann in dem Dorff Dischingen, und dem darzu gehörigen Markt; sive Implorant. Anwaldt, Johann Joseph von Muneretti, præstitit Juramentum Investituræ.

von Thurn und Taxis, Herr Fürst Alexander Ferdinand, in puncto Investituræ, über das Dorff Dimmingen, cum apertinentiis; sive Johann Joseph von Muneretti, præstitit Juramentum Investituræ.

CONCLUSUM LVIII.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erbschaftl. Theilhaber, contra die Chur-Mayntzische Regierung und den Grafen von Stadion, in puncto turbationum & violentiarum.

1mo. Retradantur Exhibita de 17. Februarii 31. Martii 28. April & 17. Martii anni current. dem Impetrantischen Anwaldt Vischer mit der Verwahrung künftighin sich

von Uebergebung derley anzüglichen Schriften nach der deutlichen Fürschrifft der Reichs-Hofraths-Ordnung gänzlich zu enthalten, damit in widrigen nicht nöthig seyn möge, gegen ihn eine schärffere Ahndung vorzukehren.

2do. Wird dem Schriftsteller obberührter Exhibitorum seine darinnen gebrauchte anzügliche Schreib-Art in Kayserlichen Ungnaden hiermit verwiesen, mit der an ihn gleichfals ergehenden scharffen Verwahrung, sich künftighin einer bescheidenen Feder zu befleissen, als sonsten wider ihn mit der wohlverdienten Straf unausbleiblich fürgeschritten werden solle.

3tio. Würde Impetrantischer Anwaldt wegen der letzthin am ersten Januarii des lauffenden Jahrs in Bönigheim vorgegangenen gefänglichen Hinwegnehmung einiger daselbstigen Unterthanen in terminis decentibus allerunterthänigst anruffen, so ergehet auch hierüber, was rechtens.

4to. In reliquis continuatur relatio.

CONCLUSUM LIX.

Nordhausen, Stadt, in puncto Investiturae über das Schultheisen-Amt und Vogtey daselbst, in specie die deshalb erregte Motus betreffend, sive der Magistrat zu Nordhausen, sub praesent. 26. April anni currentis exhibet per a Middelburg allerunterthänigsten Bericht und Anzeig, der von dem Burger-

meister Wild, und einigen ihm anhängigen Raths-Gliedern, respectu der Lehens-Muthung über das Reichs-Lehenbahre Vogtey-Gericht, und Schultheisen-Amt erregter Motuum mit allergehorsamster Anheimstellung und Bitte, pro clementissime relaxando congruis ordinationibus. appon. Lit. A. usque K. inclus. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis, d. 23. Junii. 1746.

Kempten, Stadt, in puncto Investiturae, sive Stadt Kemptischer Anwaldt Andreas Gottlieb von Fabrice, praestitit Juramentum Investiturae, über verschiedene Reichs-Lehen.

Bremen, Stadt, die Huldigung betreffend, sive der Stadt Bremen bevollmächtigter Anwaldt Andreas Gottlieb von Fabrice, praestitit Juramentum homagii, an statt Burgermeister und Raths, auch Burgerschaft und sämtlicher Gemeinheit, der Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Bremen.

von Schaesberg, Graf, in puncto Investiturae über die Grafschaft Kerpen und Lommersum, sive Implorant. Anwaldt Gerhardus Brée, praestitit Juramentum Investiturae.

CONCLUSUM LX.

Nordhausen, Stadt, in puncto Investiturae, über die Vogtey und Schultheisen-Amt daselbst, in specie die deshalb erregte Motus betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum.

1mo. Excitetur Fiscalis um gegen den Wilde, Quatuorvir, Hofmeister, und Senatorem Meyer sein Amt zu handeln.

2do. Rescribatur dem Magistrat zu Nordhausen sich in Termino duorum mensium zu verantworten, warum derselbe das Lehen wegen Zoll, Geleith und Münze weder sub Carolo VI. & Carolo VII. beyderseits glorwürdigsten Andenkens, noch auch bey jetziger Kayserl. Majestät glorreichesten Regierung gesuchet habe.

3tio. Fiat Votum ad Sacram Cæsaream Majestatem.

CONCLUSUM LXI.

Geuder zu Heroldsberg auf Stein, contra das Kayserliche Land-Gericht zu Onolzbach, & consortes, puncto incompetentiæ Jurisdictionis & attentatorum, sive Impetrant. Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 12. May anni currentis, bittet, pro ulteriori termino bimestri ad producendum producenda. appon. N. 62. & 63.

Idem sub præsent. 6. hujus, docendo rite insinuatum Conclusum de 28. Martii nuperi, lapsumque termini ex officio præfixi, supplicat, pro clementissime eventualiter communicanda responsione partis adversæ, in ejus defectum vero, eandem præcludendo, & in contumaciam procedendo. appon. N. 64. & 65.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 27. May ejusdem anni, übergibt allerunterthänigste Befolgung Conclusi Cæsarei d. d. 8. Januarii a. c. juncto petito legali, pro clementissima confirmatione sententiæ d. d. 14. Julii 1704. latæ & vires rei judicatæ pridem adeptæ, rescissaque inhibitione provisionali, permittenda executionis continuatione, ut & sub indignatione Cæsarea repellendo partem adversam, cum iterata ejusdem remissione ad priorem instantiam. appon. Sig. ⊙. & ultim. Conclusum.

1mo. Detur parti Impetranti petitus Terminus bimestris a die præsentationis Exhibiti sub priori comminatione causæ alias pro conclusa acceptandæ.

2do. Communicetur partis Impetratæ Exhibitum de præsent. 27. May nuperi, parti Impetranti, ad solam notitiam.

CONCLUSUM LXII.

Ulm, Stadt, in puncto Investituræ, über die im Namen der Bessererischen Familie besitzende Zehenden, und Sölden, im Dorff Jüngingen; sive Stadt Ulmischer Anwaldt Korneffer, sub præsent. 18. May anni currentis, satisfaciendo clementissime Conclusis de 1. Februarii & 9. May nuperi, exhibendoque ultimas Investituræ Literas a Vicariatu concessas, in copia authentica, supplicat, pro nunc clementissime admittendo

Mandatarium ad præstandum Juramentum. appon. N. 1. 2. & 3.

Admittatur nunc supplicans & in hoc feudo ad Juramentum.

CONCLUSUM LXIII.

Ulm, Stadt, in puncto Investituræ, das Jüngingische Reichs-Lehen betreffend, sive Stadt Ulmischer Anwaldt Korneffer, sub præsent. 20. May a. c. übergibt allerunterthänigste Erläuterungs-Anzeige, ad clementissimum Conclusum de 9. May ejusdem membri secundi mit allergehorsamster Bitte, sothanes Membrum secundum Conclusi, und das allergnädigst erkannte Rescript ad Magistratum Ulmensem, ex causis allegatis wiederum aufzuheben. appon. N. 1. & 2.

Ponatur die Stadt Ulmische Erläuterungs-Anzeige de præsent. 20. May nup. ad acta.

CONCLUSUM LXIV.

Brandenburg-Onolzbach, puncto Investituræ über drey kleine Reichs-Lehen, sive von Harpprecht, sub præsent. 24. May nuperi, supplicat pro clementissime adhuc indulgendo termino bimestri, ad producendum producenda. appon. N. 1. 2. 3. & 4.

Detur petitus Terminus duorum mensium um die erforderliche Lehens-Requisita beyzubringen, sonderheitlich aber anzuzeigen, wie und zu welcher Zeit die sogenannte Sperreutherische Lehen an den Herrn Marggrafen zu

Brandenburg-Onolzbach gekommen, auch warum dieselbe zeithero behörig nicht gemuthet worden seyn.

CONCLUSUM LXV.

zu Kirchberg, Burggraf, contra Sachsen-Weymar und Eisenach, Rescripti, in puncto contraventionis & turbationis in possessione vel quasi Jurium & Privilegiorum Dynastiæ Farnroda, sive Impetrant. Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 6. currentis docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei de 15. Martii nup. Lapsumque termini ad parendum præfixi, supplicat pro clementissime ob nondum secutam nec absque ulteriori auxilio sperandam paritionem decernenda nunc commissione de exequendo & manutenendo in regem Poloniæ, qua Electorem Saxoniæ. appon. N. 1. & 2.

Detur parti impetratæ ex officio Terminus duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto paritorio 15. Martii nuperi emanato, damit es die gebetene Executions-Commission zu erkennen nicht nöthig seye.

CONCLUSUM LXVI.

Aachen, Stadt, in puncto Confirmationis Privilegiorum, sive der Chur-Pfälzische Anwaldt Brée, sub præsent. 3. Martii anni currentis, übergibt allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 18. Januarii nuperi, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem

petitis Exhibiti de 8. Januarii deferendo, appon. ult. Conclusum & Lit. A.

Idem sub præsent. 21. Junii currentis, supplicat pro clementissima relatione petitorum. appon. Sig. ☉.

Detur adhuc ex officio parti impetratæ Terminus duorum mensium ad se legitimandum ad causam, per copiam signatam mandati generalis jam exhibiti, sicque satisfaciendo concluso de 18. Januarii anni currentis.

Speyer, Stadt, in puncto homagii, sive besagter Stadt Speyer bevollmächtigter Anwaldt, Johann Fried. von Harpprecht, præstitit Juramentum homagii, an statt Burgermeisters, Raths, und Zünfte, auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft, der Kayserl. und des Heil. Reichs. Stadt Speyer,

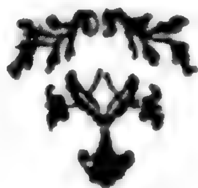

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
JULIUS M D CC XXXXVI.

****

CAP. I.
ACTA COMITIALIA.

§. I.

Verschiedene Exhibita sind diesen Monat durch die Reichs-Dictatur bekannt worden.

Das 1te Exhibitum sind die von dem Rußischen Minister, Herrn Grafen von Kayserling, zu seiner Legitimation, bey dem Reichs-Convent übergebene Credentiales Lit. A. Diese Abordnung hat die vom Reich suchende Beylegung des Kayser-Tituls Sr. Czaarischen Majestät zum Endzweck; welche man um so ehender nunmehro zu erhalten glaubet, als das Churfürstl. Wahl-Collegium in dem besagtem Herrn Grafen ertheilten Recreditiv Lit. B. bereits den Anfang damit gemacht.

Wenn man auf die vorige Zeiten die Rücksicht nehmen will, so hat es wegen Beylegung des Majestät- und Kayser-Tituls an die Czaaren

von Rußland bey dem Römisch-Kayserlichen Hof jedesmahl viele Schwierigkeiten gesetzet.

Conf. Struv. Bedenken über die Frage ob der Kayser-Titul und Namen ohnbeschadet Kayserl. Majestät und des Reichs dem Czaar in Rußland beygeleget werden könne?

Leben Petri I. de anno 1725.

Schmeizel, de Titulo Imperatoris quem Czaar sibi vindicat.

Otto, de Tit. Imp. Ruſſ. Cap. 2. §. 2.

Moſer, Staats-Recht. T. 3. L. 2. C. II. §. 29.

Ob nun von sämtlichen Reichs-Ständen dem Vorgang des Churfürstl. Collegii hierinnenfals so schlechterdingen nachgefolget werden dürfte, muß die Zeit lehren. Wenigstens scheinet das Lit. C. beygehende Herzogl. Sachsen-Weymarische Circulare hierunter einen Zweifel zu erregen.

Das zweyte Exhibitum Lit. D. ist ein Danksagungs-Schreiben von dem Herrn Grafen von Wied an den Reichs-Convent, wegen der ihme verwilligten Halbscheid der Cammer-Richterlichen Besoldung.

vid. Cap. I. §. 3. Menſ. Mart. 1746.

Es wird in demselben sonderheitlich dieses geäusert, daß von denen meisten Membris Collegii Cameralis die von dem Chur-Maynzischen Directorio übersandte Legitimation nicht für zulänglich geachtet werden wolle, folglich Er, Herr Graf, zum Genuß sothaner Besoldungs-Halbscheid dato nicht gelangen können.

Das 3te Exhibitum Lit. E. ist ein von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach Durchl. an den Reichs-Convent gestelltes, die Conferirung einer Reichs-General-Charge betreffendes Inhæsiv-Schreiben.

vid. Cap. I. §. 4. Mens. Febr. 1746.

Das 4te Exhibitum Lit. F. ist ein von der Chur-Pfälzischen Comitial-Gesandtschaft an den Reichs-Convent gebrachtes Schreiben samt beygelegten Deduction Lit. G. den gegen des C. Gerichts in Inquisitions-Sachen Johann Heinrich Heulers, ehemaligen Chur-Pfälzischen Regierungs-Rath und Landschreibern des Ober-Amts Lautern, auf erhobene Provocation ex capite prætensæ nullitatis ergangene Erkänntniß nehmenden Recursum betreffend.

Es wendete sich nemlich gedachter Heuler vor einigen Jahren, wegen der von der zu Untersuchung der ihme angeschuldigten Amts-Verbrechen angeordneten Commission in modo procedendi begangen seyn sollenden verschiedenen Nullitäten ex hoc capite an besagtes C. Gericht, welches anfänglich ein Berichts-Schreiben von Chur-Pfalz; wider den Grafen von Leiningen-Hartenberg aber, in Ansehung derselbe auf Chur-Pfälzische Requisition eine Quantität Heulerischer Weine in Beschlag genommen, ein Mandatum inhibitorium de non amplius impediendo liberam bonorum administrationem S. C., bald daraufhin inhibitionem temporalem gegen Chur-Pfalz; gegen ersagten Grafen aber mandatum ulterius

erkannt, auch, ohngeachtet der Chur-Pfälzischer Seits dagegen, so extra- als judicialiter gemachten declinatorischen Fürwendungen und Erklärungen, mehrbemeldten Heuler nicht nur Salvum Conductum zu verwilligen, sondern ihme auch über seine vermeyntliche Nullitäts-Klage in voller Maaß, was recht und billig, wiederfahren zu lassen, citationem ad videndum deduci & cassari nullitates insanabiles, cum compulsorialibus, & mandato cassatorio ut & inhibitorio, so viel die nach insinuirter Inhibition de Anno 1741. vorgenommene Proceduren betrift, sine-restitutorio vero, cum Clausula, und darauf auch das Proclama; gegen mehrgedachten Grafen hingegen paritoriam plenam decretiret hatte.

Die Beweg-Ursachen sothanen Recurs zu ergreiffen, und die wider sothanes C. Gerichtliche Verfahren habende Beschwerden, ergeben sich aus der II. Sect. obangezogener Deduction, worunter das vorzüglichste, die Ausserachtlassung des Chur-Pfälzischen Privilegii de non appellando illimitati ist.

vid. Ext. huj. Priv. Lib. 3. Tom. VIII. p. 673. Pfeffinger. Vitr. illust.

Ob wider die Churfürstl. Privilegia de non appellando ex dispositione A. B. eine Provocation ex capite nullitatis ad Summa Imp. Tibunalia statt habe? Ob sothane Dispositio A. B. auch auf das angezogene Chur-Pfälzische Privilegium sich erstrecke? Und ob überhaupt gegen der Reichs-Stände Privilegia de non

appellando illimitata die Nullitäts-Provocation an die höchste Reichs-Gerichte Platz greiffe? sind Fragen, worüber wir uns dermalen aufzuhalten nicht gedenken.

Conf. Acta Comit. 1744. Tom. I. N. 28. pag. 630.

Das 5te Exhibitum Lit. H. ist ein Schreiben von dem Herrn Grafen von Seckendorf an den Reichs-Convent, worinnen der dermalige schlechte Zustand der Reichs-Vestung Philippsburg vorgestellet, und, da inzwischen eine unumgängliche Graben- und Brücken-Reparation vorgenommen werden müssen, um Vergütung sothaner specificirten Kosten auch überhaupt um baldige patriotische Entschliessung wegen Verwilligung der zu Herstellung dieses importanten Platzes erklecklichen Gelder nachgesuchet wird.

Das 6te Exhibitum Lit. I. ist ein in sehr lamentablen Terminis verfaßtes Memoriale derer beyden Ingenieurs-Hauptleute Strumpf und Krieg; Inhalts dessen sie bitten, theils wegen ihres liquiden Gagen-Rückstands mit Intercessionalibus an die höchste Behörde ihnen zu statten zu kommen, theils die Tempore Interregni noviss. ebenfals zu fordern habende Gage ex Cassa Imperii bezahlen zu lassen.

Das 7te Exhibitum Lit. K. ist ein von des Herrn Herzog Wilhelm zu Sachsen-Gotha Durchl. an den Reichs-Convent erlassenes anderweites Schreiben, um Conferirung der nach Absterben des Herrn Herzogs zu Sachsen-

Weissenfels erledigten Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle.

Das 8te Exhibitum Lit. L. ist ein von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach Durchl. in der bekannten Fischbergischen Recurs-Angelegenheit an die Reichs-Versammlung eingelangtes Schreiben. Die Veranlassung hierzu sind theils die unter weyl. Kayserl. Majestät Carl des VII. allerhöchster Mediation zwar vorgewesene, sich aber fruchtlos zerschlagene Vergleichs-Handlungen, theils das C. Gerichtliche weitere Verfahren, Inhalts adjuncti Lit. c. Se. Durchl. getrösten sich übrigens einer baldigen Justitz-mäßigen Erledigung sothaner Recurs-Sache, und seynd des Erbietens, daferne auf Sie kommen solte, daß Sie durch verstandene Possessions-Ergreiffung zuviel gethan hätten, sich nicht zu entziehen, die daraus sodann von selbst folgende Restitution, vorbehaltlich der fernern Ausführung Ihrer dießfals zustehenden Gerechtsamen freywillig zu bewerkstelligen.

Conf. Acta Comit. 1743. Tom. I. N. X. p. 466. T. II. N. XXIV. 1744. T. I. N. XXI. p. 329. 1745. N. IV. p. 531.

Lit. A.

Dictat. Ratisbonæ, die 8. Julii 1746.

Divina favente Clementia Nos Elisabetha Prima, Imperatrix & Autocratrix Totius Russiæ, Moscoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Czaarina

Cassani, Czaarina Astrachani, Czaarina Siberiæ, Domina Plescoviæ & Magna Dux Smolenski, Dux Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tueriæ, Jugoriæ, Permiæ, Wiatkæ, Bulgariæ & aliorum, Domina & Magna Dux Novogardiæ, inferioris terræ Czernigoviæ, Resaniæ, Rostoviæ, Jaroslaviæ, Bellovseriæ, Udoviæ, Obdoriæ, Cantiniæ totiusque septentrionalis Plagæ Dominatrix & Domina Iberiæ terræ; Cartalinensium & Grasinensium Czaarorum & Cabardinensis terræ Czercassinensium & Montanorum Ducum aliorumque hæreditaria Domina & Dominatrix!

CARISSIMI & MAGNI AMICI!

Cum Nobis Consiliarium nostrum intimum Hermannum, Romani Imperii Comitem de Kayserlingh, Ministrum nostrum Plenipotentiarium ad Vos in Comitiis Imperii congregatos ablegare visum fuerit, majorem in modum a Vobis contendimus, ut huic Ministro Nostro facilem aurem præberetis atque fidem in iis omnibus, quæ illi a Nobis demandata fuerint, integram adhibere velitis, quorum quidem Mandatorum præcipuum erit, ut Conventum Vestrum de Nostra constanti ac propensissima voluntate erga Principes Electores Statusque Germaniæ omni opera atque studio certiores faciat. Quod superest, Deum precamur, ut Vos, Carissimi & Magni Amici salvos atque incolumes quam diutissime præstet. Datum Petropoli, die 23. Septembris 1745.

Bona Vestra Amica

ELISABETHA.

Alexius, Comes de
BESTUCHEF-RUMIN.

Lit. B.

Recreditiv des Churfürstl. Collegii an die Kayserin von Rußland.

Durchlauchtigste Großmächtigste Frau und Fürstin, besonders liebe Frau und Freundin!

Auch Durchlauchtigste Großmächtigste Frau und Fürstin, gnädigste Frau.

Was massen Ew. Kayserl. Majestät belieben wollen zu Bezeugung Dero Theilnehmung an hinwidriger beglückten Römischen Kayser-Wahl anbey hegender Aufmerksamkeit für die unter dem Römischen und dem Rußischen Reich zu bevestigende enge Freundschaft Hochderoselben Ministern und geheimen Rath, Grafen Hermann Carl von Kayserling, an dieses Churfürstl. Collegium eigens abzusenden und zu beglaubigen, solches haben aus Ew. Kayserl. Majestät unterm 9. April dieses Jahrs erlassenen seiner Zeit empfangenen geneigten Schreiben sowohl, als ab deme zu vernehmen die Ehre und das Vergnügen gehabt, was besagter Dero gevollmächtigter Minister persönlich uns zu erkennen gegeben. Allermassen nun Ew. Kayserl. Majestät für sothane Deroselben freundschaftliche hohe Bezeugung den verbindlichsten Dank hierdurch erstatten, und ausser Zweifel stellen, daß Ihro die beglückte Wahl Ihro nun regierenden Röm. Kayserl. Majestät zu besonderm Vergnügen, nicht minder dann zu Fortpflanzung gemein ersprießlichen innerster Verständniß gereichen werde; also wird uns allerdings erfreulich und angelegen seyn, dazu alles mögliche beyzutragen, gestalten Wir mehr besagten Hochderoselben gevollmächtigten Minister des näheren zu versichern nicht unterlassen haben, wessen Person und beywohnende vortrefliche Eigenschaften uns beynebens nicht anders als sehr angenehm und schätzbar seyn mögen. Womit Ew. Kayserl. Majestät wir zu Göttlichen Obhut empfehlen, und

zu

zu Erweisung allangenehmer freundlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit, auch in geziemenden Respect verbleiben.

Ew. Kayserl. Majestät

Frankfurt, den 7. Octobr. 1745.

Dienst-bereitwilligste alletzeit wie auch gehorsamste

Joh. Friedrich Carl, Churfürst.

Ferdinand, Graf von Hohenzollern, Chur-Cöllnischer erster Wahl-Botschafter.

Joseph Franz, Graf von Seinsheim, Chur-Bayrischer erster Wahl-Botschafter.

Gerlach Adolph von Münchhausen, Chur-Braunschweigischer erster Wahl-Botschafter.

Franz Georg, Churfürst.

Johann Wilhelm, Graf von Wurmbrand, Königl. Chur-Böhmischer erster Wahl-Botschafter.

Johann Friederich, Graf von Schönberg, Chur-Sächsischer erster Wahl-Botschafter.

Inscriptio.

Der Durchl. großmächtigsten Fürstin und Frauen, auch Durchl. großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Elisabeth der Ersten, Kayserin und Selbsterhalterin von allen Reussen zu Moscow, Kiow, Waldimir, Novogorod, Czarin zu Casan, Czarin zu Astracan, Czarin zu Siberien, Frauen zu Plescow, und Großfürstin zu Smolensco, Fürstin zu Estland, Liefland, Carelen, Tewer, Ingoriens

Permien, Vialka, Bolgarien, und mehr andern, Frauen und Großfürstin zu Novogorod des nidrigen Landes zu Czernichow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Bellovserien, Udovien, Obdorien, Candinien und der ganzen Nord-Seiten Gebieterin und Frauen des Iberischen Landes, der Cartalischen und Grüsnischen Czaren und des Cabardinischen Landes, der Czercasischen und Gorischen Fürsten und mehr andern Erb-Frauen und Land-Herrscherin ꝛc.

Unserer besonders lieben Frauen und Freundin, auch gnädigsten Frauen.

Lit. C.

Copia Herzogl. Sachsen-Weymar. Schreiben an die alte weltlich-Fürstliche Häuser. d. d. Eisenach, den 30. Julii 1746.

Eller Lbd. wird von Dero Comitial-Gesandtschaft referiret worden seyn, wie der Rußische Minister, Graf von Kayserling, an dem Reichs-Convent accreditiret worden, und wie dessen Haupt-Negotium darin bestehe, daß der Czaarin der Kayserl. Titel beygeleat werden möge.

Gleichwie nun dem Vernehmen nach, diese Angelegenheit mit denen Churfürsten bereits zu Franckfurt dergestalt ajustirt und vestgestellet worden, daß gegen die Kayserl. Majestät das Prædicat, Churfürstl. Durchl. zurückzugeben, auch ihren Ministris am Rußischen Hofe, und wo sie sonsten mit denen Rußischen Ministris concurriren, die Honores regios angedeyen zu lassen, versprochen worden; Also wird unsers Erachtens auf Seiten derer Alt-Welt-Fürstl. Häuser wegen Accordirung des Kayserl. Titels und Prædicats Kayserl. Majestät zwar kein Bedenken obwalten, jedoch aber auch dagegen zu conditioniren seyn, daß den alten Reichs-Fürsten in Introitu Durchlauchtigster Fürst,

und im Context Euer Durchl. zurück zu geben, auch ihren Ministris allenthalben die völlige honores Legatorum beyzulegen versprochen werde. Wir haben vor gut befunden, mit Ew. ꝛc. der Conformität halber in hergebrachten Vertrauen zu communiciren und Dero Entschliessung: Ob Sie hierunter mit beyzutretten belieben wollen, oder was dieselbe noch weiter zum Besten des Reichs-Fürsten-Standes hierbey auszubedingen, für dienlich erachten? hierdurch freundlich auszubitten. Dero Wir ꝛc. ꝛc.

Lit. D.

Dictatum Ratisbonæ d. 8. Julii 1746.

Per Moguntinum.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, Hochgeehrteste, auch Hoch- und vielgeehrte Herren.

Welchergestalten Euer Hochwürden, Excellenzien, meine Hoch- und vielgeehrte Herren meiner im Monat Novembr. 1744. gethanen angelegentlichen und ergebensten Bitte dahin zu willfahren Hochgeneigt und gütig beliebet, daß Dieselbe mein Ansuchen um die Halbscheid der Cammer-Richterlichen Besoldung, meiner Præsidenten-Gage ohnabbrüchig, bis zur würcklichen Aufschwöhrung des neuen Herrn Cammer-Richters bey Dero Höchsten und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten zu meinem gedeylichen Erfolg recommendiret, solches habe aus dem deshalb errichteten Reichs-Schluß zwar schon vor einiger Zeit zu vernehmen die besondere Consolation gehabt, und in der Meynung, als ob solches durch ein Reichs-Gutachten geschehen, worüber ein Kayserl. allerhöchstes Ratificatorium zu dessen völligen Effect müsse erwartet werden, meine schuldige Danksagung so lang verschoben.

Nachdeme aber eines andern und daß per Conclusum Trium Collegiorum Imperii meinem gethanen Gesuch allschon völlig deferirt seye, belehret worden; So bitte zuforderist, den dadurch veranlaßten Aufenthalt meiner Schuldigkeit nicht mißzudeuten, zumalen die meisten von dem Collegio Camerali die von der Chur-Maynzischen Directorial-Gesandtschaft überschickte Legitimation bishero nicht vor sufficient halten wollen, folglich auch ich zu dem Genuß desselben noch nicht habe gelangen können. Euer Hochwürden Excell. meinen Hochgeehrtest- auch Hoch- und vielgeehrten Herren erstatte anbey den schuldigst- und dienstlichen Dank vor die mir einer solchen erwünschten Folge gegönte ganz besondere Gewogenheit und Freundschaft, mit Bitte auch bey Dero Höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten dißfals meine unterthänigste, unterthänige, gehorsame und schuldige Danksagung abzustatten, annebenst aber Euer Hochwürden Excellenzien meine Hochgeehrtest- auch Hoch- und vielgeehrte Herren versichernd, daß eine jede Gelegenheit vor die angenehmste halten werde, wobey denenselben ich meine grosse Verbindlichkeit werkthätig an den Tag legen und zeigen kan, wie in allschuldiger Hochachtung und Ergebenheit verharre

Euer Hochwürden Excellenzien meiner Hochgeehrtest- auch Hoch- und vielgeehrter Herren

Wetzlar, den 24. Junii 1746.

gehorsamst-Dienst-schuldig und ergebenster Diener

Carl, Graf zu Wiedt.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch- Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen und Hochgelehr-

ten zur gegenwärtigen Reichs-Versammlung Bevollmächtigten Fürstlichen Herren Räthen, Botschaften und Gesandten.

Meinen sonders Hochgeehrtesten auch Hoch- und vielgeehrten Herren.

Lit. E.

Dictatum Ratisbonæ d. 8. Julii 1746.

Per Moguntinum.

Wir von Gottes Gnaden Ernst August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, der Weyland Röm. Kayserl. Majestät *commandir*ender General der Cavallerie, auch Obrister über zwey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

Unsern freundl. ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Die Herren und Dieselbe werden sich erinnern, wie Wir in einem Schreiben vom 28. Febr. a. c. bey einer Löbl. Reichs-Versammlung die Ansuchung gethan, daß bey der vorseyenden Promotion der Reichs-Generalität uns vorzüglich die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle nebst der Anwartschaft auf das nächst vacant werdende General-Feld-Marschallat conferiret werden mögte. Gleichwie nun unsere Meynung

hiebey nicht gewesen, denen Reichs-Schlüssen von 1734. und 37. Abbruch zu thun, sondern nur auf den Casum abgezielet, daß von Reichs wegen darüber eine einmüthige Abänderung zu treffen, gut gefunden werden mögte; Also haben wir solches und wie geneigt wir übrigens seyn, die Aufrechthaltung genommener Reichs-Schlüsse jederzeit allen Privatis vorzuziehen, hierdurch zu declariren für dienlich erachtet. Da aber nunmehro durch den erfolgten Todes-Fall des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weissenfelß Ldd. sich eine solche Vacanz ereignet, die nach der Ordnung und Maaßgabe oberwehnter Reichs-Schlüsse auch ob paritatem Religionis servandam für sich und abstrahendo von allen übrigen Neben-Betrachtungen besetzet werden muß; So haben Wir zu Unsern sämtlichen hohen Reichs-Mit-Ständen das Vertrauen, Dieselbe werden Uns, als einem regierenden Fürsten von einem alten Haus hierunter vorzüglich die Gelegenheit gönnen, Unsern patriotischen Eifer für des Reichs Besten an den Tag zu legen. Wir wiederholen dahero an die Herren und Dieselbe Unser günstiges und gnädiges Ersuchen, Sie wollen dieses Unser Desiderium durch favorable Berichte an Ihre Höchste und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten befördern; dagegen Wir denen Herren und denenselben mit Freundschaftlicher geneigten Gunst und gnädigen Willen beygethan verbleiben. Datum Eisenach, den 7. Junii 1746.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger auch ganz wohl affectionirter

Ernst August, Herzog zu Sachsen.

Lit. F.

Dictatum Ratisbonæ d. 12. Julii
1 7 4 6.
Per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige, Hoch- und vielgeehrte Herren.

Euer Excell. Hochwürden, auch meinen Großgünstigen Hoch- und vielgeehrten Herren, ist vermuthlich allschon bekannt und aus beyfolgender in Jure & facto bestgegründeter Deduction des mehrern zu ersehen, wie gerecht und wohlgegründet, und ordentlich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auf die gegen Ihren ehemaligen Regierungs-Rath, und zu dem Ober-Amt Lautern verordneten Land-Schreibern, Johann Heinrich Heyler, hin und wieder eingebrachte und sich täglich gehäufte Klagen die einem Lands-Herrn über seine Beamten zustehende und von niemand bestritten werden könnende rechtliche Untersuch- und Verfügung vorgekehret, und wie Reichs-Gesetz-widrig und ohngegründet hingegen das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht den freventlichen querulirenden Heyler mit seiner Nullitäts-Klage nicht nur angehöret, sondern sogar gegen Ihro Churfürstl. Durchl. und den von Höchst-Deroselben in subsidium requirirenden Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg mit Mandatis Cassatoriis, Inhibitoriis & de exequendo S. C. losgeschlagen habe.

Nachdeme nun Ihre Churfürstl. Durchl. (so vielen Eifer Höchst-Dieselbe sonsten für das Ansehen deren

Reichs-Gerichte hegen und Ihre sonderbare Geneigtheit zu deren Erhaltung durch Reichs-kündige Merkmale beständig an Tag geleget haben) dermalen gegen den allzu empfindlichen Eintritt in Dero hohe Gerechtsame und die Ihro directe und per indirectum beschehene Zudringlichkeiten wohl besagten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in obbemeldter Sache, welche zumalen die Untersuchung der Haushaltung eines in Dero Pflicht gestandenen Beamtens und dessen nach erfundener Straffälligkeit so unstatthaft, als freventlich gemachten Absprung von dem Chur-Pfälzischen Foro betrifft, das alleinig übrige Constitutions-mäßige Rettungs-Mittel zu ergreiffen, folglich den Recursum an die allgemeine Reichs-Versammlung zu nehmen sich gemüßiget sehen; Als habe in Dero Höchsten Namen solches hiemit geziemend bewürken sollen, Euer Excell. Hochwürden auch meine großgünstig-Hoch- und vielgeehrte Herren anbey angelegentlich ersuchen und bitten wollen, diese das Interesse Commune omnium statuum betreffende Sache an Ihre Höchste und hohe Herrn Principalen, Obern und Committenten dergestalt nachdrücklich zu repræsentiren, damit alles dasjenige, was ab Seiten des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts sowohl gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als den Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg bis hieher anmaßlich veranlasset worden, aufgehoben und selbiges den Heyler ab- und an das Chur-Pfälzische Forum zu verweisen, mithin sich innerhalb den Schranken der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen offentlichen Reichs-Satzungen zu halten, mit Nachdruck angewiesen werden möge.

Womit unter meiner geziemenden Empfehlung jederzeit bin und verbleibe

Euer Excellenz, Hochwürden, auch meiner Großgünstigen Hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 28. Junii 1746.

Dienst-ergeben willigster

Ferdinand, Freyherr von Menzhengen.

Lit. G.

In jure & facto bestgegründete Deduction des Recursus ad Comitia von des Kayserlichen, und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, entgegen die offenbare Grund-Gesetze, Ordnungen, und Churfürstliche hohe Vorrechte anmaßlichen Verfahren, in Sachen des ehemaligen Chur-Pfälzischen Regierungs-Raths und Landschreibern des Ober-Amts Lauthern Johann Heinrich Heuler contra Chur-Pfalz & Consortes puncto prætensæ citationis & Mandati, &c.

Daß das Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar die vorgeschriebene Ordnungen ausser denen Augen zu setzen zeithero beginnet, sofort mittelst allzuweiten überschritten seines anvertrauten Gerichts-Zwangs, Churfürsten, Fürsten, und Stände entgegen die innerliche Reichs-Verfassung, und sich darauf gründende Fundamental-Gesätze in ihren hergebrachten hohen Gerechtsamen auf verschiedene Weiß zu beschwehren, den täglich mehr und mehr geflissentlichen Bedacht nehme, diese hingegen wider sothane gar zu verletzliche Eingriff und Zudringlichkeiten sich des Recursus ad Comitia, als des einz- und alleinigen Constitutions-mäßigen Rettungs-Mittels zu gebrauchen berechtiget seyen; Solches wird wohl von niemand, so in dem Teutschen Staats-Recht hinlänglich bewandert, und dessen erfahren ist, was in verschiedenen dergleichen Vorfällen bey der fürdaurenden Reichs-Versammlung geklagt, vorgenommen, und mehrmalen beschlossen worden, in den mindesten Zweiffel gezogen werden.

Der Articulus 13. §. 6. der vorig-sowohl, dann auch der jüngerer Kayserlichen Wahl-Capitulationen ist dessen nicht allein ein handgreifliches Beweißthum,

indeme darin die ausdrückliche Fürsehung geschehen ist, daß dem Churfürsten zu Maynz deren klagenden Ständen Beschwehrnus, wann auch schon dieselbe die Kayserliche Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt gethan werden solle, sondern es haben auch Ihro Kayserl. Majestät Carl der VI. glorwürdigsten Andenkens solche vorlängst hergebrachte Befugnis mittelst des höchst zu verehrenden Commissions-Decreti vom 4ten Septembr. 1715. schon vorhin augenscheinlich an den Tag gegeben, da Allerhöchst-Dieselbe sich gnädigst erkläret, wie Seine Kayserliche Majestät nicht alle Justitz- und Streit-Sachen- und ohne alle Abfälle abgewiesen haben wolten, sondern vielmehr auf den Fall, da denenselben einige erhebliche Beschwehrde wider Dero Höchste Reichs-Gerichte mit gutem Grund geziemend beygebracht werden wollen, denen Reichs-Ständen Ziel und Maaß zu geben nicht gemeynt seyen, mithin auch cæteris paribus die in der Reichs-kündigen Observanz von Sæculis her wohlgegründete Freyheit des ihnen erlaubten Recursus ad Comitia nicht gekränket werden solle.

Wie nun unter anderen Beschwehrden sowohl diese des Ends geeignet seynd, welche aus einem solchen Grund entstehen, so mehreren Ständen in sofern gemein ist, daß, obgleich dermalen nur ein einige Parthie darunter würklich erleidet, dannoch andere in Betracht des sich auf selbige zugleich erstreckenden Nachtheils offenbarlich besorgen müssen, daß auf gleiche Weis gegen ihnen verfahren werde.

Moser. Betrachtung des Recursus von denen Höchsten Reichs-Gerichten an das Reichs-Convent Cap. 5. §. 16.

Als durchgängig statuiret wird, daß in allen Fällen, ubi Camera officio suo non fungatur, vel non possit, vel nolit, der Recursus ad Comitia universalia statt finde.

Assessor Ludolff in Comment. de Jure Camerali append. III.

Solches auch destoweniger einen Widerspruch haben mag, als Jhro Kayserliche Majestät sich samt Dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich selbst verbunden, ad Intentionem Instrum. Pacis Westphal.

Art. 5. §. 55.

in wichtigen Sachen, so von hohem Præjudiz und weitem Aussehen, sort in das Interesse Publicum & Commune omnium statuum einschlagen, mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Raths zu pflegen, und ohne dieselbe nichts vorzunehmen.

Und alles dieses ferners durch die vorhandene Exempla, wo der Recursus cum effectu genommen, und durch ein Reichs-Gutachten an Jhro Kayserliche Majestät secundiret worden, überflüßig bestärket wird.

Vid. Conclusum 3. Collegiorum S. R. Imperii, die Beschwehrden des Fürstlichen Haus Darmstadt gegen die Eingesessene und Gan-Erben des Bussecker-Thals sowohl, als intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft in Puncto Juris Collectandi betreffend. Dictatum Regenspurg, den 28. April. 1709. per Moguntinum.

So sehen Jhro Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz, so vielen Eifer Höchst-Dieselbe sonsten für das Ansehen derer höchsten Reichs-Tribunalien hegen, und Jhre sonderbahre Geneigtheit zu deren Erhaltung durch Reichs-kundige Merkmalen offentlich an Tag legen; sich dermalen auch gegen den allzuverletzlichen Eingriff in Dero hohe Vorrechte und die Jhro directe und per indirectum beschehene Zudringlichkeiten des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts in auswärts benannter Sache, welche zumalen die Untersuchung eines in Dero Pflichten gestandenen Beamtens geführter Haushaltung und dessen nach erfundener Straffälligkeit so ohnstatthaft, als frevelmüthig gemachten Absprung von dem Chur-Pfälzischen Foro betreffend, die Reichs-Constitutions-mäßige Rettungs-Mittel zu ergreiffen, um so vielmehr gemüßiget, als nicht allein obangezogene Ohnhintertreibliche Recht-Sätze nicht allein, sondern

auch was obgedachten Recursum immer fundiren mag, hypothetice darinnen zusammen lauffen;

Damit aber Churfürsten, Fürsten und Stände, fort das gesamte unpartheyische Publicum von der Sache ein gründliches Urtheil fällen können, so sollen die Gründe deren, denen Chur-Pfälzischen Rechten und Privilegien durch obgedachtes Cammer-Gerichtliche Betragen zugehender Beschwehrden gegenwärtig vor Augen gelegt, und um besserer Deutlichkeit willen in drey Sectionen:

In deren ersten, das wahre Factum vorgestellet;

In der zweyten hingegen die darab fliessende offenbahre Gravamina ausgeführet, und endlich

In der dritten eine Prüffung deren ab Seiten des Beamtens anmaßlich geklagter Nullitäten angestellet wird, abgetheilet werden.

SECTIO Ima.

Wahrhafte Facti Species.

Schon in Anno 1739. seynd verschiedene Klag-Puncten entgegen den ehemaligen Regierungs-Rathen, und zum Ober-Amt Lautern verordneten Landschreiber Johann Henrich Henler hin- und wieder eingebracht, und nachdeme hierüber pflichtmäßiger Unterricht eingeholet, auch eine Beschuldigung sich mit der anderen immittelst angehäuffet hatten, Höchst Dieselbe von Landes-Obrigkeit wegen veranlasset worden, sich um das Betragen Dero Beamten näher zu erkundigen, und verläßig zu untersuchen: ob? und welcher Gestalten die Justitz verwaltet, die Herrschaftliche Einkünften eingebracht, und verrechnet, die Unterthanen mit keinen ausserordentlichen Anlagen und Frohnden beladen, die milde Stiftungs-Rechnungen alljährlich abgehöret, und das Geld zu dem bestimten End verwendet werde; sofort eines Theils zu gedeylicher Auskunft dieser Väterlichen Sorgfalt, und anderen Theils damit der Freveler sich eines bey Vollstreckung sothaner Visitation unterloffenen Hasses, Feindschaft oder sonstiger Verfolgung zu beklagen, und mittelst dergleichen Aus-

flucht die richtig erfindende Ungebührnissen zu verbergen sich nicht befleissen, verfolglich die Inquisitio veri & applicatio justi allenthalben ohne Tadel vollzogen werden möge, die Commission einem, weder den erjagten Heyler kennenden, noch die Unterthanen des Ober-Amts Lautern des mindesten angehenden, bey Höchst-Dero Pfalz-Neuburgischen Regierung stehenden Hof-Rathen Holl gemessenst aufzutragen.

Wie nun dieser sich alsofort des Werks nach Vorschrift der ertheilten Instruction gehörmäßig zu unterziehen, ad Locum verfüget, und anzeiglich der sub Num. I. vorhandener Summarischer Nachweisung, Theils durch des Inculpati selbst eigene Geständniß, theils durch unverwerfliche Beweißthümer eine solche Ketten deren gröblichsten Mißhandlungen, welche nicht allein auf die untreuest- und harteste Amts-Verbrechen, höchst verbotene Umhauung ganzer Wälder, eigenthätige Anziehung vieler zum nothdürftigen Unterhalt der armen Unterthanen dienen sollender Güther, ohnrichtige Contributions-Erpressungen, beschwehrlichste zu seinem Eigennutz aufgebotene Frohnden, Crimina stellionatus, Repetundarum, & residui und wucherlicher Weiß gespielte Vertuschungen solcher abscheulichen Laster, wogegen so Gött- als weltliche Gesätze aufstehen, und die Rechte mit dem Schwerdt bewafnet seynd, hinaus lauffen, sondern auch kurzum von einem Ayd- und Pflicht-vergessenen Bedienten immer erwartet werden mögen, an das Tags-Licht gebracht hat; So wäre zwar bey so gestalten Umständen ein weiters nicht obhanden gewesen, dann daß die Urtheil entgegen den Schuldhaft befundenen ausgesprochen, und die darauf gemessene Straf schlechter Dings vollzogen werden können; Gleichwie aber mehr Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchläucht diesem Facinoroso alle Defensions-Mittel aus sonderbarer Milde und Welt-bekannter Großmuth zum Ueberfluß erweitert, und solchen Ends nicht nur ein ganz besonderes Revisions-Judicium niedergesetzet, und dem Bezüchtigten mehrfältige Schutz-Rede gnädigst verstattet, sondern auch in con-

demnando die Milde der Strenge vordringen lassen, und den gelindesten Weeg gegangen seynd; so hat der unbefugte Querulant sich dieser unverdienten Clemenz zu mißbrauchen gleichwohl dergestalt unterwunden, daß, nachdeme die gerechteste über ihn gefällte Urtheil zur Execution gebracht, und der Punctus restituendorum hat liquidiret werden sollen, er sich nicht mehr betretten lassen, sondern einen Absprung von dem Chur-Pfälzischen in dieser Sach allein ohne einige Provocation statt findendem Richter-Amt auf einmal gemacht, sofort bey mehr belobten Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar anfänglich ein Schreiben um Bericht an Chur-Pfalz, sodann Contra den Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg, welcher mit dieser Sache nichts zu thun, und nur auf diesseitige Requisition Executionem subsidiariam verstattet hat, ein Mandatum inhibitorium de non impediendo liberam Bonorum Administrationem &c. S. C. extrahiret, bald darauf gegen ersteren inhibitionem temporalem, und den letztern Mandatum inhibitorium ulterius sub aggravata pœna ausgewürket, wie ingleichem ohngeachtet Seine Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz durch Dero Agenten zu Wetzlar sowohl dem Kayserlichen Cammer-Gericht extra judicialiter, als auch des Herrn Cammer-Richters Excellence, qualitatem Causæ Fiscalis & Criminalis, resistentiam Privilegiorum Electoralium de non appellando & de non evocando mehrmals remonstriren, auf die Cassation der Theils gegen Höchst-Dieselbe, Theils gegen Dero Vasallen den Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg contra Privilegia Palatina, Ordinationem Cameralem, Recessus Imperii, ac visitationem novissimam & Capitulationes Cæsareas erschlichener Mandatorum und Erkänntnissen antragen, fort, daß man keine weitere Cognition annehmen könne, declariren, beständig exceptionem fori declinatoriam opponiren, ja was das mehreste ist, obgleich das frevelmüthige Aufführen gedachten Heylers einiges Einsehen nicht verdienet, dennoch die Milde so weit bey sich vordringen lassen, daß Höchst-Dieselbe nicht nur

auf dessen unterthänigstes Suppliciren d. d. Zweybrücken den 14. Merz 1743. in den ihme zu ertheilenden Salvum Conductum gnädigst verwilliget; sofort daß ihme bey Dero Regierung das weitere Gehör und unpartheyische Justiz verschaft werden solle, zugesaget, sondern auch den Salvum Conductum in optima forma an Dero Agenten zu Wetzlar zum Empfang gefertiget, und zugleich damit die Gerechtigkeit liebende Welt von Seiner Churfürstlichen Durchläucht Gelassenheit vollkommen überzeugt seye, sich mildreichst entschlossen, dem querulirenden Heyler über seine vermeyntliche Nullitäts-Klagde das Recht mit vollem Uebermaaß wiederfahren zu lassen, somit ein neues in mehreren zuvor niemalen bey der Heylerischen Sache adhibirten, aus unterschiedlichen Religions-Verwandten Räthen bestehendes Judicium zu benennen, und zu verordnen: daß vor diesem des Heylers angebrachte Nullitäten genauest untersucht, und das Werk zum Ordnungs-mäßigen Beschluß instruiret, an eine auswärtige Juristen-Facultät verschickt, und von derselben sowohl super Processu Nullitatis als über die Haupt-Sache selbst erkannt werden solle, fort dieses alles dem Heyler sowohl, als dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht in Zeiten bekannt gemacht, folglichen, daß man alle vermeyntliche Gravamina selbst rechtlich heben lassen wolle, zu allem Ueberfluß gegen seine Schuldigkeit mit dem weiteren Anhang, die hierunter weiters beschehende Zudringunden an Kayserliche Majestät und das Reich zu bringen, declariret worden; dennoch gegen Chur-Pfalz eine Citationem ad videndum deduci & cassari nullitates insanabiles cum compulsorialibus & Mandato Cassatorio & inhibitorio so viel die nach insinuirter Inhibition de Anno 1741. vorgenommene Proceduren betrift sine, restitutorio vero cum clausula und darauf das Proclama oder bekannte Ruffen, gegen den Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg aber paritoriam plenam, und das Mandatum de exequendo sub- & obreptitie erschlichen hat.

Wann nun aus dieser præmittirten Specie Facti sich nunmehro

SECTIO II.

Die Gravamina von selbsten ergeben, wann man ferners vorläufig erweget, daß Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz überhaupt Landkündiger massen eine allgemeine Landes-Visitation in allen Dero Chur- und Fürstlichen Landen, lange zuvor, ehe die Reyhe an gedachten Heyler gekommen, resolviret haben, und bewerkstelligen lassen; daß aber einem jeden Summo Imperanti dergleichen quocunque tempore ohne viel Federlesens, zu thun erlaubt seye, daran um so weniger gezweifelt werden können, als

1.) Jeder Officialis publicus tempore suscepti Officii ex natura negotii scil. Mandati sich hierzu verbindlich macht;

2.) Salus populi erforderet, daß denen Beamten auf dem Land besonders in locis remotioribus auf die Amtbierung gesehen werde;

3.) Kein Imperans ohne dergleichen Nachsehung, propter malitiam hominis, jus & justitiam seiner Obliegenheit nach genau administriren lassen kan; Diese Obliegenheit eines jeden Chur- und Fürstens hingegen

4.) Hauptsächlich dahin gehet: darauf zu sehen, ob die Beamte in Erhebung derer Schuldigkeiten von denen Unterthanen Ordnung und gebührende Maaß halten, sort niemand zur Ungebühr beschwehren, kurz sich ihren theuer geleisteten Eyds-Pflichten und der vorgeschriebenen Instruction gemäß betragen. Anderer gestalten

5.) Den Officialibus contra naturam negotii pro arbitrio, und nach ihren bösen Absichten zu handlen Thür und Angelen eröffnet werden müsten; zumalen sie die Unterthanen in beständiger Forcht zu erhalten wissen, folglichen leicht vorbiegen können, daß zu keiner Zeit diejenige Fama, und Requisita, welche sonsten ad fundandam inquisitionem specialem erfordert werden,

dem

dem Landes-Fürsten zur Wissenschaft gelangen mögen, da es immittelst de Juribus Principum & salute subditorum sehr gefährlich aussehen würde.

6.) Wann bey dergleichen Oeconomischen und politischen Visitationibus in progressu Dinge vorkommen, welche ihrem Befund nach criminaliter behandelt werden müssen, solches directo die Absicht nicht gewesen ist, sondern nur per Consequentiam aus des treulosen Bedientens Pflichts-widrigen Betragen herfliesset, daraus aber

7.) Ganz und gar nicht folget, daß propter detectam talem malitiam der dem Principi bey der allgemeinen Visitation gut befundene Modus inquirendi in gesta & negotia officialium, um deswillen einer Widerspruch retrorsum unterworffen seyn soll, weilen sonsten spectatis Principiis Criminalibus kein sufficiens indicium ad specialem Inquisitionem bey Handen gewesen.

8.) In Regierungs-Justitz- und Cameral-Sachen nothfolglich lauter Unordnungen entstehen müsten, wann Princeps Territorii von einem Officiali nicht ehender, bis dessen Bosheit & malevolum Propositum grassandi in Republica zum öffentlichen Ruf erschollen, rationes & reliqua absorderen könne. Und

9.) Solchenfals alles heylsame Unternehmen vergeblich seyn würde; angesehen positis hisce Principiis der Reus ad defensionem pro avertenda Inquisitione speciali gelassen seyn wolte, und gar leicht Gelegenheit machen würde, sub palpabili nullitatum prætextu seinen Recurs zu denen Reichs-Gerichten zu nehmen, und also, ehe man die Hand ad Causam Principalem schlagen darf, solche schon auf ein halb Sæculum, der betrübten Erfahrung nach, spielen könte; dahingegen nach einmal erhaltenen Processibus, welches gar leicht geschiehet, der beruchte Facinorosus currente cognitione, in seiner Dienst-Verrichtung gelassen, folglich

10.) Ein Landes-Herr sub prætextu formalitatum in die Nothwendigkeit versetzt werden müste, dergleichen übermüthige Grassatores zum irreparablen Schaden

in Republica hausen, und sich noch über das, wenn er vi Juris Territorialis gegen die schuldig befundene, was rechtens ist, verhängen will, in die vices rei versetzen zu lassen;

Sodann hiernächst dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer Gericht

I. Nicht verborgen seyn kan, wie daß das von Ihro Kayserl. Majestät Ferdinando III. Allerglorwürdigsten Gedächtnisses dem Churfürstlichen Haus Pfalz den 17. Julii 1652. verliehene, und bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht den 12. Novembr. d. a. acceptirt wordene Privilegium de non appellando so illimitirt, und auf alle Fälle, wie die seyn mögen, ohne den geringsten Unterschied dergestalt erweitert ist, daß es alle Ausnahm und Beschränkungen des Provocirens, von was Gattung es immer seye, wovor die querela nullitatis, welche aber in untergebenem Fall im mindesten nicht behauptet werden mag, mit angesehen werden muß, gänzlichen ausschliesset, und allen anderen Constitutionen, Sätz und Ordnungen, die hierwider gemacht sind, ausdrücklich derogiret und widerspricht; Sodann in dem jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 128. denen Assessoribus des Cammer-Gerichts, der Ständen Privilegia reiflich zu erwegen, fleißig in acht zu nehmen, und steif darauf zu halten eingebunden wird, damit dergleichen Appellationes oder Provocationes, welche solchen Privilegiis zuwider laufen, nicht angenommen, sondern abgeschlagen werden sollen; mithin da zumalen das Urtheil viele Privatos betrift, welchen der Heyler seiner veranlaßten Bedruckungen wegen Restitution thun soll, und also die Churfürstliche Unterthanen avocirt, und unter die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction incompetenter gezogen würden; Anjetzo es eine zuvor nie erhörte Begebenheit, und vor dem Reich anderst nicht dann äusserst befremdlich seyn könnendes Verfahren seyn mag, wann all sothane offenkündige, in der Reichs-Gerichtlichen Verfassung selbst mit sorgfältigstem Vorbehalt verwahrte Befugnisse eines Hohen Reichs-Stands gar ausser acht, und hindan gestellt

werden wollen, mithin von denen um die Reichs-Constitutions-mäßige Obliegenheit beeifert seyn sollenden Gliedern eines Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, nicht einmal dasjenige, was dem Enthalt derer verbindlichsten Reichs-Abschieden, und ohnverbrüchlichsten Kayserlichen Wahl-Capitulationen gleichförmig, geziemend befolget worden.

Dieses Cammer-Gerichtliche füreilige Verfahren mag um so weniger justificirt werden, als

II. Selbiges ipso facto anerkennen muß, daß da es in hac causa proprie Palatina ob defectum Jurisdictionis Chur-Pfalz nicht sogleich beykommen könne; Dasjenige, was wegen der im Weege stehenden Jurium Electoralium nicht zu erlangen ist, von dem innocenten und nur per subsidiales angegangen wordenen Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg, als einem schwächern Stand, per indirectum heraus zu bringen sich höchst unbefugt beygehen lassen, zumalen in Sachen, wo sich ganz und gar kein solcher Casus ereignet, welcher auf die ad viam Mandati S. C. gereichende bekannte Fälle applicabel wäre; welchem

III. Ferners noch beytritt, daß, gleichwie per antea deducta eine jede Landes-Herrschaft quocunque tempore, ohne sich im geringsten zu bekümmeren, ob eine üble Fama voraus gegangen, solche examinirt, oder sonsten geklagt, einige Indicia vorhanden, und diese vor hinlänglich erkannt, auch die Beschaffenheit der Personarum denunciantium untersucht worden, ohne die Ursachen, welche sie zur Untersuchung bewogen, anfänglich in Actis umständlich zu registriren, und solche ad Defensionem pro avertenda Inquisitione zu communiciren, ganz wohl befugt ist, die Haushaltung des ihr verpflichteten Dieners, und immediate unter ihrer Botmäßigkeit stehenden Beamtens zu untersuchen, auch auf begebenen Fall: daß ein solcher mit denen ihm anvertrauten Unterthanen mit den Herrschaftlichen Intraden und Gefällen mit ganzen Städten und Gemeinden in Justiz- Policey- und anderen Vorfällenheiten höchst ohnverantwortlich und sträflich gehandelt, fort

D 2

sich dergleichen Verbrechen theilhaftig gemacht, welche einem Landes-Fürsten ohngeahndet hingehen zu lassen, keineswegs zugemuthet werden kan, bey sich äusserenden groben Fehlern, insonderheit bey ohnchristlichen Truckungen der Ihr von GOtt anvertrauter Unterthanen, der Sachen, nach der über das Aufführen ihrer Diener und Unterthanen habender independenter Macht näher auf den Grund zu sehen, sort befindenden Dingen nach die Pflicht-Vergessenheit nachtrücklich zu strafen, dieser der Beamte hingegen allträglich rationes & reliqua zu præstiren schuldig und gehalten ist; Also bey dergleichen in Jure, der selbst redenden Billigkeit, und in der gesunden Vernunft gegründeten Haushaltungs-Amts- und Dienst-Verrichtungs-Untersuchungen (gestalten der Heyler in seinem divulgirten Pro-Memoria das Factum selbst nicht anderst benennet, als daß eine Untersuchungs-Commission ratione Officii gegen ihn erkannt worden) die Kayserliche Cammer-Gerichtliche Jurisdiction im mindesten nicht Platz greiffen könne; Wohlerwogen dieselbe contra tenorem der Reichs-Grund-Gesätzen in die innerliche und politische Verfassung der Reichs-Ständen unter keinerley Vorwand eingreiffen mag; mithin die nach der Heylerischen ungegründeten Vorschrifft Pflichtswidrig unterwundene Unterstützung eines frevelmüthigen Beamtens nicht anderst als ein in dem Römischen Reich noch nie erhörtes, zu höchst schädlichen Folgungen Anlaß gebendes Unternehmen angesehen werden kan; Gestalten kein bequemeres Mittel, allen Unordnungen den vollkommenen Lauf zu lassen, wohl ersonnen werden mag, als wann nach geschlossener Untersuchung und gestatteter hinlänglicher Defension der Landes-Fürst einem straffällig befundenen Bedienten bey denen höchsten Reichs-Gerichteren zu Rede stehen, mithin sich gefallen lassen müste, aus Obsorge, sich in keine unbefugte Rechtfertigung eingeflochten-und bey einem die Process auf ganze Jahr hundert hinaus trainirenden plane incompetenten Gericht verwickelt zu werden, seinen übermüthigen Beamten den vollkomme-

nen Ziegel schiessen- fort mit seinen Unterthanen nach Willkühr und Wohlgefallen fürfahren zu lassen; Hiernechst dörfte es

IV. Ein gar leichtes seyn, wann man hierüber weitläufig zu verfahren nöthig erachtete, mit mehrerem zu deduciren, daß die Cameralisten selbsten die Frage: Ob in dergleichen zur inneren Verfassung derer Reichs-Ständen besonderen Gerechtsamen gehörigen Untersuchungen des boshaftigen Betragens der Officialium eine Provocatio statt finde, wenigstens ad quæstiones maxime dubias zehlen, mitfolglichen zuforderst eine Interpretatio authentica in Comitiis hätte nachgesucht werden müssen; Wolte man nun aber auch

V. Per inconcessum dem Kayserlichen Cammer-Gericht in hac causa politica, œconomica, & fiscali einiges Recht der Erkänntniß zugestehen; So hat doch solches abermal die ihme zum Ziel gesetzte Schranken weit überschritten; weilen eines Theils die Querela nullitatum den Effectum suspensivum nicht haben kan. Ratio, quia, postquam Sententia in rem judicatam transivit, facit jus inter partes, & ideo ejus executionem nullitatis processus remorari non debet, quia res judicata pro veritate habetur. Præterea pro Sententia præsumitur, non solum quoad justitiam, sed etiam quoad processum. Hinc constat, pro judice & ejus processu esse præsumptionem juris tantisper, donec de nullitate sententiæ doceatur, & ideo nudis narratis supplicantis quoad inhibitionem decernendam, non statur, indeque pro regula in Camera observatur, nimirum inhibitionem in causis nullitatum non esse decernendam, quia nullitas non præsumitur, nisi probetur.

Gail. Lib. 1. observ. 144. Num. 6. & 7.

Anderen Theils demselben die Cammer-Gerichts-Ordnung

P. 2. Tit. 28. §. 5.

des gesetzt- jedoch ohneingeraumten Falls: daß dessen Gerichts-Stand ex prætextu nullitatum gegründet zu seyn, geachtet werden könte, alles Ernstes einbindet: auf befund deren Nullitäten die Haupt-Sach hinwiederum

an die ordentliche Obrigkeit, förmlich darin zu handlen, zu procediren, und zu urtheilen, fordersamst zu remittiren; Chur-Pfälzischer Seiten aber sothaner Meinung unerwartet, bereits obangerühmter massen dem impetranten über seine vermeyntliche Nullitäten-Klag das völlige übermaaß zu geben, ein besonderes neues Judicium Delegatum, wovor er diese Querelam ausführen solle, angeordnet, mithin zugleich das Mittel vorgekehret worden, wodurch alle Cammer-Gerichtliche Jurisdiction von selbsten hinweg gefallen, und Jura illæsa & sarta tecta erhalten worden wären, ermeldtes Reichs-Gericht hingegen ein so anders ausser acht zu halten, und die Causam principalem an sich zu ziehen, keinen Scheu getragen. Da doch in Betracht: das

VI. Dem frevelmüthigen Querulant ein unpartheyischer Fremder zur Untersuchung angeordnet, derselbe genug gehört, ihme sattsame Zeit und Weile zum Vortrag seiner Vertheidigungs-Mittel gestattet, auch ein Revisions-Gericht, ne prætense gravato juris remedium desit, bestellt worden ist, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die Heylerische vermeyntliche Gravamina auf sein eigenes Ansuchen selbst zu heben sich großmüthig erkläret, und des Endes prætensas nullitates vor einem ganz neu angeordneten unpartheyischen Judicio anhören, die gesamte Acta auf eine auswärtige Juristen-Facultät zu Ertheilung eines Ausspruchs verschicken, und ihme also in vollkommenem Uebermaaß recht wiederfahren zu lassen, Veranstaltungen gemacht, auch mit allem wohl befugt gewesenen weiteren executivischen Verfahren bis hierhin eingehalten, Salvum Conductum in optima forma ertheilet haben, und solches alles dem Cammer-Gericht anzeigen, den Heyler aber per citationes reiteratas legaliter insinuatas zur Deduction seiner vermeyntlichen Nullitäten vorladen lassen; wohl ein mehrers nicht von Hoch-Denenselben erfordert werden mögen. Und was hat der Querulant weiters verlangen können? wie hat das Cammer-Gericht, oder vielmehr der in hac Causa angeordnete Senat

bey solchen Umständen ohne den Punctum fori declinatoriæ nach dem Recessu Imperii de Anno 1654. §. 40. fördersamst zu entscheiden, mit Thätlichkeiten weiters fortfahren mögen? Der Recessus Imperii de Anno 1600. und in specie der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 113. erfordert von den Ständen des Reichs, die dergleichen Privilegia de non appellando nicht haben, nur dieses, daß in Sachen, welche den Effectum devolutivum nicht gehaben können, die Acta auf Begehren durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelehrte revidirt, oder auf unpartheyische Universitäten, oder anderes Collegium Juridicum verschickt, und Dero rechtliches Gutachten darüber eingeholet werden soll.

In dieses Summum & ultimum remedium haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz den Reichs-Gesätzen gemäß, jedoch bey obhabenden Privilegiis, ohne Schuldigkeit, gestalten eben angezogener §. 113. die ausdrückliche Vorsorge thut, daß diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten, und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Landes-Ordnungen, Staturen und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern in ihren Kräften gelassen werden sollen, geheblet; Und sind von dieser Ihro ohnstrittig zu statten kommender Ausnahm, und ihren gerechtesten Befugnissen, obgleich citra præjudicium so weit abgegangen, daß nunmehro das unpartheyische Publicum handgreiflich erkennen muß, daß Höchst-Dieselbe ohne alle Schuldigkeit ein zweyfaches übriges gethan, das Kayserliche Cammer-Gericht hingegen resistentibus Imperii legibus dem Heyler sub prætextu formalium, & nullitatum eine unerlaubte Freystätte zur Verdunklung seiner Bosheiten geöfnet, und demselben das Præsidium Malitiæ gestattet habe. Niemand wird

VII. Bey so geheiligten Churfürstlichen Erklärungen den geringsten scheinbaren Zweiffel finden, daß man dem Frevler nicht den kürzesten Weeg zur Ausführ- und Darlegung seiner so hoch angerühmten Unschuld, Angel-weit geöfnet habe, demselben aber es gar nicht ernsthaft darum zu thun gewesen seye, weilen er den

langwährig- und ganz mißlichen Proceß lieber einschlagen, und dabey continuiren wollen, zum unverwerflichen Zeugnis, daß er nicht einmal scheinbarer Weiß eine Deduction Innocentiæ auszuführen vermag, sondern nur die von seinen eingestandenen groben Delictis bishero noch keine eigentliche Wissenschaft gehabt habende Welt auf guter Meynung, oder wenigstens im Zweiffel zu erhalten, fort schwehreren Bestraffungen zu entgehen trachte. Hätten nun

VIII. Ihre Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz bey des Heylers eigener Geständnis nicht befugte Ursach gehabt, gegen denselben weit andere Vorkehrungen, als geschehen, ergehen zu lassen? Es würde auch wohl niemand hierunter einige Rechenschaft fordern können, weilen post confessionem nullæ aliæ partes judicis, quam condemnatio übrig seynd, noch weniger aber wären Höchst-Dieselbe verbunden gewesen, solche Dinge, die auf klarer Bekanntnis ruhen, in neue Discussion zu stellen, wann sie nicht nach Dero beywohnender Æquanimität dem Uebertretter auch noch allen Schein einer Klage hätten benehmen wollen; und wer wolte es Höchst-Deroselben noch dermalen verargen, wann sie, da der Heyler die Churfürstliche ohnverdiente Langmuth also schändlich gemißbraucht, die einmal eingestandene Delicta nach ihrer Grösse und auf solche Art und Weise, wie es die Landes-Verfassung erfordert, bestrafen würden? gestalten ihme dasjenige, was aus Gnade der Strenge des Rechtens in voriger Urthel nachgelassen worden, nicht mehr zu statten kommen mag, weilen er aus dem Proceß, den er vor null ansiehet, keinen weiteren Vortheil ziehen kan, und wie müssen nicht alle Cammer-Gerichtliche Unternehmungen, und sonstiges Verfahren uno ictu & impetu zu Boden schlagen, wann Ihro Churfürstl. Durchläucht um den ohngegründeten Clamoribus, Chicanen, und Calumnien entgegen zu gehen, diejenige Crimina, gegen welche der Frevler Beschwehrung führet, separiren, denselben davon gänzlich absolviren, und nur die

Confessata zur ernstlichen Bestraffung vornehmen wolten? was werden endlich

IX. Die Subsidiales künftighin vor Würkungen haben, wenn den in Subsidium Juris angegangenen, und ganz innocent seyenden Tertium mit Mandatis S. C. zu belegen, und denselben so gar zum Ersatz all desjenigen, was er nicht einmal empfangen, anzustrengen erlaubt seyn solte? Ein gottloser Beamter und Erz-Bößwicht darf bey solchen Umständen nur sein mit Unrecht zusammen gescharrtes Vermögen auf eines andern Herrn Territorio anlegen, und nach ausgeübter Mißethat seinen Fuß über die Gränze setzen; dann wann das Kayserliche Cammer-Gericht den oder diejenige, welche auf vorgegangene legitime Requisition in Subsidium Juris per arresta, sequestra oder andere Zwangs-Mittel dem regierenden Mitstand zur Hand gegangen, die Restitution salvo regressu contra requirentem, wie in substrato intendiret wird, auflegen kan, so wird ein jeder sich ein Bedenken machen, seinem Mitstand zu succurriren, oder wann solches geschicht, so kommen wenigstens die unschuldige Stände miteinander in Discussion, und der boshafte Tertius hat indessen den Vortheil, daß er sub his auspiciis seine zusammen geraffte Haabschaft in Ruhe geniessen kan; Ja es ist gewiß, daß solchergestalten alle Stände die Præsumptionem justitiæ gegeneinander aufheben, und die Executionem subsidiariam nach solchen Principiis eher nicht sicher ausüben können, bis sie zuvor eine Cognition in der Sach: ob legitime procediret worden oder nicht, eingezogen; woraus dann anderst nichts, als gemeinschädliches Mißtrauen, diffidiæ, und andere Inconvenientien erfolgen müssen, welche alle Stände des Reichs um so sorgfältiger zu vermeiden haben, je deutlicher ex Recessu novissimo §. 160. und der Cammer-Gerichts-Ordnung.

P. 3. Tit. 49.

die Nothwendigkeit der Executionis subsidiariæ abzusehen ist.

All diese sowohl bisher vor Augen-gelegte, dann in

Gegenhaltung der in Sectione Ima. dieser Schrift erfindlicher ausführlicher Geschichts-Erzehlung ferners wahrzunehmende Gravamina, werden diesemnach von solcher hohen Wichtigkeit zu seyn von männiglich ermessen werden müssen, daß nicht nur Eingangs gedachter Recursus ad Cæsarem & Comitia bestens gegründet zu seyn allerdings erscheine, sondern auch nach deren inneren Erwegung die an Seiten des daraus erlernten mehrernannten Heylers zu Bemäntelung seiner verübter gottlosen Thathandlungen angegebene, von dem offtermeldten Cammer-Gericht zu Begründung seines unterwundenen Gerichts-Zwangs angewandte, Hyperboles prætensarum nullitatum darab von selbsten hinfällig werde. Wenigstens zu deren Untersuchung, der Eingangs beliebter Ordnung gemäß, fürzuschreiten; So seynd, quoad

SECT. III.

Die von dem Heyler geklagte Nullitäten belangend.

Dieserthalben keine andere, dann die sowohl in Camera, als dem zu der Römischen Königs-Wahl in Anno 1741. zu Franckfurt versammlet gewesenen Höchst ansehnlichen Churfürstlichen Collegio beyzubringen frevelhaftig unterstandene, in dem Anhang sub Num. 2. wörtlich enthaltene Unförmlichkeit bisher zum Vorschein gekommen.

Die erste belaufft sich zwarn dahin; daß der per Rescripta clementissima erkannt gewesene Processus accusatorius mit Vorbeygehung deren ordentlichen Dicasterien ohne hinlängliche rechtliche Ursach in eine schmähliche Inquisition verwandelt worden seye.

Gleichwie aber vorderist dahier sowohl, dann gelegenheitlich deren kurz hiernach folgender anderen vermeyntlicher Nullitäten nicht einst anzuführen, quod nullitas quæ tantum committitur propter ordinem processus de rigore Juris inducta, ubi meritis personarum vel causarum non præjudicat, parvi fiat a Judi-

ce, nec omissa aut facta, quæ ista non concernunt, vitium processus tale, ut cassari, vel revocari debeat, inferant.

Mevius P. 2. Decis. 29. n. 4.
Gail. 1. obs. 42. n. 4. & 5.

Und also, da durch die vorgegangene Untersuchung des angeschuldigten Ungebührnissen theils mittelst seiner eigenen Bekanntnis erfunden worden, theils hingegen die Facta selbst gesprochen haben, des angeblich gesetzten Falls anjetzo ein weiterer Bedacht: ob solche per modum accusationis, oder inquisitionis ausfündig gemacht worden seyen, umsonst genommen würde, sondern man nur

2. Einem jeden zu bedenken geben will, ob nicht eine ordentliche Obrigkeit, und wie vielmehr der Landes-Herr selbsten nicht so wohl als die ohnwidersprechliche Brunquell all und jeder Proceß-Ordnung befugt, dann sogar in dem Gewissen schuldig seye, wegen deren Anklägeren unterlassender Rechtfertigung die angebrachte Verbrechen, damit selche nicht ohngeahndet zu Aergernis des Publici verbleiben mögen, zu untersuchen?

Carpzov. P. 3. Q. 107. n. 45. &c. seq.

Verfolglich auch ein gleiches in substrato casu, wo die anfängliche Klägere, Fleon, Bornheimer, und Abelshausen &c. ihr Anbringen ausweißlich deren dem Heylerischen Impresso sub Lit. P. beygedruckten Regierungs-Bescheiden auszuführen abstehen wollen, bey denen zumal hinzugetrettenen häuffigen bitteren Beschwehrden anderer von ihme bis in den Grund der Armuth gestürzter Unterthanen zu Erkundigung des Beamtens vorgebrachten Lasterhaften Betragens, und deren zum Nachtheil des Cameral-Ærarii ausübender Gefährden statt gegriffen habe? zu geschweigen, daß

3. Nicht nur der Willkühr und dem gnädigsten Gutbefinden Weyland Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, gleich einem jeden Landes-Fürsten anheim gestanden, so gar in dem Fall: das einig gerichtliche Anzeig niemalen geschehen, gleichwohlen eine Visitation Höchst-Dero Ober-Amts-Bedienten fürzunehmen, sondern

auch die fürtrefliche Rechts-Verständige, und Politici dergleichen unvermuthete Untersuchung der Landes-Väterlichen Sorgfalt gar fleißig anempfehlen, repente inquit Klokius

apud Fritschium Tractat. de Visitationibus Provincialibus utiliter instituendis, Cap. 5. n. 4.

improviso, furtim, ignote, & quando minus quid tale cogitari poterit, visitandum, ut visitatos se prius, quam visitandos se sentiant, & cum se mollius quiescere crediderint, excitatos se visitatione sentiant; mithin es sich darab zugleich erbricht, was von der prætensa

II. Nullitate: daß (a) ohne hinlängliche Anzeigung sogleich mit der Special-Inquisition der Anfang gemacht, und (b) dabey die Zeugen von dem Commissario per blanditias, suggestiones, & concussiones ad deponendum inducirt, nur summariter vernommen, und was bey deren mox cum, mox sine Juramento gegebener Aussag ad defensionem rei dienlich gewesen, weggelassen, auch so gar (c) Testes erst hernach zum Theil beeydigt worden seyen; angesehen

(a) Vorläuffig bewehrter massen die Erkänntniß einer dergleichen Visitation lediglich ab arbitrio Imperantis abhanget, und gegen jeden Beamten ohnverletzlich deren Rechten verhänget werden mögen.

Ad (b) hingegen diese wider einen Eyd und Pflichten auf sich habenden Rath, und über dessen Verfahren abgehaltene Protocolla, fort diesertwegen allenthalben streitende gute Vermuthung ausgestreute Calumnie auf ihrem blosen Facto non probato beruhet, und endlich

Ad (c) nichts hindert, daß die nach Gestalt der fürgegangener General-Visitation des oftbemeldten Ober-Amts ohne würckliche Eyds-Leistung verhörte Zeugen auf die aus ihren Aussagen sowohl dann sonsten vorgekommener Kundschafften entgegen den Heyler entstandene vielfältige Anzeigungen und Beweiß, bey der daher nothwendig veranlaßter Inquisition wider dessen Persohn ad complendam legalitatem eydlich vernommen

worden seynd, cum quotidiano usu receptum sit, & tota die testes, qui injurati antea deposuerunt, denuo reproducantur, quo deponant Jurati in speciali inquisitionis processu, & si aliter dicetur, nunquam non esset in potestate Judicis testes injuratos examinando, Judicium probandi facultate defraudare, & inquisitum a condemnatione liberare.

Carpzov. Pract. rerum Criminal.
P. 3. Quæst. 114. n. 69.

eine gleiche Bewandnis hat es mit der angeblichen

III. Nullität, daß die Testes jurati absente & non citato inquisito verpflichtet worden seyen; Anerwogen andere in Facto besonders einlauffende Umstände geflissentlich zu umgehen, es ein in Inquisitions-Sachen längstens ausgetragene Sach ist, daß die Zeugen non citato inquisito ad videndum jurare testes abgehört zu werden pflegen.

Coccej. Cons. & respons. in causis privatorum.
Tom. 3. Resp. 5. n. 5.

Die IV. und Vte geklagte Unförmlichkeit: daß keine Articuli formiret, und ad formanda interrogatoria communiciret, fort auch die Denunciantes und Klägere selbsten als Testes aufgeführet worden, seynd so beschaffen, daß man des Lesers Gedult mißbrauchen würde, wann man sich dabey nach ausgeführten Umständen obigen Visitations-Geschäfts und Erwegung was hierunter Rechtens seye, noch ferners aufhalten wolte, wenigstens ist

1. Richtig, daß in Examine testium summario eine förmliche Stellung deren Articuln von keiner wesentlicher Nothwendigkeit, sondern solches nur ein Vortrapp deren Articulorum Inquisitionalium bey der sich darauf ergeben mögender Special-Inquisition zu achten seye.

Böhm. Elem. Jurisp. Crim. Sect. 1. Cap. 5.
§. 104.

Desgleichen

2. Nicht zu widersprechen, daß die Communicatio Articulorum ad formanda Interrogatoria so gar in den schärffesten Inquisitions-Händlen allenthalben üblicher

massen nicht erforderlich, vielmehr im Gegentheil in vielen Staaten des Reichs durch offentliche Satzungen verboten seye.

Carpzov. Part. 3. Q. 119. n. 21. & seq.

Und endlichen

3. Darauf in Judicando kein anderer Bedacht genommen worden, wo nicht durch des Frevlers hiernächstige freywillige Geständnis, und sonst vorhandenen handgreiflichen Beweiß de certo explorato facinore constiret hat, die übrige solcher Gestalten zur völligen Reiffe nicht gelangte Verbrechen hingegen deren näheren Untersuchung und dem ordentlichen Weeg Rechtens ausgesetzet worden, dahingegen daß

4. Auf der Denuntianten Anbringen ein Bedenken genommen worden seyn soll, dieserhalb dörfte wohl der Querulant kurzum damit abgefertiget werden, weil in Processu inquisitorio die sonst gemeine Regul: daß die Anbringere keine völlige ohntadelhafte Zeugenschaft vertretten mögen, abfällig wird.

ut in puncto advertit Christophorus Crusius de indic. Delict. part. 4. Cap. 7. n. 22. & 23.

und in dessen Betrachtung bey Fürgang deren oft besagter Visitationen die Formula an all- und jeden Unterthanen in hergebrachter Uebung seye, daß, was ein jedweder über die Beamte von dem Höchsten bis zum Niedrigsten für Beschwehrde und Klagde hätte, ohne Scheu und kühnlich, jedoch also, wie sie es auf erheischenden Fall mit einem leiblichen Eyd bekräftigen können, angebracht werden solle.

Cit. Fritsch. d. Tract. Cap. 5. P. 45.

Inmassen aber bey all dergleichen Puncten, worin der Inquisitus Sachfällig erkannt worden, solche untrügliche Beweiß-Stück auf die Bahn gekommen, daß es zu deren Ausrichtung deren Denuntianten Zeugenschaft nicht bedörffet, fürs eine; Fürs andere die Heylerischer Seits gegenwärtig versuchte Confusion deren von ihme klärlich und wiederholt bekannter Factorum mit denen Denuntiationibus wider die gesunde Vernunft von selbsten anlauffet; so laßt man einen jeden beur-

theilen, was so wohl von diesem angemaßten Streich, dann auch

Von der VIten vermeyntlichen Nullität: daß ihme die Acta nicht integraliter, sondern nur einige Protocolla, und so gar per Extractum mitgetheilet worden seyen. Immassen dieses abermal eine solche ohnverschämte Unwahrheit ist, daß das Gegentheil, fort vielmehr die Communicatio Protocollorum ihme so viel seine Persohn anbetrift, vollständig verstattet worden seye, durch dessen eigenhändig unterschriebener eingebrachte Defensional-Handlung sattsam bewehret wird.

Ad VIItimam nullitatem: daß auf die Recusationem deren Zeugen sowohl, als des Inquisitoris wegen beschuldigten illegalen Verfahren nicht reflectiret worden, damit hätte wohl der Heyler ehender zu Haus verbleiben, dann den diesseits bemüßigten Anlaß seine Lasterhafte Eigenschaften weiters zu jedermänniglicher Erkanntnis zu entdecken geben sollen, indeme nicht nur

Erstlich das gnädigste Rescriptum d. d. 30. Januarii 1741. nachweiset, welcher Gestalten oft Höchst ernannte Ihro Churfürstliche Durchlaucht Inhalts dessen gnädigst zu verordnen geruhet, daß auf die nachgesuchte Recusation bewandten Umständen nach reflectiret werden solle, sondern auch

Zweytens die in Sachen gnädigst niedergesetzte Revisions-Commission auf den Grund deren des Ends beygebrachter Meritorum Causæ und deren Bescheinigung beygeschlossenes Instrumentum Notariale den sorgfältigsten Bedacht genommen hat; Nachdeme aber die bey Fertigung des nur besagten Instrumenti gebrauchte Gottlose Künstlereyen sich baldigst dahin geoffenbaret, daß der Inquisitus den Notarium Reüss hier und da sub tecto nomine unter denen Unterthanen herum geschickt, die sub Inquisitione gestandene Leute zum Eingang eines Complots zur Klage gegen die Landes-Visitations-Commission anzureitzen gesucht, fort sich eines handgreiflichen Criminis Falsi so weiters dadurch schuldig gemacht, daß er diejenige Zeugen, welche bereits

von Amts-wegen eydlich abgehöret worden, super iisdem vernehmen, und um seiner angerühmter Unschuld und vorgeblichen Verfolgungen eine desto bessere Farb zu geben, solche Dinge zusammen schmieren lassen, daß nach Anzeig des hierüber verführten sub Num. 3. abschriftlich anverwahrten Protocolli, die Zeugen, welche solches ausgesagt haben sollen, nicht einmal deren mindeste Wissenschaft besessen; So haben Ihro Churfürstliche Durchläucht dieses strafbare Unternehmen anderst nicht als einen nothwendigen Effect seines beängstigten boshaften Gewissens ansehen, und dahero das Nöthige unterm 21. Februarii darauf an schon ernannte Revisores zu rescribiren, sich propitio Jure nicht entbrechen können; das Prætensum

VIIIvum & IXnum Gravamen; daß die anverlangte Communicatio integralis actorum, und darüber ausgebetene plenaria defensio mit Verstattung deren nöthigen Mediorum, hauptsächlich die nachgesuchte Abhör deren Gezeugen coram noviter sumptibus petentis denominanda Commissione abgeschlagen worden seye; dörfte sich wohl kürzlich aus dem, was ad Null. lit. 6. & 7. ausgeführet worden, von selbst auflösen, damit aber das Gerechtigkeit liebende Publicum auch diß Orts ein doppeltes Genügen erfinden möge, so ist nechst Wiederholung des obigen es

(a) Eine Actenkündige Wahrheit, daß nicht allein der Inquisitus Heyler allbereits zwey Haupt-Schutz-Handlungen unterm 1. Octobris und 14. Novembr. 1740. eingebracht, sondern auch Ihro Churfürstliche Durchläucht denen in Revisorio gnädigst angeordneten geheimen Regierungs- und Hof-Gerichts-Räthen alles Ernstes anbefohlen, solche mit denen Relationen gegeneinander zu halten, abzulesen, und demnechst ein rechtliches Gutachten abzufassen, gefolglich dem Facinoroso allmöglichste Entschuldigung, Behelf, Vorstand und sonst erdenkliche Schutz-Wehr zum Ueberfluß verstattet worden seye. Ob aber in modo dardurch gefehlet worden, daß da der Heyler benebst denen abgehaltenen Protocollis auch die Communicationem Relationum

und deren Widerlegung zu prætendiren sich nicht entblödet, fort nach abgeschiedener Sach eine Defension auf die andere zu bringen, und damit die Vollstreckung der Urtheil ohne Ordnung und Maaß in die Ewigkeit hinaus zu spielen geflissen gewesen, ein und das andere hingegen abgeschlagen worden seye, dieserthalben mag wohl ein jeder Rechts-Verständiger in der ganzen Welt den Ausspruch fällen; wenigstens erleidet ersteres die allen Gerichts-Stühlen vorgeschriebene Ordnung nicht des mindesten, letzteres hingegen das Officium Judicis um so weniger, als die dem Werk einen Schein zu geben angeführte Momenta, nemlich die vorgeschlagene Zeugen-Abhörung im Stand Rechtens um der Ursach halber keinen Platz gefunden, weilen revisis & mature ponderatis actis, Relationibus & Defensionalibus offtfältig ernannter Heyler nur in denen Stücken, welche auf dessen Erkänntniß und Evidentia facti beruhet haben, für schuldig erkannt, andere aber zu besserer Untersuchung ausgeschieden worden; Und erbricht sich demnach, wo nicht ab diesen bishero sattsam beleuchteten neun Nullitatibus vollständig, dannoch mittelst Ruckerholung des in Sectione I. p. 7. ausgeführten Gerichtlichen Verlauffs zu sattsamen Genügen, was ferners von denen übrigen fünf angeblichen Nullitäten: daß der Inquisitus in Defensione præcludiret, wider denselben in fictam contumaciam verfahren, und mit würcklicher Execution geschritten worden, letzt und endlich zu achten seye.

Wie nun solchem allem nach Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in uno conspectu erfinden werden, daß

Erstlich die bishero an Tag gelegte Gravamina nicht so wohl das Churfürstliche Haus Pfalz, als in dem hauptsächlichen Zusammenhang gleichen, hierdurch denenselben an den hergebrachten ausnehmenden Prærogativen erwachsenden, allgemeinen höchst gefährlichen Nachtheils Dero eigene Zuständigkeiten zugleich berühre.

Fürs andere das offternannte Cammer-Gericht den

Ungrund des in dieser ungebührend an sich gezogener Sach unterwundenen Gerichts-Zwangs sowohl, kann deren widerlegter Heylerischen Beschwehr-Puncten geflissentlich mißkannt, und in Abweisung des unbefugten Querulantens seine Amts-Obliegenheit durchaus nicht verrichten wollen, mithin die darab entstehende, das Commune omnium Interesse involvirende Querela bey Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich per hactenus deducta den verhoffenden Eingang gewinnen wird, und daher sämtliche hohe Reichs-Stände in Erwegung dieser gefährlichen Unternehmungen, wodurch nicht nur denen eigennützig- und treulosen Beamten die Unterthanen völlig zu grund zu richten, und ihrer vorgesetzten hohen Obrigkeit ins Angesicht zu trotzen, Thür und Thoren geöfnet, sondern auch von oftermeldtem Reichs-Gericht denen Statibus Imperii die über Dero Unterthanen und Bediente zuständige Gerechtsame entrissen, deren Handlungen auf einmal zu nichts gemacht, und ausser aller Wesenheit gesetzet werden wollen, billige Ursach finden werden auf der Huth zu stehen, damit denenselben nicht diejenige Zudringlichkeiten, welche anheut das Chur-Haus Pfalz empfindet, morgen begegnen mögen, und kurzum es mit der Justiz und aller Landes-Fürstlicher Hoheit bald völlig gethan seyn werde;

So haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, zu Dero Hoch- und Löblichen Herren Mit-Ständen das zuversichtliche rechtliche Vertrauen, und gelanget auch Dero geziemendes Ansuchen und Gesinnen dahin, diese klagende Reichs-Constitutions-widrige Zudringlichkeiten zu beherzigen, mithin durch ein Reichs-Gutachten bey Kayserlicher Majestät solche dahin zu secundiren, damit alles dasjenige, was ab Seiten des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts sowohl gegen Höchst-Dieselbe, als den Grafen von Leiningen-Hartenburg bis hierzu anmaßlich veranlasset worden, cassirt, und selbiges den Heyler ab und an diesseitiges Forum zu verbescheiden, fort sich den Schranken der Cammer-Gerichts-Ordnung, und übrigen öffentlichen Reichs-Satzungen gemäß zu betragen, mit Nachdruck angewiesen werde.

Num. I.

Extractus Summarischer doch Actenmäsiger Nachweisung

Derenjenigen Puncten, welcher der in dem Churfürstl. Ober-Amt Kaysers-Lautern als Landschreiber gestandene Tit. Henrich Heyler bey der in solchem Ober-Amt im Jahr 1740. Authoritate Electorali angeordneten Visitation und Untersuchungs-Commission, Theils nach dessen eigener Geständnis, und erhaltener Kundschaft, Theils aber aus dem Augenschein, und Registris Publicis, schuldig erfunden worden; wobey zum nöthigen Vorbericht anzufügen, daß man um alle unförmliche Weitläuftigkeit zu vermeiden nicht alle Casus ausdrücklich recensiren können, sondern es darbey bewenden lassen müssen, daß, wo bey einen oder anderen Puncten mehr einschlagende Fälle vorgekommen, man solche bloshin cum allegatione derjenigen Stellen, wo sie in Actis Commissionalibus vorzufinden, angemerkt hat, und woraus offenbar zu Tage liegt, daß diese Churfürstliche Commission keine andere, als Cameral- Fiscal- Policey- Oeconomie- und Regierungs-mithin solche Sachen pro Objecto gehabt, welche zu einer Landes-Verfassung gehören.

I.

Ist Henrich Heyler in Confessis: daß er zu seiner auf dem Espensteeg angelegten starken Brandenwein-Brennerey, das Holz aus denen Churfürstlichen Cameral-Waldungen genommen, und zur schleunigen Transportirung des Gehölzes ein Holz-Rütsch machen lassen, zugleich durch Zeugen überwiesen, daß er zu der Brandenwein-Brennerey viel stehendes Holz ohn Gewalt-Art, und von ihm selbsten angewiesener in denen Cameral-Waldungen fällen lassen:

Entschuldiget sich zwar damit, daß jedermann aus der Kellerey Hoheneck frey Brennholz besonders von Lager-Holz hätte, und seye dieses so abundant daß

Digitized by Google

man zu einer Brennerey solches in 100. Jahren nicht consumiren könte.

Die Churfürstl. Wald-Ordnung Art. 50. statuiret disertis verbis, daß dergleichen Lager-Holz pro Interesse Camerali vernutzet werden solle, den einzigen Fall ausgenommen, wann die Forst-Bediente den Genuß in ihrer Bestallung haben, und ist ein anderes, Heerd-Holz zum täglichen Gebrauch, ein anderes aber zur Brennerey und Commercio.

II.

In confessis, daß er 200. Bäum um Wasser in seine angelegte Brandenwein-Brennerey leiten zu können, ohne das mindeste dargegen zu zahlen, aus denen Cameral-Waldungen hauen lassen.

Es seye jeder Unterthan aus der Kellerey Hoheneck zu Bau-Holz berechtiget:

Die Churfürstliche Wald-Ordnung Art. 17. erfordert, daß auch in denen Fällen, wo ein so anderer Bau-Brenn-Zaun-Taugen- und anderes Holz, umsonst zu hauen berechtiget, es bey Churfürstl. Hof-Cammer und Ober-Forst-Amt anzeugen, und daselbst Beweiß beybringen müsse, und können die Forst-Bediente eher keine Anweisung thun, bis sie NB. Befehl von daraus darzu haben.

III.

In Confessis, daß er Anno 1719. 150. fl. so gnädigster Herrschaft wegen vacanter Güther zugestanden, eingenommen, und nicht verrechnet habe;

Er hätte solches Geld schon Anno 1713. in die Amts-Registratur verbauet, und sich darmit bezahlt gemacht.

Der Rechnungs-Stylus und die Churfürstliche Verordnung bringen mit sich, daß alles per Einnahm und Ausgab nachgewiesen, und Churfürstl. Befehl zu dergleichen beygebracht werde.

IV.

A. In confessis, daß er sicheren Nagel-Schmied Jungfleisch gegen eine Discretion von 50. fl. zum Raths-Herrn gemacht.

B. 12. Louis d'Or, von der Gemeind Waldfischbach wegen zugesprochener Holz-Fuhren empfangen.

C. 2. Ducaten von der Becker-Zunft wegen einem Proceß mit der Kieffer-Zunft.

D. 75. fl. Von der Gemeind Waldfischbach wegen ertheilter Erlaubniß, aus der Gemeind Waldungen Holz zu verkauffen.

E. 30. fl. Von der Müller-Zunft wegen denen Zunft-Articulen.

F. Von denen Unterthanen zu Otterberg alle Jahr 20. fl. vor Flachs.

G. 7. fl. Vor Forell-Setzling von der Gemeind Fischbach.

H. Ingleichen daß diese Commun viele Reif-Stangen in der Frohnd machen und führen müssen.

I. Daß die Gerichter Ramstein und Steinwenden 35. fl. zusammen für Fisch-Setzling hergegeben, und in der Frohnd nacher Eysensteeg geführet, ist durch Zeugenschaft erwiesen.

Die Donatio seye ein in Jure erlaubter Titulus, er hätte niemalen etwas exigiret, und seye ihm nach geendigtem Geschäft allererst gegeben worden.

So viel den Punctum sub Lit. D. betrift, kommt nach dem Art. 25. der Churfürstlichen Wald-Ordnung allein dem Ober-Forst-Amt dergleichen Concession zu. Vid. Churfürstl. Land-Ordnung Tit. VII. §. 3.

V.

In confessis, daß er aus eigener Authorität vacante Wiesen, und andere Güther, so zur Churfürstlichen Hof-Cammer gehörig, an Unterthanen, ohne vor gnädigster Herrschaft Interesse dabey zu sorgen, begeben habe, und durch Zeugen erwiesen, daß er vor sich jezuweilen eine Fahrt Heu von denen Innhaberen bekommen.

Er wisse zwar wohl, daß ein Beamter sich dergleichen ohne Special gnädigsten Befehl nicht anmassen könte, es seye aber also von seinen Vorfahren beobachtet worden, und letzterer habe ihn versichert, daß dießfals

eine alte Churfürstliche Verordnung vorhanden gewesen, weswegen er sich weder um eine alte noch neue bekümmert.

Ist eine besondere vacante Güther-Commission angeordnet gewesen, und allschon in der Churfürstlichen Landes-Ordnung Tit. 7. §. 2. versehen, daß die Amt-Leute auf die Herrschaftliche Nutzungen und Gefällen acht haben, und nichts daran schmähleren sollen; es ist Art. 16. der Churfürstlichen Wald-Ordnung statuiret, daß die Herrschaftliche Gebühr auf vorgängige Regulirung der Churfürstlichen Hof-Cammer von solchen Güthern entrichtet werden solle.

VI.

Gibt Landschreiber in seiner Protocollar-Deposition nach, daß er sich wegen Anno 1735. geliefferten Haaber nacher Neustatt mit der Gemeind Ramstein noch wegen 100. fl. zu berechnen habe.

Wird durch die eydliche Aussage des Schuldheissen zu Ramstein behauptet, es habe er Heyler absolute solches Geld zurück behalten.

Er müsse sich noch deswegen mit der Gemeind Ramstein berechnen.

Nach Churfürstlicher Landes-Ordnung Tit. 7. §. 15. soll keine Gemeind-Rechnung über Jahr und Tag anstehen.

VII.

In Confessis, daß er von seinen Schäffereyen kein Land-Militz-Geld bezahlet habe, von denen Mühlen, Wirthschaften, und Beysassen keine Schatzung gegeben, auch daß er den Frucht-Zehenden der Gebühr nach nicht entrichtet, sondern durch falsche Attestata eine geringere Summa in der Gefäll-Verweserey-Rechnung verrechnen lassen, und hat er an Schäfferey gehabt;

A. Zu Espensteeg 4. oder 5. Jahr ab Anno 1727. 300. Stück Schaaf-Vieh.

B. Esselsfurth 3. oder 4. Jahr hindurch 350. Stück.

C. Zu Esselsfurth und Espensteeg 2. Mühlen.

D. Auf der Wirthschaft zu Esselsfurth 15. Jahr 2.

Widertäuffer, und zweiffelt selbsten, ob auch die Widertäuffer Schutz-Geld bezahlet hätten.

Er hätte wegen Mangel eines hinreichenden Salarii sich auf eine Oeconomie befleissen müssen und nicht gewust, daß er als Landschreiber, welcher die Hospitalität exerciren, und auch ein Land-Militz selbst seye, dergleichen zahlen müsse, auch daß solche Præstationes ad onera Personalia gehören.

Per Generalia ist vielfältig verordnet, daß alle diejenige, so von bemeldten Rubriquen etwas innen haben, das Land-Militz-Geld ohne Ansehung der Person, zahlen sollen, und hat er Heyler selbst im Jahr 1739. von seiner zu Rodenbach gehabten Schäferey das Land-Militz-Geld bezahlet.

VIII.

In Confessis daß er auf seinen Güthern die Espensteeg und Esselsfurth genannt Schäfereyen ohne Concession angelegt, und daß dessen Schaaf-Knecht in Betreibung der Churfürstlichen Cameral-Waldungen betretten worden:

Diese Betreibung wird durch den verpflichteten Jäger-Bursch mit diesem Umstand endlich bestättiget, daß er die Schaaf mehrmalen in Cameral-Waldungen angetroffen, auch daß er einen Befehl auf den Espensteeg abgelesen habe, in Kraft dessen solche bey 150. fl. verboten, es wäre aber diesem Verbot keine Parition geleistet worden.

A. Es hätte ein jeder Unterthan das Jus pascendi.

B. Dessen Schaaf-Knecht müsse dafür personaliter haften.

Art. 78. In der Chur-Pfälzischen Wald-Ordnung müssen auch diejenige, so darzu berechtiget seyn, sich von den Jägeren anweisen lassen.

IX.

In Confessis, daß er seine auf den Espensteeg habende Gebäude auf des Cameral-Walds, der Reyß-Wald genannt, Grund und Boden bauen lassen, und daß er qua custos matriculæ nicht gewust, ob diese Güther in

gerechter Proportion in der Schatzung liegen, vielmehr hat er Schultheiß und Gericht ermahnet, ihn mit der Schatzung nicht zu hoch zu greiffen.

Es seyen der Hohenecker und Reyß-Wald beyde Cameral-Wald und also gleichviel, wo die Gebäude stünden, er hätte seine Schatzung, was man ihm abgefordert, gegeben.

Die Chur-Pfälzische Wald-Ordnung erfordert hierüber Bericht zur Churfürstlichen Hof-Cammer. Der ungleiche Schatzungs-Betrag laufft contra Recessum Imperii de Anno 1548. auch Landes-Ordnung Tit. 7. §. 2.

X.

In Confessis, daß ohngeachtet er keiner Frucht-Zehend-Versteigung beygewohnet, sondern solche durch den Gefäll-Verweseren Carmer besorgt worden: Er jedannoch von jedem Malter 20. kr. vor sich erheben lassen, mithin dem Cameral-Ærario grosse Summen geschadet.

Beruffet sich auf die Observanz und daß solches ein Pars Salarii gewesen, auch daß er, als ihme in Anno 1723. dergleichen verboten worden, Gegen-Remonstration gethan, und darauf kein Inhæsivum erhalten hätte.

Durch eine Anno 1723. per Generalia verkündigte Verordnung, sind dergleichen Gebührnis als zu Unterschleiff und Unordnung Anlaß gebend, im ganzen Land aufgehoben worden.

XI.

In Confessis, daß von Anno 1708. bis 1716. pro Interesse Serenissimi kein Zunft-Geld verrechnet worden, ohnerachtet er die Emolumenta davon gezogen und die Landschreiberey-Rechnung per substitutum suo nomine administriren lassen, worbey er zumalen in seiner exhibirten Defension eingestanden, daß ihme gedachte Rechnungen ad Statum inspiciendi vorgeleget worden seyen.

Er hätte per substitutum mit Genehmhaltung Chur-

fürstlicher Hof-Cammer dergleichen Einnahm besorgen lassen, welcher davor haften müste.

Tit. 7. §. 15. Der Chur-Pfälzischer Landes-Ordnung ist denen Ober-Beamten ausdrücklich aufgegeben, Sorge zu tragen, damit alljährlich dergleichen Rechnungen abgethan werden, und ist §. seq. 16. der Ober-Beamten Schuldigkeit, auf die Unter-Beamten und Amt-Leute Achtung zu geben und ihre Nachlässigkeit abzustellen, allenfals auch zur Bestraffung einzuberichten.

XII.

In Confessis, daß in Justitz-Sachen bis ad Annum 1742. kein ordentliches Protocollum Judiciale abgehalten worden.

Es seye solches ein Incumbenz des Amt-Schreibers.

Nach Chur-Pfälzischer Landes-Ordnung cit. loc. §. 10. müssen dergleichen grobe Nachlässigkeiten von denen Ober-Beamten eingestellet, allenfals zur Bestraffung angezeigt werden.

XIII.

In Confessis & per testes erwiesen, daß viele Fornications- und andere Fälle ohngestraft auch ohnuntersucht verblieben, und die Straf nicht gebührend pro Interesse der Churfürstl. Hof-Cammer verrechnet worden seye. Commissio hat einen Extractum aus allen Protocollis gemacht, gleichwohlen nicht einen einzigen Fornicanten darinnen gefunden.

Es seye in Vergessenheit gekommen, und solle nachgeholet werden.

Tit. 8. Der Chur-Pfälzischer Landes-Ordnung statuiret, daß dergleichen Bestraffung alle Jahr vorgenommen werden sollen, und soll die Verrechnung durch Gerichts- und andere Urkunden geschehen.

XIV.

In Confessis, daß er ohne Abhaltung eines Protocolli mithin sine causæ cognitione die Besthaupt-Gelder moderiret habe.

Er hätte auf Vorstellung der taxirten Ohnvermö-

genheit ex mera Christiana compassione solchen Nachlaß gethan, und gestehet selbsten ein, daß vermög diesfertshalben ausgegangener Churfürstlichen Verordnung auf dieses Regale genaue Obsicht zu haben, ihm auferlegt worden seye.

Die Chur-Pfälzische Landes-Ordnung Tit. 5. erfordert, daß dergleichen Casus zur Churfürstlichen Regierung einberichtet werden sollen.

XV.

In Confessis, daß 165. fl. Straf-Gelder zwar dictirt von denen Fornicanten aber nichts bezahlt, auch nichts verrechnet worden, worbey er post declaratam pœnam 30. Thaler nachgelassen.

Die Erhebung seye kein Pars Officii sui, und schlägt pro futuro vor, die Frevel-Register zu halten, damit denen Unrichtigkeiten prospiciret werden könne.

Nach dem supra allegirten 8. Tit. der Churfürstl. Landes-Ordnung ist die richtige Verzeichnung der Unthaten und Frevelen schon verordnet.

XVI.

Ist ex confessis richtig, daß noch viele Strafen dictiret, aber nicht verrechnet worden, und entschuldiget sich wie hievorbemerkt.

XVII.

In Confessis daß er 45. fl. Straf-Geld eingenommen, von ihme aber aus eigener Authorität und ohne Einholung erforderlicher Ratification von Chur-Pfälzischer Hof-Cammer zu Erbauung eines S. v. Stalls vor den Stubenhitzer verwendet worden.

XVIII.

Ex Confessis richtig, daß Bartholomæus Treising wegen einem Anno 1713. an seinem Schwieger-Vater ausgeübten Todtschlag in Inquisition gestanden, solche aber von ihme Landschreiberen nicht vollführet, obgleich unterm 10. Junii 1713. von Churfürstlicher hohen Regierung ihm anbefohlen worden, sothane Inquisition fortzusetzen, und die Protocolla fördersamst einzuschicken.

Entschuldiget sich cum lapsu memoriæ und eingefallenen Krieg.

Desgleichen bewähren die in der Amts-Registratur befindliche Acta, und die abgehörte Zeugen, daß er einen Ehebruch und Blutschand der Ursach ohngeahndet gelassen, weil Pars innocens das Delictum dem Ehegatten condonirt habe.

XIX.

Eingestanden und mit Zeugen überwiesen, daß er einige Unterthanen geschändet und übel tractirt habe, da dieselbe ad Superiores provociret.

XX.

Eingeständig, daß im Ober-Amt keine Frohnd-Register gehalten worden, hingegen hat er ohnzahlbare Frohnd-Fuhren von denen Unterthanen sich præstiren lassen, welche ihme viele tausend Malter Früchten und anderes hin und wieder besonders zu seiner Brennerey und Oehlmühlen, desgleichen zu dessen grossen Gebäuden alles Bau- zur Consumption das Brand- und zum Handel sehr vieles Taug-Holz, endlich grosse Quantität Wein von Herrheim, Bosenheim und Creutznach zum Theil 6. 10. bis 14. Stund führen müssen.

XXI.

Sind der Stadt Rockenhausen 2000. fl. und einem Unterthanen 100. fl. Schatzungs-Capital abgeschrieben und sonsten repartirt worden, welches er Heyler damit entschuldiget, daß jenes durch den Amtschreiber Diel, dieses aber ex compassione Christiana geschehen seye. Und durch Zeugen erwiesen, daß er von seinen Güthern die Schatzung nicht der Gebühr nach entrichtet, auch daß seine Mahl- und Oehl-Mühl ab Anno 1723. gar nicht in catastro angeschlagen gewesen, weniger nicht die von denen Unterthanen zu Waldfischbach zu Felder angerichtete Waldungen aus dem Schatzungs-Catastro verblieben.

XXII.

In Confessis daß er gegen 2. Louis d'Or die Mark-

Gerechtigkeit in dem Chur-Pfälzischen Dorff Neukirchen aus eigener Authorität verstattet hat.

XXIII.

Eingeständig, daß er keine Schultheisserey-Rechnung abgehöret, und sich doch pro Sportulis einen fl. bezahlen lassen, durch welche Nachläßigkeit die Communen grossen Schaden erlitten.

XXIV.

Wurde ihme der Zeugen Aussage vorgelegt, wornach er zu seinem Bau zu Espensteeg 1000. Eich- und 700. Kiesser-Bäum und viele Stämm Eich-Bäum so er zu einer Holz-Ritsch fällen lassen, theils aus dem Hohenecker Cameral- theils Reichs-Wald bekommen habe. Worauf er geantwortet, daß er die Anzahl dieser Bäume nicht wissen könne.

Und durch Zeugen überwiesen, daß er alle Jahr 100. Klafter Holz zu seiner Brandenwein-Brennerey aus denen Cameral-Waldungen genommen.

Er seye hierzu, wie übrige Unterthanen berechtiget.

Nach Churfürstlicher Wald-Ordnung Art. 17. soll auch in dem Fall, wo Gemeind und einzele Persohnen das Jus lignandi haben, ehender kein Stamm angewiesen oder gefällt werden, bis die Churfürstliche Hof-Cammer und Ober-Forst-Amt, die dahin durch Ober-Amts eingeschickte Specification ratificiret hat.

XXV.

Eingeständig, daß der Jährlich mit 10. fl. von Herrschaftlichen Wiesen zu Wiesenthal von einem Substituto erhobene Wiesen-Zinß von Anno 1727. bis 36. nicht in Einnahm verrechnet worden. Item daß er dergleichen Wiesen ohne Befehl und Ratification, an sicheren Naubinger begeben.

XXVI.

Ist durch ihn ein Stück von dem Hohenecker Cameral-Wald eradicirt, ohne daß hierzu der erforderliche Consens bis hiehin von ihme beygebracht worden.

XXVII.

Eingeständig, daß er eigenmächtig aus der Herrschaftlichen Waldung auf dem Donnersberg zu seiner Brandenwein-Brennerey 200. Claster stehendes Buchen-Holz fällen lassen, ohne etwas davon zu bezahlen.

XXVIII.

In Confessis, daß ohngeachtet Churfürstliche Hof-Cammer, den Hammel-Zehend von jedem 100. mit 5. fl. 15. kr. pro Interesse Camerali exigiren lassen; er jedannoch nichts von seinen Hammlen bezahlt habe, und entschuldiget sich darmit, es seye diese Verordnung nicht zur Erfüllung kommen, auch contra Jus decimandi.

XXIX.

Hat derselbe den von den Unterthanen, wegen im letzten Französischen Krieg nacher Worms gethanen Mehl-Fuhren, zu forderen habenden Lohn noch nicht in völlige Richtigkeit gebracht.

XXX.

Es ergeben die Acta Commissionalia daß Landschreiber 1735. 30000. Sack Haber von der Cron Frankreich empfangen, um solche unter die Gemeinden zu Saat-Habern zu vertheilen, wovon bis diese Stund keine ordentliche Berechnung und Nachricht zu erhalten gewesen ist, ob solche ad destinatum usum gekommen seyn.

XXXI.

Eingeständig und überzeugt, daß er zu Præjuditz der Stadt Lautern grosse Schäfereyen gehalten, von seinen Wirthschaften kein Umgeld entrichtet, die Stadt in ihrer Nahrung geschmälert, auch mit seiner Brennerey der Stadt gemeine Waldungen ruiniret.

XXXII.

Welchergestalten er Heyler den Beständer seines Wirths-Hauses Legras wegen vorgeblichen Forderungen, über Jahr und Tag in Ketten und Banden auch abscheulichsten squalore Carceris behalten und der Churfürstlichen Hof-Gerichts-Mandatorum de relaxando

ohngeachtet, solchen nicht los geben, ist eine dem ganzen Land bekannte Sach.

Schließlichen ergiebt eine in Actis befindliche Designation, daß die Restituenda so da ad Statum liquidi gebracht worden, sich ad 25982. fl. 16. kr. belauffen; diejenige aber, so noch auf weiterer Untersuchung und näherer Erkundigung beruhen, 42225. fl. 50. kr. ausmachen sollen. Ex Actis extrahirt, Mannheim, den 13. Januarii 1746.

Chur-Pfalz Consistorial- und Ehe-Gerichts-Rath C. D. Rittmann.	Chur-Pfalz Consistorial- und Ehe-Gerichts-Rath P. C. L. Köster.

Num. II.

Copia Der dem Heylerischen Pro-Memoria sub Lit. C. beygedruckter Enarrationis prætensarum nullitatum insanabilium.

1. Ist der per Rescripta Clementissima erkannt gewesene Processus accusatorius, mit Vorbeygehung derer ordentlichen Dicasterien ohne hinlängliche rechtliche Ursach in eine schmähliche Inquisition verwandelt.

2. Absque causis sufficientibus sogleich mit der Special-Inquisition der Anfang gemacht, und dabey die Testes, welche von dem Judice inquisitore illicito modo conqueriret gewesen, per blanditias, suggestiones, concussiones &c. ad deponendum inducirt, nur summariter vernommen, und was bey deren mox cum, mox sine Juramento gegebener Aussage den Inquisitum graviren können, ad Protocollum genommen, dahingegen was ad defendendum reum dienlich gewesen, weggelassen, oder gar nicht zu Protocoll gebracht, auch sogar theils Testes ex post erst beeydiget worden.

3. Wurden die Testes Jurati absente & non citato inquisito verpflichtet.

4. Keine Articuli formiret, noch auch solche ad formanda interrogatoria communicirt.

5. Die Denunciantes und Klägere selbsten als Testes producirt.

6. Nach solcher illegalen Procedur, weiters die Acta nicht integraliter, sondern nur einige Protocolla, auch so gar per Extractum ad defendendum communicirt, und obschon

7. Sowohl die Testes als auch der Judex Inquisitor wegen offenbaren Passionen und illegalen Proceduren anfänglich recusirt und letztlich perhorescirt werden wollen, wurde dannoch nicht darauf reflectirt, so gar

8. Die anverlangte Communicatio integralis Actorum, und darüber ausgebetene Plenaria defensio, mit Verstattung der nöthigen Mediorum, hauptsächlich

9. NB. Die sehr vielfältig nachgesuchte Abhör der Defensional-Gezeugen, coram noviter sumptibus petentis denominanda Commissione abgeschlagen, darauf hin

10. Weil der Inquisitus vor dem suspecto, & cum oblatione ad Juramentum perhorrescentiæ recusato Judice inquisitore super ipsis recusationis causis Rechts-befugter solche nicht abhören lassen wollen, effluxo termino præfixo in contumaciam gegen den Inquisitum verfahren, und selbiger in defensione & probatione innocentiæ præcludirt, so fort

11. Durch den recusirten und perhorrescirten suspecten Judicem inquisitorem nebst einigen andern in sogenannten Revisorio aller gegen dessen Beybehaltung gethaner Protestationen ohnangesehen ein in allen Zeilen mit den offenbarsten Nullitäten behaftetes Urtheil in Fictam contumaciam abgefaßt und eröfnet, ehe noch zur Defension geschritten, und die hiezu erforderliche Actus vorgenommen worden. Ja es wurde

12. Sogleich in continenti alles rechtlichen Einwands ohngehindert, mit würklicher Execution sothaner nichtigen Sentenz geschritten, und bis diese Stunde mit grösstem Eifer darinnen continuirt, obgleich

13. Der Condemnatus sich zur weiteren Defension und Probation seiner Unschuld contra tenorem sententiæ erboten, terminum legalem mit Verstattung derer nöthigen Mediorum flehentlichst gebeten, so gar daß man nicht allein

14. Dessen Bona tam mo- quam immobilia etiam extra territorium sita und zwar diese per requisitoriales mit Arrest beschlagen, deren Administration den Inquisitum frustriret, und sehr vieles von denen in Territorio Palatino gelegenen Effecten würcklich mit grösstem Schaden versteigt, sondern auch oben drauf selbigen zur gefänglichen Haft bringen wollen, damit er ja sich nicht weiters defendiren auch solch criantes Procedere der ehrbaren Welt zum erstaunenden Abscheu nicht bekannt machen könne, seinen sämtlichen zu Herxheim in der Grafschaft Leiningen-Hartenburg befindlichen und in 71. Fuder bestehenden Wein-Vorrath auf den 26. Julii a. c. an den meistbietenden zu versteigen ausgeschrieben, wann er solcher Gestalten gänzlich entkräftet und den Processum nullitatis zu prosequiren ausser Stand gestellt seyn würde.

Num. III.

Copia. Actum Mannheim, den 21. Februarii 1741.

PRÆSENTIBUS.

Chur-Pfalz Cämmerern, Regierungs- und Hof-Gerichts-Rathen Freyherrn von Ketschau.

Chur-Pfalz Geheimen-Rathen Herrn von Brunn.

Chur-Pfalz Regierungs-Rath Herr Reibeld, Absens cum excusatione wegen Unpäßlichkeit.

Chur-Pfalz Hof-Gerichts-Rathen Herrn Gavirati.

Chur-

Chur-Pfalz Hof-Gerichts-Rathen Herrn Stieber.
Neuburgischen Hof-Rathen Herrn Holl.
Chur-Pfalz Kriegs-Commissariats-Rathen Herrn Follmart.

Wurde im Lautherischen Inquisitions-Weesen folgendes Protocolliret.

DJe in das Ober-Amt Lauthern abgeschickt gewesene beede obbenamste Commissarii (Tit.) Herr Holl, und (Tit.) Herr Follmart, haben bey der, in der Heylerischen Inquisitions-Sach gnädigst angeordneten Revisions-Commission das geziemende Ansuchen gethan, beede allhier anwesende Schultheissen von Ramstein und Steinwenden, Everlin und Fett zu constituiren, ob selbe dasjenige ausgesaget, was (Tit.) Heyler zu Lautern durch einen Notarium den 22. December a. p. niederschreiben lassen, wer bey solcher Niederschreibung zugegen gewesen, und ob deme also, was sie solten ausgesagt haben?

Schultheiß zu Ramstein, Daniel Everling, gibt nach wohl erinnerten seinen Pflichten gehorsamst zu vernehmen, wie daß vermög hiemit originaliter producirenden Ober-Amtlichen Befehls auf den 22. Decembris jüngst abgewichenen Jahrs nacher Lautern in des (Tit.) Heylers Behausung citiret worden, wo er dann nebst dem Schultheiß zu Steinwenden, Fett, an benanntem Tag zur Nachmittags-Zeit erschienen, und in dessen Wohn-Zimmer ihne Landschreiber und dessen Schwager von Grünstatt angetroffen; Erstere gefraget, ob sie nicht klagen wolten, daß selbe ihre ausgelegte Commissions-Kösten-Gelder wieder erhalten? Worauf sie geantwortet, wenn selbe ihnen von Rechts wegen gebühreten, wären der Hofnung, daß sothane ihnen wiederum zugestellet werden würden: Auf welches Landschreiber wiedersetzet, es solte Hof-Rath Holl die Commissions-Kösten nicht nacher Neuburg bringen, er wolle

ehender alles daran wagen: Er Constitutus hätte aber niemand, weder Notarium oder sonsten gesehen, welcher ein Protocoll geführet, oder ihre Aussagen niedergeschrieben. Hierauf wurden ihme Everling die, von dem Notario Joann Georg Reüss unterm 22. Decembris a. p. aufgesetzte, quoad passum concernentem hier anliegende, und von ihme Everling deponirt seyn sollende Aussagen punctatim vorgelesen, und bey seinen Pflichten befraget:

1mo. Ob er solche Aussagen vor dem Notario gethan?

2do. Ob diese Puncten samt und sonders wahr, wie solche niedergeschrieben?

3tio. Und ob ihme solche wiederum vorgelesen worden?

Ad 1mum. Antwortet Schultheiß Everling, daß er weder vor Notario, noch jemand anderes etwas ausgesagt, mithin auch nicht gesehen, daß etwas von demjenigen, was sie beede Schultheissen mit (Tit.) Landschreibern gesprochen, seye niedergeschrieben worden.

Ad 2dum. Wären die ihme vorgelesene 5. Puncten unwahr, sonderheitlich, als wann ihnen vor Anfang der Commission 150. fl. unter Bedrohung militarischer Execution abgenommen, und ihre Rechnungen zu ihrer Defension wären vorenthalten, oder von einer Beicht, oder Blättgen Papier etwas gesprochen worden.

Quoad 3tium. Wäre ihnen keine Aussage vorgelesen worden.

Prævia prælectione imposito silentio dimissus.

Diesem vorgangen wurde Schultheiß Peter Fett zu Steinwenden ebenfals vorberuffen, und über obige Puncten nach vorheriger Pflichten-Erinnerung in seiner Aussag vernommen; und deponirte selbiger folgendes:

„ Daß er zwar auf den 22. Decembris a. p. zu dem „ Landschreiber (Tit.) Heyler mit des Schult„ heissen Sohn von Ramstein Everling citiret, „ aber von keinem Notario examiniret, minder „ gesehen, daß dasjenige, was er mit dem Land„ schreiber gesprochen, von jemand niederge„ schrieben worden, und als man ihme citato

„ die, vom Notario Reüss gethane Auffetzung,
„ so er Fett vor ihme solte deponiret haben,
„ allhier vorgelesen, und über vorige 3. Puncten gleichfals befraget, hat selbiger geantwortet:

Daß er weder solche Aussage vor einem Notario gethan, und niederschreiben gesehen, folglichen auch weder von ersagtem Notario examinirt, noch solche vermeyntliche Aussage vorgelesen worden, als welche ohne dem in der Wahrheit nicht gegründet, und solche wahr zu seyn, mit gutem Gewissen nicht sagen könne.

Depositione prælecta, imposito silentio dimissus.

Resol.

Cum acclusione hujus Protocolli cum ejus adjunctis fiat unterthänigster ausführlicher Bericht ad Serenissimum Committentem.

Ad Num. III. Praesent. den 21. Februar. 1741.

Extractus Prætensi Instrumenti Notarialis, vom Kayserlichen zu Worms wohnhaften Notario Joanne Georgio Reüss untertm 22. Decembris 1740. zu Lautern verfertiget.

Quoad Passum Concernentem.

rc. rc. Und als darauf der Schultheisseren Adjunctus zu Ramstein des Everlings Sohn ad deponendum sistiret wurde, sagte derselbe aus, daß er 27. Jahr alt, und Catholischer Religion, in der vorgewesenen Commission auch folgendes vorgegangen seye:

1mo. Daß er, ehe die Commission zur Untersuchung geschritten, und damit den Anfang gemacht habe, gleich

150. fl. bey Bedrohung militarischer Execution vorschiessen, und ex post noch einmal so viel, also zusammen 300. fl. sodann vor Schloß-Bau Gelder 346. fl. bezahlen müssen, welche letztere ihme anfänglich zu Last gesetzet, nach beschehener weiterer Remonstration aber an denen Schatzungs-Gelderen durch den Ober-Einnehmeren Bellaire vergüthet worden.

2do. Daß, obgleich der Daniel Schmitt aus der Reichsbach kein Deputatus hätte seyn wollen, und sich dahero coram Commissione expresse declariret, wie er nichts mit der Sach zu thun haben wolte, dannoch darzu genöthiget worden seye,

3tio. Daß er von seinem Vater gehöret habe, wie Commissio gegen ihne, und den Schultheissen von Steinwenden sich heraus gelassen, sie solten nur reden, es käme vor niemanden, als vor Sr. Churfürstlichen Durchläucht, und gegenwärtige Commission, auch brauche es nur ein Blättgen Papier, so an Ihro Churfürstliche Durchläucht Commissio in Unterthänigkeit berichtlich abgehen liesse, so würde die Herrschaft des Landschreibers bald ein Ende haben, dahero sie nur sagen solten, indeme ihre Aussage, als eine Beicht gehalten würde.

4to. Wie Deponent selbsten gehöret, wie Commissio gesagt: sie solten ihre Kösten hinwieder an den Herrn Regierungs-Rathen suchen, und daß

5to. Commissio ihme und seinem Vatern die Rechnung, als die nöthige Mittel zur Defension abgenommen, und bis dato vorenthalten, auch darauf, ohne Mittel, sich zu schützen, zur Zahlung der Commissions-Kösten durch bedrohliche Execution mittelst des Commissariats Reuthers angestrenget habe.

Eo dimisso nun, und da Peter Fett Schultheiß von Steinwenden vorgelassen wurde, deponirte derselbe, daß er ohngefehr 44. Jahr alt, und Catholischer Religion, auch von der Commission ihme und dem Schultheiß Everling von Ramstein zugesprochen worden seye: Sie solten nur reden, es käme vor niemand, als vor Sr. Churfürstlichen Durchläucht und gegenwärtige

Commission, auch brauche es nur ein Blättgen Papier, so an Ihro Churfürstliche Durchläucht Commissio in Unterthänigkeit berichtlich abgehen liesse, so würde die Herrschaft des Landschreibers bald ein End haben, daher sie nur aussagen solten, indeme ihre Aussage, als eine Beicht gehalten würde: Er habe aber gegen diesen Vortrag versetzet, er könte gegen den Herrn Regierungs-Rathen nichts sagen, und wann er etwas zuwider redete, thäte er unrecht: Seine Rechnung seye ihme von der Commission hinterhalten, und er zu Zahlung der Commissions-Gebühren ad 100. Reichs-Thaler unter Bedrohung der militarischen Execution ohngefehr 14. Täge vor dem Abzug der Commission angestrenget worden, wiewohlen er ebenfals aus seinem Beutel die Schloß-Bau-Gelder mit 220. fl. erlegen müssen, so ihme aber nach diesem an denen Schatzungs-Gelderen vergütet worden.

Lit. H.

Dictatum Regenspurg, den 18. Junii 1746.

Per Moguntinum.

An eine hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg, anderweite Vorstellung und Ersuchen des Gouverneurs in der Kayserlichen und Reichs-Veste Philippsburg, Herrn Grafen von Seckendorff, den daselbstig verfallenen üblen Zustand, und deshalb ohnverzüglich erforderliche Reparation, mithin dazu benöthigte Gelder und deren Beyschaffung betreffend. Mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Hochwürdige Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestreng und Hochgelehrte,

Meine Höchst und Hochgeehrte Herren.

Ew. Hochwürden, Excellenzien und Meine Hochgeehrteste Herrn werden aus denen von dem elenden Zustand der meinem Commando anvertrauten Reichs-Vestung Philippsburg bis anhero gemachten pflichtmäßigen Vorstellungen zur Genüge bemerket haben, wie ohnumgänglich es seye auf deren baldige Herstellung alles Ernstes bedacht zu seyn, woferne zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil des Heil. Römischen Reichs diese vornehmste und fast einzige Gränz-Vestung in kurzem nicht gänzlich zu Grunde gehen soll: Da aber nach denen einlauffenden betrübten Rapports von dem daselbst als Vice-Commendant angestelten Kayserl. General-Feld-Wachtmeister, Baron von Hagen, den täglich zunehmenden Verfall nochmalen nach meinen Pflichten und anbey einzuberichten nöthig finde, daß die zur Obsicht der Schleussen, Wälle, Sperrung der Thore, Cathol. Schule und dergleichen bey einer Vestung ohnentbehrlichen Persohnen vom kleinen Staab, ob sie schon mit einem sehr geringen und nur auf 6. 9. bis 10. fl. Monatlich sich belauffenden Gehalt versehen, eben sowohl als die zu Besorgung der Fortification vor vielen Jahren angestellte Ingenieurs in vielen Monaten kein Geld empfangen und also fast Hungers sterben müssen; So bin gezwungen, Euer Hochwürden, Excellenzien und Meine Hochgeehrteste Herrn gehorsamst und inständigst zu bitten, bey Dero Allerhöchsten und Hohen Herrn Principalen und Committenten dißfals nachdrückliche Vorstellung zu thun, damit eine gemeinsame patriotische Vorsorge und Entschliessung genommen werde, zu Herstellung dieses importanten Gränz-Platzes erkleckliche Gelder zu bewilligen und baldigst beyzutragen. Man hat inzwischen laut Beylage Lit. A. sich nicht entbrechen können, bey

dem Thüngischen Graben die ganz nothwendige Kosten zu machen und selbigen um deswillen ausheben lassen müssen, weil man sonst trockenes Fusses in die Vestung dadurch gehen und reiten können: Auch hat der zeitige Vice-Commendant die sub Lit. B. angefügte Specification von denen in abgewichenem Jahr zur Reparation derer Brücken hergegebenen Kayserl. Bau-Materialien auf erhaltenen Befehl zu dem Ende eingesendet, damit die Vergütung bey Einem Hochlöbl. Reichs-Convent gleichfals bewürket werden mögte. Euer Hochwürden, Excellenzien und meine Hochgeehrteste Herrn werden wenigstens diese zwey Posten von denen annoch vermuthlich vorräthigen Reichs-Cassa-Geldern forderfamst auszuzahlen gütigste Sorge tragen, in der Haupt-Sache aber einen baldigen gewührigen Schluß nach Wunsch und zu meiner Consolation zu fassen belieben, massen bey meinem hohen Alter mir nichts erfreulichers seyn würde, als wenn noch vor meinem Ende diesen meinem Commando anvertrauten Reichs-Posto in wehrbaren Stand zur Sicherheit und Ruhe des ganzen Reichs setzen könte. Der ich mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit verharre

Euer Hochwürden, *Excellenzien* und meiner Hochgeehrtesten Herrn

Menselwitz, den 12. Julii 1746.

gehorsam- und Dienstschuldigster Diener

Graf von Seckendorff.

Beylagen.

Lit. A.

Unterthänigstes Pro-Memoria.

Dieweil das zeitherig starke anhaltende Regen-Wetter dem sogenannten Dingischen Graben, als durch welchen der grosse Marast und Geheg unterhalten wird, gänzlich zugestösset, daß nicht allein kein

Wasser mehr herein in die Moräste und Vestungs-Werker lauffen können, und die Moräste dadurch völlig ausgetrocknet worden, daß man zu Fuß hin und her gehen können, sondern auch über dieses das Wasser zur Seiten ausgetreten, und sowohl die Felder und Wiesen, Bruchsaler, als auch Durlacher Seits überschwemmet; Als hat man von Seiten des Commandi, vor nöthig erachtet, sich gedachten Dingischen Graben ausheben zu lassen, da zumalen der Seegräber obligiret, den Graben einstweilen auf seine Kosten auszuheben. So hat man mit dem Seegräber den Accord geschlossen, daß er von der sechzehenschuhigten Ruthe zwanzig Kreutzer, (wie allezeit gegeben worden) bekommen solte, doch mit der Condition, daß der Graben aller Orten seine behörige Tieffe nach der Wasser-Wage haben müste; welches auch geschehen, und die Arbeit gut und völlig verfertiget worden. Und hat sich gefunden, daß der Graben, oben beym Einfluß aus der Pfins hinter dem Flacken-Graben bis an dem grossen Morast lang ist, 1938. Ruthen, und in dem Morast 1152. sechzehen schuhigte Ruthen aber noch hinein hat müssen ausgehoben werden, betragen also die Unkosten in allen sechs hundert sechs und neunzig Gulden (696) 40. Kreutzer.

Philippsburg, den 22. Junii
1746.

Johann Zacharias Krieg,
Ingen. Hauptmann.

Lit. B.

Specification was von dem allhiesig Kayserl. und Königl. Feld-Schif-Brücken-Stand zum Behuff hiesigen Reichs-Vestungs-Werkern an hiesig weyl. Kayserl. Chur-Bayerischen Vestungs-Commando, in nachstehenden Brücken-Gehölz gegen Re-

versirung daß ermeldtes Gehölze in Natura oder dessen Werth in Geld vom Reich wieder zu vergüten wäre, abgegeben worden, und was jede Sorten nach dem billigen Anschlag in Geld ertragen thut.

Id est Stück.		fl.	kr.	fl.	kr.
111	50. Schuhe lange Bruck-oder Streck-Balken, Stück a	3	15	360	45
208	20. Schuhe lange gute Bruck Dreyling-Bord.	-	30	104	-
58	Riest oder pfann-Hölzer	-	24	23	12
6	Unter-Bau Hölzlein	-	8	-	48
57	Sattel-Hölzer	-	40	38	-
6	Schiff Mast-Baum	-	20	2	-
2	Streich oder Auslath-Hölzer	-	40	1	20
64	Waagen-Langwitten	-	32	34	8

per se Summa Summarum fl. 564-13

Sage fünfhundert sechzig vier Gulden Rhein. 13. kr.

Philippsburg, den 25. Octobris 1745.

Johann Rittger.
Kayserl. Brücken-Schreiber.

Daß vorspecificirtes Königl. Oesterreichische Schif-Brücken Gehölze von deme des Löbl. Königl. Max. Hessischen Regiment Hauptmann, Herrn Baron von Beck, zum höchst nöthigen Behuff einigen deren impracticablen, worin den Land-Brücken und sonstigen Reichs-Vestungs-Werkern dahier, deme dahiesigen Vestungs-Commando mit Reservation (daß obbenamtes Brucken-Gehölzwerk dem Königl. Oesterreichischen Ærario vom Reich hinwiederumen in Natura oder dessen Werth in baarem Geld zu vergüten seye) vorge-

liehen und aus Verrechnung des Königlichen Schiff-Brücken-Schreiders, Herr Rittger, mir Endes unterzogenen Stück von Stück richtig vorgezehlet und verabfolget worden seynd, bezeiget meine Hand Unterschrift und Petschafts-Fertigung. Signatum Philippsburg ut supra.

(L.S.) Joh. Zachar. Krieg,
Ingen. Hauptmann.

Verificire oben gemeldtes Bau-Gehölz abgefolget zu haben.

(L.S.) de Friderico General.

Daß auf allerhöchsten von Ihro Kayserl. Majestät selbst mündlichen mir ertheilten Befehl gegen überstehendes Brucken-Gehölz an die Reichs-Vestung Philippsburg zu Reparirung der sehr baufälligen Brucken und andern Communicationen in die Vestungs-Werker Lehnungs-weiß zu Widerersetzung von dem Reich gegen Quittung zu geben, und solches auch von dem hiesigen Kayserlichen Brucken-Schreiber Rittger gegen Quittung verabfolget worden, solches habe ihme Rittger hiermit zu seiner Legitimation auf sein Ansuchen zu attestiren ohnentstehen sollen. Signatum Philippsburg, den 17. Novembr. 1745.

(L.S.) Baron von Beck.
v. Max-Hessen Hauptmann.

Vorstehendes zu allhiesiger Vestungs-Brücken, höchstnöthig gewesener Reparatur abgegeben wordenes Kayserl. Schif-Brücken-Gehölz, wird zu mehrerer Legitimation des Verrechners, von Amtswegen attestirt. Philippsburg ut supra.

(L.S.) Fr. Mich. Lichtenauer.
Kayserl. Proviant-Officier.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Reichs-Frey-Hoch-Wohl-auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen Herren; des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bey fürwehrendem allgemeinen Reichs-Convent anwesenden Hochansehnlichen Herren Räthen, Botschafften und Gesandten,

Meinen Höchst- und Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

Lit. I.

Dictatum Ratisbonæ d. 18. Julii 1746.
Per Moguntinum.

Hochwürdige, Reichs-Frey-Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenge, Hoch- und Wohlgelehrte,

Gnädigst- und Hochgebiethendeste Herren, Herren!

Unglück, Noth und Armuth sind die Beweg-Ursachen, welche uns subscribirte antreiben, Euer Hochwürden, Gnaden und Excellenzien gegenwärtig submisseste Bittschrifft zu Füssen zu legen; Euer Hochwürden, Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten wird Zweiffelsfrey und zum Theil gnädigst bekannt seyn, was massen Ihro weyl. Röm. Kayserl. Majestät Carl der VII. p. m. bey Ihro leyder! zwar kurz, aber glorreichesten Regierung Sich vor andern angelegen seyn lassen, den delabrirten Zustand des Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Vestung Philippsburg, soviel die trübseel. Zeiten damals verstatten wollen, einigermassen wiederum in einen defensiven Stand zu setzen, und damit Dero dießfals führende allergnädigste Intention

desto richtiger ihren Fortgang haben mögte; So haben Allerhöchstgedacht Ihro Röm. Kayserliche Majestät beschlossen, zu besserer und genauerer Obsicht der hiesigen Vestungs-Werker bey der vornehmenden Reparatur uns beede subscribirte Ingenieurs-Hauptleute, (wovon ich Hermann Christoph Strumpf unter Ihro weyl. Röm. Kayserl. Majestät Carl den VIten als Ingenieur-Hauptmann seit 1733. von Anno 1739. aber allbereits allhier gestanden) allergnädigst aufzunehmen, und respective beyzubehalten; Wann nun wir beede supplicirende, als Strumpf seit Anno 1742. und Krieg, de Anno 1744. uns nach denen obhabenden Pflichten eine genaue Obsicht über die Vestungs-Werker und deren Erhaltung, so viel immer möglich, so Tag als Nachts treu-eifrigst zu tragen, und sonsten allen möglichsten Fleiß, was zum Besten und Erhaltung der Vestung immer dienlich wäre, angelegen seyn lassen, wie solches des Herrn General-Feld-Marschall und Gouverneurs von Seckendorff Hochgräfliche Excellenz sowohl, als auch die von Zeit zu Zeit allhier angestellte Herrn Vice-Commendanten, Zweiffelsfrey zu attestiren kein Bedenken tragen werden, folglichen wir allerdings verhoffet, daß da wir den Statum der hiesigen Reichs-Vestung seit während unserem Aufenthalt in- und auswendig erlernet, so mithin bey Vornehmung derselben Reparatur ohne Ruhm zu melden, die beste Auskunft und wie sie mit denen leidentlichsten Kosten anwiederum in einen wehrhaften Stand gesetzet werden könne, die Vor- und Ueberschläg am richtigsten zu entwerffen uns getrauet hätten; Ihro jetztregierende Röm. Kayserl. Majestät uns vor andern auf unser allerunterthänigstes Petitum beyzubehalten allergnädigst geruhen werden; So haben wir dannoch zu unserer äussersten Bestürzung, grossen Wehmuth, ab dem von dem Herrn General-Feld-Wachtmeister und Vice-Commendanten, Freyherrn von Hagen, dahier vorgestrigen Tages publicirten allerhöchsten Rescript vernehmen müssen, daß nicht allein wir beede, sondern auch alle in Ihro weyl. Röm. Kayserl. Majestät Carl den VII. dahier in Diensten gestandene Militar-Individua nach

beyliegenden Extract gedachten Rescripts entlassen und dimittiret seyn sollen.

Gleichwie nun diese unerwartete Resolution uns um so empfindlicher fällt, als da wir an unserer rückständigen Gage, nach beyliegender Specification annoch eine namhafte Summa zu fordern haben, anjetzo gleichsam ohnverschuldeter Weiß mit dem Waysen-Stab in der Hand, nachdeme wir all das unserige durch das lang verzögerte Abwarten völlig consumiren, ohne an besagten Ruckstand einen Heller zu empfangen, unsere Dienste quittiren und von Ort zu Ort zu unserer höchstbedürftigen Sustentation ein Viaticum suchen müssen:

Als treibet bey so bewandten warhaften Umständen, welches ein steinern Herz zum Mitleiden erweichen muß; uns die kümmerliche Noth, Euer Hochwürden, Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten weh- und demüthigst zu imploriren, Hochdieselben geruhen gnädigst, nach der in obberührten Kayserl. Rescript beschehenen Anweisung an die Reichs-Cassam die ohnmaßvorschreibliche Verfügung dergestalten zu machen, daß wir eines Theils durch Deroselben Allerhöchst und hohen Herrn Principalen nachdrückliche Vorstellungen hoher und gehöriger Orten unsern liquiden Gage-Ruckstand erlangen, andern Theils die Tempore Interregni ebenfals zu fordern habende Gage mittelst Anweisung ad Cassam Imperii erhalten mögten. Euer Hochwürden, Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten gnädigste Willfahr wolle GOtt der Allerhöchste als Vergelter alles Guten reichlich belohnen. Wir aber recommendiren uns zu Hochderoselben gnädigsten Protection und beharren in Erwartung einer gnädigst gewührig baldigsten Resolution, in devotesten Respect beharrend

Euer Hochwürden, Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten

Philippsburg, den 5. Julii 1746.

unterthänigst-gehorsamste

Hermann Christoph Strumpff,
Ingenieur-Hauptmann.

Johann Zacharias Krieg,
Ingenieur-Hauptmann.

Copia Extracts eines Kayserl. Königl. Hof-Kriegs-Räthlichen Rescripts, d. d. Wien den 18. Jun. 1746. an den Herrn General-Feld-Wachtmeister und dermaligen Vice-Commendanten allhier, Freyherrn von Hagen.

x. Belangend nun die zu Philippsburg angestellte Militar-Parthеyen, da haben wir bereits erwiedert, daß diejenige, welche von dem letztverstorbenen Kayser Carl den VII. nun dahier aufgenommen worden, zu entlassen seyen; wie nun hierunter beede Ingenieur-Hauptleute, Strumpff und Krieg, der Kriegs-Commissarius Kessel, Zeugwartt de Matt, Brucken-Lieutenant Krüger, Bauschreiber, Joseph Prior, Brucken-Corporal, Georg Pentz, und Prosos Frank, begriffen, so ist ihnen ihre Entlassung zu bedeuten, und jeder mit seiner für die bisherige Dienste anforderenden Gage an Chur-Bayern, oder an die Reichs-Cassam zu verweisen.

Specification

der annoch bey der subscribirten Ingenieur-Hauptleuten zu fordern habender ruckständiger monatlicher Gage und zwar ich Hauptmann Strumpff

	fl.	kr.
Von weyl. Röm. Kayserl. Majestät Caroli VIti Zeiten her	562	30
Von weyl. Röm. Kayserl. Majestät Caroli VII. Zeiten her à 1. August. 1743. bis ultimo Jan. 1745. monatlich, laut beyliegender Copey allergnädigsten Decrets 75. fl. als vor 18. Monat	1350	
Währenden Interregno vom 1. Febr. bis ultimo Sept. 1745. 8. Monat à 75. fl.	600	
Dann bey jetztregierenden Röm. Kayserl. Majestät Francisci Imo. vom 1. Octobr. 1745. bis ultimo Junii 1746. 9. Monat à 75. fl. -	675	
Summa	3187	30

Ich der Hauptmann Krieg, währenden Interregno vom 1ten Febr. bis ultimo Septemb. 1745. 8. Monat à 50. fl. - - - 400 fl.

Seit Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majestät Francisci Imi Zeiten her, vom 1ten Octobr. 1745. bis ultimo Junii 9. Monat à 50. fl. - - 450 fl.

Summa 850 fl.

Philippsburg, den 5. Julii 1746.

Hermann Christoph Strumpff,
Ingenieur-Hauptmann.

Johann Zacharias Krieg,
Ingenieur-Hauptmann.

Copia.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Böhmen Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns wegen dem weyl. der Röm. Kayserl. Majestät Caroli VIti Höchstseel. Andenkens gewesenen Ingenieur-Hauptmann zu Philippsburg, N. Strumpff, hiermit in Gnaden anzufügen: Welchergestalten Höchsterwehnte Kayserl. Majestät demselben auf sein gehorsamstes Bitten und in Ansehung seiner dem Röm. Reich bereits viele Jahre her geleistet. sehr ersprießlichen Diensten und erwiesener eifrigen Application, dann in Militari und Vestungs-Arbeit erlangt stattlichen Erfahrenheit und sonsten rühmlicher Eigenschaften gleichfals der Ingenieur-Hauptmanns-Character-mäßige Gehalt monatlich 75 fl. gnädigst verliehen; Ein welches dann ihme Ingenieur-Hauptmann Strumpff zur nachrichtlichen Direction hiermit ohnverhalten wird, gestalten auch das erforderliche unter einstens an seine Behörde dessentwegen erlassen worden; Und es verbleiben anne-

denst Allerhöchst-ernannte Kayserliche Majestät demselben mit Kayserl. Gnaden gewogen.

(L. S.) Per Imperatorem ex Consilio bellico.

Franckfurt, den 1. April. 1742.

Johann Michael Hueber.

Lit. K.

Dictat. Ratisbonæ, die 28. Julii 1746.

Per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs bestellter General-Feld-Marschall-Lieutenant.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Vest und Hochgelehrte, Hoch- und vielgeehrte Herren und Freunde!

Euer Excellenzien, wie auch Hoch- und vielgeehrten Herren wird zweifelsfrey annoch gütig beywohnen, masgestalten wir unterm 9ten Aprilis a. c. Gelegenheit genommen haben, bey Euer Excellenzien auch Hoch- und vielgeehrten Herren uns erinnerlich zu machen, daß bey ereignender Vacanz einer General-Feld-Zeugmeister-Stelle, Euer Excellenz auch Hoch- und vielgeehrten Herrn bey Dero hohen Principalen, Obern und Committenten uns in geneigte Anerinnerung zu bringen, Hochgeneigt belieben, damit wir nicht etwa bey vorfallender Promotion übergangen werden mögten, angesehen wir nunmehro seit 1738. die General-

Feld-

Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle von dem Heil. Röm. Reich bekleidet haben, auch jederzeit uns von unserer zartesten Jugend an, dem Militair-Stand gewiedmet, daß wir also nichts mehrers wünschen, als Gelegenheit zu erhalten, die Begierde von solchen unsern patriotischen Eifer bezeigen zu können.

Da nun wegen Absterben des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Adolph zu Sachsen-Querfurth und Weissenfelß Lbd. eine würckliche General-Feld-Zeugmeisters-Stelle dermalen vacant geworden, wir auch dahero gesonnen, dem Teutschen Vaterland bey allen vorfallenden Gelegenheiten Gut und Blut zu sacrificiren; Als haben wir keinen fernern Anstand nehmen wollen, um diese vacant gewordene Evangel. General-Feld-Zeugmeisters-Stelle geziemend anzuhalten, und dahero Euer Excellenzien auch Hoch- und vielgeehrte Herren Dienst-freund- und geneigt willig ersuchen wollen, uns in dieser Angelegenheit durch behörige Repræsentationes bey Dero hohen Herren Principalen, Obern und Committenten in Vorschlag zu bringen, und Dieselben mit geneigten und günstigen Instructionen dißfals zu versehen. Wir werden solche Uns hierunter erzeigende Gefälligkeit jederzeit mit Dienstfreundlicher Danknehmigkeit erkennen, und sonsten erweisen, daß wir vor diese ausnehmende Bemühung mit aller ersinnlicher Dienst-Gefälligkeit jederzeit verbunden verbleiben,

Euer *Excellenzien*, Hoch- und Wohlwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, unsern Hoch- und vielgeehrten Herren

Datum Gotha, den 15. Julii 1746.

Dienst-Freund- und geneigt-williger

Wilhelm, Herzog zu Sachsen.

Lit. L.

Dictatum Ratisbonæ d. 28. Julii 1746.

Per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden, Ernst August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät commandirender General der Cavallerie, auch Obrister über zwey Regimenter zu Roß und Fuß.

Unsern freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Vest- und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Denen Herren und Denenselben sind aus denen ad dictaturam Imperii gebrachten verschiedenen exhibitis diejenige höchstgemüßigte Ursachen bester massen bekannt worden, die Uns genöthiget, gegen diejenige denen gemeinsamen Reichs-Ständischen Vorrechten und Befugnüssen allzu nachtheilige Eingriffe, wozu des Herrn Abts zu Fulda Liebd. das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gegen Uns occasione der von Uns mit bestem Recht ergriffenen Possession der uralten im Amte

Fischberg gelegenen Erb-Hennebergischen und partem integrantem des Fürstenthums ausmachenden Pertinentien, Unterthanen und Gefällen, zu bewegen gewust, den Recursum ad Cæsarem & Imperium zu nehmen. Es ist denen Herren und Denenselben auch weiter unverborgen, wie der Betrieb dieses Unsers Recursus daher in Stillstand gerathen, daß Se. Kayserl. Majestät Carl der VII. glorwürdigsten Gedächtnisses nach Ihrer preißwürdigsten Obsorge, Ruhe und Frieden im Reiche zu erhalten, und unter dessen Ständen ein durchgängiges gutes Vernehmen zu stiften, allergnädigst gut gefunden, beyden Theilen Ihre Allerhöchste Kayserl. Mediation allermildest anzubieten, und sie zu gütlicher Beylegung der Sache an Dero damals zu Frankfurt subsistirendes Hoflager zu invitiren, woselbst auch, nachdem Wir, sowohl Unsere gegen das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs und dessen glorwürdigste Gesinnung hegende tiefste Veneration, als die Begierde, die Wir allezeit hegen werden, wie mit allen Unsern höchst und hohen Mit-Ständen, also besonders Sr. Liebd. zu Fulda als Unserm nahen Nachbar in vertrauter Einigkeit zu stehen, zu bezeigen, Unsere Bevollmächtigte cum libero mandato dahin abgeschicket und autorisiret, durch einen von Allerhöchst gedachter Sr. Kayserl. Majestät auf Dero damaligen Reichs-Vice-Canzlar, Herrn Grafen von Königsfeld, und Herzogl. Bayerischen Comitial-Gesandten, Freyherrn von Mensbengen ertheilten Mediations-Auftrag durch sothane Allerhöchste Mediations-Commission die würkliche Eröfnung und Versuch zu Beylegung der Sache, mit allen erforderlichen und in Unserer sehr danknehmigsten Erinnerung bleibenden Dexterität angetreten worden, dabey aber wegen derer Fuldaischen ohnbegreiflichen bis auf Hindansetzung aller dem Allerhöchsten Oberhaupt schuldigen Achtung getriebenen Tergiversationen zu nichts zu gelangen gewesen, vielmehr sowohl hierdurch, als den darauf erfolgten hohen Todes-Fall Sr. Kayserl. Majestät durch welchen die ganze Commission erloschen, sich die Tractaten gänzlich zerschlagen. An wem hier-

bey die Schuld gelegen, und wer sich hierunter am geneigtesten erwiesen, der Sache durch den Weeg der Güte die Endschaft zu geben, darüber lassen Wir dem ohnpartheyischen Publico das Urtheil, aus dem hier sub Lit. A. anliegenden documentirten Facto zu fällen, um so mehr anheim, als Wir wohl versichert seyn, daß solches sattsam zeigen wird, daß es an Uns in keinem Stück ermangelt. Nach der Hand nun haben Wir weiter in der billigen Erwartung gestanden, daß Se. Liebd. zu Fulda die Sache endlich nach Ihrer erleuchteten Begabnis erwegen, das Unrecht, so Uns geschehen, einsehen, denen schädlichen Rathschlägen derer, die nur aus privat-Interesse, die Sache aus einer Weitläuftigkeit in die andere treiben wollen, nicht ferner Gehör geben, folglich Uns zu anderweitiger Reassumtion gütlicher Handlungen, wozu Wir uns allezeit bereit finden lassen werden, eine Gelegenheit geben würden. Nachdem es aber hieran so weit gefehlet, daß vielmehr auf dem alten Weege beständig fortgewandelt und sogar in despectum Imperii und des an selbiges ergriffenen Recursus auch dieses einzige Repagulum Statuum, so, nachdem die Visitationes und Revisiones in solchen Schwierigkeiten eingewickelt worden, daß deren Wiederherstellung fast ad pia desideria zu kommen scheinet, gegen die allzuweit gehende Anmassungen der Reichs-Gerichte noch übrig ist, und ohne welches die Stände des Reichs einem arbitrarischen Gutfinden blos gestellet, und durch den immer mehr einreissenden gänzlichen neglectum ihrer privilegirten Instantien schlechterer Condition seyn würden, als simple Unterthanen, angegriffen, und das Cammer-Gericht, ohne den mindesten Regard darauf zu nehmen, in seinen Anmassungen fortzufahren, einmal über das andere sollicitirt wird, so können Wir keinen Umgang nehmen, Uns auch Unsers Orts, an das dagegen ergriffene, allen Ständen gleich kostbar und wichtige remedium Recursus ad Cæsarem & Comitia desto fester anzuschliessen, und solches auf das neue in aller schon geschehenen Form und Maasse zu wiederholen. Wie fest und ohnbeweg-

lich Unser Recht so wohl an sich gegründet, als auch, wie befugt Wir seyn, die allgemeine Reichs-Versammlung um Gesetz- und Ordnungs-mäßige Remedur der Beschwehrungen, die Uns das Cammer-Gericht zuzufügen gedenket, anzugehen, ein solches lieget zwar verhoffentlich aus denen bereits ad Dictaturam gebrachten vormaligen umständlichen exhibitis und deductionibus am Tage; Wir haben aber dennoch keinen Umgang nehmen wollen, sowohl obige bereits dargelegte, als auch über selbige für Uns noch obwaltende triftige Rechts-Gründe, in der sub Lit. B. hier angeschlossenen kurzen Information der Hochlöbl. Reichs-Versammlung und dem Publico nochmals in einem kurzen Begrif darzustellen. Wir sind versichert, daß jedermann aus selbigem finden und erwegen wird, wie sehr Wir berechtiget wären, sowohl nach dem Instrumento Pacis und daraus fliessenden allgemeinen Grund-Sätzen, als nach denen für Uns in casu substrato noch obwaltenden besondern Gründen, den ganzen Complexum des Amtes Fischberg, so viel davon nach denen alten Haus-Verträgen zu Unsers Fürstl. Hauses Portion geschlagen worden, zu revociren, und wie wenig Uns die von dem Stift Fulda darüber erregte Reluitions-Prætension und zu deren Behuf bey dem R. H. Rath, ohne daß Wir darüber je gehöret worden, herausgebrachte Judicata, als die den statum decretorium I. P. nicht ändern, noch die darin auf ewig amortisirte Strittigkeiten, die über geistliche Güter durante bello tricennali obgeschwebet, durch den Westphälischen Friedens-Schluß aber ein für allemal ad normam possessionis des 1. Jan. 1624. abgethan worden, nicht wieder beleben können, darüber behindern mögen, allermassen ja notorisch ist, daß durante bello tricennali, die von dem Stifft Fulda begehrte, von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen aber widersprochene Reluition des Amts Fischberg durante bello tricennali würklich in lite und coram Austregis pendent gewesen, folglich dieses Amt nothwendig unter diejenige bona Ecclesiastica hucusque controversa gehört, die das I. P. auf ewig in eine rich-

tige Regul setzen wollen und gesetzet, eben daher auch ferner am hellen Tage lieget, daß, da in diesem Reichs-Grund-Gesetze §. 2. Art. III. expressis verbis geordnet ist;

quod quantum juris in bonis Ecclesiasticis huc usque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sint habituri, infra per articulum de gravaminum Ecclesiasticorum compositione patere debeat,

auch ferner §. 14. artic. V.

bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Prælaturæ, Abbatiae, Baliviæ, Præposituræ, Commendæ, sive liberæ fundationes seculares, aut alia, una cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine, signatis, seu in urbibus, seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Augustanæ Confessionis status die prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula nullo plane excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit & pax semper duratura.

buchstäblich fürgeschrieben ist, daß die blose Possession hierunter das decisum finale dergestalt geben solle, daß an den besitzenden Theil darüber unter keinerley Vorwand ein Anspruch solle formirt werden dürffen, auch die von dem Stifft Fulda gerade gegen das I. P. abermals erregte Reluitions-Prætension eben so wenig zu rechte bestehen, und Unser Fürstl. Haus aus dem per I. P. selbigem auf ewig und ohne allen Anspruch gebührenden Besitz des Amts Fischberg setzen kan, als posito, es hätte dieses Reluitions-Gesuch ein rechtliches Fundament haben können, doch dem damaligen Kay-

serl. R. H. Rath nicht frey stehen mögen, über die litispendenz coram Austregis hin zu gehen und gegen den §. 27. Art. V. I. P. welcher in verbis:

Quæ vero bona Status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur.

alle und jede Reluitiones per processum ordinarium & instantiarum ordinem discutiret wissen will, diese Sache per viam mandati zu treiben, am wenigsten aber Wir, die Wir überhaupt in selbiger nie gehöret, noch einmal auch citirt worden, durch dergleichen ungegründetes Verfahren des Unseriaen entsetzet werden mögen; so haben Wir jedannoch diesen passum, worüber Wir Uns die weitere Ausführung und Vindication Unserer Befugnüssen per expressum vorbehalten, noch zur Zeit beruhen gelassen, und Uns bloß an diejenige ohnleugbare Erb-Stücke des Fürstenthums Henneberg gehalten, die der Kayserl. R. H. Rath selbst von denen ex capite reluitionis angesprochenen Stücken separiret, und daß dessen sententiæ dahin nicht zu erstrecken, erkläret, die nicht weniger das Stifft Fulda auch seiner Seits darunter nicht mit begreiffen, sondern in des Hauses Sachsen Besitz bis zu Austrag der Sachen, lassen zu wollen declariret hat, und die es folglich, nachdem die Sächsischen Lande, durch die von Kayserl. Majestät confirmirte und zum Reichs-Grund-Gesetze gediehene Erb-Verbrüderungen und Haus-Verträge, mit einem ewigen und inalterablen Fidei-Commiss beschlagen sind, das Dominium Territorii auch unter denen beyden Fürstl. Häusern, Weimar und Eisenach allezeit in communione geblieben, und nur die Administration getheilet worden, mithin das Fürstl. Haus Sachsen-Eisenach ohne Consens des Weimarischen, als ohnstrittigen Con-Domini & Possessoris civilis der Eisenachischen Landes-Portion davon nichts alieniren mögen, durch einen heimlichen Kauf, welchem bona fides und alles das ermangelt, was ein contractus emti ven-

dici, der zu Recht bestehen soll, erfordert, nicht an sich ziehen, noch rem pro parte alienam von demjenigen, der davon nicht solus Dominus war, acquiriren mögen. Ob Wir nun hierunter, als schon zu denen Zeiten, da die Eisenachische Linie noch subsistirt, verus Con-Dominus & Possessor des ganzen Complexus der Eisenachischen Landes-Portion, und nach deren Abgang indubius Successor, in reconsolidationem administrationis des Fürstenthums Eisenach mit dem Weimarischen zuviel gethan, wenn Wir Uns der Besitzung alles desjenigen, so bey der vormahligen Theilung zu der Eisenachischen Portion geschlagen worden, und deren partem integrantem ausmacht, genähert, und solche von diesen Erb-Hennebergischen Stücken per apprehensionem civilem Notarii erneuern lassen; ob Wir ferner gegen die Reichs-Gesetze gehandelt, daß Wir Uns bey dieser Possession, aus welcher Uns das Stifft Fulda, nachdem es solche anfänglich geruhig geschehen lassen, armata manu setzen wollen, durch Gegen-Gewalt manutenirt; ob dieses alles auf einen Land-Friedens-Bruch mißdeutet, und unter solchem Vorwand, von dem Cammer-Gericht, so wie geschehen, auf Uns gedrungen werden könne? ist eben dasjenige, worüber Wir Unsern recurs ad Cæsarem & Imperium nehmen und worüber Wir der allgemeinen Reichs-Versammlung Entscheidung begehren und erwarten. Wir können nicht glauben, daß Chur-Fürsten und Ständen zugemuthet werden möge, diejenigen alienationes, die gegen den Lehens-Nexum, womit ihre Territoria Kayser und Reich verwandt, ohne Consens des Domini directi vorgenommen werden, die die Erb-Verbrüderungen, Haus- und Fidei-Commiss-pacta lædiren, für gültig anzusehen, und sich an Besitznehmung solcher Stücke, die ad Principatum hisce legibus affectum gehören, durch heimliche und verbotene alienationes so weit hindern zu lassen, daß sie darüber dem in mala fide stehenden Käuffer den Besitz, ihre Rechte aber einer langwierigen processualischen Weitläufftigkeit und deren ungewissen Ausschlag überlassen solten, allermassen die-

ses zu statuiren, oder aber der Zerreissung und Alienation der Lande gegen die Gesetze, die solche verwehren sollen, offene Bahn zu machen, ganz gleich seyn würde. Wir können ferner nicht glauben, daß wenn ein Stand des Reichs sich in seiner ergriffenen Possession, gegen die, so ihn mit Gewalt daraus setzen wollen, mit Gegen-Gewalt schützet, oder aber auch bey der Ergreiffung sich in solche Positur setzet, die nach denen Umständen, die er von dem, so ihn darin zu hindern suchen mögte, zu besorgen hat, proportionirt ist, solches für einen Bruch des Land-Friedens ausgedeutet werden könne, massen dieses zu statuiren und denen Ständen alle Facultät, bey ereignenden Anfällen, die selten ohne allen Widerspruch sind, die Possession nehmen und behaupten zu können, abzuschneiden, abermals ganz eins seyn würde. Wir können also nicht sehen, wie Uns dasjenige, so sehr mißdeutet werden könne, worüber Wir den so vielfältigen Vorgang anderer Mit-Stände für Uns haben. Wir können weiter nicht absehen, daß auch bey denen Fällen, die würklich zu einem spolio qualificiret werden können, so fort indistincte der Processus mandatorum applicirt werden könne, anderer Gestalt ja der Tit. 8. p. 2. O. C. de Anno 1555. durch welchen aus wohlbedächtiger Vorsicht, „daß nicht sub frivolo prætextu spolii, die Stände „um ihre erste Instantz gebracht, sondern vielmehr sel„bige nebst dem allen litigantibus zu gut kommenden „beneficio appellationis sich auch in diesen Beschuldi„gungen derselben zu erfreuen haben, und zuförderst „über die quæstion An? und ob ein spolium vorhan„den, rechtliches Gehör und Untersuchung finden mög„ten, „ auf solche Fälle und wegen Entsetzungen, die nicht Land-Friedens-brüchig sind, ein besonderer legaler Austrag geordnet ist, umsonst gesetzt seyn würde. Aus allen diesen Ursachen, und da Unser Petitum nicht weiter gehet, als, daß, wann ja allenfals bey Unsern so vielfältigen vorliegenden best-gegründeten Fundamentis noch einiger Zweifel obhanden, und des Herrn Abts zu Fulda Liebd. mit ihrem Suchen gänzlich abzu-

weisen bedenklich scheinen, ja gar etwa, wie Wir doch nicht finden können, an Unserer ergriffenen Possession circa modum etwas auszusetzen seyn solte, erstern Falls letztgedachte Se. Liebd. ad modum ordinarium & ordinem instantiarum Statuum Imperii, mithin ad Austregas legales verwiesen, letztern Falls aber Uns wenigstens dasjenige, was die Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. VIII. ordnet, nicht entzogen, und die darin geordnete Reichs-Constitutions-mäßige Austräge zur Discussion und Erörterung der Frage, ob ein Spolium vorhanden, vorgängig gegönnet, und Wir darüber gehöret werden mögen, ehe dem Cammer-Gericht gegen Uns als einen Land-Friedens-Brecher eigenmächtig zu procediren gestattet wird. Wir hoffen nicht, hierunter etwas zu begehren, so jemand Unserer höchst und hohen Mit-Stände bedenklich oder schädlich seyn könne und nicht vielmehr ob interesse commune & ad custodiam legum & privilegiorum Statuum erforderlich sey. Wir versehen Uns also zu denen Herren und Denenselben, daß Sie nach ihrer reiffen und tieffen Einsicht die Sache zu baldiger und Justiz-mäßiger Erledigung um so mehr befördern werden, als am Tage ist, daß Selbst Se. Liebd. zu Fulda nicht das mindeste dabey verlieren, und auf diesem Wege, nachdem Wir, wenn dabey auf Uns kommen solte, daß Wir durch die beschehene Possessions-Ergreiffung zuviel gethan, Uns nicht entziehen werden, die daraus so dann von selbst folgende Restitution, vorbehaltlich der fernern rechtlichen Ausführung Unserer Prætensionen freywillig zu bewerckstelligen, welcher Weg viel kürzer und denen gemeinsamen Reichs-Ständischen Befugnüssen viel convenabler ist, zu dem, was sie suchen, zu gelangen, als derjenige, wozu Sie durch ihre Rathgeber verleitet werden, und den kein Stand des Reichs ob cummunia jura je billigen kan. Wie animos das Cammer-Gericht in dieser Sache verfahre, zeigen die sub Lit. C. angeschlossene abermalige compulsoriales an den Ober-Rheinischen Creyß. Die Executions-Ordnung giebet klare Maasse, daß in rebus inter Status

utriusque religionis controversis die executio mixta seyn müsse, und nicht blos Catholische, oder blosse Evangelische Executores erwählt werden können. Das Cammer-Gericht gehet aber über diesen legem Imperii offenbar hinaus. Es ist bekannten Rechtens und Herkommens, daß in Sachen, die die Stände nicht ut singuli, sondern in Corpore gegen einander haben, als v. g. ein Creyß gegen den andern, und die nicht jura privata, sondern respectum publicum concerniren, als nemlich, ob das objectum Executionis in diesem oder jenem Creyße gelegen, nicht denen Reichs-Gerichten, sondern dem Reich die Cognition zukömmt. Der Löbliche Fränkische Creyß hat die über Fischberg zwischen ihm und dem Ober-Rheinischen entstandene Strittigkeiten würklich an die Reichs-Versammlung gebracht, dennoch aber fähret das Cammer-Gericht fort und will hier de facto durchgreiffen. Die acta publica legen die merkwürdige Kayserl. Erklärung in der Wiegandischen Sache dar, daß Se. Kayserl. Majestät dem Cammer-Gericht nicht gestatten könten, in Sachen, die sub rubrica gravaminis communis an die Reichs-Versammlung gebracht worden, fortzufahren. Alles dieses aber soll vernichtiget, und dem für das Stifft Fulda zu Wetzlar obwaltenden favori, gegen Uns aber geschöpftem Wiederwillen sacrificirt werden. Wenn dergleichen procedere Grund fasset, so ist es sichtbar um die Reichs-Gesetze und der Stände Vorrechte und Freyheiten geschehen, und eines mit dem andern dem Arbitrio der Reichs-Gerichte bloß gestellet. Wie aber Unsere höchst und hohe Mit-Stände durch Unsere Sache es dahin nicht werden einleiten lassen wollen; so wiederholen Wir Unser obiges petitum in desto mehrerer Zuversicht auf Deren gerechte Assistenz und verbleiben im übrigen denen Herren und Denenselben mit Freundschaftlich geneigtem günst- und gnädigem Willen beygethan. Datum Eisenach, den 10. Jun. 1746.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger auch ganz und wohlaffectionirter

Ernst August, H. z. S.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und wohlgebohrnen, Wohl- und Edlen, Vest- und Hochgelahrten, Unsern besonders lieben Herren, und lieben Besondern, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auf dem fürwährenden Reichs-Tage Gevollmächtigten Räthen, Botschaftern und Gesandten.

Regenspurg.

Lit. A.

Kurzes Factum, wie weit es mit den Vergleichs-Tractaten in der Fischbergischen Sache bey der Kayserl. Mediation gekommen, und wie seltsam das Stifft Fulda sich dabey betragen

SObald als Jhro Röm. Kayserl. Majestät Carolus VII. glorwürdigsten Gedächtnisses, Sr. Durchl. zu S. Weimar und Eisenach teste adjuncto sub Num. 1. Dero preißwürdigste Gesinnung, die mit dem Stifft Fulda wegen des Amts Fischberg obwaltende Strittigkeit unter Dero Allerhöchsten Interposition in Güte beyzulegen, allergnädigst zu erkennen gegeben; haben Se. Durchl. zu S. Weimar keinen Augenblick Anstand genommen, Sich gegen Se. Kayserl. Majestät auf das bündigste zu erklären, daß es an Ihnen nicht fehlen solle, daß die Allerhöchste Kayserl. Mediation den verlangten Zweck erreiche, zu dem Ende Se. Hochfürstl. Durchl. nicht ermangelt, Dero Comitial-Gesandten und Geheimden Rath, Herrn von Heringen, und Dero Hof-Rath, Herrn Dr. Göckeln zu diesem Geschäfte zu bevollmächtigen und sie mit einer hinlänglichen Gewalt, zu handeln und zu schliessen, zu versehen. Es haben auch diese Bevollmächtigte den 20. Julii a. p. da die Kayserl. Mediation eröfnet worden, sich nicht allein durch dieses Mandatum cum libera zu

würklichen Tractaten, Handlung und Schliessung legitimiret, sondern auch zu Beförderung der Sache und um alle jetzige und künftige Mißhelligkeiten aus dem Grunde zu heben, eine ausführliche Designation und Ausführung derer Prætensionen, welche das Hochfürstl. Haus S. Weimar wegen Fischberg an das Stifft Fulda zu formiren hat, so gleich übergeben und gebeten, daß solche denen Fuldaischen Herren Abgeordneten communiciret, auch von der Kayserl. Hochpreißlichen Mediation durchgangen, mit denen Fuldaischen Gegen-Argumentis erwogen, und so dann beyden Theilen Vorschläge gethan werden mögten, die man pro basi des zu treffenden Vergleichs nehmen und sich darüber hinc inde gegen einander heraus lassen könte. So richtig und in der behörigen Ordnung dieses Betragen gewesen, und so offenbar daraus erscheinet, daß man Sachsen-Weimarischer Seits ganz gerade zu dem vorgesetzten Zweck zu gehen intendiret, so sehr ist zu beklagen, daß von der Gegenseite nicht auf gleiche Art procediret, sondern mit lauter bodenlosen Zweydeutigkeiten und leeren Auszügen zu Werk gegangen worden. Bey Eröfnung der Mediation wurde, da man die Auswechselung der Fuldaischen Vollmacht gegen die diesseitige begehrte, von denen beyden Fürstl. Fuldaischen Herren Bevollmächtigten ein Fürstl. Schreiben mit dem Vermelden übergeben, daß ihre Legitimation darinnen enthalten seye. Da man aber diesseits dessen Communication suchte, so zeigte sich offenbar, daß die Herren Bevollmächtigte, ohngeachtet sie in der Conferenz von keiner andern Vollmacht, als dem übergebenen Schreiben wissen wollen, nachhero dennoch eine andere Legitimation, als die sie in Gegenwart der S. Weimarischen Bevollmächtigten übergeben, überreichet, die aber wie die Beylage sub Num. 2. zeiget, so incomplet, befremdlich und zweydeutig eingerichtet ist, daß man aus deren Einsicht sofort abmerken können, wohin es gemeynt gewesen. Man darf nur die Worte dieser Vollmacht einsehen, so findet sich, daß sie blos ad auscultandum und zwar so eingerichtet ist, als ob

man S. Weimarischer Seits die Vergleichs-Tractaten erbeten und mit propositionibus entgegen zu gehen, bereits verbunden seye, und daß die sich auf einen blossen Austrag ad referendum gar nicht schickende Clausula rati & grati blos zum Versuch, ob man die diesseitige Deputatos secundiren könte, sich mit Leuten einzulassen, deren Handlungen alle Stunde ex defectu mandati cassiret werden können, eingerückt worden.

So gut man diese Intention im ersten Blick einsehen können, und so viel man Ursache gehabt, sich von Handlungen, die auf solche Art angefangen werden sollen, so fort zu entledigen: So hat man doch, um den allerunterthänigsten Respect gegen Se. Kayserl. Majestät zu observiren, es dabey bestehen lassen, daß man durch ein Pro Memoria, so hier sub Num. 3. angefüget ist, bey der Kayserl. Mediation nachgesuchet, Se. Fürstl. Gnaden dahin zu bewegen, diesen defectum legitimationis zu heben, auch das bereits mündlich geschehene Petitum nach erfolgter Fuldaischer Erklärung auf die diesseitige designationem prætensionum, Mediations wegen, Vergleichs-Vorschläge zu thun, wiederholet.

Hierauf ist auf so eins als andere diesseitige Exhibitum von denen Fuldaischen Herrn Abgeordneten vom 10. Jul. bis zum 12. Sept. a. p. und also fast in drey Monaten nichts repliciret, endlich aber, statt man gehoffet, nun einmal eine Erklärung zu sehen, das hier sub Num. 4. beygelegte Pro Memoria übergeben worden, (nachdem der mitbevollmächtigte Geheimde Rath Bach sich von Franckfurt vorhero schon wegbegeben, und sich nachhero nicht wieder daselbst sehen lassen,) dessen Inhalt von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. von Sachsen-Weimar nach der Anfuge sub Num. 5. beantwortet worden. Dieses Pro Memoria haben die Kayserl. Herren Mediatores denen Fuldaischen Herren Bevollmächtigten mit der Auflage Inhalts Adjuncti sub Num. 6. communiciret, daß sie sich besser legitimiren und auf die diesseitige designationem prætensionum sich erklären solten, damit sie Vorschläge thun

könten. Da aber auch hierauf nichts weiters von der Fuldaischen Seite als ein langwieriges Stillschweigen erfolget, hat man in der Anlage sub Num. 7. abermalige Vorstellung gethan, welche des hohen Herrn Gegentheils, Herren Abgeordneten mit einer reiterirten nachdrücklichen Auflage communicieret worden, aber auch hierauf ist nach länger, als sechs Monaten und kurz vor dem Tode weyland Sr. Kayserl. Majestät glorwürdigsten Gedächtnisses nichts, als eine kahle Antwort, worinne man sich weder zu Beybringung besserer Legitimation, noch zu Pflegung billiger Vergleichs-Tractaten erkläret, erfolget, nicht zu geschweigen, daß das Stifft Fulda währender Zeit, da man unter Kayserl. Mediation die Güte pflegen wollen, durch seinen geistlichen Rath, den von Speckmann in Wetzlar, pro Mandato arctiori sollicitiren lassen.

Dieser kurze status causæ zeiget in mehrerem, in was für terminis die Vergleichs-Handlungen bey der Kayserl. Mediation von Anfange bis zu Ende bestanden, wie aufrichtig und gerade man diesseits procediret, wie wenig man dagegen billige Erwiederung empfangen, und wie mit Hindansetzung alles Wohlstandes und selbst desjenigen, so man wenigstens formæ gratia dem Allerhöchsten Mediatori schuldig gewesen, nach zwey monatlicher Eröfnung einer Kayserl. Mediations-Commission, ja bis zu Ende, Fulda nicht einmal den Legitimations-Punct berichtiget, noch sich positive erkläret, ob es in Tractaten eingehen wolte oder nicht, vielmehr daß, da es seinen Geheimden Rath Bach, so gleich nach angetretener Mediation zurück beruffen und in Wetzlar noch um ein Mandatum arctius nachgesuchet, nicht die geringste Neigung zu einem Vergleich, sondern das gerade Gegentheil dargeleget. Die Fundamenta dieses befremdlichen Betragens haben, soviel man von denen Kayserl. Herren Mediatoribus vernommen, in dem bestanden:

1.) Daß Fulda Cameral-judicata für sich und also den Vergleich zu suchen nicht nöthig hätte; so sich aber von selbst aufhebt, weil das nichtige Verfahren des

Cammer-Gerichts per recursum ad Comitia vollkommen suspendiret worden, und der status causæ sattsam zeiget, daß das Stifft Fulda seine Anno 1707. erschlichene ipso jure hinfällige Acquisition im Stande Rechtens nie behaupten könne, mithin, wo es nicht sub frivolo prætextu apprehensionis illegitimæ, Mandata, die doch aber in die Haupt-Sache nicht einschlagen, zu sub- & obrepiren gewust hätte, vielmehr umgekehrt, Sachsen-Weimarischer Seits gar keine causa obhanden gewesen, warum Sich Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach mit dem Stifft über dasjenige, worin es an sich weder Recht, noch Anspruch hat, in Vergleich hätten einlassen sollen.

2.) Daß man S. Weimarischer Seits ganz neue Prætensiones formiret, an die bey dem Processu Camerali und Recursu nicht gedacht worden; so aber auch von sich selbst zerfällt, so bald erwogen wird, daß ein Proceß, in welchem Fulda Kläger gewesen, und also das Libellum richten können, worauf es gewolt, der auch an sich nicht merita causæ und den statum prætensionum, sondern das factum apprehensionis betroffen, und worinnen sich Se. Hochfürstl. Durchl. zu S. Weimar nicht weiter, als opponendo exceptionem fori declinatoriam eingelassen, wohl eben so ohnmöglich die Regul der Prætensionen des Fürstl. Hauses ausmachen können, als nöthig und heilsam hergegen und eine überzeugende Probe der Aufrichtigkeit es gewesen, womit man diesseits zu denen gütlichen Handlungen vorgeschritten, daß man alle und jede Prætensiones specificiret und sich über alles aus dem Grunde zu vergleichen, mithin allen Saamen künftiger Zwistigkeiten gänzlich aus dem Weege zu räumen sich erboten.

3.) Daß man Fuldaischer Seits, weil man keine Mediation, noch Vergleich begehret, von Serenissimo Vinariensi die Vergleichs-Vorschläge zu gewarten habe, und also, wo solche nicht erfolgten, sich auf etwas einzulassen und zu antworten, nicht schuldig seye. So aber ebenfals ohne allen Grund, ja ohne allen Schein ist. Das Stifft Fulda hat auf den Kayserl. Antrag

sich so gleich erkläret, die Mediation anzunehmen und Vergleich zu pflegen, mithin hätte es sich gleich hinlänglich legitimiren, auf die diesseitige Prætensiones antworten, oder, wo es hierzu keine Lust gehabt, von denen Herren Mediatoribus gleichfals Vorschläge ausbitten, oder sich doch wenigstens erklären sollen, ob es Vergleichs-Tractaten pflegen wolle oder nicht? nicht aber ipso facto das Gegentheil erweisen, seinen Geheimen Rath zurückruffen und in Wetzlar die Sache noch weiters betreiben lassen, so alles Dinge sind, die klärlich erweisen, wie empfindlich man Fuldaischer Seits Sr. Kayserl. Majestät preißwürdigste Intention und Serenissimi Vinariensis besondere Nachgiebigkeit zu eludiren, sich recht vorgesetzet. Hiernächst, wenn aus dem, daß keine Mediation begehret worden, etwas folgen soll; So haben Se. Hochfürstl. Durchl. in gleichen Terminis gestanden, und ist vielmehr, da die Natur eines Mediations- und Vergleichs-Geschäftes, so per Mediatorem tractiret wird, mit sich bringet, daß beyde Theile der Mediation ihre Prætensiones und Gründe darlegen und diese media compositionis heraus giebet und vorschläget, nicht zu erfinden, was das Stifft Fulda, wann es sich zu vergleichen Lust gehabt, dieser Ordnung nachzugehen und sich hierüber mit Sr. Hochfürstl. Durchl. zu conformiren, hindern und im Gegentheil bewegen können, auf inconsueta und contraria zu fallen, und von Serenissimo zu begehren, daß Sie zuerst Vorschläge thun solten, wenn nicht eine blosse Gefährde, entweder denen Tractaten, so man aber nur kurtz sagen und dazu nicht so viel Umschweife brauchen dörffen, aus dem Wege zu gehen, oder aus denen von Serenissimo Vinariensi, wenn man sich so weit hätte verleiten lassen, gethanen Vorschlägen nach der bisherigen Gewohnheit das falsche Suppositum zu ziehen, daß Fulda für den beleidigten Theil, dem man Aussöhnungs-Mittel bieten müste, diesseits selbst erkannt würde, darunter verborgen gewesen. Die Fürstl. S. Weimarische Bevollmächtigte können sich auch durch die von der Kayserl. Mediation denen Fuldaischen Herren Be-

vollmächtigten gethane reiterirte nachdrückliche Aussagen sattsam legitimiren, daß sie so, wie es sich gebühret, gehandelt und alles mit beygetragen haben, was der Sache ein gutes Ende geben können, Ihnen aber nicht auf gleiche Weise begegnet, und das Werk mehr nach sich gar nicht darzu schickenden Advocaten-Griffen, als darzu erforderlichen Ministerial-devoir zu tractiren intendiret worden, mithin ihnen auch auf keine Art zu zumuthen gewesen, sich auf solcherley gar zu leicht zu durchsehende Menées verleiten zu lassen, zumalen sie mehr als zu wohl überzeuget gewesen und noch sind, daß Se. Hochfürstl. Durchl. die Cameral-Mandata, auf welche der Fuldaische Patronus causæ so viel gebauet, daß er lieber seinen gnädigsten Herrn in alle Disturbia gerathen, als dieses von ihme bewürkte vermeyntliche Palladium invincibile fallen lassen wollen, gar nicht zu fürchten haben, und daß im Reich für sie noch eben die Mittel und Wege offen stehen, wodurch andere Stände des Reichs gegen gleiche Zudringlichkeiten ihr Recht beschützet; Sie haben aber so viele Liebe zum Frieden, und so viele unterthänigste Achtung für Kayserl. Majestät gehabt, daß Sie, so viel an Ihnen gewesen, gerne wollen befördern helffen, daß beyde hohe Theile wieder in nachbarliches gutes Vernehmen gelangen und dem Handel ein Ende gemacht werde, welcher löblichen Absicht aber, wie aus obigem erhellet, ex parte Fuldensi gerade entgegen gegaugen worden.

Lit. B.

Diese Beylage folgt künftig.

Lit. C.

Sententia Publ. 23. May 1746.

In Sachen Herrn Amandus Fürsten und Abten des Stiffts Fulda Klägern eins, wider Herrn August Herzog zu Sachsen-Weimar Beklagten andern Theils Mandati de abducendo milite &c. S. C. Ist das an

dieses Kayserl. Cammer-Gericht von des Fränkischen Creyses ausschreibenden Herrn Fürsten abermals erlassene Schreiben ad acta zu registriren verordnet; darauf Lt. Weylach, sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Brand, und L. Deuren, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem Ausgang, verkundt, und reproducirten Kayserl. Mandato, und der den 13. Martii 1744. eröfneten Paritori-Urthel alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit 2. Monat pro Termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo Sie deme also nicht nachkommen werden, daß alsdann das Mandatum de Exequendo auf einen andern Creyß transcribiret werden solle.

§. 2. Da Se. Königl. Majestät in Preussen die in dem Dreßdnischen Friedens-Schluß vom 25. Decembr. 1745. benennte hohe Potenzen bereits vor einiger Zeit zum Beytritt und Garantie desselben eingeladen;

vid. supra Cap. 3. §. 3. Mens. April. Cap. 3. §. 5. Mens. May 1746.

als haben Höchstdieselbe auch durch den Chur-Brandenburgischen Legations-Secretarium denen Herren Reichs-Tags-Gesandten in denen mittlern Tägen dieses Monats ein Circular-Schreiben Lit. A. insinuiren lassen, darinnen der Antrag geschiehet, weilen nach Inhalt des mit der Kayserin und Königin von Ungarn Majestät unterm obigen Dato geschlossenen Friedens und dessen Art. IX. von denen Compaciscenten verabredet worden, de concert mit des Königs in Engelland Majestät sich dahin bemühen zu wollen, daß der Inhalt dieses und des vorhin errichteten und hierdurch anderweit

Digitized by Google

bestättigten Breßlauischen Friedens-Tractat vom 28. Jul. 1742. durch das gesamte Reich gegen alle widrige Fälle garantiret werden möge, auch Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, als des Reichs höchstes Oberhaupt die Hofnung gemacht, zu Beförderung dieses so heylsamen und zu des ganzen Teutschen Reichs Wohlfart abzielenden Zwecks ehestens ein Kayserl. Commissions-Decret ergehen zu lassen; die Reichs-Stände mit beyfälligen Votis diese dem Reich so hoch angelegene Sache secundiren mögten.

Sonsten ist auch die Königl. Preußische die Reichs-Securitäts-Sache betreffende Erklärung, deren Substanz Lit. B. darstellet bekannt worden.

Lit. A.

Copia Circular-Schreibens Sr. Königl. Majestät in Preussen, an verschiedene Stände des Reichs, die suchende Garantie über den Dreßdner Frieden betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen &c. &c. Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor!

Tit.

Ellter &c. ist vorhin bekannt, was massen nach dem zwischen Ihro Majestät der Röm. Kayserin, auch zu Hungarn und Böhmen Königin und Uns entstanden gewesenen Irrungen durch den zu Dreßden am 25ten Decembr. des nächst vorigen Jahrs unter Vermittelung der Crone Groß-Brittannien getroffenen Frieden glücklich beygeleget und solchergestalten der innerli-

che Ruhestand in dem Röm. Teutschen Reich wieder hergestellet, zu desto mehrerer Bevestigung desselben zugleich in dem 9ten Art. besagten Dreßdnischen Friedens-Schlusses von beyden Compacifcenten verabredet worden, de Concert mit des Königs von Groß-Britannien Majestät sich dahin bemühen zu wollen, daß der Inhalt dieses und des vorhero errichteten und hierdurch anderweit bestättigten Breßlauischen Friedens-Tractats vom 28. Julii 1742. durch das gesamte Reich gegen alle widrige Fälle garantiret und gesichert werden möge.

Da nun Se. Röm. Kayserl. Majestät Uns die Hofnung gemacht, als des Reichs Höchstes Oberhaupt, zu Beförderung eines so heilsamen, und zu des ganzen Teutschen Vaterlandes Wohlfarth abzielenden Zwecks mit nächstem ein Kayserl. Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg ergehen zu lassen; So haben Wir nicht ermangeln wollen, Euer ꝛc. beyfälliges Votum in einer dem Reich so hoch angelegenen Sache Uns hierdurch zu erbitten, & cœtera curialia &c. Geben Berlin, den 19. Julii 1746.

Lit. B.

SA Majesté Prussienne, comme Elle l'a deja declaré auparavant, ne sauroit qu'aprouver les mesures que prend l'Empire pour mettre ses troupes sur le pied d'une triple augmentation, afin de s'en servir à assurer sa tranquillité interieure. Toute fois, Elle considére comme une démarche prematurée, le dessein de faire assembler ces troupes en Corps. Elle prévoit que l'Empire, au lieu d'atteindre par-là le but qu'il se propose, ne fera que s'en éloigner, & qu'il donnera matiere à la France de conçevoir de l'ombrage d'une pareille demarche. En evitant de la faire, il paroit à Sa Majesté Pr. qu'on evitera en même-tems, de faire une depense inutile, & dont l'Empire se trouveroit d'autant plus oberé, qu'il seroit privé alors des dedommagemens qu'il pût encore se promettre de la part de la France. L'observation d'une exacte neutralité est

donc le systeme qui paroit convenir le mieux à son état present & à ses veritables intérêts. Par là, le repos & la tranquillité seront maintenus en Allemagne, & ce sera le moyen le plus sur d'empécher que les Armées de France n'y remettent le pied, &c.

§. 3. Von Sr. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau ist abermalen ein Dero bekannte Angelegenheit

vid. Cap. 1. §. 4. Mens. Mart. 1746.

betreffender kurzer und gründlicher Unterricht Lit. A. zum Vorschein kommen. Die Absicht gehet auf Beförderung eines in dieser Sache verhoffenden baldigen Reichs-Schlusses; und Höchst-Dieselbe verlangen ein mehrers nicht, als was Ihro nach denen Reichs-Gesetzen, der Creyß-Observanz und der Billig- und Nothwendigkeit zukommnen müsse; weßhalben Sie nicht sowohl darumen ansuchen, als vielmehr von der Gerechtigkeit erwarten, daß Ihnen in Ihren so billigen Absichten vom ganzen Reich mit vereinbarter Hülffe beygetretten, mithin in Ihrer Person und Sache die ganze Reichs-Grund-Verfassung aufrecht erhalten werde.

Lit. A.

Extract des kurzen und gründlichen Unterrichts.

Ihro zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Regierenden Hochfürstl. Durchl. vieljährige Landes-Hoheits- und Regierungs- mithin wichtigste gemeine Reichs-Angelegenheit ist, wie von Zeit zu Zeit durch verschiedene Circular-Schreiben, so

nunmehro aufs neue durch die unterm 14. des vorigen Monats erfolgte öffentliche Dictatur ein Vorwurf eines gemeinen Reichs-Schlusses geworden.

Nie kan eine Sache ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach, eine mehr patriotische und nachdrückliche Reichs-Entschliessung erfordern, als diese.

Es ist ein unläugbarer, und von Jhro jetzt Regierenden Kayserlichen Majestät in Dero höchsten Commißions-Decret vom 17. Jan. dieses Jahrs Selbst allergerechtest angenommener, und dafür erkannter Grund-Satz; daß alle diejenigen Begebenheiten im Reich, wobey es auf einen Abbruch and Einsturz der Reichs-Grund-Verfassung, auf eine Uebertrettung der unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze, auf Gewalt-Erleidungen der mindermächtigen Stände, und überhaupt auf thätliche Reichs-Gesetz-widrige Anmassungen zur Gefahr der innerlichen Reichs-Ruhe ankömmt, die vorzüglichste Reichs-Tags-Materie zur abhülflichen Berathschlagung und Entschliessung sey.

Daß nun Jhro Hochfürstl. Durchl. Angelegenheit von dergestaltigen Bewandniß sey, brauchet nach der unerhörten Langwürigkeit und übrigen ganz erstaunlichen Beschaffenheit Jhres vieljährigen Bedrucks keiner weitläuftigen Ausführung.

Jhro Hochfürstl. Durchl. wissen dasjenige, was der Regierenden Kayserlichen Majestät als allerhöchstem Reichs-Richter zustehet und gebühret, so vollkommen als je ein treuer Stand im Reich wissen kan, zu erkennen und zu verehren. Sie sind auch von jederzeit Regierenden Kayserl. Majestäten Selbst gelassenen Trieben zur Gerechtigkeit so vollkommen als jemand versichert.

Nur, da alle Jhnen vorhin zugekommene äusserst beschwerliche Wiederwärtigkeiten, Bedrängnüsse und Beschädigungen lediglich aus dem Gutfinden und Dafürhalten eines vormaligen Reichs-Hof-Raths geflossen; So haben die von Jhro Durchl. Seiten dagegen geschehene gründlichste Vorstellungen wieder ihren kla-

ren Sinn und Zweck, als Anfechtungen der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Befugnisse vorgespiegelt, mithin unter dem Vorwand Kayserlicher Macht-Vollkommenheit auf einer, und ohnausweichlicher Unterwerffungs-Schuldigkeit in Ansehung der Reichs-Hof-Räthlichen Schlüsse, auf der andern Seite, alle nur ersinnliche Thätlichkeiten ausgeübet werden wollen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. wissen nicht, was sich standhaffter von einem jedweden aufrechtgesinneten Reichs-Stand behaupten lassen solte, als dieses: daß nach klarer Verordnung und Versicherung des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses Art. VIII. §. 1. & 2. auch Art. XVII. §. 3. & 4. die Reichs-Stände bey Ihren Uhralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheiten, hohen Landes-Obrigkeitlichen Regalien und deren allen Besitz und Gebrauch unter keinem Schein beeinträchtiget und benachtheiliget werden sollen, und daß gegen den Besitz und Gebrauch sothaner althergebrachten und theur bestätigten Landes-Hoheitlichen Gerechtsame, keine Privilegia, Commißionen, Rescripte oder andere unter einigerley Namen auszudenkende Einwendungen jemalen zugelassen und statthaft seyn können, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß derjenige, der dawider handele, ohne Ansehen der Person in die Strafe des Friedbruchs verfallen seyn solle.

Die Kayserliche Wahl-Capitulation versichert alles dieses Art. XVI. aufs bündigste, und daher ist keine Schluß-Folge so natürlich und bündig als diese: daß Kayserl. Majestät keine Uebertreter und Verletzer des Westphälischen Friedens gegen die darin bestimmte Strafe schützen können und wollen.

Geben also die unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze den Reichs-Ständen, wider allen nur erdenklichen Eintrag und Einhalt, welcher ihren althergebrachten Hoheits-Rechten und Regalien zugefüget werden wolte, die bündigste Versicherung; So kan auch dem Reichs-Hof-Rath die Beschränkung und Ent-

kräftnng solcher uhralten Reichs-Ständischen höchsten Gerechtsame ohnmöglich eingeräumet werden.

Das ganze wesen und Wohl der Reichs-Stände und der Ihnen zuständigen uhralten Gerechtigkeit, Hoheit und Würde beruhet ja lediglich auf dem Reichs-Gesetzlichen unwandelbaren Grund der immerwährenden Ausnahme, Befreyung und Sicherheit von allem Eingrif, unter welchem Vorwand, und von wem er auch geschehen wolle. So unmöglich es nun ist, daß der uhralte Reichs-Fürsten-Stand sich von solchen Gesetzen abgeben kan, so unmöglich ist es auch, die darin gegründete höchste Landes-herrliche Regalien sich auf einige Art kränken zu lassen, falls man nicht selbst die Uhralte ausser allen Streit gesetzte Hoheit und Würde verläugnen, und sich derselben gegen Gewissen und Ehre verlustig machen wolle.

Ihro Kayserliche Majestät verheissen Selbst in Ihrer Wahl-Capitulation Art. 1. §. 8. weder den Reichs-Gerichten noch sonst jemand zu gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in Religions-Politischen und Justitz-Sachen sub quocunque prætextu wieder den Friedens-Schluß vor- und eingegriffen werde. Bey dieser allergerechtesten Kayserlichen Gesinnung und Zusage beharren Allerhöchst Dieselbe der untrieglichsten Zuversicht nach auch ohnfehlbar.

Von den übrigen gesamten Hohen Reichs-Mit-Ständen können Ihro Hochfürstl. Durchl. ebenfals wohlgegründet hoffen, daß Sie in Dero Angelegenheit über den Buchstab der theuer-erworbenen Reichs-Fundamental-Gesetzen mit vereinigten Nachdruck halten, folglich alles anwenden werden, um das allerköstlichste mit so viel Blut und Eiden bestätigte Kleinod Ihrer unschätzbaren Landes-Hoheit und angestammeten uhralten Würde unverletzt zu erhalten, und nicht im geringsten von dem unwidersprechlichen klaren Buchstaben der heiligsten Reichs-Grund-Gesetze abzuweichen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. sind weit entfernet, mehr

zu verlangen, als was Ihnen nach den Reichs-Gesezen, nach der Creyß-Observanz und nach der Billig- oder Nothwendigkeit zu kommen muß. Hievon haben Sie dem ganzen Reich mittelst Ihres öffentlich dictirten Schreibens sattsame Bezeugung und Erklärung gethan. Sie dürffen also nicht sowohl darum ersuchen, als vielmehr von der Gerechtigkeit erwarten, daß Ihnen in Ihren so billigen Absichten und Maaß-Reguln vom ganzen Reich mit vereinbarter Hülffe so nachdrücklich als unausgesetzt beygetreten, mithin in Ihrer Person und Sache die ganze Reichs-Grund-Verfassung aufrecht erhalten werde. Dömitz, den April 1746.

§. 4. Zu denen ad Comitia gebrachten Lüttigischen Beschwehrden den Durch-Marsch der Kayserl. Königl. Völker, so anders, betreffend.

vid. Cap. 1. §. 1. Mens. April. 1746.

gehören die weiters ans Licht getrettene Reflexiones Lit. A. Es wird darinnen hauptsächlich der Vorwurf, daß man sich mehr über die Kayserl. als Französische Völker beschwehre, abzulehnen sich gar sehr bemühet, und verschiedenes zum Behuf sothaner Beschwehrden angeführet.

Lit. A.

Reflexions pour le Ministre de Liege, à la Diete de l'Empire.

C'est un fait notoire que le Païs de Liege a beaucoup souffert & souffre encore par les frequentes passages des Troupes etrangeres, mais on lui reproche, qu'il s'est plaint d'avantage des Troupes Imperiales & Royales que des Troupes de Sa Majesté Trés Chrêtienne faisant grand bruit des Excés & des irregularités de celles là, tandis, qu'il se tait sur les violences de celles-ci.

Il suffira d'observer, que presque tout les passages des Troupes Imperiales & Royales se sont faits sans rien observer de tout ce qui est dû aux Princes Souverains dont on traverse les Etats. Avant s'en plaindre à la Diéte, le Serenissime & Eminentissime Prince de Liege en a ecrit aux Ministres de Païs-Bas & particulierement à Monsieur le Comte de Kauniz, par les Lettres du 4. & du 23. Mars 1746. & à tous les Generaux par les plaintes verbales, que les Commissaires leurs ont portées.

Il est vrai, que Monsieur de Kauniz a repondû le 14. & le 29. du même mois dans les termes polis & flatteurs pour l'avenir. Mais ses promesses sont restées sans effet & au lieu de voir aucun changement dans la Conduite, que l'on tenoit, pour faire marcher les Troupes à travers du Païs, où de recevoir aucune satisfaction des Excés, dont on lui avoit envoyé les preuves; Peu de jours à près on a aprit, que toutes les Troupes Imperiales & Royales passoient la Meuse à Ruremonde & se logoient encore dans le Païs de Liege sans Requisitoires; qu'elle marchoient par tout, où bon leur sembloit, refusant de suivre les routes des Commissaires de Liége sous pretexte, que Monsieur de Kauniz & Monsieur de Meckel Commissaire de Guerre en avoient ordonné autrement.

En effet on vit paroitre les ordres signés de leurs mains pour les Regiments de Birckenfeld, d'Althan, Bentheim, Ghilani, Waldeck, Königseck, Bethlem, les Pandoures & autres

Un autre Corps vient en même tems par Mastricht & passa de même sans Requisitoires & sans concerter la Route.

En vain les Commissaires de Liege representerent, que le chemin le plus court, le plus sur, le plus commode, pour les Troupes & les moins frayeux étoit de passer par Weerdt & par la Majerie de Bois le Duc; Les dispositions de Monsieur de Merckel furent executés, malgré tout à travers du Pais de Liege, où les Trou-

pes commirent le plus grand excés en faisant tout fournir sans payer quoique ce soit.

Pour surcroit de malheurs, les Exprès rapporterent, que pendant, que les Trouppes passoient ainsi par Tongres & St. Trand & par la Campine, les Houssars autrichiens s'etoient emparés de Hougarde & des environs aussi sans Requisitoires, sans avis, sans permission, & qu'ils y vivoient comme à Discretion. Les Etats de Liége assemblés deliberent sur le parti, qui convenoit de prendre & reflechisants, que le plaintes à Monsieur de Kauniz avoient été inutiles & que celles portées à la Cour de Vienne sur d'autres sujets restoient sans Satisfaction ni reponse, ils supplerent la Serenissime Eminence le Prince de Liege, de protester contre tant de violations de Son territoire & de la Neutralité de son Païs & de les faire passer par un Memoire à la Diéte de l'Empire ce qui s'est fait avec tant de Moderation & de Menagement, que la plainte y portée ne roule, que sur les Commissions & irregularités, qui se sont faites contre les Constitutions & Capitulations Imperiales, n'ayant rien dit ni conclu, jusqu'a present, sur les Reparations des Violences, que les Troupes ont commises, ni sur le payement de tout ce qu'elles se sont faites livrer par menaces & autrement, comme il est prouvé par les procés verbaux dressés par devant les justices.

Tout homme impartial avouera, que la plainte à la Diéte de l'Empire n'a donc été faite, que parce que les precedentes portée aux Ministres & aux Generaux n'avoient produit aucun effet. Mais dit-on, le Païs de Liege passe sous silence, ce qu'il a souffert de la part de Trouppes Françoises. Ce reproche est aussi peu fondé, que l'autre cas du coté de la France, outre les requisitoires usitées elle a toujours envoyé des commissaires en avant, où elle a demandée les notres, pour concerter les marches & recevoir les ordres du Serenissime Prince pour les gites, logements, les Chevaux, les voitures, promis payement, qu'elle à effectué; Elle a faite des defenses rigoureuses & sous peine de la vie

à ses Troupes de faire aucun tort aux Ligeois, comme membre de l'Empire & jouissant de la Neutralité & lorsque des partis ses sont emancipés d'y faire des incoursions ou du dommage, le Serenissime Prince en a toujours obtenu Satisfaction avec le desinteressement proportionement à ce que ses sujets ont soufferts, temoins les communautés de Hougarde, de Tourine-Bauvechine de Hammont, de Caulille & de Hubert Lille & nommement celle d'Achel, dont la supplique est passée jusqu'aux Ministres de Sa Majesté l'Imperatrice Reine d'Hongrie. Si la personne, qui a pris le soin d'envoyer cette supplique avoit voulu rendre hommage à la verité, il auroit dit, que le jour meme qu'elle fut presentée, le Conseil privé s'assembla & donna ordres au Capitaine Constant, qui etoit à l'armée, de s'en plaindre & d'en demander hautement la reparation.

Il auroit dit, qu'avant que cet ordre ne parvint au Commissaire, Monsieur le Comte d'Estrée, l'avoit deja fait appeller pour lui dire, qu'on venoit au retour du detachement lui faire rapport de quelque desordre commis à Hammont & Achel & que lui Commissaire n'avoit qu'à en ecrire incessament à sa Cour, pour qu'elle ordonnat la production des Etats avec le detail de tous les dommages soufferts, qu'entre tems le General avoit fait mettre les Soldats au prevôt & les Officiers aux arrets. Cette Lettre est du 26. Mais elle fut suivie d'une autre du 28me du même mois, qui porte que 5. Soldats avoient la tête casse, que quatre autres etoient condamnés a être pendus & que des que les Etats seroient produits, le General en ordonneroit les desinteressement. En effet dès, que les Deputés des communautés parurent à l'Armée l'argent fut compté au Commissaire de Liége en Somme de 6700. Livres, de même qu'une autre de 690. pour la communauté de Tourine Bauvechine. Le donneur d'avis auroit du en voyant la supplique d'Achel faire un détail de toutes ces circonstances sans exposer les Ministres ses amis à faire usage d'une piece, qui etant éclaire, prouve le contraire de ses insinuations.

§. 5. Bey dem Corpore Evang. lauffen noch immer verschiedene Religions-Beschwehrden ein.

Die Evang. Gemeinde zu Rödelsee in Franken gravaminiret in einem unterm 2. huj. dictirten Schreiben Lit. A. daß sie ad plenariam restitutionem ihres in anno normali hergebrachten Gottesdiensts cum annexis, mittelst erforderlich Abschaffung des anno 1629. eingedrungenen Simultanei, Entlassung des widerrechtlichen eingesetzten Cathol. Pfarrers und Schulmeisters, Wiederabtrettung der anfänglich de facto, nachgehends unter dem Vorwand eines 1685. mit der Gemeinde getroffenen, aus vielen Ursachen aber ungültigen Vergleichs, entzogenen Kirchen-Gefälle, und Exemtion des Evangel. Pfarrers von der Würzburg. Jurisdiction, bis nun zu, ohngeachtet der bereits 1729. vom Corpore Evangel. an den damaligen Bischof zu Bamberg und Würzburg für sie eingelegten Vorschrifft

vid. Staats-Canzley. T. 56. p. 31.

nicht gelangen können, mit Bitte, vermittelst nachdrücklicher Intercessionalien an die höchste Behörde, ihr zum vollen Genuß sothaner ihrer Gerechtsamen verhülflich zu seyn.

vid. Corp. Grav. Rel. T. I. N. CXXIV. T. II. ad d. 2. cum adjunct.

Die Evangel. Gemeinde zu Neus am Berg in Franken, suchet bey dem Corpore Evangel. laut Lit. B. um Intercessionales an Kayserl. Majestät pro restitutione plenaria, insonder-

heit aber daß sie wegen der entzogenen Pfarr-Güter schadlos gestellet werde, gar inständig nach.

Die Stadt Wetzlar findet sich ebenfals bemüßiget, in einem unterm 9. huj. dictirten Schreiben Lit. C. Corpus Evangel. um Assistenz in ihrer bekannten mit dasigem Collegiat-Stifft regender Pfarrer-Wahl habenden Differenz anzuflehen.

vid. Staats-Canzley. T. 66. cap. 3. T. 67. cap. 2. Reichs-Fama P. 13. cap. 5. Ludolff. observ. forens. append. II. p. 237.

In der beygefügten so rubricirten gründlichen deren der vorigen Speciei Facti

vid. Staats-Canzley. c. T. p. 67.

inhaerirenden Nachricht Lit. D. wird gesuchet, das, was das Collegiat-Stifft in der 1746. herausgegebenen documentirten Nachricht: Wie weit gedachtes Stifft in der Wahl eines der a. c. zugethanen Stadt-Pfarrers concurrire,

vid. Staats-Canzley. T. 91. p. 578.

dießfals zu seinem Behuf angeführet, zu widerlegen.

Die Evangel. Gemeinde zu Alberthofen, Hochstiftisch-Würzburgischer- und Freyherrl. Bechtolsheimischer Herrschafft, stellet in einem ad Corpus Evang. erlassenen Schreiben Lit. E. den noch immer erleidenden Religions-Bedruck in aufdringender Mitfeyerung Cathol. Feyertäge, in Entziehung der dem Evangelischen

Parocho competirenden Actuum Parochialium, und davon abhangenden Jurium stolae, Haltung derer Seel-Messen in der Evangel. Pfarr-Kirche und dergleichen mehr, vor, und ist ihr Petitum gleichergestalten auf eine gedeyliche Hülfsleistung gerichtet.

vid. Corp. Grav. Rel. T. 1. N. 120. & 127.

Dann beschwehren sich auch die der a. c. zugethane Gemeins-Leute zu Schertau in Franken über die contra statum anni regulativi von dem Hochstift Würzburg noch immer erleidende Religions-Beeinträchtigungen, mehrern Inhalts Lit. F.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg, den 2. Julii 1746.

Per Chur-Sachsen.

Memorial an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von sämtlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Einwohnern zu Rödelsee in Franken, in Puncto Diversorum gravaminum Religionis, Cum Adjunctis sub Sign. ☉. & ☽.

P. P.

Es ist Ew. Excellenzien, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden, wie auch Hoch-Edelgebohrnen aus denen in Comitiis zum Druck gekommenen sämtlichen Evangelischen Religions-Gravaminibus, und zwar sub Num. CXXIV. und dessen 2. Additamentis & Adjunctis bereits des mehrern gnädigst bekannt und erinnerlich, daß obwohl in dem unter Hoch-

fürstl.

fürstl. Würzburgischer und Closter Ebrachischer, als Hoch-Gräfl. Castell Rüdenhausischer wie auch Frey-herrl. Crailsheimischer Jurisdiction stehenden Ort Rödelsee vor-in-und nach dem anno decretorio 1624. der Status religionis pure & privative Evangelisch gewesen, gestalten auch solches die ad Num. CXXIV. gekommene Hochfürstl. Würzburgische Resolution vom 10. Febr. 1720. sub Num. 6. selbsten eingestanden hat, gleichwohl nachhero in Anno 1629. bey damalig trübseligen Zeiten der zu solcher Zeit der Augspurgischen Confess. allein zugethanen Gemeinde vorgestandene Pfarrer Georg Keller von dem Würzburgischen Beamten vertrieben, ingleichen auch der nachgehends in Anno 1633. dahin gesetzte Evangelische Geistliche ebenfals der Gewalt weichen müssen, so, daß von solcher Zeit an der Catholische Clerus daselbsten den Meister gespielet, auch obschon nach Maaßgab des Instrumenti Pacis in anno 1650. die Restitutio plenaria erfolgen sollen, selbe gleichwohl aller Bemühung ohngeachtet, bis auf diese Stunde nicht in die vollkommene Erfüllung gebracht worden seye, daß vielmehr die Gravamina von dar an sich von Tag zu Tag wiederum gehäuffet haben, wie solche in dem obberührten Num. CXXIV. und dessen Additamentis specifice des mehrern zu ersehen seyn. Gleichwie aber dieselbe insgesamt von dem contra statum anni normalis daselbsten de facto eingeführten, auch bey der in Anno 1651. eines Theils erfolgten Restitution, aller von der Evangelischen Deputation darwider beschehenen Protestation sub Num. 2. ad Num. CXXIV. ohngehindert, ohnabgestellt gebliebenen Simultaneo seu coëxercitio religionis catholicæ publico, und dem dahin widerrechtlich gesetzten Catholischen Geistlichen und Schulmeister, auch der von dem Hochfürstl. Hoch-Stifft Würzburg über den Evangelischen Pfarrer prætendirten Geistlichen Jurisdiction abhangen; dergleichen post annum regulativum unternommene Introduction und prætendirtes Jus reformandi aber dem Hochfürstl. Hoch-Stiffte Würzburg ex prætenso jure territoriali ac episcopali (wiewohl die-

ses letztere demselben von dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach nicht unbillig in Zweiffel gezogen worden, Conf. Num. CXX.) um so minder competiren mag, da bey denen im Heil. Römischen Reich vorfallenden Religions-Strittigkeiten, und zwar mit Beyseitsetzung aller sonsten ex dicto jure territoriali ac episcopali hergeleiteten Argumentorum, nach klarer Maaßgab des Nimweg-Ryßwick- und Badischen Friedens, wie auch Krafft der Wahl-Capitulation Imperatoris Caroli VI. Art. II. und vornemlich der jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulation Art. II. §. 3. 5. & 6. Art. IV. §. 13. & Art. XIV. §. 6. in fin. auf nichts anders, als auf das pro unico fundamento gesetzte Oßnabrückische Friedens-Instrument, und den darinnen semel pro semper fest gestellten Annum normalem ac regulativum 1624. wie auch dessen damaligen Statum, usum ac observantiam; Conf.

Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 25. 31. & 33. ibi: „instar regulæ ac observantiæ futuræ unici „fundamenti &c.

einzig und allein zu sehen ist, wie solches Principium auch selbsten die der Catholischen Religion beygethane vornehmste Reichs-Stände, teste Cancellario

Hertio de Stat. Imp. jure reform. Sect. I. Part. IV. pag. 111. seq.

ebenmäßig angenommen haben; so gar, daß nach dürren Worten des

Recess. Imp. noviss. de Anno 1654. §. 193.

in dergleichen Religions-Sachen auch keine Landes-Obrigkeit gegen ihre eigene Unterthanen etwas eigenmächtig beginnen, attentiren, oder vornehmen kan noch soll; allermassen die vornehmste JCti Catholici selbsten solches eingestehen müssen, Conf.

Schuz. in Manuali Pacific. Qu. X. N. 10.

Pragens. JCti apud Herold. in Obs. For. decis. XXII.

Ingolstadt. JCti apud Lincker. Dec. DCCCCX. & Vol. I. Resp. LVIII. N. 13.

So folget von selbsten, daß auch das eingestande-

ner massen contra statum normalem & post annum decretorium 1624. introducirte Exercitium Religionis Catholicæ publicum nebst dem de facto ebenmäßig dahin gesetzten Catholischen Geistlichen und Schulmeister in Rödelsee gänzlich wiederum aufgehoben und ausgeschaffet, mithin alles mit einander ad statum anni regulativi (als in welchem weder das Simultaneum, noch ein Catholischer Geistlicher, noch auch Catholischer Schulmeister, vielmehr alles miteinander pur Evangelisch gewesen,) reduciret, auch aller inzwischen causirter Schade und Einbuß ersetzet und bonificiret werden muß, per clara verba

Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 32. ibi:
„ turbati aut quocunque modo destituti vero sine ulla
„ exceptione in eum, quo Anno 1624. fuere statum,
„ *plenarie* restituantur &c.

Die von dem Hochfürstl. Hoch-Stifft Würzburg über den Evangelischen Pfarrer zu Rödelsee prætendirte Jurisdiction aber um so weniger ein Fundament haben mag, da in anno decretorio dasselbe dergleichen gar nicht exerciret, nachhero aber bey der zwischen demselben und dem Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach darüber entstandenen Differenz in Consilio Deputationis Anno 1650. per Decretum sub Num. 2. ad Num. CXX. Gravam. Relig. sothane Geistliche Jurisdiction zwar Hochermeldtem Brandenburgischen Haus aberkannt, jedoch denen Evangelischen Unterthanen zu Rödelsee dabey NB. freygelassen worden, die Actus jurisdictionis ecclesiasticæ NB. bey einem der Augspurgischen Conf. zugethanen Consistorio, und zwar jedesmal, wie und bey weme, ohne Obligation und Consequenz, zu suchen. Und darwider mag auch dem Hoch-Stifft Würzburg, ingleichem auch denen Catholischen Einwohnern zu Rödelsee der ad Num. CXXIV. sub Num. 5. zum Druck gekommene Vergleichs-Recessus de Anno 1685. und worinnen die damalig Evangelische Unterthanen zu Rödelsee mit Beystand derer Beamten denen Catholischen Einwohnern daselbsten das Simultaneum religionis exercitium in ihrer Evangeli-

schen Pfarr-Kirche, und zwar noch darzu in der Abwechslung derer Stunden, die Præcedenz, ingleichen auch dem Catholischen Geistlichen verschiedene Evangelische Pfarr-Besoldungs-Stücke, auch anderes eingestanden haben sollen, im geringsten nicht verträglich seyn; denn, nicht zu gedenken, daß solcher angeblicher Vergleich denen damals in der grösten Trangsal gesteckten und von jedermann verlassen gewesenen Evangelischen Unterthanen mit Prügeln und Schlägen abgenöthiget und erzwungen, auch also vorgeschrieben, jedoch von denen Catholischen testantibus actis ad Num. CXXIV. selbsten in keinem Puncto erfüllet, vielmehr alle Tage weiters extendiret und dargegen gehandelt worden;

So haben in Anno 1648. die Hohe Herren Paciscentes zu Osnabrück bereits damals zum voraus dergleichen künftig præjudicirliche Einwürffe und Ausflüchte abgesehen, und dannenhero Hochweißlich paciscirет und verordnet, daß der terminus restitutionis plenarie & pure auf den 1. Jan. 1624. gesetzt, auch auf dessen Statum allein die völlige Reduction veranstaltet, darbey aber alle dargegen aufgerichtete andere Pacta und Vergleiche, auch was sonsten noch mehr gegen diesen Statum eingewendet werden mögte, gänzlich cassiret, annulliret und aufgehoben seyn solte. Conf.

Instrum. Pac. Osnabr. Artic. V. §. 2. ibi:

„ terminus à quo restitutionis sit dies 1. Jan. 1624.
„ fiat itaque restitutio plenarie & pure, cassatis *omnibus* transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis, reductione ad statum dicti anni dieique *in omnibus* facta &c. &

Instrum. Pac. Osnabr. Art. XVI. §. 14. ibi:

„ cessantibus etiam pactis & fœderibus aut *quibuscunque* aliis exceptionibus, prædictæ restitutioni adversantibus, quæ *omnia pro nullis* haberi debent &c.

gestalten auch eben diese nemliche und bedenkliche Clausul in

Instrum. Pac. Monaster. §. 106.

verbotenus anzutreffen ist; und damit auch dem neuer-

lichen Einwand: als ob die Hohe Herren Paciscentes haben nur allein auf die ante Pacem Westphalicam errichtete Transacta & pacta, nicht aber auf diejenige Verträge, welche nach solchen Frieden zu Stande gekommen wären, ihr Haupt-Absehen gerichtet hätten, kräftigst vorgebauet werden möge; So haben Dieselbe auch in andern Articulis sich deshalber noch deutlicher erkläret, und ausdrücklich gegeneinander stipuliret, daß wider diesen Friedens-Schluß und den darinnen gesetzten Terminum restitutorium gar keine jura, noch Urthel noch auch Vergleiche oder Verzichte NB. weder zuvor noch darnach errichtet, jemals angeführet werden sollen; Conf.

Instrum. Pac. Osnabr. Artic. XVII. §. 3. in verbis:

„ contra hanc transactionem nulla jura, *quocunque*
„ *tempore* latæ sententiæ, res judicatæ, sive præteriti
„ sive NB. *futuri temporis* transactiones, juramenta,
„ renunciationes, pacta &c. *unquam* allegentur, au-
„ diantur, aut admittantur &c.

und diese notable Worte befinden sich auch in

Instrum. Pac. Monaster. §. 113.

noch deutlicher aber erhellet solches ex verbis

Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 25. ibi:

„ unicum solumque hujus transactionis, restitutionis
„ observantiæque futuræ fundamentum sit 1. Jan.
„ 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptioni-
„ bus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio
„ interimistico, vel anterioribus aut NB. *secutis* pa-
„ ctis generalibus aut specialibus *transactionibus* vel
„ aliis *quibuscunque prætextibus* & rationibus desu-
„ mi possent &c.

daß vielmehr sothane Restitutio plenaria ohne allen Einwand und Exception bewerkstelliget werden sollen, per jam adducta verba

Instrum. Pac. Osnabrug. Artic. 5. §. 32.

Sodann aber auch ferner die von denen damaligen Herren Reichs-Deputatis gehegte Meynung, als ob das Simultaneum auch an solchen Orten, wo es in an-

no decretorio nicht gewesen, durch neu zu erbauende Kirchen einzuführen erlaubet wäre, dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis Osnabrugensis Artic. V. §. 23. ibi:

„ *ubi & quatenus* id anno 1624. palam receptum
„ permissumque fuit &c.

& §. 26. ibi:

„ publicum etiam exercitium NB. *idem* maneat,
„ quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum
„ fuit. &c.

entgegen lauffet, per deducta apud Schweder. de pace relig. const. pag. 88.

Schœpf. decis. LXXXV. §. 13.

Estor. in delin. jur. publ. ecclesiast. protestant. in append.

pag. 205. sqq.

so daß dem Instrumento Pacis in das Angesicht widersprochen werden müßte, wo gesaget werden wolte, daß idem status bliebe, wo ein anders vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium, auch durch Erbauung einer neuen Kirche eingeführet würde, Conf.

Thomas. im Ungrund des Simultanei. §. 44.

allermassen auch die emanirte Allerhöchste Kayserliche Mandata hievon die allgemeine Reichs-Praxin bestätigen in

Elect. jur. publ. Tom. II. pag. 224. sqq. c. l. Tom. IV. p. 234. sqq.

Estor. ad Schweder. in append. pag. 218.

v. g. in causa Zuchau contr. Bamberg ibi:

„ auch die NB. pro simultaneo angeführte Motiven
„ augenscheinlich auf einen Ungrund beruhen, am
„ Ende auch *per Instr. Pac. nullo modo* zu justi-
„ ficiren ꝛc

& in Causa Orts Baunach contr. Rotenhahn in verbis:

„ die quæstio aber, an vobis reis, ex jure condo-
„ minii simultaneum catholicæ religionis exerci-
„ tium contra statum anni 1624. introducere li-
„ ceat nec ne? ad petitorium gehörig, und juxta

„ Instrum. Pac. coram judice ordinario (sc. in „ Comitiis) auszumachen ꝛc.

Da hingegen die oben hochernannte Herren Commissarii und Deputati vor sich in favorem simultanei gar nichts decidiren mögen per expressa verba

Instrument. Pac. Osnabr. Artic. V. §. 51, ibi:

„ placuit etiam, ut Commissarii quidem res à se ge-
„ stas referant, & vota subjungant, instar tamen
„ sententiæ nihil definiant &c.

daß vielmehr alle zweifelhafte- auch die Interpretation des Instrumenti pacis concernirende Fälle ad sola Comitia expresse verwiesen seyn, per

Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 50. ibi:

„ sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex cau-
„ sis pacem religiosam aut hanc transactionem tan-
„ gentibus resultet, de eo NB. in Comitiis vel
„ aliis Imperii Conventibus inter utriusque reli-
„ gionis Proceres non nisi amicabiliter transsiga-
tur &c.

und welches auch der nächst nachgefolgte

Recess. Imp. noviss. de Anno 1654. §. 191.

bestätiget hat.

Wann aber, Gnädig- Großgünstig- auch Hochzuehrende Herren, bishero bey dem gravirenden Hochfürstl. Hoch-Stift Würzburg alle von denen gravirten Evangelischen Einwohnern zu Rödelsee übergebene, auch theils ad Num. Gravam. Relig. CXXIV. ejusque additamenta zum Druck bereits gekommene Supplicationes so wohl, als auch die sothanen Impresso ebenfalls sub Num. 3. & 4. angelegte von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg ehemahls erlassene bewegliche Intercessionales ohne alle Würkung gewesen, auch vermuthlich Ihro dermahlen rühmlichst regierende Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg nur durch ungleiche Vorträge und Berichte von der Remedur abgehalten worden, wie die letzthin noch zu Bamberg und Würzburg den 28. Febr. und 10. Merz 1744. übergebene Memorialia sub Signo ⊙ & ☽ diese Vermuthung erwecken, mithin wir ganz noth-

gedrungener Massen, wiewohl mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects gegen diesen grossen Reichs-Fürsten, uns abermahls an das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, als Hochansehnliche Sponsores pacis, in tiefester Submission wenden und unsere immer noch andaurende Gewissens- und Religions-Bedrängnüß devotest klagen müssen:

Als gelanget an Ew. Excellenzien, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden, wie auch Hoch-Edelgebohren, unser Endes unterschriebener sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Einwohner zu Rödelsee die unterthänigst-flehentliche Bitte, Höchst Dieselbe Dero Hocherspriesliche Intercession uns dahin in Gnaden angedeyhen zu lassen geruhen wollen, damit wir durch gänzliche Einstellung des Friedens-widrigen Simultanei in unserer Evangelischen Pfarr-Kirche, auch Ausschaffung des Catholischen Geistlichen und Schulmeisters, ingleichen durch die gerechteste Exemtion unsers Evangelischen Pfarrers von der Würzburgischen Jurisdiction, auch schuldiger Restitution aller Pfarr- und Schul-Gefälle und billigmäßiger Ersetzung des bishero daran Entzogenen dereinstens dem Friedens-Instrumento gemäß plenarie restituiret, auch alle eingeklagte Gravamina zugleich abgestellet werden mögen; Woben wir uns baldig-gnädiger Erhörung versehen und in tiefester Veneration allstets verharren

Ew. *Excellenzien*, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen

Unserer Gnädig-Groß-günstigen auch Hochzuehrenden Herren

unterthänigst- und gehorsamste sämtlich der Augspurgischen Confession zugethane Einwohner zu Rödelsee in Franken.

Georg Christoph Röschl, Hochgräfl. Castell-Rüdenhausischer Schultheiß nebst denen Unterthanen.

Theophilus Nicol. Röder,
Joh. Leonhard Schirmer
Joh. Bernhard Stelzer,
Joh. Nicolaus Becker,
Joh. Caspar Vogel.

Joh. Nicolaus Seicht,
Joh. Valentin Seystahl,
Maria Barbara Seystahlin, Wittib.
Joh. Georg Kreidlein,
Joh. Georg Kreidlein, der Alte.
Joh. Jacob Basing,
Joh. Leonhard Hofmann,
Christian Weilefelder,
Stephan Hammer,
Georg Vogel,
Augustin Gahn,
Jacob Vogel,
Peter Welfel,
Wilhelm Sang,
Joh. Matthias Gernert,
Joh. Georg Basing,
Eva Margareth Trubin,
Georg Bernwauther,
Joh. Adam Langer,
Johannes Sambauer,
Johann Andreas Keß,
Georg Nicolaus Stall,
Caspar Wolf,
Johann Adam Müller,
Margar. Mülline, W.
Johann Georg Lang,
Joh. Georg Lestbecker.
Ruprecht Satzinger, Hochfreyherrl. Crailsheimischer Schultheiß, nebst denen Evangelischen Unterthanen.
Johann Vogt,
Joh. Lorenz Crämer,
Nicolaus Ratze,
Johann Albrecht Raths,
Stephan Rader,
Nicolaus Krönlein,
Zacharias Neubert,
Johann Holzheuser,
Johann Nicolaus Holzheuser,
Sebastian König,
Leonhard Wohlfarth,
Bartholomäus Wurst,
Magdalena Nutterhausin,
Catharina Summerin,
Jacob Schlagner,
Eva Barbara Schlagnerin,
Catharina Zobelin, W.
Johann Georg Dölle,
Georg Stolz,
Georg Schemm.

Beylagen.

Sign. ⊙

Diese Supplication ist den 28. Febr. 1744. Vormittag um 10. Uhr Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg in Bamberg durch den Gemeinds-Schmid, Nahmens Leonhard Schirmer, in Dero Gemach selbsten übergeben, und darauf die Resolution ertheilet worden: Man solte sich nach 10. Tagen bey Dero Hochfürstl. Canzley in Würzburg anmelden, und daselbst die Antwort erhalten.

Hochwürdigster des Heil. Röm. Reichs Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Ew. Hochfürstlichen Gnaden ruhet bereits aus denen in Comitiis längstens zum Druck gekommenen Religions-Gravaminibus, und zwar sub Num. CXXIV. ejusque additamentis, des mehrern in gnädigster Andenken, was die Evangelische Einwohner zu Rödelsee bißhero vor verschiedene Beschwerden, sowohl bey Hochfürstl. Würzburgischer Hochlöbl. Regierung, als auch nachhero in Comitiis eingeklaget, jedoch bis dato auf eine Remedur zwar ängstlich, jedoch vergebens gewartet haben. Ob aber wir nun schon gleich andern Gravatis sothane Beschwerden dermahlen aufs neue bey dem Hochpreißl. Corpore Evangelicorum in motum zu bringen intentioniret gewesen; So haben wir doch dabey keinen Umgang nehmen können, vorhero Ew. Hochfürstl. Gnaden, als einen höchst-erläuchteten und vornemlich die Sanctiones Pragmaticas in aufrechten Stand zu erhalten äusserst beflissenen höchst ansehnlichen Reichs-Fürsten, in tiefester Submission anzugehen, und Höchst-Deroselben die devoteste Vorstellung zu machen, daß nach dem eigenen Eingeständnüß einer Hochfürstl. Würzburgischer Hochlöbl. Regierung in der ad Gravam. Relig. Num. CXXIV. sub Num. 6. zum Druck gekommenen Resolution vom 10. Febr. 1720. dermahlen sub Signo ⊙ anliegend, bey der Gemeinde zu Rödelsee vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. der Status religionis pure & privative Evangelisch gewesen, und das Simultaneum Catholicæ Religionis exercitium testantibus actis nachhero allererst in Anno 1629. de facto eingeführet und dabey ein Catholischer Geistlicher und Schulmeister zum äussersten Præjudiz des Evangelischen Pfarrers und Schulmeisters installiret worden, weniger nicht die der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrer zu Rödelsee keineswegs in dicto Anno regulativo Dero Hochfürstl. Consistorio unterworfen gewesen, daß vielmehr so gar nach dem Westphäli-

schen Frieden, vermöge des Reichs-Deputations-Schlusses de Anno 1650. per extractum sub Signo D angelegt, der Evangelischen Gemeinde zu Rödelsee annoch frey gelassen worden, die Actus Jurisdictionis Eccles. bey einem der Augspurgischen Confession zugethänen Consistorio, und zwar jedesmal wie und bey weme NB. ohne Obligation und Consequenz zu suchen, einfolglich da nach dem Instrumento Pacis Art. V. §. 23. 26. & 32. das publicum religionis exercitium quovis in loco in eben dem Stand verbleiben, oder wiederum plenarie hergestellet werden solle, als wie solches in Anno 1624. gewesen ist; dargegen auch der in Anno 1685. von der Evangelischen Gemeinde erzwungene sogenannte Vergleich in keine Consideration gezogen werden kan, da in laudato Instr. Pac. Art. V. §. 25. & Art. XVII. §. 13. alle zuvor und hernach dargegen errichtete Transactiones zum voraus cassiret und annulliret worden; Also haben Ew. Hochfürstl. Gnaden wir die Evangelische Gemeinds-Leute zu Rödelsee hierdurch unterthänigst ersuchen wollen, Höchst-Dieselbe nach Dero angestammten Clemenz in Gnaden geruhen wollen, nach klarer Maaßgaab des allegirten Instrumenti Pacis nicht nur das post Annum decretorium selbst eingestandener massen in die Evangelische Pfarr-Kirche zu Rödelsee allererst eingeführte Exercitium Religionis Catholicæ publicum sofort einstellen und den dasigen Catholischen Geistlichen und Schulmeister ihrer Function daselbst inskünftige zu entlassen, auch deren bishero usurpirte Bestallungs-Stücke insgesamt sofort an den in Anno normali allein gewesenen Evangelischen Pfarrer und Schulmeister restituiren zu lassen, sondern auch vermög deutlichen Innhalts des angezogenen Reichs-Deputations-Schlusses de Anno 1650. ermeldt-Evangelischer Gemeinde zu Rödelsee hinführo frey lassen möge, bey welchem der Augspurgischen Confession zugethanen Consistorio dieselbe ihre Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ sowohl über ihren Pfarrer als auch sonsten exerciren lassen wolle, auch darüber Dero Hochfürstl. gnädigste

Resolution uns ohne Anstand mildest zu eröfnen; Die wir in Erwartung gnädigst-baldiger Erhörung in tiefester Veneration und Respect ohnausgesetzt verharren

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigste
Sämtliche der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leute zu Rödelsee.

An

Ihro Hochfürstl. Gnaden, Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogen zu Franken, unterthänigste *Imploration*, die *contra Statum anni normalis* in Rödelsee *de facto* eingeführte *Grauamina* in Gnaden wiederum abzustellen, und Dero Hochfürstliche *Resolution* darüber zu ertheilen.

Unser
Sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinds-Leute in Rödelsee.

Puncto divers. Relig. Gravam.

Cum Adj. sub Signo ☉ & ☽

Signum ☽

NB. Dieses Monitorium ist den 10. Merz 1744. durch einen Rödelseer Gemeindsmann Nahmens Nicolaus Ratz, dem Herrn Gebrechen-Secretario Freymuth zu Würzburg übergeben, und darauf die Resolution worden; Er solte nur wieder nach Hauß gehen, die Antwort solte nachkommen, sie sey gut oder böß.

Hochwürdigster Reichs-Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr Herr rc.

Nachdeme Ew. Hochfürstl. Gnaden auf der A. C. Gemeinde zu Rödelsee de Dato 28. nächst ver-

wichenen Monats Februarii zu eigen höchsten Handen in Bamberg unterthänigst eingereichtes Memoriale zur gnädigsten Antwort mündlich ertheilen zu lassen, Fürst mildest geruhet haben, daß innerhalb 10. Tagen bey Höchst-Deroselben hochpreißl. nachgesetzten Hof- und Regierungs-Canzley in Würzburg, wir unterthänigst anfragen, und die daselbst gewiß erfolgende Hochfürstl. gnädigste Resolution erwarten sollen, so haben diesem Hochfürstl. Befehl zur gehorsamsten Folge, wir uns hiermit unterthänigst melden, und um die Eröfnung Dero Hochfürstl. gerechtesten Resolution gehorsamst bitten wollen, die wir mit tiefestem Respect verharren

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthänigst der gesamten Augspurgischer Confession Gemeinde Vorsteher

Rödelsee den 10. Merz 1744.

Georg Christoph Röschl, Hochgräfl. Castell-Rüdenhausischer Schultheiß.

Ruprecht Satzinger, Hochfreyh. Creilsheimischer Schultheiß.

Lit. B.

Dict. Regenspurg, den 9. Julii 1746.

Per Chur-Sachsen.

Memorial an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von sämtlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinds-Leuten zu Neuses am Berg in Franken, cum Adjunctis sub ⊙ & Sub-Adjun-

ctis sub Lit. A. usque M. inclusive, nec non sub)
Diversorum Relig. Gravaminum.

P. P.

Welchermassen die der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leute zu Neuses am Berg ihre bishero von dem Hochfürstl. Hoch-Stift Würzburg erlittene schwere Religions-Beschwerden bereits vor geraumer Zeit ad Comitia gelangen, weniger nicht auch darauf den Ungrund der ex parte hochgedachten Hoch-Stifts dargegen publicirten Gegenvorstellung in ihrer gegründeten Widerlegung sattsam an den Tag geleget, und dabey auf die Restitutionem plenariam ad Statum anni decretorii gehorsamst angetragen haben, ein solches wird verhoffentlich Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohren aus denen zum Druck gekommenen sämtlichen Evangelischen Religions-Gravaminibus und zwar sub Num. CXXXI. ejusque Additamentis des mehrern allschon in gnädigen Andenken ruhen; Alldieweilen aber nun nach klarer Maaßgab des Instrumenti Pacis Osnabrugensis.

Art. V. §. 25. & §. 32. in verbis;

„ unicum solumque hujus transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit 1. Jan. 1624. habita possessio &c.

„ turbati aut quocunque modo destituti vero sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt statum, plenarie restituantur, &c.

in puncto restitutionis alles mit einander auf die Possession und das nudum factum des anni normalis 1624. lediglich ankommet, und in gegenwärtiger Sache das Hochfürstl. Hoch-Stift Würzburg in seiner Gegenvorstellung zwar nicht widersprechen mögen, daß in solchem anno regulativo der Status religionis zu Neuses am Berg pur und privative Evangelisch gewesen, gleichwohl aber auch sothane Possessio aus dem nun-

mehro neuerlich vorgefundenen alten Original-Kirchen-Buch, welches sich von Anno 1567. anfänget, und bis ad Annum 1628. inclus. von dreyen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern, nemlich, Imhof, Stibär und Codemann, continuiret worden, zu hellen Tage leget, daß nemlich der Religions-Zustand diese 61. Jahr über, mithin vor- in- und nach dem Anno critico 1624. bis auf das 1628ste Jahr, (als in welchem Mense Martio der Pfarrer Codemann vertrieben und den 26. Martii am Sonntag Oculi ein Catholischer Priester eingesetzet worden) ganz allein Evangelisch- auch damahls so wohl der Pfarrer, als auch die sämtliche Gemeinds-Leute der Augspurgischen Confession zugethan, und dabey kein einziger Catholischer Unterthan, geschweige dann dergleichen Cultus zu sehen gewesen: Als werden Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen verhoffentlich nicht in Ungnaden vermerken, wann wir bißhero durch das neuerlich eingeführte Simultaneum Religionis Catholicæ exercitium in unserer Evangelischen Pfarr-Kirche, wie auch durch abermahlige Entziehung der dazu gehörigen Einkünfte äusserst bedrängte der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leute um die gerechteste Restitution ad statum dicti Anni normalis um so mehr zu befördern und zu unterstützen, von ermeldten alten Neußesser Original-Kirchen-Buch einen kleinen und per Subadjuncta sub Lit. A. usque M. incl. bestärkten Extractum sub Sign. O. anlegen, weniger nicht auch sub Sign.) das sich dabey in Originali ebenfalls vorgefundene Memoriale de Anno 1652. anfügen, welches nach dem Westphälischen Friedens-Schluß bey der allerhöchsten Orts anbefohlenen Reintroducirung des Evangelischen, oder wie es daselbst heisset, uncatholischen Exercitii religionis, die damahlige Catholische Unterthanen zu Neuses am Berg bey der Würzburgischen gnädigsten Landes-Herrschaft übergeben und darinnen eingestanden haben, daß bey dieser Wieder-Einführung des Evangelischen Gottes-

Diensies in die Neußesser Pfarr-Kirche, die Hochfürstl. Würzburgische Herrschaft vor die Catholische Einwohner die Eröfnung der Kirche und den Gottes-Dienst sich bloß vorbehalten, so daß auch dieselbe damals mit gar keinem Catholischen Geistlichen mehr versehen worden, anbey in langer Zeit in loco gar kein Religions-Exercitium mehr gehabt, und dannenhero in diesem Memorial bey ihrer Landes-Herrschaft die Ansuchung gethan, ihnen mit einem Religiosen aus Dettelbach (NB. wie es in Anno 1629. und folgende Jahre beschehen) an die Hand zu gehen, auch den neuen Calender aus Churfürstl. Gewalt und Macht einzuführen, wie sie denn auch klagend eingestehen, daß in dem 1651sten Jahr, die zu solcher Zeit restituirte Evangelische und damals dominirende Gemeinds-Leute die zur Pfarrey gehörige 5 1/2. Morgen Weinberg ganz allein eingeerndet, und damit die in Herbeyschaffung eines also genannten Prædicantens aus Nürnberg gehabte Unkosten bestritten hätten, welchen Weinberg jedoch nebst andern Pfarr-Gütern man nach der Hand der Evangelischen Pfarrey wiederum de facto entzogen, auch dieselbe sonsten angeführter massen, in Num. CXXXI. ejusque Additamentis, in ihrem Exercitio Religionis Evangelicæ bishero also gedrucket, daß wir, um bey der Nachkommenschaft dießfals keine Verantwortung auf uns zu laden, nicht umhin können, Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn hierdurch nochmals unterthänigst und flehendlichst zu ersuchen, Hochdieselbe, als Sponsores Pacis, in Gnaden geruhen wollen, bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät durch Dero vielvermögende Intercession dereinstens die nochmalige Restitutionem plenariam zu bewürken, auch uns wegen der post Restitutionem abermal entzogenen Pfarr-Güter in allen Schadlos stellen zu lassen, welche hohe Gnade der allgewaltige GOtt nach unsern inbrünstigen Gebet

reichlich

reichlich ersetzen; wir aber solche mit unendlichen Dank erkennen; anbey in tiefster Submission und Respect ohnausgesetzt verharren werden

Ew: *Excellenzien*, Hoch-und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn,

Unserer Gnädig-Großgünstig und Hochzuehrenden Herren

unterthänig-und gehorsamste sämtliche der Augspurg. Conf. zugethane Gemeinds Leute zu Neuses am Berg.

Martin Müller, Brandenburgischer Schultheiß
Johann Caspar Metz, Evangelischer Schul-Diener und Gerichts-Schreiber
Justus Lindner, des Gerichts
Johann Leonhard Kemmeter, des Gerichts
Johann Georg Weißmann, des Gerichts
Johann Schmidt, des Gerichts
Johannes Metz, des Gerichts
Johann Michael Richter, des Gerichts
Johann Paulus Müller
Carl Schmidt, und Herr Herold
Johann Müller
Johann Lorentz Mangolt
Johann Christoph Müller
Johann Georg Lindner
Johann Matheus Pfeiffer
Matheus Höhn
Johann Weißmann
Georg Frieß
Johann Martin Götz
Valentin Göbel
Balthasar Röthel
Nicolaus Rödel
Jacob Schimmel
Jacob Cog
Johannes Trescher
Johannes Schmidt
Andreas Pebland
Andreas Müller
Conrad Höhn
Johann Philipp Wagner
Andreas Lindner
Caspar Gottfried Ansorg
Niclaus Reitzenstein
Johann Jacob Heilmuth
Michael Schmidt
Georg Weißmann, Sen.
Andreas Müllers Wittib

Nicolaus Richters Wittib	Johann Georg Göbels Wittib
Barbara Höhnin, Wittib	Reichert Cordewichs Wittib
Matheus Reitzensteins Wittib	Elisabetha Müllerin, Wittib.

Lit. C.

Dictat. Ratisbonæ, die 9. Julii 1746. inter Evangelicos

Per Saxonem.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, des H. R. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe, Botschaften und Gesandte

Gnädig- Großgünstig- und Hochgeehrteste Herren!

Euer Excellenzien und Unsern Hochgeehrtesten Herren schwebet ohne Zweiffel annoch in unentfallenen Andenken, was massen denenselben, wir in einem unterm 26. April 1735. erlassenen hochgemüssigten Memoriali und Bittschreiben nebst einer Specie Facti geziemend vorzustellen uns gemüßiget befunden haben, was es mit Bestellung des einen hiesig Evangelischen Pfarrers vor eine Beschaffenheit habe, auf welche Weise das hiesige Collegiat-Stifft sowohl ante- als post statum reformationis zu etwelcher Concurrenz gekommen, und wie sich dasselbe dermalen anmassen wollen, zur Vernichtigung des uns unstreitig nach denen Reichs-Grund-Gesetzen zustehenden Juris Sacrorum & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, dem mit ihrer Concurrenz verglichenen Pfarrer eine Præcedenz Prærogativ, Emolumenten und

andere Rechte und gleichsam ad exclusionem anderer Unserer obwohlen im Amt älterer Evangelischen Pfarrer, zur grösten Betrübung der hiesigen Evangelischen Gemeinde und Kirchen-Wesens zuwege zu bringen und uns dazu zu zwingen. Ferner, wie mehrbesagtes Stifft, als wir bey dem damaliger Zeit sich ereigneten Casu unsern ältesten Pfarrer, Magister Funck, nach unserer Reichs-Gesetzmäßigen Befugnüß, noch vor der Vergleichung mit ihnen, zum Seniore Ministerii declariret gehabt, gleich ob es seine Hände in das Uns privative zustehende Jus Sacrorum mit einzuschlagen hätte, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, als Probsten des besagten Collegiat-Stiffts bewogen habe, diesertwegen an Höchstpreißlich Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in anno 1732. eine Klage gegen uns anzustellen pro mandato de non contraveniendo electioni per Deputatos unanimiter factæ, non impediendo Electum in præcedentia, Juribus ac Prærogativis officio annexis, sed cassando decretum nulliter latum, zu suppliciren, und wie dieses mandatum sine clausula, also ist auch hierauf unserer eingebrachten Reichs-Grund-Gesetzmäßigen exceptionum sub- & obreptionis ohnerachtet, ad replicas in causa tam ardua, paritoria erkannt worden.

Nun erkennen wir mit geziemender Dank-Verpflichtung, daß Euer Excellenzien ꝛc. gefällig seyn wollen, in dieser wichtigen unser Reichs-Gesetzmässiges Jus Sacrorum anbetreffenden Sache sich unserer obgleich eines geringen Reichs-Standes anzunehmen und daß dieselbe die in der Specie Facti mit Beyfügung beyderseitiger Beylagen angeführte wahrhafte Umstände nach Dero erleuchteten Begabnüß und tieffen Einsicht so bewandt gefunden haben, das erbetene Intercessions-Schreiben der Zeit an Ihro Kayserliche Majestät abzulassen. Nachdeme aber vor einiger Zeit dieser unserer gemeinsamen Speciei Facti in welcher wir ganz aufrichtig zu Werk gegangen sind, und nichts verheelet haben, eine so

benannte documentirte Nachricht, jedoch ohne ein einziges Document von Wichtigkeit weiters anführen zu können, welches nicht allbereits vorhin in unserer Specie Facti vorgeleget worden, entgegen gesetzet werden wollen, dieselbe aber so beschaffen ist, daß darunter nur unleidentliche Absichten unserm allbekannten Juri Sacrorum zu nahe zu tretten und sich unter dem Schein-Grund der Mit-Collatur jenes theilhaftig zu machen, zu verbergen gesuchet worden, die Sache aber dermalen so bewandt, daß es nach der Paritori-Urtheil nur allein auf die der Speciei Facti sub Num. 7. beygedruckte gründliche Paritions-Anzeige ankommet, ob mit Reichs-Gesetzmäßiger Fortsetzung des uns ganz ohnstrittig zustehenden Juris Sacrorum eine mehrere Parition, als in der Anzeige enthalten, aufgebürdet werden könne:

Als haben wir in dieser Absicht eine gründlichere der vorigen Speciei Facti inhærirende Gegen-Nachricht verfassen lassen, welche Euer rc. wir hiebey überreichen wollen; Und gleichwie wir glauben, in demjenigen, was nicht in das Jus Sacrorum & jurisdictionem Ecclesiasticam einschläget, de paritione sattsam dociret zu haben, so verhoffen wir herentgegen in demjenigen was das Jus Sacrorum zum Grunde hat, mit weitern Verordnungen gerechtest verschonet zu werden. Dann Euer rc. haben schon längst nach Dero tieffen Einsicht der Sachen befunden, daß die Strittigkeit nicht etwa ein blosses Jus Patronatus, sondern einen ansehnlichen Theil des uns ungezweifelt zukommenden Juris Sacrorum anbetreffe, nemlich das Recht einen Seniorem Ministerii zu setzen, welches einem Evangelischen Reichs-Stand auf keinerley Art und Weise kan widersprochen werden.

Da uns nun also sehr viel daran gelegen ist, daß Euer rc. zu erkennen geben, daß in Dero in dieser Sachen einmal erleuchtet gefaßten Sentiment die Stiftische documentirte Nachricht gar keine Abänderung gemacht, wohl hingegen das Stifftische Unternehmen nach wie vor als ein offenbarer Eingriff

in die Reichs-Gesetzmäßige Gerechtsame Evangelischer Reichs-Stände angesehen und betrachtet werde; So können wir uns nicht entbrechen, Euer rc. ganz angelegen zu bitten, Sie geruhen wollen, ein fernerw allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät nach Beschaffenheit dieser Sache forderlichst ergehen zu lassen, damit wir bey dem Reichs-Gesetzmäßigen Jure Sacrorum & Jurisdictione Ecclesiastica gegen alle gegentheilige Conatus und Eingriffe ruhig belassen werden mögen.

Womit Euer Excellenzien rc. wir Göttlicher Gnadenreichen Beschirmung empfehlen und verharren

Euer *Excellenzien* und Unserer Hochgeehrtesten Herrn

Datum den 8. Martii 1746.

Dienstergebenste

Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des H. Reichs freyen Stadt Wetzlar.

Lit. D.

D. 9. Julii 1746. in loco Dictaturæ distribuirt,

Per Chur-Sachsen.

Gründlichere-der vorigen Speciei Facti inhærirende Gegen-Nachricht.

I. N. J.

Als in Anno 1735. den 27ten Januarii am Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath unter dem hohen Namen und in Sachen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier als Probsten des Collegiat-Stiffts in Wetzlar contra Burgermeister und Rath daselbsten & Conf. Mandati de non contraveniendo electioni per Deputatos unanimiter factæ, nec

impediendo electum in Præcedentia, Juribus, & Prærogativis officio annexis, sed cassando Decretum nulliter latum S. C. eine Paritori-Urtheil eröfnet worden, und hierauf der Magistrat eine allerunterthänigste Paritions-Anzeig, und weitere Friedens-Schlußmässige Vorstellung daselbsten einreichen lassen, in welcher derselbe standhaft ausgeführet, daß in denenjenigen Puncten, welche in das dem Magistrat unzweiffentlich zustehende, ex adverso endlich in Actis eingeständige Jus Sacrorum nicht einschlagen, der zum Stadt-Pfarrer vergliche ne Mag. Fleischmann längstens vergnügt seye, er dasselbe ohne Hinderniß geniesse, und ihme darinnen kein Eintrag geschehen solle, sofort allerunterthänigst gebeten, diese allergehorsamste Erklärung nicht allein pro sufficienti Paritione allergnädigst anzunehmen, sondern auch, wofern das klagende Collegiat-Stifft in besagten Magistrat weiter zu dringen sich anmassen wollte, denselben zuforderst genüglich zu hören, und was dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß entgegen, vom Stifft expresse oder per Consequentiam gebeten oder gesuchet werde, darinnen wider den Magistrat nichts zu verhengen, noch zu gestatten, daß Er in seinem competirenden Jure Sacrorum & Jurisdictione Ecclesiastica durch irgend jemand beunruhiget und gekränket werde; In dieser Absicht auch ermeldter Magistrat ex Actis eine Speciem Facti, mit Anführung beyderseitiger Argumentorum und Gründen candide verfassen, sogar die Stifftischer Seiten in Actis gebrauchte Documenta und Beweißthümer fideliter anführen, solche dem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum (weilen es das selbstige, allen Evangelischen Ständen nach denen Reichs-Grund-Gesetzen competirende Jus Sacrorum anbetrifft) vorlegen, und dasselbe um ein, denen vorliegenden wahrhaften Umständen gemässes Intercessions-Schreiben an Kayserliche Majestät geziemend erbitten lassen, vor Hochgedachtes Corpus Evangelicorum auch, nach denen angeführten beyderseitigen Gründen, die Sa-

che, worinnen nemlich vom Magistrat salvo Jure Sacrorum pariret werden könne, oder nicht, nach dessen gewöhnlichen tieffen Einsicht, so bewandt befunden, daß Dasselbe das erbetene Intercessions-Schreiben an allerhöchsten Ort würklich erlassen; So hat der zwar kurz-jedoch aufrichtig und wahrhafft in vorangezogener Specie Facti beschriebene Status Causæ (weilen darinnen gar deutlich gezeiget worden, durch was vor Kunst-Griffe das Collegiat-Stifft die Zeiten vor der Reformation, bey Bestellung des Stadt-Pfarrers, auch in denen Zeiten nach der Reformation, obgleich die ratio antiquiorum temporum in denen Zeiten nach der Reformation vollkommen cessiret, und durchaus nicht mehr applicabel gewesen, nicht allein hinwiederum geltend zu machen, sondern auch in die Magistratische Jurisdictionem Ecclesiasticam sich unvermerkt wieder einzuschleichen, und auf eine verbotene Weiß nach und nach bis zu denen augenscheinlichsten Gefährlichkeiten und Verspottungen, wovon die Proben in der Facti Specie pag. 3. & 4. zu eines jeden Ueberzeugung angeführet sind, zu extendiren gesucht) mehrbesagtes Collegiat-Stifft veranlasset, nicht so wohl, daß dasselbe im Stande seye, die in vorangezogener Specie Facti enthaltene stattliche- und durchaus in der Wahrheit bestehende Gründe enerviren zu können, sondern lediglich in der Absicht, ihren in diesen Sachen von Zeit zu Zeit unternommenen Demarchen in Reichs-Gesetz-widriger Resuscitirung des völlig suspendirten Juris Diœcesani, in Behinderung oder Einschränkung oder angemaßter Mittheilhaftigmachung des Magistratischen Juris Sacrorum, und in gefährlicher Verkehrung eines limitirten Mit-Collatur-Rechts in ein freyes Wahl-Recht, einen Schein zu geben, mit einer so genannten documentirlichen Nachricht herfür zu brechen. Wobey zu bewundern, daß das Stifft diese sogenannte documentirte Nachricht bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum übergeben lassen, und sich einbilden dörffen, dieses

würde nach Durchlesung derselben der Sachen sich nicht weiter annehmen, da doch dasselbe kaum eine einzige Beylage beybringen können, die nicht allbereits Magistratus in seiner Specie Facti dem Corpori Evangelicorum vor Augen geleget hat; und diese einzige neue Beylage hat noch dazu wenig oder gar nichts in Recessu, wie der Augenschein ausweiset.

Diese documentirte Nachricht ist nun so beschaffen, daß man solcher, wann es nicht bereits in der Specie Facti gründlich geschehen wäre, gar leicht ihre weitere nur befärbte Blösse zeigen könte, gestalten man auch nunmehro darinnen bekennen muß, daß das vermeyntliche alte- in die Zeiten nach der Reformation, seinem deutlichen Inhalt nach, gar nicht mehr einschlagende- sondern das- durch die solenneste Friedens-Schlüsse blatterdings suspendirte Jus Diœcesanum zum Ursprung und Quelle einzig und allein habende Laudum (deme durchaus der Name eines Pacti nicht gebühret) de Anno 1292., worauf jedoch der Grund der ganzen Klage gebauet werden wollen, originaliter nicht einmal vorhanden, und vorzuzeigen seye; Und ist auch hiernechst irrig, als ob dieses vermeyntliche Laudum in denen Zeiten nach der Reformation ohnunterbrochen beybehalten seye, eines theils, weilen solches auf das durch die Reichs-Gesetze durchaus suspendirte Jus Diœcesanum gebauet ist, und nicht zu läugnen stehet, daß ante tempus dieses prætendirten Laudi Chur-Trier Ordinarius in Wetzlar gewesen, ad Jus Ordinariatus aber gehörete Lex Diœcesana, davon das Jus Devolutionis, nach denen Principiis Juris Canonici, ein Haupt-Effectus ist, vi istius Legis Diœcesanæ kame also Chur-Trier in qualitate Ordinarii, nach denen damaligen Zeiten, nicht allein das Jus Devolutionis nach dem ungrundsamen Angeben des Collegiat Stiffts ad supplendam negligentiam, sondern auch in pœnam Dissensionis Collatorum zu, weshalben, nach dem per *Instrumentum Pacis Artic. V.* §. 48. suspendirten Jure Diœcesano der Magistrat nunmehro ganz unbekümmert seyn kan;

andern theils, weilen dessen mehrester Inhalt dem Instrumento Pacis, und also denen Juribus Status Evangelici durchaus entgegen, zum Exempel die Parochie solte durch den Parochum regieret werden, und der Archi-Diaconus solte dem Pfarrer die Seelensorge committiren, und was dergleichen contra notoria Jura Statuum Evangelicorum lauffende Dinge mehr sind; drittens theils, weilen der, der Specie Facti sub Num. 2. beygedruckte Extract Stadt-Wetzlarischen Kirchen-Buchs, wie weit davon unterbrochen, und was davon post Annum normalem, nemlich die Ehre einen Stadt-Pfarrer mit zu erkennen, und dafür eine Mahlzeit nebst Sechs Goldgülden mit zu geniessen, beybehalten worden, vollkommen verificiret.

Wie dann ferner der Wahrheit nicht gemäß ist, als ob nach erfolgter Religions-Aenderung die Formula Installationis mit denen sechs Puncten von beyden Theilen beliebet worden, inmassen daß dieses ein blosses Stifftisches Inventum seye, die Sache selbst, und deren seltsamer Inhalt, auch bishero unternommene ärgerliche Extension und teutscher Zusätz beglaubiget, und überhaupt ohne Grund ist, daß nach dem ersten Evangelischen Pfarrer Antonio, der Magister Hell vom Stift mit erwählet worden, massen vermög seines der Specie Facti sub Num 1. und in der documentirten Nachricht sub Lit. D. beygefügten Memorials sich klar äussert, daß derselbe ohne Stiftisches Zuthun, von dem Magistrat allein erwählet und bestellet worden, weilen er darinnen notanter setzet, daß hiebevor, nemlichen vor der Reformation, das Stift Collatores gewesen, es wolle sich aber gebühren, daß hinfort das Ministerium und Schulen von der ordentlichen Obrigkeit bestellet würden; und was solcher fingirten in nudis Assertis bestehenden Irrigkeiten mehr sind.

Dieweilen aber nach der Paritori-Urtheil die Sache nicht sowohl darauf mehr, sondern einzig und allein dahin ankommet, ob mit Reichs-Gesetzmäßiger Festsetzung des dem Magistrat ohnzweiffentlich zukommenden Juris circa Sacra eine mehrere Paritio, als sel-

bige in dessen der Specie Facti sub Num. 7. beygedruckten allerunterthänigsten Paritions-Anzeig enthalten, zugemuthet oder aufgebürdet werden könne; Diese Paritions-Anzeig aber (obwohlen darauf dermahlen die ganze Sache ankommet) der Verfasser der documentirten Nachricht beyseite gesetzet, solche mehrentheils unberühret gelassen, und ad Speciem zu gehen, sich gescheuet: so wird mit Widersprechung alles andern, ad Præceptum Mandati übergegangen, und soll dabey punctatim gezeiget werden, daß wann dem Magistrat das demselben nach denen unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen competirende Jus Sacrorum, dessen alle Evangelische Stände uneingeschränkt zu gaudiren haben, und darum Corpus Evangelicorum sich des Magistrats in hoc frangenti mit seinem hochgültigen Intercessions-Schreiben anzunehmen, das augenscheinlichste Befugnüß gehabt, und sich ferner desselben, weilen es das Jus circa Sacra, und also eines der unschätzbarsten Kleinodien eines Evangelischen Reichs-Standes betrift, verhoffentlich annehmen wird, damit derselbe dabey unbeeinträchtiget erhalten und geschützet werde, conserviret werden solle, demselben eine mehrere Paritio weder zugemuthet, weder hoffentlich werde auferleget werden.

Dann es ist

1) In Mandato befohlen worden, daß der Magistrat gegen die durch besagtes Stift, und ihre Deputirte einhellig in personam des Magister Fleischmanns beschehene Wahl nicht handeln solle: In der Paritions-Anzeig ist nun auf dieses erste Præceptum Mandati vom Magistrat die Erklärung geschehen, daß eine Gegen-Handlung nicht geschehen seye, sondern daß besagter Magister Fleischmann Stadt-Pastor ohne jemands Eintrag und Behinderung seyn und bleiben solle; Indeme nun eine Gegen-Handlung bis noch nicht geschehen, noch geschehen solle, ein anderes auch von der Gegenseite, diesseitigen Wissens, nichts beygebracht ist, noch beygebracht werden wird, inmassen der Pfarrer Fleischmann vor wie nach seine

Amts-Verrichtungen unverhindert übet; so muß es entweder bey dieser Paritions-Anzeig verbleiben, oder es wird deutlicher angegeben werden müssen, worinnen eigentlich eine mehrere Paritio, salvo Jure Sacrorum, bestehen könne, und solle.

2) Ist in Mandato befohlen, den Magister Fleischmann bey dem Vorgang, Prærogativ-Rechten, und Emolumenten, welche ihme als Pfarrer, ad Exclusionem der subordinirten Caplanen zustehen, und seine Vorfahrer im Amt genossen haben sollen, ferner nicht zu hindern.

Auf dieses Caput Præcepti, weilen es in mehreren Membris bestehet, ist nun in der Paritions-Anzeig distincte die allerunterthänigste Erklärung geschehen, daß Primo unter ihrem Geistlichen Stadt-Ministerio keine Subordination, auch keine Caplane Herkommens, also auch ein verglichener Stadt-Pastor keine besondere Prærogativ habe, sondern der Magistrat selbsten, oder ihr Consistorium Ecclesiasticum, besorge alle Nothwendigkeiten in Kirchen-Sachen, ohne daß sich ein Stadt-Pastor von Zeit der Reformation an, dergleichen jemahlen angemasset, und Magistratus einem solchen Pastori gestattet, oder künftig zum Nachtheil ihres Juris Sacrorum gestatten könne, dahero seye dieses Begehren Supplicæ pro Mandato vom klagenden Theil ohne einigen Grund vel in facto vel in jure angebracht, als in einer Sache, die zu Wetzlar nicht befindlich noch gebräuchlich, sofort wüste Magistratus nicht, wie er hierunter ohne Abbruch ihres Juris Sacrorum & Jurisdictionis Ecclesiasticæ Parition leisten könte.

Hiergegen ist nun in der documentirten Nachricht, und zwar pag. 34. angeführet worden, ob wäre bey dem Stadt-Wetzlarischen Geistlichen Ministerio eine Subordination vorhanden, indeme Kraft des Vertrags vom 1. Julio 1679. sub Lit. L. dem Magister Weller das Prædicatum als Capellan gegeben werde; Ferner hätte der Magistrat auf das damahls geführte Gravamen, daß der Caplan über die beliebte Zeit gegen

die vom Pfarrer zu Eingang seines Diensts beschworne Puncten geprediget, sich anheischig gemacht, bey dem Pfarrer solche Anordnung zu machen, daß inskünftig dergleichen nicht mehr geschehen möge; woraus sich also die Subordination zu Tage legen soll, weilen man sonsten den Pfarrer wegen dessen, was der Caplan contra Pacta conventa gethan, nicht angehen, und zur Rede stellen können.

Allein dieser Außweg will eine niemahlen bey dem Stadt-Wetzlarischen Geistlichen Ministerio erfindlich gewesene Subordination noch lange nicht erfindlich machen: dann es ist von Zeit der Reformation niemahlen ein Caplan nach Wetzlar vom Magistrat beruffen worden, sondern alle nacheinander als Pfarrer; und dienet zum Beweiß, daß des Pfarrer Fleischmanns ehemahliges Vocations - Schreiben selbsten nicht anderst lautet, als zur dritten Pfarr-Stelle. Es hat auch ein verglichener Stadt-Pfarrer über die andere Pfarrer weder jemahlen eine Authorität gehabt, noch sich einer angemasset, oder zu einer Subordination eigentlich gehöriger Anordnung sich ermächtiget; sondern ein jeder Pfarrer, vom ältesten bis auf den jüngsten, wird vom Magistrat bey seiner Annahme gleich verpflichtet; einem jeden werden vom Magistrat gleiche Actus Ministeriales getreulich zu verrichten anbefohlen; ein jeder Pfarrer muß die Anordnung in Kirchen-Sachen von dem Magistrat oder dem Consistorio gehorsamlich erwarten; und wird in Ewigkeit kein Exempel beyzubringen seyn, daß ein verglichener Stadt-Pfarrer die geringste Anordnung absque Ordinatione Magistratus unternehmen dörfen; und wann sich auch einer zu solchen in Wetzlar nicht gebräuchlichen Ausschweiffungen würde haben verleiten lassen, so würde der Magistrat, Kraft seines Reichs-Gesetzmäßigen Juris Sacrorum & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, die Ahndung vorzunehmen nicht ermangelt haben.

Um nun davon noch mehrere überzeugende Proben zu geben, so besaget das hier sub Num 13. beygehende

Attestat des hiesigen Ministerii, und darunter des Pfarrer Fleischmanns selbsten, daß alle Anordnung in Kirchen- Sachen ganz allein vom Magistrat als Obrigkeit dependire, keine Subordination bey dem Evangelischen Ministerio in Wetzlar eingeführet, keiner dem andern in Amts- weniger in sonstigen Sachen etwas zu sagen oder vorzuschreiben habe, sondern sie alle einerley Diener des Göttlichen Wortes seyen.

Bey so gestalten Umständen ist vergebens, die ungrundsam angegebene Subordination aus dem gegentheiligen Adjuncto sub Lit. L. erzwingen zu wollen, sintemahlen, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, bereits in voriger Specie Facti pag. 13. angewiesen ist; wobey man dieses noch zu bemerken nöthig findet, daß das Stift selbsten gestehet, es habe nur einen Theil an der Collatur oder Jure Patronatus, durch die Beylage sub Lit. L. aber, welche als eine lautere dictatorische Vorschrift der Chur-Trierischen Herren Deputirten sich darstellet, hat man sich so gar ermächtiget, wegen der Bestrafung und Absetzung der Pfarrer einen offenbaren Eintritt in das Reichs-Gesetzmäßig suspendirte Jus Dioecesanum zu machen, sich dem Magistrat an der Ihme ganz allein zustehenden Jurisdictione Ecclesiastica zuzunöthigen, und zwar mit der sehr notablen und ganz palpablen Absurdität, daß der Pfarrer, wegen einer etwas längeren Predigt eines so genannten Caplans, richtiger aber zu sagen, des andern Pfarrers, vom Amt gesetzet werden solte. Wie aber diese Reichs-Gesetz-widrige Zudringlichkeit durchaus gegen des Magistrats Jus Sacrorum ist, indeme Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier in dergleichen Fällen weder vigore Juris Ecclesiastici, die Sie quoad Evangelicos, & Status Evangelici Parochos durchaus nicht haben können, weder vi Jurisdictionis Civilis, deren Sie ebenfalls in Wetzlar sich nicht zu erfreuen haben, bey des Magistrats Jurisdictione Ecclesiastica zu concurriren vermögen, und also weder das angemaßte alte Laudum, weder der Vertrag de Anno 1411.,

welche beyde das suspendirte Jus Diœcesanum zum Grunde haben, weder die daraus gefolgerte Beylage sub Lit. L. die geringste Application finden kan; so ist eine weitere Parition, wann sie nicht dem Magistratischen Juri Sacrorum, und mithin selbst dem Instrumento Pacis entgegen gesetzt seyn soll, ganz unmöglich. Dann das Jus Sacrorum ist allen Evangelischen Reichs-Ständen *in Instrumento Pacis Art. XVII.* §. 3. dergestalten fest gesetzet, ut nulla Jura, Canonica & Civilia, communia & specialia, Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litis pendentiæ, quocunque tempore latæ Sententiæ, Res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ & aliæ, Appellationes, Investituræ, NB. Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta unquam allegari, audiri, aut dimitti debeant, contra hanc Transactionem, ullumve ejus Articulum aut Clausulam.

Diesemnechst Zweytens, den Punct der Emolumenten betreffend, so ist das Angeben im Grunde irrig, als ob ein Stadt-Pfarrer vor denen anderen Pfarrern besondere Emolumenta hätte, sondern es hat im Gegentheil ein jeder seine vom Magistrat von Alters her determinirte nach Ausweiß diesseitiger Speciei Facti in Geld und Früchten bestehende Besoldung, welche einem jeden bey der vom Magistrat an einen Pfarrer zu erlassenden Vocation bekannt gemacht wird, folglich bey dem Antritt des Amts damit zufrieden ist, und zufrieden seyn muß.

Der Verfasser der documentirten Nachricht gibt zwar, was diesen Punct betrifft, darinnen vor, diese Emolumenta und Gefälle seyen bey erfolgter Religions-Veränderung und Pacification dem Pfarrherrn durch das Stifft angewiesen worden, mithin seye das Stifft dahin zu sehen befugt, daß ihme solche Revenüen nicht entgehen, noch mit andern hiernechst von dem Magistrat angenommenen Caplanen gemein gemachet oder getheilet werden, weilen, wann dieses angehen solte, so würde das sogenannte Stifftische

Jus Compatronatus contra normam Anni Decretorii per indirectum auf den geringsten Grad reduciret.

Allein es ist contra veritatem facti, als ob Emolumenta und Gefälle dem Pfarrherrn durch das Stifft angewiesen worden: gestalten wann dieses von dem Stifft dependiret hätte, so würde dasselbe nimmermehr, und zwar einem zur Evangelischen Religion tempore Reformationis getrettenen Pfarrherrn etwas abgegeben haben; vielmehr ist es an deme, weilen die Pfarr-Einkünffte bey denen Catholischen Zeiten von der Stadt oder der Gemeinde ursprünglich hergerühret haben, der Pfarrherr aber nebst der Gemeinde sich zur Evangelischen Religion bekennet, so hätte sich allerdings gebühret, daß der Pfarrherr bey seinen in officio genossenen Emolumentis auch nach der Religions-Veränderung verblieben wäre; allein das Stifft hat sich ex odio der Pfarr-Emolumenten so lang prævaliret, biß selbiges endlich, vermög des zwischen dem Rath und dem Stifft, unter Heßischer Mediation, getroffenen Vergleichs, welcher vom Herrn von Ludolf in *Sicilimentis ad Histor. Civitat. Wetzlar. pag.* 290. angeführet worden, und hier sub *Num.* 14. beygehet, vermöget worden, etwas weniges der Pfarr-Emolumenten in denen in der Specie Facti bemerkten schlechten Pfacht-Korn, und Geld-Zinßen bestehend, quod bene notandum, dem Magistrat und der Stadt abzutretten, welcher solches darauf ihren Pfarrherren zugewendet, darüber ante & post Annum normalem privativè disponiret, dasselbe unter ihre beyde Pfarrherren vertheilet, denenselben aus denen Stadt-Renth- und sonstigen Privativ-Stadt-Gefällen gehörigen Zusatz gethan, weilen, wann auch ein Pfarrherr das ante Annum Decretorium dem Magistrat abgetrettene Pfacht-Korn und Geld-Zinß allein hätte, solches zu seiner Sustentation lange nicht hinlänglich seyn würde; Da nun dem Magistrat in Krafft des vorangezogenen Vergleichs, die Abtrettung so gar weniger Pfarr-Gefällen, wovon die mehreste vom Stifft hinterhalten worden, ge-

schehen, besagter Magistrat anbey die freye Disposition über diese wenige Pfarr-Gefälle tam ante quam post Annum normalem besitzlich hergebracht, des Herrn Pfarrer Fleischmanns Vorfahrer im Amte auch allezeit mit dieser Disposition und Theilung zufrieden gewesen, und man überdas in der Paritions-Anzeig dem Pfarrer Fleischmann überlassen hat, welchen Theil er von diesen Pfarr-Revenüen wählen wolte: so ist offenbar, daß das Stifft hierbey gar kein Jus contradicendi habe, theils weilen die wenige Pfarr-Renthen nicht vom Stifft dem Pfarrer, wie sie irrig vorgegeben, sondern dem Magistrat abgetretten worden, theils weilen der Magistrat die freye Disposition darüber jederzeit exerciret, und solche, weilen es schlechte Reditus, vor undenklichen Jahren unter ihre zwey Pfarrer, nemine contradicente, getheilet, so mithin dem Magistrat sehr empfindlich fallen würde, wann derselbe aus seinem Friedens-Schluß-mäßigen Besitz jetzo erst herunter gesetzt- und das præceptum Mandati dahin verstanden oder extendiret werden wolte, daß dem Stifft eine nie gehabte Mit-Disposition dieser wenigen Revenüen, contra statum Anni normalis attribuiret werden solte, da sie jedoch realiter parendo angezeiget haben, daß sie den Pfarrer Fleischmann in denen Emolumentis, wie sie specificiret und herkommens sind, ja ihme die freye Wahl derselben gelassen haben, ein anders auch nicht aufzubringen seyn wird, weder ihn bißhero gehindert haben, noch in Zukunfft behindern werden.

Um aber die Unstatthafftigkeit dieser Stifftischen Forderung noch handgreifflicher zu machen, daß gesetzten Falls der Magistrat genöthiget werden könte, dem Pfarrer Fleischmann diejenige gantze Forderung reichen zu lassen, welche ursprünglich vom Stifft herrühren soll, die aber vor hundert und mehr Jahren unter die zwey älteste Pfarrer ohngefehr in gleiche Theile abgetheilet worden ist; so müste doch in solchem Fall dem Magistrat ganz unzweiffentlich frey stehen, dem Pfarrer Fleischmann denjenigen

Zusatz

Zusatz auch wieder abzunehmen, den er ihme und seinen Vorfahren im Amte aus der Stadt-Renthe und andern Einkünfften gethan hat; dieses aber würde Zweiffels ohne dem Pfarrer Fleischmann sehr ungelegen seyn, weilen er alsdann weniger haben würde, als er nun hat.

Drittens, die Præcedentz oder den Vorgang des verglichenen Stadt-Pfarrers betreffend, so gründet sich des klagenden Theils Prætension hierunter ganz offenbar auf das Fundament anderer ihme subordinirten Caplanen, sodann weiters auf das Vorgeben, daß das Senium einem Caplan kein Vorrecht gebe, und habe sich dieses dadurch geäussert, da der Pfarrer Biedermann, ceu plane extraneus, mit Vorbeygehung derer damahls in Bedienung gestandenen Caplanen zum Pfarrer erwählet worden. Ferner lauffe das Vorgeben, daß man von keinem Caplan wisse, sondern die Pfarrer einander gleich seyen, gegen die ältere und jüngere Verträge: und als die beyde Caplane sich angemasset hätten, an statt des Mantels mit einem Talar in der Kirch zu erscheinen, hätte der Pfarrer Biedermann darum sowohl bey dem Magistrat, als bey dem Stifft, als seinen Collatoribus, Klage geführet, die veränderte Tracht aber seye denen Caplanen vom Magistrat nachgesehen worden, weilen sie vorgegeben, es wären ihnen die Talare geschencket worden, und was dergleichen leere Vorgebungen mehr seyn mögen; wodurch man eine Subordination, und gleichsam eine Total-Veränderung in einem Evangelischen Geistlichen Ministerio erzwingen, und also sich unter derley recht eitelen Prætext einen unerlaubten Zutritt in das dem Magistrat privativè zustehende Jus Sacrorum oder Jurisdictionem Ecclesiasticam bahnen will.

Allein, wann dem Magistrat kein Eingriff in das ihme nach dem unumstößlichen Grund des Westphälischen Friedens competirende Jus Sacrorum und Geistliche Jurisdiction zugefüget werden soll, so ist es nicht möglich, daß man ihme an Seiten eines hohen Herrn

Ertz-Bischoffens zu Trier Churfürstlichen Gnaden, oder des Collegiat-Stiffts in Wetzlar, und zwar unter einem angeblichen blößlichen Jure Compatronatus, die aus dem Jure Sacrorum herfliessende Effectus in Zweiffel ziehen, oder darauf eine Parition erzwingen könne, was ihrem Reichs-Gesetz-mäßigen, mit andern Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen gemein-habenden Juri Sacrorum directo entgegen ist. Dann es ist unstrittig, und verstehet sich von selbsten, daß ein Reichs-Stand, so gering als er auch ist, Gewalt und die Macht habe, Ordnungen unter seinen Pfarrherren zu machen, und einen oder den andern aus ihnen, den er vor den würdigsten hält, zum Superintendenten, Inspectore, oder zum Seniore Ministerii zu machen.

Es ist bey denen Evangelischen eine gantz ausgemachte Sache, qui Pastor eligitur, non ipso jure fit Superintendens, Inspector, seu Senior, sed hæc qualitas ei à Principe seu Magistratu superaddenda, qui ex justa causa electo ad Pastoratum hanc denegare, aliique eam committere potest.

Stryk in *Not. ad Jus Ecclesiast.* Brunneman. *lib.* 2. *cap.* 8. §. 21.

Und ist dieser Grund um so mehr ausser allem Widerspruch, weilen ohnedem der Pfarrer Funck von Zeit seiner Vocation der älteste im Amt ware, so mithin diesem das Seniorat gebühret hat, durch die ihme geschehene Conferirung des Seniorats auch dem Pfarrer Fleischmann, als nach Zeit seiner Vocation jünger im Amt, keine Unbild zugezogen worden ist: Vielmehr würde die gröste Unbild von der Welt seyn, auch aus des Magistrats Jure Sacrorum, welches doch vi Pacis Religiosæ de Anno 1555. in Instrumento Pacis confirmatæ, unter andern was zu der Augspurgischen Confession gehöret, als die Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, und Ceremonien, ausdrücklich comprehendiret, ein pures non ens werden, wann ein nach seiner Vocation jüngerer Pfarrer im Amt, besonders da beyde in pari

dignitate officii stehen, und nach dem selbstigen Zeugnuß des Pfarrer Fleischmanns keine Subordination vorhanden ist, vor dem ältern einer Præcedenz und Vorgangs sich ermächtigen solte, als welches Herr Pfarrer Fleischmann so wenig nach seinem Gewissen, noch nach dem Grund der Heiligen Schrifft, zumahlen als ein Geistlicher, zu begehren und anzuverlangen im Stande seyn kan; wie es dann ohnedem ganz unwidersprechlich ist, daß von Zeit der Reformation die hiesige Pfarrer niemahlen eine andere Prærogativ, Rang, oder Præcedenz gehabt, als welche ein jeder nach seiner Obrigkeitlichen Vocation genommen hat; Dahero des vom Gegentheil allegirten Böhmers Meynung man sich von Seiten des Magistrats vielmehr zu prævaliren hat; quocunque gradu quis discedat, vel decedat, tamen non ille gradus in Ministerio vacat, in quo hactenus discedens vel resignans fuit constitutus, sed semper gradus ultimus, eo ipso enim, quo quis locum suum in Ministerio reliquit, ipso momento reliqui inferioris gradus ascendunt, & sic deficientis locus ipso jure occupatur, adeoque ultimus incipit vacare locus; ita fere per universalem consuetudinem Ecclesiarum Protestantium & Catholicorum observatur, ut noviter vocatus semper sit ultimus in Ministerio vel Collegio alio Ecclesiastico, & sic gradatim ascendat, quod intelligo ubi sunt *ejusdem dignitatis Ministri.* Dann es ist ohnläugbar, und oben aus des Ministerii eigenhändigem Bekanntnuß erwiesen worden, daß die Pfarrer in Wetzlar alle drey gleich sind, darum muß nach dem Böhmerischen Grund-Satz wider des Stiffts Danck und Willen nothwendig folgen, daß die Pfarrer in Wetzlar keinen andern Rang haben, als welchen die Ancienneté ihres Berufs mit sich bringet.

Hiergegen will man sich nun zwar an Seiten des Collegiat-Stiffts der ferneren Worten Böhmeri theilhaftig machen, quod in nonnullis locis sint Pastores & Diaconi, und dahero sagen, daß die andere ausser dem verglichenen Stadt-Pfarrer nur subordinis-

te Caplane seyen; allein es ist nicht allein ganz notarisch, sondern vorhin durch das beygebrachte selbstige Attestatum des Wetzlarischen Geistlichen Ministerii fest gesetzet worden, daß die auf die Bahn gebrachte Subordination ein ganz ungrundsames Suppositum, und ein lauteres Inventum des Collegiat-Stiffts seye, um ihre intendirende Eingriffe in des Magistrats Jus Sacrorum in etwas zu bemänteln, da doch nicht zu widersprechen stehet, daß alle Anordnung in Kirchen-Sachen einzig und allein von dem Magistrat als Obrigkeit vi Juris Sacrorum abhange, und kein Pfarrer vor sich etwas anzuordnen, oder einzuführen sich unterstehen dörffe, sondern alle drey Pfarrer einerley Diener des Göttlichen Wortes seyen.

Es ist auch die Gleichheit derer sämtlichen Evangelischen Pfarrer in Wetzlar aus denen verrichtenden ganz gleichen Actibus Ministerialibus evident; Dann ein Pfarrer hat die Haupt-Predigt nach dem andern, einer consecriret und spricht den Segen wie der andere, wer die Woche hat, oder sonsten geruffen wird, copuliret, tauffet und begräbet; wie dieses, wann es die Noth erforderte, mit denen unverwerfflichsten Zeugnüssen derer hohen Herren Cameralen bestärket werden könte; dahero die erhebende Prærogativen eines Stadt-Pfarrers in einem blosen Nichts, und in einem leeren Vorgeben bestehen, verfolglichen verfället der an Seiten des Collegiat-Stifts vorgegebene Ungrund der Subordination; Es fällt hinweg das Inventum der Caplanen, und ist insonderheit der jenseitige contra principia Juris Ecclesiastici Protestantium lauffende Ungrund zu bemerken, als ob ein Stadt-Pfarrer Macht habe, einen Caplan zu seiner Sublevirung zu halten, duplici Asterisco zu bemercken; gestalten wo keine Ungleichheit in denen Amts-Verrichtungen ist, da ist auch keine Ungleichheit in Officio. Uber das aber der vorhin angezogene gleich nach der Reformation in Anno 1568. zwischen Burgermeister und Rath und dem

Stifft errichtete Vertrag von keinen Caplanen, sondern von Pfarrherren Meldung thut; zu deren Unterhaltung das ganze Pfarr-Register samt und neben St. Georgen-Altar gefolget werden sollen, wovon aber das Collegiat-Stifft das Mehreste vorenthalten hat, und noch vorenthält.

So unrichtig nun dieses erstere Obmotum des Stiffts ist, so unrichtig ist auch dessen anderer Satz beschaffen, als ob der Pfarrer Biedermann, cea plane extraneus, mit Vorbeygehung derer damahls in Bedienung gestandenen Caplanen zum Pfarrer erwählet worden. Die Sache ist von solcher Beschaffenheit, weilen man daraus inferiren mögte, ob habe man in Anno 1721. zum Stadt-Pfarrer so gar eines Extranei sich verglichen, und diesen Extraneum über die beyde andere Pfarrer gesetzet, so fort habe er intuitu der Stadt-Pfarr-Stelle eine Prærogativ und Præcedenz erlanget, welches alles sich jedoch in facto ganz anderst befindet, daß sie darum verdienet, dem Publico grundsam vorgestellet zu werden, um den jenseitigen Ungrund, und wie man sich unter demselben nur in das Magistratische Jus Sacrorum & Jurisdictionem Ecclesiasticam unvermerkt einzumischen gedencke, desto klärer einsehen zu können.

Im Jahr 1717. nahme der Magistrat den nachmahligen jüngeren Pfarrer Kirschgart aus dazu bewegenden Ursachen zum Adjuncto Ministerii an, um bey sich ereignenden Fällen die Actus Ministeriales zu verrichten; Darauf verstarbe in Anno 1720. Herr Pfarrer Geibel. In Anno 1721. folgte der Pfarrer Helmund seiner Vocation nacher Wißbaden, darauf auch der ältere Pfarrer Kirschgart im Octobris 1721. verstarbe, daß dahero der Adjunctus Ministerii Kirschgart ganz allein, und kein im Amt ordentlich stehender Pfarrer vorhanden ware. Dieweilen nun dieser Adjunctus noch ein junger Mann von Jahren ware, so erwählte und vocirte der Magistrat den 14ten Novembris 1721. den Fürstlich-Sachsen-Ei-

Isenachischen Inspectorem zu Altenkirchen, Herrn Biedermann, zum ältesten Pfarrer, declarirte den Adjunctum Herrn Kirschgart zum andern Pfarrer, und erwählte und vocirte Herrn Mag. Zoller zum Dritten Pfarrer, und diesem also vorhergegangen, ist der schon in dem Stadt-Wetzlarischen Ministerio nach seiner privativen Magistratischen Election und Vocation bereits gestandene Pfarrer Biedermann dem Collegiat-Stifft auch vorgeschlagen, und sich dessen Person als Stadt-Pfarrer verglichen worden.

Wie mag nun das Collegiat-Stifft in seiner documentirten Nachricht gegen die offenkündige Wahrheit vorgeben, ob wäre der Pfarrer Biedermann, ceu planè extraneus, mit Vorbeygehung der damahls in Bedienung gestandenen Caplanen, zum Pfarrer erwählet worden, da der Inspector Biedermann, als ein in hoc officio schon lang gestandener Mann, bereits vorhin zum Aeltesten Pfarrer vom Magistrat privativè vi Juris Sacrorum erwählet und vociret ware, und also vorhin in dem Stadt-Wetzlarischen Ministerio als Aeltester Pfarrer stunde, ehe die Mit-Erkänntnuß des Stiffts zum Stadt-Pfarrer geschehen? Und wie mag das Collegiat-Stifft vorgeben, es habe dieser Pfarrer Biedermann durch ihre nachmahlige Mit-Erkänntnuß die Prærogativ und Præcedenz erlanget, da er diese vom Magistrat, Krafft des Juris Sacrorum & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, bereits hatte, indeme er zum ältesten Pfarrer vom Magistrat erwählet und vociret werden muste, weilen er in Officio Parochiali digniori bereits viele Jahre gestanden hatte, der Pfarrer Kirschgart aber vorhin, ehe ihme die andere Pfarr-Stelle vom Magistrat conferiret worden, nur Ministerii Adjunctus; der zum dritten Pfarrer vom Magistrat erwählt- und vocirte Mag. Zoller aber noch niemahlen an keinem Ort in Officio Parochiali gestanden hatte, so mithin, da von Zeit der in der Stadt Wetzlar erfolgten Reformation die Pfarrer allezeit ihren Rang nach ihrer vom Magistrat geschehenen Wahl und Vocation ge-

nommen, wornach der Pfarrer Funk, als älterer im Amt, seinen Rang, den er allezeit gehabt, biß noch nimmt, und also was er von vielen Jahren bereits gehabt, nur behält, dem Stadt-Pfarr-Amt auch niemahlen ein anderer Rang angeklebt, als welchen der Stadt-Pfarrer von Zeit seiner Magistratischen Election und Vocation gehabt: über das aber einem jeden Evangelischen Stand frey stehet, ihren Pfarrern nach Willkühr Prædicata und Benennungen zu geben, darum in Conformität des Magistratischen Juris Sacrorum dem Pfarrer Funk das Seniorat beygeleget worden; So ist nicht abzusehen, wann dem Magistrat das Jus Sacrorum ohngeschmählert beybehalten, und Er nicht von deme verdrungen werden solle, was ihme und andern Evangelischen Ständen des Reichs der Grund des Westphälischen Friedens beylegt, daß Derselbe anderst, und nach des Collegiat-Stifts hegenden zum Umsturz des Magistratischen Juris Sacrorum abzielenden Absichten, wie man nimmermehr hoffet, pariren könne, es wäre dann, daß das Jus Sacrorum dem Collegiat-Stift mit zugetheilet werden solle; welches aber nach dem Grund des Westphälischen Friedens eine ganz unmögliche Sache, und dahero allen Evangelischen Ständen daran gelegen ist, damit dieses Jus Sacrorum dem Magistrat ohngeschmählert beybehalten und nichts gegen denselben verhenget werde, was Ihme in Jure Sacrorum zum Nachtheil gereichen und dahero auch nicht vermuthen kan, daß eine Paritio dahin werde extendiret werden.

Übrigens laufet gegen keine Verträge, daß in dem Wetzlarischen Ministerio keine Subordination, sondern die Pfarrer einander gleich seyen, auch daß man von keinen Caplanen wisse, dann dieses, wie es in facto richtig, so wird solches von dem Ministerio, und darunter von dem Pfarrer Fleischmann selbst, als eine gewisse Warheit attestiret, und eben dieses ist dem vorhin angezogenen Vertrag de Anno 1568. gemäß, als worinnen keiner Caplanen, sondern der Pfarrherren ganz notanter gedacht wird, welcher

Digitized by Google

Vertrag also mit der Observanz übereinkommet, und der vom Collegiat-Stift angezogene Vertrag, worinnen von dem Chur-Trierischen Concipienten das Wort Caplan gebrauchet worden, ein irriges und bey einer Lehens-Empfängnuß selbst vorgeschriebenes oder gar abgezwungenes folglich ganz unbündiges Werk bleibet, welches sich weder jemahlen befunden hat, noch in der That befindet, in der ganzen documentirten Nachricht auch nicht einmahl ein einziges Signum einer Subordination, oder worinnen eine Ungleichheit im Pfarr-Amt bestehen solle, angeführet werden können; Dabey ist der Pfarrer Biedermann viel zu vernünftig gewesen, daß dieser dem blosen Angeben des Collegiat-Stifts nach, darüber sich solte beschweret haben, daß die andere Pfarrer, gleich ihme, einen Talar getragen, darum wird wohl dieses Inventum unter die seltsame Effectus einer erzwingen wollenden Subordination referiret werden müssen.

Endlichen und Viertens, ist in Præcepto Mandati enthalten, daß der Magistrat das zu Faveur des Magisters Funken unterm 11. Februarii 1732. ertheilte Decret, und was sonsten dem Raths-Protocoll inseriret, cassiren solle.

Dieses ist nun ein Punct von solcher Wichtigkeit, der den Magistrat ausser Stand setzet, juxta literam Parition leisten zu können; Dann einmahl ist gewiß, daß das Jus Diœcesanum, nach welchem sonsten ein zeitlicher Erz-Bischof zu Trier, als Probst zu Wetzlar, in Ecclesiasticis interessiret gewesen seyn mag, per Instrumentum Pacis völlig und mit allen seinen Effectibus suspendiret worden seye; Herentgegen ist auch gewiß und sicher, daß das Jus Sacrorum & Jurisdictio Ecclesiastica, nach dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, wie auf andere Evangelische Churfürsten und Stände, also auch auf den Magistrat, als einen ungezweifelten Reichs-Stand, privative devolviret worden; Daß also in Kraft dieses unabänderlichen Reichs-Grund-Gesetzes, dem Magistrat hoffentlich nichts wird præceptive vorgeschrieben werden, was

seinem Reichs-Gesetzmäßigen Juri Sacrorum entgegen stehet.

Diesem ist nun durchaus entgegen, wann Ihme zugemuthet werden solte, ein solches Decret zu cassiren, wodurch in Kraft des Juris circa Sacra der Pfarrer Funk zum Seniore ihres Geistlichen Ministerii, zumahlen er dieses nach der Ordnung ohnedem ist, declariret worden; Dahero wird es entweder bey diesem Decret und Seniorats-Verordnung verbleiben, oder gefolget werden, daß der Magistrat seines Reichs-Gesetz-mäßigen Juris circa Sacra nicht theilhaftig seye; und wie das letztere nicht vermuthlich, so wird herentgegen das erstere seinen Bestand haben, absonderlich, weilen der Pfarrer Fleischmann bey seinem Pfarr-Amt ohngeschmählert und ohnbehindert verbleibet, inmassen nach disseitigen vorigen Grund-Sätzen weder bey dem Seniorat, weder bey dem Pfarr-Amt, besondere Actus oder Emolumenta sind, die der eine vor dem andern zu vollziehen, oder zu geniessen hätte; sondern alle drey Pfarrer sind in Verrichtung derer Actuum Ministerialium gleich, und dependiret lediglich von denen Zuhörern, welches Pfarrers sich ein jeder zu Verrichtung derer Actuum Ministerialium gebrauchen wolle, woraus sich um so mehr die behauptende Paritas aller drey Pfarreren des Ministerii ergiebet.

Und wie nun solchem nach ein jeder Pfarrer bey dem ruhigen Exercitio seines Pfarr-Amts, und bey dem Genuß seines von unfürdenklicher Zeit gewidmeten Salarii verbleibet, der Pfarrer Funk auch nichts percipiret hat, was ihme nicht zugekommen, und er zu restituiren verbunden erachtet werden könne, der Pfarrer Fleischmann auch selbsten mit Grund der Warheit nicht wird sagen können, daß er in seinem Officio Parochiali die ganze Zeit über wäre turbiret, oder daß ihme etwas davon wäre entzogen worden, was er mit Fug und Recht hätte zu prætendiren gehabt; So lässet der Magistrat diese Inhæsion seiner auf das Instrumentum Pacis fest gegründeten Paritions-Anzeig

jedes Unpassionirten Beurtheilung über, lebet aber dabey der getrösteten Zuversicht, es werde in dieser wichtigen und von besonderer Consequenz seyenden Religions-Sache nichts weiter verhenget werden, was seinem Reichs-Gesetzmäßigen Juri Sacrorum zu einigem Abbruch und Schmählerung gereichen mag.

Beylagen.

Num. 13.

Daß bey dem hiesigen Evangelischen Ministerio keine Subordination eingeführet ist, und keiner der hiesigen Evangelischen Pfarreren dem andern etwas zu sagen, oder vorzuschreiben, oder anzuordnen hat, auch keine Caplanen weder dem Nahmen noch der That nach hieselbsten befindlich, sondern wir alle einerley Diener des Göttlichen Worts und alle Pfarrer sind, auch hierzu bey dem Antritt unseres Amts berufen worden, ein solches, wie es ohnedem kundbar ist, wird Kraft unserer Nahmens-Unterschrift, und beygedruckten Pettschaften hierdurch attestiret. Wetzlar den 3. Decembris 1745.

(L.S.) J. G. Funke, Ministerii Evangelici Senior.

(L.S.) M. Joh. Laur. Fleischmann, Pfarrer, Mppria.

(L.S.) Justus Christoph Seiffart, Pfarrer.

Num. 14.

Copia Vertrags zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt Wetzlar an einem, und Dechant samt Capitul des Stifts daselbst, vor Fürstlich-Heßischen Stadthalter und Räthen zu Marburg geschehen, Anno 1568.

Zu wissen, als sich zwischen den Ehrbahren und Vorsichtigen Burgermeistern und Rath zu Wetz-

lar an einem, den würdigen und andächtigen Dechant und Capitul des Stifts daselbsten andern Theils, allerhand Klag- und Beschwerungs-Puncten halben Zeit hero eine Irrung und Gebrechen erhalten, derowegen Sie auf die hiebevorige deßwegen gethane Bericht und gepflogene Handlung, auch eines Ehrbahren Raths zu Wetzlar seinem gethanen unterthänigen Ansuchen nach, heut dato hierunten bemeldt, vor uns Heßischen Stadthalter und Räthen zu Marburg zu Verhör und Handlung vorbescheiden, der Burgermeister und Stadtschreiber von Wetzlar vor sich im Nahmen eines Ehrbahren Raths und gemeiner Stadt, dann auch Herr Hermann Busch, Senger, von wegen Dechant und Capituls, mit besonderer Instruction, Vollmacht und Befehl abgefertiget, erschienen, ihre Beschwehrung, Verantwortung, Bericht und Gegen-Bericht, und was Sie von beyden Theilen vorzubringen gehabt, anzeigen, und erzehlen lassen, aber doch die Sache über angewandtem Fleiß, und weil Herr Hermann Busch, Senger, aus seiner vorgelegten Instruction nit schreiten, noch darüber bewilligen wollen, zur endlichen Abhandlung und Vergleichung nit bringen mögen.

Daß wir allerhand ferneren Ohnraths, Weitläufftig- und Beschwerlichkeiten vorzukommen, Christliche Nachbarliche Einigkeit zu pflanzen und zu stiften, und diesen langwierigen Irrungen und Gebrechen einmahl gänzlichen abzuhelfen, ihnen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, von beyden Theilen nachfolgende Fried-liebende ehrbahre Mittel und Wege vorgehalten.

Erstlich, nachdeme obgedachter Senger aus Kraft seiner Instruction und Vollmacht bewilliget, daß hinführo in Unterhaltung der Pfarrherren, das ganze Pfarr-Register, samt und neben St. Georgen-Altars, unverhindert zukommen und folgen lassen; und dieweil aber dasselbige zum Unterhalt der Pfarrherren zu gering, und dannoch die Pfarrherren durch fleißig emsig Abwarten ihres Berufs und Amts die Præsenz

billig vor andern verdienen; so sollen hierzu ihnen gedachter Dechant und Capitul eine Præsenz auch reichen, oder daß ihnen gereicht werde, ordnen und verschaffen, in Betrachtsam, daß hierzu von : : : : Præsenz jederzeit gereicht worden.

Zum Andern, daß auch Dechant und Capitul einem Ehrbahren Rath Zween : : : Kelch, über den sie hiebevor empfangen, handreichen und folgen lassen sollen, damit dieselbige zu Administration der Heiligen Sacramenten von ihren Prædicanten gebrauchet werden mögen.

Zum Dritten, weil hiebevor je und allwege zur Schulen ein Canonicat und ein Vicariat, und ein Præsenz verordnet und gehörig gewesen, und noch, so sollen Dechant und Capitul, immassen Sie hiebevor und jetzo bewilligt, alle dieselbige dazu gehörige Gefälle der Schul (doch ihnen gleichwohl sonsten unnachtheilig) folgen lassen, und daß diejenige, so zur Schulen dienlich, von einem Ehrbahren Rath fürgeschlagen, sämtlich angenommen, und denselbigen solche Gefälle ohne Schmählerung sollen folgen gemacht werden. Daß auch Dechant und Capitul ihrem vorigen gutwilligen Erklären und Erbieten nach den Schulmeistern ledige Stifts-Behausung einthun, und demnach die alte Schul, desgleichen auch die Pfarr-Häuser wiederum nach Nothdurft erbauen sollen, damit sie von den Kirchen- und Schul-Dienern bewohnet und gebraucht werden mögen.

Zum Vierten, daß dasjenige, so zu Allmosen, und vor die Armen verordnet, nicht in andere Wege gewendt, sondern denselbigen gereicht, und diejenigen, so der Augspurgischen Confession, nicht ausgeschlossen, auch dieser Puncten, desgleichen der Jährlichen Rechnung halben, belangend den Bauhoff, Kirchen-Güther, und Kleinodien, die deswegen aufgerichte alte Verträge, und wie das herbracht, nemlich durch zwey Stiffts-Persohnen und zwey Schöffen zu verrichten, und förters vor Dechant, Capitul, und dem Rath, Rechnung zu thun gehalten,

und alles ad destinatos & pios usus gebraucht und angewendt werden.

Zum Fünften, daß die besondere Gelübd, Eyd, und Pflicht, damit die Burger-Kinder, so zu Vicarien, wie von Alters, aspiriren, ohngewöhnlicher Weise nunmehr wollen beladen werden, ganz und gar abgeschafft, und in dem, wie bräuchlich, auch ohne Beschwehrung des Gewissens dienlich, wofern dieselbige sonsten auch dazu nicht undienlich, ein freyer Zugang verstattet und zugelassen werden soll.

Zum Sechsten, daß auf diese nechst angeregte Puncten und fürgeschlagene Mittel, Dechant und Capitul sich in Vierzehen Tagen oder drey Wochen ohngefehrlichen gänzlich resolviren, und in dem also erweisen, daß man Sie zum Frieden, Ruhe, und gutem nachbarlichen Willen geneigt spüren, auch allerhand beschwerliche Weiterung verhütet bleiben möge.

Und demnach Burgermeister und Stadtschreiber von wegen Eines Ehrbaren Raths und gemeiner Stadt Wetzlar obbemeldte gleich- und billigmäßige Mittel also einzugehen, und anzunehmen bewilliget, Herr Herrmann Busch, Senger, aber dieselbige an Herrn Dechant und andere Stiffts-Genossen zurück zu bringen, auch hierüber inwendig Vierzehen Tagen oder drey Wochen ungefehrlichen um gewisse zuverläßige Resolution uns zukommen zu lassen, auch es zum Besten zu befördern sich erklärt, und unterwunden; So haben Wir ihnen dieses alles also zu besser Nachrichtung hiermit in Schrifften unter unserer etlicher Ring-Pittschafften zustellen lassen. Geben den 6ten Octobris Anno 68.

Lit. E.

Dict. Regenspurg, den 20. Julii 1746.

Per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigst-wiederholt-noth-

dringliches Memorial, nebst gehorsamster Bitte von sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen zu Alberthofen, Hochfürstl. Würzburg- und Freyherrl. Bechtolsheimischer Herrschaft.
Diversorum Gravaminum Religionis.

P. P.

Welchermassen unter andern vielen gravirten Evangelischen Gemeinden auch die zu Alberthofen nächst Kitzingen am Mayn liegende mit begriffen seye, auch deshalber ihre Religions-Gravamina wider das Hochfürstliche Hoch-Stifft zu Würzburg und die Freyherren von Fuchs zu Bimbach und Dornheim, dermalen die Freyherren von Bechtolsheim, zu Mayusondheim und Bibergau ꝛc. längstens in Comitiis übergeben habe, ein solches ruhet Ew. Excellenzien, Hoch- und Hoch-wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edel-gebohrnen, aus denen sub Num. CXXVII. durch den Druck publicirten Evangelischen Religions-Gravaminibus bereits vor geraumer Zeit in gnädigen Andenken; Ob nun wohl ex parte des Höchst-ermelden Hochfürstl. Hoch-Stiffts zu Würzburg nach der Hand dargegen ad eundem Numerum eine so genannte Gegen-Information heraus gegeben worden, und darinnen in puncto der Pfarr-Bestellung ꝛc. ermeldter Evangelischer Gemeinde zu Alberthofen der Annus decretorius strittig gemachet werden wollen; So hat doch gleichwohl nur-besagte Gemeinde in ihrer darauf sub eodem Numero CXXVII. Gravam. Relig. publicirten gründlich- und warhaften Beantwortung die in erwehnter Hochfürstl. Würtzburgischen Gegen-Information gemachte unerfindliche Einwürffe, und zwar hauptsächlich aus dem sub Numero CXX. Catalogi Gravaminum Evangelicorum angedruckten Reichs-Deputations-Schluß vom 5. Nov. Anno 1650. dermassen solid refutiret, daß

man dermalen sich dabey weiter aufzuhalten, noch auch Ein Höchstpreißlich Corpus Evangelicorum mit vieler Weitläufftigkeit zu beschwehren vor ganz überflüßig ansiehet, allermassen

1) Die daselbst contra Statum anni normalis 1624. neuerlich und in Anno 1666. aufgedrungene Celebrirung der Römisch-Catholischen Feyertäge, inglei-chen auch

2) Die bey Römisch-Catholischen Einwohnern dem ordentlich Evangelischen Parocho loci in Anno 1686. zum erstenmal entzogene- und denen P. P. Franciscanis zu Dettelbach zugespielte Actus parochiales, und die davon dependirende Jura stolæ, ferner

3) Die in Anno 1698. anfänglich daselbst nach denen Römisch-Catholischen Ceremonien unternommene Begräbniß; nicht weniger auch

4) Der in Anno 1705. zum erstenmal von einem Dettelbacher Münch verrichtete, und nachhero wiederholte Tauf-Actus, ingleichen auch

5) Die in Anno 1723. so gar in der Evangelischen Pfarr-Kirche attentirte Haltung derer Seel-Messen- und dergleichen in Catalogo Gravaminum Evangelicorum ad Num. CXXVII. allegirte Beschwehrnüsse, ohne weiteres An- und Ausführen dem Westphälischen Friedens-Instrumento è diametro entgegen- und zuwider lauffen, auch da nach mehrern Inhalt der Hochfürstl. Würzburgischen Gegen-Information daselbsten keine Remedur zu hoffen ist; So befinden wir arme verlassene Leute, um bey der Nachkommenschafft uns dießfals ausser aller Verantwortung einer Negligenz zu setzen, wiewohl mit ausdrücklicher Beybehaltung alles respective, unterthänigst- und unterthänigen Respects, auch unverbrüchlicher Treue gegen unsere gnädigst- auch gnädige Landes-Herrschaft, uns gleichwohl höchstens vermüßiget, nach klarer Vorschrifft des belobten Instrumenti pacis Osnabrugg. Artic. XVII. §. 5. unsern unterthänigsten Recurs nochmals an dieses Höchstpreißl. Corpus Evangelicorum, als Constatus Imperii Germanici ac Sponsores

pacis, in tieffster Devotion zu nehmen, auch weilen unsere Religions-Gravamina in Comitiis zwar längstens publiciret, jedannoch aber, unsers Wissens, bey Röm. Kayserl. Majestät deshalber, gleichwie bey andern gravirten Orten, der erforderlichen Restitution halber, noch keine besondere Vorstellung geschehen ist; Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edel-gebohrnen unterthänigst zu bitten, auch flehendlichst zu ersuchen, Höchst-Dieselbe gnädig geruhen wollen, Dero hoch-erspriesliche Intercession und gerechteste Unterstützung uns dahin in hohen Gnaden angedeyhen zu lassen, damit dem Instrumento pacis und darinnen pro Norma gesetzten Anno decretorio gemäß, unsere sämtliche Religions-Gravamina abgestellet, auch die Plenaria restitutio dereinstens erfolgen möge.

Die uns hierunter erweisende hohe Gnade wird der allwaltende GOtt, als der reiche Vergelter alles Guten, an Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen vollkommen zu ersetzen wissen, als worum wir auch denselben alltäglich und flehendlich anzuruffen ohnermangeln werden, die wir zu Dero fernern hohen Hulden und Gnaden uns devotest anergeben, anbey in tieffster Submission ohnausgesetzt verharren

Ew. *Excellenzien*, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen,

Unserer gnädig-großgünstig, auch Hochzuehrenden Herren.

unterthänigste der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Alberthofen.

Johann Valentin Furkel, Schultheiß.	Valentin Dusel.
	Matthäus Busigel.
Johann Christoph Reuther.	Joh. Michael Schürger.
	Paulus Wietmann.

Jo-

Johannes Plömbel,
Johann Caspar Böhm.
Joh. Paul. Lamprecht, Schultheiß.
Johann Heinrich Lieber, Sen.
JohannGeorg Hufnagel.
Johann Andreas Hofmann.
Johannes Gernet.
Johann Michael Lamprecht.
Ulrich Hoffmann.
Balthaser Wenckheimer.
Hieronymus Appelt.
Georg Bältz.
Johann Marcus Popp.
Valentin Schiller.
Georg Lauff.
Johann Heinrich Lieber, Jun.
Johann Nicolaus Röder.
Andreas Klätt.
Paulus Hauser.
Johann Nicolaus Schiller.
Andreas Heß.
Georg Melchior Will.
Johann Caspar Schmidt.
Johannes Wietmann.
Heinrich Düsel.
Johann Caspar Uhl.
Johann Georg Schumann.
JohannTheophilus Werther.
Johann Michael Popp.
Johann Adam Koppenmeyer.
Joh. Friederich Klingenschmiedt.
Melchior Weiß.
Johann Keilmann.
Heinrich Gernet.
Johannes Krafft.
Paulus Brünstein.
JohannWolfgang Wörffel.
Georg Philipp Rigel.
Johann Heinrich Knauß.
Georg Gottfried Krafft.
Hanns Georg Klingenschmidt.
Johann Ludwig Popp.
Johann Leonhard Werther.
Franz Brünstein.
Johann Peter Hoffmann.

Lit. F.

Dictatum Regenspurg, den 20. Julii 1746.

Per Chur-Sachsen.

Memorial an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von sämtlichen der A

C. zugethanen Gemeinds-Leuten zu Schernau in Francken, Diversorum Gravaminum Religionis.

P. P.

Es werden zwar Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn, die in dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu Schernau in Franken von dem Hochfürstl. Hoch-Stifft Würzburg contra statum anni normalis erlittene harte Beeinträchtigungen aus denen zum Druck gekommenen Evangelischen Religions-Gravaminibus und zwar sub Num. XCV. ejusque Additamentis & Adjunctis bereits des mehrern in gnädigem Andencken ruhen; Alldieweilen aber dieselbe unsers Wissens an Ihro Röm. Kayserl. Majestät noch niemals gelanget, auch bißhero nicht nur continuiret, sondern auch darinnen noch vermehret worden, daß man

1) nach Absterben des der Augsp. Conf. zugethanen Pfarrers, Johann Matthias Kemmeters in Anno 1738. Hochfürstl. Würzburg. Seits zu einem ganz unerhörten Exempel die Extradition der Kirchen-Schlüssel verlanget, und als man solche nicht verabfolgen lassen können, der Würzburgische Herr Keller von Dettelbach dieselbe durch einige darzu bestellte Leute frühe beym Tag-Läuten heimlich abziehen, und zu dem Herrn Pfarrer nacher Buchbronn überbringen lassen, allwo sie noch befindlich seyn, und als in eodem anno 1738.

2) ein neuer Pfarrer durch ermeldten Herrn Keller zu Dettelbach installiret worden, hat man jeden Evangelischen Unterthanen bey einer Straff von 5. Gulden anbefohlen, dabey zu erscheinen, und als sothaner Neuerung einige und darunter der Gerichts-Schreiber und Schulmeister sich entzogen, hat man dieselbe zu Dettelbach in Arrest gesetzet, auch

nicht ehender wiederum dimittiret, biß sie 24. Gulden haben erlegen müssen, und obschon gegen diese Neuerung und unjustificirliche Gewalt das Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach sich mit Nachdruck gesetzet, auch der Restitution halber ernstlich nacher Würzburg geschrieben; So ist doch alles bißhero vergebens und umsonst gewesen; So haben auch in eodem anno 1738.

3) Die Catholische Einwohner zu Schernau derer Evangelischen ihre Orgel in der Kirche, aus einer unverantwortlichen Boßheit, dergestalt verderbet, daß deren Reparatur allein bey dem Orgelmacher zu Volkach denenselben auf 16. Gulden 14. Batzen Fränkisch oder 21. Gulden 10. Kr. Rheinisch zu stehen gekommen, ohne dießfalls einige Indemnisation erlangen zu können, mithin also bey diesen immerzu mehrers anwachsenden Religions-Gravaminibus die dermahlig-Evangelische Gemeinds-Leute nichts unterlassen wollen, was denenselben ausser deme bey ihren Nachkommen zu einigen Vorwurff und Verantwortung gereichen dörffte; Als finden wir sämtlich der Augspurgischen Confession zugethane Einwohner zu Schernau uns verbunden, Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, wie auch Hoch-Edelgebohrn, als Sponsores Pacis, in tiefster Submission angelegendlichst zu ersuchen und zu bitten, Hochdieselbe die hohe Gnade vor uns haben und ermeldte unsere sub Num. XCV. ejusque Additamentis nach allen Umständen im Druck vor Augen liegende Religions-Beschwehrden Ihro Röm. Kayserl. Majest. dahin vorzutragen, und uns intercedendo zu vertretten mildest geruhen wollen, damit die in Instrumento Pacis erforderliche Restitutio plenaria ad statum anni decretorii in Abstellung des Simultanei und anderer Beschwehrden dereinstens erfolgen möge.

Wir werden solche hohe Gnade Zeit Lebens mit allem unterthänigen Danck erkennen, anbey

auch in tiefften Respect und Devotion ohnablässig verharren

Ew. Excellenzien, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn,

Unserer Gnädig-Großgünstig und Hochzuehrenden Herren

unterthänig- und gehorsamste sämtliche der Augspurg. Conf. zugethane Gemeinds Leute zu Schernau.

Johann Ludwig Zimmermann, Brandenburgischer Schultheiß
Georg Triebel, Gericht-Schreiber
Johann Georg Walther, des Gerichts
Christoph Drescher, des Gerichts
Johann Georg Böhm, des Gerichts
Conrad Walther, Burgermeister
Hanß Georg Bauer, des Gerichts
Christian Michels, des Gerichts
Johann Georg Seufferth
Nicolaus Hoffmann
Hanß Christoph Walther
Johann Georg Lucas
Joh. Mattheus Pfrang, Sen.
Joh. Mattheus Pfrang, Jun.
Johann Christoph Keil
Marcus Wintenstein
Adam Rödel
Christoph Schöderlein
Hanß Walther
Joh. Bernhard Schröder
Nicolaus Dietmann
Georg Dietmann
Hans Hoffmann
Andreas Drescher
Johann Bischoff
Andreas Kürschner
Simon Trautmann
Hanß Christoph Beuschel
Joh. Adam Hoffmann
Philipp Bartisius
Moritz Bauer
Joh. Blockhard Geuther
Johann Georg Schimel
Hanß Hoffmanns Witt.
Johann Knauers Witt.
Christoph Schöderleins Witt.
Christoph Abetz Witt.
Nicolaus Böhms Witt.
Hanß Kürschners Witt.
Christian Kellers Witt.

§. 6. Bey denen den 9. und 20. hujus vorgewesenen Ev. Conferenzen wurde sich über das wegen Abstellung sämtlicher im Reich obwaltender Religions-Beschwerden projectirte Schreiben besprochen, und resolviret, demselben ein die Wetzlarische Religions-Angelegenheit betreffendes Inserat beyzulegen; dann in der ad Corpus gebrachten Holzhauser Sache

vid. Cap. 1. §. 6. April. 1746.

ein Inhaesiv-Dehortatorium an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt, und ein Vorschreiben an Kayserl. Majestät abzulassen; nicht minder in der Börstlischen Angelegenheit,

Vid. Cap. 1. §. 6. May 1746.

ohngeachtet der von ein und andern Gesandtschaften dabey geäusserten verschiedenen Bedenklichkeiten, auf Vorstellung des Herrn Chur-Braunschweigischen, wie nemlich dem Chur-Hauß in Ansehung der demselben ex J. P. W. bey dem Stift Oßnabrück competirenden Alternation hierunter ebenfalls seiner Zeit ein grosses Praejudicium zugienge, besagtem Stift, gemäß ihres Suchens mit einer Vorschrift ad Augustissimum zu willfahren.

§. 7. Obwohlen diesen Monath hindurch die ordentliche Raths-Gänge continuiren, auch in dem Ansag-Zettul Lit. A. die Sachsen-Meinung- und Anhalt-Cöthische Recurs-Sachen neuerlich gebracht wurden, so fiele doch nichts anmerkenswürdiges vor, ausser daß man am 29. den Terminum ad quem deren

Canicular-Ferien biß den 19. Sept. gemeinsamlich bestimmt hatte.

Lit. A.

Ansag-Zettul.

Des H. R. Reichs Erb-Marschall-Amt solle auf Morgen Vormittag um 8. Uhr zu dem unterm 17. Jan. a. c. per Dictaturam publicam bekannt gemachten Kayserl. anderweiten Commissions-Decret puncto securitatis publicæ; dann zu denen den 18. & 19. Octobr. anni præt. dictirten die respective Visitation und Sustentation des Kayserl. C. G. die perpetuirliche Wahl-Capitulation, und das Müntz-Wesen im Reich betreffenden Kayserl. Commissions-Decreten; wie auch wegen des Fürstl. Anhalt Cöthischen Recurs de Dict. d. 20. Mart. 1744. und 8. Jan. 1746. sodann wegen der Fürstlich-Sachsen Meinungischen Recurs Sache d. Dict. d. 23. Jan. 1745. und was deßwegen ferner Statibus per Dictaturam publicam communicirt worden, zu Rath ansagen. Sign. Regenspurg den 28. Jul.

(L. S.) Churfürstl. Mayntz. Canzley.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben bald nach erfolgtem Absterben weyl. Herrn Bischofs zu Bamberg und Würzburg die von demselben bisher aus Chur-Pfälzischer Connivenz besessene Herrschaft Parsperg durch einen comandirten Land-Ausschuß in Besitz nehmen lassen, und hierdurch den Chur-Trierischen Comitial-Gesandten, Herrn Baron von Karg, welcher im Namen der Schönbornischen Familie solches ebenfals zu bewerkstelligen, bevollmächtigt gewesen, præveniret. Die Beweg-Ursachen sothanen Vorgangs erhellen aus dem Lit. A. beygehenden Churfürstlichen Patent, worinnen auch allen zu besagter Herrschaft gehörigen Unterthanen anbefohlen wird, sich dieser Possessions-Ergreiffung in keinerley Weise zu widersetzen, sondern höchst-gedacht Sr. Churfürstlichen Durchleucht, als Domino directo und rechtmäßigen Inhabern, den Huldigungs-Eyd zu leisten, so mit auch all übrigen Churfürstlichen Mandatis gehorsamlich nachzugehen.

Lit. A.

Chur-Pfälzisches Patent.

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rc. unser allerseits gnädigster Herr Herr, sub da-

ro Schwetzingen den 27. elabentis rescribendo gnädigst verordnet haben, und wollen, daß obzwar von weyland Dero Durchl. Chur-Vorfahrern, des dieser Tagen abgelebten Herrn Bischoffens Gräflich-Schönbornischer Famille, mit der Herrschafft Partzberg, als einem Mann-Lehen albereit in Anno 1738. gnädigst belehnet worden, Höchstselbe qua nunmehriger Landes-Fürst solche Belehnung in Anno 1744. den 9ten Mertz aus Rechts-erheblichen Ursachen expresse widersprochen, fort solchen Belehnungs-Actum für null, mithin sothane Lehnbare Herrschaft damals wie jetzo, für apert und Höchst-Deroselben ruckfällig anerkannt haben, bey nunmehro erfolgten Ableiben wohlernannten Herrn Bischoffens in sothaner Herrschafft, zu Behauptung Dero der Orten competirender höchster Jurium durch eine von Höchst-Deroselben specialiter angeordnete Commission, die Possession Rechts-behörig genommen werden solle; Als wird denen Herrschaft Partzbergischen Burger-und Bauerschaften, dann all andern unter solcher Herrschaft behörigen Unterthanen ein solches in Krafft gegenwärtig offenen Patents kund gemacht, und anbey nachdrucksamst anbefohlen, daß keiner, wer der auch immer seyn möge, unter Leib-und Lebens-Straf, dieser rechtmäßigen Possessions-Ergreiffung, weder auf ein-oder andere Weege sich entgegen setzen, sondern Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Domino directo, mithin rechtmäßigen Inhabern dieser Herrschafft, den Huldigungs-Eyd leisten, fort all übrigen Churfürstl. Landes-Mandatis sich gehorsamst unterwerffen sollen.

Urkund des fürgedruckten Churfürstl. grössern Regierungs-Canzley-Insiegels. So geschehen Neuburg, den 29. Julii 1746.

Churfürstliche Regierung allda.

(L. S.) Johann Adam Pühler,
Secretarius.

Cap. III.

Den Kayserl. Königl. Wienerischen Hof betreffend.

§. 1.

Das von der Kayserin Majestät an Dero auswärtige Ministers unterm 11. Julii hujus Anni erlassene Circular-Rescript begreift verschiedene das Betragen einiger Reichs-Stände gegen die Kayserliche Königliche Trouppen, insonderheit die Chur-Pfälzischer Seits verhängte Arretirung eines Königlichen Officiers, und Wegnehmung einiger Königl. Recrouten betreffende beträchtliche Momenta, wie solches der breitere Innhalt desselben sub Lit. A. weiset. Eben so denkwürdig ist auch die zwischen allerhöchst gedacht Ihro Majestät und Ihro Churfürstlichen Durchleucht in Bayern zu vollständiger Vereinigung beyder Durchlauchtigsten Häuser in Verfolg der Fussischen Præliminarien Lit. B. unterm 21. Julii hujus Anni getroffene Convention Lit. C. auf welche gar balden ein Subsidien-Tractat Ausweiß Lit. D. erfolgte.

Ubrigens giebet die Anlage Lit. E. die Antwort, welche der Münchner Hof auf die Königlich Preußischer Seits anverlangte Vernachrichtigung von einer zwischen diesem und dem Wienerischen Hof vorseyn sollenden Particular-Negotiation, durch die Herzoglich-Bay-

rische Gesandtschaft dem Chur-Brandenburgischen Herrn Comitial-Gesandten eröfnen lassen, zu erkennen.

Conf. Mercure historique Mois de Juillet 1746. p. 92.

Lit. A.

Circular-Rescript Jhro Röm. Kayserl. auch in Germanien, zu Hungarn und Böheim Königlicher Majestät an Dero auswärtige Ministros.

Maria Theresia, von Gottes Gnaden Röm. Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böheim rc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich rc.

Reichs- und Weltkündig ist, wie seit der Zeit, als Uns die Cron Frankreich, zuwider des kurz vorhero beschwornen Friedens, und derer so theuer erkauften Garantien, feindlich angefallen, bevorab aber in dem vor der letztern Kayser-Wahl vorhergegangenen Winter denen im Krieg nicht verwickelten Reichs-Ständen von besagter Cron begegnet, wie hart dererselben Lande mitgenommen, und zum Theil recht feindlich darinnen verfahren, wie übermüthig und verächtlich die darüber geführte Klagen abgewiesen, und wie endlich ganz offentlich und ohne Scheu mit denen Reichs-Satzungen, gethanen Zusagen, Regeln des natürlichen und Völker-Rechts, und allem, was man bis nun zu als das Band der menschlichen Gemeinschaft angesehen hat, ein Gespött getrieben worden. Die also bedruckt und unterdruckte Reichs-Stände sahen sich, da sie für sich allein der Gewalt zu widerstehen nicht vermögend waren, um Hülfe um. Sowohl Wir, als des Reichs natürliche Bunds-Genossen, beyde See-Machten, wurden gar angelegentlich derenthalben angegangen. Allerseits wurde ihnen zu Hülfe geeylet, mit Hindansetzung

dessen, was Uns und Sie beyde See-Machten noch weit näher, und ohnmittelbar angienge; das Reich wurde solcher Gestalten von denen dasselbe äusserst bedruckenden fremden Gästen gereiniget, die Hoheit und Würde des Churfürstlichen Wahl-Collegii wieder hergestellet, die Wahl-Freyheit gegen auswärtige Gesetzgeberey versichert, und alles dieses auf Unsere und unserer Bunds-Genossen alleinige Unkosten bewürket. Nicht nur ist denen im Krieg nicht verwickelten Ständen die allergeringste Beschwerde dahero nicht zu gewachsen, sondern ihre Lande haben im Gegentheil sehr nahmhaften, auf Millionen sich belauffenden Nutzen darvon gezogen: Zumalen Unsern und Unserer Bunds-Genossen Trouppen die Naturalien in sehr theuerm und höherm Preiß verkaufet worden, als sie nicht einmal in denen Niederlanden und Italien gekostet, obgleich deren Erkaufung den ganzen Sommer über mit lauter baarem Geld bestritten worden ist. Als es nun zur winterlichen Unterbringung dieser Trouppen gekommen, wolte sich niemand darmit beladen, noch ihnen dasjenige angedeyhen lassen, was die Kriegs-Regeln und Observanz so nützlich gedienten Hülfs-Völkern beylegen, und unser Erz-Hauß, derer Stände Trouppen, auch ohne aller Abrede, in grosser Uebermaß so oft verschaffet hat, als es nur einigen Beystand von denenselben genossen. Und als wir hiernächst bey dessen Erfahrung besagt Unsere Trouppen von des Reichs-Grenzen wegziehen wollen, wurde, wie vorhin über deren angetragene Verlegung, also nicht minder nachhero sich beklaget, daß solcher Gestalten des Reichs-Grenzen unbedeckt verblieben. Wir haben dahero in Beherzigung sein des Reichs-Sicherheit und Wohlfahrt durch frische Völker die weggezogene ersetzen lassen. Welche Ersetzung aber zu neuen Klagen über die Hin- und Her-Marsche Anlaß gegeben, obwohlen in der Winters-Zeit die beschwerliche Marschen Uns und denen Trouppen zur meisten Last gereichen musten, und bey obiger der Sachen Bewandtniß von selbsten in die Augen

fällt, wer Schuld daran getragen. So gar wolte über ihrer derer Trouppen vorgeblich langsamen Zug geschryen werden, wo doch der Erfolg mehr denn überzeugend dargethan, daß die Feinde in Italien ihre dortige so schleunige Eintreffung nicht vermuthend waren, und jene Französische Ministri ihrem Hof einen schlechten Dienst geleistet, welche so unstatthaften Klagen Glauben beygemessen, und deme Zufolge um besagt ihrem Hof zu schmeicheln, die Langsamkeit des Marsches erhoben haben. Nicht minder wurde von unserer Trouppen Excessen ungemein viel ausgestreuet. Und gleichwie diese Klage, woferne sie anderst gegründet, allerdings eine abhelfliche Maaß erheischete, und daß selbe vorgekehret werde, leicht begreiflicher massen unserm Dienst zum meisten daran gelegen ware, also ist von uns das Ansuchen beschehen, daß besagte Excessen nebst denen gehörigen Bescheinigungen individualiter uns angezeigt werden mögten. Was uns nun derenthalben zugekommen, und so beschaffen ist, daß es die Maaß dessen übersteiget, was wir, wie obgemeldet, der winterlichen Unterbringung halber an unsere im Krieg nicht verfangene Mit-Stände gesonnen, folglich für einen wahren Excess zu achten ist, darüber haben wir die Beschuldigte zur schweren Verantwortung gezogen, und werden, wo sie sich nicht solten behörig rechtfertigen können, den zugefügten Schaden zu ersetzen, keiner Dingen ermangeln.

Um noch klärer an Tag zu legen, wie wenig wir gemeinet seynd, an sie unsere Mit-Stände ein mehrers, als obstehet, und die Observanz mit sich bringt, zu gesinnen, haben wir für den eingegangenen Sommer mit einem gewissen Impressario einen Contract, und zwar abermahlen um sehr hohen Preiß, angebunden, um solchergestalten im heurigen Sommer, wie im vorigen Jahr beschehen, unsere zur Sicherheit derer Reichs-Grenzen gewidmete Trouppen, nach Anleitung des Reichs-Schlusses vom 17. Decemb. vorigen Jahrs, ohne Entgeld unserer Reichs-Mit-Ständen zu verpflegen.

Mittlerweil hat just von wegen des grossen heimlichen Anhangs, so nach allem, was obstehet, die Cron Frankreich, als sie nothgedrungen süsser, als im vorigen Jahr, gesprochen, im Reich gefunden hat, die Noth in denen Niederlanden sehr überhand genommen, und beede See-Mächten sich nicht wenig beklaget, daß ihnen für das, was sie zum Behuf des Reichs in ältern und jüngern Zeiten gethan, die billige Zurückgab nicht angedeyhe. Nebst deme also, daß Wir den mißlichen Stand derer Niederlande ausnehmend beherziget, und keinen Augenblick versäumen wollen, einer um Uns, Unser Erz-Haus, die allgemeine Freyheit und Wohlfart von ganz Europa so hoch verdienter Republic, wie die von Holland ist, zu Hülffe zu eilen; So haben Wir noch über das erwogen, daß woferne beede See-Mächten sich um das Reich künftighin so wenig solten annehmen wollen, als sie sich beklagen, daß das Reich sich die ihnen bevorstehende oder bevorgestandene Gefahr wenig anfichten lassen, das Teutsche Vaterland, und zumalen die vorgelegene Creyse, künftighin von der willkührlichen Vorschrifft einer so übermüthigen Cron, als sich Frankreich seit dem Höchstseeligen Hinscheiden weyl. Unsers Herrn Vaters Kayserl. Majestät und Lbd. im Werk selbst mehr denn überflüßig dargestellet hat, lediglich abhangen würden. So triftige Betrachtungen haben Uns solchemnach bewogen, von Unsern im Reich befindlich gewesten Kriegs-Völkern zwölf Regimenter, sechs zu Fuß, und sechs zu Pferd, ungesäumt nach den Niederlanden zu beordern. Da an Eilfertigkeit des Marche der gemeinsamen Sach sehr viel und alles gelegen ware; so seynd die gewöhnliche Requisitoriales sogleich ergangen, und die Reichs-Satzungs-mäßige Vergütung darinnen zugesagt worden; was darunter verstanden werde, ist aus ältern und jüngern Zeiten bekannt. Von keinem Still-Lager oder sonstiger Verpflegung einer operirenden Armée, sondern lediglich von dem unschädlichen Durchzug solcher

Trouppen, welche der Republic Holland zu Hülffe eilleten, ware die Frag: Jeden solchen unschädlichen Durchzug nicht beschwerlich machen zu wollen, wann nur die baare Vergütung erfolget, haben sogar auch abgeneigte Höfe mehrmalen bezeuget. Man ware also allein besorget, alle und jede ohne Ausnahm sothaner Vergütung halber dergestalten zu beruhigen, daß eines theils dem Marche einiger Verzug dahero nicht zuwachsen, und andern theils wegen der also baldigen Bezahlung der mindeste Scrupel nicht Platz finden möge. Da nun so viele Commissarii nicht an der Hand waren, um jeden Orts insbesondere alles zu besorgen; So wurden zu Frankfurt 120000. fl. bereit gehalten, um Zug für Zug gegen Zurückgebung derer für das geniessende auszustellender Interims-Scheinen die baare Vergütung allda, die Mund-Portion zu 3. und die Pferd-Portion zu 15 kr. gerechnet, erheben zu können. Wir haben diese Verfügung aller Orten kund zu thun befohlen, und anmit Unsere ausnehmenste Aufmerksamkeit nicht minder für Unsere Bundes-Genossen, als für alle und jede Stände, deren Gebiethe zu betretten waren, an Tag zu legen verhoffet. Alleine, gleichwie nichts so unschuldig, nichts so billig, nichts so heilsam ist, daß ihme nicht eine widrige Gestalt angestrichen, oder, wo es am Willen fehlet, sich demselben entzogen werden möge: Also hat obige Unsere Vermuthung auch in dieser Vorfallenheit fehl geschlagen. Ein mehrerer Preiß wurde von dem für die im Reich zu verbleiben habende Troupen angestellten Impressario erpresset, und ungehindert derselbe der Vergütung halber Caution zu Frankfurt geleistet, dannoch ein Unseriger Staabs-Officier zu Düsseldorf gefänglich angehalten, ja die einer feindlichen Gewalt nicht viel ungleiche Zudringung Chur-Pfälzischer Seits so weit getrieben, daß von denen durch den Freyherrn von Geissau für die Niederlande angeworbenen Recruten laut des in Copia hierbey kommenden Befehls etlich und zwanzig Mann mit

bewafneter Hand zu Heidelberg weggenommen worden: unter dem Vorwand, daß sie von denen Chur-Pfälzischen Troupen ausgerissen wären.

Woferne nun gleich dieser Umstand sich so, als vorgegeben worden, verhielte, so würde er doch, da kein Cartel zwischen Uns und Chur-Pfalz errichtet ist, den ausgeübten Gewalt im mindesten nicht rechtfertigen. Die Desertion zu verhindern, nöthige Vorkehrungen gegen verbotene Werbungen zu thun, ist erlaubt, nicht erlaubt ist aber, daß wo die Anwerbung schon erfolgt, bey der Mannschafft Reichs-Satzungs-mäßigen Durchführung dieselbe angehalten, und bewafneter Hand denen, so sie begleiten, entrissen werde. Hätten Wir in Ansehung derer, so von Unsern Troupen ausgerissen, dergleichen etwas gethan, was würde nicht für ein Geschrey darüber entstanden seyn? Häuffige Gelegenheit und Mittel hätten Wir hierzu in Händen gehabt, allein da die Mäßigung und die Gerechtigkeits-Regeln Unsere beständige Richtschnur sind; so haben Wir lieber, um aller Anstößigkeit vorzubauen, besondere Cartels mit dem Schwäbisch- und Fränkischen Creyß derenthalben entrichten wollen. Und wären auf gleiche Weise, als mit diesen Creysen, auch mit Chur-Pfalz Uns einzuverstehen nicht entgegen gewesen, wo man anderst, wie es von sothanen Creysen beschehen, Uns freundschaftlich und geziemend derenthalben angegangen hätte.

Allein es ist an gewissen Orten schon so weit gekommen, daß zum Behuf anderer als eine unstrittige Befugnis angezogen werden will, was bey Uns allein nicht gelten solle. Würde Preussen, würden andere minders mächtige Reichs-Stände dergleichen etwas erdulden? oder hat man jemalen die in Französischen Kriegs-Diensten befindliche Ausreisser auf gleiche Weiß wegzunehmen sich unterfangen?

Wir können Uns also nicht entbrechen, dem Fürsten von Lobkowitz aufzutragen, daß sowohl wegen Zurückstellung der weggenommenen Mannschafft,

als wegen einer anständigen Genugthuung bey des Chur-Fürsten von Pfalz Lbd. Er zwar in geziemenden Terminis, doch auf eine standhafte, und Unserer Höchsten Würde gemässe Art die schrifftliche Ansuchung thue.

Und wollen Wir zu sein des Chur-Fürsten selbst eigener Gemüths-Billigkeit das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß Uns Se. Lbd. hierüber zu befriedigen, keinen Anstand haben werden.

Wir sind solchenfalls sammentliche bisherige, auch nach erfolgter Aussöhnung, fürgedauerte Zudringungen in gäntzliche Vergessenheit zu setzen ganz willig und bereit. Und ob Wir gleich das, währendem letzteren unschädlichen Durchzug Unserer Trouppen zu viel bezahlte, oder vielmehr ihnen Trouppen abgenöthigte Surplus, zuruck zu fordern berechtiget wären; So wollen Wir jedoch, da nicht von Uns, sondern dem Impressario die Auszählung geschehen, auch darüber hinausgehen; wohlverstanden jedoch und anderst nicht, als daß dermahliger Erfolg in einer künftigen Vorfallenheit zu keiner Folge jemahlen angezogen werde.

Und endlichen seynd Wir auch ungehindert der Unsern Bunds-Genossen leistender eylfertigen Hülffe, des Reichs-Gränzen, so viel uns betrifft, unbedeckt zu lassen nicht gemeinet, sondern haben bereits von denen in Unsern Erb-Landen befindlichen Trouppen so viele in Marche gesetzet, oder sonstige Verfügung gethan, daß, ungehindert Unsers Ertz-Hauses kundbarer theuer erworbener Privilegien und Freyheiten, an Unserem Triplo es sicher nicht ermangeln, sondern im Gegentheil in Uberschuß sich äussern wird; woferne nur andere das Ihrige gleichfalls thun.

Nachdeme Wir aber auf solche Weiß vorzüglich, und in Ubermaß erfüllen, was sowohl überhaupt zu des Teutschen Vaterlandes allgemeinen, als jeden dessen patriotisch-gesinnten Standes, Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt ins besondere, gedeylich seyn

mag,

mag, so kan Uns nicht wohl anderst, als ungemein betrüblich und äusserst schmertzhafft fallen, daß Verträge, Bündnisse, Tractaten, geleistete Garantien, das geheiligte Band derer Stände unter sich, ja so gar alle gemeinschafftl. Mitwürkung in Ansehung Unser von einigen gäntzlich aufgehoben: was man an Frankreich nicht einmal anzuverlangen sich getrauet, Uns mit Hefftigkeit gleichsam abgenöthiget; sothaner Cron so offt falsch befundenen Anlockungen aller Glauben beygemessen; Unsern treuen Warnungen aber kein Gehör gegeben; und mit einem Wort einer solchen Dienstbarkeit neuer Dingen zugeeilet werden will, über deren Unerträglichkeit noch unlängst geseuffzet worden.

Bey der Gesinnung, so Wir zu Ende der Antwort auf das Würtembergische pro Memoria vom 28. Martii jüngsthin zu erkennen gegeben, verbleiben Wir annoch, ohne so wenig durch heimliche Unterbauungen, als offentliche unzimlich- und Gewalthätigkeiten von dem ergriffenen geraden Weg uns abwendig machen zu lassen. Wann Wir bis nun zu auf dasjenige nichts erwiedriget, was ab Seiten Würtenberg dieser Antwort hat entgegen gesetzt werden wollen; So ist es aus Glimpf, und in der Hoffnung unterblieben, daß, wie Wir dortigen Hof an Hand geben lassen, ein vertrauter Minister anhero geschickt werden würde, welchem so viel, als zur Erweisung derer in Abred zu stellen vermeinter Umständen nöthig, die in Händen habende Proben vorgelegt werden könten. Von allem was Wir gemeldet, seynd Wir nicht minder, als von dem Inhalt des Castellanischen pro Memoria, sicher: welcher Inhalt untereinstem zur Prob dienen kan, was die Reichsständische Obliegenheit gegen des Reichs Höchstes Oberhaupt, gegen dessen Grund-Verfassung erheischet; dann wie grosser und verläßlicher Staat auf des jungen la Noue Verheissungen in einer, wie in mehr andern Angelegenheiten zu Stutgard gemacht werden könne. In

ältern Zeiten hat man derley Wahrheiten anzuziehen nicht nöthig gehabt, allein, so bald man einmal von soliden Grund-Sätzen abweichet, wird sich in dem Irrweg immer mehr und mehr vertieffet.

Deme aber sey wie ihm immer wolle, so wiederholen Wir nochmahlen, daß Wir an Glimpf, Aufmercksamkeit, friedfertig und versöhnlichen Gesinnung, in soweit diese mit der Unsern Bunds-Genossen schuldigen Treu, und der allgemeinen Wohlfart, vereinbarlich ist, forthin nichts erwinden lassen werden. Wo hingegen Uns auch niemand, wer der gleich seye, verdencken wird, noch kan, wann Wir führohin einem jeden so begegnen, wie Uns anderer Seits zum ersten begegnet wird.

Du hast alles obige, wo du es nur immer für diensam ermessest, zu erkennen zu geben. Und, gleichwie Wir das Licht zu scheuen nicht Ursach haben; also tragen Wir so gar kein Bedencken, daß gegenwärtiges Rescript in extenso, wo es anverlangt werden solte, abschrifftlich mitgetheilet werde. Verbleiben dir anbey mit Kayserl. Königl. und Landsfürstl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 16. Julii im 1746. Unserer Reiche im 6ten Jahre.

Beylage.

Diejenige Chur-Pfältzische Deserteurs, welche beym Durchmarsch der Kayserl. Völcker erkennet werden, sollen angehalten, arretiret, unter gedachten Kayserl. weggenommen, und bey bezeigender Gewalt, Gegen-Gewalt gebrauchet, und desfalls das ganze zu Heidelberg vorhandene Prinz-Birckenfeldische Regiment auf Erfordern zusammen gezogen und dazu employret worden. Schwetzingen, den 15. Junii 1746.

Friedrich Pfalzgraf.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sämtl. Troupes zu Roß und Fuß commandirender Generalissimus.

Am Birkenfeldischen Regiments commandirenden Officier.

Lit. B.

Friedens-Præliminaria zwischen Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern de anno 1745.

Demnach die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau Maria Theresia, zu Ungarn und Böheim Königin u. s. f. Erz-Herzogin von Oesterreich ꝛc. und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, dann in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. in Betracht der allgemeinen Wohlfart des Teutschen Vaterlandes zur soliden Herstellung der alten Freundschafft ganz geneigt seyn: Als sind sie folgender Präliminar-Articul unter sich eins worden.

Articulus I. Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, Erz-Herzogin zu Oesterreich, werden den verstorbenen Herrn Churfürsten, als Kayser, und die hinterlassene Durchl. Frau Wittib, als Kayserin erkennen.

Art. II. Allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät werden Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern ꝛc. sämtliche Chur-Bayerische Länder, so wie selbige vor dem Jahr 1741 besessen worden, zurück geben.

Art. III. Stehen der Königin Mejestät ꝛc. von der Schadloshaltung ab, so Allerhöchst-Dieselbe von Chur-Bayern zu fordern hätten.

Art. IV. Herentgegen thun Ihro Churfürstl. Durchl. für Sich, Dero Erben und Nachkommen in debita & optima forma für beständig Verzicht auf alle der Pragmatischen Sanction zuwiderlauffende Ansprüche an die Oesterreichische Erb-Folge; Begeben sich derer angenommenen Tituln, und unter

Digitized by Google

einstens des Tituls eines Erz-Herzogs von Oesterreich, und stimmen der Garantie der Pragmatischen Sanction auf dem Reichs-Tag bey: Welche Verzicht und respective Beystimmung von gesamten Reich und beeden See-Machten zu garantiren, folglich die vorhin geleistete Garantien auf das feyerlichste zu erneuern wären. Gleiche Verzicht ist von sämtlichen im Leben befindlichen Durchl. Bayerischen Agnatis für Sich, Dero Erben und Nachkommen zu ertheilen.

Art. V. Ihro Churfürstl. Durchl. machen keinen Anspruch auf gesamte in deren Vordern-Oesterreichischen Landen, in Französischen Händen befindlichen Orten, und erklären, nach unterzeichneten Prälimi-narien, Ihre eigene Troupen, absonderlich Ihre in Günzburg liegende Bataillon zurück zu ziehen: Thun hiemit Verzicht auf diese Oerter und gesamte Vorder-Oesterreichische Lande, welche Verzicht die nemliche Krafft haben soll, als jene hat, so Art. IV. enthalten ist, und machen sich annebst verbindlich, nichts erwinden zu lassen, damit obbesagte Lande von Frankreich also gleich geräumet werden mögen.

Art. VI. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern erkennen die Königl Chur-Böhmische Wahl-Stimme, nebst der derselben anklebenden Befugniß, Wahl-Bothschaften, im Namen der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl abzusenden, und verbinden sich noch über das mit darob zu seyn, damit diese der Königin zukommende und dem Königreich Böhmen anklebende unschätzbareste Gerechtsame gegen die im Jahr 1741. beliebte Quiescenz vollständig verwahret werde.

Art. VII. Ihro Churfürstl. Durchl. werden Dero Wahl-Stimme, zum Behuf Sr. Königl. Hoheit der Königin Majestät Durchl. Gemahls und Mit-Regenten auf nächst vorstehenden Wahl-Tag, ablegen.

Art. VIII. Wenn die Association von denen vorgelegenen fünf Reichs-Creysen zum Stand kommet, oder renoviret wird, wollen Ihro Churfürstl. Durchl.

selbiger auch in diesem Fall beytretten, sofern die Association keine andere Absicht als die Reichs-Ruhe und Sicherheit hat, und werden zu allen Zeiten in Zukunft, Sich demjenigen zufügen, was das gesamte Reich pro bono publico zu beschliessen rathsam findet.

Art. IX. Bis nach vollbrachter Röm. Königs-Wahl, bleibt Ingolstadt mit neutralen Troupen besetzt, Braunau und Schardingen aber mit Ihro Königl Majestät Troupen und behalten besagt Ihro Majestät bis obbemeldten Termin, den Strich Landes zwischen der Inn und Salza, worinnen besagte Vestungen Braunau und Schardingen gelegen sind, unbeschadet des allerseits so wohl in Ingolstadt als Braunau und Schardingen, dann in erwehnten Strich Landes sich befindenden Civil-Gouverno und Einkünften.

Art. X. Die Kriegs-Gefangene werden beyderseits ohne Ranzion, so bald möglich, auf freyen Fuß gestellet, und keine Abzugs-Kosten abgefordert, doch die Prager und jene Schulden, so ein und andere Particulares gemacht, abgeführt.

Art. XI. Bey künftiger Räumung deren Vestungen, Ingolstadt, Braunau und Schardingen, welche bis nach erfolgter Röm. Königs-Wahl, theils mit neutralen, theils mit Königl. Troupen besetzt verbleiben, als auch bey Raumung aller übriger von oft besagt Ihro Königl. Majestät Troupen innen habenden festen Plätzen, welche gleich nach gewechselten Ratificationen geraumet werden sollen, wird alle Artillerie und zugehörige Geräthschaft, so notorie vor dem Jahr 1741. Churfürstl. Artillerie gewesen zu seyn erwiesen werden kan, und sich in bemeldten Vestungen und haltbaren Plätzen dermalen annoch befindet, zurück gelassen werden, und können inzwischen von dem Tag der Unterschrifft der Präliminar-Articuln anzufangen, durch beyderseits von denen commandirenden Generalen darzu benamste Commissarios die Inventaria darüber verfertiget wer-

den, und wann in dem mit der Zeit zu machenden General-Frieden, die Freyburgische Artillerie und Geräthschafft von der Crone Frankreich solte restituiret werden, welche zu erlangen Se. Churfürstl. Durchl. Sich eifrigst bestreben wollen, so erbietet man sich alle erweißliche Churfürstl. Artillerie und Geräthschafft so aus Bayern abgeführet worden, ebenfals zurückzugeben.

Art. XII. Alle denen Chur-Bayrischen Unterthanen sequestrirte Güter und Einkünften werden relaxiret, das nemliche beschiehet von Seiten Chur-Bayern, so fern der Königl. Majestät Unterthanen unter Chur-Bayrischer Botmäßigkeit etwas besitzen, und wird, wie es bey allen Friedens-Schlüssen gebräuchlich, männlichen und weiblichen Geschlechts, Civil- und Militar-Persohnen eine General-Amnestie und Restitution aller confiscirten Güter, Ehr und Würde verwilliget, dergestalten, daß die vorhin gewesene Eigenthümer solche in Besitz bekommen, und nach Gefallen sich ruhig darinnen aufhalten oder auch nach Veräusserung derselben, ausserhalb Landes mit denen daraus erlöseten Geldern, ohne daß man Abzug-Geld von ihnen fordern, sich begeben können.

Hierunter sollen jedoch jene nicht begriffen seyn, welche anderer Ursach halber gefangen, oder relegiret worden.

Art. XIII. Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. die in Bayern gewesene Auxiliar-Troupen ihrer mit Deroselben gehabten Verbindlichkeit entlassen, als werden selbige von dem Tag dieser unterschriebenen Präliminar-Articuln, anfangen, aus Bayern alsogleich auszumarschiren, bis in ihr Land ohne Aufenthalt, und soll selbigen von der in Bayern stehenden Armee in diesem Ruckmarsch keine Hinderniß in Weeg geleget werden.

Art. XIV. Gleich nach unterschriebenen Präliminarien sollen alle Feindseligkeiten, Contributions-Ausschreibungen, Fourage- und Brod-Lieferungen,

in Bayern eingestellet werden, und weilen die Königl. Ungarische Troupen a die Ratificationis dieser Präliminar-Articuln, das flache Land vollkommen räumen werden, so wird sich unterdessen zwischen beyderseitigen Troupen ohnverzüglich einzuverstehen seyn.

Art. XV. Sollen die deren Zöllen, Gränzen, der Inn-Schiffahrt halber und sonst entstandene nachbarliche Irrungen, nach Maasgab deren Verträgen, noch vor dem Schluß des Definitiv-Friedens-Tractats, in welchem man alsogleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit überein kommen wird, abgethan werden.

Art. XVI. So bald die Präliminarien unterzeichnet, sollen die Königl. Deserteurs sowohl, als die Churfürstl. bey der Cavallerie oder Infanterie, so sich hin und wieder bey denen Regimentern finden mögten, nicht aufgesucht, noch von keinem Theil die Auslieferung prätendiret werden, sondern ein jeder Theil bleibt in Sicherheit, in des Herrn Diensten, wo er bey Unterzeichnung der Präliminarien stehet.

Art. XVII. Die Ratificationes dieser Präliminar-Articuln sollen innerhalb 14. Tagen vor der Unterschreibung anzurechnen, oder wo möglich noch ehender zu Salzburg ausgewechselt werden.

Urkunden dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget und von beyderseits bevollmächtigten Ministris Kraft habender und ausgehändigter Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit denen angebohrnen Insigeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen in der Bischöflichen Augspurgischen Stadt Füssen, den 22. April 1745.

(L. S.) Rudolph, Graf
Colloredo.

(L. S.) Joseph, Fürst
zu Fürstenberg.

Lit. C.

Convention welche zwischen Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät von Ungarn und Böhmen, rc. rc. So dann Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, rc. rc. In Verfolg der zu Füßen geschlossenen Friedens-Præliminarien fernerweit gemacht worden, de Dato München den 21. Julii 1746.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes Amen.

Nachdeme Vermög derer den 22. April 1745. zu Füßen geschlossenen Friedens-Præliminarien die vollständige Aussöhnung zwischen Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Einer, dann Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern anderer Seits glücklich erfolget ist; So haben beyde contrahirende Theile ihr aufrichtig- und sehnliches Verlangen mehrmahlen zu erkennen gegeben, es dabey nicht bewenden zu lassen, sondern zwey durch nahe Bluts-Verwandschaft ohnehin vielfältig und enge verknüpfte Durchlauchtigste Häuser noch mehrers zu vereinigen, in welcher heilsamen Absicht, nachdeme mittelst besonderer eyfrigen Anwendung Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät der Subsidien-Tractat von beeden See-Machten nunmehro glücklich zum Schluß gedeyhet, allerhöchst Dieselbe auch zufolge einem so nahe Verwandten Teutsch- Patriotisch- gesinnten Churfürsten zutragender wahren Freundschaft und liebreichester Neigung annoch dessen weitere Proben an Tag zu legen, und anmit die so sehnlich gewünschte gänzliche Vereinigung noch mehr und mehr zu befördern, sich entschlossen haben, dahero über die dahin einschlagende Be-

dingnussen von beyder Seits bevollmächtigten Ministris sich folgender Massen verglichen worden.

Articulus Primus.

Erstlich ist gegenwärtige Convention durchaus ohne Abbruch derer Füssener-Præliminarien, und alles dessen, was dabey ausbedungen worden, zu verstehen, als welches alles bey seiner vollkommenen Kraft und Würkung forthin zu verbleiben hat.

Articulus Secundus.

Gleichwie obangeführter Massen der Subsidien Tractat mit beeden See-Mächten vermög des hierüber untereinstens errichteten Vertrags erfolget, so mit deme zufolg Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern ein Corpo Dero Trouppen von 5000. Mann Fuß-Volk zur freyen Disposition an beede See-Mächten überlassen. Also

Articulus Tertius.

Thun Ihro Kayserliche und Königliche Majestät zu Behebung derer sothanen Subsidien-Tractats halber fürgeschwebten ein und andern Anständen, auch zu Ausgleichung der vom 18. May zugesagten Unterhaltung des für die See-Mächte gewidmet gewesenen Corpo von 7000. Mann, und unter denen weiters folgenden Bedingnüssen zum Besten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern von denen Ihro vorgeschossenen 400000. fl. eine Summam von 300000. fl. also und dergestalten nachsehen, und denenselben renunciren, daß sothane 300000. fl von jetzt gedachtem von Ihro Kayserlichen Majestät Ihro Churfürstlichen Durchlaucht im verwichenen Jahr gethanen Vorschusse abgerechnet, und als Bezahlter angesehen werden sollen.

Articulus Quartus.

Zu noch mehrerer ausnehmender Bezeigung Ihrer aufrichtigst- und zartesten Wohlmeynung ertheilen hiemit der Römischen Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät die bündige Versicherung, daß allerhöchst Dieselbe von nun an weder an Seine Churfürstliche Durchlaucht in Bayern noch an ihre

Landes-Stände und Unterthanen wegen derer bey letzt-fürgewesenen Kriegs-Zeiten in denen Chur-Landen ausgeschriebenen und ein und andern Orts unentrichtet verbliebenen Contributionen, Steuern, Brandschatzungen, und all andern Lieferungen und Anlagen, es seye in Geld, oder Naturalien, zu keiner Zeit etwas fordern wollen, wohl verstanden jedoch, daß hinwiederum auch alle biß heutigen Dato an das Kayserliche Ærarium, oder an die Kayserlich- und Königliche Trouppen wegen der bisherigen Durchzüge hiemit beschehenen Abreichungen an Vivres, Fourage, Vorspann, auch ausgeübt seyn sollenden Excessen, oder unter was Nahmen und Titul es sonsten dieser Trouppen und bisherigen Durchzüge halber seyn mag, gemacht werden mögende Forderungen zugleich abgethan, und gegen einander aufgehoben seyn, für das künftige hingegen und zwar à Dato den 17. Junii geschlossener und seither ratificirten Convention alle bey denen unvermeydentlich vorkommenden Durch-Marchen abreichende Consumptibilien an Vivres und Fourage nebst der Vorspann, gemäß der Kayserlichen Wahl-Capitulation baar und richtig bezahlt, auch so viel möglich die Durch-Marche von denen vorhin so sehr erschöpften Chur-Landen abgewendet werden sollen.

Articulus Quintus.

Der von denen vormahls vorgeschossenen 400000. fl. nach Abzug derer hiemit nachgelassenen 300000. fl. übrig verbleibende Rest p. 100000. fl. bleibet nicht allein wie vorhin, und in Specie auf den Fundum derer Subsidien versicherter, sondern es versprechen hiemit Ihro Churfürstl. Durchl. sothanen Rest in 4. jährigen Terminen und zwar jährlich p. 25000. fl. richtig zustellen, einfolglich, wie hiermit beschiehet, thun höchst Dieselbe diese Bezahlung an die von Engelland zu erhalten habende Subsidien anweisen, und wollen sich dahero mit der um dieses Quantum einlösenden Kayserl. Quittung statt baaren Gelds begnügen, wegen der aber à dato 18. May

gegenwärtigen Jahrs von Ihro Kayserl. und Kön. Majestät laut errichteter Interims-Convention d. d. 17. Junii abhin zugesagten Verpflegung des für die See-Mächte gewidmet gewesenen Corpo Troupen, sich allweiterer Forderung und Vergütung begeben.

Articulus Sextus.

Gleichwie die vollständige Trennung von Ihro Kayserl. Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen Feinden allschon bey Errichtung der Füßner Præliminarien zum Grund der Aussöhnung gelegt, und als conditio sine qua non ausbedungen worden, als wird diese Trennungs-Zusag hiemit nochmals erneuert und wiederholet.

Articulus Septimus.

Nachdeme der Reichs-Schluß vom 17. Septemb. 1745. ausdrücklich vermag: Daß zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne zu jemands Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, die *Armatur* wenigstens *ad Triplum* ohngesäumt her- und in marschfertigen- und dienstbaren Stand- zu Bedeckung derer, der Gefahr unterworffenen und ausgesetzten Reichs-Lande gestellet, und mit allen erforderlichen *Requisitis* versehen werden sollen; Also versprechen Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern: so bald die beede Löbliche Creyße Franken und Schwaben, oder auch Einer aus Ihnen, ohnerwartet eines weitern Reichs-Schlusses, ihre Creyß-Mannschafft an des Reichs-Gränzen abschicken werden, Ihr Creyß-Contingent gleicher massen auf gedachte Gränzen des Reichs ohngesäumt vorrücken zu lassen und selbes zu ernannten Creyß-Trouppen zu Behauptung gemeiner Sicherheit, und ohne zujemands Beleydigung den mindesten Anlaß zu geben, würklich zustellen, ohne jedoch wegen weiterer Verwendung dieses Tripli und anderer zu Bevestigung der innerlichen und äusserlichen Reichs-Ruhe ferners erachtet werden mögenden Maßnehmungen der vorseyenden Reichs-tägigen Berathschlagung vorgreiffen zu wollen.

Articulus Octavus.

Jhro Churfürstl. Durchl. in Bayern verbinden sich annoch über das, in vorfallenden Reichs-Angelegenheiten mit der Röm. Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät in allewege de concert zu gehen, und getreulich zu communiciren, sonderbar aber in der vorseyenden Berathschlagung über das 2te in materia Securitatis publicæ an das Reich erlassene Kayserl. Commissions-Decret, die zu Erhaltung des Reichs-Systematis abzielende Allerhöchste Kayserl. Intention mit Dero Votis auf dem Reichs-Tage befördern helffen zu wollen; dabey jedennoch Jhro Churfürstl. Durchl. Sich per expressum ausbedingen, nachdeme zwischen Jhro und Dero hohen Hauß-Agnaten die bekannte Hauß-Union fürwaltet, welche höchst-Dieselbe unter andern zu einer mutuellen vollkommenen guten Einverständniß verbindet, an erwehnte hohe Hauß-Agnaten von gegenwärtigem Tractat die Unions-mäßige Communication zu ertheilen, wie sie denn auch zu Herstellung allseitig guten Vernehmens ihre gedeyliche Officia anzuwenden, ohnermangeln werden. Jhro aber übrigens vorbehalten, daß durch diesen Tractat und alle dessen Puncte demjenigen in keinerley Weise derogiret werden solle, was in Reichs-Satzungen enthalten, und wozu Jhro Churfürstl. Durchl. nach deren Maaß-Gab gegen Jhro Majestät dem Kayser verbunden seynd.

Articulus Nonus.

Die Ratification gegenwärtiger Convention solle innerhalb 14. Tagen von der Unterschreibung an zu rechnen, oder ehender wo möglich, zu München ausgewechselt werden. Urkund dessen seynd 2. gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beyderseits Bevollmächtigten Ministris, eigenhändig unterschrieben, und mit denen angebohrnen Jnn-

siegeln bekräfftiget worden. So geschehen München den 21. Julii des 1746sten Jahrs.

(L.S.) Rudolph Graf Chotek.

(L.S.) Joh. Georg Graf von Kœnigsfeld.

(L.S.) Maximilian Graf von Rheinstein und Tettenbach.

(L.S.) Johann Graf von Seinsheim.

(L.S.) Franz. Andrè Frhr. v. Breitlohn.

Lit. D.

Ist in folgendem Monath Cap. III. nachzusehen.

Lit. E.

QUe le Ministre de l'Imperatrice Reine & ceux des Puissances alliées de S. M. Imp. ont entamé effectivement une negociation auprès de S. A. El. de Bavière : Que l'objet des propositions qu'ils ont faites, est, d'engager un Corps de Troupes Bavaroises, pour être employé aux ordres de ces Puissances ; Que S. A. El. est fortement sollicitée d'y donner les mains : Qu' Elle n'a point encore pris de resolution positive sur ce sujet : Mais que soit en cette occasion, soit en d'autres qui concernent plus particuliérement l'interêt de ses Etats, Elle observera toujours de ne prendre que des resolutions conformes à ses droits, à l'avantage de ses sujets, au rang qu'Elle tient dans l'Empire, & aux engagemens qu'Elle a avec ses voisins ; très disposée d'ailleurs à concourir dans toutes les mesures qui seront jugées propres à affermir le repos de l'Allemagne.

§. 2. In der Pleisteinischen Streit-Sache sind nun auch zwey denen oben

Cap. 3. §. 1. M. May. Cap. 3. §. 1. Mens. Jun.

bemerkten Gräfl. Sinzendorfischen so rubricirten kurtz-doch gründlichen Acten mäsigen Ausführungen, entgegen gesetzte Impressa Lit. A. & B. von Chur-Pfalz bekannt gemacht worden.

Man suchet darinnen zu erweisen, daß diese von der Cron Böhmen nur limitatè zu Lehn gehende Herrschafft nach Absterben des letzten Churfürsten von der Pfalz, Carl Philipp, besagter Cron Böhmen würcklich nicht eröffnet worden, so mit der Kayserin Majest. in Ansehung der Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hierunter zustehenden Gerechtsame nicht befugt gewesen, jemanden darauf eine Expectanz, oder Eventual-Investitur, zu verleyhen, und selben armata manu in würklichen Genuß zu setzen, mit dem schlüßligen Anhang, wie höchstgedacht-Se. Churfürstl. Durchl. auf fordersamster nach Maaßgab derer Reichs-Satzungen erforderlichen Restitution cum omni causa bestünden, quo prævio es sodann keinen Anstand haben würde, über die übrige in dem jenseitigen ersten Impresso enthaltene etwaige ad Petitorium lediglich einschlagende Puncta die mehrere Erläuterung zu geben, da inzwischen höchst Dieselbe dero rechtmäßige Possession protestando & reservando sowohl, als auch durch bißherige erlaubte Insistenz derer

mehresten Pleysteinischen Höfe und Dörfer naturaliter & civiliter conserviret hätten.

Lit. A.

Kurze, doch besser gegründete und Acten-mäßige Gegen-Ausführung, daß die der Cron Böheim limitatè zu Lehen gehende Herrschaft Pleystein mit Absterben Weyland Ihro Durchlaucht des letzt seeligst verschiedenen Churfürstens Caroli Philippi von der Pfalz, der Cron Böheim würklich nit eröfnet worden, und dahero des dermahlen regierenden Churfürstens von der Pfalz Durchlaucht daran die bestgegründete Anforderung jederzeit zugestanden und annoch zustehe, mithin Ihro Majestät die jetzt regierende Kayserin als Königin zu Böheim besagte Herrschaft jenem, welcher darauf die Exspectanz und vorgebliche Eventual-Investitur per Sub- & obreptionem erschlichen, zu verleyhen und denselben eigenmächtig und armata manu in würklichen Genuß zu setzen, keines Weegs befugt, und berechtiget gewesen, sondern vielmehr nach allen Rechten sich gebühre, daß Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht in ihre uhralte Jura und Possession plenariè & cum omni Causa restituiret werden, mit einer einzigen Beylag Lit. A.

Es ist erst kürzlich ein Impressum von gegenwärtigem Jahrgang sub Rubrica, Kurze, doch gründliche, und Actenmäßige Ausführung, an das Tages-Licht gekommen, worinnen der ohnbenannte Ver-

fasser darzuthun sich bemühet: ob wäre die von der Cron Böhmen zu Lehen gehende Herrschaft Pleystein, welche Chur-Pfalz von mehrer dann 2. Sæculis legitime acquiriret, und bis anhero in ruhigem Besitz gehabt, mit Absterben Weyland Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Caroli Philippi Höchst-mildesten Andenkens, der Cron Böhmen würklich eröfnet worden, dergestalten daß des dermahlen regierenden Churfürstens von der Pfalz Carl Theodor Durchlaucht daran nicht die mindeste Anforderung zuständig, sondern Ihro Majestät die jetzt regierende Kayserin als Königin von Böhmen wohl befugt und berechtiget gewesen seye, besagte Herrschaft jenem, welcher darauf die Exspectanz und Eventual-Investitur allschon gehabt, zu verleyhen, und denselben in würklichen Genuß zu setzen.

Damit nun aber das Publicum durch dieses einseitige, und in sich ganz irrige Vorgeben von all widrigem Vorurtheil abgehalten, und von der wahren Beschaffen- und Liegenheit Sr. dermahlen regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz ohnstrittig zustehender Gerechtsame auf die Lehen-Herrschaft Pleystein, unterrichtet seyn möge: So hat man sich nicht entübrigen können, den wahren Hergang der Sachen, und was sich darauf in Rechten eignet, folgender Gestalt kürzlich an den Tag zu legen.

Und zwar ist es an sich selbsten ganz richtig und ohnlaugbar, daß wie Eingangs des gegenseitigen Impressi angeführet, und durch das ibidem beygefügte Adjunctum Num. 1. bestättiget wird, die beede Gebrüder Ulrich und Johannes Land-Grafen zu Leuchtenberg in Anno 1350. die Herrschaften Pley- und Reichenstein, als ein wahres Eigenthum, und Allodial-Güter samt allen Appertinenzien, dem damahligen Kayser Carolo IV. übergeben, und dieser hingegen nach Ausweiß Adjuncti Num. 2. ibidem gedachte beyde Gebrüder darmit hinwieder belehnet habe.

Es ist aber hierbey dieses wohl und genauer, als von gegentheiligen Verfasser geschehen, zu bemerken, besaget

besaget auch ein solches das Ubertrags-Instrumentum sub dicto Num. 1. selbsten deutlich und ausführlich, daß ermelte Brüder sothane eigenthümliche und Allodial-Herrschaften dem Kayser allein zu dessen puren Ehren, & prout formalia sonant, rationabiliter, non coacti, sed de bona voluntate, resigniret haben.

Zu dessen Wieder-Erkänntlichkeit und Vergeltung der Kayser ihnen solche Herrschaften also fort hinwieder zu Lehen, und zwar nicht auf die allgemeine und sonsten gewöhnliche Art, sondern NB. In feudum honorabile (sunt formalia) zu einem Ehrlehen, oder nach dermahlig verbesserter Teutschen Sprach, zu einem Ehren-Lehen aufgetragen hat: dergleichen ausserordentliche und speciale Rubric in allen Lehen-Archivis schwerlich zu finden seyn wird.

Wohl folglich wann der Origo nur obenhin inspicieret wird, gleich solches in Lehen-Rechten durchgehends erforderlich, und worvon in dirimendis Controversiis feudalibus das ganze Fundament bekanntlich abhanget, so versiret man hiermit in Feudo rationabiliter, & non coacte sed de bona Voluntate Cæsari oblato, & ab eodem honorifice recepto.

Dergleichen Gattung Lehen ex sua natura, & denominatione distinctiva bey allen Lehen-Höfen vor anderen Lehen jederzeit besondere Favores und Prærogativas gehabt haben, und billig annoch haben müssen.

Vors zweyte ist ebenmäßig und besonders wohl zu bemerken, wie daß nach ausdrücklichem Innhalt vorallegirten Auftrags Instrumenti Num. 1. und darauf erfolgten ersten Lehen-Briefs Num. 2. solche beyde Herrschaften erwehnten Gebrüderen nicht allein vor sich, sondern auch allen derselben NB. Hæredibus & Successoribus in perpetuum: Ihren Erben und Nachkommen, ewiglich zu einem ewigen Ehren-Lehen verliehen worden seyen, Immassen wie obgedacht, das Wort Honorificum, nach heutiger verbesserter Teutschen Sprach nicht anderst interpretiret, und nicht begriffen werden mag, was ausser dieser Denomina-

tion durch das tò Ehrliche Lehen, veteri Stylo usurpatum, eigentlich gesagt oder bedeutet werden wolle.

Per consequens versiret man in casu substrato nicht nur allein in Feudo ex sua natura & origine antiquo, oblato & honorifico, sondern auch nebst deme in Feudo perpetuo, & ad omnes hæredes ac Successores quoscunque transitorio, adeoque plane ac mere hæreditario.

Zumahlen secundum communem doctrinam, praxin & observantiam feudisticam sub generali appellatione Hæredum ac Successorum & quidem in perpetuum, alle und jede Agnati, Collaterales & Affines in infinitum mit begriffen seynd, ja so gar das Weibliche Geschlecht, deficientibus masculis, von der Lehens-Succession nicht excludiret werden kan; Es wäre dann, das letztere in denen Lehen-Briefen (welches hier nicht erfindlich) ausdrücklich ausgeschlossen worden:

Welcher Thesis forderfamst in Feudis ad honorem & nulla alia ratione, quam ex libera voluntate oblatis insgemein anschlaget, und mit vielen Præjudiciis bewähret werden kan, auch um da mehr statt hat, als nicht zu præsumiren ist, daß ein getreuer Hauß-Vatter bey freywillig und ohngedrungener Ubertragung seiner erworbenen eigenthümlichen Güteren jemahls die wieder-natürliche oder ohnmenschliche Intention geheget habe, seine Weibliche Descendenz bey in Gottes Handen täglich stehenden Abgang Männlicher Leibs-Erben von allem Successions-Recht in Perpetuum ohne Noth auszuschliessen.

Worgegen die in gedachtem Lehen-Brief Num. 2. enthaltene Formalia nichts hinderen, daß Sie, Land-Grafen, Ihre Erben und Nachkommen, benannte Herrschaften empfangen sollen zur rechter Mannschaft.

Allermassen bey denen Teutschen Lehen-Höfen nichts ohngewöhnliches ist, daß dergleichen ewige und folgsam erbliche oder vielmehr Erb-Lehen, in Casibus devolutionis ad fœminas durch ihre Ehe-Gatten oder Söhne, oder aber durch andere substituirte Lehen-Träger vermannet worden.

Hisce praenotatis ist ferner Acten-kündig, und bewähret die hierbey gebogene Anlage Lit. A. seines breiteren Innhalts, wie daß in Anno 1418. und also nach Verfliessung 68. Jahren, beyde Land-Grafen zu Leuchtenberg Johann und Georg die Herrschaft Pleystein, worvon dermahl allein die Quaestion ist, mit aller Zugehör, so, wie sie selbe innen gehabt, auf sich gebracht und ererbet, an Herzogen Johannem Pfalz-Grafen bey Rhein, all seinen Erben und Nachkommen, recht, redlich, ewiglich, und erblichen verkauft und zu kaufen gegeben, auch die Eviction zu leisten über sich genommen haben: Signo manifesto, daß, weilen hierüber der Königliche Lehen-herrliche Consens nicht erfordert worden, der Käufer sowohl als der Verkäufer sothane Herrschaft ad instar allodii, (excepto solo homagio feudali ad honorem) folgsam in Betracht all obiger ausserordentlichen Umständen, und besonderen Eigenschaften vor erblich und alienable gehalten haben, und dieses um da mehr, als sonsten, wann hierinnfalls, gleich in andern Veris, ac feudis propriis der Rigor platzgreiflich gewesen wäre, abseithen des Königlichen Lehen-Hofs das Fulmen caducitatis contra Vasallos alienantes und die Annullatio contractûs Empti & venditi alsogleich ohnfehlbar ausgebrochen, und Pfalz-Graf Johannes, samt dessen Erben und Nachfolgeren von solcher Zeit an, bis ad Annum 1600. (wo allererst docente adjuncto, ab ex adverso sub Num. 4. allegato, zwischen Pfalz-Grafen Churfürsten Friderico IV. und Land-Grafen zu Leuchtenberg Georg Ludwig, und zwar laut adjuncti ibidem Num. 3. auf NB. eigenes Einrathen und Veranlassung des Kaysers, qua Lehen-Herrens der Vertrag, Puncto praetensae reluitionis, sive retrovenditionis getroffen worden, mithin 182. ganze Jahr hindurch in dessen ruhigen Besitz, und Genuß nicht würden belassen worden seyn.

In diesem Vertrag nun ist mit Vorbehalt Kayserlicher Königlicher Ratification Art. 4. ausdrücklich stipuliret, in Formalibus, daß Ihre Churfürstliche

Gnaden, NB. deren Erben und Nachkommen, Pfalz-Grafen bey Rhein, imgleichen NB. wie bishero die Land-Grafen zu Leuchtenberg damit (id est mit der Herrschaft Pleystein) gegen gebräuchlichen Tax oder Lehen-Geld, investiret und belehnet werden solle.

Wohingegen Churfürst Friderich um der anmaßlichen Querel des Wiederkaufs-Rechts und anderer dergleichen ohngegründeten Vorwürfen befreyet zu seyn, sich endlichen zu Erlegung weiterer 40500. fl. über den vorallegirten Kauf-Schilling de Anno 1418. zum Respect und Ehren des obgedachten Kayserlichen Gesinnens gutwillig verstanden hat.

Und ist diese Convention, wie ex Adjunctis Num. 5. & 8. des Impressi ersichtlich ist, den 26. Aprilis dicti Anni 1600. von Kayser Rudolpho, als König in Böhmen nicht nur allein und zwarn notanter dahin ratificiret worden, so fort unterm 25. Octobris 1602. die würckliche Belehnung erfolget (Vid. adjunctum Num. 9.) daß Pleystein mit aller Zugehör NB. der Chur-Pfalz bleiben, und sie solches NB. hinführan von der Cron Böhmen zu Lehen empfangen, haben und tragen solle. Et prout Formalia des Lehen-Briefs selbsten lauten: *In allermaß, wie dieselbe des Land-Grafen Georg Ludwig Vorfordere Land-Grafen zu Leuchtenberg von Alters hergebracht, und von unseren Vorfahren, und sonderlich Kayser Carlen, als Königen zu Böhmen darmit belehnet seynd.*

Sondern es hat auch hiernechst, nach immittels erfolgtem Ableben Imperatoris Rudolphi, wie imgleichen des Churfürstens Friderici IV. der darauf gefolgte Kayser und Böhmische König Mathias, testante adjuncto Num. 8. den Churfürsten Fridericum V. sub Dato 1. Augusti 1615. abermahlen förmlich belehnet, und dem Lehen-Brief deutlich inseriret, daß Pleystein mit aller Zugehör bey NB. *Der Chur-Pfalz bleiben* &c. *Sein des Churfürstens Pfalz-Grafen Ebden, Dero Erben, und NB. Nachkommen Pfalz-Grafen bey Rhein, solches alles, so allermaß wie des Land-Grafen, Georg Ludwig Vorfahren, gebrauchen,*

und also alle diese Stück, mit allen Herrlichkeiten, Gebräuchen NB. Ehren und Nutzungen, nichts davon ausgeschlossen, NB. so allermaß sein des Land-Grafen Vorfahren, und Innhaber dieses alles hergebracht, gehalten, und gebraucht, haben und geniessen solle.

Aus welchem evidentissime folget, und klar zu Tag lieget, daß obschon bey diesem Vertrag circa Personas Vasallorum einige Abänderung geschehen, hierdurch in feudo ipso gleichwohlen nicht das mindeste mutiret worden seye, sondern selbes primævam suam naturam & qualitates feudi scilicet oblati, honorifici, perpetui, ad omnes Hæredes ac Successores transitorii vollkommen beybehalten habe, gefolglichen da Churfürst Friderich, nebens seinen Erben, Nachkommen, und Pfalz-Grafen Indistinctim per ipsas litteras Investituræ in die Jura & Prærogativas derer Land-Grafen zu Leuchtenberg, und Ihrer Vorfahrer usque ad primum offerentem eingetretten, dieses jederzeit ein Feudum antiquum verblieben, und noch bleibet, auch Hochgedachter Churfürst respectu dessen, und in ordine seiner Nachfolger derer Pfalz-Grafen bey Rhein pro primo & novo acquirente keines Weegs, nisi abusive, & in sensu latissimo, ac plane improprio geachtet werden mag.

Gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht, sich dieserhalben in ihrem ausgestelten Lehen-Revers sub adjuncto Num. 9. ibidem, nebst vorangemerckten Formalien nach dem ausdrucklichen Inhalt des Kayserlichen Lehen-Briefs selbsten auf die erste Investitur Kaysers Caroli IV. expresse bezogen, und darauf ihr Recht gegründet haben. Zwarn ist es nach vorgedachter letzterer Belehnung Churfürstens Friderici V. nicht lang angestanden, daß der Böhmische Krieg seinen Anfang genommen, und dieserhalben gedachter Churfürst Friderich endlich in die Acht erkläret, auch unter anderen von der Cron Böhmen mehrgedachte Herrschaft Pleystein, als heimgefallen eingezogen, sofort in Anno 1623. von Kayser Ferdinando II. dem

Herzog Albrecht in Bayern zu Lehen verliehen, und besag adj. Num. 10. & 11. & Lit. A. & B. Anno 1625. darmit würklich investiret worden, jedoch unter ganz anderen, als von 1350. bis anhero üblich, und vor 275. Jahren herkommlich gewesenen Clausulen und Bedingnussen. Benantlich

1mo. Daß wohlgedachter Herzog Albrecht solches Lehen zu einem rechten Böhmischen Lehen erkennen und tragen;

2do. Darinnen niemand weiter als dessen Männliche Lehens-Erben absteigender Linie succediren, und

3tio. Das Eigenthum und Superiorität der Cron Böhmen vorbehalten bleiben solle.

Es ist auch nicht ohne, daß, wie die jenseitige fernere Adjuncta Num. 12. 13. 14. 15. 16. 17. &c. besagen, von erwehntem Herzog Albrecht in Bayern, gleich das Jahr darauf, als derselbe belehnet worden, nemlich in Anno 1626. und also währenden Böhmischen Unruhen, sothane Herrschafft Pleystein, der Pfalz-Graf Wolffgang Wilhelm, Herzog zu Neuburg mit Lehen-Herrlichen Consens vermittelst vorgeblichen sicheren Kaufs-Contract an sich, und seine Männliche Leibs-Erben absteigender Linie, nemlichen Philipp Wilhelm, und nach dessen Ableben auf Joann Wilhelm, beede Churfürsten gebracht, und einer nach dem andern die Investitur auf gleiche Art, wie vorhin bey dem Herzog Albrecht in Bayern, gemeldet worden, erhalten habe, ausser daß, in dem Lehen-Brief Churfürstens Joannis Wilhelmi die Lehens-Succession bey Abgang Männlichen Leibs-Lehens-Erben in Linea descendente, auch auf dessen Gebrüdere extendiret worden, weßentwegen auch nach dessen Ableben Ihro letzt verstorbene Durchläucht Churfürst Carl Philipp mildesten Andenkens eodem modo, ac in iisdem terminis die Investitur bekommen, mithin, hocce sine Filio aut Fratre defuncto, nunmehro ex adverso (obwohlen ganz irrig) darvorgehalten werden will, ob seye das Lehen quæst. apert, und der Cron Böhmen dergestalten anheim gefallen, daß Se. dermalen regierende Churfürstliche Durchläucht zu

Pfalz, Carl Theodor, als von der Pfalz-Sulzbachischen Linie abstammend, hieran keinen Anspruch machen, sondern Se. Majestät die Kayserin, qua Königin in Böhmen darmit libere disponiren, folgsam Fug und Macht gehabt habe, den dermaligen Grafen zu Sinzendorff, Johann Wilhelm, in Kraft der, seinem abgelebten Vateren, dem vormalig Kayserlichen Hof-Canzlern, Graf Philipp Ludwig in Anno 1725. allschon ertheilter Exspectanz sub adjunct. Num. 23. darmit würklich zu belehnen.

Allein, zu geschweigen, daß alle solche von dem anmaßlichen Verfasser des Impressi zur Ohngebühr anhero detorquirte vermeyntliche Argumenta in das Petitorium lediglich einschlagen, und daselbsten allenfals ererst zu erörteren stehen, worvon aber dermalen obstante possessione Palatina, vi & armata manu turbata, keine Quæstion ist, noch moviret werden kan, sondern Chur-Pfalz vor allem in sothane Possession restituiret werden muß:

So ist jedannoch ganz irrig, und allerdings ohne Grund, was der Author Impressi aus denen selbst allegirten Adjunctis zu Favor der Cron Böhmen in ein so anderem zu folgeren vermeynen will. Vielmehr legen all solche Anlagen, welche man diesseits in so weit gelten lassen, und ohne noch zur Zeit andere Documenta aufzulegen, gegen ihne selbsten & ad nudam informationem des Publici produciret haben will, die Jura Palatina a sua origine bis auf den heutigen Tag, und so lang als künftighin ein Pfalz-Graf bey Rhein übrig seyn wird, Sonnen-klar zu Tag, und zwar

1mo. So viel den Originem und den Fortgang bis auf den Böhmischen Krieg betrifft: Da ist ausser præmemorirten Anmerkungen oben ex adjunct. Num. 1. & 2. klar, daß in Anno 1350. uno eodemque die die damalige Allodial-Herrschafft Pleystein von denen Land-Grafen zu Leuchtenberg dem Kayser Carolo dem vierten zu einem Ehren-Lehen freywillig aufgetragen, und von selbigen ea conditione wieder zuruck empfangen worden, daß Sie Dero Erben und Nachkommen Ewiglich, solche

zu einem Ewigen Ehren-Lehen haben und tragen sollen.

Mit eben diesen Ehren und Ewigen Qualität nun ist gedachte Herrschaft, nach der Beylag Lit. A. 1417. an Pfalz-Grafen Joannem, einen Sohn des Churfürsten Ruperti III. allen dessen Erben, und Nachkommen Ewig und Erblich sciente ac patiente Imperatore verkauft worden, welchen Kauffs-Contract die Könige in Böhmen und Insonderheit König Georgius vermög vorhandenen Original-Consens und Confirmations-Brief de Anno 1465. bestättiget.

Vermög wessen gedachter Pfalz-Graf Joann diese Herrschafft nicht allein an sich, und seine leibliche Descendenten, sondern nach derer Absterben auf seine Gebrüdere und deren Descendenten gebracht hat, Salvo tamen jure reluitionis, welches sich die Verkäuffer in so weit vorbehalten.

Mithin, und weilen ohnedem vorgedachter Churfürst Rupertus III. mit seinem Herrn Vateren und Söhnen die berühmte Constitution super Jus Successionis & Primogenituræ de Anno 1395. errichtet, welche ex post König Georg in Böhmen per dictam ratificationem de Anno 1465. ipso facto approbiret hat.

So seynd dem Pfalz-Graf Joanni nicht so viel Jure Primogenituræ, als ex ipso Contractu Emptionis, & ex sua natura feudi oblati, honorifici & perpetui alle dessen Nachkommen sowohl in absteigender, als Collateral-Linie billig succediret, und zwar in folgender bekannter Ordnung:

Erstlich folgte ihme sein damals noch einzig im Leben gewesener Bruder, Otto Mosbacensis, so fort nach dessen Anno 1461. erfolgten Tod, sein Sohn, Otto Junior, (welchem, wie vorgemeldet, König Georg die Confirmation und den Consens-Brief über die von seines Vaters Bruderen Pfalz-Grafen Joanne erkauften Herrschaft Pleystein ertheilet hatte) auf diesen ohne Erben abgelebten Ottonem Juniorem folget hiernächst Churfürst Philippus Ingenuus, und successive dessen beede Söhne, Ludovicus Pacificus; und Fridericus Sapiens

auf diese, Otto Henrich, hocque sine masculis mortuo, sogar Fridericus III., Lineæ Simerensis, folgends dessen Sohn Ludovicus IV., und endlich des letzten respective Sohn und Enkel Fridericus V. & Fridericus VI.

Es bleibet dahero in Facto jederzeit ganz richtig, daß durch all solche, 182. Jahr lang, promiscue continuirt-von keinem Lehen-Herren jemals widersprochene Succession dem Chur- und Pfalz-Gräflichen Haus ein per petuirliches Recht zugeleget worden.

Welches Recht um danmehr subsistiren muß, als mittler Weil dasselbe nach klarem Inhalt obangezogener Adjunctorum Num. 3. 5. & 8. durch Kayserl. ratificirte Verträg und Belehnungen noch mehrer dahin bevestiget worden, daß nemlich sothane Herrschaft so, wie selbe vorhin von denen Land-Grafen zu Leuchtenberg besessen, und geerbet worden, bey der Chur-Pfalz bleiben, fort solches die Churfürsten Dero Erben, und Nachkommen, Pfalz-Grafen bey Rhein besitzen und geniessen sollen, und ob zwar

2do. Sothanes durch schier 2. Sæcula hindurch erhaltenes, und so tacito, als expresso consensu derer Lehen-Herren approbirtes Recht in nachgefolgten widerwärtigen Zeiten durch die Achts-Erklärung Churfürstens Friderici V. einiger Gestalten unterbrochen, oder, besser zu sagen, turbiret worden;

So folget doch daraus gar nicht, daß selbiges hierdurch erloschen, und vor aufgehoben zu halten gewesen seye. Anermögen die Pœna banni, wann auch selbe, nach Erforderen, nicht vom Kayser und einigen associirten einseitig, sondern mit einhelliger Zusammenstimmung dessen, als des Oberhaupts, und derer gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, als Mit-Gliederen des Reichs decerniret worden wäre (clausula probe notanda) sich regulariter weiter nicht, als auf den geächteten und allenfals auf dessen Leibs-Erben, nicht aber auf die unschuldige, und an dem Verbrechen keinen Theil habende Agnatos Collaterales erstrecket hätte: vors erste

Zweytens ist bald darauf per Pacem Westphalicam, & Amnestiam Generalem sothane Aechtung hinwieder aufgehoben, und sowohl Chur-Pfalz, als sämtliche Pfalz-Grafen, fort überhaupts alle übrige Fürsten und Stände, welchen Occasione motuum Bohemicorum etwas entzogen, oder welche sonsten quocunque loco aut modo beeinträchtiget worden, tam quoad bona NB. Feudalia quam allodialia, in eum statum plenarie restituiret worden, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, NB. Non obstantibus sed annullatis quibuscunque, interim in contrarium factis mutationibus, wie solches Art. 2. & Art. 3. §. 2. ipsius Instrumenti deutlich erkläret wird.

Verfolglich ist hierdurch oberwehntes uraltes Recht und Possession so wohl der Chur-Linie, als übriger Pfalzgräflicher Agnaten wieder völlig revivisciret, und hätte sich ohnwiderleglich gebühret, gebühret sich auch noch diese Stund, und zu allen künftigen Zeiten, so lang ein Pfalz-Graf übrig seyn wird, daß die Herrschaft Pleystein, welche in dem Friedens-Instrument keines Weegs ausgenommen ist, in eum statum vollkommen restituiret werde, wie sie selbe vor der widerrechtlich beschehenen Einziehung zur Cron Böhmen, und von Sæculis hero an sich gebracht, ererbet- und genossen haben, oder von Rechts-wegen hätten besitzen und geniessen können.

Und dieses de plano, nach dem klaren Buchstaben des Instrumenti, & non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus so fort mit Annulir- und Cassirung dessen mitlerweil beschehenen Einverleibung zur Cron Böhmen, und anmaßlichen Eigenthums, Verschenk- und Uebertragung an Herzogen Albrecht in Bayern, und bishero usurpirter Restriction der Lehens-Folge auf die alleinige Männliche Leibs-Erben in absteigender Linie. Als welches insgesamt ohnedem solche præjudicirliche Innovationes, und eigenmächtige Mutationes seynd, dergleichen weder die allgemeine, noch die Lehen-Rechte, erlauben, noch einem Lehen-Herren vor sich privative gebühren, und dahero Se. Churfürstliche Durchläucht

nach nunmehro erloschener Pfalz-Neuburgischen Linie als Proximus Agnatus & Possessor proprio ac Reliquorum Agnatorum nomine sich hierüber höchlich zu beschwehren, und eine schleunig Recht- und Friedens-Schluß-mäßige Herstellung solcher nicht dahin, sondern zum Bayerischen Creyß jederzeit gehörig gewesenen, und annoch dahin gehörigen Herrschaft in Statum pristinum zu begehren, sich äusserst gemüßiget finden.

Will hiergegen ex adverso eingewendet werden.

Es habe gleichwohlen der Herzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg die würklich zur Cron Böhmen eingezogene, und dem Herzogen Albrecht in Bayern obangeführter Massen zu Lehen übertragene Herrschaft Pleystein nach der Acht-Erklärung Churfürstens Friderici in Anno 1626. aufs neue wissentlich, und mittelst ausgewürkten Lehenherrlichen Consens an sich erkauffet, auch darin freywillig consentiret, daß allein seine Männliche Leibs-Erben absteigender Linie succediren sollen.

Item daß dessen respective Sohn, und Enkel Philipp Wilhelm, und Joann Wilhelm, weniger nicht ex post dessen Successor und Bruder, Carl Philipp, alle drey Churfürsten solche Herrschaft auf gleiche Weiß, und zwar über mehr dann 100. Jahr lang in eadem qualitate zu einem rechten Böhmischen Mann-Lehen ultroneè recognosciret, empfangen und getragen haben, und daß in Gefolg dessen propter Consensum Successorum & longævum tempus das Restitutions-Gesuch ex Capite Amnestiæ bereits erloschen seye:

So werden alle diese Einwürffe kürzlich dahin beantwortet, wie daß

1mo. Der angebliche neue Kauf Höchstgedachten Pfalz-Grafens Wolffgangi, testante adjunct. Num. 14. in Anno 1626. in völligen Böhmischen Unruhen, und lang vor dem Westphälischen Friedens-Schluß geschehen seye, mithin der Restitution ex Amnestia und dem vorherigen Statui nicht habe præjudiciren können. Absonderlich da der Herzog Albrecht als Verkauffer, laut in Handen habenden Original-Kauf-Briefs sub

dato München den 18. Augusti 1626. dieser ihme zu Lehen übertragenen Herrschafft halber, bey damaligen Unruhen sich selbsten nicht sicher genug erkennet, und vernünftig vorausgesehen, daß bey erfolgtem Frieden die Confiscation keinen Bestand haben würde.

Wessentwegen derselbe auch die Evictions-Leistung weiter nicht, als auf zwölf Jahr stipuliret. In verbis:

ꝛc. Daß Wir, oder Unsere Erben und Nachkommen, wann diese Herrschaft durch Gut- oder Rechtliche Mittel unter zwölf Jahren von Ihrer Kayserlichen Majestät Unsern lieben Herrn Vetteren, Herrn Wolffgang Wilhelm, Pfalz-Grafen bey Rhein Eboden aberkannt, und genommen, und der NB. Heydelbergischen Linie, oder anderen eingeraumt und zugedeyet werden solte, Wir Gewehrschafft leisten, und den Kauf-Schilling vor zwey und siebenzig tausend Gulden wieder heraus geben, und an guter gangbarer Landgebiger Wehrung erstatten sollen und wollen: keines weegs aber, da solche durch Kriegs-Gewalt abgenommen oder in andere Händ kommen würde, hierzu verbunden seyn, sondern diese Gewehrschafft und Eviction mit den zwölf Jahren sich allerdings enden solle ꝛc.

Ueber dieses belehret das Adjunct. Num. 13. ausdrücklich, daß Hochgedachter Pfalz-Graf Wolffgang Wilhelm damals expresse verlanget, es mögten dem Lehen-Brief auch die Collaterales einverleibet, oder darin wenigstens die Clausul beygefüget werden, daß solches denenselben inskünftige ohnnachtheilig seyn solle. Cum annexo. NB. Es seye aber keines von beeden zu erhalten gewesen.

Imgleichen erhellet aus dem Adjunct. Lit. B. ad Num. 17. daß Churfürst Johann Wilhelm in Anno 1692. bey damaliger Muthung Dero Residenten am Kayserlichen Hof zu Wien ausdrücklich instruiret, und dahin bevollmächtiget habe, daß er vielberührte Herrschafft Pleystein NB. denen vorigen und alten Investituren gemäß zu Lehen empfahen solle.

Ferner constiret ab dem Adjunct. Num. 17. & præ-

sent. 25. Junii 1695. daß damals ab eodem Electore Joanne Wilhelmo bey dem Kayser anverlanget worden, Gestalten Se. Churfürstliche Durchläucht, und Dero sämtliche Herren Gebrüdere, so fort nach deren Ableben Dero Herren Vättere Herzoglich-Sulzbachischer Linie zu belehnen.

Weiters besaget das Adjunct. Num. 20. daß Pfalz-Graf Theodor zu Sulzbach in Anno 1712. & 1717. um die Mitbelehnung angestanden, und sich dieser halber unter anderen auf den Anno 1656. zu Neuburg errichtet, und vom Kayser confirmirten Haupt-Vergleich beruffen habe, mit Bitte, dargegen ihme und seinem Haus dießfals nichts præjudicirliches zu verhengen.

Ueber dieses ist nicht ohne, und bezeiget das Adjunct. Num. 22. was Massen, da all bisherige Vorschläg- und Bitten am Wienerischen Hof in keine Consideration gezogen werden wollen, Se. letztabgelebte Churfürstliche Durchläucht Carl Philipp mildesten Andenkens, endlich in Anno 1720. auf das glimpflichere expediens gefallen, auch zu Wien würcklich proponiren, und um den Lehenherrlichen Consens den Antrag thun lassen, nemlich, die Herrschaft Pleystein an das Haus Sulzbach veralieniren zu dörffen.

Allein es fande auch dieses vorgeschlagene Temperament keinen Platz, sonderen man muste sich deme allem ohngeachtet, nolenter volenter mit der neuerlich und wiederrechtlich angefangenen Investitur begnügen lassen.

Ob nun aus solchen ex adverso selbsten producirten Documentis gegen die Vorfahrer des Chur- und Fürstlichen Hauses von Pfalz-Neuburg, und dessen hoher Agnaten (welche gleichwohl ihre Jura in so weit von Zeit zu Zeit verwahret, und wenigstens so viel gethan haben, was nach Umständen der Zeiten und Gelegenheiten erforderlich gewesen) etwas Widriges inferiret werden möge, wie der Verfasser des Impressi zu erzwingen sich vergebens bemühet, solches wird der ganzen ohnpartheylichen Welt zu decidiren überlassen.

Man begnüget indessen sich diesseits mit jenseitigem Productis ganz allein, als welche die beste Probe machen:

will man aber ex adverso wie es dermalen die rechtliche Ordnung erforderet, das Petitorium angehen, so kan und wird man ex hac parte noch nähere Proben vorlegen.

Gesetzt gleichwohlen pro 2do. Es hätten obbenamte Chur- und Pfalz-Gräfliche Vorfahrer, inclusive beeder Churfürsten Carl Ludwig und dessen Sohn Carl in ein so anderem scienter etwas übersehen, oder ex respectu erga Imperatores, und Ober-Lehen-Herren, zu viel nachgegeben:

So kan doch ein solches utpote res facti alieni, Sr. jetzt-regierenden Churfürstlichen Durchlaucht, um da weniger mit Fug Rechtens zum Nachtheil gereichen, als Höchst-Dieselbe bekannter Massen keines Weegs Hæreditario, sonderen, als nächster Agnat, proprio ac suo jure, ex Pacto & Providentia succediren, und folglich an die Facta Antecessorum nicht gebunden seynd:

Wessentwegen auch Se. Churfürstl. Durchlaucht, nach tödtlichen Hintritt Caroli Philippi piis. mem. als letzten Besitz- und Innhaberen der Herrschafft Pleystein, nach selbstiger Anleit und Vergünstigung des Instr. P. W. die Possession, nemine contradicente continuiret, und selbe, bis auf die jüngsthin von gegnerischer Seithen viâ facti, & armata manu unternommene Turbation ruhig gaudiret haben. Worzu höchst Dieselbe um so ohnstreitiger befugt gewesen, und annoch seynd, als pro tertio viel erwehnter Westph. Friedens-Schluß Lex Imperii Pragmatica Generalis ac perpetua ist, welche keiner Præscription unterworffen, und deren sich alle Chur- und Fürsten, fort alle Stände des Reichs, welche occasione motuum Bohemicorum einigen Schaden quocunque loco aut modo, es seye durch Confiscationes, oder in andere Weg erlitten, zu allen Zeiten billig zu erfreuen, und was mitler weil plenariè (wie sich der Casus mit Pleystein in substrato, saltem quoad primævam suam naturam ereignet) nicht hergestellet ist, annoch mit allem Fug nachzuforderen gehabt, und annoch haben.

Gleichwie aber alles, was der Verfasser des Impressi zum gegenseitigen Behuff angeführet, und man diesseits dargegen biß hiehin vorgestellet, obgedachter Massen lediglich ad petitorium einschlaget, worvon gleichwohlen dermahlen keine Quæstion ist, noch disfalls Ihrer Churfürstl. Durchl. und der Pfalz-Grafschafft bey Rhein, wenigstens in solang, als die plenaria restitutio nicht erfolget, eine Quæstion moviret werden kan:

Also lasset man diesen Puncten in soweit ausgestellet seyn, und haltet sich ad interim pur allein ad possessorium, seu potius, in ipsa actuali possessione, ex adverso tacite, & aperte agnitâ ac approbatâ. In soweit selbe auch von Zeit der anmaßlich eigenmächtigen Confiscation occasione des Böhmischen Kriegs, gegen den klaren Buchstaben des instr. P. W. sowohl als der gemeinen Reichs-Abschieden, ja der guldenen Bull cap. XXV. §. 2. selbsten restringiret- und sonsten unternommen worden; mit der ausdrüklichen Reservation jedoch, daß man sich hierdurch an deme, was an der vollkommenen Wiederherstellung vor deducirter Massen, annoch ermangelt, nicht das mindeste begeben, oder eingeraumet haben wolle.

Allermassen so viel den *Tacitum consensum apprehensæ ac continuatæ possessionis* betrifft; so offenbahret sich solcher von selbsten daraus und ist in facto Land- und offenkündig, daß Ihre dermahlen Regierende Churfürstl. Durchleucht alsogleich nach Ableben Weyl. Dero Groß-Schwieger-Vatteren, und Churfürstens Caroli Philippi Lobwürdigster Gedächtnus sub ult. Xbris 1742. in allen dessen hinterlassenen Chur- und Fürstl. Länderen überhaupt, gefolglich auch insonderheit in der im Nordgau gelegenen, und darzu gehörigen Herrschafft Pleystein, Jure successionis ad ipsius Personam devoluto, nicht clandestine, sonderen publice, und in conspectu totius Imperii Besitz genommen, und also die vorherige uralte Chur- und Pfalz-Gräfl. Possession conti-

nuiret, von samtlichen Unterthanen und Eingesessenen allda die Huldigungs-Pflichten eingenommen, die Beambte und Magistrats-Persohnen, wie nicht weniger die alte Lands-Gewohnheiten und Privilegia denuo bestättiget, fort alle übrige einer Landes-Herrschafft zuständige Actus-Possessorios tam in Ecclesiasticis quam Politicis ruhiglich exerciret haben, auch in deren Besitz und Genuß biß in das Jahr 1745. ohnverstöhret geblieben seye, ohne daß von Anfang bis dahin hiergegen weder von der Cron Böhmen, noch jemanden anderen im mindesten protestiret, oder einiger Anspruch gemacht worden.

Imgleichen erweiset sich die ausdrückliche sivè expressa agnitio & approbatio dieser in Jure & facto bestens gegründeter Possession ab deme ohnwiederleglich, daß

I. Man an Seithen der Cron Böhmen Seine Churfürstl. Durchl. wie kurz vorhin gedacht, nicht nur allein hierbey, mehr dann 2. Jahr lang ruhig belassen, sonderen auch, auf beschehene Lehens-Muthung Deroselben von ein biß zu anderen Belehnungs-Terminen, aus der Königl. Böhmischen Canzley, zu Wien, und zwar benanntlich sub datis 2. Novemb. 1743. 28. April. und 22. Julii 1744. sodann 29. Jan. & --- Mart i 1745. und 30. April. lauffenden Jahrs die Indulta würcklich ertheilet, deren Originalia auf Erforderen all täglich vorgezeiget werden können. Zum klaren Beweiß, daß man hierdurch, diese ganze Zeit über Seine Churfürstliche Durchleucht pro vero Vasallo, ac legitimo Successore wohl wissentlich selbsten anerkannt habe. Folgsam diesseitiger Gerechtsame mehr dann zu viel überzeigt gewesen seye.

Pro 6to. Ist ja Land-kündig, daß währenden Bayrischen Kriegs-Troublen von Seiner Majestät der dermahligen Kayserin als Königin in Ungarn und Böhmen die Herrschafft Pleystein eben so, wie die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach pro Hostico

stico gehalten, in ordentliche Contribution gesetzt, selbe executione militari herausgezwungen, und durch Dero Trouppen darinn anderst nicht, als in Feinds Landen haußgehalten worden.

Ob aus diesem Verfahren nun sich vernünfftig schliessen lassen möge, daß sothane Herrschafft vor ein rechtes der Cron Böhmen incorporirtes Eigenthum, oder aber vor ein der Chur-Pfaltz, und der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein, von uralten Zeiten zuständiges appertinens (exceptâ unicâ ultroneæ Clientelæ obligatione) geachtet werden könne? solches wird höherer unpartheyischer Dijudicatur überlassen:

Wenigstens ist nicht wohl zu glauben, daß eine Potenz in der Welt seine eigene Ländter und Unterthanen, ohne einig derer Verschulden auf solche Art feindlich zu tractiren, und endlich (welches abermahlen eine nota rei alienæ ist) gar zu confisciren, sich beygehen lassen möge.

Nichts destoweniger hat der Erfolg sowohl ein als das andere zu Tag gelegt. Allermassen sich in facto geäusseret, daß man Königl. Seits vorigen Jahrs 1745. im April, vor der letztern Kayserl. Wahl, mit Hindansetzung all vorheriger vor das Hauß Pfaltz das Wort sprechend- und guten Theils selbsten so wohl tacitè als expressè nachgegebener respec. Success- und Possessions-Gerechtsamen, eigenmächtig zugefahren, Seine Churfürstl. Durchl. und sambtliche Pfalz-Grafschafft vermittels eines Militair-Commando, Ihrer bisherigen niemahls wiedersprochenen Possession armatâ manu, ganz ohnvermuthet, unter einem weder erwiesenen noch sonsten zu erweisen seyenden Vorwand, einer begangen haben sollender Felonie, ohngehörter Dingen, auch ohne sonsten gewöhnlicher Anordnung eines Judicii Feudalis, sivè Parium Curiæ, und deren förmlichen declaratorischen Urtheils, gewalthätig entsetzet, und anstatt, fort zu mehrerem Tort derselben, den Grafen Johann Wilhelm zu Sintzen-

dorff, einen mit dem Reichs-Erb-Schatzmeisteren Ambt kurz vorhin coinvestirten selbstigen Chur-Pfälzischen Vasallen, würcklich immittiret. Worgegen weder einige Vorstellung, noch Protestation, an welchen man disseits testantibus Actis nichts ermangeln lassen, das mindeste nicht verfangen. Weiters hat sich offenkündiger Massen in facto ereignet, daß als man disseits, nach endlichem Abmarsch dieses Königl. Militair Executions Commando, das Amts-Städtlein Pleystein, in vim continuandæ possessionis durch den bißherigen Beamten, jedoch ohne einige Gewalthat hinwieder occupiren, und von denen ohnedem hierzu willigen Unterthanen die vorige Hand-Gelöbnus abnehmen lassen, sich abermahlen ein Commando von bewaffneten Königl. Kriegs-Trouppen eingefunden, welche sich des gedachten Städtleins (an derer hiebey ausgeübten gewalthätigen Excessen nicht zu gedencken) de novo bemächtiget, und solches noch dato in ihrer Bottmäßigkeit halten.

Wie nun aber dergleichen eigenmächtige Attentata, und gewaltsame Turbationes in allgemeinen Reichs Fundamental-Gesätzen höchlich verbotten, mithin niemanden an seinen alt-hergebrachten, in aurea Bulla allschon radiciret, und durch den Westphälischen Frieden bestättigten Juribus, vielweniger an dessen Possession, qualiscunque demum illa sit, etwas derogiren können, sondern vielmehr die Rechts-Regul obtiniret, quod spoliatus sivè sua possessione vi dejectus ante omnia restitui debeat; Und dann nebst diesem Ihre Churfürstl. Durchleucht bey vorwaltenden oberwehnten Umständen, sich keines solchen Fehlers schuldig zu seyn erachten, wordurch sie die Herrschafft Pleystein, in so weit selbe ab origine, & secundum suam pristinam naturam als ein Böhmisches Lehen consideriret werden kan, verwürcket haben sollen; gestalten höchst Dieselbe sothane Lehens-Eigenschafft niemahl wiedersprochen, noch selbe dato wiedersprechen, sonderen vielmehr sich zur würk-

lichen Belehnung, und übrigen Præstationibus, juxta prius allegata, jederzeit etiam durante Bello Bavarico & Austriaco gutwillig verstanden, und darüber ihre Indulta erhalten haben:

Uber dieses auch vor allem und ins besondere wohl zu erwegen ist, daß, wofern auch Se. Churfürstl. Durchleucht, citra concessum, währenden sothanen Krieg die Herrschafft Pleystein, als ein Böhmisches Lehen actualiter verwürket hätten, höchst-Dieselbe deme ohngeachtet, in Gefolg des unterm 25. Decembr. letzt abgewichenen Jahrs erfolgten Dresdner Friedens-Schlusses Art. XII. hinwieder restituiret werden müsse.

Als woselbsten inter Partes paciscentes ausdrücklich stipuliret worden.

FORMALIA.

Son Alt. Electorale Palatine est nommement & specialement incluse, & comprise dans ce traitè de paix, avec tous ses Pays & Etats de quelque nom, nature & condition, qu'ils puissent étre: & sa d. Alt. Electorale sera restituèe & retablie entierement & pleinement dans tous ses susds. Etats hereditaires, & toute exaction en argent, fourage ou logement de Gens de Guerre contre la Volontè de S. A. E. cesseront entierement dans tous ses Etats, aussitot que Sa d. Alt. Electorale aura fait à l'egard de la recounoissance de S. M. L'Empereur, & de la Voix de Boheme, les memes declarations, que Sa Maj. le Roy de Prusse Electeur de Brandenbourg veut bien faire à cet égard dans le present Traitè.

Solchem allem nach wird Höchst Denenselben nicht zu verdencken seyn, daß Sie, gleich hiermit geschiehet, auf sothaner Restitution, und zwar, wie die Reichs-Constitutiones und Recessus solches, plenariè & cum omni causa erforderen, ohnabläßig bestehen. Quô prævîô es sodann keinen Anstand haben wird, über die übrige in dem jenseitigen Impres-

so enthaltene etwaige ad petitorium lediglich einschlagende Puncta die mehrere Erleiterung zu geben, da inzwischen Seine Churfürstl. Durchleucht, und übrige Interessenten der gänzlichen Zuversicht leben, man werde von Kayserl. Majestät so wohl als von gesamten Reichs wegen an all solchen zu derer mindermächtigen Ständen in causis similibus ohnfehlbar zur üblen Consequenz gereichenden Unternehmungen nicht nur allein keinen Antheil nehmen, sonderen solche vielmehr in alle Weeg mißbilligen, und an seiner höchsten Behörde des Nöthige mit allem Nachdruck vorzustellen, von selbsten so gerathen als nothdürfftig erachten.

Copia. Lit. A.

Wir Johannes, und Wir Georg beede Land-Graffen zum Leuchtenberg, und Graffen zue Halls bekennen offentlich mit dem Brieff für Uns, Unsere Erben, die Wir ytzund haben, oder fürbaßer gewinnen, und alleUnsere Nachkommen, daß Wir mit wohlbedachtem Mute, und Fürbetrachtung Unser Freunde, Gunst, Willen, und Rate Unsers Rats umb Unsers scheinperen Nutzes Willen, der Uns, und Unseren Erben eigentlich davon kommen ist, dem Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, und Johannsen Pfaltz-Graven bey Rein, und Herzogen in Bayern, Unserem lieben Herrn, und Oheime, und allen seinen NB. Erben und Nachkommen Unser Veste zum Pleystein, mit sambt den Steten neu, und alt daselbst mit aller ir Zugehörung und Herrschafften, Kirchensetz, mit Dörfferen, Zehenden, Hofen-Leute, Aigen-Leute, Güter, aussern, und innern Gerichte, groß und klein Halß-Gerichten, Geleite, Wildpan, Holz, und Weldten, Puschen, Velden, Aeckeren, Wisen, Wayde, Wün-Mulen, Mulstete, Wassern, Wasserläuffen mit Nahmen den Weyer zue Frontsch, und alle ander Weyer, Weyerstete, Vischwasern, Manlehen, Zinslehen, Zinsen, Pete, Steuren, Vogteyen,

Frevelen, Bellen, richtlich, allen freuen Hemern, Hemersteten, und alle Mannschafften und Lehenschafften, Geistliche, und Weltliche, mit allen Rechten, Freyheiten, Treu, Nutzen, und Gewohnheiten, und mit allen anderen Zugehörungen, Hoch und Nieder, ob der Erd, und unter der Erden, besucht und unbesucht nichts ausgenohmen, und als Wir, das selber innen gehabt haben, wie vas genannt ist oder wirdet; Alsdann Unser lieber Onher, und Vater Landgrave Johannes Selig auch innen gehabt auf Uns bracht, und geerbet haben, recht und redlich, Ewicklich, und Erblichen verkaufft, und zu kauffen geben haben, für Freys, ledige, eigen, und verkauffen das mit Krafft des Briefs umb zwölff tausend guten Reinischen Gulden gerecht an Golde, und die ir Gewicht hetten, und der Wir gar und jenzlichen von in geweret, und bezalt seyn on allen Unsern Schaden und Gebrechen, und sage Sie darab für Uns, Uns Erben und Nachkommen genzlich quidt, ledig und lose, und sol und mage der obgesagte Unsern Herrn Herzogen Johannes, sein Erben und Nachkommen, die vorige Sloß, Leute, und gute mit aller ir Zugehörung alls vorgeschrieben steet, innhaben, nutzen, und nyesen, nach allen ihren Willen und Nothdurfft on Hindernus Uns Unser Erben und Nachkommen, und einsiglichen besunder von Unsern wegen, und sullen und wollen auch nymmer khein Vorderung, oder Ansprach darnach haben, noch gewynnen mit Recht, noch on Recht Geistlich oder Weltlich in khein Weise getreulich on alles Geverde, Wir geben, in auch vollen Gewalt, und gut Recht, alle die Gut, und Gült, wie die genannt sind, nichts ausgenohmen, die Unsern Vorfaren, oder Wir von den obgedachten Slossen versetzet, verkunt, oder verkaufft hetten, auf Widerkauff, auf Losung oder Belle, wie das were, daß sie die lösen, wider kauffen, und zu iren Handen bringen mügen, wen in das fügte, zu iren Nutzen und Frommen, und in allen den Rechten, alls wie vorige Sloß noch selbs innen hetten, und wie Uns das zue Nutz und Fromen

kommen mochte, on Geverde Wir und Uns Erben sullen auch obgedachten Unserm Herrn Herzogen Johannsen, und seinen Erben alle die Brieff unuuszogenlich antwurtten, und geben, die Wir gehabt haben, oder noch haben, über die obgeschrieben Sloß-Leute, und Gute mit aller ir Zugehörung, als vorgeschrieben steet, von weme die seien, oder sagen, und was auch hernach Brieff funden, oder Fürbracht würden, daß die vorigen Sloß-Leute, und Gut antreffe, die vor Datum des Brieffs geben weren, die sullen Uns Unsern Erben, Nachkommen und auch einem iglichen besunder von Unsern wegen keinen Nutz und Frommen bringen, und dem obgedachten Unserem Herrn Herzogen Johannsen, seinen Erben und Nachkommen kheinen Schaden bringen oder zueziehen, in keine Weiß on alles Geverde Wir und Erben sollen, und wollen dem obgedachten Unserem Herrn Herzogen Johannsen, seinen Erben und Nachkommen, die vorigen Sloß-Leute und Gute mit aller ir Zugehörung, alls obgeschrieben steet, vertigen, und versprechen mit dem Rechten, von wem in die angesprochen würden. Sie alle, oder igliches besunder alls eygens, und des Landes Recht und Gewohnheit ist, und das alles alls obngeschrieben steet, geloben und gereden, wie vorigen Lantgrave Johannes und Lantgrave Georg für Uns, Uns Erben und Nachkommen mit gutem Trewem, dem obigen Unserm Herrn Herzogen Johannsen, seinen Erben und Nachkommen veste und stete zu halten, und Nimand darwider zu thun noch schaffen, getan werden, geistlich oder weltlich in kein Weise, getreulich, on alles Geverde und des alles zu einen guten Urkunde, und Sicherheit geben Wir dem obigen Unserm Herrn, seinen Erben und Nachkommen den Brieff besigelten mit unserm anhangenden Insiglen. Der geben ist am Montage nach dem weisen Sontage in der Fasten nach Kristi Gepurdt, vierzehen hundert, und in dem achtzehenden Jaren.

(L.S.) (L.S.)

Lit. B.

Kurze doch gründliche Beantwortung des weiteren oder zweyten Gräflich-Sinzendorffischen Impressi, die Possession der Herrschaft Pleystein betreffend.

In der neulich zum Vorschein gekommener Petitorial-Ausführung hat sich der Gräflich-Sinzendorffische Schriftsteller sehr viele Mühe gegeben, durch verschiedentliche Briefliche Urkunden, und daraus gezogene mehreren Theils auf irrigen Suppositis beruhende auch sonst keinen Bestand habende Schein-Gründe dem Publico vorzuspiegeln, ob hätten Ihro jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ganz und gar kein Successions-Recht, oder Titulum legitimum zu der von der Cron Böhmen abhangender Lehenbahrer Herrschaft Pleystein, und dahero der regierenden Römischen Kayserin als Königin zu Böhmen Majestät guten Fug und Macht gehabt, zumahlen auch aus obliegender Schuldigkeit, die von Weyland Dero Herren Vatters Kaysers Caroli VI. Majestät glorwürdigster Gedächtnuß, der Graf-Sinzendorffischer Familie Anno 1725. verliehene Exspectanz, und Eventual-Investitur, in der Person des Grafen Johann Wilhelms zu renoviren, und denselben nicht allein in würcklichen Besitz des Quæst. Lehens einzusetzen, sondern auch darbey, mittelst einer Militar-Bedeckung gegen die Chur-Pfälzische wohl hergebrachte Possession und derselben Continuation zu manuteniren.

Jetzt berührter Petitorial-Ausführung folget nunmehro ein zweytes Impressum, wodurch man Gräflich-Sinzendorffischer Seits auch das Possessorium, und zwar glaublich darumben zu intervertiren suchet, weilen das Gemein- so wohl, als aller wohl gesitteter Völkeren Recht erforderet, daß, ehe und bevor in die Merita Petitorii hinein gegangen werde, und der Possessor darinnen Rede und Antwort zu geben

schuldig seye, vor erst in Possessorio momentaneo, sive summariissimo demnechst in ordinario super facto respective & jure Possessionis gehandelt, besonders aber in Casu Spolii, aut violentiæ dejectionis, seu turbationis, dem spoliirten oder turbirten Theil vor allem eine vollkommene Restitutio oder Redintegratio Spolii cum omni Causa, mit Ab- und Einstellung aller Gewaltthätigkeiten verschaffet werden müsse.

Da nun Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz sich in einem offenbahren Casu Spolii, & violentæ turbationis befunden, auch würklich annoch befinden; So haben Dieselbe, nach obigem Grundsatz nicht allein Dero rechtlichen Besitz der Herrschaft Pleystein zu defendiren, sondern auch die vollkommene Redintegrationem & restitutionem Spolii, ac cessationem ulterioris violentiæ, in Gefolg gemeiner Rechten und Reichs-Satzungen so wohl, als des Westphälisch- und Dreßdener Friedens-Schlusses anzuverlangen, allerdings wohl befugte Ursach gehabt, inmassen sie auch darauf annoch vest bestehen, mithin auf die Gräflich-Sinzendorffische Petitorial-Argumenta sich verfänglich einzulassen ehender nicht gedenken, sondern, was desfalls incidenter angeführet werden wird, lediglich zum Unterricht des jenseits zu præveniren suchenden Publici, fürnemlich aber zur besseren Information des Kayserlich-Königlichen Hofs zu Wien, hierdurch an Tag legen zu lassen, gnädigst befohlen: Desuper semel pro semper decentissime protestando.

Der Verfasser obangezogenen Gräflich-Sinzendorffischen zweyten Impressi, welches den Titul einer so genannter weiterer in jure vermeintlich gegründeter Ausführung über die von Ihrer Majestät der jetzt regierender Kayserin, als Königin von Böhmen, dem Graf Wilhelm von Sinzendorf eingeraumte Possession der Lehen-Herrschaft Pleystein haben solle, will die Chur-Pfälzische Possessorial Fundamenta auf folgende vier Puncten concentriren, und zwar

1mo. Auf den XII. Articul des Dreßdener Friedens-

Schlusses, und die in Conformität dessen zu thuen habende Restitution aller dem Chur-Hauß Pfalz abgenommener Landen.

2do. Auf die aus der Böhmischen Hof-Canzley zu Wien nach und nach erhaltene Muth-Scheine.

3tio. Auf die allgemeine Rechts-Lehre, Kraft welcher niemand seiner Possession sine legali causæ cognitione entsetzet werden könne.

4to. Auf den ruhigen Besitz Quæst. Herrschaft, welchen Ihro Churfürstliche Durchlaucht ante destitutionem & turbationem præsentem bis ins dritte Jahr, nemine contradicente, continuiret haben, und, geliebts GOtt! noch ferners zu continuiren gedenken.

Nun ist es zwar nicht ohne, daß man Chur-Pfälzis. Seits das Restitutions-Gesuch, so fort die Reichs-Satzungs- und Friedens-Schluß-mäßige Abschaffung all unbilligen Gewalts hauptsächlich auf jetzt recensirte Possessorial-Puncten gegründet habe; Es werden aber selbige von dem Compilatore des Gräflich-Sinzendorffischen Impressi, ordine inverso, proponiret: Dann, da man in Casu Spolii & dejectionis, ac turbationis violentæ versiret, so hätte der vierte Punct primo loco gesetzet werden müssen: gestalten nach Erheischung deren gemeinen Rechten, die zwey extrema, scilicet Possessio ex parte Spoliati, & dejectio ex parte Spoliatoris vorzüglich zu examiniren stehen, so fort nach deren Summarischer Verificirung die Possessio vi erepta aut turbata, ohnverweilt, und cum omni Causa ac Interesse redintegriret werden muß, attento solummodo nudo facto possessionis, & rejectis ad possessorium ordinarium, vel petitorium exceptionibus altioris indaginis; Et hoc procedit, etiamsi quis ab ipso Judice Spoliatus sit, exempli gratia: Si Judex extrajudicialiter, sine sufficienti Causæ cognitione, NB. altera parte non audita, possessionem alicui abstulerit, & in alium nulliter, incompetenter, & in propria Causa decernendo, & litem suam faciendo, de facto transtulerit, restitutio tamen illico, & sine mora facienda est.

Per jura, & leges notorias.

Eine gleiche und noch favorablere Beschaffenheit hat es mit der Friedens-Schluß-mäßiger Restitution deren, währendem Krieg, und occasione vel ex causa belli, spoliirt- und ihrer Possession entsetzt- oder darinnen turbirter Theilen, wie solches sonderheitlich der Westphälische Friedens-Schluß Art. 3. & 5. ac passim, benebens auch der Friedens-Executions-Haupt-Recess, §. so dann Churfürsten und Stände 2c. 3. Deutlich bewähret, und nach deren Vorschrift, Sinn und Verstand, der 12te Articul des belobten Dreßdener Friedens-Schlusses ganz klar eingerichtet ist.

Daß nun pro primo Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz gleich nach tödtlichem Hintritt Weyland Dero in GOtt ruhenden Herren Chur-Vorfahreren, und Groß-Schwieger-Vattern Churfürstlichen Durchlaucht, lobseeliger Gedächtnuß, in den ruhigen Besitz der Herrschaft Pleystein, in specie eingetretten, so fort Dero bisheriger Pfleger Gryll von Altorf, und von diesem die übrige Pleysteinische Beambte, nebst denen Unterthanen, und zwar in conspectu deren Königlich-Hungarischen Kriegs-Völkeren, zu Anfang des Jahrs 1743. in Pflichten genommen, daß auch pro 2do sothaner Besitz bis in den April 1745, ohne einigen Widerspruch des Grafen von Sinzendorf, oder sonsten jemanden, ja mit gutem Wissen der zu Amberg, mithin ganz in der Nähe aufgestellter Königlich-Hungar- und Böheimischer so genannter Administration ohnunterbrochen continuiret, auch notanter, und pro 3tio mehr Höchst besagt Ihre Churfürstliche Durchlaucht von jetzt bemelter Administration, und der Königlich-Hungarischer Generalität pro Possessore & Vasallo vielfältig selbsten anerkannt worden, solches beruhet in notorietate publica, und wird durch die Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. zum Überfluß, citra approbationem & agnitionem tamen omnium contentorum, bewähret, da nemlich von erst besagter Administration der Pfalz-Neuburgischer

Regierung das von Ihrer Majestät der nunmehriger Römischen Kayserin, als Königin von Böhmen, deren Böhmischen Lehen halber, emanirtes Edictum, zur Beobachtung nicht allein zugefertiget, sondern auch, wegen Pleystein, in specie ein und andere Neuerungen, ob zwar mit disseitigem Widerspruch, attentirt, mithin (quod probe notandum:) die Herrschaft Pleystein mit Einquartirung, auch Brand-Schatzung, und anderen Kriegs-Belästigungen feindlich angesehen, und also hart mitgenommen worden ist, daß die Unterthanen, obwohlen ohne Vorwissen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, oder Dero nachgesetzter Pfalz-Neuburgischer Regierung, ihren Recurs an der Königin Majestät selbsten zu nehmen genöthiget worden, worauf man allererst zu Wien in Anno 1745. occasione Belli, & hostilitatum, auf die Destitutionem Palatinam verfallen, und Lehens-Apertur mit zum Prætext genommen, folglich intuitu ein wie des anderen Weegs Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Ihrer ins dritte Jahr continuirter Possession ohne solche, anmaßlicher Lehens-Apertur halber, in Anspruch genommen, und rechtlich gehöret worden zu seyn, vi publica & privata entsetzet hat.

Gegentheiliger Schriftsteller muß disseitige Possession selbsten eingestehen, und weiß dargegen in ordine ad punctum 4tum sed potius 1mum nichts anderes, als folgende schlechte Behelfe aufzubringen, ob hätten nemlich Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, post obitum Serenissimi Prædecessoris glor. Mem. das Lehen Pleystein zu Zeit occupiret, wo die Königlich-Französische Trouppen der Orten die Oberhand gehabt, mithin Ihre Majestät die regierende Kayserin den Grafen von Sinzendorf in den rechtlichen Besitz seines vermeintlichen Rechts nicht setzen können, und daß dahero, seiner ganz irriger Meynung nach, die Chur-Pfälzische rechtmäßige Possession mit dem vitio violentiæ afficirt, so fort pro justa & manutenibili nicht zu achten wäre.

Gleichwie aber eines Theils das Angeben, der von denen Königlich-Französischen Trouppen damahlen gehabt haben sollender Oberhand halber, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als einen sich je und allezeit, bey dem Oesterreichischen Succeſſions-Krieg ganz gleichgültig und neutral bezeigten Churfürsten des Reichs im Grund der Warheit nichts berühret, und anderen Theils Reichs- und Lands-kündig, auch obangezogenen Beylagen nach überflüßig angewiesen ist, wie daß die Herrschaft Pleystein von denen Königlich-Hungarischen Kriegs-Völkeren fast die ganze Zeit durch, nemlich Anno 1743. & 1744. wo solche von Seiten Chur-Pfalz in ungestöhrter Poſſeſſion erhalten worden, mit starker Einquartirung besetzet, auch gleich anderen Chur-Pfälzischen Landen, und Angehörigen, unveranlaßter und unbefugter Dingen, feindlich tractiret, folglich darinnen von denen Königlich-Hungarischen Civil- und Militar-Befehlhaberen der Meister gespielet worden seye;

Also kan wohl mit Warheit nicht gesagt werden, daß die Chur-Pfälzische Poſſeſſions-Nehmung, und Continuation mit einigem vitio afficiret, sondern es wird die Rechts- und Warheits-liebende unpartheyische Welt erkennen müssen, wie hart und unrecht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht hierunter abermahlen beschehen seye.

Die angebliche Königlich-Französische Oberhand hat nicht gehinderet, daß inner denen Chur-Pfälzischen Poſſeſſions-Jahren von denen Königlich-Hungarischen Kriegs-Völkeren, und deren Befehlhaberen in und aus der Herrschaft Pleystein über hundert tausend Gulden an Contributionen, Quartiers-Lasten, und verschiedentlichen anderen Exigentien feindlich erpresset worden; Wie kan dann mit Warheit gesagt werden, daß Ihre Majestät die nunmehro regierende Kayserin, da Dero Königlich-Hungarische Kriegs-Völker doch, nebst der so genannter Adminiſtration zu Amberg, besagter massen, in der Herrschaft Pleystein dominiret, und solche besetzt gehalten haben,

ausser Stand gewesen seyen, den anmaßlichen Exspectanten zu einer Zeit, wo Ihre Majestät die Gewalt, und thätliche Macht eben so wohl, wie Anno 1745. in der Hand gehabt, zu intrudiren; Es mag aber wohl damahlen schon bey Allerhöchst ermelter Ihrer Kayserlicher und Königlicher Majestät das rechtmäßig-billige Bedenken vorgewaltet haben, daß nemlich einem Lehens-Anwartheren so wenig, als dem Domino directo erlaubet seye, naturam & causam feudi de plano, & extrajudicialiter, scilicet non auditis iis, quorum interest, zu immutiren, und possessionem non amplius vacuam mit Gewalt zu intervertiren, so fort den rechtmäßigen Inhaberen seines Besitzes zu berauben.

Es kan demnach die Anno 1745. erfolgte Destitutio Palatina anderster nicht, als pro vi publica ac privata angesehen werden, und haben dahero Ihre Churfürstliche Durchlaucht ad Punctum in ordine 1mum & 3tium allerdings wohl befugt- und erhaltenes Recht die vollkommene Redintegration Ihres wohl hergebrachten Besitzes bey der Herrschaft Pleystein, so fort die gänzliche Ein- und Abstellung all ferneren unerlaubten Gewalts, auch ohnausstellige Loßlassung Dero Pflegeren Gryl von Altorf, nach klaren Ziel und Maaßgab des Dreßdener Frieden-Schlusses, deren gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen cum omni causa beständig anzuverlangen.

Ad 2dum Punctum seynd Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz durch obangezogenes Königliches Edictum de Anno 1743. veranlasset worden, zu Vorkommung all etwaigen Ausstellungen die angezogene Lehens-Muth- und Nachsuchung pro Indulto zu verfügen, glauben mithin dardurch dasjenige beobachtet zu haben, was der von der Cron Böhmen sub titulo feudi oblati, honorifici & hæreditarii herrührender Nexus feudalis (worvon facta plenaria restitutione spolii, suo loco & tempore das nöthige, der Erfordernuß nach, gehandelt werden wird) erheischet haben mag, für eins: Fürs Zweyte ist diese Verfügung

wiederhohlt publicè, nemlich bey der, in obberührtem Königlichen Edicto angewiesener Böhmischer Hof-Canzley besorget worden, und hat demnach solche dem anmaßlichen Exspectivario nicht verborgen seyn können: Fürs Dritte wird sich zu seiner Zeit äuseren, wie übel und irrig der Königlich-Böheimische Lehen-Hof von dem Hergang und Eigenschafft des quæst. Lehens, in specie auch ratione primi acquirentis, & ordinis Successionis, fort übriger in denen Gräflich-Sinzendorffischen Impressis enthaltener Einwürffen halber, informiret seye.

All solches gehöret aber respective ad possessorium ordinarium, & petitorium, worinnen sich Ihre Churfürstliche Durchläucht aber, obbemelter massen, noch zur Zeit einzulassen, weder gehalten, noch gemeynet seynd, immassen dann Höchst-Dieselbe Dero rechtmäßige Possession, mittelst deren Anlagen sub Lit. E. F. & G. protestando & reservando sowohl, als durch bisherige ganz wohl erlaubte Insistentiam auf denen mehresten Pleysteinischen Höfen und Dörffern naturaliter & civiliter bishero conserviret haben.

Lit. A.

Copia.

Löbliche Regierung.

Nachdem Ihro zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät unsere allergnädigste Frau, gleichwie in denen Herzogthümer Ober- und Nieder-Bayern, so ebener Massen in der oberen Pfalz eine zulängliche bevollmächtigste Regierungs-Administration, allerhuldreichest anzustellen, hierbey aber Uns Grafen von Chotek pro Præside allermildest zu benennen, und unter anderen noch besonders dahin zu authorisiren geruhet, Die von der Cron Böheim abhangende Lehen und Pfandschaften in Bayern und in der Obern-Pfalz genau zu eruiren, und die alte Cron-Gerechtsame wieder herzustellen, alles mehreren Inhalts des darob unterm 10.

gegenwärtigen Monat und Jahrs von der Ober-Pfälzischen Königlichen Administration ausgefertigten offentlich, und hiebey verwahrter anliegenden Patent; Als haben Wir solches denen Herren nicht nur allein zur nachrichtlichen Wissenschafft, sondern auch dem Ende hierdurch ohnverhalten wollen, auf daß selbe hierüber in dem unterhabenden District, zu dessen Beobachtung ohnverweilt die erforderliche Publication, ingleichen die fernerweitig gehörige Kundthuung, des in Lehens-Sachen von allerhöchst besagt Ihro Königliche Majestät aigends emanirten allergnädigsten General-Mandati, worvon ebenfals Originale hierbey schlüßig zu finden seyn wird, zu veranlassen belieben mögten; Geben Amberg, den 26ten Septembris 1743.

J. C. Graf Choteck.

Sala von Grossa.

An die Regierung Neuburg an der Donau.

Copia.

Wir Johann Carl Graf Choteck von Chotkowa und Wogeim, Ihro zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Rath, Cämmerer, und verordneter Königlicher Administrations-Præses in der Oberen-Pfalz, geben allen und jeden, was Standes, Würden, oder Weesens sie immer seyn mögen, hiemit zu vernehmen. Demnach die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät Unsere allergnädigste Königin und Frau Uns zu Dero Administrations-Præside in der Oberen-Pfalz allergnädigst benennet, und sothane Begwaltigung allbereits durch offentliche Patentes d. d. Amberg, den 7. Septembris gegenwärtigen Jahrs kund gethan, Uns aber dabey noch insbesondere allergnädigst aufgetragen worden, die von der Cron Böheim abhangende Lehen und Pfandschaften in Bayern und in der Oberen-Pfalz genau zu eruiren, und die alte Cron-Gerechtsame wieder herzustellen, alles nach Innhalt der hierab ausgefertigten allerhöchsten Urkundt, Gewalt und Vollmacht, so da lautet wie folget:

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim Königin 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiermit gegen jedermänniglichen so es zu wissen vonnöthen hat; Nachdem Wir unter dem kräftigen Beystand des Allmächtigen GOttes nicht nur Unsere eigene Erb-Königreiche und Länder von der feindlichen Ueberschwemmung glücklich befreyet, sondern auch durch Unsere Siegreiche Waffen, die gesamte Chur-Bayerische Länder, nebst der Oberen-Pfalz, unter Unsere Botmäßigkeit gebracht: So erfordert sowohl Unser allerhöchstes Interesse, als besagter eroberter Länder selbst eigenes Wohlseyn, daß darinnen, gleichwie solches zu Anfang dieses Sæculi bey der damaligen Occupirung derselben geschehen, eine eigene Regierungs-Administration angestellet, durch selbe die eine Zeit lang durch die motus belli unterbrochene gute Ordnung hergestellet, das Land zu Unserem Dienst wohl administriret, und auch unter anderen fürnemlich dahin gesehen werde, damit die in der Obern-Pfalz verschiedentlich befindliche von Unserer Cron Böheim herrührende Lehen und Pfandtschaften, welche Theils durch den Lauf der Zeiten in grosse Unrichtigkeit gebracht, Theils gar verschwiegen, oder andern als Eigenthum verkauffet worden, genau untersuchet, und solche hinwiederum in den rechten ordentlichen Gang gebracht werden.

Da Wir nun für gut befunden, die genaue Untersuchung vorbesagter Lehen und Pfandschaften dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserem Rath, Cämmerern, und Lieben Getreuen Johann Carl Choteck Grafen von Chotkowa und Wogeim, als Unseren in der Obern-Pfalz allergnädigst denominirten Administrations-Præsidi und den ihm zugebenden Rath, von Unserer Königlicher Appellations-Cammer zu Prag, aus dem zu ihnen besonders gesetzten Gnädigsten Vertrauen, allermildest aufzutragen: Als ertheilen Wir ihme vorbenannten Administrations-Præsidi, mittelst gegenwärtigen offener, und im Land zu jedermanns Wissenschafft und gehorsamsten Nachachtung kund zu thuender Urkund vollkommenen Gewalt und Vollmacht, in Unseren Namen

alles

alles dasjenige, was zu genauer Untersuchung und Eruirung Unserer allerseits dort Landes befindlichen Böhmischen Lehen und Pfandschaften gereichet, gleich als ob es von Uns selbsten beschehete, entweder selbsten zu verfügen, oder zu verordnen, und anderen, damit es beschehen möge, aufzutragen; Gebieten demnach allen und jeden vorerwehnten Obern, Pfalz-Ständen und Inwohneren, wessen Standes die auch immer seyn mögen, niemand davon ausgenommen, mehr vorbenanntem Unserem Administrations-Præsidi, und dem ihme zugegebenen Rath, wie auch derenselben Verordnungen, den Pflicht-schuldigsten Vollzug und Gehorsam unweigerlich und also gewiß zu leisten, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnad, und ansonsten unausbleibliche schwere Bestraffung zu vermeiden. Zu dessen mehreren Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkundt eigenhändig unterschrieben und Unsern Königlichen Secret-Insiegel beydrucken lassen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 10ten Monats-Tag Julii im 1743. Unserer Reiche des Hungarisch- und Böheimischen im dritten Jahr.

Als haben Wir ein solches durch gegenwärtigen offentlichen Brief, zu jedermanns Wissenschaft publiciren wollen, und versehen Uns demnach, es werden die Böheimische Lehens-Vasalli und Pfandschafts-Inhaber allen und jeden Unseren an sie gelangenden Verordnungen, um so gewisser Pflicht-schuldigst und gehorsamst nachkommen, als im widrigen Dieselbe nicht nur in willkührliche Strafe gezogen, sondern auch nach Unterschied derer bey jeden sich äusserenden Umständen, ihrer Lehen und Pfandschaften verlustig gemachet werden würden, wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Amberg, den 10ten Septembris 1743.

J. C. Graf Choteck. (L. S.)

Carl Joseph Sala
von Grossa.

Digitized by Google

Copia.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Lehens-Leuten, die einige von Unserer Erb-Cron Böheim herrührende Königliche Lehen, zum Theil, oder auch ganz auf einigerley Weiß besitzen, und solche anjetzo von Uns als Königin zu Böheim zu empfangen haben, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die seynd, Unseren respective Freundschafftlichen Willen, Königliche Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit zu vernehmen: Demnach durch Weyland Unseres Hochgeehrtest-geliebtesten in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Kaysers und Königs Caroli Sexti Majestät glorreichesten Andenkens, beschehenen zeitlichen Ableiben neben anderen hinterlassenen Erb-Königreichen, Fürstenthümern, und Landen, auch das Erb-Königreich Böheim und in demselben incorporirte Lande an Uns als älteste Tochter erblich gefallen, und Wir hierauf derenselben Regierung im Namen des Allerhöchsten über Uns genommen haben, der Allmächtige GOtt auch Unsere gerechteste Waffen nach seiner grossen Macht, und Stärke, dergestalten geseegnet, daß Unser von denen Feinden überfallenes und eine Zeit lang occupirt gewestes Erb-Königreich Böheim wiederum unter Unsere rechtmäßige Botmäßigkeit gebracht worden, von dieser Unserer Erb-Cron Böheim aber verschiedene ansehentliche Lehen, theils in dem Bezirk dieses Unseres Erb-König-Reichs, theils aber in dem Römischen Reich abhangen, wovon zwar einige Lehens-Vasalli bey Uns um die Erneuerung der Investitur allbereits das geziemende Ansuchen gethan, andere hingegen sich zu dato noch nicht gemeldet haben? So haben Wir gnädigst resolvirt, zu Erhaltung Unserer Erb-Cron Böheim Gerechtsame die Belehnungen, wann sonsten Ihnen Lehens-Vasallis nichts im Weeg stehet, für sich gehen, und solches denenselben zu ihrer Nachricht, und Wissenschafft, durch dieses

Unser General-Mandatum ordentlich verkündigen zu lassen; Wir haben zwar einigen Vasallis mittelst derer durch Unsere Königliche Böheimische Hof-Canzley ihnen besonders zugefertigten Decretorum den Terminum biß Ende Augusti dieses lauffenden Jahrs præfigiret, allen übrigen aber, denen dergleichen Decreta nicht zugekommen, wollen wir zu Empfangung der Lehen den Terminum ad finem Octobris eben dieses Jahrs hiemit anberaumet haben?

Solchemnach allen und jeden Unsern Lehens-Vasallis befehlende, binnen dieser ausgesetzten Frist bey Uns entweder Persönlich, oder aber durch einen mit einer Special-Vollmacht genugsam versehenen Mandatarium der Investitur wegen, bey obgedacht-Unser Königlich-Böheimischen Hof-Canzley um so gewisser gebührend sich zu melden, und zu diesem Ende die letztere Lehen-Brieffe in Copiis authenticis zu produciren, und wie alle übrige Præstanda zu præstiren, und sofort die Lehen zu empfangen, als ansonsten Wir nicht unterlassen würden, wieder dieselbe denen Lehen-Rechten nach, ohnfehlbar zu verfahren, wornach sich männiglich zu richten, und diesen Unsern ernstlichen Befehl, Will und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den fünften Monats-Tag Julii im siebenzehen hundert drey und vierzigsten, Unserer Reiche des Hungarisch- und Böheimischen im dritten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky
S. R. Maj. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.

Rudolff Graf Rowzinsky.
Joseph Ignat. von Stang.

Lit. B.

COPIA.

P. P.

Des an die Königlich-Hungarische Administration zu Amberg von dem allhiesig-Churfürstlichen geheimen Rath erlassenen Schreibens de dato Neuburg den 24. Januarii 1744.

Wie ungern Wir daran kommen, so necessitirt befinden Wir Uns, Euer Hochgebohrnen, auch Hoch- und Wohlgebohrn, dann Hoch-Edelgebohrn Unseren Insonders Hochgeehrtest, auch Hochgeehrten Herren beschwehrend vor- und anzubringen, welcher Massen das dießortige Se. Königliche Majestät von Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. zu Lehen rührende Pfleg-Amt Pleystein, von Seiten der Ober-Pfälzischen Landgrafschaft Leichtenberg, und dem dahin gehörigen Pfleg-Amt Wernberg, in denen zu erstbesagten Cron Böhmischen Lehen Pleystein, entlegenen beeden Dorfschaften Nußbrunn und Burckhards-Riedt quoad jurisdictionem territorialem, und denen darab dependirenden Ober-Herrschaftlichen Effecten neuerlich angefochten, und über dashin zu Bezwingung eines jenseitigen Actus Possessorii ohnlängsthin die Bequartirung ersagten Dorffs, und Hof-Marck Burckhardsriedt mit Königlich-Hungarischen Trouppen veranlasset worden seye, und also hierdurch man sich ex parte der Ober-Pfalz zu nicht geringen Præjudiz erdeuth-Cron Böhmischen Lehens, und Pfleg-Amts Pleystein des dorthin niemalens gehörig gewesenen Juris Quartirii ganz wiederrechtlich angemasset habe, und sich darinnen zu besteiffen suche. Wann Wir nun bey solch-mehrmal, und ganz neuerlich gemachten ohnbefugten Beeinträchtigung dieses strittig gewordene Jurisdictions-Weesen, dem hieselbstigen Churfürstlichen Justiz-Collegio zur ohnpartheyischen rechtlichen Untersuchung, und Abgab dessen

Rechts-Gutachten übergeben, und hierauf die in Copia beygehende Antwort und Erleuterung erhalten haben, woraus allerdings abzusehen ist, daß man von Seiten des Herzogthums Neuburg bey vorgedachter Cron-Böheim-Pleysteinischen Lehen nicht nur in berührtem Mißbrun, sondern auch in dem zum Höchsten Præjudiz mit Quartier belegtem Burckhardsriedt die Landes-Herrliche Jurisdiction best-befugter hergebracht, mithin auch in continuirlicher Possessione vel quasi aller hierzu gehöriger Effecten sich jederzeit conserviret habe; Als setzen zu Euer Hochgebohrnen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen dann Hoch-Edelgebohrnen Unsere Insonders Hochgeehrtest-auch Hochgeehrte Herren Wir das gänzliche Zutrauen hiemit, dieselbe werden nicht nur dieses Ober-Pfälzische denen Allerhöchst-gedacht Sr. Königlichen Majestät von Hungarn und Böheim mit dem Lehen-Recht afficirten Pfleg-Amt Pleystein Höchst-præjudicirlich-ohn justificirliches Verfahren keines Weegs genohmen, sondern über dahin zu verordnen belieben, damit vorgedachte Bequartirung des Dorffs Burckhardsriedt und Mußbrun ehebaldest aufgehoben, und gleichwohlen in einem immediat Ober-Pfälzischen Ort verlegt werden möge; Wie nun hierdurch mehr allerhöchst-ernannt Seiner Königlichen Majestät Recht und Gerechtigkeit anwiederum in Salvum gesetzet wird; Also getrösten Wir Uns auch einer gütigen Condescendence unter all-ausnehmenden wahren Hochachtung anbey-continuirlich beharrende ꝛc.

Lit. C.

COPIA.

Löbliche Regierung.

Auf dasjenige, was an Uns eine Löbliche Regierung unterm 24. letzt abgewichenen Monats Januarii, wegen Militarischer Belegung deren in das Pfleg-Amt Pleystein gehörenden Dörffer Mußbrun und Burckhards-Riedt, gelangen zu lassen beliebet, mögen Wir

hierdurch in Antwort zu erwiederen keinen Umgang nehmen, welchergestalten gegenwärtige Königliche Administration sich zwar gefallen lasse, daß man von Seiten einer Löblichen Chur-Pfälzischen Regierung Pleystein, (wie es dann auch in der That anderster nicht ist) vor ein Böhmisches Lehen ansehe, und für dessen Conservation besorget seyn wolle, beynebens aber sich ob deme nicht wenig befremde (und dahero hierwider feyerlichst protestire) daß die Herren über sothanes, der Cron Böheim Eigenthum der Herrschaftlichen Superiorität sich anzunehmen beginnen, welche doch Ihro Majestät der Königin zu Böheim Unserer Allergnädigsten Frauen als allerhöchsten Landes- und Lehens-Frauen unmittelbar zustehet, und welche in dergleichen Vorfallenheiten, gestalten Dingen nach, Dero Gerechtsame wider alle Beeinträchtigungen zu schützen wissen werden, wannenhero dann Wir solches einer Löbl. Regierung zu erkennen geben, und von Königlich-Administrations-wegen aller sich dießfals etwa anmassenden Superiorität Unsere feyerlichste Protestation hierdurch entgegen stellen wollen. Geben Amberg, den 3. Februarii 1744.

Ex Administratione Regia
Superioris Palatinatus.

Sala von Grossa.

Lit. D.

Copia.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und unüberwindlichste Königin und Frau Frau rc.

WAnn der Glanz der Gerechtigkeit unter denen vielfältigen Triumphen deren glorreichen Waffen noch etwas bey dem Thron Dero unüberwindlichen Großmuth in Demuth vorzubringen sich unterstehen darf, so überreichen in aller Unterthänigkeit die arme Innwohnere des in der Obern-Pfalz ad fines Bohemiæ

gelegenen dermalen Chur-Pfälzischen Pfleg-Amts Plenstein, als eine der Cron Böheim zu Lehen rührende Herrschaft, gegenwärtig allerunterthänigste Bittschrift, wehmüthigst seufzende, daß die in der ganzen Christenheit, übliche Lehen-Rechte uns äusserst Betrangten dermalen nicht zu statten kommen wollen, dann diese Rechte statuiren, daß der Dominus directus, wohl Casu quo wider den Vasallen, keines Weegs aber wider die Proprietät des Lehens selbst feindlich verfahren möge; Nun Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste und unüberwindlichste Königin und Frau, Frau, ist Unser Durchleuchtigster Churfürst und Herr Herr zu Pfalz, qua Vasallus, in Deroselben qua Domini directi Königlichen Augen feindlich angesehen, warumen wollen Ihro Königliche Majestät die Rach auf Uns arme unschuldige Unterthanen wälzen, als denen niemalen zu Sinnen kommen, nur einen Finger oder die Zungen wider Dero allergeheiligste Königliche Majestät, noch gegen Deroselben Kriegs-Volk zu bewegen, und dannoch müßten Wir leyder die Trangsalen des Kriegs empfinden, gestalten nicht allein dieser nur in 60. Höfen bestehender Herrschaft dieser Krieg würklich schon über 100000. fl. gekostet, und Ewer Königliche Majestät Vice-Stadthalter der Obern-Pfalz, Graf Choteck, überlegen uns mit der Einquartirung des Regiments Max Hessen solcher Gestalten, daß wir ohnehin äusserst erarmete Unterthanen vor die 6. Winter-Monat mehr bezahlen müssen, als wir ansonsten in 12. Jahren nicht bezahlet hätten, unsere wehmüthigst und warhafte Vorstellung und Bitte bey obbemeldt Deroselben Vice-Stadthalteren findet leyder verstopfte Ohren, und es bleibet Uns in diesen bergigen rauhen Land nichts übrig, als das äusserste Verderben, Elend, Hunger, und ein erbärmlicher Tod, und so fern Ew. Königliche Majestät Großmuth nicht in Eil allergnädigste Remedur anbefehlen, so werden wir aufhören müssen, Ew. Königliche Majestät arme Lehen-Leut zu seyn, wir hoffen Allergnädigstes Erhör und legen uns in tieffester Demuth zu Ew. Kö-

niglichen Majestät Gnaden-Thron, Höchst-Derselben Gnaden-Resolution erwartend.

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigste treu gehorsamste Innwohner der Böhmischen Lehen-Herrschafft Pleystein.

Lit. E.

COPIA.

Im Nahmen Gottes Amen.

Wissend und kund seye hiermit, deme gegenwärtiges Instrumentum Publicum zu sehen, zu lesen, oder zu hören vorkommend, in Kraft dieß, daß nach der heilsamen Geburt unsers einigen Erlöser JESU CHRISTI ein tausend sieben hundert vierzig fünf, Indictione Romana VIII. nach Höchstseeligstem Absterben Weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Caroli VII. &c. &c. &c. glorwürdigsten Andenkens, im dritten Monat wehrenden Interregni, Donnerstags, so da war der fünfzehende Tag Monats Aprilis, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, Vormittag ein wenig nach eilf Uhren der kleineren, mich Ends benannten Kayserlichen geschwornen Notarium: Ihro Hochwohlgebohren Herr Johann Egidi Baron von Bettichardt, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Hochbetrauter geheimer Rath, und der Hochwohlgebohrne Herr Johann Emanuel Gryll von Altorf, Chur-Pfälzischer Hof-Gerichts-Rath und Pfleger zu Pleystein, in Georg Penzenkoffers Wirth und Gastgebs zur guldenen Ganß, in einer auf die Strassen heraus gehend im anderem Stock, Num. 2. befindlichen Stuben die Fenster gegen Morgen habend mittelst Darreichung gewöhnlicher Subarrhation in Gold und Silber so wohl mündlich als schriftlich folgenden Inhalts requiriret:

Wohl-Edler, Rechtsgelehrter, Hochgeehrtester Herr Notarie.

Euer Wohl-Edel haben wir hiermit zu vernehmen zu geben, welcher Gestalten den 7ten Currentis aus vorgeblicher Commission der Königlichen Administration zu Amberg, Herr Johann Joseph Seidler, sich zu Pleystein eingefunden, dortigen Stadt-Rath, Burgere und Unterthanen den 8ten darauf auf das dortige Rath-Hauß vorberuffen, und als angeblicher Mandatarius des Tit. Herrn Johann Wilhelm Grafens von Sinzendorf eine vermeintliche Possessions-Arripirung besagter Herrschaft, ferner ein wiederrechtliches Hand-Gelübd und Homagium einzunehmen sich angemasset, fort zu dessen durch Gewalt abgedrungener Ablegung die Churfürstliche mit Eyds- und Huldigungs-Pflichten angehörige Burgere und Unterthanen, ohnerachtet der von dem Churfürstlichen Gerichtschreiberen Johann Georg Weiß, auf der Stelle eingelegter ihme anbefohlener feyerlichster Protestation unter dem grundlosen Vorwand verleitet habe; daß die der Hochlöblichen Cron Böheim zu Lehen gehende Herrschaft Pleystein auf Absterben Weyland des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli Philippi, Pfalz-Grafen bey Rhein, und Churfürstens zu Pfalz ꝛc. Löblichen Gedächtnuß hoch-ersagter Cron Böheim heimgefallen, und hernächst dem (Tit.) Herrn Johann Wilhelm Grafen von Sinzendorf ꝛc. zu Lehen aufgetragen worden seye, mit angehenkter inducirlicher Vorspiegelung, daß es diesen Unterthanen nun besser als vorher ergehen, und sie hinkünftig von aller Kriegs-Last befreyet seyn würden ꝛc. Wann aber des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Caroli Theodori*, Pfalz-Grafens bey Rhein, Churfürstens zu Pfalz ꝛc. und des Heiligen Römischen Reichs Mitfürseheren und *Vicarii* Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. Unseres Gnädigsten Herrn Herrn, auf obbemelte Herrschaft Pleystein best hergebrachte Erb- und Successions-Gerecht-

samen ein so wiederrechtlicher als an sich selbst null und nichtiger Passus um so mehr entgegen lauffet, als von Höchst Deroselben auf ergangene Lehens-Citation die Gebühr bey der Königlich-Böhmischen Canzley beobachtet, so fort von Zeit zu Zeit wegen kundbaren Hindernüssen, prolongatio termini (wie die Anlag sub Lit. A. unter anderen untrugbar beweiset) gesuchet, auch erhalten, folgsam von hochersagter Cron Böheim, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz rc. Pro Vasallo & Possessore anerkennet worden, und in sothaner Possession vermittels ohne geringste Wieder-Red, in jenseitiger Gegenwart eingenommener Eyd- und Huldigungs-Pflichten von der Zeit Dero angetrettener Churfürstlichen Regierung ruhiglich geblieben seynd: So braucht es wohl keiner weiteren Darthuung der unbenemlichen Rechts-bündigsten Churfürstlich-Pfälzischen Gerechtsamen, gleich auch die Nullität der gegentheiligen wiederrechtlichen Unternehmung und Grund-nichtiger Anmassung mehr dann klar vor Augen lieget: Gleichwie nun ferner der inducirliche Rechts- und grundlose denen Churfürstlichen Unterthanen der Herrschaft Pleystein gethane Vortrag obberührten anmaßlichen Mandatarii eben so wohl, als der mit gleichem Ungrund darauf gebaute nichtige und vitiose Actus nach denen Rechten und der Billigkeit von sich selbsten ohne allen Effect zerfallet, fort Ihro Churfürstliche Durchlaucht rc. Unser Gnädigster Herr Herr, obbemelte Pleysteinische Beamte, Vorstehere und Unterthanen, samt und sonders, ihrer geleisteten Eydts- und Huldigungs-Pflichten auf keine Weiß entledigen wollen, noch werden, sondern dieselbe vielmehr ernstlich erinneren lassen, hingegen den (Tit.) Herrn Johann Wilhelm Grafen von Sinzendorf pro Spoliatore & usurpatore je und allezeit halten, auch an Ihme und dem Seinigen, wo es zu finden, über kurz oder lang, zu erholen, ohnvergessen seyn werden: Also auch haben Höchstermeldt Ihro Churfürstliche Durchlaucht unser Gnädigster Herr Herr, uns gnädigst anbefohlen, und

specialiter committiret, all oberwehnte sowohl ab Seiten der anfangs erwehnter Königlichen Administration, als auch von dem anmaßlichen Mandatario Johann Joseph Seidleren, zu Faveur obermeldten Herrn Grafens von Sinzendorf wiederrechtlicher und gewaltsamer Weise jetzige und künftige zu gedachtem Pleystein zu ergreiffen vermeinte Actus Possessorios & Jurisdictionales hiermit und Kraft dieses quam solemnissime für null und nichtig zu declariren, fort in Höchst-Deroselben Nahmen darwieder auf das zierlichste zu protestiren, und die Churfürstliche Erb- und Successions-Rechte, auch wohl ergriffene und ruhig hergebrachte Possession in gedachter der Hochlöblicher Cron Böheim zu Lehen rührender Herrschaft Pleystein rechts-kräftigst zu verwahren, auch Sarta tecta zu conserviren, wie Wir dann all solches omni decentissimo modo hiermit bewerkstelliget, und rechts vollständigst vollzogen und bewürket haben wollen, mit angehenkt-geziemenden Ansuchen, Ewer Wohl-Edel belieben sub consueta subarrhatione qua Notarius Cæsareus publicus Juratus, all solches fleißig ad Notam & Protocollum zu nehmen, darüber ein oder auch mehrere förmliche Instrumenta zu errichten, und uns dieselbe um die Gebühr aus Handen zu lieferen, vor welche Dero Amt gemäße Willfahrung wir dankbarlich verharren werden.

Ewer Wohl-Edel

Dienst-Ergebene

Johann Egidi, Freyh. von Bettschardt, geh. Rath.

Nürnberg den 15. April 1745.

Johann Emanuel Gryll von Altorf, Chur-Pfälzischer Hof-Gerichts-Rath und Pfleger zu Pleystein.

Aussen stunde: Scheda Requisitionis vor Tit. Herrn Zacharias Melchior David Rößner Notario Cæsareo Publico Jurato à Nürnberg.

Die mir zugleich behändigte Beylag lautet also:

Beylag.

Lit. A.

Daß bey Ihro zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät Königlich-Böheimischen Hof-Canzley ꝛc. Hier des Tit. Herrn Carl Theodor Churfürstens zu Pfalz ꝛc. Durchlaucht ꝛc. Mandatarius Herr Georg Farmandt, sub hodierno um allergnädigste weitere Prorogirung des Termini annoch auf sechs Monat zu Empfangung deren besitzenden von der Cron Böheim rührenden Lehen allerunterthänigst eingekommen seye, hierüber wird gegenwärtige Recognition ertheilet. Actum ex Protocollo ejusdem Cancellariæ Regio Bohemico Aulico Viennæ Die vigesima nona Mensis Januarii 1745.

(L.S.) Theod. Ant. Rosenthal, Raths-Protocollist.

Wann dann nun ich solches Anverlangen meinem Officio ganz gemäß zu seyn erachtet, als habe mich, nach meinen abgeschwornen Notariat-Amts-Pflichten, schuldig gehalten, denen Herren Requirenten dießfalls zu willfahren, und diese von mir und denen Testibus infra denominatis rite & legitime interponirte Protestation ad Notam & Protocollum zu nehmen: und dieses alles ist geschehen im Jahr, Indictione, tempore Interregni, Monat, Tag, Stund und Ort, wie obgedacht, in Præsentia (Tit.) Herrn Johann Friederich Carl Mayers, Not. Cæs. Publ. und Sollicitatoris am Wohllöbl. Burgermeister-Amt allhier in Nürnberg, und (Tit.) Herrn Wolfgang Christoph Schirmers,

Not. Cæs. Publ. als ad hunc actum in specie requirirter Gezeugen, welchen alles wohl anzumerken und eingedenk zu verbleiben, besten Fleißes erinnert:

Und dieweil ich Zacharias Melchior David Rößner Sacra Imperiali auctoritate publice creatus Notarius, ob umbschriebene vor mir, und erstbesagten Herren Gezeugen rite & legitime interponirte Protestation angehöret, alles vorgegangene fleißig ad Notam & Protocollum genommen; Als habe auf Begehren deren Herren Requirenten gegenwärtiges Instrumentum publicum mit meiner eigenen Hand getreulich darüber gefertiget, auch solches zu mehrerer Beglaubigung, nach fleißiger Collatur und befundener Gleichstimmigkeit mit meinem Protocoll nicht nur selbst denen obig hierzu requirirten zweyen Herren Gezeugen unterschrieben, sondern auch mit Vordruckung meines Notariats-Signets und grösseren Insiegels corroboriret.

(L.S.) Zacharias Melchior David Rösner, Sacra Imperiali Auctoritate Notarius Publicus Juratus, ad hæc omnia ex officio requisitus, in fidem præmissorum subscripsit, mpp.

Symbolum Notarii.

Johann. Fridericus Carolus Mayer, Not. Cæs. Publ. qua Testis.

(L.S.)

Wolfgangus Christophorus Schirmerus, Not. Cæs. Publ. Jur. tanquam Testis Requisitus, mpr.

(L.S.)

COPIA.

Lit. F.

P. P.

Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz rc. unserem gnädigsten Herrn Herrn, zu vernehmen

gekommen, daß ein sich in der Herrschaft Pleystein eingefundener angeblicher Mandatarius Johann Joseph Seidler, unter vorgeschütztem Auftrag von der Königlichen Administration zu Amberg, im Nahmen Ewer ꝛc. von denen dortselbsten Churfürstlichen Erbgehuldigten Unterthanen ein anmaßliches Hand-Gelübd, und vermeintliches Homagium einzunehmen sich habe beygehen lassen, und dann Höchsternannte Ihro Churfürstl. Durchlaucht uns gnädigst anbefohlen haben, gegen diesen nichtigen Actum, in Höchst-Deroselben Nahmen, und Rechts-kräftigster Form zu protestiren, und die darburch ohnleidentlich angetaste Churfürstliche Gerechtsamen vollständig zu salviren; Als sollen in Conformität solch-gnädigsten Befelchs Wir ohnermanglen, beyverwahrtes Instrumentum Protestationis Ewer ꝛc. des Ends hiermit allgebührender massen zu insinuiren. Die Wir übrigens mit allgeziemender Hochachtung verharren. Nürnberg den 15. Aprilis 1745.

Johann Egidi Freyherr von Bettschart.
Johann Emanuel Grill von Altorf.

Ist also an (Tit.) Herrn Johann Wilhelm Grafen von Sinzendorf abgegangen.

Copia.

Daß von (P.T.) dem Chur-Pfälzischen Herrn Geheimen Rath, Baron von Bettschart, Freyherrl. Gnaden heut Dato ein Schreiben à Son Excellence Monsieur le Comte de Sinzendorf &c. à Vienne, dem allhiesigen Ober-Post-Amt zu Beförderung eingeliefert worden, wird hiemit attestiret. Nürnberg den 20. Aprilis 1745.

Kayserl. Reichs-Ober-Post-Amt allhier.

Lit. G.

Copia Insinuationis an die Herrschafft Pleystein.

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz ꝛc. unserm Gnädigsten Herrn Herrn, ist mißfällig zu vernehmen vorgekommen, was massen die Herren Land- und Burgsassen, Burgermeister und Rath, dann die Burgerschafft, und Unterthanen des Churfürstlichen Pfleg-Amts Pleystein, wider die Höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchleucht tragende Eyds- und Huldigungs-Pflicht, durch einen angeblichen Mandatarium Herrn Johann Joseph Seidler sich hätten verleiten lassen, demselben Namens (Tit.) Herrn Johann Wilhelm, Grafens von Sinzendorff ꝛc. ein an sich nichtiges Hand-Gelübd, und vermeyntliches Homagium abzulegen; Nachdeme aber Höchstersagt Ihro Churfürstliche Durchleucht ꝛc. uns gnädigst anzubefehlen geruhet haben, in Höchst Dero Namen, solch-widerrechtlichen Actum, Rechts-vollständigster massen, vor null und nichtig zu erklären, und dagegen Solemnissime zu protestiren; Als sollen Pflicht-schuldigst nicht ermanglen, des Ends denen Herrn Land- und Burgsassen, Burgermeister, und Rath, dann der Burgerschaft und Unterthanen samt und sonders in gedachter Herrschaft Pleystein, beykommendes Instrumentum Protestationis rechtlicher Ordnung gemäß zu insinuiren, sie ihrer aufhabender wahrer Pflichten zu erinneren, und Uns übrigens auf dessen ganzen Inhalt vollständig zu beziehen. Nürnberg den 15ten Aprilis 1745.

Ist also ergangen

Johann Egidi, Freyherr
von Bettschardt.
Johann Emanuel Gryll,
von Altorff.

Copia.

Demnach Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz ꝛc. unser Gnädigster Herr Herr denjenigen wi-

derrechtlichen Vorgang, welcher von dem angeblichen Mandatario Johann Joseph Seidlern in dem Pfleg-Amt Pleystein lezthin veranlasset, und deme von sämtlichen angehörigen, und Unterthanen, wider die Höchstermeldt Ihro Churfürstlichen Durchläucht geschworne Eyds- und Huldigungs-Pflichten gefüget worden, platter Dings vor null und nichtig declariret, und darwider solennissime protestiret haben wollen; Also auch wird aus Churfürstlicher Special-Commission dem Churfürstlichen Gerichtschreibern Johann Georg Weiß beygehendes förmliches Instrumentum Protestationis mit dem Auftrag zugefertiget, daß er solches denen Land- und Burgsassen, dann Burgermeister, und Rath, der Burgerschafft, und gesamten Unterthanen, und Zugehörigen des Pfleg-Amts Pleystein gehöriger Massen insinuiren, und publiciren, fort wie es geschehen, gebührend ad Commissionem per Expressum wider berichten solle. Nürnberg, den 15ten Aprilis 1745.

Ist also an Gerichtschreiberen zu Pleystein, Johann Georg Weiß ergangen.

Engelland.

§. 3. Im Verfolg der von Ihro Hochmögenden in des Herrn von Hoy bekannten Angelegenheit gefasten Entschlüßung

Cap. 3. §. 3. Mens. Jun.

erließ besagter Ministre an den Herzog von Neucastel das Lit. A. beyliegende Excusations-Schreiben, dessen Innhalt um so kürzer gefast wra, je umständlicher das Schreiben Lit. B. gewesen, welches derselbe an bemeldten Herzog noch vor Empfang sothaner Resolution gelangen lassen. Wie schwer übrigens diesem Ministre sothane Bemühung gefallen

fallen seyn müsse, erhellet nicht undeutlich aus seinem an Herrn Fagel, Greffier, übersandten Brieff Lit. C.

Lit. A.

Lettre de M. van Hoey à M. le Duc de Newcastle.

MOn malheur, Mylord! d'avoir si fort déplu à un aussi grand Roy, & dont l'amitié est si précieuse à la République, m'occupe au point, que je me trouve forcé à me servir de cette occasion, pour reiterer à V. E. mes instances, pour qu'Elle veuille avoir la bonté de m'honorer de son intercession auprès de S. M.

J'ay erré, Mylord! mais j'aime la paix, les hommes & ma patrie. Je n'estime rien d'utile, que ce qui est juste & honnéte; & je ne cesse de former les vœux les plus sinceres, pour l'accomplissement des justes desirs du Roy vôtre Souverain, & pour la gloire de son Regne.

Ces sentimens, Mylord! qui sont aussi les vôtres, me donnent un titre pour oser aspirer à vôtre amitié; & me font esperer les plus grands succès des bons offices de V. E. pour me faire trouver grace aux yeux de S. M. J'ay l'honneur d'être, &c. Paris, le 8. Juillet.

Lit. B.

Lettre d'Excuses de M. van Hoey à M. le Duc de Newcastle.

MONSIEUR.

JE suis très mortifiè, Mylord, d'avoir déplu au Roy vôtre Souverain, pour avoir fait parvenir à V. Ex. la lettre, que M. le Marquis d'Argenson, m'avoit écrite pour Elle. Mais, Mylord, comment faire autrement? Les deux Cours s'étoient déja servies de

mon Ministére plusieurs fois, pour porter réciproquement les paroles, qu'Elles avoient à se dire. Si j'ay erré, en écrivant cette lettre à V. E. je n'ay pas fait cette faute de propos déliberé. J'étois de bonne foy dans l'opinion (mais comme je ne m'apperçois que trop, mal conçuë) que je ne faisois en cela qu'agir suivant ses intentions.

Qu'il plaise à V. E. de considerer, que je n'ay pas parlé un mot en faveur du Prétendant & de ses Adhérans, dans ma lettre, qui accompagnoit celle de M. le Marquis d'Argenson. J'y ai simplement exposé le sujet de la lettre du Ministre de S. M. T. C. tout de même, comme j'ay toûjours fait, en faissant parvenir aux Ministres des deux Rois, les lettres qu'ils m'ont réciproquement addressés, les uns pour les autres, & j'étois bien éloigné, Mylord, de penser, que je courrois les moindres risques de vous deplaire, quand je me suis laissé aller, en écrivant à V. E., à la satisfaction extréme de parler à un tel homme, que je respecte tant, des maximes les plus saintes, & qui luy sont si naturelles; bien moins d'offenser un aussi grand Roy, dont l'amitié honore tant la République. J'ose donc vous prier, Mylord, de vouloir intercéder pour moy auprès de Sa Majesté. Ne me refusés pas, Mylord, vos bons offices, pour excuser auprès d'Elle l'imprudence, qui a paru dans ma conduite. La droiture de mes intentions parle pour moy; & je connois trop la bonté & la justice de S. M. Britannique, pour ne pas esperer, qu'avec le secours de V. E. je ne paroitrai pas criminel aux yeux d'un Roy si magnanime.

Je venois de finir cette lettre, quand j'ay reçu une Resolution de L. H. P. pour me temoigner leur mécontentement sur ma conduite, par rapport à l'envoi de la lettre de M. le Marquis d'Argenson, & celle que j'ay écrit à V. E. pour accompagner cette lettre. Elles m'ordonnent en même tems, d'écrire à V. E. en termes civils & décents, & reconnoitre mon imprudence, d'en demander excuse, & de m'engager à agir à l'avenir avec plus de circonspection.

V. E. juge bien, qu'ayant deja satisfait, de mon propre mouvement, à la Résolution de L. H. P. cidessus, il ne me coute rien, de m'y conformer exactement. J'ai l'honneur d'être, &c. Paris, le 4. Juillet 1746.

Lit. C.

Copia Schreibens des Herrn von Hoy an Herrn Fagel Greffier von Holland.

Ich habe die ganze Zeit über, da ich als Gesander von Ihro Hochmögenden am hiesigen Hofe gestanden, nicht das geringste von Wichtigkeit unternommen, wovon ich nicht an Ihro Hochmögenden Nachricht ertheilet. Es ist auch niemahls etwas besonders vorgegangen, vornemlich, wenn es den Staat betraff, davon ich nicht sogleich, sobald ich es erfahren, Ihro Hochmögenden Kenntniß gegeben; ich habe ihnen allezeit die Briefe, die mir von denen Ministern dieses Hofes geschrieben worden, im Original geschickt und die Abschrifften von meinen Antworten beygelegt. Ich habe eben dieses in Ansehung der Briefe die die Ministri beyder Höfe durch meinen Canal sich zugeschrieben, beobachtet. Die Abschrifft des Briefes, worinnen ich den Empfang solcher Schreiben meldete, oder, womit ich sie begleitete, ist einzusenden, gleichfals nicht vergessen worden, indem ich unveränderlich darauf bedacht gewesen, alle meine Verrichtungen dem Urtheil und hohen Einsicht Ihro Hochmögenden zu unterwerfen.

Sie wissen, mein Herr, wie tieff durch göttliche Gnade, die Liebe des Vaterlandes, des Friedens und meines Nächsten in mein Herz begraben. Es ist ihnen auch nicht unbekannt, daß ich an Fleiß, Erfahrung und Treue meiner Pflicht nachzukommen niemand weiche; daß mein Herz ohne Falsch, und meine Hände rein sind. Es gereicht mir also

zu dem empfindlichsten Schmerz, daß ich sehen muß, daß ohngeachtet alles dieses angewandten Eifers mit der besten Absicht von der Welt ich dennoch das Unglück gehabt habe, Ihro Hochmögenden wiederum zu mißfallen: und ich muß diesen Verdruß als einen mir sehr nahe gehenden Beweiß ansehen, daß meiner Einsicht von der göttlichen Vorsehung sehr enge Schranken gesetzet worden. Ich bitte den Höchsten mich mit seiner Gnade zu unterstützen, daß mein Beginnen zur Zufriedenheit Ihro Hochmögenden ausschlagen möge. Denn ich kan mit Wahrheit sagen, daß ich in allen, was ich vornehme, keinen andern Entzweck habe, als in tieffster Ergebenheit denen Befehlen nachzuleben, womit mich dieselben zum Dienst der Republic beehren.

Kaum werden Sie glauben können, mein Herr, was ich Ihnen berichte, und dennoch ist nichts gewisser. Viele sehen mich hier vor einen verschlagenen Mann an, der den Frieden und Einigkeit hasset. Sie bilden sich ein, daß das vorgegebene Mißvergnügen derjenigen gegen mich, welche man vor die vornehmsten Stützen eines dauerhafften Friedens und des beschriebenen Gleichgewichts hält, nur erdichtet ist, und nur zu dem Ende fortgesetzt wird, damit ich in meinen Gesandschaffts-Posten am hiesigen Hofe desto besseren Fortgang haben, und desto gewisser im Stande seyn möchte, diese Crone zu vermögen, wider den Staat nicht mit soviel Macht zu agiren, als es nach ihrer Meynung nöthig seyn würde, Ihro Hochmögenden zu Annehmung des Friedens zu bewegen. Nichts destoweniger sind alle diejenigen mit denen ich bishero zu tractiren gehabt, von dieser Meynung weit entfernet, und zweifeln gar nicht an der Aufrichtigkeit meines Herzens.

Holland.

§. 4. Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl von Lothringen haben denen Herren General-

Staaten Dero Ankunfft bey der Alliirten Armee in denen Niederlanden besage Lit. A. schrifftlich vernachrichtiget, und zugleich Dero für die Gemeine Sache hegende aufrichtige Gesinnung und Dienst-Eifer contestiret; die hierauf erfolgte Rück-Antwort zeiget Lit. B.

Lit. A.

Hauts & Puissans Seigneurs,

J'ai la satisfaction d'informer Vos Hautes-Puissances de mon arrivée à l'Armée, où j'espère leur marquer mon entier dévouement pour la cause commune. Plus elle reünit d'intérêts, plus elle me fournira de motifs de zèle & d'application à la servir utilement. Je me trouverai extrêmement flatté d'y reüssir à la satisfaction de Vos Hautes-Puissances, & de les convaincre de la plus singulière estime, avec laquelle, &c.

(étoit signé) Charles de Lorraine.

La Réponse de leurs Hautes-Puissances est datée du 4. de ce mois: En voici le contenu.

Lit. B.

Monsieur.

Nous avons appris avec bien du plaisir l'agréable nouvelle de l'arrivée de Votre Altesse à l'Armée Alliée, & de son desir de se rendre utile à la Cause commune. Le nom respectable, que V. A. a le bonheur de porter, & les preuves signalées qu'Elle a déjà données en plus d'une occasion de sa valeur & de sa conduite, ne peuvent que Nous faire augurer un heureux succès dans ses louables desseins. Nous prions Dieu, qu'il veuille conduire tous les pas de Votre

Altesse, & bénir les entreprises qu'Elle pourra former, tant pour le bien de la Cause commune, que pour celui de notre République en particulier. Nous assurons Votre Altesse, que Nous prenons un veritable intérêt en tout ce qui la regarde; Et Nous serons charmés de rencontrer de plus en plus les occasions de lui témoigner la parfaite estime & considération, avec lesquelles, &c.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Chur-Bayerische Verordnung vom 18. Julii 1746. den sogenannten Sperr-Kreutzer betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, 2c. 2c.

DEmnach Wir gnädigst resolviret, bey allhiesig Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt sowohl, als denen übrigen drey Haupt-Städten Landshut, Straubing, und Burghausen, dann Amberg und der Obern-Pfalz, den sogenanten Sperr-Kreuzer zu introduciren; als ergehet, und zwar, was gedacht Unser hiesige Haupt- und Residenz-Stadt betrifft, Unsere Willens-Meynung dahin, daß

Erstlichen, die Thor-Sperr so Montag den 25.

biß Monaths seinen Anfang nehmen soll, dergestalten vorgenommen, daß in denen Monathen, Jenner und Februario, auch November und December um 1. Viertel nach 4. Uhr; in denen Monathen Martii und April 1. Viertel nach 5. Uhr, im Monath May 1. Viertel nach 6. Uhr, in denen Monathen Junii und Julii um 3. Viertel auf 8. Uhr; in denen Monathen Augusti und Septembr. 1. Viertel nach 7. Uhr, und in dem Monath Octobr. um 3. Viertel auf 7. Uhr Abends die Ordinaire Sperr-Glocken zum Zeichen der vornehmenden Sperr gelitten, folgends hierauf, und zwar in denen Monathen Jenner und Februario, auch November und December um halber 5. Uhr; in denen Monathen Martii und April um halber 6. Uhr, in dem Monath May um halber 7. Uhr, und in denen Monathen Junii und Julii um 8. Uhr, in denen Monathen Augusti und September um halber 8. Uhr, und in dem October um 7. Uhr, bey denen Neuhauser und Sendlinger Thoren, wie auch dem sogenannten innern und äussern Kost-Thörlein die völlige Thor-Sperr dergestalt vorgenommen, daß weder bey diesen benannten drey Thoren, noch auch der Herzog-Marischen Burg, und dem Zeughauß äussere zwey Thörlein und Brucken niemand, wer der auch immer seyn möchte, biß des andern Tages nach dem bißherigen Ordinari-Reglement eröffnenden Thoren aus- oder eingelassen, die übrigen zwey, nemlichen das Schwäbinger- und Isaar-Thor aber in der vorgesetzten Zeit denen Monathen nach in solcher Maaß halb gesperret werden sollen, daß

Zweytens, diejenige Personen, welche zu dem ein, oder anderten Thor hinein- oder hinaus während solcher Halb-Sperr passiren wollen, und zwar die hinaus passirende bey dem Thor-Zollner, die hereinkommende aber bey dem Thor-Schreiber sich zu melden haben, woselbst man

Drittens, jeder Person, da nichts bedenkliches

vorfallet, und der Thor-Schreiber absonderlich auf die Hereinkommende die ihme vorhin obliegende Aufsicht zu beobachten, auch alle fremde Personen ordentlich zu examiniren, und fleißiger, als biß anhero beschehen, aufzuschreiben hat, die gewöhnliche Zeichen zu geben, welche der Hinaußpaßirende beym Thor-Zollner erhebet, für jeden Kopf 1. Kr. dann für jedes Pferd 2. Kr. bezahlet, und bey dem Thor-Schreiber abgelegt; der Hereinpaßirende aber mit der nehmlichen Bezahlung beym Thor-Schreiber abgelegt, erhollet, und dem Thor-Zollner aushändiget:

Vierdtens, diese halbe Thor-Sperr in denen 4. Monathen May, Junii, Julii und Augusti, von 7. biß 12. Uhr, in denen übrigen 8. Monathen aber, von der obbenannten halb Sperr-Zeit biß 9. Uhr verbleiben; wo sodann diese beyde Thore zwar noch weiters und die Nacht hindurch offen, und die ankommende Personen, ausser der fahrenden Bothen, und Fuhrleuten, welche wegen der bey, und mit sich führenden mauthbaren Waaren den Abtrag auf die noch völlig offen stehende Thore zu machen haben, folgsam weder bey der Halb-Sperr, noch minder hinnach in die Stadt zu passiren seyen, in die Stadt herein, jedoch gegen Bezahlung doppelten Sperr-Gelds, nemlichen von jedem Kopff 2. Kr. und von jedem Pferdt 4. Kr. und Erheb- auch Ablegung der Thor-Zeichen, zur Stadt hinaus aber niemand, wer der auch immer seyn möchte, ohne anvor erholter Auslaß-Zettel, wie bißhero bey dem nunmehr mit dieser gnädigsten Verordnung völlig cessirten Einlaß observiret worden, wie auch Entrichtung obbenannt-doppelten Sperr-Gelds, und berührter Zeichen gelassen werden soll.

Fünfftens, ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß von diesem Sperr-Aus- und Einlaß-Geld niemand, wessen Stands er auch immer seyn möchte, ausser der Franciscaner und Capuciner, befreyet, sondern jedermänniglich schuldig und an-

gehalten seyn solle, nicht nur allein das betreffende Geld an seiner ausgezeigten Gehörde unweigerlich zu bezahlen, sondern auch in dem Aus- oder Eingehen, absonderlich aber mit denen Pferden, oder Wägen, alles Tumults, Sprengens, und anderer derley Ungebühr sich um so gewisser zu enthalten, als im widrigen die Wacht, welche denen Thor-Bedienten in all derley Vorfallenheiten die erforderliche Assistenz (derentwillen auch bereits zu Unserm Hof-Kriegs-Rath die gnädigste Anbefehlung erlassen worden ist) zu leisten hat, und diejenige, so sich unterstehen würden, auf ein oder andere Weiß dieser Unser gnädigsten Lands-Fürstl. Verordnung zu widerstreben, und von dem gemeinen oder mittlern Stand wären, sogleich anzuhalten, und in Arrest zu nehmen, folgsam an die gehörige Instanzien deß andern Tags zur Bestraffung zu extradiren, die höhere und Stands-Personen aber weder ein- noch auszulassen, auch gestalten Dingen nach, nicht nur allein höchster Orthen vorzuschreiben, sondern wohl gar auf vermessenes Widersetzen, oder Insultiren gegen der Wacht, ebenfalls in den Arrest zu setzen, und an gehörige Instanz hiervon alsbaldige Communication zu geben. Wie dann

Sechstens, Wir selbsten, um allen Gelegenheiten der Exemption auf einmahl vorzubeugen, genädigst gedencken, für Unser höchste Person sowol, als dem sammtlichen Hof-Staab, und bey Uns habende Bedienung jedesmahlen bey Ein- oder Ausgehung dem Betreff nach zu bezahlen, und Zeichen erheben, beynebens bey Unserm Hoff-Stall die Veranstaltung machen zu lassen, daß nach der Sperr die Pferd von der vorm Kost-Thörlein befindlichen Stallung nicht durch das Kost-Thörlein, sondern durch das Schwäbinger-Thor aus- und eingeführet werden, woselbst auch solche nebst denen hierzu gehörigen Stall Knechten zu paßiren seynd.

Siebendens, die Einnehm- und Verrechnung dieses Sperr-Gelds betreffend, wollen Wir genädigst

geschehen lassen, daß solche Einnahm durch die beyde Stadt-Zollner und Stadt-Thor-Schreiber des Schwäbinger- und Isaar-Thors beschehe.

Wir haben dahero Unserm Hof-Rath gnädigst anbefohlen, diese Unsere Verordnung mittelst ordentlichen Verruffs durch den Trompeten-Schall gewöhnlicher massen kund zu thun, damit deme genauist gehalten, und nachgekommen werde. Dessen Wir Uns gnädigst versehen. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 18. Julii Anno 1746.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris Speciali.

(L. S.)

Johann Heinrich Börner, Hof-Raths-Secretarius.

Num. II.

Königl. Preußisches Edict vom 4. Julii 1746. die von denen Officiers machende Schulden betreffend.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preussen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß ob Wir gleich nicht allein, in den Unserer Armee ertheilten Reglements, unter andern den Officiers das Schuldenmachen, auf das schärffeste verboten haben, sondern auch, mittelst eines besondern, unterm 7. April 1744. publicirten Edicts, Unsere hierunter hegende ernsthafftige Intention bekannt machen lassen; so müssen Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen, daß darauf so wenig gehalten werde, daß Wir sehr offt mit Klagen wider Unsere Officiers,

wegen ihrer gemachten Schulden behelliget werden. Weilen aber solches gar vielfältig, zum Ruin der Officiers gereichet, uud dieselben wohl gar Ehre und Reputation risquiren, mithin Wir hierunter ferner nachzusehen nicht gemeynet sind; so haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, ins besondere aber, das, wie obgedacht, unterm 7. April 1744. emanirte, und welches Wir nochmahls hierbey sub Lit. A. andrucken lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hiermit wiederholen; sondern Wir verordnen auch, und befehlen hiemit nochmahls, so gnädigst als erstlich, daß sich kein Officier unterstehen solle, die geringsten Schulden zu machen, noch auch jemand denenselben einiges Geld leihen solle, es sey dann nach vorheriger Untersuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit deren schrifftlichen Consens, in welchen die Ursachen, wozu das Geld geliehen worden, mit beygefüget werden müssen. Auf dem Fall aber dem ungeachtet ein oder der andere Officier sich unterstehen solte, wider diesen Unsern ausdrücklichen Befehl einiges Geld zu borgen, oder Waaren auf Credit zu nehmen; so soll derselbe darüber zur Verantwortung gezogen und bestraffet werden, wie die deshalb an die Regimenter ergangene Circulair-Ordre vom heutigen Dato besaget. Diejenigen aber, so den Officiers ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs des Regiments Geld leihen, oder Waaren verborgen, sollen nicht nur dessen oder der Waare ad pias causas verlustig seyn, sondern noch überdem, wenn sie des Vermögens sind, 50. Ducaten zur Invaliden-Cassa bezahlen, sonst aber solches proportionirlich mit Gefängniß absitzen. Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werde; also soll dieses Edict nicht allein bey Unserer Armee, sondern auch, und damit es zu jedermanns Wissenschafft und Achtung kommen möge, in allen Unsern Landen, von den Cantzeln

öffentlich publiciret, und auf den Rath-Häusern bey versammleter Bürgerschafft abgelesen, auch damit alle Viertel-Jahre continuirt werden. Wie Wir dann Unserm Officio Fisci aufgegeben haben, zu vigiliren, daß diesem, und insonderheit daß die Viertel-jährige Wiederholung der Publication geschehen möge, gehörig nachgelebet werde. Wornach sich also jederman, ins besondere die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistrate in den Städten, und alle Obrigkeiten, genau zu achten haben. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 4. Julii 1746.

Friederich.

Beylage A.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, was gestalt das von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 6. April 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen-Officiers auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten emanirte Patent, ingleichen die den 31. December 1728. darauf erfolgete Declaration nicht überall gehörig beobachtet worden, sondern an theils Orten in Vergessenheit gekommen, wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuren, auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit auf das ernstlichste, und nachdrücklichste:

1) Daß kein Capitaine, viel weniger ein Subaltern-Officier sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des

Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld zu lehnen, auch unter keinerley Prætext Waaren auf Credit auszunehmen und zu borgen.

2) Wann aber etwa ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen müste; so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieser findet, daß der Capitain nothwendig Geld auflehnen müste: so soll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, worinn die Summa des Anlehens, auch zu was vor Behuf eigentlich das Geld zum Besten der Compagnie aufgenommen worden, und zu welcher Zeit die Wiederbezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedrucket seyn muß, seine schrifftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung oder in dem Consens attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwehnten Behuf aufgenommen und angewendet worden, welches sodann völlige Krafft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderwärtiger Beweiß gefordert werden soll, wobey der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur gesetzten Zeit wieder bezahlen wolle.

3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güter, als Häuser oder andere Grund-Stücken besitzet, und darauf Geld lehnen, mithin solche Grund-Stücken zur Hipothec verschreiben will; so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Vermögen oder Tractament und Compagnie-Gelder zum Præjuditz des oder derjenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec ein Anlehen hergegeben, eher keinen Anspruch haben, bis

diese von dem Commandeur des Regiments consentirte Schulden bezahlet worden.

4) Wann nun jemand nach dem 2. §. dieses erneuerten Patents einem Capitain mit Consens des Commandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld leihet, und nach Ablauff der gesetzten Zeit die Wiederbezahlung nicht erfolget, noch der Capitain dazu Anstalt machet; so soll alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monathlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.

5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht zum Besten der Compagnie gemachet, noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, dergestalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde; so soll der Commandeur so dann allenfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könte, selbst dafür hafften.

6) Kein Subaltern-Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie dann auch der Commandeur vor keinen Subaltern-Officier, der ein Anlehen aufnehmen will, darüber seine Einwilligung ertheilen soll, ausser in dem Fall, wann ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Montirung Geld gebrauchet, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von Hause bekommt, bezahlet werden muß.

7) Wofern indessen diesem Unsern ernstlichen Verboth zuwider ein oder anderer Capitain, der keine Grund-Stücken zu Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern-Officier, dennoch unternehmen würde, ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen; so sollen dergleichen Capitains sowohl, als Subaltern-Officiers, sie mögen bezahlen können oder nicht, in Arrest gesetzet, und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden, da Wir sodann den Capitain, weil er wider Unsere Ordre gehandelt hat, dafür bestraffen wollen, und soll ihm über das von dem Commandeur das

Geld abgezogen werden; die Subalternen-Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, biß sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleget haben: jedoch sollen die Creditores, obgleich dem Capitain oder Subaltern-Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen, oder solche sonst von ihnen bezahlet worden, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Gläubiger, weil sie wider dieses Unser erneuertes ernstliches Verboth gehandelt haben, über das noch bestraffet werden, immassen Wir keinem, er mag seyn wer er will, darunter nachgesehen, sondern das Leihen und Borgen an Capitans oder Subalterne-Officiers, ohne des Commandeurs schrifftlichen Consens und Einwilligung, ausser in dem §. 3. dieses erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann jemand einem Capitain auf Hypothec leihen will, gänzlich abgestellet wissen wollen.

8) Die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten sollen nicht eines Groschen werth von jemand borgen, widrigenfalls die Unter-Officiers auf Schildwache gesetzet, und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen lauffen sollen; auch soll derjenige, welcher creditiret hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern auch über das noch bestraffet werden.

9) Wofern aber jemand sich unterstehen würde, einem Kauffmann, Brauer, Becker, Wirth oder andern Bürgern, wegen verweigerten Credits, übel zu begegnen, oder unter versprochener baaren Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier rc. etwas an sich gebracht hätte; so soll der Commandeur des Regiments, wann solches inerhalb 24. Stunden angezeiget wird, dem Klagenden schleunige Justitz angedeyen lassen, auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den oder diejenigen, welche

nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder übeles Betragen ernstlich und nachdrücklich bestraffen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Canzeln abgelesen, auch über das in den Städten der versammleten Bürgerschafft auf den Rath-Häusern durch Vorlesung publiciret, ingleichen durch Trommelschlag bekannt gemachet, solches auch alle Viertel-Jahr zu mehrerer Warnung vor einen jeden wiederholet, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Auch soll derjenige Chef, der solches quartaliter nicht austrommeln lässet, oder Magistratus, welcher nicht dafür sorget, daß es quartaliter Vor- oder Nachmittags oder Wechsels-weise abgelesen werde, in 50. Rthlr. unnachläßige Straffe verfallen seyn.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7. April 1744.

Friederich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

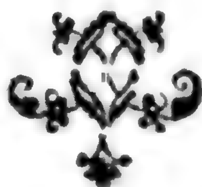

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Fortgesetzte CONCLUSA vom Mondt JUNIUS und JULIUS MDCCXLVI.

* *

CONCLUSUM LXVII.

Jovis, d. 23. Junii 1746.

Reichs-Ritterschaft am Obern Rheinstrom, contra den Grafen von Degenfeld-Schomburg, und dessen Unterthanen zu Altorff, Gommersheim und Freyspach, Sententiæ, nunc Executionis, puncto collectarum, sive Impetrantischer Anwaldt von Fernau, sub præsent. 24. May anni currentis, zeiget allerunterthänigst an und bittet, pro clementissime concedendo ulteriori termino, ad agendum agenda. appon. ult. conclus.

Econtra Coimpetratischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. eodem, docendo de facta insinuatione exhibiti, sub præsent. 20. Decembr. anni præteriti accusandoque lapsum termini parti impetranti, ad desuper respondendum producto partis impe-

trantis, aut in contumaciam deferendo retro petitis. appon. num. 42. & ult. conclus.

Detur parti impetranti petitus terminus duorum mensium zu seiner Vernehmlassung.

CONCLUSUM LXVIII.

Martis, d. 28. Jun. 1746.

Pappus von Trazberg, in puncto Investiturae, über das Schloß Alten Lauenburg, cum pertinentiis; sive Implorantischer Anwaldt Augustin Lucam praestitit Juramentum Investiturae.

Von und zu Ratzenried, Johann Anton, in puncto Investiturae, über die Ratzenriedische Reichs-Lehen, sive Implorant. Anwaldt Augustin Lucam praestitit Juramentum Investiturae.

von Bissingen, Freyherr Joseph Ferdinand und Sigmund Anton Thaddäus Graf von Ruepp und Falkenstein respective proprio & curatorio nomine, in puncto Investiturae, über das Halßgericht und Blutbann zu Grungheim und Willenhofen, sive Implorantischer Anwaldt Augustin Lucam praestitit Juramentum Investiturae &c.

Pabert contra Sachsen-Weymar und Eisenach, rescripti puncto variarum praetensionum, sive Impetrantischer Anwaldt von Fabrice, sub praesent. 20. May nuperi, accusando lapsum termini, ad satisfaciendum Rescripto de 28. May 1745. praefixi & Le-

gitimando se ad Causam, supplicat humillime pro clementissime nunc declarando debito pro liquido & agnito, injungendoque ejusdem solutione parata, nec non decernenda registratione & respective communicatione Mandati procuratorii. appon. N. 1. & 2.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Gullmann, sub præsent. 29. April. a. c. stellet allerunterthänigst vor und bittet, pro clementissime repellendo partem Impetrantem a Limine excelsissimi hujus Judicii, vel remittendo ad forum competens. appon. Lit. A. usque I. inclus. Mandatum procuratorium & ult. conclus. in duplo.

Communicetur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weymar-Eisenach exhibitum sub præsent. 29. April. a. c. ad notitiam, und wird hierauf Impetrantin mit ihrem Gesuch ab, und ad Forum Austregale verwiesen.

CONCLUSUM LXIX.

von Weissenwolff, Grafen Ferdinand Bonaventur und Joseph Anton, Investituræ, über den Blutbann bey der Herrschaft Erlach und Zugehörungen, sive besagte Grafen, sub præsent. 27. hujus, supplicant per de l'Eau, pro clementissime impertienda Investitura. appon. Lit. A. B. & C.

Admittatur supplicans ad Juramentum jedoch daß derselbe bey seiner nunmehrigen

Anwesenheit allhier in Person erscheine, und den Eyd ablege.

CONCLUSUM LXX.

zu Schönthal, Gotteshaus, contra den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillings-Fürst, rescripti puncto violati territorii in Rechbach, sive Impetrantischer Anwaldt Brée, sub præsent. 21. April. a. c. docendo rite peractam insinuationem Conclusi de 14. Februarii nuperi, & respective satisfaciendo membro secundo fati conclusi, supplicat, pro clementissime nunc tandem, comminato modo decernendo rescripto arctiori & pœnali, cum extensione ad nova attentata. appon. num. 5. 6. & 7. in duplo.

Econtra des Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Gesamt-Hauses Anwaldt von Fernau, sub præsent. 18. April. ejusdem anni docet non esse factam insinuationem clementissimi rescripti de 4. April. 1744. loco paritionis. appon. num. 1. & 2. in duplo.

Nachdeme aus dem mit dem Impetrantischen Exhibito vom 24. Julii 1744. beygebrachten Instrumento Notariali deutlich erhellet, daß das Kayserliche Rescriptum vom 16. Aprilis ejusdem anni in Abwesenheit des Canzley-Directoris Gräß dem Amtschreiber Westerberger laut seines darüber den 11. May gedachten Jahrs unter dem Canzley-Sigill ausgefertigten Attestati zugestellet, und von ihme willigst angenommen worden; Als läßt

man es auch bey dieser rechtlich beschehenen Insinuation allerdings bewenden. Deme zufolge

1mo. Fiat nunmehro des nur aufzüglichen Impetratischen Einwendens ungehindert cum inclusione Exhibiti de præsent. 21. Aprilis nuperi an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillings-Fürst, rescriptum ulterius cum extensione ad nova facta dahin, daß derselbe nicht allein der vorig Kayserl. Verordnung vom 16. April. 1744. alles ihren Inhalts ein vollkommenes Genügen leisten, sondern auch von all fernerweiter Ausmessung der Rechbachischen Gemarkung, wie auch Arrestirung der dasigen Stiffts-Unterthanen sich enthalten, und zumalen die dem Hans Georg Gundel abgedrungene 6. fl. 36. kr. demselben sogleich wiederum zuruck stellen, wie imgleichen sich aller dergleichen und anderer gegen des Impetrantischen Gotteshauses angebrachter Possession anlauffender Thätlichkeiten lite pendente entäusseren und vielmehr den ordentlichen Weeg Rechtens gebührend abwarten, auch wie diesen allen gebührend nachgelebet worden, in Zeit zwey Monaten gehorsamst anzeigen solle.

2do. Soviel aber das à parte Impetrante mit eingemengte Jus Decimandi betrift, wird dieselbe ad separatum verwiesen.

CONCLUSUM LXXI.

zu Bönigheim und Erligheim, Gan-Erb-

schaft Theilhaber, contra die Chur-Maynzische Regierung, und den Grafen von Stadion, puncto turbationum & Violentiarum, sive Impetrant. de rato ac Mandato cavirender Anwaldt Vischer, sub præsent. 27. Junii anni currentis reexhibendo die allerunterthänigst-höchst nothgedrungene in exhibitis de 17. Febr. 31. Martii 28. April. und 17. May anni currentis geschehene Anzeig und Beschwehrung, ganz injustificabler, und Reichs-Gesetz-widriger neuerlich unternommener Attentatorum und Innovationen, gegen litis pendentiam aulicam auch höchst sträflicher Contraventionen contra Mandata S. C. pœnalia de anno 1743. bittet allerunterthänigst, pro clementissime decernendo Mandatum arctius, attentatorum renovatorium & restitutorium, cum omni causa una cum declaratione pœnæ Mandato insertæ S. C. annexa citatione solita, nec non Commissionem Cæsaream de exequendo, & Manutenendo in D. D. Directores circuli suevici, uti & Salvum Conductum pœnalem pro Kellero. appon. num. 1. usque 16. inclusive & ult. conclus. in duplo.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo. Fiat, so viel das am 21. Februar. 1743. erkannte Kayserl. Mandat betrift, Rejectis Exceptionibus paritoria, und zwar (nachdeme durch den ehemaligen Gräflich-Stadionischen Anwaldt Neukirchen sub præsent. 21. May 1744. die gerichtliche An-

zeige beschehen, daß die Chur-Maynzische Regierung sich dahin verbindlich gemacht, dessen Principalen in allen Stücken, bey gegenwärtigen Proceß zu vertretten, mit angefügter Bitte, die ferners erfolgende Kayserl. Verordnungen wider dieselbe ergehen zu lassen) nunmehro gegen ermelte Chur-Maynzische Regierung cum termino duorum mensium.

2do. Detur eidem adhuc ex officio T. duorum mensium um sich über die Gegenseitige bereits unterm 17. Septembr. 1743. ad communicandum decretirt und insinuirte Designationes Damnorum & expensarum in puncto liquidationis vernehmen zu lassen, damit nicht nöthig seyn möge, in contumaciam mit derenselben Moderation und Taxation ex officio fürzuschreiten.

3tio. Fiat quoque respectu des unterm 17. Septembr. 1743. erkannten Kayserlichen Mandati ebenfals nunmehro gegen die Chur-Maynzische Regierung rejectis Exceptionibus paritoria cum Termino duorum mensium.

4to. Fiat ex officio Commissio Cæsarea auf den Herrn Bischoffen zu Costanz und Herrn Herrn Herzogen zu Würtemberg, & cum inclusione Exhibitorum partis impetrantis de præsentatis 8. & 22. April. 1743. nec non 27. Junii 1746. exceptionum partis Impetratæ de præsent. 31. Martii curr. anni, Mandati Cæsarei de 17.

Septembr. 1743. & paritoriæ sub hodierno dato emanatæ.

Rescribatur iisdem: Es würden dieselbe ab denen beygehenden Anschlüssen des mehrern ersehen, welchergestalten bey Ihro Kayserl. Majestät Vorfahrern am Reich Kayser Carl den Siebenden glorwürdigsten Andenkens gegen die Chur-Mayntzische Regierung und den Grafen von Stadion die Impetranten von Gemmingen sich darüber allerunterthänigst beschwehret, daß man beklagter Seits sie in ihren zu Bönigheim und Erligheim hergebrachten Juribus Condominii, der daselbst von Alters her eingeführten und annoch würklich bestehenden Gan-Erbschaftlichen Verfassung gänzlich zuwider, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis verschiedentlich gekränket, und solchergestalten in dem Coexercitio deren dahin einschlagenden gemeinschaftlichen Rechten beeinträchtiget habe, auch was hierauf vor eine Kayserliche Verordnung erlassen, und dargegen neuerlich von dem Herrn Churfürsten zu Mayntz excipiendo allerunterthänigst eingewendet worden.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät mit Verwerffung kurz angezogener Exceptionen allergerechtest bewogen worden, vermittelst der unter heutigem dato erkannten Paritoriæ plenæ die Impetranten bey Ihren hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten auf das kräftigste zu schützen, anbey befunden,

daß denen eingeklagten Beschwehrden sowohl pro præterito als futuro durch Erkennung einer Kayserlichen Commission am füglichsten und kürzesten abgeholffen werden könne: Solchemnach wolten Ihro Kayserliche Majestät ihnen hiermit allergnädigst aufgetragen haben, zuforderist der Chur-Maynzischen Regierung Authoritate Cæsarea eine zwey Monatliche Frist ad parendum emanato Mandato & Paritoriæ anzusetzen, in Entstehung aber einer vollständigen Parition sowohl in Ecclesiasticis als Politicis auf die hierüber von Impetrantischen Theil beschehene Anzeige und Imploration also gleich sumptibus ad interim partium Communibus ihre Subdelegatos (jedoch von jedwedem Commissions-Hof nur einen nacher Bönigheim abzuschicken, und durch selbige jene Gravamina, welche der daselbstigen Gan-Erbschaftlichen Verfassung, auch von Zeit zu Zeit gemeinsam errichteten Recessen klar zuwider lauffen, ohne einzigen Verzug abzustellen, jene hingegen bey welchen entweder in jure vel facto ein erhebliches Bedenken obwalten solte, mit Summarischer Vernehmung beyder Theile gründ-jedoch kürzlich zu untersuchen, und diesemnach sowohl darüber als auch wie vor das Künftige die bisherige Mißhelligkeiten aus dem Grund gehoben, einfolglich bey diesem Ganerbinat zwischen beyden Theilen eine der daselbstigen Verfassung allenthalben gemäß- und dauerhafter

Ruhestand zum Besten deren Gemeinschafts-Herrschaften und Unterthanen hergestellet werden möge, Ihro Kayserliche Majestät den gründlichen Bericht samt beygeschlossenen Räthlichen Gutachten fordersamst zu erstatten, auch die zu obigen Ziele diensame Vorschläge respective allerunterthänigst einzusenden:

Nachdeme auch bey Ihro Kayserlichen Majestät die von Gemmingen sich ferners darüber beschwehret hätten, daß 7. Burger von Bönigheim, durch ein dahin von Impetratischen Theil abgeschicktes militarisches Commando, von dannen nacher Maynz gefänglich hinweg geführet worden:

Als hätte Commissio zuforderist wegen des aus seiner Gefangenschafft flüchtig entwichenen Joseph Kellers authoritate Cæsarea die Veranstaltung fürzukehren, damit selbiger wiederum zu seinem Häuslichen Weesen sicher zuruckkehren, und bey selbigen ruhig belassen werden möge; Diesemnach aber das neuerlich eingeklagte Factum samt allen dahin einschlagenden Umständen, vermittelst vorzunehmender summarischen, jedoch genüglichen Verhör, beyderseitigen Partheyen und deren zu gefänglichen Haften gezogener Unterthanen gründlich zu untersuchen, auch nach Befund der Sachen in puncto liquidationis deren durch den erlittenen Arrest ihnen verursachten Schaden und Kösten rechtlicher Gebühr nach hierüber Ihro Kayserliche

Majestät den umständlichen Bericht samt angeschlossenen Protocollis und Räthlichen Gutachten zu Fassung weiterer Kayserlich allerhöchsten Erkanntniß allerunterthänigst zu erstatten, überhaupt aber dieses Geschäfte mit möglichster Erspahrung deren Kösten zu vollziehen, und so viel es nur immer thunlich ist, zu beschleunigen.

Jovis, 30. Junii 1746.

Memmingen, Stadt, in puncto homagii, sive besagter Stadt bevollmächtigter Anwaldt Johann Friederich von Harpprecht præstitit Juramentum homagii, an statt Burgermeister und Rath auch ganzer Gemeinde und Burgerschaft der Kayserlichen und des Heil. Reichs-Stadt Memmingen.

Uberlingen, Stadt, in puncto homagii sive besagter Stad Syndicus Johann Friederich von Harpprecht præstitit Juramentum homagii, an statt Burgermeister und Rath, auch gesamter Burgerschaft der Kayserlichen und des Heil. Reichs-Stadt Uberlingen.

CONCLUSUM LXXII.

Von Gahlen contra von Hanxleden, nunc vice versa puncto decisæ revisionis nunc Executionis, sive Imperrantischer Anwaldt von Muneretti sub præsentato 23. hujus exhibendo Mandatum procuratorium in duplo, ac docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei de 26. Aprilis nuperi, juncta expositione ad Conclus. de 17. currentis sup-

plicat, pro prævia legitimationis ac documentationis positione ad acta, ex Causis adductis gratiosissime dispensando à decreta Communicatione Exhibiti de 17. Martii nuperi. appon. Lit. A. B. C. & D.

In eadem intervenientischer Anwaldt Brée sub præsentato 27. currentis übergibt allerunterthänigste Vorstellung, ad emanata Conclusa Cæsarea & Vicariatus mit Bitte, pro clementissime inaudita parte nil præjudiciale statuendo, & in hujus Conformitate, prævio adversæ singula Exhibita cum termino congruo, communicanda; appon. Lit. A. & B.

1mo. Hat die Impetratischer Seits gesuchte Communicatio zur Handlung nicht statt, sondern man lasset es lediglich bey der in vorigem Concluso vom 17. Junii Anni currentis erkannten Communicatione ad solam notitiam bewenden.

2do. Expectetur der geforderte Bericht des Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen von Münster.

3tio. Injungatur parti impetranti, sich, als litis reassumenten weyland Impetrantin von Hanxleden, behörig ad hanc Causam zu legitimiren, sub termino duorum mensium.

4to. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium altero exemplari apud acta retento.

Digitized by Google

CONCLUSUM LXXIII.

zu Laage, sämtliche Adeliche Eingepfarrete, wie auch Burgermeister und Rath daselbst, contra Carl Leonhard Schulz, appellationis in puncto strittiger Priester-Wahl, sive Appellantischer Anwaldt von Middelburg sub præsentato 6. hujus, supplicat pro termino bimestri ad agendum agenda. appon. Lit. D. 4. & E. 4.

Econtra ermelter Schulz sub præsentato 7. currentis übergibt per à Fernau allerunterthänigst fernerweite Vorstellung juncta documentatione insinuatorum Exhibitorum de præsentato 18. Januar. & 7. Februar. nuperi, auch Anzeig, lapsus termini ad respondendum sub Comminatione præfixi, mit Bitte, pro clementissime deneganda forsan petita ulteriori dilatione, ac eventualiter rejiciendis ab appellantibus, ultra Concessionem, exhibendis, sed potius, his non attentis, caussam, comminato modo finaliter decidendo ac proinde protocollum electionis pro legitimo declarando, & per ordinationem congruam, appellatum, in quieta functione officii Pastoralis manutenendo, cum condemnatione appellantium in expensas, damna, interesse, ac pœnam. appon. Lit. F. usque L. incluss. ac ult. concluss. in duplo.

Idem sub eodem præsentato exhibet per à Fernau allerunterthänigsten Nachtrag, ad exhibitum de præsentato 7. ejusdem, und bittet, pro clementissime etiam desuper re-

flectendo, & ob summum animarum periculum maturanda resolutione, ad hæc bina exhibita, cum delatione petitorum. appon. Lit. M. & N. in duplo.

1mo. Detur quidem adhuc sub Præsentato 6. Junii anni currentis petitus terminus, jedoch mit dem Anhang, vor Ablauf desselben die etwaige Nothdurft so gewiß beyzubringen, als sonsten zu Beendigung dieser Seelen-Gefahr betreffenden Sache, unverweilet vorgeschritten werden solle.

2do. Communicentur exhibita partis appellatæ, parti appellanti, um sich auch darüber in dem nemlichen Termin sub eodem præjudicio vernehmen zu lassen.

CONCLUSUM LXXIV.

Bentheim-Steinfurt, Grafen, in puncto Investituræ, über die Grafschaft Bentheim-Steinfurth, und Bentheim zu Bentheim, sive bevollmächtigter Lehens-Anwaldt von Harpprecht sub præsentato 23. May anni currentis parendo Concluso de 7. Februar. nup. supplicat, pro clementissime acceptata hac paritione pro sufficienti, jam demum prævia eventuali Communicatione productorum Mandatarii Coloniensis, Monasteriensis, vel Bentheimensis, impertienda nova Investitura. appon. N. 18. usque 25. inclusive.

Admittatur supplicans ad Juramentum, und können die Beylagen, welche derselbe unter dem 23. Martii anni currentis bey-

gebracht, dem sub præsentato 13. April 1744. beygelegten Formular des Lehen-Briefs inseriret werden.

CONCLUSUM LXXV.

Schwäbisch-Hall, puncto homagii, sive ermelter Stadt bevollmächtigter Syndicus von Harpprecht, sub præsentato 20. hujus, supplicat pro clementissima admissione ad præstationem homagii. appon. Lit. A. & B.

Admittatur supplicans ad præstandum Juramentum homagiale.

CONCLUSUM LXXVII.

Lippe-Brackische Succession betreffend, in specie Schaumburg-Lippe-Alvertissen contra Schaumburg-Lippe-Bückeburg, sententiæ den erledigten Brackischen Anfall betreffend, nunc revisionis, sive revidirender Anwaldt von Middelburg sub præsentato 7. Junii anni currentis zeiget allerunterthänigst an, und bittet pro clementissime decernenda Communicatione libelli revisorii. appon. Lit. F. & G.

Communicetur Libellus partis revidentis, parti revisæ ad excipiendum cum Termino duorum Mensium.

CONCLUSUM LXXVII.

Zu Löwenstein-Wertheim, Herr Fürst Joseph, contra den Herrn Fürsten Leopold zu Löwenstein-Wertheim, puncto restitut. fideicommissi familiæ sive Imperratischer de rato

ac; mandato cavirender Anwaldt von Fernau, sub præsentato 8. currentis zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime concedendo ulteriori termino bimestri ad duplicandum. cum ult. Conclus.

Detur petitus Terminus ulterior duorum mensium ad duplicandum sub Comminatione causæ alias in Contumaciam pro Conclusa acceptandæ.

CONCLUSUM LXXVIII.

Antonitter-Gottes-hauß, zu Höchst am Mayn, puncto Confirmationis privilegiorum, sive præceptor generalis, und gesamte Convent besagten Gottes-Hauß sub præsentato 8. Junii anni currentis supplicant humillime pro clementissima Confirmatione Privilegiorum, cum Adjunct.

Würden Supplicantes in Zeit 2. Monat, welche ihnen pro termino anberaumt werden, behörig anzeigen, warum dieselbe ab Anno 1653. bis anhero die Confirmationem dieser ihrer Privilegiorum nicht nachgesucht, so ergehet alsdann puncto petitæ confirmationis weitere Kayserliche Verordnung.

CONCLUSUM LXXIX.

Von Riegersperg, Gebrüdere, in puncto Investituræ, über das Bann-Wasser in dem Mayn, und dem Blutbann zu Fechenbach und Reistenhausen; sive Impetrantischer Johann Philipps von Fechenbach tutorio nomine deren

ten beyden minderjährigen Gebrüderen von Riegersperg Anwaldt von Heynerl sub præsent. 27. May anni currentis supplicat pro clementissima renovatione Investituræ & admissione ad præstandum præstanda. Appon. N. 1. 2. & 3.

Würde supplicant die behörige Vollmacht, auch mit dem Mit-Vormund Philipp Valentin Voit von Salzburg beybringen, oder aber, warum solches nicht geschehen, anzeigen, als worzu ihme Zeit zwey Monat pro termino hiemit anberaumt wird, so ergehet puncto admissionis ad Juramentum weitere Kayserliche Verordnung.

CONCLUSUM LXXX.

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Geburg, contra Brandenburg-Culmbach, Dero Fürstliche Regierung zu Bayreuth, und die Freyherrlich-Auffeßische rebellische Unterthanen zu Truppach & consortes, mandati, sive Impetrantischer Anwaldt von Middelburg sub præsentato 13. hujus docendo factam insinuationem Mandati Cæsarei lapsumque sine paritione termini una cum reproductione dicti mandati, supplicat, pro clementissime decernenda paritoria plena, & maturanda resolutione Cæsarea ex causis prægnantissimis intus adductis. appon. Sig. ⊙. & N. 21. 22.

1mo. Ponatur reproductio Mandati ad Acta.

2do. Detur parti impetratæ ex officio

Terminus duorum mensium sed ad parendum Mandato rite insinuato, sub Comminatione paritoriæ alias in Contumaciam decernendæ.

CONCLUSUM LXXXI.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau contra Chur-Pfalz, Rescripti, in puncto der Steuer-Collectation zu Ober- und Nieder-Gimpern; sive ermelter Ritterschaft Syndicus von Vischer, sub præsentato 6. Junii anni currentis docendo rite factam insinuationem Conclusi de 26. Martii nuperi absque secuta paritione, supplicat, pro clementissime nunc in Contumaciam, comminato modo litem pro contestata & libellum pro Confessato, acceptando, atque in eo petitum mandatum pœnale restitutorium, cum omni causa, & de non amplius impediendo aut turbando in exercitio & possessione juris vel quasi collectandi & armorum S. C. annexa citatione solita decernendo. appon. N. 1. & 2.

Econtra Impetratischer Anwaldt Brée sub præsentato 21. Junii anni currentis übergibt allerunterthänigstes Anlangen in Gefolg erhaltenen Churfürstlichen Rescripti, pro clementissime concedendo adhuc alio termino, salva tamen anticipatione, ad duos vel 3. menses ad agendum agenda. appon. Lit. A. & B.

Detur adhuc petitus terminus 2. mensium ad excipiendum idque sub priori præjudicio.

CONCLUSUM I.

VENERIS, 1. Julii 1746.

Zu Goßlar, Cramer-Gülde contra Johann Conrad Volkmar & vice versa, dessen suchende Wieder-Aufnahm in die Gülde betreffend, sive des Volkmar de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Vischer sub præsentato 17. Decembr. 1744. exhibet allerunterthänigst höchstgemüßigte Supplicam, pro clementissime decernendo mandato de exequendo propria Magistratus decreta, & de restituendo contra jura & Constitutionem Imperii novissimam exclusum in Collegium mercatorum & aurifabrorum S. C. cum refusione frivole causatarum expensarum & damnorum. appon. Lit. A. usque O. inclusive in duplo.

Idem sub præsentato 13. Januar. anni currentis exhibendo memoriale, supplicat, pro clementissime impertienda resolutione Cæsarea, ad exhibitum de præsentato 17. Decembr. atque ejusdem petito deferendo. Cum Signo ⊙ in duplo.

Idem sub præsentato 17. Martii ejusdem anni, supplicat pro maturanda resolutione.

Idem sub præsentato 26. April anni currentis supplicat pro maturanda resolutione.

Idem sub præsentato 22. Junii nuperi übergibt allerunterthänigste Anzeig, ad Conclus. clementissimum de 17. May anni currentis und bittet pro clementissime etiam super Exhibitis partis Implorantis eandem Causam

concernentibus de præsentato 11. Decemb. 1744. nec non de præsentato 14. Januar. 11. Martii & 26. April anni currentis ferendis ulterioribus Ordinationibus Cæsareis ejusque petitis benignissime deferendo. appon. ultim. Conclus.

1mo. Cum inclusione exhibiti de præsentato 17. Decembr. 1744. rescribatur dem Stadt-Rath zu Goßlar; Es werde derselbe aus der unter dem 11. May nuperi ergangenen Kayserlichen Verordnung, und dem an Ihn den Rath erlassenen Rescripto bereits ersehen haben, was Kayserliche Majestät damahls auf das Anruffen der Cramer-Gülde zu besagten Goßlar an Ihn den Stadt-Rath zu rescribiren allergnädigst gut gefunden; gleichwie nun Kayserliche Majestät es hierbey nochmahls bewenden liessen, und des Magistrats allerunterthänigsten Bericht seiner Zeit gewärtigen, also habe nachhero der Volkmar auch sein obangelegtes den 11. Decemb. 1744. übergebenes Exhibitum referiren zu lassen, allerunterthänigst gebetten, nachdeme sich nun daraus ergebe, daß der Magistrat selbsten in dieser von der besagten Cramer-Gulde angebrachten Sache allschon verordnet, und dieselbe angewiesen, den besagten Volkmar wieder in Zunft unentgeltlich einzunehmen, auch überhaupt in seinen vorigen völligen Stand dabey wieder herzustellen, als werde dem Rath in Kayserlichen Gnaden alles Ernsts anbefohlen, seine

eigene in dieser Sache gemachte billige Verordnungen zu vollstrecken, und dem Volkmar zu seinem Rechten zu verhelfen, auch wie solches alles vollzogen, sub Termino duorum mensium bey Kayserlicher Majestät allerunterthänigst zu berichten; In Gefolg, welches

2do. Der Volkmar wegen deren Kosten und Schaden, so er ihm durch die Ausschliessung entstanden zu seyn vermeynet, an besagten Stadt-Rath eben wohl verwiesen wird. Demnächst auch

3tio. Allerseitige Agenten angewiesen werden, künftighin das jenige, so in dieser Sache annoch eingebracht werden könte, unter der Rubric zu Goßlar Cramer-Gülde contra Johann Conrad Volkmar & vice versa zu exhibiren.

CONCLUSUM II.

Zu Waldeck, Graf Josias, contra Herrn Fürsten zu Waldeck & Consortes, puncto contraventionis pacti primogenituræ & turbationis, sive Impetratischer Anwaldt von Fabrice, sub præsentato 28. Junii nuperi, supplicat pro ulteriori termino bimestri, ad se legitimandum. appon. N. 1.

Detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad se legitimandum sub priori Comminatione.

CONCLUSUM III.

Zu Schussenried, Gottes-Hauß, in pun-

cto Investituræ über den Blutbann daselbst cum appertinentiis, sive Implorantischer Anwaldt von Gay sub præsentato 17. Martii anni currentis supplicat pro clementissime impertienda renovatione, & precibus circa mutationem literarum feudalium annexis propter abolitam transactionem Clausulam reservatoriam, iis antea insertam, benignissime deferendo. appon. Lit. A. B. C. & D.

Fiat cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti Decretum in Freundschaft an die Löbliche Oesterreichische Hof-Canzley: Es würde dieselbe des mehrern ersehen, was von dem supplicirenden Reichs-Gottes-Hauß bey Gelegenheit der bevorstehenden Belehnung wegen Abänderung einer denen vorigen Lehen-Briefen einverleibten Clausulæ allerunterthänigst gebetten worden seye.

Gleichwie nun Kayserlicher Reichs-Hof-Rath in allen die Gerechtsame des Durchleuchtigsten Erz-Hauses betreffenden Angelegenheiten mit besonderer Aufmerksamkeit fürzugehen seiner Schuldigkeit zu seyn erachtete; Als hätte derselbe Ihro der Löblichen Oesterreichischen Hof-Canzley ermeltes Exhibitum zu dem Ende in Freundschaft zu communiciren vor nöthig befunden, um von derselben zu vernehmen, ob etwa dabey ihrer Seits einiges Bedenken fürwalten mögte.

CONCLUSUM IV.

LUNÆ, 4. Julii 1746.

Zu Augspurg, Gottes-Hauß ad S. Catha-

rinam contra den Magistrat daselbst, Rescripti & paritoriæ nunc Commissionis, die Closter-Mayer betreffend, sive de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Harpprecht sub præsentato 5. May anni currentis stellet allerunterthänigst vor, und bittet: pro clementissime ob nunquam sperandam ultroneam amicabilem Compositionem quantocius renovando Rescripto paritorio de 13. Novembris 1744. prævia cassatione membri III. Conclusi Vicarialis de 13. Augusti anni præteriti alte fato Rescripto Cæsareo e diametro contrarii, & demandandia manutenentia D. Electori Bavariæ, qua Protectori Monasterii, per Privilegia Cæsarea constituto, nec non decernendo Commissionem Cæsaream in dictum D. Electorem & Civitatem Memmingam, ut intùs mit Beylag Lit. A. 4. usque P. 4. inclus. & ult. Conclus. in duplo.

In eadem Herr Churfürst zu Bayern in literis ad Imperatorem sub Dato 14. May & præsentato 8. Junii anni currentis intercediren und bitten, pro clementissime in Conformitate anterior. Conclus. renovando Rescripto paritorio, ut intus.

Referuntur Exhibita.

CONCLUSUM V.

MARTIS, 5. Julii 1746.

Zu Augspurg, Gottes-Hauß ad S. Catharinam, contra den Magistrat daselbst, Rescri-

pti & paritoriæ nunc Commissionis, die Closter-Mauer betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. Ponantur des Herrn Churfürsten zu Bayern Intercessionales ad acta.

2do. Rescribatur cum inclusione Exhibiti de præsentato 5. May nuperi dem Magistrat der Stadt Augspurg: Es hätte derselbe nach Maaßgab des unterm 13. Novembris 1744. erkannten Rescripti paritorii, nicht nur die jenige Burger, welche die eigenmächtige Demolition der Closter-Mauer vorgenommen, zu vollkommener Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, prævia summaria liquidatione alsofort executive anzuhalten, und ratione publici gegen sie mit der behörigen Bestraffung fürzugehen; sondern auch das Stift an dem Bau und nöthigen Erhöhung gemelter Mauer præstita oblata cautione de demoliendo in Casum Succumbentiæ fernerhin keines Wegs zu hindern, oder verhindern zu lassen: Wo im übrigen Kayserliche Majestät über die von ihme Magistrat allergehorsamst beschehene neuere Vorstellungen beschehen lassen könten, daß derselbe in dieser bereits ad Sententiam vollkommen instruirten Sache nunmehro mit der würklichen Erkanntnuß in der Haupt-Sach seinem eigenen Erbieten gemäß, schleunigst fürgehen könne, damit nicht nöthig seye, andere Verordnungen ergehen zu lassen; wie dann Kayserliche Majestät hier-

über, und wie ein und das andere befolget worden, dessen Bericht in Zeit zwey Monaten gewärtigen.

CONCLUSUM VI.

Jovis, d. 7. Julii 1746.

von Muggenthal, Graf, in puncto Investituræ, über den Blutbann zu Marckt und Flecken Waal, sive Implorant. Anwaldt von Muneretti, sub præsent. 20. elapsi mensis, producendo requisita Investituræ, supplicat pro clementissima admissione ad Juramentum fidelitatis. appon. Lit. B. C. D. & E.

Injungatur impetranti, behörig zu dociren, daß er Anno 1727. den Lehens-Eyd würklich abgeleget, und daß er in Betreibung der Expedition des Lehen-Briefes den erforderlichen Fleiß angewendet habe; hiernächst solle der letzte Lehen-Brief beygelegt werden, zu welchem allen ihme ein Term. duor. mens. anberaumet wird, damit es nicht nöthig, denen Lehen-Rechten nach zu verfahren.

CONCLUSUM VII.

Teutsch-Orden, sive Teutsch-Meisterische Regierung zu Mergentheim, contra das Kirchenweesen A. C. in specie Gemeinschaftliche verordnete Fürstl. und Gräfl. Oettingische Consistorium, rescripti, das Jus patronatus zu Aufkirchen betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt Brée, sub præsent. 30. Junii nuperi docendo rite peractam insinuationem con-

clusi absque secuta nec speranda paritione, juncta legitimatione ad acta, supplicat, pro clementissime nunc demum in contumaciam, comminato modo decernenda paritoria, nec non mandati registratione. appon. ult. conclus. & Sig. ⊙.

Econtra Gräfl. Oetting- und Wallersteinischer bevollmächtigter Hofrath Moll, sub præsent. 28. Junii ejusdem anni, bittet pro ulteriori termino bimestri ad producendum producenda. appon. Lit. A.

Detur adhuc petitus Terminus sed ultimatus ad satisfaciendum rescripto Cæsareo sub comminatione, daß im widrigen Fall dann als jetzt, und jetzt als dann die Paritoria würcklich erkannt seyn solle.

CONCLUSUM VIII.

von Fugger, Graf zu Stettenfelß, modo dessen Sohn Anton Sigmund, contra Würtemberg, und seine widerspenstige Unterthanen, turbationis, & attentatorum, in specie Salvi Conductus & profectorii specialis, sive Impetrantischer Anwaldt von Heymerl, sub præsent. 5. hujus docendo de facta insinuatione Rescripti de 4. Aprilis nuperi, elapsoque sine paritione termino, supplicat, pro clementissime jam decernenda Executione & protectorio speciali. appon. Sig. ⊙.

Econtra Impetratischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 30. Junii nuperi supplicat, pro prorogatione bimestri, ad agendum agenda. cum ult. conclus.

Detur petitus Terminus sed ad parendum rescripto Cæsareo de 4. April. nup. damit es die schon öfters comminirte Execution zu verhängen nicht nöthig seye.

CONCLUSUM IX.

zu Söflingen, Gotteshaus, contra den Teutsch-Ordens-Commenthur zu Altschhausen, als Inhabern der Herrschaft Arnegg, rescripti puncto juris pincernandi, in specie transactionis, sive Impetrantischer Anwaldt de l'Eau, sub præsent. 10. May anni curr. übergibt allerunterthänigste Anzeig ad Conclusum de 3tia ejusdem, und bittet, pro clementissime nunc maturanda relatione actorum ac deferenda definitiva. cum ult. conclus.

Communicetur die allerunterthänigst Impetrantische Anzeig parti adversæ zu ihrer Erklärung, cum Termino duorum mensium.

CONCLUSUM X.

zu Aschaffenburg, Collegiat-Stifft, ad S. Petrum & Alexandrum, contra das Hochfürstl. und Gräfl. Haus Löwenstein-Wertheim, Mandati, puncto turbationis in jure decimandi, sive Impetrantischer Anwadt Brée, sub præsent. 18. April. anni current. supplicat, pro clementissime huc translatis actis Vicariatus Rhenani, nunc tandem decernendo petito Mandato ulteriori, cum extensione ad nova attentata. appon. ult. concl.

Idem sub præsent. 17. May ejusdem anni legitimando se ad acta, supplicat, pro clementissime, ob præsens in mora periculum, quantocius decernendo retro petito mandato ulteriori S. C. restitutorio, inhibitorio &c. cum condemnatione in pœnam priori mandato insertam, appon. Lit. E.

Idem sub præsent. 22. elapsi, zeiget allerunterthänigst an und bittet, pro clementissime ob summum in mora periculum, quantocius decernendo in Exhibito de 13. Januar. nup. petito mandato ulteriori.

Idem sub præsent. 5. hujus, übergibt allerunterthänigste Anzeige præsentis in mora periculi, cum reiterato petito humillimo pro clementissime quantocius decernendo in Exhibito de 13. Jan. nup. petito mandato ulteriori S. C. pœnali.

1mo. Fiat Mandatum ulterius cum extensione ad nova facta sub pœna dupli, annexa citatione solita ad Terminum duorum mensium.

2do. Ponatur Mandatum procuratorium partis Impetrantis ad acta.

CONCLUSUM XI.

Nürnberg, Stadt, in puncto privilegii Cæsarei, die von der Stadt Nürnberg und denen ihrigen besitzende und ferners acquirirende in dem Gezirk von 6. Meilen liegende Kayserl. Reichs-Lehen betreffend, sive von Gay, sub præsent. 20. Junii nup. producendo ultimum

diploma Resolutionis Cæsareæ in forma probante, supplicat, pro clementissima ejusdem renovatione. appon. Lit. G.

Würde supplicirender Anwaldt die in dem Kayserlichen Diplomate de 24. Nov. 1739. angezogene Kayserl. Privilegia in glaubwürdiger Abschrift aus der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley überreichen, so ergehet fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XII.

Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg, contra Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, Dero Fürstliche Regierung zu Bayreuth & consortes, puncto Invasionis, arresti, spolii, incompetenter arrogatæ jurisdictionis, & aliorum attentatorum, sive besagter Reichs-Ritterschaft Hauptmann, Räthe und Ausschuß, sub præsent. 10. Jun. a. c. übergeben per à Middelburg allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 24. Martii nuperi, mit Bitte, pro nunc tandem decernendo mandato S. C. pœnali cum citatione solita ut intus. appon. num. 24. usque 28. inclus. in duplo.

Fiat nunc petitum Mandatum attentatorum revocatorium, Cassatorium Expensarum & damnorum restitutorium ac inhibitorium de non amplius turbando aut alio modo offendendo, desuperque idonée cavendo S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa citatione solita ad Terminum duorum mensium.

CONCLUSUM XIII.

Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Gebürg, contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, sive besagter Reichs-Ritterschaft Hauptmann, Räthe und Ausschuß, sub præsent. 26. Januar. anni current. exhibendo per à Middelburg allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 11. Januarii ejusdem, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem decernendo petito Mandato S.C. pœnali, cum adjunct. sub Sig. ☉. & Lit. M. & N. & sub adjunct. sub Lit. A. & B. in duplo.

Iidem sub eodem præsent. übergeben, per à Middelburg allerunterthänigst-fernerweite Vorstell- und Bescheinigung fortwühriger Attentaten und Executions-Bedrohungen, mit Bitte, pro clementissime maturando petito mandato pœnali S.C. appon. Lit. L. in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

Fiat petitum mandatum attentatorum revocatorium, arrogatæ Jurisdictionis cassatorium & inhibitorium, damnorum & Expensarum restitutorium S. C. sub pœna 10. Marc. auri annexa citatione solita ad Terminum duorum mensium.

CONCLUSUM XIV.

Veneris, d. 8. Julii 1746.

zu Speyer, Herr Bischof und Fürst, contra Chur-Pfalz, Dero Regierung zu Mannheim und Ober-Amt Germersheim, das Jus piscandi in Rheno betreffend, sive Imploran-

tischer Anwaldt de l'Eau, sub præsent. 20. May a. c. supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato auf die Pfandungs-Constitution de relaxandis captivis & inhibitorio, & de non amplius turbando in jure piscationis S. C. annexa citatione solita. appon. num. 1. usque 24. inclusive in duplo.

Idem sub præsent. 6. Junii ejusdem anni, übergibt allerunterthänigste fernere Imploration, pro clementissime nunc maturando mandato, auf die Pfandungs-Constitution, de relaxandis captivis & inhibitorio de non amplius turbando S. C. annexa citatione solita. appon. num. 25. 26. 27. in duplo.

Idem sub præsent. 13. Junii nuperi, übergibt allerunterthänigst-inhærirliches Vorstellen und Bitten, pro clementissime nunc ob summum in mora periculum decernendo mandatum, super constitutione de pignorationibus sæpius petitum, de relaxandis captivis, & inhibitorium de non amplius turbando, in jure piscandi, S. C.

Idem sub præsent. 7. hujus, supplicat, pro clementissime nunc tandem, ob summum in mora periculum & damnum decernendo in vim Constitutionis de pignorationibus alias petitum mandatum de relaxando captivis, & inhibitorium de non amplius turbando. appon. num. 28.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. Cum inclusione Exhibitorum de 20. May & 13. Junii & 7. Julii nuperi, re-

scribatur dem Herrn Churfürsten von Pfalz: Derselbe würde darob des mehrern ersehen, was der Herr Fürst zu Speyer gegen ihn sich beschwehret; Gleichwie sich nun ganz klar veroffenbare, daß gedachter Herr Fürst bis auf die erfolgte Turbationes in ruhiger Possession vel quasi des Fischens auf der Rheinsheimer, Knaudenheimer und Philippsburger Seiten des Rheins gewesen seye, so seyen zwar die zeitherige Zudringlichkeiten und vorgenommene Facta auch Arresten so beschaffen, daß Ihro Kayserl. Majestät billige Ursach hätten, die Implorantischer Seits gebetene Verordnung ergehen zu lassen; Gleichwohlen aber hätten Allerhöchst-Dieselbe dermalen annoch aus besonderen Beweg-Ursachen den viam Rescripti sich gnädigst gefallen lassen, befehleten dahero gnädigst, daß der Herr Churfürst die arrestirte drey Speyerische Unterthanen sogleich ohnentgeltlich und ohne Anrechnung einiger Zehrungs-Kosten ihres Arrests relaxiren, daß Stifft Speyer in dem Fischen an denen obbemelten Orten fernerhin nicht turbiren, anbey aller weiteren Thätlichkeiten sich enthalten, so fort, wie so ein als anderes geschehen, Termino duorum mensium anzeigen solle.

Wobey jedoch demselben ohnbenommen bleibe, in separato & in via juris auszumachen, wofern derselbe erhebliche Ursach zu haben vermeynte, daß parti imperranti das Fischen der Orten nicht gebühre.

2do. Cum hujus notificatione rescribatur dem Herrn Fürsten zu Speyer, mit dem Auftrag, daß die denen Germersheimer Fischern ohnlängst abgepfändete Garn und Nachen für dießmal und ohnnachtheilig restituiren solle.

CONCLUSUM XV.

Postweesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis, contra den Magistrat zu Nürnberg, und die daselbstige Stadt-Boten, in puncto Mandati S. C. das Stadt-Botenweesen zu Nürnberg betreffend, sive Implorantischer Anwaldt von Muneretti, sub præsent. 24. May anni current. zeiget allerunterthänigst an und bittet, pro clementissime decernendo mandato inhibitorio pœnali, de non contraveniendo Patentibus, ordinationibus & Privilegiis Cæsareis, Postulatibus, annexa citatione solita S. C. cæterumque, intus petito modo rescribendo. appon. num. 1. usque 8. inclusive in duplo.

Fiat petitum mandatum inhibitorium de non contraveniendo Patentibus, ordinationibus & Privilegiis Cæsareis in Materia Postarum emanatis S. cl. sub pœna iisdem inserta, annexa citatione solita & Terminum duorum mensium.

CONCLUSUM XVI.

Lunæ, 11. Julii 1746.

Göhler, von Ravenspurg, puncto Inve-

Digitized by Google

stiturae über die Veste und Dorf Deyspach, sive Implorantischer Anwaldt von Gay, sub praesent. 4. hujus, producendo curatorium in sequelam Conclusi de 2. May nuperi, supplicat pro clementissima admissione ad Juramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. & C.

Wird Supplicant auch die Vollmacht der Maria Regina Göhlerin von Ravenspurg auf den Lehenträger in termino duorum mensium beybringen, so ergehet in puncto admissionis ad Juramentum fernerer Bescheid.

CONCLUSUM XVII.

Johanniter-Ordens Obrist-Meister in Teutschen Landen, contra Chur-Pfalz, Dero Ober-Aemter Germersheim und Neustadt, wie auch den Forst-Meister zu Zeißkam, dann die drey Obrist-Meisterische Dorfschaften, Nieder-Hochstadt, Ober- und Nieder-Lustadt, puncto Mandati S. C. sive Implorant. de rato ac mandato cavirend-substituirter Anwaldt von Fernau, sub praesent. 11. Septembr. 1744. supplicat humillime, pro clementissime decernendo mandato praetense & respective homagii incompetenter & nulliter extorti cassatorio, inhibitorio & restitutorio, ac de non contraveniendo transactioni omnibus numeris absolutae & privilegiis ordinis nec turbando in possessione vel quasi hucusque perfecte observata uti & de non via facti, sed juris procedendo S. C. una cum citatio-

ne solita, nec non ferenda ordinatione pœnali ad subditos de non recedendo à subjectione, & præstationibus debitis, sed se in omnibus submittendo naturali suo domino, ejusque substitutis officialibus. appon. num. 1. usque 14. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 14. Septembr. 1744. übergibt allerunterthänigst-fernerweite Anzeige fortwährender Turbationen ad Exhibitum de 11. Septembr. 1744. mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo & nunc decernendo retro petito mandato S. C. eoque extendendo ad nova facta intus recensita, nec non citatione ad videndum condemnari in pœnam 100. Marc. Auri puri, in privilegiis Cæsareis contra eorundem transgressores statutum. appon. num. 45. & Subadjunct. A. & num. 46.

In eadem Implorant. de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 3. Novembr. 1744. übergibt abermalig allerunterthänigste Additional-Anzeig ad Exhibitum de 11. & 14 Septembr. ejusdem anni, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem accelerando petito mandato, illudque extendendo ad novas molestationes seu vexationes, in punctum collectationum Bonis ad domum cameralem in Musbach pertinentibus imponendorum, uti & pro monitorio aliave ordinatione congrua. appon. num. 47. usque 52. inclus. cum Subadjunct. in duplo.

Idem sub præsentato 1. Julii anni currentis übergibt allerunterthänigste drittmahlige Additional-Anzeig und Bitte, pro nunc tandem, ob præsentissimum moræ periculum, decernendo mandatum respective homagii incompetenter extorti, aliorumque factorum, nullo jure justificabilium, cassatorium restitutorium & inhibitorium, ac de non contraveniendo transactioni & Privilegiis Cæsareis &c. neque via facti, sed juris procedendo, una cum citatione solita, nec non patentibus ad Subditos appon. num. 53. usque 73. cum Subadjunct. in duplo.

1mo. Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz und dessen Ober-Aemter Germersheim und Neustadt petitum Mandatum homagii incompetenter exacti & aliorum secutorum factorum cassatorium, nec non inhibitorium & restitutorium ac de non amplius contraveniendo transactioni Anno 1727. initæ- & non turbando in possessione vel quasi Superioritatis territorialis aliorumque jurium neque via facti sed juris procedendo desuperque cavendo S. C. sub pœna 20. Marc. auri, annexa citatione solita & termino duorum mensium.

2do. Fiant petitæ Patentes an die Unterthanen der Obrist-Meisterlichen Herrschaften Nieder-Hochstatt, Ober- und Nieder Lustatt samt und sonders dahin, daß sie der dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zur Unge-

bühr geleisteten Huldigung ungehindert, als welche von Kayserlicher Majestät anheut allergerechtest cassiret worden, des Ober-Amts Germersheim an sie bereits erlassenen und etwa weiters anmaßlich erlassenden Befehlen keine Folge leisten, sondern allein ihrer ordentlich gehuldigten Obrigkeit dem Herrn Fürsten des Ritterlichen Johanniter-Ordens Obrist-Meistern in Teutschland und dem Orden auch derselben Beamten allen Treu und Gehorsam leisten, alle bis dahin übliche Schuldigkeiten an Schatzungen, Anlagen, Frohnden, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, unweigerlich, und vollständig entrichten, deme auch bey unausbleiblicher Kayserlichen Ungnad, und im wiedrigen zu gewarten habender schwärester Leibes-Straf allerunterthänigst nachkommen sollen.

3tio. Includantur Patentes dem Herrn Fürsten und Obrist-Meister des Johanniter-Ordens, um selbe behöriger Orten affigiren zu lassen.

CONCLUSUM XVIII.

Zu Schwarzburg-Sondershausen, verwittibte Frau Fürstin contra den regierenden Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, puncto Jurium muliebrium & hæreditatis allodialis, modo revisionis, sive revidirender Anwaldt Korneffer sub præsentato 20. May anni currentis zeiget allerunterthänigst an, factam Sportularum Depositionem, in

Sequelam clementissimi Conclusi de 24. Martii nuperi juncto humillimo petito pro clementissime desuper impertiendo Extractu protocolli, loco recognitionis, admittendo nunc Mandatarium ad Juramentum Supplicationis, communicando libellum gravaminum & cassanda Commissione. appon. num. 1. & 2. in duplo.

Econtra revidirter Anwaldt von Middelburg sub præsentato 10. May ejusdem producit ein von den Herren Fürsten zu Anhalt-Bernburg gefertigtes Instrumentum cautionis, mit Bitte: pro clementissime eandem pro sufficienti declaranda & decernenda Executione Sententiæ Vicarialis definitivæ, eumque in finem, renovanda & extendenda Commissione ad exequendum Circuli Saxonici superioris. appon. Num. 1. & 2. in duplo.

1mo. Admittatur nunc partis Impetrantis Mandatarius ad consuetum Juramentum supplicationis in præsentia partis adversæ Mandatarii, quo præstito

2do. Communicetur Libellus supplicationis parti Impetratæ ad excipiendum cum termino duorum mensium: similiter

3tio. Communicetur das Impetratische Exhibitum de præsentato 10. May nuperi parti adversæ sub termino duorum mensium sich vernehmen zu lassen.

4to. Detur petitus Extractus protocolli loco recognitionis super peracta Depositione Sportularum.

CONCLUSUM XIX.

Zu Leiningen-Dachsburg, Graf Christian Carl Reinhard, contra Pfalz-Zweybrücken, Mandati S. C. puncto turbationis in juribus Condominii Falckenburgensis, sive Impetratischer Anwaldt von Fabrice sub præsentato 21. Junii nuperi zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime prævia restitutione in Integrum brevi manu contra paritoriam concedendo termino bimestri ad producendum exceptiones. appon. num. 1.

1mo. Hat das neuerlich beschehene aufzügliche Restitutions-Gesuch nicht statt, sodann

2do. Detur parti impetratæ adhuc petitus terminus duorum mensium, sed ad parendum emanatæ paritoriæ sub Comminatione realis Executionis.

CONCLUSUM XX.

Post-Weesen im Reich, in specie Herr Fürst von Thurn und Taxis contra den Magistrat zu Cölln, das Boten-Weesen betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt von Muneretti sub præsentato 23. May anni currentis reproducendo paritoriam ac Rescripta Cæsarea de 3. Martii anni currentis nuperi docendoque factam eorundem insinuationem, supplicat pro clementissime decernenda positione ad acta. appon. num. 3. usque 9. inclus.

Econtra Stadt-Cöllnischer Anwaldt von Gay

sub præsentato 6. Junii nuperi zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime concedendo ulteriori termino bimestri ad observandum observanda. appon. Lit. A.

1mo. Ponatur Reproductio emanatæ paritoriæ, nec non Rescriptorum Cæsareorum ad Acta.

2do. Detur partis impetratæ Mandatario petitus terminus duorum mensium sed ad parendum emanatæ paritoriæ.

CONCLUSUM XXI.

MARTIS, 12. Julii 1746.

Zu Limburg-Styrum, Weyland verwittibter Gräfin Testament betreffend, in specie Ferdinand Graf zu Limburg-Styrum contra seinen Bruder Alexander Sigmund, Commissionis, sive ermelter Graf Ferdinand sub præsentato 11. hujus, erstattet per à Joannelli allerunterthänigsten Dank, nebst fernerer Anzeig und Bitte: pro clementissime per Rescriptum impetrato injungendo, ut à Coadministratione ejusque juribus, non amplius competentibus, specialiter vero à venatione desistat. appon. Lit. A. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præsentato 11. Julii fiat petitum Rescriptum an den Grafen zu Limburg-Styrum des Innhalts: Es werde sich derselbe des jenigen allerunterthänigst zu erinnern wissen, was Kayserliche Majestät unter dem 17. Merz nuperi, der Gerechtigkeit gemäß, und zu allerseitiger Par-

theyen Besten, in dieser Sache durch ein End-Urtheil verordnet hätten:

Gleichwie nun nach dieser Entscheidung Ihm dem Grafen nicht gebührete sich bey der Regierung der Herrschaft Illeraichen weiters einzumischen, noch weniger aber, da dessen Bruder, Graf Ferdinand aus Gutwilligkeit ihn bis zu Einrückung der Executions- und respective Untersuchungs-Commission die Mit-Administration nachsehen wollen, demselben in der Regierung allerley Hinderungen in den Weeg zu legen, die Bedienten zu bedrohen, oder auch die zur Belustigung bis dahin ihm nicht verwehrte Jagden zu verderben: Als befehleten Ihro Kayserliche Majestät ihm dem Grafen Alexander Sigismund alles Ernsts und bey Vermeydung schärffeeren allergerechtesten Einsehens, daß Er so gleich von nun an aller Mit-Administration der Herrschaft Illeraichen, auch der Jagd sich gänzlich enthalten, und wie er diesem nachgekommen, in Zeit 2. Monaten allergehorsamst anzeigen solle.

CONCLUSUM XXII.

zu Friedberg und Trauchburg, Erb-Truchsäß, Graf Joseph Wilhelm Eusebi, in puncto Investituræ über den Blutbann in dem Dorff Zell und Herrschafft Kißl-Egg, sive Implorantischer Anwaldt Mus, sub præsent. 4. Julii anni currentis Exhibendo ulteriorem requisitionem feudi, supplicat pro clemen-

tissima admissione ad Juramentum fidelitatis. appon. num. 7.

Idem Mus, sub eodem præsent. exhibendo ulteriorem requisitionem feudi, über einen Theil der Vogtey und Kirchensatz, und einen dritten Theil des Gerichts zu Eysen-Harz, supplicat pro clementissima admissione ad Juramentum fidelitatis. appon. num. 6.

Idem sub præsent. eodem Exhibendo requisitionem feudi, über die Vogtey zu Eysen-Harz und den Wildbann daselbst, supplicat pro clementissima admissione ad Juramentum fidelitatis. appon. num. 5.

Idem sub eodem præsent. exhibendo requisitionem feudi, über die sämtliche zur Herrschafft Trauchburg und Kißlegg gehörige Reichs-Lehen, supplicat pro clementissima admissione ad Juramentum fidelitatis. appon. num. 2. 3. & 4.

1mo. Würde supplicirender Anwaldt, Namens des Herrn Bischoffens zu Chimsee eine verbesserte Vollmacht cum clausula jurandi in animam auf seinen Brudern Joseph Wilhelm Eusebi, Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen zu Friedberg und Trauchburg gestellet, desgleichen von diesen letzteren eine anderweite Vollmacht (um kraft selbiger sowohl in dessen als des Herrn Bischoffen Seele den gewöhnlichen Lehens-Eyd abzuschwören) allerunterthänigst überreichen, anbey præstanda præstiren (worzu ihme allenthalben zeit zwey Monat pro termino ex officio

angesetzet wird) so ergehet demnächst in puncto petitæ admissionis ad Juramentum fernerer Bescheid.

2do. Injungatur eidem sich Namens seiner Principalen in eodem Termino darüber allerunterthänigst zu verantworten, warumen über den Blutbann in der Grafschaft Friedberg und Scheer von Anno 1719. an die Belehnung (wie es sich doch allerdings gebühret hat) bey dem Kayserlich-allerhöchsten Lehen-Hof nicht weiters gesuchet worden.

3tio. Hat das übrige Namens deren in Exhibito de præsent. 18. Novemb. 1745. benannten Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen zu Wolffegg und Zeyl beschehenes Gesuch nicht statt.

CONCLUSUM XXIII.

Jovis, 14. Julii 1746.

zu Sayn, Wittgenstein-Berleburg, verwittibte Gräfin, Maria Esther Polixena, gebohrne Gräfin von Wurmbrand, contra den Grafen Ludwig Ferdinand zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, rescripti puncto debiti, sive Impetrantischer Anwaldt Korneffer, sub præsent. 5. hujus docendo de facta insinuatione termino nunc impertienda paritoria plena. appon. Lit. M. N. O. & P. in duplo.

Econtra Impetrat. de Mandato cavirender Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 5. May anni currentis übergibt allerunterthänigste Anzeig, juncta reservatione & petitione hu-

millima pro clementissime concedendo alio termino ad producendum producenda. appon. num. 1.

Detur parti impetratæ petitus Terminus duorum mensium sed ad satisfaciendum emanato rescripto Cæsareo damit nicht nöthig seyn möge, in contumaciam schärffere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen.

CONCLUSUM XXIV.

Veneris, 15. Julii 1746.

zu Buchenau, Gan-Erbschaft, contra Herrn Amandum, Abbten und Fürsten zu Fuld, rescripti, in specie das gewaltthätig-vorgenommene Geläut, und Erbrechung der Kirchen-Thüren betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt Joannelli, sub præsent. anni current. docet factam insinuationem Rescripti de 18. April. nuperi, lapsumque termini bimestris, & supplicat, pro eventuali Communicatione, vel ulteriori rescripto de præstanda satisfactione & refusione causati damni. appon. Lit. A. & B.

Econtra Impetratischer Anwaldt Brée, sub præsent. 4. hujus, purgando moram, supplicat pro termino bimestri ad agendum agenda interea vero non præjudicando. appon. num. 1.

Detur petitus Terminus duorum mensium sed ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 18. April. nup. damit es anderweite Kayserliche geschärffere Verordnung nicht bedürffe.

CONCLUSUM XXV.

zu Löwenstein-Wertheim, Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friederich Ludwig, und Johann Philipp, contra die jüngere Grafen Carl Ludwig und Wilhelm Henrich zu Löwenstein-Werthheim, Mandati, puncto turbationis & violentiarum in jure condominii, sive Impetrantischer Anwaldt von Vischer, sub præsent. 13. Junii anni currentis reproducendo mandatum S. C. pœnale 26. Januarii nuperi, mit angehängter höchst nothgedrungener Beschwehrungs-Anzeige à parte Impetratæ noch nicht erfolgter Parition, vielmehr dagegen zum öfteren begangener Factorum, maxime injustificabilium, supplicat humillime pro clementissime nunc ob non factam nec sperandam paritionem eventualiter rejectis partis Impetratæ Exceptionibus ac prævia condemnatione in pœnam mandato priori insertam ferenda paritoria plena cum eventuali commissione ad exequendum in D. D. Directores Circuli Franconici, quoad nova vero decernendo mandatum arctius inhibitorium, Cassatorium & restitutorium pœnale S. C. de non amplius contraveniendo ordinationibus Cæsareis neque ulterius factis violentis procedendo, & attentando, annexa citatione solita, mit Beylagen sub num. 136. 144. inclus. & ult. conclus. in triplo.

Idem sub præsent. 17. Junii ejusdem anni, übergibt allerunterthänigste Paritions-Anzeige,

ad membrum tertium Conclusi Cæsarei de 26. Januarii nuperi juncto petito humillimo pro clementissime edoctam partis impetrantis paritionem, pro plenaria acceptando Impetratis comitibus vero, non solum continuam conferentiarum frequentionem sed etiam sinceram promotionem fraternæ concordiæ, boni publici, & impartialis justitiæ, in communibus deliberationibus per rescriptum ulterius pro scopo injungendo. appon. num. 145. usque 154. inclus. & ult. concluso in duplo.

Idem sub eodem præsent. übergibt allerunterthänigste Anzeig und Bescheinigung deren, an die Impetratische Grafen richtig beschehenen Insinuation rescriptorum de 26. Januar. & 3. Februar. anni currentis, ingleichen diesseitigen Mandati procuratorii, ohne hierauf bis dato erfolgte Parition, juncto petito humillimo pro clementissime nunc in contumaciam non parentium, deferendo petitis humillimis Exhibitorum de præsent. 13. & 17. Junii ejusdem, nec non in eventum communicando mandatum procuratorium impetrati comitis Wilhelmi Henrici, aut ejusdem Exhibitionem, sub decretis Cæsareis inserta, injungendo. appon. num. 1. usque 6. inclusive.

Idem sub eodem præsent. docendo ad D. Principem de Löwenstein rite factam insinuationem Rescripti clementissimi de 26. Januarii nup. supplicat pro clementissime in even-

tum communicando literas paritorias D. Principis Löwensteinensis aut decernendo rescriptum ulterius, ad satisfaciendum plenarie altefato Rescripto. appon. num. 1. & 2. in duplo.

Econtra Graf Wilhelm Heinrich, sub præsent. 12. May a. curr. Exhibet per à Harpprecht allerunterthänigste Anzeig erfolgter insinuationis Mandati S. C. de 26. Januarii nebst abgenöthigter Beschwehrung über die ungewöhnlich- auch höchst-despectirliche Affigirung der an die gemeinschaftliche Beamte, Geist- und Weltliche Bediente und sämtliche Unterthanen erlassenen Kayserlichen Patenten, mit Bitte, pro clementissime indulgendo alio termino bimestri ad producendum Exceptiones manifestæ Sub- & Obreptionis, nec non cum indignatione, injungendo Impetrantibus, de refigendo altefatas Patentes Cæsareas & ab omnibus ejusmodi factis, abstinendo. appon. Lit. A. B. & C. nec non ult. Conclus.

Idem Impetratischer Anwaldt von Harpprecht sub præsentato 10. Junii ejusdem, übergibt allerunterthänigst wiederholte Bitte, pro clementissime indulgendo retro petito termino bimestri ad producendum Exceptiones sub- & obreptionis ad Mandatum Cæsareum de 26 Januar. nuperi & interim ferenda petita Ordinatione Cæsarea, puncto affixarum Patentium.

Idem sub præsentato 1. hujus übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum

de 26. Martii anni currentis mit Bitte, pro clementissime suspendenda Expeditione Commissionis Cæsareæ & cum ulterioribus ordinationibus, donec Exceptiones sub- & obreptionis fuerint Exhibitæ supersedendo. appon. Sign. ⊙

In eadem Herr Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim in literis ad Imperatorem sub dato 12. & præsentato 27. May anni currentis per à Heymerl exhibitis, erstattet allerunterthänigsten Bericht und Paritions-Anzeig ad clementissimum Rescriptum Cæsareum de 26. Januarii nuperi.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. Ponatur reproductio mandati ad acta.

2do. Hat das Begehren suspendendæ Expeditionis der denen beyden ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Creyses aufgetragenen Commission nicht statt.

3tio. Injungatur partis impetrantis Mandatario, das unterm 26. Merz nuperi erkannte Commissorium ohne Anstand sub pœna 3. Marcarum argenti è Cancellaria zu erheben und auszulösen.

4to. Cum Notificatione secundi membri hujus Conclusi ac inclusione des Fürstlich-Löwensteinischen Berichts vom 27. May & Exhibitorum de 13. & 17. Junii nuperi rescribatur iisdem DD. Commissariis, auch diese Sache nothdürftig zu untersuchen, und in allem nach Innhalt des unterm 26. Merz

nuperi

nuperi an sie ergangenen Commissorii zu verfahren, sofort zu seiner Zeit ihren Bericht samt Räthlichen Gutachten zu erstatten.

5to. Injungatur Mandatario des Impetratischen Grafen Wilhelm Heinrich, sich in Termino duorum mensium ad acta zu legitimiren, sub pœna 3. Marcarum Argenti.

CONCLUSUM XXVI.

LUNÆ, 18. Julii 1746.

Reichs-Ritterschaft in Franken aller sechs Orten contra Brandenburg-Culmbach & consortes, mandati & paritoriæ, nunc de facto attentatæ alienationis, das Gut Weidenberg betreffend, sive Impetrantischer Reichs-Ritterschaft de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Middelburg sub præsentato 18. Februar. anni currentis übergibt allerunterthänigste Anzeig de facto attentatæ alienationis Dynastiæ Weydenberg iterata vice, pœnaliter prohibitæ, juncto petito humillimo, pro clementissime excitando fiscali, & decernendo Mandato Emptionis Venditionis Revocatorio, Cassatorio & inhibitorio, de non amplius attentando vel ordinationibus Cæsareis contraveniendo sed omnia in pristinum statum restituendo S. C. pœnali cum citatione solita. Cum adjunct. à Lit. M. 8. usque A. 9. inclus. in duplo.

Econtra Impetratischer Fürstlich-Culmba-

chischer Anwaldt von Græve, sub præsentato 1. Decembr. 1739. übergibt allerunterthänigste Anzeig lapsus termini ulterioris ad respondendum ad Exhibita sub præsentato 5. Novembr. 1738. & 27. Januar. 1739. præfixi cum petito humillimo pro clementissima eventuali Responsionis Communicatione, aut nunc in Contumaciam procedendo. appon. ult. Conclus.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. Fiat petitum Mandatum contra den Herrn Marggrafen zu Culmbach und Bayreuth und den von Lindenfels, emptionis venditionis Revocatorium, Cassatorium & inhibitorium, de non amplius attentando, vel ordinationibus Cæsareis contraveniendo, sed omnia in pristinum Statum restituendo S. C. sub pœna 20. Marcarum auri annexa citatione solita & termino duorum mensium.

2do. Cum hujus Notificatione rescribatur der Impetrantischen Reichs-Ritterschaft in Franken aller 6. Orten: Gleichwie dieselbe in ihrem allerunterthänigsten Exhibito vom 18. Februar. nuperi unter anderen den Vorschlag selbsten gethan hätten, das dem von Lindenfels durch Verkaufung seines Antheils an Weydenberg an ein Ritter-Mitglied am besten geholfen werden könte, sie auch ihres Orts ernstlich dahin zu sehen hätten, damit ein solcher Käufer, so viel

möglich, ausfindig gemacht, und dem gedachten Lindenfels an Handen gegeben werde; worüber dann Ihro Kayserliche Majestät ihren allerunterthänigsten Bericht in termino duorum mensium gewärtigen.

CONCLUSUM XXVII.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, contra den Grafen Philipp Carl zu Oettingen-Wallerstein puncto turbationis in possessione vel quasi juris collectandi, sive Implorantischer Anwaldt von Vischer, sub præsent. 27. Jun. anni curr. übergibt allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeig à parte Implorata, contra Recessum initum & Cæsarea Authoritate confirmatum, neuerlich unternommener Turbation und opposition, in possessione vel quasi juris collectandi, auch der Herrschaft Hohenburg und Markt-Bissingen, mit Bitte, pro clementissime decernendo mandato pœnali de manutenendo principales in possessione vel quasi juris collectandi à parte implorata illis in Recessu cessa, & per præfectum Ottingensem Forsterum actualiter apprehensa, & de non amplius turbando, cautionemque sufficientem desuper præstando. appon. num. 1. usque 16. inclusive in duplo.

Idem sub præsentato 11. hujus, übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum

de præsentato 27. Junii nuperi, mit Bitte, pro clementissime adjuncta in forma authentica ad acta ponendo & resolutionem maturando. appon. Sign. ⊙ adjuncta sub num. 1. usque 16. inclusive in duplo.

Fiat mandatum de non contraveniendo transactioni sub 13. Junii 1740. initæ & in conformitate hujus non amplius impediendo partem Impetrantem in jure exigendi, percipiendi, & exequendi summam transactam 800. fl. in Dynastia Hohenburg & oppido Bissingen in terminis conventis, neque turbando in juribus ex allegata transactione viribus rei judicatæ munita quæsitis, desuperque cavendo S. C. sub pœna 20. Marc. ⊙ annexa citatione solita & termino duorum mensium.

CONCLUSUM XXVIII.

MERCURII, 20. Julii 1746.

Zu Rothenburg, Burgermeister und Rath contra die Fürstlich-Hatzfeldische und Gräflich-Hohenlohe-Weickersheimische Schultheisen und Gemeinds-Leute zu Münster puncto violati Privilegii eine von diesen begangene Violation der Rothenburgischen Land-Heeg betreffend, sive Implorantischer Anwaldt von Middelburg sub præsentato 24. Januar. anni currentis supplicat pro clementissime decernenda citatione ad videndum se incidisse, & condemnari in pœnas duplicatas Privilegio

Cassero insertas, nec non mandato paenali de restituendo, & non amplius turbando sed ordinaria juris via procedendo desuperque cavendo, appon. num. 1. usque 14. inclus. in duplo.

Hur gegen die besagte Hohenlohe-Weickersheimische und Hanauische Contumaciter auch Schultheissen und Gemeinde des Dorfs Wittighausen, petitum Mandatum de restituendo ligna ablata ad locum unde, & non amplius turbando, nec via facti sed juris procedendo desuperque cavendo S. C. sub poena 5. Marcarum auri annexa citatione solita & sub termino duorum mensium.

CONCLUSUM XXIX.

Mercurii, 27. Julii 1746.

Bentheim, Grafschaft, Landes-Administration betreffend, Herr Friedrich Carl, Graf zu Bentheim, sub praesentat. 6. Junii anni currentis übergibt per Holzmann allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro clementissime administrationem D. Electori Coloniensi commissam confirmando, eidem ac ejus subdelegatis aliisque officialibus absolutorium concedendo, sibique imposterum sui comitatus curam relinquendo.

In eadem, die Landstände besagter Grafschaft, sub praesentat. 19. Junii ejusdem exhibent per Hois allerunterthänigste Vorstellung

und Bitte, pro clementissime impertiendo intus petito confirmatorio & absolutorio, nec non comiti de Bentheim sui comitatus regimen imposterum relinquendo. appon. Lit. A. & B.

In eadem, des Herrn Churfürsten zu Cölln, als Kayserl. Administratoris der Grafschaft Bentheim Anwaldt Brée, sub præsent. 24. Januarii nup. übergibt allerunterthänigst-auferlegte vorläuffige Anzeig, die Gräflich-Bentheimische Angelegenheiten betreffend mit Bitte, um allergnädigste erforderliche Fristes-Erstattung zu Bewürkung deren invermelten Churfürstl. Verfügnissen.

In eadem der Herr Churfürst zu Cölln als Kayserl. Administrator der Grafschaft Bentheim in literis ad Imperatorem sub dato 10. & præsent. 29. Aprilis anni currentis per Brée exhibitis, erstatten den unterthänigsten Bericht, nebst Anzeig, der von dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht, ohne Vorwissen, dem jungen Grafen von Bentheim, sub- & obreptitie ertheilten veniæ ætatis, und bitten, pro eandem clementissime rescindendo, vel ad minimum, donec ulterior informatio transmissa fuerit, ejus effectum suspendendo, interim vero administrationem & curatelam ab augustissimis antecessoribus commissam confirmando. appon. num. 1. usque 8. inclus.

1mo. Ponatur des Herrn Churfürsten zu Cölln gehorsamster Bericht an Kayserl. Majestät de præsent. 24. Januarii & 29. April. nuperi ad acta.

2do. Würde der supplicirende Graf sowohl ein Documentum ætatis ad acta bringen, als auch intra terminum duorum mensium wie Er sonsten zu Uebernehmung der eigenen Landes-Regierung qualificiret sey, allerunterthänigst anzeigen, so ergehet alsdann sowohl deshalben, als auch puncto des gebetenen confirmatorii & absolutorii vor den Herrn Churfürsten zu Cölln fernere Kayserl. Allerhöchste Verordnung.

CONCLUSUM XXX.

Teutsch-Orden, contra Nürnberg, die Erweiterung der Teutsch-Ordens-Capellen betreffend, sive der Kayserl. geheime Rath und Land-Commenthur der Balley Franken, Graf von Satzenhoffen, sub præsent. 8. Junii anni currentis, stellet allerunterthänigst vor und bittet, pro clementissime tandem ferendo sæpius petito auxilio Cæsareo.

Refertur exhibitum & conclusum.

1mo. Reassumatur Commissio Cæsarea ad tentandum amicabilem compositionem, wozu beyde Kayserliche Reichs-Hof-Räthe von Vorstern und von Senkenberg hiermit ernennet, wie auch beyde Theil erinnert wer-

den, ihre Anwälde in Zeit zwey Monat mit nöthigen Vollmachten zu versehen.

2do. Cum hujus Notificatione rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Nürnberg, welchergestalt Ihro Kayserl. Majestät nach rühmlichsten Vorgang ihres in GOtt ruhenden Vorfahrers im Reich Kaysers Caroli VI. glorwürdigster Gedächtnis zu gütlicher Vereinigung beyder Theilen die ehedessen allschon angeordnet gewesene Kayserliche Hof-Commission ad tentandam amicabilem compositionem anwiederum zu erneuern allergnädigst beschlossen, dahero auch sothane Hof-Commission würcklich allermildest ernennet hätten, damit das Vernehmen zwischen dem Teutschen-Orden und dem Stadt-Magistrat anwiederum vollkommen hergestellt und noch mehr bevestiget werde. Ihro Kayserl. Majestät befehleten dahero allergnädigst, daß der Magistrat jemand aus seinem Raths-Mittel oder aber einen Raths-Consulenten mit hinlänglicher Vollmacht ad transigendum, und also instruirter an dahiesiges Kayserl. Hof-Lager in Zeit 2. Monaten abordnen solle, damit die Kayserl. allergnädigste Intention erreichet, und dardurch der bevorstehende völlige Ruin der Capelle vermieden werden möge.

3tio. Et cum pari horum notificatione rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln,

als hohen und Teutschen Meister; Welchergestalt Ihro Kayserl. Majestät nach rühmlichsten Vorgang ihres in GOtt ruhenden Vorfahrers im Reich Kaysers Caroli VI. glorwürdigster Gedächtniß zu gütlicher Vereinigung beyder Theilen, und zu mehrerer Bevestigung des beyderseitigen guten Vernehmens die ehedessen allschon angeordnete Kayserliche Hof-Commission ad tentandam amicabilem compositionem wiederum zu erneueren, und desfals die Kayserl. Commissarios zu ernennen gnädigst bewogen worden; Ihro Kayserl. Majestät gesinneten dahero an ihne den Herrn Churfürsten, daß er auch seines Orts jemanden mit hinlänglicher Vollmacht ad transigendum, und zwar also instruirter sub termino duorum mensium anhero abordnen, damit die Kayserliche Allerhöchste Intention erreichet werden mögte.

CONCLUSUM XXXI.

Jovis, d. 28. Julii 1746.

von Hohenems, contra von Hohenems Rescripti, puncto adimplendæ transactionis & solutionis appanagii, nunc commissionis ad manutenendum, sive Implorant. de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 18. April. anni currentis, übergibt allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige, über die fortdaurend- und täg-

sich mehr überhand nehmende Unordnung und turbationes, auch daraus entspringenden grossen Schaden und Nachtheil, mit Bitte, pro clementissime denuo renovanda commissione Cæsarea ad manutenendum in D. D. Principes directores circuli suevici, rescribendoque iisdem, de prævia remotione ac cassatione intus nominatorum officialium imperitorum ac inhabilium, constituendo novum Præfectum Administrationi Jurisdictionis reliquorumque jurium impetrato reservatorum parem & sufficientem & vel manu militari manutenendo impetrantem contra quascunque turbationes juris per immissionem quæsiti, nec non differentias super puncto immissionis inter partes imposterum oriundas brevi manu componendo ac definiendo. appon. num. 17. usque 23. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 17. Junii ejusdem, übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum sub præsent. 18. April. nuperi cum petito humillimo prioribus inhæsivo. appon. num. 24. in duplo.

Econtra Impetratischer Anwaldt Mus, sub præsent. 9. May a. c. exhibet allerunterthänigste Anzeig ad hactenus acta & gesta, und bittet, pro clementissime indulgendo termino tridui ad exhibendum exhibenda.

Idem sub præsent. 24. May ejusdem zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro cle-

mentissime supersedendo interimque usque ad praeviam exhibitionem exhibendorum, in casu supersedendo, interimque non praejudicando.

Idem sub praesent. 8. Junii cap. liberalst Gütterurtheilungsten Vertrag gemäss salutem causae, cum petito humillimo, pro clementissime desuper resolvendo & ordinando quod pro re nata justum & aequum. appon. Lit. A. usque S. in duplo.

Idem sub praesentato 10. Junii ejusdem anni exhibendo additionales ad exhibitionem sub praesentato 3. Junii hujus supplicat humillime, pro clementissime desuper resolvendo, & decernendo prioribus petitis, cum adjunct. sub num. ad quib. sub praesentato 3. Junii hujus, in cop. sub Lit. M. & O. adjunctorum & ulterior. T.

Referuntur Exhibita & conclusum.

1mo. Hat das Impetrantische Gesuch nicht statt, ingleichen

2do. Hat auch das Impetrantische Petitum pendente immissionis in Jurisdictionalia nicht statt, sondern es lediglich bey dem letztern Vicariats-Concluso vom 28. Aug. anni praeteriti sein ohnabänderliches Bewenden.

3tio. Fiat petita Renovatio Commissionis ad manutenendum auf die höchst aus schreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses cum Clausula sane und sondern, &

4to. Cum horum omnium notificatione rescribatur iisdem DD. Commissariis, daß sie in Conformität des unterm 28. May anni præteriti ergangenen Vicariats-Conclusi behörig zu vollziehen, Impetranten bey seiner erhaltenen Immission in Cameralia & Oeconomica bestens zu manuteniren, besonderlich dahin, daß Impetrans nach der vorgeschriebenen Maaß in Besorgung deren Cameralien durch die anderseitige Beamte weiters nicht turbiret werde, zu sehen, und wie solches geschehen, termino duorum mensium anzuzeigen hätten.

CONCLUSUM XXXII.

Veneris, 29. Julii 1746.

Zu Sachsen-Eisenach, Prinzeßin Charlotta Wilhelmina contra Sachsen-Weymar und Eisenach Rescripti puncto alimentorum provisorie decretorum, jam executionis, sive Impetrantischer Anwaldt von Harpprecht sub præsentato 27. currentis legitimando se ad acta, cum Reexhibitione exceptionum sub præsentato 21. Januar. nuperi exhibitarum, in duplo, supplicat humillime pro clementissime prævia mandatorum procuratoriorum Registratione & Communicatione quantocius maturanda petitis conformi Resolutione Cæsarea. appon. Mandatum procuratorium sub Signo ⊙. & Reexhibita in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. In puncto alimentorum hat die Impetratischer Seits angesonnene condictio exhibiti nicht statt, sed

2do. Cum Notificatione horum & Inclusione exhibiti de præsentato 21. Jan. nuperi fiat petita Renovatio Commissionis ad exequendum auf den König in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, und Creyßausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Creyses dahin, daß der König in Pohlen als Churfürst vorerst dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Weymar und Eisenach zu Zahlung derer bishero bereits verflossenen Quartal derer Alimenten-Gelder und wegen deren Verweigerung der Impetrantischen Prinzeßin aufgegangenen Kosten Authoritate Cæsarea einen terminum duorum mensium ansetze, nach fruchtloser Verstreichung desselben aber ohne weitere Frist-Verstattung sumptibus Domini Impetrati mit der würklichen Execution verfahre, auch in Zukunft, bey weiters sich ergebenden Fällen eadem Cæsarea Authoritate, ohne auf eine etwa einzuwendende Protestation, Appellation, Recurs oder andere Rechts-Mittel einige Rücksicht zu nehmen, nach vorherigem der Prinzeßin bey ihm eingebrachten bescheinigten Anruffen sogleich die Execution in Ansehung des sich jedesmahl ergebenden Rückstands verrichte, auch sumptibus Impetrati sowohl

denselben als auch die daher der Impetrantin von Zeit zu Zeit erwachsende weitere Kosten executive eintreibe, als worüber Kayserliche Majestät des Königs und Churfürsten umständliche Berichte sodann gewärtigten.

3tio. In Causa principali communicetur Mandatum procuratorium partis Impetrantis parti Impetratæ altero Exemplari ad acta reposito &

4to. Injungatur partis Impetratæ Mandatario ut se pariter intra terminum duorum mensium sub pœna 3. Marcarum argenti ad acta legitimet. Quo facto

5to. Fiat jam aliquoties decreta Relatio Exhibitorum.

Staats=

Vollständige Sammlung
von
ACTIS PUBLICIS
und
Staats-Schriften
zum Behuf
Der neuesten Welt- und Teutschen
Reichs-Geschichten,
unter
Kayser Franz.

XXXI. bis XXXIII. Stück.

Franckfurt am Mayn,
bey Franz Varrentrapp.
M D C C L.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
AUGUSTUS MDCCXLVI.

****

Cap. I.
Acta Comitialia.

§. 1.

Die Chur-Pfälzische Gesandtschaft beschwehret sich in einem Pro-Memoria Lit. A. bey dem Reichs-Convent über die durch die Kayserliche Königliche Kriegs-Völker, bey Gelegenheit derer durch die Pfälzischen Lande genommenen Durchmarschen, diesen zugegangenen Belästigungen, sonderheitlich aber, daß ganz neuer Dingen, die denen 12. nacher Niederlanden defilirten Königlich-Ungarischen Regimentern gefolgte sonstige Troupen die baare Vergütung des in denen Herzoglichen Jülichisch- und Clevischen Landen angeforderten Genusses, unter allerley nichtigen Vorwand, verweigert hätten; Weilen nun alle dagegen gemachte Vorstellungen ganz unwürksam gewesen; inzwischen aber Jhro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ihren dadurch beschwehrten armen Unterthanen die Landes-Fürst-

liche Hülfe hierunter länger nicht versagen könten; als fänden höchst dieselbe sich bemüssiget, ihre Mit-Stände um nachdrücklich-gesetzmäßige Assistenz anzugehen.

Lit. A.

Dictat. Ratisbonæ den 8. Augusti
1746.
Per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige, Hoch- und vielgeehrte Herren!

Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung kan unmöglich verborgen seyn, welchergestalten Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, mein gnädigster Churfürst und Herr, in ihren Landen durch die beständige Durchzüge derer Königlich-Ungarischen Kriegs-Völkern gegen die offenbahre Reichs-Gesetze, fast unaufhörlich, auf das äusserste betranget und vergewaltiget werden, alle auch dagegen bishero geschehene Vorstellungen von keinem Verfang gewesen, noch auch bis hieherzu seyen, da zumahlen ganz neuerdingen die denen 12. in die Niederlande defilirten Regimentern gefolgte sonstige Trouppen, Staabs-Partheyen, Recrouten und Transporten die baare Vergütung des in denen Herzoglich Jülich- und Bergischen Landen angeforderten Genusses unter dem

Vorwand weigeren, weilen des Admodiatoris Grechler Convention mit denen Chur- und Ober-Rheinischen Creysen lediglich auf die von Hailbrunn nach dem Unter-Rhein marschirenden zwölf Regimenter gerichtet seye, und er Admodiator mit denen übrigen nichts zu thun habe.

Da nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Ihren dadurch auf das härteste bedruckten armen Unterthanen, sonderlich Ihrer Herzogthümer Jülich und Berg die Landesfürstliche und Reichs-Gesetzmäßige Hülfe (zumahlen nach vorhergegangenen so vielfältigen als fruchtlosen Vorstellungen) längerhin nicht versagen können, und dannenhero Dero Jülich- und Bergischen geheimden Raths-Dicasterio den abschriftlichen anliegenden gemessenen Befehl unterm 5ten Julii nicht nur zu ertheilen, sondern auch, da der an dem Chur-Cöllnischen Hof befindliche Kayserlich-Königliche Minisstre Graf von Cobenzel auf die ihme hievon durch den Chur-Pfälzischen geheimden Rathen, auch Herzoglich Jülich- und Bergischen Canzlern Grafen von Schäsberg ertheilte Nachricht und wiederholte Gesinnung, um Abstellung dergleichen Landes-verderblichen Unordnungen die gleichfalls abschriftliche beyfolgende Antwort erlassen, durch ein Rescriptum inhæsivum vom 12ten dieses zu bestättigen bewogen worden seynd:

Als habe im Nahmen und auf ausdrücklich erhaltenen gnädigsten Befehl Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Ew. Excellenzien Hochwürden auch meinen großgünstig- hoch- und vielgeehrten Herrn, ich solchen Vorgang (dessen Weiterungen und Folgen Ihro Churfürstliche Durchlaucht denenjenigen so dazu Anlaß gegeben, zu verantworten überlassen) hierdurch geziemend anzeigen, und zugleich das vollkommen wahre Zutrauen bemerken sollen, welches Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Dero sämmtlichen Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen stellen, daß Sie Ihro auf allen Fall die nachdrückliche Reichs-

Gesetzmäßige Assistenz gegen alle fernere dergleichen unerlaubte Zudringlichkeiten werkthätig angedeyen lassen werden. Womit verharre

Ew. *Excellenzien*, Hochwürden auch meiner großgünstig-Hoch- und vielgeehrten Herren.

Regenspurg den 23sten Julii
1746.

Dienstergeben-willigster
F. F. von Menshengen.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus gnädigsten Rescripti, von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz an Dero Jülich- und Bergischen geheimen Rath, de Dato Schwetzingen den 5ten Julii 1746.

Und ob zwar des Admodiatoris Grechler Convention mit denen Chur- und Ober-Rheinischen Creysen lediglich auf die von Heilbronn nach dem Unter-Rhein marschirende 12. Regimenter gerichtet ist, indeme selbiger vorgegeben, mit denen übrigen nichts zu thun zu haben, indessen aber gleichwohlen die andere eben sowohl als jene für allen Genuß aus dem Land die Zahlung zu præstiren gehalten seynd, und die Reichs-Gesetze darinnen keine Ausnahm machen; So wollen wir gnädigst, daß Ihr indistincte und ohne Ausnahm auf baarer Vergütung alles dessen, was sowohl obigen 12. als sonstigen Regimentern, Staabs-Parthehen, Recrouten und Transporten, wie es immer Nahmen haben mag, verabfolget wird, beharren, mithin Euch des Ends Primo auf das Instru-

mentum Pacis Westphalicæ; Secundo auf die Reichs-Schlüsse de 16. Aug. 1673. und 29. Sept. 1691. Tertio auf das Conclusum trium Collegiorum ex Martio 1704. in materia belli, sodann auf den Reichs-Schluß de Anno 1734. in eadem materia, und endlich auf die jüngere Wahl-Capitulation, welche alle klare Ziel und Maaß setzen, hauptsächlich beziehen, und sofern anderer Seits die Reichs-Satzungsmäßige Gebühr hierunter entweder vermittelst baarer Bezahlung, oder hinlänglich- und annehmlicher Cautions-Leistung nicht beobachtet werden wolte, ins ganze Land die Verordnung an die Unterthanen, wornach dieselbe an die durchmarschirende Trouppen nicht das geringste ohne baare Bezahlung abzureichen, und falls gegen sie einige Gewaltthätigkeiten ohnvermuthet vorgenommen werden solten, sich mit Zuziehung der regulirten Mannschaft bestmöglichst zu schützen, und unerlaubte Gewalt mit erlaubter Gegen-Gewalt abzutreiben; zu dessen Bewürkung auch sich mit nöthigem Gewehr, Pulver und Bley ehestens zu versehen, ergehen lassen sollet; welches euch zu unaussetzlicher behöriger Verfüg- und Beobachtung in gnädigster Antwort, und Erwartung des weiteren Erfolgs hiemit unverhalten bleibet.

Lit. B.

Copia von Titl. Grafen von Cobenzel an Titl. Grafen von Schäsberg, sub Dato Bonn den 5ten Julii erlassenen Antwort-Schreibens.

Der Innhalt Ew. Excellenzien Schreiben vom 2ten dieses ist so geartet, daß ich selben zu beantworten ausser Stand bin, ich habe selben Ihrer Kayserl. Kayserl. Königl. Königl. Majest. Majest. allerunterthänigist einberichtet, und zweiffele, daß man in denen Teutschen Reichs-Geschichten ein Beyspiel einer solchen Aeusserung gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt finden werde. Verharrend rc.

Lit. C.

Copia gnädigsten P. Sti. von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz an Dero Jülich- und Bergischen geheimen Rath, de Dato Schwetzingen den 12. Julii 1746.

Auch ꝛc. ist uns aus euerem unterthänigsten Bericht vom 6ten dieses, und dessen Anlag zu vernehmen gewesen, was für eine Antwort von dem Kayserlichen Ministro am Chur-Cöllnischen Hof, Grafen von Cobenzel bey euch unserem Grafen von Schäsberg in dem Marsch-Wesen, eingelanget seyn; Nun bewundern wir uns nicht wenig, über sothane Antwort, zumahlen da erstlich diejenige Trouppen, wofür Seine Kayserliche Majestät den transitum innoxium anverlanget haben, für keine Kayserliche oder Reichs-Trouppen zu consideriren; Zweytens der unschädliche Durchzug, gegen die Reichs-Satzungen, Friedens-Schlüsse, und Wahl-Capitulationen zum völligen Verderben unserer Landen und Unterthanen, mißbraucht, sofort Drittens wenige oder gar keine Zahlung in vorgeschriebenem Landläuffigem Preiß, erhalten worden ist, mit Fug und Warheit nicht behauptet werden kan, daß, mittelst Beruffung auf die Reichs-Satzungen, Friedens-Schlüsse, und Wahl-Capitulation, sodann mit Bedrohung- und allenfallsiger Vorkehrung deren dadurch jedem Reichs-Stand erlaubten Rettungs-Mitteln dem Kayserlichen Respect zu nahe getretten, und etwas verfüget werde, so als in denen Reichs-Geschichten unerhört angegeben werden mag, bevorab, wo mehr andere Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in specie des Königs in Preussen Majestät, wegen Dero Clevisch- und Gelderischen Landen, Chur-Trier, und der Schwäbische Creyß, sich des nemlichen Rechts und Verfügung bedienet haben, ohne daß von denen Ministris der Kayserin als Königin in Ungarn und Böheim Majestät (als Dero Trouppen Marsch dem

Reich bißhero allein zur Last fallet) deshalben so grosse motus, wie jetzo gegen uns beschiehet, gemacht worden; Und gleichwie Ihr euch solchemnach durch ersagtes Grafen von Cobenzel bedrohliches Anbringen nicht stöhren lassen, sondern Ihr Graf von Schaesberg demselben diese unsere Willens-Meynung und Erklärung behörend bekannt zu machen habt; Also wird Euch es zu gehorsamster Nachachtung in gnädigster Antwort hiemit ohnverhalten. Ut in Lit.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrnen, Hoch-Edel-gebohrnen, Hoch-Edel-Gestrengen, Vest und Hochgelehrten, der Chur-fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs bey fürwehrender Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Räthen, Botschaftern und Gesandten.

Meinen Großgünstig-Hoch- und vielgeehrten Herren.

Regenspurg.

§. 2. Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaft hat auf erhaltenen Königl. Befehl das um einstweilige Suspendirung des Ost-Friesischen Comitial-Voti, und um hierüber forderſamst einzuholende Instructiones, mehrfältig beschehene Ansuchen, zumalen es das Ansehen gewinnen wolle, ob achtete man ab Seiten beyder höherer Reichs-Collegiorum die von Chur-Brandenburg intendirende Führung besagten Voti für indifferent, bey dem Reichs-Convent nach der Anlage Lit. A. wiederholet, und sich unter andern auf die die Comitial-Observanz dießfals bestärkende Jülich- und Clevi-

sche, dann Pfalz-Zweybrückische auch Fürstl. Salmische Casus bezogen.

Conf. Rousset les Inter. pres. & les pretens. des Puiss. de l'Europe. T. 1. chap. 8. §. 6.

Moser Reichs-Fama. P. 20. cap. 3.

Staats-Recht. T. 9. p. 351. §. 14. p. 302. §. 9.

Staats-Canzley. T. 78. cap. 5. T. 79. pag. 627.

Selecta J. P. Tom. 3. cap. 2. §. 7.

Acta Comit. 1744. p. 818.

Cap. 1. §. 1. Mens. Jan. 1745.

Man glaubet Chur-Braunschweigischer Seits hierzu um so mehr berechtiget zu seyn, je weniger die an Chur-Brandenburg von dem Rheinischen Reichs-Vicariat beschehene Belehnung mit Ost-Frießland der Chur-Braunschweigischen Befugniß præjudiciren könne; gestalten von dem Churfürstl. Collegio resolviret worden, an Se. Majestät den Kayser ein Collegial-Schreiben dieserhalben dahin abzulassen, daß diese Belehnungs-Handlung unter denen im 3. Art. §. 19. confirmirten Verleyhungen nicht zu verstehen, sondern davon namentlich auszuschliessen, mithin auch von aller Krafft und der bevorstehenden Capitulations-Beschwörung auszunehmen wäre, auch damit immittelst Se. Majestät vor sothaner Beschwörung hiervon um so mehr vergewissert seyn mögten, von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz im Na-

men des Churfürstl. Collegii Höchstgedacht Sr. Majestät den Inhalt sothanen Conclusi einsweilen mündlich eröfnen zu lassen.

Vid. Mosers Anmerkungen über die Wahl-Capitulation Francisci I. ad art. 3. §. 18. pag. 40. seqq.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonæ d. 9. Aug. 1746.

Per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Botschaftere und Gesandte.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch- und vielgeehrte Herren!

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen rc. rc. ist erinnerlich, was Gestalt man sich Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischer Seits, nach unrechtmäßig ergriffener Possession der, durch Erlöschung des Fürstl. Ost-Frießischen Mann-Stamms, erledigter Ost-Frießischen Lande, Sich auch der Ost-Frießischen Stimmführung im Fürsten-Rath de facto angemasset, und wie, Namens Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, meines allergnädigsten Herren, und Dero Durchlauchtigsten Gesamthauses, ich nicht nur mittelst eines den 3ten Septembr. 1744. an die Reichs-Versammlung gebrachten und am 11. Ejusd. dictir-

ten Memorials, nach vorgängiger Anführung der Sr. Königl. Majestät und Dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hause zustehenden, in einer den 20. Martii 1691. mit weyl. Sr. Fürstl. Gnaden Christian Eberhard von Ost-Frießland errichteten zu Recht beständigen Erbverbrüder- und Vereinigung gegründeten, und in zwey distribuirten Impressis breiter deducirten Erbfolgs-Gerechtsame, darauf angetragen, daß man ab Seiten eines Hochpreißlichen Reichs-Convents in nichts, was Sr. Königl. Majestät und Dero Durchlauchtigsten Hauses bestgegründeten Juribus zu nahe treten könne, willigen, sondern vielmehr besagtes Votum bis zu ausgemachter Sache quiesciren lassen, auch zu solchem Behuf ab Seiten derer fürtreflichen Gesandtschaften die behörige Instructiones einholen, und deren baldigen Erfolg allen Fleisses befördern möge, solches Petitum auch nachher verschiedentlich wiederholet.

Als nun, dem ohngeachtet, Chur-Brandenburgischer Seits mit eigenmächtiger Anmassung solcher Stimmführung fortgefahren, und gegen alles billige Vermuthen, von Seiten der dabey doch so sehr interessirten beyden höheren Collegiorum bis daher dazu stille geschwiegen wird; So habe auf dazu erhaltenen ausdrücklichen Königl. Befehl, solches Gesuch hiemit wiederholen, und um die fordersamste Instructions-Einholung dieserwegen nochmalen inständigst hiemit nachsuchen sollen; An deren gewierigen Erfolg um desto weniger zweiflend, als Erstlich die, unter andern ab der bis auf diese Stunde fortwährenden Quiescenz des Jülich- und Bergischen Voti sich ergebende und noch kürzlich durch die Pfalz-Zweybruckische und Fürstlich-Salmische Exempel bestätigte Reichs-Tägige Observanz dem Gesuch das Wort spricht, Zweytens in denen beyden letztern Wahl-Capitulationen weyl. Ihro Kayserl. Majestät Carl des VII. und jetzt glorwürdigst regierender Ihro Kayserl. Majestät Art. I. §. 6. ausdrücklich stipuliret wor-

den, Kayserl. Seits Sich einer Prorogation und Erstreckung des von einer Fürstl. Linie eines Fürstl. Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne Chur- und Fürstl. Collegiorum Einwilligung für sich alleinig nicht anmassen zu wollen; dasjenige aber was einem zeitigen Kayser darunter zu thun nicht erlaubet ist, Drittens noch vielweniger einem Reichs-Stande, es wäre dann daß man alle Ordnung im Reiche umkehren lassen wolte, vergönnet seyn, und solches Viertens in dem gegenwärtigen Falle auch darum nicht gestattet werden kan, weil die Grafschaft Ost-Frießland keinesweges in ein zu Sitz- und Stimme im Fürsten-Rath auf allezeit berechtigtes Fürstenthum erigiret worden, und mithin das Votum nicht auf dem Lande haftet, sondern vielmehr solches Stimm-Recht, Inhalts des Kayserl. Decreti vom 3. Novembr. 1662. blosserdings für den in den Fürsten-Stand erhobenen Herrn Grafen Georg Christian zu Ost-Frießland und seine Leibes-Erben begehret, dessen Herr Sohn weyland Herrn Christian Eberhard Fürstens zu Ost-Frießland Fürstlichen Gnaden auch darauf nicht anders als in Conformität gedachten Kayserl. Decreti am 9. Septembr. 1667. dazu admittiret, auch darum Fünftens Ost-Frießland mit dem Namen eines Fürstenthums zu belegen in dem von dem Fürstl. Ostfrießischen Gevollmächtigten unter dem 28. August. 1667. der Admission halber dem Reichs-Convent übergebenen Memorial nicht unternommen, sondern dasselbe statt dessen eine Provinz genennet, und daß Sechstens das Votum nicht auf dem Lande hafte, sondern personal, und blosserdings auf des in den Fürsten-Stand erhobenen Herrn Grafen Georg Christians Erben gerichtet sey, einem andern Successori aber ohne erneuerte Bewilligung derer beyden höheren Collegiorum und des gesamten Reichs dasselbe nicht zustehe, Fürstl. Ostfrießischer Seits, damit deutlich an den Tag geleget worden,

daß man in dem mit dem Fürstlichen Hause Fürstenberg vor der Introduction in den Fürsten-Rath, der Alternation halber errichteten Vergleich §pho Vto. feste gestellet, daß daferne eines oder das andere der Fürstlichen Häuser ohne Männliche Eheliche Descendenz gänzlich absterben würde, und also dessen hinterlassene Lande mit der Fürstlichen Dignität auf andere (nemlich auf die in den Fürsten-Stand nicht mit erhobene damals noch vorhandene Gräfliche Agnatos) kommen und transportiret werden solte, man ab Seiten des überlebenden Theils an diese auf solchem Fall ohnehin erloschene Alternation nicht gehalten seyn, sondern sich seines erlangten Vorsitz-Rechts allerdings gegen die Letztere gebrauchen und bedienen wolle; Mithin Siebentens ein Successor singularis, zumal bey dem super jure Successionis obwaltenden Streit, nach Erlöschung derjenigen Familie auf welche das jus Sessionis & Voti in Comitiis, mittelst vorhin erwehnten Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli und des dabey angefügten Conclusi Collegii Principum restringiret worden, sich der Continuation desselben juris noch vielweniger anmassen, und Achtens, wann das Land wovon Derselbe ein Votum zu führen gedenket, zwischen Ihm und einem andern streitig ist, Sich, vor ausgemachter Sache zum Nachtheil seines Gegentheils, in den Besitz eines solchen Sitz- und Stimm-Rechts eigenmächtig nicht schwingen und dergleichen Factum von Kayserl. Majestät und dem Reiche, zugegeben werden kan. Der ich übrigens, in der gesicherten Hofnung, daß allerseitige fürtrefliche Gesandtschaften, nicht nur Ihro Königlichen Majestät meines allergnädigsten Herrn bey der Sache waltende Rechtsbegründete hohe Gerechtsame, sondern auch Ihrer Höfe dabey sehr merklich unter- und bey Uebersehung des Chur-Brandenburgischen Unternehmens sehr grosse Gefahr lauffendes eigenes Interesse zu beherzigen; und bey Ihren Höfen das Diensame dieserwegen vorzustellen

von selbst geneigt seyn werden, mit so vieler Begierde als geziemender Hochachtung verharre

Ew. *Excellenzien* Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. ꝛc.

Regenspurg, den 1. August. 1746.

Dienst- ergebenst- und bereitwilligster

Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter Gesandter.

L. D. Hugo.

§. 3. Es ist aus oben Mens. Jun. angeführten Cap. 1. §. 4. 1746. erinnerlich, aus was Ursachen Se. Durchl. der Herr Statthalter zu Hessen-Cassel, sich in einem Schreiben vom 18. Jun. c. a. in der Holzhauser Sache an das Evangel. Corpus gewendet, und wohin der Antrag in selbem geschehen.

Dagegen ist nunmehro Jngelheimischer Seits ein P. M. Lit. A. kund gemacht worden, welches aber bald darauf laut Lit. B. seine Abfertigung erhalten. Jn beyden wird sich hauptsächlich über die Fragen: Ob die Hessen-Casselischer Seits unternommene Possessions-Ergreiffung quæst. pro spolio zu achten, und ob in substrato die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction fundiret, auch der an das Evangel. Corpus genommene Recurs zuläßig seye? aufgehalten.

Lit. A.

Pro Memoria.

Das Schreiben, so Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herr Statthalter zu Hessen-Cassel, qua Graf zu Hanau, sub dato Hessen-Cassel den 18ten Junii A. C. an die Fürtrefliche des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte hat abgehen lassen, und den 23ten ejusdem Mensis per Chur-Sachsen zu Regenspurg dictiret worden ist, hält folgende Sätze in sich:

1.) Das Hochlöbl. Corpus Evang. hätte in der bekannten Holzhauser Sache per Conclusum den 7ten May 1743. ohne einigen Anhang oder Condition, einmüthig vestgesetzet, daß Fälle, die ad Amnestiam ex Instrumento Pacis qualificirt wären, des Cammer-Gerichts Judicatur, wieder einer oder der andern Partie willen, keineswegs unterworffen, sondern Kraft des Executions-Edicts, Arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recesses, einzig und allein für die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder vor, von Kayserl. Majestät aus Reichs-Ständen zu erkiessende Commissarien, unter vorausgesetzter Religions-Parität, gehörig wären,

2.) Seye das allen Reichs-Ständen præjudicirliche Principium, als ob die denen restituendis ex Capite Amnestiæ & gravaminum zukommende 3. Monatliche Frist præclusivisch wäre, keineswegs einzuraumen, so dann

3.) Müste die Præjudicial-Frage: wann ein restituendus ex Capite Amnestiæ sich selbst restituirt, und in die Possession geschwungen, ob solches vor unerlaubt anzusehen, und gedachte Cammer-Gerichts-Jurisdiction alsdann fundiret seye? In Ermangelung eines Legis claræ & perspicuæ, vor allen Dingen von Kayserl. Majestät und dem Reich, vermit-

telst einer Authentischen Comitial-Interpretation erörtert werden, und endlich

4.) Wäre das Cammer-Gericht durchaus nicht befugt, dem Reich hierunter vorzugreiffen, vielweniger

5.) In seinen Executions-Ordnungen die tam operose & tot repetitis vicibus vorgeschriebene Religions-Parität zu negligiren; Gestalten dann hierauf auch wegen Ertheilung sothaner Commission, und Erwählung eines aus denen von des Herrn Statthalters Hochfürstlichen Durchlaucht längst vorgeschlagenen 2. Subjectis, an weyl. Kayserl. Majestät CARL den VIIten, nicht nur obangezogene Intercessionales erlassen, sondern zugleich auch die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses ersucht worden: Von der Execution des von mehrerwehnten Cammer-Gericht incompetenter ausgeschnellten Mandati; bis die dargegen fürwaltende Bedenklichkeiten und Anstände gehoben, zu supersediren, und obwohlen

6.) Seine Hochfürstliche Durchlaucht an Betreibung der Kayserlichen Resolution im geringsten nichts hätten erwinden lassen, auch ihr Reichs-Constitutions-mäßiges Gesuch bey der jetzt-regierenden Kayserl. Majestät neuerdings angebracht, so wäre gleichwohlen darauf noch zur Zeit nichts erfolgt, sondern statt dessen, vermittelst des von dem Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt Ihro insinuirten Monitorii, mit Vollziehung des ohnheilbar nichtigen Cammer-Gerichts-Urthels gedrohet worden, eben als wann obiges alles nicht ergangen, oder doch keine Reflexion darauf zu machen wäre. Nachdeme aber

7.) Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicum seine mit grösstem Vorbedacht gemachte Schlüsse auf die Art weder aufheben noch vereitelen, vielweniger sich die in dem Westphälischen Frieden theuer erworbene edelste und vornehmste Rechte so schlechterdings ent-

ziehen lassen kónte, da selbiger Art. 5. §. 9. pluralitas &c. Et §. 10. in causis Religionis &c. mit ausgedruckten Worten an Hand giebt, wie es alsdann zu halten, wann die Herren Catholici mit dergleichen Schlüssen ihres Orts nicht verstanden, oder einer andern Meynung seyn solten, und daß solchenfalls pluralitas Votorum nicht zu attendiren, sondern der Dissensus lediglich per amicabilem Compositionem zu schlichten wäre; so ersuchten Höchstgedachte Seine Hochfürstl. Durchlaucht, denen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, diesen Vorfall, als nunmehro des Hochlóblichen Corporis eigene Sache, zu Abwendung des sonst dem ganzen Evangelischen Weesen hieraus zu befahrenden Nachtheil und Præjuditzes, fordersamst einzuberichten, und es damit in die Weege zu leiten, daß nicht nur die unter voriger Kayserl. Regierung bereits erlassene Vorstellung und Intercessionales an die jetzt regierende Kayserliche Majestät nochmahlen wiederhohlet, sondern auch die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses bis zum Austrag der Sachen mit der Execution still zu stehen, bewogen, und selbiger der Reichs-Constitutions-mäßige Lauf gelassen werden mógte.

§. 2.

Es ist eine in allen Góttlichen, Natürlichen, Geist- und Weltlichen Rechten, auch den Reichs-Gesätzen in specie, gegründete Universal-Regul, daß keiner den andern eigenmächtiger Weise seines Guts entsetzen solle, thut Er es aber, so wird es vor ein Spolium gehalten. Wann nun Jemand vorgibt, es wären gleichwohl gewisse Fälle, da eine eigenmächtige Entsetzung eines andern aus seinem Gut, erlaubt seye, so muß Er solches nothwendig beweisen, und zeigen, in welchem Gesätz dann solche Fälle exprimirt sind? Ausser deme er keines Menschen Beyfall weder hoffen noch erlangen kan, sondern sein Factum ist und bleibt ein Spolium.

§. 3.

Da nun des Herrn Landgrafens zu Hessen-Hanau Hochfürstliche Durchlaucht selbst gestehen, wie es dann ohnehin Reichs-kündig ist, daß Sie die Gräfliche Famille von Ingelheim eigenmächtig aus Holzhausen entsetzet, und solchen Ort de Facto occupirt haben, so folget von selbsten, daß Seine Durchlaucht dasjenige Gesätz zeigen müssen, worinnen solches Factum zugelassen, und Recht geheissen seye? Wo nicht, so kan kein Mensch anderster urtheilen, als daß die von Sr. Durchlaucht geschehene Occupation des Fleckens Holzhausen, ein Spolium seye und bleibe, bis die Restitution an die Gräflich-Ingelheimische Famille geschehen thut.

§. 4.

In dem Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Schreiben wird zwar zu solchem Ende allegirt das Instrumentum Pacis (a) das Executions-Edict, (b) der Arctior modus exequendi (c) und die beyden Executions-Recessus; (d) in allen solchen Gesetzen aber stehet nicht ein einiges Wort davon; daher auch weder in diesem Hochfürstlichen Schreiben, noch allen anderen an das Licht getrettenen Hessen-Hanauischen Scriptis & Impressis, ein special Locus hat angezeigt werden können; wohl aber ist das platte Gegentheil in allen diesen Gesätzen (welche bekanntlich vim Sanctionis pragmaticæ in unserem Teutschen Reich haben) zu finden, da

(a) In Instrumento Pacis Art. 16. §. 2. 3. 4. & 6.
(b) In dem Kayserlichen Executions-Edict de Anno 1648.
(c) In dem Arctiore modo exequendi de Anno 1649.
(d) In den beyden Nürnbergischen Executions-Recessen de Anno 1649. §. 3. 4. 5. & 6. dann de Anno 1650. §. 24. & 28.

mit klaren deutlichen Worten, die niemand, ohne seiner Vernunft abzusagen, nur in Zweifel ziehen kan, der modus exequendi solcher Gestalten vorgeschrieben ist:

„ Daß kein Restituendus sich selbst mit eigener
„ Macht helfen, sondern die Execution entweder (1)
„ durch die Creyß-Ausschreibende Fürsten und Creyß-
„ Obristen, oder (2) durch ordentliche Kayserliche
„ Commissarios, oder (3) bey der Nürnbergischen
„ Friedens Executions-Deputation gehörig suchen und
„ erlangen solle.

Es hat also bis dato von Hessen-Hanauischer Seite kein Gesetz angegeben werden können, durch welches die Occupation des Orts Holzhausen von der Qualitate Spolii eximirt würde; dahero selbige nach der Universal-Regul ein Spolium ist und bleibet.

§. 5.

Solcher Gestalt wird zwar ein jeder die Stärke und Schwäche der in dem Hochfürstlichen Hessen-Hanauischen Schreiben enthaltener Sätze leichtlich beurtheilen können; man will aber nur noch einige ganz kurze Anmerkungen über selbige hier beyfügen. Ad (1) das Factum selbst ist längst so in- und ausser dem Reich bekannt, daß nemlich Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Hanau das Dorf Holzhausen mit eigenmächtiger Gewalt in Besitz genommen, und die Gräflich-Ingelheimische Famille daraus entsetzet haben; der Titulus aber, welcher darzu prætexirt wird, scilicet, daß es ein aus dem Westphälischen Frieden, Occasione motuum Germaniæ Bohemiæve herrührender Restitutions-Casus seye, ist von solcher Beschaffenheit, daß alle Menschen, die von der Sache einige Kantnuß haben, sich überzeugt befinden müssen, es seye solcher Titulus ohne allen Grund. Gesetzt aber, per inconcessum, es wäre derselbe begründet, so wird doch wohl niemand anders gedenken können, als daß derselbe Titulus wenigstens altioris indaginis seye, und einiger Cognition, sie möge auch noch so kurz gefast werden, bedürfe, welches Hanauischer Seits dadurch selbst bekennet wird, da man eine Kayserliche Commission zu Entscheidung der Frage sich ausgebeten: „ Ob Holzhausen ad restituenda ex
„ capite Amnestiæ & Gravaminum gehöre oder nicht?

Dann hierdurch agnoscirt man ja von Hanauischer Seiten selbst, daß die eigenmächtige Occupation von Holzhausen in keinem Gesetze gegründet seye. Folglich ist dieselbe quoad factum ein Spolium, wann gleich wider alle Warheit zugestanden würde, daß die obgemelte Universal-Regul (§. 2.) intuitu derer Restitutions-Casuum ex Pace Westphalica einer Exception unterworfen wäre, und solche Restitutions-Casus citra vitium Spolii noch jetzo allemahl eigenmächtig exequiret werden könten.

§. 6.

Hiernach fliesset quoad (2.) daß die Gräfliche Ingelheimische Famille wider die Regulas Processus handelte, wann dieselbe den punctum Spolii & Restitutionis vorbeygehen, und als ein Spoliatus secundum omnia mundi Jura statim restituendus, so fort ante Restitutionem Spolii eine petitorien Klage selbsten anstellen, und sich auf eine jenseitige Action einlassen wolte. Wann Hessen-Hanau sich in gleichem Casu befände, würde es eine solche widerrechtliche Zumuthung gewiß sehr empfindlich aufnehmen.

§. 7.

3) Ist es unbegreiflich, warum die Hessen-Hanauische Occupation von Holzhausen ab omni juris persecutione sicher seyn solle, dann so lang einer kein Gesätze anzeigen kan, worinnen selbige gebilliget wird, so lang ist und bleibt ein solches Factum ein Spolium; daß aber auch so gar die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in solchem Fall nicht statt haben soll, das lauft wieder die kundbahre Reichs-Gesätze

C. O. C. P. II. Tit. 10. & Tit. 25.

Auf diese Art könte denen Reichs-Gerichten alle Cognition etiam de Spoliis violentissimis auf einmahl genommen werden, wann nur der Spoliator vorwendete, es wäre ein Restitutions-Casus ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welcher nicht vom Ressort der Reichs-Gerichte seye.

§. 8.

4.) Daferne es in Thesi ausser Streit wäre, daß

denen Reichs-Gerichten über die Frage: ob ein Casus ad Restitutionem ex capite Amnestiæ & Gravaminum gehöre oder nicht? zu cognosciren nicht zustehe, so fehlet doch offenbahr in Hypothesi die Application auf gegenwärtigen Casum, weil obige Frage an das Cammer-Gericht gar nicht gebracht ist, sondern es ist nur bloß und allein der Punctus Spolii, oder das Hessen-Hanauische Factum violentæ occupationis von Holzhausen bey dem Cammer-Gericht angebracht worden.

Dieser *Spolien-Punct* allein, weiter aber nichts, ist das objectum litis, und des vom Cammer-Gericht erkannten Mandati restitutorii, auch sententiæ paritoriæ, & Mandati de exequendo. Von welchem Punct die obige Frage, wie jedermann erkennen muß, etwas ganz separates ist, und mit solchem nichts zu schaffen hat.

5.) Da nurgedachter massen der Casus restitutionis ex capite Amnestiæ weder an das Cammer-Gericht gebracht, noch von diesem darüber cognoscirt worden ist, so kan ja wohl nicht gesagt werden, daß selbiges Gericht über den *Modum*, der von Hessen-Hanau *adhibiret* worden ist, Richter seyn wolle. Dann wann *Res ipsa* jemand unbekant ist, so kan ihm noch weniger *de modo rei* bekant seyn. Und wie lässet sich sagen, es komme auf Interpretationem Legum Imperii an, da keinem Menschen ein Gesetz bewust ist, darinnen auch nur ambigue statuirt werde, daß jemand, der ex Pace Westphalica die Restitution eines Guts verlanget, den Besitzer eines Guts, sine ulla Causæ cognitione eigenmächtig de facto daraus entsetzen dörfte.

Dergleichen Monstrum Legis muß erst angewiesen werden, wo es zu finden seye, ehe man von der Interpretation desselben etwas sagen kan; das offenbare Contrarium aber stehet in denen oben §. 4. angeführten Legibus Imperii und zwar in dem Executions-Recess de 1649. §. 28. mit deutlichen Worten ausgedruckt.

6.) Ist es unbegreiflich, worinnen die Nullitas Mandatorum Cameralium oder Defectus Jurisdictionis

Cameralis in hoc Casu bestehen solle? Die Immedietas des Herrn Beklagten ist notoria, das Spolium oder die Violenta Destitutio des Klägers ist nicht weniger Reichs-kündig, gerichtlich bewiesen, und ex adverso selbst confessiret; hätte nun das Cammer-Gericht das Mandatum Restitutorium dem Herrn Kläger abgeschlagen, so würde solches die Justiz offenbar denegirt, und contra Ordin. Cam. P. 2. Tit. 25. gehandelt haben. Wofern sich Hessen-Hanau in gleichem Casu befände, da ein Benachbarter demselben ein Dorff de facto und mit Gewalt hinwegnähme, selbiges bey einem Reichs-Gericht um restitutionem Spolii per viam Mandati ansuchte, das Gericht aber solches abschlüge, weil der Spoliator vorschützete, es seye ein Restitutions-Casus ex pace Westphalica, und es wäre restitutio Spolii ab omni Juris persecutione sicher; was würde doch wohl Hessen-Hanau zu einem dergleichen Verfahren sagen? Würde es nicht vor aller Welt beklagen: daß Gewalt vor Recht gehe, die Justiz mit Füssen getreten, und der grösten Ungerechtigkeit die Hand geboten würde?

7.) Lauft das an Se. Kayserl. Majestät geschehene Hessen-Hanauische Suchen, um eine Commission, diametraliter gegen die Wahl-Capitulation, da es heißt: „Wir wollen dem Proceß dieser Reichs-„Gerichter seinen stracken Lauf lassen rc. Dem Cam-„mer-Gericht durch keine absonderliche Kayserl. „Rescripta die Hände binden, rc. Dem Reichs-„Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt „thun, noch von anderen im Reich directe oder in-„directe zu geschehen, gestatten, rc.

Art. 16. §. 7.

Ferner:

„Insonderheit sollen und wollen Wir an das „Reichs-Cammer-Gericht, vor Uns allein, keine „Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instructio-„nes oder Inhibitiones erlassen rc. Insonderheit er-„meldtes Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht

„ bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und
„ Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Eh-
„ ren und Ansehen, gegen Männiglich in alle Wee-
„ ge schützen, erhalten und handhaben,

ibid. §. 8.

Sodann:

„ Auch wieder diese Unsere Zusage ꝛc. Kein Re-
„ script, Mandat, Commission, oder etwas anders
„ beschwerliches, so wenig provisorie, als sonsten
„ ausgehen lassen, oder zu geschehen statten, in ei-
„ nige Weiß oder Weeg

d. Art. 16. §. 9. 11.

Nicht minder:

„ Die am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig
„ gemachte und noch in unerörterten Rechten schwe-
„ bende Sachen von dar nicht ab-noch an Unseren
„ Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns auf-
„ gehoben, und dagegen inhibirt, oder sonst in an-
„ dere Weiß rescribirt. ꝛc. ꝛc. Sondern all widri-
„ ges als Null und Unkräftig vom Cammer-Gericht
„ gehalten werden.

d. Art. 16. §. 17.
add. Art. 17. §. 1. &c.

Da nun das Holzhäuser Spolium von dem Herrn Cammer-Richter bey dem Cammer-Gericht ordentlich eingeklagt, von diesem darauf ein Mandatum Restitutorium erlassen, solches, rejectis Exceptionibus, per paritoriam confirmiret und endlich das Mandatum de exequendo erkannt worden ist, so würde es schnurstracks gegen die Kayserl. Wahl-Capitulation anlauffen, wann solches Holzhäusser Spolium und diese Urthels-mäßige Restitution gegen die Judicata Cameralia so lang in suspenso bleiben solte, bis die von Hessen-Hanau gesuchte Kayserl. Commission zu End gegangen wäre.

8.) Würde es gegen alle Rechte und Regulas pro-

cessus streiten, wann die Restitutio Spolii in dem Holzhauser Casu so lange ausgesetzt bleiben solte, bis über die Hessen-Hanauische Prætension an Holzhausen, welche ex Instrumento pacis formiret werden will, von Sr. Kayserl. Majestät und dem Comitialiter versammleten Reich, als Richtern, cognoscirt und gesprochen worden seye. Nach allen bekannten Rechten heißt es sonsten: Spoliatus ante omnia restituendus est, nec respondere prius tenetur Actori, donec Spolium ab hoc sit restitutum. Soll nun der Gräflichen Familie von Ingelheim nur dasjenige Recht wiederfahren, welches ohne die allergröste und Himmelschreyende Ungerechtigkeit keinem einzigen Menschen in der Welt versagt werden kan, so muß nothwendig das spoliative hinweg genommene Holzhausen zuforderist derselben restituiret werden, als dann erst und wann dieses geschehen ist, können Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Ihre daran etwa formirende Prætension, an Ort und Ende wo die Cognitio Causæ hingehöret, anbringen, worauf alsdann und ehender nicht die Gräfliche Familie von Ingelheim zu antworten, eben so bereit und willig ist, als sie sich bishero je und allezeit dazu erboten hat.

Die Intercessionales ulteriores worum Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Cassel, den 9. kurz verstrichenen Monats Junii, bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelico angesuchet, können die Gräflich-Ingelheimische Familie, aus obangeführten Gründen, um so weniger beunruhigen, als dieselbe convinciret ist, daß bey Ablassung der ersteren, Hochbesagtes Corpus, nach seiner bekannten hohen Penetration, ohnmöglich anderer Art, dann dahin diese Sache nehmen können, daß der von Hessen-Hanau gebrauchte Modus apprehensæ possessionis, von einer solchen Beschaffenheit seye, daß darüber ein Mandatum in der Art, als solches das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht würklich erkannt, wohl erfolgen müssen, und dannenhero es von gemein-schädlicher Folge seyn würde, wann man bey gegenwärtiger

Spolien-Sache dem Creyß-Ausschreib-Amt zumuthen wolte, die Executionem anstehen zu lassen, mithin daß diese Litteræ Intercessionales, vornemlich nur durch die, von der Hochfürstl. Hessen-Casselischen Comitial-Gesandtschaft, damalen so hoch erhobene Hessen-Hanauische Friedfertige Neigungen, veranlasset worden und man mittelst derselben vielmehr Zeit und Raum verschaffen wollen, gütliche Handlung zu pflegen, als in einer so aperten Spolien-Sache den Cursum Justitiæ zu hemmen.

Die Hessen-Hanauische contestirte Friedfertige Neigungen blieben aber ohne einige Würkung. Alles was von Sr Hochfürstl. Durchlaucht geschehen, bestunde darinnen, daß Höchst-Dieselbe weyland Kayserl. Majestät CARL dem VII. kurz nach abgegangenen Dehortatorio, eben auch diese dem Corpori Evangelico versicherte friedliebende Gedanken zu erkennen gegeben hatten, worauf dann Allerhöchst-gedacht Kayserl. Majestät waren bewogen worden, den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Freyherrn von Wucherer nacher Wetzlar, zu dem dazumalen annoch im Leben gewesenen Herrn Cammer-Richter, Grafen von Ingelheim, mit einer zu Componirung dieses, bey dem Publico so grosses Aufsehen gemachten Holzhauser Casus, abgezielten Instruction abzuschicken; allein Hochgedachter Herr Cammer-Richter verstarbe eben den nemlichen Abend, als wohlgedachter Freyherr von Wucherer in Wetzlar arrivirte, und mit diesem schienen alle bis dahin contestirte gütliche Hessen-Hanauische Gesinnungen zu Grab gegangen zu seyn.

Obwohlen nun der geheurathete und in den Gütern seines Herrn Vaters succedirte Herr Graf von Ingelheim, wohlgedachten Freyherrn von Wucherer inständigst ersuchte, die etwa aufhabende Kayserl. Commission Ihme nunmehro zu eröfnen, mit angefügter Erklärung: daß Er diejenige Weege, die zu einem billigen Abkommen und zu gänzlicher Abschneidung aller beschwerlichen Weiterungen dienlich und bequem seyn könten, einzugehen bereitwillig wäre,

so entschuldigte sich doch derselbe damit, daß, vermög seines Kayserl. Commissorii, Er allein an den kurz zuvor verstorbenen Cammer-Richter, sonsten aber an niemand anderst gewiesen seye. Dieser Umstand veranlaßte den geheuratheten Herrn Grafen von Ingelheim einige Zeit hernach Sr. Kayserl. Majestät selbsten das Verlangen, um unter Allerhöchst-Deroselben Auspiciis aus dieser Sache gütlich zu kommen, vorzustellen, und allerunterthänigst zu bitten, solches Sr. Hochfürstl. Durchlaucht allergnädigst zu eröfnen; Se. Kayserl. Majestät liesen hierauf das sub Lit. A. anliegende Schreiben an des Herrn Prinzen Wilhelms Durchlaucht abgehen, und Höchst-Dieselbe beantworteten solches, nach Ausweiß der Anlag sub Lit. B. mit den Friedfertigsten Ausdrückungen; schienen Dieselbe auch dadurch zu realisiren, da Sie einige Vorschläge zur Güte von dem Herrn Grafen von Ingelheim darin anverlangten, welche sofort auch in der sub Lit. C. beygefügten Rück-Antwort, Er, der Herr Graf von Ingelheim auf eine ausnehmende Art zu machen, und das seinige gleich, ohne Rücksicht auf dessen offenbare Befugniß, darzubieten sich nicht entgegen seyn liesse. Zu hoffen und zu vermuthen ware also nach diesem Vorgang, es würde nunmehro diese Sache eine gütliche Endschaft erlangen, oder doch wenigstens von Seiten des hohen Herrn Gegentheils eine Gegen-Erklärung erfolgen; allein vergeblich hat man ein und dem andern entgegen gesehen, ohngeachtet deren oft wiederholten Erinnerungen und Sollicitationen bey des Herrn Grafens von Königsfeld Excellenz, welchem der Kayserl. Auftrag in dieser Sache gegeben ware. Es veroffenbarte sich also mehr als zuviel, daß die Anfangs dem Corpori Evangelico, als auch hernach Sr. Kayserl. Majestät contestirte Heßische Neigung zu einer gütlichen Abkunft, keinen anderen Zweck hatte, als die Sache sub clypeo des einmalen extrahirten Dehortatorii, ins Weite zu spie-

len; dahero dem Herrn Grafen von Ingelheim nichts übrig bliebe, als den Weeg Rechtens einzuhalten, und das bereits vor 4. Jahren impetrirte, und blos in Rucksicht deren fürgewesenen, von Hessen-Hanau aber allein, in allen Stücken vereitelten Vergleichs-Handlungen, ruhig gelassene Mandatum de exequendo, dem Ober-Rheinischen hohen Creyß-Ausschreib-Amt insinuiren zu lassen. Nachdem nun solche Insinuation den 22. Jan. a. c. auch erfolget, und das hohe Creyß-Ausschreib-Amt die gewöhnliche Notification davon, zu Hessen-Cassel den 9. Junii durch den Creyß-Ausschreib-Amtlichen Einspänniger verrichten lassen, so träget die Gräflich-Ingelheimische Familie das Zuversichtliche ohngezweiffelte Vertrauen: daß niemand derselben Uebel deuten könne oder werde, wann Sie nach vergeblich gesuchter gütlichen Abkunft den Weeg Rechtens einhält, dann aber: daß auch niemand denen hohen Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreibenden Herren Fürsten übel aufnehmen und ungleich vermerken werde, wann Sie in Causa præsenti, durch die Ausübung Ihres hohen Amts, die Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe angedeyen lassen. MDCCXLVI. Mense Julio.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Kayserl. Hand-Schreibens an den Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Hanau.

P. P.

Euer Lbd. ist vorhin bester massen bekannt, was in der zwischen Deroselben, und dem Grafen von Ingelheim wegen dem Ort Holzhausen entstan-

dener, und annoch obschwebender Strittigkeit sich Zeithero ergeben; und ob zwaren gegen dieselbe der Graf von Ingelheim, in Sachen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, ein Mandatum ausgebracht, Er gleichwohlen aus dem zu Euer Lbd. hohen Gemüths-Billigkeit, und Reichs-kündiger Justiz-Liebe gesetzten Vertrauen, solches bis jetzo zuruck gehalten, und nicht insinuiren lassen, nicht weniger auch meinem, bewustlich kurz vor dem Ableben dessen Vaters, des vorigen Cammer-Richters, nacher Wetzlar abgeschickten Reichs-Hofrath Freyhern von Wucherer, die Erklärung gethan habe, daß Er mit Jhro diejenige gütliche Weeg, die zu einem billigen Abkommen, und zu gänzlicher Abschneidung aller beschwerlichen Weiterungen bequem und dienlich seyn, einzugehen bereitwillig wäre.

Wann nun Er, Graf von Ingelheim, in dieser seiner Angelegenheit sich dermalen wieder dahier befindet, und nicht allein dasjenige, was Er vorhin erkläret, aufs Neue bestätiget, sondern sowohl bey mir selbsten als meinem Ministerio einen wahren Ernst und grosses Verlangen bezeiget, mit Euer Lbd. diesethalben sub auspiciis Cæsareis, in der Güte zur Endschaft zu gelangen, und hierzu seines Orts alles, was ihme nur mit Recht und Billigkeit zugemuthet werden möge, möglichst beyzutragen, mich sofort um die gnädigste Eröfnung dessen und selbstige Interposition, allerunterthänigst gebeten; Als habe ihme hierunter gnädigst zu willfahren, um da weniger entstehen können, je ohngezweiffentlicher Jch zu Euer Lbd. angestammter Æquanimität, und kundbarer Gerechtigkeit (wovon dieselbe in anderen Vorfallenheiten so viel überzeugende Proben zu Tag gelegt haben) mich versichert halte, daß sie niemalen was, so nicht Jhro und ihrem Fürstl. Haus mit offenbarem und unstrittigem Recht zuständig, verlangen, und jederzeit gütlich- und billigen Auskunfts-Mitteln vor allen den Vorzug zu geben gewohnet seyen. Euer

Lbd. erleuchtem Gutfinden stelle solchemnach anheim, ob Jhro nicht angenehm seyn möge, wann zu desto baldiger der Sachen Berichtigung, ad tentandam amicabilem, von mir einem oder dem anderen meiner Kayserl. Ministers der behörige Auftrag geschehen würde. Worüber Eure Lbd. gefällige Meynung gewärtige, und Deroselben mit = = = = verbleibe

Frankfurt, den 31. Merz 1744.

Lit. B.

Copia Antwort-Schreibens an Jhro Kayserl. Majestät von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Hanau.

P. P.

Euer Kayserl. Majestät gnädigstes Hand-Schreiben vom 31. Tag verwichenen Monats Martii, habe mit voriger Post wohl zu empfangen die Ehr gehabt, und mit Vergnügen daraus ersehen, daß der Herr Graf von Jngelheim, wegen des Fleckens Holzhausen sich zur Güte erboten, und wie allerhöchst Dieselbe zu meiner ganz besonderen Verbindung hierunter die Vermittelung zu übernehmen allergnädigst geruhen wollen; Nun kan Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst und ganz gewiß versichern: daß mir ein billiges Auskommen um so viel da lieber seyn soll, je ein grösserer Feind ich von allen beschwerlichen Weiterungen bin; Gestalten dann auch, wann mein Anspruch im geringsten zweifelhaft gewesen, und besagter Flecken als ein Uraltes zum Amt Rodheim gehöriges Hanauisches Eigenthum, zu einer Zeit, da dieses Hauß bey damahliger Kayserl. Regierung in Ungnaden stunde, nicht durch unerlaubte Weeg, von meiner Grafschaft wäre abgerissen worden, ich selbigen ehender in fremden Händen gelassen, als auf das ungewisse diesen Proceß angefangen haben wür-

de. Dahero mit allem unterthänigsten Dank erkenne, daß Eurer Kayserlichen Majestät, sich ins Mittel zu schlagen, allergnädigst gefallen. Und obschon der verstorbene Herr Cammer-Richter das zu Wetzlar erkannte Mandat, dessen jetzo wieder Erwehnung geschehen, nicht nur vorlängst insinuiren lassen, sondern auch die Sach daselbst so lang und so viel betrieben, bis sich gefunden, daß Er damit auszulangen nicht vermogt: So will jedoch zu einem billigmäßigen Vergleich gern die Hand biethen, und meines Orts mit Freuden alles das beytragen, wodurch sothaner Zweck, ohne meiner offenbahren Befugnuß nichts zu begeben, nur immer erreichet werden mag. Dann die Gerechtigkeit in der Hauptsach ist noch von niemand mit Bestand angefochten, oder wiederlegt, selbst das Cammer-Gericht hat directe nicht dargegen gesprochen, sondern nur den Modum apprehensæ possessionis vermeintlich mißgebilliget, hernach aber in diesem Punct still stehen müssen, weilen das Corpus Evangelicum, bewandten Umständen nach, und da Vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses, de Restitutione ex capite Amnestiæ die Frag ware, bey Euer Kayserl. Majestät sich meiner angenommen, und es damahlen bloß und allein darauf beruhet: ob meine Vorfahren ante Motus Bohemicos in Besitz öfters gedachten Fleckens gewesen, und währenden dreyßig-jährigen Krieg dessen entsetzet worden? Nichts destoweniger bin ich meines Orts willig und bereit, wann der Herr Graf von Ingelheim einige Vorschläg zur Güte thun wird, mich also vernehmen zu lassen, daß Eure Kayserl. Majestät meine Begierde zum Frieden, daraus zur Genüge zu beurtheilen, und allergnädigst zu erkennen, geruhen werde; der ich mit tiefester Veneration und Respect Lebenslang beharre ꝛc.

Cassel, den 18. April
1744.

Lit. C.

An den Herrn Grafen von Königsfeld, vom Herrn Grafen von Ingelheim abgelassen, de Dato Maynz, den 8. May 1744.

P. P.

Euer Excellenz sehr schätzbahres Schreiben vom 26. verwichenen Monats Aprilis habe zu erhalten die Ehr gehabt, in welchem Dieselbe aus allergnädigstem Befehl Sr. Kayserlichen Majestät, die von des Herrn Stadthalters zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht, unterm 18. des nemlichen Monats erfolgte Antwort auf das von Allerhöchstgedacht-Kayserlicher Majestät, an Seine Durchlaucht abgelassenes allermildestes Hand-Schreiben, in Betref eines gütlichen Abkommens in der Holzhäuser Angelegenheit, mir mitzutheilen, und dabey des mehreren zu erkennen zu geben, beliebet haben: wie Ihro Kayserl. Majestät zu besonderem angenehmen Gefallen gereichen würde, daß zu beyder Theilen Vergnügen in dieser Sach eine gütliche Auskunft getroffen werde, sofort mich, um Erreichung dieser allerhöchsten Intention, des weiteren erklären mögte. Nun muß ich Eurer Excellenz zuförderst contestiren, daß die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst übernommene Bemühung zu mein und meiner Famille unsterblichen allerunterthänigsten Danknehmigkeit gereichet; kan aber auch nicht weniger umhin, Euer Excellenz die wahre Consolation zu bekennen, welche die friedfertige Ausdrückungen, und wahre Begierd zur gütlichen Auskunft, so Seine Hochfürstliche Durchlaucht in Dero Antwort an Ihro Kayserliche Majestät zu erkennen gegeben, bey mir erwecket habe. Das Vertrauen, so ich in Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ruhmwürdigste Gemüths-Billigkeit, und beywohnende Großmuth jederzeit gesetzt, hat mir zwaren diese Hofnung allezeit übrig gelassen, und zweifle ich gar nicht, daß, wann Höchst-Dieselbe vielleicht nicht

allzu mild, und von der Sache wahren Beschaffenheit näher berichtet worden wäre, das Werk in die Weitläufftigkeiten, worinnen es sich dermahlen befindet, niemahls ausgebrochen seyn würde. Die angeführte Argumenta selbsten in der Antwort Sr. Hochfürstl. Durchlaucht an Seine Kayserliche Majestät, womit sie ihren Anspruch auf Holzhausen zu begründen vermeinen, legen solches als einen unverneinlichen Beweiß an Tag, und ist es ja Männiglich bekannt, daß das noch bey Lebzeiten meines nunmehro abgelebten Vaters extrahirte Mandatum de exequendo, wovon in dem allergnädigsten Hand-Schreiben Erwehnung geschehen, aus allerunterthänigstem Respect Seiner Kayserl. Majestät, wie auch einer Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zutragender Particular-Attention, nicht insinuiren lassen, sondern bis auf diese Stund damit zuruck gehalten habe; dörfte also seyn, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht von deme, was mit so vielen lebendigen Zeugen dargethan werden kan, als auch von jenem, was weiters bey dem Kayserl. Cammer-Gericht verhandelt worden, die wahre Umstände nicht beygebracht worden seyen; allda ist von weyland meinem Herrn Vatern keine andere Klag, als nur allein über den in allen Rechten und Reichs-Satzungen unerlaubten, und so hoch verpoenten modum apprehensæ possessionis des Fleckens Holzhausen angestellet, darauf das Mandatum de restituendo, demnechst die Paritoria, und endlich das Mandatum de exequendo allergerechtest erkannt, mithin all das jenige, was die Gerechtigkeit und Ordnung der Sachen dazumahl erfordert, betrieben worden. Es ist wahr, daß an dem Kayserlichen Cammer-Gericht die Hauptsach nicht angegangen, hingegen aber dem Publico durch den Druck meine offenbahre Befugnus dergestalten bekannt gemacht worden, daß mich dessen Beyfall getröstet werden darf. In demselben ist des mehreren weitläuftig dargethan: daß Hanau-Münzenberg nicht ehender einen vermeintlichen Titulum Juris perpetui an Holzhausen erlangt

habe, als in dem Jahr 1595. durch den mit Stollberg anmaßlich getroffenen, jedoch aller rechtlichen Requisitorum ermanglenden Vergleich, und daß um selbige Zeit kein Amt in der Wetterau, noch in dasiger Gegend gewesen, welches den Nahmen Rodheim geführet, und zu welchem Holzhausen nebst denen übrigen drey Dörfern, Ober- und Nieder-Eschbach, sodann Steinbach und Pertinentien, gehöret hätten, mithin als ein irriger Grundsatz in der Antwort an Seine Kayserliche Majestät angeführet wird, daß besagter Flecken Holzhausen, als ein Uraltes zum Amt Rodheim gehöriges Hanauisches Eigenthum, von der Grafschaft Hanau abgerissen worden seye, indem um selbige Zeit noch kein Amt Rodheim existirt hat. Anbelangend die Frag: Ob Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Herrn Vorfahren ante Motus Bohemicos in Besitz öfters gedachten Fleckens Holzhausen gewesen, und währendem dreyßig-jährigen Krieg dessen entsetzet worden seyen? Solches will man, als eine durch die Historie bekannte Warheit nicht widersprechen, indeme bekantlich die Böhmische Unruhen 1618. ihren Anfang genommen, und Hanau-Münzenberg (wie bereits oben erwehnet) den vermeintlichen Titulum Juris perpetui 1595. davon erlangt hat. Dieser Satz aber wird Sr. Hochfürstl. Durchlaucht kaum einen Behuf geben, indeme der Flecken Holzhausen in denen älteren Zeiten, und lang vor der Zeit, als Hanau ein anmaßliches Recht darauf erlangt, ein wahres Reichs-Lehen gewesen, und von denen von Braunheim durch einen sträflichen Verkauf, sub Titulo Allodii dem Reich, als dessen Eigenthum hat entzogen werden wollen, als welche von denen von Braunheim begangene, und nach Erlöschung ihres Stammes entdeckte Felonie den Anlaß und Ursach allein gegeben, warum der Kayser dazumahl sich seinem und des Reichs, bald in die bald in jene Hand gediehenen Eigenthum, wo dasselbe auch anzutreffen ware, zu näheren, so schuldig als befugt gewesen; gewiß, sowohl vor, in und nach denen Böhmischen

Unru-

Unruhen hätte dieser dem Reich entzogene Lehenbahre Ort, denen kundbahren Lehen-Rechten zufolge, ein gleiches Schicksaal leiden müssen, und ist also von dem weit entfernt, daß occasione motuum Bohemicorum, oder daß Hanau Münzenberg damahl bey dem Kayser in Gnaden nicht stunde, das Hauß Hanau dieses Orts durch unerlaubte Weeg entsetzet worden seye, mithin aus obigen Ursachen, unter die Casus restitutionis ex Capite Amnestiæ wohl von niemand gezehlt werden mag. So ungern ich nun daran gekommen, die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, in Dero Antwort an Ihro Kayserl. Majestät, angeführte Argumenta zu recapituliren, aus Beysorg die intentirte Güte durch einen Schrift-Wechsel, welcher nur dadurch veranlasset werden dörfte, zu verzögern; So habe jedoch um deswillen, daß es das Ansehen nicht gewinne, als wann solche eingestanden würden, solche mit Stillschweigen, in möglichstem Glimpf, nicht völlig übergehen wollen. Eurer Excellenz kan dahero aufrichtigst betheuren: daß zu Erreichung einer gütlichen Abkunft die geschwindeste und bequemlichste Mittel zur Hand nehmen, und der von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht geäusserten Begierde zum Frieden so entgegen zu gehen gemeint seye, daß höchst Dieselbe darab urtheilen werden, wie ich der von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst übernommener Vermittelung, und Dero dabey führenden allergerechtesten Intention, die aller Respectuoseste Folge zu leisten, und mir anbey vorgenommen habe, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht an den Reichs-Lehenbahren Flecken Holzhausen formirende Prætension bey dem Publico gleichsam zu begründen, und mich ohne Rücksicht auf meine offenbahre Gerechtigkeit, ohne dieser jedoch durch sothane Erklärung im mindesten etwas zu begeben, selbsten in torto zu setzen; Solchemnach um allen ferneren Weiterungen den Weeg abzuschneiden, habe bey mir entschlossen, gleich mit Darbietung des Meinigen, meiner ernst-

lichen Gesinnung die Würkung beyzulegen, und mich in Gefolg dessen hierdurch anheischig zu machen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, zu Beybehaltung Dero Hochfürstl. mir höchstschätzbaresten Gnad, meinen in Dero Territorio gelegenen Hof zu Niederdorffelsen, so wie ich ihn dermalen besitze, abzutreten, wofern Höchst-Dieselbe mir alsdann den Flecken Holzhausen cum omni causa zu restituiren sich nicht entgegen seyn lassen. Die hohe Gemüths-Billigkeit, und die damit vereinbarte Großmuth Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht läßt mir jetzo keinen Zweifel übrig, Höchst-Dieselbe werden dieses mein Offertum, Dero tieffen Einsicht nach, mehr als billig erkennen, und jetzo ihres Orts die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst übernommene Vermittelung, nicht Fruchtlos machen. Euer Excellenz ersuche demnechst gehorsamst, diese meine Erklärung Sr. Kayserl. Majestät zu Füssen zu legen, und mich in Dero allerhöchste Protection allerunterthänigst zu empfehlen, der ich dagegen in allersinnlichen Veneration beharre

Euer *Excellenz. &c. &c.*

Lit. B.

Gründliche Abfertigung derer von Seiten des Herrn Grafen von Ingelheim über das Conclusum Corporis Evangelicorum den 7. Merz 1743. gemachten Anmerkungen, den Flecken Holzhausen betreffend.

§. 1.

Es ist zwar überflüßig und vergebens, diejenige Anmerkungen zu widerlegen, welche über das von Ihro Durchl. Herrn Landgrafen Wilhelm in der Holzhauser Sache an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum unterm 18. Junii a. c. erlassenes Schreiben gemacht, und vor wenig Tagen zum Vorschein kommen seyn. Dann die punctatim darin ausgeführte Sätze finden sich von Wort zu Wort in dem

Concluso de 7. Martii 1743.* folglich kommt es um so viel daweniger darauf an, ob und was eine oder die andere Privat-Person vor Gedanken davon hat; weilen der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaftere und Gesandten demselben Rede und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern wann die Herren Catholici, wie doch weder zu glauben, noch zu vermuthen ist, damit nicht durchgehends verstanden seyn solten: So muß die Sache de Corpore ad Corpus gebracht werden; Und alsdann wird sich äussern, wie und auf was Art so eins als das andere zu conciliiren und abzuthun ist.

Um jedoch dem ohnpartheyischen Publico vor Augen zu legen, was vor Abfälle die vom andern Theil vorgebrachte Sophistereyen leiden: So nimmt man

§. 2.

Die Universal-Regul vor bekannt an, daß keiner den andern eigenmächtiger weise seines Guts entsetzen soll. Seyn aber Ihro Hochfürstl. Durchl. Vorfahren die Grafen von Hanau nicht Anno 1645. de facto aus dem Flecken Holzhausen verdrungen, unerachtet Sie solchen seit Anno 1578. bona fide & justo titulo in ruhigem Besitz gehabt, und die 67. Jahr her doppelt præscribirt hatten?

§. 3.

Ehe und bevor also von der letztern Entsetzung die Frage seyn kan: So muß das erste Spolium, nach Maas des hierüber sprechenden J. P. zuforderst restituiret, und alles in denjenigen Stand hergestellet werden, wie es seit Anno 1578. bis ins Jahr 1645. gewesen, gestalten dann die ältere Possession, sogar nach denen gemeinen Rechten der jüngern vorgezogen und derjenige geschützt wird, welcher am ersten und längsten im Besitz gewesen.

§. 4.

Was also die Gräflich-Ingelheimische Familie vor sich allegiret, solches streitet seines buchstäblichen

L l 2

* Vid. Acta Comit. 1743. T. I. p. 277.

Inhalts gegen dieselbe; Und es kan natürlicher weise kein anderer Possessions-Stand gelten, oder in einige Consideration kommen, als welcher ruhig und ante motus Bohemicos ausser Contradiction war. Der Herr Graf Philipp Reinhard hat noch Anno 1688. vermöge des diesseitigen Bericht sub Lit. Y. beygefügten Schreibens, dem Herrn Chur-Fürsten Anselm Franz deutlich zu verstehen gegeben, daß es Ihm, wegen des Fleckens Holzhausen, an gutem Willen nicht ermangele, und daß seine Nachkommen dasjenige, was jetzt geschehen, hiernechst von dem Fürstl. Hause Hessen zu gewarten haben würden.

Wer diesseitigen Bericht und standhafte Widerlegung der Ingelheimischen Deduction Sect. IV. einzusehen die Mühe nehmen will, der kan sich eine Idée davon machen, was es dazumalen mit dem Justitz-Weesen im Reich, bevorab gegen diejenige, welche in dem Pragischen Frieden von der Amnestie ausgeschlossen waren, vor eine Bewandnis gehabt. Und eben deswegen ist in J. P. Art. IV. §. 49. versehen, wie es mit denen Sententiis tempore belli latis zu halten, wann vitium processus & defectus offenbar ist, oder in continenti dargethan werden kan. Ueberhaupt aber heist es in erwehntem Reichs-Gesetz Art. III. quod omnes Principes status &c. quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum vel Fœderum &c. aliquid præjudicii vel damni quocunque modo vel prætextu illatum est &c. plenarie in eum utrinque statum &c. quo ante destitutionem gavisi sunt, non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis restitui debeant.

Es ist auch hierzu keine gewisse Zeit bestimmt, sondern der zweyte Friedens-Executions-Recess de 16. Junii st. vet. 1650. §. 28. lehret mit dürren Worten, „ daß die in denen dreyen Terminen nicht specificir-„ te-oder noch ante primum exauctorationis termi-„ num bey dem Reichs-Directorio von Catholischen „ und Augspurgischen Confessions-Verwandten ein-„ kommene Restitutions-Fälle pro exclusis keineswe-

„ ges gehalten, noch jemand die Restitution abge-
„ schnitten, sondern männiglich die Nothdurft ex-
„ presse reservirt seyn, und zu schleuniger Restitu-
„ tion verholffen werden solle." Wormit dann die
Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 1. völlig überein
stimmt.

Die eigene Mittel seyn auch hierbey nicht ausge-
schlossen, sondern der erste Haupt-Executions-Re-
ceß de 11. (22) Septembr. 1649. gibt vielmehr an
die Hand, daß auf Opposition und Tergiversation
derer Restituenten, denen Restituendis erlaubt ist,
„ sich manu Militari zu restituiren, und einzusetzen,
„ und daß sothane militarische jedoch rechtmäßige
„ Execution keineswegs für eine Contravention des
„ jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen
„ Universal-Friedens gehalten oder angezogen wer-
„ den solle.

Hier siehet man nun, daß dasjenige was auf die Prosecution eines jederen Rechtens in regula geordnet ist, sich auf den Westphälischen Friedens-Schluß & ad restituenda ex capite Amnestiæ von deswegen nicht appliciren läst, weilen in denen Restitutions-Fällen tempore belli tricennalis ein Spolium vorher gegangen war.

Zu der Zeit, als Ihro Durchl. Herr Landgraf Wilhelm sich selbst restituiret haben, war das Reich mit keinem Oberhaupt versehen; Und da bey dem Ober-Rheinischen Creyß es bekanntlich an der in circulis mixtis erforderlichen Religions-Parität ermangelt; Hingegen durante interregno von Kayserlicher Majestät keine Executions-Commissarii erlangt werden konten: So blieb anders nichts übrig, als sich in hac causa notoria & liquida selber zu restituiren.

§. 5.

Und dieser titulus ist keineswegs altioris indaginis. Dann es kommt hierbey bloß und allein auf die beyde Quæstiones Facti an. (a) Ob die Grafen von Hanau, ante motus Bohemicos, in Possession des Fle-

ckens Holzhausen gewesen? Und (b) währenden dreyßigjährigen Kriegs deren entsetzet worden?

Beydes leidet keinen Widerspruch, sondern der Herr Graf von Jngelheim gestehet solches in seinem sub Lit. A. quoad passum concernentem hierbey gehenden und jetzt erst zum Vorschein gekommenen Brief ohne einigen Anhang oder Reservation selber ein, folglich erfodert die Sache keine weitere Cognition, sondern um der blossen Formalität willen, nur einer Declaration, daß Holzhausen ad restituenda ex capite Amnestiæ gehöre.

§. 6.

Der Graf von Hanau ist des Seinigen am ersten entsetzt, und muß also auch am ersten restituirt seyn, der Herr Graf von Jngelheim aber im Weeg Rechtens ausmachen, ob ihm des Dritten sein rechtmäßig acquirirtes und längst præscribirtes Gut mit Bestand zu Lehn gegeben werden möge.

§. 7.

Vorangeregter Friedens-Executions-Recess §. 6. wie nicht weniger der 2te Executions-Recess de Anno 1650. §. 24. sodann der arctior modus exequendi gibt klare Maas und Ziel, wie in dergleichen Fällen zu procediren ist, und daß weder der Reichs-Hof-Rath, noch das Cammer-Gericht sich darin mischen dörffen. Worbey dann abermal derer Restituendorum eigene Kräfte zu gebrauchen vorbehalten bleibt.

§. 8.

Aus sothanen Reichs-Grund-Gesetzen muß also vor allen Dingen entschieden werden, ob es vor ein Spolium zu achten, wann sich der Restituendus selbst restituiret? Welchemnach es auf den Restituentem gar nicht ankommt, ob selbiger allein auf das letztere factum possessionis gesprochen haben will, sondern was das J. P. hierunter disponiret; Gestalten dann eins ohne das andere ob inseparabilem causæ connexitatem nicht beurtheilet werden mag.

Gegentheilige Einwendungen lauffen derowegen samt und sonders auf eines hinaus, und erlangen

ihre Abfertigung bloshin damit, daß des Cammer-Gerichts Jurisdiction sich auf die Casus Restitutionis ex J. P. nicht erstreckt. Gehöret nun dieselbe dahin nicht: So wird die Wahl-Capitulation Art. XVI. §. 7. allhier sehr übel zu Markt gebracht. Hätte man das Kayserliche Executions-Edict vom 7. November. 1648. Vers. da auch jemands nur zu forderst eingesehen: So würde man nicht sagen, daß das Hessen-Hanauische Suchen um eine Reichs-Ständische Commission diametraliter darwider anlauffe; Und wann die Wahl-Capitulation Art. XIX. damit verglichen wird: So können Kayserl. Majestät solch eine Commission ohnmöglich abschlagen.

Non entis nulla sunt accidentia. Und da das Cammer-Gericht vermöge der Reichs-Gesetze aus dergleichen Sachen die Hände ganz heraus lassen soll. So beruft man sich umsonst darauf, daß selbigen, in andern dahin gehörigen Fällen, der stracke Lauf gelassen werden müste. Als welches notorie petitionem principii involviret.

Die Restitution des Fleckens Holzhausen ist nunmehro geschehen. Und wann der Herr Graf von Ingelheim selbigen in Anspruch nehmen will, so kan Er es thun. Dieß ist der Proceß, welchen das J. P. vorschreibt. Nicht aber daß der unrechtmäßige Besitzer in der durante bello erlangten Possession bleiben, und das andere Theil die Briefe tragen lassen soll.

§. 9.

Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicum hat solches alles unterm 7ten Merz 1743. bereits wohl eingesehen und erkannt. Es ist auch kein Zweifel, daß dasselbe das, was einmal, nach reiflicher Ueberlegung, beschlossen und festgesetzt ist, aufrecht erhalten werde.

Ubrigens läst man dahin gestellt seyn, wer dem Herrn Grafen von Ingelheim aufgebunden haben mag: ob hätten Status Evangelici (a) den modum apprehensæ possessionis von einer solchen Beschaffen-

heit gefunden, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum erfolgen müssen, wie nicht weniger (b) ob hätte das Dehortatorium nur dazu dienen sollen, den vorhabenden gütlichen Weeg zu tentiren und auszuführen (c) daß der Hessischen Comitial-Gesandtschaft solches nachdrücklich, tanquam causa sine qua non, wäre zu erkennen gegeben worden, und daß also (d) das Dehortatorium nicht purum sondern conditionatum gewesen.

Sämtliche vortrefliche Evangelische Gesandtschaften werden von dieser ganzen Erzehlung ein anders und das lautere Gegentheil bezeugen. Dann die Intercessionales und das Dehortatorium gehen (a) ihres buchstäblichen Inhalts dahin: daß dem Cammer-Gericht in dergleichen Fällen zu *cognosciren* nicht gebühret; Und weilen in denen Reichs-Gesezen nicht klar *exprimiret*, sondern annoch *altioris indaginis* wäre, ob ein *Restituendus*, welcher sich selbst in die *Possession* geschwungen, daraus einstweils durch Verfügungen *Auctoritate Cæsaris & Imperii* gesetzt werden könne: So wäre jedoch besagtes Cammer-Gericht, da Ihro Durchlaucht Herr Landgraf Wilhelm auf Kayserl. Majestät und des Reichs *authentische Comitial-Interpretation provociren*, dieser vermittelst seiner fernern Erkänhtnisse vorzugreiffen nicht befugt, und so weiter 2c.

Wo ist nun (b) die geringste Spuhr von einer vorgewesen oder angerathen seyn sollenden gütlichen Auskunft? Der ganze Inhalt beydes der Intercessionalium, als des Dehortatorii hat der Sachen rechtliche Entscheidung nach Maaß des Instrumenti Pacis Art. XVI. §. 4. lediglich zum Entzweck. Und was (c) der Heßischen Gesandtschaft, tanquam causa sine qua non, zu erkennen gegeben seyn soll, davon ist im Protocoll so wenig, als sonsten ein einziger Buchstabe zu finden, sondern (d) das Conclusum, wie es da liegt, ohne einige Condition oder Anhang, mit grossem Vorbedacht pure beliebt und abgefaßt worden.

Ob aber und mit was vor Effect das Corpus Evangelicum solch ein Dehortatorium an die Creyß-Ausschreib-Aemter erlassen könne? Das ist eine andere und solche Frage, welche dasselbe, wofern es Noth thut, hiernach selbst zu vertheidigen nicht ermangeln wird.

Den von weyland Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtnis über Jahr und Tag nach öfters bemeldeten Concluso de 7. Martii 1743. vorgeschlagenen Vergleich betreffend: So ist Ihro Durchl. des Herrn Landgrafen Schuld nicht, daß es durch Absterben des Herrn Cammer-Richtern damit in Stecken gerathen. Höchst-Dieselbe seyn bis noch zu nicht davon entfernet. Um aber den Flecken Holzhausen vor einen zu Dorffelden in deren Territorio gelegenen Bauern-Hof wegzugeben, das wird Ihnen niemand zumuthen, gestalten Kayserl. Majestät sothanen unanreichigen Vorschlag zu communiciren, selber Anstand genommen.

Die Ingelheimische Familie hat besagten Flecken unterm nichtigen Vorwand, ob wäre selbiger ein blosses Adeliches zur Ritterschaft gehöriges Reichs-Lehen, unerlaubter Weise an sich gebracht. Allein kaum war dieselbe im Besitz: So lautete es ganz anders, und Sie gestund, daß es Fürstenmäßig Guth war, und erlangte, in Ansehung dessen, Sitz und Stimme auf dem Creyß. Und hier steckt eben der Knoten.

Sollen aber Ihro Durchl. der Herr Landgraf die Grafschaft Hanau um dieser Ursache willen zergliedern lassen? Das wird niemand vor Recht erkennen, sondern die Vorschläge zur Güte, welche man um Ruhe und Friedens willen vom Herrn Grafen von Ingelheim verlangt und erwartet gehabt, bestunden in einer billig-mäßigen Abfindung mit baarem Gelde.

Endlich und was die angedrohete Execution angehet: So seynd in dem an die Herren ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses erlassenen

Antwort-Schreiben die Ursachen zur Gnüge ausgeführet, warum solche keine statt haben könne. Und ehe und bevor selbige gehoben und respective in Comitiis erörtert worden; so haben des Herrn Landgrafen Wilhelms Durchl. salvis legibus Imperii und so lange es bey der bisherigen Reichs-Verfassung bleibt, sich vor nichts zu fürchten.

Beylage.

Lit. A.

Extract-Schreiben an den Herrn Reichs-Vice-Canzler Grafen von Königsfeld von dem Grafen von Ingelheim de dato Maynz den 8ten May 1744.

Anlangend die Frage? Ob Ihro Hochfürstliche Durchl. Herrn Vorfahren ante motus Bohemicos im Besitz öfters gedachten Fleckens Holzhausen gewesen, und währenden dreyßig jährigen Krieg dessen entsetzet worden seyen, solches will man, als eine durch die Historie bekannte Wahrheit nicht widersprechen, indeme bekanntlich die Böhmische Unruhen 1618. ihren Anfang genommen, und Hanau Münzenberg (wie bereits oben erwehnet) den vermeyntlichen Titulum Juris perpetui 1595. davon erlangt hat.

§. 4. In denen beruffenen zwischen dem Wetzlarischen Magistrat und dasigen Catholischen Clero vorwaltenden Procesions-Irrungen Vid. Cap. I. §. 6. Mens. April. 1746.

ist ein Abdruck der hac occasione zwischen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Trier, und Dero nachgesetzten Regierung einer, sodann ersagten Magistrat anderer Seits gepflogenen Corre-

spondenz, mit beygefügten kurzen so benannten Anatomirungen über die von diesem ad Corpus Evangelicorum unterm 30. April und 21. May hujus Anni dieserhalben erlassenen Schreiben, von der Chur-Trierischen Comitial-Gesandtschaft communicirt worden; deren breitern Innhalt Lit. A. vorstellet.

Lit. A.

Abdruck der in Betref der Proceßions-Streitigkeit, zwischen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier ꝛc. Und Höchst-Deroselben nachgesetzter Regierung einer, sodann Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar anderer Seits gepflogener Correspondenz, mit beygefügten kurzen Anatomirungen, deren von gedachten Burgermeister und Rath, an die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Stände des Reichs, unterm 30. April und 21. May 1746. erlassener Schreiben, und darin gemachten fuglosen Quærulirens, aus gnädigstem Befehl Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden, zu jedermanns Nachricht zum offentlichen Druck befördert.

I.

Copia-Schreibens von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier ꝛc. an Stadt Magistrat zu Wetzlar de Dato Ehrenbreitstein den 3. Junii 1745.

P. P.

Wir vernehmen mit so vieler Verwunderung als Befremdung, was für Thätlichkeiten, Unge-

bühr und Hindernüssen, Ihr durch dasige Protestantische Bürgerschaft, der daselbst auf jüngst-verwichenen Christi-Himmelfahrts-Tag vorgewester Catholischer Proceßion, habt einlegen lassen. Nachdeme nun Reichskündig, daß, ehe und bevor das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht seinen Sitz zu Wetzlar genommen, und daselbstige dessen Eröfnung geschehen, das Exercitium illimitatum Religionis Catholicæ alldort, pro conditione sine qua non, feyerlichst ausbedungen und zugestanden worden; so wollen wir jene Hindernussen und Thätlichkeiten unseres Orts hierdurch vorläufig nicht nur billig geahndet, sondern auch zu Bezeigung unserer Reichskündiger Langmüthigkeit, lediglich mit angewohnten Gelassenheit, dasjenige vorbehalten haben, was künftige Kayserl. Majestät samt dem Teutschen Reich, gegen die also aufeinander folgende Religions-Stöhrungen desselben Cammer-Gerichtlichen Sitzes halber, und sonsten denen Reichs-Satzungen nach, vorzukehren für diensam und nöthig ermessen werden ꝛc. Wir versehen uns dahingegen auch zu euch gnädigst, Ihr werdet für das künftige ebenmäßig, in derley das eingestandene Catholische Religions-Exercitium betreffenden Vorfallenheiten, Euch einer mehreren, und der geziemender Rechts beständiger Bescheidenheit gebrauchen, und nicht fernershin zu solchen unanständigen ja höchst ärgerlichen Thätlichkeiten schreiten und kommen lassen; Wogegen Wir Euch mit Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben.

INSCRIPTIO.

Denen Ehrsamen Unseren lieben getreuen Burgermeister, Scheffen, und Rath der Stadt Wetzlar
Wetzlar.

II.

Copia an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier ꝛc. von Burgermeistern und Rath

der Stadt Wetzlar erlassenen Antwort-Schreibens, de Dato Wetzlar den 15. Junii 1745.

P. P.

Euer Churfürstl. Gnaden gnädigstes Schreiben vom 3ten dieses haben wir mit gebührendem Respect empfangen, und daraus ersehen, was massen Euer Churfürstl. Gnaden mit so vieler Verwunder- als Befremdung vernommen, was für Thätlichkeiten, Ungebühr- und Hindernüssen wir durch unsere Evangelische Bürgerschaft der hieselbst auf jüngst-verwichenen Christi Himmelfahrts-Tag vorgewester Catholischen Procession hätten einlegen lassen, und wie Höchst-Dieselbe Reichskündig zu seyn äusseren, daß ehe und bevor das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht hieselbsten seinen Sitz genommen, und dessen Eröfnung geschehen, das Exercitium illimitatum Religionis Catholicæ allhier, pro conditione sine qua non, feyerlichst ausbedungen und zugestanden worden.

Zuforderst nun werden Ew. Churfürstl. Gnaden in Ungnaden nicht bemerken, daß wir so wohl wegen der in der Aufschrift, als in dem gnädigsten Schreiben selbst geäusserten Worten Liebe Getreue uns auf das zierlichste um so mehr verwahren müssen, weilen diese Expressiones mit unserer kundbahren Immedietät und Reichs-Standschaft gar nicht vereinbahret werden können, und obgleich sich darauf bezogen werden mögte, daß von Ew. Churfürstl. Gnaden als zeitlichem Probst hieselbst wir das Büblingshäuser-Gut zum Lehen recognosciren, so würde ein solcher Vorwand eben auch diese Würkung nicht haben können, weilen Höchst-Deroselben gnädigstes Schreiben gar keine Lehens-Sache pro objecto hat, sondern dasselbe an uns als einen ungezweifelten unmittelbahren Stand des Reichs gerichtet ist, wie wir dieses, Höchst-Deroselben Hofrath, Herrn Licentiat Deuren,

bey Uberreichung dieses gnädigsten Schreibens zu äusseren, unseren obhabenden schweren Pflichten nach, uns unumgänglich gemüßiget befunden haben, darum Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst bitten, uns mit solchen mit unserer kundbaren Immedietät und Reichs-Standschaft gar nicht vereinbarlichen Expreßionen, in Zukunft in Gnaden zu verschonen.

So viel diesemnächst die Sache selbst anbetrift, so müssen wir gar sehr beklagen, daß Ew. Churfürstl. Gnaden von der Sachen Hergang allzu milde berichtet worden, dann wir wissen weder von Ungebühr, weniger von Thätlichkeiten; Wir haben uns im Gegentheil zu aller Zeit ernstlich angelegen seyn lassen, bey jeden Vorfallenheiten das so höchst nöthige gute Vernehmen unter allerseits Religions-Verwandten zu unterhalten; wir haben es an vernünftigen gütlichen Remonstrationen, so viel an uns ist, niemahlen ermangelen lassen, um das Exercitium Religionis Catholicæ in dem Stand zu lassen, worinnen sich dasselbe die Zeit über, als das Höchst-Preißliche Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht hier seinen Sitz hat, über fünfzig Jahr befunden hat; Allein da man aller dieser gütlichen Remonstrationen ohngeacht, unter mehr anderen eigenthätigen Neuerungen, vorm Jahr an Seiten derer Herren Jesuiten willkührlich und eigenmächtig zu verfahren, und eine Proceßion neuer Dingen auf Christi Himmelfahrts-Tag durch die Stadt ins Feld zu veranlassen sich vorgenommen, und zum klaren Zeichen ihres intendirenden und selbst erkennenden Unrechts das Signum Crucis durch einen Jesuiter Schüler unterm Mantel verborgen durch die Stadt biß in die Vorstadt tragen lassen, sie aber diesen clandestinen Actum vor dieses Jahr ins offene zu setzen, anbey eben zu der Zeit da wir unseren hergebrachten Gottes-Dienst gehalten, an demselben uns zu stöhren, sich nicht abhalten lassen, so hat sich unsere Evangelische Burgerschaft, weilen weder gütliche Remonstrationes, weder Rechts-Erbieten

helfen, sondern schlechthin die willkührliche Eigenthätigkeit gegen bessere Zuversicht vordringen wollen, veranlasset befunden, der in dem Recht der Natur gegründeter Defension sich zu gebrauchen, niemand aber zu beleydigen, sondern nur die eigenmächtige Neuerungen abzuhalten, so mithin wir unseres Orts zu beschweren vielmehr die gröste Befügniß hätten, weilen sothane neuerliche Proceßion schlechterdings gegen die bißherige Observanz ist.

Uns wäre nun weit lieber gewesen, wann an solchem grossen Feyertag die Liebe und Güte Platz gefunden, die auf lauter Weitläufftigkeit abgezielte Neuerung unterblieben, unter unserem Gottes-Dienst aber kein Anlaß noch Gelegenheit zu dessen Stöhrung gegeben worden wäre, ob auch gleich die Stadt-Thoren unter unserem Gottes-Dienst verschlossen zu halten hergebracht ist, um unter der Zeit einer Christlichen Stille und Feyertags-Ruhe zu geniessen, so würden wir doch niemand an denenselben haben aufhalten lassen, wann sich einige Catholische vor die Stadt in der Stille hätten verfügen wollen, allein obgleich dieses von einigen derer Catholischen geschehen, so hat es doch von anderen die zu Neuerungen geneigt, nicht geschehen können, und wir darum zu beklagen billig Ursache haben, daß wir an einem so grossen Feyertag nicht einmahl einer Christlichen Ruhe geniessen können.

Ew. Churfürstl. Gnaden versicheren wir sonst unterthänigst, daß niemahlen und zu keiner Zeit, so lang das Höchst-preißliche Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht hier seinen Sitz haben wird, die Herren Catholicos an dem seit der Zeit hergebrachten Exercitio Religionis weder selbst zu behinderen, noch durch andere behinderen zu lassen, uns in die Gedanken steigen wird, daß aber dieses auch von einem Exercitio Religionis Catholicæ illimitato zu verstehen seye, und daß wir solches zugestanden hätten, folglich denen jeweiligen Herren Catholischen Geistlichen alle Jahr eigenwillige Neuerungen zu machen, und bald die-

ses, bald jenes nach eigenem Einfall zu extendiren zukommen solte, davon wissen wir uns nicht allein nichts zu erinneren, sondern wir glauben auch vestiglich, daß, wann eine solche Zustehung geschehen wäre, so würde man sich nicht an dem über fünfzig Jahr hergebrachten Exercitio Religionis Catholicæ begnügt haben, und was würden die Herren Jesuiten vor Ursach vorm Jahr gehabt haben, das Signum Crucis unter dem Mantel eines Jesuiter-Schülers verbergen zu lassen, wann sie solches einer neuerlichen Procesion durch die Stadt vortragen zu lassen, befügt gewesen wären? vielmehr erinneren wir uns des im Jahr 1689. ergangenen Reichs-Schlusses, worinnen von einem Exercitio Religionis illimitato kein Wort befindlich ist, nicht zu gedenken, daß zu solchen Neuerungen und Extensionen so gar exteri wollen beschrieben und convociret werden.

Ewer Churfürstl. Gnaden haben wir also dieses unterthänigst hinterbringen, und unsere vorherige Versicherung erholen wollen, daß wir weder jemand an dem seit des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Hierseyn hergebrachten Exercitio Religionis Catholico selbst stöhren, noch behinderen und stöhren lassen werden; Damit Ewer Churfürstl. Gnaden Gottes Gnadenreicher Beschirmung zu fortwährender glücklich und geseegneten Churfürstlichen Regierung empfehlen, und mit devotestem Respect verharren

INSCRIPTIO.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Georg, Erz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Worms, Gefürsteten Probst und Herrn zu Ellwangen, Administratori zu Prüm rc. rc. Unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Ehrenbreitstein.

III.

III.

Copia von Chur-Trierischer Regierung, an Burgermeistern und Rath der Stadt Wetzlar erlassenen Schreibens, de Dato Ehrenbreitstein den 29. Julii 1745.

P. P.

Wir haben ab deme unterm 15. nechst abgewichenen Monats Junii an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc. Unseren gnädigsten Herrn erlassenen Antwort-Schreiben des mehreren ersehen: Welchergestalten die Herren die von dasiger der A. C. zugethaner Burgerschaft, auf letzterm Christi Himmelfahrts-Tag, gegen die à Catholicis ausgeführte Procession verübte Zurucktreibung, und andere Thätlichkeiten vermeyntlich entschuldigen wollen, so gar, daß Sie die in Ihro Churfürstl. Gnaden unterm 3ten besagten Monats dahin erlassenen Schreiben festgesetzte Thesin: Daß nemlich die Gestattung eines ohneingeschränkten Exercitii Religionis Catholicæ, als eine Condition, ohne welche die Eröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in der Stadt Wetzlar nicht erfolgt, sondern solches an einen andern Ort verlegt seyn würde, nebst denen von denen Herren, und gesamter Burgerschaft, zu Beybehaltung gedachten Cammer-Gerichts, im Jahr 1692. gethanen Erbieten in Abrede stellen, und als eine Ihnen ohnbekannte Sache anfechten, absonderlich aber sich darauf beruffen mögen: Daß dergleichen Procession, in so lang das Cammer-Gericht zu Wetzlar seinen Sitz hat, nicht herkommlich, sondern was dießfals in vorigen Jahren geschehen, in der Stille, mittels Tragung des Creutzes unter dem Mantel, verrichtet worden.

In die Umstände, und auf was für Art die Procession auf obbemeltem Tag, unter vielen-sowohl

gegen die Catholische in genere, als auch gegen die Cameralen, ausgestossenen offenkündigen Schmähungen zuruck getrieben worden, wollen Wir, obgleich sothane Procedur, eine in dem Recht der Natur gegründete Defension zu nennen derseits nicht gescheuet wird, dahier nicht eingehen, sondern solche der auf Dero Kosten anordnender Kayserlicher Commission zu untersuchen überlassen, wo sich dann solche Facta äusseren dörften, so Denenselben zu schwerer Verantwortung um da mehr gereichen werden, als in hocce emergenti derseitigen Obrigkeitlichen Gewalt gegen die Tumultuanten nicht vorgekehret, sondern, wo nicht hierzu Befehl ertheilet, jedoch dem Unwesen ratihabendo zugesehen haben. Uns befremdet aber nicht wenig, daß Dieselbe die vorgehabte Procession contradiciren, und Ihren angemaßten Widerspruch, und eingelegte Remonstrationes von solchem Nachtruck erachten wollen, daß Catholici bey selbigem acquiesciren sollen.

Daß die Thesis: Wie nemlich das illimitatum Exercitium Religionis Catholicæ eine Conditio sine qua non gewesen, und daß ohne dessen vorläuffige Gestattung die Ausführung des Gerichts nicht würde erfolgt seyn, richtig, und unwidersprechlich sey, ein solches ist in einem, auf Unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigsten Befehl, in vorigem Jahr, gegen der Stadt Wetzlar fugloses queruliren, herausgegebenem Impresso (wovon ein Exemplar beygehet) standhaft deducirt, und Inhalts durch ohnhintertreibliche Documenta erwiesen worden, daß der ohngehinderte Processions-Gang durch die Stadt, deren Strassen, und das Feld, mit Umtragung des Venerabilis und Reliquien, sogleich anfänglich bey der angeordneter Kayserl. Commission, nicht allein gutwillig nachgegeben, sondern auch, da die Stände des Reichs an Festsetzung des Gerichts in Wetzlar noch mehreren Anstand gefunden, mithin auf Verlegung des Cammer-Gerichts an einen andern bequemlichen Ort, die Resolution ge-

fasset worden, Dero Vorfahren Burgermeister, Scheffen, Rath und ganze Bürgerschaft zu Beybehaltung des Gerichts, unterm 22. Merz und 17. April 1692. Art. 5. & 6. eine verbindliche Erklärung in folgenden Formalibus gethan haben:

„ Wir wollen auch nicht hinderen, daß von Ca-
„ tholischen offentliche Processiones ausser der Kirch,
„ durch die Stadt und Strassen, ohne Ausnahm,
„ und ausserhalb durch das Feld, mit Umtragung
„ des Venerabilis und Reliquien in diebus Rogatio-
„ num, und aller anderer Orten, wie es die Ca-
„ tholische Kirch insgemein instituirt, und zu thun
„ pflegt, oder die Geistliche Catholische Obrigkeit
„ particulariter anzuordnen für gut finden wird,
„ gehalten, und dabey laut gesungen, musicirt,
„ auch etwa der Seegen mit dem Venerabili an Ca-
„ tholischen Häuseren gegeben werde.

Item: Daß Catholische Kranken, oder die es sonsten
„ nöthig haben, selbige logiren bey Catholischen,
„ oder anderen Religions-Verwandten, von Ca-
„ tholischen Pfarrherren, oder denen PP. Societa-
„ tis, oder Franciscaneren providirt, und zu dem
„ Ende das Venerabile, oder Sacrum Oleum bey
„ Tag und Nacht offentlich auf denen Strassen,
„ mit oder ohne Geläut denen Kranken ungehin-
„ dert zu und zuruck gebracht werden möge.

Daß nun Dieselbe von diesem Vorgang und verbindlichem Erbieten dermahlen nichts wissen wollen, muß ein jeder um da mehr für ohnbedacht ansehen, je gewisser es ist, daß solches Erbieten an damahls Regierende Kayserliche Majestät so wohl, als auch an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Johann Hugo höchstseel. Andenkens, als derzeitigen Cammer-Richtern, Deroseits abgeschickt, und in dem letzteren Orts erlassenen Schreiben, submissest gebetten, Dero Desiderium, wegen Beybehaltung des Gerichts, zu secundiren, so auch, nachdem Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät sothanes Erbieten dem gesamten Reich communicirt, mit solchem Effect

Effect geschehen, daß die Gedanken der vorgehabten Translocation gehoben, und zu Eröfnung des Gerichts in judicialibus geschritten worden.

Selbst eigene Facta ignoriren wollen, und dem zu contraveniren, worzu man sich so verbindlich gegen den Kayser und Reich declariret hat, laufet gegen Treu und Glauben, und den Ihro Kayserl. Majestät und Reich gebührenden Respect lediglich an.

Auf die auf Christi Himmelfahrts-Tag vorgehabte Procesßion aber in specie zu kommen, so ist ein schlechter Behelf, wann vorgeschützet wird: Es seye selbige seither deme das Cammer-Gericht in Wetzlar seinen Sitz hat, in der Form, wie solche jüngsthin vorgenommen werden wollen, nicht in Ubung gebracht worden. Dann gesetzt, es verhielte sich in angegebener Maaß, so mag es denen Herren doch keine befugte Causam contradicendi geben; So wenig daraus, daß das Cammer-Gericht geraume Zeit über in Wetzlar gewesen, bevor die wegen bekannten Umständen der Stadt, und deren Strassen, auch geringer Anzahl derer Catholischen, suspendirte Fronleichnams-Procesßion exercirt worden, eine widrige Folge machen lässet, eben so wenig mag obstiren, wann gleich die Christi Himmelfahrts-Procesßion vorhin in anderer Form geführt, oder gar unterlassen worden, da es sowohl in se, als quoad modum eine willkühriche Sache ist, worin per non usum einiges Præjudicium um da weniger zugezogen werden mag, als in Dero oballegirten Erbieten austrücklich versehen: Daß die öffentliche Processionen in diebus Rogationum, und zu aller anderer Zeit, wie es die Catholische Kirche insgemein instituirt, und zu thun pflegt, oder die Geistliche Catholische Obrigkeit particulariter anzuordnen für gut befinden wird, gehalten werden können. Wann es aufs Herkommen lediglich ankommen solte, so wäre hoc ipso dardurch die Unserem Gnädigsten Churfürsten und Herrn als Ordinario zustehende Befugnis contra tenorem pacti eingeschränkt, so nimmermehr nachgegeben werden wird.

Ein noch schlechterer Behelf ist auch, wann vorgeschützet wird: Ob seye Dero Gottes-Dienst durch mehrerwehnte Procession gestöhret worden; So wenig diese Procession die Kirch, worin derseits aus Vergünstigung Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden Vorfahren auf limitirte Stunden ein Exercitium precarium erhalten, oder den Kirchhof berühret und betreten haben würde, so wenig ist sich die angebliche Stöhrung im mindesten mit Vernunft vorzubilden, man wolle dann hiervor halten: Daß die Burgerschaft zu nemlicher Zeit beordert worden, alle Strassen, so die Procession ohnumgänglich nehmen sollen, zu besetzen, und zu solchem Ende unter Straf zu erscheinen.

Daß die Herren weiters vorgeben: Es seye in dem Reichs-Schluß de Anno 1689. von einem Exercitio Religionis illimitato kein Wort erfindlich; Ein solches lauft gegen besseres Wissen und Gewissen. In dem Reichs-Gutachten vom 28. Septembris 1689. gehet das Sentiment dahin:

„ Daß zwar das Kayserl. und Reichs-Cammer-
„ Gericht nach dasiger Zeit Zustand und Gelegen-
„ heit, in die Reichs-Stadt Wetzlar noch vor
„ dem herannahenden Winter fordersamst zu trans-
„ feriren sey, jedoch dergestalt, daß bey denjeni-
„ gen Tractaten, welche man mit gedachter Stadt
„ wegen Reception sothanen Gerichts vornehmen
„ wird, neben anderen auch das vollständige und
„ publicum Exercitium, aller in Instrumento Pacis
„ Westphalicæ erlaubter Religionen, zugelassen
„ werden soll.

In dem hierauf unterm 20. Octobris 1689. ergangenem Kayserl. Commissions-Decret, wird gleich Anfangs das vollständige publicum Exercitium derer im Reich zugelassener Religionen wiederholt, und zu Applanirung sämtlicher Puncten eine Kayserl. Commission ernennt, und wie diese den verhoften Zweck nicht erreichen können, wurde durch das Kayserl. Commissions-Decret de 7. Septembris 1691. auf Aus-

kündigmachung eines andern Orts angetragen, so Burgermeister, Scheffen, Rath, und ganze Burgerschaft durch ihre Erklärung vom 22. Martii und 17. Aprilis 1692. hintertrieben, gestalten hierauf durch das weitere Commissions-Decret vom 14 May 1692. die Eröfnung und Beybehaltung des Gerichts in Wetzlar beliebt worden; Da nun hierdurch Catholici ein in pactis publicis radicirtes Jus vor sich haben, so will nichts sagen: Daß die Herren sich zu Hintertreibung der Procession zum Rechten erboten, mithin Catholicis das Brieftragen in einer so offenkündiger Sachen aufbürden wollen.

Wir versehen Uns solchemnach: Sie werden von Ihrem ohnjustificirlichen Beginnen künftighin abstehen, und sich demjenigen fügen, worzu Dieselbe sich zu Ihro Majestät dem Kayser, und dem Reich verbindlich erkläret haben. Dann Sie müssen in Erwegung des Reichskündigen Vorgangs von selbsten begreiffen, daß Sie durch die vorschützende Ohnwissenheit, der Kayserl. Allerhöchster Authorität zu nahe tretten, so gar Ihro Kayserl. Majestät einer Unwahrheit beschuldigen, wann sie die Ausstellung obiger Erklärung, deren im Kayserl. Commissions-Decret vom 15. May 1692. ausdrücklich Meldung geschiehet, annoch in Zweifel ziehen wollen.

Wir überlassen Ihme anbey zu erwegen anheim: Was Sie sich, und sonderlich der Stadt, für mißliche Folgen zuziehen? Dann, sofern Sie gegen Ihre vormalige Erklärung, bey der fuglosen Opposition verharren, so wird nichts übrig seyn, erfordert es auch die selbst redende Billigkeit, als daß sublata conditione sine qua non, das Cammer-Gericht, wordurch der Stadt bishero so grosser Vortheil zugewachsen ist, von Wetzlar hinwegzunehmen, und auf ein anderes Ort verlegt werde.

Uebrigens kommt uns sehr befremdlich vor: Daß dieselbe die Titulatur: Liebe Getreue, als ein der Immedietät und Reichs-Standschaft nachtheiliges Prædicatum halten wollen; daß die Herren wegen

Niblinghausen ohnlaugbarer massen von Ihro Chur-fürstl. Gnaden zu Trier, als Probsten, Vasallen seynd, wissen dieselbe wohl, und wie die Principal-Obliegenheit eines Vasalli in fidelitate bestehet; So haben Sie um da weniger Ursach, sich hierüber zu beschwehren, als die bey der Churfürstlichen Cantz-ley vorhandene Titulatur-Bücher kein anderes Prædicatum ausweisen, und die von mehreren zeitlichen Churfürsten zu Trier dahin erlassene Schreiben, auch das nemliche Prædicatum mit sich führen.

INSCRIPTIO.

Denen Wohl-Edlen und Ehrenvesten, Burgermeistern, Scheffen und Rath der Freyen Reichs-Stadt Wetzlar, Unseren besonders Lieben Herren und Freunden.

Wetzlar.

IV.

Copia Antwort-Schreibens an Chur-fürstlich-Trierische Regierung, von Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar. De Dato Wetzlar, den 7. April 1746.

P. P.

Wir haben aus Unserer Hochgeehrtesten Herren an Uns unterm 29. Julii a. p. zu erlassen gefälligem Schreiben ersehen, was dieselbe wegen der von der hiesigen Catholischen Geistlichkeit, gegen alles bessere Vermuthen zu unternehmen intendirenden so neuerlich-als willkührlichen Processions-Extensionen, besonders aber wegen deren hier so unerhörten neuen Anlegung auf Christi Himmelfahrts-Tag, an Uns ergehen zu lassen geruhen wollen.

Zuforderst werden Unsere Hochgeehrteste Herren hochgeneigtest excusiren, daß es sich mit dieser Beantwortung in etwas verzögert habe, immassen Uns mehr andere unaussetzliche Geschäfte daran behindert.

Diesemnächst aber können wir denjenigen Thesin, den Unsere Hochgeehrteste Herren wegen eines ohn-eingeschränkten Exercitii Religionis Catholicæ, und daß ausser dem das Hochpreißliche Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nicht wäre anhero verlegt worden, zu setzen beliebet, und deswegen sich auf Unserer Vorfahren Erklärung de Anno 1692. bezogen haben, so schlechter Dingen nicht agnosciren.

In Erwegung, daß diese Erklärung 1. nach denen in Unserem Archivo vorhandenen Actis, und nach Ausweiß des abschriftlich hierbey-gehenden damaligen Resoluti dem damaligen Herrn Dechant Deuren unter denen darinnen klar ausgedruckten Conditionibus und Reservationibus zugestellet, und darinnen disertis verbis geäussert worden, daß, wann die ausgedruckte Conditiones zuvor in Richtigkeit würden gebracht seyn, alsdann ererst diese Erklärung zum Stande gebracht werden könte, so mithin nichts anders als nur ein Schediasma oder Project, und Tractatus præambulus gewesen, quo partes futuri negotii formam adumbrant, & sibi invicem mentem contrahendi absque tamen obligandi animo declararunt, folglich die ausbedungene Conditio und Reservatio als eine Causa sine qua non gewesen.

Nun aber seynd 2. die darinnen ausgedruckte Conditiones ihrerseits niemalen in Stande gesetzet, noch sich darauf erkläret worden, folglich diese Erklärung von dem einen Theil, und zwar auf eine eigenthätige Weiß ohne des andern Theils gröste Beschwehrung nicht in Würklichkeit gesetzet werden kan, und lieget daraus

3. Die Ursache am hellen Tag, warum die Erklärung mit dem anmassenden Exercitio Religionis Catholicæ illimitato der Zeit nicht in ihre Würklichkeit gesetzet worden oder werden können, weilen dem damaligen Herrn Dechant Deuren und dem Stifft an einem, am anderen Theil aber Unseren Vorfahren, vorangezogene Resolution allzuwohl bekannt ware,

4. Die vorschützende damalige Beschaffenheit der Strassen um so mehr ihren Abfall leidet, je kundbarer es ist, daß auch durch eine vorgeblich übele Beschaffenheit der Strassen, Catholici sich nicht würden haben abhalten oder abwendig machen lassen, die Erklärung in Ausübung des willkührlichen Exercitii Religionis in Erfüllung zu bringen; Noch mehr aber

5. Bevestiget die Unverbindlichkeit der Erklärung, und daß solche der Zeit, wegen unterbliebener anderseitigen willfährigen Erklärung, auf die sub causa sine qua non ausbedungene Conditiones, nicht in Richtigkeit kommen, und darum auch nicht in Würklichkeit gesetzet werden können, weilen, als in Anno 1695. ein Catholischer Geistlicher sich ermächtiget, in die Evangelische Stadt-Kirch, die wir nicht Vergünstigungs-weiß oder Precario, sondern nach dem unumstoßlichen Grund des Westphälischen Friedens besitzen, einen Predig-Stuhl zu setzen, uud darauf zu predigen, diese eigenwillige Anmassung alsobald widersprochen, und eingestellet worden, und dieses aus keiner andern Ursach, als weilen die obwaltende Unverbindlichkeit der quæst. Erklärung, annoch in recenti memoria ware, und man sich anderer Seits wegen der ausdrücklich im Resoluto vorbehaltenen Bedingungen nicht erklären wollen, darum auch

6. Bey des Herrn Dechant Deuren Lebzeiten, als welchem der Sachen Beschaffenheit am besten bekannt ware, an ein illimitatum Exercitium weder gedacht, weder Processiones extendiret, weder neue angelegt worden, im Gegentheil ist man

7. Mit dem Exercitio Religionis pleno nach dem Grund des Reichs-Schlusses, als welcher allein das Exercitium Religionis plenum aller dreyen Religions-Verwandten zum Grund hat, keinem aber ein illimitatum voraussetzet, die ganze Zeit über zufrieden, und ist darum niemahlen eine Beschwerde gewesen, ja die hohe anwesende Reichs-Visitation selbsten hat es dabey gelassen, und an eine Extension, oder Exercitium illimitatum nicht gedacht, darum wir um so

mehr zu beklagen haben, daß obgleich ein jeder, eines Exercitii Religionis pleni so viele Jahre uber, mit vollkommener Zufriedenheit nach dem Grund vorbesagten verbindlichen Reichs-Schlusses sich hier zu erfreuen gehabt, wir auch dahin beständig unser Augmerk gerichtet, damit Einigkeit, Ruhe und Friede in dem Stadt-Weesen unter allerseits Religions-Verwandten erhalten werde, gleichwohlen in denen jüngeren Jahren Neuerungen mit Neuerungen, Extensiones mit Extensionen zu unserer äusserstem Betrübnuß gesuchet, und daraus sich ein Illimitatum, ohne Ruckſicht unserer Vorfahrern mehr angezogenen Resoluti, und ohne auf die darinnen vorbehaltene Conditiones eine gleichmäßige Erklärung zu thun, und also aus denen Tractaten ein ganzes zu machen, zu bahnen tendiret worden.

Nun geben Wir Unseren Hochgeehrtesten Herrn, vor welche wir jederzeit ganz besondere Consideration geheget haben, und ferner hegen werden, zu bedenken anheim: Ob wir als Obrigkeit Uns bey dieser delicaten Sache, und da ex parte Catholicorum neulicher Zeit, und nach Absterbung derer, so um die Beschaffenheit der ganzen Sachen die beste Nachricht und Wissenschaft gehabt, zu lauter Neuerungen von Jahren zu Jahren geschritten worden, vernünftiger betragen können, als denen Herren Catholischen gründlich zu Gemüth zu führen, es bey dem so lange Jahr hier ganz ruhig gehabtem und ipso facto selbsten anerkanntem Exercitio Religionis pleno zu belassen, die Erklärung nach dem oft angezogenem Resoluto anzusehen, unter was für einer erwarteten Gegenverbindlichkeit solche dem vormahligen Herrn Dechant Deuren behändiget worden, und ob auch wohlen vermuthlich seye, daß solche Erklärung nicht vorlängst in die Würklichkeit würde gesetzet worden seyn, wann nicht in denen vorigen Zeiten bekannt gewesen, woran deren in Standstellung sich hindere und stosse, sofort von denen das gemeine Stadt-Weesen gar zu sehr beschwerenden vielen Neuerungen und Extensio-

nen, deren nicht nur ein oder anderer Orten, sondern fast ein jeder Geistlicher, wann er anhero kommt, sich ermächtigen will, abzustehen, folglich der Bürgerschaft, welche wir so viel Uns nur möglich, gerne im Zaum halten wollen, und also Uns weder eine Uns ungütig imputirte Befehl-Ertheilung, noch eine Ratihabition vielweniger eine Beorderung unter Straf beygemessen werden kan, da wir im Gegentheil die Burgerschaft von allen Factis nachdrücklich und ernstlich dehortiren, keinen Anlaß noch Gelegenheit zu Defensions-Mittelen zu schreiten an Hand zu geben, absonderlich da durch solche Uneinigkeit der Gottes-Dienst unmöglich gefördert, weniger einige Erbauung der Seelen geschehen könne.

Wir lassen einen jeden ermessen: Ob nicht allzuhart seye, und darum die Burgerschaft empfindlich werden müsse, eine solche Neuerung unter unserem Gottes-Dienst zu dessen merklichen Behinderung und Stöhrung ausführen zu wollen, indeme allhier ganz unfürdenklich hergebracht ist, daß unter Unserem Gottes-Dienst zu Sonn- und Feyertags alles still auf Gassen und Strassen seyn, die Stadt-Thore aber verschlossen gehalten werden müssen, und was also vor Verstöhrung und Verhinderung durch eine solche neuerliche Proceßions-Ausführung, die der Kirch allernächst vorbey gehen soll, Zeit währenden unseres Gottes-Diensts nothwendig causiret werden müsse?

Wir geben Unseren Hochgeehrtesten Herren nach der Ihnen beywohnenden hohen Begabnuß ferner zu bedenken: Wie nicht allein die beständige nacheinander folgende Extensiones und Neuerungen, sondern auch die Beschreib- und Beruffung so gar fremder Catholischer Leute zu solchen eigenwilligen Neuerungen, ferner die übele Bezeigung gegen nahe stehende Zuschauer anderer Religionen, als welche man schlägt, angreift, übel tractiret, und ferner die starke Beschwerung der Burgerschaft sie um so mehrers aufbringt, weilen sie noch mehrere dergleichen Sui-

ten besorgt, dann von dem übeln Tractament, welches an Zuschauer anderer Religionen verübet worden, seynd viele Exempel offenkündig, wegen der Beschwerung aber ist ohnehin bekannt, daß die Löbl. Stadt Speyer von Stellung ihres Reichs-Contingents notorie frey gewesen ist, und daß sie dasselbe in der Stadt Speyer behalten, und ausser dem noch verschiedene Freyheiten und Vorrechten sich zu erfreuen gehabt hat, wir hingegen müssen unser Reichs-Contingent nebst andern Ständen ins Feld stellen; Ferner, an statt wir durch das Kayserl. Cammer-Gericht der beschwerlichen Einquartirungen frey zu seyn verhoft, ist unserer Burgerschaft ein unerträglicher Last mit Einführung Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischer Trouppen, zum angeblichen Schutz des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, schon seit Anno 1723. selbsten Ihro Churfürstl. Gnaden hergebrachten hohen Juribus zum Nachtheil, recht aufgezwungen worden, welche die Burgerschaft jährlich über 800. fl. kosten.

Wir sollen bey zutragenden Fällen der Winter-Quartier nicht frey seyn, und haben in Anno 1734. in einem Monat zum General-Staab nach Friedberg 1000. fl. zahlen müssen, und als wir an statt solcher unerschwinglichen Geld-Abgab lieber die Natural-Einquartirungen begehren müssen, so hat man uns mit Portionen und Rationen weit über unseren Matricular-Anschlag, aus unverdienten Absichten, überlegt, und dergestalten prægraviret, daß wir an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst uns wenden musten, auf drey erhaltene allergerechteste Kayserl. Rescripta, haben wir weder die gebührende und allerhöchsten Orts anbefohlene Indemnisation, und nicht einmal die Zahlung vor die erlittene Prægravation erhalten, dabenebst vor die begütherte Herren Camerales die Winter-Quartiers-Last ebenfalls tragen müssen, da wir über alles dieses ohnedem von denen Winter-Quartieren frey gewesen, weilen wir denen Patribus Franciscaner-Ordens das uns secundum

Instrumentum Pacis Westphalicæ abgetrettene Closter sub hac conditione wieder eingeraumet haben, die solches also causa data causa non secuta gegen alles Recht und Billigkeit nach deriniren, wie wir diese Trangsaalen gehörigen Orts weiter auszuführen uns vorbehalten. Uns kostet das erforderliche Brennholtz vor das Cammer-Gericht bey gegenwärtigen Zeiten jährlich gegen tausend Rthlr. deren vielen in das Cammer-Gerichts-Hauß zu verwendenden Bau- und anderen Kösten und Lasten nicht zu gedenken.

Aus welchem allem also Unsere Hochgeehrteste Herren von selbsten hochgeneigt abnehmen werden, wie hart die das Utile begleitende und die Burgerschaft ohngemein druckende Beschwerden seyen, die es fast auszustehen, nicht im Stande, und doch überall nach Willkühr auch in denen wichtigsten Sachen nachgeben, und sich nicht defendiren, sondern bloßhin die Briefe tragen soll, bey welchem niemand besser als das hiesige Löbliche Stift und Extranei fahren, welche absque ullo onere den Haupt-Genuß sowohl an Häuser-Zinß, als Anbringung ihrer Consumptibilien, mit Tischhalten und Weinscheulen empfinden, so gar Nahrung treibende Burgere in ihre Wohnungen einsetzen, der Burgerschaft aber Lasten und Beschwerden allein überlassen. Sonsten haben Wir in Unserem vorigen, an Ihro Churfürstl. Gnaden abgelassenem unterthänigstem Antwort-Schreiben nicht geäussert, als ob dasjenige, was bey der anmassenden Himmelfahrt-Proceßion in vorigen Jahren geschehen, in der Stille mittels Tragung des Creutzes unter dem Mantel verrichtet worden, sondern unsere Aeusserung ist dahin gangen, daß so lang das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht hier gestanden, eine Proceßion auf Christi Himmelfahrts-Tag niemahlen tentiret, sondern damit er erst von denen Herren Jesuiten in Annis 1743. & 1744. ein clandestiner Anfang gemacht werden wollen, zum Zeichen ihres Unrechts hat ein Jesuiter-Schüler das Signum Crucis NB. unter dem Mantel verborgen getragen, solches ererst

in der Vorstadt ins offene gestellt, und ist mit lautem Singen unter Authorität einiger bekannten Catholischen Notarien angefangen worden, woraus also fliesset, daß, wann die Herren Jesuiten diese Unternehmung als ein offenbares Unrecht nicht selbsten betrachtet und nur dardurch unvermerket & sensim sich einzuschleichen gesuchet hätten, um mittels solcher unerlaubten Art ein Possessorium zu gewinnen, Sie gewiß die Kunst das Signum Crucis unter eines Jesuiten-Schülers Mantel verborgen zu halten, nicht würden practiciret haben, welcherley in denen Rechten durchgehends reprobirte Facta hiernächst veranlasset haben, daß die Burgerschaft solchen Actibus clandestinis & in Jure reprobatis mit gehörigem Widerspruch sich entgegen gesetzet hat, weilen andere Protestationes nichts helfen wollen, und die Protestantes damit nur ausgelacht worden, bis die Sache entweder in Güte beygeleget, oder behörigen Orts ausgemacht seye, gestalten zu einem der beyden Weegen wir ganz geneigt, Weitläuftigkeiten nach sich ziehende Facta aber von Uns ganz entfernt und verhaßt seynd.

Ubrigens ist uns von Schmähungen, so bey dieser Gelegenheit gegen Herren Camerales und sonstige Catholicos ausgestossen seyn sollen, so wenig etwas bekannt, noch angezeiget worden, und wann uns davon die behörige Anzeig geschehen wäre, würden wir die Anzeig von Amtswegen untersucht, und diejenige würden es mit scharfer Strafe empfunden haben, die sich der angeblichen Schmähung theilhaftig gemacht, es dörfte sich aber alsdann mit vollem Warheits-Grund geäussert haben, daß ungemeine heftige Schmähungen gegen die Evangelische Religions-Verwandte offentlich von Catholicis ausgestossen, solche unter anderen so gar denen Hauß-Armen Evangelischer Religion vorgeworfen, und diese von denen Allmosen unter unverantwortlichem Religions-Verspott abgewiesen worden, mehr anderer Verspottungen und Schmähungen des hiesigen Catholischen

Opfermanns gegen einen Unserer Evangelischer Pfarrer bey gehaltener Beicht in der Kirch nicht zu gedencken, und haben wir den groben Vergang dieses versoffenen Opfermanns so gar dem Herrn Dechant anzeigen lassen, bey welchen Umständen wir eines jeden unpartheyischen Ermessen anheim stellen: Ob derjenige Commissions-Kösten zu tragen schuldig seye, der sich gegen Neuerungen gleichwohlen zur Güte erbietet, oder nicht vielmehr derjenige, der sich Anfangs per Actus clandestinos und hernach per Facta in eine Possession eindringen und zu lauter Neuerungen gegen den kundbaren über ein halbes Seculum gedauerten diesseitigen Possessions-Stand schreiten, und contradictione non attenta immerhin fortfahren will? Ferner, ob nicht angebliche Schmähungen, und die sich dergleichen sollen haben zu Schulden kommen lassen, der ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden müssen, ehe man sie darum beschuldigen, oder von ihr erforderen kan, daß sie ihres Obrigkeitlichen Amts sich dagegen gebrauchen möge, allermassen, wann annoch dergleichen Uns mit Grund angezeiget werden können, wir biß noch Unser Obrigkeitliches Amt dagegen mit Ernst zu gebrauchen so bereit als erböthig seynd, gestalten wie wir alle Schmähungen überhaupt detestiren, so verabscheuen wir solche um so mehr in Religions-Sachen, und werden nimmermehr einigen Anlaß geben, durch derley unziemliche Heftigkeiten das hiesige gemeine Stadt-Wesen, die Ruhe, Fried, und so hochnöthige Einigkeit in demselben in einige Weiß stöhren zu lassen.

Und gleichwie wir nun zu unserer Hochgeehrtesten Herren Gemüths-Billigkeit das Vertrauen hegen, Dieselbe werden, wie weit eine ungütig uns beygemessene Befehl-Ertheilung und Beorderung entfernet seye, gleichwohlen aber auch die neuerliche Unternehmungen deren Herren Jesuiten auf Christi Himmelfahrts-Tag, besonders bey denen angeführten ponderosen Umständen, was für eine Beschaffenheit die Erklärung nach dem Innhalt des Resolua habe,

nicht billigen, inmassen wann auch den uneingestandenen Fall gesetzt, jene ihre Richtigkeit hätte, jedannoch sich nicht rechtfertigen lassen will, in eine Possession clandestino & vitioso modo sich einzudringen, deme der kundbare Possessions-Stand von bey nahe sechzig Jahr entgegen ist; Als hoffen wir und ersuchen darum unsere Hochgeehrteste Herren, Dieselbe geruhen mögten, diese Sache durch Dero Vermögenheit in die Weege einzuleiten, damit die eigenwillige Zudringlichkeit derer Herren Jesuiten ein- und abgestellt, das gute Vernehmen, Ruhe, Fried und Einigkeit im Stadt-Wesen erhalten, und die Sache in Güte, worzu wir allezeit bereit seynd, beygelegt, oder ausgemacht werden mögen, immassen wir uns jederzeit darzu erboten haben und noch erbieten, womit unsere Hochgeehrteste Herren Göttlicher Gnadenreichen Beschirmung empfehlen, und verharren rc.

V.

Copia Wieder-Antwort-Schreibens von Churfürstl. Trierischer Regierung an Burgermeistern und Rath der Stadt Wetzlar. De dato Ehrenbreitstein den 26. May 1746.

P. P.

Auf Unser unterm 29. Julii nechst vorigen Jahrs abgelassenes Schreiben erhalten Wir endlich, nach so geraumen Zuwarten, deren Herren Antwort vom 7. April jüngsthin, und ersehen hieraus des mehrern, was Dieselbe zu vermeyntlicher Entschuldigung der im vorigen Jahr gegen die auf Christi Himmelfahrts-Tag ausgegangene Procession verübter groben Ungebühr und Thätlichkeiten vorschützen wollen. Wann Dieselbe anderster nichts, als was in besagter Antwort ohne Grund, und ohnschicklich vorgebracht worden, gegen die in Unserem Schreiben

den gelegte ohnhintertreibliche Fundamenta erwiederen können, so hätte es einer so langen Deliberation wohl nicht gebraucht, es seye dann, daß die Herren mit der Antwort in so lang beflissentlich zuruck gehalten, bis die nemliche Festivität herangenahet seye, um desto leichter die gefährliche Concepten auszuführen, und Catholicos von demjenigen mit Gewalt, und Grobheit zu verdringen, was selbigen per Pacta publica so verbindlich zugesagt worden.

Auf Deroselben Ausflüchten punctatim zu antworten, ist zwar um damehr ein Ueberfluß, als sich alles und jedes durch die aus Gnädigsten Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Unsers Gnädigsten Herrns zum Druck beförderte Documentirte Nachricht (worvon Wir Denenselben ein Exemplar zum näheren Begriff bey Unserm unterm 29. Julii 1745. abgelassenen Schreiben überschickt haben) von selbsten refutiret; Wir wollen gleichwohl Deroselben verzögerte Antwort kürzlich durchgehen, und darbey zu Gemüth führen, wie weit Dieselbe sich durch solche nichts sollende, wo nicht gar gefährliche Principia bey Ihrer Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich prostituiren, ja blos stellen, als wann bey Deroselben alle Treu, und Glauben, ceu primum Societatis civilis vinculum, exulire.

Das Haupt-Fundament, worauf sich die Befugnis Catholicorum in willkühriger Ausführung deren Procession, und plenarii Exercitii Religionis dermalen gründet, ist die von Burgermeister, Schöpffen, Rath, und ganzer Burgerschaft zu Wetzlar unterm 22. Merz und 1. April 1692. ertheilte Erklärung.

Daß nun die Herren vorgeben dörffen: Es seye sothane Erklärung (worvon sich unter Dero in Archivo aufbehaltenen Actis nichts finden solle) ein blosses Schediasma, oder Project, und ohnverbindlicher Tractatus præambulus, so damaligen Dechant Deuren unter denen in des Magistrats Resoluto vom 24. April 1692. enthaltenen Conditionibus, & Reserva-

tionibus, zugestellt worden, darüber muß ein Ehrlie-bendes Gemüth um da mehr sich ärgeren, je mehr die Acta Publica bekräftigen, daß besagte Erklärung von Dero Vorfahren nicht allein an Ihro Kayserl. Majestät (von welchem allerhöchsten Ort solche durch ein Kayserliches Commissions-Decret de 14. May 1692. der allgemeinen Reichs-Versammlung

Videatur Adjunctum der Documentirten Nachricht sub Lit. E.

communicirt worden) sondern auch an damalige Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Johann Hugo, als der zeitigen Cammer-Richtern Höchstseel. Andenkens, wie das fernere Adjunctum sub Lit. K. bewehret, überschickt, und Inhalts sothanen Schreibens zu Abwendung der bevor gestandener Translocation auf das angelegenste gebeten worden, damit Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden, in mildester Erwegung der bey geschlossener Erklärung und darbey gemachten weiteren Sincerationen, die Städtische Intention secundiren, und zu Beybehaltung des damals auf dem Abzug gestandenen Cammer-Gerichts zu verhelffen, gnädigst geruhen mögten. Gegen den Ihro Kayserl. Majestät als Allerhöchsten Oberhaupt allerunterthänigst-schuldigen Respect verlauffen sich die Herren gar zu frechmüthig, wann Dieselbe die an Ihro Majestät eingeschickte, von daraus der Reichs-Versammlung communicirte, ohne alle Bedingung und Reservation pure abgefaßte Erklärung, und Appromission anjetzo, da dieselbe hierdurch dasjenige erlangt haben, worzu sonsten keine Hofnung ware, für ein Schediasma wollen passiren machen; Dieselbe belieben nur ohne Prævention zu lesen, und zu erwegen, das der Documentirten Nachricht sub Lit. K. beygedrucktes an Ihro Churfürstl. Gnaden Johann Hugo als damaligen Cammer-Richtern von Dero Vorfahren erlassenes Schreiben, so das nemliche Datum der Erklärung, nemlich den 22. Merz (1. April) 1692. hat, und auf Verlangen jederzeit in Originali vorgelegt werden kan, so muß Selbige

dieses allein überführen, daß Dero Vorfahren Erklärung kein Schediasma, oder Project, sondern eine pura Promissio gewesen, mithin daß dasjenige, was Dieselbe aus der dem ehemaligen Decano Deuren unterm 24. April 1692. angeblich zugestellter Resolution des Magistrats folgeren wollen, nichts dann lächerliche Dinge seyen.

Gesetzt: Es hätten Dero Vorfahren ged. Resolution oberwehntem Dechant zugeschickt, und Inhalts anverlangt, daß dasiges Collegiat-Stifft sich der bey des Stadt-Pfarrers-Wahl habender Concurrenz begeben, dem Magistrat die Gebühr wegen der Kirchen-Begräbnis, und wegen der Kirchen-Stühl die freye Disposition und Jura überlassen möge, quid inde? daß es in der Macht so wenig eines zeitlichen Dechants, als auch des sämtlichen Stiffts stehe, dergleichen Jura wegzugeben, und zu verhandlen, ist eine bekannte Sache, mithin allerdings ohngereimt, daß solche Puncten dermalen pro conditione sine qua non debitiret werden, als wann von deren Erfüllung, die 23. Tage zuvor an Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier abgeschickte Erklärung, und verbindliche Zusage eines vollkommenen Exercitii Religionis, anmaßlich abhangen solle.

Wann Dero Vorfahren ihre Erklärung auf die Abgab, und Ueberlassung obiger Stiftischer Vorrechten einschräncken wollen, warum haben dann selbige in dem an Ihro Churfürstliche Gnaden unterm 22. Merz und 1. April 1692. erlassenen Bitt-Schreiben hiervon keine Anregung gethan? da Sie doch wohl gewust, oder doch wissen können, daß hierüber niemand anderst dann dem hohen Ordinario die Disposition zustehe; In mehrgedachtem Schreiben aber ist von sothanen Städtischen Postulatis altissimum Silentium, und befindet sich so wenig im Schreiben, als in der dabey überschickten Erklärung einiges Vorbeding, es wäre auch ohngereimt, wann eine an Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Gnaden zu

Trier pure gethane verbindliche Erklärung, durch das 23. Tag hernach einem Tertio über Puncten, so in dessen Gewalt nicht beruhet haben, angeblich zugeschicktes Resolutum, einige Alteration solle erlitten haben. Verdächtig muß einem jeden billig vorkommen, daß Dieselbe das dem ehemaligen Dechant Deuren angeblich zugestelltes Resolutum de 24. Aprilis 1692. (welches an und vor sich nichts, dann ein nichtswürdiges Schediasma, wo nicht gar eine fingirte Piece genannt zu werden verdienet) so sorgfältig aufgehoben, von mehrgedachter Erklärung de 22. Merz und 1. April ejusdem Anni aber nichts wissen wollen; Diese ist nichts Geheimes gewesen, sondern zu Jedermanns Nachricht, nach der à Cæsare & Statibus hierauf bewilligter Eröfnung des Gerichts, in offenem Druck ausgegangen, wie allstündlich durch mehrere Exemplaria erwiesen werden kan.

Daß Dero Vorfahren nichts weniger gedacht, als ihre verbindliche Erklärung durch einige Bedingung, wie dermalen ohnerfindlicher Dingen erdichtet wird, leichtsinnig einzuschränken, desfals müsten Wir die Herren theils auf das Protocollum Commissionis Cæsareæ, theils auf die Postulata Catholicorum, und hierauf an Seiten der Stadt erfolgte Resolutionen, kurzum verwiesen; Vermög des der Documentirter Nachricht sub Lit. M. nachgesetzten Extractus Protocolli Commissionis Cæsareæ de 15. Jun. 1690. declariren die Stadt-Wetzlarische Deputirte ad Punctum 4tum daß Catholicis nicht allein in denen Kirchen, sondern auch auf denen Strassen, und auf dem Feld erklärter massen mit Processionen zu gehen vergönnet seyn solle.

Als auch bey denen nach Abzug der Kayserl. Commission inter Catholicos, und der Stadt in Anno 1692. gepflogenen gütlichen Tractaten, jene laut des der Documentirter Nachricht sub Lit. N. annectirten Extractus de 20. Jan. 1692. begehrt haben, nicht allein die offentliche Processiones mit Umtragung des Venerabilis, und Reliquien durch die Stadt, ohne Ein-

schränkung auf gewisse Strassen, und daß darbey musicirt, laut gesungen, und der Seegen mit dem Venerabili an gewissen Häusern gegeben werden möge, sondern auch solche in diebus Rogationum, und sonsten ausser der Stadt durch das Feld zu gestatten, mit dem Anhang: Da Magistratus jenes nachgegeben, also auch selbiger dieses ausdrücklich zu gestatten, kein Bedenken tragen würde; Fiele die darauf ertheilte Städtische Declaration dahin kurzum aus: Die Processiones solten nicht allein in der Stadt, sondern auch verlangter massen durch das Feld bewilliget seyn; Wer wolte nun nach diesem ohnlaugbaren Vorgang, da die Stadt jedesmal, so oft deren Processionen halber Anregung geschehen, solche sowohl in der Stadt, als auch im Feld, ohne einige Condition, toties quoties zu willkühriger Ausübung nachgegeben, mit Vernunft glauben, daß Dero Vorfahren (so durch obige deren Processionen halber so oft und vielmalen wiederholte Offerta, den auf andere Puncten sich accrochirten Anstand nicht heben, und die Beybehaltung des Cammer-Gerichts nicht effectuiren können) in der hiernechst unterm 22. Merz und 1. April 1692. gethaner näherer Erklärung auch von weitem gedacht, die eingestandene willkührige Führung deren Processionen in- und ausser der Stadt auf die anjetzo recht lächerlich ausersonnene Conditiones einzuschränken, und zu limitiren? Es werden die Herren hierin bey niemand einigen Beyfall finden, sondern sich vielmehr durch dergleichen Ineptias bey der ehrbaren Welt ridicul machen.

Es werden solchemnach Dieselbe von selbsten erkennen, daß die in Unserm vormaligen Schreiben vom 29. Julii nechst vorigen Jahrs pro basi & fundamento gelegte Thesis (daß nemlich die Gestattung eines ohneingeschränkten Exercitii Religionis Catholicæ als eine Conditio, ohne deren Erfüllung die Eröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in der Stadt Wetzlar nicht erfolget, sondern solches an einen andern Ort verlegt seyn würde) richtig und

ohnhintertreiblich, mithin Catholici dasjenige, was obiger massen verbindlichst stipulirt worden, ins Werk zu richten, allerdings befugt gewesen, Dero-selben dargegen gemachte Machinationes aber auf Facta illicita, & nullo jure justificabilia hinaus lauffen, so eine scharffe, und nachdrückliche Ahndung um da mehr verdienen, als es an deme ist, daß dieselbe mit dem Kayser und Reich, so zu sagen, den Spott treiben wollen.

Wann der ehemalige Dechant Deuren (worauf die Herren gegen besseres Wissen vielmal provociren) noch bey Leben wäre, würde selbiger ein mehreres, als zu Dero Ueberführung nöthig, Ihnen ins Gesicht reprochiren können; Indessen belieben Dieselbe zu näherer Belehrung nur nachzusehen, was Ihnen, als man sich erfrechet hat, gegen die, verschiedene Jahr nach eröfnetem Gericht, aus Befehl des damaligen Herrn Præsidenten und Freyherrn von Ingelheim angefangene Processiones, eine nichtige Protestation einzulegen, zur Antwort worden ist. Daß die ohne einigen Vorbeding, und Condition auf den Fall des beybehaltenden Gerichts zugesagte willkühr-rige Umführung deren Processionen nicht so gleich zur Würklichkeit gebracht, sondern einige Jahr über ausgesetzt geblieben, daran ist hauptsächlich Schuld der ehemalige schlechte Zustand der Stadt, und Strassen, wovon die Herren anjetzo entweder aus Abgang der Jahren keine Wissenschaft haben, oder bey dermaligen verbesserten Umständen eine Unwissenheit affectiren: Quid quid sit! es beruhet in Catholicorum freyer Willkühr, Processionen zu führen, ohne daß der einige Zeit ausgesetzte Usus das mindeste Præjuditz causiren, oder daraus ein Argumentum auf die ertraumte Conditiones & Reservationes gezogen werden könne.

Schamwürdig ist es, daß die Herren an Dero nach mehr dann 8. Monatlichen Verlauf ausgebrüteten Antwort-Schreiben, auf die in Anno 1695. mittelst ohnverantwortlicher Wegraubung einer in Navi Ecclesiæ gestelter Canzel, begangene Unthat provoci-

ren, noch undankbarer aber, daß selbige sich ein mehreres, als einen usum mere precarium, & ad lubitum revocabilem in der Stifts-Kirche, so dieselbe ganz irrig die Evangelische Stadt-Kirche nennen, anzumassen erfrechen.

Zuforderst bewehret der Articulus primus offterwehnter Erklärung in ausdrücklichen Worten: Daß Catholici in Navi Ecclesiæ das simultaneum Exercitium Religionis mit Meßlesen, Predigen, Processionen, und allen andern Andachten und Officiis ohngestöhrt haben, und zu dem Ende Ihnen ein Altar privative nebst dem Gebrauch Dero Predig-Stuhls verstattet seyn solle, wie dann auch in dessen Gefolg der ehemalige Erz-Stiftische Suffraganeus Verhorst würcklich auf Dero in Navi Ecclesiæ befindlicher Canzel gepprediget hat; Daß aber hernechst, da durch Zunagelung und Verschliessung der fernere Gebrauch Dero Predig-Stuhls behindert, und diesertwegen eine Cathedra portalis linker Hand in Navi Ecclesiæ gestellt worden, eine Bande muthwilliger Burger, jussu Magistratus, diese Canzel nach vollendeter Predig gewaltsam hinweg geraubt, und auf das Rath-Haus, wo selbige in loco Torturæ noch stehet, geschleppet hat, so dann daß hieraus eine Unverbindlichkeit, der coram Commissione Cæsarea, und sonsten abgegebener Erklärung, inferirt werden will, heisset so viel, als gloriari de delicto & maleficio. Daß diese Unthat gehörigen Orts klagbar angebracht worden, verificiren die Acta Publica, und obzwar hiergegen die nöthige Remedur noch erwartet wird, so kan man doch propitio Jure wohl hoffen, daß Burgermeister und Rath die weggeraubte Canzel ad locum unde persönlich zu liefferen, um da mehr werden angewiesen werden, als selbige mit dem ausgeübten Muthwillen, quasi re bene peracta, dermalen noch gloriiren. Daß ferner denen Herren in der Stiffts-Kirche (wie solche in allen vorherigen Tractaten und Handlungen genennt worden, und vergeblich anjetzo eine Evangelische Stadt-Kirche neuer-

lich will getauft werden) weiters nichts, als ein aus gnädigster Vergünstigung herfliessender Usus precarius & ad libitum revocabilis competire, desfals können sich selbige aus dem Vertrag de Anno 1561. (worin es heisset: Es solle Herr Antoni Pfarr-Herr bis auf des Hochwürdigsten Unseres Gnädigsten Churfürsten und Herrn fernere Erklärung in der Stiffts-Kirchen zu predigen gedultet werden ꝛc.) näher belehren, und bey sich den Schluß, daß es hierin auf das Instrumentum Pacis, und hierin gesetzten Annum normalem nicht ankomme, um da leichter machen, als in dem darauf Anno 1679. erfolgten neuen Transact. per Formalia: Bleibet bey dem Vertrag de Anno 1561. dieser erneuert, und zum Fundament gelegt worden ist.

Die von denen Herrn ersonnene Distinction inter Exercitium Religionis Catholicæ plenum, & illimitatum, ist nicht wohl zu begreiffen; Wir müssen glauben, daß der Verfasser des Antwort-Schreibens denen Herren, durch die etwa ohnbekannte Lateinische terminos, ein Ungleiches vorgemahlt haben müsse, weswegen Wir an statt deren, die vollständige Uebung des Exercitii Religionis zu näherem Begriff hier setzen wollen; Was nun unter solcher vollständiger Uebung (so eine Conditio sine qua non, gleich von Anfang gewesen ist) eigentlich verstanden werde, desfals hat die Löbl. Oesterreichische Gesandtschaft in Anno 1689. im Fürsten-Rath die völlige Erläuterung gegeben, in Formalibus:

„ Oesterreich declarirte, und explicirte die Wort
„ von vollständiger Uebung des Exercitii Religio-
„ nis für Sich und nomine Statuum Catholicorum
„ dahin, daß solches Exercitium bestehen müsse
„ 1. in einer unbeschränkten Uebung aller Sacra-
„ mentorum secundum Ritum Curiæ Romanæ. 2.
„ Aller Processionen mit denen hergebrachten So-
„ lennitäten. 3. In ungehinderten Sepulturen
„ der Verstorbenen auf Art und Weiß, wie es
„ bey denen Catholischen gebräuch- und üblich.

„ 4. In Aufrichtung nothwendiger Schulen, Be-
„ stellung der Consistorien, salvo desuper Jure Diœcesano, und was deme anhängig, sowohl öf-
„ fentlich, als auch in denen Privat-Häuseren,
„ gleichwie solches denen anderen Herren Reli-
„ gions-Verwandten auch zukäme ꝛc.

Nachdeme nun deren Vorfahren gegen Jhro Kayserl. Majestät und das Reich, und specialiter an damalige Jhro Churfürstl. Gnaden Johann Hugo höchstseel. Andenkens in Anno 1692. sich zu Beybehaltung des Cammer-Gerichts, sine ulla Reservatione & Conditione, verbindlich erkläret: Daß, wie der Art. 5. in terminis expressis lautet, von Catholischen offentliche Processionen ausser der Kirch durch die Stadt, und Strassen, ohne Ausnahm, auch ausserhalb durch das Feld, mit Umtragung des Venerabilis, und Reliquien NB. in Diebus Rogationum, und aller andern Zeit, wie es „ die Catholische Kirch insge-
„ mein instituiret, und zu thun pfleget, oder NB.
„ die Geistliche Catholische Obrigkeit particulariter
„ anzuordnen für gut befindet, ohngehindert hal-
„ ten, dabey laut singen, musiciren, auch etwa den
„ Seegen mit dem Venerabili an Catholischen Häu-
„ sern geben mögen, sodann in Articulo 19. sive ultimo nichts vorbehalten, als daß Sie an solche Einwilligung und Versprechen nur auf den Fall, wann das Cammer-Gericht in der Stadt gelassen würde, gebunden seyn wolten, so ist ungereimt, was eines Theils von denen neuerlich ertraumten Conditionen recoquirt, und andern Theils daraus, daß Catholici die ausbedungene Puncten in allem ihrem Inhalt nicht sogleich ins Werk gerichtet, etwas widriges gefolgert werden will. Nebst deme, daß man dahier in re meræ facultatis, so per non usum keine Alteration leidet, versiret, seynd die Processionen auf willkührige Anordnung der Geistlichen Catholischen Obrigkeit ausgesetzt, und muß also denen Herren, wo nicht contra Pacta conventa alle Treu und Glauben exuliren soll, gleichgültig seyn, wann und zu welcher

Zeit der Geistlichen Catholischen Obrigkeit circa Processiones eine Anordnung zu machen beliebig, ohne daß selbige hiergegen einige Contradiction zu formiren befugt seyn mögen.

Wann nun Dieselbe dasjenige, was zu Vertreibung der auf Christi-Himmelfahrts-Tag vorigen Jahrs ausgeführter Procession auf so grobe und Gewaltsame Art unternommen worden, gegen oben gelegte ohnhintertreibliche Principia mit ohnparthenischen Gemüth abzumessen, sich die Mühe geben wollen, so müssen Sie von selbsten erkennen, daß die Thathandlung, als contra Pacta conventa anlauffend, an- und vor sich injustificabel, mithin nachdrücklich zu ahnden seye;

Wie weit das Factum Denenselben aut mandando, vel ratihabendo zur Verantwortung falle, darvon wird sich für einer auf Dero Kösten anhoffender Untersuchungs-Commission näher sprechen lassen. Uns befremdet indessen in superlativo gradu, daß Dieselbe solche insolente Aufführung ein erlaubtes Defensions-Mittel nennen, und vorschützen dörffen, daß Dero Gottes-Dienst durch die ausführende Procession einige Stöhrung hätte erleiden können; Wo keine injusta Aggressio vorhergehet, dergleichen Catholicis, da sie anderster nichts gethan, als worzu sie in vim Pacti à Cæsare & Imperio ratifacti befugt gewesen, nicht aufgebürdet werden kan, ist vergeblich eine Defension vorzuschützen, es haben aber die Herren auf solche kahle Excuse die Zuflucht wohl nehmen müssen, weilen Sie voraus sehen, von der Burgerschaft überführt zu werden, daß Sie die Tumultuanten zu der feinen Action bey Straf citiren lassen, und desfals die Ordre gestellt haben.

Die vorspieglende Stöhrung in Dero Gottes-Dienst hat per rerum naturam um da weniger geschehen können, als der Zug der Procession lediglich über den Markt mit Verrichtung des Gebets wäre genommen worden, mithin diejenige, so in der Kirch gewesen, hiervon nichts würden gehört haben. Daß

sich bey dergleichen Processionen die auf denen benachbarten Landen wohnende wenige Catholische aus Andacht, und ohnbeschieden einfinden, kan anderster nicht, als aus Mißgungst critisiret werden.

Die von denen Zuschauern anderer Religionen mehrmalen begangene ungemeine Grobheiten, da Sie sich aus purer Bravade vorausgestelt, und die mit der Procession passirende Herren Cammer-Richter, Præsident, und Assessoren auch andere Cameral-Personen nicht einmal gewürdiget, für Ihnen den Huth abzuziehen, haben einigemal Anlaß zur geringen Correction gegeben, zumalen wann sie auf vorherige Ermahnung, in Versagung der obliegenden Ehrerbietsamkeit, halßstärrig und opiniatre geblieben seynd; Wir hoffen aber, es werden die Herren solchen Ehrvergessenen Betrag deren Spectatoren durch übernehmende Defension, als wann denen Grobianis hierin zu viel geschehen, nicht approbiren wollen. Dergleichen Begebenheiten kan kurzum vorgebogen werden, wann die Herren, als Obrigkeit ihrer Obliegenheit nach, gemessene Ordres stellen, daß anderer Religions-Verwandten bey vorseyenden Processionen in ihren Häusern entweder bleiben, oder sich wenigstens so bezeigen sollen, wie es die Ehrbarkeit etiam extra Actum Processionis erfordert; Es hat aber das Ansehen, daß hiermit beflissentlich zuruck gehalten werde, um desto näher motus zu veranlassen, und dardurch eine Scheinbare Excuse, als wann Magistratus an denen widrigen Thathandlungen keinen Theil nehme, zu gewinnen.

Demselben muß gleichgültig seyn: Ob der Procession das Creutz offentlich vor- oder ob solches, wie bey dieser für die Studiosos angefangener Himmelfahrts-Procession ehedessen geschehen seyn mag, stuckweiß abgeschraubt unter dem Mantel bis vors Thor getragen werde, dann gnug ist es, daß Ihro Churfürstl. Gnaden Unser Gnädigster Herr als Ordinarius diese Andacht, worbey sich sowohl Cameralen als Burger unter der Hand eingefunden, mit

Vortragung des Creutzes offentlich celebriret wissen wollen, ohne, daß dargegen etwas mit Fug eingewendet werden könne, gestalten in oftberührter Städtischer Erklärung de Anno 1692. Art. 5. nicht allein die Processionen in Diebus Rogationum, sondern auch alle andere, so die Catholische Kirch insgemein instituirt, und zu halten pflegt, oder die Geistliche Catholische Obrigkeit particulariter anzuordnen für gut findet, gestattet und nachgegeben werden.

Daß Catholici andere Religions-Verwandte mit herben Schmähungen sollen angegriffen, und verspottet, auch dero Armen auf solche Art abgewiesen haben, beruhet auf einem Figmento, allen ohngestandenen Falls aber, da solches in der That geschehen wäre, so ist wenigstens keine legale Ursach, den in pactis publicis, à Cæsare & Imperio approbatis gegründeten Processions-Gang zu hintertreiben, sondern wird denen Herren frey stehen, diejenige, so sich etwa mit Schmähungen vergangen haben, für ihrem competenten Richter desfals zu belangen. Die Abgebung deren Allmosen beruhet auf eines Jeden freyer Willkühr, ohne daß Dieselbe hierin Maaß und Ziel zu setzen, oder etwas zu reprochiren haben; Daß etwa einer oder der andere Arme, so sich bey der im vorigen Jahr vorgehabten, und auf eine gewaltsame grobe Weiß hintertriebener Procession, mit offentlichen Schändungen contra Catholicos in recognitionem Eleemosynarum sæpius acceptarum verlossen, in pœnam delicti mit leerer Hand abgewiesen worden; Wann man untersuchen wolte, wie mit denen Hospitals-Revenüen contra expressum tenorem des Articuli 11. der Städtischen Erklärung de Anno 1692. geschaltet, auch wie weit Catholici bey Distribuirung der Allmosen auf dem Rath-Haus zuruck gesetzt werden, so könte denen Herren mit besserem Fug ein begründeter Vorwurff gemacht werden; Allein wir wollen Uns für diesesmal, da die Processionen anjetzo, vorbehaltlich der übrigen zu

erfüllen seyenden Puncten, das einzige Objectum abgeben, hierbey nicht aufhalten. Befremblich aber kommt Uns indessen vor, daß Dieselbe unter Schein-heiliger Versprechung der Justitz behaupten mögen: Es solten sich Catholici wegen der im vorigen Jahr begangener groben Ungebühr bey Ihnen melden, und das Recht suchen; Dasjenige, was passirt, nennen die Herren in ihrem Antwort-Schreiben, sive partu octomestri, erlaubte Defensions-Mittel; Es ist also an dem, daß dieselbe die Frevelmüthige That genehm halten, wann Sie in eventum für einer auf Dero Kösten anzuordnenden Commission eines ertheilten Mandati nicht überführt werden könten: Was kan man sich nun für eine Justitz à mandante vel saltem ratihabente versprechen, wann man bey selbigem den Mandatarium besprechen wolte?

Was ferner Dieselbe in Dero Antwort-Schreiben 1. wegen Stellung ihres Reichs-Contingents, und daß Sie dessen Erlassung gleich der Stadt Speyer nicht erhalten können.

2. Wegen Fourage-Lieferung, und gehabter Einquartierung ohne Beytrag deren Cameralen.

3. Daß die Patres Franciscani, die gegen Abtrettung des Closters versprochene Befreyung, von der Einquartirung nicht præstiret.

4. Von Fournirung des nöthigen Holzes zu Heitzung deren Senats- und anderen Cameral-Stuben. Item

5. Daß hiesige Catholische Geistliche mit Tischhalten und Wein-Schenken absque onere den Haupt-Genuß hätten. Sodann

6. Wegen des Catholischen Opffermanns in folle anführen, seynd lauter Dinge, so mit dem appromittirten willkührigen Processions-Gang keine Gemeinschaft haben, mithin zu Beschönung deren vorgenommenen Gewaltthaten nicht allegirt werden können; Allenfals ist

Quoad 1. in der Städtischen Declaration von Befreyung des Reichs-Contingents ne jota befindlich,

folglich diesfals nichts reserviret worden, vielmehr wird in dem unterm 27. May 1698. da auf die Translocation des Gerichts sonderbar gedrungen worden, an die Reichs-Versammlung erlassenen Stadt-Wetzlarischen Memorial, die Haltung des Reichs-Contingents als eine Beweg-Ursach, das Cammer-Gericht ferner in Wetzlar zu lassen, angeführet.

Quoad 2. stehet denen Herren ohne Schmählerung deren Processionen frey, mit denen Herren Cameralen es auszumachen: Ob selbige zu sothanem Last zu concurriren schuldig seyen? Wir wissen aber aus denen bey Reception des Gerichts gehabten Tractaten so viel zum voraus, daß die Herren Cameralen sothane Ansprach mit sattsamen Grund zu elidiren im Stand seyn werden.

Quoad 3. seynd die Herren ganz irrig daran, wann Sie vorgeben: Es seye denen Patribus Franciscanis das Kloster unter der Conditjon eingeraumt worden, daß diese der Stadt eine immerwährende Befreyung von denen Einquartierungen verschaffen sollen; Wann Dieselbe näher nachsehen, so werden Sie finden, daß es nur allein auf die circa Annum 1674. oder 1675. fürgewesene Einquartierung zu verstehen gewesen; worvon durch die bey damaligen Generalitäten und sonsten eingelegte Intercession gedachter Patrum, die Stadt Wetzlar nicht allein die Befreyung, sondern auch einen vortheilhaften Nachlaß ruckständiger namhaften Kriegs-Præstandorum erhalten hat.

Bey denen in Anno 1680. fürgewesenen Einquartierungen, haben sich die Herren nicht beyfallen lassen, die arme Patres unterm Vorwand einer appromittirten Befreyung anzugehen, sondern es wurden Camerales um das Vorwort zu Bewürkung der Liberation angesprochen, dermalen aber, da die Herren den Unfug weiter nicht zu begleistern wissen, miscentur quadrata rotundis! Mehrerwehnte Patres können sich vielmehr höchstens beschweren, daß Ihnen durch

Erbauung des Zunft-Hauses, auf dem vor der Kirch gelegenen Kirchhof, zu wehe geschehen seye. Anreichend

Quoad 4. die Fournirung des nöthigen Holzes zu Einheitzung deren Cameral-Senat-Canzley- und Audienz-Stuben, welches auf Jährliche 1000. Rthlr. übermäßig angeschlagen wird, so können es Dieselbe mit denen Herren Cameralen ausmachen: Ob die Stadt hierzu gehalten seye oder nicht? Das fuglose Queruliren dörfte aber von selbsten hinweg fallen, wann Sie erwegen, daß occasione Cameralium mehrere tausend Karren und Waagen Brenn-Holz Jährlich in die Stadt kommt, deren Jeder ein Scheid an der Wacht abladen muß, woraus diese Præstation, wann anderster kein Unterschleif gepflogen wird, mehr dann Triplo bestritten werden kan.

Quoad 5. haben die Herren denen unter Ihrer Churfürstl. Gnaden Jurisdiction stehenden Geistlichen in ihren exempten Häusern keine Maaß und Ziel zu setzen; Solten sich aber die Herren einiger Gestalten gravirt erachten, so können sie sich desfals am competenten Ort nur melden, in der Erklärung de Anno 1692. Art. 9. (ohne auf vorherige Recesse zuruck zu gehen) ist gedachter Catholischen Geistlichen Exemption, und Immunität tam in Personalibus, quam Realibus ohnhintertreiblich begründet.

Quoad 6. so viel den Catholischen Opffermann betrift, so will von deme, dessen er in folle beschuldiget wird, so wenig, als von der diesfals angebrachter Klage Jemand etwas wissen, ausser deme, daß der Scabinus Debus seiner beywohnenden Heftigkeit nach, dem Opffermann Maaß und Ziel setzen wollen, wie lang er läuten sollen.

Uebrigens werden Ihro Churfürstl. Gnaden Unser Gnädigster Herr, wann Höchst-Deroselben in Dero hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits Eintrag geschicht, solches ohne deren Herren Erinnerung, zu vindiciren von selbsten wissen, gestalten Deroselben Insi-

gation bekannter massen nur dahin abzielet, beyde Hohe Herrschaften gegen einander zu irritiren, damit desto leichter im Trüben gefischet, und heegende præjudicirliche Neben-Absichten ausgeführt werden mögen.

Gleichwie Wir nun der zuversichtlichen Hofnung leben, es werden Dieselbe alles obige reiflich erwegen, und von selbsten finden, daß alle Ausschweiffungen (wordurch Sie die Verbindlichkeit der in Anno 1692. von Burgermeister, Schöpffen, Rath und ganzer Burgerschaft an Ihro Kayserl. Majestät überschickter, und von daraus der allgemeinen Reichs-Versammlung communicirter Erklärung, dermalen zu zernichtigen trachten, den Stich nicht halten, sondern in casum ulterioris Contraventionis unbeliebige Suiten nach sich ziehen werden, gestalten bey beharrlicher Widersetzlichkeit, nichts anderster übrig bleibet, als daß das Cammer-Gericht, wordurch der Stadt seiter dessen Etablirung so merklicher Vortheil zugeflossen ist, auf einen andern Ort ohnumgänglich verlegt werden muß, bey welchem Erfolg die Herren allerdings zu besorgen haben, daß Camerales sowohl die in Wetzlar verwendete, als auch die bey vornehmender Translocation aufgehende Kösten, an Selbigen suchen werden; Als haben Wir Dieselbe hiemit wohlmeynendlich erinnern wollen, den bevorstehenden Unfall (wordurch die Stadt in ihre dem Ansehen nach vergessene Umstände wiederum gerathen, und wohl mehr dann ein Drittel der Burgerschaft aus Abgang nöthigen Unterhalts emigriren müste, reiflich zu beherzigen, mit dem Anhang, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Unser Gnädigster Herr, die Aufrechthaltung dessen, was in Anno 1692. so feyerlich stipulirt worden, auf alle Weiß zu eiferen nicht ermanglen werden, und Wir verbleiben ꝛc.

VI.

VI.

Schreiben an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar. De dato 30. April. 1746.

Vid. Cap. I. §. 6. Lit. B. Mens. May 1746.

VII.

Kurze Anatomirung des von Burgermeistern und Rath der Stadt Wetzlar, an die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Stände unterm 30. April 1746. erlassenen Schreibens.

Es ist keines weges zu vermuthen, daß Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar bey denen der Augspurgischen Confession zugethanen Herren Ständen (an welche sich Jene durch ein unterm 30. April erlassenes und in offentlichen Druck ausgegangenes Schreiben gewendet, und um das Vorwort contra Processiones Catholicorum angesucht haben) einiges Gehör finden werden, gestalten hochgedachten Herren Ständen ex Actis publicis bekannt seyn muß, allenfals die aus Gnädigstem Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier im Jahr 1744. zum Druck beförderte Documentirte Nachricht, und derselben nachgesetzte Beylagen überzeugend beweh-ten, daß bey ehemaliger Translocation des Cammer-Gerichts nacher Wetzlar, das Illimitatum Exercitium, deren im Reich zugelassener dreyen Religionen, unter andern das Haupt-Objectum deliberationis gewesen, und die Beybehaltung hochbesagten Gerichts anderster nicht bewürket worden, als bis an Seiten Burgermeister, Schöpffen, Rath, und ganzer Burgerschaft zu Wetzlar, die der Documentirten Nach-

richt sub Lit. A. annectirte Erklärung de 22. Martii (1. April.) 1692. ausgestellt, Ihrer damals Regierender Kayserl. Majestät zugeschicket, von daraus dem gesamten Reich communicirt, und hierauf die Eröfnung des Gerichts in der Stadt Wetzlar beliebt worden.

Wie nun nach dieser Erklärung (welche der Magistrat in Abrede zu stellen, sich geraume Zeit über erfrechet hat, durch das an Weyland Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Herrn Johann Hugo, als damaligen Herrn Cammer-Richtern, unter dem nemlichen dato überschicktes, und in der Documentirten Nachricht sub Lit. K. allegirtes Bitt-Schreiben aber einer handgreiflichen Strafbaren Unwarheit, zur ewigen Schand überwiesen worden ist) dermalen, so viel in specie die Processionen betrift, abgemessen werden muß, wie weit Catholici in Umführung deren Processionen berechtiget seyen, so fallet hieraus der Ungrund des fuglosen Querulirens sattsam in die Augen, allermassen in gedachter Städtischer Erklärung Art. V. NB. Burgermeister, Schöpffen, Rath, und ganze Burgerschaft mit folgenden Formalibus versprechen:

„ Wir wollen auch nicht hindern, daß von Ca-
„ tholischen offentliche Processionen ausser der
„ Kirch, durch die Stadt und Strassen, ohne
„ Ausnahm, auch ausserhalb durch das Feld, mit
„ Umtragung des Venerabilis und Reliquien in
„ diebus Rogationum, und aller anderer Zeit, wie
„ es die Catholische Kirch insgemein instituiret,
„ und zu thun pfleget, oder die Geistliche Catho-
„ lische Obrigkeit particulariter anzuordnen für gut
„ finden wird, gehalten, und dabey laut gesun-
„ gen, musicirt, auch etwa der Seegen mit dem
„ Venerabili an Catholischen Häusern gegeben
„ werde. “

Da nun in Krafft solcher Erklärung Catholici berechtiget, sowohl in diebus Rogationum, und zu aller anderen Zeit, wie es die Catholische Kirch insge-

mein instituirt, und zu thun pflegt, oder die Geistliche Obrigkeit particulariter anzuordnen für gut finden wird, offentliche Processiones auszuführen; So beruhet es lediglich, præscindendo, daß in diebus Rogationum die Processiones inter Catholicos generaliter üblich, in Gnädigster Willkühr Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier, als unstrittigen Ordinarii, zu aller Zeit nach Belieben Processiones anzuordnen, ohne daß der Magistrat und Burgerschaft darwider, als gegen eine Neuerung und unerlaubte Anmassung (wie Sie es nennen dörffen) zu reclamiren, oder hierin Maaß und Ziel zu setzen befugt seyen. Es muß ihnen gnug seyn, daß Ihro Churfürstl. Gnaden die Procession auf Christi-Himmelfahrts-Tag (so die Herren PP. S. J. vor vielen Jahren mit ihren Studiosis angefangen haben) offentlich fortgesetzt wissen wollen, damit auch andere Catholische von dieser Andacht profitiren, und also GOtt um Erhaltung der Feld-Früchten, und Abwendung alles Uebels desto mehr angeflehet werden möge.

Daß tempore Translocationis Cameræ an das Exercitium Religionis Catholicæ illimitatum nicht solle gedacht seyn worden, ist grundfalsch; Als in Anno 1689. in Comitiis die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Stände wissen wollen, was unter vollständiger Uebung des Exercitii Religionis Catholicæ eigentlich verstanden werde? hat die Oesterreichische Hochlöbliche Gesandtschaft für sich und nomine Statuum Catholicorum die Erläuterung dahin gegeben: Daß solches Exercitium bestehen müsse

„ 1.) In einer unbeschränkten Uebung aller Sa-
„ cramentorum secundum Ritum Curiæ Romanæ.

„ 2.) Aller Processionen mit denen hergebrach-
„ ten Solennitäten.

„ 3.) In ungehinderten Sepulturen der Ver-
„ storbenen auf Art und Weiß wie es bey denen
„ Catholischen gebräuch- und üblich.

„ 4.) In Aufrichtung nothwendiger Schulen,
„ Bestellung der Consistorien (salvo desuper Jure

„ Diœcesano) und was deme anhängig, so wohl
„ öffentlich, als auch in denen Privat-Häuseren,
„ gleichwie solches denen anderen Herren Reli-
„ gions-Verwandten auch zukäme rc.

Ein gleiches bewähren auch die vor würklicher Eröfnung des Gerichts mit der Stadt gepflogene Tractaten.

In Anno 1690. præsentirte die Stadt Wetzlar (laut der in der Documentirten Nachricht sub Lit. O. befindlicher Anlage) dem Cammer-Gericht unter anderen Puncten in Betref der Religion folgende Erklärung:

„ Den Punctum Religionis belangend, will man
„ hoffen, weil die drey im Römischen Reich zu-
„ gelassene Religionen ihr Publicum Exercitium
„ bereits allhier haben, und deswegen keine Dif-
„ ficultäten (sie werden dann neuerlich angefan-
„ gen) obhanden, es werde also lediglich bey der
„ bisherigen Observanz gelassen, und nichts wi-
„ driges, noch ichtwas contra Tenorem Instru-
„ menti Pacis der Stadt zugemuthet werden, wie
„ dann auch in specie die Stadt ihr anjetzo von
„ denen Herren Patribus Franciscanis de facto de-
„ tinirtes Baarfüsser-Closter habendes Recht je-
„ derzeit vorbehält, noch demselben auf keinerley
„ Weiß renuntiiret haben will.

Des Cammer-Gerichts hierauf ertheilte Gegen-Erklärung lautet, wie folget:

„ So viel nun den 1. Punct, nemlich die Aptation
„ betrift, hat darin billig die Religion den Vor-
„ zug, und wird dabey hoffentlich Magistratus
„ sich gleich anfänglich vernünftig selbsten beschei-
„ den, daß Collegium Camerale sich hierinfalls
„ weder auf den Münsterischen Friedens-Schluß,
„ noch auf die bishero in ein- und anderm vor-
„ gewesene Observanz, und was derentwegen
„ etwa zwischen der Stadt, und hiesigem Stifft,
„ oder denen PP. Franciscanis vor Differenzien ob-
„ schweben mögten, weisen lassen könne, son-

„ dern an dem wohlbefugt halte, und pro nor
„ ma dieses Puncti setze: Daß von Ihro Kayserl.
„ Majestät und dem Reich, nach besag des am
„ 22. Octobr. 1689. ad Dictaturam gebrachten
„ Reichs-Schlusses, dem Cammer-Gericht das
„ vollständige publicum Exercitium deren im Reich
„ zugelassener dreyer Religionen, in hiesiger Stadt
„ Wetzlar zugelegt seye, nach welchem Principio
„ dann allerseits Religions-Verwandten ihre ra-
„ tione Religionis, ejusque an- & connexorum for-
„ mirende Postulata absonderlich verfassen, über-
„ reichen, und darüber sich gütlich einzulassen
„ erbietig seyen.

Belangend in specie die Processiones Catholicorum, so seynd selbige bey denen vor eröfnetem Gericht gepflogenen Tractaten niemals contradicirt, sondern allemal, so oft hievon Anregung geschehen, gutwillig nachgegeben worden.

Vermög Protocolli Commissionis Cæsareæ de 25. Junii 1690. declariret die Stadt Wetzlar iterato über diesen Punct, juxta Adjunctum der Documentirten Nachricht sub Lit. M. „ Es solle Catholischen nicht
„ allein in denen Kirchen, wie bishero, sondern
„ auch auf den Strassen, und auf dem Feld er-
„ klärter massen mit Processionen zu gehen ver-
„ gönnet seyn.

Als auch hiernechst ex parte Catholicorum zu mehrerer Berichtigung schriftliche Postulata verfasset, und hierin Articulo IV. juxta Adjunctum der Documentirten Nachricht sub Lit. N. ratione der Processionen, folgendes einfliessen lassen:
„ Catholici haben die offentliche Processiones mit
„ Umtragung des Venerabilis und Reliquien nicht
„ allein durch die Stadt, ohne Einschränkung auf
„ gewissen Strassen, und daß dabey musicirt,
„ laut gesungen, und der Seegen mit dem Vene-
„ rabili an gewissen Häusern gegeben werden mö-
„ ge, sondern auch in Diebus Rogationum und
„ sonsten ausser der Stadt durch das Feld ohne

„ gehindert solche zu halten begehrt: Wie nun
„ Magistratus jenes eingewilliget; Also wird selbi-
„ ger auch dieses ausdrücklich zu gestatten kein
„ Bedenken tragen.

Hierauf erfolgte die Stadt-Wetzlarische Declaration dahin:

„ Die Processiones sollen nicht allein in der Stadt,
„ sondern auch verlangter massen durch das Feld
„ bewilliget seyn.

Ob nun zwar die willkührige Umführung deren Processionen (so an Seiten der Stadt Wetzlar jedesmals willig nachgegeben wurde) kein Objectum wäre, woran sich die Eröfnung des Gerichts accrochirte, so ist gleichwohlen in der von Burgermeister, Schöpffen, Rath, und ganzer Burgerschaft unterm 22. Merz (1. April) 1692. ertheilter Erklärung, dieser Punct Art. V. obangewiesener massen wiederholt worden, also daß nach obigem documentirten Vorgang nicht begreiflich, wie anjetzo eine toties quoties agnoscirte Sache in Widerspruch gezogen werden möge, ohne sich offentlich zu prostituiren?

Die Stadt Wetzlar hat sich geraume Zeit mit laugnen auszuhalfteren gesucht, vorgebend: Ob seye obige Erklärung de Anno 1692. von ihren Vorfahren nicht ertheilt worden, es thäte sich auch hiervon in ihrem Archiv nichts finden, da sie aber durch das an Weyland Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Herrn Johann Hugo als damaligen Cammer-Richtern von Burgermeister und Rath unter dem nemlichen Tag und Jahr, worauf die Städtische Erklärung datirt ist, erlassenes, und der Documentirten Nachricht sub Lit. K. annectirtes Schreiben sich einer schändlichen Unwahrheit überführt siehet, so verfallet selbige darauf: Es seye sothane Erklärung ein blosses Schediasma, oder Project und ohnverbindlicher Tractatus præambulus, beziehet sich auch anbey auf ein dem ehemaligen Decano Deuren angeblich zugeschicktes Raths-Conclusum de 24. Aprilis 1692. worin gegen die Städtische Erklärung verlangt wird,

daß 1) das Stifft sich bey der Stadt-Pfarrer-Wahl habender Concurrenz begebe, 2.) dem Magistrat die Gebühr wegen der Kirchen-Begräbnis, und 3) wegen der Kirchen-Stühl die freye Disposition, und Jura überlasse, mit dem Anhang, da diese Postulata nicht purificiret worden, die Städtische Erklärung auch ohnverbindlich seye.

Diese kahle Ausflüchten seynd sehr ohnbesonnen, und lauffen gegen den Ihro Kayserl. Majestät als Allerhöchsten Ober-Haupt allerunterthänigst-schuldigen Respect: Daß die Städtische Erklärung und hierin versprochene Puncten keiner sonstigen Bedingung, als allein, daß das Cammer-Gericht in Wetzlar etablirt, und beybehalten würde, juxta Art. 19. unterworffen gewesen, desfalls will man den Inhalt mehrerwehnter Städtischer Erklärung das Wort sprechen lassen. Wann die Stadt Wetzlar bey abgebender Erklärung die anjetzo erdichtete sonstige Conditiones in mente gehabt: Warum seynd dann selbige in gedachter Erklärung, und dem an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier erlassenem Schreiben nicht ausdrücklich vorbedungen worden? anjetzo ist zu spat dergleichen Dinge hervor zu kramen, nachdem Ihro Kayserl. Majestät die Städtische verbindliche Appromission, nach vorgängiger Communication an das gesamte Reich, pure angenommen, und hierdurch die Eröfnung und Beybehaltung des Gerichts in Wetzlar, worzu sonst wenige Hofnung anscheinen wollen, bewilliget haben, oder aber muß sich die Stadt schuldig geben, daß sie durch ihre Erklärung mit dem Kayser und Reich den Spott habe treiben wollen.

Ob das angerühmte Raths-Conclusum de 24. Aprilis 1692. dem ehemaligen Decano Deuren (auf dessen todten Mund zu dichten leicht ist) zugeschickt worden, oder nicht? gibt der Sache weder kalt noch warm; Die Städtische an Ihro Kayserl. Majestät und an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier eingeschickte, sodann von Allerhöchsten Ort der Reichs-Ver-

sammlung communicirte und keiner sonstigen Bedingung, als allein der Beybehaltung des Gerichts unterworffene Erklärung, ist 23. Tage älter, als das somniirte Raths-Conclusum, es mag also hieraus etwas zu widriger Intention um da weniger inferirt werden, als es bekanntlich in denen Mächten des Decani, ja so gar des säintlichen Stiffts nicht ist, über dergleichen Jura zu disponiren. Die Stadt hat mit dem Stift keine Tractaten gehabt, sondern diese seynd allein zwischen mehr-besagter Stadt, und mit dem Cammer-Gericht gepflogen worden, deme hauptsächlich daran gelegen seyn muß, daß dasjenige, was so feyerlich stipulirt worden, ad literam erfüllt werde, mithin ist ohngereimt, daß in dem Städtischen Schreiben der Catholische Clerus, so in Befolgung des von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier ergehenden Befehls allein honorem obsequii hat, mit gehäßiger Feder an die Spitze gesetzet, und in dieser, Catholische Camerales betreffender Sach, als Urheber einer vorgeblichen Neuerung abgemahlt werden. Das Postulatum ist annebst an- und für sich sehr ohngereimt, wann es auch bey Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Trier ceu Ordinario & Præposito perpetuo des Collegiat-Stiffts in Wetzlar wäre angebracht worden; Der Stadt Wetzlar, wie es das an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als damaligen Cammer-Richtern erlassenes Bitt-Schreiben sattsam zu erkennen gibt, hienge Lung und Leber darnach, bey seinem erarmten Zustand das Cammer-Gericht zu erhalten, der hieraus erwachsende Vortheil solte auch allein der Stadt zu Guten kommen; Wer hätte also mit Vernunft die Zumuthung thun können, daß Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier, so doch durch die Translocation keinen Nutzen oder Schaden zu gewarten gehabt, ihre offenkündige Jurisdiction in der Stiffts-Kirche sacrificiren, und mithin der Stadt die im angeblichen Raths-Concluso benennte Postulata überlassen sollen?

Wann dieses fugloses Beginnen der Stadt ange-

hen solte, so kan hieraus die Folge gezogen werden, daß so wenig Catholici, als Reformati, bey demjenigen gesichert seyen, was einsweilen in consequentiam der Städtischen Erklärung erfüllet ist, die obliegende Erfüllung deren übrigen Puncten aber ohne anlegenden Zwang nicht zu hoffen seye, zumalen man es mit solchen Zaumlosen Leuten zu thun hat, bey welchen Treu und Glauben völlig zu exuliren scheinet.

Daß übrigens zu gehäßiger Exaggerirung der Sache narrirt wird, es würden der Augspurgischen Confession zugethane, durch die auf Christi-Himmelfahrts-Tag ausführende Procession mit ihrem Gottes-Dienst gestöhret, sodann es würden die auf dem Land unter benachbarten Herrschaften wohnende Catholici zur Procession zusammen beruffen, seynd leere dicteria & figmenta, so man mit dem eigentlichen Namen nicht tauffen mag. Der Processions-Gang ist von der Stifts-Kirch über 60. bis 70. Schritt entfernet, es kan also hieraus keine Stöhrung erwachsen; Daß aber Extranei sich aus eigenem Antrieb bey der Procession auch einfinden, kan ihnen nicht mißgönnet werden. Der Mißgunst und Passion ist leider so weit angewachsen, daß denen auswärtigen Catholischen, wann sie auf Sonn- und Feyer-Tägen die Kirche besuchen, und also dem Gesetz ein Genügen thun wollen, die Thore neuerlich versperret werden.

VIII.

Ferneres Schreiben an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar. De dato 21. May 1746.

Vid. Cap. I. §. 5. Lit. C. Mens. May. 1746.

IX.

Fernere kurze Anatomie des von Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar an die der A. C. zugethane Herren Stände unterm 21. May 1746. erlassenen ferneren Schreibens.

IN dem von Burgermeister und Rath der Stadt Wetzlar an die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Stände unterm 21. May lauffenden 1746. Jahrs erlassenen vorstehenden ferneren Schreiben, verfallen selbige abermal auf ihre toties quoties explodirte Vorspiegelungen, und wollen eines Theils in Abrede stellen, daß Sie oder ihre Vorfahren vor Eröfnung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in Wetzlar die Erklärung vom 22. Merz (1. April) 1692. würklich von sich gestellt haben, so dann andern Theils, daß solche zum Stande gekommen seye, sich diesertwegen abermals auf ein dem ehemaligen Decano Deuren unterm 24. Aprilis dicti Anni angeblich zugestelltes Raths-Conclusum beziehende.

So viel das erstere betrift, so muß die wiederholte Diffessio von einem Ehrliebenden Gemüth um da mehr für verwegen angesehen werden, je mehr in der Documentirten Nachricht, und sonsten in der gepflogener Correspondenz angewiesen ist, daß Ihro Kayserl. Majestät (woran sowohl, als auch an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Johann Hugo, als damaligen Cammer-Richtern, die Namens Burgermeister, Schöpffen, Rath, und ganzer Burgerschaft verfaßte mehrerwehnte Erklärung von dem Migistrat eingeschickt) solche Erklärung dem gesamten Reich zur gemeinsamen Deliberation communicirt haben, und darauf durch einen von Ihro Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß die bis in den Majum 1693. verzogene Eröfnung des Gerichts beliebt worden; Wann dieser in Actis publicis radicirter mithin

ohnwidersprechlicher Umstand den Magistrat nicht schamroth machen kan, so hätte man doch hoffen sollen, es würde der Magistrat in Erwegung des unterm 22. Merz (1. April) 1692. an Weyland Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Johann Hugo höchstseel. Andenkens erlassenen, und der documentirten Nachricht sub Lit. K. beygedruckten Schreibens (worbey selbiger obgedachte Erklärung de eodem dato mit überschickt hat,) sich begriffen, und sattsam erkennt haben, daß mit dem Gewissen-losen Läugnen länger nicht auszureichen seye; Es scheinet aber, daß selbiger auf dem Gewissenlos eingeschlagenen Weeg der Unwarheit erhärtet, weilen weder obige ohnhintertreibliche Umstände, noch die Erwegung, daß durch die Ablaugnung gegen Ihro Kayserl. Majestät und das gesamte Reich gröblich peccirt werde, zur Bekanntnis der Wahrheit den Magistrat bewegen können.

Was zweytens das auf allen Fall an Hand genommenes Effugium betrift: Ob seye obged. Erklärung nicht zum Stand gekommen, sondern in terminis eines blossen Projects seu Schediasmatis ohnverbindlich ersitzen geblieben, ist allerdings ohngereimt; Wann sich die Stadt Wetzlar durch ihre Erklärung nicht verbindlich machen wollen, so hat selbige Ihro Kayserl. Majestät, und das Reich betrogen und belogen, dann vom Kayser und Reich ist die eingeschickte Erklärung pro pura angenommen, und darauf die Eröfnung und Beybehaltung des Gerichts, wohin das Städtische Verlangen einzig abzielte, beliebt, und resolvirt worden, worzu sonsten keine Hofnung ware, zumalen der Zeiten die Stadt Wetzlar, nach der von denen zu Einnehmung des Augenscheins abgeschickten Cameral-Deputirten unterm 23. Julii 1689. erstatteten Relation, so in des gewesenen Herrn Assessoris von Ludolff Historia sustentationis Cameralis in appendice pag. 441. & seq. zu finden, durchgehends so beschaffen ware, daß Sie bey niemand einiges Verlangen erwecken können.

Das fingirte Assertum, ob seye die Städtische Erklärung nur ein ohnverbindliches Project, widerleget annebst der Art. 15. vorerwehnter Erklärung, dann es heiset hierin:

„ Daß obige Puncten (ausser der Franciscaner-
„ Chor, wie auch des von unserem Ober-Pfar-
„ rer besitzenden Flügels am Closter, deren Abtre-
„ tung auf die conditionirte Eventus ausgestellt
„ bleibt) lediglich ohne Condition, als, e. g. bis
„ etwa wir eine Evangelische Kirch erbaut, auch
„ ohne Anstand, und Aufschub, oder sub prætextu
„ des gegen Verhoffen etwa nicht vom Reich erfol-
„ genden Reichs-Betrag, oder sonsten durch eine
„ Vorfallenheit nicht gehindert, noch verzögert,
„ sondern wann das Höchlöbl. Gericht eröfnet,
„ sogleich würklichen respective abgetretten und
„ gestattet werde.

Dieses wird per Art. 18. sive ultimum ferner bekräftiget in formalibus:

„ Welches alles Wir Burgermeister, Schöpffen,
„ Rath, und gemeine Burgerschaft denen Ca-
„ tholischen vorbesagter massen einwilligen, und
„ fest und ohnverbrüchlich zu halten versprechen,
„ mit diesem wiederholten Vorbehalt dannoch:
„ Daß, gleichwie wir auf den Fall, da das Kay-
„ serl. und Reichs-Cammer-Gericht dieses Orts
„ dahier nicht gelassen, oder aber über kurz oder
„ lang von hier transferirt werden solte, hieran
„ nicht gebunden seyn.

Wie reimet sich nun solches alles mit dem anjetzo so unbesonnen vorschützenden ohnverbindlichen Project, oder nicht zum Stand angeblich gekommenen Tractaten? die ausbedungene Conditio ware nach vorstehenden Articulis einzig und allein die Eröfnung des Gerichts; Da nun diese nach erfolgter Städtischer Erklärung erlangt worden, so machet sich der Schluß von selbsten: Daß in Gefolg derselben die Stadt Wetzlar alles dasjenige, so sie Inhalts versprochen, in allen und jeden Puncten, in so weit es

noch nicht geschehen, zu erfüllen schuldig seye, um da mehr, als diese Verbindlichkeit an Seiten der Stadt ipso facto allschon anerkannt worden.

In Consequentiam sothaner Declaration, und in specie des Articuli 2di, hat die Stadt denen Patribus Franciscanis den vor der Franciscaner-Kirchen gelegenen Kirchhof-Platz, unter dem Beding, daß solcher nicht zur Begräbnis gebraucht werde, so gleich nach vollzogener Eröfnung des Gerichts, wie auch hiernechst nach verschiedenen Jahren den Antheil Closters, so ihr Pfarrer annoch besessen, stipulirter massen abgetretten, und eingeraumt. Nicht minder hat die Stadt ex eadem obligatione in Articulo 4to radicata denen Patribus Soc. JEsu den in Wetzlar gelegenen sogenannten Arnsspurger-Hof zu ihrer Einrichtung ohnentgeldlich und frey übergeben, mit dem in ulteriore Declaratione Civitatis de 19. Aprilis 1692. enthaltenen Anhang, daß gedachte Patres die nechst angelegene drey Bürgerliche Häuser, als in specie das Gernandische, Straußische, und Schurzische um billigen Preiß ankaufen, diese aber anderwärts nicht veräusert werden mögen. Hat nun die Stadt in diesen Puncten seine Verbindlichkeit durch geleistete Erfüllung pactirter massen anerkannt, so ist nicht zu begreiffen, qua fronte sich selbige, intuitu der in Articulis 5. & 6. stipulirten willkührigen Processionen durch die Stadt, deren Strassen, und durch das Feld, opponiren, und so grosses Geschrey machen dörffe?

Was aus dem Raths-Concluso de 24. Aprilis 1692. so dem von mehr dann 20. Jahren verstorbenen Decano Deuren angeblich solle zugeschickt worden seyn, abermal recrambirt wird, ist mehr dann lächerlich; Gesetzt, es wäre gedachtem Dechant obbemeltes Conclusum zugeschickt worden, quid inde? das Translocations-weesen des Cammer-Gerichts hat das Stifft und Dechant im mindesten nichts angegangen, es haben auch selbige durch ihren Consensum vel dissensum der Sache nichts zu- noch abthun

können, sondern bey denen vor Eröfnung des Gerichts gepflogenen Tractaten, waren die Stadt, und die Cameralen unter Approbation und Genehmhaltung Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs die Haupt-Paciscenten, es ist also nicht glaublich, daß sich die Stadt, nachdeme selbige die Erklärung an Ihro Kayserl. Majestät 23. Tage vorhero pure abgegeben, hiernechst mit einem auf Bedingungen eingeschränkten Vortrag an einem Tertium, den das ganze Werk nichts angegangen, solle gewendet haben, zumalen da die erdichtete Postulata auf solche Dinge hinaus lauffen, so der Dechant zu vergeben nicht im Stand gewesen; In dem vom Stadt Wetzlarischen Magistrat, unter dem nemlichen Dato der Städtischen Erklärung, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier weyland Herrn Johann Hugo Glorwürdigen Andenkens erlassenen Schreiben, ist von solchen Postulatis altissimum Silentium, ob es gleich daselbst die rechte Thür gewesen, wo in casum conditionatæ promissionis hätte angeklopft werden sollen; Der ganze Inhalt sothanen Schreibens bestehet unter Appromission weiterer Præstandorum in submissester Bitt, damit Höchstged. Ihro Churfürstl. Gnaden das vermögende hohe Vorwort zu Beybehaltung des Gerichts gnädigst gönnen mögen: Dermalen wird zwar an Seiten der Stadt, weilen selbige ihres vormaligen schlechten Zustands vergessen zu seyn scheinet, aus einem höhern Thon gesprochen, es dörfte aber, ob fidem ruptam mit der Zeit an der spaten Reue nicht fehlen.

Die Erzehlung dessen, so vor- und auf den nechst verflossenen Christi-Himmelfahrts-Tag passirt seyn solle, ist dem Stadt-Wetzlarischen Magistrat völlig zuwider; Daß dieser auf dem Städtischen Deputato von des Herrn Præsidenten und Freyherrn von Groschlag Excell. gethane Anzeig Catholicos bey Ausführung der Procession nicht manutenirt, sondern durch die auf dem alten Korn-Markt postirte Burgerschaft aufhalten lassen, erwächset ihme zu schwe-

rer Verantwortung, um da mehr, als sich Magistratus in der Erklärung de Anno 1692. Art. 16. austrücklich verbunden, und anheischig gemacht, ein beständiges scharffes Ein- und Auffsehen zu haben, damit Catholische gegen die vorhergehende Puncten, mithin auch gegen die Art. 5. & 6. beliebte willkührige Ausführung deren Processionen, deren Anordnung von Jho Churfürstl. Gnaden zu Trier als ohnstreitigen Ordinario lediglich dependiret, von denen Jhrigen, oder von sonst jemand anders nicht beleidiget, noch beschwehrt werden mögen: Hat nun der Magistrat die hinlängliche Gewalt nicht, die Insolenz ihrer Burger zu reprimiren, so werden Jhro Kayserl. Majestät hoffentlich geneigt seyn, hierin solche Vorsehung allergnädigst zu thun, wordurch Catholici juxta Pacta conventa in Sicherheit gestellt werden.

Seither das Cammer-Gericht in der Stadt Wetzlar seinen Sitz hat, ist es des Magistrats alte Gewohnheit, daß selbiger in Vorfallenheiten eine Gleichgültigkeit simuliret, unter der Hand aber die Burgerschaft aufwickelt, mit Gewalt sich demjenigen zu widersetzen, es seye auch so gerecht, als es immer wolle.

Die zu desto leichterer Bewürkung eines Vorworts angeführte Umstände: Nemlich, Ob würden die der Augspurgischen Confession zugethane Burgerschaft durch die vorgenommene Ausführung der Procession in ihrem GOttes-Dienst gestöhrt, item: Ob pflegten Catholici bey dergleichen Vorfallenheiten mit Schlägen, und Schelten zu verfahren rc. bestehen in grober Erdichtung, und Unwarheit: Der Markt, worüber die Procession den Gang nehmen muß, ist von der Stiffts-Kirch so weit entfernet, daß durch das von der Procession verrichtendes Gebet oder Gesang keine Stöhrung erwachsen kan. Die Herren Reformirten tragen ihre in der obern Stadt Verstorbene mit dem Gesang über den Markt, und hat man noch nicht gehört, daß diesertwegen einige Stöh-

rung im GOttes-Dienst geschehen, oder desfals vom Magistrat einige Beschwehrung geführt worden; Die Hessen-Darmstädtische Besatzung gehet unter dem Catholischen GOttes-Dienst mit Trommel und Pfeiffen über den Markt, ohne daß der GOttes-Dienst gestöhrt werde. Wann dem Magistrat der GOttes-Dienst so nahe zu Herzen dringet, warum schickt dann selbiger seine Bürger wehrendem ihrem GOttes-Dienst mit Stöcken, um die Catholische Processiones abzutreiben? Das angeschuldigte Schlagen und Schelten ist eine offenbare Calumnia, es ist auch nicht zu vermuthen, daß Catholici, so nicht einmal den vierten Theil ausmachen, sich mit denen ihrer Grobheit halber vorhin bekannten Leuten in dergleichen Hand- und Wort-Gemäng einlassen werden.

Uebrigens ist sich billig zu verwunderen, daß der Magistrat vorschützen darf, es seye mit der von des Herrn Præsidenten und Freyherrn von Groschlag Excell. dem Städtischen Consulenten gethaner Anzeig so lang gewartet worden; Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier haben durch Dero nachgesetzte Regierung unterm 29. Julii 1685. dem Magistrat zu Wetzlar schriftlich bedeuten lassen, daß Höchst-Dieselbe in qualitate Ordinarii die Processiones auf Christi-Himmelfahrts-Tag fortgesetzt wissen wollen, gestalten dergleichen Anordnung in Art. 5. der Städtischen Erklärung Deroselben höchsten Belieben überlassen wird. Die hierdurch declarirte Willens-Meynung hat dem Magistrat gnug seyn sollen, alle Oppositiones abzuwenden, wann sich selbiger seines Oberkeitlichen Amts nicht verlustig machen will; Es ist aber besagter Magistrat nach Verlauf mehr dann 8. Monaten unterm 7. April 1746. mit einer sehr einfältigen Antwort, ut aliquid dixisse videatur, hervorgetretten, welcher unterm 26. May dicti Anni die Abfertigung in so weit gegeben worden, daß man nicht glauben kan, daß die der Augspurgischen Confession zugethane Herren Stände bey so offenbar zu Tag lie-

liegenden unwahren Betrieb, der Stadt das Vorwort gönnen, vielmehr selbige mit nachdrücklichem Verweiß an Erfüllung dessen verweisen werden, was Pacta Conventa, à Cæsare & Imperio confirmata, mit sich bringen.

§. 5. Die beym Corpore Evangelico einlangende Religions-Beschwerden sind fast so häuffig, als alle bey dem Reichs-Convent ein- und fürkommende Sachen.

Die der a. c. zugethane Einwohner des Städtleins Burghaun und derer dahin gehörigen Dörffer und Filialen, Fürstl. Fuldaischer Herrschaft, wiederholen in einem den 2ten hujus dictirten Memorial Lit. A. ihr bereits Mense May h. a.

Vid. Cap. I. §. 6.

in ihrer bekannten Religions-Angelegenheit gesteltes Petitum, mit Producirung eines behufigen Kayserl. Commissions-Bescheids sub D.

Der Pfarrer und die Evangelische Gemeinde zu Aspach am Steiger-Wald in Franken können in ihrem sub eod. dictirten Memorial Lit. B. den annoch erleidenden Religions-Bedruck mit Worten nicht genugsam ausdrucken, und erhellen ihre Gravamina aus dem Adjuncto sub ☉. des mehrern; ihr Bitten aber gehet dahin, für sie bey Kayserl. Majestät zu intercediren, damit die Kayserl. Restitutions-Verordnung, und die darauf gegründete Ritterschaftl. Inhæsiv-Verfügung würksam gemacht, das noviter introductum simultaneum abgeschaffet, und alles in pristinum statum, wie

es ante turbationem violentam gewesen, wieder hergestellet, somit die ad incitas gebrachte Evangel. Parochie und Gemeinde bey dem ununumschränkten Genuß ihrer Gewissens-Freyheit geschützet werden mögte.

Vid. Corp. Grav. Relig. T. 1. N. XCIV. Staats-Canzley. T. 39. p. 584. T. 43. p. 11. T. 46. p. 324.

Die der a. c. verwandte Gemeinds-Leute zu Dornheim in Franken, Fürstl. Schwarzenbergischer Herrschaft, beschwehren sich laut Lit. C. daß ihnen das in anno normali solitarie gehabte Exercitium Religionis, nebst denen Pfarr- und Schul-Intraden, entzogen, die Mitfeyerung der Catholischen Feyertäge, und daß sie ihre Kinder in die neuerlich erbaute Catholische Schule schicken, diese aber sich mit Weyhwasser besprengen und den Englischen Gruß beten sollen, nicht weniger das Gericht und des dortigen Schultheiß und Gottes-Haus-Meister-Stelle, mit Cathol. Personen zu besetzen, aufferladen, denen Kranken der Catholischen Geistlichen Zuspruch und Vorbereitung zum Tod aufgedrungen, ja die, noch die annos discretionis nicht habende Kinder zur Annehmung der Catholischen Religion und Beicht gezwungen; insonderheit aber, daß ihre Vorfahren als von dem eigentlichen Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses nicht informirte Leute, bereits im Jahr 1649. und also gleich nach erfolgtem Friedens-Schluß, zu Ausstellung eines wegen vielen Ursachen ungültigen Reverses,

und Renunciirung aller ihnen ex prædicto J. P. W. zustehenden Beneficiorum, so gar auch sonstiger alter und neuer Friedens-Schlüsse, induciret worden wären, mit Bitte, ihnen, da sie aller gethanen Vorstellungen ungeachtet, von jetziger Fürstl. Schwarzenburgischer Herrschaft die so nothwendige als gebührende Remedur nicht erlangen können, mit einem Vorschreiben an Kayserl. Majestät, um gerechteste Abstellungs-Verfügung sothaner Beschwerden, und Restitutions-Erkänntniß ad statum anni normalis, zu statten zu kommen.

Vid. Corp. Grav. Relig. T. 1. Num. CXXIX.

Uebrigens sind die bey der den 20. Jul. gehaltenen Evangel. Conferenz an Kayserl. Majestät, dann an Chur-Trier und Pfalz, als des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibende Fürsten, in der Holzhäuser-Sache resolvirte Vorstellungs- und respective Dehortations-Schreiben Lit. D. E. F. nachdeme selbe zuvor bey der Behörde eingelanget, zur Dictatur gebracht,

Vid. Acta Comit. 1743. T. 1. pag. 277. pag. 283.

Supra Cap. I. §. 5. Mens. May.

Cap. I. §. 3. Mens. Jul. 1746.

auch ein von denen Salzburgischen Emigranten in Georgien an das Corpus Evang. erlassenes Schreiben Lit. G. communiciret worden.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg, den
2. Aug 1746.
Per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänig-nochmaliges Memorial und gehorsamstes Bitten, von sämtlicher der A. C. zugethanen Einwohner des Städtlein Burghaun und dahin gehöriger Dörffer und Filialen Hochfürstl. Fuld. Herrschaft. Cum Adjuncto sub Sign. D.

Diversorum Gravaminum Religionis.

P. P.

DEnen der Augspurgischen Confession zugethanen Einwohnern des Hochfürstl. Fuld. Städtleins Burghaun auch dahin gehöriger Dorfschaften und Filialen gereichet zu besonderer Consolation und unterthänigst gehorsamsten Dank, daß ihre bey dem Hochpreißl. Corpore Evangelicorum übergebene wichtige Gravamina jüngsthin zum Druck und Dictatur gediehen, und weilen inzwischen auch ein Kayserl. Commissions-Bescheid de Anno 1651. ihnen ohnversehends zu Handen gekommen, wodurch ihre ohnehin am Tag liegende Gerechtsame noch mehrers bestätiget worden; Als haben Selbe nicht umhin gekont, auch diese importante Beylage in Copia vidimata sub Sign. D. ebenfals zu übergeben, anbey Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn nochmals devotest zu ersuchen, Hoch-Dieselbe nunmehro in Gnaden geruhen mögten, bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät Dero Hochvermögende Intercession dahin mildest mitzutheilen, damit in Conformität des bereits in dieser Religions-Sache ergangenen allerhöchsten

Kayserl. Rescripti, die restitutio plenaria bewürket werden möge. Wir ermangeln nicht, vor sothane hohe Gnade von dem allmächtigen GOtt alles hohe Wohlseyn inbrünstig zu erbitten, die wir mit aller Submission und Respect ohnausgesetzt verharren,

Ew. *Excellenzien* Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn,

Unserer Gnädig-Großgünstig- auch Hochzuehrenden Herren,

unterthänigst-gehorsamste

Sämtliche der Augspurgischen Confession zugethane Einwohnere zu Burghaun.

Hermann Altstadt, Vorsteher.

Beylag.

Sub Sign. D.

Sententia Commissionis Imperialis.

In Reichs-Commissions-Sachen Directorn, Hauptleut und Räthen, des Heil. Reichs freyer Ritterschaft in Franken, wegen etlicher Röhn-Werrischen Orts-Mit-Glieder, Impetranten eins, contra Herrn Joachimus Abt des Stifts Fulda, und der Röm. Kayserin Erz-Canzlers Fürstl. Gnaden Impetraten andern Theils, geben die Churfürstl. Maynz. und Fürstl. Sachsen-Gothaische dazu subdelegirte Räthe, in Kraft angeregter Commission auf die hinc inde eingebrachte Schriften, auch darneben beschehene mündliche Handlung und reifliche Erwegung Deroselben nachfolgenden Bescheid

Erstlich ꝛc. ꝛc.

Belangend aber hiernächst drittens, was die übrige achtzehen Kirchen, als die Pfarr und Capellaney

zu Schlitz, die Pfarr zu Runk, und Hartershausen rc. zu Thann, zu Manspach, zu Buchenau, zu Langenschwarz, zu Wehrda, zu Burghaun, zu Rothenkirchen, zu Völkershausen, zu Lengsfeld, zu Hettenhausen, zu Weyhr und Gehaus, zu Freyensteinau, Item die Pfarr- und Filial im Gericht Neukirchen an der Haun, die Pfarr zu Utrichhausen, und die Capell zu Weyhers betrift, obwohl sich wegen der ersten funfzehen, welche an die interessirte von der Ritterschaft allbereit, ausser der Pfarr zu Hettenhausen ante conclusam pacem wieder gelangen sich gebühret hätte, der Publication des Friedens-Schlusses zu erwarten, und vermittelst deren in demselben sowohl auch in dem darauf erfolgten Nürnbergischen Executions-Recess befindlicher Mittel und Weegen Deroselben Restitution zu erlangen, dieweil es aber nachgeblieben, und man an Herrn Impetratens und des Stifts Seiten, daß berührter Kirchen Occupation und Reformation nach dem 1ten Jan. Anno 1624. geschehen, in keiner Abrede gewesen, auch daneben gestanden, es wäre die Ritterschaft solcher Wieder-Einnehmung halben schon ex lege publica genugsam gesichert; Als hat es dabey sein Verbleiben, und wird solche Inhabung nunmehro hiermit confirmirt, und kräftig erkennet. Publicatum

Frankfurt, den [13. Junii. / 23. Julii.] 1651.

Churfürstl. Mayntz. und Fürstl. Sachsen-Gothaische Reichs-Subdelegirte

(L.S.) Heinrich Prombser von Rüdißheim. (L.S.) George. Franzke.

(L.S.) Ludwig v. Hornig Dr. (L.S.) Christoph v. Hagen.

Vorstehende Abschrift ist der unter Hochfürstl. Bambergisch-Würzburgischen Cantzley-Hand mir

vorgelegten Copey allenthalben gleichstimmig, welches attestire. Buchenau, den 12. Febr. 1746.

(L.S.) Georgius Henricus Krezer,
Notarius Cæsar. publ. juratus ad hoc decenter requisitus.

Lit. B.

Dictatum Regenspurg, den 2. Aug.
1746.
Per Chur-Sachsen.

Memorial an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von Evangelischen Pfarrer und Gemeinde zu Aspach in Franken, Hochfürstl. Schwarzburgischer Herrschaft. Cum Adjunct. sub Sign. ☉. & sub Num. I. II. III. IV.

Diversorum Gravaminum Religionis.

P. P.

Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden, dann Hoch-Edelgebohrne haben unter andern auch zu Dero unsterblichen Ruhm, der Evangelischen Pfarr-Gemeinde zu Aspach am Staigerwald in Franken in Annis 1722. & seqq. dergestalt kräftig sich angenommen, daß ein Kayserl. allergnädigstes Rescriptum Restitutorium, die Abstellung des neuerlich-allda eingeführten verderblichen Simultanei betreffend, ausgewürket, auch von dem damaligen Impetraten, Herrn Ritter-Hauptmann Frey-Herrn von Pöllnitz, die allerunterthänigste Parition vermittelst Berichts versprochen worden. Wie aber der Effect davon noch bis diese Stunde nachgeblieben, und immittelst neuerliche Attentata, zu völliger Exstirpirung der Evangelischen-Lutherischen Reli-

gion, leider! verhänget worden, also hat die Erbarmungs-würdige Pfarr-Gemeinde zu Salvirung ihrer Gewissen, und um bey der werthen Posterität sich ausser Verantwortung zu setzen, weniger nicht thun können, als die von Tag zu Tag gehäufften Gravamina dem Hochlöbl. Reichs-Ritter-Canton am Staigerwald, als vorgesetzten ersten Instanz klagend-unterthänig vorzutragen, und den ganzen Verlauf der Sachen, wie das hiebey-gebogene Impressum Sign. ⊙, umständlich besaget, in möglichster Kürze zu repræsentiren. Wie es aber gemeiniglich schwer und langsam her zu gehen pfleget, wann von einem Ritter-Canton gegen seine incorporirte Herren Mit-Glieder etwas cum Effectu statuirt werden solle: So besorgen wir nicht unzeitig, es dörfte diese unsere so hochwichtige Religions-Sache, gleich in vorigen Zeiten geschehen, abermal auf sich ersitzen bleiben, und in fine finali mit uns sensim der Garaus gespielet werden; als erkühnen uns in tieffster Unterthänigkeit unsere Zuflucht, nechst GOtt, zu Ew. Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, dann Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen Gnade und Mitleiden hiemit zu nehmen, und Hoch-Dieselben unterthänigst-gehorsamst zu erbitten, gnädig zu geruhen, unserer armen bis auf das Blut verfolgten Kirche und Pfarrers, welcher letztere nicht eine Stunde seines Lebens vor denen angedroheten mörderischen Nachstellungen sicher ist, dahin gnädig sich ferner anzunehmen, damit die Kayserl. allerhöchste Restitutions-Verordnung, und die darauf gegründete Ritterschaftliche Inhæsiv-Verfügung würksam gemacht, das noviter introductum Simultaneum abgeschaffet, und alles in pristinum Statum, wie es ante turbationem violentam gewesen, wieder hergestellt, somit die ad incitas gebrachte Evangelische Parochie und Gemeinde bey dem ohnbeschränckten Genuß der Gewissens-Freyheit und Pacis Religiosæ & Westphalicæ mächtigst geschützet werden möge. Die arme Gemeinde ist durch die vielen Drangsalen von Mit-

teln dermasen entblöset, daß sie gegenwärtig ausser Vermögen stehet, ihre Noth persönlich unterthänigst zu klagen, dahero sie diese devoteste Supplic mit der ordinaire abgehen lassen müssen, Ew. Ew. Excellenzien Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, dann Wohl- und Hoch-Edelgebohrn empfehlen wir damit der allwaltenden Obsorge GOttes, uns aber und unsere demüthigste Bitte zur gnädigen Gewährung, die wir nicht ermüden werden, vor Hoch-Deroselben immerwährenden Flor und Wohlstand mit unsern Kindern und Kindes-Kindern täglich zu GOtt zu ruffen und zu seufzen, und so fort in tieffester Ehrfurcht zu ersterben:

Aspach, den 9. May 1746.

Ew. Ew. *Excellenzien*

Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, dann Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen,

Unterthänigst und gehorsamste

George Andreas Zucker, Pfarrer.

Johann Cyruß, unterschreibet solches als Gevollmächtigter im Namen aller.

Beylagen.

Sub Sign. ⊙.

Kurzer doch Acten-mäßiger Bericht,

was es mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche und Religions-Weesen zu Aspach, am Staigerwald in Franken gelegen, vor eine eigentliche Bewandniß habe, und wie die dasige Catholische Herrschaft, benanntlich die

Pp 5

Frey-Herren von Pölnitz, das Simultaneum mit Verknüpffung ohnzehlich-vieler andern factorum & Gravaminum, contra statum Anni Decretorii 1624. neuerlich eingeführt, die Religions-Bedruckungen gegen die Evangelische Inwohnere noch bis auf den heutigen Tag fortgesetzet, einfolglichen nach denen ergangenen Kayserl. allerhöchsten, wie auch Reichs-Ritterschaftlichen Verordnungen, alles in statum pristinum Friedens-Schlußmäßig wieder herzustellen haben.

Es ist eine Reichs- und Creyß-kündige Sache, auch selbsten aus denen Actis publicis und Religions-Gravaminibus Num. XCIV. oder der also rubricirten kurzen Information, was es mit dem hart bedruckten Evangel. Luther. Kirchen-Zustand des Reichs ohnmitbaren Ritter-Guths Aspach, mit dem daselbst de facto introducirten Exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ für eine Beschaffenheit habe ꝛc. zum Theil allschon bekannt worden, daß die Kirche zu Aspach vor, in, und nach dem Anno Decretorio 1624. unter der der damaligen Augspurgischen Confession zugethanen Herrschaft von Fuchs &c. in quieta & liberrima possessione der privative exercirten Evangelischen Religion gestanden, auch solche, ungehindert der nachhero eingefallenen verderblichen Kriegs-Zeiten, bis auf das Jahr 1696. ruhig fortgesetzet habe. Denn es ware der 31. Augusti ermeldten Jahrs, da auf weyland, des Herrn Generals und Commendantens zu Vorcheim, Barons von Pölnitz, seeliges Ableben, die über die damals hinterbliebene minderjährige Herren benanntlichen Herrn Marquard Carl Christoph Anton und Wilhelm Georg Ernst Ludwig Frey-Herren von Pölnitz erbetene hohe Vormundschaft 1) sich beygehen lassen, die erste Messe in der Evan-

gelischen Kirche zu halten, und zu diesem Ende einen Catholischen Geistlichen aus dem benachbarten Würzburgischen Städtlein Schlüsselfeld herbey zu holen. Mit welcher offenbaren Gewalt sothanes befremdliche und unerwartete Attentatum begangen worden seye, erhellet daraus, da Catholici, eben bey annoch fürgedauerten Evangelischen GOttes-Dienst ganz ex abrupto unter eigenthätiger Anziehung derer Glocken, und Eindringung in die Kirche die Pfarr-Gemeinde in ihrer GOtt geheiligten Andacht, zum allgemeinen Auffsehen und Aergerniß der gesamten Inwohner, Christen und Juden, auf eine nicht leicht erhörte Weise stöhrten und den Grund-Stein zu denen nachgefolgten Drangsalen legten. Wobey ihre facta violenta so weit sich erstreckten, daß sie, Catholici, dem damaligen Pfarrer, Müller, welcher Amts- und Gewissens-halber, bey einem so weit aussehenden Frangenti nicht anderst, als mit dem flebili beneficio protestationis sich zu helffen wuste, bey denen Haaren aus dem Pfarr-Haus schleppten, ihn mit Flinten-Stössen, und Kolben-Schlägen grausamlich mißhandelten, endlichen gar mit Personal-Arrest belegten, und so fort aus dem Dorff ins Elend jagten, wie dieser Exulant Müller solche und mehr andere Gewaltthätigkeiten mit eigener Hand zum theil beschrieben, und der Gemeinde, nach der in Copia vidimata sub Num. I. beyfolgenden Scheda, zu einem betrübten Andenken hinterlassen hat. Diesem Märtyrer folgte Anno 1697. der Pfarrer Moser in dem Ministerio, welcher, ob er wohl vor seine Person mit nur ermeldtem Pastore Müllern ganz gleiche fata nicht gehabt, dannoch über die von Tag zu Tag gehäufte Turbationes in Ecclesiasticis nicht weniger seufzen muste; gestalten

2) Catholici die einmal gewagte Stöhrung der Evangelischen Religion ohngescheut fortsetzten, ohne, daß sie daran durch die jederzeitige Protestationes sich hindern lassen. In dem Jahr 1702. schienen sie ihre

Digitized by Google

Absicht zu successiver Stabilirung eines Simultanei mit noch mehrern Ernst zu poussiren, indeme
3.) der damalige Herrschaftliche Beamte, Namens Knopf, unter angedroheten Gewalt, dem Pfarrer Moser, am Tag vor Laurentii e. a. anmaßlich befohlen, sothanen Catholischen Feyer-Tag das erste mal zu feyren. Wie aber derselbe sothanen Gebot, ohne schwere Verantwortung bey der Nachkommenschaft sich so schlechterdings nicht unterwerffen konte, zumalen dergleichen Friedens-widriges Ansinnen selbsten von der sonst sehr eifrigen Catholischen Löbl. Juristen-Facultät zu Prag in Responso Anno 1684. apud

Herold. in obs. forens. Dec. XXII. n. 8. & 14.

mit stattlichen argumentis reprobiret, und auch anderswo überzeugend ausgeführet worden ist, daß die Verordnung von Celebrirung derer Feyertäge nicht eben eine blosse politische, als vielmehr eine pure und eigentliche Religions-Sache seye, worüber dem Domino territorii neuerlich zu disponiren, nicht zukommet,

Dedeken. in Consil. vol. I. part. 2. pag. 1058. & pag. 1062. add.

Facultas Theol. & Jurid. Tubing. in Consilio impresso de Anno 1698. in der Kirchen- und Calender-Sache zu Marktbreit.

also wurde er, auf darwider eingelegte bescheidentliche Protestation, vor dißmal mit der attentirten Neuerung verschonet. In diesem nemlichen Jahr 1702. vocirte unsere gnädige Herrschaft den Conradi zum Pfarrer, und wagte
4.) den zweyten Versuch zu Obtrudirung derer Catholischen Feyertäge, wobey sich der besondere Umstand zugetragen, daß, als weyland Hanß Balthasar Koch, ein eifriger Evangelischer Unterthan, und des jetzigen Mitverfolgers der Evangelischen Kirchen-Freyheit, Christoph Kochs, Vater, den ersten Catholischen Feyertag nicht celebriren, sondern der bis-

herigen Observanz gemäß, auf seine Feld- und Acker-Arbeit ausfahren wolte, der nun wohlseelige Herr Ritter-Hauptmann, Frey-Herr Marquard Carl Christoph Anton von Pölnitz, sich bedrohlich vernehmen lassen, Hand an ihn zu legen, und seine Ochsen am Pflug in eigener hohen Person todt zu schiessen. Mittlerweile und da in turbata hac republica Ecclesiastica der Pfarrer Conradi, das Unglück hatte, in die Herrschaftliche Ungnade zu fallen, um willen er des Schaden Josephs sich nicht weniger, als seine Antecessores, angenommen; so muste er das unglückliche Schicksal empfinden, daß ihme die seinen Antecessoribus gewiedmete Herrschaftliche Besoldung an Korn und Holz, dann die ab origine pro parte salarii hergebrachte Quartal-Gelder von Catholischen Einwohnern de facto abgekürzet worden, worüber er dann auch die Pfarr in der Stille quittiret; zu gleicher Zeit aber wurde

5) das Evangelische Pfarr- und Kirchen-Buch weg- und in das Herrschaftliche Schloß genommen. Ob nun schon dessen Restitution von Zeit zu Zeit gebeten, solche auch selbsten von öfters hochbelobten Herrn Ritter-Hauptmann, Baron von Pölnitz, in der auf allerunterthänigst geführte diesseitige Beschwerden ad Augustissimum Imperatorem unterm 31. May 1723. erstatteten so rubricirten Paritions-Anzeige, wovon wir aus denen vielfältig in offenen Druck liegenden Actis Comitialibus Ratisbonensibus eine Abschrift, geschwindern Ersehens halber, sub Num. II. anhero beygefüget, zugesaget worden ist; So hat es jedoch an der reellen Parition dießfals so stark durchaus gefehlet, daß vielmehr, statt der allergnädigst anbefohlenen Restitution, nachhero immer neue Gravamina gehäuffet worden, und die allegirte Paritions-Anzeige nur in denen blossen Worten hangen geblieben ist. Ja! Wann man diese allerunterthänigste Paritions-Anzeige gegen veritatem facti etwas genauer zu halten beliebet, so evinciret sich ohne die mindeste Schwührigkeit, daß selbige von allem

Grund entblößet, und nur dicis gratia erstattet worden seye. Denn, um nur in wenigen ad speciem zu gehen, so wird darinnen a) asseriret, es seyen 2. uralte Altaria in der Kirche, und man habe aus dem Neben-Altar das Sepulchrum ganz unverletzt heraus gehoben, Ergo seye dieses eine Anzeige von einer uralten Catholischen Kirche. Wir geben diesen Satz, salvo præjudicio, zu, setzen aber nur diese kurze Distinction bey: daß die Kirche vor der Reformation Catholisch gewesen, wie alle andere. Hier ist aber die Frage allein davon nur, ob unsere Kirche *in Anno regulativo* und hernach weiter in der *possessione exercitii Religionis Evangelicæ solitarii* gestanden? dieses hat noch niemanden zu widerfechten sich getrauet, daß vielmehr ganz neuerlich der nun wohlseelige Herr Ritter-Hauptmann in Rubrica des Collectur-Büchleins de Anno 1739. wovon Copia vidimata Num. III. anlieget, die Aspacher Kirche eine Evangelische Kirche, und in dem ausgestelten Sammel-Patent de dato Bamberg, den 20. Jan. 1740. sub Num. IV. ein Evangelisches Pfarr-Haus und Stadel benennet, und damit selbsten publice & quidem repetitis vicibus qualitatem Ecclesiæ nostræ Evangelicæ anerkannt und vor aller Welt bezeuget habe; propria confessio autem est optima probatio, per vulg. Und obgleich die allegirte Paritions-Anzeige b) petitorie ferner angibt, daß das Kirchen-Buch besage: daß die Kirche anerst im Jahr 1650. in die Evangelische Hände gekommen; so beweiset jedoch dieses wieder nichts, in anbetracht dieses Kirchen-Buch ex adverso selbst geständiger massen durch und durch castrirt, theils Blätter heraus geschnitten, theils zusammen gepappt, ja durchstrichen sind, folglich keinen fidem in contrarium, zumalen contra Statum possessionis, operiren könne; gleichwohlen will gegen über ex documento illo cancellato & castrato ein Beweiß hergenommen werden. Weiter meldet diese angezogene Paritions-Anzeige allzumilde, wann es daselbst heisset: c) die Helfte der Gemeinde seye

libere zur Römisch-Catholischen Religion getretten, und wäre ehedessen d) etwan nur in 8. Haushalten bestanden, da sie vorjetzo (Anno 1732.) in 100. Haushalten bestehe. Es ist aber eines so unerfindlich, als das andere, und unsere derzeitige gnädige Herrschaft, die beede Herren Barons, Carl Anton und Constantin, von Pölnitz, haben in dem an E. Hochlöbl. Reichsfreyen Ritter-Canton am Staigerwald erlassenen Schreiben d. d. Aspach, den 26. Octobr. 1745. sub Designatione selber angezeigt, daß von Anno 1697. bis 1702. in allen

8. Catholische, und
22. Lutherische, dann
2. Juden

in loco gewesen; in Anno 1745. hingegen deren Anzahl auf

22. Catholische,
26. Lutherische und
13. Juden-Haushalten

angewachsen seye. Es ist aber auch dieser neuerliche Calculus de Anno 1745. irrig, indeme in allen 24. Catholische Unterthanen, dann 7. Beständnere und 4. Herrschaftl. besondere Diener-Haushalten; Evangelische hingegen mehr nicht, als 23. Unterthanen und 2. Beständnere, würklich in loco Aspach anzutreffen; Wie nun hierdurch die öfters angemerkte Paritions-Anzeige abermalen sich destruiret; also ist auch e) die allerunterthänigst versicherte Restitution des Evangelischen Kirchen-Buchs contra datam fidem bis diese Stunde uns vorenthalten und vielmehr mit Continuirung der Alten noch immer mehrere neue Gravamina cumuliret worden. Alle diese data erweisen nun die Unhinlänglichkeit der gravantischen Paritions-Anzeige zum Ueberfluß, welche wir dahero der unpartheyischen Beurtheilung des Publici getrost überlassen, und nunmehro wieder auf die chronologische Erzehlung des Aspachischen Religions-Zustandes zuruck gehen: Da ist es dann an deme, daß von Hochfreyherrlicher gnädiger Herrschaft Anno

1706. die erledigte Evangeliche Pfarrey in der Person des Pfarrer Zeiß ersetzet worden. Er hatte aber seines Bleibens nicht lange, sondern muste

7) weil er denen ex parte Catholicorum ohnaussetzlich verhengten neuerlichen Eingriffen in die Kirchen-Sachen sich Pflichtmäßig entgegen gestellet, gar bald wiederum emigriren und seinen Staab weiter setzen. Ihm succedirte zwar Anno 1710. der Pfarrer Schauer: allein seine ohnehin schwächliche und kränkliche Leibes-Constitution wurde

8) durch die widertheilige grausame Verfolgungen gar bald vollends entkräftet, dergestalt, daß er nach vier Jahren in Hunger und Kummer sein mühseliges Leben endigte, und seine Sorg-volle Parochie

9) dem Pfarrer Supff im Jahr 1714. überliesse. Dieser hatte mit seinem Antecessore gleiche fata, nur dieses ausgenommen, daß er noch das Glücke gehabt, lebendig zu emigriren, und seine entgegen gnädige Herrschaft geführte billige Beschwehrden dem Hochlöblichen Ritter-Canton am Staigerwald zur Richterlichen Remedur vorlegen zu dörffen, wie ein solches alles Acta judicialia des umständlichern leider! bewähren. Endlichen in Anno 1719. mithin fünf Jahr nach dem Baadischen Frieden, trat vor die vorhin schon genug abgeängstigte Evangelische Kirche zu Aspach der allergefährlichste und verderblichste Periodus ein, da, auf Befehl unserer damaligen gnädigen Herrschaft,

10) das bis dahin verschiedentlich zu erschleichen gesuchte Co-exercitium Religionis Catholicæ publicum sive Simultaneum, mit denen dazu gehörigen Gebräuchen und Ceremonien, vi majori eingeführet werden solte. Es wurde in dieser Absicht ein Dominicaner Mönch, Namens P. Martinus Schmid, aus Bamberg anhero beschrieben, dieser gerirte sich gleich Anfangs pro Parocho loci vel quasi, hengte

11) in unserer privativen Evangelischen Kirch zwey Catholische Bilder eigenthätig auf, und seine Animosität erstreckte sich so gar dahin, daß er dem Evangelischen

gelischen Pfarrer unter das Gesicht sagen dörfte: Er wäre so gut Pfarrer in Aspach, und hätte eben so viel in der Kirche zu verordnen, als der diesseitige Pastor; wäre mithin Parochus ordinarius vel quasi; ob nun schon dieser jenes Anmassungen aufs kräftigste toties quoties widersprochen, so konten damit die ex parte Catholicorum vorgefaste Attentata gleichwohlen nicht gänzlich abgewendet werden, daß vielmehr selbige Anno 1724. mit denen vermehret wurden, da

12) bey der damalen eingefallenen differenten Oster- und Pfingst-Feyer uns gegen das allbekannte Conclusum des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum de 30. Jan. 1723. aufgedrungen worden, uns darunter nach denen Catholischen lediglich zu richten; Woraus dann diese betrübte Folge erwachsen, daß an denen Evangelischen Oster- und Pfingst-Feyer-Tägen die meiste Pfarr-Kinder, unter vielen tausend Thränen und Seufzern, ihren GOttes-Dienst auswärts suchen, und sodann die eingetretene Catholiche Ferien, mit Einstellung der öffentlichen werktäglichen Arbeit mitfeyren müssen. Dieses wichtige Gravamen war weiter

13) mit einem andern vergesellschaftet, wann nemlichen in eben diesem Jahr Catholici angefangen, an dem Catholischen Char-Freytag mit Klapper-Hölzern in dem ganzen Dorff herum zu lauffen, solche unbefugte Neuerung auch

14) nach der Zeit so weit zu treiben, daß sie diese Klapperenen, anstatt sie mit solchen Anno 1724. nur auf die gemeine Gassen und Strassen gekommen, so gar in den Evangelischen geschlossenen Kirch- und Pfarr-Hof eingedrungen. Nun hat zwar der damalige Pfarrer Supff gegen sothane unleidentliche und consequentiose Neuerungen die Evangelische Pfarr-Gerechtsame protestando abermalen bestens salviret, davon aber das Ungemach einer schnellen Cassation und die Würde eines unschuldigen Exulanten aufzu-

heben gehabt. Was vor Bekränkungen die Kirche Aspach zu Zeiten des Anno 1725. anhero berufenen Pfarrers Oecklers erleiden müssen, wird gegenwärtig, um beliebter Kürze willen, mit Stillschweigen übergangen, zumalen man auf das von weyland Ihro Kayserlichen Majestät, CAROLI VI. allerglorwürdigsten Andenkens, an unsere gnädige Herrschaft allergerechtest erlassene Rescriptum Restitutorium &c. mit neuen Attentatis zum Schein in etwas an sich gehalten, und den noviter aufgestelten Catholischen Geistlichen wieder in sein Closter zuruck geschicket hat: Es dauerte aber die denen Evangelischen angeschienene Hofnung besserer Zeiten nicht lange, dann, als Evangelici in Anno 1730. das auf hohen Befehl eines Preißwürdigsten Corporis Evangelicorum veranlaßte Reformations-Jubilæum feyerlich begehen solten, geschahe ihnen

15) das Herrschaftliche Gebot, bey Vermeidung einer Straf von zehen Reichsthaler in dem Herrschaftlichen Schloß- und Lust-Garten in ipso Festo Jubilæi zu frohnen, und solcher gestalt den Dienst derer Menschen dem Cultui divino, (zu was grossen Anstoß und Aergerniß, auch Kränkung derer Gewissen, ist GOTT, dem Herzens-Kündiger, am besten bekannt!) nachsetzen solten. Diese durch Seele, Mark und Bein schneidende Drangsalen hat die Evangelische Pfarr-Gemeinde nichts desto weniger mit einer stillen Gelassenheit übertragen, die Sache GOTT befohlen, und ihren Trost auf eine künftige mehrere Freyheit des Gewissens gesetzet: alleine es ereignete sich bald wieder eine andere Gelegenheit zu Empfindung des Gegentheils; Allermassen

16) als am 27. Aug. 1732. am Tag Gebhardi, die Salzburger Emigranten, unter andern, auch unser Kirch-Spiel begrüsset, und Wir, ad Exemplum anderer Evangelischen Kirch-Gemeinden, die Christliche Anstalten zu jener Empfang vorgekehret hatten, der damalige Beamte, Vogel, auf vorgeschützten Herrschaftlichen Befehl, uns die Kirche gewaltthätig zu-

geschlossen, und sodurch die Andacht nicht nur gehindert, sondern auch uns und unsere Glaubens-Brüder zum Seufzen bewogen hat. Bey diesen bisher erzehlten factis violentis ist es noch bey weiten nicht geblieben, daß man vielmehr solche ab Seiten des hiesigen Amts damit cumuliret, da man

17) so gar angefangen, die Evangelische ex matrimonio mixto erzeugte Kinder zur Catholischen Religion zu zwingen, ohne auf die- von denen vermischten Ehe-Leuten gleich Anfangs bey ihrer Zusammenheyrathung aufgerichtete- und zu desto mehreren Vesthaltung der Kirchen-Matricul einverleibte Ehe-Pacta, das billige Augenmerk zu schlagen. Die leidigen Exempla bey Jacob Kley, Hanß Kinnauer, Peter Reitsamer, Sabinen Baurenfeindin &c. sind allzuneu, als daß sie schon hätten vergessen werden können. Letztere hat der gegenwärtige Amtsverweser, Johann Georg Heuchel, auf ihrem Todt- und Sterb-Bett absolute dahin zu vermüßigen gesuchet, daß sie ihr zweytes unmündiges Töchterlein zur Catholischen Religion versprechen solte. Diese moribunda hatte zwar, um nur der Zudringlichkeit des Amtsverwesers sich zu entreissen, mit Ja! geantwortet: Es war aber dieser kaum von ihr hinweg, so revocirte sie das vi metuque extortum promissum in Gegenwart des Pfarrer Zuckers, des Cantoris und zweyer Gerichts-Personen. Nichts desto weniger wurde das ohnverständige Kind, nach der Mutter Absterben, de facto Catholisch gemacht, wie die von dem ermeldten Pfarrer Zucker zum Hochlöbl. Ritter-Canton Staigerwald sub dato 16. August. 1745. erstattete Beschwerungs-Anzeige und zwar die dortige Adjuncta Lit. F. & FF. des umständlichern bewähren. Inzwischen war seit des Abgangs des P. Martini Schmids, kein Catholischer Geistlicher mehr in loco, weilen Hochfreyherrl. gnädige Herrschaft vielleicht nicht vor räthlich erachtete, gegen das eingelangte Kayserl. allerhöchste Rescriptum Restitutorium, ein dergleichen Subjectum so bald wiederum zu bestellen,

Digitized by Google

und dadurch neue querelen in aula Cæsarea zu erregen: Wie aber der Catholische Clerus jederzeit so geschäftig, als geschickt, sich zu erweisen pfleget, die Gemüther derer Catholischen Herrschaften in ihre Absichten zu ziehen; So hatte dieser auch das Glück, den wohlseel. Herrn Ritter-Hauptmann, Baron von Pölnitz, dahin zu vermögen, daß Er

18) am heiligen Christ-Tag Anno 1733. den vorhin dimittirten P. Martin wieder anhero zuruck beruffen, und ein Coëxercitium Religionis Catholicæ in unsere Kirche noviter attentiren lassen; wodurch dann das letztere ärger, denn das erstere, und die vorige Thätlichkeiten ex parte Catholicorum gleichsam reassumiret worden. Denn als Anno 1736. Hochbesagter Herr Ritter-Hauptmann rc. den - an sich lobwürdigen Schluß gefasset, die Bußwührige Kirche und Thurn repariren zu lassen, und aber es an dem benöthigten fond ermangelte; So wurde Herrschaftswegen der Evangelischen Gemeinde erlaubet, ihr Heil mit einer auswärtigen Collecte zu versuchen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Verbot, daß, weilen die Kirche NB. Evangelisch, man Catholicos darunter mit der Collectur verschonen solte. Durch den Seegen GOttes und die milde Hand Evangelischer hoher Fürsten und Stände, dann des Adels und Christlicher Privat-Personen nun wurde das Evangelische Kirchen-Ærarium endlichen in den Stand gesetzet, die vorgehabte Haupt-Reparatur der Kirchen-Gebäude anzuheben. Es musten aber

19) alle gesammlete Gelder zu Herrschaftlichen Handen geliefert werden, welche so dann nach Dero Gefallen damit disponirte, die Kirche und Thurn nach Catholischen Modell einrichten, die Empor-Kirchen völlig abbrechen, und nur den sehr schmalen Quer-Platz, zu einer Empor-Kirche und Chor übrig liesse. Wodurch dann der vormals wohl zureichige Raum zu Kirchen-Ständen dermassen geengert und eingeschränket worden, daß vorjetzo die auswärts herzukommende Evangelische Glaubens-Genossen nicht

füglich mehr sitzen können, und eben deswegen anderswo ihren Gottesdienst suchen müssen: So stosset auch

20) dieses Gravamen hinzu, daß Catholici einen eigenen prächtigen Altar in unserer Kirche aufgerichtet, und

21) dem Evangelischen Cantori und Schulmeister, Johann Simon Blankenbach, die Herrschaftliche Auflage geschehen, bey denen Catholischen Meß-handlungen die Orgel zu spielen, und solcher Gestalt dem Catholischen Gottesdienst zu serviren. Wie weit aber auch diese ungewöhnliche Zumuthung extendiret werde, erbricht sich aus nachgehenden Vorgang; da der Cantor Anno 1745. an einen Catholischen Feyertag mit dem Pfarrer einem Todtkranken Evangelico zu Reichung des hochwürdigen Abendmahls, besuchen, und die Catholische Meß darüber versäumen muste, wurde ihm die Cassation angekündiget, woferne er noch einmal dergleichen zu schulden bringen würde. Ferner und

22) hat man von Amt aus denen herumvagirenden Rosen-Cranz-Scapulir- und Bilder-Krämern, zu offenbarer Kränkung der Evangelischen, verstattet, daß sie mit ihren besagten Feilschaften, währenden Evangelischen Gottesdiensts, vor die Kirch-Thür sich lagern, und Evangelicos beym Eingang in die Kirche impune verhöhnen und verspotten dörffen.

23) Sind die Evangelische Opffer-Pfennige spoliative zum Amt gezogen worden, und obwohl der Pfarrer Deckler in respectueusen Terminis öfters sich darwider beschwehret, und um deren Restitution Rechtlich nachgesuchet, so bliebe er jedoch gänzlich enthöret, und starb endlichen darüber, da dann nach ihm Anno 1739. der Pfarrer Heunisch folgte, welchem es an Trübseeligkeiten so wenig, als seinen Vorfahrern, gemangelt hatte. Ja! er muste bald Anfangs

24) die noch nie attentirte Neuerung mit thränenden Augen ansehen, daß des Amtverweser Heuchels

beede verstorbene Kinder nacher Heichelheim ins Würzburgische, ohne den Parochum ordinarium der Gebühr nach vorhero darum zu begrüssen, begraben= und so mit ein neuer beschwerlicher Eingrif in die Aspacher Pfarr=Gerechtsame verhenget worden; So hat sich auch

25) der Catholische Geistliche die ungemessene Licenz heraus genommen, sowohl im Herrschaftlichen Schloß, als im Dorff privatim Copulations= und Tauf=Actus zu verrichten, da doch dergleichen Actus unstrittige annexa juris parochialis der Evangelischen Pfarr=Kirche sind, und davon nimmermehr separiret werden mögen, um so weniger als letztere in solitaria possessione vel quasi dieses Rechts Anno 1624. gestanden, und dahero vorerzehlte Gravamina dem Instrumento Pacis Osnabr.

Art. V. §. 31.

è diametro mit deme entgegen lauffen, daß

26) der Amtsverweser Heuchel des Johann Cyrus Ehe=Weib, um willen sie von der Catholischen= zur Evangelischen Religion sich gewendet, bey zehen Reichsthaler Herrschaftlicher Strafe, den Besuch des Evangelischen Gottesdienstes anmaßlich verboten, und so gar über die Gewissen zu herrschen sich emancipiret. Wobey er über die bezielte Religions=Aenderung eine besondere Inquisition und dreytägige gerichtliche Verhör mit der Cyrusin angestellet, wovon endlich das Resultat dieses gewesen: daß derer unschuldigen Inquisiten Güther gerichtlich eingeschätzet= ihnen die Emigration binnen Zeit 4. Wochen dictiret= zugleich aber dem Weibe ihr vermenntliches Crimen in Annehmung der Evangelischen Religion, unter diesen Formalien:

> Sie seye nicht werth, daß sie der Erdboden trage und die Sonne anscheine rc.

auf das bitterste exprobriret worden. Nun hat sich zwar der Beamte nachhero eines Bessern begriffen, und die Execution sothanen vermeyndlichen Bescheids sistiret, bald darauf aber seinen= zu gänzlicher Un=

terdruckung der Evangelischen Religion ergrimmten Eifer
27) damit an den Tag geleget, da er am Aspacher Kirchweyh-Fest, als an einem Catholischen Fast-Tag, dem Evangelischen Wirth unter einer Strafe von 10. Rthlr. die Haltung einiger Musicanten verbieten lassen, mit dem bedenklichen Vermelden:

Kirche und Ort wären Catholisch, und die Lutheraner hätten die alte Freyheit nicht mehr ꝛc.

Anno 1742. succedirte der jetzige Pfarrer, Georg Andreas Zucker. Er wurde von unserer gnädigen Herrschaft, weyland dem Herrn Ritter-Hauptmann, Frey-Herrn von Pölnitz, mit vielen Hulden aufgenommen, durfte aber den zugesicherten Kirchen-Frieden nicht lange geniessen, massen Hochermeldter Herr Ritter-Hauptmann ꝛc. im Jahr 1742. das Zeitliche geseegnet, und der Amtsverweser Heuchel Lufft gewonnen hat, nach seinen vielfältig geäusserten Principiis, mit der Evangelischen Kirche nunmehro den Garaus zu spielen. Er suchte auch solche seine Seelen-verdienstliche Absicht, scilicet! redlich zu erfüllen, und drange
28) etwa 4. Wochen nach vorersagten kläglichen Todes-Fall, des Nachmittags mit offenbaren Gewalt in die Kirche, und introducirte somit auch den Catholischen Nachmittag-Gottesdienst, ohne an die von dem Pfarrer Zucker in continenti eingelegte Protestation sich zu kehren. Zwar haben unsere jetzige gnädige Herren, auf unsere bey dem Hochlöblichen Reichs-Ritter-Canton Staigerwald, tanquam foro primæ instantiæ, geführte Beschwerden, diesen Nachmittag-Gottesdienst vor etlichen Wochen hinwiederum ein- und abgestellet: Allein es ist der Sache damit noch nicht geholffen, wann nicht mit dem Simultaneo noviter introducto, auch denen übrigen Gravaminibus remediret wird. Immassen zu den vorher specificirten Beschwerden noch weiter
29) gehöret daß der Dominicaner-Mönch, P. Man-

ritius Schemm, Dom. XX. post Trinit. Anno 1744. seine Catholische Zuhörer von öffentlicher Canzel ermahnet, daß sie fleißig beten solten, damit die Ketzer, i. e. wir Evangelische in balden vollends ausgerottet werden mögten.

30) Disponiret das Amt über die Evangelische Opffer-Pfennige, wovon bereits oben Gravam. 23. Erwehnung geschehen, nach eigener passionirten Willkühr, bestreitet davon das jährliche Allmosen propria authoritate, schicket noch überdiß die Bettel-Mönche und andere Mendicanten mit Zetteln zu dem Evangelischon Gottes-Haus, und verschreibet denen Catholischen Armen von dem Evangelischen Opffer-Geld viel, denen Evangelischen hingegen wenig oder gar nichts, da doch in allen wohlbestelten Pfarreyen dem Parocho ordinario, und zugeordneten Gotteshaus-Vorstehern, mit nichten aber einem der widrigen Religion zugethanen Beamten, die Disposition über die Kirchen-Gefälle, und sonderheitlich der Opffer-Pfennige zukommet.

31) Wird die Evangelische Gemeinde an Sonn- und Feyer-Tägen dadurch behindert und aufgehalten, da der Catholische Cultus lange über 9. Uhr gemeiniglich, zum disseitigen offenbaren Tort, verzögert wird, wie man sothane Verwirrungen in genere & specie zum Hochlöbl. Ritter-Ort Staigerwald allschon sub 16. Aug. 1745. zur beschwerenden Anzeige gebracht hat. Das

32ste) Gravamen wird damit gehäuffet, da einem zeitlichen Pfarrer die Besoldungs-Felder pro parte salarii, nach selbstiger Geständniß der Paritions-Anzeige, vid Adj. Num. II. ursprünglich angewiesen, und von allem onere decimandi, wie aller Orten, befreyet sind, das Hochfreyherrliche Amt gleichwohlen Anno 1744. mithin ganz neuerlich, angefangen, solche de facto auszuzehenden, und eo ipso einem zeitlichen Parocho seinen ohnehin kümmerlichen und geschmeidigen Gehalt noch mehrers zu schwächen, ihn endlichen auszuhungern, und andere rechtschaf-

sene Männer abzuschröcken, sich zu einem Pfarrer zu Aspach künftighin gebrauchen zu lassen. Zumalen dem derzeitigen treu eifrigen Pfarrer Zucker es, wie seinen Vorfahren, leider! ergangen, und er mit der Herrschaftlichen Dimission ex odio religionis bereits gestraft werden wollen; Nun ist er zwar noch zur Zeit von mehr besagten Hochlöbl. Reichs-Ritter-Ort Staigerwald bey dem Ministerio rechtlich geschützet worden: Allein wer weiß nicht, wie weit der Religions-Haß sich erstrecke, und was vor Trübsalen künftig auf ihn warten dörften? Wir lassen aber solche Personal-Sachen dermalen ausgestellt seyn, können hingegen noch ferner

33) nicht vergessen, noch diejenige Schmach verschmerzen, welche Catholici unserm Gottesdienst dadurch zugefüget, da sie im verwichenen Jahr beym Ausgang aus dem Catholischen Gottesdienst die Kirchen-Stände mit dem eckelhaftesten Unflath besudelt, ja so gar den Tauf-Stein profaniret, und eine Schweins-Klauen darauf gelegter zuruck gelassen haben. Mehr andere Unflätherenen und der Evangelischen Kirche zugefügte Beschimpffungen, wellen solche in Actis judicialibus bey dem Hochlöbl. Reichs-Ritter-Ort Staigerwald allschon specifice vorliegen, vorjetzo Kürze halber zu geschweigen.

34) Werden nunmehro auch die Catholische Christ-Metten, wie in pur Catholischen Kirchen üblich, gehalten, auch das Ave Maria! täglich geläutet, und wann

35) ein Evangelischer nach Aspach ziehen will, wird selbigem, unterm Vorwand des einzubringenden Vermögens, und in andere Weise mehr, die Reception erschwehret, wo nicht gänzlich gleich balden rund versaget, dahingegen denen Catholischen der Einzug, ohne in ihr Vermögen vorhero zu inquiriren, facilement verstattet, welcherley modus dann denen Evangelischen nothfolglich die successive Ausrottung, nach dem traurigen Beyspiel der extirpirten Evange-

lischen Kirche zu Hilpersheim an dem goldenen Bach, præpariren muß.

Alle diese vorerzehlte Gravamina religionis, sind mit Additionalibus, bey oft laudirten Fränkischen Ritter-Canton, als der ersten Instanz, mit gehörigen Umständen angezeiget, documentiret und geklaget worden: Es hat auch die bedrängte Evangelische Pfarr-Gemeinde zu Aspach, zu ihrer demüthigen Consolation zu veneriren, daß Hochgelobte Instanz per Rescriptum de 26. August. 1745. an die Herren Barons von Pölnitz unsere Kirche vor eine pur Evangelische Kirche gerechtest erkannt, auch denenselben durch das nachgefolgte Rescriptum vom 12. Octobr. e. a. die Abstellung des neuerlich eingeführten Simultanei, cum annexis gravaminibus, inhæsive, gemessen und Rechtskräftig injungiret hat, in verbis:

> 2c. immittelst aber zu denenselben uns nochmalen sicher versehen, Sie werden nicht nur das gegen die Reichs-Gesetze und die ergangene Kayserlich-allerhöchste Verordnungen unzulässig und neuerlich wieder eingeführte Simultaneum, nebst andern angezeigten Beschwerden, gänzlich abstellen, sondern auch die, zu Abschwächung der Evangelischen Gemeinde contra statum anni normalis recipirte Catholische Unterthanen entlassen, folglich alles in den alten Stand, wie es zu Aspach vorhin gewesen, wieder herstellen, damit nicht diese, Ihnen selbst und ihren Gerechtsamen nachtheilige, die ganze formam & statum reipublicæ intervertirende Neuerungen, wann zumalen solche an die Lehen-Höfe und weiter an allerhöchste Orte gelangen solten, zu mehrerern Verdrießlichkeiten und schädlichen Folgerungen Anlaß geben mögen 2c.

Nun haben zwar hierauf Domini Impetrati sub 21. ejusd. sich vermeyntlich vorbehalten, ihre Gegen-Nothdurft binnen sich selbst determinirter Frist von 3. à 4. Wochen, dargegen einzubringen: Sie sind

aber bis auf den heutigen Tag damit zurück geblieben, weilen Sie selbsten gar wohl überzeugt sind, daß unsere durchaus bestens fundirte Gravamina auf eine Rechts-beständige Weise nimmermehr contradiciret- noch weniger widerleget werden können.

An Schein-Gründen zu Einführung des Simultanei, als der Mutter aller bisherigen Religions-Bedruckungen, Ueberlast und Verwirrung, fehlet es unserer gnädigen Herrschaft zwar nicht, Sie vermeynet auch die Befugniß hierzu ex Jure territoriali & Jurisdictione ecclesiastica herzuleiten; Alleine wer weiß nicht, daß vi

Instrument. Pac. Art. V. §. 31.

alle Turbationes in exercitio religionis solitario schlechterdings untersaget und verboten seyen?

vid. Ungrund des sogenannten Simultanei &c. in Fabri Staats-Canzley, Part. 35. p. 410.

zumalen hier das intendirte Simultaneum zugleich mit der Turbation der Evangelischen Gemeinde in dem privativen Besitz der Kirche, ingleichen der Schwächung der Pfarr-Besoldung 2c. genau verbunden stehet, welches lauter solche Facta constituiren, die selbst mit denen Principiis Catholicorum nimmermehr bestehen mögen.

Denn, wann gleich ex adverso man weiter vorbilden mögte, ob wäre die Kirche zu Aspach in Anno Decretorio desert gelegen, und, wie die Paritions-Anzeige in Adjunct Num. II. wiewohl irrig meldet, anerst im Jahr 1650. in die Evangelische Hände gekommen: So beweisen jedoch sothane nuda und allenfals ad petitorium gehörige asserta um so weniger, da, oben allschon angemerkter massen, das Kayserl. allerhöchste Rescriptum Restitutorium &c. und die nachgefolgte Reichs-Ritterschaftliche Hochrichterliche Auflagen das jenseitige Einstreuen sattsamlich zu Boden legen.

Gleichwie nun die Bedaurens-würdige Evangelische Pfarr-Gemeinde zu Aspach die ihro seither 1696. successive zugefügte unleidentliche Religions-Bedru-

ckungen, Innovationes und Stöhrungen, länger nicht zu erdulden vermag, und eben daher, da besonders die bey ihrer jetzigen gnädigen Herrschaft, denen Herren Baronen Carl Anton und Constantin von Pölnitz rc. in tieffsten Respect gebetene gütliche Remedur fehl geschlagen, ihre Zuflucht zu dem unmittelbaren Freyen Reichs-Ritter-Canton am Staigerwald in Franken, als der ersten Instanz, darunter Nothgedrungen genommen, und die Trostvolle Hofnung hat, es werden die oben allegirte und in die Kraft Rechtens vorlängst gegangene Kayserl. allerhöchste, und Reichs-Ritterschaftliche Rescripta Restitutoria &c. nunmehro endlichen zur Execution gebracht und somit ihr freyes Exercitium Religionis solitarium, vollkommentlich wieder hergestellet, gegen über aber das übel eingeführte Coëxercitium Religionis Romano-Catholicæ, mit allen daraus gefolgerten Beschwerden, Reichs-Friedens-Schluß-mäßig und ad ductum Rescripti restitutorii clementissimi, abgeschaffet werden; Also behält sich die gravirte Pfarr-Gemeinde zu Aspach auf allen Fall, daferne ja, wider die beständig forthegende unterthänige Zuversicht, ihre gnädige Herrschaft, mit ohneinstelliger Aufhebung des Simultanei & annexorum, Restitution des Kirchen-Buchs, derer Opffer-Pfennige, Pfarr-Besoldung u. a. m. sich aufhalten wolte, jedoch mit feyerlichster Reservation alles ihrer gnädigen Herrschaft Pflichtschuldigst zutragenden profonden Respects und Gehorsams, bevor, den angemüßigten Recours sowohl an Ein Hochpreißwürdigstes Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, als an die Sächsische Hochfürstl. Lehen-Höfe, und am Ende an Ihro Röm. Kayserliche Majestät wieder zu nehmen, einer allermildesten schleunigen Rettungs-Hülffe cum Mandatis executorialibus darauf zum voraus um so gewisser sich getröstend, als die Aspacher Religions-Bedruckungen in Comitiis Imperii allbereits in Annis 1722. 1723. 1724. & 1725. devotest geklagt, und auf dies à Corpore Evangelicorum bey weyland Ihro Röm.

Kayserlich- auch Königl. Catholischen Majestät CAROLI VI. glorreichesten Andenkens eingelegte Intercessionalien das supra gerühmte Kayserlich aller-höchste Rescriptum restitutorium prævia causæ cognitione allergerechtest erkannt worden ist, und es somit blos und allein auf Executionem rei judicatæ ankommet. Aspach, den 21. Martii 1746.

Sämtliche Evangelische Pfarr-Gemeinde allda.

Num. I.

Specificatio der schweren Unkosten, so ich bezahlen müssen, ehe ich des Arrests erlassen worden.

	fl.	Bz.
Den D. alle Tag 2. Thlr. machen 4. Tage	9.	9.
Zu Burg Ebrach verzehrt	1.	3.
Zu Aschbach vor Essen	4.	=
Vor Trank	3.	=
Vor das entlehnte Pferd	3.	=
Vor Haber, Heu, und Stall-Mieth	2.	=
Vor Lichter	=	5.
Dem Schreiber	3.	=
Denen Wächtern	6.	=
Dem Bothen so zweymal nach Bamberg gangen	1.	3.
Zwey Gerichts-Männern	=	7. 3/4
Dem Bamberger Bothen so Schreiben heraus getragen	=	12.
Dem Bamberger Bothen vor Bier und Weck	=	1. 3/4
Vor den Arrest	6.	7.

Summa 41. fl. 7. 3/4. Bz.

Item hatte mir Knopff 10. fl. und etliche Batzen von meiner Besoldung abgezogen: davon den Schaf-

fel 3. fl. 9. Batzen geben, weilen ich denen Unterthanen bisweilen geschrieben.

Dem Pfaffen von Schlüsselfeld, der nacher Bamberg geritten, und mich daselbst verklaget
- - - 4. fl. 6. Bz.

in allem 49. fl. 13. 1/2. Bz.

Das übrige hatte der Knopff vor sich behalten; So hatte er mir auch das halbe Malter Korn, so ich von der Herrschaft jährlich zu empfangen gehabt, auch Pflicht-vergessen innen behalten, wie auch 13. Klafter Holz, so er zu sich genommen und ich solche hauen lassen. Anno 1696. den 31. August. die erste Meß in der Aschbacher Kirchen gehalten worden vom Pfaffen von Schlüsselfeld.

Daß vorstehende von mir dem Notario selbst gefertigte Copia, mit der mir vorgelegten sehr alten Schrifft, in allem übereinstimmig seye;

Solches attestire ich mit meiner Namens-Unterschrifft, Vordruckung meines mir conferirten Notariat-Symboli und gewöhnlichen Pettschaft.

Erlang, den 11. Martii 1746.

(L.S. Not.) Christoph Meyer, Notarius cæs. publ. & juratus ad hæc ritè requisitus in fidem subscribens.

Num. II.

COPIA.

Allerunterthänigste Paritions-Anzeige an Ihro Kayserl. Majestät von dem Freyherrn von Pölnitz, de dato Bamberg, den 31. May 1723.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst-und 2c. 2c.

Aus Ew. Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigstem an mich erlassenem und dessen Bey-

fügen habe in aller Unterthänigkeit zu ersehen gehabt,
was für vermeynte Beschwerde, auf Veranlassung
des dermaligen sich heimlich ohnwissende jedoch, aus
wessen Befehl, zu derley Ufwicklung. dereinstens
Morgens frühe in dem Aspacher Pfarr-Hof, der
von Ew. Kayserl. und Königl. Majestät selbsten
ohnlängst allergnädigst erneuert-vermehrt-und con-
firmirten Ritter-Ordnung Tit. 1. §. Und ob woh-
len zwar der Religion halber rc. schnur stracks zu
entgegen eingeschlichenen Ritterschaftlichen-Orts
Staigerwaldischen Consulentens, in Religions-Sa-
chen gegen mich vorgekommen: Als ob allda einen
Catholischen Geistlichen neuerlich bestellet hätte,
welcher es mit dem vorhin schon intendirten Catho-
lischen Simultaneo so lang machete, daß die Evan-
gelischen vor 10. Uhren die Kirch nicht betretten kön-
ten, weßwegen die benachbarten Eingepfarrte gar
ausbleibeten.

Dieser Religiosus hätte schon einen Copulations-
Actum verrichtet, und beginnte dasigen Evangeli-
schen in die Parochialia noch weiters einzugreiffen.
Es müsten auch die Evangelische alle Catholische
Feyer-Täge, ohne Unterschied, mit begehen: und
seye dasiges alte Pfarr-Buch hinweggenommen,
und das unanständige herausgerissen worden, da-
hero sothane unternommen seyn sollende Neuerun-
gen ab-in vorigen Stand herzustellen, und wie es
geschehen, in præfixo Termino glaubwürdig zu be-
richten hätte. Es ist aber die Sache ganz anders be-
wendet, denn gleichwie zwey ur-alte Altaria zu
Aspach, wovon die Evangelische des öbern sich be-
dienen, ganz klar zeigen, daß alldasiges Gottes-
haus vor uralters eine Catholische Kirche gewesen
seye: in weiterem allergnädigstem Anbetracht, sich
in dem Neben-Altar so viel erfunden, wie solcher
noch nicht lædiret: wo zumalen vor einem Jahr erst
hieraus das Sepulchrum ganz unverletzt gehoben wor-
den, zudeme auch das dortige Kirchen-Buch notanter
besaget: daß diese Kirchen anerst im Jahr 1650. in

die Evangelische Hände gekommen, und so mithin die Parochialia, und nachdem alldorten die Catholische Religion ausgethan, durch einen Evangelischen Pfarrern versehen werden müssen; So ist auch unwidersprechlich, daß der Meinige Groß-Vater, nachdeme er zur Römisch-Catholischen Religion getreten, vor bereits 30. Jahren, des Simultanei exercitii Religionis in dieser Ur-Alt-Catholisch gewesenen Kirch sich bedienet, ohne daß hierüber von jemanden das mindeste einzuwenden gewesen: vor jetzo aber auch angezogenem Consulenten annoch wohl anerinnerlich seyn wird, daß Ihme zu selbiger Zeit bey seinem damals gesuchten widrigen Uffhetzen, von jetztmaligen Pfarrern gar deutlich gemeldet worden: wie er in Religions-Sachen gegen seine Herrschaft durchaus nichts einzuwenden: Wo sonderbar der jetzige Religiosus dermalen den Actum copulationis ohne meinem Consens verrichtet: jedoch Ihme Evangelischen Pfarrern die Jura Stolæ zugewiesen, einfolgbar dieser Passus auf sich beruhet. Und obwohlen auch zu Aspach ab der Orten hergebrachten freyen Religion und Gewissens-Exercitii allschon gegen die Helfte solcher Gemeinde zur Röm. Catholischen Religion libere getretten: So ist jedannoch eben diese geistliche Person, ordinis S. Dominici, welche derentwegen in dasigen Schloß auf meine propres Spesen unterhalten wird, ohne diß von mir dahin schon angewiesen, den Gottesdienst solchergestalt einzurichten, daß die Evangelische daselbsten auch den Ihrigen zur rechten Zeit verrichten können.

Ich solle aber darbey unwidersprochen nicht lassen, daß nach Aspach einige benachbarte Orte eigentlich eingepfarret: sondern es hat ein Pfarr allda lediglich dieses Dorff allein zu versehen, und habe ich selbsten gesuchet, noch zwey andere mir zwar zugehörige, von dem Ritter-Guth Aspach aber so wenig, als von dasiger Pfarrey dependirende Dorffschaften dahin zu persuadiren, in der Aspacher Kirch die Actus parochiales fordersamst darumen zu nehmen,

weilen

weilen sie ihre ehemals gehabte eigene Kirch, aus Abgang der Mitteln nicht erbauen können. Ja ich habe noch vor einigen Jahren es dahin gebracht, daß die ebenfals allda vermehrte Judenschaft ad Parochialia beygeleget worden:

Auch schon öfters auf dasiger Pfarrern Ansuchen und Wohlverhalten, ihnen Getrayd (gleichwie es vor einigen Wochen erst auf sein Pfarrers suppliciren beschehen) verabfolgen lassen, und zwar dieses alles aus guten Willen. Noch weniger kan mir also mit grund der Wahrheit imputiret werden, daß die Pfarr-Besoldung (welche in denen hierzu gewidmeten Feldern und Wiesen bestehet) am geringsten eingezogen, sondern diese habe ich bey obbewandten Dingen noch viel mehrers verbessert: Wo sonderheitlich deme noch hinzukommet, daß Aspach, so ehedessen etwann nur in 8. Haushalten bestanden, anjetzo aber in 100. Haushalten bestehe, mithin ein zeitlicher Pfarr respectu derer vorigen Zeiten, der Subsistenz halber sich keineswegs zu beschweren habe, und wann sich dergleichen mit denen Leuten, gleich ohnehin beschehen, comportiret, wird solcher noch besser zu recht kommen, wie dann dieserhalben vom jetzigen allschon auf neun Jahr alldorten gestandenen Evangelischen Pfarrern sowohl, als übrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen daselbst nicht die geringste Beschwerde vorgekehret, noch vielweniger kan mir von einem tertio mit Bestand Rechtens nachgesaget und geschrieben werden, daß zu mehr berührtem Aspach nur ein einziger Evangelischer Religions-Verwandter, sonsten auf einigerley Weiß in Religions-Sachen gekränket worden, wiewohlen der Peter Müller und der Pfarrer Zeitz der Ursachen willen von der Pfarr abgekommen, weilen jener einstmalen sub Sacrificio missæ mit einer gezogenen Kugel-Büchs unter die Kirch-Thür getretten, und den Catholischen Geistlichen vorm Altar erschiessen wollen, dieser aber, weilen er sich gegen

Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als meinen unterthänigst erbeten gewesenen Ober-Vormundern verloffen, und verlauten lassen, als ob der Hochfürstliche Lehen-Hof zum Römhild ihne anzunehmen und ich qua Patronus Ecclesiæ gegen ihme nicht zu ahnden hätte. Die Feyertäg belangend, seyn solche ausser ihrer Haus-Arbeit, bis dato jederzeit von denen Evangelischen mitgehalten worden, wie in andern anbenachbarten Orten ebenfals observanz-mässig zu geschehen pfleget. Ohne ist zwar nicht, was wegen Abnahm des Pfarr-Buchs angebracht worden; Es ist aber darumen geschehen, weilen darein allerhand dahin impertinente und ungeräumte Dinge eingeschrieben, und dabey befunden, daß aus sothaner matricula, welche doch zu seiner Zeit in gewissen Begebenheiten plenam fidem haben solte, eines theils Blätter heraus geschnitten worden, andern theils aber auch einige Blätter zusammen gepapt, ja durchstrichen gewesen seyen: Derley Ob- und Einsichte mir qua Patrono Ecclesiæ hoffentlich nicht zu verdenken: und contestire ich, daß, ungeachtet auf meine Kosten wegen dieser sich ergebener corruptelen, ein neues Pfarr-Buch verfertigen lassen, dieses alte Pfarr-Buch gleichwohl hiernächstens, data quamprimum occasione dahin, jedoch juribus quibuscunque, zurückgeben und so mithin dißfals allerunterthänigste Parition leisten werde.

Ew. Kayserliche und Königliche Majestät lasse dahero allergnädigst erkennen, ob bey solchen ganz anders sich hervorthuenden wahren Umständen, wobey mir zur Conservirung all-ersinnlichen Rechten competentia quævis vorbehalte, im mindesten gethan, wessen ich nicht befugt: Und ob dahero einige Ursach, mich dißfals zu belangen, mit bestand Rechtens vorhanden gewesen seye? Wo zumalen neben allobigen ja keineswegs zu diffitiren, wie bey vorfallenden Veränderungs-Fällen im kauffen und verkauffen rc. die Religion mit nichten regardiret; sondern vielmehrers dißfals der Evangelische dem Catholischen

allerdings gleich geachtet, und so mithin auch jedem das liberum Exercitium Religionis & conscientiæ, ganz ungekränkt gestattet: Also der allerunterthänigsten Hofnung lebe, es werde das Impetratum solchemnach allergnädigst hinwiederum aufgehoben: Im Gegentheil aber ich vielmehrers bey dem rechtlich introducirten Exercitio simultaneo Religionis Romano-Catholicæ, wider waßerley anmaßliche neuerliche Turbanten allernachdrucksamst geschützet werden; de sumtibus, vorbehaltlich, was Rechtens und stili ist, protestirend = und in allertiefester Submission erharrende ꝛc. ꝛc.

Num. III.

Sammel-Büchlein vor die Evangelische Kirche zu Aspach, Freyherrl. Pölnitzischert Herrschaft, und in Frankenland im Staigerwald gelegen. Anno 1739.

(L. S.)

Daß vorstehender Titul in dem Sammel-Büchlein, welches röthlicht in Octav eingebunden, auch das Hoch-Freyherrl. Pölnitzische Siegel beygedrucket ist, von Wort zu Wort also stehet: Solches attestire mit meiner Namens-Unterschrift, vorgedruckten Notariat-Symbolo und gewöhnlichen Pettschafft. Erlang, den 11. Martii 1746.

(*L. S. Not.*) Christoph Mayer, Notarius Cæs. publ. & juratus ad hæc ritè requisitus in fidem subscripsit.

Num. IV.

Ich Marquard Carl Christoph Anton, Frey-Herr von Pölnitz, Herr zu Aspach, Hahn und Wüstenbuch ꝛc. Ihro Röm.

Kayserl. Majestät würklicher Rath, Chur-Maynzisch- und Hochfürstlich-Bambergischer Geheimder Rath, respect. Hof-Marschall und Pfleger zu Scheßlitz ob Giech, dann des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschaft, Landes zu Franken dermaliger Director und des löblichen Ritter-Orts am Staigerwald, Ritter-Hauptmann ꝛc. gebe hiermit zu vernehmen:

Nachdeme in dem mir zugehörigen Ort Aspach sowohl der Kirch-Thurn, als die Evangelische Kirche selbsten, wie auch das Schul-Haus in sehr ruinosen Stand sich befunden, so, daß man den augenscheinlichen Einfall befahren müssen, welche Gebäude gleichwohlen seither etlichen Jahren theils von Grund aus neu, theils mittelst Reparatur durch besondern Seegen GOttes, dann der Gutthäter gereichte milde Beysteuer und sonderlich von mir als Herrschaft gethanen namhaften Vorschuß und Beytrag, so sich auf 420. fl. belauffet, hinwiederum hergestellet worden: Und nun aber das Pfarr-Haus und Stadel ebenfals der ohnvermeidliche Ruin dergestalten nahe bedrohet, daß der Pfarrer ohne Leib- und Lebens-Gefahr darinnen fernerhin zu wohnen, sich nicht mehr getrauen dörffen, und ihme würklich ein anderes Quartier eingeraumet werden müssen, folgbar beeder Gebäuden, sonderheitlich aber des Pfarr-Hauses Herstellung gar keinen Verzug mehr gestatten will, die zu Bestreitung deren hierzu erforderlichen Auslagen nöthige Mittel hingegen um so mehr dermalen gebrechen, als erstlichen die bey dem Gottes-Haus und Gemeinde vorhanden gewesene wenige Mittel, und was man sonsten eingebracht, zu Herstellung der obig ersteren Gebäuden verwendet und noch ein merklicher Schulden-Post contrahirt, andertens durch die von mehrern Jahren her vorge-

wesene allzu viele und starke Wasser-Fluten, nicht weniger der erst vorm Jahre hiesige ganze Gegend betroffene so schädliche Wetterschlag hiesigen Ort vollends gänzlich entkräftet, und über alles dieß der meiste Theil der Unterthanen anheuer wieder an denen Winter- und Sommer-Früchten hart getroffen worden, so daß man sich also ausser Stand siehet, die ruinose Gebäu wieder herzustellen, und in dessen Anbetracht die ohnumgängliche Nothdurft erfordern will, sich um eine milde Beysteuer bey gutthätigen Gemüthern anzumelden;

Als habe zu diesem Ende gegenwärtiges Patent hierüber ausfertigen lassen, mit der angefügten Bitte, alle diejenige, welchen solches zu lesen vorkommet, dieses Evangelischen Pfarr-Hauses und Stadel-Bau in mitleidige Consideration ziehen und zur Beförderung dessen, eine beliebige Beysteuer zu reichen, sich gefallen lassen mögten, welche dießfals erweisende Willfahr und Gütigkeit der Allerhöchste, zu dessen Ehr all dieß Vorhaben gereichen solle, mit vielen anderen Benedictionen und Gnaden erkennen, und sowohl Zeitlich als Ewig belohnen wird. Urkundlich habe mich eigenhändig unterschrieben und mein angebohrnes Pettschaft vorgedruckt. Bamberg, den 20. Januar. 1740.

(L. S.) M. C. C. A. Frey-Herr
von Pölnitz.

Vorstehende von mir selbst gefertigte Copia ist mit dem wahren Originali de verbo ad verba gleichlautend; dahero solches mit meiner Unterschrifft, conferirten Notariat-Symbolo und gewöhnlichen Pettschafft attestire. Erlang, den 11. Martii 1746.

(*L. S. Not.*) Christoph Mayer, Notarius Cæs. publ. & juratus, ad hæc requisitus in fidem subscribens.

Lit. C.

Dictatum Regenspurg, den 2. Aug. 1746.

Per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigst-Höchstvermüßigtes Memorial, mit gehorsamster Bitte von sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Gemeinds-Leute zu Dornheimb in Franken, Hochfürstl. Schwarzenbergischer Herrschafft. Cum Adjunct. sub Lit. A. & B.

Diversorum Gravaminum Religionis.

P. P.

Es werden Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen, uns Endes unterschriebenen der Augspurgischen Confession zugethanen armen bedrängten Unterthanen zu Dornheimb, Hochfürstl. Schwarzenbergischer Herrschaft, verhoffentlich nicht in Ungnaden vermerken, daß auch wir unter andern gravirten unsern unterthänigsten Recurs an das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum recht nothgedrungener massen zu nehmen uns unterstanden haben. Nun ist zwar aus denen zum Druck gekommenen sämtlich Evangelischen Religions-Gravaminibus sub Num. CXXIX. dem Publico bereits des mehrern bekannt gemacht worden, daß ob schon vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. die Dornheimische Gemeinde in solitario evangelicæ Religionis exercitio gestanden, auch dabey ihre Kirche und Schule nebst ihren eigenen Pfarrer und Schulmeister, wie auch denen darzu gehörigen Intraden ohne alle Beschwehrung ruhig in-

nen gehabt und genossen; gleichwohl nach der Hand bey dem damals ausgebrochenen Krieg und Zerrüttung im Reich Herr Graf Georg Ludwig von Schwarzenberg in Anno 1627. ihnen solches mit einander de facto entzogen, so, daß sie von solcher Zeit an in loco weder Kirchen noch Schulen, weder Pfarrer noch Schulmeister, alles Supplicirens ohngeachtet, mehr erlangen mögen, sondern solches alles nebst denen Pfarr- und Schul-Intraden in derer Catholischen Hände gespielet sehen und sich damit befriedigen müssen, daß sie ihren Gottesdienst an entfernten Orten, wiewohl zumalen im Winter und üblen Wetter, mit grosser Beschwerde suchen dörffen, auch dabey vornemlich die alte und kranke Personen gar vielmal ohne allen Trost dahin sterben, sonsten aber insgesamt die Catholische Feyertage celebriren, auch so gar ihre Kinder die neuerlich angerichtete Catholische Schule besuchen, und deren Lehr-Art annehmen, anbey sich mit Weyh-Wasser besprengen und den Englischen Gruß recitiren, &c. ohne daß auch contra statum anni normalis nunmehro das Gericht neuerlich mit 2/3. an Catholischen besetzet, auch der Schultheiß und Gottes-Hausmeister sothaner Religion zugethan seyn müssen, anderer vieler Beschwerden dermalen zu geschweigen; v. g. daß der Catholische Geistliche sich unterstehet, ungebetener Weise zu denen kranken Evangelischen vor das Bett zu gehen, und solche nach seiner Art zum Todt zu præpariren, ja daß man gar angefangen eines Evangelischen Unterthanens Hanß Leonhard Petersohns Knaben von 8. Jahren, mit Gewalt zur Catholischen Religion zu zwingen und solchen zur Beicht zu nöthigen, auch den sich dargegen gesetzt-habenden Vater deshalber ins Gefängniß zu legen, und dieses blos aus der Ursach, weil seine Frau Catholisch ist, allermassen auch bishero die Evangelische Unterthanen an ihrer Evangelisch gewesenen Kirchen die

Frohn mit verrichten müssen, und dieselbe doch nicht im mindesten gebrauchen, sondern allein denen Catholischen überlassen müssen.

Nun ist zwar nicht ohne, daß die sothane Neuerung vorgenommen habende vormals Hochgräfl. dermalen aber Hochfürstl. Schwarzenbergische Herrschafft diesfals auf einen Revers vom 15ten Martii 1649. allhier sub Lit. A. anliegend sich beruffen und gründen wolle, als worinnen Hochermeldte Herrschaft denen Dornheimern zwar die Gewissens-Freyheit anheim stellet, dargegen aber Schultheiß, Burgermeistere, Gericht und ganze Gemeinde sich davor als eine Gnade bedanken, weniger nicht an Eydesstatt versprechen müssen, sich in Geistliche und Religions-Sachen gar nicht zu mehren, noch der Catholischen Pfarr-Einsetzung zu widerstreben, sondern wer den Catholischen Pfarrer nicht hören wolte, den GOttesdienst in der Nachbarschaft abzuwarten haben, so daß ihnen auch hierwider keine alte und neue Reichs- und Friedens-Constitutiones schützen, noch auch dargegen eine Exceptio gelten solle 2c.

Wann man aber erwäget, daß dieser angezogene Revers 1.) Und wie es gleich dessen Anfang; ibid. „Wir Johann Adolph Graf zu Schwarzenberg. 2c." ausweiset, von der Herrschaft alleine herrühret und ohne Wissen und Willen derer Unterthanen ausgesetzet worden, mithin es auch derselben ein leichtes gewesen

2.) Von denen in der äussersten Consternation gestandenen auch von dem damals allererst gestifteten Westphälischen Frieden, und den darinnen quoad restitutionem festgesetzten Termino regulativo 1624. nicht die geringste Nachricht gehabt habenden Unterthanen, als ohnehin einfältigen Leuten, die Unterschrifft zu sub- & obrepiren oder wohl auch gar zu erzwingen, allermassen auch in dem vorhandenen Original-Revers die Worte:

„ ausser einiger Furcht Herrschaftlicher Feind-
„ seligkeit “
mit anderer Hand und Dinte ad marginem angehänget sind; über dieses aber vornemlich

3.) Dergleichen dem anno normali und dessen Restitutions-Termino zuwiderlauffende Transactiones und erschlichene Reverse in nur erwehntem heilsamen Instrumento Pacis Osnabrug. an verschiedenen Stellen bereits zum voraus vor ungültig und nichtig declariret worden.

Art. V. §. 2. ibi:
„ cassatis omnibus Transactionibus.
Art. V. §. 25. in verbis:
„ *unicum* solumque hujus transactionis, restitutio-
„ nis, observantiæque futuræ fundamentum sit 1.
„ Jan. 1624. habita possessio, *irritis* prorsus exce-
„ ptionibus, vel anterioribus aut *secutis pactis* gene-
„ ralibus aut *specialibus transactionibus reversali-*
„ *bus* &c. &c.
Art. V. §. 33. ibi:
„ non *attentis*, *sed annihilatis omnibus* 1624. ob-
„ servantiæ, utpote, quæ instar regulæ obtineat,
„ *contrariis reversalibus*, *pactis*, *quibuscunque tran-*
„ *sactionibus* &c.
Add. Art. XVI. §. 14. & Art. XVII. §. 3.

und es dannenhero ein vor allemal um so mehr bey dem einzigen Fundamento & termino restitutionis 1624. sein ungeändertes Verbleiben ins künftige haben muß, wann auch so gar

4.) Dießfals besondere Pacta vorhanden seyn, vermöge welcher die vorigen Herren Grafen von Schwarzenberg ausdrücklich versprochen und stipuliret haben, bey denen per Successionem auf Sie gefallenen und der Augspurgischen Confession zugethanen Orten in der Religion dießfals gar keine Veränderung vorzunehmen, allermassen solches die an das Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach ausgestelte Reversales v. g. Herrn Otto Heinrichs Gra-

sens zu Schwarzenberg vom 26. Octobr. 1588. und Herrn Wolfgang Jacobo Grafens zu Schwarzenberg vom 25. Octobr. 1591. sub Lit. B. per Extractum angeleget, des mehrern an den Tag legen, und dannenhero um so wichtigere Causales vorhanden seyn, Uns armen contra Instrumentum Pacis sowohl, als auch contra pacta ac reversales bedrängten Evangelischen Unterthanen zu Dornheim von Hochpreißl. Corporis Evangelicorum wegen gnädigst und kräftigst unter die Arm zu greiffen, auch plenariam restitutionem zu bewürken, je deutlich und nachdrücklicher auch Hochdasselbe, als Constatus Imperii ac sponsores Pacis in ipso Instrumento Pacis Art. XVII. §. 15. sich darzu heilsamlich constituiret befindet; Und gelanget dannenhero an Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn, Unser der Evangelischen Gemeinde zu Dornheim die unterthänigst flehendliche Bitte, Höchst-Dieselbe in Gnaden geruhen wollen, bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät durch Dero viel vermögende hohe Intercession Uns dießfals dahin mildest zu vertreten, damit die restitutio plenaria ad statum anni normalis erfolgen, mithin Wir Unsere in Anno 1624. solitarie innen gehabte Kirche und Schule nebst dem besondern der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer und Schulmeister cum omnibus emolumentis ac reditibus wiederum erhalten, anbey in Feyerung derer Catholischen Feyertäge und sonsten Uns ferner nichts wider Unser Gewissen und die Augspurgische Confession zugemuthet, noch vielweniger jemand zur Catholischen Religion genöthiget, vielmehr des Petersohns Knab seinem Vater und dessen Religion wieder überlassen, auch die Schultheiß-Gerichts- und GOttes-Meisters-Stellen wiederum mit Evangelischen besetzt werden mögen; Welche hohe Gnade nach Unsern inbrünstigen Wunsch der allgewaltige GOtt mit tausendfachen Seegen reichlich ersetzen wird, Wir aber getrösten Uns gnädigst baldiger Erhörung

und verharren Lebenslang in tiefster Devotion und Respect

Ew. *Excellenzien* Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrn,

Unserer insonders Gnädigst-Großgünstig- auch Hochzueehrenden Herren

unterthänigste
Sämtliche der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinds-Leute in Dornheim.

Lit. D.

Dictatum Regenspurg, den 26. Aug. 1746.

Per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum de Dato 20. Julii 1746. Die bekannte Holzhausische Sache betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, rc. rc.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät geruhen aus der Beylage sub ☉. allerhuldreichst zu ersehen, wie die ganz ausserordentliche Bewandniß dererjenigen Streitigkeiten, welche wegen des Orts Holzhausen zwischen des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. und der Gräflich-Ingelheimischen Familie entstanden seyn, immassen nemlich Se. Durchl. den

Ort Holzhausen als ein Pertinenz-Stück der Grafschaft Hanau ex capite Amnestiæ per Pacem Westphalicam sancitæ prætendiren, dergleichen Sachen aber vor die Reichs-Gerichte nicht gezogen werden können, Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bewogen, durch ihre Comitial-Gevollmächtigte unterm 21sten Februarii 1743. an damals regierende Kayserl. Majest. geziemende und allerdevoteste Fürschrifft abzulassen, daß zu Beförderung Reichs-Constitutions-mäßiger Justitz und Abwendung sonst zu besorgender mancherley Inconvenienzien vor allen Dingen die Præjudicial-Frage, an sit Casus Amnestiæ? durch eine Kayserliche Reichs-Commission erörtert werden möge.

Es ist irgends abschlägliche Resolution darauf von Höchst-besagter Ihro Kayserl. Majestät niemals erfolgt, sondern nur die Sache überhaupt, zweifelsfrey blos anderer häuffiger Geschäfte halber, liegen geblieben. Unsere Höchst- und Hohe Principalen, Obere und Committenten erachten auch die in obangezogener Fürschrift enthaltene Umstände und Motiven fortwährend sehr gegründet, wichtig und erheblich, hingegen desto unstatthafter, daß dennoch das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in der Sache zu progrediren vermeynet, unterm 23. Decembris jüngst-verwichenen Jahrs ein Rescriptum Mandati de Exequendo an die Ober-Rheinische Creyß-ausschreibende Fürsten ergehen lassen, welches in Betracht der bey Executionen erforderlicher Religions-Parität seine Exceptiones leiden würde, wann auch schon Competentia fori, sowohl als nicht, ihre Richtigkeit hätte, weniger dann also ermeldtes Cammer-Gericht einige Rücksicht nimmet und allerhöchste Resolution erwartet auf dasjenige, was unmittelbar bey Kayserl. Majestät, als obersten Friedens-Executoren, nicht alleine des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. sondern auch sämtliche Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, demnach ein grosser Theil des ganzen Reichs, vorgestellet und gebeten haben.

Inzwischen und gleichwie des Herrn Landgrafens Durchl. bey Ihren Sollicitationen unter voriger Kayserlicher Regierung es nicht bewenden lassen, ob Sie wohl in Possessione des Orts Holzhausen sich befinden, und Sie daraus die bisherige Cammergerichtliche Judicata und Mandata gestallter Dingen nach nicht füglich werden setzen können, sondern des ganzen Litigii baldiger Endschaft willen ferner bereits Ew. Kayserl. Majestät als jetzo glorwürdigst-regierendes Reichs-Oberhaupt, um Ertheilung einer Westphälischen Friedens-Schlußmäßigen Commission in aller ehrerbietigster Devotion angeruffen; Also gereichet an Ew Kayserl. Majestät hierdurch gleichfals im Namen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten unseres der Fürschrift vom 21. Febr. 1743. und allen darinnen enthaltenen rationibus inhærirendes resp. allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten und Ersuchen, mit würklicher Anordnung einer dergestalt legaliter anverlangten Commission allergnädigst zu willfahren. So wird verhoffentlich nebst nöthiger Beybehaltung des Westphälischen Friedens-Gleisses quoad Casus Amnestiæ, übrigens an sich ohne die geringste Consequenz vor andere dahin nicht einschlagende Streit-Sachen, diejenige Parthey, welche die Gerechtigkeit auf ihrer Seite hat, am baldigsten siegen, eine geschwinde und unpartheyische Justitz-Administration, als ausser dem mindesten Zweiffel Ew. Kayserl. Majestät eigenes fürnehmstes Augenmerk, desto leichter erfolgen und zu Stande gedeyhen.

Wir verharren schlüßlichen jederzeit in allervollständigster Verehrung und Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 20. Julii 1746.

Allerunterthänigst-treugehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg,
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
3. Brehmen.
2. Sachsen-Weymar
4. - Eysenach.
5. - Gotha.
6. - Altenburg.
(Nr. 2, 4–6: Dies ida.)
7. Brandenb. Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. - Calenberg.
11. - Grubenhagen.
12. - Wolffenbüttel.
13. Halberstadt.
14. Vehrden.
15. Vor-Pommern.
16. Hinter-Pommern.
17. Hollstein-Glückstadt.
(Nr. 15–17: Stroph. 5ta.)
18. Hessen-Cassel.
19. Mecklenb. Schwerin.
20. - Güstrau.
21. Würtenberg.
22. S. Lauenburg.
23 Minden.
24. Anhalt.
25. Henneberg.
26. Schwerin.
27. Camin.
28. Ratzeburg.
29. Hirschfeld.
30. Mömpelgard.
31. Nassau-Hadamar und Siegen.
32. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
33. Ost-Frießland.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck.	Regenspurg.
Brehmen.	Heilbronn.

Beylage.

Sub Sign. ⊙.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

BEy Ew. Kayserl. Majestät ist bereits von des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. als Grafen zu Hanau durch ein Schreiben de dato 4ten Augusti letztverwichenen 1742sten Jahres, in geziemender Obliegenheit und Ehrerbietung angebracht worden, wie unstatthaft und nachtheilig nicht allein vor Ihr Particulier-Interesse, sondern gleichfals jura statuum communia, Sie diejenige Erkänntnisse und Verfügungen finden, worzu in der bekannten zwischen Sr. Durchlaucht und der Gräflich-Ingelheimischen Familie streitigen Holzhausischen Sache auf des jüngst verstorbenen Cammer-Richters Anruffen das Cammer-Gericht zu Wetzlar verschritten, so daß auch allenfals Se. Durchl. deshalber den Recursum ad Comitia würden ergreiffen müssen, viel lieber jedoch mit Umschiffung aller Weitläuftigkeiten das Hauptwerk bald abgethan sehen mögten, und des Endes den bequemsten, ordentlichsten, ja der Gräflich-Ingelheimischen Familie selbsten fürträglichsten Weeg eine Reichs-Constitutions-mäßige Commission, welche sofort die dermalen sowohl Præjudicial- als Haupt-Frage, ob Casus restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum per Instrumentum Pacis Westphalicæ sancitæ vorhanden oder nicht? untersuche und entscheide, zu seyn erachten, folglich Ew. Kayserliche Majestät um Ertheilung und Anordnung sothaner Commission allerinständigst ersuchen, und darzu Ihres Orts nach Maßgebung Instrumenti Pacis Art. XVI. §. 4. zwey Subjecta allschon fürgeschlagen haben.

Nun nehmen, Allergnädigster Kayser und Herr, unsere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten eine unpartheyische, gleichdurchgängige und geschwinde Justitz-Administration im Reiche sehr

zu Herzen, gedenken auch dahero derselben niemals etwas in Weeg zu legen, vielmehr sie jederzeit bestens zu befördern, in specie zu seiner Zeit alles mögliche beyzutragen, daß die Recursus ad Comitia nicht immer häuffiger und gemeiner, vielweniger gar zu Verzögerung der GOttgefälligen Justitz gemißbrauchet werden mögen.

Inzwischen dörfte jedoch in der Holzhaußischen Sache das Suum Cuique nach des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. Erklärung und desiderio viel behender und glücklicher erreichet werden, als wann das Cammer-Gerichte in seinem bisherigen tramite fortgienge, und ermeldte Irrung dadurch noch weiter vulnerirte. Fälle, die ad amnestiam ex Instrumento Pacis herfliessende qualificiret werden wollen, seyn des Cammer-Gerichts dijudicatur wider ein oder anderer Parthey Willen keineswegs unterworffen, weilen sowohl Kraft des Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischer Executions-Recessen, als auch bereits des Instrumenti Pacis selbsten zu sothaner Fälle Erörterung einzig und alleine die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Kayserliche aus Reichs-Ständen zu erkiesende Commissarii, unter vorausgesetzter Ihrer Religions-Parität bestimmet und autorisirt worden. Wiewohlen auch freylich eine andere Frage scheinet, ob nicht das Cammer-Gerichte denenjenigen, welcher ex dicto capite amnestiæ restituiret zu werden prætendirt, jedoch selbsten in die Possession sich geschwungen, daraus einstweilen durch Verfügungen, woran sonsten kein Fehler, autoritate Cæsaris & Imperii wiederum setzen könne; so ist doch wenigstens dasselbe, anerwogen dießfals des Herrn Landgrafens Wilhelm Durchl. in Ermangelung eines Legis claræ & perspicuæ auf Kayserl. Majestät und des Reichs authentische Comitial-Interpretation provociren, dieser mittelst seiner fernern Erkänntnisse vorzugreiffen nicht befugt, zumalen §phus 193. novissimi Recessus Imperii de Anno 1654. aus Ursachen, die aber

jam

jam semel mutata possessione öfters cessiren können, zur Zeit lediglich de Mandatis inhibitoriis redet. Endlich und am allerwenigsten mehr besagtem Cammer-Gerichte freystehet, in seinen Executions-Anordnungen die tam operose & tot repetitis vicibus vorgeschriebene Religions-Parität zu negligiren; übrigens auch noch dahin gestellet, ob nicht etwann selbiges bey seinem ganzen Verfahren das wider des Nürnbergischen Executions-Recesses klare Fürsicht anlauffende, demnach allen Reichs-Ständen äusserst præjudicirliche Principium gehegt haben könne, wessen der verstorbene Cammer-Richter sich geäussert haben soll, daß nemlich, wer nicht binnen drey Monaten seit abgeschlossenen Nürnbergischen Executions-Recess ex capite amnestiæ seu gravaminum Restitution gesucht, solches summariissime, und anderer Orten, als bey einem Reichs-Gerichte nicht mehr thun könne. In substrato dörfte von dreyen Processen, nemlich super nuperrima occupatione, dann super quæstione de casu amnestiæ, und endlich dem künftigen Petitorio, wo nicht gar der erste und dritte, doch mindestens der erste durch unverlängte Angreiffung des zweyten am erspießlichsten vermieden werden. Des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. wollen, sobald circa quæstionem de amnestia das Commissarische Urtheil wider Sie ausfället, den Ort Holzhausen an die Gräflich-Ingelheimische Familie sogleich wieder abtreten.

Unsere Höchst- und Hohe Principalen, Obere und Committenten haben dahero, und obwaltender besonderer obiger Umstände halber, nicht Umgang nehmen können, uns gemessenst zu instruiren und anzubefehlen, Ew. Kayserliche Majestät geziemend und allerunterthänigst-gehorsamst, wie hiermit geschiehet, zu ersuchen, daß Allerhöchst-Dieselben des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. mit der gebetenen Commission, wo wider Vermuthen der Gegentheil nicht auch darein noch condescen-

diren will, nach weiterer Maßgebung Instrumenti Pacis Art. XVI. §. 4. zu gratificiren, allergnädigst geruhen wolten; der ungezweiffelten Hofnung zugleich lebende, daß unterdessen das Cammer-Gerichte mit seinen fernern Proceduren, gestalten Dingen nach, gänzlich stille stehen werde. Wir vor unsere Personen verharren anbey in unverbrüchlichster Devotion und tieffsten Respect

Ew Kayserl. Majestät

Frankfurt, den 21. Febr.
1746.

rc. rc.

Lit. E.

Dictatum Regenspurg, den 26. Aug.
1746.
Per Chur-Sachsen.

Anderweites Schreiben vom Corpore Evangelicorum an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier sub dato 20. Julii 1746. in der bekannten Holzhausischen Sache abgelassen.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstlichen Gnaden haben wegen des Streits, welcher zwischen des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. als Grafen zu Hanau, und der Gräflich-Ingelheimischen Familie über den Besitz des Orts Holzhausen fürwaltet, Wir schon unterm 21. Februarii 1743. ein- und andere Uns obgelegene Repræsentationes thun müssen. Seit dem hat die Sache sich nicht geändert, als in soferne das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar wiederum mit Executorialien

unbefugter Weise herfür gegangen, und Ew. Churfürstl. Gnaden dadurch, oder auch vielleicht der Gräflich-Ingelheimischen Familie (welcher Wir sonsten behörige Justitz, ja wo es diese erlaubt, allen Vortheil gerne gönnen) allzu eifriges Ansuchen bewogen worden, nebst Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unterm 27ten May a. c. an des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. ein Monitorium, denen Cammer-Gerichtlichen Judicatis zu pariren, abzulassen. Hingegen subsistiren noch alle diejenige Umstände und Ursachen, so von Uns wider den Fortgang einer Execution, ehe die Sache nicht anderer Gestalt denn zeithero entschieden seyn mögte, zu obgedachter Zeit eventualiter angezogen worden, daß nemlich solche Holzhausische Sache bey der sich darstellenden Præjudicial-Frage, ob Selbige inter casus Amnestiæ ex Pace Westphalica derivantes gehöre oder nicht? des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts dijudicatur, ne quidem respectu nuperrimæ occupationis, keineswegs unterworffen; daß zu Erörterung nur besagter Præjudicial-Frage des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. unmittelbar an Kayserl. Majestät als obersten Friedens-Executoren (wie dann das dießfals unter letzterer Kayserlicher Regierung beschehene bey jetzt glorwürdigst regierenden Reichs-Oberhaupte bereits unterm 31. Januarii a. c. würklich wiederholet worden) um eine nach dem Westphälischen Friedens-Schluß eingerichtete Kayserliche Reichs-Commission geziemend angeruffen, und Resolution deshalber zu erwarten stehet; daß endlich, wann auch die Cammer-Gerichtliche Judicata sowohl, als es in substrato daran fehlet, gültig wären, doch, da zumalen partes litigantes diversæ religionis seyn, die Execution gegen des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. von zwey Catholischen Commissariis, ohne allzugrosse Schmählerung des Westphälischen Friedens, imo Statuum utriusque religionis Interesse communis, ohnmöglich vollstrecket werden könne. Un-

sere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten zweifeln zwar dahero im geringsten nicht, daß Ew. Churfürstl. Gnaden die Umstände weiter erwogen, von Selbsten noch aus Liebe zur Justitz, so durch des Cammer-Gerichts conatus, wenigstens nachdem etwann der Impetrantische Theil darauf sich verläst, und dahero bessere Auskunfts-Mittel zu vermeiden trachtet, mehr gehindert denn befördert wird, und aus Hochschätzung derer Reichs-Verfassungen mit aller Execution oder dahinzielenden Intimationen zu supersediren geruhen werden, bis oben kürzlichst angemerkte drey obstacula cessiren, und demnach endlich die Sache mit sattsamer Beystimmung des Westphälischen Friedens und anderer darauf gegründeter Gesetze zur Execution qualificiret seyn dürfte: jedoch sollen auch darum im Namen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten Wir hierdurch nochmals, mithin inständigst und *resp.* unterthänigst-gehorsamst bitten und ersuchen. Die Wir anbey vor Unsere Personen in geziemenden und vollkommensten Respect ohnverbrüchlichst verharren

Ew. Churfürstl. Gnaden

Regenspurg, den 20. Julii 1746.

Unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg,
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
3. Brehmen.
2. Sachsen-Weymar
4. - Eysenach.
5. - Gotha.
6. - Altenburg.

(2.–6.: Dies ida.)

7. Brandenb. Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. - Calenberg.
11. - Grubenhagen.
12. - Wolffenbüttel.
13. Halberstadt.
14. Vehrden.
15. Vor-Pommern.
16. Hinter-Pommern.
17. Hollstein-Glückstadt.
18. Hessen-Cassel.
19. Mecklenb. Schwerin.
20. - Güstrau.
21. Würtenberg.

(15.–21.: Stroph. 5ta.)

22. S. Lauenburg.
23. Minden.
24. Anhalt.
25. Henneberg.
26. Schwerin.
27. Camin.
28. Ratzeburg.
29. Hirschfeld.
30. Mömpelgard.
31. Nassau-Hadamar und Siegen.
32. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
33. Ost-Frießland.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck.	Regenspurg.
Brehmen.	Heilbronn.

Lit. F.

Dictatum Regenspurg, den 26. Aug. 1746.

Per Chur-Sachsen.

Anderweites Schreiben vom Corpore Evangelicorum an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sub dato 20. Julii 1746. in der bekannten Holzhausischen Sache abgelassen.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstlichen Durchl. haben wegen des Streits, welcher zwischen des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. als Grafen zu Hanau, und der Gräflich-Ingelheimischen Familie über den Besitz des Orts Holzhausen fürwaltet, Wir schon unterm 21ten Februarii 1743. ein und andere Uns obgelegene Repræsentationes thun müssen. Seit dem hat die Sache sich nicht geändert, als in soferne das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar wiederum mit Executorialien unbefugter Weise herfür gegangen, und Ew. Churfürstl. Durchl. dadurch, oder auch vielleicht der Gräflich-Ingelheimischen Familie (welcher Wir sonsten behörige Justitz, ja wo es diese erlaubt, allen Vortheil gerne gönnen) allzu eifriges Ansuchen bewogen worden, nebst Churfürstl. Gnaden zu Trier unterm 27. May a. c. an des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. ein Monitorium, denen Cammer-Gerichtlichen Judicatis zu pariren, abzulassen. Hingegen subsistiren noch alle diejenige Umstände und Ursachen, so von Uns wider den Fortgang einer Execution, ehe die Sache nicht anderer Gestalt dann zeithero entschieden seyn mögte, zu obgedachter Zeit eventualiter angezogen worden, daß nemlich solche Holzhausische Sache bey der sich darstellenden Præ-

judicial-Frage, ob Selbige inter casus Amnestiæ ex Pace Westphalica derivantes gehöre oder nicht? des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts dijudicatur, ne quidem respectu nuperrimæ occupationis, keineswegs unterworffen; daß zu Erörterung nur besagter Præjudicial-Frage des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. unmittelbar an Kayserl. Majestät als obersten Friedens-Executoren (wie dann das dießfals unter letzterer Kayserlicher Regierung beschehene bey jetzt glorwürdigst regierenden Reichs-Oberhaupte bereits unterm 31. Januarii a. c. würklich wiederholet worden) um eine nach dem Westphälischen Friedens-Schluß eingerichtete Kayserliche Reichs-Commission geziemend angeruffen, und Resolution deshalber zu erwarten stehet; daß endlich, wann auch die Cammer-Gerichtliche Judicata sowohl, als es in substrato daran fehlet, gültig wären, doch, da zumalen partes litigantes diversæ religionis seyn, die Execution gegen des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. von zwey Catholischen Commissariis, ohne allzugrosse Schmählerung des Westphälischen Friedens, imo Statuum utriusque religionis interesse communis, ohnmöglich vollstrecket werden könne. Unsere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten zweifeln zwar dahero im geringsten nicht, daß Ew. Churfürstliche Durchl. die Umstände weiter erwogen, von Selbsten noch aus Liebe zur Justitz, so durch des Cammer-Gerichts conatus, wenigstens nachdem etwann der Impetrantische Theil darauf sich verläst, und dahero bessere Auskunfts-Mittel zu vermeiden trachtet, mehr gehindert denn befördert wird, und aus Hochschätzung derer Reichs-Verfassungen mit aller Execution oder dahinzielenden Intimationen zu supersediren geruhen werden, bis oben kürzlichst angemerkte drey obstacula cessiren, und demnach endlich die Sache mit sattsamer Beystimmung des Westphälischen Friedens und anderer darauf gegründeter Gesetze zur Execution qualificiret seyn dürfte:

jedoch sollen auch darum im Namen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten Wir hierdurch nochmals, mithin inständigst und resp. unterthänigst-gehorsamst bitten und ersuchen. Die Wir anbey vor Unsere Personen in geziemenden und vollkommensten Respect ohnverbrüchlichst verharren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg, den 20. Julii
1746.

Unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.		12. - Wolffenbüttel.	
3. Brehmen.		13. Halberstadt.	
2. Sachsen-Waymar.	Dies 1da.	14. Vehrden.	
4. - Eysenach.		15. Vor-Pommern.	Stroph. 5ta.
5. - Gotha.		16. Hinter-Pommern.	
6. - Altenburg.		17. Hollstein-Glückstadt.	
7. Brandenb. Culmbach.		18. Hessen-Cassel.	
8. - Onolzbach.		19. Mecklenb.	
9. Braunschweig-Zell.			
10. - Calenberg.			
[illegible]. - Grubenhagen.			

= Schwerin.	28. Ratzeburg.
20. = Güstrau.	29. Hirschfeld.
21. Würtenberg.	30. Mömpelgard.
22. S. Lauenburg.	31. Nassau = Hadamar und Siegen.
23. Minden.	32. Nassau = Dillenburg Siegen und Dietz.
24. Anhalt.	33. Ost = Frießland.
25. Henneberg.	
26. Schwerin.	
27. Camin.	

Reichs = Städtische:

Rheinische Bank.	**Oberländische Bank.**
Lübeck.	Regenspurg.
Brehmen.	Heilbronn.

Lit. G.

Copia Schreibens ad Corpus Evangelicorum von denen Salzburgischen Emigranten in Georgien. De dato Eben = Ezer, den 10. Febr. st. vet. 1746.

Hoch = und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Euer Excellenzien ꝛc. ꝛc. geruhen sich in hohen Gnaden zu erinnern, daß wir unterschriebene Einwohner von Eben = Ezer in dem Americanischen Georgien mit unter diejenigen Salzburgischen Emigranten gehören, welchen von dem Hochpreißlichen Evangelischen Corpore unaussprechlich viel Gutes an Seel und Leib bey ihrer Emigration und im Reich erzeiget worden; wir haben vornemlich Dero hohe Gnade und Gütigkeit zu rühmen, die wir von denen Hochansehnlichen Königlichen Großbrittannischen Lords Commissariis in Engelland einen Brief bekommen haben, nach der neu angelegten Provinz Georgien in America zu reisen und uns daselbst gleich andern freyen Unterthanen Seiner Königlich = Groß=

brittannischen Majestät bey dem Genuß einer erwünschten Gewissens-Freyheit mit zwey Evangelischen Predigern niederzulassen. Denn da wir diesen Wink und Brief, als einen Wink und Brief GOttes angenommen, haben das Hochpreißliche Evangelische Corpus nicht nur den ersten, andern und dritten Transport, wie auch sieben einzele Personen nach Eben-Ezer abgehen, sondern auch in dem vorigen Jahr den vierten Transport, des 1741. Jahrs den Beruf nach Eben-Ezer angenommen, mit einer sehr ansehnlichen Gabe an Geld und zu desto besserer Einrichtung des Ackerbaues und Haus-Weesens in unserer neuen Pflanz-Stadt allermildest beschenket, wofür wir fleißig offentlich und in Geheim den HErrn gelobet, und für unsere theureste Wohlthäter in allen Ständen demüthigst zu GOTT geflehet, daß Dieselbe für diese reiche Saat eine reiche Freuden-Erndte in der Gnaden-Zeit und in der seeligen Ewigkeit erlangen mögten. Unsere demüthigste und unterthänigste Danksagung für solche vielfache und ganz unverdiente Wohlthaten haben wir auch durch dieses geringe Schreiben bezeugen wollen, welches Euer Excellenzien ꝛc. in hohen Gnaden aufzunehmen geruhen wollen, dabey wir vor GOTT versichern, diese und alle andere Gaben, die nur zur Beyhülffe durch den Herrn Senatorem Ursperger hergesandt worden, werden von uns so angewand, als es die Absicht der hohen und theuersten Wohlthäter erfordert. Es ist bisher aus Deutschland, besonders aus dem Herzogthum Würtemberg, sehr viel gutes an Gelde, Büchern und andern Sachen auf uns geflossen, wofür auch unsere Nachkommen Ursache haben werden, die Barmherzigkeit des HErrn, die von Anfang her groß über uns gewesen, zu preisen und den Nachkommen unserer theuersten Wohlthäter aller Stände tausendfache Gnaden-Vergeltung anzuwünschen: Dann es läßt sich sehr wohl dazu an, daß der wunderbare GOTT Eben-Ezer gründen, ferner beschützen und seegnen

wolle. Wir leben hier in einer gesunden Lufft auch fruchtbarn Erdreich, sind ganz offenbarlich wider unsere feindliche Nachbarn, die Spanier beschützet, geniessen der Huld und Vorsorge der Herrn Trustres, unserer wohlthätigen Landes-Obrigkeit auf gar viele Weise. Unsere beede Evangelische Prediger und Schulmeister werden nothdürftig von der Hochlöblichen Societät in London salariret, von den Liebes-Gaben aus Engelland und Deutschland sind zwey Kirchen gebauet worden, eine in der Stadt und die andere auf denen Plantationen, worinnen uns an den Sonn- und Feyertägen, wie auch zweymal in der Wochen Predigten und des Abends nach gethaner Arbeit, Betstunden gehalten werden. Wir sind hier nicht weniger, als in dem wohlthätigen Deutschland mit dem reinen Worte GOttes reichlich versorget, und unsere Kinder haben von klein auf einen gesunden und geseegneten Unterricht. Was wir von denen empfangenen Wohlthaten nicht zur Kleidung und anderer Nothdurft anwenden müssen, haben wir zu besserer Einrichtung des Ackerbaues gebraucht, und sind nun unterm Seegen GOttes so weit gekommen, daß wir auf deutsche Weise mit Pflügen den Acker bauen und deutsche Feldfrüchte pflanzen, da wir in denen ersten Jahren mit der Häue und denen hiesigen Landes-Früchten, als, Indianisch Korn, Bohnen und Reiß uns behelffen müssen. Zur grossen Beförderung des Ackerbaues auf deutsche Weise, dienen unsere beede Mehl-Mühlen und die Reiß- und Gersten-Stampffen, welche von denen Wohlthaten aus Europa nach und nach, zwar unter grossen Schwürigkeiten doch zum Seegen und grossen Nutzen der jetzigen und nachkommenden Einwohnern gebauet worden; Auch haben wir vor kurzem aus der Hand des HErrn durch die milde Gabe seiner Werkzeuge in Europa, eine Säg-Mühle bekommen, davon wir nicht nur Bretter zu Häusern, sondern auch Vermögen zu bekommen hoffen, unsere Wittwen, Waysen und andere Nothleidende besser zu versorgen.

Der barmherzige GOTT hat uns auf unzehlige Weise seine reiche Vorsorge kund werden lassen, dadurch wir in der Rechtmäßigkeit unseres Berufs nach Eben-Ezer noch mehr gestärket und eine solche Zuversicht zu GOTT bekommen haben, Er werde uns in diesem Lande unsere Pilgrimmschaft pflanzen, treulich und von ganzem Herzen und von ganzen Seelen, uns auch nicht geben zum Raube in unserer Feinde Zähne, ob wir ihnen gleich so nahe und fast ohne allen menschlichen Schutz in dieser gefährlichen Zeit sind; unsere Nahrung und Ackerwerk hat zwey Jahr hintereinander eine grosse Hindernüß leiden müssen, durch die in dieser und benachbarten Colonie grassirende Seuche unter dem Hornvieh und Pferden; Es hat aber der barmherzige GOTT wieder angefangen Seinen Seegen über uns zu gebieten, und wir glauben, es werde uns zu dieser langwührigen Krieges-Zeit, da alle Dinge gar theuer sind, eben sowohl als in der vorigen Zeit, unserer theuresten Wohlthäter Herzen rühren und aufschliessen, uns etwas zu Pferdten oder Ochsen zum Ackern zu Hülffe zu schicken, wofür wir seine wunderbare Güte hoch preisen würden. Was nun der HErr Gutes thut, wollen wir künftig, wann Er uns etwas weiters bescheeren solte, gern andern unsern Protestantischen Nachkommen geniessen lassen, sonderlich solte es uns eine besondere Freude seyn, wann wir auch zum Geistlichen und Leiblichen Wohlseyn der hiesigen blinden Heyden, die manchmal in kläglichen Leibes- und Seelen-Umständen, mit ihren Kindern an unsern Ort kommen, etwas beytragen könten.

Euer Excellenzien wollen es in Gnaden vermerken, daß wir Dieselben in dieser Erzehlung beschwehret haben. Wir danken nochmals unterthänigst für Dero viele Wohlthaten, welche Dieselben uns seit mehrern Jahren her so reichlich zufliessen lassen. Der allmächtige und barmherzige GOTT, der durch seinen Sohn verheissen, auch einen Trunk kaltes Wasser nicht unvergolten zu lassen, wolle Dieselben

Geist- und Leiblich tausendfach seegnen, unser armes Gebet vor Dieselben erhören und uns Dero höchste Gnade noch lange geniessen lassen. Wir harren rc.

Ew. *Excellenzien* rc.

Eben-Ezer in Georgien, den 10.
Febr. st. v. 1746.

unterthänig-gehorsamste Diener
Sämtliche Salzburgische Einwohner
zu Eben-Eber in Georgien.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Ihro Durchl. der Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg lassen es an eifriger Betreibung ihrer nunmehr ad comitia gebrachten bekannten Regierungs-Angelegenheit nicht ermangeln, allermassen Höchstdieselbe in einem an Dero hohen Herren Mit-Stände unterm 19. Aug. h. a. erlassenen Circular-Schreiben Lit. A. um fordersamste Instructions-Ertheilung für deren Gesandtschaften, zu Beförderung des hierunter erwartenden allgemeinen Reichs-Schlusses nachgesuchet; Inzwischen sollen die weitere Communicata sub Lit. B. & C. zum Beweiß des Mecklenburgischen Adels harten Bedrucks ihrer Unterthanen dienen.

Lit. A.

Circular-Schreiben an alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs von dem Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, de dato Vestung Dömitz, den 19ten August. 1746.

P. P.

Euer ꝛc. ꝛc. sind ohne Zweifel von Deroselben Comitial-Gesandtschaft benachrichtiget, daß Wir in Unserer bekannten wichtigen Landes-Hoheits- und Regierungs- als einer höchstangelegenen Reichs-Sache Unsern unumgänglichen Recurs an die allgemeine Reichs-Versammlung genommen haben, und daß solcher mittelst der unterm 14ten Merz dieses Jahrs erfolgten öffentlichen Dictatur behörig eingeführet und anhängig geworden seye.

Nun sind Wir der gewissen Zuversicht, daß Euer ꝛc. samt allen übrigen hohen Mit-Ständen, nach der Wichtigkeit sothaner Unserer Angelegenheit Uns mit Dero gerechten und nachdrücklichen Beyfall um so weniger entstehen werden, je ausdrücklicher die unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze allenthalben selbst für Uns das Wort führen, und je billiger Unsere darnach an Ihre Kayserl. Majestät und sonst geschehene Erklärungen sind.

Die gedruckten Beylagen werden von der unwidersprechlichen Reichs-Gesetzmäßigkeit Unserer Gründe, und von der Billigkeit Unserer bisherigen Aeusserungen auf der einen- und hingegen von der Reichs-Gesetzwidrigsten Beschwehr- und Gefährlichkeit des Verfahrens wider Uns auf der andern Seite nicht nur die Ueberzeugung desto vollkommener, sondern auch die patriotische Theilnehmung an Unserm vieljährigen unerhörten Bedruck und die Entschliessung zu unserer Reichs-Gesetzmäßigen Hülffe leichter und nachdrücklicher machen.

Wir hoffen dahero mehr, als Wir darum zu ersuchen nöthig finden, daß Euer ꝛc. ꝛc. als Dero Comitial-Gesandtschaft um den baldigen allgemeinen Reichs-Schluß, zu Unserer Reichs-Satzungs-förmigen Hülffe Dero Seits bestens befördern und beschleunigen zu helffen, an gemessener gerechter Instruction nicht fehlen lassen werden.

Wir versichern hingegen wiederum, daß Wir nicht im geringsten ermangeln werden, nach äusserstem Vermögen, die hohen Reichs-Ständische Jura mit vertreten und aufrecht halten zu helffen, und daß Uns sonst jede Veranlassung ein wahres Vergnügen machen wird, da Wir zu beweisen möglich finden, wie sehr Wir zu allen angenehmen Diensten jederzeit bereit geflissen sind. Datum auf Unser Vestung Dömitz, den 19ten August. 1746.

Lit. B.

Copia unterthänigstem Memorialis der Unterthanen N. N. aus dem Dorff Zwerndorff, Amts Neuen Buckow.

Durchlauchtigster Herzog

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstl. Durchl. geruhen nicht in Ungnaden zu vernehmen, daß Dieselbe Wir zum drittenmal höchstnothdringlich hierdurch angehen müssen; Es treibet Uns hierzu nicht allein die Noth, so unsere Personen betrift, sondern das tägliche Wehklagen und Lamentiren unserer armen Weiber und Kinder, welche aufs kläglichste um das liebe Brod, welches ihnen sowohl, als uns unbarmherziger Weise beraubet ist, beständig zu GOtt seufzen, so gar, daß wir das Herzeleid nicht anhören können, sondern aus dem Weeg gehen müssen, weilen Wir ihnen nicht helffen können, und nicht allein von Haus und Hof verjagt, sondern Uns auch all das unsrige

weggenommen und alle Lebens-Mittel entzogen sind, solchergestalt, daß viele Christl. Herzen, denen unser Elend jammert, sich über die erschröckliche Tyranney, so an uns ausgeübet wird, höchstens verwundern und beklagen, daß die Edelleute sich bey diesen Zeiten solche Macht nehmen, über Euer Hochfürstl. Durchl. Unterthanen nach eigenem Gefallen herrschen, sie samt Weib und Kindern unbarmherziger Weise ins Elend verjagen, und Ihnen das Ihrige nehmen und nach Ihren Güthern bringen; Man kan hieraus nichts anders schliessen, als solche Menschen-Fresser müssen in den Gedanken stehen, daß sie solche Freyheit ewig behalten werden; Aber der grosse GOtt wird doch einmal darin sehen und alles ändern 2c. 2c.

Lit. C.

Durchlauchtigster Herzog 2c. 2c.

Es liesse der Herzogl. im verwichenen Früh-Jahr mich N. nach Roggaro fordern, und ob ich mir zwar nichts Uebels vermuthen können, muste doch erfahren, daß während meinem Daseyn, all mein Korn und Sommer-Saat samt allen meinen Pferden gewaltsamer Weise weggenommen worden. Von den Pferden wurden die vier besten, davon das Stück nach beyliegender Zeugniß 30. Rthlr. werth ist, ausgesuchet und nach dem Gut Gertshagen geschicket, mir ward dabey angedeutet, daß ich mein Volk und Haus-Geräth bis Johannis behalten, nachhero aber alles nach Gertshagen gebracht werden solte; Solchergestalt vermehren die Edelleute Ihre Güther mit Euer Hochfürstl. Durchl. Unterthanen. Einem jeden von uns sind über diß 16. Rthlr. abgepresset, und es würde zu weitläuftig werden, wenn wir alle Drangsalen, die wir jetzo ausstehen müssen, schriftlich vorstellen solten, an uns armen Leuten ist zwar so viel nicht gelegen, dann wir sind doch schon zu Grund gerichtet, aber der Nachtheil,

so

so aus dem Ruin der Unterthanen Euer Hochfürstl. Durchl. Domanial-Guth Zwerndorff an dem Hof Rogaw nicht allein dem ganzen neuen Buckowischen Amt wegen der vielen Veränderungen so darinnen vorgenommen werden, sondern auch wie bereits in unsern vorigen Supplicatis angezeiget, die Doberauische und Passeische Holzung zu Ihrem Nutzen zu gebrauchen, und werden Euer Hochfürstl. Durchl. besser, als wir einfältige Leute, Hocherleuchtet einsehen, was diese Verpfändung, falls sie nicht gestöhret wird, vor böse Folgen nach sich ziehen werde.

Wir arme Leute wissen indessen nirgends anders weder Trost noch Rath und Hülffe zu suchen, als bey Euer Hochfürstl. Durchl. unsern regierenden Landes-Herrn und Vater;

Fallen demnach Deroselben hierdurch nochmalen in tieffster Demuth zu Füssen und flehen Sie herzlich an, Sie geruheten um Christi willen sich unser in Gnaden zu erbarmen, und uns wieder zu unsern Häusern und Höfen zu verhelffen, damit wir samt Frau und Kindern nicht dörffen betteln gehen, sondern dieselbe ehrlich ernähren und die Kinder zur Gottesfurcht erziehen können.

Wir zweifeln um so weniger an gnädigster Erhörung, als Euer Hochfürstl. Durchl. Selbsteigenes hohes Interesse darauf beruhet, und verbleiben in tiefester Devotion

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zwerndorff, den 15. Julii 1746.

unterthänig-gehorsamste Unterthanen

N. N.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

§. 2. Nach Absterben weyl. des Herrn Bischof zu Bamberg und Würzburg Hochfürstl. Gnaden, haben sich zwischen denen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach- und Bayreuthischen Häusern und dem Dom-Capitul zu Bamberg, ratione des Fränkischen Creyß-Directorii, unerwartete Differenzien herfürgethan; massen jene diesem sede vacante sothane Befugniß nicht einräumen wollen, dieses hingegen sich hierzu hauptsächlich vermöge des 1559. mit dem Hochfürstl. Haus Brandenburg errichteten Recessus

Vid. Lünig. Reichs-Archiv P. S. Sect. 4. p. 312.

berechtiget zu seyn glaubet: Wie solches des mehrern ab denen Anlagen Lit. A. & B. erhellet. Diese Streit-Sache wurde von besagtem Dom-Capitul an den Kayserl. Reichs-Hofrath gebracht, und stehet nun dessen Resolution hierauf zu erwarten.

Lit. A.

In der nach Absterben Celsissimi von Bamberg und Würzburg dermalen obschwebenden Strittigkeit wegen der noch fürwährenden Direction, kommen ab utraque parte disceptante folgende rationes & fundamenta vor.

Von Seiten der Hochfürstl. Brandenburgischen Häuser, die sich auf die nachfolgenden Bambergischen Gründe beziehen, mithin mit denselben zusammen zu halten sind.

1mo.

DAs Hochfürstl. Haus Brandenburg gestehe dem Hochstift oder Dom-Capitul zu Bamberg sede

vacante kein Directorium bey dem Creyß-Convent ein, weil das Directorium dignitatem personalem inferire, die bey Bamberg, post obitum Principis abgehe, und ein geringerer den höhern nicht dirigiren, also auch das Dom-Capitul über die Marchiones Brandenburgicos keiner Direction sich anmassen könne? massen denenselben kraft des Commissions-Rescripts vom 17ten Febr. 1522. die Facultas dirigendi wie denen Bischöffen zu Bamberg ertheilet worden.

2do.

Das Dom-Capitul werde keinen Casum allegiren können, daß es sede vacante ein Directorium in Conventu Circuli geführet, die Creyß-Expeditiones habe es in Creyß-Sachen zwar mit besorget, sich aber dem weltl. ausschreibenden Fürsten nachgesetzet und ihme die Vorhand gelassen, wie aus dem communicirten Schreiben de Anno 1599. zu ersehen.

3tio.

Mit dem Casu de Anno 1693. da Bischof Marquard Sebastian vom Bamberg gestorben, könne das Dom-Capitul nichts erweisen, dann obwohlen der Creyß-Recess nach dessen Todt seye verfaßt, expediret und unterschrieben worden, so könne das Dom-Capitul hieraus keine Continuation des Directorii erweißlich machen, weil aber alle in dem Recess gekommene Creyß-Materien vivente Episcopo seyn abgehandelt und hingegen von deme, was noch bis zur Unterschrift des Creys-Recesses nur quasi discursive vorgekommen nichts in denselben gebracht worden, die Bayreuthische Gesandtschaft habe also bey der Unterschreibung keine Salvation oder Reservation nöthig gehabt, weil nichts præjudicirliches ratione Directorii vorgekommen; Kayser Ferdinandus IIItius habe durch ein Anno 1642. an Herrn Marggrafen Christian zu Culmbach in Creyß-Sachen erlassenes Schreiben in der Sache decidiret, welcher nach Absterben Bischofs Conradi zu Bamberg an hochermeldten Herrn Marggrafen allein geschrieben

und ihm die Convocation der Creyß-Stände aufgetragen, wie das communicirte Schreiben ausweiset.

4to.

Der Recess de Anno 1559. zwischen dem Herrn Bischoffen Georgen zu Bamberg und dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg gebe zwar wegen des Creyß-Ausschreib-Amts Ziel und Maaß und was einem regierenden Bischoff ratione Directorii zukomme, Er melde aber nicht, daß das Dom-Capitul eine Direction bey Creyß-Tägen zu führen habe, die man demselben auch nimmermehr eingestehen könne.

5to.

Das Fränkische Creyß-Ausschreib-Amt und Directorium seye nicht der geistlichen Bank, sondern durch das Commissions-Decret vom 17ten Februar. 1522. nominetenus den Bischoffen von Bamberg und Marggrafen zu Brandenburg zuerkannt und ehedem habe jener die geistliche dieser aber die weltliche Stände convociret, nach der Hand habe man die Ausschreiben gemeinsam ergehen lassen, dem Hochstift Eichstätt werde weder ein Creyß-Ausschreiben, noch ein Directorium eingestanden, weil solches Officium weder bey der geistlichen noch weltlichen Bank ambulatorium seye.

6to.

Diese Observanz seye nicht erwiesen, und gebe von andern Creysen auf diesen keine Folge, weil bey dem Fränkischen besondere Recesse vorhanden sind. Von dem Salzburgischen Directorio im Fürsten-Rath wisse man ein anders, und daß man extraordinair zusammen kommen und über Sachen nur quasi stando deliberiret, bis ein anderer Bischof zu Salzburg erwählet gewesen.

7mo.

Das wolle man erwarten.

Von Seiten des Hochstiftischen Capitels zu Bamberg.

1mo.

DAs die Prærogativ und Jus dirigendi bey dem Creyß-Convent durch den Todt des Fürsten nicht absterbe, sondern dem Capitul post mortem Episcopi zukomme; Wie dann

2da.

Kein Casus vorhanden, daß das Hochfürstl. Hauß Brandenburg jemalen sede vacante das Directorium bey dem Creyß geführet; Zumalen

3tio.

Anno 1693. bey Absterben des Herrn Bischofs Marquard Sebastians von Bamberg similis casus existirt, daß bey solch erfolgtem Todt der Creyß-Convent wie jetzo in Nürnberg versammlet gewesen, und gleichwohl nicht durch Brandenburg geführet, sondern per Capitulum Bambergense continuiret worden, massen der hohe Todes-Fall den 25ten Sept. erfolget, aber hernach noch verschiedene Sessiones gehalten und dabey von Brandenburg-Bayreuth vi Protocolli ein und andere Materien an das Bambergische Directorium zur Proposition und Umfrage recommandirt, der Creyß-Recess aber erst den 17ten Octobr. dieses Jahrs solenniter expediret und von der Hochfürstl. Bambergischen Gesandtschaft absque ulla reservatione unterschrieben und bekräftiget worden.

4to.

Gründe sich das Bambergische Directorial-Recht auf in Anno 1559. mit dem Hochfürstl. Haus Bayreuth errichteten klar und deutlichen Recess, nach welchem in Creyß-Sachen die Proposition, Direction, Umfrage, Begreiffung der Abschiede, einem zeitigen Bischof zu Bamberg und seinen Nachkommen allein zustehen und gebühren solle, ohne daß von Seiten Brandenburg dem Stifft oder regierenden Bischoffen hierunter Anfechtung gemacht werde.

NB. Bey Errichtung dieses Recesses ist der Dom-Probst und Dechant des Capituls, Veit von Würzburg mit zugegen gewesen, und solchen nomine Capituli mit schliessen helffen, auch mit unterschrieben, und ist dem Herrn Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg darinnen vorgesetzet worden.

5to.

Seye per antiquissimam observantiam & praxin Circuli notorium, daß das Fränkische Creyß-Directorium bey der geistlichen Bank bestehe, daher, und wenn auch gegen das Hochstift Bamberg eine gegründete Exception vorhanden wäre, so gebühre dem Hochstift Eichstätt in ordine das Directorial-Amt vor Brandenburg.

6to.

Diese Observanz seye auch bey andern Creyssen, ja gar bey dem Reichs-Fürsten-Directorio in Comitiis hergebracht, von welchem bekannt seye, daß nach Absterben des Herrn Bischofs von Salzburg das Directorium bey dem Reichs-Fürsten-Collegio von Salzburg ohne einigen Widerspruch continuiret, folgbar würde

7mo.

Ein allgemeines Gravamen von allen Bißthümern und Dom-Capituln gegen die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser moviret, wann dem Hochstift Bamberg die Facultas dirigendi in Circularibus sede vacante wolte disputirlich gemacht werden.

Lit. B.

Pro Memoria.

1.

Es entstehet gegenwärtig die Frage; Ob ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Bamberg nach dem erfolgten Absterben des Herrn Bischoffen daselbst

den bisherigen Fränkischen Creyß-Convent zu Nürnberg in Seinem Namen continuiren, die vorigen Bambergischen Gesandten mit einer neuen Vollmacht versehen, und folglich diejenige Creyß-Ausschreib-Amtliche Gerechtsame eben sowohl zu exerciren vermöge, welche einem zeitl. regierenden Bischoffen zukommen.

2. Die Erörterung solcher Frage wird sich nicht anders, als entweder per Legem Imperii expressam ergeben, oder von einer wohlhergebrachten consuetudine & observantia hergeholet werden müssen.

3. Legem expressam haben wir in denen Reichs-Abschieden nur allein dahin:

Daß bey denen in Anno 1500. und 1512. vom Kayser und dem Reich, in comitiis universalibus beliebten und mit Ihren Namen nach der Reihe angezeigten 10. Reichs-Creysen, ein oder zwey Fürsten, so darzu besonders auserschen, oder fürgenommen worden, das Ausschreiben, oder Zusammen-Berufen der in einem jeden Creyß gehörigen Ständen haben sollen.

Und hat insbesondere der Glorreiche Kayser CARL V. im Jahr 1522. bey dem Reichs-Tag in Nürnberg am 10. Februar. den wahren Grund darzu geleget, wann Se. Majestät dem damaligen Reichs-Abschied einen absonderlichen Brief mit anhängen lassen, wie alle Weege zweyen Fürsten oder Obrigkeiten eines jeglichen Creyses, solle geschrieben werden, was sie mit Zuschickung des Executions-Ordnung und Befehl zwischen Ihrem des Creyß-Mit-Verwandten fürnehmen und zu handlen haben. Welchem Preißwürdigen Exempel die jedesmalige Römische Kaysere aus dem Höchsterhabenen Hause Oesterreich bis in die allerneueste Zeiten nachgefolget haben, ohne einige Aenderung hierinnen zu machen, oder zuzulassen.

4. Bey dem Löbl. Fränkischen Creyß haben Ihro Kayserl. Majestät samt dem Reich ein gleiches jederzeit beobachtet, und vom Anfang und Errichtung

desselben bis hieher, mithin sowohl vor als nach dem Jahr 1522. die unverruckte Gewohnheit beybehalten, in denen Reichs- und Creyß-Angelegenheiten an die regierende Herren Bischöffe zu Bamberg und die Herren Marggrafen zu Brandenburg, als beederseits ausschreibende Fürsten in solchem Creyß, zu rescribiren, und Ihnen gesamter Hand dasjenige zu übertragen, was von Creyß-Ausschreib-Amts wegen zu errichten und zu vollziehen gewesen.

5. Von einem zeitigen Dom-Capitul zu Bamberg aber reden weder die Reichs-Abschiede, noch die übrigen Reichs-Gesetze, dißfals einiges Wort, und es wird sich kein Casus, oder Exemplum aufbringen lassen, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät und das Reich solches Capitul, wie einen würklichen Ausschreibenden Fürsten im Fränkischen Creyß jemalen angesehen und erkannt haben, oder auch ein Rescript oder Commission an dasselbe ergehen lassen, zur untrüglichen Probe, daß zwischen einem regierenden Bischof und dem hinterbliebenen Dom-Capitul in Absicht auf die Creyß-Ausschreibliche Vorrechte ein Unterschied zu machen seye.

6. Gehet man aber noch mehrers ad speciem und untersuchet in particulari: Ob sothanes Dom-Capitul nur einmal einen schon angefangenen Creyß-Convent für sich continuiren lassen, und denen dabey gegenwärtig gewesenen Bambergischen Gesandten eine Vollmacht zur Fortführung der Creyß-Ausschreibamtlichen Verrichtungen ertheilet habe, und daß solches mit Bewilligung und Zulassung des weltlichen Mit-Creyß-Ausschreib-Amts welches denen Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern in Franken zustehet, und gebühret hat, geschehen seye? So lässet sich dieses eben so wenig als ein Kayserl. Rescript oder andere Commission erweißlich machen, weil kein Bamberger Herr Bischof just zu der Zeit als ein Creyß-Tag gehalten worden, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat, mithin das zurückgelassene Dom-Capitul sede vacante die Hände dar-

ein gar nicht schlagen, noch etwas mehrers dabey verrichten können.

7. Ein einiger Fall unter allen, so bishero bekannt worden, ist derjenige, so sich im Jahr 1693. nach dem Ableben des Herrn Bischoffs Marquards Sebastian ereignet hat, der etwann noch einen Schein von sich geben mögte, als lasse er sich ad statum præsentem appliciren, weilen an dem Sterbens-Tag gedachten Herrn Bischoffs, die Creyß-Versammlung noch in Nürnberg zugegen gewest, und den gefertigten Recess absolviret und unterschrieben, auch sich noch einige Täge länger allda verweilet hat; Es werden aber die damalen von denen Gesandtschaften gefertigte Urkunden und Relationen soviel ausweissen, und klar bezeugen, wie der quæstionirte Creyß-Tag keines weges auf Veranlassen und Begehren des Dom-Capituls fortgeführet, oder in dessen Namen beschlossen und zum Ende gebracht worden, sondern haben vielmehr des damaligen zu Bayreuth regierenden Herrn Marggrafens Christian Ernsts Hochfürstl. Durchl. nach vernommenen Absterben des Herrn Bischoffens einen eigenen an Dero Gesandtschaft zu Nürnberg mit dem Befehl abgehen lassen, den Convent zu ersuchen, es mögte derselbe noch ein paar Tag beysammen bleiben, und die von Ihro hinterbringende wichtige Sachen vernehmen, worauf ersagter Convent nur noch einige Tage continuiret, der gefertigte Recess in währender Bambergischen sedis Vacanz gewöhnlicher massen unterschrieben, und sofort der Creyß-Tag geendiget worden, wobey man weder am ersten noch dem letztern Tag einer meditirten Prorogation von dem Dom-Capitul oder dessen Concurrenz nur mit einer Sylbe gedacht, weniger etwas essentielles, oder in die Creyß-Verrichtungen einschlagendes, anstatt und von wegen desselben verrichtet und gehandelt hat, wie dann zum offentlichen Beweiß des Gegentheils, gleich in Eingang des schon gemeldten Creyß-Recesses, einig und allein von weyl. Herrn Marquard Sebastian

des Heil. Röm. Reichs Bischoffen und Fürsten zu Bamberg, nunmehro Hochseel. Andenkens und des Herrn Marggrafen Christian Ernsts Hochfürstlichen Durchl. als beeden dieses Creyses ausschreibenden Fürsten die Meldung geschehen, unter der am Ende mit angeführten herkommlichen Clausul:

Zu mehrerer Urkund dessen ist gegenwärtiger Recess, Creyß-gewöhnlicher massen von der 4. Bänken wegen gesiegelt, und von sämtlichen Gesandtschaften unterschrieben worden.

8. Ueber dieß hat ein Bambergisches Dom-Capitul in während dieser Sedis Vacanz, sich auch nicht zu Sinne kommen lassen, einen neuen Creyß-Tag, ohnerachtet die wichtigste Occasion darzu vorhanden gewesen, für sich mit auszuschreiben, sondern es hat sich dasselbige allein damit begnüget, daß der damalige Bambergische Gesandte, Namens Stang, an die Brandenburg-Onolzbachische Creyß-Gesandten, von Creilsheim und Förster d. d. Bamberg den 3. Nov. d. a. ein Schreiben ex Commissione Capituli in folgenden Terminis abgelassen:

Obwohlen des Kayserl. Herrn Gesandtens Herrn Grafen von Hohenlohe Excellenz sich bey einem Hochwürdigen Capitul anerbietig gemacht, zu schleuniger Reassumirung, einen anderweiten Creyß-Convent Cæsareo nomine auszuschreiben, so hätten sich jedoch dabey einige Bedenken gefunden, und seye Ihm, (Stangen) hingegen von Hochgedachtem Dom-Capitul die *Incumbenz* gegeben worden, um die Gesandtschaftliche Instructiones allerseits so mehr zu befördern, die Proponenda an die ordinari Herren Gesandten privatim zu communiciren, welches denn vermöge des Anschlusses hiermit beschehe.

Des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. hätten verschiedentlich grosse Instanzien gemacht, die höchstnöthige Circular-Deliberationes eilig zu reassumiren, und werde das Aus-

schreiben ad Status ipsa die Electionis den 16. (6.) Novembr. von dannen abgetragen werden, und zwar gehe dasselbe dahin, daß die zu den engern Conventen ordinarie deputati Status sogleich und ohne Benennung eines Termini, die übrigen Herren Stände aber gleichfals ohne einigen Anstand in Nürnberg erscheinen sollen, und hofte man die Deliberationen auf den 22. (12.) Novembr. ihren Anfang wieder nehmen solten.

Wobey es dann geblieben, und ist das Creyß-Convocations-Schreiben von dem neuerwählten Herrn Bischoffen, Lothario Francisco und dem Herrn Marggrafen Christian Ernst, unter dem vorgedachtem Dato würklich ausgefertiget, und an die Creyß-Stände verschicket worden.

9. Daß auch Kayserl. Majestät Selbst ein erhebliches Bedenken genommen haben, von einem zeitigen Dom-Capitul in Bamberg die Mit-Ausschreibung eines Fränkischen Creyß-Tages zu erfordern, erscheinet Sonnenheiter aus weyl. des Glorwürdigsten Kaysers Ferdinands des III. an Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg-Culmbach aus Wien den 12. Aug. 1642. abgelassenen Schreiben, worin Se. Majestät unter andern allergnädigst vermeldet, wie Allerhöchst-Dieselben nach damaliger Zeitläuften Beschaffenheit, das schleunigste und vorträglichste Mittel zu seyn befunden, daß in einem jeden Creyß die demselben zugewandten Stände auf einen gewissen Tag und Ort zusammen beschrieben, von Kayserl. Majestät gewisse Commissarii darzu abgeordnet, und mit Ihnen und gesamten Rath und Zuthun auf solche Mittel gehandelt würde, durch welche die Kayserl. und des Reichs Waffen bis zu Erreichung des vorgezielten Zwecks, noch ferner auf denen Beinen erhalten, und dadurch das Heil. Römische Reich und dessen gehorsame Chur-Fürsten und Stände vor weitern feindlichen Ueberfall und Vergewaltigung soviel möglich gesichert, und ver-

theidiget werden können; Solchemnach gesinneten und begehrten Ihro Kayserl. Majestät an den Herrn Marggrafen Christian Ernst, als Mit-Ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Creyses, sintemalen des Herrn Bischofs zu Bamberg und Würzburg Andacht seel. jüngsthin mit Todt abgegangen, und die Capitulares ein- und andern Orts in der Wahl eines neuen Bischofs begriffen, wolle der Herr Marggraf immittelst und alsbald nach Empfang dieß in Kraft tragenden Amts (jedoch dem Stift Bamberg an Seiner Gerechtsame des Ausschreibens, ohne Nachtheil und Schaden) die fernere Verfügung thun, daß Dero Creyß-Mit-Stände auf den ersten schierß künftigen Monats Octobris neuen Calenders an einen gewissen Ort zusammen beschrieben, und daß solches beschehen, Ihro Kayserl. Majestät dessen mit nächsten zurück verständiget werden, damit Sie alsdann Ihre Commissarios darnach abzuordnen hätten.

10. Man sehe nun das bisherige recensirte Kayserl. Schreiben nach seiner Abfassung, Auftrag und Begehren von dem Herrn Marggrafen an, wie man will, so wird sich nach der wahren Analysi der allerhöchsten Kayserl. Absicht und Intention nichts anders daraus ergeben, als daß die Kayserl. wohl erwogene Meynung dahin gegangen, bey der Bambergischen Sedis Vacanz, dem ordentlichen Mit-Ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Creyses, nemlich dem regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg das Zusammenberuffen der Creyß-Mit-Stände allein zu überlassen, und das Dom-Capitul dabey zu übergehen, dem Stift Bamberg aber nur überhaupt die Gerechtsame des Ausschreibens vorzubehalten, ohne auf das Capitul weiter zu reflectiren, zum augenscheinlichen Wahrzeichen und Beweißthum, daß ein Fränkischer Creyß-Tag ohne den Beytritt des Bambergischen Dom-Capituls könne gehalten, und die dabey herkommliche Verrichtungen durch die Mit-Ausschreibende weltliche Fürsten

salvo Jure Episcopi allein mögen vorgenommen werden.

11. Und obgleich die Praxis Imperii mit sich bringet, daß ein Capitulum zu denen Reichs- und Creyß-Tägen einen Gesandten legitimiren und stellen kan, auch in dem Art. V. §. 21. Instr. Pac. Westph. ausdrücklich versehen ist:

Quod sede vacante Capitula & quibus administratio cum iis conjunctim competit, ad universales æque, ac particulares deputationum, visitationum; revisionum aliosque Conventus Imperiales litteris evocentur & suffragii jure fruantur, prout quisque statuum ante Religionis dissidia eorum Jurium particeps fuit.

So sind doch omnium suffragio unterschiedliche Fälle excipiret, und vorbehalten blieben, bey welchen denen Capitulis eben das Recht und die Prærogativen, so einem regierenden Bischof in seinem Leben zustehen, nicht einmal eingeraumet werden, und heiset es dahero secundum ipsum jus cannonicum:

Capitulum non indistincte facere posse omnia, que Episcopus, sed saltem ea, que sunt Episcopi, qua talis, nec exceptionem patiuntur.

Excipiuntur autem.

1.) Ea, quæ certam qualificatamque personam requirunt.

2.) Omnia, que Episcopalem dignitatem & eminentiam speciatim præsupponunt, & ea, quibus Episcopus ex privilegio gaudet. Ex inde capitula non vocantur ad Comitia, qua personam defuncti Episcopi repræsentantia, sed quatenus ex consuetudine Regni, vice extincti principis Imperii, Jurisdictionem, Regalia & superioritatem territorio, cui defunctus præfuit, annexa exercendi prærogativa gaudent donec novus Episcopus eligatur. Woraus dann

3.) Das Commune privilegium entstanden: Statuum Imperii prærogativas & functiones dici quidem territoriis cohærere, ast hoc indistincte non

asserendum, excipienda enim ea, quæ vel officium vel Speciale privilegium, vel personalem respectum pro fundamento habent. Deme man insgemein noch beyzusetzen pfleget,

4.) Regeri posse in contrarium, nec extare legem affirmantem,

5.) Daß dem Capitulo Moguntino Reichskündiger massen sede vacante, weder Votum noch Sessio in Collegio Electorali, noch auch die Facultas convocandi Electores ad solennem conventum Imperialem, weniger das Jus dirigendi in ejusmodi conventibus zugestanden werden wollen.

12.) Ob nun das geistliche Ausschreib-Amt bey dem Fränkischen Creyß nicht weit mehr zur Episcopal- und Personal-Dignität, als zur Territorial-Superiorität des Landes zu referiren seye, und ob es de stylo & observantia seyn könne, daß ein Bambergisches Dom-Capitul durante vacantia sedis Episcopalis einen angefangenen Creyß-Tag continuiren, und bey demselben der Bischöfliche Personal-Vorsitz und das per Recessum in seiner Specialen Maaß stipulirte proponiren, dirigiren, und concludiren, in ipso consessu mit Recht verlangen, den weltlichen Mit-Ausschreibenden Fürsten aber davon ausschliessen, und Ihme zumuthen möge, daß sein in dem Mit-Ausschreib-Amtlichen Exercitio schon begriffener Gesandter dem neu legitimirenden Dom-Capitulischen Gesandten nachsitzen, und jenen vorzüglich proponiren und dirigiren lassen sollen? Das wird sich hoffentlich aus denen bisher eingeführten Acten- und Observanz-mässigen Gründen von selbsten zu Tage legen, und dahero ohnschwer zu beurtheilen seyn, da zumalen

13.) Hierzu noch beytritt, daß wenn auch dem Dom-Capitul die Continuation des Creyß-Tags, oder das Mit-Ausschreiben einer neuen Versammlung eingeraumet werden kan, dennoch der Vortritt, Vorsitz, und Vortrag dem Hochfürstl. weltlichen Theil so mehr gebühret, als auch noch demjenigen Exempel, welches man in actis vorfindet, daß ein

Durchlauchtigster Herr Marggraf zu Brandenburg mit dem Bambergischen Dom-Capitul einen Creyß-Tag um ganz besonderer und unverschieblicher Ursachen willen ausgeschrieben haben, besagtes Dom-Capitul dem regierenden Herrn Marggrafen ohnmöglich vorgehen kan, sondern demselben allerdings die Præcedenz samt allen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Vorzügen lassen muß, damit nicht die herkommliche Ordnung inter Principes, Capitula & Status in Imperio & Circula interumpiret und aufgehoben werde; Allermassen die Copial-Anlage von einem Ausschreiben, so im Namen weyl. des Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen zu Brandenburg Georg Friederichs p. m. primo loco und des Herrn Dom-Probsts Wolfgang Albrechts und dem Dechant Philipp Gebsattels, dann Senioris und Capituls gemeinschaftl. des Dom-Stifts Bamberg secundo loco den 19. (9.) Jan. 1599. an die gesamte Stände des Fränkischen Creyses abgegangen ist, in Ueberfluß bezeiget, daß gedachtes Dom-Capitul sich willig nachgesetzet hat, und mithin in subscribendo sich nichts zuzulegen vermag.

Cap. III.

Kayserlich-Königlicher Hof zu Wien.

§. 1.

Zu dem sub Lit. A. beygehenden Kayserl. Königl. Ungarischen Circular-Rescript, hat das oben Cap. I. §. 1. bemerkte Chur-Pfälzische Pro-Memoria Anlaß gegeben; Es werden in jenem nicht nur die im diesem angeführten Beschwehrden abgeleint, sondern auch über das Chur-Pfälzische Betra-

gen überhaupt, insonderheit aber über die verhängte Arretir- und Wegnehmung etlicher Kayserl. Königl. Recruten wiederholte Klagen geführet, und am Ende erkläret; Daß, daferne wider Verhoffen aller Versuch der Güte fehlschlagen, und Chur-Pfälzischer Seits mit neuen Zudringlichkeiten continuiret werden solte, Jhro Majestät die Kayserin Königin zu Ungarn und Böhmen sich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzet säheten, die Rechtsverstattete Befugniß an Handen zu nehmen, in welchem Fall Allerhöchst-Dieselbe Jhrer Mit-Stände Reichs-Gesetzmäßige Assistenz ganz gewiß sich gesichert hielten.

Lit. A.

Circular-Rescript an die nemliche Kayserliche und Königliche Ministros, an welche das vom 16. Julii 1746. erlassen worden.

MARJA THERESJA von GOttes Gnaden Röm. Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böheim 2c. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich 2c.

WJr hatten verhoffet, daß nachdeme Wir Uns, ungehindert so häuffiger, erst seit dem Chur-Pfälzischen Beytritt zu dem Dreßdner Frieden erfolgter harter Zudringungen, noch unter dem 16ten Julii jüngsthin, mittelst des an Unsere Ministros im Reich in Sachen erlassenen Circular-Rescripts, zur aufrichtigsten vollkommenen Aussöhnung mit dem Hof zu Mannheim so willig und bereit erkläret haben, sothane Zudringungen endlichen einmal aufhören, und unwürdige Kunst-Griffe gewisser von

der

der Cron Frankreich Reichs-kündiger massen gewonnener Persohnen denen natürlichen Regungen, so theils das nahe Blut-Band, und theils die Liebe des Vaterlands nach sich ziehen solten, würden weichen müssen.

Um die Sachen zu einem so heylsamen Ende einzuleiten, ist dieß Orts gewiß nichts unversucht geblieben. Wie man ohnmittelbar nach erfolgter Ratifications-Auswechslung Eingangs erwehnter Beytritts-Urkund, sammentlichen Chur-Pfälzischen Beschwerden nicht nur zu begegnen, sondern vorzukommen beflissen gewesen, ist aus der Antwort ersichtlich, so auf die damals hier übergebene, und in nicht allzu geziemenden Terminis verfaßte Schrift ertheilet worden. Und kommt diese Schrift sub Numero primo, jene Antwort aber sub numero secundo hierbey.

Jetzt gedachte Antwort ist nicht nur dem Chur-Bayrischen Hof, sondern auch dem hiesigen Königlich-Preußischen Ministerio zu dem Ende mitgetheilet worden, um theils den Ungrund deter anderseitigen Klagen überzeugend vor Augen zu legen, und theils durch fremden Zuspruch zu einem minders feindlichen Betrag gegen Uns, den Chur-Pfälzischen Hof zu vermögen. Allein ob man gleich letzteren Orts den Inhalt der Antwort oben sub Numero secundo nicht widersprechen können; So hat doch der best gemeynte Zuspruch sogar auch eines ganz nahe anverwandten Chur-Fürsten, des Chur-Fürsten von Bayern Liebden, bey Leuten, so der Cron Frankreich zu lieb alles aufzuopffern gewohnet seynd, nicht das mindeste verfangen.

Als nun hiernechst, um nicht nur Unsern, zum Reich gleichfals gehörigen Niederlanden, sondern auch der Republic Holland zu Hülffe zu eilen, eine grössere Anzahl Troupen dahin zu senden, die Nothdurft nebst der allgemeinen Wohlfahrt erheischet hatte; So ist noch vorläuffig die ausnehmenste Vorsorge getragen worden, damit dieser Troupen-Durch-

zug mit aller Ordnung, bester Manns-Zucht, und ohne Beschwerde derer Länder, durch welche sie zu passiren hatten, vor sich gehen mögte.

Was zu solchem Ende für Vorkehrungen beschehen, findet sich in oberwehntem Circular-Rescript vom 16ten letztverflossenen Monats umständlich angeführet. Unsers Wissens ist bis nun zu dargegen nichts eingewendet worden. Und kan dem Hof zu Mannheim keck Trutz geboten worden, es künftighin mit Grund zu thun. An der billigen Reichs-Satzungs-mäßigen baaren Bezahlung hat es also nicht erwunden, zumalen wohl niemand in Abrede stellen wird, daß eine richtige von einem bekannten accreditirten Haus acceptirte Anweisung derer baar zu Frankfurt bereit liegender Gelder einer baaren Bezahlung gleich zu achten seye.

Auch hiervon ist also Teutsch- und wohlgesinnten, mit dem Chur-Pfälzischen in gutem Vernehmen stehenden Höfen zu Vorkommung weiterer Verdrüßlichkeiten, und Unserer behörigen Beruhigung für das Vergangene, sogleich Nachricht gegeben worden. Und ist ganz und gar nicht zu zweifeln, daß sie sich zu einem so heilsamen Ende eifrig und rühmlich angewendet haben werden.

Allein die nemliche Hinderniß, so dem vorhergegangenen Zuspruch alle Kraft benommen, hat auch diese Anwendung ohnnutz gemacht. Der Cron Frankreich ware ungemein viel daran gelegen, den Marsch derley Trouppen aufzuhalten, welche der Republic Holland Gräntzen in Sicherheit zu stellen, und die Niederlanden nach Thunlichkeit zu befreyen gewidmet waren. Um sich also bey besagter Cron verdienstlich zu machen, wurde sich von denen übelgesinnten Chur-Pfälzischen Rathgebern äusserst beflissen, dem Marsch alle nur immer ersinnliche Beschwerlichkeiten und Aufenthalt in Weg zu legen. Hierbey haben sie es aber nicht bewenden lassen, sondern noch über das die Sach dahin gebracht, daß mit so offenbaren Land-Friedbrüchigen Gewalt Un-

seren Troupen sich zugedrungen worden, daß schwerlich ein Beyspiel zu finden seyn wird, daß so gar grob und ärgerlich dem mindesten Stand des Reichs von einem seiner Mit-Ständen jemalen begegnet worden wäre: Alles in der ganz kenntlichen und handgreiflichen Absicht, Unsere Gedult zu ermüden, annebst Unsere Kriegs-Völker zu bemüßigen, sich selbsten Recht zu schaffen, sodann aber ein Geschrey darüber zu erwecken, und nach der mit Frankreich, zu Folge des insgeheim geschlossenen Unions-Tractats genommenen Abrede zu neuen Unruhen im Reich Anlaß zu geben. Es ist aber bis nun zu eine so Landverderbliche Absicht ihren Urhebern mißlungen. Sehr angenehm würde ihnen gewesen seyn, wo von Unseren Troupen zu Abhaltung ungerechten Gewalts jenes beschehen wäre, was sie zu thun nach denen Regeln des natürlichen und Völker-Rechts befugt waren. Allein da von Uns und der commandirenden Generalität sie ganz gemessen angewiesen waren, im Anfang ehender Unbilde zu erdulten, als zur mindesten Weiterung Anlaß zu geben, so haben viel angedeutete Französische Anhänger bis anhero das Vergnügen nicht gehabt, mit ihrer Absicht auszulangen.

Gleichwie aber bey derley Leuten gar nicht ungewönlich ist, daß sie, um den eigenen Unfug zu bedecken, und um gegründeten Klagen gegen sich vorzukommen, über andere, so beleidiget worden, und nicht beleidiget haben, im voraus, und zum meisten schreyen; Also haben sie auch in dieser Begebenheit, ob gleich ziemlich unschicksam, auf die nemliche Weis sich zu helffen vermeynet.

Der von Menshengen hat ein in der gewöhnlichen Schreib-Art verfastes pro Memoria den 23ten vorigen Monats zu Regenspurg übergeben; zu dessen Begründung von so häuffigen zwischen Grafen Cobenzel und Grafen Schaesberg gewechselten Briefen ein einziges Schreiben des ersten angezogen wird, ohne daß zu errathen möglich wäre, was man vermöge dessen Inhalts dem hiesigen Hof zu Last zu

legen gedächte: Zum unbetrüglichen Beweiß, daß man nichts diensameres anzuziehen gewust habe.

Von keinem Excess beschiehet darinnen Erwehnung, wo doch sicherlich das mindeste, was dessen auch nur einigen Schein gehabt hätte, ungemein hoch zu erheben, der von Menshengen unvergessen gewesen seyn würde, zum Fall er mit dergleichen etwas aufzukommen gewust hätte.

Was es mit der von hieraus nicht verweigerten Reichs-Satzungs-mäßigen baaren Bezahlung für eine Bewandnis habe, fande sich in Unserm vorhergegangenen Rescript vom 16. Julii im voraus zur Genügen erleutert. Dessen Inhalt ware den 23. ejusdem zu Regenspurg allschon bekannt. Gleichwohlen wurde ihn mit weislichem Stillschweigen zu übergehen für gut befunden.

Wohin die so häuffige und beständige Durchzüge, als der einzige Grund und Haupt-Gegenstand derer Chur-Pfälzischen Klagen, angesehen, und daß Wir sowohl zur Befreyung ansehnlicher zum Reich gehörigen Landen, als zur Rettung der mit dem Reich so genau verknüpften Republic Holland nothgedrungen darzu schreiten müssen, beruhet in der Reichs- und Welt-kündigen Notorietät. Wie zumalen aber sothane Befreyung und Rettung mit der Cron Frankreich Absichten nicht übereinstimmen; Also wird von dem Hof zu Mannheim, ungehindert der Friede nicht von Uns, sondern von vielbesagter Cron unterbrochen worden, und Wir Uns lediglich in dem Fall der abgedrungenen gerechtesten Nothwehr befinden, der von sothanen Durchzügen herzuleiten vermeynter Vorwand als ein mehr dann zureichender, recht stattlicher Behelf angesehen, um die nachdrückliche Reichs-Gesetz-mäßige Assistenz gegen alle fernere dergleichen also benamsete unerlaubte Zudringlichkeiten bey gesamtem Reich anzusuchen, und herrlich zu begründen.

Nachdeme aber untereinstem die anderseitige Haupt-Absicht dahin gehet, die Gehäßigkeit derer

von dem Betrag gegen Uns zu befahren stehender Weiterungen und Folgen wo möglich von sich abzulehnen; Als wird sehr vorsichtig zum voraus dargegen sich verwahret; Nicht ohne deutlicher Anzeige, wohin das Französische Haupt-Augenmerk bey denen mit dieser Cron im voraus verabgeredeten Chur-Pfälzischen Zudringlichkeiten gerichtet sey.

Das mehrere Licht in Sachen gibt das sub Numero tertio hierbeykommendes Schreiben an Grafen Cobenzel des Kriegs-Commissarii Weiß, dann der darinnen angezogene, und sub Numero quarto neben anschlüßige Berichte des Uyvarischen Regiments Hauptmanns von Hagen. Und ist die Vorfallenheit in allen ihren Umständen von einer solchen Natur, daß Wir deren bloswärtigen Anzeige und Anführung etwas beyzufügen nicht nöthig zu seyn glauben. Unser Feld-Marschall, Graf Bathyany, hat sich dahero nicht entschütten können, hierüber an Grafen von Schaesberg das Schreiben sub Numero quinto zu erlassen. Und wollen Wir eben die Hofnung noch nicht fahren lassen, daß des Chur-Fürsten von Pfalz Liebden Dero selbsteigene rühmliche Gemüths-Billigkeit anderwärtigen unerlaubten Anreitzungen vordringen lassen, mithin Uns jenes, was Gerecht- und Billigkeit, dann die klare Reichs-Satzungen vermögen, nicht versagen werden: Anerwogen Wir ein- für allemal die Sache nicht anderst, als für einen Land-Friedbrüchigen Gewalt, und der Beytritts-Urkund zum Dreßdner Frieden schnurstracks zuwider lauffende offenbare Feindseligkeit ansehen können. Wordurch Wir also um allen Weiterungen vorzukommen, bewogen worden, dem an Unserem Hoflager anwesenden Königlich-Preussischen bevollmächtigten Ministro das Behörige hierüber vorstellig machen zu lassen. Und seynd zu noch mehr überzeugender Darthuung Unsers ausnehmenden Glimpfs und Mäßigung nicht gemeynet, Teutsch-patriotisch-gesinnten Höfen die nöthige Zeit abzukürzen, um durch ihren nachdrucksamen Zuspruch

bey Chur-Pfalz, mithin durch gütige Weege, Uns zu jenem aunoch zu verhelffen, was ohne Billigkeit Uns nicht versagt werden mag.

Solte jedoch wider alles bessere Verhoffen, nach so langwüriger, ganz ausserordentlicher Mäßigung, dieser abermaliger Versuch fehl schlagen, so würde und könte Uns sodann wohl niemand verdenken, wann Wir endlichen der in allen Göttlichen und weltlichen Rechten bestgegründeten Befugnis Uns zu bedienen länger nicht verweilen würden. Wie Wir dann auf solchen, Uns höchst-unangenehmen Fall, Unserer gesamter Hoch- und Löblicher Mit-Ständen Reichs-Gesetz-mäßigen Assistenz gegen so unerlaubte wahre Zudringlichkeiten Uns gänzlichen gesichert hielten, und sothane Assistenz von nun an auf besagten Fall hiermit ganz angelegentlich angesucht haben wollen. Wornach sich also von dir, da, wo du bist, zu achten, und der Inhalt gegenwärtigen Rescripts samt dessen Beylagen ohne Anstand kund zu thun ist. Verbleiben dir anbey ꝛc. Wien, den 19ten August, 1746.

Beylagen.

Num. I.

PRO MEMORIA.

Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz haben die auf Dero wiederholt solennisirte Accession zum Dreßdner Friedens-Schluß, von der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät höchsthändig gefertigte Ratifications- und Acceptations-Acte mit allgebührender hoher Veneration und sonderbarem Vergnügen danknehmigst auf- und angenommen, mithin unterschriebenem Deroselben bevollmächtigten Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Bayern Residenten an hiesigem Kayserlich-Königlichen Hof aufgetragen, ein solches dem

Kayserlich-Königlichen hohen Ministerio, nebst geziemender Dankerstattung für die darbey übernommene Bemühung, und bezeigte Willfährigkeit nicht allein vorläuffig gehorsamst zu hinterbringen, sondern auch die Versicherung zu geben, was massen höchst-ermeldte Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz auf all immer thunliche Weiß, sich, wie bis dato, beständig aufrichtigst angelegen seyn lassen würden, die durch obberührte Ratification und Acceptation zu erneuern beliebte Kayserl. und Königl. höchst-schätzbare Zuneigung, Hulden, und Freundschaft, für Sich, Dero Chur-Haus, auch angehörige Landen, und Unterthanen zu conserviren. Und gleichwie es hierdurch mit dem Haupt-Werk seine Richtigkeit hat; Also verhoffen auch mehr höchst besagt Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz, tragen zumalen zu Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät höchst rühmlicher Gemüths-Billigkeit das gesicherte Vertrauen, daß Ihnen, Dero Landen, und Unterthanen der vollkommene Genuß obbesagten Frieden-Schlusses, in Gefolg des darinnen enthaltenen zwölften Articuls, ohnaufhaltlich, und unumschränkt verschaffet, sofort dargegen nichts gethan, noch zu thun zugelassen, noch auch Deroselben etwas aufgebürdet, oder zugemuthet werden möge, was erst erwehntem Friedens-Schluß, und denen Reichs-Satzungen zuwiderlauffen könte. Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz finden sich hierunter geziemend zu verwahren, um deswillen bemüssiget, weilen denen emanirten Kayserlichen Evacuations-Ordres die bedenkliche Erinnerung, daß nemlich Dero Lande, ohngeachtet selbige von Troupen geraumet werden solten, gleichwohlen (wie die Formalia lauten) dasjenige, was sie in denen Durch-Marschen, oder sonsten Ratione des Creyses, in welchen solche gelegen, betreffen würde, gleich andern Reichs-Landen, beyzutragen sich nicht entschütten würden können, nicht allein angehenget ist, sondern

auch sich noch immer in der That äusseret, daß Dero bekanntlich bereits aufs äusserst erschöpfte, in einen Schaden- und Schulden-Last von mehr als funfzehen Millionen Gulden versetzte Lande, und Unterthanen, nach, wie vor, mit verderblichen March- und Contra-Marchen, Cantonir- und vielen andern Belästigungen unaufhörlich bedränget werden, wie solches die täglich einlangende lamentable pflichtmässige Berichtere bewehren. Einen unschädlichen Durchzug, wie solchen Ihre jetzt regierende Kayserliche Majestät bey denen Chur- und Ober-Rheinischen Creysen angesuchet, denen Kriegs-Völkern Ihro Majestät der Kayserin auch Königin zu Hungarn und Böheim zu gestatten, haben Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz niemalen einige Difficultät gemacht, gedenken auch selbigem für jetzo, und inskünftige nicht zuwider zu seyn, sondern so viel, und in so fern es die vestgestelte Neutralitäts-Regeln, auch der Zustand, und Situation Dero Landen zu lassen, wann nur die Frieden-Schlüsse, die Kayserliche Wahl-Capitulation, und andere kundbare Reichs-Gesetze darbey in Obacht genommen werden wollen. An diese erkennen sich Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfalz allein verbunden zu seyn, gedenken sich auch daran beständig zu halten, in der Zuversicht, daß Deroselben, Dero Landen und Unterthanen, zumalen bey deren angeführten kundbaren höchst-beschwerlichen Zustand, dargegen ein mehrers nicht zugemuthet und aufgebürdet werden möge, oder könne. Die unaufhörliche harte Bedrangnis, und Umstand deren Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Landen, ist einem Kayserl. Königl. hohen Ministerio bereits überflüßig bekannt, so ist auch hoch-belobtem Ministerio unverborgen, was für harte Beschwehrnissen die Chur-Pfälzische Landen ebenmässig erlitten haben, und zum Theil noch erleiden; Die Gülich- und sonderlich die Bergische Lande haben dermalen wieder die gröste Belästigung zu empfinden,

allermassen selbigen nicht allein durch den General Baronayischen Durchzug, wobey von Unterthanen die Mund- und Pferd-ja sogar die vacante Portiones, all Remonstrirens ohngeachtet, mit 30. kr. haben bezahlt werden müssen, sondern auch der weitere Marche durch deren übriger in die Niederlanden destinirter Kayserl. Königl. zahlreicher Kriegs-Völkern also eingerichtet ist, daß das ganze Herzogthum Berg langs und zwerch damit betroffen wird, ohne daß desfals die Reichs-Satzungs-mäßige Requisitoriales an das Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt voraus gegangen, noch auch, der einstmaliger Reichs-Constitutions-mäßiger Vergütung halber, einige baldige Hofnung zu machen wäre, gestalten der wegen dieses March-Wesens an die zu Frankfurt annoch versammlete Creyse accreditirter Kayserl. Königl. Obrister Kriegs-Commissarius, Graf von Choteck, sich ganz deutlich heraus gelassen hat, wie er nemlich nach vollendetem Durchzug zwar die Abrechnung pflegen, die Zahlung deren Mund- und Pferd-Portionen aber, und zwar beyde zusammen lediglich mit 10. bis 12. kr. hiernechst zu Wien nachzusuchen seyn würde. Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht würden aber hierunter Sich auch der Billigkeit gemäß gern finden, wann nur Dero obverstandener massen so sehr entkräftet- und verschuldete Landen und Unterthanen es auszudauren, auch Dero Ærarium zur einsweiliger Aushülf im Stand, mithin nicht gänzlich erschöpffet wäre. Einem Kayserl. Königl. Ministerio solle demnach unterschriebener Chur-Pfälzischer Bevollmächtigter all-solches in geziemendem Respect zu Gemüth führen, und um mehr verläßige hinlänglich- und Reichs-Satzungs-auch Frieden-Schluß-mäßige unausstellige Ordres, und Befehlchere an ihre Behörde, was den Punctum Evacuationis, & Abductionis Militum, fort deren Transitum innoxium sowohl, als den Punctum restitutionis restituendorum con-

niret, ganz angelegentlich anstehen, und sich eine baldige gewührige Resolution gehorsamst ausbitten.

Chur-Bayerischer Resident, und Sr. Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfalz Interims-Bevollmächtigter von Rosenfeld.

Copia.

MEinen gnädigen Gruß zuvor, Edelgebohrner besonders lieber Herr Resident. Mir ist durch den am 16ten hujus über München zuruck gekommenen Courier, des Herrn Residenten Bericht, vom 11ten ejusdem, samt dessen Beylagen, richtig geliefert worden: Nun ist mir zwar darbey die Kayserl. Königl. Acceptation meiner vorlängst declarirten Friedens-Accession sehr lieb, und angenehm zu vernehmen gewesen: Es gereichet mir auch des Herrn Residenten hierunter bezeigter sonderbarer Fleiß, Eifer und Dexterität, zu vollkommenem gnädigstem Wohlgefallen; Gleichwie aber die der ausgestelter Kayserlichen Ordre angehängte Erinnerung sowohl als des Geheimen Referendarii von Webern darüber ertheilte Erleuterung mir sehr bedenklich, zumalen auch nicht hinlänglich vorkommet, benebens auch der vom Herrn Residenten gar wohl erinnerter Punctus Restitutionis gar übergangen worden ist; Also habe mich bemüßiget befunden, des Herrn Chur-Fürsten zu Bayern Liebden um Dero hohe Interposition, mittels Zuschreiben mehrmalen zu belangen, mithin den Herrn Residenten ferners gnädiglich zu ersuchen, damit derselbe durch beygehendes pro Memoria bey dem Kayserl. Königl. Ministerio meine Beschwerung glimpflich vorstellen: sofort darüber eine mehr vergnüglich und hinreichliche Resolution über ein so anderen Puncten, ausbringen möge, die abermalen übernehmende Bemühung werde realiter erkennen, in Erwartung dessen weiteren Berichts verbleibend

Des Herrn *Residenten*

Mannheim, den 21. Merz 1746.

Gutwilliger allezeit

Carl Theodor, Chur-Fürst mpp.

P. S.

Auch Edelgebohrner, besonders lieber Herr Resident! Habe bey näherer der Sachen Ueberlegung für gut befunden, in Ansehung meiner wider die durch das immer fürwährende verderbliche March- und Cantonirungs-Weesen meinen Neuburgisch- und Sulzbachischen, wie auch Chur-Pfälzisch- sodann Gülich- und Bergischen Landen, zugedrungen werdende harte Bedruckungen, billig führende Beschwerden, und um deren Remedur willen mich an Ihro Röm. Kayserl. Majestät ohnmittelbar zu wenden, und das in Originali & Copia hiebey verwahrte an Höchst-Dieselbe gerichtete Schreiben zu fertigen: Welchemnach den Herrn Residenten andurch ersuche, sothanes Schreiben mittels einer sich auszubittenden Audienz Höchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät, nebst einer Abschrift des in meinem heutigen Haupt-Schreiben angezogenen, und hierunter besonders ermeldten pro Memoria, geziemend zu überreichen, sothanes pro Memoria aber, wie solches fernerweit mundirter hiebey lieget, unter des Herrn Residenten, als Bevollmächtigten, eigenhändiger Namens-Unterschrift dem Kayserl. Königl. Ministerio zu behändigen, sofort dessen Enthalt gemäß alles dahin best-thunlichst vorstellig zu machen, damit ein so anderes in behörige Reflexion gezogen werden möge, und Ich verbleibe ut in Lit. Mannheim, den 21sten Merz 1746.

Carl Theodor, Chur-Fürst
mpp.

An Tit. von Rosenfeld.

Copia Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät von Chur-Pfalz dd. Mannheim, den 21sten Martii 1746.

Euer Römisch-Kayserlichen Majestät hätte Ich durch eine gebührende solenne Abschickung be-

reits meines unterthänigsten Respects, und Chur-Fürstlicher treuer Gesinnung gehorsamst versicheren lassen, wo mir nicht die Allergnädigst bekannte Hindernüssen gegen meinen Willen, und Verschulden im Weeg gestanden wären; Nachdeme nun solche durch eine ganz bereitwillig- und ohnausstellig gethane Accession zum Dreßdner Friedens-Schluß, und durch die jüngsthin erfolgte Acceptation der Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin, Ew. Kayserlichen Majestät Herz-geliebtester Frauen Gemahlin Majestät zu meiner grösten Consolation gehoben worden seynd; So werden Ew. Kayserliche Majestät hoffentlich in Höchsten Gnaden zu vermerken geruhen, daß ich obberührte meine gehorsamste Respects-Versicherung einsweilen durch gegenwärtiges unterthänigstes Zuschreiben darzulegen, mich unterfangen: und darbey Dero Kayserlichen Huld, Protection und höchst-schätzbare Zuneigung für mich, mein Chur-Haus, auch angehörige Landen, und Unterthanen allerdevotest- und angelegenst ausbitten dörfte: Auf Ew. Kayserlichen Majestät angestammt- weltkündig- höchst- belobter Gemüths-Billigkeit ist darbey mein gesichertes Vertrauen in schuldigster Veneration dahin vollkommentlich gestellet; daß Allerhöchst-Dieselbe gedachten meinen selbst Allergnädigst bekannter massen nun in das 5te Jahr aufs härteste mitgenommen- und annoch mit beständigen March- Remarchen- Cantonir- und andern Kriegs-Belästigungen theils mit- theils ohne Reichs-Satzungs-mäßige Requisition, am mehresten betreffenden Landen, und Unterthanen den Genuß des im Reich hergestelten Ruhestands, sofort die einsmalige Enthebung von all dergleichen unerträglichen Kriegs-Lasten um so mehr Allergnädigst gerne gönnen werden, als bey deren längerer Fürwährung mehrerwehnte meine Lande und Unterthanen in völligen Unstand und Unvermögenheit zu denen Reichs- und Creyß-Præstandis, an die bereits zuruck bleibende Landes-Exigentien nicht zu gedenken,

auf viele Jahre hinein versetzet bleiben dörften; ob Höchstermeldter Ihrer Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät habe Ich deshalber bey Dero jetzigen Zustand (dessen höchstbeglückten Vorgang von Hertzen erwünsche) nicht behelligen dörffen, jedoch wegen des täglich sich vergrösserenden Schaden, und Ungemachs mich mittelst einer schriftlichen Vorstellung an Höchst-Deroselben Löbliches Ministerium gewendet; Will dahero auch Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät mit weiterem nicht beschwerlich fallen, sondern mit Dero Gnädigster Erlaubniß, auf angeregte Vorstellung, oder pro Memoria (dessen Abschrift mit diesem unterthänigsten Schreiben mein interims Bevollmächtigter, der Chur-Bayerische Resident von Rosenfeld allergehorsamst præsentiren wird) mich bezogen haben, mithin ganz angelegentlich, und mit allgeziemenden Respect gebeten haben, daß Ew. Kayserliche Majestät Sich darüber allerunterthänigst referiren, sofort durch Dero Allerhöchste Authorität, oder Vermittelung meinen Beschwerden ehebaldigst abhelffen zu lassen, und Mich mit einer Gnädigst gewühriger Resolution zu erfreuen fordersamst geruhen wollen. Der Ich übrigens ꝛc.

Num. II.

Antwort auf das vom Herrn von Rosenfeld im Monat Aprilis 1746. übergebene Pro Memoria.

Ihro Majestät der regierenden Kayserin, Königin zu Ungarn und Böheim, ist geziemend vorgetragen worden, was der Chur-Bayerische Herr Resident, und interims Gevollmächtigter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz bey Dero Ministerio ohnlängst angebracht hat.

Wie Allerhöchst-Dieselbe der erfolgten Aussöhnung die Hände willigst gebotten: also seynd Sie

nicht minder aufrichtigst gemeynet, allem, was unter einstem vermög des zwölften Articuls des Dreßdener Frieden-Schlusses ausbedungen worden, ein treues und vollständiges Genügen zu leisten. Dahero Ihro Kayserl. und Königl. Majestät die in sothanem Pro Memoria enthaltene Freundschafts-volle Versicherungen zu vernehmen besonders lieb und angenehm gewesen, auch sothane Versicherungen in voller Maaß gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Chur-Haus zu erwidrigen ausdrücklich anbefohlen haben: in der gänzlichen Hofnung, daß von Sr. Churfürstl. Durchl. der so bündig gethanen Zusag gemäß, denen jenigen aus Ihren Ministris gemessener Einhalt beschehen werde, welche Reichskündiger massen, aus denen sattsam bekannten Ursachen noch immer fortfahren, mit ihr, der Kayserin und Königin öffentlicher ungerechten Feinden die widrigste Rathschläge zum Nachtheil Dero Erz-Hauses und Landen zu pflegen, besagten Feinden alles, was auf Reichs- und Creyß-Tägen vorfällt, unter der Hand mitzutheilen, annebst derley Dinge zu schmieden, welche mit dem geheiligten Band, so theils zwischen Haupt, und Gliederen, und theils zwischen denen Gliederen unter sich fürwaltet, das ist, mit des Reichs-Grund-Verfassung ohnmöglich bestehen können.

So bald der Kayserin Majestät die zu Dreßden unterschriebene Beytritts-Urkund zugekommen, haben Allerhöchst-Dieselbe wegen gänzlicher Raumung derer Pfalz-Neuburgisch- und Sulzbachischen Landen den gemessenen Befehl ertheilet. Und wo darbey wider Ihren Willen in der Vollziehung einiger Verzug unterloffen seyn solte, so müste er nur von denen abseiten des Löblichen Schwäbischen Creyses geregten Anständen herrühren; welcher Anständen jedoch ungehindert sothane Lande bereits völlig geraumet seyn werden.

Ingleichem würde schnurstracks gegen Dero Allerhöchste Willens-Meynung gehandelt worden seyn,

wofern auch nach zu Stand gebrachten Aussöhnung bey dem sogenannten Baronayschen Durchzug derley Geld-Erpressungen, als im Pro Memoria angezeiget worden, beschehen seyn solten. Es wird also der Herr General Baronay darüber untereinsten zur Rede gestellet, und die billige Vergütung sogleich erfolgen, als das Angezeigte erwiesen seyn wird.

Um aber noch über das alle Zweydeutigkeit zu heben, so von der dem wegen Raumung derer Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Landen erlassenem Befehl angehefteten Clausul entspringen mögte, folglich um was gegen den zwölften Articul des Dreßdener Friedens streite, oder nicht, ganz klar in die Augen fallen zu machen; So scheinet nicht undiensam zu seyn, sich hierüber etwas umständlicher, und dergestalten wiederholt zu äusseren, wie die hiesige Meynung vorlängst theils gesamtem Reich überhaupt, und theils dessen vorgelegenen Creysen insbesondere zu erkennen gegeben worden.

Es ist nemlichen bekannt, daß ungehindert der von dem Französischen Ministro de la Noüe unter dem 26. Julii 1743. zu Frankfurt übergebenen Erklarung, die Cron Frankreich nicht nur zweyen Chur-Fürsten des Reichs den Krieg angekündet, sondern auch auf den Vorschlag verfallen, alles zu biegen oder zu brechen, um das Reich von der eingestandenen Neutralität zu verdringen.

Des ungeheuren Schadens zu geschweigen, welcher hierauf denen unter sothaner Neutralität ausdrücklich mit begriffenen Oesterreichischen Vorlanden zugefüget worden, hat man nicht minder hart die Länder derley Ständen mitgenommen, welche am Krieg nicht Theil hatten, ohne daß so gar auch bis nun zu auch jenen aus ihnen, über derer Betrag beede Französische Ministri de la Noüe Vatter und Sohn sich zum meisten vergnügt bezeugen, eine Vergütung beschehen wäre.

Es seynd also der Kayserin Majestät von dem mehreren Theil sowohl derer vorgelegenen Reichs- und

Creyß-Ständen, als auch des Churfürstlichen Collegii angegangen worden, das Reich von denen dasselbe bedruckenden fremden Gästen zu befreyen, und zugleich die Wahl-Freyheit gegen die von der Cron Frankreich in einem fremden Reich angemaste Gesetzgeberey zu verwahren.

Allerhöchst-Dieselbe haben Sich zu ein- und anderem ganz willig erfinden lassen, ungehindert damals des Kriegs Drangsalen Dero eigene Erb-Königreiche und Länder noch sehr stark betroffen. Und der sich vorgesetzte doppelte Endzweck wurde ohne mindester Beschwerde derer im Krieg nicht verwickelter Reichs-Ständen, auf alleinige Unkosten der Kayserin Majestät und Dero Getreuer Bundes-Genossen glücklich erreichet. Allerhöchst-Dieselbe seynd nicht minder uhrbietig, auf Ihre alleinige eigene Unkosten zur Verwahrung derer Reichs-Gränzen, dem Reichs-Schluß vom 17. Decembris vorigen Jahrs gemäß das verglichene Triplum, und noch ein mehrers zu stellen und vollständig zu verpflegen: Wie dann die hierzu gewidmete Troupen im würklichen Anzug begriffen seynd. Und so viel endlichen die im letzt-verflossenen Jahr, wie obgemeldet, zum Behuf des Reichs, und auf Verlangen dessen mehrerern Theils, von allen Orten, auch so gar aus denen Oesterreichischen Niederlanden, und anderen Erb-Königreichen und Landen zusammen gezogene Troupen anbelangt, haben der Kayserin und Königin Majestät dererselben Winterlichen Unterkommens halber an Ihre Hohe und Löbliche Mit-Stände ein mehrers nicht gesonnen, als was die Observanz und Kriegs-Regeln jeden so theuer unterhaltenen, und so nutzlich angewandten Hülfs-Völkern unlaugbar zulegen, und was sowohl Allerhöchst-Dieselbe, als Dero Glorwürdigste Vorfahrer allen und jeden Dero Hoher und Löblicher Mit-Ständen, und namentlich auch denen Chur-Pfälzischen, ehedessen in Ihren Erb-Landen sich befundenen Auxiliar-Troupen ohne mindesten Anstand jederzeit angedeyhen lassen. Wornebst wie sothane

Trou-

Troupen, oder jene, welche in ihre Stelle eintreten, in denen Creysen selbsten den Winter über zu vertheilen waren, ihrer derer Creysen Verfügung überlassen, mithin nicht ohne derer Troupen merklichem Ungemach die Dislocations-Projecten mehrmalen nach deren Verlangen abgeändert worden seynd. Bey welcher Verlegung und Austheilung dannoch über das der Kayserin Majestät leicht begreiflicher massen weit angenehmer seyn muste, Ihre Troupen an Oerter, wo es an der Subsistenz nicht gebricht, als an andere, wo daran ein Mangel seyn mögte, angewiesen zu sehen.

Gleichwie nun oben-erwehnter massen der Kayserin Majestät Meynung nie gewesen, und annoch nicht ist, noch jemalen seyn wird, an jene Dero Hoher und Löblichen Mit-Ständen, die Ihro feindlich sich nicht zudringen, das mindeste zu verlangen, so nicht in der offenbaresten Gerecht- und Billigkeit gegründet wäre: also hat es auch in Ansehung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von dem Tag an, als die Aussöhnung völlig zum Stand gekommen, ganz gleiche und die nemliche Bewandniß.

Deme zufolge in dem Fall, da von sothaner Zeit an, der Proportion nach, ein mehreres, als was nach der Anzahl derer den ganzen Sommer zum Schutz derer vorgelegener Reichs-Creysen gedienter Troupen zufolge des Regulaments denenselben gebühret hätte, aus denen Chur-Pfälzischen Landen von wegen des Winterlichen Unterkommens bezogen worden seyn solte, der Kayserin Majestät ein solches der Billigkeit nach zu vergüten ganz bereit wären, folglich gar gerne vernommen haben, daß, als wegen Verlegung derer Corduaischen Escadronen Beschwerde geführet worden, von dem Herrn Generalen Grafen von Gaisrugg dieser Troupen anderwärtige, kaum einige Wochen noch zu dauren habende Unterbringung des Creyses Verfügung lediglich und um so mehr überlassen worden, als sie einen Stand

vor dem anderen weder zu beschweren, noch zu begünstigen antragen.

Nachdeme aber solchergestalten der Kayserin und Königin Majestät in voller Maaß alles erschöpffen, was an Sie vermöge 12. Articuls des Dreßdner Friedens nur immer gesonnen werden mag; So konte der Inhalt des in Abschrift hierbeykommenden Chur-Pfälzischen Befehls Ihro nicht wohl anderst, als befremdlich vorkommen. Allerhöchst-Dieselbe können ihn mit denen im Pro Memoria einkommenden Versicherungen keineswegs vereinbaren: absonderlich da dieser Befehl ergangen, ohne jemalen bey Allerhöchst-Deroselben, oder an Dero Hof-Lager wegen Verlegung derer Corduaischen Escadronen etwas angebracht zu haben. Ob sich nun an derley Kennzeichen das angerühmte aufrichtige Verlangen der Kayserin und Königin Zuneigung und Freundschaft zu conserviren, erkennen lasse? Oder ob nicht vielmehr gewisse im Eingang gegenwärtiger Schrift angedeutete Leute um nur der Kayserin und Königin Majestät der Cron Frankreich zu Lieb sich zuzudringen Sr. Churfürstl. Durchl. Namen strafbar mißbrauchet haben? Kan unbedenklich der Ehr-Billig- und Anständigkeit liebenden Welt Beurtheilung überlassen werden.

Die Kayserin und Königin seynd ungemein weit entfernet, gegen Ihren mindesten Mit-Stand mit Drohungen hervorzugehen, und am allerwenigsten einem durch das nahe Blut-Band so enge verknüpftem Churfürsten also zu begegnen gemeynet. Sie seynd aber eben so wenig gewohnet, Drohungen zu erdulten, oder Sich daran zu kehren. Wollen dahero hoffen, daß gegen Ihro für das künftige anständiger und geziemender sich werde betragen werden.

Dann gleichwie Sie Ihres Orts zu Thätigkeiten zum ersten gewiß nicht schreiten, noch den geringsten Anlaß darzu geben werden; also würden Sie hingegen in dem Fall, da darzu gleichwohlen ande-

rerseits solte geschritten werden wollen, gegen ungerechten Gewalt durch gerechte Nothwehr, auf eine Dero höchsten Würde gemässe Art Sich zu verwahren gar nicht verlegen seyn: wiewohlen Sie annoch das bessere hoffen, auch gewiß aufrichtig und sehnlich wünschen.

Num. III.

Copia-Schreibens des Kriegs-Commissarii Weiß an mich Grafen Cobenzel d. d. Cölln, den 21. Julii 1746.

P. P.

Aus dem hierbeygehenden Schreiben von des Unvarischen Regiments Herrn Hauptmann von Hagen werden Ew. Excellenz des mehrern zu ersehen gnädigst geruhen, wie man von Pfälzischer Seiten zu Mühlheim mit seinem Transport verfahren, und daß selbiger nacher Deutz in das Cöllnische sich zu begeben gemüßiget gesehen. Ein gleiches ist auch denen Transporten von Lichtenstein und Bathyany, welche allschon vor 9. Tägen zu besagtem Mühlheim angekommen, und vor baares Geld nicht weiters fortkommen können, indeme ihnen absolute das Bergische zu raumen anbefohlen worden, mithin nachdeme noch vorhero der darbey befindliche Officier vor sein Quartier 1. fl. täglich erlegen, und die gemeine Leute so gar das Holz zum kochen bezahlen müssen, sich in das Cöllnische zu retiriren gezwungen gesehen. Ich habe über dieses Betragen den völligen Auffsatz durch den Herrn Hauptmann, und Carl Lothringischen Lieutenant unterschriebener dem Herrn Amts-Officier Tyll zu seiner Direction nacher Düsseldorff zugeschicket, und ist ein gleiches gestern von dem Herrn Roderique an des Prinzen Carls Königliche Hoheit überreichet worden. Es zeiget sich aber aus allem diesem, wie von Pfälzischer Seiten immerhin

eine Difficultät nach der andern gemacht werden wolle. Es scheinet auch, als obbesagter Herr Amts-Officier bey der Düsseldorffischen Regierung eben nichts sonderliches auswürken werde, besonders da mir von solcher auf mein am abgewichenen Montag durch eine expresse Estaffetta abgelassenes Schreiben, worinnen angesuchet, daß zum wenigsten diesen Transporten vor baares Geld fortgeholffen werden mögte, zur Antwort ertheitet worden, wie die Churfürstliche Resolution dahin gehe, daß fürohin die Durchzüge nicht anderst, als gegen Bezahlung nach dem Land-läuffigen Preiß alles dessen, was nur immer Namen haben mag, gestattet werden solle, und darbey die Vorspanne nicht weiters, dann bis an die Gränzen des Cöllnischen mitgegeben werden würde. Indessen habe gleichwohlen bey denen allhier versammleten Ständen dahin gebracht, daß sie denen öfters berührten zwey Transports ohne mehr das Pfälzische Territorium zu betreten, bis Ruremonde fortzuhelffen eingewilliget, jedoch, daß hieraus keine Consequenz vor das Künftige gemacht werde, wie dann auch anheut die 600. Recruten abgegangen, und selben Morgen die Mannschaft von Lichtenstein und Bathyany nachfolget. Wormit rc.

Num. IV.

Copia der Relation von des Unvarischen Regiments-Hauptmann von Hagen.

Nachdeme ich den 17ten Julii mit denen aus Böheim angekommenen Recrouten-Transports von dem Herrn Amts-Officier Weiß, an welchen wegen weiteren Marsche-Anleitung von Frankfurt verwiesen, nacher Mühlheim meine Station vorgeschrieben worden, da aber der Transport an ermeldtes Mühlheim gekommen, seynd alle Thör und Fenster-Läden gesperret, und von der Burgerschaft gemeldet worden: Sie wolten uns schon was anders

weisen, da aber Herr Amts-Officier Weiß mir kein anders Ort assigniren können, so ist die Mannschaft einquartiret worden, doch haben alle selbst aufgemacht, bis auf einen, und da ich nicht gleich wegen Verrichtung an der Hand ware, so ist durch Hitzigkeit des Fouriers eine Thür aufgerissen worden. Den Fourier habe bestraft, die Thür vom Haus mit 7. fl. 56 kr. in Præsenz aller Herren Pfälzischen Officiers und Majors bezahlt. Ich habe Brod und Fourage selbsten bey mir gehabt, und nichts anders als die blosse Erden anverlanget, indeme mir das Stroh platt abgeschlagen worden; in gröster Höflichkeit vor allen mit mir habenden Officiers habe den Burger-Meister gebeten, einen Karn vor das baare Geld herzugeben, womit ich einen Verschlag mit Bajonetten bis an mein Quartier bringen können, worauf sie mir vermeldet, da ich das baare Geld auf den Tisch geleget, sie geben mir nichts, ich solte es mit Gewalt dahin nehmen, wann ich einen haben will.

Den andern Tag früh 6. Uhr ist ein Commando beyläufig Cavallerie 40. dann Infanterie 30. Mann Chur-Pfälzischer Troupen eingerucket, der Officier zu mir gekommen, und angedeutet, daß alles vor das baare Geld bezahlet werden müsse. Es wird auch selbiger, als ein ehrlicher Officier nicht anderst sagen können, als daß ich ihme immediate geantwortet, daß ich um keinen Schritt umsonst verlangen werde, sondern alles zum voraus bezahlen will, auch frey angeboten, daß sofern ein Excess wider Verhoffen vorfallen mögte, also gleich vollkommen zu complaniren. Ich nehme denjenigen Herrn Officier bey seiner Ehr zu meinem Zeugen, daß er es aussagen solle, die Befehle so ich ihm vorlesen lassen, die ich ausgegeben, um alle Vorkehrungen alter Amitié zu erhalten, es muß auch der Officier bezeugen, daß weder ein Burger noch Burgermeister zu mir gekommen, und nur die mindeste Klage vorgebracht hätte, bis Abends spät als ich den andern Tag zu marschiren intentioniret; als ich gefragt, warum man sich so

widerspenstig gezeiget, daß man weder Bier noch Fleisch vor das baare Geld darreichen wolle, sagte endlich ein Burgermeister, er wolle mir eine Specification specificiren wie daß Recruten einem Juden eingebrochen, ich ihme erwehnt, warum so spät mir solches gemeldet würde, in Gegenwart schon offt ermeldten Pfälzischen Herrn Officiers dem Burgermeister zur Antwort gegeben, daß ich dieses gleich zu complaniren bereit seye, wie dann auch in Gegenwart des andern Tags angekommenen Herrn Major den von Recruten in meisten alten Fetzen bestandenen Diebstahl mit 6. Ducaten ausgezahlet und vollständig befriediget; auch wird dieser Herr Major von meinem Commando nicht anders als in Wahrheit bezeugen müssen, daß selbiger nichts finden können, warum ermeldter Herr Major seinen gehabten Befehl mich in Arrest zu nehmen, hätte exequiren können. Die Zahlung der Vorspann ist vorhin samt allem Genuß geschehen, worauf aber difficultiret, ich solte einen Herrn Officier als Geisel allda lassen um fort zu kommen. Habe es alsogleich bewilliget. Dieses aber ware nicht genug, sondern denen Herren Officiers so ich zuruck lasse, müsse einen Bürg stellen, der da vor ihn cavire. Ich gab ihm zur Antwort, daß wann man als baar bezahlt, keinen Caventen nicht gebrauche, haben sie die Achsel gezogen und gelacht, alsdann bote ich ihnen an, ich wolte die Troupen marschiren lassen und selbsten so lang mit meiner Bagage zuruck bleiben, bis die Vorspann zuruck käme, haben selbe mich auch befraget, wer für mich gut seye. Letztens ware vorkommen sie könten keinen Wagen geben, indem die Ordre da sey, alles auf der Cöllnischen Gränze abzuladen. Aus diesen Umständen habe klar erkennet, daß man mich nur vexiret und mich samt Commando noch schlechter tractiren würde, indeme schon die Bürger eine starke Stunde vor Tag aufgestanden, von Haus zu Haus gegangen, angeklopffet und aufzustehen anbefohlen. Zu gleicher Zeit ist von allen Seiten Cavallerie und

Infanterie in aller Stille einmarschiret, sodann Herr Major einen Officier zu mir geschickt und sagen lassen, ich solte zu ihm kommen; da ich dann auch dahin gegangen; Der Herr Major, so vor seinen Troupen stunde, mich angeredet, ob ich derjenige seye, der da die Excessen mache, worauf ich geantwortet, Herr Major, solte glauben daß ich schon so lang durch das Reich marschire und keine Excessen gehabt, auch noch hier mir alles zu verantworten getraue, wie dann diese grosse Macht sich nicht hätte bemühen dörffen, indem ich keinen andern Befehl, als mit bester Amitié durchzumarschiren habe, solle auch Herr Major nur untersuchen und nach Befinden thun, was selber anbefehlet habe, wo dann die Untersuchung geschehen; und wider mich samt meinem Commando nichts Klägliches vorkommen können, als selbsten, was ich oben angezeiget und ohnedem schon complaniret. Da ich aber noch mehreres vernehmen müssen, daß man so gar ab Seiten der Bürger difficultiret Holz zu verschaffen, auch noch weitere Weitläufftigkeiten wahrgenommen, mithin mich gezwungen gesehen Ficatour schlagen zu lassen und in das Cöllnische in Sicherheit zu begeben.

Bey meinem Ausmarsche ist Cavallerie vor meiner marschiret, so sich vor meiner als eine Feld-Wacht postiret, hinten nach aber die Infanterie mit gepflanztem Bajonette geschlossen, und also bis 200. Schritt vor das Thor begleitet, allda stehen blieben, bis man ihnen aus denen Augen gekommen; Dabey habe gehorsamst zu melden, daß obwohlen niemalen das Bergische betreten, doch jederzeit wo ich mit meinem Troupe vor ein Ort marschiret, die Glocken aller Orten gestürmet worden.

Sig. von Hagen.

Num. V.

Copia eines von mir Feld-Marschallen Grafen von Bathyany an den Grafen von

Schaesberg d. d. Werkenswerth, den 21. Julii abgelassenen Schreibens.

Euer Excellenz wird ohne zweiffelbar jener Zufall ausführlich bekannt seyn, welcher sich nach der mir zugekommenen hierbey in Abschrift angebogenen Relation mit einem aus Böheim durch das Römische Reich unter Commando des Herrn Hauptmanns von Hagen im Anzug begriffenen Kayserl. Recrouten-Transport in Mühlheim ergeben.

In wie weit nun dieser Vorgang von dem seit ewigen Jahren für die Allerhöchste Kayserl. Würde von allen Fürsten und Ständen des Reichs gebührend-observirten Aufsehen, ja all-freundschaftlicher Betrag selbsten entfernet seye, lieget aus dem Facto klar vor Augen. Ich kan mir dahero zwar niemalens beygehen lassen, daß solches nur mit Vorwissen, vielweniger auf Befehl Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz, oder Dero Regierung beschehen seye. Nichts desto weniger wäre aber von mir höchst verantwortlich, so ich diese hart- und dem Allerhöchsten Splendor, auch der Observanz all-übriger Hohen Fürsten und Ständen des Reichs zugegen lauffende Aeusserungen mit gleichgültigen Augen ansehen solte; Ersuche mithin Euer Excellenz nicht nur diesfals zureichende Satisfaction geben zu lassen, sondern auch derley anzüglichen Vorgehungen in Zukunft so genauere Schrancken zu setzen, als widrigen Falls man hieraus klar abschliessen müste, daß man die unserer Seits gewiß nur immer möglichst ausweichende Thätigkeiten recht mit Gewalt zu erzwingen, alle Mittel und Weege vorzusuchen geflissen seye: wie dann obernanntem Hauptmann von Hagen nicht zu verdencken gewesen wäre, so er diesem gewaltsamen Verfahren Gegengewalt widersetzet hätte, wovon die bedenckliche Folgen sodann derjenige Theil, welcher hierzu Anlaß gegeben, auf sich zu nehmen haben würde, 2c.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige, Hoch- und vielgeehrte Herren!

EIner Hochlöbl. Reichs-Versammlung kan ohnmöglich verborgen seyn, welchergestalten Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, mein gnädigster Chur-Fürst und Herr, in ihren Landen durch die beständige Durchzüge derer Königlich-Ungarischen Kriegs-Völkern gegen die offenbare Reichs-Gesetze, fast ohnaufhörlich, auf das äusserste bedränget und vergewaltiget werden, alle auch dagegen bishero geschehene Vorstellungen von keinem Verfang gewesen, noch auch bis hieher zu seyen, dazumal ganz neuerdingen die denen 12. in die Niederlande defilirten Regimentern gefolgte sonstige Troupen, Staabs-Partheyen, Recrouten und Transporten die baare Vergütung des in denen Herzoglich Gülich- und Bergischen Landen angeforderten Genusses unter dem Vorwand weigeren, weilen des Admodiatoris Grechler Convention mit denen Chur- und Ober-Rheinischen Creysen lediglich auf die von Hailbrunn nach dem Unter-Rhein marschierenden zwölf Regimentern gerichtet seye, und er Admodiator mit denen übrigen nichts zu thun habe.

Da nun Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Ihren dadurch auf das härteste betruckten armen Unterthanen, sonderlich Ihrer Herzogthümer Gülich und Berg die Landes-Fürstliche und Reichs-Gesetzmäßige Hülffe (zumalen nach vorhergegangenen so vielfältig als fruchtlosen Vorstellungen) längerhin

nicht versagen können, und dannenhero Dero Gülich- und Bergischen geheimden Raths-Dicasterio den abschriftlichen anliegenden gemessenen Befehl Lit. A. unterm 5ten Julii nicht nur zu ertheilen, sondern auch, da der an dem Chur-Cöllnischen Hof befindliche Kayserlich-Königl. Ministre, Graf von Cobenzel auf die ihme hievon durch den Chur-Pfälzischen geheimden Räthen, auch Herzoglich Gülich- und Bergischen Canzlern, Grafen von Schaesberg ertheilte Nachricht und wiederholte Gesinnung, um Abstellung dergleichen Landes-verderblichen Unordnungen die gleichfals abschriftliche beyfolgende Antwort erlassen, durch ein Rescriptum inhæsivum Lit. B. vom 12ten dieses Lit. C. zu bestättigen bewogen worden seynd.

Als habe im Namen und auf ausdrücklich erhaltenen gnädigsten Befehl Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Ew. Excellenzien, Hochwürden auch meinen großgünstig-hoch- und vielgeehrten Herren, in solchen Vorgang (dessen Weiterungen und Folgen Ihro Churfürstliche Durchlaucht denenjenigen so dazu Anlaß gebeten, zu verantworten überlassen) hierdurch geziemend anzeigen und zugleich das vollkommene wahre Zutrauen bemerken sollen, welches Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Dero sämtlichen Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen stellen, daß Sie Ihro auf allen Fall die nachdrückliche Reichs-Gesetz-mäßige Assistenz gegen alle fernere dergleichen ohnerlaubte Zudringlichkeiten werkthätig angedeyen lassen werden. Womit verharre

Ew. *Excellenzien*, Hochwürden auch meiner großgünstig-Hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 25. Julii
1746.

Dienstergeben-willigster
F. F. von Menshengen.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus gnädigsten Rescripti, von Jhro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, an Dero Gülich- und Bergischen geheimen Rath, d. d. Schwetzingen, den 5ten Julii 1746.

Und ob zwar des Admodiatoris Grechler Convention mit denen Chur- und Ober-Rheinischen Creysen lediglich auf die von Heilbronn nach dem Unter-Rhein marschirende 12. Regimenter gerichtet ist, indeme selbiger vorgegeben, mit denen übrigen nichts zu thun zu haben, indessen aber gleichwohlen die andere eben sowohl als jene für allen Genuß aus dem Land die Zahlung zu præstiren gehalten seynd, und die Reichs-Gesetze darinnen keine Ausnahm machen; So wollen Wir gnädigst, daß Ihr indistincte und ohne Ausnahm auf baarer Vergütung alles dessen, was sowohl obigen 12. als sonstigen Regimentern, Staabs-Partheyen, Recrouten, und Transporten, wie es immer Namen haben mag, verabfolget wird, beharren, mithin Euch des Ends Primo auf das Instrumentum Pacis Westphal. Secundo auf die Reichs-Schlüsse de 16. Aug. 1673. und 29sten Sept. 1691. Tertio auf das Conclusum Trium Collegiorum ex Martio 1704. in materia Belli, sodann auf den Reichs-Schluß de Anno 1734. in ead. materia, und endlich auf die jüngere Wahl-Capitulation, welche alle klare Ziel und Maaß setzen, hauptsächlich beziehen, und sofern anderer Seits die Reichs-Satzungs-mäßige Gebühr hierunter entweder vermittelst baarer Bezahlung, oder hinlänglich- und annehmlicher Cautions-Leistung nicht beobachtet werden wolte, ins ganze Land die Verordnung an die Unterthanen, wornach dieselbe an die durchmarschirende Troupen nicht das geringste ohne

baare Bezahlung abzureichen, und falls gegen Sie einige Gewaltthätigkeiten ohnvermuthet vorgenommen werden solten, sich mit Zuziehung der regulirten Mannschaft bestmöglichst zu schützen, und unerlaubte Gewalt mit erlaubter Gegen-Gewalt abzutreiben; zu dessen Bewürkung auch sich mit nöthigem Gewehr, Pulver und Bley ehestens zu versehen, ergehen lassen sollet; Welches Euch zu ohnaussetzlich-behöriger Verfüg- und Beobachtung in gnädigster Antwort, und Erwartung des weiteren Erfolgs hiemit ohnverhalten bleibet.

Lit. B.

Copia von Tit. Grafen von Cobenzel an Tit. Grafen von Schaesberg, sub dato Bonn, den 5. Julii erlassenen Antwort-Schreibens.

Der Inhalt Ew. Excellenzien Schreiben vom 2ten dieses ist so geartet, daß ich selben zu beantworten ausser Stand bin, ich habe selben Ihrer Kayserl. Kayserl. Königl. Königl. Majest. Majest. allerunterthänigst einberichtet, und zweifele, daß man in denen Teutschen Reichs-Geschichten ein Beyspiel einer solchen Aeusserung gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt finden werde. Verharrend ꝛc.

Lit. C.

Copia gnädigsten R. Sti von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, an Dero Gülich- und Bergischen geheimen Rath, d. d. Schwetzingen, den 12. Julii 1746.

Uch ꝛc. ist Uns aus Euerem unterthänigsten Bericht vom 6ten dieses, und dessen Anlage zu vernehmen gewesen, was für eine Antwort von dem Kayserl. Ministro am Chur-Cöllnischen Hof, Gra-

sen von Cobenzel bey Euch Unserem (Tit.) Grafen von Schaesberg in dem Marsch-Weesen, eingelanget seyn; Nun bewundern Wir Uns nicht wenig, über sothane Antwort, zumalen da erstlich diejenige Troupen, wofür Seine Kayserliche Majestät den transitum innoxium anverlanget haben, für keine Kayserl. oder Reichs-Troupen zu consideriren; Zweytens der unschädliche Durchzug, gegen die Reichs-Satzungen, Friedens-Schlüsse, und Wahl-Capitulationen zum völligen Verderben Unserer Landen und Unterthanen, mißbraucht, sofort Drittens wenige oder gar keine Zahlung in vorgeschriebenen Landläuffigem Preis, erhalten werden ist, mit Fug und Wahrheit nicht behauptet werden kan, daß, mittelst Beruffung auf die Reichs-Satzungen, Friedens-Schlüsse, und Wahl-Capitulation, sodann mit Bedroh- und allenfallsiger Vorkehrung deren dadurch jedem Reichs-Stand erlaubten Rettungs-Mitteln dem Kayserlichen Respect zu nahe getreten, und etwas verfüget werde, so als in denen Reichs-Geschichten unerhört angegeben werden mag, bevorab, wo mehr andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in specie des Königs in Preussen Majestät, wegen Dero Clevisch- und Gelderischen Landen, Chur-Trier, und der Schwäbische Creyß, sich des nemlichen Rechts und Verfügung bedienet haben, ohne daß von denen Ministris der Kayserin als Königin in Ungarn und Böheim Majestät (als Dero Troupen Marsch dem Reich bishero allein zur Last fallet) deshalben so grosse motus, wie jetzo gegen Uns beschiehet, gemacht worden; Und gleichwie Ihr Euch solchemnach durch ersagtes Grafen von Cobenzel bedrohliches Anbringen nicht stöhren lassen, sondern Ihr Graf von Schaesberg demselben diese Unsere Willens-Meynung und Erklärung behörend bekannt zu machen habt; Also wird Euch es zu gehorsamster Nachachtung in gnädigster Antwort hiemit ohnverhalten. Ut in Lit.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edel-Gestrengen, Vest- und Hochgelahrten, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs bey fürwehrender Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Räthen, Botschaftern und Gesandten.

Meinen Großgünstig-Hoch- und vielgeehrten Herren.

Regenspurg.

§. 2. Die wichtige Garantie-Angelegenheit des Dreßdner Friedens-Tractats ist noch in beständiger Bewegung. Die hohe contrahirende Theile haben rückwärts angeführter massen gleich nach erfolgten Ratificationen gedachten Frieden-Schlusses durch ihre Ministros an denen auswärtigen Höfen um sothane Garantie-Leistung angesuchet;

Supra Cap. III. §. 3. Mens. April.

Cap. III. §. 5. Mens. May 1746.

Wie denn auch nach Lit. A. die Königl. Großbrittannische Erklärung hierüber bereits erfolget.

Und da nach Inhalt des IX. Articuls dieses zwischen der Kayserin Königin von Ungarn und Böheim Majestät und Ihro Königl. Majestät in Preussen errichteten Frieden-Schlusses das gesamte Reich um die Garantirung desselben requiriret werden solte, solches auch bereits von Höchstgedacht Ihro Königl. Majestät in Preussen Ausweise

Cap. I. §. 2. Mens. Jul. 1746.

beschehen; als haben mehr Höchstgedacht Die-

selbe zu mehrerer Beförderung der Sache bey dem Kayserl. Hof durch Dero Gesandtschaft dieserhalben nachdrückliche Vorstellung thun lassen; was nun hierauf in Antwort von daher erfolget, zeiget die Anlage Lit. B. die bald hernach bekannt gemachte Königl. Preußische Gegen-Erklärung aber Lit. C.

Lit. A.

NOus GEORGE SECOND, par la grace de Dieu, Roi de la *Grande-Bretagne*, de *France* & d'*Irlande*, Défenseur de la Foi, Duc de *Brunswich* & de *Lunebourg*, Archi-Trésorier & Prince-Electeur, du St. Empire *Romain*, *&c.* Savoir faisons à tous & chacun, qui ces présentes verront: Que comme par les Articles-Préliminaires, signez à *Breslau*, le onzième jour du mois de Juin de l'an 1742. entre S. M. la Reine d'*Hongrie* & de *Bohème*, à présent Imperatrice de l'*Allemagne*, & S. M. le Roi de *Prusse*, sadite Maj. Imp. céda, à perpétuité, audit Roi de *Prusse*, ses Héritiers & Successeurs, le Duché de *Silesie*, avec la Comté de *Glatz*, & comme ladite cession fut pleinement renouvellée, confirmée & ratifiée, en faveur dudit Roi, par le Traité définitif de paix, entre les mêmes hautes Parties, conclu & signé à *Berlin*, le 28. Juillet de la même année; desquels Articles-Préliminaires & Traité définitif de paix, Nous garantimes l'exécution à Leurs-dites Majestez par des Actes authentiques, signez de notre main & scellez de notre grand Sceau de la *Gr. Bret.*, dont le prémier a été expedié dans notre Palais de *Kensington*. le 24. Juin de l'an 1742, & le second, par le Traité d'Alliance de *Westminster*, signé le 18. Novembre 1742: Mais de nouvelles mésintelligences, & une guerre ouverte étant malheureusement survenuës entre Sadite Maj. Imp. & S. M. le Roi de *Prusse*, Nous Nous engâgeames, pour porter Sadite Maj. le Roi de *Prusse*, d'en venir d'autant plû-

tôt à une pacification avec S. M. I. (par une Convention signée le 26. Aout de l'année 1745. à *Hanover*, & par notre ratification d'icelle,) de renouveller à Sadite Maj. notre Garantie, tant du Duché de *Silesie*, que du Comté de *Glatz*: Et comme, après celà, ensuite de notre médiation, la paix fut heureusement concluë & l'ancienne amitié rétablie entre Leurs-Majestez susdites, par le Traité de *Dresde*, du 25. Décembre dernier, moyennant le renouvellement des cessions susmentionnées; de la part de l'Impératrice, & les Garanties réciproques y contenuës; & S. M. *Pr.* Nous aïant requis & recherché très-instamment, de vouloir maintenant remplir l'engagement susdit de la Convention d'*Hanover*, en lui renouvellant la garantie que nous lui avions accordée ci-devant du Duché de *Silesie* & du Comté de *Glatz*; Nous avons bien voulu y acquiescer, pour consolider, autant qu'il pourra dépendre de Nous, la pacification si heureusement concluë. Et pour donner à notre dit bon Frère le Roi de *Prusse*, une nouvelle preuve de notre amitié sincère & invariable, Nous, en vertu des présentes, renouvellons, confirmons & ratifions de nouveau à sadite Maj. *Pruss.* notre Garantie de la *Silesie* & du Comtê de *Glatz*, promettant & nous obligeant, pour Nous & pour nos Héritiers & Successeurs à la Couronne de la *Grande-Bretagne*, tant pour le présent, que pour les tems à venir, de tenir la main & d'employer efficacement tout ce qui est en notre pouvoir, pour que S. M. le Roi de *Prusse*, ses Heritiers & Successeurs, restent dans la tranquille & paisible possession de la *Silesie* & du Comté de *Glatz*, & qu'ils y soient maintenus contre tous ceux qui voudroient les y troubler en manière quelconque. Nous travaillerons de plus incessamment auprés des Seigneurs les Etats Généraux des *Provinces-Unies*, & Nous leur ferons les instancés les plus fortes, pour les engager, à se charger de la même Garantie en faveur de S. M. le Roi de *Prusse*, & à lui en donner & délivrer un pareil Acte. En foi de quoi, Nous avons signé cet Acte, de notre main Royale, &

y avons

y avons fait apposer notre grand Sceau de la *Grande-Bretagne*. Fait dans notre Palais de *Kensington*, le dix-neuvième jour de Septembre de l'an de Grace 1746, & de notre Régne le vingtiême.

Etoit Signé: GEORGE ROI.

Lit. B.

Ihro Majestät die Kayserin und Königin erinnern sich ganz wohl, was der neunte Articul des den 25. Decembr. letzthin zu Dreßden geschlossenen Friedens-Tractats wegen der bey gesamtem Reich gemeinschaftlich anzusuchenden Garantie vermag. Gleichwie überhaupt Allerhöchst-Dieselbe an getreuester und beflissenster Erfüllung Ihrer Zusagen das mindeste erwinden zu lassen nie gemeynet noch gewohnet seyn; also ist noch über das und insbesondere Dero vorzügliche aufmerksamste Beeiferung dahin jederzeit gerichtet gewesen, und noch gerichtet, des werthen Teutschen Vaterlandes innerlichen und äusserlichen Ruhestand und Sicherheit, nicht dem blossen eiteln Scheine nach, sondern auf einen dergestalten soliden Grund zu befestigen, daß dasselbe so wenig einheimische Spaltungen, als auswärtige Beeinträchtigungen, zumalen von einer solchen Crone zu befahren haben möge, welche seit mehrern Jahrhunderten dem Reiche ein Land nach dem andern entrissen, verschiedene dessen Stände sich unterwürffig gemacht, und unsägliche Geld-Summen daraus gezogen hat.

Wie ungemein sehr dieses so erwünschliche grosse Objectum der Kayserin und Königin Majestät zu Gemüthe gehe, haben Allerhöchst-Dieselbe durch häufige unwidersprechliche werkthätige Proben mehrmalen an Tag geleget; und was Sie demselben von Zeit zu Zeit aufgeopffert, ist zugleich weltkündig, und von einer solchen Beschaffenheit, daß ein mehrers davon zu erwehnen ein Ueberfluß seyn würde. Zu Folge

dieser so reinen und ungemein ersprießlichen Gesinnung nun haben der Kayserin und Königin Majestät bis zu Uebergebung der vom Königl. Preußischen Legations-Rath von Gräve unterm 4. May jüngsthin eingereichten Schrift nicht gewartet, sondern vielmehr lange vorhin Ihres Orts sich äusserst bearbeitet, damit der Verordnung Eingangs erwehnten neunten Articuls ein Gnügen geschehe, mithin zu dem darin ausgedruckten beyden contrahirenden Theilen in gleicher Massen zu gute zu kommen habenden heilsamen Ende das behörige bey gesamten Reiche eingeleitet, so dann je ehender je besser von demselben fest gesetzet werden möge. Nicht nur werden durch besagten Articul seine, des Reichs, vorhinnige Verbindlichkeiten nicht entkräftet, weniger aufgehoben, sondern vielmehr neuer Dingen bekräftiget.

Bekannt ist, wie eifrig, rühmlich und nachdrucksam, in vollkommener Erkänntniß gesamter im Reichs-Gutachten vom 11. Jan. 1732. angeführter höchst-triftiger Betrachtungen von dem hohen Chur-Hause Brandenburg mittelst derer demselben zukommenden Votorum die Garantie der hiesigen Pragmatischen Sanction bey der allgemeinen Reichs-Versammlung ehedessen unterstützet worden. Des Reichs Wohlfart, Ansehen und Würde haben die Natur seithero nicht geändert. Obwohl also bey denen nachhero sich ergebenen Umständen auf der geleisteten Garantie alsobaldige Erfüllung der Kayserin und Königin Majestät aus Mäßigung und Großmuth aufangs so stark nicht gedrungen; so haben jedoch Allerhöchst-Dieselbe Dero daher entspringende Befugniß auf das feyerlichste sich jederzeit vorbehalten. Insbesondere aber haben Allerhöchst-Dieselbe von der Zeit an, als mittelst derer zu Füssen geschlossenen Friedens-Präliminarien die vollständige Aussöhnung mit dem hohen Chur-Hause Bayern erfolget ist, ermeldete Erfüllung bey jeder Gelegenheit schrift- und mündlich reclamiret; wie denn aus eben dieser Ursache in sothaner Präliminarien vierten Articul wegen

derselben so wohl bey beyden See-Mächten, als gesamtem Reich, anzusuchender Erneuerung, ungefehr das nemliche, wie in dem neunten Articul des Dreßdner Friedens ausbedungen worden: und eben dahin zielet vornemlich mit ab, alles, was Reichs-kündiger massen so wohl auf den Reichs- und Creyß-Tägen, als an den mehresten Teutschen Höfen aus Veranlassung des in materia Securitatis publicæ an das Reich ergangenen höchst-venerirlichen zweyten Kayserlichen Commißions-Decreti im Namen der Kayserin und Königin Majestät zu erkennen gegeben und betrieben worden.

Ein diesseitigem so, wie oberwehnt, gegründeten höchst-billigen Verlangen gemässer Entschluß nun wird den wahren Grund dessen, was nach Anleitung des neunten Dreßdner Articuls zu beschehen hätte, abgegeben haben. So heilig dieser Articul zu erfüllen ist, so heilig ist auch den aus dem Reichs-Schlusse vom 11. Jan. 1732. entspringenden Verbindlichkeiten Gnügen zu leisten. Und niemand wird oder kan der Kayserin Majestät verdenken, wenn Sie nicht weniger den 4. Articul der Füssener Präliminarien, als den neunten des Dreßdner Friedens zum Vollzug zu bringen sich beeifern, und dieses zwar um so mehr, als ohne gedachte Erneuerung der Garantie der Pragmatischen Sanction, folglich auch deren getreue Erfüllung, dem buchstäblichen klaren Inhalt oberwehnten neunten Articuls kein Gnügen beschehen kan. Dann obgleich in dem ohnmittelbar vorhergehenden achten Articul des Königs in Preussen Majestät sich im Voraus, das ist, bevor das hernach im neunten erwehnte, bey gesamtem Reich ausgewirket seyn wird, sich allein zur Garantie der von der Kayserin und Königin Majestät in Teutschland besitzender Länder anheischig gemacht haben: so ist jedoch nicht nur keine derley Einschränkung in deme, was Art. 9. ausbedungen, zu finden, sondern wie einer Seits nicht von Schlesien allein, sondern von allen des Königs von Preussen Majestät zugehörigen

Landen Erwehnung beschiehet; also wird nicht minder anderer Seits durch die deutliche und keinem Zweiffel oder Mißdeutung unterworffen seyn können de Wörter tout commune die vollständige Gleichheit in Ansehung dessen, was hinwiederum der Kayserin Majestät zu gute zu kommen hätte, fest gesetzet. Eines läst sich also von dem andern nicht theilen, und ist die Regel des natürlichen und Völker-Rechts ohne das bekannt, daß die Vollziehung der Tractaten von beyden Theilen zu gleicher Zeit und zu gleichen Schritten zu beschehen habe. Deme allen zu Folge der Kayserin und Königin Majestät nicht nur ungemein weit entfernet seyn, den vollständigen getreuen Erfüllungen viel-besagten neunten Articul des zu Dreßden glücklich geschlossenen Friedens, nach dessen klaren und wahrem Verstand, die mindeste Hinderniß oder Aufschub in Weeg zu legen, sondern vielmehr, wie hiermit beschiehet, des Königs von Preussen Majestät ganz angelegentlich ersuchet haben wollen, nebst Ihro, sich bey gesamtem Reich zu Auswirkung alles obigen nach Dero grossen Vermögenheit mit anzuwenden. Wie sich dann Allerhöchst-Dieselbe dessen um so mehr gesichert halten, da ohne das Art. 1. nicht nur, daß den Feinden kein Vorschub gegeben werden mögte, noch über das die genaueste Einverständniß zwischen beyden contrahirenden Theilen und aufrichtige Beförderung des mutuellen Interesse sich so bündig, als möglich, ausbedungen befindet, und wie bis anhero, also auch fürohin, der Kayserin und Königin Majestät ihres Orts hierzu ganz willig und bereit seyn.

Lit. C.

Sr. Königl. Majestät in Preussen ist umständlich allerunterthänigst hinterbracht worden, was der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät von Dero Gesinnungen, in Ansehung der, vermöge des IX. Articuls des Dreßdnischen Frie-

dens-Tractats, von dem Reich zu begehrenden Garantie dieses Friedens-Schlusses, dem Königlich-Preußischen am Kayserlichen Hof-Lager subsistirenden würklich geheimen Etats- und Kriegs- auch bevollmächtigten Ministro, mittelst eines demselben sub dato des 14. letztverwichenen Monats Augusti zugestelten Pro-Memoria zu erkennen geben zu lassen, gut gefunden.

So vergnüglich nun Höchstgedacht Sr. Königl. Majestät gewesen, die angenehmsten Versicherungen von Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät aufrichtigen hochgeschätzten Freundschaft, und unwandelbaren Vorsatz, nicht allein das, durch den jüngsten Dreßdnischen Friedens-Schluß glücklich wieder hergestelte gute Vernehmen sorgfältig zu unterhalten, sondern auch denen durch solchen Friedens-Schluß übernommenen Verbindlichkeiten, und in specie demjenigen, was darinnen wegen der Reichs-Garantie stipuliret worden, die vollkommene Wirklichkeit zu geben, in dem Eingange vorerwehnten Pro-Memoria zu finden; so sehr sind dieselbe hingegen disconsoliret worden, da sie aus dessen Fortgang und Schluß wahrnehmen müssen, daß man von Seiten Sr. Kayserlich- und Königlichen Majestät, an statt die Materie der Reichs-Garantie über oftberegten Friedens-Schluß ehedem versprochener Massen, sofort in Bewegung zu bringen, und mittelst eines Kayserl. Commißions-Decrets an die Reichs-Versammlung gelangen zu lassen, anjetzo selbige an ein ganz fremdes und weit aussehendes Werk, nemlich an die Erneuerung und wirkliche Leistung der von dem Reich Anno 1732. versprochenen Garantie der Pragmatischen Sanction zu accrochiren gedenke, und behaupten wolte, daß beyde Garantien zu gleicher Zeit und mit gleichen Schritten vollzogen werden müßten, ohnerachtet dieselbe mit einander nicht die geringste Verwandtschaft haben, und der letztern so wenig in dem Dreßdnischen Friedens-Schluß, als in denen, darinnen einig und allein pro basi und

fundamento angenommenen Breßlauischen und Berlinischen Tractaten, und der Hannöverischen Convention, nicht mit einer Sylbe Erwehnung geschehen, sondern vielmehr an ihre Stelle, in Ansehung beyder Höfe, ganz andere und differente Garantien verabredet und festgesetzet worden.

Daß dem also sey, bedarf keines weiteren Beweises, als der simplen Einsicht mehrgedachten Dreßdnischen Friedens-Tractats.

In dessen VIII. Articul übernehmen der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät die Garantie *de tous les Etats de Sa Maj. Prussienne sans exception*, und stipuliren hingegen von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen blos und allein die Garantie *de tous les Etats, que Sa Majesté l'Imperatrice Reine de Hongrie possède en Allemagne:* durch welche restriction eo ipso diejenigen Bedingungen, worin das Chur-Haus Preussen und Brandenburg ehedem in Ansehung der Garantie der Pragmatischen Sanction getreten, und wovon ohnedem dem Kayserl. und Königl. Ungarischen und Böhmischen Ministerio die Umstände und Conditiones, wie auch die damals darüber ausgestelte Kayserl. Declaration nicht unbekannt seyn können, aufgehoben, und Se. Königl. Majestät in Preussen zu keiner weiteren Garantie, als der Kayserl. und Königl. Erb-Lande in Teutschland, verbunden worden.

In dem IX. Articul hingegen wird von zweyerley fremden, und mit einander ganz nichts gemeines habenden Garantien gesprochen. Erstlich ist verabredet, daß Se. Königl. Majestät von Großbrittannien, ausser der Garantie, so sie besonders über den gegenwärtigen Tractat ertheilet, sich, nebst denen hohen contrahirenden Theilen, dahin bearbeiten wollen, daß nicht nur die Republick der vereinigten Niederlande, sondern auch das Reich diesen Tractat garantiren möge.

Nachdem dieses festgesetzet worden, wird ferner in eben diesem Articul einer ganz anderen, und von der

vorigen in totum unterschiedenen Garantie Meldung gethan; daß nemlich obbemeldte Puissanzen sich auf vorderegte Maasse ferner bewerben wolten, de faire comprendre, inclurre & garantir NB. *dans le futur Traité de Paix generale*, & par toutes les Puissances qui y prendront part, tous les Etats & Pays de Sa Majesté le Roi de Prusse, & en particulier le Traité de Paix de Breslau & le Traité present de Paix tout comme les Etats & Pays de Sa Maj. l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Boheme: welche letztere Worte, worauf man in obangezogenem Pro-Memoria, wo nicht das ganze, doch das Haupt-Fundament seiner Assertion zu setzen scheinet, wohl unmöglich, ohne dem buchstäblichen Verstand eine ungewöhnliche Gewalt anzuthun, von ihrem nechstvorstehenden Objecto, der in dem künftigen General-Friedens-Schluß von allen contrahirenden Theilen zu übernehmenden Garantie, separiret, und mit dessen Ueberlegung dem klaren litterlichen Inhalt zuwider, auf die Reichs-Garantie des Dreßdnischen Friedens-Schlusses zurück gezogen, noch vielweniger aber in Faveur der anjetzo begehrten Erneuerung und Leistung der Reichs-Garantie über die Pragmatische Sanction allegiret werden können, in mehrerem Betracht, daß nach solchen Principiis, hierdurch die Gewährung aller und jeder Oesterreichischen Lande, worüber nicht durch öffentliche Tractaten anderweit disponiret ist, in- und ausserhalb des Reichs gefordert wird, der Dreßdnische Friedens-Schluß hingegen selbige allein, in Ansehung Sr. Königl. Majestät auf die Teutschen Lande des Hauses Oesterreich einschränket, durch den künftigen Friedens-Schluß aber, von denen contrahirenden Mächten, worunter das Reich, da es bis dato am Kriege keinen Theil genommen, allem Ansehen nach nicht mitzurechnen seyn wird, natürlicher Weise dem Hause Oesterreich keine andere Lande garantiret werden können, als welche demselben durch solchen

General-Friedens-Tractat entweder cediret, oder vorbehalten und versichert werden dürften.

Wie sich dann solches bey denen, dem Vernehmen nach, zu Breda mit nächstem anzulegenden Friedens-Conferenzien näher ausweisen wird.

In was Absicht in mehr obangeführtem Pro-Memoria der Füssenschen Tractaten erwähnet worden, solches kan man zwar Königl. Preußischer Seits nicht errathen, nachdemmalen Se. Königl. Majestät daran nicht den geringsten Antheil nehmen, noch dasjenige, was darin verabredet ist, Dieselbe auf einige Weise stringiren kan: Hätte es aber bey der Dreßdenschen Friedens-Negotiation die Meynung gehabt, daß Se. Königl. Majestät in Preussen sich der Garantie der ganzen Pragmatischen Sanction anheischig machen solten, so hätte solches dem dasigen Friedens-Tractat, mit eben so klaren und ausdrücklichen Worten, als in dem Füssenschen, inseriret werden müssen. Da aber darinne keine Spur von solcher Verbindung zu finden, und vielmehr die übernommene Garantie der Oesterreichischen Erblande allein auf die in Teutschland belegene restringiret wird, so kan das Exempel des Füssenschen Tractats, ehender zu Entkräftung desjenigen Fundaments, wodurch man Sr. Königl. Majestät die unbeschränkte Garantie der Pragmatischen Sanction aufzubürden suchet, als zu desselben Unterstützung allegirt werden.

Wann endlich in oftbemeldtem Pro-Memoria des I. Articuls des Dreßdnischen Friedens-Schlusses Erwehnung geschiehet, und in dessen Dispositionen ein neues Argument, zu Behauptung desjenigen, was wegen Prästirung der Garantie der Pragmatischen Sanction begehret wird, gesuchet werden will: so erinnern sich Se. Königl. Majestät in Preussen ganz wohl, was darinne, wegen der zu Unterhaltung des beyderseitigen guten Vernehmens anzuwendenden Aufmerksamkeit und Mittel verabredet worden. Sie glauben auch ihren Verbindungen in diesem Stücke bisher ein vollkommenes Genügen geleistet zu haben,

und sind noch fernerhin willig und bereit, zu Beförderung der Vortheile der Kayserin Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, alles, was von Deroselben mit einigem Fug und Raison, und ohne Nachtheil ihres eigenen Interesse, verlanget werden kan, gerne beyzutragen. Es verstehet sich aber dabey von selbsten, daß sothane Willfährigkeit nicht zu weit getrieben werden, noch auf solche Objecta sich extendiren müsse, so Se. Königl. Majestät in einen neuen Krieg einflechten, und zugleich den so sehnlich intendirten Endzweck, die Ruhe in Teutschland zu erhalten, unterbrechen mögte.

Se. Königl. Majestät in Preussen lassen dahin gestellt seyn, wie weit Dero hohen Herren Reichs-Mitstände, nachdem die Umstände der Sachen, sich seit dem Jahre 1732. so merklich geändert, währenden gegenwärtigen Krieges, zu Prästirung der Garantie der sämtlichen Erblande des Hauses Oesterreich, so weit darüber nicht anders durch öffentliche Friedens-Schlüsse disponiret ist, zu verstehen, und an dem jetzigen Kriege Theil zu nehmen, ihrem und des Reichs Interesse gerathen finden mögten. Ihres höchsten Orts, wie begierig sie auch sind, sich denen Desideriis des Kayserl. Hofes gefällig zu erzeigen, so erlauben ihnen dennoch die Pflichten, womit sie dem Reiche verwandt sind, und welche sie verbinden, den Ruhestand des Reichs ehe befördern, als solchen einem Kriege exponiren zu helffen, keinesweges, hierunter Ihre eigene Neigung zur Richtschnur zu nehmen, und ein Werk zu secundiren, woraus sie bey denen jetzigen Conjuncturen vor das deutsche Vaterland höchstnachtheilige und schädliche Folgerungen besorgen müssen.

Sie haben auch solche ihre Gedenkens-Art nie verholen, sondern vor, bey, und nach denen Dreßdnischen Friedens-Negociationen vielfältig und deutlich zu erkennen gegeben, daß die Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland der einzige Endzweck ihrer Handlung sey, dem sie alle ihre damalige Avantagen sa-

criticirten, auch daher in nichts eingehen würden, so Teutschland in einen neuen Krieg verwickeln könte.

Da nun diese Erklärungen von Seiten der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät angenommen, und nach solchen der Dreßdnische Friedens-Schluß eingerichtet, auch darinne die Königl. Preußische Garantie mit vollkommener Zufriedenheit Ihrer Kayserlich- und Königlichen Majestät auf die in Teutschland begriffene Erblande des Hauses Oesterreich restringiret worden: so finden Se. Königl. Majestät in Preussen keine Ursach, von denen mit Ihro einmal festgesetzten Principiis abzugehen, und sich sowohl, als das Reich, in weit aussehende offensive Mesures einzuflechten, von welchen Se. Kayserl. Majestät nach Dero Reichsväterlichen Sorgfalt selbst bishero weit entfernet geschienen, da alles dasjenige, was dieserhalb von höchst Deroselben bishero an das Reich gebracht worden, zu niemandes Beleidigung gereichen zu sollen, expresse declariret worden. Dahero und gleichwie Se. Königliche Majestät unveränderlich entschlossen sind, die wegen Beschützung der deutschen Oesterreichischen Erblande übernommene Engagemens, falls selbige attaquiret werden solten, heilig und nachdrücklich zu erfüllen; so werden sie auch nimmer resolviren, dererselben Natur zu verändern, und hierunter weiter, als wozu sie engagiret und verbunden seyn, zu gehen.

Sie halten sich auch von der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät hohen Gemüths-billigkeit allzu vollkommen versichert, als daß sie sich vorstellen könten, daß Höchst-Dieselbe solche reine und patriotische Gesinnungen improbiren, vielweniger die Erfüllung der mit Ihro genommenen Verbindungen an solche Conditiones accrochiren mögten, welche nicht einmal in Sr. Königl. Majestät Gewalt stehen.

Und gleichwie Höchst-Dieselbe es bisher an nichts erwinden lassen, was ihrer Seits zur völligen Con-

solidation, des durch den Dreßdnischen Friedens-Schluß glücklich erneuerten Ruhestandes und guten Vernehmens zwischen den mächtigsten deutschen Häusern, mit einiger Raison desideriret werden mögen; So versprechen sie sich ganz ungezweifelt, daß der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen Majestät Ihro hierunter in gleicher Maasse begegnen, und keinen fernern Anstand nehmen werden, demjenigen, was der IX. Articul des Dreßdnischen Friedens-Schlusses wegen der Reichs-Garantie über diesen Tractat mit klaren und deutlichen Worten im Munde führet, die Wirklichkeit zu geben, und zu veranlassen geruhen, damit das hiezu erforderliche Kayserl. Commißions-Decret ungesäumt an die Reichs-Versammlung gebracht, und zum gedeyhlichen Reichs-Gutachten nachdrücklich recommendiret werden möge, ohne dieses Geschäfte mit einem solchen Antrag zu verknüpffen, der bey denen um die Conservation des Ruhestandes im Reich bekümmerten Ständen, welche sonsten die Reichs-Garantie über den Dreßdnischen Friedens-Schluß als ein ganz unverfängliches und zu Beförderung ihres Endzwecks diensames Werk ansehen, auch sich zum Theil deshalb schon zum voraus in sehr gewierigen Terminis vernehmen lassen, natürlicher Weise besorgliche Gedanken erwecken, und folglich dem glücklichen Ausschlag der Sache mehr hinderlich, als beförderlich seyn müßte.

Engelland.

§. 3. Den beträchtlichen Inhalt der von Sr. Großbrittannischen Majestät unterm 23. Aug. h. a. in dem Parlament, nach erfolgter Höchst Dero Begnehmigung verschiedener, sonderheitlich die Verwilligung einer Million Pfund Sterlings, und Entwafnung der Berg-Schotten betreffenden Billen, gehaltenen Reden, zeiget die Anlage Lit. A.

Lit. A.

Mylords und Herren!

Ich kan die Sitzung des Parlaments nicht eher beschliessen, bis Ich Euch Meine völlige Zufriedenheit über Euer Betragen zu erkennen gegeben. Der Eifer und Muth, womit Ihr zu Unterstützung Meiner Regierung, zu Unterdrückung der Rebellion und zu Tilgung derer Verbrechen durch die Gerechtigkeit unter allgemeinem Beystande Meiner treuen Unterthanen, zu Werke gegangen, haben nicht nur Meine Erwartung völlig erfüllet, sondern sie bieten mir auch die stärkste Versicherung dar, daß Ihr gänzlich entschlossen seyd, dieses grosse Werk durch Herstellung der Ruhe auf festen Grund, und durch Austilgung aller auf den Prätendenten und auf dessen Anhänger setzenden Hofnung, zu vollenden. Die Gewalt, welche Ihr Mir bey solcher Gelegenheit in die Hände zu geben vor gut gefunden, ist mit der diensamsten und kräftigsten Art angewendet worden. Ich habe selbiger lediglich Mich zu dem Endzweck bedienet, worzu Ihr selbige bestimmet: und es hat auch der Göttlichen Vorsehung gefallen, Unsere gefaßte Maaß-Reguln zu seegnen. Ich begreiffe es ganz wohl, daß noch viele wichtige Dinge auszumachen sind, deren man nöthig hat, die fernere Dauer Unserer Sicherheit zu versichern, und dergleichen Calamitäten in das künftige vorzubeugen: alleine da Ihr hierzu bereits weißlich den Grund geleget, daß Ihr desfals bey künftiger Versammlung in Euren Bemühungen fortfahren könnet; so habe Ich Euch bey so weit verstrichener Jahrs-Zeit nicht länger abhalten mögen, nach Euren Heimathen zu kehren. Ich kan Euch aber vorhero annoch mit Vergnügung melden, daß die Beschaffenheit der ausländischen Angelegenheiten sich günstiger anlässet, als da Ich Euch Meine vorigen Anreden hielte. So bald es die Sicherheit Meiner Königreiche gestattet, will Ich ein Corpo von so vielen Troupen, als man im Lande ent-

behren kan, über das Meer senden, um die alliirte Armee in den Niederlanden zu verstärken, die vereinigten Provinzen zu beschützen, und sich denen fernern Progressen der Crone Frankreich auf selbiger Seite zu widersetzen. Mittelst dieses Beystandes und anderer mächtigen Hülffe, welche leisten zu können Ihr Mich in den Stand gesetzet habet, ist besagte Armee sehr vermehret und stärker, als man im Anfange des Jahrs sich versprechen konte. Diese Begebenheit, samt dem glücklichen Succeß derer Oesterreichischen und Piemontesischen Armeen in Italien, und einige andere zum Vortheil der allgemeinen Sache sich ereignete Fälle, scheinen Uns Mittel an die Hand zu geben, Unsere Feinde auf bessere Weege zu leiten, und einen so rühmlich, als standhaften Frieden zu verschaffen, als welches der grosse Zweck ist, den Ich Mir vorgestecket habe.

Herren des Unter-Hauses!

DIe grosse Eilfertigkeit und Bestrebung, mit welcher Ihr Mir die Subsidien auf das gegenwärtige Jahr bewilliget habt, erfordern Meine ganz besondere Danksagungen. Ich erkenne nur allzuwohl die ausserordentlichen Schwürigkeiten, die sich wegen der harten Zeitläufte sowohl desfals, als wegen des öffentlichen Credits überhaupt hervor thaten, und welche Ihr nur allein durch Eure Klugheit und Standhaftigkeit überwinden kontet. Dasjenige, was Ihr bereits gegeben, soll recht scrupuleus zu dem angewendet werden, worzu Ihr es bestimmet. Ihr müsset auch dabey überzeuget seyn, daß Ich innigst wünsche und begehre, die öffentlichen Ausgaben, so viel es möglich, zu vermindern, indem Ich die erste beste Gelegenheit ergreiffe, diejenigen neuen Regimenter wieder zu entlassen, welche der rühmliche und thätige Eifer vieler Meiner getreuen Unterthanen vom ersten Rang und der höchsten Distinction, Meiner eigenen Macht in dieser Vorfallenheit hinzu gefüget hatte.

Mylords und Herren!

JCh habe Eure unwandelbare Treue, Neigung und Ergebenheit vor Mich und Meine Familie so hinreichend erfahren, daß Ich Mich auch vor das Zukünftige auf Euer gleiches Betragen mit dem vollkommensten Vertrauen verlasse. Ich zweifle im mindesten nicht, Ihr werdet Zeit währender Prorogation Eurer Versammlung auf Euren verschiedenen Stationen alle möglichste Kräfte anwenden, den Frieden dieses Königreichs herzustellen, und zu erhalten; die Wunden, welche die aus der Art geschlagene Rebellen verursachet haben mögten, zu heilen; und in Meinen Unterthanen den Geist der Treue und des Eifers vor Unsere gegenwärtige heilsame Verfassung zu stärken, und immer mehr aufzumuntern. Diese Treue und dieser Eifer haben sich auf eine so merkwürdige Art hervor gethan, daß der Eindruck davon beständig in Meinem Herze bleiben wird, und Ich werde selbiges zu erweisen, alle Meine Wachsamkeit und Kräfte anwenden, Meine treue Unterthanen zum glücklichen Volke zu machen.

CAP. IV.

MISCELLANEA enthaltend.

Num. I.

Königl. Dänisches Patent vom 16. Aug. 1746. Lehens-Sachen betreffend.

FRiderich der Fünfte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog von Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dit-

marschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Nachdem Wir, bey neulich angetretener Unserer Regierung allergnädigst entschlossen sind, alle und jede Unsere getreue Bedienten, Landsassen und Unterthanen, bey ihren wohlhergebrachten und erhaltenen Privilegien, Freyheiten, Lehn-Briefen, Donationen und andern Begnadigungen fernerhin zu lassen, und selbige, wie auch die von Unsers in GOtt glorwürdigst-ruhenden Herrn Vaters Majestät, ausgegebenen Bestallungen und dergleichen, nach Befinden, zu confirmiren; So mandiren und befehlen Wir obgemeldten Unsern getreuen Bedienten, Landsassen und Unterthanen Unsers Herzogthums Schleswig, allergnädigst wollende, daß ein jeder seine desfals in Händen habende Briefe bey Unserer deutschen Canzley oder der Rent-Cammer in Copenhagen, woselbst die Expedition geschehen, innerhalb 6. Wochen, a dato publicationis dieses, in Originali produciren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, welche sich in sothaner Frist, beregter massen, nicht angeben werden, ihrer Begnadigungen, Bestallungen und anderer Beneficien verlustig seyn sollen. Gestalt dann die Bediente und Magistraten, welchen dieses Placat wird zugefertiget werden, solche von den Canzeln aller Orten publiciren zu lassen, auch wann und wo es geschehen, zur künftigen Nachricht zu notiren haben. Geben unter dem vorgedruckten bisherigen Ober-Gerichts-Insiegel, im Ober-Gericht auf Unserm Schlosse Gottorf, den 16. August. 1746.

Num. II.

Königl. Dänische Verordnung vom 8 August. d. a. die Betraurung des Höchstseeligen Königs Christian des VI. in Dännemark betreffend.

WIr Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen

der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmärschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. rc. Thun kund hiemit: Da es dem allwaltenden GOtt nach seinem heiligen und unerforschlichen Willen gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian den Sechsten, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. rc. Unsers Hochgeehrten und Herzgeliebten Herrn Vaters Majestät aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und der Seelen nach in die ewige Freude und Herrlichkeit zu versetzen; so zweifeln Wir keineswegs, es werden alle und jede Unsere liebe und getreue Unterthanen über solchen Todes-Fall mit Uns und Unserm Königl. Erb-Hause ein Christliches und Pflicht-schuldigstes Mitleiden tragen. Wir haben dahero allergnädigst für gut befunden, zu verordnen und zu befehlen, gestalt Wir hiemit verordnen und befehlen, daß gleichwie anderwärts in Unsern Königreichen und Landen, also auch in Unserm Herzogthum Schleswig, insonderheit die von der Ritterschaft, imgleichen andere Unsere liebe und getreue Unterthanen, welche des Vermögens sind, und es ohne allzu grosse Beschwerde thun können, zum Zeichen ihres allerunterthänigsten und Pflichtschuldigsten Mitleidens, wie auch Höchstseeligst gedachten Unsers herzgeliebten Herrn Vaters Majestät und Uns zu Ehren, sich selber, samt ihren Leuten und Dienern, in einem Jahre à dato dieses mit schwarzen Trauer-Kleidern kleiden sollen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insiegel. Geben auf Unserm Palais in Unserer Königl. Residenz-Stadt Copenhagen, den 8. August. 1746.

FRIDERICH R.

(L.S.) J. S. v. Schulin.

Num.

Num. III.

Königl. Schwedische Privilegien-Erneuerung, die Ost-Indische Handlungs-Compagnie betreffend.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden, König 2c. 2c. Landgraf zu Hessen, 2c. thun kund, daß, nachdeme das offene Privilegium, welches Wir unter dem 14. Junii 1731. dem verstorbenen Commissario, Heinrich König und Compagnie, wegen einer nach Ost-Indien anzustellenden Fahrt und Handlung in Gnaden haben angedeyhen lassen, unter jetztbesagtem Dato in diesem Jahr sich geendiget hat, und die Direction der ermeldeten Handels-Compagnie, benebst Dero dermaligen bey Uns benannten Associirten in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wasmassen sie gesonnen, und anbey im Stand wären, den angefangenen Ost-Indischen Handel weiter fortzusetzen, und deswegen allerunterthänigst gebeten, daß sie mit Unserer gnädigsten Erlaubniß, und einem gehörigen Privilegio zu ihrer Sicherheit mögten versehen werden. Als haben Wir, da Wir gefunden, daß sothanes Vorhaben um desto rühmlicher seye, jemehr die Fortsetzung des angefangenen Ost-Indischen Handels dem Reiche Vortheil und Macht, und Unseren getreuen Unterthanen Nutzen und Wohlfart zuwege bringet: Wir auch allezeit geneigt gewesen, und auch noch geneigt seynd, die Erweiterung des Handels und der See-Fahrt, zur Erzielung des daraus fliessenden allgemeinen Bestens zu befördern, aus Königl. Macht, zu ob-angeregten bey Uns in Unterthänigkeit beschehenen Gesuch Unseren gnädigen Beyfall geben, und obbesagten Associirten Unser offenes gnädiges Privilegium unter nachfolgenden Bedingungen ertheilen wollen.

Geben und vergönnen Wir, Kraft dieses Unseres

offenen Briefes und Privilegii, welches binnen der unten benannten Zeit, weder widerruffen, noch durch einige anderweitige Verfassung auf einige Art und Weise gekränket und verändert werden soll, vorbenannter Direction der Ost-Indischen Handels-Compagnie und deroselben obberegten Associirten, die Erlaubniß und Freyheit, unter dem Namen einer Schwedischen Ost-Indischen Compagnie eine See-Fahrt und einen Handel nach Ost-Indien, nemlich nach allen an jener Seite des Cap de bonne Esperance belegenen Häven, Orten, Insuln und Flüssen, woselbst andere Nationen einen freyen und offenen Handel haben, zu treiben, und zwar solches innerhalb einer Zeit von 20. auf einander folgenden Jahren, welche von dem Tag der Ausfertigung dieses unsers offenen Privilegii, ihren Anfang nehmen, und bis zu eben demselbigen Tage, in dem, so GOtt will, zu erlebenden ein tausend sieben hundert und sechs und sechzigsten Jahre währen. Es soll aber der Direction der benannten Ost-Indischen Compagnie und ihren dermaligen und künftigen Associirten nicht verstattet seyn, diesen Handel nach einigen anderen Europäischen Mächten und Staaten zugehörigen Orten, Häven, Insuln und Flüssen ohne derselben Erlaubniß zu extendiren.

Num. IV.

Chur-Bayerische Verordnung die Neuerung des in denen Chur-Bayerischen Landen überhand genommenen Bettels betreffend, vom 26. Aug. 1746.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs

Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Nachdem der Bettel je länger je mehr und dermasen überhand zu nehmen beginnet, daß hierdurch da und dort in Unsern Landen wie mehrfältige traurige Merkmale vorhanden, vielfältige Dieberehen, Rauberehen, Abbrennung, und allerhand andere Ungemach erfolget, und Unsere liebe getreue Land-Leute und Unterthänen nicht wenig beträngt worden seynd, so haben Wir aus tragend-Väterlicher Obsorge Uns gnädigst entschlossen, über die bereits kurzhin vorgenommene General-Streif-auch durch dieses Unser gnädigstes und zumalen ernstlichen Mandat dem Publico zum Besten, kund zu machen, und auf das schärffeste zu gebieten, und anzuordnen, daß inner denen nächsten 14. Tägen, von Zeit der geschehenen Verkündigung und Anschlagung dessen, alle ausländische Bettler, Vaganten, Stationirer, Wallfahrter, Pilger, Gartknecht, Soldaten, fahrende Schuler, verstelte Geistliche, Claußner, Eremiten, Pfannenflicker, Spielleut, Schergen, Freyleut, Schinder und dergleichen Gesind, wie es immer Namen haben mag, sowohl Manns- als Weibs-Personen, samt ihren Kindern, also gleich sich ausser Landes, und zwar dem kürzesten Weeg nach, gegen die von denen Beamten mit Anzeigung der Marsch-Route gratis empfangen habende Paß, so gewiß begeben sollen, als nach Umlauf obigen Termins im Gegentheil sie auf Betreten das erstemal in Conformität der vorigen Landes-Verordnung vom 14. Merz Anno 1737. §. 15. ohne all weitere Berichts-Erstattung, und Anfrag gegen geschwohrner Urphed, und Aufbrennung des Buchstaben B. dem nächsten Weeg nach ausser Land geführet, und das zweyte mal auf weiteres Betreten gegen selbe als Eydbrüchige und geflissene Verächter Unsers Höchsten Gebots mit der würklichen Todes-Strafe, und zwar gegen die Mannsbilder mit dem

Strang, gegen die Weibsbilder aber mit dem Schwerdt, wenn sie sonst gleich nichts anderes verbrochen hätten, ohne alle Hofnung einer Begnadigung verfahren werden würde, welch letzteren Falls jedoch die Beamte vor der würklichen Execution allezeit an Unsere Dicasteria geziemende Berichte zu erstatten, und die gnädigste Resolutiones zu gewarten hätten.

Zweytens: Weil die Erfahrung gegeben, daß die ausländische Bettler und Vaganten sich meistentheils unter dem Namen der Cramersleuten und Handwerks-Purschen in das Land einschleichen, ist künftighin nach Ausgang bemeldter 14. Tägen kein einziger Cramer oder Cramerin, welche nicht im Land ansäßig, und diese Ansäßigkeit oder Burger-Recht mittelst authentischer von Unsern Hof-Raths- oder Regierungs-Canzleyen ausgefertigter Attestaten erweisen kan, weder in- noch ausser den Jahrmärkten mehr zu paßiren, sondern auf Betreten nach Maßgab des vorhergehenden §. 1. mit ihnen zu verfahren, und solche zu dem Ende nach abgenommener und confiscirter Waaren also gleich zu Gericht auszuliefern, allergestalten denn dergleichen Attestata länger nicht als ein Jahr lang gelten, und kein inländischer Cramer bey Verlust seiner Gerechtigkeit, und ewiger Landes-Verweisung sein Attestatum einem andern in- oder ausländischen Cramer zu leyhen sich unterfangen solle.

Drittens: Wollen Wir zwar die reisende fremde Handwerks-Purschen, als welche im Land nicht wohl zu entbehren, unter obiger Verordnung nicht verstanden, sondern ihnen die Wanderschaft gegen Vorzeigung authentischer Lauf-Brief allenthalben verstatten, jedoch dergestalten, daß sie sich auf dem Betteln nicht betreten lassen, auch mit ihrem Eintritt allemal auf die nächste Gränz-Stadt antragen, alldort von der Burgerlichen Obrigkeit neue Lauf-Zettel ohne Entgeld erheben, sohin ihren geraden

Weeg weiters an das in dem Lauf-Zettel bemeldte Ort ohne Aufenthalt nehmen sollen, ausser dessen, und da sie sich heimlich über die Gränzen hereinschleichen, die Stadt und Markt umgehen, und sich nur auf dem Land aufzuhalten suchen werden, mit ihnen nicht anderst als denen ausländischen Bettlern aller Schärffe nach zu verfahren wäre.

Viertens: Wollen Wir gnädigst und ernstlichen, daß all diejenigen, welche dergleichen verbotenen Leuten wissentlichen Unterschleif geben, oder selbe nicht in Zeiten anzeigen, damit deren Ueberfallung behörig veranstaltet werden möge, mit der nemlichen Straf, die auf die ausländische Vaganten selbst statuirt, secundum gradus præscriptos angesehen werden sollen. Damit aber

Fünftens: Sich niemand mit Abgang hinlänglicher Gewalt oder mit Furcht des Abbrennens von obiger Anzeig entschuldigen möge, so ist unsere gnädigste, und ernstliche Willens-Meynung hiermit, daß wo dergleichen Gesindel verspühret werde, unsere Militz von dem nächstangelegenen Ort beygezogen, und selbe nach kluger Anordnung des Beamtens, und guter Einverständniß des commandirenden Officiers zu denen heimlichen Streifften, Räthlichen Vorbaß-Ueberfall- und Haus-Suchung gebraucht, auch davon jedesmal so viel Mann, als erforderlich auf der Beamten Begehren abgefolgt werden, wie sie sich dann auch benöthigten Falls zu offentlicher Bereitung der Gränzen-Brücken, und Ueberfahrten ohnweigersam gebrauchen lassen sollen.

Sechstens: Lassen wir es bey der in obangezogenen Mandat §. 8. einem commandirenden Hauptmann oder Rittmeister des Tags bewilligten Extra-Gage mit 2. fl. einen Lieutenant zu Pferd oder zu Fuß 1. fl. wenn sie über Nacht ausbleiben müssen, annoch gnädigst bewenden, doch daß vom Wachtmeister an keinem etwas weiter verreichet werden solle. Was nun

Siebentens: Den innerlichen Bettel betrift, werden wir bald möglichst ein vollständiges Regulativum verfassen lassen, und zu dem Ende unter andern auch auf Errichtung eines operis publici und nützlicher Land-Manufacturen den behörigen Bedacht nehmen; da aber inzwischen

Achtens: Fast eine allgemeine Klage, und grosse Beschwerniß ist, daß auf dem Land weder Ehehalten noch Tagwerker so gar um übermäßig grossen Lohn nicht einmal zu haben seynd, so wollen wir alle unsere Beamten und Obrigkeiten ohne geringsten Unterschied, gemässen und alles Ernsts hiermit angewiesen haben, daß sie weder den Tagwerken, noch starken Manns- und Weibs-Leuten, welche ihr Brod durch Dienst, und Hand-Arbeit wohl erwerben mögen, das Herumvagiren, und den Bettel absolute nicht mehr gestatten, sondern gute Speh und Obwacht darauf halten, sofort selbe auf Betreten das erstemal mit empfindlichen Cartatschen Streichen in die Arbeit; das zweytemal aber gar ausser Land schaffen, und endlichen mit ihnen per gradus gehen, diejenige inländische Bettler hingegen, welche entweder mit Gewehr oder andern abgelegenen Orten ausser der gewöhnlichen Strassen oder mit verdächtigen Sachen betreten würden und nicht gleich darthun könten, warum sie sich abseits begeben, und Gewehr bey sich tragen, auch von wem sie die verdächtige Sachen überkommen haben, denen ausländischen Vaganten, im Fall nicht noch nähere Indicia einer begangenen Rauberey, oder andern schweren Verbrechen vorhanden wären, durchgehends gleich halten, und folglich dem §. 1. gemäß ohne Berichts-Erstattung gegen sie verfahren sollen.

Neuntens: Wollen wir den vorhin schon oft und vielmals verbotenen Häuser Bau bey Vermeidung der würklichen Niederreissung, wie nicht weniger auch die vielfältige Zusammen-Heyrathung unvermöglicher Leute hiermit wiederholter alles Ernsts,

und unter dieser expressen Commination abgeschaft haben, daß dergleichen copulirte Personen entweder alsogleich aus Unsern Länderenen verwiesen, oder aber von denen Einkünften derjenigen Geistlichen, welche die Copulation ohne Obrigkeitlichen Consens vorgenommen, unterhalten werden sollen. Wie aber

3tiendens: Derley heylsame Verordnungen, so gut solche immer gemeynet seynd, zu nichts taugliches, und also allerdings ohne Würkung seynd, wenn sie nicht von den Subalternen mit rechtem Eifer und Ernst secundirt, und ad Executiones gebracht werden; Als ist Unser gemessener ernstlicher Befehl hiermit an unsern Hof-Raths-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vice-Domen, Canzler und Räthe, Land-Vögt, Pfleger, Richter, und insgesamt alle Beamte, und Obrigkeiten in Städt und Märkten, wie auf dem Land ohne Unterschied in Unsern Landen, und zumalen diejenige, welche an denen Gränzen gelegen sind, daß dieselbe samt und sonders an dieser Unser gnädigsten Verordnung, nachdeme solche zu männiglichs Wissenschaft behörig publicirt und angeschlagen worden, auf das allergenau- und schärfeste halten, und darwider nicht handeln, noch andern ein solches zu thun gestatten sollen, damit Wir nicht Ursach haben mögen, gegen diejenige, welche sich hierinnen fahrläßig oder gar widersäßig erzeigen, und mit Einlaß- oder Gestattung dergleichen schädlichen Leuten, öftere Streiffen und Visitationen der verdächtigen Orten, Bereitung der Gränitz, oder in andere Wege ihro Obrigkeitliche Schuldigkeit nicht thun würden, mit exemplarischen Bestrafungen ansehen zu lassen, womit das Publicum wegen des hieraus zu befahren habenden ungemeinen Schadens behörige Vergnügung empfinden, und andere an solcher Bestrafung gewiß ein hinlängliches Exempel und Abscheu nehmen mögen. Endlich und

Eilftens: Damit sich jemand mit der Unwissenheit desto weniger entschuldigen möge, sollen in einem jeden Gericht, zumal auf denen Gränzen, offentliche Tafeln mit der Ueberschrift, Straft der ausländischen Bettler und Vaganten, aufgestellt, auch die auf dergleichen Leute dictirte Strafen abgemahlt werden. Wornach sich dann jeder vor Schaden, und Unheyl zu hüten und zu bewahren weiß.

München, den 26. August. 1746.

Ex Commissione sereniss. Dn. Ducis
Electoris speciali.

(L.S.)

Johann Jacob Müller,
Churfürstl. Hof-Raths-
Secretarius.

Num. V.

Chur-Bayrische Verordnung den Holz-Handel in Bayern betreffend, vom 22. August. 1746.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Nachdeme die einige Jahr hero so sehr überhand genommene Holz-Theurung uns veranlasset, diesem sträflichen Unweesen auf den Grund sehen zu lassen, und hierbey des mehrern sich geäussert, daß solches hauptsächlich durch die so hoch verbotene

Kauderey, auch dahero ihren Ursprung genommen hat, zumalen die Floß-Leut, welche das Holz auf der Iser anhero bringen, auch die Bauern so ihr habendes Holz auf der Axt anhero führen, nach ihren Gefallen und Willkühr mit dem Verkauf das Holz hinauf steigen, und anzu ein niemals verwilligte Aufgab über den pactirten Kauf anfordern, und würklichen erpressen, wodurch nicht allein hohe und niedere Standes-Personen, sondern auch vor allen das vorhin genugsam betrangte oder erschöpfte Publicum über die massen beschwehrt worden: Als haben wir vor nöthig erfunden, gnädigst zu verordnen, daß

Erstens an Holz, Brettern und all andern Holzwerk, unter was für einem Prætext es auch immer seye, ohne gnädigste Special-Verwilligung nichts mehr ausser Landes verführt; allhier aber

Andertens: die Clafter Büchernes Holz von nun an nicht höher dann zu 3. fl. das Fichterne zu 2. fl. verkauft werden solle; würden aber

Drittens: die Bauern oder Unterthanen sich mit dem gnädigst decretirten Satz nicht befriedigen, sondern unter der Hand einen theurern Handel treffen, oder einige Aufgab fordern, und widerrechtlich erhalten, solle nebst dem Geld das Holz ohne weiters confiscirt, und beynebens, die sich hierzu gebrauchen lassen, auch die Lend-Hirten, Holz-Messer und Holzhacker, wann sie solches alsogleich nicht anzeigen, namhaft gestraft werden; ingestalten auch

Viertens: die pur allein zu Vertheuerung des Holz von denen Floß-Leuten, Herrschaftlichen Bedienten, Holzhackern und andern Personen unternommene Fürkauf, sohin alle so hoch verpönte Holz-Kauderey nochmalen, und zwar bey Confiscation des Gelds und Holzes, Zuchthaus und andern exemplarischen Bestrafungen abgeschaft, folgends, um diesen vorzukommen, denen an der Loysach & Refier wohnenden Unterthanen frey seyn, das Holz auf

der Loysach in die Iser, sofort præstitis præstandis anhero zu führen, darbey jedoch

Fünftens: die Clöster, Hof-Marks-Inhabere und Holz-Abgeher sich nach dem Satz zu reguliren, und denen Unterthanen das Stamm-Holz um einen solchen Preiß abzugeben haben, damit selbe keinen Schaden, sondern gleichwohlen so viel Nutzen haben mögen, daß ihre zu tragen habende Mühe und Unkosten ersetzt werden, ansonsten wir ebenfals gemüßiget werden müssen, auch dessenthalben einen Preiß zu setzen und andere Veranstaltungen zu machen.

Sechstens: sollen die Holz-Verkäuffer bey Vermeidung des Ausschiessen, sich nicht mehr betreten lassen, die Scheiter kürzer dann 3. und einen halben Schuh sowohl auf der Axt, als auf dem Floß hiehero zu bringen, gestalten auch inskünftige nicht allein bey denen Bauern das Maas mit dem eisernen Ring noch ferners beyzubehalten ist, sondern es sollen auch die Schnitt-Bäum, welche unter dem Schnee und zu ungewöhnlicher Zeit zu erkaufen verboten, unsern Hof-Bau-Amt hingegen der Vorkauf allerdings zuständig ist, in der rechten Länge gelassen werden, damit die Bretter hieraus zu 24. Schuh lang geschnitten werden mögen; Ferners und

Siebentens: sollen hinführo, wie es bishero zu jedermann grossen Schaden und Beschwerniß beschehen, niemand verbunden oder schuldig seyn, das Holz mit dem Floß zu verkauffen, sondern jedermänniglich freystehen, das sich hierauf befindende Buchene Holz allein, dem gnädigst decretirten Satz nach, was es Clafter-weiß beläuft, zu erhandeln, dahingegen denen Floß-Leuten freystehet, die zum Ausscheitern gehörige Floß selbsten um einen billigen Preiß, wann sie wollen, zu verkauffen; Würden aber

Achtens: Dieselbe wegen suchend allzugrossen Gewinn inner 3. Tägen diese nicht versilbern, solle von

Digitized by Google

Obrigkeits-wegen vorgegriffen, auf derselben Unkosten die Flöß aufgearbeitet, und folgends die Claster per 2. fl. verkauft werden, damit bey ankommend mehrern Flössen und unverhoften grossen Wasser mit Abreissung und Hinwegführung der Flöß dem mehrern Schaden und grossen Unheil, so hieraus entstehen könte, vorgebogen werde.

Neuntens: soll all übriges, was in das Holzweesen einschläget, mit Einschluß der Brettern, insonderheitlichen der Latten, Feichternen Glibeder, Riembling, Holz-Brettern, gemein- oder Tafel-Brettern, Tach- und Wein-Latten, nach der verhandenen Lend-Ordnung gehalten- und exequiret werden; wie wir dann das Verbot dahin mehrmalen wiederholet haben wollen, daß ob man zwar zu Beybehaltung des Commercii die Flöß, worauf die Kaufmanns-Güther, Wein oder dergleichen Waar geladen, noch ferner ausser Land paßiren lassen will, jedoch sollen die obangezogene Bretter und anders zum Bau, und Handthierung erforderliche Holzwerk, wie auch das Brenn-Holz, Kalch, Gips, Kohlen, Lohe, und die lähre Flöß, unter dem Prætext, daß sie ausser Lands eine Ladung aufzunehmen, bey Confiscirung der Flöß, und allen was sich darauf befindet, hinaus zu führen verboten seyn; worbey, unsern Beamten hiermit ernstlichen aufgetragen wird, nicht nur auf solches Verbot genau zu halten, sondern auch monatlich zu unsern Hof-Rath zu berichten, wie viel Flöß mit Wein, Handels- und dergleichen erlaubten Waaren sowohl auf der Iser, in die Donau, als weiters ausser Lands geführet, damit man, ob nicht unter diesem Prætext eine allzugrosse Menge Flöß ausser Lands gebracht werden, sehen, und nach Befund der Sachen zeitlich remediren möge, unter welchem Verbot des ausser Landes fahren, nicht nur die Bayerische, sondern auch Wertemfelßische, Augspurgische und Hochstifts-Regenspurgische Unterthanen begriffen seyn sollen, daß sie

nemlichen die in unsern Landen ihnen etwan verwilligte Verkauffung des Holzes nicht mißbrauchen, und unter derley Vorwand ausser Lands bringen sollen.

Wir befehlen demnach unsern Hof-Rath gnädigst, diese unsere Verordnung mittelst offentlichen Verruf durch den Trompeten-Schall gewöhnlicher massen kund zu thun, damit hierauf genauest gehalten, und selber nachgekommen werde, dessen wir uns gnädigst versehen. Geben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 22. August. 1746.

Ex Commissione sereniss. Dn.
Ducis Electoris speciali.

(L.S.)

Franz Xaveri Ferb,
Hof-Raths-Secretarius.

Num. VI.

Capitulations-Puncten so Namens Ihro Röm. Kayserlich- auch zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majest. mit der Durchl. Republic Genua aufgerichtet und beschlossen, und am 14. Septembr. 1746. durch den Kayserl. und Königl. Obrist-Wachtmeistern Grafen von Colloredo an dem Kayserl. und Königl. Hof-Lager überbracht worden.

Art. I.

Um 23. Uhr Wellschen Zeigers soll man denen Troupen Ihrer Kayserlich-Königl. Majestät in Ungarn und Böhmen die Thore der Stadt Genua einraumen.

Art. II.

Die ganze Garnison von Genua wird sich als Kriegs-Gefangen Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät ergeben. Die Deserteurs welche sich alsogleich angeben werden, sollen nach der gegenwärtigen Convention, pardoniret; Diejenige im Gegentheil, welche sich nicht gleich als Deserteurs angeben, aufgehenkt werden.

Art. III.

Dem Commandanten der Kayserl. und Königl. Artillerie soll alles Geschütz und Waffen so sich in Genua befinden, nebst allem was darzu gehöret, wie auch alle Kriegs-Munition, ingleichen dem Kayserlich-Königl. Commissariat alles Proviant, welches vor die militarische Subsistenz angeschaft worden; nebst allem was unter dem Namen Montur begriffen ist, überliefert werden.

Art. IV.

Die Republic wird allen ihren Unterthanen anbefehlen, sie mögen Soldaten oder Land-Militz, auch seyn wo sie wollen, wider die Kriegs-Völker Ihrer Kayserlich-Königl. zu Ungarn und Böhmen Majestät und Dero Allirten, noch wider jemanden, so von Ihro Majestät dependiret, nicht die geringste Feindseligkeit zu begehen.

Art. V.

Es wird sogleich die Ein- und Ausfahrt des Genuesischen Hafens, allen Kriegs- und andern Schiffen, welche der Englischen oder einer andern mit Ihro Kayserl. und Königl. Majestät allirten Nation zugehörig seynd, verstattet werden.

Art. VI.

Dem Kriegs-Commissario welcher zu diesem Ende wird angewiesen werden, sollen alle Fahrnüssen und

Effecten ohne einige Ausnahm, die denen Französischen, Spanischen und Neapolitanischen Troupen, oder jemand einzelen aus ihnen, zugehören, richtig ausgeliefert werden: Es soll auch alle Französisch-Spanisch- und Neapolitanische Kriegs-Mannschaft samt und sonders die sich in Genua oder in deren Gebiet und Ortschaften befinden, denen Kayserl. Königl. Ungar- und Böhmischen Troupen treulich angezeiget und ausgeliefert werden.

Art. VII.

Wann der Ort und das Castell von Gavi noch nicht in der Gewalt derer Kayserl. Königlichen Troupen seyn solte, so wird die Republic sogleich Befehl ergehen lassen, daß sie sich nebst der Besatzung als Kriegs-Gefangene, dem Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant, Fürsten Piccolomini ergeben sollen.

Art. VIII.

So lang der Krieg dauren wird, soll in allen Vorfallenheiten denen Kriegs-Völkern Ihrer Kayserl. Königl. zu Ungarn und Böhmen Majestät, nach vorläuffiger Anzeige, sowohl durch die Stadt Genua, als auch durch alle Plätze, Vestungen, Städte und andere von der Republic dependirende Oerter, der freye Durchzug verstattet seyn.

Art. IX.

Der Durchl. Doge und sechs deren vornehmsten Senatoren, sollen in Zeit eines Monats an das Kayserl. und Königliche Hof-Lager sich verfügen, um allda wegen ihrer begangenen Fehler um Verzeyhung zu bitten, und um die Kayserlich-Königl. Gnade anzuruffen.

Art. X.

Alle Officiers und Soldaten der Alliirten Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Königl. Majestät,

Digitized by Google

welche während dieses Krieges von der Republic zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden sind, sollen von dem dato dieser gegenwärtigen Convention zu rechnen, gänzlich frey seyn, wie auch alle andere Personen die von Ihro Majestät und Dero Alliirten dependiren, und welche, aus was für Ursachen es immer seyn wolle, in Genua oder sonst wo, in der Republic Gebiet mögen angehalten worden seyn.

Art. XI.

Es sollen also gleich 50000. Genovine ausgezahlt werden, um selbe unter die allhier befindliche Kayserl. Königliche Armée zu einer Erquickung, und um sich desto ruhiger zu betragen, auszutheilen, jedoch ohnabbrüchig der Contributionen, wegen welcher die Durchl. Republic mit dem Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obristen Commissario Grafen von Choteck sich verstehen wird. Die Kayserl. Königl. Armée wird dargegen sich verbindlich machen, scharffe Manns-Zucht zu halten, und alles mit baarem Geld zu bezahlen.

Art. XII.

Diese vorläuffige Convention wird einsweilen ihre völlige Kraft behalten, bis dieselbige von dem Kayserl. Königl. Hof ratificiret wird, oder von demselben anderweite Verordnung beschiehet, unterdessen sollen 4. Senatores als Geissel nach Mayland geschickt werden, welche allda so lange zu verbleiben haben, bis ihnen von Höchstgedachtem Hof erlaubet wird, wiederum nacher Haus zu kehren. Die gegenwärtige Convention soll im Namen der Republic und mit ihrem Sigill, auch von dem Durchl. Doge und allen Senatoren unterschrieben und besiegelt werden.

Articolo Primo.

Ad ore 23. saranno consegniate alle Truppe Di S. M. I. la regina d'Ongeria e Boemia le Porte della Citta di Genova.

Articolo Secondo.

Sarà Prigioniera di Guerra della mentovata Majestà tutta la Guarniggione di Genova: Li Desertori che si dichiararanno tali immediatamente doppo la presente Convenzione goderanno li dolcissimi Effetti della Augustissima Clemenza; Quelli all' opposito, che subito non si dichiareranno, saranno appicati.

Articolo Terzo.

Al Commandante della Cesaria è Regina Artiglieria saranno consignate tutta l'Artiglerja e tutte l'Armi che si trovansi in Genova e tutto ciò che appartiene ad Artigleria, e ad Arme, e tutte le Munizioni di Guerra, ed al Cesareo Reggio Commissariato saranno consegnate tutte le Munizioni di Bocca state raccolte per la sussistenza del Militare e tutto ciò comprendesi sotto nome di Montura, o sia abito o vestito Militare.

Articolo Quarto.

La Serenissima Republica ordinéra a tutti i di lui sudditi Soldatesche e Milizie dovunque ritrovansi di non commettere durante la presente guerra la minima ostilità contro le Truppe di S. M. I. la Regina d'Ongeria &c. ne contro li di lei alleati o contro qualunque Persona della medema dipendente.

Articolo Quinto.

Sarà immediatamente concesso l'ingresso nel porto di Genova e l'uscita dal medemo alli Vascelli di Guerra & a qualunque altro bastimento inglese o di altra Nazione alleata di S. M. C.

Articolo Sesto.

Al Commissario di Guerra da me a tal Effetto deputato saranno consegniate con esatta fedeltà tutte le robbe & Effetti senza eccezione appartinenti alle Truppe Francese, Spagnole e Napolitane & a qualunque individuo

viduo di esse e saranno alle Ces. Reg. Truppe immediatamente notificati & consegniati tutti li individui delle Truppe Francesi, Spagnoli e Napolitane che trovansi ancora in Genova o Borgo di essa.

Articolo Settimo.

Se il borgo e Castello di Gavi non fossero ancora in potere delle Cesarei Reggie Truppe la Republica Serenissima manderà immediatamente ordine all Commandante di arendersi, unitamente alla Guarnigione prigionera di Guerra al Signor Tenente Marscialo Prencipe Piccolomini.

Articolo Ottavo.

Durante la Guerra sarà in ogni occorenza concesso dalla Serenissima Republica libero Passaggio mediante preciso avico del Commandante alle Truppe di S. M. I. la Regina d'Ongeria &c. per la città di Genova e per tutte le Piazze Fortezze e città & altri luoghi dalla medessima Republica dipendenti.

Articolo Nono.

Il Serenissimo Doge e sei delli principali Senatori nello spazio d'un mese partiranno par la corte di Vienna per chiedere perdono delli passati errori per implorare la Cesarea Imperiale Clemenza.

Articolo Decimo.

Tutti gli officiali e Soldati delli alleati della medema Maesta statti fatti durante questa Guerra Prigioneri della Serenissima Republica debbono dalla data della presente convenzione riputarsi ed essere totalmente liberi e tutte le Persone altresi dipendenti della Maesta sud detta e de suoi alleati in qualunque maniera è sotto qual si sia Titolo detenuti in Genova o nello statto della Republica.

Articolo Undecimo.

Saranno immediatamente sborsate 50000. Genoui-

ne da dispensarsi all' essercito Cesareo qui essistente per rinfresco e quieto vivere indipendentemente dalle Contributioni circa le quali la Serenissima Republica s'intenderà con il Signore Tenente Marscialo Colonelo Commissario Comte di Chodeck sarà con ciò tenuto l'essercito di osservare la piu rigorosa disciplina e di pagare ogni cosa à Denaro contante.

Articolo Duedecimo.

Questa conventione provisionale averà tutta la forza finchè vengha ratificata dalla corte di Vienna overo finche da essa vengha altramente disposto e fra tanto saranno mandati a Milano quatro Senatori che serviranno d'ostagio & ivi si trateniranno finchè dalla corte di Vienna sia loro permesso il ritorno alla Patria e la presente Convenzione sarà sottoscritta e munita col Segillo delle loro armi in Nome della Serenissima Republica dal Serenissimo Doge ed a tutti li Senatori.

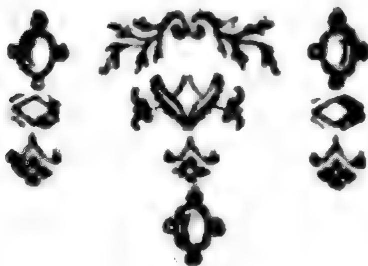

CAP. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Auserlesene CONCLUSA.

****

CONCLUSUM I.

LUNÆ, d. 1. Aug. 1746.

Nordhausen Stadt, in puncto Investituræ über die Vogtey und Schultheisen-Amt.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigst approbiret, & in conformitate hujus rescribatur dem Stadt-Rath der Reichs-Stadt Nordhausen: Nachdem sich aus desselben in hac causa beygebrachten Adjunctis geäusseret, was massen das von Kayserl. Majestät der Stadt Nordhausen zu Lehen gegebenes Reichs-Schultheisen-Amt noch nicht ersetzet, und vielmehr desselben Herstellung bis auf Königl. anderweite allerhöchste Verordnung ausgestellet geblieben seye; als befehleten Ihro Kayserl. Majestät dem Magistrat allergnädigst, daß derselbe sothanes Amt durch ein recht-erfahrnes taugliches Subjectum aus des Raths-Mit-

tel sogleich bestelle, und durch dasselbe jedesmal, was dem Herkommen gemäß, verrichten lasse, auch wie solcher Kayserl. Befehl vollzogen, in termino duorum Mensium allerunterthänigst anzeige.

CONCLUSUM II.

zu Waldeck, Herr Fürst Carl, in puncto Indulti.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst dahin resolviret: Würde der supplicirende Herr Fürst seinen Statum Activum und Passivum mit Namhaftmachung aller seiner Creditorum, und was Er jedem schuldig, auch, wie jede Schuld qualificiret sey, wie nicht weniger ob- und welche davon, und an welchem der höchsten Reichs-Gerichten die Schuld eingeklagt worden, und wie weit es in cursu processus gekommen sey, zuverläßig anzeigen; So ergienge in puncto des gebetenen Kayserl. Indulti fernere Kayserl. Verordnung.

CONCLUSUM III.

Jovis, d. 4. Aug. 1746.

zu Leiningen und Dachsburg, Graf Christian Carl Reinhard, contra den Chur-Pfälzischen Regierungs-Rath von Halberg, puncto Mandati, sive Implorant. Anwaldt von Middelburg sub præsent. 16. May anni curr. über-

zibt allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 24. Martii nup. nebst wiederholter Bitte, pro clementissime nunc decernendo Mandato pœnali S. C. de manutenendo, & non ulterius turbando, in possessione vel quasi juris collectandi, exigendisque omnibus Imperii & aliis hactenus in pago Ruchheim usitatis, præteritis & futuris, cum refusione expensarum ac damni causati, & adhuc causandi. appon. Num. 6. 7. & 8. in duplo.

Nachdem die possessio vel quasi zwar hinlänglich, dahingegen das Factum turbativum des von Halberg, und daß dieser denen Unterthanen zu Ruchheim die Abtragung deren extraordinairen Steuern an den Impetrant. Grafen zu Leiningen-Heideckheim, und Dachsburg verboten habe, Reichs-erforderlich nicht bescheiniget ist; als wird parti Impetranti hiemit aufgegeben, sothanes Factum turbativum des gedachten von Halberg in Zeit zwey Monat, welche Ihm pro termino hiemit anberaumet worden, besser, als bishero geschehen, zu bescheinigen, worauf alsdann puncto petiti Mandati weitere Kayserl. Verordnung erfolget.

CONCLUSUM IV.

zu Worms, Stift, contra den Magistrat daselbst, in puncto contraventionis, die Rachtung betreffend, sive Impetrant. Anwaldt Brée, sub præsent. 7. Febr. anni curr. do-

cendo rite peractam insinuationem, sed denuo recusatam paritionem, supplicat, pro clementissime decernenda commissione ad exequendum in Dominum Electorem Palatinum qua condirectorem circuli Rhenani superioris. appon. Num. 20. 21. 22. & 23. in duplo.

Detur Impetrat. Magistrat zu Worms ex officio Terminus duorum Mensium, sed ultimatus, & ex superabundanti, um bey Ihro Kayserl. Majestät eodem Termino allerunterthänigst zu erklären, wie derselbe der den 18. Decemb. 1744. erkannten, und rite insinuirten paritoriæ in allen beyden Puncten, und zwar soviel die jährliche Proclamation deren Städtischen Amts-Trägern auf der sogenannten steinernen Althan in der Bischoflichen Immunität, so dann bey jedesmaligen künftigen Vorfall die Hinführung deren Delinquenten an den Maleficanten-Stein belanget, pro futuro die allerunterthänigste Folge leisten wolle, und wie er immittelst diesem allem nachkommen werde, die anbefohlene Caution de non amplius contraveniendo würcklich præstirt habe, mit der ernstlichen Verwarnung, daß effluxo hoc termino, oder aber bey etwa erfolgender ohnzulänglichen Paritions-Anzeig die von dem Herrn Churfürsten von Trier, als Bischoffen zu Worms gebetene Executions- und Manutenenz-Commission, und zwar auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz, und

Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, jedoch auf alleinige Kösten deren renitirenden Magistrats-Persohnen, und Raths-Consulenten, würklich und ohnausbleiblich eventualiter erkannt seyn, und auf ferners impetrantisches Anruffen alsogleich expedirt werden solle.

CONCLUSUM V.

MARTIS, d. 16. Aug 1746.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Creichgau, contra den Magistrat der Stadt Heilbronn, puncto diversorum gravaminum, sive ersagter Reichs-Ritterschaft Directores und Räthe, sub præsent. 6. Junii anni current. übergeben per à Gay allerunterthänigste Beschwehrung und Bitte, pro clementissime ferenda ordinatione Cæsarea. appon. Lit. A. usque M. incl. in duplo.

In eadem ermeldter Reichs-Ritterschaft sich nächstens legitimirender Principal-Anwaldt von Gay, sub præsent. 22. Junii ejusdem anni, übergibt allerunterthänigst-fernere Beschwehrungs-Anzeige, & introducit appellationem, cum petito humillimo, pro clementissime ob moræ periculum decernendo Rescripto inhibitorio de non amplius pendente lite attentando. appon. Lit. N. & O. in duplo.

Cum inclusione exhibiti de 6. & 22. Junii nup. rescribatur dem Magistrat der Stadt Heilbronn, um ihren umständlichen Bericht termino duorum Mensium anhero zu erstatten.

CONCLUSUM V.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Hermann, contra den Herrn Pfalz-Grafen Friederich zu Pfalz-Zweybrücken, und den Grafen Georg Ernst Ludwig zu Leiningen-Westerburg, die widerrechtliche Veräusserung, in specie des Dorfs Monsheim betreffend, sive Implorant. de rato ac mandato cavirender Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 27. Junii anni current. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clementissime decernendis Rescriptis pœnalibus cassatoriis & inhibitoriis, nec non de restituendo pagum Monsheim Fidei-Commisso Familiæ perpetuo obnoxium, contra pacta & statuta domûs à Cæsarea Majestate confirmata, & absque consensu agnatorum nulliter venditum, redigendoque omnia in pristinum statum, & abstinendo ab omni ulteriori alienatione. appon. Num. 1. usque 13. incl. cum sub adjunct. sub Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

In eadem zu Leiningen-Dachsburg und Heydesheim, Graf Christian Carl Reinhards und Consorten Anwaldt Kornesser sub præsent. 19. Julii ejusdem anni docendo de facta insinuatione Conclusi de 18. April. nup. supplicat pro clementissime ob non factam paritionem, cassando & annullando contractu, super bonis litigiosis, contra Rescripta Cæsarea inito, & decernenda sequestratione, vel ulteriori ordinatione congrua, partique impetranti, uno vel altero modo, contra

creditores Westerburgicos ex officio utiliter prospiciendo. appon. ult. Conclusum, item Num. 3. 4. & 5. in duplo.

In eadem der Chur Trierische Anwaldt Brée, sub præsent. 28. Julii nup. zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime communicandis partis adversæ exhibitis, nec non concedendo Termino bimestri ad agendum agenda, interea vero non præjudicando. appon. Num. 1. & 2.

Referuntur Exhihita, & Conclusum:

Cum inclusione Exhibitorum de 4. April. 27. Junii & 19. Julii nup. rescribatur dem Herrn Prinzen zu Pfalz Zweybrücken: Demselben könne nicht verborgen seyn; welchergestalten alle Gräflich-Leiningische Herrschaften und Güther allschon von Sæculis hero mit einem solchen Fidei-commisso Familiæ perpetuo behaftet seyen, daß einem derer Grafen ein-oder anderes Stück ohne einmüthigen Consens aller Agnatorum zu veräusseren, zu verpfänden, oder zu verkaufen sub pœna nullitatis actus allerdings verboten seye; Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät die bescheinigte Anzeige geschehen, daß derselbe ohnlängst von dem Grafen Georg Ernst Ludwig zu Leiningen-Westerburg das Ort Monsheim nicht allein wiederläßlich an sich erkauft, sondern auch unterm 30ten April nup. die Huldigung daselbsten würklich eingenommen habe; Als thäten Allerhöchstdieselbe diesen vermeyntlichen Kauf-Contract

und Huldigungs-Actum mit allem deme, was hiebey vorgegangen, hiemit authoritate Cæsarea gänzlich cassiren, aufheben, und annulliren, hätten auch würklich zu Abwendung ferner dergleichen ohnedem nichtigen Alienationen den Herrn Churfürsten zu Maynz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt pro conservatoribus & Manutenenz-Commissariis ernennet; Befehleten Ihme Prinzen Friederich anbey allergnädigst, daß Er sich sothanen Orts Monsheim, jedoch allenfals salvo Regressu gegen den anmaßlichen Verkäuffer, pro Futuro vollkommen enthalten, und alles in den Stand, wie es vor sothanem Verkauf gewesen, ohne Anstand wieder herstellen, sofort, wie Er diesem allem nachgekommen, Termino duorum Mensium so gewisser dahier anzeigen solle, als ansonsten und bey dessen Unterbleibung Ihro Kayserl. Majestät geschärftere Kayserl. Verordnungen ergehen zu lassen gemüßiget seyn würden.

2.) Cum pari inclusione Exhibitorum de 27. Junii & 19. Julii Rescribatur dem Grafen Georg Ernst Ludwig zu Leiningen-Westerburg: Demselben werde annoch erinnerlich seyn, was Ihro Kayserl. Majestät unterm 18. April nup. in Betref des an den Prinzen Friederich zu Pfalz-Zweybrücken verkauften Orts Monsheim an Ihn allergnädigst gelangen lassen. Ob nun zwar Ihme Grafen allerdings obgelegen hätte, sothanem

Kayserl. allergerechtesten Befehl die schuldigst- und unterthänigste Parition ohne den geringsten Anstand zu leisten; So hätten gleichwohlen Allerhöchst-Dieselbe mißfälligst vernehmen müssen, daß derselbe von dem angefangenen Werk nicht allein nicht abgestanden, sondern so gar den 30ten April nup. als Ihme noch Tags vorhero sothaner Kayserl. Befehl behörig insinuiret worden, mit Entlassung derer Unterthanen Pflichten werkthätig datzu geholffen habe, daß die Huldigung von gedachtem Prinzen Friederich würklich eingenommen worden; Gleichwie nun dieses alles zu recht geflissentlicher Verachtung derer Kayserl. allerhöchsten Obrist-Richterlichen Verboten geschehen; Als wolten Allerhöchst-Dieselbe den ganzen Vorgang (wie hiermit beschehe) vollkommen cassiret, für null und nichtig erkläret, und gänzlich aufgehoben, anbey die von denen Unterthanen zu Monsheim an den Prinzen Friederich geleistete Huldigungs-Pflichten, als wann solche nicht præstiret worden, authoritate Cæsarea declariret haben; Befehleten annebst Ihme Grafen alles Ernstes, daß Er ohne einigen Anstand, und bey Vermeidung allerhöchster Kayserl. Ungnad alles in den Stand, wie solches vor sothanem vermeyntlich- und widerrechtlichen Verkauf gewesen, wiederum herstellen, und wie Er diesem allem nachgekommen, zeit zwey Monat so gewisser allerunterthänigst dahier anzeigen solle, als ansonsten und in

widrigem Fall anderweite geschärfte Kayserl. Verordnung gegen Ihn ohnfehlbar ergehen würde, wie dann Ihro Kayserl. Majestät zu Abwendung fernerer dergleichen ohnedem null- und nichtigen Alienationen den Herrn Churfürsten zu Maynz, und Herrn Landgrafen zu Darmstadt pro conservatoribus und Manutenenz-Commissariis allergnädigst ernennet hätten; Ingleichen

3. Rescribatur dem Grafen Ferdinand zu Leiningen-Westerburg: Ihro Kayserl. Majestät seye die zuverläßige Anzeige geschehen, was massen derselbe das Ort Lauberoheim in fremde Hände zu verkaufen gesinnet seyn solle; da Ihm nun die bey seinem Haus vorhandene Pacta Familiæ und Fidei-Commissa perpetua bekannt seyn müsten; Als befehleten Ihro Kayserl. Majestät Ihme allergnädigst, daß, woferne das Angeben in der Wahrheit gegründet seyn solte, derselbe sub pœna nullitatis actus, und bey Vermeidung Kayserl. allerhöchster Ungnad auch sub pœna confirmationi Cæsareæ inserta sich dessen ein- für allemal gänzlich enthalten, auch wie er diesem nachkommen werde, Termino duorum Mensium ohnfehlbar anzeigen solle.

4. Fiat conservatorium Cæsareum auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, & cum horum omnium notificatione, & inclusione exhibitorum de 4. April. 27. Junii

& 19. Julii nup. una cum Commissorio Cæsareo de 18. April. Rescribatur iisdem: Dieselbe würden darab des mehreren ersehen, daß ohngeachtet deren in dem Gräflichen Haus Leiningen allschon von so langen Jahren hero aufrecht subsistirenden pactorum familiæ & fidei-commissorum perpetuorum einige sothaner Grafen erst kürzlich sich unterstanden hätten, verschiedene ansehnliche Stück sothaner Grafschaft in fremde Hände, und extra familiam zu verkaufen; Gleichwie nun auf diese Weis in kurzem der gänzliche Zerfall des gesamten Reichs-Gräflichen Hauses nothwendig erfolgen müste, wofern nicht diesem eingerissenen verderblichen Uebel in Zeiten hinlänglich gesteuret würde; Ihro Kayserl. Majestät auch nach denen beykommenden Anlagen ratione præteriti allschon die gemessene Kayserl. Verordnungen hätten ergehen lassen; Als seheten Allerhöchst-Dieselbe ratione Futuri sich gemüßiget, Sie den Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Landgrafen zu Darmstadt pro Conservatoribus Cæsareis sothanen Gräflich-Leiningischen Gesamt-Hauses zu ernennen, befehleten anbey gnädigst alles Ernstes dahin zu sehen, daß woferne dergleichen ohnedem nichtige Alienationes, Verkauf, Wieder-Verkauf, und Verpfändungen weiters beschehen, und Ihnen solches behörig und legaliter angezeiget werden würde, Sie solches authoritate Cæsarea quovis modo zu verhin-

deren, die Uebertrettere dieses Kayserl. Befehls sogleich ernstlich abzumahnen, auch sonsten die pro Re nata dienliche Gegen-Mittel eadem authoritate vorzukehren, sofort bey Ihro Kayserl. Majestät zu seiner Zeit die behörige Anzeige hievon zu thuen hätten.

5.) Cum pari horum omnium notificatione Rescribatur dem Grafen Christian Carl Reinhard zu Heydesheim und Dachsburg, um auch seines Orts daran zu seyn, daß dergleichen höchstschädliche Alienationes pro futuro verhütet werden, dahero Er auf einen- oder andern Fall solches sogleich bey denen ernannten Kayserl. Conservatoribus anzuzeigen, und selbigen desfals das Nöthige an Handen zu geben hätte.

6.) Fiat petita communicatio exhibiti de 4. April. nup. dem Impetrat. Bischoflich-Wormsischen Mandatario, sed solum ad notitiam &

7.) Detur eidem ex officio Terminus ulterior duorum mensium ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 18. April. nuperi, damit ansonsten dessen ohnerwartet nicht ergehe, was sich zu recht gebühret.

8.) Injungatur partium Mandatariis, daß Sie nach Verschiedenheit der Personen & objectorum die Causas von einander separiren, und unter einer jeden Rubrique künftighin besonders anruffen sollen.

CONCLUSUM VII.

MERCURII, d. 17. Aug. 1746.

Zu Salm, Wild- und Rhein-Grafen als

allerseitig heutige Fürsten zu Salm, contra die übrige Wild- und Rheingräfliche Linien, Mandati & paritoriæ, nunc commissionis, puncto noviter dividendæ hæreditatis Kyrburgensis, sive Impetrant. gemeinschaftliche Anwaldte von Gay und Brée, sub præsent. 4. Julii nup. übergeben allerunterthänigste Anzeige, der zu Abtheilung deren Kyrburgischen Succeßions-Landen schon Anno 1738. erkannt und denen Höfen Chur-Pfalz, und Hessen-Darmstadt aufgetragen wordenen Local-Commission, mit Bitte, pro clementissime decernenda ejusdem renovatione. appon. Lit. A.

Fiat petita Renovatio Commissionis auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn Landgrafen zu Darmstadt, cum clausula samt und sonders, & rescribatur iisdem in priori forma.

CONCLUSUM VIII.

Zu Worms, Stifft, und sämtliche Clerisey, contra den Magistrat daselbst, Mandati & paritoriæ, puncto violatæ Jurisdictionis & immunitatis Ecclesiæ, sive Impetrant. Anwaldt Brée, sub præsent. 11. Jan. anni curr. zeiget allerunterthänigst an, und bittet, pro clementissime in conformitate prioris commissorii, renovanda commissione ad exequendum in D. Electorem Palatinum, qua Condirectorem Circuli Rhenani superioris. appon. Num. 1. & 2.

Idem sub præsent. 21. April. ejusdem anni übergibt allerunterthänigst-wiederholtes Anlangen und Bitten, pro clementissime in con-

formitate Exhibiti sub præsent. 11. Jan. anni current. uti & prioris commissorii, renovanda commissione ad exequendum in D. Electorem Palatinum, qua Condirectorem Circuli Rhenani superioris.

Econtra Stadt Wormsischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 21. Martii ejusdem, zeiget allerunterthänigst an, und übergibt auch eine gründliche und ex novis verfaßte Geschichts-Erzehlung, zur einstweiligen Beleuchtung derer noch zur Zeit bekannten Gegnerischen ganz besondern Sub- & Obreptionen, una cum exceptionibus, contra paritoriam ad nova extensam, nec non petito humillimo, pro clementissime concedenda communicatione Replicæ, ejusque adjunctorum plane novorum, interim vero nihil præjudiciale statuendo, sed eventualiter ad tenorem acclusi producti reflectendo, ac in omnem insperatum eventum saltem per viam restitutionis in integrum deferendo. appon. Lit. A. B. & C. hujusque subadjunct. sub Num. 1. usque 13. & Lit. D. in duplo.

Referuntur Exhibita, & Conclusum.

1. Hat das ohnstatthafte- und lediglich zu der Sachen Aufenthalt abzielende Restitutions-Gesuch nicht statt; sed

2. Fiat commissio ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt; &

3. Cum horum Notificatione ac inclusione des in Sachen ergangenen Mandati Cæsa-

Cæsarei & paritoriæ, weniger nicht des bey dem Rheinischen Vicariat den 11. Aug. vorigen Jahres erkannten Rescripti Commissorii rescribatur iisdem DD. Commissariis: welchergestalten Sie dem Impetrat. Magistrat annoch einen 2. Monatlichen Terminum ad plenarie parendum anzuberaumen, hoc effluxo aber mit der Ihnen aufgetragenen Commission ohne weitere Anfrag sowohl in der Haupt-Sach selbsten, als sonderheitlich in puncto sumptuum & expensarum (welche die Raths-Glieder und deren Consulenten ex propriis zu bezahlen hätten) nach Vorschrift des den 11. Aug. a. p. ergangenen- und in Abschrift beygehenden Rescripti ohnaufhaltlich fürzuschreiten, so fort wie solches geschehen, zu seiner Zeit ihren Bericht anhero zu erstatten hätten.

CONCLUSUM VIII.

Zu Worms, Stifft, contra den Magistrat daselbst Rescripti, die Hof-Gerichts-Gravamina betreffend, sive Impetrant. Anwaldt Brée, sub præsent. 8. Jan. anni current. übergibt allerunterthänigste Anzeige immer fort daurender Widersetzlichkeit des Magistrats zu Worms, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem in causa principali decernendo Rescripto paritorio, quoad punctum provisionale vero demandanda commissione ad exequendum in D. Electorem palatinum,

qua Condirectorem Circuli Rhenani superioris. appon. Num. 1. 2. & 3.

Idem sub præsent. 17. May ejusdem übergibt allerunterthänigste bescheinigte Anzeig deren von dem Magistrat beschehenden Attentaten, mit Bitte, pro clementissime acceptata jam dudum causa principali in contumaciam pro conclusa, tandem aliquando decernendo Rescripto plene paritorio, quoad punctum accessorium vero expeditionem decretæ jam antea commissionis ad exequendum in D. Electorem Palatinum sumptibus renitentis Magistratus demandando. appon. Lit. A. B. & C.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

Rejectis Exceptionibus Fiat Rescriptum paritorium sub pœna 20. Marcarum auri, & sub comminatione realis executionis gegen den Impetrat. Magistrat zu Worms sequentis tenoris: Demselben werde annoch erinnerlich seyn, was für eine Provisional-Verordnung unterm 20. Decembris 1743. hierin ergangen seye. Obwohlen nun Ihm allerdings obgelegen hätte, sothanem Kayserl. allergerechtesten Befehl in alle Weeg die allerunterthänigst- und schuldigste Parition zu leisten; So hätten jedoch Ihro Kayserl. Majestät mit äusserstem Mißfallen vernommen, daß Magistratus gleichsam, als ob Ihn die Kayserl. Befehle nicht angiengen, und in dessen Willkühr stünde, selbige zu befolgen, oder nicht? in seiner recht angewöhnten höchst

ärgerlichen Widersetzlichkeit nach- wie vor fortgefahren, und mit geflissentlicher Hemmung des sonst einem jeden offen seyn sollenden Rechts-Laufs veranlasset habe, daß, obschon von Jahren hero so vielen um Hülf seufzenden Partheyen die GOtt gefällige Justitz nicht habe administriret werden können. Gleichwie aber Ihro Kayserl. Majestät diesen ohnverantwortlichen gegen alle Verträg und Rachtung streitenden ja in Aufhebung, daß das Bischofliche Hof-Gericht zu Worms ein offenbares Kayserl. Reichs-Lehen seye, Ihro Kayserl. Majestät und Dero allerhöchsten Gerechtsamen selbsten zuwider lauffenden Betrag längerhin nicht nachsehen könten: So befehleten Allerhöchst-Dieselbe mit gänzlicher Verwerffung sein des Magistrats beschehenen allerdings ohnerheblich und ohnstatthaften auch denen Kayserl. allerhöchsten Reservatis selbsten zu nahe trettenden Einwendungen, und vorzüglich mit Aufhebung des den 20ten Decembris 1743. ergangenen Provisorii ein- für allemal allergnädigst, und alles Ernsts, auch bey Straf 20. Mark löthigen Golds, daß Magistratus

1mo. Das Bischofliche Hof-Gericht in Administrirung der Justitz ferner nicht hemmen;

2do. Dem Bischoflichen Hof-Gericht, und dessen Beysitzern die einem Ober-Richter in alle Weeg schuldige Ehrerbietsamkeit besser, als bishero geschehen, bezeugen, auch

3tio. Ihro untergebene Bürger zu gleichem Respect anweisen; anbey

4to. Diese, wann sich selbige in Sachen, so 50. fl. und darüber betreffen, und worin von dem Stadt-Rath oder Gericht, als Unterrichtern in prima Instantia cognoscirt, oder geurtheilt worden, gravirt zu seyn vermeynten, an dem Recursu an besagtes Hof-Gericht auf keinerley Weiß directe vel indirecte behindern, noch weniger selbige durch ohnerlaubte Betrohung, auch würcklicher Geld-Straf, oder auf sonstige Weiß, wie zeithero mehrmalen zur grösten Ungebühr geschehen, ferner abhalten, sondern vielmehr

5to. Er Magistratus die erlassende Inhibitoriales, Compulsoriales und andere Oberrichterliche Mandata in der Form, wie solche zeithero ergangen, und ohnedem der Cammer-Gerichts-Ordnung, und Reichs-Constitution conform seynd, mit gebührendem Respect und schuldiger Bescheidenheit ohnweigerlich annehmen, und solche behörig befolgen, keineswegs aber

6to. Dagegen, wie zeithero geschehen, münd- oder schriftlich protestiren, oder aber bey schuldiger Edirung deren Acten derley ohnschickliche und irrespectuose proœmia vorsetzen,

7mo. Sothanen Actis prioribus die rationes decidendi jedesmal ohnweigerlich beylegen, auch

8vo. Die Bürgerliche Zeugen, wann sel-

dige in appellatorio von dem Hof-Gericht ohnmittelbar vorgeladen worden, von der Erscheinung, und Zeugen Aussage nicht abhalten sollet; So viel nun

9no. Die Untergehungs- und Anleitungs-Sachen, und darbey causas servitutum betrift, so seye Ihro Kayserl. Majestät allergerechtester Befehl, und Willens-Meynung, daß dem Bischoflichen Hof-Gericht hierinnen, als in Bürgerlichen Sachen in appellatorio die Cognition in alle Weeg zukomme; gleichwohlen aber machen selbige in Policey- und Zunft-Sachen dahin den Unterscheid, daß dergleichen Sachen, soviel die Einführ- und Erstattung guter Ordnung betrift, Ihme dem Magistrat zu überlassen wären, in Fällen aber, wo die Parthenen über die von dem Magistrat gemachte Zunft- oder Policey-Ordnung mit einander streiten, und die Sach ad contentiosum kommt, mithin die Jura partium & singulorum obwalten, und der Magistrat die Sach auf ein- oder andere Weiß durch eine Erkänntniß entscheidet, alsdann die Appellation ohne allen Umstand an das Hof-Gericht Platz haben solle. Und nachdeme Ihro Kayserl. Majestät ab dem ganzen Vorgang mißfälligst vernommen hätten, daß des Magistrats ohnerlaubte- und höchststräfliche Widersetzlichkeit sonderheitlich von einigen übel berathenen Raths-Gliedern, hauptsächlich aber von denen alle Schranken der Ehrbarkeit übertretenden Schriftstellern,

und Raths-Consulenten herkomme; Als befehleten Allerhöchst-Dieselbe fernerweit allergnädigst, daß Sie sich hierinnen weiter nichts zu Schulden kommen lassen, sondern in allem die schuldigste Parition leisten solten, damit Ihro Kayserl. Majestät sich nicht gemüßiget sehen mögten, auf die recht Schuldige behörig inquiriren, und selbige als Verächtere deren Kayserl. Geboten andern zum Exempel zur Ernst gemessenen Straf ziehen zu lassen.

Wie nun Magistratus diesem allem nachgekommen seye, oder nach Insinuation dieses pro Futuro ohnfehlbar nachkommen werde; darüber seyen Ihro Kayserl. Majestät seiner allerunterthänigsten Anzeig Termino duorum mensium so gewisser gewärtig, als sonsten, und in Entstehung dessen auf fernetes gegentheiliges Anruffen Magistratus nicht allein in obbemeldte Straf ad 20. Mark Goldes ohne einigen Anstand fällig erkläret, sondern auch eine Executions-Commission auf eigene Kösten deren ungehorsamen Magistrats-Persohnen, und Consulenten also gleich erkannt werden solle.

CONCLUSUM IX.

VENERIS, d. 19. Aug. 1746.

Rave, modo Forkenbeck, contra Heerde, puncto manutenentiæ in præbenda Canon. Publicatur Resolutio Cæsarea: Sacra sua Cæsarea Majestas Votum humillimum

Consilii Imperialis aulici clementissime approbavit, & in conformitate hujus fiant expeditiones.

1mo. Mit Aufhebung des den 10ten April 1743. ergangenen Conclusi provisorii, und mit gänzlicher Verwerffung des Impetrat. ohnstatthaften und ohnerheblichen Einwendens wird hiermit erkannt, daß der Bernardus Hermannus Heerde des Besitzes der ad interim ingehabten Canonicat Præbend ad Sanctum Paulum zu Münster in dem Dom genannt, dermalen zu entsetzen, so dann der Carl Rudolph Forckenbeck in besagter Præbend cum omni causa & fructibus perceptis, worüber beyde Theile jedoch ohnaufhaltlich der Commission miteinander behörig zu liquidiren hätten, plenarie zu restituiren, Impetratus auch Impetranti die aufgegangene Gerichts-Kösten, prævia eorundem moderatione zu refundiren schuldig seye.

2do. Fiat Decretum an gedachten Bernardum Hermannum Heerde des Inhalts: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät mißfälligst vernommen, daß derselbe in dieser Kayserl. allerhöchsten und Obrist-Richterlichen Erkänntnis alleinig unterworffenen Sach verschiedene mal zur höchsten Ungebühr, und höchst-sträflicher Weiß den Recursum ad curiam Romanam genommen habe; So werde Ihme dieses höchst-strafbare Beginnen hiemit auf das nachdrucksamste verwie-

sen, anbey alles Ernstes anbefohlen, sich bey Vermeidung Kayserl. allerhöchsten Ungnad dessen pro futuro so gewisser zu enthalten, als ansonsten und im widrigen Fall Ihme nicht allein alle Temporalia gesperret, und der Fiscalis Imperialis aulicus gegen Ihn excitirt, sondern auch weitere Kayserl. geschärften Ahndung vorgenommen werden solle.

3tio. Fiat Commissio Cæsarea ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffen zu Münster, &

4to. Cum horum omnium notificatione rescribatur eidem: Derselbe hätte nunmehro die ergangene Kayserl. Erkänntniß zur Execution zu bringen, den Bernardum Hermannum Heerde in deren Conformität authoritate Cæsarea zu ex - dahingegen den Carl Rudolph Forckenbeck ohne Anstand zu immittiren, auch eadem authoritate jeje zu vordersamer Ersetzung aller zeithero ad interim, & in eventum cum onere restitutionis genossener Fructuum samt Schaden und Kösten prævia eorundem Liquidatione an gedachten Forckenbeck allenfals executive anzuhalten, so fort wie dieses alles geschehen, Termino duorum mensium zu berichten.

5to. Cum pari horum notificatione fiat Decretum an Dechant und Capitul ad Sanctum Paulum in dem alten Dom zu Münster:

Nachdem die anliegende Kayserl. Verordnung

nung in gegenwärtiger Sach allergerechtest ergangen; Als werde hiemit befohlen, auch ihres Orts daran zu seyn, daß solch Kayserl. allerhöchster Befehl behörig vollzogen, der Bernardus Hermannus Heerde ad Consortium Capitulare nicht mehr zugelassen, sondern der Carl Rudolph Forckenbeck in die ruhige Possession der zeithero im Streit gewesenen Canonical-Præbend quæstionis cum omni causa & fructibus perceptis also gleich, und bey Vermeidung Kayserl. allerhöchster Ungnad ohnweigerlich restituirt, annebst von Ihnen, wie Sie diesem Kayserl. Befehl nachgekommen seyen, zeit zwey Monat ohnfehlbar allerunterthänigst angezeiget werden solle.

Pro nota; dieses wird nicht angeschlagen.

7mo. Cum inclusione voti humillimi in copia rescribatur dem Auditori Rotæ Grafen Ilegazzi: Derselbe wurde darab ersehen, was für eine allergerechteste Erkänntnis Ihro Kayserl. Majestät als alleiniger und allerhöchster Ober-Richter in dieser Sach ergehen lassen, Allerhöchst-Dieselbe befehleten Ihme dahero allergnädigst, daß, woferne Er hierin von Seiten des Röm. Ministerii nicht angegangen würde, Er mit aller Aeusserung an sich zu halten, widrigenfals aber nach Inhalt sothanen allergnädigst approbirten Voti humillimi zu Handhabung der Kayserl. allerhöchsten Authorität, und alleinigen Jurisdiction die kräftigste Vorstellun-

gen zu machen, demnächst auf einen oder den andern Fall seinen allerunterthänigsten Bericht zu seiner Zeit gehorsamst zu erstatten.

CONCLUSUM X.

VENERIS, d. 19. Aug. 1746.

Von Böselager, Freyherr, contra den Freyherrn von Hanxleden, in puncto einer Münsterischen Dom-Præbende.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Sacra Cæsarea Majestas humillimum consilii Imperialis aulici Votum clementissime approbavit, & in conformitate hujus fiant expeditiones sequentis tenoris:

Mit Aufhebung der in vorig Kayserl. Verordnung vom 19. Decembris 1742. nur einsweilen, und provisorie angeordneten Sequestration der Fructuum Præbendæ quæstionis, und mit nunmehrig vollkommener Verwerffung der von Hanxledischen unstatthaften Einwendungen.

1mo. Fiat Decretum an den von Hanxleden: Kayserl. Majestät hätten sich aus denen bishero Anfangs bey dem Sächsischen Vicariat, und nachhin bey Dero letzten Herrn Vorfahrer am Reich verhandleten Actis allen Umständen nach gründlich vortragen lassen, was in dieser zwischen Ihme, und dem von Böselager obwaltenden Streit-Sache sowohl von Ihme von Hanxleden selbst, als unter dessen Namen besonders zu Widerlegung des Ihme vorlängst insinuirten Dom-

Capitularischen Berichts in dem dazu dienenden Exhibito vom 27. May 1743. weitläuftig vorgestellet worden seye.

Gleichwie nun Allerhöchst-gedacht Se. Kayserl. Majestät solche dessen Vorstellungen vor an- und vor sich selbst unstatthaft, und verwerflich, und zugleich alle weitere nur zu Verzögerung der Sache gereichende, nunmehro von dem von Böselager selbst abgetretene Communications-Verfügung in einer quoad factum von beeden Theilen durchaus nicht widersprochenen Sache vor allerdings überflüßig zu erkennen allergerechtest bewogen worden wären, somit auch als Supremus Advocatus deren teutschen Kirchen und Stifter nicht zugeben könten, daß er von Hanxleden denen Concordatis Germaniæ, und deren bisheriger in gleichen Fällen beständig hergebracht- durch verschiedene rechtliche Erkänntnüssen bestättigter Observanz zuwider, längerhin in dem Besitz der possessione non amplius vacua, widerrechtlich an sich gezogenen Præbendæ verbleiben, und sich die Fructus derselben, wie es bishero mit ausser Achtlassung der vorigen Kayserl. Verordnung beschehen, zueignen möge.

Solchemnach thäten Ihro Kayserl. Majestät Ihme diesen sträflichen Ungehorsam in höchsten Ungnaden hiemit verweisen, und befehleten demselben ernstlich nicht nur zu Folge gleich-erwehnter unterm 19. Decembris 1742. in Sachen ergangener- und Ihme sub

aquila insinuirt, obwohlen unter allerdings unzulänglichen Einwendungen nicht angenommener Kayserl. Verordnung, sich aller sothaner Præbendæ anklebenden Fructuum und Nutzungen also gleich nach Empfang dieses in schuldigst-allerunterthänigsten Gehorsam zu entäusern, sondern auch die bishero sich widerrechtlich zugeeignete Fructus dem von Böselager zuruck zu stellen, und demselben an Wieder-Ergreiffung der Possession der Præbendæ in keine Weege hinderlich zu seyn, nicht minder in dieser sothanen Concordatis allzu nahe gehenden, der alleinig Kayserl. Obrist-Richterlichen Erkänntnis untergebenen Sache sich alles weiteren Recursus ad Curiam Romanam vel Nuncium Apostolicum also gewiß zu enthalten, und allem vorhergehend, dem allerunterthänigst nachzuleben, als im widrigen gegen denselben mit Sperrung dessen etwa anderwärts zu geniessen habender Temporalien unnachsichtlich fürgegangen werden solle;

Und gewärtigten Kayserl. Majestät längstens in Zeit zweyer Monate seine allergehorsamste Paritions-Anzeige.

2do. Cum inclusione hujus Decreti in Copia rescribatur dem Dom-Capitul zu Münster:

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät in dieser die gemeinsame Rechte aller teutschen Stifter und Collatorum mit-betreffenden Angelegenheit, denen Concordatis Natio-

nis Germanicæ, und deren bisherigen durch vielfältige Judicata bestätigten Observanz zuwider nicht gestatten könten, daß der von Hanxleden zum Nachtheil des rechtmäßigen Provisi von Böselager längerhin in dem angemaßten Besitz und Genuß der ehemalig von Plettenbergischen Præbendæ verharre. Dahero auch in dieser quoad factum von beeden Theilen durchaus nicht widersprochenen Sache alle Communication, und weiterer Schrift-Wechsel vor überflüßig anzusehen, und nunmehro die von Hanxledische Einwendungen vor allerdings unstatthaft und verwerflich zu erklären allergerechtest bewogen worden seyen;

Anbey höchst mißfällig vernommen hätten, daß das Capitul die wegen einsweiligen Sequestration deren Fructuum Præbendæ ergangene vorige Kayserl. Verordnung gänzlichen unbefolgt gelassen habe:

Als wolten Sie demselben diesen Unfug hiemit nachdrucksam verhoben, und zugleich dasselbe hiemit alles Ernsts dahin angewiesen haben, dem wiederholten von Hanxleden von denen reditibus der Præbendæ quæstionis fernerhin nichts verabfolgen, dessen Namen und Wappen dem Stifts-Calender nicht mehr eindrucken; da entgegen den von Böselager zu dem vollkommenen Besitz und Genuß solcher Præbendæ also gleich gelangen, auch darunter in keinerley Weege, besonders aber durch keine von dem Päbstlichen

Digitized by Google

Hof, oder dem Nuncio Apostolico etwa weiters unternehmende Verfügungen sich irre machen zu lassen, damit im widrigen nicht nöthig seye, gegen dasselbe mit der bereits vorhin angedroheten Strafe der Sperrung der Temporalium unnachsichtlich fürzugehen.

Und hätten Sie, wie es befolget worden, ihren allerunterthänigsten Bericht ohne Verschub, und längstens in Zeit zweyer Monaten unfehlbar zu erstatten.

3tio. Cum horum notificatione & inclusione præfati Rescripti, & Decreti in Copia Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster.

Kayserliche Majestät gesinneten an denselben alles, was hierinnen allergerechtest verordnet worden, authoritate Cæsarea auf das genaueste zum Vollzug zu bringen, das Münsterische Dom-Capitul sowohl, als den von Böselager gegen alle des von Hanxleden etwa zu bewürken sich anmassende weitere Verordnungen des Päbstlichen Hofes, oder Dero Nuncii, eadem authoritate Cæsarea kräftigst zu schützen, und zu handhaben, auch nicht zu gestatten, daß in dieser in die Concordata, und deren beständige Observanz allerdings sehr tief einschlagende Sache ichtwas denen Freyheiten der teutschen Nation, und Kirchen nachtheiliges affigirt, oder publiciret werde; Allerhöchst-besagt Se. Kayserl. Majestät verseheten sich dessen zu Ihme

dem Herrn Churfürsten, als einer der vordersten Grund-Säulen des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation, und zu dessen in Aufrechthaltung deren teutschen Freyheiten jederzeit bezeugten rühmlichen Eifer, um so gewisser, je weniger Sie ihres allerhöchsten Orts finden könten, daß dadurch seinen des Herrn Churfürsten eigenen-mit gegenwärtiger Vorfallenheit keine Verknüpffung habende Befugnüssen und Rechten etwas Nachtheiliges zuwachsen könne.

Kayserl. Majestät verlangten auch über den Erfolg in Zeit zweyer Monaten dessen umständlichen Bericht.

CONCLUSUM XI.

Lunæ, d. 22. Aug. 1746.

Zu Eichstätt, Herr Bischof, und Dero nachgesetzte Regierung, contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati S. C. die Abholung derer Wilderer betreffend, sive Impetrat. Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 20. Julii a. c. übergibt allerunterthänigst-vorläuffige Vorstellung ad Conclusum de 13. Junii nup. nebst allergehorsamster Anzeig, einer fortwährend- und täglich zunehmender Devastirung der Fürstlich-Brandenburgischen Wildfuhren, mit Bitte, pro clementissime ob manifestas partis adversæ sub- & obreptiones, suspensa expeditione mandati sub 13. Junii decreti, communicando Libellum ad excipiendum, & ad eventuales ulteriores querelas partis

adversæ, in præjudicium Domini Impetrati eo inaudito nil statuendo. appon. Sign. ⊙. & ☽. nec non ultimum Conclusum in duplo.

Idem sub præsent. 18. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeig recusatæ insinuationis Mandati Cæsarei de 13. Junii nup. cum petito humillimo, pro clementissime ea propter maturanda humillimis petitis conformi Resolutione Cæsarea ad exhibitum sub præsent. 20. Julii nup.

Hat das ohnerhebliche Begehren nicht statt, sondern es bey dem den 13. Junii nup. erkannten Mandato lediglich sein Bewenden.

CONCLUSUM XII.

Mufflin von Eschenau, contra Muffel von Eschenau und den Magistrat zu Nürnberg in puncto der Seniorats- und Stiftungs-Gelder, dann das gegnerische Debitum betreffend, sive Impetrant. Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 8. Jan. anni curr. übergibt allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte, pro clementissime ob perseverantem Magistratus Norici renitentiam ac morositatem in satisfaciendo ordinationibus Cæsareis ab anno 1729. sæpius iteratis, jam decernendo retro petitam Commissionem ad exequendum & immittendum in Directorium Circuli Franconici. appon. ult. Concl.

Econtra Impetrat. de rato ac mandato avirender Anwaldt von Gullmann, sub præsent.

sent. 18. April. ejusdem anni übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 4. Decembris 1744. mit Bitte, pro clementissime decernendo ulteriori Rescripto ad Magistratum Noricum de non exsolvenda pecunia quæstionis, ob defectum sufficientis & idoneæ cautionis, ac injungenda ulteriori cautione super fructibus per tot annos jam perceptis, vel in eventum sequestrando fructus & reditus fidei-commissi, nec non administrando justitiam ratione debiti liquidi 300. florenorum cum usuris & expensis. appon. Num. 9. & 10. in duplo.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, sub præsent. 1. Junii 1744. übergeben per à Gay allerunterthänigste Berichts-Erstattung ad Rescriptum Cæsareum de 23. Jan. 1744. mit Beylagen Num. 1. bis 22. in duplo.

Referuntur Exhibita, & Conclusum.

1mo. Ponatur des Magistrats der Reichs-Stadt Nürnberg allerunterthänigster Bericht de præsent. 1. Junii 1744. ad acta.

2do. Mit gänzlicher Verwerffung sowohl deren von Seiten des gedachten Magistrats, als des Impetrat. Theils gemachten ohnerheblichen und ohnstatthaften Einwendungen wird mehrbesagten Magistrat seine in Sachen gebrauchte Aufzüglichkeit nachdrucksamst verwiesen, anbey hiemit alles Ernstes anbefohlen, eine schriftliche Caution von der Impetrantin Brüderen dem Landpflegern von Im-

hof in Conformität der den 15. Martii Anno 1729. und den 18. Octobr. 1731. ergangenen Verordnungen also gleich anzunehmen, und der ermeldten Impetrantin demnächst ohne den geringsten Anstand (wann gleichwohlen vorhero die von Jacob Muffel eingeklagte 300. fl. samt Reichs-üblichen Interesse à 5. pro cent. abgezogen worden) die von Anfangs her in deposito liegende Seniorats- und Stiftungs-Gelder vollständig, und ohne einigen weiteren Abzug oder Einwand, wie dieser auch Namen haben möge, extradiren zu lassen, und wie solches geschehen, termino duorum Mensium so gewisser allerunterthänigst anzuzeigen, als im widrigen Fall auf ferneres Impetrant. Anruffen die gebetene Executions-Commission auf das Fränkische Creyß-Ausschreib-Amt ohnfehlbar erkannt werden solle.

CONCLUSUM XIII.

Martis, d. 23. Aug. 1746.

Passau, Stadt, in puncto confirmationis privilegiorum, sive Implorant. Anwaldt von Heymerl, sub præsent. 26. May anni current. supplicat pro clementissima confirmatione privilegiorum. appon. Lit. A.

In eadem Fürstlich-Passauischer Anwaldt von Muneretti, sub præsent. 3. curr. bittet, pro clementissima intus mentionata insertione. appon. Lit. A. B. C. & D.

Fiat petita confirmatio privilegiorum in priori forma, und hat es mit Bestätigung

derenselben ohnehin keinen andern Verstand, als daß dieselbe denen in annis 1732. und 1733. zwischen dem Herrn Bischoffen zu Passau, und gedachter Stadt getroffenen und authoritate Cæsarea beståttigten Vergleichen ohnabbrůchig seyn sollen.

CONCLUSUM XIV.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Neckar und Schwarzwald, contra Herrn Herzogen zu Würtemberg Mandati S. C. puncto diversorum gravaminum, sive Impetrant. Anwald von Middelburg sub præsent. 14. Julii anni current. supplicat pro clementissime decernendo mandato ulteriori vel Rescripto cassatorio & inhibitorio pœnali S. C. annexa citatione solita. appon. Lit. S. T. & U. in duplo.

Idem sub præsent. 16. current. docendo factam insinuationem mandati de 12. May nup. elapsumque sine paritione Terminum, supplicat pro clementissime nunc prævia condemnatione in pœnam priori Mandato insertam, decernendo Mandato arctiori, idque sub pœna dupli. appon. Lit. S T. & V.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 17. hujus supplicat, pro indulgendo sufficienti spatio ad agendum agenda. cum ult. concl.

Referuntur Exhibita, & Conclusum.

1mo. Detur parti impetratæ petitus Terminus duorum Mensium, sed ad pa-

rendum mandato Cæsareo de 13. May nup. sub comminatione paritoriæ alias in contumaciam decernendæ; Soviel aber das neuerlich eingeklagte Factum belanget;

2do. Fiat gegen den Herrn Herzog zu Würtenberg petitum mandatum cassatorium, & inhibitorium & de non via facti sed juris procedendo S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa citatione solita, & termino duorum Mensium.

CONCLUSUM XV.

VENERIS, d. 26. August. 1746.

Zu Augspurg, Gotteshaus, ad S. Catharinam, contra den Magistrat daselbst Rescripti & paritoriæ, die Clausur-Mauer betreffend.

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

1mo. Communicetur das Impetrant. Mandatum procuratorium parti Impetratæ, altero exemplari apud acta retento.

2do. Mit Verwerffung des Magistrats nur wiederholt- und aufzüglicher- auch durchaus unstatthafter Einwendungen rescribatur demselben: Cum Inclusione des Impetrant. Exhibiti de præsent. 11. current. Kayserl. Majestät hätten hieraus, und aus dessen eigener allerunterthänigster Anzeig de præsent. 17. ejusdem höchst mißfälligst ersehen, daß derselbe dem unterm 5. Julii nächsthin allergerechtest erlassenen Rescripto paritorio nicht allein gebührend nicht nachgelebt, sondern

sich so gar erkühnet habe, dem, insonderheit wegen erga cautionem de demoliendo in casum succumbentiæ nicht verhindern sollen. der Erhöhung der Closter-Mauer so deutlich als nachdrucksam ergangenen Kayserl. Befehl zuwider, unterm 4ten dieses die Vornehm- und Fortsetzung solchen Baues mittelst eines ordentlichen Decreti zu inhibiren.

Gleichwie nun Kayserl. Majestät mit Verwerffung sein des Magistrats meistens nur wiederholt- und aufzüglicher- auch durchaus unstatthaster Einwendungen, zumalen aber mit Cassir- und Aufhebung nur gedachten anmaßlichen an- und vor sich nichtigen Decreti inhibitorii Ihme dieses sein vermessenes der Kayserl. allerhöchsten Authorität, und Respect zuwider lauffendes Unternehmen, und den unter fürsetzlicher Verdrähung der Kayserl. Judicatorum fortführenden sträflichen Ungehorsam nachdrucksamst verhoben haben wolten:

Als befehleten Sie demselben hiermit nochmalen ernst-gemessen, denen wiederholt-ergangenen Kayserl. Rescriptis vom 4. Julii und 13. Novembr. 1744. auch 5. Julii dis Jahrs alles ihren Inhalts die schuldigst-allergehorsamste Folge zu leisten, vornemlich aber das Imperrant. Closter gegen Einlegung einer schriftlichen, durch Mitfertigung des Patris Provincialis solennisirten Cautionis omnium bonorum (soviel hiezu vonnöthen) an dem Bau ihrer Closter-Garten-Mauer

alſo gewiß ferner nicht zu hindern- oder hindern zu laſſen; da anſonſten Kayſerl. Majeſtät länger nicht entſtehen würden, mit Erkennung der gebetenen Manutenenz-Commiſſion, ſumptibus der an der ferneren Renitenz Theil mit-nehmender Raths-Glieder, und Conſulenten, oder mit anderen ſchärfferen Kayſerl. Verordnungen unausbleiblich fürzugehen; und gewärtigen allerhöchſt-Dieſelbe längſtens in Zeit zwey Monaten ſein des Magiſtrats vollkommene allerunterthänigſte Paritions-Anzeige.

Vollständige Samlung von ACTIS PUBLICIS und Staats-Schriften

zum Behuf
Der neuesten Welt- und Teutschen Reichs-Geschichten,
unter
Kayser Franz.

* *

XXXIV. bis XXXVI. Stück.

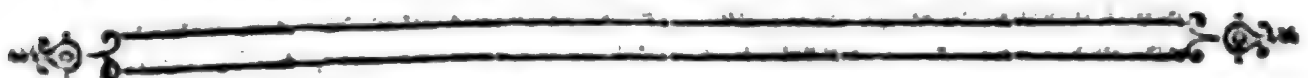

Frankfurt am Mayn,
bey Franz Varrentrapp.
MDCCL.

Anmerkung.

Die zu dem Cap. I. §. 1 Mens. Julii 1746. pag. 274. gehörende Beylage Lit. B. ist pag. 1019. zu suchen.

Staats-Schrifften
unter
Kayser Franz.
SEPTEMBER MDCCXLVI.

****

CAP. I.
ACTA COMITIALIA.

§. 1.

Nach vollendeten Comitial-Erndte-Ferien erschienen zwar die Herrn Gesandten, nach vorgängiger mit voriger gleichlautender Ansage, wiederum bey Rath, es kame aber weiter nichts vor, ausser, daß sich wegen der Chur-Bayerisch- und Chur-Pfälzischen Getrayd- und Venalien-Sperren laut Lit. A. & B. in denen beyden höhern Collegiis, mit einander besprochen und beliebet wurde, dieserhalben bey Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Vorstellung zu thun, und zu solchem Ende das Lit. C. anliegende Pro-Memoria dem Chur-Bayerischen Gesandtschafts-Vertreter mit dem Ansuchen, seine Officia hierunter gedeylich anzuwenden, durch den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium insinuiren zu lassen.

Hac occasione verlangte der Chur-Maynzische Gesandte von dem Regenspurgischen Magistrat die Ursachen der bisherigen fast auf alle Feilschaften sich erstreckenden Theurung an zu zeigen, (so auch von diesem hinnach in einem P. M. geschehen, welchen Vorgang aber der Chur-Sächsische gegen den Magistrat resentirt haben solle) mit der Erinnerung die Reichs-Tags-Policey-Commissions-Deliberationes, um hierdurch den Grund sothaner Theurung, zu untersuchen, und solcher durch zulängliche Mittel abzuhelffen, wiederum in Bewegung und Gang zu bringen.

Ob nun dabey forderist die 1663. errichtete Policey- und Tax-Ordnung, gleich solches 1676. und 1722. von dem Reichs-Convent verlanget worden,

Vid. Reichs-Fama. Part. 6. Cap. 23.

vor die Hand genommen, und nach Gestalt dermaliger Zeiten und Umstände eingerichtet werden dörfte, beruhet auf dem Erfolg.

Bey welcher Gelegenheit wir nicht umbin können, von der eigentlichen Beschaffenheit der Reichs-Tags-Policey-Commission folgendes weniges anzumerken.

Diese Policey-Commission, so eben nicht in Forma judicii solennis, sondern amicabilis Conferentiæ anzunehmen, bestehet aus einem Kayserl. (worzu gemeiniglich der Kayserl. Canzley-Director gebrauchet wird) einem Erb-Marschallischen, (welche Function entweder der Reichs-Quartier-Meister, oder ein Erb-Mar-

schallischer in Comitiis anwesender Secretarius verrichtet,) und drey Städtischen, worzu zwey Senatores und ein Consulent erkieset werden, Deputirten, nebst einem Erb-Marschallischen und Städtischen Protocollisten, welche Deputati suo modo gleiche Befugnisse haben, wovon die Reichs-Tags-Policey-Ordnung de Anno 1576. Tit. von Fütterung rc. ubi:

Durch des Reichs-Marschall, der Kayserl. Majestät und des Raths Verordneten gleicherweise gemäßiget.

welche Formalia in denen nachmaligen Policey- und Tax-Ordnungen, als de annis 1582. 1594. 1597. 1603. 1608. 1613. 1622. 1630. 1636. 1641. 1653. bey welchen zwey letztern die Worte: nach eines jeden *Jurisdiction*, noch mit beygefüget worden, beybehalten worden, zum Beweiß dienet.

Conf. Reichs-Tags-Policey- und Tax-Ordnung de anno 1663.

Vertrag mit dem Erb-Marschall-Amt und denen Reichs-Städten, de anno 1614. §. die bey dem Reichs-Tag rc.

Die Zusammentretung geschiehet nach vorgängiger der Kayserl. Principal-Commission von dem Erb-Marschall-Amt hievon beschehener Eröfnung, und von Höchst-Deroselben erfolgten Gutbefinden. Das Erb-Marschall-Amt hat hierbey vermöge Kayserl. Wahl-Capitulation das Directorium, und die Ansage, communicirt auch manchmalen die Puncta de-

liberanda, wie solches nebst dem üblichen modo procedendi aus dem

Tom. 55. pag. 556. T. 56. pag. 586. der Staats-Canzley

zu entnehmen; wiewohlen auch jeder von ersagten Deputatis seines respective höchst- und hohen Principals, auch Obern und Committenten Desideria in Vortrag bringen, und darüber entweder sogleich, oder ad proximam Deliberation verlangen kan. Der über die in Berathschlagung gezogene Materien ausfallende Schluß, nachdeme zuvor das Protocollum gemeinschaftlich ajustirt und unterschrieben worden, wird an die Behörde zu gebührender Execution communicirt, die Reichs-Tags-Policey- und Tax-Ordnung aber, so vim legis hat, im Namen Kayserl. Majestät publiciret.

Das der Kayserl. Principal-Commission, oder vielmehr dem Kayser hierbey zustehende Concurrenz-Recht ergiebet sich ab deme, daß sothane Deliberationes sub auspiciis Cæsareis und im Namen Kayserl. Majestät geschehen, wie solches das Decretum Rudolphi II. de anno 1552. gar deutlich zu erkennen giebet, in verbis:

Alldieweilen Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen an solcher Ordnung gelegen, so solle bald anfänglich des ausgeschriebenen Reichs-Tags im Namen und anstatt Kayserl. Majestät der Reichs-Erb-Marschall, und wen Ihro Kayserl. Majestät und der Churfürst zu Sachsen

ihme zuordnen wollen, mit gemeinem Rath, Gutachten und Bedenken eine Ordnung und Tax verfassen.

Conf. Policey- und Tax-Ordnung de anno 1532. 1550. 1575. 1576. 1663. in Proem.

Vertrag mit dem Erb-Marschall-Amt §. die bey dem Reichs-Tag 2c.

Die dem Erz- und Erb-Marschall-Amt von Alters her hierinnenfalls zukommende Gerechtsame erhellen aus vorstehendem, nur daß in dem Project Perpetuæ und denen nach selben eingerichteten Kayserl. Wahl-Capitulationen diesem auch das Directorium zugeeignet wird, wiewohlen Chur-Sachsen bey dem Wahl-Convent 1741. diesen Passum gerne deutlicher und umständlicher gefast gesehen hätte, dießfals aber nicht durchdringen können.

Vid. Bertram de Comitiis, th. 58.

Sommern Bericht von dem Erb-Marschall-Amt. §. Von des Erb-Marschall-Amts-Jurisdiction. Capit. noviss. Art. IV. §. 25.

Moser ad Capit. Caroli VII. Tom. 2. pag. 169.

Die Reichs-Städte gründen ihr Concurrenz-Recht hierbey auf ein altes Herkommen.

Im vorangezogenen Decret heist es:

Welche, (nemlich die Kayserl. und Marschallische Verordnete) eines jeden Orts Obrigkeits Deputirte, als denen die Käuffe, Zufuhr und andere Gelegenheit am besten

bewust, um mehreren Berichts willen mit zuziehen sollen.

Es liessen aber die Städte in ihren dagegen übergebenen Gravaminibus herkommen:

Was aber die Tax-Ordnung belangt, ist denen Erb-Städten beschwerlich, daß die Begreiffung derselben alleine dem Erb-Marschall-Amt, und wen der Chürfürst von Sachsen dazu verordnet, wider altes Herkommen, aufgetragen, und daß die Handhabung derselben in allen Puncten dem Erb-Marschall-Amt anbefohlen wird, da doch die Kayserl. allhier publicirte Tax-Ordnung das Widerspiel vermag und zu erkennen giebet.

Der nachhin 1641. mit dem Erb-Marschall-Amt errichtete Vergleich fasset die Sache zwar etwas deutlicher, wenn es §. zum dritten und §. die bey dem Reichs-Tag, heißt:

Jedoch einige Strittigkeiten, so von der Tax-Ordnung herkommen, ausgeschieden, derentwegen der Erb-freyen Städte Verordnete zur Erkänntniß und Entscheidung mit niedergesetzet werden sollen. It. Die bey dem Reichs-Tag nothwendige Tax-Ordnung solle durch den Kayserl. Hof-Marschall, die Churfürstl. Sächsische Räthe, samt dem Erb-Marschall, und der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, verordneten, verglichen, gemacht und ausgefertiget, und die hierüber entstehende Strittigkeiten in erst

besagter gesamten Audienz entschieden werden:

Jedoch suchten die Reichs-Städte in ihren Monitis ad Projectum Perpetuæ sich hierunter noch mehreres zu prospiciren, und verlangten, daß ad Art. III., statt der Worte:

Die Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung im Namen Kayserl. Majestät 2c.

zu setzen:

Bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung ⸗ ⸗ mit Zuziehung und gemeinsamen Anhören derjenigen Reichs-Stadt, allwo der Reichs-Tag gehalten wird, wie solches Herkommens, und von Alters her üblich gewesen 2c.

Es wurde aber auf sothanes Monitum bey nachmaliger Verfassung der Kayserl. Wahl-Capitulationen von dem Collegio Electorali niemalen reflectiret, sondern die Worte Perpetuæ hierinnenfalls jederzeit beybehalten; wovon der Autor der Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland unter Carolo VI. p. 41. diese muthmaßliche Ursache angiebet:

Was im übrigen die sub N. 7. ad art. 3. gethane Monita civitatensia anbetrifft, hat es allem Ansehen nach dessen Einrückung in die Wahl-Capitulation um darumen nicht bedörft, weilen von hohen Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen die Stadt, wo der Reichs- oder Wahl-Convent gehalten wird, bey Abfassung der

Policey- und Tax-Ordnung ohne dem gehöret zu werden pfleget.

Conf. Lunigs Anmerkungen, ad Capit. Caroli VI. p. 32. seq.

Lit. A.

DEmnach eine Churfürstlich-Löbliche Regierung sich bemüßiget gesehen, wegen der von Chur-Bayern sowohl als Hochstift Eichstädt gegen hiesige Ort und Landen, auf das Holz, Heu und Getrayd, dann andere Venalien verhängter Sperr das Reciprocum zu halten, fort gegen diese gleichmäßig eine General-Sperr zu verhängen, und derentwegen ein Mandatum zu verfassen, anbenebens aber bey dis ortig auch Churfürstlichen Hof-Cammer das Gesinnen gestellet hat, die Verfügung an die Zoll-Aemter zu erlassen, das selbe dergleichen Ausfuhren bey denen ihnen anvertrauten Zollstätten nicht gestatten, und hierauf gute Obsicht tragen, fort die Uebertrettere anhalten lassen, und bey denen Ober-Aemtern zu deren Bestraffung also gleich anzeigen sollen; Als wird solches Jhro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. Zoll-Aemter zu dessen genau- und fleißiger Befolg- dann Beobachtung anmit zu vernehmen gegeben. Decretum Neuburg, den 29. August. 1746.

Churfürstliche Hof-Cammer.

Johann von Pfister.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor! Lieber Getreuer. Ob wir zwar schon unterm 4. Augusti abhin provisionaliter gnädigst verordnet, daß auf alle Sorten Getrayd die Sperr de novo vorgenommen werden sol-

le, wie wir dann ein solches an unsere sämtliche Mauth- und Zoll-Aemter hinausschreiben lassen, bey welchem es über die in des weiter vorkommende Umstände dergestalten sein Verbleiben hat, daß von Waitz, Gersten und Haber in Ansehung, daß die letztern Sorten nicht gerathen, der ersten aber wir ohnentbehrlich zu Beschlagung unserer Breuhäuser selbsten bedörffen, nichts mehr ausser Landes passiret und da jemand darwider betreten würde, denenselben Wagen und Pferde nebst dem Guth confiscirt werden solle; hingegen wollen wir mit dem Korn den freyen Handel und Wandel ausser Landes verwilliget haben, jedoch alle Vorsicht und gute Amts-Obsicht gebraucht, damit nicht anderns Getrayd darunter durchgeschwerzet werde; befehlen dir demnach gnädigst nicht allein in allen darauf stricte zu halten, sondern auch diese unsere gnädigste Willens-Meynung so gleich in denen dir gnädigst anvertrauten Gerichts-District entlegene Städt, Märkt, Clöstern und Hof-Marchen publiciren und affigiren zu lassen, daß wir Uns denn gnädigst versehen. München, den 19. Sept. 1746.

Ex Commissione serenissimi Domini Electoris speciali.

Lit. C.

Dictat. Ratisbonæ d. 30. Sept. 1746.

Priv. p. Moguntinum.

PRO MEMORIA.

Nachdeme man ab Seiten derer hier anwesenden Reichs-Gesandtschaften in Ueberlegung gezogen, wie der bishero sich ereigneten und täglich zunehmenden Theuerung in Zeiten abgeholffen, und dem vor Augen liegenden Mangel nöthiger Victualien und Erfordernüssen zu ohnentbehrlicher Subsistenz vorgebogen werden möge: So hat dabey sich so

viel geäusert, daß die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern in Dero Churfürstenthum, wie auch von Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfalz in Ansehung Höchst Dero Sulzbach= und Neuburgischen Lande gegen hiesige Stadt Regenspurg verhängte und geschärfte Sperren deren vornehmster Ursprung seye, dazu dann auch die in Chur=Bayerischen Landen und zwar zur Irl und Brugweinting seit 1731. aufgerichtete Bey=Mauthen, bey welchem auch sogar die geringe Marckeilschaften und sonsten in dem Neu=Zoll=Register nicht als Zollbar angesetzte Kleinigkeiten nicht frey bleiben, das ihrige beytragen. Da nun aber denen hiesigen Gesandtschaften die hinlängliche Erfordernüssen an Victualien nicht anders als aus vorgedachten Landen zukommen können, die bey dem Neuen Zoll neuerlich beschehende Geld=Erhebungen aber dieselben auch um so mehr betroffen, als man nicht alle Bedürfnissen selbsten einhandeln zu lassen vermag, sondern solche von denen selbige von auswärts herbringenden Bürgern, welche dann jene Zölle zu entrichten angehalten werden, nehmen muß, und dann die letzte Erndte in vielen Gegenden reichlich, durchgängig aber, wo sie auch nicht so gesegnet ware, dennoch so ausgefallen, daß man von keinem sonderlichen Frucht=Mangel weiß; So heget man von Seiten derer hier anwesenden Reichs=Gesandtschaften das billige Vertrauen, ersucht auch hierdurch gehorsamst darum, Ihro Churfürstliche Durchl. von Bayern gnädigst geruhen mögten, die in denen kundbaren Reichs=Gesetzen ohnehin so ausnehmend privilegirte und zu allen Vorschub und Erleichterung anbefohlene Subsistenz derer Reichs=Gesandtschaften Ihres höchsten Orts durch ohn eingeschränkte Aufhebung der von denen nachgesetzten Regierungen und Hof=Cammer dahin gnädigst anzuweisen, daß wann hinführo eine Sperr zu verhängen seyn dörfte, die Stadt Regenspurg jederzeit davon ausgenommen, und unter diesem Verbot nicht begriffen seyn mögte. Regenspurg den 26. Sept. 1746.

§. 2. Ihro Königl. Majestät in Preussen haben Dero bekannte Garantie-Angelegenheit auch dem Reichs-Städtischen Collegio laut Lit. A. anzurecommendiren gnädigst geruhet; welches höchst-venerirliches Schreiben dieses in ehrerbietigsten Terminis besage Lit. B. hinwieder beantwortete.

Vor kurzem erschiene ein diese Sache betreffendes Scriptum Lit. C. worinnen einige Bedencklichkeiten gegen sothane vom Reich zu übernehmende Garantie avanciret werden.

Wogegen zu erinnern, daß, da quo ad 1mum. das Königreich Böhmen nebst Schlesien ungezweifelte Reichs-Lehen seyen,

Vid. Hert. de renovato Rom. Germ. Imp. & Regni Bohœm. nexu Sect. 2. §. 4. & 11.

Ludwig miscell. histor. Boh. Dec. 1. L. 7. Sect. 11. c. 1.

Conring. de Fin. Imp. L. 2. c. 29. §. 8. 9.

Lünig. Corp. J. F. G. Tom. I. p. 570.

hiernächst derley Cessionen des gesamten Reichs Einwilligung unumgänglich zum Voraus setzen,

Vid. Reichs-Gutachten vom 18. May 1736.

Mosers Staats-Recht, T. 9. L. 3. c. 7. §. 13.

so denn die von der Kayserin Königin von Ungarn an Preussen, vermöge Art. V. des Breßlauer Tractats, beschehene Ueberlassung Nieder- und Ober-Schlesiens cum annexis anderer gestalten nicht, dann salvo jure Imperii, gleich bey

Toscana, Parma und Placenz ehehin geschehen,

Vid. Summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustands in Italien in Ansehung des Teutschen Reichs zu einiger Erläuterung des X. Art. und dessen 10. §. cap. Caroli VII. §. 6. 7.

zu verstehen und anzunehmen, auch sothane Einwilligung noch allemalen nachzuholen seye;

Vid. Kayserl. Commissions-Decret vom 25. Merz 1736.

Mosers Reichs-Hofraths-Proceß. pag. 3. cap. 2. §. 12.

und so dann bey dem Reich stehe, bey vorkommender Garantie-Sache sich schlechter Dingen, oder unter gewissen Einschränkungen hierüber zu erklären; wiewohlen auch tacitus consensus allenfals zureichend wäre, davon ein notables Exempel an Barr vorhanden;

Vid. Chifflet. Comment. Loth. cap. 13. 19. 20.

Conring. de Fin. Imp. c. 27. L. 2. §. 3.

einige Bedenklichkeiten hierunter um so weniger obwalten, als quoad 2) der Punctus Religionis durch den 6. Art. des angezogenen Breßlauer-Friedens in hinlängliche Sicherheit gestellet worden, auch keines weges zu zweifeln, Ihro Königl. Majestät in Preussen hierinnenfalls dasjenige, wozu Sie Sich in gedachtem Frieden anheischig gemacht, genau erfüllen werden.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen 2c. 2c.

Tit.

Euch ist vorhin bekannt, was massen, nachdem zwischen Ihro Majestät der Römischen Kayserin auch zu Ungarn und Böheim Königin, die unter Uns entstanden gewesene Irrungen durch den zu Dreßden am 25. December des nebst vorigen Jahrs unter Vermittelung der Crone Großbrittannien getroffenen Frieden glücklich beygeleget, und solchergestalten der innerliche Ruhestand in dem Römischen teutschen Reich wieder hergestellet worden, zu desto mehrerer Befestigung desselben zugleich in dem 9ten Articul besagten Dreßdnischen Frieden-Schlusses von beeden Compaciscenten verabredet worden, de concert mit des Königs von Großbrittannien Majestät sich dahin bemühen zu wollen, daß der Inhalt dieses und des vorhero errichteten Friedens-Tractats vom 28. Julii 1742. durch das gesamte Reich gegen alle wiedrige Fälle garantiret und gesichert werden möge. Da nun Seine Römisch-Kayserliche Majestät Uns die Hofnung gemacht, als des Reichs höchstes Oberhaupt zu Beförderung eines so heilsamen- und zu des ganzen teutschen Vaterlandes Wohlfarth abzielenden Zwecks mit nechsten ein Kayserlich-Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg ergehen zu lassen; So haben wir nicht ermangeln wollen, Euer beyfälliges Votum in einer dem Reich so hoch angelegenen Sache Uns hierdurch zu erbitten. Geben Berlin, den 29. Julii 1746.

Lit. B.

Copia allerunterthänigsten Antwort-Schreibens an Ihro Königliche Majestät in

Preussen, die Reichs-Garantie über den Dreßdner Friedens-Schluß betreffend. de dato Regenspurg, den 13. October 1746.

P. P.

Euer Königlichen Majestät allergnädigstes Schreiben vom 22. Julii abhin, womit Allerhöchst-Dieselbe in Betref der Reichs-Garantie über den zu Dreßden zu Ende des letztabgewichenen 1745. Jahrs glücklich geschlossenen Frieden uns zu beehren mildest geruhen wollen, haben in submissesten Respect wohl erhalten, und sogleich ohnermangelt, hievon dem löblich Reichs-Städtischen Collegio durch unsere Deputatos zu dessen Directorio Communication zu thun, dieser wegen an die Behörde fordersamst Bericht erstattet, und man auf den Fall, da Einganges erwehnte Garantie-Materie von Kayserlicher Majestät an das Reich durch ein Commissions-Decret gebracht, und hierauf in beeden höhern Collegiis sowohl zur Proposition und Deliberation als einen Schluß geschritten würde, nach dem Vorgang auch dis Orts hierüber ein Conclusum zu verfassen in Stande gesetzet werden möge.

Immittelst wollen zu Euer Königliche Majestät fernern allerhöchst-schätzbaresten Königlichen Hulden und Gnaden Uns allerdevotest empfehlen, in allertiefester Submission ohnausgesetzt verharrende ꝛc.

An
Ihro Königliche Majestät in Preussen
von
dem Stadt-Magistrat zu Regenspurg
also abgangen.

Lit. C.

Reflexiones über das Königlich-Preussische Rescript in puncto der verlangten Ga-

rantie von wegen des Dreßdner- und Breßlauer Friedens-Tractats.

1mo. Ist in dem Breßlauer Tractat dem König in Preussen die Souveraineté über Schlesien eingestanden worden, ohne daß das Römische Reich in diese Independenz gewilliget hat, angesehen, Schlesien, qua pars Regni Bohemiæ auch partem & quidem notabilem Imperii vor aller Zeit ausgemacht hat. Durch dessen Separation der Churfürst in Böhmen, folgsam auch das Corpus Imperii notabiliter geschwächet wird. Solte man nun absolute Garantie leisten, würde per indirectum der Consensus in eine ewige Independenz von selbst eingehen.

Pro secundo. Wenn man über eine Sache solte Garantie leisten, so muß man nothwendig solche inspiciren, ob sie nicht einsmal præjudicirlich auch in wie weit thunlich seyn möge?

Ist nun die Frage: wenn schon præjudiciret oder contraveniret worden, wie es circa materiam Religionis Art. VI. Pacificationis Wratislaviensis erweißlich de notorio ist, ob man nicht vorhero begehren solle, daß alles in statum quo ad litteram Pacificationis reduciret werde.

§. 3. In der Chur-Pfälzischen Recurs-Sache

Vid. Cap. I. §. 1. Mens. Julii.

ist nunmehro von dem Gegentheil der Lit. A. anliegende Unterricht in comitiis zum Vorschein gebracht worden; dessen Verfasser sich bemühet, nach vorausgesetzter umständlicher Geschichts-Erzehlung die in der Chur-Pfälzischen Deduction cit. l. Lit. G. pro fundando Recursu beygebrachte Gründe zu widerlegen, und dagegen die sich bey dem Heylerischen Un-

tersuchungs-Proceß vorgeblich geäusserte Nullitäten aufzudecken, am Ende das Reich um Assistenz implorirende.

Lit. A.

Gründlicher Unterricht von dem unerhört-wiederrechtlichen Verfahren so unter dem höchsten Namen Seiner Churfürstlichen Durchläucht zu Pfalz gegen Dero Regierungs-Rath und Landschreibern zu Kayserslautern Johann Henrich Heylern von dessen offenbaren Feinden und Verfolgern vorgenommen worden. Wobey zugleich die auf offentlicher Reichs-Versammlung übergebene sogenannte in Jure & Facto bestgegründete Deduction des Recursus ad Comitia standhaft widerleget wird.

Vorbericht.

§. I.

Es weiß der Chur-Pfälzische Regierungs-Rath und Landschreiber des Ober-Amts Kayserslautern, Johann Henrich Heyler, sich gar wohl zu bescheiden, daß er diejenige Verbrechen, so ihme von seinen Wiedersachern zu Schulden gelegt werden, damit nicht entschuldigen kan, wann er zeiget, mit was vor Sorge und Erspriessen er dem ihme gnädigst anvertrauten Amt binnen seiner mehr als dreyssig-jährigen Dienst-Zeit, vorgestanden hat. So will derselbe auch nicht in den Argwohn kommen, daß er durch eigenes Lob, seinen guten Namen befestigen wolle. Es kan sich derselbe mit gänzlichem

Zu

Zuverlaß, desfals auf alle ehrliche Leute des Ober-Amts Lautern, auf dessen ganze Nachbarschaft, und die grosse Menge derjenigen, mit welchen er zu thun gehabt, berufen. Allein, da seine Gegnere allen Scheu und Redlichkeit ausgezogen zu haben scheinen, um ihn vor der ganzen Welt, als ein Muster eines bösen Beamten, treulosen Dieners und Land-Verderbers, abzumahlen: Und dann solches bey denenjenigen, so ihn nicht kennen, den Eindruck machen mögte, es müsse wenigstens ein Theil desjenigen wahr seyn, so man ihme beymisset: So kan er nicht umhin, nur von einigen Hauptfällen Erwehnung zu thun, bey welchen Er das ihm untergebene Ober-Amt, von dem augenscheinlichen Verderb gerettet, und von vielen grossen Nöthen und Unordnungen befreyet hat, in welche es bey seinen Vorfahren im Amt, gerathen ware: Mithin, daß er sich dadurch die höchste, vielfältig aufs gnädigste geäusserte Zufriedenheit, seiner Durchleuchtigsten Landes-Herrschaft und Dero hohen Ministerii, auch aller anderen ihme vorgesetzten, wie weniger nicht, bey allen seinen Amts-Unterthanen eine ganz ungemeine Liebe und bey denen benachbarten nicht geringe Achtung zugezogen hat. Damit aber durch dessen Erzehlung, des Publici Begierde, das was zur Sache selbst gehöret, zu lesen, nicht aufgehalten werde: So hat man alles vorangeführte, in möglichster Kürze in die Beylage Lit. A. zusammen gezogen; und bedauret nur, daß des Durchleuchtigsten Herrn Churfürstens Churfürstliche Durchleucht, von einigen derer Ihrigen in diese Sache haben verwickelt und durch ungegründete Vorstellungen verleitet werden mögen, auch offentlich daran Theil zu nehmen. Gewiß, der Regierungs-Rath Heyler heget in seinem Herzen, vor dieses höchste Haupt eine solche tiefeste Ehrfurcht, daß auch die ausgestandene und leider! noch immer fortdaurende wohl nie erhörte Drangsalen, ihn im mindesten noch nicht haben be-

wegen können, davon nur Fingers breit abzuweichen. Es thut mithin demselben in der Seele weh, daß er ein Verfahren, worzu der Durchleuchtigste Name seines höchsten Landes-Fürsten allenthalben gemißbrauchet wird, so unförmlich, wiederrechtlich, unerhört und abscheulich, vorstellen muß. Allein, es weiß die ganze Welt wohl, was ein Mann seiner Ehre und gutem Leumuth, was ein Ehemann seiner Frauen und was ein Vater seinen Kindern schuldig seye, um überflüßig zu erkennen, daß es alsdann nicht mehr Zeit ist, hinter dem Berge zu halten, wann man als ein Landschinder und Erzbösewicht ausgeschrien wird, gegen welche die Rechte mit dem Schwerdt gewafnet seynd. Niemand wird Zweifel tragen, daß wann man diesseitige Unschuld rettet; alsdann alles dasjenige, was als Unwahrheit, Verleumdung und unverdiente Rachsucht übrig bleibet, auf die Rathgebere, nicht aber auf den Fürsten und dessen daran nicht Theil nehmende hohe Ministere, zurück fällt, als welche nur nach demjenigen so ihnen vorgetragen wird, urtheilen können. Diesem nach schreitet man so fort darzu, um durch das

Erste Capitel

Den wahren Ursprung und Verlauf

der dem Regierungs-Rath Heyler zugefügten Drangsalen,

kürzlich, jedoch so zu zeigen, wie sie bereits in denen Acten, mit behöriger Bescheinigung, vor Augen liegen.

§. II.

Hierbey aber ist man gemüßiget, vorauszusetzen, wasgestalt der Regierungs-Rath Heyler um das Jahr 1739. eine geraume Zeit, in herrschaftlichen weitläuftigen Geschäften, abwesend seyn müssen,

und daß nach seiner Wiederkunft vielfältige Klagden eingekommen seynd, daß der damalige Ober-Amt-Schultheiß Bornheimer, sich als Waysenfauth sehr Pflichtwidrig aufgeführet, bey Aufrichtung der Inventarien übergrosse Kosten, durch unmäßige Zehrung und ausserordentliches Faullenzen, gemacht; auch der Unmündigen Haabschaft, unter dem Versprechen sie wieder zu geben, zu sich genommen hätte, ohne solche Wiedererstattung jemals zu bewürken; Vielmehr, daß er mit der armen Wittwen und Waysen ihrem Gut, sein ärgerlich liederliches Leben, nur zu unterhalten suchte rc. Allermassen nun solche Klagden, entweder durch des Bornheimers eigenes Geständniß, oder durch die Inventarien so gleich ans Licht gekommen, so hat zwar der Regierungs-Rath Heyler, es anfänglich bey denen gebührenden Weissungen bewenden lassen: Allein, da selbige nicht die geringste Würkung nach sich gezogen, vielmehr die alte Klagden immer mit neuen erschweret wurden; so sahe derselbe sich endlich gezwungen, die Sache an des damaligen ersten Ministers und Obrist-Cämmerers, des Herrn von Sickingen Excellenz, als Ober-Amtmann des Amts Lautern, einzuberichten, welche die Sache an Churfürstliche hohe Regierung gelangen liessen, die dann besagten Bornheimer von seinem Amt suspendirete.

§. III.

Weiter muß man voraussetzen, daß zu gleicher Zeit, die Stadt und alle Gemeinden des Ober-Amts Lautern klagend vorgebracht haben, was massen N. Abelshaußen, die wegen des an die Französische Officiers in denen Winter-Quartieren gelieferten Holz- und Lichts, übernommene Rechnung, dergestalt betrüglich gestelt habe, daß er noch auf 8000. fl. zu gute behalten wollen. Als nun erwehnter Abelshaußen die Rechnung bey Ober-Amt übergeben, und der Regierungs-Rath deren Unrichtigkeit in Ausgabe und Einnahme befunden, hat er den

Rechner so fort gütlich ermahnet, sie zurück zu nehmen, und eine andere zu stellen: Allein, da derselbe sich hieran nicht kehrte, und es mithin zur Abhörung, in Gegenwart derer Interessenten, kame, widersprachen diese die Haupt-Posten; und demnach der Regierungs-Rath deren Belegung dem Rechner, nach Anweisung des bekanntesten Rechnungs-Styli auferlegte, wandte sich derselbe an serenissimum Electorem. Höchst-Dieselbe liessen die Klage ihme Regierungs-Rath und Landschreibern gnädigst zufertigen: Und nachdeme dieser darinnen eines Privat-Odii in anzüglichen Ausdruckungen beschuldiget wurde; so bate derselbe, einen Rechnungs-verständigen nacher Lautern abzusenden, und durch denselben die Beschwerden nochmal untersuchen zu lassen. Es wurde auch der Rechnungs-Verhörer Lanio hierzu befehliget, welcher solche Untersuchung aufs genaueste vollbracht hat. Auch seynd die Berichte bey hoher Regierung zur Relation ausgestellet worden; es ist aber hiernächst dasjenige, worüber der Abelshaussen Beschwerde führen wollen, im geringsten nicht abgeändert, vielmehr unter der Hand bekannt geworden, daß man bey hoher Regierung den peinlichen Proceß gegen den Querulanten veranstalten wollen.

§. IV.

Ferner muß man vorher berühren, daß fast zu nemlicher Zeit, sämtliche Gemeinden des Ober-Amts, gegen den Ober-Einnehmer Fleon geklaget, daß er bey Berechnung der Französischen Fourage, wie auch bey der von der Crone Frankreich hergegebenen Saat-Haser, sie ganz unleidlich hintergangen habe: daß diese Klagen rechtlich untersucht, und bemeldter Fleon schuldig erkannt worden, gebührenden Ersatz zu thun; er aber gleichfals an des höchsten Landes-Herrns Churfürstl. Durchläucht, sich appellando gewendet hat. Und endlich ist noch vorher zu wissen; daß bey Abhörung des Stadt-Rent-

meister Bernhards Rechnung, dieser einen Posten von 1900. fl. welchen er seinem Schwager Abelshaussen nach und nach geborget hat, in Ausgabe bringen wollen; gleich als hätte er diesem solche Gelder mit Vorwissen Stadt-Schultheissens, Burgermeisters und Raths geliehen: Welches jedoch bey Einsicht der Verschreibung falsch; und im Gegentheil wahr befunden worden, daß solche auf seine Person gerichtet gewesen, mithin bey der Liquidation nicht angenommen werden konte. *

§. V.

Nachdeme nun diese vier Personen, in ihrer schändlichen Gestalt dem Publico bekannt gemacht seynd; so muß man noch eins, obgleich wider Willen, melden. Im Jahr 1739. hatten des damaligen ersten Ministers und Obrist-Cämmerers, Freyherrn von Sickingen Excellenz, Ihre im Amt Lautern gehabte Ober-Amtmann-Stelle, an Dero Herrn Vettern, den geheimden Regierungs-Rath und Maitre de la Garderobbe, Herrn Baron Carl von Sickingen, gegen dessen Ober-Amtmann-Stelle zu Bretten, vertauschet. Gleich darauf thäte dieser an ihn Landschreibern ein gewisses Gesinnen; und als Ihme hierinnen, aus mehr als einer Ursach, nicht willfahret werden konte, muste solches zur Quelle aller der bemeldtem Landschreibern zugestossenen Verfolgungen und Drangsalen werden. Dann als erwehnter Freyherr Carl von Sickingen kurze Zeit darauf, Besitz von seinem neuen Ober-Amt genommen,

* Ums Jahr 1740. hat dieser Bernhard sich beyfallen lassen, ein Capital von 2000. fl. im Namen der Stadt aufzunehmen, und deren Wald zum Unterpfand zu setzen; wie er dann das gemeine Stadt-Siegel wegpracticiret, und dasselbe unter die falsche Verschreibung gedrucket, das Geld aber seinem Patronen eingeliefert hat. Nachdem aber die Stadt dessen innen geworden, hat er das Capital aus seinen eigenen- oder vielmehr seines mit ihm unter dem Hütgen spielenden Patronen Mitteln, wieder ablösen müssen.

sich zu solchem Ende etliche Stunden in Lautern aufgehalten hatte, zeigte derselbe zu Mannheim bey hoher Regierung an, daß Ihme so viele Klagden gegen den Regierungs-Rath und Landschreiber Heyler zugekommen seyen, welche eine genaue Untersuchung erforderten; mithin er gebeten haben wolte, Ihme als Ober-Beamten desfals Auftrag zu thun. Es wurde aber gedachter Heyler von hocherwehnter Regierung zuvorderst desfals gehöret; und da derselbe vorstellete, daß ihme von einigen Klagen nichts bewust, folglich der Freyherr von Sickingen Delator seye, mithin die Stelle eines Commissarii nicht aufhaben könte; so bate dieser die Commission, unter dem Vorwand seiner Hof-Geschäften, selbst ab.

§. VI.

So fort aber wurden vorhin [§. II. III. IV.] erwehnte vier suspendirt- und der gröbsten Pflichtvergessenheit und Büberey ordentlich überführte Bornheimer, Fleon, Abelshaußen und Bernhard, angereitzet, bey des Herrn Churfürstens Churfürstl. Durchleucht, mit einer Menge Klagden einzukommen, welche vornemlich dahin abzieleten: es hätte der Landschreiber Heyler viele tausend Gulden von denen Französischen Fourage- Holz- und Lichters auch Fouragirungs-Indemnisations-Geldern, desgleichen von denen durch die Crone Frankreich bezahlten Saat-Früchten, unterschlagen, an ihnen Kläsgeren die gröste Ungerechtigkeiten ausgeübt, Bornheimern von seinem Amt gesetzt, und ins Armuth gestürzet, ihn Fleonen um viele 1000 Gulden betrogen, ihnen Abelshaußen und Bernhard aber die gerechteste Forderungen abgesprochen, und alle Amts-Unterthanen in solche Furcht und Schrecken gesetzt, daß sich keiner unterstehen mögte, zu klagen; mit Bitte, zu Untersuchung ihrer und übriger Unterthanen Klagden, eine Commission ins Ober-Amt abzuordnen.

§. VII.

Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht befahlen hierauf Dero hohen Regierung, so viel des Bornheimers und Fleons Beschwerden anbetroffen, eine Untersuchungs-Commission nacher Lautern abzufertigen; und wurde der Regierungs-Rath Koch darzu ernannt, welcher auch auf das Geschäft ganze 6 Wochen verwandt, anbey aber befunden hat, daß der Landschreiber Heyler, mit denen besten Urkunden, auch die geringste Anstände, von Grund aus gehoben hat: Dahingegen aber, daß der Ober-Einnehmer Fleon der ungemein-bey denen Französischen Saat-Früchten und Fourage Vergütung, begangenen Betrügereyen völlig überzeuget seye, wannenhero derselbe zum Ersatz des auf etliche 1000. fl. sich belaufenden Betrugs-Quanti, mit Vorbehalt der fiscalischen Strafe, wie auch zu Ersetzung aller Commissions-Kosten, schuldig erkannt worden; welchem gerechten Ausspruch, er dann auch allenthalben Genüge geleistet hat. Ebenfals wurden die von erwehntem Fleon an ihn Heyler insonderheit gemachte Forderungen, untersuchet, und befunden, daß dieser an dem Kläger annoch 832. fl. zu fordern habe; welche selbiger auch würklich ausbezahlt hat. Wie es mit des Bornheimers Klag-Puncten abgelaufen seye, davon ist nicht nöthig, weitläuftige Erwehnung zu thun, weilen deren Ende gewesen, daß dessen Suspension vom Amt [§. II.] in eine völlige Cassation verwandelt worden. Ja, es nahme erwehnte Commission das ganze Ober-Amt vor; fande aber, daß der berüchtigten Delatoren Anbringen durchaus grundfalsch seye.

§. VIII.

Immittelst fanden diese vier Bösewichter bey oftgedachtem Freyherrn noch immer Schutz, Rath und Beystand. Es wurden auch von deroseit allerhand Emissarien im Lande herumgeschickt, welche die Unterthanen zum Klagen aufwiegeln wolten,

und sie zu dem Ende weiß machten, daß wann sie sich zu solcher Klage verbänden, alsdann der Landschreiber der vielen Tausend Gulden, so die Crone Frankreich von dem Ober-Amt an sich bezahlt, und er in den Sack gesteckt hätte, wieder heraus würde geben müssen. Sie kamen gemeiniglich zu Landstuhl, einem freyherrlich-Sickingischen Ort, zusammen, und obgedachter Freyherr Carl von Sickingen machte den von Chur-Pfalz entsetzten Flenn, zu seinem Rentmeister daselbst. Weilen von diese vier Rädelsführer den Sieg gegen den Landschreiber ganz fest versicherten; so gelunge es ihnen, etliche einfältige Bauren zu verleiten, daß sie ein Papier, was auf etliche Zeilen geschrieben waren, und zur Vollmacht dienen solte, unterzeichneten. Sobald aber Schultheissen, Vorstehere und übrige auf das Land des Wohlfahrt verpflichtete Personen, solches gewahr wurden, vereinigten sie sich dahin, daß sie alle Gemeinden, von solchem Beginnen abmahnen wolten, und brauchten darzu unter andern folgende Gründe: Es seye bekannt, wie treulich, in bülfreich, der Landschreiber ihnen in Kriegs- und Friedens-Zeiten vorgestanden, und daß sie ihm ihre Wohlfart und Beybehaltung hauptsächlich zu danken hätten; wie es dann durch dessen viele Mühe und Arbeit noch kürzlich dahin gekommen seye, daß dem Ober-Amt Lautern 21000. fl. wegen der an die Französische Völker gelieferten Fütterung, an der Schatzung vergütet worden seyen. Im Gegentheil hätten die letzte Untersuchungs-Commission angewiesen, daß der Borncheimer sehr viele Wittwen und Waysen, den Flenn und Abelshausen aber alle Gemeinden so unverantwortlich betrogen hätten; dem Bernhard aber dergleichen in Ansehung der Stadt Lautern ebenfalls zu Schulden gekommen wäre; die Gemeinden möchten sich mithin vor diesen Land-Betrügeren hüten 2c.

§. IX.

Es fruchtete auch solche redliche Vorstellung so wenig

daß die meiste dererjenigen, so den Zettel unterzeichnet gehabt, ihre Unterschrift wiederruften. Ja es wurden die Schultheissen und übrige Vorstehere einig, daß sie durch ein Memorial bey Sr. Churfürstl. Durchleucht, vor ihren Landschreiber Vorstellung thun, und selbige durch Abgeordnete aus jeder Gemeinde unterthänigst zu eignen höchsten Händen übergeben wolten. Es kame auch solches dergestalt zum Stand, daß 36. Abgeordnete * sich nacher Mannheim erhuben, und im guldenen Schwanen einkehreten. So bald aber der Freyherr von Sickingen hiervon Nachricht bekame, liese er diese Abgeordnete sogleich zu sich fordern; und als sie zur Antwort gaben, daß solches nach Verrichtung ihres Geschäftes geschehen würde; liese er ihnen zum zweytenmal, daß sie so fort zu ihm kommen solten, mit dem bedrohlichen Beyfügen sagen, sie wüsten daß er ihr Ober-Amtmann seye, und wolte er sie schon finden. Gegen Abend aber, hatten die Abgeordnete die höchste Gnade, die Bittschrift Sr. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst einzuhändigen, und auf gnädigstes Befragen, durch den zum Redner erwehlten Stadt-Schultheisen Tauber von Rockenhaussen, in Gegenwart des ganzen Hofs, und Sr. jetzo glorwürdigst regierenden Churfürstl. Durchleucht höchstselbsten, demüthigst vorzustellen, daß alles dasjenige, so die vier abgeschafte, berüchtigte und sich nur auf höhere Unterstützung verlassende Gesellen, gegen den Landschreiber angebracht, grundfalsch seye. Sie hätten GOtt, Sr. Churfürstl. Durchleucht und ihme Landschreibern, einig und allein zu danken, daß sie

* Weilen nur diese 36. Abgeordnete, ihrem Gewissen gemäs, vor den Regierungs-Rath Heyler diesen Schritt gethan hatten; so seynd sie um 18. bis 20000. fl. gestraft, und noch dabey ihrer Dienste insgesamt entsetzt, auch zum theil mit Gefängnis und sonsten, sehr hart tractiret worden. Solches gibt eine vollkommene Idée, wie hart die Feinde des Heylers auf dessen Untergang geschworen haben.

Digitized by Google

bishero in denen beschwerlichsten Kriegs-Zeiten, bey Haus und Hof, und im Stande geblieben seyen, nebst denen Französischen Contributionen, auch alle herrschaftliche Abgaben, richtig zu zahlen rc. Se. Churfürstliche Durchleucht versicherten auch darauf gnädigst, daß in der Sache geschehen solle was Rechtens, mit dem Beyfügen; es seye Ihro dieselbe ganz anders vorgetragen worden.

§. X.

Dieser Gerechtigkeit liebende Fürst, trugen hiernächst, vermittelst des hier unter Lit. B. anliegenden Rescripts, Dero hoher Regierung gnädigst auf, die von denen vier bemeldten Land-Betrügern, gegen den Regierungs-Rath Heyler übergebene Klage, vermittelst eines förmlichen *Accusations*-Processes, zu erörtern; weilen, wie die Worte lauten, aus denen dießfals eingekommenen Berichtern keine zur *Special-Inquisition* oder *Local-Commission*, *qualificirte* Umstände enthalten seynd. Es wurde auch bey hochbemeldter Regierung, die Sache in dem eingeschlagenen Weeg des Accusations-Processes, fortgeführet: Allein, es sahen, wie die Beylage Lit. C. erweiset, des Regierungs-Rath und Landschreibers Feinde gar bald, daß sie in diesem Weeg die abgesehene wiederrechtliche Auskunft nicht finden würden. Da wusten sie es mithin sofort dahin zu drehen, daß die Sache von hoher Regierung weggezogen, der schon angefangene Accusations-Proceß, in eine Inquisition verwandelt, und dem Pfalz-Neuburgischen, nur mit 200. fl. besoldeten Hofrath Holl, nebst dem der Rechten gar nicht erfahrnen Cammer-Rath Folmar, in der Geschwindigkeit zu deren Vollführung, höchster Auftrag gethan wurde.

§. XI.

Diese beyde Commissarii wusten sich nun besser, als die Churfürstliche Regierung, nach denen Absichten desjenigen zu richten, der ihnen die Commis-

tion zugeschanzet hatte. Sie nahmen die Leute und Gemeinden, im Ober-Amt Lautern vor, ermahnten sie, daß sie dasjenige, so sie gegen den Landschreiber zu klagen hätten, jetzo vorbringen solten: Versicherten, es würde alles geheim gehalten werden, als eine Beicht: die Herrschaft des Landschreibers habe ein Ende rc. Schützten die Leute vor, daß sie nichts zu klagen hätten; so wurde mit der Schärffe in sie gesetzt, und sie gar vor Rebellen erkläret. Hiernächst wurde so fort, ohne einigen Umschweif, mit der Special-Inquisition fürgeschritten, die Zeugen theils mit- theils ohne Eyd verhöret, und was aus deren Aussage zu des Landschreibers Vertheidigung gereichen können, gar sorgfältig aus dem Protocol gelassen. Ja theils Zeugen liesse man ihre Aussage erst nach dem Verhör beschwören, und die Veeydigung geschahe in Abwesenheit des Beklagten, und ohne denselben darzu vorzuladen. Selbst die Anklägere, wurden zu Zeugen angenommen. Die Protocolle wurden dem Landschreiber nicht ganz, sondern nur extractsweiß, mitgetheilet, und deren Ordnungsmäßige Communication abgeschlagen rc.

§. XII.

Alles solche recht abscheuliche Verfahren, nöthigte nun den Regierungs-Rath und Landschreiber gleich Anfangs, beyde Commissarien zu recusiren; und da darauf keine Acht geschlagen werden wolte, muste er sich endlich zu dem juramento perhorrescentiæ anerklären: Allein, alles solches hinderte die Commissarien nicht, nach wie vor in ihrem gewissenlosen Verfahren fortzuschreiten. Die von Seiten des Landschreibers sehr vielfältig nachgesuchte Abhörung seiner Defensional-Zeugen, von einer besonderen, auf seine Kosten nieder zu setzenden Commißion, wurde abgeschlagen, und endlich denen recusirt- und perhorrescirten Commissarien, noch einige andere, unter dem ganz unschicklichen Namen eines judicii revisorii beygegeben, welche so dann cau-

sam illi prætensam contumaciam vor beschlossen annahmen, und ein Urtheil heraus schnelleten, welches ihnen wohl nimmermehr zur Ehre, wohl aber zum Zeugniß dienen wird, daß nie ein wiederrechtlicheres Urtheil in dem unordentlich-verkehrt- und gewissenlosesten Proceß hätte ergehen mögen.

§. XIII.

Inmassen aber dieses nur zu eitelem Schein angeordnete judicium revisorium, den Regierungs-Rath weder gesehen noch gehöret, so berufte dieser sich um so mehr auf den höchsten Committenten, überreichte auch seine Beschwehrungs-Schrift zu eigenen höchsten Händen, und erhielte zwar die gnädigste Zusage, daß denen Beschwerden rechtlich abgeholffen und die allschon vorbereitete Execution aufgeschoben bleiben solte; allein, es gienge gleichwolen der Executions-Commissarius, Hofrath Gavirati, nacher Lautern ab; und da der Regierungs-Rath mit dessen Vorwissen, um sich in etwas zu erholen, auf etliche Tage zu seinem Sohn nacher Worms verreisete, wurde sogleich von erwehntem Gavirati der Anfang damit gemacht, daß er den Landschreiber alles seines ansehnlichen Vermögens auf einmal entsetzte und beraubte, alles Vieh und Hausrath von denen Gütern, den grossen Vorrath an Wein, Brandewein, Olich, Früchten rc. plünderte, und vor viele tausend Gulden, jedoch weit unter dem wahren Werth, und ohne vorgängige Schatzung, verkaufte; die im Land ausstehende Schulden herauspressete, u. d. g.

§. XIV.

Zu gleicher Zeit wurde seiner Frauen ein Hussar beygegeben, um auf sie acht zu haben, und der Stadt-Rath zu Worms ersuchet, ihn Landschreiber denen ausgeschickten Hussaren verabfolgen zu lassen. Und da er solchergestalt daselbst nicht sicher ware, mithin sich anderwärtshin begeben muste; so wur-

den auf alle Strassen und nach allen Enden Hussaren ausgeschickt, mit dem Befehl, ihn tod oder lebendig zu liefern; so, daß er auf dem Boden des Reiches sich nicht mehr sicher halten konte, und nacher Straßburg, ins Französische Gebiet, fliehen muste; woselbst er nicht nur höchsten Schutz, sondern auch die Gnade fand, daß man ihme frey stellete, sich in Landen, oder wo es ihme beliebte, häußlich nieder zu lassen; welches er aber um deswillen nicht annehmen konte, weilen er gegen die erzehlte ganz unerhörte Handlungen, bey dem hochpreißlichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, bereits Hülffe gesucht und gefunden hatte, und in gänzlichem Zuverlaß auf die Gerechtigkeit seiner Sache, niemals den Entschluß nehmen mögen, ausser denen Grenzen des Landes, worinnen er nun so lange ehrlich und redlich gelebet hat, seinen Wohnplatz aufzuschlagen.

§. XV.

Es kame nemlich der Regierungs-Rath und Landschreiber, bey hocherwehntem Cammer-Gericht, pro citatione ad videndum principaliter deduci & cassari nullitates &c. unterthänigst ein, und wurde so fort das gewöhnliche Schreiben um Bericht erkannt. Und da seine Verfolgere auch den Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg vermogt hatten, den in 74. Fuder bestehenden Wein, welchen er auf seinem, unter dem Gebiet des Herrn Grafen, zu Herxheim, gelegenen Gut, gehabt, gleichfals spoliative einzuantworten; so brachte der Landschreiber zwar ein Mandatum inhibitorium, und bald darauf ein Mandatum ulterius, sub aggravata pœna, gegen den Herrn Grafen; gegen Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz und Dero Executions-Commissarios aber inhibitionem temporalem aus: Allein, nichts desto weniger haben der Herr Graf sich gefallen lassen, mit Plünderung des Weines fortzufahren, und denselben insgesamt um ein Spotgeld versteigen zu lassen. Die mit lauter Unrecht und Grausamkeiten umge-

hende Executions-Commissarien, haben auch keinen Scheu getragen, zu Versteigung des Landschreibers in der Pfalz gelegenen Güter zum Espensteeg und auf der Eßelsfurth, Anstalt- und solches in Mannheim, so dann auch durch die offentliche Zeitungen bekannt zu machen. Allein, da der Land-Schreiber sich durch ein gedrucktes unterthänigstes Memoriale, an die damal in Frankfurt, wegen der Römischen Königs-Wahl, versammlete Churfürstliche hohe Gesandtschaften wandte, und um Intercession gegen ein so himmelschreyendes Verfahren bate, hat solches die Würkung gehabt, daß die vorgehabte Versteigung nachgeblieben ist.

§. XVI.

Hiernächst auch hat man ihn Landschreiber durch allerhand gütliche Unterhandlungen, etliche Jahre aufgehalten, bis er endlich deren zu seiner Berückung gehegten Endzweck eingesehen, mithin nach so vielem Menagement endlich gemüßiget gewesen, seine Sache gegen des Herrn Churfürstens Churfürstliche Durchleucht, wieder zu treiben; wie er dann auch die gebetene und erkannte citationem ad videndum principaliter deduci & cassari nullitates insanabiles cum compulsorialibus ut & Mandatum inhibitorium & cassatorium S. restitutorium vero C. C. der Ordnung gemäß, durch einen geschwornen Cammer-Boten hat insinuiren lassen. Diese wurden zwar auch angenommen; doch aber so fort an den Cammer-Gerichts-Boten-Meister auf der Post remittirt. Allein, als die hiernächst erkannte ulteriores compulsoriales ebenmäßig insinuiret werden solten, wolte sich in Mannheim niemand finden, der sie dem Boten abgenommen hätte; wannenhero dieser gemüßiget war, sie zu Waghäussel, unter der Aufschrift an Se. Churfürstliche Durchleucht, auf die ordentliche Kayserliche Post zu geben. Aber, auch hierbey muste gezeiget werden, wie hoch die Achtung bey einigen Räthen, gegen die höchste Reichs-Gerichte ist, und daß

diese gewiß ganz andere Meynungen davon hegen, als Se. Churfürstliche Durchleucht von Dero eigener höchsten Person, höchstrühmlichst zu versichern geruhen: Dann, es währete nicht lang, so wurden die solchergestalt insinuirte Stücke, diesseitigem Anwaldt wiederum auf der Post zugeschickt.

§. XVII.

Gegen den Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg aber, hat der Proceß niemal stille gelegen; wie dann darinnen auf das gerechtest erkannte Mandatum inhibitorium simplex & ulterius, wie auch das ferner erkannte Mandatum de non impediendo liberam administrationem bonorum, sed restituendo claves ad cellam, granarium & horreum in prædio Herxheim sito pertinentibus S. C. eine paritoria plena, mit Verwerfung der vorgeschützten nichtigen Einwendungen, erfolgt ist, auch der Fiscalis seines Amts gegen den Gavirati erinnert wurde, um willen er den Notarium, welcher das Mandatum inhibitorium insinuiret, mit dem von dem Leiningen-Hartenburgischen Rath Sachs darzu geliehenen Steck, mörderisch abgeprügelt hat. Endlich auch ist das Mandatum de exequendo, erfolget. Und so stehet die Sache jetzo. Weilen es aber bey denen Feinden des Regierungs-Raths Heylers, einmal beschlossen bleibet, auch das äusserste daran zu wagen, um ihr unverantwortliches Verfahren durchzusetzen; mithin sie Se. Churfürstliche Durchleucht, zu jedes getreuen Dieners ohnfehlbarer Bedauernis, haben bewegen mögen, diese Sache, zur hochlöblichen Reichs-Versammlung zu bringen; so kan man diesseits nicht umhin, durch folgendes

Zweyte Capitel,

Daß der zur Reichs-Versammlung genommene Recurs durchaus unstatthaft seye,

kürzlich zu zeigen.

§. XVIII.

Was demnach den Eingang sothaner Schrift anbelangt; worin nemlich die Sache zum Recursu ad Comitia vermeyntlich vorgerichtet werden will; so weiß man diesseits sich gar wohl zu bescheiden, daß da die höchste Reichs-Gerichte ihren Stand und Wesen von Kayserlicher Majestät und dem Reich haben; also auch diesen die Ober-Aufsicht auf dieselbe, allerdings zukomme. Man weiß ferner, daß es Fälle gibt, bey welchen der Recursus ad Comitia, gebilliget wird. Richtig aber ist es auch, daß solcher Recursus überhaupt nicht verstattet ist; sondern, daß im Gegentheil derjenige, welcher zu demselben greifet, zeigen muß, daß seine Sache darzu die rechtliche Erfordernisse habe; mithin, daß die Regul heisset: quod à supremis imperii judiciis, ad comitia recurri nequeat; und hingegen, daß es unter die ausgenommene Fälle zu rechnen ist, wann der Recursus Statt haben soll; welche Ausnahm dahero von demjenigen erwiesen werden muß, der sich darin gründet.

§. XIX.

Diejenige nun, so den Recursum am allermeisten verthädigen, rechnen unter solche casus exceptos alle die Fälle, wodurch eines Reichs-Standes Beschwerung, alle miteinander, oder wenigstens eine gewisse Sorte der Stände, beschweret werden. Dergleichen Gravamen commune kan nun nur in zweyen Fällen entstehen: 1.) wann die höchste Reichs-Gerichte bey einem dunkelen Gesetz, eine solche interpretationem bey einem Casu thun, welcher allen Reichs-Ständen zur Beschwerde gereichen müste, wann ihnen dergleichen Casus begegnen. Und 2.) wann sothane Gerichte, bey dem jure in thesi, certo & indubio einen solchen Ausspruch thun, welcher solches jus certum aufhebet, und auf diese Weise allen Ständen einen Nachtheil zugefüget. z. E. Wann der Reichs-Hofrath einen Stand des Reichs der Regierung entsetzen wolte: Wann derselbe, oder das Cammer-Gericht

Gericht erkennete, daß das Jahr 1624. in causis religionis, pro anno normativo nicht anzunehmen seye; daß die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft nicht unter dem Westphälischen Frieden begriffen seye, u. d. g. Wann es aber nur auf die *Applicationem juris* ankommt, ohne daß das jus certum an und vor sich berühret, oder bey dem jure dubio eine allen Ständen gemein-schädliche Interpretation gemacht wird; da kan nimmermehr einiger Recursus Platz haben. Wann dahero in denen vorhin angezeigten Fällen der Reichs-Hofrath die Frage untersuchet: ob dieser oder jener ein Reichs-Stand, mithin die Verordnung der Wahl-Capitulationen, daß kein Stand des Reichs der Regierung von dem Reichs-Hofrath entsetzet werden solle, auch auf ihn zu ziehen seye? da entstehet kein Gravamen commune omnium Statuum; indeme die Verordnung der Wahl-Capitulationen ungekränkt, mithin unangestossen bleibet, daß alle diejenige, so wahre Reichs-Stände sind, sich derselben nach wie vor zu erfreuen haben. Wann ferner eines derer höchsten Reichs-Gerichte erkennete: ob dieser oder jener in dem Entscheid-Jahr 1624. sich im Besitz befunden habe, oder nicht? so bleibet der Westphälische Friede abermal unangefochten, und kan mithin kein Gravamen commune, sondern etwa nur ein Gravamen particulare entstehen.

§. XX.

Daß aber in Fällen, wo es nur auf applicationem juris ankommt, einiger Recursus ad Comitia nicht erlaubet seye, lässet sich gar leicht bewähren. Dann wäre solches, so würden die höchste Reichs-Gerichte auf einmahl zu Unter-Gerichten gemacht, und der Reichs-Versammlung die Last hingewelzet, die Gerichtbarkeit selbst zu übernehmen, welche Namens Kayserlicher Majestät und des Reichs zu führen, erwehnt-höchsten Gerichten ist anbefohlen worden. Es ist ja bekannt, daß zu Abhelfung de-

rer Beschwerden, welche denen höchsten Reichs-Gerichten circa applicationem beygemessen werden, das remedium revisionis verordnet ist. Ein anderes geben die Reichs-Satzungen nicht an Hand. Ja aber, mögte eingewendet werden: die Revisiones seynd schon seit mehr als hundert Jahren ins Stecken gekommen, und eine Revisio extraordinaria ist auch nicht zu erhalten, weniger jemand aufzudringen; mithin muß doch ein Remedium vorhanden seyn. Allein, es entstehen hierbey zweyerley Fragen: 1.) ob es nicht unter die nævos Imperii zu rechnen, daß ermeldte Visitationes in Abgang gekommen seyen? Eine andere Frage aber, ob 2.) dann seit solcher Zeit die Reichs-Versammlung zu einem judicio revisorio bestellet worden seye? Gewiß, wer nur ein wenig vernünftig im Staats-Recht urtheilen wil, der wird die erste Frage allzeit bejahen; die andere aber verneinen. Die Errichtung der Reichs-Versammlung zu einem solchen Revisions-Gericht, an Platz der durch bekannte alte Reichs-Gesetze eingeführten Revision, ist ja eine Sache, die eine neue, von Kayserlicher Majestät und dem Reich errichtete Anordnung, erfordert. Wo ist aber dann dergleichen neue Anordnung?

§. XXI.

Weilen aber nun durch das Angeführte bewähret ist, daß diejenige Fälle, wo es nur circa applicationem juris ad factum zu thun ist, einen Recursum ad Comitia nicht begründen können; so wil man kürzlich untersuchen: ob dann in gegenwärtiger Sache das hochpreißliche Cammer-Gericht, entweder contra jus certum, oder interpretando jus dubium, einen solchen Weg eingeschlagen habe, daß alle Stände des Reichs an dem von denen Chur-Pfälzischen Herren Räthen vorschützenden Gravamine, billigen Antheil nehmen? Zu solchem Ende siehet man sich gemüßiget, sothane Gravamina, wie sie in dem Impresso Sectione II. gesetzt sind, in nehmlicher Ordnung kürzlich zu durchgehen.

§. XXII.

Wann dahero da stehet: Es seye jeder Landes-Herr befugt, zu jeder Frist Landes-Visitationes, ohne viel Federlesens zu veranstalten, weilen

1) Jeder Officialis publicus sich hierzu verbindlich machte:
2) Salus populi dasselbe erforderte:
3) Kein Imperans ohne dieselbe Recht und Gerechtigkeit administriren lassen könte:
4) Diese Landes-herrliche Obliegenheit in der Aufsicht bestünde, ob der Beamte sich seinen Pflichten gemäß betrage:

So ist man disseits so weit entfernet, zu glauben, es erachteten Se. Churfürstl. Durchleucht Sich bey diesen vier Puncten beschweret, daß man vielmehr vor der ganzen Welt bezeuget, daß man solche Puncten in einigen Zweifel zu ziehen, niemalen gemeynet gewesen. Allein, aber auch das hochpreißliche Cammer-Gericht hat solche Sätze in ihren guten Würden gelassen, und weder in thesi, noch in hypothesi, sive applicatione, nicht das geringste dagegen gethan.

§. XXIII.

Ferner, und 5) setzen die Chur-Pfälzische Herren Räthe: fals alles solches nicht wäre; so könten die Beamte nach Wohlgefallen schalten und walten, und durch ihren Amts-Trotz die Leute in beständiger Furcht halten, damit weder fama, noch andere requisita, welche sonsten ad fundandam inquisitionem specialem erfordert werden, dem Landes-Fürsten zur Wissenschaft gelangen mögen rc.

Aber auch diesen Punct hat weder der Landschreiber Heyler, noch das Hochlöbliche Cammer-Gericht jemahlen berühret. Es kommt hier nicht auf die Frage an: ob der Landes-Herr nicht eine Landes-Visitation zum Mittel gebrauchen könne, um hinter die Aufführung seiner Diener zu kommen, und auch wohl, dem Befinden nach, den peinlichen Proceß

Fff 2

gegen dieselbe zu veranstalten; sondern, hier ist die Frage: 1) ob man gegen den Landschreiber Heylen in Form einer General-Landes-Visitation verfahren, und 2) ob man bey angestellter Inquisition, darzu rechtlichen Grund gehabt, und nicht vielmehr wiederrechtlich, verkehrt und unverantwortlich, gegen ihn verfahren habe. Der Landschreiber behauptet, daß eine solche Landes-Visitation, wovon der Herr Verfasser des Impressi redet, hier niemalen gewesen; sondern, daß man gleich mit einer ehrenrührigen Special-Inquisition, ohne Fug und Grund, über ihn hergefallen seye, und dabey die abscheulichste Nichtigkeiten begangen habe. Diese Puncten greifen also das angerühmte Jus visitandi, ja auch das Jus procedendi contra Officiales criminaliter, gar nicht an; sondern lassen vielmehr solches in ihrem Werth, und behaupten nur, daß die Heylerische Verfolgere præpostere und ganz rechtswiedrig dabey verfahren haben. Hier kommt es mithin auf die blose Applicationem juris an, und ist mithin nicht möglich, ein Gravamen omnibus Statibus commune heraus zu drehen. So hat ja auch das hochpreißliche Cammer-Gericht in diesem Punct noch nichts definitivè gesprochen, wie kan dann schon jetzo vor das Gewitter eines vermeynten zukünftigen Gravaminis geläutet werden?

§. XXIV.

In oftgedachtem Impresso wird nun weiter gesetzt: Wann 6. und 7. bey dergleichen Visitationen in progressu Dinge vorkommen, so criminaliter behandelt werden müssen; so könne der bey der allgemeinen Visitation gut befundene modus inquirendi doch keinem Widerspruch unterworffen seyn, wann gleich spectatis principiis criminalibus, kein sufficiens indicium ad specialem inquisitionem, bey Handen gewesen ꝛc.

Allein, hier steckt ein mysterium iniquitatis und solche Cavillation, welche man billig solte Bedenken tragen, unter dem höchsten Namen eines grossen Chur-

Fürsten, der Welt vorzutragen. Will man in dem Impresso behaupten: es könne der Landes-Herr die Visitationes provinciales veranstalten, wann gleich keine indicia ad inquirendum gegen ein oder die andere Person, vorhanden seynd; so gibt man diesseits völligen Beyfall. Will man ferner sagen; es könte der processus criminalis gegen diejenige angestellet werden, gegen welche vermittelst der allgemeinen Landes-Visitation, indicia sufficientia darzu, herauskommen; obgleich solche ante visitationem nicht bekannt gewesen; so hat man diesseits abermal nichts dagegen. Das hochpreißliche Cammer-Gericht hat gleichen Glauben, und hat niemal das Gegentheil geäussert, mithin alle Gravamina, so communia, als particularia, gar schön vermieden. Aber das angezeigte Mysterium iniquitatis & injustitiæ beruhet darin, daß man eine allgemeine Landes-Visitation, und eine schmähliche Special-Inquisition miteinander vermenget. Die Landes-Visitation ist ein actus, vermittelst wessen die bestelte Visitatores *generaliter* in einem Amt Nachfrage thun, 1) wie die Gesetze und Ordnungen beobachtet: 2) wie die Policey gehandhabet: 3) wie denen Gemeinden vorgestanden: 4) wie das Land vor Herren und Unterthanen benutzet, und wie die Wirthschaften geführet werden: 5) wie es mit jedes Unterthanen Haußwesen und Zustand beschaffen: und 6) wie die Beamte und übrige herrschaftliche Diener sich aufführen. (a) Im Ge-

(a) Solchen modum instituendi visitationes provinciales beschreibet KLOCKIUS *de ærario*, *lib.* 2. *cap.* 60. allwo er setzet: Visitandæ sunt: 1) *Leges*, quo depravatæ corrigantur, malæ tollantur, male observatæ redintegrentur, abusu inductæ auferantur, bene latæ observandæ curentur. 2) *Mores*, quo mali reprimantur, boni instituantur, luxus imprimis compescatur. 3) *Universitates*, ut ne tenuiores à potentioribus opprimantur, ut omnium civium æqua sint suffragia, ut ne pecuniam temere insumant, ut ne æs alienum contrahant, ut contractum, qua brevius possit, exonerent, ut ne in otio torpescant. 4) *Terram*, ut omnia in melius restituantur, parum tum

gentheil aber ist die Inquisitio specialis ein solcher actus, durch welchen man suchet die Wahrheit derer Verbrechen heraus zu bringen, deren sich eine gewisse Person durch solche Umstände verdächtig gemacht hat, welche in Rechten zur Inquisitione speciali vor hinlänglich seynd erkannt worden.

§. XXV.

Der Unterschied zwischen einer General-Landes-Visitation, und Special-Inquisition ist mithin gar leicht zu begreifen. Jene præsupponiret nicht den geringsten Verdacht, daß es unordentlich im Amt hergehe, viel weniger, daß delicta criminaliter punienda seyen begangen worden. Sie sind nicht in Ansehung einer gewissen Person angestellt; sondern sie hat ihre Absicht auf das ganze Amt. Sie hat nicht zum alleinigen Endzweck einen Criminal-Fall

communiantur, ruinosa instaurentur, collabentia reficiantur, amnes incommode fluentes commodius deriventur, neglecti agri colantur, culti ab incultis noscentur, & proinde Domini vel laudentur vel castigentur, male culti bene coli jubeantur, mali agrorum usus innoventur, ut ne ibi vineta sunt, ubi vinum cultura indignum producitur, nec ibi agri, ubi vineæ meliores; loca mutilia, prærupta, infructuosa, ad culturæ usum redigantur, & id genus sexcenta, quæ curare vel tyranno necessaria, Principi cuique pulchra, bona tamen etiam & jucunda sunt. Ut nihil unquam sit opus, vel otii tædio bellum stolide quærere, vel alea diem & noctem fallere, ut passim (prô dolor) videmus. 5) *Personas* (intellige miserabiles, vel obsequiales) ut rationes omnes, quibus tenuior plebs quam minimum gravetur, exquirantur, ditio latrociniis & maleficiis, qua minore sanguinis fusione poterit, liberetur; civium concordia alatur, lites imprimis averruncentur, census inquirantur, quantum quis, cum promoveretur vilis & pauper, habuerit, quantum stipendii mereat, quantum in expensas eroget, quantum sibi aliunde juste obvenerit, quantum sibi peculii parcendo reponere potuerit. Hoc perpenso, quicquid superenit, id expilationibus, extorsionibus & concussionibus, justitiæ nundinatione, ex reipublicæ visceribus, provinciarumque fortuna, exsuctum princeps sciat. Totum igitur captum.

gehörig zu bestrafen; sondern sie trachtet allen Unordnungen und Mißbräuchen abzuhelfen, und alles zu verbessern, so dessen in Justitz- Policey- Finanz- und Land-Wirthschafts-Sachen, nicht nur auf denen Cammer-Gütern, sondern auch einer jeden Gemeinde, ja auch eines jeden Unterthanens insonderheit, bedarf. Dahingegen aber setzet die Inquisitio specialis allezeit certitudinem, delictum esse commissum, das ist, corpus delicti, voraus; sie wil, daß eine gewisse Person sich desfals verdächtig gemacht habe; und endlich, daß die Umstände, woraus der Verdacht geschlossen wird, so beschaffen seyen, wie es die Rechte, in ordine ad inquirendum specialiter, erfordern: Alles dieses hat man nun anführen müssen, um zu zeigen, daß man dermalen ganz und gar nicht in dem casu einer Landes-Visitation, sondern einer blosen Special-Inquisition begriffen seye; anerwogen der Inquisitions-Commissarius Hofrath Holl weiter keinen Befehl hatte, als wegen 71. gottloser Weise von denen vier

---

si certas personas sciverit, id suis dominis restituat, sin nesciverit, cum nec inquirere teneatur, fisco infarciat, in reipublicæ commodum versurus; ministris ipsis amplius ad exemplum punitis &c.

Woben noch AHASV. FRITSCHIUS *de visitationibus provincialibus*, *cap. IV. num.* 3. 4. 5. 6. füget: Cumprimis autem sollicitam inspectionem, inquisitionem ac visitationem in republica desiderant, judicia, mores & actiones Officialium ac Magistratuum: conditio itidem ac status subditorum. Generatim loquendo, ea maxime visitationis curam exigunt, quæ plerumque ab Officialibus vel subditis negligentius haberi solent, neglecta tamen Principi aut reipublicæ damnum aut ruinam adferre, ac bonos mores corrumpere solent. Quælibet autem respublica singularia quædam habet, quæ peculiarem ac perpetuam curam postulant. Cœterum si in principatu vel comitatu quodam Germaniæ visitatio instituenda esset, potiores ejus articuli, capita vel puncta, mutatis tamen mutandis, ac additis addendis, sequentia esse possent &c. Welche Formula der Land-Visitations-Puncten, Regierungs- und Policey-Wesen betreffend, wohl gelesen zu werden, verdienet.

Bösewichtern, Bornheimer, Fleon, Abelshaußen und Bernhard, angegebenen Puncten, gegen den Regierungs-Rath und Landschreiber specialiter zu inquiriren. Und mein! da der Unterschied zwischen der General Landes-Visitation und der Special-Inquisition hier so klar dargethan ist; wolte dann wohl jemand so unvernünftig seyn, und argumento à diversis ad diversa behaupten, daß, weilen die General Landes-Visitation keine indicia legitima contra certam personam voraussetzet, solches auch bey der Inquisitione speciali nicht erforderlich seye, wann solche durch Gelegenheit erwehnter Visitation angestellet wird? Wo bleibt aber nun das Gravamen, welches hierbey gesucht werden wil? Und wie kan solches so gar ein Gravamen commune omnium Statuum seyn, wann das hochlöbliche Cammer-Gericht wegen des von denen Carl-Sickingischen Freunden und Gehülfen angestelten verkehrten Inquisitions-Processus nur citationem super nullitatibus gerechtest erkannt hat?

§. XXVI.

Wann 8) da stehet: es müsten lauter Unordnungen entstehen, wann man von einem Beamten nicht ehender rationes & reliqua erfordern dürfte, als bis dessen malevolum propositum grassandi in republica zum offentlichen Ruf erschollen 2c. so ist die Antwort gleich fertig. Rationes & reliqua fordert man von berechneten Dienern, und kan solches nicht nur, sondern muß auch ordentlich, zu gewissen Zeiten, geschehen. Eine andere Frage aber ist; ob man gegen einen Beamten, ohne vorgängige rechtliche Anzeigungen, eine infamirende Special-Inquisition erregen könne? Keine Ehr-liebende vernünftige Creatur wird solches jemalen gesagt haben; und wann das hochpreißliche Cammer-Gericht gleicher Meynung ist, so entstehet daraus kein Gravamen omnium Statuum commune.

§. XXVII.

Weiter äussert sich 9. und 10. das Impressum dahin: Wann man ohne indicia circa commissum crimen nicht erlauben wolte, rationes & reliqua zu fordern; so würde der reus ad defensionem pro avertenda inquisitione speciali gelassen werden wollen, sub palpabili prætextu nullitatum seinen Recurs an die höchste Reichs-Gerichte nehmen, solchergestalt den Proceß verewigen, den Landes-Herrn zum Beklagten machen, und sub prætextu nullitatum in die Nothwendigkeit setzen, den Grassatorem mittlerweile beym Dienst zu lassen und zu haußen rc.

Allein, hier ruft man die ganze Welt zum Zeugen und Richter, ob jemals ein klärerer Beweiß hätte hervorgebracht werden können, daß alles, so der Regierungs-Rath und Land-Schreiber von der verkehrten und Gewissen-losen Proceß-Art geklaget hat, mehr als zu viel wahr seye. Hier werden nun öffentlich folgende unerhörte Grund-Sätze aufgestelt: 1) könne einer vor einen Grassatorem und Erz-Bösewicht gehalten werden, ohne daß einmal indicia vorhanden seyen. Ist dieses nicht ein offenbarer Widerspruch? Hat nicht jederman, besonders ein in Eyd und Pflichten stehender Beamter, præsumptionem bonitatis vor sich, usquedum probetur contrarium? 2) wil hier zum Recht gemacht werden: es könne ohne indicia und rechtlichen Grund zur Special-Inquisition geschritten werden: und zwar 3) zu dem Ende, damit keine defensio pro avertenda Platz habe, und damit man nicht 4) sub palpabili nullitatum prætextu sich an die höchste Reichs-Gerichte wenden könne. Wer hat in der Welt von einem dergleichen Proceß gehöret? und wer kan bey solcher Art nur eine Stunde seiner Ehre, Gut und Lebens sicher seyn? Hier wil ein Reichsständisches Vorrecht behauptet werden, diejenige Beamte, von denen man vorgeben wil, sie seyen Grassatores, ohne Zulassung einiges Defensions-Mittels, unter tausend Nullitäten, oder, welches einerley ist, ohne

Urtheil und ohne Recht zu Galgen und Rad zu verdammen, und es soll ein Gravamen Statuum commune seyn, wann ein Recht-liebendes Reichs-Gericht ein dergleichen Vorrecht nicht kennen wil, welches auch noch bey keinem Christlichen Volk bekannt gewesen, als nur bey disseitigen Verfolgern. Wahrhaftig, so hart auch alle diese principia den Regierungs-Rath Heyler treffen; so bringet es ihme doch durch Herz und Seele, daß er sehen muß, wie dergleichen unmenschliche Dinge unter dem höchsten Namen seines bis in den Tod tiefest zu verehrenden Churfürstens und Landes-Herrns offentlich geäussert werden. Hätte man gegen den Regierungs-Rath Heyler in dem angefangenen via juris fortgefahren, so würde derselbe an die höchste Reichs-Gerichte nicht gedacht, auch solches wahrhaftig nicht nöthig gehabt haben. Allein, wann man sich vorher in den Sinn nimmt, einen ehrlichen Mann um Ehre, Gut, Leib und Leben zu bringen; alsdann ist der via juris nichts nutz.

§. XXVIII.

Es fähret aber der Herr Verfasser des Impressi fort, und vermeynet 1.) es begriffe das der Chur-Pfalz von weyland Kaysers Ferdinand des III. Kayserlicher Majestät, gl. m. im Jahr 1652. ertheilte Privilegium de non appellando, auch die querelam nullitatis. Denen höchsten Reichs-Gerichten seye durch den jüngeren Reichs-Abschied, die Beobachtung dergleichen Privilegien scharf eingebunden. Da bey dieser Sache auch viele privati eingeflochten seyen, welchen der Landschreiber Heyler das geraubte wieder ersetzen müste; so würden diese contra privilegia Palatina de non evocando an das Cammer-Gericht incompetenter gezogen: Mit allem deme aber in die Reichsständische Gerechtsame unleidlich eingegriffen, folglich der Recursus ad Comitia begründet :c.

Aber auch dieses wird umsonst gesagt. Dann 1.) ist es kein gravamen commune omnium Statuum,

wañ einem Reichs-Stand an seinem privilegio de non appellando Eintrag geschiehet; als in welchem Fall nur ein Gravamen particulare entstünde, welches einen Recursum ad Comitia, gewiß nicht fundiren kan. Zwar haben sämtliche Herren Churfürsten, wie auch einige Fürsten, privilegia de non appellando; allein, sie haben solches Recht nicht ex uno fonte; sondern ein jeder hat seine besondere Privilegia. Ein jeder muß daher auch vor sein Privilegium fechten, und was einem dagegen wiederfähret, das gehet sehr selten den andern etwas an. Vors 2.) enthält ja das angezogene Chur-Pfälzische Privilegium nicht ein Wort von der querela nullitatis, wie dessen Inhalt *b.*) klar zeiget; und mithin ultra verba, auf das remedium nullitatis gar nicht gezogen werden mag: *c.*) Vors 3.) so thun rechtschaffene Rechts-lehrer dar, daß wann auch die querela nullitatis mit ausgedruckten Worten in dem Privilegio verboten seyn solte, solches nicht von allen und jeden nullitatibus, etiam insanabilibus, sondern nur solcher gestalt zu verstehen seye, daß nicht sub prætextu cujusvis nullitatis, dem Privilegio de non appellando Abbruch geschehen könne. *d.*) Der Herr Verfasser des Impressi wird demnach wohl thun, Sr. Churfürstlichen

b) Es stehet bey LÜNIG im Reichs-Archiv, *Part. spec. tit.* Pfalz, *pag.* 721. allwo es heisset: Keine *Appellation*, *Provocation* oder *Reduction* statt haben solle 2c.

c) Privilegium enim de non appellando nunquam impedit querelam nullitatis: RODING. in *pand. camer. Lib. I. tit. XIX.* §. 48. *seqq.* GAILIUS *I. observ.* 135. *num.* 3. ibique EBERH. FABRICIUS. MYNSING. *IV. observ.* 63. 64. & *V. observ.* 91. Speciatim de Saxonico non appellandi privilegio illimitato ipse sic sentit CARPZOVIUS *P. I. Const.* 20. *defin.* 24. conferatur REINKING. *de regim. secular. & Eccles. Lib. I. class. IV. cap.* 6. *num.* 4. *seqq.*

d) Daß solches richtig seye, haben schon GAILIUS *I. observ.* 135. *num.* 8. BLUMIUS in *processf. camerali, tit.* 56. *num.* 17. VANTIUS de *nullitat. tit. qui poss. dicer. de nullit. num.* 37. *seqq.* und andere gezeiget; insonderheit aber verdienet desfals gelesen zu werden, was

Durchleucht ein Privilegium de committendis nullitatibus, künftighin nicht mehr anzudichten. Höchst-Dieselbe verlangen deren keines, nach dem grossen Eifer vor die Gerechtigkeit, wodurch Sie Sich schon weit über Ihren hohen Stand erhoben haben. Ubrigens gehet das jus de non evocando, welches mit Chur-Pfalz alle und jede Reichs-Stände, durch die neuere Reichs-Gesetze, gemein bekommen haben, nur dahin, daß die Unterthanen in prima instantia nicht evociret werden; welches dann auch dermalen nicht geschiehet, inmassen man ja keinen Unterthanen weiß, welcher nach denen gegenseitigen Grundsätzen bey der Sache, weder als Kläger, noch als Beklagter, concurrirte. * Solte es aber auch seyn; so weiß man wohl, daß die Privilegia de non evocando nicht hindern können, um die Unterthanen in secunda instantia zu evociren. Dann son-

de LUDOLF in *system. juris cameral. Sect. I.* §. 14. *memb.* 1 sive *pag.* 142. 143. & 145. edit. noviss. hiervon gründlich und weitläuftig schreibet, und wovon man nur folgendes anhero setzen wil. Quid autem, sagt er, si in privilegio de non appellando excepta etiam sit querela nullitatis? suadet hanc cautelam GAILIUS *I. observ.* 135. *num.* 8. Egregiam verò cautelam, ut sibi quis prospiciat privilegio ad nullitates sine metu correctionis committendas. Verum enim vero, male ita intelligitur GAILIUS, neque ea potest esse clausulæ ejusmodi privilegio insertæ vis ac potestas. Id tantum intenderetur, ne ob quamcunque allegationem nullitatis, privilegium de non appellando infringatur, neque alia fuit mens GAILII. Quid enim, si incompetentia judicis accusetur? ordo processus turbatus: initium factum ab executione? non auditus reus condemnatus: adversus leges expressas, hoc est, jus in thesi pronunciatum, & similia? Tu dicis; non esse præsumendum, ut talia committantur. Ego respondeo, non esse etiam præsumendum, ut ad talia facta tuenda, privilegium valere possit. Quis enim non erubesceret contra querelas ejusmodi præsidium quærere vel per privilegii alicujus petitionem, vel per concessi privilegii adeo violentam interpretationem &c.

* Man hat ja dem Regierungs-Rath Heyler an beweglichen Gütern über 60. bis 70. tausend Gulden werth genommen. Des Glorwürd. Churfürsten Carl Philips Chur-

sten hätten ja gar keine appellationes in causis mediatorum Statt, weilen, wie schon gemeldet, alle Stände das Privilegium de nonevocando haben. Wo bleibt aber nun abermal das angerühmte Gravamen commune, worauf der vermeynte Recursus ad Comitia gebauet werden wollen?

§. XXIX.

Man beklaget anbey, daß der Herr Verfasser des Impressi sich ferner mit ganz neu-erfundenen sehr schlecht zusammenhangenden Rechts-Sätzen, verlieret. Dann er setzt weiter: Es hätte das Cammer-Gericht den defectum jurisdictionis in Ansehung Sr. Churfürstlichen Durchleucht selbst anerkannt, mithin gegen den innocenten und nur per subsidiales angegangenen Grafen von Leiningen-Hartenburg, als einen schwächern Stand, ganz gegen die Ordnung, Mandata erkannt 2c.

Man bittet aber nur zu erwägen, daß in causis spolii, der Kläger sich an den Spoliatorem zu halten hat, und daß mithin in Ansehung der dem Regierungs-Rath Heyler von seinem Gut zu Herxheim, gegen wiederholte Mandata inhibitoria pœnalia des hochpreißlichen Cammer-Gerichts, weggenommene und versteigte 74. Fuder Weines und Früchten, dieser sich an niemand besser als an den Herrn Grafen, der da die Veranstaltung dazu gemacht hatte; halten konte. Denn obgleich es eine ausgemachte Sache ist, quod in re illicita, mandans æque teneatur,

---

fürstl. Durchlaucht haben gnädigst erkläret, daß Sie von solchem Geld nichts haben wollen. Da nun bey allem thätlichen Verfahren die Heylerische Verfolgere nicht auch denen angeblichen gravatis & læsis, de facto Ersatz gethan, sondern das Geld alle in ihre Säcke gesteckt haben; so folget, daß entweder niemand vorhanden seye, der Ersatz fordert; oder, daß die Gegnere darzu keine Lust haben, und nur sich mit ungerechtem Gut bereichern wollen, mithin auch hier des Interesse derer Unterthanen ganz ohne Fug und gegen ihre eigene Meynung, Erwehnung thun.

ac mandatarius; so stehet es doch in des læsi Belieben, den mandantem oder mandatarium, oder beyde zugleich, zu belangen. *e*.) Hat nun der Regierungs-Rath Heyler, in Ansehung dieses zu Herxheim begangenen Spolii, den Herrn Grafen allein belanget; so hat er nichts Unrechtes gethan, und muß ja solches denen Churfürstlichen Herren Räthen, so viel deren an dieser Sache theil nehmen, lieber seyn, als wann man auch gegen des Herrn Churfürstens Churfürstliche Durchleucht diesen Punct eingeklaget hätte. Das hochpreißliche Cammer-Gericht, hat dem Regierungs-Rath Heyler den hierbey eingeschlagenen Weeg nicht an Hand gegeben; sondern dieser hat ihn selbst erwehlet. Erwehntes Gericht konte mithin anders nicht, als secundum ea quæ proponebantur & probabantur, sprechen. Was hat also hochdasselbe bey der Sache unrechtes gethan? Selbst der Herr Graf, welcher mit seinen Einwendungen genugsam ist gehöret worden, beruhiget sich ja bey deme, so Ihme Urtheil und Recht auferleget haben: Wie kommt es demnach, und worin bestehet wohl der Grund, vermittelst wessen die Churfürstliche Herren Räthe, sich seiner hier annehmen wollen?

§. XXX.

Hiernächst wiederholet das Impressum pag. 12. Num. III. dasjenige, was es bereits vorhin pag. 10. 11. gesetzt gehabt; und führet abermal an: es könne eine Landes-Herrschaft quocunque tempore, ohne sich im geringsten zu bekümmern: ob eine übele Fama voraus gegangen, solche examinirt oder sonsten geklagt, einige Indicia vorhanden, und diese vor hinlänglich erkannt, auch die Beschaffenheit dero personarum denunciantium untersucht worden,

e) *L.* 12. §. 11. *Mandati.* *L.* 15. §. 18. *de injur.* *L.* 5. *C. de accusat.* Ita speciatim in causa spolii commissi & mandans conveniri potest & mandatarius, per text. express. in *cap.* 15. *X. de restitut. spoliator.* BOEHMER in *Jur. Eccles. ad eund. tit.* §. 6.

ohne die Ursachen, welche sie zur Untersuchung bewogen, anfänglich in actis umständlich zu registriren, und solche ad defensionem pro avertenda inquisitione zu communiciren, die Haushaltung ihres Dieners untersuchen, und nach dem Befund, vermöge der ihr über denselben zustehenden independenten Macht, bestrafen; die Jurisdiction des Cammer-Gerichts seye mithin gar nicht platzgreiflich, und griffe contra tenorem der Reichs-Gesetze in der Stände politische Verfassung, vermittelst Unterstützung eines frevelmüthigen Beamtens, ein rc. rc.

Man wünschet nur, daß selbst Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz, als ein höchsterleuchtester und gerechtester Fürst, vor den Regierungs-Rath Heyler die tiefest zu venerirende Gnade haben mögten, nur diesen einzigen Grundsatz zu erwägen. Dann gewiß, es müste wohl alles fehlen, oder es würde dieser preißwürdigste Fürst sogleich erkennen, auf was vor einen Grund offenbarer Ungerechtigkeit, die Heylerische Verfolgere, ihre Sache bauen wollen. Oben [§. XXIV. XXV. XXVII.] hat man schon alles angeführet, so zu Widerlegung dieses Puncts gehöret. Ein Landes-Herr kan in seinen Aemtern *generaliter* Nachfrage thun, wie seine Bediente und Unterthanen sich aufführen? ob etwas gegen dieselbe geklaget werde? worin solches bestehe? und hierzu werden freylich keine indicia und fundamenta ad inquisitionem erfordert, es kan sich auch desfals kein Beamter beschweren, vielweniger darum an die höchste Reichs-Gerichte recurriren. Wann es aber hiernächst dahin kommt, daß eine gewisse Person einiger Verbrechen beschuldiget wird; wann dieselbe zur Special-Inquisition soll gezogen werden; wann man derselben Ehre, Gut, Leib und Leben rauben will; alsdann wäre es eine unbegreifliche Unmenschheit, wann man, gleich hier die Heylerische Verfolgere thun, offentlich sagen wolte, es seyen hierzu keine fundamenta ad inquirendum, keine Zulassung derer rechtlichen mediorum defensionis nöthig, sondern,

es hätte der Landes-Herr über seinen Bedienten eine independente Macht, und könte mithin gegen denselben alles verhängen, so ihme beliebet; das ist, es stehe bey denen Teutschen Reichs-Ständen, ihrer Bedienten Ehre, Leben und Gut blos in des Herrns Händen, und wann das hochpreißliche Cammer-Gericht dagegen Einhalt thun, und die Sache in den Weeg Rechtens einleiten will; solches in die Reichs-Ständische politische Verfassung eingreifen, und ein gravamen commune verursachen hiesse, und sollen alsdann alle höchst und hohe Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, mit grossem Eifer aufstehen, um einen unbeschränkten und solchen Despotismum zu etabliren, woran auch nur eine schlechte Moral den grösten Abscheu hat, und von welchem wohl niemand mehr, als selbst Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz, entfernet ist. GOTT erbarme es, daß der Glanz Dero herrlichster Gerechtigkeits-Liebe, nicht auch in Ansehung des Regierungs-Raths Heylers, die Finsternis der Ungerechtigkeit, vertreiben kan, womit dessen Feinde solches höchste Kleinod bey dieser Sache so sehr zu verdunkeln suchen. Hätte man Chur-Pfälzischer Seits einen Recursum an die höchste Reichs-Gerichte besorget, so ware kein besseres Mittel davor, als fein hübsch in tramite juris fürzugehen, und nicht Gewalt vor Recht zu gebrauchen. Da man aber im Gegentheil die Nullitäten so groß gemacht hat, daß sie noch nicht grösser seynd erhöret worden; so werden, wie das Impressum sagt, keine ganze Jahr-hunderte, ja nicht einmal Jahre nöthig seyn, um darüber zu erkennen und sie zu cassiren.

§. XXXI.

Wann übrigens die so genannte Deductio des Recursus ad comitia, ferner IV. pag. 14. setzen will, es seyen die Cameralisten selbsten nicht einig, ob in dergleichen zur inneren Verfassung derer Reichs-Ständen besonderen Gerechtsamen gehörigen Untersuchungen des boshaften Betragens der officialium, eine

eine Provocatio statt finde, und wäre dahero in casu hoc dubio eine interpretatio authentica nöthig ꝛc. so wird darauf kürzlich geantwortet: daß a.) die Opiniones Ddrum kein Recht machen: daß b.) dunkele Gesetze wohl authentice interpretiret werden, nicht aber Opiniones Ddrum; als welche c.) kein jus incertum machen können, da bekanntlich kein Satz so toll und unvernünftig ist, welcher nicht einmal von einem Ddre solte seyn behauptet worden: Man beliebe aber doch d.) einmal anzuzeigen, ob dergleichen Processe gegen Bediente in die innerliche Verfassung der Reichs-ständischen Regierung, weiter als Justitz-Sachen einschlagen, und woher dann e.) dergleichen Sachen das Vorrecht erhalten haben sollen, daß sie von der hohen und universalen Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte eximirt seyen: Man beliebe nur f.) einen einzigen Cameralisten anzuzeigen, welcher behauptet, daß ein Landes-Herr seinen Beamten um Ehre, Gut und Leben bringen könne, ohne an einige, auch selbst von dem Recht der Natur beliebte Ordnung des Processes gebunden zu seyn; und, daß wann der Beamte über dergleichen Nullitäten klaget, alsdann das Cammer-Gericht nicht befugt seyn soll, processus zu erkennen. Von allen diesen Puncten beliebe der Herr Verfasser des Abdrucks nur einen einzigen darzuthun; so wird alsdann das Publicum vielleicht denken, daß er bey diesem Articulo seinen ungerechten Vorsatz nicht eben so sehr verrathen habe, als bey denen vorigen.

§. XXXII.

Falls auch, setzt das Impressum Num. V. pag. 14. die Gerichtbarkeit des hochpreißlichen Cammer-Gerichts gegründet wäre, so hätte doch die querela nullitatis, nach der Lehre des Gailii *I. Observat.* 144. *num.* 6. *&* 7. keinen effectum suspensivum. Nach der Cammer-Gerichs-Ordnung *P. II. tit.* 28. §. 5. müsten dergleichen Sachen, auf Befund der Nulli-

täten, wieder an den vorigen Gerichts-Stand verwiesen werden; von Seiten Chur-Pfalz aber hätte man solches nicht einmal erwartet, sondern ein neues judicium delegatum wovor der Regierungs-Rath seine Querelam nullitatis ausführen sollen, angeordnet, und solchergestalt denen Beschwerden selbst abgeholffen, wodurch die Cammergerichtliche Gerichtbarkeit hinweggefallen seye 2c.

Aber auch dieses wird keinen Recurs zur Reichs-Versammlung begründen. Dann daß Gailius *c. l.* saget, es könte bey der Querela nullitatis keine inhibitio erkannt werden, hat nur seine Absicht auf die Cammergerichtliche Proceß-Art zu seinen Lebzeiten gehabt, da man nemlich alle processus, ad nuda narrata erkannte, als in welchem Fall seine ratio decidendi, quod præsumatur pro sententia, gelten konte. Wann demnach alle Cameralisten setzen, daß die inhibitio alsdann wohl erkannt werden mögte, si nullitas apparet ex actis, vel in continenti probari possit, vel sit notoria; *f.*) So kan man dermalen gar füglich die Regul machen, quod inhibitio in causis nullitatum decernenda sit regulariter; weilen nemlich heut zu Tag das hochlöbliche Cammer-Gericht gar keine processus ad nuda narrata erkennet; sondern allemal eine tüchtige Bescheinigung erfordert. Ueberdeme, so ist man ja dermalen in causa criminali begriffen, wovon bekannt ist, quod sententiæ in illa latæ, vires rei judicatæ non nanciscantur, ratione rei; *g.*) und fällt demnach in solchen causis das ganze Fundament von dem Angeben, daß in causis nullitatum keine Inhibitio erkannt zu werden pflegte, hinweg; und behaupten im Gegentheil die Rechtslehrere durchgehends, daß alsdann jederzeit inhibitio zu erkennen

---

f.) BLUMIUS *proc. camer. tit.* 56. §. 30. MYNSING. *cent. IV. obs.* 64. RODING. *pand. jur. cam. lib. III. tit.* 11. §. 63. *seqq.* GAILIUS *lib.* 1. *obs.* 113. *num.* 2. & 3.

g.) *Art.* 92. C.C.C. BOEHMER. in *jurispr. crimin. sect.* I. §. 280.

seye, si per executionem damnum imminet irreparabile, & ubi vitæ, famæ & honoris adest periculum; *b.*) wie sich solches hier nur mehr als zu viel befindet. So wenig dahero das hochpreißliche Cammer-Gericht bey gerechtester Erkennung der Inhibition gefehlet hat; eben so wenig würde allenfals ein darunter bloß in *applicatione* juris begangener Fehler, einen Recursum ad comitia, unterstützen können.

§. XXXIII.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung an angeführtem Ort, will freylich, daß wann causæ criminales ex capite nullitatis an die höchste Reichs-Gerichte kommen, alsdann, nach befundener Nichtigkeit, die Haupt-Sach wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtlich darin zu handeln, zu *procedi*ren und zu urtheilen, *remitti*ret werden solle: Aber von solchem Modo ist man Chur-Pfälzischer Seiten so weit entfernet, als wie der Himmel von der Erden. Deroseits gibt man vor: man hätte ein neues Judicium delegatum angeordnet; hactenus bene; aber zu welchem Ende? Solte es seyn, um in der Sache, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung von neuem förmlich und rechtlich zu handeln? Nein! sondern es setzet der Herr Verfasser des Abdrucks selbsten: wovor er diese *Querelam* [Nullitatis] ausführen solle. Soviel also will derselbe sagen: Wann die mit unheilbaren Nullitäten beschwehrte Parthey, desfals bey denen höchsten Reichs-Gerichten processus ausbrächte; so konte der gravirende Reichs-Stand ein Judicium delegatum anordnen, um die Nullitäten zu untersuchen, und müste alsdann das Reichs-Gericht die Sache dahin remittiren. Warhaftig eine feine Jurisprudenz! der gravirende Stand kan ja nicht Richter über die Frage seyn: ob er graviret habe,

b) BLUMIUS in *proc. camer. tit.* 56. §. 30. RODING. *ff. jur. camer. lib.* III. *tit.* 11. §. 68. 69. GYLMAN. *symphor. tom.* II. *P.* 3. *tit.* 3. *suppl.* 4. *in not.* HILTROP. *de process. P.* 2. *tit.* 5. *num.* 10.

oder nicht? Selbst die angezogene Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung zeiget, und ist überdeme von niemanden je in Zweifel gezogen worden, daß in dergleichen Fällen, die höchste Reichs-Gerichte der rechte Richter seynd. Da nun solches ist; wie will man dann dem Regierungs-Rath Heyler verdenken, daß er sich von dem Weeg, den die Reichs-Satzungen vorschreiben, nicht abwendig machen lässet, und sein Leben und Ehre nicht wieder in die Hände gibt, aus welchen er sie durch die bey dem hochpreißlichen Cammer-Gericht hoffende Rechts-Hülffe, zu erretten suchet. Die Cammer-Gerichts-Ordnung, wiederholet man, gehet nur allein dahin, daß nach befundenen Nullitäten, die Haupt-Sach an vorigen Richter wieder verwiesen werden soll, um förmlich und rechtlich darin zu verfahren. Wollen nun Se. Churfürstl. Durchleucht die Sache beschleunigen; so stehet es bey Höchstderoselben, das bisherige nichtige Verfahren, von Anfang bis zum Ende zu cassiren, den Regierungs-Rath Heyler in sein Amt, Ehre und Würden zu herstellen, seine Güter und Ablata genauest wieder einzuantworten: alsdann wird der Regierungs-Rath gar gerne dran gehen, auf die Cammer-gerichtliche Instanz zu verzeihen, und demnächst seiner Sache den rechtlichen Lauf in dem angefangenen Processu accusatorio [§. X.] ganz willig zu lassen. Daß das hochlöbliche Cammer-Gericht aber causam principalem an sich gezogen hätte, das wird wider besser Wissen und Gewissen gesagt. Der Regierungs-Rath Heyler hat solches niemals verlangt, und ist mit demjenigen zufrieden, so ihme die offenkündigste Reichs-Gesetze zusprechen. Es stehet der Herr Verfasser des Abdrucks seiner übelen Sache sehr schlecht vor, wann er dergleichen Dinge der ganzen Welt ins Angesicht saget, deren Unerfindlichkeit doch die blosse Ansicht der Acten vernichtiget.

§. XXXIV.

Ferner. Es sagt der Herr Verfasser der Deduction, Num. VI. dem frevelmüthigen Querulanten seye ein unpartheyischer fremder zur Untersuchung angeordnet, derselbe genug gehöret, ihme Zeit zur Vertheidigung verstattet, auch ein Revisions-Gericht bestelt worden, Se. Churfürstl. Durchleucht hätten die angegebene Nullitates von einer neuen Commißion untersuchen, und die Acten an auswärtige Rechts-Gelehrte verschicken lassen, auch mitlerweile mit der Execution einhalten wollen, vielmehr dem Heyler einen Salvum Conductum anbieten, solches alles dem Cammer-Gericht anzeigen, den Heyler verschiedentlich zu Deduction seiner Nullitäten vorladen lassen; solte wohl der Querulant ein mehreres verlangen können? Wie hat demnach das Cammer-Gericht mit Thätlichkeiten fortfahren mögen, ohne vorher nach dem R. A. vom Jahr 1654. §. 40. den Punctum fori zu entscheiden. Da nach dem R. A. vom Jahr 1600. und 1654. §. 113. diejenige Stände so kein Privilegium de non appellando haben, nur zu Verschickung der Acten an auswärtige Rechts-Gelehrte, gehalten seynd; so hätten Se. Churfürstl. Durchleucht da Sie bey Dero Privilegien in dieses Remedium gewilliget, gewiß ein übriges gethan, das Cammer-Gericht aber resistentibus legibus imperii, dem Heyler sub prætextu nullitatum & formalium, eine unerlaubte Freystätte zu Verdunklung seiner Bosheit, und ein Præsidium malitiæ gestattet rc.

In der That scheinet der Regierungs-Rath Heyler seinen Verfolgern viel schuldig zu seyn, daß sie alle die erzehlte Güte vor ihn haben wollen. Dann da sie in ihrem Impresso pag. 10. 12. frey bekennen, daß ein Landes-Herr, aus independenter Macht, seine Bediente hängen, köpffen und rädern lassen kan, ohne daß nöthig wäre, auf Fundamenta inquisitionis und Formalia processus zu sehen; ohne daß nöthig wäre, die rechtliche Vertheidigungs-Mittel zuzulassen; ohne daß tausend Richtigkeiten des Verfah-

rens, dabey schaden solten; so ist es allerdings viel, daß mit dem vor so ausserordentlich böß ausgeschrie-nen Heyler, noch so viel Ceremonien seynd gemacht worden. Wann nun gleich die erste Haupt-Nichtigkeit mit Aufhebung des vor Churfürstlicher Regierung anhängigen Accusations-Processus, und Anordnung einer Inquisitions-Commißion, begangen worden: wann gleich diese Commissarien die Leute zum Klagen, und die Zeugen zu falschem Zeugnis, mit denen heftigsten Zuredungen und Versprechungen, oder mit denen unverantwortlichsten Concussionen haben bereden wollen: Wann sie gleich falsche Protocolle geführet, und was zu diesseitiger Vertheidigung gehöret, herausgelassen haben: wann gleich der Regierungs-Rath Heyler dieselbe recusiret und perhorresciret hat, und sie dennoch in den Sachen fortgefahren haben: wann gleich sie bey dem vermeynten Revisions-Gericht sitzen geblieben: wann gleich der Heyler zu einiger Vertheidigung ganz nicht gelassen worden: wann gleich erwehntes Revisions-Gericht, ohne den Heyler zu sehen oder zu hören, ein ganz erstaunliches Urtheil herausgeschnellet, und wann man gleich darauf mit Plünderung des Heylers Vermögens und Entsetzung von seinen Gütern, fürgeschritten, und damit bis auf diese Stunde fortgefahren hat: So ist solches alles nach des Herrn Verfassers der Deduction seinen Sätzen, noch viel zu gelind, noch viel zu gemäßigt, und lange noch nicht so wie es nach der Reichs-ständischen independenten Macht hätte seyn können. Was aber das Ehr- und Recht-liebende Publicum von Räthen urtheilen werde, die einem grossen Churfürsten, ganz gegen dessen eigene Gesinnung und preißwürdigsten Eigenschaften, dergleichen Dinge beybringen, das lässet sich von selsten schliessen.

§. XXXV.

Im übrigen hat man schon vorhin [§. XXXIII.] aus der in der Recurs-Deduction angezogenen Stelle

Digitized by Google

der Cammer-Gerichts-Ordnung *P. II. tit.* 28. §. 5. bemerket, daß das hochpreißliche Cammer-Gericht der rechte Ort seye, wo dergleichen Nullitäts-Klagen ausgemacht werden müssen. Bey nemlicher Gelegenheit hat man gezeiget, daß es ein wiederrechtliches Begehren seye, wann die beschwerende Parthey ein Gericht anordnen will, vor welchem die geklagte Nichtigkeiten untersucht und abgethan werden, und dadurch die Gerichtbarkeit derer höchsten Reichs-Gerichte gehemmet werden soll. Wann demnach der Herr Deductions-Verfasser jetzo vorgibt, daß das hochpreißliche Cammer-Gericht erst über diesen Punctum fori hätte erkennen sollen; so wird derselbe bey näherer Ueberlegung wohl finden, daß da hierinfals die klareste Reichs-Gesetze nicht nach seinem Geschmack seynd, also auch der Entscheid dieses Gerichts ihme nicht angestanden haben würde. Man siehet sich aber wiederum gemüßiget, erwehntem Herrn Verfasser unter die Augen zu sagen, daß von Seiten Sr. Churfürstlichen Durchleucht noch nie einige Exceptio fori ist vorgeschützet worden, da ja die Acten zeigen, daß von Dero Seite kein Mensch jemalen ad causam erschienen ist. Die Verschickung der Acten, wovon der jüngere R. Absch. §. 113. redet, ist eine Species Revisionis, so in dem Fall zugelassen, wann wegen Abgangs der behörigen Summe, an die höchste Reichs-Gerichte nicht appelliret werden kan. Solcher Fall hat demnach mit dem dermaligen gar nichts zu thun, da man lediglich in causis nullitatum begriffen ist, welche, wie schon so oft angeführet worden, allerdings an die höchste Reichs-Gerichte devolviret werden. Der Regierungs-Rath Heyler wird sich demnach an dergleichen Vorwendungen nicht kehren, und in seinem einmal wohleingeschlagenen Reichs-Satzungs-mässigen Weeg, bis zu dem von GOtt hoffenden gedeylichen Ende beharren. Dem hochpreißlichen Cammer-Gericht aber kan dabey um so weniger etwas zu Schulden gelegt werden, je gewisser es ist, daß

Se. Churfürstl. Durchleucht von allem demjenigen, so hier in der Recurs-Deduction angeführet stehet, nicht eine Sylbe haben vorstellen lassen.

§. XXXVI.

Es macht aber der Herr Verfasser des Abdrucks, Num. VII. pag. 16. aus seinen falschen Unterstellungen, die falsche Folgerung: Bey solchen geheiligten Churfürstlichen Erklärungen, werde ein jeder erkennen, daß dem Frevler der kürzeste Weeg zu Ausführung seiner Unschuld, Angelweit geöfnet worden seye, derselbe aber lieber bey einem langwürigen Proceß beharren, als nur eine scheinbare Deductionem Innocentiæ zum Tag bringen wolle ꝛc.

Ob es nun würklich an deme seye, daß man dem Regierungs-Rath Heyler den Weeg zur Vertheidigung Angelweit geöfnet habe, das wird die unpartheyische Welt aus diesem warhaften Bericht, leicht erkennen. Ihro Churfürstl. Durchleucht geruhen nur gnädigst, denen Rathgebern in dieser Sache, aufzugeben, daß sie bey dem hochlöblichen Cammer-Gericht alles dasjenige vorstellen, so diesseitige Nullitäten-Klage am kräftigsten zu nichte machet; alsdann wird solches höchste Gericht, gewissenhaft darüber zu erkennen, von dem in das Elend gestürzten Heyler sich wohl nicht verhindern lassen. Wann man aber die Versammlung der höchst- und hohen Herren Ständen des Reichs, von denen Ihr obliegenden Staats-Sachen abziehen, und sie vermögen will über dasjenige zu cognosciren, so zu Entkräftung diesseitiger Nullitäten-Klage dienen soll, und was diejenige Herren Räthe, so an dieser Sache Theil nehmen, bey hochpreißlichem Cammer-Gericht, als gehörigem Ort, vorzustellen sich nicht haben entschliessen wollen; so heiset solches, die bekannteste Verfassung des Reichs um und um werffen. Die höchstansehnliche Reichs-Versammlung ist noch nie ein Justitz-Collegium gewesen.

§. XXXVII.

Weiter vermeynet der Herr Verfasser des Abdrucks, Num. VII. pag. 17. es hätten Se. Churfürstl. Durchleucht bey des Heylers eigenem Geständnis nicht nöthig gehabt, neue Discussion zuzulassen. Niemand könne es höchstderoselben verargen, wann sie die darunter vorhin angebotene Gnade zurück zögen, und die eingestandene Delicta nach denen strengen Rechten bestraften. Die Cammer-gerichtliche Unternehmungen müsten ja uno ictu wegfallen, wann Se. Churfürstl. Durchleucht den Frevler von denen Criminibus, worüber er Beschwehrung führet, lossprechen, und nur die Confessata zur ernstlichen Bestrafung vernehmen wolten rc.

Nach dem Inhalt des Impressi, seynd dem Regierungs-Rath Heyler viele ausserordentliche Gnaden, bey dem Verfahren gegen Ihn, wiederfahren. Man lässet aber dem hochlöblichen Cammer-Gericht zu beurtheilen anheim gestellet seyn, ob nicht alles dasjenige, so der ungütige Herr Verfasser des Abdrucks vor Gnade ausgiebt, nicht lauter unheilbare Nullitäten seyen. Der Regierungs-Rath schätzet die höchste Gnade Sr. Churfürstlichen Durchleucht ungemein hoch, und wird dieselbe bis in sein Grab mit tiefestem Respect verehren: Allein, er kan gar nicht finden, daß er deren in Ansehung der ihme beygemessenen Verbrechen weiter nöthig habe, als daß man desfals nur rechtlich und förmlich mit ihme verfahren möge. Von eingestandenen Missethaten weiß man diesseits gar nichts. Was davon in dem Impresso, in der Beylage Num. I. angeführet wird, ist in der Beylage Lit. D. zu dieser Schrift, gründlich wiederleget worden. Ohnehin darf man auch contra confessum nicht nulliter verfahren; und ist nicht abzusehen, woher der Ictus kommen solle, mit welchem das Cammer-gerichtliche Verfahren, auch ratione prætensorum confessatorum zu Boden geschlagen werden solle.

§. XXXVIII.

Endlich und letztlich beschweret sich die Recurs-Deduction Num. IX. pag. 17. seq. darüber, daß gegen den Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg, als einen unschuldigen tertium, Mandata S. C. erkannt worden, um dasjenige zu restituiren, so er nicht einmal empfangen hätte. Man vermeynet, daß der viæ exequendi per subsidiales, deren Nothwendigkeit doch der jüngere R. A. §. 160. und die Cammer-Gerichts-Ordnung *P. III. tit.* 49. selbst anerkenneten, ein grosser Eintrag geschehen würde, wann die Stände præsumtionem justitiæ gegen einander aufheben und erst erforschen solten, ob dann auch legitime seye procediret worden. Ein gottloser Beamter könte bey solchen Umständen nur sein zusammengescharrtes Vermögen ausser Landes anwenden, und hiernächst seinen Fuß über die Grenze setzen, um seiner Bestrafung zu entgehen rc.

Wegen des Herrn Grafens von Leiningen-Hartenburg hat man bereits oben [§. XXIX.] eins und das andere erwehnet, welches anhero zu wiederholen ist. So dann muß desfals ferner angezeigt werden, daß derselbe durch subsidiales niemals ist ersucht gewesen; sondern, daß er auf des ungerechten Executions-Commissarii Gavirati Gesinnen, so fort das geklagte Spolium begangen und sich nur einen Schadlos-Schein von Sr. Churfürstlichen Durchleucht hat geben lassen. Hat nun der Herr Graf ein gutes Gewissen gehabt; warum hat er sich dann mit einem solchen Schadlos-Schein vorgesehen? In via exequendi per subsidiales vel requisitoriales, ist hier gar nicht verfahren worden. Dann a.) wird der Herr Graf keine Requisitoriales vorzeigen können: b.) wann vermittelst derselben exequirt werden soll, so muß dem exequendo zuvorderst ein Terminus ad parendum anberahmt, nicht aber so fort mit rauberischer Gewalt zugefahren werden: c.) binnen solchem Termino kan nun der Exequendus seine rechtliche Nothdurft einbringen, und alsdann der Exequens

gar sicher seyn, ob er eine legitimam executionem verrichte, oder ob er zu einem Spolio einen Schad-los-Schein nöthig habe. Der Herr Graf aber hat alles solches übergangen, und da zumal zwey geschärfte Mandata inhibitoria von hochpreißlichem Cammer-Gericht, ihme noch zu rechter Zeit insinuiret wurden; so hatte er genugsame Ursach, das Gaviratische Gesinnen von sich abzulehnen; woferne er nicht selbst Belieben daran gehabt, und dasselbe dienlich erachtet hätte, um sich wegen seiner vielen Glaubigern, dadurch Luft zu machen. Da aber nun das hochpreißliche Cammer-Gericht ihn zu Wiedererstattung des geplünderten schuldig erkannt, und ihme den Regress an Chur-Pfalz vorbehalten hat; so ist ihme warhaftig nicht zu viel sondern noch zu wenig geschehen, da sonsten bey dergleichen unerlaubtem Beginnen, eben nicht allemal ein Socius commissi sich an dem andern regrediren darf. Wer hat aber jemal gehöret, daß man wegen einer Causa Spolii civili, so nur 74. Fuder Wein rc. betrift, von denen höchsten Reichs-Gerichten an das gesamte Reich recurriren, und aus dergleichen Ding ein gravamen omnium Statuum commune, machen könne?

§. XXXIX.

Uberhaupt ist alles dasjenige, was die Recurs-Deduction enthält, so beschaffen, daß, wann auch die unerfindliche facta wahr wären, dennoch einiger Recursus ad Comitia um so weniger statt finden kan, als Se. Churfürstliche Durchleucht gar keine Ursach haben, sich über das hochpreißliche Cammer-Gericht zu beschweren, daß es auf Einwendungen keine Acht gegeben habe, welche ihme gebührend vorzustellen, man es nicht würdigen wil. Allein, das Publicum wird die Ursach solcher ganz unbegreiflichen Maaßnehmungen in dem Augenblick einsehen, wann es die wahre Beschaffenheit des Verfahrens gegen den Regierungs-Rath Heyler aus diesem wahrhaften Bericht entnommen haben wird. Wei-

len nun auch ein jeder leicht begreifen wird, daß, wann Se. Churfürstliche Durchleucht einen grossen Vorrath haben, um die disseits angegebene Nichtigkeiten abzulehnen, alsdann das hochpreißliche Cammer-Gericht der rechte Ort seye, wo selbiger angebracht werden muß, und daß die höchst-ansehnliche Reichs-Versammlung nicht zu einem Justitz-Collegio gemacht werden könne, um die vor erwehntem hohen Gericht hangende Sachen zu entscheiden: so hat man zwar Anstand nehmen wollen, auf dasjenige, so in der Sectione II. der Recurs-Deduction wegen solcher Nullitäten angebracht wird, etwas zu erwehnen: allein, da man auch hierin das Publicum in völlige Klarheit setzen wil, so soll nun ein

Drittes Capitel,

Daß wahrhaftig gegen den Regierungs-Rath und Land-Schreiber Heyler, mit unheylbaren Nichtigkeiten, durchgehends seye verfahren worden,

der ganzen Welt vor Augen legen.

§. XL.

Nun ist es freylich an deme, daß der Regierungs-Rath Heyler dem im Jahr 1741. zu Frankfurt versammlet gewesenen Churfürstlichen Collegio eine kurze Verzeichnis einiger in dem Verfahren gegen ihn vorgekommenen Nichtigkeiten unterthänigst überreichet hat: es wird aber ein jeder begreifen, daß wohl noch nie erhört worden, daß so viele Nullitäten in einer Sache zusammen treffen solten. Es ist demnach auch gar nicht nöthig, dem Publico mehrere vorzulegen, ohnerachtet bey dem Verfolg der Sache sich allerdings noch mehrere hervorthun werden.

Wann demnach die disseits geklagte Nullitas I.

daß der per clementissima Rescripta angeordnet gewesene Processus accusatorius in inquisitorium seye verwandelt worden, eingestanden wird; so soll solches damit gerechtfertiget werden: weilen a) Mevius und Gailius setzen, daß nullitas, quæ tantum committitur contra ordinem processus, nicht attendiret werde: und da b) die Anklägere Bornheimer, Fleon, Bernhard und Abelshaußen von ihrer Anklage abgestanden seyen; so wäre der Landes-Herr in dem Gewissen schuldig gewesen, die angebrachte Verbrechen, zum Aergernis des Publici, nicht ungeahndet zu lassen: per CARPZOV. *P.* 3. *Q.* 107. *num.* 45. *seq.* bevorab c) wann auch gleich keine Anzeige geschehen wäre, alsdann dennoch in des Landes-Herrn Belieben gestanden hätte, nach Anleitung Fritschii, eine Landes-Visitation improviso, furtim, ignote, & quando minus quid tale cogitari poterit, vornehmen zu lassen.

§. XLI.

Daß ad a) die Nullitäten, so nur den Processum betreffen, nicht sollen in obacht gezogen werden, hat nur von solchen statt, welche die Rechte Nullitates sanabiles nennen, d. i. welche denen substantialibus processus keinen Abbruch thun, und der Parthey keinen Schaden zufügen. Der in der Deduction angezogene MEVIUS drucket solches *P.* 2. *decis.* 29. *num.* 4. sehr wohl mit denen Worten aus: Nullitas, quæ tantum committitur propter ordinem processus *de rigore juris* inducta, *ubi meritis personarum vel causarum non præjudicat.* Nun aber ist bekannt, daß der modus procedendi in processu accusatorio darin bestehet, daß der Accusator das angegebene Verbrechen beweisen muß, und daß, wann solches nicht geschiehet, alsdann der Accusatus von der Anklage loßgesprochen, und der Accusator zur Satisfaction de damno & injurio condemniret wird. *i*) Da nun die vorhin (§. XL.) benannte

i) CLASEN, ad *art. XII. C. C. C. num.* 3. *&* 4. *pag.* 76.

Accusatores die vier Haupt-Bösewichter seynd, die sich zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit haben gebrauchen lassen; so wäre dem Regierungs-Rath Heyler insonderheit daran gelegen, daß der von diesen angestelte Processus accusatorius fortgesetzt, und bey unterbleibendem Beweiß diese Leute wegen ihres Gottes-vergessenen Frevelmuths, denen Rechten nach, hergenommen würden, damit sie von dergleichen Boßheit künftighin abstünden. Wann aber nun der Processus accusatorius eigenmächtig aufgehoben, und diese vier lasterhafte Creaturen vermeyntlich aus dem nexu gelassen werden wollen; so ist leicht zu ermessen, daß dabey keine Nullität begangen worden, die nur per rigorem juris davor geachtet werden kan, und der Parthey keinen Schaden thut; sondern daß die angeklagte Parthey dadurch allerdings sehr empfindlich ist verletzt, und damit eine Nullitas insanabilis begangen worden. Anbeneben aber hat der Herr Deductions-Verfasser vergessen anzuführen, daß man die erste Haupt-Nichtigkeit nicht allein in der Abänderung des Accusations-Processus, sondern auch vornehmlich darin setzet, daß die Sache von Churfürstlicher Regierung weggenommen, und vor ein Paar Commissarien verwiesen worden. Besagtes hohes Collegium ist mit Männern besetzt, welche noch allenthalben den Willen und das Vermögen geäussert haben, in der Sachen recht zu thun, und die dem Regierungs-Rath Heyler gewiß nicht würden durch die Finger gesehen haben, wann er ein Land-Verderber wäre, wie seine Verfolgere vorgeben. Dieser auch hatte seines Orts alles gute Vertrauen zu denenselben, und hat selbiges auf diese Stunde noch nicht abgeändert: allein solche Heroes togati waren dem Freyherrn Carl von Sickingen, und einigen anderen nicht anständig; mithin musten Commissarien ausgelesen werden, die in dessen Meynungen eingiengen, und kein Bedenken trugen, die Ehre, so sie etwan gehabt, durch das unchristliche Verfahren

gegen den Regierungs-Rath völlig aufzuopfern. Gewißlich, keine geringe Nullität, daß man das illustre forum, coram quo lis cœpta, dem Regierungs-Rath Heyler entzogen, und so eine bedenkliche Commission aufgedrungen hat.

§. XLII.

Daß die Anklägere, Bornheimer, Fleon, und ihre beyde Cameraden, von der Anklage abgestanden seynd, ist vorerst ein trefliches Zeugniß dißseitiger Unschuld. Vors andere so behaupten die Rechts-Gelehrte, quod accusatio omnino impediat inquisitionem, *k*) und wann man behaupten wil, daß, im Fall der Accusator von der accusatione abstehet, der Richter schuldig seye, die Sache inquisitorie zu tractiren; *l*) so wird doch niemand sagen, daß alsdann nicht nöthig seye, auf fundamenta inquisitionis zu sehen: mithin konte auch solcher Inquisitions-Proceß dermalen nicht Platz haben, da selbst die Chur-Pfälzische hochlöbliche Regierung, in dem hier sub Lit. B. beygefügten Rescript, das gerechte Zeugnis giebt, daß die Sache zur Inquisition nicht geschickt seye, mit denen ausgedruckten Worten: Als eines theils aus denen diesfals eingekommenen Berichtern keine zur *Special-Inquisition* oder *Local-Commission qualifici*rte Umstände enthalten seynd ꝛc. Welches wahrhaftig weit besser, und nach der ächten Art der Rechts-Gelehrtheit klinget, als wann der Herr Aussteller der Recurs-Deduction ad c.) aus FRITSCHIO *de visitat. provinc.* behaupten

k) MARANTA in *specul. aureo, Part. VI. de inquisit. num.* 38. citati JUL. CLARO *sentent. lib. V.* §. *fin. num.* 3. ipse CARPZOV. *pract. crim. P. III. qu.* 107. *num.* 38.

l) CARPZOV. behauptet solche Meynung in dem in der Deduction angeführten Ort gegen die in voriger Note angezogene Rechts-Lehrere. Er setzt aber doch *eod. loco num.* 52. quod saltem verum sit ante litem contestatam, judicio nondum perfecto. Si autem post litis contestationem accusator desistat, processus ordinarius jam formatus in processum inquisitorium non transmutatur.

wil, daß die Landes-Visitationen auch ohne alle Anzeigungen, ganz unversehener Dingen, vorgenommen werden könten. Dann den Unterscheid zwischen General-Landes-Visitationen und Special-Inquisitionen hat man schon in vorigem (§. XXIV. XXV.) überflüßig bemerket.

§. XLIII.

In der Deduction pag. 20. seq. wil man die diesseits angegebene zweyte Nullität abgelehnt werden. Dann wann man klaget, es seye mit der Special-Inquisition ohne hinlängliche Anzeigung der Anfang gemacht worden; so soll darauf zur vermeynten Antwort dienen: die Erkäntnis dergleichen Visitation hangete lediglich von dem arbitrio des imperantis ab. Allein der gegenseitige Herr Schriftsteller beliebe sich den grossen Unterschied zwischen der Landes-Visitation und Special-Inquisition nur einmal zu Gemüth zu führen; so wird er hier mit seiner vermeyntlich entschuldigten Haupt-Nichtigkeit augenblicklich bloß stehen.

Ferner, wann der Regierungs-Rath Heyler klaget: der Commissarius hätte die Zeugen per blanditias, suggestiones & concussiones ad deponendum inducirt, nur summariter vernommen, und was bey deren mox cum, mox sine juramento gegebenen Aussage ad defensionem rei dienlich gewesen, weggelassen rc. so antwortet zwar die Deduction: Es bliebe solche gegen die gute Vermuthung vor einen verpflichteten Rath aufgebrachte *Calumnie in facto non probato* beruhen: allein mit denen Beylagen Lit. E. F. werden die Gottes-vergessene persuasiones, inductiones und concussiones vorläufig gnugsam bescheiniget, und werden bey Fortsetzung der Nullitäten-Klage noch ferner, so weit es nöthig, erwiesen werden: auch müssen selbst die Commißions-Acten, so bald sie nur denen Cammer-gerichtlichen compulsorialibus arctioribus gemäß werden verabfolget worden seyn, von denen erzehlten Unförmlichkeiten grossen theils zeugen.

Wann

Wann auch als eine weitere Nichtigkeit bemerket wird, daß c) theils Zeugen erst hernach beeydiget worden; so wird zwar bald aus Carpzovio geantwortet, das toto die diejenige Zeugen, so vorhero ohne Eyd abgehöret worden, bey der Special-Inquisition reproducirt, und unter Eyd vernommen würden; und hätte dahero hier ein nehmliches geschehen können, da die Zeugen bey Gelegenheit der General-Landes-Visitation ohne Eydes-Leistung seyen vernommen worden ꝛc. Man beliebe aber wiederum auf des Herrn Deductions-Verfassers primum falsum acht zu geben, wann er nemlich immer eine General-Landes-Visitation, welche wir hier gar nicht vor uns haben, mit einer Special-Inquisition vermischet. Es ist zwar wahr, daß bey der Inquisitione generali, i. e. si nondum inquiritur contra certam personam, die Zeugen öfters ohne Eyd, und nur summariter abgehört zu werden pflegen, und daß man selbige hernachmals bey der Inquisitione speciali verpflichtet, und dann nochmalen ad articulos abhöret; und dahin gehet auch die an sich ganz richtige Lehre des angezogenen Carpzovii. Allein, die liebe Commissarien haben es ganz anders gemacht. Sie haben ja sogleich mit der schmähsamen Special-Inquisition den Anfang gemacht. Bey derselben ist durchgehends bekannten Rechtens, daß die Zeugen unter leiblichem Eyd müssen abgehört werden. Wo aber die Eydes-Leistung erforderlich ist, da ist es gar nicht hinlänglich, sondern vielmehr eine Nullität, wann man die Zeugen erst post actum depositionis, zumalen ex intervallo, verpflichtet. *m.)*

---

m) Testes si deponant, priusquam juratint, nullum est testimonium: RULAND. de *commissar. lib. II. P. 2. c. 12. n. 2.* HILTROP. *proc. jud. P. 3. tit. 9. c. 6. num. 29.* MYNSING. *cent. 2. obs. 3. n. 1.* SETSER. *de juram. lib. 3. c. 10. n. 3.*

§. XLIV.

Die dritte Nullität, daß die testes jurati absente & non citato inquisito verpflichtet worden seyen, wird gnugsam aus denen Gründen behauptet, welche gewissenhafte und grosse Rechts-Gelehrte desfals angeführet haben. *n*)

Die IV. und Vte geklagte Unförmlichkeit: daß keine articuli formirt, und ad dandum interrogatoria communicirt, auch die denunciantes und Klägere selbsten, als testes angeführet worden, sollen nach der Recurs Deduction so beschaffen seyn, daß man des Lesers Gedult mißbrauchen würde, wann man sich dabey nach denen ausgeführten Umständen des Visitations-Geschäfts noch ferner aufhalten wolte. Wenigstens seye 1) in examine testium summario eine förmliche Stellung der Articuln von keiner Nothwendigkeit, als welches nur ein Vortrag derer articulorum inquisitionalium seye 2c. 2) Wäre die Communicatio articulorum ad dandum interrogatoria in processu inquisitorio ganz ungewöhnlich; 3) Seye

n) BRUNNEMAN. de *processu criminali inquisitorio, cap.* 8. *membr.* 2. *num.* 35. setzet ausdrücklich: Deinde etiam citandus vel vocandus est inquisitus, nam quamvis testes, qui in generali inquisitione examinantur, debeant secreto vocari & examinari, non citato inquisito, in speciali tamen inquisitione, ubi de probando crimine agitur, ac testes antea in generali inquisitione, pro informatione curiæ examinati, repetuntur, vel alii adhibentur, debent semper una cum inquisito vocari. Si enim testes parte non citata recepti non probant in civilibus, *c.* 2. *X. de testibus*, quantò minus in criminalibus probabit testis non citato reo receptus: quia de majori præjudicio agitur, ut argumentatur FARINACIUS *lib.* 3. *oper. crim. quæst.* 42. *num.* 87. Accedunt & aliæ causæ, ut NB. *obviam iri possit fraudibus judicum, ut & sincerè omnia agantur, vel ut reus possit contra capitalem hostem, vel alias inhabilem excipere*, item ne error in persona rei vel testis committatur &c. Consentit ZANGER. de *quæstion. cap.* 3. *num.* 27. BLUMLACHER. ad *C.C.C. art.* 48. *nu.* 8. OLDEKOP. *decad.* 1. *qu.* 4. & *obs. crim.* 2. *n.* 24. *tit.* 4. ibique citati. THOENNIKER. *advoc. crim. c.* 10. *n.* 11. & 12.

in judicando kein Bedacht darauf genommen, nur die confessata unter die Strafe gezogen, das übrige aber zu weiterer Untersuchung ausgesetzt worden. 4) Könten die Denunciantes in processu inquisitorio ein untadelhaftes Zeugnis ablegen; wie dann bey dergleichen Visitationen einem jeden Unterthanen gebotten werde, dasjenige, so er gegen seinen Beamten klagbares habe, anzuzeigen. Der Heyler vermengte die confessata mit demjenigen, so noch unter der Untersuchung stünde rc.

§. XLV.

Diese Ableinung nun zu beleuchten, so ist ad 1. & 2.) zu merken, daß es in inquisitione generali seine Richtigkeit hat, daß Zeugen summariter, ohne Articuln und ohne interrogatoria abgehört werden können: allein hier versiret man in inquisitione speciali; (licet nulliter instituta) und ist solches um da klärer, als man ja gar ad condemnationem prætensam hat schreiten wollen. Folglich muß man nicht auf die Requisita inquisitionis generalis, sondern specialis sehen, und kommt mithin anhero zu paße, daß die Zeugen alsdann nothwendig ad articulos examinirt, und diese dem reo ad dandum interrogatoria communiciret werden müssen. o) Dann, warum wolte man bey dem Beweiß in causis civilibus so behutsam gehen, in criminalibus aber alle Vorsichts-Mittel so leichtsinnig ausser Augen setzen. Ist doch Ehre weit mehr, dann Leben, und kan

o) BOEHMER. in *elem. jurispr. crimin. Sect. I. §.* 193. ubi: ex eodem principio, quod probatio in criminalibus luce meridiana clarior esse debeat, quoque sequitur: 1) ut ipsum examen fiat ad articulos probatoriales: ----- 5) adversario ad danda interrogatoria communicentur &c. Addatur LUDOVICI Einleit. zum peinlichen Proceß, *cap.* 6. §. 4. KRESS. ad C.C.C. *art.* 70. *num.* 2. *pag.* 179. MEVIUS *P. II. decis.* 391. *n.* 9. BERLICH. *P.* 2. *decis.* 161. *n.* 4. *seq.* OLDEKOP. *decad.* 1. *qu.* 5. ubi eleganter refellit CARPZOVIUM ex adverso citatum.

dann das Leben mit zeitlichem Gut erkauft werden? Wann übrigens ad 3) wahr seyn soll, daß man in judicando auf dieses nichtige Zeugen-Verhör keinen Bedacht genommen, sondern nur auf die angebliche Confessata gesehen hat; so ist die Nullität noch grösser, weilen, wie unter andern die Beylage Lit. D. zeiget, gar keine Crimina confessata vorhanden seynd. Fals aber auch solches wäre, wie doch nicht ist; so würden doch dadurch die beym Zeugen-Verhör begangne Nichtigkeiten nicht geheylet. Dann es zeiget der Regierungs-Rath Heyler nicht allein, daß bey dem Verfahren Nullitäten seynd, die sich über das ganze erstrecken; sondern auch die einige Theile desselben insonderheit angehen. Wann man daher bey sothanen Nullitatibus particularibus darthun kan, daß sie bey andern Theilen des Verfahrens nicht vorhanden seynd; so folget darum keineswegs, daß sie nicht würklich existiren, mithin ihrentwegen das Verfahren zu cassiren ist.

Ad 4) sollen nun zwar auch die Delatores zu unverwerflichen Zeugen gemacht werden: allein solches geschiehet abermal invitâ Themide; als welches andere p) gnugsam gezeiget haben, vornehmlich in dem Fall, si eorum intersit denunciatum esse; q) si

p) DAMHOUDER *practic. crimin. cap.* 50. *num.* 20. *seq.* BOEHMER. *jurispr crimin Sect. I.* §. 188. OLDEKOP *observ. crimin.* XI. *tit.* 2. *num.* 4. ubi: De ejusmodi judicibus admodum conqueritur Damhouder, dicens: Hic tamen (quod acriter insectandum) videas plerosque Officiarios graviter peccare, quos non pudet, contra omnem æquitatem, eosdem ad testimonia, contra misellos ferenda, producere, quos prius habuerunt delatores: Non alia (metuo) causa, quam ut vel hac ratione ex innocentium oppressione pecuniariam condemnationem assecuti, suis consulant marsupiis. Hactenus Damhouder. Tales nequam Officiarios multos tulerunt quoque hodierna tempora deploratissima: sed perierunt illi turpiter cum male quæsitis, & peribunt, ut de iis nec sit proximus heres gavisurus.

q) OLDEKOP. *observ. crimin. XI. tit.* 2. *num.* 2. THOENNIKER. *advocat. cap.* 10. *num.* 9.

non sint bonæ vitæ & famæ; r) si sint inimici. f) Welche Stücke dann alle drey hier auf eine ganz besondere Art zusammen kommen. Dann vors erste hatten die gottlose Delatores ein Interesse bey der Sache, nicht allein, weilen sie dieselbe accusatoriè gegen den Regierungs-Rath angebracht hatten; mithin entweder beweisen, oder eine sehr grosse Satisfaction propter injurias atrocissimas thun müssen; sondern auch, weilen die angegebene Malversationes eine starke Satisfactionem civilem und Ersetzung der angeblichen betrogenen Summen, zu ihrem Besten, zur Absicht hatten: wannenhero es ein förmliches Testimonium in propria causa wäre. Vors andere, daß die Delatores keines wegs bonæ vitæ & famæ seynd, wird daraus unwidersprechlich klar, weilen selbst des glorwürdigsten Churfürsten Carl Philips Churfürstl. Durchleucht den Bornheimer und Fleon, als offenbare Betrieger und meineydige Buben, von dem Dienst gejagt; die beyde andere, Abelshausen und Bernhard aber, ebenfals als Betriegere, zu Ersetzung der unterschlagenen, und respectivè betrüglich in Rechnung gesetzten Gelder, gerechtest angehalten haben. Vors dritte, so wird die Inimicitia gegen den Regierungs-Rath Henler nicht allein daher dargethan, weilen dieser als Beamter derjenige gewesen, der ihre feine Streiche an an den Tag und zu wohlverdienter Bestrafung gebracht hat; sondern auch hauptsächlich darum, weilen sie ihn selbst wegen der gröbsten Malversationen belanget, und solchergestalt ihre Feindschaft gnugsam zu erkennen gegeben haben. Ein vierfacher Grund ist mithin vorhanden, warum diese vier böse Leute zum Zeugnis nicht konten zugelassen werden; mithin auch eine vierfache Nichtigkeit, da solches

r) DAMHOUDER. *pract. crim. cap. 6. num. 12.* THOENNIKER. *cit. loc.* CLASEN. *ad art. 66. C. C. C. num. 10. & 12.*

f) THOENNIKER. *c. l.* CLASEN. *c. l. num. 8.* GOMEZ. *variar. resol. tom. III. c. 12. num. 14.*

gleichwol geschehen ist. Wann übrigens der Herr Verfasser der Deduction abermal mit seiner, gefährlicher Weise ersonnenen Vermischung der allgemeinen Landes-Visitationen, und einer Special-Inquisition, nochmalen herfür tritt, so verdienet solche offenbare Ungereimtheit keine Antwort.

§. XLVI.

Wann übrigens VI. in Abrede gestellet werden will, es seyen dem Regierungs-Rath nicht sämmtliche Protocolle communiciret worden; so erwartet man nur, daß sämmtliche Acten, denen compulsorialibus arctioribus gemäß, forderſammst herausgegeben werden; inmassen sich alsdann finden wird, mit was vor Gewissen dergleichen Dinge, so gar ohne Uberlegung, dahin geschrieben werden wollen.

In Ansehung der VIIten Nichtigkeit will der Herr Deductions-Verfasser des Regierungs-Raths Heylers (angeblich) lasterhaftes Gemüth damit entdecken, wann er meldet, daß Se. Churfürstl. Durchleucht auf die Recusationem testium & Commissariorum gleichwol reflectiret hätten, da Höchst-Dieselbe ein Judicium revisorium angeordnet, und demselben auf den Inhalt des vom Notario Neuß gefertigten Instruments acht zu geben befohlen. Es habe sich aber vermög der Beylage Num. 3. die Heylerische Künsteley sofort dahin geoffenbahret, daß er einige sub inquisitione gestandene Unterthanen zur Klage gegen die Visitations-Commission hätte verleiten wollen, und daß er, um seiner gerühmten Unschuld einige Farbe zu geben, sie super iisdem befragen lassen, worüber sie vor der Commission seyen verhöret worden. Es hätten demnach Se. Churfürstliche Durchleucht sich nicht entbrechen können, darauf das Nöthige an die Revisores zu rescribiren 2c.

§. XLVII.

Der Herr Verfasser der Deduction suchet den Re-

gierungs-Rath Heyler allenthalben mit denen heßlichsten Farben abzumahlen, und mit Schänden und Schmähen eine ganz andere Schreib-Art zu brauchen, als gewöhnlich ist, wann man im Namen grosser Fürsten schreibet. Die That selbst aber wird zeigen, was von denen Sachen zu urtheilen seye. Einmal wird nicht in Abrede gestelt, daß der Regierungs-Rath Heyler so wohl die Zeugen, als Commissarien recusiret, und respective perhorrescirет habe. Was folgt daraus? Die Rechte wollen, daß über die Exceptiones contra testes Untersuchung angestelt, und darüber gesprochen, der perhorrescirte Richter aber sogleich, post præstitum perhorrescentiæ juramentum, von der Sache abtretten, und mit derselben ganz und gar nichts mehr zu schaffen haben muß; anerwogen bey solchem Eyd man gar nicht nöthig hat, die causas suspicionis vorzubringen; sondern es genug ist, wann nur der Eyd abgeschworen wird. a) Wie hat man aber ex adverso diese noch von niemand in Zweifel gezogene Rechts-Reguln in acht genommen? Hat man dem Regierungs-Rath Heyler das Juramentum perhorrescentiæ abgenommen? Haben die Gewissen-lose Commissarien Holl und Folmart, nachdem sich derselbe zu bemeldtem Eyd erbotten, von der Sache Hand abgethan? Nein! Selbst die Beylage Num. 3. zu dem Recurs-Abdruck zeiget zu jedermans Erstaunen, daß dieselbe wieder als sogenannte Revisores da stehen. Gewiß eine besondere Art von einem Revi-

a) BOEHMER. in *jur. ecclesiast. protestant. lib. 2. tit. 2. §. 74.* ibi: Quamvis alias reus oppositam exceptionem suspecti judicis legitime probare vel demonstrare debeat, hoc tamen non necesse sit, si petat se admitti ad juramentum perhorrescentiæ, quo jurat, daß er nicht glaube, noch sich versehe, daß Judex N. ihme wider Titium gleich durchgehende Justiz administriren werde; ja daß nicht einmal die Allegatio causarum suspicionis nöthig seye, zeiget FELTMAN. de *juram. perhorr. lib. I c. 4.* WITTEBERGENSES apud BERGER. ad *proc. Saxon. lib. II. p. 357.*

Digitized by Google

tions-Gericht. Der Heyler beschwehrte sich vornehmlich über das nichtige Verfahren. Die Revisores aber legten dasselbe hauptsächlich zum Grund. Über diesseitige Einwendungen hat solches Gericht nicht cognosciren können, weilen es ja den Regierungs-Rath weder gesehen, noch gehöret hat. Allein man wil davon nichts weiter erwehnen. Ist es nicht Nullität genug, daß man einen perhorrescirten Richter bey der Sache gelassen? Halten nicht die Rechte alles dasjenige vor nul- und nichtig, was ein perhorrescirter Richter vornimmt? *) Da nun dieselbe, nebst denen dem Regierungs-Rath Heyler in der angegebenen Qualität noch nie legitimè bekannten Revisoribus, gegen dißseitige Exceptiones tam quoad judices, quàm quoad testes, ferner haben arbeiten, und zu solchem Ende die Beylage Num. 3. zum Tag bringen wollen; wie solte dann solches von der geklagten grossen Nichtigkeit befreyet bleiben? und ist es dann der Mühe werth, auf dasjenige ein Wort zu antworten, was von dem nichtigen sogenannten Judicio revisorio geschehen ist? Dermalen ist die Frage: 1) und vor allen Dingen, ob nicht der Regierungs-Rath Heyler die mehr-bemeldte Commissarien zu perhorresciren sich erboten habe? Da solches der Herr Autor der Deduction eingestehet; so seynd alle die Dinge, welche er hierbey anführet, allotria, welche die sich allein auf das anerbottene Juramentum perhorrescentiæ gründende Nullität nicht aufheben. In Anse-

*) Imo injuriarum actione pulsari posse judicem inferiorem, si posteaquam quis se contra eum obtulit jurijurando perhorrescentiæ, non cesset jus dicere, commonstrat FELTMAN. c. l. lib. II. cap. 63. ubi: judex enim, statim atque novit se ejerari, idque rite vel in judicio vel per tabellionem perhorrescens significavit, definit esse ratione litis, de qua quæritur, adeo ut privati instar habendus est, si bona capi aut vendi, vel in ea mitti decreverit, spolii dica ipsi scribi possit. AUGUSTIN. BEROUS 3. cons. 146. num. 56. Atqui hanc utero gerere iterum aliam, quæ injuriam vi illatam vindicat, quid notius? HARPRECHT. ad §. 1. Instit. de injur. num. 24.

hung der Beylage Num. 3. wird sich das weitere finden, wann die fernere Untersuchung derer Commissarien Ungerechtigkeiten und Nullitäten von dem Judice competente geschehen wird. Alles gegenseitige Angeben hat noch lange die Kraft nicht, daß man nicht das Instrument des Notarii Reuß, wie sub Lit. E. geschehen, hier der ganzen Welt vor Augen legen solte.

§. XLVIII.

Die VIII. und IXte Nullität gestehet der Herr Verfasser der Deduction ein, und beruft sich nur auf die Antwort, so er ad Nullitatem VI. & VII. zu geben vermeynet hat. Damit er aber noch ferner beschönigen möge, daß durch Versagung der Communicationis integralis actorum, und der darüber ausgebetenen Defensionis plenariæ, und vornehmlich der darzu erforderlichen mediorum, als z. E. der nachgesuchten Abhörung der Defensional-Zeugen, coram noviter sumtibus petentis denominanda commissione, keine Nichtigkeiten seyen begangen worden; so bringt er noch ferner vor: es hätte ja der Regierungs-Rath Heyler allbereits zwey Schutz-Handlungen eingebracht, und Seine Churfürstliche Durchleucht denen Revisoribus gnädigst anbefohlen, solche mit denen Relationen gegeneinander zu halten, und ein rechtliches Gutachten darüber zu verfassen. Daß aber dem Regierungs-Rath die Communicatio relationum abgeschlagen, mithin ihme benommen worden, die Sache durch vielfältige Defensiones in die Unendlichkeit zu treiben, das seye mit Recht geschehen. Die gebetene Abhörung der Zeugen seye darum abgeschlagen worden, weilen revisis actis, relationibus & defensionalibus der Heyler nur in denen auf dessen Erkanntnis und der Evidentia facti beruhenden Stücken seye für schuldig erkannt, die übrige aber zu weiterer Untersuchung ausgesetzt worden. Es fielen mithin auch die diesseits weiter angegebene Nullitäten, daß man nemlich die Defension præcludiret, in fictam contuma-

eiam verfahren habe, und mit würklicher Execution fürgeschritten seye, von selbst hinweg.

§. XLIX.

Weilen nun die Deduction sich hierbey auf dasjenige beziehet, so sie wegen der VI. und VIIten Nullität hat antworten wollen; so wird gebeten, dasjenige, so man hierauf hier (§. XLVI. XLVII.) versetzet hat, einer abermaligen Betrachtung zu würdigen. Hiernächst lässet man es auf die Seiner Churfürstlichen Durchleucht durch das hochpreißliche Cammer-Gericht abgeforderte Editionem actorum ankommen, um alsdann zu sehen, ob die beyde Schriftger, so der Regierungs-Rath Heyler übergeben haben soll, vor Defensions-Schriften zu halten seynd. Der Herr Aufsteller der Deduction aber verräthet seine Schwäche gar sehr, wann er nun offentlich eingestehet: es hätten Se. Churfürstl. Durchl. denen Revisoribus befohlen, solche Schriften mit denen Relationen zusammen zu halten. Diesseits hat man ja das ganze Verfahren derer Commissarien vor widerrechtlich, falsch, Gewissenloß und nichtig angegeben. Nun aber kommt es gar heraus, daß die zu einem vermeynten Schein angeordnete Revisores bloßerdings angewiesen gewesen, die Relationes derer perhorrescirten Commissarien zum Grund zu nehmen. Wie könte nun wohl eine grössere Nullität erdacht werden, als daß man die Revisores nicht einmal anwiese auf die (obwohl falsch- und nichtige) Acten, sondern nur bloß auf die Berichte der sich in so feiner Gestalt allenthalben darstellenden Commissarien zu sehen: und nach denenselben diesseitige angebliche Defensions-Schriften zu beurtheilen. Im übrigen hat der Regierungs-Rath Heyler nicht allein über die verweigerte Mittheilung der commissarischen Berichten, sondern auch der Protocollen und übrigen Handlungen geklaget. Man hat ihm nur communiciret, was man gewolt hat; das übrige aber ist fein zu-

rückgeblieben. Indessen aber waren die Commissarien auch schuldig, die Berichte heraus zu geben, als welches rechtschaffene Juristen sehr wohl darthun; v) bevorab ja so eben bemerket worden, daß die Herren Revisores sothane Berichte zum wunderbaren Grund ihrer vermeynten Revision zu nehmen beliebet haben. Das klinget aber sehr lieblich, wann die Recurs-Deduction offentlich meldet, die gebetene Communication seye verweigert worden, um keine fernere Defension zu veranlassen. Hier wil man auf eine ganz besondere Art die Nullität mit demjenigen beschönen, so sie eben zur Nullität machet. Und warum hat man dann die Defensional-Zeugen nicht abhören wollen? Der Regierungs-Rath Heyler weiß von keinen Criminibus confessatis, und ebenfals von keiner Evidentia facti. Fals aber auch Confessata vorhanden wären, oder fals hundert Crimina per evidentiam facti am Tage stünden: wäre dann solches eine Causa denegandi defensionem, & examen testium defensionalium? Gewißlich die Herren Commissarien werden nicht zeigen können, quod reo confitenti deneganda sit defensio; als wessen Gegentheil so gewiß und richtig ist, daß allerdings eine ungeheure und recht unmenschliche Nullität entstehet, wann ein solcher Confessus ohne Defension, oder ohne hinlängliche Defension solte verdammet werden. x) Solchemnach aber bleibt auch nichts übrig, so denen übrigen diesseits geklagten

---

v) BOEHMER. in *jur. eccles. Lib. I. tit.* 3. §. 3. SCHILTER. *exerc. ad ff. l.* §. 18. 19. BESGER. *œcon. juris lib.* 1. *tit.* 1. §. 23. *num.* 23. *cap.* 68. *X. de appellat. L.* 1. *C. de relat.* ibique BRUNNEMAN. *num.* 7. & 8.

x) Defensio etiam reo confesso concedenda: BOEHMER. *jurispr. crimin. Sect. I.* §. 255. CARPZOV. *quæst.* 115. *num.* 30. Etiam locum habet post sententiam; si judices in loco executionis de injuria sibi facta accusaverit, pluribusque vicibus reiterari potest: BOEHMER. *c. l.* FICHARD. *T. II. c.* 116. *num.* 6. KAYSER *prax. crimin. p.* 775. BRUNNEMAN. *proc. inquis. c.* 8. *m.* 3. *num.* 17.

Nullitäten entgegen gestellt werden könte: nemlich, daß

X. Weilen der prætensus Inquisitus vor dem perhorrescirten Richter die Zeugen super ipsis causis recusationis nicht hat wollen abhören lassen, effluxo termino præfixo in contumaciam verfahren, und solchergestalt mit der Defension gänzlich præcludiret, fort

XI. Gegen alle Protestation ein nichtiges Urtheil herausgeschnellet, und

XII. Selbiges, alles Einwendens ungehindert, zur Execution gebracht: auch ungeacht

XIII. Der Condemnatus sich nochmal zu Darthuung seiner Unschuld erboten, dennoch

XIV. Alle dessen beweg- und unbewegliche Güter, inverso plane juris ordine, blos mit spoliativischer Gewalt, weggenommen worden; in der Absicht, um ihn dadurch in aller Geschwindigkeit ausser Stand zu setzen, sein so sehr gedrucktes Recht an gehörigem Ort auszuführen.

§. L.

Endlich, kommt demnach der Herr Concipient der Recurs-Deduction, zum Schluß, und beliebet denselben dahin zu machen: Da 1.) die angezeigte Gravamina nicht Chur-Pfalz allein beträfen, sondern ein allgemeines höchstgefährliches Nachtheil einführten: 2.) das Cammer-Gericht den Ungrund seines Gerichts-Zwangs und der Heylerischen Beschwerden von selbst mißkannt und seine Obliegenheit durchaus nicht hätte verrichten wollen; mithin alle Stände auf ihrer Huth seyn müsten, damit ihnen nicht heut oder morgen ein nemliches begegnen, und solchergestalt treulose Beamte angefrischet werden mögten, Land und Leute zu verderben, und hiernächst ihrem Herrn ins Angesicht zu trotzen: So ergienge Sr. Churfürstlichen Durchleucht Gesinnen an Dero höchst- und hohe Herren Mitstände, die Sache in Beherzigung der Reichs-Constitutions-widrigen

Zudringlichkeiten, bey Kayserlicher Majestät dahin zu secundiren, auf daß alles was von hochpreißlichem Cammer-Gericht gegen Höchstdieselbe und den Grafen von Hartenburg veranlasset worden, cassirt, der Heyler an Dero Forum vorbeschieden und sich der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäs zu betragen, angewiesen werde ꝛc.

§. LI.

Das gerechte und vernünftige Publicum wird aber von selbst begreifen, daß hier gar kein Objectum recursus vorhanden seyn könne. Man beliebe nur die vorhin [§. XVIII. seqq.] bemerkte Grund-Sätze des Recursus zu unterstellen. Das hochpreißliche Cammer-Gericht hat bey der ganzen Sache kein jus certum übern Haufen geworfen; weder bey dem jure dubio eine solche interpretationem [doctrinalem] gethan, wodurch denen höchst- und hohen Herren Ständen des Reichs, an ihren hohen Gerechtsamen einiger Nachtheil zuwachsen solte. Alles beruhet auf der *applicatione* juris certi auf ein gewisses Factum. Solche Application nun, das ist, die Erkänntnis, ob das vorgetragene Factum auf das an sich richtige Recht sich schicke, ist ohne allen Zweifel eine blosse Justitz-Sach. [§. XX.] Eine blosse Justitz-Sach aber gehöret nicht ad Comitia; sondern ins Revisorium. Niemand in der Welt wird ja sagen, daß es nicht nulliter verfahren seye, wann man coram judice incompetente & suspecto, handeln soll: Wann die Defension gänzlich abgeschnitten, und überhaupt die Ordnung des Processes, auch quatenus ipso naturæ jure immutari nequit, gänzlich übern Haufen geworfen, und durch eine Person, der man nur den Namen eines Richters beyleget, die gröste Gewaltthaten verübet werden. Niemand wird seyn, der behaupten wolte, daß wann im Namen höchst- und hoher Reichs-Stände dergleichen Dinge vorgenommen werden; alsdann die höchste Reichs-Gerichte diejenige Orte seynd, wohin der beschwerte

Theil seine Zuflucht nehmen muß. Wer nur die Reichs-Satzungen mit einem Finger berühret hat, weiß wohl, daß selbst in causis criminalibus, die höchste Reichs-Gerichte, wegen dergleichen Nullitäten processus zu erkennen schuldig seynd. Selbst die in der Recurs-Deduction angezogene Cammer-Gerichts-Ordnung *P. II. tit.* 28. §. 5. will solches ausdrücklich. So gewiß und richtig nun alles dieses ist; eben so unstreitig ist auch, daß das hochpreißliche Cammer-Gericht noch nie, und am wenigsten bey gegenwärtiger Sache statuiret hat, es wolle die Beamte nach ihrem Belieben freveln und grassiren lassen; es wolle denen Landes-Herren die Befugnis der rechtlichen Untersuchung und Bestrafung hemmen; es wolle, wann solche vorgenommen würde, processus und mandata erkennen. So lange mithin bemeldt-höchstes Gericht noch diese Grundsätze nicht annimmt; so lang können die höchst- und hohe Herren Stände noch kein Gravamen commune vermuthen, geschweige vorfinden. Dermalen ist die Frage allein: ob in dem Verfahren gegen den Regierungs-Rath Heyler, Nullitäten vorhanden seyen? Ist solches; so müssen ja selbige cassirt und hiernächst die Sache, um darin förmlich und ordentlich zu verfahren, an vorigen Richter remittiret werden; wie die Cammer-Gerichts-Ordnung *c. l.* redet. Ist es aber nicht, so fällt die Sache ohnedem an den vorigen Ort zurück. Solte nun das hochlöbliche Cammer-Gericht in Entscheidung dieser Frage fehlen, und gesetzten Falls ein Verfahren vor nichtig erkennen, so es nicht ist; so kommt ja doch die Sache wieder vor den Landes-Herrn, und kan es mithin kein Gravamen commune geben; und wann die Reichs-Stände gegen ihre treulose Beamte ebenfals rechtliche Untersuchungen anstellen; so folget daraus nicht, daß das Cammer-Gericht allemal ihr Verfahren als nichtig cassiren werde, wann gleich das Chur-Pfälzische dermalen cassiret wird. Ein Casus ist ja nicht wie der andere; sondern, so viele Nullitäts-

Klagen einkommen, wird man allezeit einen grossen Unterscheid des Facti finden. Minima vero circumstantia variat jus. Und, wem ist dann jemalen beygefallen, die höchste Reichs-Versammlung zu einem Justitz-Collegio zu machen, um eine blosse processualische Frage zu untersuchen: an nulliter sit processum, nec ne? gewißlich, dermaliger Recursus ist einer von denen unerhörtesten.

§. LII.

Und überhaupt! was hat dann das hochpreißliche Cammer-Gericht gethan? Hat dann dasselbe schon erkannt, daß nulliter seye verfahren worden? Hat es dann das Verfahren bereits als nichtig cassiret und aufgehoben? Nein! Der Regierungs-Rath Heyler ist mit einer Supplica ad videndum deduci principaliter nullitates, eingekommen. Hat dann das hochlöbliche Cammer-Gericht die Citation sofort erkannt? Nein! sondern es hat erst, denen bekannten Reichs-Satzungen gemäs, Schreiben um Bericht erkannt. Haben nun nicht Se. Churfürstliche Durchleucht Platz, Raum und Gelegenheit genug gehabt, in dem Bericht alles dasjenige vorzustellen, so nach der Meynung einiger Dero Räthen, der Erkennung der gebetenen Citation entgegen stunde? haben aber nicht höchstdieselbe sothanen Bericht ganz und gar nicht abgestattet? Die Acten zeigen ja solches. Da aber num der Regierungs-Rath Heyler, die geklagte Nullitäten genugsam bescheiniget hatte; warum solte dann das hochpreißliche Cammer-Gericht Anstand nehmen, die gebetene Citation, der Ordnung gemäß, in perseverantem contumaciam zu erkennen. Ferner: da solche Citation erkannt war; haben dann etwann ja diejenige so Sr. Churfürstlichen Durchleucht in dieser Sache rathen, für gut befunden, bey sothanem Gerichte dasjenige vorzubringen, so das Verfahren rechtfertigen und die geklagte Nullitäten ablehnen solte? Nein! es ist nicht einmal ein Churfürstlicher Anwaldt zu dieser Sache erschienen.

Die Acten zeigen keinen Buchstaben, der Namens Sr. Churfürstlichen Durchleucht vorgestellt worden. Wann nun auch alles, was in der Recurs-Deduction enthalten, so gegründet wäre, als offenbar ungegründet es ist; was kan dann das hochlöbliche Cammer-Gericht davor, daß es auf keine Facta reflectiret hat, so ihme unbekannt waren, welche ihme vorzustellen die Führere dieser Sachen sich nicht entschliessen wolten. Solches nun ist entweder ex diffidentia causæ, oder aus einer unerhörten Verachtung der höchsten Reichs-Gerichte geschehen; Ist jenes; so ist kein Gravamen particulare, vielweniger commune vorhanden. Ist dieses; warum soll dann darum ein Recursus ad Comitia gelten; warum will man deshalb die Reichs-Versammlung zu demjenigen machen, was das Cammer-Gericht ist; warum will man das gesamte Reich aufrühren, um an solchen unerhörten Unordnungen theil zu nehmen, sie zu unterstützen, und solchergestalt die ganze Verfassung des Justitz-Wesens im Reich, zu dessen unfehlbarem Umsturz, übern Haufen zu werfen?

§. LIII.

Die Besorgniß, es würde der Recurs an die höchste Reichs-Gerichte, zum Behelf treuloser Beamten gemißbrauchet, ist gewiß von schlechter Erheblichkeit. Die Stände können nur so, wie die meisten unter Ihnen höchstrühmlichst gewohnet seynd, in dem Weeg Rechtens, ohne Nullitäten, verfahren; so wird keine Sache an die Reichs-Gerichte gedeyhen. Dann diese erkennen ja nicht processus ad nuda narrata; sondern die Klage muß bescheiniget seyn. Ist sie bescheiniget, so werden gleichwohl noch keine Processus erkannt; sondern nur Schreiben um Bericht. Da kan ja dann von Seiten derer Herren Stände alles so schön in Klarheit gesetzet werden, daß wo keine handgreifliche Nichtigkeiten vorhanden seynd, niemals processus werden erkannt werden. Hätten die Heylerische Verfolgere den nemlichen

Weeg

Weeg einzuschlagen; hätten sich nach der Gesinnung ihres durchleuchtigsten Oberhaupts gerichtet; so würde die Sache nicht so weit getrieben seyn, als leyder! hat geschehen müssen. Denn dieser preißwürdigste Fürst liebet Gerechtigkeit, und hasset Ungerechtigkeit. Er hat keinen Gefallen an Unterdruckung des Unschuldigen; sondern an dessen Rettung. Er ist ein Vater des Vaterlandes, und alle Fromme wünschen, daß der Herr unser GOTT Ihn allezeit erleuchten, lenken, leiten und führen, mit zeitlichem und ewigem Seegen krönen, und Ihn ein Muster der Glückseligkeit, einen Stamm-Vater grosser Fürsten und allezeit eine Lust und Wonne seiner Unterthanen, besonders aber einen glorreichen Erretter der unrecht leidenden seyn lassen wolle. Zu beklagen aber ist, daß Fürsten nicht allezeit mit eigenen Augen sehen können, und daß sie meistentheils durch andere Ohren hören müssen. Ein kluger Fürst fordert man zwar vor allen Dingen, daß diejenige, so Ihm am nächsten stehend, das ist, seine vornehmste Ministere, mit denen Begabnissen versehen seyend, die zu ihrem hohen Stand erfordert werden. Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz zeigen auch zwar hierinnen sich gleichfalls als einen grossen Fürsten, der die ungemeine Vorzüge seiner glorreichesten Vorfahren, in seiner Person vereiniget. Dero hohe Ministere verdienen insgesamt die Stellen, worin sie sich befinden. Die Welt weiß solches. Allein es geben auch dazwischen Leute von weit geringerem Stande, ein; welche, ohne sich allemal klug zu stellen, den gerechtesten Herrn mit scheinbaren Worten zu hintergehen, und ihre grundböse Absichten selbst hinter die schöne Bilder der Gerechtigkeit und Landeswohlfahrt dergestalt zu verstecken wissen, daß sie gar die Freyheit nehmen dörffen, den verehrungswürdigsten Namen des Landes-Herrn öffentlich vorzuschieben, und unter solchem starken Schild mit aller Macht zu behaupten, was nur einem unge-

rechten Neid, unmenschliche Rachgier, und eine schändliche Begierde zu fremdem Gut zum Grunde hat.

§. LIV.

Eben solches verspühret der so sehr bedrängte Regierungs-Rath und Landschreider Heyler. Die angezeigte Facta thun solches dar. Er muß nun wegen des ihme begegneten unerhörten Verfahrens, in die sechs Jahre aus dem Lande flüchtig seyn, des seinigen sich entsetzt, und seine Frau und Kinder in denen Erbarmungs-würdigsten Umständen sehen. Nun aber ist allen höchst- und hohen Herren Ständen sehr daran gelegen, daß wann sie merken, daß ein oder der andere ihrer höchst- und hohen Mitstände, von bösen Rathgebern zu Sachen verleitet wird, die zu dergleichen himmelschreyenden Klagen Anlaß geben; alsdann sie allen ihren Credit anwenden, um denselben von dem eingetretenen Weeg abzulenken. Die Reichs-Stände seynd solches ihrer eigenen Ehre schuldig. Und da der Regierungs-Rath Heyler, zu seiner unvergänglichen unterthänigst-tiefesten Dank-Verpflichtung, den Vorspruch des höchsten Churfürstlichen Collegii, im Jahr 1741. bereits wohl empfunden hat; so kan derselbe nicht umhin, die höchst- und hohe Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, hiermit samt und sonders unterthänigst, unterthänig und gehorsamst anzuflehen, damit höchst- und hochdieselbe gnädigst, gnädig und hochgeneigt geruhen mögten, durch triftige Vorstellungen Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz dahin zu vermögen, damit höchstdieselbe von dem ohnehin ganz unstatthaften Recursu ad Comitia, von selbst abstehen, und Sich entweder Reichs-Satzungs-mäßig dem Ausspruch des hochpreißlichen Cammer-Gerichts unterwerffen; oder aber das nichtige Verfahren selbst cassiren, dem unschuldig leidenden Regierungs-Rath Heyler alles das seinige, an beweg- und unbeweglichen Gütern, wieder ersetzen und einantworten, wie auch ihn in alle seine Ehren, Aemter und Würden, herstellen lassen. Sobald solches geschehen, will derselbe

sich der genauesten Untersuchung unterwerffen: er will Haab und Gut aufs bündigste zur Hypothec stellen, und sich vermittelst Eydes anheischig machen, sich jederzeit zu stellen, wann es denen Rechten nach erfordert wird; auch allem deme Genügen zu leisten, so Urtheil und Recht ihme auferlegen werden. So gerecht nun alles dieses ist, und so klar es zeiget, daß der Regierungs-Rath Heyler mit reinem Gewissen einher gehe, und gar keine Abwege suche; so sehr wird derselbe mit unterthänig und gehorsamstem Dank erkennen, wann, wie er nicht zweifelt, der höchst- und hohen Herren Stände des Reichs, hochansehnliche Herren Räthe, Botschaftere und Gesandte, ihme hierunter bey Ihren höchst- und hohen Herren Principalen gnädig und hochgeneigtest zu assistiren, keinen Anstand nehmen wollen.

Supplementum ad §. IV.

Nebst diesen vier Gesellen, haben gegen den Regierungs-Rath, nachdeme die Inquisitions-Commission eingeruckt gewesen, noch vieles denunciiret, der sogenannte Rodenberg und Erb-Bestands-Müller Schmid, von Olßbrücken. Jener ist gleich darauf, wegen grober Verbrechen, an den Pranger gestelt, ausgepeitscht, und derer Chur-Pfälzischen Landen auf ewig verwiesen worden. Der Müller aber kame bald wegen falscher Münzerey in Inquisition, und ohnerachtet er Mittel fande, sich aus einem wohl bekannten Hause zu Mannheim, fortzumachen, ward er doch nach ein paar Monaten wieder ergriffen, und nach Lautern gefänglich eingesetzt, da er dann gestanden, daß er falsche Spanische Pistolen, nebst andern Geld-Sorten, gemünzet, und allein von jenen über 100. Stücke, an seine Glaubigere ausgegeben hätte; wie er dann auch deßfals den gerechten Lohn empfangen haben würde, woferne er nicht drey Stockwerke hoch, von dem Thurn herunter gesprungen wäre, und sich solchergestalt davon gemacht hätte. Da siehet man, was vor eine feine

Rotte, gegen den Regierungs-Rath ist aufgebracht worden.

§. 4. Es ist unter der Hand ein Impressum Lit. A. unter dem Titul: Unpartheyische Prüfung derer in der Holzhauser Sache jüngsthin durch den Druck bekannt gewordenen Schreiben Corporis Evangelici

Supra Cap. I. §. 6. Mens. Jul. Lit. D. E. communiciret worden, worinnen hochgedachten Corporis Verfahren in ersagter Angelegenheit vermessentlich syndiciret und der eigentliche Modus procedendi, welcher ab Seiten Hessen-Cassel in dieser Sache beobachtet werden sollen, anmaßlich vorgeschrieben werden will; Es hat aber ein Anonymus laut Anlage Lit. B. sothanes Verfahren standhaft gerechtfertiget, und alle widrige Einstreuungen gründlich abgeleihnet; wiewohlen beyde Scripta mit vielen invectiven Ausdruckungen, welche wir billig weggelassen, angefüllet sind.

Lit. A.

Ohnpartheyische Prüffung derer in der Holzhauser-Sache jüngsthin durch den Druck bekannt gewordenen Schreiben des Corporis Evangelicorum.

In der Reichs-kündigen zwischen des Herrn Stadthalters zu Hessen-Cassel Durchlaucht, und der Gräflich-Ingelheimischen Familie obschwebenden den Flecken Holzhausen betreffenden Streit-Sache sind kürzlich wiederum einige Schreiben durch den Druck bekannt worden, welche derer Evangeli-

schen Stände Comitial-Bevollmächtigte sowohl an Kayserliche Majestät, als auch die Ober-Rheinische Creyß-Ausschreibende Herren Fürsten, der von dem Cammer-Gericht zu Wetzlar dieser demandirten Execution halber erlassen haben.

Nun ist zwar in keinem derselben etwas enthalten, so nicht in denen schon im Jahr 1743. in eadem causa abgegangenen Schreiben wäre angeführt und gebeten worden: Weilen aber eben durch diese Wiederholung das Corpus Evangelicorum sattsam zu erkennen giebet, daß selbiges seine damalige Principia noch durchzutreiben auf alle Art und Weise suche; So will man hier nur eine ganz kurze Prüffung ermeldter Schreiben anstellen, und sehen, in wie ferne selbige der im Reich herkommlichen Verfassung und denen darinnen üblichen Grund-Gesetzen gemäß oder zuwider seyn; Wobey man dann nicht gesonnen, sich in die schon pro und contra bishero ventilirte Frage einzulassen, ob nemlich des Reichs-Cammer-Gerichts-Jurisdiction in gegenwärtigem Casu, da von Restitution des von Hessen-Hanau ex capite amnestiæ per J. Pac. sancitæ de facto occupirten Fleckens Holzhausen die Rede ist, gegründet seye, und besagtes Gericht auf die von dem Herrn Grafen von Ingelheim daselbst erhobene Spolien-Klage mit Mandatis herfürzugehen, befugt gewesen? Sondern man will einzig und allein auf die Frage das Augenmerk hier richten: ob, nachdeme das Gericht die Sache einmal würklich angenommen und die gebetene Mandata sowohl restitutorium als de exequendo erkannt, das Corpus Evangel. durch seine sowohl an Kayserliche Majestät als auch die Creyß-Ausschreibende Herren Fürsten erlassene Vorstellungs-Schreiben den Lauf dieses Processes zu hemmen suchen und wie in dem Schreiben an Kayserliche Majestät geschehen, vor unstatthaft halten, und angehen können, daß gedachtes Cammer-Gericht in der Sache bisher fortgefahren, ohne auf die von des Herrn Land-Grafens Wilhelm Durchlaucht, und denen Evangeli-

schen Ständen bey Kayserlicher Majestät geschehene Vorstellungen einige Ruckſicht zu nehmen, und allerhöchste Resolution zu erwarten. Wer bey Untersuchung dieser Frage nur die vorhandene Gesetze und sonstige Verfassung des Reichs unpartheyisch zu Rathe ziehen will, der wird ohne Mühe die deutliche Entscheidung darinnen finden können.

In dem jüngsten Reichs-Abschiede de Anno 1654. ist §. 165. mit ausdrücklichen Worten fürgesehen, daß, da sich Jemand ob des „ Cammer-Gerichts-„ Decret und Urtheilen zu beschweren vermeynte, „ derselbe solches an andere Orte, als wo sichs nach „ Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnung gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch ein Jeder, so oft derselbe, wer der „ auch seye, hierwider handelte, dem Kayserlichen „ Fisco eine Strafe, wie es der Richter ermäßigen „ würde, zu bezahlen verfallen seyn solle. Nur allein dahin, wo es die Reichs-Gesetze verordnen, sollen demnach laut dieser Disposition alle Gravamina wider das Cammer-Gericht gebracht, folglich auch nirgend anderswo angenommen werden: Was nun für ein Ort hier gemeynet seye, solches ist aus der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. tit. 52. hinlänglich zu ersehen, daß aber die Versammlung derer Evangelischen Stände oder aber der Kayserliche Hof alleine, oder wann mit solchem auch Status Evangel. concurriren derjenige Ort seye, wo durch die in dem angeführten Reichs-Abschiede benannte Reichs-Satz- und Ordnung die Beschwerden gegen das Cammer-Gericht hin verwiesen worden, wird wohl in Ewigkeit nicht darzuthun seyn.

Gleichwohl machet man sich ab Seiten des Corporis Evangel. kein Bedenken, die Hessen-Casselische wider dieses Gericht führende Beschwerden als ein Judex competens anzunehmen, selbige für wohlbegründet öffentlich zu erkennen, und dann weiter an Kayserl. Majestät zur Remedur gelangen zu lassen.

Was demnach vom Kayser und Reich zugleich ge-

schehen solle; das kan ja mit Fug nicht zwischen dem Kayserl. Hof und einem Theil derer Stände, als wie hier denen Evangelischen alleine, tractirt werden.

Der Passus Art. 16. §. 8. Capit. Caroli VII. ist zwar dieser Wahl-Capitulation ganz neu einverleibet, von denen übrigen Fürsten aber um so unbedenklicher unter die Agnoscendos gleich damalen gerechnet worden, als man solchen denen übrigen Gesetzen ganz conform befunden, und dabey in Erwegung gezogen, daß sothanes Judicium Camerale seine Gerichtbarkeit nicht anders als im Namen Kayserl. Majestät und des Reichs zugleich führe, mithin auch nicht anders als von beyden Orten zugleich Gebot- und Verbot anzunehmen habe.

Ferner ist in berührten Reichs-Abschiede §. 166. in denen nachdrücklichsten Terminis und unter angedroheter Pön von 10. Mark Goldes verboten: Daß in denen am Reichs-Cammer-Gericht Rechts-hangenden Sachen anderwärts einige Gebote, Verbote Inhibition, Avocation, Suspension, ausserhalb derer in diesem Reichs-Abschied selbsten zugelassenen Rechts-Mittel, nicht ausgewürket, und die Sache dadurch, oder in einigen andern Weeg ins Stecken gebracht werde: Und hier nimmt dessen ohngeachtet das Corpus Evangel. keinen Anstand, auf das Hessen-Casselische Ansuchen die am Cammer-Gericht bisher Rechts-hängig gewesene Holzhauser Sache durch eine von Kayserl. Majestät gebetene Commission, mithin durch einen andern Weeg, als daß des Herrn Stadthalters Durchleucht wider das vermeyntliche unberechtigte Verfahren des Cammer-Gerichts, ein in dem Reichs-Abschiede zugelassenes Rechts-Mittel ergriffen hätten, zu unterbrechen und ins Stecken zu bringen.

Ja dieses Gebot ist gegen Ende des angezogenen §. 166. recess. Imp. noviss. noch mit der Clausula cassatoria befestigt und ausdrücklich disponirt worden, daß, was berührter Verordnung zuwider von Kay-

serl. Majestät und dem Reichs-Hof-Rath oder sonsten erlangt würde, solches vor kraftlos gehalten, und dessen ohngehindert, was am Cammer-Gericht mit Recht ausgesprochen worden, zur Execution gebracht werden solle. Alleine auch diese Clausul hat nicht verhindern können, daß nicht das Corpus Evangel. seiner Seits die Holzhauser Sache, von dem Cammer-Gericht ab- und für die gebetene Commission zu bringen, mithin ein Verfahren zu veranlassen gesuchet hätte, welches, woferne nicht vorhero die Cammer-gerichtliche Erkänntnisse in behöriger Ordnung aufgehoben wären, einer bestgegründeten Exceptioni nullitatis künftig allezeit unterworffen seyn würde.

Nun hat man zwar ein und andere Rationes und Gründe derer bisherigen Vorstellungen in denen Schreiben selbsten anzuführen nicht vergessen; Alleine wann man selbige auch insgesamt ohne weitere Untersuchung für bekannt annehmen will, so viel den ersten und Haupt-Punct anbelangt, daß nemlich das Cammer-Gericht incompetenter in die Quæstionem de Amnestia sich eingemenget, sowohl aus dem vor einigen Wochen zum Vorschein gekommenen Ingelheimischen Pro-Memoria, als auch noch überzeugender aus dem den 30. May 1742. publicirten Cammer-gerichtlichen Urtheil, als welches mit dem ausdrücklichen Anhang ergangen, daß des Herrn Stadthalters Durchleucht Dero an das Dorf Holzhausen und dessen Zugehörungen angegebene Rechte, facta restitutione durch ordentlichen Weeg Rechtens auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle, ganz offenbar erhellet, daß nur von der letzten Hessen-Hanauischen eigenmächtigen Entsetzung, keinesweges aber von einer restitutione ex capite amnestiæ die Frage bey dem Cammer-Gericht bisher gewesen. Doch wenn auch gleich letzteres sich nicht also verhielte, sondern besagtes Gericht würklich über die Quæstion de amnestia cognosciret hätte: Wenn man ferner in Ansehung des weiter angeführ-

ten Grundes liberaliter zugeben will, daß die Quæstion ob, wenn ein restituendus ex capite amnestiæ sich selbsten in die Possession geschwungen, das Cammer-Gericht solchen einstweilen wiederum daraus setzen könne? In Ermangelung eines legis claræ & perspicuæ, einer Comirial-Interpretation bedörffe, mithin solcher ermeldtes Cammer-Gericht, mittelst fernern Erkänntnisse vorzugreiffen nicht befugt gewesen: Ja, wenn man endlich auch den dritten Grund, daß nemlich diesem Gericht nicht freystehe, in seinen Executions-Anordnungen die vorgeschriebene Religions-Parität zu negligiren, ohne Widerspruch einraumen will; So folget doch am Ende aus allem diesen weiter nichts, als dieses, daß nemlich das Cammer-Gerichtliche bisherige Verfahren Gesetzwidrig, null und nichtig, mithin die Hessen-Casselische dargegen geführte Beschwerden vollkommen wohl gegründet seyn, und also die Gerecht- und Billigkeit eine Remedur derselben erfordere: Nur aber hätte diese Remedur der Cammer-Gerichtlichen Irregularitäten nicht auf gleichmäßige Art und Weise sollen gesuchet werden. Ein- in denen Gesetzen vorgeschriebener, oder durch die bisherige Observanz approbirter Weeg hätte demnach hier bey dieser zu haben vermeynten Nichtigkeits-Beschwerde von des Herrn Landgrafens Durchleucht beobachtet oder wenigstens von dem Corpore Evangel. zu welchem Höchstdieselbe ihre Zuflucht in der Sache genommen, angerathen werden sollen.

Von einem andern Wege aber, ausgenommen dem Remidio revisionis, oder, falls auch die übrige Requisita vorhanden, dem Recursu ad Comitia universalia weiß weder einiges Reichs-Gesetz noch sonstige Observanz etwas, mithin, wann keines von diesen beyden Mitteln gegen ein Cammer-Gerichtliches Urtheil und Erkänntnis ergriffen worden, so muß es dabey sein unveränderliches Verbleiben behalten, und sind auch Kayserliche Majestät selbsten solches umzustossen, oder auf einige Weise zu ent-

kräften nicht befugt, die Beschwerden darwider mögen auch gleich im übrigen so relevant seyn, als sie immer wollen.

Diese kundbare Ordnung hätte man demnach ab Seiten des Corporis Evangel. in oftgemeldter Holzhauser Sache sich wohl vor Augen stellen, folglich des Herrn Stadthalters Durchlaucht, da solche mit Uebergehung des rechten Weges Hülffe gesuchet, mit denen gebetenen Intercessionalien an Kayserliche Majestät so willfährlich wiederholtermassen nicht zu statten kommen, folglich die Cammer-gerichtliche Urtheile und Aussprüche auf solche Weise zu vereiteln, und aufzuheben, suchen sollen.

Dann ob man gleich in Ansehung der von Kayserlicher Majestät ausgebetenen Commission sich auf das J. Pac. und die Nürnbergische Executions-Recesse zu beruffen gewust, als worinnen die ad amnestiam sich qualificirende Fälle mit Ausschliessung des Cammer-Gerichts, alleine an die Creyß-Ausschreib-Aemter oder Kayserl. aus Reichs-Ständen zu erkiesende Commissarios zur Erörterung verwiesen worden, und also an sich in keine Weise zu mißbilligen ist, daß das Corpus Evangel. auf Festhaltung dieser Verordnung den Bedacht genommen, so hätte doch in der Sache auf solche Weise sollen zu Werk gegangen werden, damit auch die obangezogene in dem Reichs-Abschied und Kayserl. Wahl-Capitulation enthaltene Verordnung bey ihren Kräften geblieben wären. Daß zu Erörterung derer ad dictam amnestiam sich qualificirender Fälle einzig und allein die Creyß-Ausschreib-Aemter oder eine Kayserl. Reichs-Commission authorisirt seye, will man gar nicht in Zweifel oder Abrede stellen, wann nun aber wider diese Verordnung gleichwohlen das Cammer-Gericht in dergleichen Fällen sich einer würcklichen Cognition einmal angemasset, und sodann dasjenige, was berührter massen das J. Pac. und die Nürnbergische Executions-Recesse disponiren, dahin gezogen werden wolte, ob könne der incompetenter angestelte

Cammer-Gerichtliche Proceß zu allerzeit abgebrochen, die Sache ohne weitere Umschweiffe von diesem Gericht ab- und an die vorbeschriebene Orte gezogen werden, so würde solches offenbarlich mit dem angeführten von Inhibition, Avocation, und Suspension der am Cammer-Gericht einmal pendenten Rechts-Sachen redenden Verbot des jüngsten Reichs-Abschieds und Kayserl. Wahl-Capitulation streiten.

Demnach muß in dergleichen Fällen der Sache auf eine solche Art abgeholffen werden, daß weder der Lauf des angefangenen Cammer-Gerichtlichen Processes auf eine unzuläßliche Weise gehemmet, noch auch das in denen Gesetzen angewiesene Forum übergangen werde, und dieses hätte dann in mehrgedachter Holzhauser Sache, wann man auch gleich das Vorgeben, ob hätte das Cammer-Gericht hierinnen über die quæstion de amnestia incompetenter cognoscirt, hier nochmalen als richtig annehmen will, folgender massen geschehen sollen, daß nemlich des Herrn Stadthalters Durchlaucht diese Gesetz-widrige Anmassung des Cammer-Gerichts, da solches allerdings ein Gravamen omnibus statibus Imperii commune gewesen seyn würde, mithin den Recursum ad Comitia vollkommen begründet hätte, an das comitialiter versammlete Reich hätten gelangen lassen, und hierauf von diesem sothanes Cammer-Gerichtliche Verfahren wäre beurtheilet, nach Befinden für Nichtig, und dessen bisherige Urtheil und Decreta für Kraftlos erkläret, aufgehoben- und dargegen die ganze Sache an das Forum competens verwiesen worden.

Auf diesem Wege würde sowohl des Herrn Stadthalters Durchlaucht cum effectu gerathen gewesen seyn, dahingegen der würklich eingeschlagene- und von dem Corpore Evangel. weiter unterstützte Weg, da man nemlich ohne in gehöriger Ordnung dem Cammer-Gericht in seinen Proceduren vorher Einhalt zu thun, solche nun sogleich durch eine Kayserl. Reichs-

Commission zu sistiren suche, von solcher Beschaffenheit ist, daß, wann anderst dasjenige, was in mehrberührten Gesetzen so nachdrücklich disponirt ist, seine Kraft und Gültigkeit fernerhin behalten solle, und wie billig zu hoffen Kayserl. Majestät in Sachen, so vor Allerhöchst-Dieselbe und sämtliche Stände zugleich, nicht aber einen Theil derselben gehören, das Ermessen des Corporis Evangel. alleine für unzulänglich halten werden, selbiger von keiner für höchstermeldten Herrn Stadthalters Durchlaucht gedeyhlichen Würkung seyn, oder die gegen diese demandirte Execution hemmen, und hindern kan. Dann so viel insonderheit noch diese belanget, so sind die Creyß-Ausschreibende Fürsten in dem §. 160. des oben mehr allegirten Reichs-Abschieds ausdrücklich angewiesen, daß sie auf Befehl des Cammer-Gerichts dem obsiegenden Theil forderlichste Hülffe und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen. Von dieser Schuldigkeit aber kan selbige weder das Corpus Evangel. noch auch Kayserl. Majestät unter einigerley Vorwand dispensiren, vielmehr haben letztere in Dero Wahl-Capitulation Art. 17. §. 1. die verbindliche Zusage gethan, dergleichen Executionen schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception zu vollziehen. Nun aber bestätigen die bewährtesten Rechts-Lehrer mit einmüthigem Zeugnüsse, daß die wider ein Urthel angestelte Nichtigkeits-Klage keineswegs unter diejenige Exceptiones denen Rechten nach gehöre, welche die einsweilige Hülfs-Vollstreckung hindern könne: Solle aber wegen einer würklichen angestelten Nichtigkeits-Klage die Execution eines solchen als Nichtig angefochtenen Urtheils nicht aufgeschoben werden, wie solle dann solches alsdann geschehen, wann, wie in gegenwärtigem Falle diese vermeyntlich competirende Querela nullitatis an denjenigen Ort, wo solche hingehöret, gar noch nicht angebracht ist?

Lit. B.

Entdeckte Partheylichkeit der so genannten ohnpartheyischen Prüfung in der Holzhauser-Sache.

Die Herren vom Cammer-Gericht haben das, was ihres Verfahrens halber seit einiger Zeit auf dem Reichs-Tage ergangen, schon mehrmalen angefochten.

Als Anno 1743. in denen Hanauischen Sachen das Conclusum trium Collegiorum bereits zum Stande gebracht war: so erstatteten Sie einen unerforderten Bericht ab, und suchten, obwohl vergebens, die Kayserliche Ratification dadurch ins Stecken zu bringen.

Niemalen aber hat sich jemand unterfangen, die entweder vom gesamten Reich, oder einem Theil desselben würklich gefaßte Schlüsse auf die Art, wie es in der so genannten ohnpartheyischen Prüfung geschehen, mit Beyseitsetzung allen Respects anzutasten, und dergestalt die Gesandschaften, so Theil daran genommen, gleichsam ad Syndicatum zu stellen;

Man hat dieselbe von Wetzlar aus, ohne Namens-Unterschrift, an die Vertrautesten nach Regenspurg geschickt, und, bloß unter der Hand, geschrieben, und heimlich austheilen, jedoch endlich zum offentlichen Druck befördern lassen; zum Zeichen, daß der Auctor das Licht scheuet.

Es ist diese Schrift zwar so übel gerathen und schlecht, daß solche an und vor sich keiner Antwort bedarf. Nichts desto weniger wird es die Mühe belohnen, um vor jedermans Augen zu legen, was sich das Cammer-Gericht, zu seiner Rechtfertigung, vor eines Behelfs bedienet.

Regulariter pflegt die erste und vornehmste Frage zu seyn, ob dessen Jurisdiction fundirt seye? dann darauf muß sich das übrige gründen; und wann

hier das geringste an fehlet: so fällt das ganze Gebäude von selbst übern Haufen.

Uber den Jurisdictions-Punct will sich aber der Herr Gegentheil, wie er spricht, nicht einlassen, sondern sein Augenmerk allein auf die Frage richten, „ob „das Cammer-Gericht die Sache einmal angenommen, und die gebetene Mandata erkannt habe?

Die Executions-Recesse, und der arctior Modus exequendi führen deutlich im Munde, daß das Cammer-Gericht in Fällen, welche ad restituenda ex capite Amnestiæ gehören, die Hände ganz heraus lassen soll.

Der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 165. spricht notoriè nur von solchen Sachen, welche legitimo modo an das Cammer-Gericht gebracht, auch dahin erwachsen, und nach Vorschrift der Reichs-Gesetze entschieden seynd. Wo aber Defectus jurisdictionis entgegen stehet, da lässet sich diese Verordnung keineswegs appliciren; und die Ursache, warum sothane Exceptio à regula in dem R. J. N. nicht sogleich mit beygefüget worden, ist ausser allem Zweifel diese, weilen die Verfasser gedachten Reichs-Abschieds sich nimmermehr vorstellen können, daß sich das Cammer-Gericht zur Ungebühr jemalen in Sachen mischen werde, die vor dasselbe nicht gehören.

Die Herren Catholici seynd hierbey eben so wohl, als die Evangelischen interessirt; und wann dieser Articul in Comitiis zur Sprache kommt: so wird sich finden, was sie dazu sagen werden.

Wohin sich der Art. XVI. §. 8. in weyl. Kayser Carl des VIIten Wahl-Capitulation zu verstehen gewesen, und daß solcher einzig und allein auf das, was in denen letzteren Zeiten vorgegangen war, sein Absehen gehabt, braucht keiner weitern Erläuterung;

Es ist dieser Passus Kayser Carl des VIIten Wahl-Capitulation dazumal, zu Einführung und Aufrechthaltung einer reinen Justitz, der Wahl-Capitulation

zwar einverleibet, aus der letztern aber wieder weggelassen worden, folglich stehet kaum zu begreifen, wie man sich darauf noch beziehen, und gegen die offenbare Wahrheit vorgeben mag, daß sich das Corpus Evangelicorum vor sich und allein über das Cammer-Gericht, Gebott und Verbott angemasset habe.

Eben erwehntes Corpus hat Ihro Kayserl. Majestät seine Meynung per modum intercessionis eröffnet, ohne das geringste vorzuschreiben, sondern wann sothane Intercession keine statt finden, oder nicht darauf reflectiret werden solte, alsdann gehöret die Sache allerdings vor das comitialiter versammlete Gericht, gestalten man sich disfals lediglich auf dasjenige Pro Memoria beziehet, was unterm 23. Augusti 1742. * bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung zu Frankfurt bereits würklich übergeben worden.

Was aus obbemeldetem Reichs-Abschied §. 166. noch weiter angeführet werden wil, solches findet allein darin seine Erledigung, daß der Defectus jurisdictionis cameralis alles miteinander aufhebt, und zu nichts machet; welchemnach der angezogene Art. XVI. §. 8. auf gegenwärtigen Fall sich gar nicht reimet.

Nach Ausweiß der Historie geschahe dem Cammer-Gericht vom Reichs-Hofrath zu Zeiten Eingrif; und das wird in dem §pho 166. R. I. N. de Anno 1654. verbotten, daß sich keine Parthie, welche zu Wetzlar ihre Sache verlohren, bey Strafe zehn Mark löthigen Goldes nach Wien wenden solte. Was hat aber das mit gegenwärtigem Vorfall vor eine Gemeinschaft?

In dem Kayserlichen Executions-Edict de 7. Novembr. 1648. ℣. Da auch jemands ꝛc. ist mit deutlichen Worten enthalten, „daß denjenigen, welche „Kayserliche Commissarien zu gebrauchen der „Nothdurft erachten würden, solche ohne Aufent-

* Acta Comit. 1742. p. 397.

„ halt verwilliget und ertheilet werden; auf wel-
„ chen Fall dann, und damit die Würklichkeit des-
„ sen, was verabschiedet worden, desto weniger
„ verhindert werde, so wohl denen abtretenden, als
„ denen, welchen etwas abzutreten ist, zugelassen
„ seyn solle, gleich nach beschlossenem und unter-
„ schriebenem Frieden, beyderseits zween oder drey
„ Commissarios zu benennen, aus denen einer von
„ dem Restituendo, und der andere von dem Resti-
„ tuenten benannt, doch in gleicher Anzahl von
„ beyderley Religionen erwählet, und denselben be-
„ fohlen werden solle, alles, was dieser Vergleich
„ mit sich bringet, ohne Verzug zu vollziehen: da
„ aber derjenige Theil, so etwas abzutreten, zu er-
„ statten oder zu leisten schuldig, in Benennung
„ solcher Commissarien säumig erscheinen würde,
„ daß alsdann aus denen von dem Restituendo be-
„ nennten Commissarien einer erkieset, der andere
„ aber von Kayserlicher Majestät ihres Gefallens,
„ jedoch mit obbedeuteter gleicher Anzahl von bey-
„ derley Religionen, beygeordnet, und denselben,
„ aller widrigen *Exceptionen* und Einreden unge-
„ hindert, die Execution vorzunehmen anbefohlen
„ werden solle; „ und das ist alles, was diesseits
gesucht und gebeten worden.

Einfolglich und da das Cammer-Gericht selbst nicht das Herz hat, um zu widersprechen, daß Holzhausen ad restituenda ex capite Amnestiæ gehöret, sondern Ihro Durchleucht den Herrn Landgrafen nur aus der Possession setzen, und zu Ausführung ad Calendas Græcas verweisen wil, gestalten der Herr Graf von Ingelheim in seinem an den vormaligen Herrn Reichs-Vice-Canzler, Grafen von Königsfeld, sub dato Maynz den 8. May 1744. erlassenen Schreiben ultro eingestanden, daß (a) die Grafen von Hanau den Flecken quæstionis ante motus Bohemicos in ruhigem Besitz gehabt, und (b) währenden 30-jährigen Krieges deren entsetzet worden.

So

So mögte man wohl fragen, worin dann das Unrecht stecket, daß man diese Sache von dem Cammer-Gericht ab- vor die gebetene Reichs-Constitutions-mäßige Commission bringen wil?

In gegenwärtigem Fall ist eine durch das Instrumentum pacis privilegirte der Sachen Connexion vorhanden; und dennoch wollen die Herren Camerales nur das letztere Factum separatim beurtheilen, und sich in denen Gedanken vorbilden, daß das erste Spolium Anno 1645. nicht vorhanden, oder durch Länge der Zeit erloschen wäre, da sie doch aus der Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 1. wissen können, „daß zu demjenigen, was Inhalts des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischer Executions-Recesse zu restituiren rückständig geblieben, und annoch vorenthalten würde, einem jeden, der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterschied der Religion verholfen werden solle.„ Woraus zur Gnüge erhellet, daß diese Gesetze jetzt noch eben so wohl gelten, als solche vorhin tempore conclusæ pacis gegolten haben.

Ubrigens ist es ein grosser Irrthum, ob hätten des Herrn Landgrafen Durchleucht ihre Zuflucht allein zu einem hochlöblichen Corpore Evangelicorum genommen. Obangeregtes an alle und jede Gesandschaften in Comitiis distribuirte Pro-Memoria zeiget ganz ein anders. So lange aber noch einige Hofnung war, zu seinem Recht in Kürze zu gelangen: so hat man, die Sache comitial zu machen, billig Anstand genommen, und behält sich diesen Weg bis dahin offen und bevor.

Dem Cammer-Gericht ist von Anfang die Bedeutung geschehen, daß man seiner Dijudicatur sich nicht unterwerfen wolte, da der Herr Graf von Ingelheim selbst Cammer-Richter, und also in verschiedener Absicht Herr und Meister war; dahero und weilen dergleichen ad Amnestiam ex instrumento

pacis qualificirte Fälle wider der einen oder der andern Parthie Willen dahin nicht gezogen werden können: so hätte selbiges von selbst die Hand abthun, und sich nicht bloß stellen sollen. Dann zu Wetzlar ist in dergleichen Fällen das durch die Reichs-Gesetze angewiesene Forum nicht; wie solches Ihro Kayserl. Majestät und das Reich hiernächst erkennen werden.

Die Reichs-Satzungen gedenkt man diesseits gar nicht zu kränken, sondern alles, was bis noch zu vorgestellet, und per votum commune beschlossen ist, schlägt dahin ein, daß solche aufrecht erhalten werden sollen; und wann die vom Corpore Evangelicorum erlassene Intercessionales und Dehortatoria ohne Würkung bleiben: so ist immerhin noch Zeit genug, die Remedur bey dem gesammten Reich zu suchen; wie dann in öfters erwehntem Pro-Memoria vom 23. Augusti 1742. der Weg darzu würklich schon gebahnet worden.

Die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes werden also um mehr, als einer Bedenklichkeit willen, sich an die ohnpartheyische Prüfung verhoffentlich nicht kehren, sondern den Herrn Grafen von Ingelheim bedeuten, daß Er die Entscheidung der Haupt- und Præjudicial-Fragen in Comitiis Imperii universalibus zuvor abwarten, und Ihnen bis dahin nichts zumuthen möge, was der Reichs-Verfassung zuwider lauft.

Letztens hat das gemein beschriebene Jus Civile, oder Bürger- und Bauren-Recht, mit dem Jure publico Imperii Germanici, oder eine Nullitäts-Klage mit dem Recursu ad Comitia verglichen, und von einem auf das andere argumentiret werden wollen. Der partheyische Herr Auctor wird doch glauben, daß sämbtlicher Evangelischer Herren Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte Instructions-mäßig gehandelt haben rc. rc.

§. 5. Die in denen Evangel. Conferenzen vom 11. May und 20. Jul. h. a. resolvirte und in der den 3. Aug. vorgewesenen Conferenz ajustirte, die Religions-Gravamina im Reich überhaupt, dann des Stiffts Hörstel Angelegenheit betreffende an Kayserl. Majestät erlassene Vorstellungs-Schreiben sind nunmehro, nachdeme selbe an die allerhöchste Behörde insinuiret worden, durch die Dictatur p. Dom. Saxonicum communicirt worden.

In dem ersten Lit. A. wird derer noch immer fürdaurenden und mit der Zeit wohl gar insanabel, oder denen Gravantibus der Restitution halber desto schwehrer werdenden Religions-Beschwehrden Abstellungs-Nothwendigkeit, und die damit verknüpfte auf dem Verzug haftende Gefahr vor- und zu Ihro Kayserl. Majestät das vollkommenste Vertrauen gestellet, Allerhöchst-Dieselbe eine derer ersten Sorgen Dero höchstpreißwürdigsten Regierung seyn lassen werden, daß nunmehro nächstens und baldigst sämtliche Religions-Bedruckungen und Beschwerden eine für Haupt und Glieder des Reichs erwünschte Erledigung vermittelst der Reichs-Constitutions-mäßigen unpartheyischen Local-Commissionen nach Inhalt derer ehemaligen Corporis Evang. Schreiben von 1739. 1743. und 1744.

Conf. Tom. I. act. comit. 1743. N. XIII. pag. 496.

effective überkommen mögten; In der Beylage sub B. geschiehet derer seit dem 15. Jan.

1744 ad Corpus gebrachten Weigenheim-Bullenheim- und Markherrnsheimischen, Ordenkirchischen, Burghaunisch-Rödelseeischen, Neußischen, Aspachischen, Cronenbergischen, Udenheimischen, Bechtolsheimischen und Obergeinperischen, und in dem Inserat der bekannten Wetzlarischen Religions-Gravaminum Erwehnung.

In dem zweyten Schreiben Lit. B. ward die bekannte Börstlische Angelegenheit Kayserl. Majestät zu des Stifts Conservation und sonstiger Gerechtsame billiger Manutenenz empfohlen, zumalen eines theils, daß vor- oder im Jahr 1624. als dem auch in dieser Materie p. J. P. W. so klärlich sancirten anno decretorio von einem Kayser primariæ preces auf Börstel wären ertheilet, und angenommen worden, dermalen einige Spuhr nicht vorhanden; andern Theils ersagtes Stift, als bey welchem die Landes-Herrliche Preces primariæ hergebracht, mit doppelten Precibus primariis, nemlich Kayserl. und Landes-Herrlich nicht wohl zu beschwehren seye.

Conf. acta comit. 1743. T. II. N. VII. p. 68. 128. supra Cap. I. §. 6. Mens. Julii 1746.

Lit. A.

Dictatum Regenspurg, d. 2. Sept. 1746.

Per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum

sub dato 3. Aug. 1746. die Religions-Gravamina im Reiche überhaupt; dann Inserat de eodem dato, die zu Wetzlar wegen Catholischer Processionen, und wegen der Wahl eines Evangelischen Stadt-Pfarrers mit dasigen Collegiat-Stifft obschwebende Irrungen betreffende.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, rc. rc.

Allergnädigster Kayser und Herr!

EIn gröstes Glück ware es zweyfelsfrey vor Teutschland, als dem in der Historie so genannten mit unaussprechlichen Calamitäten begleitet gewesenen 30. jährigen Kriege durch den Westphälischen Frieden ein Ende gemacht wurde, absonderlich auch krafft desselben die betrübte Religions-Irrungen wenigstens eine dergestaltige Erledigung erhielten, daß beyderseits Religions-Verwandte, Obere und Untere, bis zu in GOttes Händen stehender gänzlicher Vergleichung derer verschiedenen Glaubens-Artickel an sich selbsten, inzwischen dennoch ruhig bey- und mit einander leben und leben lassen könten und solten. Ein gröstes Glück dürfte es auch ohnfehlbar vor Teutschland und dessen Reichs-Verfassungen seyn, der gute Nutzen sogar ad Politica sich erstrecken, wann man allenthalben und von allen Seiten her besagten Westphälischen Frieden fürnemlichst mit in Religions- als gemeiniglich allerzärtlichsten oder anstößigsten und empfindlichsten Geschäften, genau beobachtete, oder denen sich ereignenden Contraventionen ohnverzüglich gesteuert würde. Jenes und dieses scheinet auch, unerlaubtes meistens doch nur der Clerisey

Interesse privatum, oder unstatthaften Gebrauch des nun einmal schon per Pacta & Leges Imperii auf das feyerlichste und verbindlichste eingeschränkten Juris reformandi bey Seite gesetzt, im geringsten nicht schwer, weniger ohnmöglich zu seyn; weilen der Westphälische Frieden so klare und deutliche Maaß- und Grund-Reguln, woraus das suum cuique, aller wahren Justitz einziges und ohnwandelbares Objectum, augenblicklich erhellet, fürgeschrieben, die darauf erfolgte Kayserliche Executions-Edicte und Executions-Recesse, ingleichen der Reichs-Schluß de anno 1654. eben bemerkte Maas- und Grund-Regeln kräftigst bestärket, alles entgegen lauffende schleunigst abzuthun sattsame Mittel und Wege angewiesen haben. Warum aber nichts desto minder zahlreichste und kundbarste Religions-Beschwerden lange Jahre hindurch bis noch jetzo ohnerörtert und sonder Remedur geblieben, können wir dahero füglichst nicht ermessen. Wollen demnach unsers Orts allhier vorzüglichst nur so viel, als etwas aus der Sachen Natur ohnstreitigst fliessendes, geziemend und allerunterthänigst-gehorsamst berühren, daß durch die Länge der Zeit und gehäufte derer Gravaminum Menge ihrer baldigster Abstellung Nothwendigkeit und Nutzbarkeit nicht ab- vielmehr zunimmt, damit weder manche Gravamina gar insanabel werden, noch immer neue entstehen mögen, noch einstens die Restitution Gravantibus selbsten nur desto härter falle; also mancherley Ursachen und besorglicher grösserer Ungemächlichkeiten halber Gefahr ob dem Verzuge stets wächset.

Unterdessen haben auch, allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kayserl. Majestät in Dero beschwornen Wahl-Capitulation ausser vielen andern Stellen, so von Erhaltung des Westphälischen Friedens und Execution dessen, was darinnen sancirt worden, handeln, annoch besonders Art. I. §. 11. bereits zu versichern geruhet:

Wo auch selbige (im vorhergehenden §pho ge-

nannte Augspurgische Confessions-Verwandte) sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, die Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen, samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß entschliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich obsrwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte zur Zeit noch unerledigte Religions-Beschwerden des fördersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Wo übrigens Evangelici hinwiederum gar gerne geschehen lassen werden, daß wann sowohl Catholici ebenfals Gravamina haben solten, als Uns selbige unbewust, solche gleich denen diesseitigen ihre geschwinde Untersuchung und Abhülffe finden mögen.

Ew. Kayserl. Majestät werden derowegen gleichfals, nach Dero ohnehin bekannten allerpreißwürdigsten Æquanimität und in allerhöchsten Gnaden erlauben, daß zuförderst auf so viele Schreiben, welche derer Gravaminum halber an Ew. Kayserl. Majestät glorwürdigste Vorfahren am Reiche Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände desselben beym Reichs-Tage versammlete Gevollmächtigte von Zeit zu Zeit gelangen lassen müssen, besonders und specialissime aber auf die vom 21. Febr. 1739.

Digitized by Google

a) 31. Jan. 1743. b) und 15. Jan. 1744. c) wie solche nebst ihren Adjunctis bey der Reichs-Canzley zweifels ohne sich finden werden, mithin auch auf die darinnen schon enthaltene so Reichs-Constitutions-mäßige denn triftige und resp. allersubmisseste Repræsentationes und Petita Wir Uns beziehen, und selbige ihres völligen Begrifs anhero wiederholen, diejenige aber, so von Gravatis, nachdem sie bey Gravantibus selbsten damit entweder gar kein- oder doch kein hinlängliches Gehör gefunden, seit letztbesagten 15. Jan. 1744. ferner entweder ganz neuerlich oder Erinnerungs-weise ad Corpus Evangelicorum, des Westphälischen Friedens compaciscirenden Theil, gebracht worden, vermöge Summarischen Verzeichnüsses sub ♀, anderen seit kurzen noch nicht geregten ohnnachtheilig, hier beyschliessen.

Unsere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten leben zugleich der getröstesten und allerdevotesten Hofnung, nach allen obangeführten Umständen und Betrachtungen werden Ew. Kayserl. Majestät annoch eine derer ersten Sorgen Dero GOtt gebe langwierigen und in allen Dingen vollkömmlichst beglückten Regierung allergnädigst und allererleuchtest seyn lassen, daß nunmehro nechstens und baldigst sämtliche Religions-Bedruckungen und Beschwerden überhaupt eine vor Haupt und Glieder des Reichs erwünschliche und heylsame, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen conforme Erledigung effective überkommen mögen. Als welches, und in specie die ratione vieler und wohl meisten Gravaminum so ohnentbehrlichste Local-Commissiones, im Namen und auf Befehl Unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten Wir hierdurch angelegentlichst und inständigst, zuversichtlichst und resp. allerunterthänigst-gehorsamst erbit-

---

a) Vid. Staats-Canzley. Tom. 75. pag. 188.

b) Vid. Acta Comitialia de anno 1743. Tom. I. pag. 520.

c) Vid. Acta Comitialia de anno 1744. Tom. I. pag. 56.

ten sollen; vor unsere Personen anbey lebenswierig in allervollständigstem Respect und tieffster Devotion verharrende

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 3, Aug. 1746.

Allerunterthänigst-treugehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachs. Gotha.
4. - Altenburg.
5. - Waymar.
6. - Eysenach. } Dies 2da.
7. Brandenb. Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. - Calenberg.
11. - Grubenhagen.
12. - Wolffenbüttel.
13. Halberstadt.
14. Vor-Pommern.
15. Hinter-Pommern.
16. Wehrden.
17. Mecklenburg-Schwerin.
18. - Güstrau.
19. Würtenberg.
20. Hessen-Cassel.
21. Hollstein-Glückstadt. } Stroph. 2da.
22. S. Lauenburg.
23. Minden.
24. Anhalt.
25. Henneberg.
26. Schwerin.
27. Camin.
28. Ratzeburg.
29. Hirschfeld.

30. Mömpelgard.
31. Nassau-Hadamar und Siegen.
32. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
33. Ost-Frießland.

Reichs-Städtische:

Rheinische Bank.
Lübeck.
Frankfurt.

Oberländische Bank.
Augspurg.
Eßlingen.

Beylage

Sub Sign. ☿.

Summarisches Verzeichnüß derer seit dem an weyland Kaysers Caroli VII. Majestät unterm 15. Jan. 1744. vom Corpore Evangelicorum erlassenen Schreiben, bey Selbigem noch weiter eingelangten oder erneuerten Religions-Beschwehrden.

29.

Zufolge klärster Maaßgabe des Westphälischen Friedens hätten die Evangelische Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim und Markherrnsheim, Fürstlich-Schwarzenbergischer Herrschaft in Franken, als welche vor, in und nach dem Anno decretorio das Evangelische Religions-Exercitium cum omnibus annexis vollständigst gehabt, auch dergestaltiger Restitution ihrer im Jahr 1627. beraubter Sacrorum sich erfreuen sollen. Allein statt dessen hat man besage Memorials sub Nro. LVI. erst Anno 1644. Fürstlich-Schwarzenbergischer Seits den offentlichen Gottes-Dienst saltem quasi ex mera gratia, und mit Einführung des Catholischen Coëxercitii in der vorhin von Evangelicis privativè besessenen Kirche wiederum gestattet, Pfarr- und Schul-Gebäude, Pfarr- und Schul-Gefälle hingegen gänzlich zurück

behalten, und übrigens etliche Gemeinds-Leute zu einem Revers, mit obigen zufrieden zu seyn, inducirt, der auch schon nach dem Jure civili an Vitiis und Nullitatibus insanabilibus laborirte, folglich ganz ungültig und unkräftig wäre, noch viel weniger aber in Betracht derer Reichs-Gesetze und des Westphälischen Friedens irgends bestehen kan, sondern bloß von jenseits gehegten ungleichen Absichten desto deutlicher zeiget. Wie flehentlich auch die Gemeinden Anno 1733. & 1734. bey ihrer Landes-Herrschaft um die ihnen gebührende plenariam restitutionem gebethen, ist doch bis dato alles ohne Würkung geblieben.

30.

In noch desolablern Umständen befindet sich Inhalts Memorialien sub Nro. LVII. & LVIII. die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu Oedenkirchen im Erz-Stift Cölln, welche zu der in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses und Nürnbergischen Executions-Recesses per Deputatos Imperii ihr ausdrücklichst zugesprochenen Restitution des Exercitii Religionis publici cum annexis gleichwol noch nicht gelangen können; vielmehr nun auch so gar in Ausübung des Privat-Gottes-Dienstes heftig beklemmet werden wil. Corpus Evangelicorum hat dieser wichtigsten Gravaminum halber Anno 1744. an Churfürstl. Durchleucht zu Cölln die Intercessionalien sub Nro. LIX. erlassen, von der gehoften Würkung aber noch nichts vernommen.

31.

Zu Burghauen und Filialen wuste man vor, in und nach dem Anno decretorio von keiner andern, als der Evangelischen Religion offentlichem Exercitio, und als dasige der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinden Anno 1628. darinnen waren turbirt worden, gelangten sie doch darzu wiederum mit dem Westphälischen Frieden, ja wurden durch einen Reichs-Deputations-Ausspruch de Anno 1651. nachdrücklichst darunter geschützet und confirmirt,

seynd auch bey solchem Genuß, ausser jenseitigem kleinen Versuchen, noch zimlich ruhig bis Anno 1692. verblieben. Kaum aber waren selbige jetzt-ermeldten Jahrs von denen Freyherren von Schenk ab- und an das Stift Fulda gekommen, als man Inhalts der Anlage sub Nro. LX. sie darunter auf erstunlichste Art und Weise beeinträchtiget: unter andern über die vom Stiftischen Beamten auf sonstiger Freyherrlicher Burg bereits angelegte Catholische Kirche seit Anno 1717. eine neue Catholische Kirche erbauet, einen eigenen Catholischen Pfarrer und Schulmeister eingeführt; ferner zu desto völligerem Umsturz des Instrumenti Pacis und anderer Verträge sämtliche Evangelische Kirchen-Gefälle dem Catholischen Geistlichen zugeschlagen, auch quoad actus parochiales ihme alle Freyheit gestattet, denen Evangelischen die Feyerung Catholischer Fest-Täge sub poena aufgelegt, denen, so nicht Catholisch werden wollen, Verlöbnüsse und Trauungen schwer gemacht, alle Kinder aus vermischten Ehen, ohne Rücksicht auf Differentiam sexûs, oder patriam potestatem, oder pacta matrimonialia, indistincte in Catholischer Religion zu erziehen verordnet, Gerichts-Personen und Handwerks-Leute an gewissen Tägen zu Besuchung der Messe, oder wenigstens selbige mit zu bezahlen gezwungen, bey Güter-Verkauf die Evangelischen abgewiesen, und wohl gar unter ihnen schon würklich geschlossene Verträge umgestossen, die gefährlichste, und gegen menschliche Ehrbarkeit anlaufende Excesse, v. g. da der unbesonnene Pöbel mit Gewalt in die Evangelische Kirche gedrungen, nebst vielerley Unfug so gar nach dem Prediger auf der Canzel mit Steinen geworfen, desgleichen ein Catholischer Einwohner Angesichts Evangelischer in disseitiger Kirche s. v. das Wasser abgeschlagen, entweder gar nicht oder allzu gelinde bestraft, in Ansehung eines Anno 1722. ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Dehortatorii & Restitutorii mit eitel Reichs-Gesetz widrigen Exceptionen

und genugsamer Glaubwürdigkeit destituirten Protocollis sich zu behelfen gesucht. Wo inzwischen die Possession in anno normali, auch die tempore pacis Westphalicæ erfolgte Restitution aus des Memorials sub Nro. LXI. Adjuncto als dem Reichs-Deputations-Ausspruche de Anno 1651. selbsten noch desto deutlicher erhellet.

32.

So wil man gleichfals Hochstift-Würzburgischer Seits besage Memorialis sub Nro. LXII. der Evangelischen Gemeinde zu Rödelsee in Franken die ihr Kraft Instrumenti Pacis Westphalicæ ohnstreitigst zukommende plenariam Restitutionem ihres GOttes-Dienstes cum annexis durch erforderliche Abstellung des 1629. eingedrungenen Simultanei, Entlassung des wiederrechtlich eingesetzten Catholischen Pfarrers und Schulmeisters, Wiederabtrettung derer anfänglich de facto, und nachgehends unter dem unstatthaften Vorwand eines Anno 1685. mit der Gemeinde getroffenen, aus vielerley Ursachen aber allenfals null- und nichtigen Vergleichs entzogener Kirchen-Gefälle, Exemtion des Evangelischen Pfarrers von Würzburgischer Jurisdiction &c. noch immer nicht angedeyhen lassen, ob man schon Hochstiftischer Seits selbsten besagter Gemeinde Statum anni normalis, wie die Resolution de dato 10. Febr. 1720. deutlich bezeuget, nicht laugnen kan, auch daß Würzburg zu Rödelsee weder respectu Evangelischen Pfarrers, noch Evangelischer Gemeinde das geringste Patronat- oder Collatur-Recht, oder sonst irgends einiges geistlicher Gerichtsbarkeit Befügnüß habe, annoch ein klarer und bündiger Reichs-Deputations-Spruch de Anno 1650. vorhanden ist.

33.

In nicht minder bedrängten Umständen befindet sich, Ausweiß der Beylage sub Nro. LXIII. und älterer Schriften, die Evangelische Gemeinde zu Neuses am Berg in Franken, Würzburgischer Landes-Hoheit. Inmassen auch selbige noch niemals

so vollständig, als es billig seyn sollen, restituirt, fürnemlich aber, und was noch mehr zu bewunderen, so manche kurz post Pacem Westphalicam restituirte Dinge ihr nach der Hand aufs neue entwendet, oder sonsten ihren Gerechtsamen stark eingegriffen worden, daß sie demnach jetzo ferner über das Simultaneum in ihrer eigenen Kirche, Abgang ihrer Pfarr- und Schul-Häuser und Gefällen, ja fast gänzliche Beklemmung ihres eigenen GOttes-Dienstes wehmüthig klagen muß.

34. & 35.

Sehr ähnliche Bewandnüß hat es nach denen Anlagen sub Nro. LXIV. & LXV. mit denen Orthen Schernau und Albertshofen, nur daß bey erstern das Hochstift Würzburg alleine, und bey dem zweyten nebst diesem oftbesagten Hochstift auch die Freyherrlich-Bechtolsheimische Grund-Herrschaft mit Pars gravans ist.

36.

Die Evangelische Gemeinde zu Dornheim in Franken ist nicht allein Anno 1627. des vorhin ohnstreitigst genossenen Religions-Exercitii cum annexis, als Kirche, Schule, Pfarr, Schulmeister, geistlicher Gefälle ꝛc. schlechterdings beraubet worden, sondern, da ihr auch vermöge des Westphälischen Friedens nach dem Statu anni regulativi Restitution angedeyhen sollen, hat man selbige bald An. 1649. wo solcher Gattung Leute, aus welchen besagte Gemeinde bestehet, von dem rechten Inhalt des Westphälischen Friedens ohnmöglich schon sattsam unterrichtet seyn können, zu einem vermeyntlichen Revers inducirt, daß sie noch vor eine blose Gnade erkenne, wann man ihr nur die Gewissens-Freyheit, und den Evangelischen GOttes-Dienst an auswärtigen Orthen besuchen zu dürfen gestattete, mithin auf alles übrige, NB. auch so gar ältere und neuere Friedens-Schlüsse, renunciere. Wie sträflich nun gleich die Auctores dergestaltigen Reverses, wann sie noch am Leben sich befänden, wären, weil

len Tenor Instrumenti Pacis freventlicher wohl nicht verhöhnet werden mag, hat doch besagte Dornheimer-Gemeinde auch bey jetziger Fürstlich-Schwarzenbergischer Herrschaft mit allen ihren beweglichen Sollicitationen die so nothwendige, und ihr allerdings gebührende Remedur bis dato noch nicht erlangen können: als der Anschluß sub Nro. LXVI. umständlicher enthält.

37.

So alt seynd zwar, nach der Beylage sub Nro. LXVII. die Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Aspach in Franken nicht, weilen sie erst seit Anno 1696. in etwas, und am meisten nur seit Anno 1719. sich erhoben, jedoch unter dessen gleichwohl ohnjustificirlich und ohnerträglich, weilen auch die Freyherrlich-Pölnitzer-Herrschaft sich erkühnet, zu besagtem Aspach contra Statum anni decretorii, und eine fast hundertjährige noch längere Possession, in die Evangelische Kirche des Coëxercitium Religionis Catholicæ einzuführen, die Evangelische Geistliche, so hierunter vor ihre Gemeinde geredet, ihres Amts zu entsetzen, ihren Nachfolgern manche Actus parochiales und Einkünfte abzukürzen, Eltern zweyerley Religion eine Nothwendigkeit, alle Kinder in der Catholischen Religion zu erziehen, zu obtrudiren, alle des Ritter-Orths Steigerwald deßhalben an sie ergehende Vermahnungen und Reichs-Constitutionsmäßige Verfügungen in den Wind zu schlagen, ja zuzusehen und ungestraft zu lassen, wie auf Vernehmen solcher Vermahnungen und Verfügungen die Catholische Einwohner zu Aspach nur desto verbitterter werden, daß auch, laut einer noch jüngeren, als obiges Memorial glaubwürdigen Nachricht von dannen, die Evangelische fast nicht mehr in ihren Häusern sicher seynd, erst kürzlich zweyen derselben nächtlicher Weise mit grossem Geschrey die Fenster eingeschlagen worden, der nach Aspach aber gar nicht gehörige Catholischer Geistliche seine Zuhörer erinnert fleißig zu beten, daß doch nunmehro

die Ketzer bald völlig ausgerottet werden mögten, mithin von solchen übel gestatteten Animositäten täglich noch grösseres Unheyl zu besorgen stehet.

38.

Denen sehr bekannten Cronenbergischen Gravaminibus ist noch hinzuzufügen, daß laut Memorials No. LXVIII. erst wiederum Anno 1744. bey Besetzung einiger Raths-Glieder statt Evangelischer Subjectorum man einen Catholischen, und des Ober-Schultheissens Tochter-Mann, ohngeachtet auch dessen Schwager schon im Rathe, folglich desto handgreiflicher blos ob favorem Religionis, vorgezogen, eine Evangelische Frau aber wegen an Mariä-Opfrungs-Tage in Garten getrockneter Wäsche bestraft hat.

39.

Wie fürträglich seyn werde, daß nicht etwann sämtlicher Evangelischer Gemeinden, in dem Fürstl. Löwensteinischen Amte Rosenberg Religions-Beschwerden durch solche Verordnungen, als Anno 1744. lediglich von etlichen Catholischen Neben-Einwohnern wider die einiger massen zur Remedur sich anschickende Catholische Landes-Herrschaft selbsten beym Reichs-Hof-Rathe erschlichen worden, in tiefere Verwickelung gerathen, ist noch so ohnlängst durch ein einiges Schreiben an jetzt regierende Kayserl. Majestät de dato 11. May c. a. geziemend und allerunterthänigst gehorsamst repræsentiret worden. Es ist aber auch wohl, und daselbst gleichfals schon gebetener massen nöthig, daß gedachte Beschwerden ehestens aus dem rechten Grunde ihre hauptsächliche Erledigung überkommen mögen.

40.

Von Schornsheim fehlt es ebenfals nicht seit anderthalb Jahren an wiederholten Lamentationen, daß, mittlerweile die Erörterung derer alten Gravaminum zurücke bleibet, immer mehrere Unordnungen entstehen, in specie ratione derer Kirchen-Gefälle, wovon, wie gewiß sie auch Evangelicis privative

zustän-

zuständig seyn, Catholici doch noch fortwährend so gerne mit geniessen, ja zu desto leichterer Erreichung dieses Endzwecks wider der Sachen Natur selbst Catholische Kirchen-Meister und Administratores darüber bestellen wollen.

41.

Und von Udenheim, daß unter Continuation des unerlaubten Simultanei, ja vermuthlich zu desto geschwinderer völliger Vertreibung derer Evangelischen aus ihrer eigenen Kirche, in diese wiederum zwey neue Fahnen aufgestellet, imgleichen der bequemste Austritt des Evangelischen Pfarrers aus seinem Stuhle nach dem Altar recht geflissentlich verbauet worden.

42.

Absonderlich ist betrübt, daß der von Bechtolsheim durch einseitige Gewalt dasiger Catholischen Gan-Erben, wie an sich unschuldig und unbillig, also auch noch darzu respectu derer gleiches Recht habenden Evangelischen Gan-Erben, folglich aus einem unter Herrschaften utriusque Religionis gemeinsamen Orthe nur desto seltsamer und verwegener vertriebene Evangelische Pfarrer Brühl zu seiner Wiedereinsetzung noch nicht gelangen kan, sondern inzwischen betteln gehen, und die Gemeinde, zu ihrer grösten Zerrüttung, an einem ohnverantwortlichst-obtrudirten Miethlinge sich begnügen muß, ohngeachtet vor besagten ordentlichen Pfarrers Restitution schon vor vier Jahren, nemlich unterm 18. Junii 1742. ein Reichs-Hofräthliches Mandatum S. C. ergangen, und auf die jenseits eingebrachte Exceptiones sub- & obreptionis am 23. Novembris 1744. Sententia paritoria, welche auch denen gravirenden Catholischen Gan-Erben nicht unbewust, mithin sie wohl, und bis ausser dem auf ihrem Kerbholz habenden vielen Schulden, der Gerecht- und Billigkeit desto geschwinder sich hätten fügen mögen, obschon freylich wegen des darzwi-

schen gekommenen Kayserlichen Todes-Falls die formale Ausfertigung sothaner Paritoriæ, sammt eventualer Executions-Verfügung ins Stecken gerathen, bis sie nunmehro verhoffentlich ohne längern Anstand erfolgen wird.

43.

Die Freyherren von Yrsch schienen ihre schon ehender allerhöchsten Orths angezeigte Religions-Bedruckungen der Evangelischen Gemeinde zu Ober-Gimpern bereits auf das äusserste getrieben zu haben, als solche, laut Ausschlusses sub LXIX. doch noch wiederum dadurch sich vermehren, daß Sie, Freyherren von Yrsch oder ihre Beamte, je länger je müthiger und völliger Evangelische Einwohner vom Dorf-Gerichte ausschliessen und verdringen, auch bey Erbtheilungen, Kauf-Contracten und Verpfändungen von Güthern und andern ligenden Gründen selbsten; daß demnach desto weniger Zweifel übrig bleiben kan, wie ihre ernstlichste, obgleich noch so sehr Reichs-Constitutions-widrige Absicht auf desto gewissere und behändere gänzliche Extirpation der Evangelischen Gemeinde gerichtet seye; dann daß auch noch seit der Gemeinde jüngstens obinducirten Memorials vom Augusto 1744. glaubwürdigem äusserlichen Vernehmen nach der vorhin, weilen er nicht zu allem Unheyl stille schweigen wollen, schon wohl geplagt gewesene Evangelische Pfarrer Spieß völlig removirt und vertrieben worden. Und so reissen gemeiniglich die Bedruckungen weiter ein, wann ihnen nicht in Zeiten gesteuert wird.

Designation

Derer zu vorstehenden Summarischen Verzeichnüsse gehörigen 2c. Neben-Beylagen.

LVI. Memorial ad Corpus Evangelicorum, derer Evangelischen Gemeinden zu Weigenheim, Bullenheim und Markherrnsheim, Fürstlich-

Schwarzenbergischer Herrschaft in Franken, de dictato 13. Julii 1744. Vid. Acta Comit. 1744. Tom. II. N. 2. p. 207.

LVII. Memorial ad Corpus Evangelicorum von der Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen im Erz-Stifte Cölln, de dictato 11. Martii 1744. Vid. T. I. Act. Comit. 1744. N. 17. p. 301.

LVIII. Desgleichen de dictato 19. Augusti 1744. Vid. Acta Comit. 1744. T. II. N. X. Lit. B.

LIX. Schreiben Corporis Evangelici an Churfürstl. Durchl. zu Cölln, die Oedenkirchische Religions-Gravamina betreffend, de dato 2. Decembris 1744. & dictato 4. Jan. 1745. Vid. Acta Comit. 1745. N. I.

LX. Memorial ad Corpus Evangelicorum der Evangelischen Gemeinde zu Burghauen und Filialen, Fürstlich-Fuldaischer Herrschaft, de dictato 7. Maji 1746. Vid. Acta Comit. Cap. I. §. 6. Lit. A. Mens. Maji 1746.

LXI. Desgleichen de dictato 2. Augusti 1746. Vid. C. I. §. 6. Lit. A. Mens. Aug.

LXII. Memorial ad Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde zu Rödelsee, Würzburgischer Landes-Hoheit, de dictato 2. Julii 1746. Vid. Cap. I. §. 5. Lit. A. Mens. Jul.

LXIII. Memorial ad Corpus Evangelicorum der Evangelischen Gemeinde zu Neuses am Berg in Franken, unter das Hochstift Würzburg gehörig, de dictato 9. Julii 1746. ibid. Lit. B.

LXIV. Memorial ad Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde zu Schernau, Hochstift Würzburgischer Landes-Hoheit, de dictato 20. Jul. 1746. C. I. §. 5. Lit. E. ibid.

LXV. Memorial ad Corpus Evangelicorum der Gemeinde zu Alberthofen, Würzburg- und Freyherrlich-Bechtolsheimischer Herrschaft, de dictato 20. Jul. 1746. Vid. C. I. §. 5. Lit. D. ibid.

LXVI. Memorial ad Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde zu Dornheim in Fran-

ken, Fürstlich-Schwarzenbergischer Herrschaft, de dictato 21. Augusti 1746. C. I. §. 6. Lit. C. Mens. Aug.

LXVII. Memorial ad Corpus Evangelicorum der Evangelischen Gemeinde zu Aspach in Franken, Freyherrlich-Pöllnitzer Herrschaft, de dictato 2. Augusti 1746. C. I. §. 6. Lit. B. ibid.

LXVIII. Memorial ad Corpus Evangelicorum der Gemeinde zu Cronenberg, de dictato 26. Febr. 1744. Vid. Acta Comit. 1744. T. I. N. 13. p. 227.

LXIX. Memorial ad Corpus Evangelicorum der Gemeinde zu Ober-Gimpern, Freyherrlich-Yrsischer Herrschaft, de dictato 19. Aug. 1744. Vid. Acta Comit. 1744. T. II. N. X. Lit. A.

Dictatum Regenspurg, den 2. Sept. 1746.
Per Chur-Sachsen.

Auch

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät sollen Wir hiedurch gleichfals in obligender Submission hinterbringen, daß zu Wetzlar selbsten wegen Catholischer Processionen, und wegen Erwählung eines Evangelischen Stadt-Pfarrers, mit des Catholischen Collegiat-Stifts Concurrenz, befremdliche Irrungen obschweben. So viel nun den ersten Punct belanget, finden Wir unseres eigenen Orths ganz billig, und wird von niemanden bestritten, daß, wann das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichte seinen Sitz in einer Evangelischen Reichs-Stadt hat, auch in solcher der Catholische Theil des Cammer-Gerichts eines gnugsamen, ja, was irgends zu wesentlichen dessen Stücken gehöret, vollständigen Religions-Exercitii geniessen könne. Hinwiederum aber ist wohl sehr unnöthig, sondern vielmehr ohnstreitig überflüßig, mithin vor eine Evangelische

Reichs-Stadt allzu andringlich, empfindlich und gefährlich, daß daraus ein so gar in Neben-Umständen ganz unumschränktes Religions-Exercitium werden müsse, daß des Endes, und wie man vice versa in einer Catholischen Reichs-Stadt dem Evangelischen Theile des Cammer-Gerichts, der sonsten gleiches Recht darzu hätte, schwerlich gestatten würde, der Catholische Theil des Cammer-Gerichts, oder sub ejusdem clypeo der Catholische Clerus zu Wetzlar, von Zeit zu Zeit, nach der jüngsten Erfahrung fast von Jahren zu Jahren, weiter um sich greifen, und Magistratum loci, als doch einen freyen Reichs-Stand, darum im geringsten nicht begrüßt, Neuerungen beginnen, demnach pro habitu & propria auctoritate hierunter den Meister spielen dürfen. Nichts destoweniger geschiehet dergleichen zu Wetzlar, inmassen 1) die Frohnleichnams-Processiones, so ehemals nur um die Stifts-Kirche herumgegangen, und innerhalb des Kirchhofs-Mauren verblieben, Anno 1702. ausserhalb solchen Mauren, doch noch ohne sonderliche Entfernung davon, ohngefehr seit Anno 1724. aber, und zwar dergestalt, daß man immer von etlichen Jahren zu etlichen Jahren einen andern und weitern Weg genommen, in manche mehrere Gassen, und über den Haupt-Platz der Stadt rings herum seynd extendirt worden, und ob man wohl mit einer in noch mehrere und weitere Gegenden Anno 1744. vieler Apparenz nach, vorgehabten Extension bis dato noch zurück gehalten, doch daß man ferner davon abstrahiren werde, vom Catholischen Theile des Cammer-Gerichts, weilen es seinem libero & pleno Religionis Exercitio zuwider laufe, auch heuer noch nicht versichert werden wollen. 2) Seit Anno 1743. mit denen Processionen in der Creutz- oder Rogate-Woche man ebenfals ausser denen vorhin üblich gewesenen Schranken des Kirchhofs geschritten, und keiner Protestation dargegen Gehör gegeben. 3) Am Himmelfahrts-Tage, insonderheit Anno 1742.

eine neue Proceßion, währenden Evangelischen Mittags-Gottes-Dienstes, und unter dessen würklicher Stöhrung, über die Gassen der Stadt zum Thor hinaus ins Feld angefangen, selbige auch, statt solches erstemal einiger massen noch gebrauchten Bemäntelungen, Anno 1744. und im heutigen Jahre desto grösser, offentlicher und solenner zu machen getrachtet, wie die Beylagen sub A. B. C. & D. weitläuftiger entdecken.

Wann dann nun, allergnädigster Kayser und Herr, alle obige eigenmächtige Proceduren, und binnen so kurzer Frist von etlichen wenigen Jahren mit rechter Affectation multiplicirte, folglich auch, ob und wo sie stehen bleiben mögten, sich noch nicht absehen lassende Neuerungen vor der Stadt Wetzlar im Westphälischen Friedens-Schlusse gegründete Gerechtsame von ungemein besorglicher Consequenz zu seyn scheinen, ja einstens etwann, da jeder Pöbel nicht allemal so gleich sich zu begreifen vermag, oder so genau und leichtlich, daß keine Excessen geschehen solten, nicht im Zaum zu halten stehet, die gröste und traurigste Unordnungen daraus entspringen könten; zudem, wann schon der Catholische Theil des Cammer-Gerichts und Catholische Clerus zu Wetzlar auf gewisse Magistrats zu Wetzlar Declarationes vom 22. Martii (1. Aprilis) 1692. intuitu des Cammer-Gerichts, und so lange selbiges in vielbesagter Stadt verbleiben würde, ohnumschränkte Proceßions-Freyheiten zu gestatten; provociren, hierwider jedoch der Magistratus beständig, daß es nur bloße, zu keinem Schluß gediehene, in specie von der Bürgerschaft, so wie gleichwol nach denen Wetzlarischen Stadt-Verfassungen zur Validität ohnentbehrlich, noch immer ratificirte, ja bald anfänglich auf gewisse jenseits unerfüllt gelassene Conditiones gestellte Tractaten gewesen, erwiedert, und wer disfals Recht oder Unrecht habe, mindestens noch einer näheren Untersuchung bedarf, zumalen was eben von Conditionen

gedacht worden, eine den 24. April des nemlichen 1692sten Jahres dem Dechant Deuren zugefertigte Magistrats-Resolution bestärket, in einem dem Magistrat auch sehr objicirten seinem Schreiben an das Reichs-Convent de Anno 1698. aber er sich zu beschwehren noch nicht Ursache gehabt, weilen auch damals noch keine Processions-Extensiones waren begehret oder unternommen worden, mithin er Zweyfels-frey geglaubet, das Cammer-Gericht werde in damaligen Terminis verbleiben; endlich und fürnemlich nicht zu ermessen ist, warum der Catholische Theil des Cammer-Gerichts mit demjenigen Religions-Exercitio, so er seit Anno 1692. bis 1702. oder gar 1724. also auch Angesichts der letztern zimlich lange gedauerten Visitation gehabt, nicht fortwährend zufrieden seyn könne, wenigstens bis man sich über die Bewandnüß derer Catholischer Seits gerühmten des Magistrats Declarationen hinreichiger wird vernommen haben, oder sonsten ein näheres und deutliches Regulativum, wie weit das liberum & plenum Religionis Catholicæ Exercitium eigentlich gehen solle? per amicabilem compositionem, allenfals auch wohl unter Vermittelung der Reichs-Deputirten bey nächstkunftiger Visitation, ausgemacht werde; sintemal doch übrigens auf ein prorsus illimitatum, und wie viel zur Zeit noch nicht zu errathendes daraus über kurz oder über lang prætendirt werden mögte, weder der Magistrat zu Wetzlar, noch Corpus Evangelicorum es füglich ankommen lassen können, sondern der Catholische Theil des Cammer-Gerichts, was ihme allenfals noch ermangele, v. g. wie viele Processiones, an welchen Tägen, und über welche Gassen und Plätze selbiger brauche, doch nunmehro einmal und semel pro semper wird zu sagen wissen. Als ersuchen Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen und auf Befehl unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten Wir hierdurch geziemend und allerunterthänigst-gehorsamst, Dero allerhöchste Auctorität

dahin zu interponiren, daß der Catholische Theil des Cammer-Gerichts von eigenmächtigen Extensionen und Vermehrungen derer Processionen zu Wetzlar desistiren, und bey deme, wie es in denen ersten zehen, allenfals auch noch dreyßig Jahren des Cammer-Gerichts Verlegung nach Wetzlar, also ohngefehr bis ad annum 1722. gehalten worden, es bewenden lassen, oder wann derselbe noch eines weitläuftigern Cultus befugt und benöthiget sich erachtete, solches ordentlich suchen möge: desgleichen allergnädigst zu verfügen, daß die Jesuiten ein erst Anno 1744. nach der Gasse zu, neuerdingen aufgestelltes Bildnus wiederum hinweg nehmen, sintemal dieses zwar an sich bis dato kein grosses Gravamen scheinet, inzwischen man aber hinwiederum nicht weiß, was von einer solchen, doch allezeit ohne des Magistrats Vorbewust und Genehmhaltung unternommenen, und zu behaupten getrachteten, demnach wenigstens deshalber verdächtigen Auffstellung, künftig vor ungleicher, und zu neuem Streit Anlaß gebender Gebrauch gemacht werden dürfte, ehender schon jetzo seltsam genug klinget, wann in einem Anno 1744. zum Vorschein gekommenen *document*irte kurze, jedoch wahrhafte Nachricht, was es mit dem *Exercitio Religionis Catholicæ* in der Stadt Wetzlar vor eine Beschaffenheit habe rc. betittelten Impresso die Privilegia & Immunitates derer Cameral-Personen und derer Jesuiten in eine Classe gesetzt werden wollen, ohngeachtet auch wohl noch Zweifel leydet, ob einmal Camerales selbsten eben in einer Evangelischen Reichs-Stadt, was regulariter an pur Catholischen Orten nicht sehr gebräuchlich, thun, nemlich vor alle ihre Häuser und Quartiere Heiligen-Bilder setzen könten.

Den zweyten Punct, oder die Pfarr-Wahl-Sache betreffende, beziehen Wir uns auf allerdevotestes Schreiben an Kayserl. Majestät von Corpore Evan-

gelicorum de dato 22. Octobris 1735. a) und obwohl gegen die darinnen allegirte Speciem facti Anno 1740. eine sogenannte *documentirte* Nachricht, *wie weit* das *Collegiat*-Stift zu unserer lieben Frauen zu Wetzlar, in der Wahl eines der Augspurgischen *Confession* zugethanen Stadt-Pfarrers *concurrire* &c. distribuiret worden; weilen jedoch selbige keine neue Argumenta oder Documenta von Wichtigkeit enthält, sondern was etwann einigen Schein Rechtens noch haben wollen, in der Stadt Wetzlar gründlicheren der vorigen Speciei Facti inhærirenden Gegen-Nachricht sub E. reichlich abgelehnt ist: So gelanget an Ew. Kayserl. Majestät im Namen und auf Befehl unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten unsere lediglich auf Abschneidung aller schädlichen Weitläuftigkeiten gerichtete, auch aller-unterthänigst-gehorsamst-wiederholte Intercession, den schon Anno 1735. vom Magistrat zu Wetzlar erstatteten Paritions-Bericht allererleuchtest vor hinlänglich zu achten, als nach welchen dem mit Concurrenz des Collegiat-Stifts erwählten Stadt-Pfarrer Fleischmann in allen zu diesem seinem Officio irgends gehörigen Functionen und Emolumentis sicher eben so wenig Eintrag geschiehet, denn hingegen einem jedweden Evangelischen Reichs-Stande, und folglich auch der Stadt Wetzlar, nach denen Reichs-Gesetzen frey stehet, ob Dieselbe einem von ihren Geistlichen die erste oder vorläufige Aufsicht in Ecclesiasticis, und dadurch einen Theil des sonsten der Stadt und ihrem Magistrat selbsten competirenden Juris circa Sacra, es seye nun unter dem Namen eines Senioris, oder Superintendentens, oder Inspectoris, oder wie es sonsten heissen mag, ohnehin allemal revocabiliter und unter seiner, Magistrats, Ober-Aufsicht committiren wolle oder nicht? Consequenter auch, welchem sie jenes falls dergleichen anzuvertrauen gut findet. Wodurch verhoffentlich alle übri-

a) Vid. Staats-Canzley. Tom. 67. pag. 49.

ge des Collegiat-Stifts oder Churfürstl. Gnaden zu Trier als dessen Probstens, aus dem seit der Reformation und dem Westphälischen Frieden auf die Augspurgische Confessions-Verwandte so wenig mehr applicablen, vielminder ihnen aufzuzwingenden Jure Canonico Romano hergeleitete Einwürffe von selbsten gänzlich hinweg fallen. Schließlichen Wir verbleiben ut in humillimis literis. Regenspurg, den 3. Augusti 1746.

Ew. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst-treugehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaftere und Gesandte.

Beylagen

Zum Inserat an Ihro Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum de dato 3. Augusti 1746.

A. Magistrats der Stadt Wetzlar Schreiben ad Corpus Evangelic. de dictato 29. May 1744. vid. supra Cap. I. §. 5.

B. Dergleichen Schreiben de dictato 14. May 1746. Lit. B. & C.

C. Noch dergleichen de dictato 15. Junii 1746. supra Cap. I. § 6. Lit. A.

D. Extract-Schreiben de dato 10. Junii 1746.

E. Gründlichere der vorigen Speciei Facti inhærirende Gegen-Nachricht den 9. Julii 1746. in loco dictaturæ distribuirt. Supra Cap. I. §. 5. Lit. C. & D.

Lit. B.

Dictatum Regenspurg, d. 2. Sept.
1746.
Per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum sub dato 3. Aug. 1746. Primarias Preces bey dem Oßnabrückischen Mediat-Stifft Börstel betreffende.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, rc. rc.

Allergnädigster Kayser und Herr!

WEgen des im Hoch-Stifft Oßnabrückischen Territorio gelegenen Landsäßigen Adelichen Fräulein-Stifts Börstel hat sich zugetragen, daß Anno 1722. von damals regierender Kayserl. Majestät eine gewisse Fräulein von Korff annoch, obwohl zugleich ziemlich späte, primarias preces ausgebracht, und da endlich bey der angedroheten auch zum Theil durch Verkümmerung derer Einkünfte bereits angefangenen Execution, ingleichen vielleicht des Stifts Unvermögenheit die zu ferneren genugsamen Vorstellungen erforderliche Kosten zu bestreiten, Aebtißin und Capitularinnen sich entschlossen, ermeldte von Korff, wiewohlen unter feyerlichsten Protestationen und Reservationen de non præjudicando in futurum, zu recipiren, hat solches gleichwohl die weitere Folge gehabt, daß auch Anno 1742. von letztverstorbener Kayserl. Majestät eine gewisse Fräulein von Hammerstein abermalige primarias preces erhalten. Nun ist allergnädigster Kayser und Herr, zuförderst wohl überhaupt das natürlichste und denen

Reichs-Constitutionibus am gleichformigsten, daß zu Mediat-Stiftern primariæ preces lediglich ex capite Juris Territorialis von denen Landes-Herren ertheilet werden, wie auch solches zu Börstel in specie nach dem Westphälischen Frieden von Seiten aller zeitlichen Bischöffe, als Francisci Wilhelmi an eine Fräulein von Voß, Herzogs Ernesti Augusti an eine von Schulzen, Herzogs Caroli an eine von Ober, Herzogs Ernesti Augusti an eine von Bähr, nicht minder noch von jetzt regierender Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück sogar, und weilen im mehr genannten Evangelischen Stift Börstel zwey Catholische Stellen beybehalten worden, vermuthlich in dubio, welche Vacanz am ersten sich ereignen mögte, an zwey, nemlich eine Catholische von Wend, und eine Evangelische von Scheeler würklich erfolget; daß aber vor- oder im Jahre 1624. als dem auch in dieser Materie per Pacem Westphalicam Art. V. §. 18. & 26. so klärlichst sancirten Anno Decretorio von Kayserl. Majestät primariæ preces auf Börstel wären ertheilet und angenommen worden, unseres wissens zeithero noch keine Spur sich gefunden, und wann auch supponiret würde, sie hätten darum nicht gegeben werden können, weilen Börstel in Anno Decretorio noch kein völliges Secular-Stift, sondern Closter gewesen, und jene Qualität erst durch den bekannten Vollmarischen Durchschlag gänzlich erlangt habe, solcher Objection gleichwohl nebst dem buchstäblichen Inhalt Instrumenti Pacis, daß ein anderes ad annum normalem hergebracht seyn müsse, die oberwehnte natürliche Regel pro Dominis Territorialibus in Mediat-Stiftern wiederum fürzudringen schiene; doppelte Preces hingegen, nemlich Kayserliche und Landesherrliche, einem zumal so mäßigen Stifte wie Börstel, zu allzugrosser Last gereichen dürften: So lässet zwar ohnehin Ew. Kayserl. Majestät eigene allerpreißwürdigste Æquanimität zuversichtlichst hoffen, daß oftermeldtes Stift Börstel von Ew. Kayserl. Majestät Ge-

rechtigkeits-Verfügungen oder Gnaden-Ertheilungen weiter nichts beschwerliches zu besorgen habe. Sintemal aber doch inzwischen Aebtißin und Capitularinnen zu Börstel auf unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten Fürschrift annoch ein grosses Neben-Vertrauen setzen, auch obangeführter massen viele Reichs-Stände vigore Superioritatis territorialis bey der Sache gemeinschaftlich interessiret seyn, in specie quoad presentem casum, ratione der verglichenen Alternation im Bischofthum Oßnabrück, das Königliche, Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg daran pro avertendo præjudicio Theil nimmet; Als haben Ew. Kayserliche Majestät im Namen und auf Befehl Unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten obige ganze Angelegenheit, nachdem sonsten vielleicht dieselbe von dergleichen Stifts-Stellen und primarias preces allzueifrig und unzeitig suchenden Personen mit Verschweigung der wahren Umstände ungleich vorgestellet werden mögte, zu des Stifts besserer Conservation und anderer Gerechtsame billiger Manutenenz geziemend und allerunterthänigst-gehorsamst empfehlen sollen; mit ersinnlichster und allerpflichtschuldigster Verehrung unseres Orts ohnverbrüchlichst verharrende

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 3. Aug. 1746.

Allerunterthänigst-treugehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg,
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.		18. - Güstrau.	
2. Brehmen.		19. Würtenberg	
3. Sachs. Gotha.	Dies 2da.	20. Hessen-Cassel	
4. - Altenburg.		21. Hollstein-Glückstadt.	
5. - Waymar.		22. S. Lauenburg.	
6. - Eysenach.		23. Minden.	
7. Brandenb. Culmbach.		24. Anhalt.	
8. - Onolzbach.		25. Henneberg.	
9. Braunschweig-Zell.		26. Schwerin.	
10. - Calenberg.		27. Camin.	
11. - Grubenhagen.		28. Ratzeburg.	
12. - Wolffenbüttel.		29. Hirschfeld.	
13. Halberstadt.		30. Mömpelgard.	
14. Vor-Pommern.		31. Nassau-Hadamar und Siegen.	
15. Hinter-Pommern.		32. Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.	
16. Vehrden.		33. Ost-Frießland.	
17. Mecklenburg-Schwerin.	Stroph. 2da.		

Reichs-Städtische:

Rheinische Bank.	Oberländische Bank.
Lübeck.	Augspurg.
Frankfurt.	Eßlingen.

Cap. II.

Reichs- und Creyß-Acta enthaltend.

§. 1.

Auf des Bambergischen Dom-Capituls an den Reichs-Hof-Rath puncto strittigen Fränkischen Creyß-Directorii gebrachte Klage,

Supra Cap. II. §. 2. Mens. Aug.

ist nunmehr eine Kayserl. Resolution dahin ausgefallen; daß ersagtem Dom-Capitul sede vacante, in possessorio, die quæstionirte Directorial-Befugnüß gebühre, somit selbiges an deren Ausübung keines weges zu behindern seye; zu welchem Ende denn verschiedene dahin abzielende Kayserl. Rescripta, als an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth, den Fränkischen Creyß-Convent, Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeistern, und die Stadt Nürnberg ergangen, deren Inhalt die Anlagen Lit. A. B. C. D. E. weisen.

Lit. A.

Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli von dem 6. Sept. 1746.

Bamberg Stift contra Brandenburg-Bayreuth, das Creyß-Directorium, und

Mit-Ausschreib-Amt im Fränkischen Creyß, sede vacante, betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Jhro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, deme zu Folge

1.) Rescribatur denen, auf der Creyß-Versammlung zu Nürnberg, versammleten sämtlichen Ständen des Fränkischen Creyses, Jhro Kayserl. Majestät habe das Dom-Capitul zu Bamberg wehmüthigst und geziemend angezeigt, daß demselben, nachdeme, durch den Tod Jhres Bischofs, sich eine Sedis-Vacanz ereignet, die Fortsetzung des Creyß-Directorial-Amts von dem Fürstl. Haus Brandenburg-Bayreuth wolle widersprochen, und die Uebung desselben gehindert werden.

Nachdeme nun der den 11. Aug. 1559. mit dem Fürstlichen Haus Brandenburg, von dem damaligen Bischof Georg, und dem Bambergischen Dom-Probsten, Dom-Dechant und Capitul errichtete Vertrag dem Stift sowohl, als dem Bischof die alleinige Führung des Directorial-Amts mit so klar- und deutlichen Worten zugestehet, über das auch besagtes Dom-Capitul ganz unstrittige Actus possessorios, daß es, ohne allen Widerspruch oder Beeinträchtigung, Sede vacante, durch Jhre von dem Capitul bevollmächtigte Gesandten das Creyß-Directorial-Amt fortführen, auch an gehörigen Ort, und nach seinem Rang, den abgefaßten Creyß-Abschied unterschreiben und besiegeln lassen; So hielten Jhro Kayserl. Majestät desfals die Rechte des Bambergischen Dom-Capituls in possessorio gar zu klar, und zu gegründet, als daß einer, von denen löblichen Mit-Ständen des Fränkischen Creyses, diese Befugniß dem Capitul auch nur in Zweiffel ziehen solte.

Jhro Kayserl. Majestät versehheten sich dahero zu allen Ständen dieses Creyses, daß Sie durch Dero Gesandtschaften auf Ansagen des Capituls bey denen

Sessio-

Seſſionen erſcheinen, die Propoſitiones deſſelben anhören, und mit einem Wort, was in das Directorial Amt einſchlägt und ihme gebühret, ohne alle Beeinträchtigung ruhig und in ſeiner Ordnung ausüben laſſen werden.

Einem jeden treu patriotiſchen Stand des Löbl. Fränkiſchen Creyſes könne ja nicht unbekannt ſeyn, wie viel, ſowohl dem ganzen werthen Teutſchen Vaterland, als auch inſonderheit dem Fränkiſchen Creyß ſelbſt daran gelegen ſeye, daß in engeſter Einigkeit, guter Einverſtändnis und wahren Vertrauen gegen einander die geſamte Stände dieſes Creyſes den angefangenen Creyß-Tag fortſetzen, und ohne Unterbruch die auf das Tapet gekommene höchſtwichtige zu dem allgemeinen Beſten und Aufrechthaltung des Creyſes und Teutſchen Vaterlands höchſtnöthige Berathſchlagungen fortſetzen, und zu einem ſtandhaften gedeylichen Ende bringen. Da nun aller Aufſchub und Unordnung höchſt gefährlich ſeyn würde; ſo verſeheten ſich Ihro Kayſerl. Majeſtät zu denen geſamten Ständen dieſes Löbl. Fränkiſchen Creyſes, daß dieſelbe aus Beherzigung der allgemeinen Wohlfart durchaus nicht zugeben würden, daß die Creyß-Geſchäfte durch Hemmung des dem Dom-Capitul, Sede vacante, zukommenden Directorial-Amts ins ſtecken gebracht werden, ſondern trügen zu allen ſamt und ſonders das ungezweifelte Vertrauen, daß Sie mit allem Eifer, was ſo löblich auf dieſem Creyß-Tag ſchon angefangen worden, fortführen, und zu einem gedeylichen Ende zu bringen, verhülflich ſeyn würden.

2.) Fiat etiam Reſcriptum an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth des Inhalts: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten gegen Vermuthen und Zuverſicht aus einer von dem Dom-Capitul zu Bamberg an Allerhöchſt-Dieſelbe beſchehener Anzeige erſehen müſſen, wie ſein des Herrn Marggrafen bey der Fränkiſchen Creyß-Verſammlung anweſender

Gesandter, dem Capitul die Fortführung des Creyß-Directorii, sede vacante, in Zweifel ziehen und hemmen wollen.

So wenig aber Ihro Kayserl. Majestät das denen Fürstl. Brandenburgischen Häusern, nach der Alternativ-Ordnung, aus dem Vertrag vom 11. August. 1559. zustehende Mit-Creyß-Ausschreib-Amt in Franken, von jemand denenselben kränken oder hemmen lassen würden, so wenig könten Sie auch zugeben, daß dem Stift Bamberg, sede vacante, die Fortführung des Directorii, welche in eben diesem Vertrag dem Stift und Bischof allein sicher gestelt worden, solte in Zweifel gezogen, und der von denen Fürstl. Brandenburgischen Häusern bishero niemalen widersprochene - sondern vielmehr öfter als einmal eingestandene ruhige Besitz, in Fortführung besagten Creyß-Directorii, neuerlicher Dingen angefochten werden. Es sehe Ihro Kayserl. Majestät, dem ganzen Teutschen Vaterland, und dem Löbl. Fränkischen Creyß selbst allzuviel an ohnunterbrochener Fortsetzung dieses vorseyenden Creyß-Tags gelegen, und insonderheit auch daran, daß derselbe ohne Trennung und ruhig zu dem Ende gebracht werde: Dahero Allerhöchst-Dieselbe ohnmöglich glauben könten, daß Er, der Herr Marggraf, von diesem Widerspruch seines Gesandtens Wissenschaft gehabt, oder denselben werde billigen wollen, da die Dom-Capitularische Rechte, Sede vacante, das Creyß-Directorium fortzuführen, allzuklar seyen, und bishero unwidersprochen ausgeübet worden, und mithin die Löbl. Mit-Stände des Fränkischen Creyses diesen ganz neu ausgesonnenen Widerspruch nicht anders würden ansehen können, als daß Er bloßhin zu Hemmung des Creyß-Tags und zu Verhinderung eines glücklichen Schlusses desselben erdacht worden seye. Ihro Kayserl. Majestät verseheten sich demnach zu Ihm, dem Herrn Marggrafen, daß Er seinen Gesandten ganz fördersamst und ungesäumt anbefehlen werde, das Dom-Capitul in

dem Exercitio des Creyß-Directorii fernerweit durchaus nicht hindern, sondern seines Orts dasselbe ungehindert fortführen zu lassen.

Wie dann Ihro Kayserl. Majestät von Ihme, als Mit-Creyß-Ausschreibenden Fürsten, dieses sich um desto gewisser versprechen, als Er hierdurch das allgemeine Beste löblich befördern, und Ihro Kayserl. Majestät so wohl, als dem Fränkischen Creyß eine starke und angenehme Probe von seiner treu patriotischen Gesinnung, durch Beförderung der Creyß-Geschäfte, bis zu einem gedeylichen Schluß geben könne. Ihro Kayserl. Majestät erwarten von Ihm, dem Herrn Marggrafen, von der Befolgung dieses alles förderſamste Anzeige.

3.) Rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeistern, des Inhalts: Ihro Kayserl. Majestät seye allerunterthänigst referirt worden, daß bey Gelegenheit der dem Capitul zu Bamberg von des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth in Zweifel gezogen werden wollenden Directorial-Befugnüß, sede vacante, sein des Herrn Chur-Fürsten Teutsch Ordens-Gesandte auf dieser Creyß-Versammlung so lang und viel des Dom-Capituls Directorial-Amt nicht anerkennen wolle, bis Er hierzu von Ihme dem Herrn Chur-Fürsten Befehl erhalten habe. Nun könten Ihro Kayserl. Majestät ohnmöglich vermuthen, daß Er der Herr Chur-Fürst dem Capitul zu Bamberg in dem wohlhergebrachten Besitz, sede vacante, das Creyß-Directorium fortzuführen, bey so klaren Actibus possessoriis, und dem den 11. Aug. 1559. mit dem Fürstl. Haus Brandenburg getroffenem Vertrag, hinderlich fallen, und bestgegründete Rechte des Capituls kränken lassen werde, als welches nicht nur einen schädlichen Eingang für alle Capitul, sondern auch die so wichtige und höchstnöthige gegenwärtige Creyß-Geschäfte zu empfindlichem Schaden des Creyses und des ganzen Reichs hemmen könte. Ihro Kayserl. Majestät versehen sich demnach zu Ihm, dem

Herrn Chur-Fürsten, es werde derselbe, zu Abschneidung aller Strittigkeit und Aufzugs, von selbsten geneigt seyn, seinen Teutsch Ordens-Creyß-Gesandten gemessen anzubefehlen, die Dom-Capitularische Befugniß, sede vacante, das Creyß-Directorium fortzuführen, auf alle Weiß zu befördern, und sich nach dem, was von Directorii wegen der von dem Capitul hierzu authorisirte Gesandte an Ihn bringen wird, der Creyß-Verfassung, und dem Herkommen gemäß zu richten, und alles, was zur Ruhe und Einigkeit, und zur Beförderung der vorseyenden Creyß-Sachen bis zu einem gedeylichen Schluß nur immer gereichen mag, seiner Seits mit beyzutragen.

4.) Rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Nürnberg, Ihro Kayserl. Majestät hätten zu Dero höchsten Mißfallen erfahren und Sich referiren lassen müssen, daß Er, der Stadt-Magistrat, Vorhabens seye, wann das Bambergische Dom-Capitul sein wohlbefugtes Creyß-Directorium, sede vacante, fortzusetzen ansagen lassen solte, Er zwar auf besagte Ansage seinen Gesandten erscheinen lassen, ein gleiches aber auch thun würde, wann die Ansage von dem Fürstl. Brandenburgischen Gesandten geschehen solte.

Nun könte dem Stadt-Magistrat ohnmöglich verborgen seyn, daß Kraft des Vertrags vom 11. Aug. 1559. die Führung des Creyß-Directorii dem Stift Bamberg sowohl, als einem zeitigen Bischof desselben fest gestellet worden seye, gleichwie hingegen dem Fürstlichen Haus Brandenburg nach der Alternativ-Ordnung das Creyß-Mit-Ausschreib-Amt züstehe. Eben so wenig könne auch dem Magistrat unverborgen seyn, daß das Dom-Capitul, wenn sich der Fall einer Bischöflichen Vacatur währenden Creyß-Tag ergeben, besagtes Creyß-Directorium ganz ruhig, und ohne allen Widerspruch, fortgeführet habe.

Diesemnach seye ganz ohnbegreiflich, wie der

Stadt-Magistrat die Titulatam possessionem des Stifts zu Bamberg gleichsam in Zweifel ziehen, und, so viel an Ihm ist, mit strittig zu machen helffen suche, Ihro Kayserl. Majestät könten nicht anderst als allerungnädigst dieses an ihn den Stadt-Magistrat ahnden, und befehleten Ihm hierdurch die alleinige Befugniß des Dom-Capituls zu Bamberg, sede vacante, das Creyß-Directorium fortzuführen, in allen Vorfallenheiten anzuerkennen, hingegen durchaus, auf Fürstl. Brandenburg-Bayreuthische Ansage, wann sie geschehen solte, nicht zu erscheinen, oder sonsten einigen Directorial-Actum besagtem Fürstl. Hause anzuerkennen, wie nicht weniger die gehorsamste Befolgung an Ihro Kayserl. Majestät fordersamst allerunterthänigst anzuzeigen.

Lit. B.

Copia Kayserlichen Rescripts an den Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth in Sachen Bamberg Stift contra illum, das Creyß-Directorium und Ausschreib-Amt im Fränkischen Creyß betreffend, de dato Wien den 6. Septembr. 1747.

FRANZ 2c.

(Tit.)

Wir haben gegen Vermuthen und Zuversicht aus einer, von dem Dom-Capitul zu Bamberg an Uns beschehenen Anzeige ersehen müssen, wie Deiner Liebden bey der Fränkischen Creyß-Versammlung anwesender Gesandter besagten Capitul die Fortführung des Creyß-Directorii Sede vacante in Zweifel ziehen und hemmen wollen. So wenig aber wir das, denen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern nach der Alternativ-Ordnung aus dem Vertrag vom 11. Augusti 1559. zustehende Mit-

Creyß-Ausschreib-Amt in Franken von jemand denenselben kränken oder hemmen lassen wollen, noch werden, so wenig können Wir auch zugeben, daß dem Stift Bamberg Sede vacante die Fortführung des Directorii, welche in eben diesem Vertrag dem Stift und Bischofen allein sicher gestellet worden, solle in Zweifel gezogen, und der von denen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern bishero niemals widersprochene, sondern vielmehr öfter, als einmal eingestandene ruhige Besitz, in Fortsetzung besagten Creyß-Directorii neuerlicher dingen angefochten werden. Es ist dem ganzen Teutschen Vaterland und dem Fränkischen Creyß selbst allzu viel an ununterbrochener Fortsetzung dieses vorseyenden Creyß-Tages gelegen, und insonderheit auch daran, daß derselbe ohne Trennung und ruhig zu Ende gebracht werde; dahero Wir unmöglich glauben können, daß Deine Liebden von diesem Widerspruch Dero Gesandtens Wissenschaft gehabt, oder denselben werden billigen wollen, da die Dohm-Capitularische Rechte, Sede vacante das Creyß-Directorium fortzuführen, gar zu klar seyen, und bishero unwidersprochen ausgeübet worden, und mithin die Mit-Stände des Fränkischen Creyses diesen ganz neu ausgesonnenen Widerspruch nicht anderst werden ansehen können, als daß er bloshin zu Hemmung des Creyß-Tages, und zu Verhinderung eines glücklichen Schlusses desselben erdacht worden seye: Wir versehen uns demnach zu Deiner Liebden gnädigst, daß Sie Dero Gesandten ganz fördersamst und ohngesaumt anbefehlen werden, das Dohm-Capitul in dem Exercitio des Creyß-Directorii fernerweit durchaus nicht hindern, sondern dasselbe unangefochten fortzuführen zu lassen; wie dann Wir Uns von Deroselben als Mit-Creyß-ausschreibenden Fürsten dieses um desto gewisser versprechen, als Sie hierdurch das allgemeine Beste löblich befördern, Uns so wohl, als dem Fränkischen Creyß eine starke und angenehme Prob von

ihrer treu-patriotischen Gesinnung durch Beförderung derer Creyß-Geschäften bis zu einem gedeylichen Schluß, geben können, und erwarten von Deroselben von der Befolgung dieses alles vordersamste Anzeige. Da beynebens rc.

Lit. C.

Copia Kayserlichen Rescripts an den zu Nürnberg versammleten Fränkischen Creyß in Sachen Bamberg Stift contra Brandenburg-Bayreuth, das Creyß-Directorium und Mit-Ausschreib-Amt Sede vacante betreffend. Wien den 6. Septemb. 1746.

(Tit.)

Uns hat das Dohm-Capitul zu Bamberg wehemüthigst und geziemend angezeiget, daß demselben, nachdeme durch den Tod seines Bischofes sich eine Sedis-Vacanz des Directorial-Amts ereignet, von dem Fürstlichen Hauß Brandenburg-Bayreuth wolle widersprochen, und die Ubung desselben gehindert werden. Nachdeme nun der, den 11. Augusti 1559. mit dem Fürstlichen Hause Brandenburg von eben dem damaligen Bischof Georg, und dem Dohm-Probsten, Dohm-Dechant und Capitul errichtete Vertrag dem Stift so wohl, als dem Bischof die alleinige Führung des Directorial-Amts mit so wahr- und deutlichen Worten zustehet, über das auch besagtes Dohm-Capitul ganz unstrittige Actus possessorios, daß es allen Widerspruch und Beeinträchtigung Sede vacante durch seine von dem Dohm-Capitul bevollmächtigte Gesandten das Directorial-Amt fortführen, auch an gehörigem Orth, und nach seinem Rang den gefaßten Creyß-Abschied unterschrieben und besiegeln lassen; so halten Wir dißfals die Rechte des Bambergi-

schen Dohm-Capituls in possessorio gar zu klar und zu gegründet, als daß einer von denen Mit-Ständen des Fränkischen Creyses diese Befügnüß dem Capitul auch nur in Zweifel ziehen solte; Wir versehen Uns dahero zu Euch, daß Ihr auf Ansagen des Capituls bey denen Sessionen erscheinen, die Propositiones desselben anhören, und mit einem Wort, was in das Directorial-Amt einschlägt, und ihme gebühret, ohne alle Beträchtigung ruhig und in seiner Ordnung ausüben lassen werdet ꝛc.

Einem jeden teutsch-patriotischen Stand des Fränkischen Creyses kan ja nicht unbekannt seyn, wie viel so wohl dem ganzen werthen teutschen Vaterland, als auch insonderheit dem Fränkischen Creyß selbsten daran gelegen seye, daß in engester Angelegenheit und Einigkeit, auch guter Verständnüß und wahrem Vertrauen gegen einander, die gesammte Stände dieses Creyses den angefangenen Creyß-Tag, und ohne Unterbruch die auf das Tapet gekommene höchst-wichtige, zu dem allgemeinen Besten und Aufrecht-Erhaltung des Creyses und Teutschen Vaterlandes höchst-nöthige Berathschlagungen fortsetzen, und zu einem standhaften, gedeylichen Ende bringen.

Da nun aller Aufschub und Unordnung höchst gefährlich und schädlich seyn würde; so versehen Wir Uns zu denen gesammten Ständen dieses Creyses, daß dieselbe aus Beherzigung der allgemeinen Wohlfahrt durchaus nicht zugeben werden, daß die Creyß-Geschäfte durch Hemmung des dem Dohm-Capitul Sede vacante zukommenden Directorial-Amts ins Stecken gebracht werden, sondern tragen zu Euch gesammt und sonders das ungezweifelte Vertrauen, daß Ihr mit allem Eifer, was so löblich auf diesem Creyß-Tag schon angefangen worden, fortführen, und zu einem gedeylichen Ende zu bringen verhülflich seyn werdet. Und ꝛc.

Lit. D.

Copia Kayserlichen Rescripts an den Churfürsten zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeister, in Sachen Bamberg Stift, contra Brandenburg-Bayreuth, das Creyß-Directorium und Creyß-Ausschreib-Amt im Fränkischen Creyß betreffend.

FRANZ rc.

(Tit.)

Uns ist unterthänigst referiret worden, daß bey Gelegenheit der, dem Dohm-Capitul zu Bamberg von des Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth Creyß-Gesandten in Zweifel gezogen werden wollenden Creyß-Directorial-Befügnüß Sede vacante des Teutschen Ordens Gesandter auf dieser Creyß-Versammlung so lang und viel des Dohm-Capituls Directorial-Amt nicht anerkennen wil, bis Er hierzu von Euer Liebden Befehl erhalten habe.

Nun können Wir ohnmöglich vermuthen, daß Euer Liebden dem Capitul zu Bamberg in dem wohl-hergebrachten Besitz Sede vacante das Creyß-Directorium fortzuführen, bey so klaren Actibus possessoriis, und dem den 11. Augusti 1559. mit dem Fürstlich-Brandenburgischen Hauß getroffenen Vertrag hinderlich fallen, und die best-gegründete Rechte des Capituls kränken lassen werden, als welches nicht nur einen schädlichen Eingang vor alle Capituls in Teutschland haben, sondern auch die so wichtig- und höchst-nöthige gegenwärtige Creyß-Geschäfte zu empfindlichem Schaden des Creyses und des ganzen Reichs hemmen kan. Wir versehen Uns demnach zu Euer Liebden, Sie werden zu Abschneidung aller Strittigkeit und Aufzugs von selbst geneigt seyn, obbemelten Dero Creyß-

Gesandten gemessen anzubefehlen, die Dohm-Capitularische Befügnuß, Sede vacante das Creyß-Directorium fortzuführen, auf alle Weise zu befördern, und sich nach deme, was von Directorii wegen der von dem Capitul hierzu authorisirte Gesandte an ihn bringen wird, der Creyß-Verfassung und dem Herkommen gemäß zu richten, und alles, was zur Reichs- und Creyß-Einigkeit, und zu Beförderung der vorseyenden Creyß-Sachen bis zu einem gedeylichen Schluß nur immer gereichen kan, seiner Seits mit beyzutragen. Und ꝛc. Wien den 6ten Septembr. 1746.

Lit. E.

Copia Kayserlichen Rescripts an den Magistrat zu Nürnberg, in Sachen Bamberg Stift contra Brandenburg-Bayreuth, das Creyß-Directorium und Ausschreib-Amt im Fränkischen Creyß betreffend, de dato Wien den 6. Septembr. 1746.

FRANZ ꝛc.

(Tit.)

Wir haben zu Unserem höchsten Mißvergnügen erfahren, und Uns referiren lassen müssen, daß Ihr Vorhabens seyd, wann das Bambergische Dohm-Capitul, sein wohlbefugtes Creyß-Directorium Sede vacante fortzuführen ansagen lassen solte; Ihr zwar auf besagte Ansage Eure Gesandten erscheinen lassen, ein gleiches aber auch thun würdet, wann die Ansage von dem Fürstlich-Brandenburgischen Gesandten geschehen solte.

Nun kan Euch unmöglich verborgen seyn, daß kraft des Vertrags vom 11. Augusti 1559. die Führung des Creyß-Directorii dem Stift Bamberg so wohl, als einem zeitlichen Bischof desselben allein

festgestellet worden seye. Gleichwie hingegen dem Fürstlichen Hause Brandenburg nach der Alternativ-Ordnung das Creyß-Mit-Ausschreib-Amt zustehet, eben so wenig kan auch Euch unbekant seyn, daß das Dohm-Capitul, wann sich der Fall einer Bischöflichen Vacatur währenden Creyß-Tags ergeben, besagtes Creyß-Directorium ganz ruhig und ohne allen Widerspruch fortgeführet habe.

Diesemnach ist ganz unbegreiflich, wie Ihr die titulatam possessionem des Stifts zu Bamberg gleichsam in Zweifel zu ziehen, und so viel an Euch ist, mit streitig zu machen helfen suchet. Wir können nicht anderst als ungnädig gegen Euch dieses ahnden, und befehlen Euch hierdurch, die alleinige Befugnüß des Dohm-Capituls zu Bamberg Sede vacante, das Creyß-Directorium fortzuführen, in allen Vorfallenheiten anzuerkennen, hingegen durchaus auf Fürstlich-Brandenburgisch-Bayreuthische Ansage, wann sie geschehen solte, nicht zu erscheinen, oder sonst einen Directorial-Actum besagten Fürstlichen Hauses anzuerkennen, wie nicht weniger Eure gehorsamste Befolgung Uns fördersamst unterthänigst anzuzeigen. Und Wir ꝛc. ꝛc.

Cap. III.

Kayserl. Königl. Ungarischen Hof betreffend.

§. 1.

Von denen zwischen der Kayserin Königin von Ungarn Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz occasione des Durch-Marsches einiger Kayserl. Königl. Troupen durch die Chur-Pfälzischen

Lande, und der Chur-Pfälzischer Seits verhängten Arretirung eines Königlichen Officiers und etlichen Recrouten entstandenen Irrungen, auch was dieserhalben ins Publicum transspiriret, ist oben

Cap. III. §. 1. Mens. Julii. Cap. I. §. 1. Mens. Aug. und Cap. III. §. 1.

Meldung geschehen. Daß nun selbe annoch continuiren, und sich mehr und mehr zu aigriren scheinen, solches giebet beygehende Chur-Pfälzische Gegen-Information auf das jüngsthin zu Regenspurg im Druck erschienene Circular-Rescript der Römischen Kayserin ꝛc. genugsam zu erkennen; worinnen man das, was in nur besagtem Rescript gegen Chur-Pfalz beschwehrend erinnert worden, abzuleinen, hingegen aber diesseitige Fürkehrungen zu rechtfertigen bemühet ist. Sonderheitlich kommt dabey die Frage in Disceptation: Mit was Fug die Kayserl. Königl. Recrouten, als angebliche Chur-Pfälzische Deserteurs haben arretiret und weggenommen werden können?

Kayserl. Seits wird behauptet, daß sothanes Chur-Pfälzisches Verfahren um darumen unjustificirlich seye, weilen wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs kein Cartel zwischen beyden allerhöchst- und höchsten Theilen errichtet worden, so mit, wo die Anwerbung einiger Deserteurs bereits geschehen, dieselbe bey ihrer Reichs-Constitutionsmäßiger Durchführung nicht angehalten, we-

niger denen, so selbe begleiten, mit gewafneter Hand entrissen werden könten.

Zur Rechtfertigung des Chur-Pfälzischen Verfahrens wird hingegen angeführt, daß, da alle Eydbrüchige Deserteurs all üblichen Kriegs-Gebrauch nach für keine Soldaten, weilen sie ihres vorigen Eydes halber sich bey einem andern nicht engagiren können, und eben deswegen bey Auswechslung der Gefangenen, wenn sie derjenige, von deme sie ausgerissen, ertappet, nicht zurückgegeben werden, zu achten wären, einem Landes-Herrn nach den natürlichen, Völker-Civil- und Kriegs-Rechten allerdings erlaubet seye, sothane Deserteurs, wenn sie dessen Grund und Boden, zumalen an Orten, wo das Regiment, davon sie entloffen, vorhanden, betreteten, als rem quasi Fugitivam & servos quasi Fugitivos zu vindiciren, und anzuhalten, ohne hierzu eines Cartels, kraft welchen die Reclamation derer Deserteurs voraus zu geschehen pflege, benöthiget zu seyn; und sich hierunter auf einen gleichförmigen Casum von anno 1740, wobey man es damals am Kayserlichen Hof auf dieserhalben eingenommene Chur-Pfälzische Information bewenden lassen, bezogen.

Lit. A.

Höchst-bemüßigte Gegen-Information auf das jüngsthin zu Regenspurg in Druck erschienene Circular-Rescript der Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böh-

men Königlicher Majestät. Mit zweyen Beylagen.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz haben aus einem, in Hohem Namen und von wegen der Regierenden Römischen Kayserin, auch Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät sub dato Wien den 16. Julii lauffenden Jahrs an Dero auswärtige Ministros emanirt und zu Regenspurg, im offentlichen Druck gebrachten Circular-Rescript ganz unvermuthet und befremdlich wahrnehmen müssen, wie gehäßig und verkehrt, Höchst-gedachter Ihro der Röm. Kayserin, Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät, unter andern auch verschiedentliche Ihrer Churfürstlichen Durchleucht concernirende mit fast bedrohlich- und herben Expressionen ins Publicum dahin geschriebene Vorfälle an- und vorgebracht worden seyen:

Der erste Vorfall solle darinnen bestehen, daß nemlich deren von Ihrer Kayserlichen Königlichen Majestät ratione des Durchzugs Dero, in die Niederlanden verschickter zahlreicher Kriegs-Völkern vorgekehrter, specifice recensirter, guter Anstalten, und Werkthätiger deren Erfüllung ohngeachtet, jedannoch einer Dero Staabs-Officiers, zu Düsseldorff, gefänglich angehalten, ja (wie die Formalia lauten) die einem feindlichen Gewalt nicht viel ungleiche Zudringung Chur-Pfälzischer Seits so weit getrieben worden seye, daß

Zweytens von denen durch den Freyherrn von Geislau, für die Niederlanden angeworbenen Recrouten, etlich und zwanzig Mann mit bewafneter Hand, zu Heydelberg, weggenommen worden, unter dem Vorwand, daß sie, von denen Chur-Pfälzischen Troupen, ausgerissen wären, mit dem Beysatz, daß wofern auch gleichwohlen dieser Umstand sich so, als vorgegeben worden, verhielte, solcher jedannoch, da kein Cartel zwischen der Kayserin und Königin Majestät errichtet, den ausgeübten Gewalt im min-

desten nicht rechtfertigen könte: Immassen die Desertion zu verhinderen, nöthige Vorkehrungen gegen verbotene Werbungen, zu thun, zwar erlaubt, nicht aber erlaubt wäre, daß, wo die Anwerbung schon erfolget, bey der Mannschaft Reichs-Constitutions-mäßiger Durchführung dieselbe angehalten, und bewafneter Hand denen, so sie begleitet, entrissen würden. Wann Ihro der Römischen Kayserin, auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät, in Ansehung deren von Dero Troupen desertirter Soldaten, dergleichen etwas gethan hätten, so würde ein grosses Geschrey darüber entstanden seyn:

Höchst-Dieselbe hätten hierzu häuffige Gelegenheit und Mittel in Handen gehabt; Da aber Mäßigung, und Gerechtigkeits-Reglen Dero beständige Richtschnur wären, so hätten sie lieber besondere Cartel, in specie mit denen Schwäbisch- und Fränkischen Creysen, errichten lassen, wären demnach auch nicht entgegen gewesen, mit Chur-Pfalz sich desfals einzuverstehen, wo man dieselbe anderst darumen angegangen hätte: Es wäre aber an gewissen Orten schon so weit gekommen, daß zum Behuf anderer, als eine unstrittige Befugnüß, angezogen werden wolte, was bey Ihrer Majestät allein nicht gelten solte. Preussen, und andere mindermächtige Stände würden dergleichen wohl nicht erdulten, und man sich wohl nicht unterstanden haben, die in Französischen Kriegs-Diensten befindliche Ausreisser, auf gleiche Weiß, wegzunehmen:

Höchstgedachte Ihro Kayserliche und Königliche Majestät könten sich also nicht entbrechen, dem Fürsten von Lobkowits aufzutragen, daß er sowohl wegen Zurückstellung der weggenommener Mannschaft als wegen einer anständigen Gnugthuung, bey Ihrer Churfürstlichen Durchläucht zu Pfalz geziemende Ansuchung thun solte, und wären Se. Majestät fürs Dritte solchenfals sämtliche bisherige, auch nach erfolgter Aussöhnung fürgedauerte Zudringun-

gen, in gänzliche Vergessenheit zu stellen, willig und bereit: Wolten auch Viertens über die wohlbefugt-glaubende Zuruck-Forderung, des, bey letzterem unschädlichen Durchzug Dero Troupen zu viel bezahlt-oder vielmehr abgenöthigten Surplus, umwillen, die Auszahlung nicht von Sr. Majestät sondern von dem Impressario beschehen, dergestalten jedoch, und anderster nicht hinaus gehen, als daß dermaliger Erfolg, in einiger künftiger Vorfallenheit, zu keiner Folge, jemalen angezogen werden solte: Endlich und

Fünftens wären auch höchst-gedachte Ihro Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät, ungehindert deren Ihren Bundes-Genossenen leistender eilfertiger Hülf, des Reichs Gränzen, so viel dieselbe betreffe, unbedeckt zu lassen, nicht gemeynt, sondern Sie hätten bereits so viele Trouppen in Marsch gestellet, oder sonstige Verfügungen gethan, daß, ohngehindert Dero Erz-Hauses kundbarer theuer erworbener Privilegien und Freyheiten, es an Dero Triplo sicher nicht ermangeln, sondern im Gegentheil sich ein Uberschuß äussern würde, so fern nur andere das Ihrige gleichfals thun mögten.

So viel nun diese Vorfälle, und daraus gezogene Vorwürffe, woraus eines theils quasi eine feindliche Betragung gegen die Trouppen der regierenden Römischen Kayserin, auch Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät, und andern theils eine der Churfürstl. Reichs-ständischer Schuldigkeit, sofort der Ihrer Kayserl. Majestät von Seithen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht beständig zu tragender Hochachtung, zuwider laufende Handlung erzwungen werden wil, belanget, da ist

Quoad 1mum Ihrer Churfürstlichen Durchleucht der Pflicht-mäßige Bericht erstattet worden, wie daß die Anhaltung des dabey bemeldten Kayserlich-Königlichen Staabs-Officiers deswegen, weilen, der Anzeig und eingekommenen Klagen zufolg, von dem,

dem, unterm Commando dieses Staabs-Officiers, durchmarchirten Artillerie-Corpo, über den Genuß und Vorspann so wenig, als über die nahmhafte Excessen Zahlung præstiret, noch auch über ein- oder anderes quittiret habe werden wollen, zwarn beschehen, auf die von gedachtem Staabs-Officier abgegebene Erklähr- und Quittirung aber der Arrest sogleich aufgehoben worden seye: die vor und nach diesem Vorfall in Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Landen vielfältig verübte Marsch-Belästigungen, Excessen (wovon in der Anlag ein mehrmaliges Specimen Num. I. zu ersehen ist) und deren bishero unterbliebene Reichs-Satzungs-mäßige Remedirung seynd demnach alleinig die Ursach, warum man zu dergleichen, an sich zwar unbeliebig- und unangenehmen, jedoch denen Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen nach allerdings wohl erlaubten Rettungs-Mittelen zu schreiten, sich ungern genöthiget siehet, wo zumalen auf die Remedir- und Satisfactions-Erinnerungen nirgendher vergnügliche Antwort erfolget ist.

Wann Ihro Churfürstliche Durchleucht alle und jede, von Dero Unterthanen bishero fast unzählig erlittene Kriegs-Belästigungen und gröbste Excessen eben also, wie dieselbe wohl berechtiget gewesen wären, ressentiren hätten wollen: so würde es wohl bey dem immerhin continuirenden, und in Dero Landen mehrentheils einweisenden Marsch-Weesen fast täglich Gelegenheit gegeben haben, dergleichen Excessen mit erlaubten Gegen-Mittelen zu reprimiren.

Die Chur- und Ober-Rheinische Creyß-Acta werden zum Uberfluß bezeugen, was für Mühe daselbsten verwendet worden seye, um es in die Weege zu bringen, damit, wegen des Durchzugs deren Königlich-Hungarischer und Böhmischer Trouppen, wenigstens der Brod- und Fourage-Lieferung halber eine denen Reichs-Satzungen, denen Friedens-

Schlüssen, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation besser gemäßigt- und conformere Ordnung verfüget werden mögte; da nun aber solche lediglich auf die Chur- und Ober-Rheinische Landen, und zwar mit Ausschliessung der Strohe- und Holz-Lieferung, auch Vorspanns, limitiret worden; so haben Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz, da zumalen von einem Reichs-Schluß so wenig, als von einer ausruckender Kayserlichen Armee noch zur Zeit etwas bekannt ist, den Ein- und Durchzug deren, von Ihro Majestät der Römischen Kayserin, als Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät Befehl und Disposition dependirender, denen Chur-Pfälzischen Landen bishero so hart zugedrungener Kriegs-Völkern anderster nicht, als für einen Durchzug fremder und respectivè eines hohen Reichs-Stands Trouppen anzusehen gehabt, folglich Dero Verfügungen, respectu Deroselben Gülich- und Bergischen, darmit in uno continuo betroffener, und in dem Arrangement mit dem Kayserlich-Königlichen Impressario Grechler nicht mit begriffener Landen, nach denen kundbaren Reichs-Satzungen, Friedens-Schlüssen, und Kayserlicher Wahl-Capitulation signanter Art. IV. §. 15. 16. & 17. gemäß, also commensuriret, daß Höchst-Dieselbe nicht begreifen können, wie darab eine Veracht- oder Geringschätzung deren Kayserlichen Requisitorialien, oder unfreundliche, noch weniger aber feindseelige Betragung gegen der Römischen Kayserin, als Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät zu schliessen oder zu folgern seyn möge.

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz befinden sich, als Churfürst des Reichs, und Landes-Fürst verpflichtet, für die vollkommene Bey- und Erhaltung Dero Landen, für den Schutz und Rettung Dero bis dato so hart bedrangt- und bedruckter Unterthanen zu sorgen: tragen mithin die ganz gesichert billige Hofnung, daß Ihro Römisch-Kayserliche Majestät so wohl, als Dero Kayserl. Ge-

mahlin, als Königin zu Hungarn und Böheim Majestät, wann dieselbe besser, als bishero, sich informiren zu lassen geruhen werden, ganz andere, und mehr gemäßigte Gedanken fassen, der zu Regenspurg versammlete Reichs-Convent auch, als zu dessen Beurtheilung Ihrer Churfürstl. Durchleucht das ganze Werk, mit erforderlichen Urkunden, hiernächst gelangen zu lassen, entschlossen seynd, Ihro mit dessen Beyfall nicht entstehen werde.

Anlangend den zweyten Vorfall, nemlich die Anhaltung deren entweders geflissentlich und zum Gespött und Insultirung deren in Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz Haupt- und alter Residenz-Stadt Heidelberg, garnisonirender Chur-Pfälzischer Trouppen, oder aus grosser Unbedachtsamkeit mit einem Königlich-Hungarischen Recrouten-Transport daselbsten ein- und durchgeführter, sich selbsten vermessentlich verrathener 22. Chur-Pfälzischer Deserteurs, da wil und kan man ab beyligender wahrhaft- und Pflicht-mäßiger Relation oder Facti Specie, Num. II. die ganze unpartheyische Welt judiciren lassen, ob? daran so übel und unrecht, wie der Kayserlich- und Königliche Hof und Ministerium auf ungleiche Information darvor halten wollen, oder nicht vielmehr recht und wohl beschehen seye?

Das natürliche und Völker-Recht, die darauf gegründete alte Römische Gesätze, die Reichs-Satzungen, die Kriegs-Raison, und Observanz, justificiren all dasjenige überflüßig, was Chur-Pfälzischer Seits dem referirten Facto nach ganz wohl befugt verfüget worden ist; und haben vielmehr Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz sich höchlich zu beschwehren, daß, gegen den klaren Inhalt deren Reichs-Satzungen, in specie gegen die Reichs-Abschiede de Annis 1570. 1576. 1582. 1594. und 1654. sodann gegen den Westphälischen Friedens-Schluß Art. 8. §. gaudeant, und gegen die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. IV. §. 14. Principia statuiret wer-

den wollen, welche von keinem Stand des Reichs erduldet oder approbiret werden mögen:

Jetzt-angeregte Satzungen verordnen ganz klar, daß ein jeder fremder Potentat, ja Kayserliche Majestät selbsten, wann sie, cum consensu Statuum, für sich oder Dero Hauß Trouppen anwerben, Muster-Plätz aufrichten, und die geworbene Mannschaft durchführen lassen, solches anderster nicht, als ohne einige Beschwehrung Churfürsten, Fürsten und Ständen unterfangen sollen.

„Was kan nun für eine grössere Beschwehrung seyn, als wann die von eines Churfürsten des Reichs-Kriegs-Volk meineydig entwichene Deserteurs, und zwar in grosser Anzahl, nicht allein angeworben, oder gar debauchiret, sondern auch durch dessen Grund und Boden, ja durch einen geschlossenen Ort, und dessen Haupt- und alte Residenz-Stadt, wo noch über deme das nemliche Regiment, worunter der mehrere Theil dieser Deserteurs vorhin gestanden, in Garnison liget, ohne derenselben, als Eydbrüchige, und an ihrem Leib dem Herrn einen offenen Diebstahl begangener Ubelthätern, nach deutlicher Anweisung obangezogener Rechten, sich bemächtigen zu dürfen, gewaltthätig durch- und fortgeführet werden wolten? Niemand wird wohl dergleichen Zumuthung billigen können, und kommet es hierbey nicht darauf an, ob ein Cartel zwischen beyden hohen Theilen vorhanden seye, oder nicht? Gestalten zwar, im erstern Fall, die Reclamirung deren Deserteurs voraus zu geschehen pfleget: im zweytern Fall aber dem Lands- und Feld-Herrn erlaubt ist, die Deserteurs, wann selbige dessen Grund und Boden, zumalen an Ort und Ende, wo das Regiment, von welchem diese entloffen, selbsten vorhanden, betretten, als rem quasi furtivam, & servos quasi fugitivos; zu vindiciren und anzuhalten, und mag hernach derjenige Theil, so dergleichen Fugitivos angeworben, oder gar debauchiret, und ihrem vorigen Herrn zugefüh-

ret, sich selbsten imputiren, daß er nicht behutsamer gehandlet habe.

Es ist also wohl zu bedauren, daß man Ihro Majestät die regierende Römische Kayserin, auch zu Hungarn und Böhmen Königin, in einer Sache, welche Dero Seits, im Gegen-Fall, und wo man Ausreisser von Dero Kriegs-Völker durch eine Dero Residenzen solcher gestalten, wie in casu substrato zu Heidelberg, und so zu sagen, im Angesicht Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz beschehen, durchzuführen sich einfallen lassen solte, wohl nicht anderster würde angesehen und tractiret worden seyn, durch gehäßiges Anbringen zu solch-schnell- und herben Vorwürfen zu bewegen sich getrauet habe.

Unter der Regierung Weyland Kayserlicher Majestät Carl des VI. glorwürdigster Gedächtnüs hat sich Anno 1740. eben dergleichen Casus ergeben, da nemlich bey einem auf Philipsburg destinirten Kayserlichen Transport, und dessen Visitirung fünf für Chur-Pfälzische Deserteurs erkannte Recrouten durch ein Commando zu Handschuchsheim, ohnweit Heidelberg, weggenommen worden, weswegen höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät, auch an Weyland Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz Carl Philipp lobseeliger Gedächtnüs zwarn ein beschwerliches Schreiben, jedoch in ganz moderaten Terminis, erlassen, auf die darauf ertheilte Information aber zu acquiesciren geruhet haben, ohnerachtet die Umstände, nemlich der Ort, die Art und Manier der Durchführung, die Zahl deren Chur-Pfälzischen Deserteurs, und deren, beym gegenwärtigen Casu selbst eigene frevelmüthige, so fort, allem Vermuthen nach, von dem Werb-Officier zum Trutz, vermessentlich angegebene, eigene Verrathung, und mehr anderes, ganz anders beschaffen, auch ein beyderseitiges Cartel vorhanden war, welches gleichwohl dazumalen von denen Kayserlichen Officiers gar schlecht gehalten, und dessen

Ausdeutung nur auf die in Niederland gewidmete Trouppen gezogen worden.

Es scheinet dahero, daß der Angeber so wohl, als der Verfasser des Kayserlich-Königlichen Circular-Rescripts sich quasi ein Meritum habe machen wollen, die von Seiten Chur-Pfalz hierunter beschehene Verfügung mit solch-schwarzen Farben anzustreichen, mithin dem Publico vorzumahlen, als wann der Römischen Kayserin, als Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät, dardurch feindlich zugedrungen würde, was ein jeder Reichs-Stand, ja ein jeder Privatus in dem Seinigen zu thun berechtiget ist.

Die Deserteurs, wann sie sich zumalen, wie in præsenti casu geschehen, selbst freventlich verrathen, und andere treue Kriegs-Knechte verführen wollen, werden, all üblicher Kriegs-Raison gemäß, als Eydbrüchige, für keine Soldaten, geachtet, weilen sie, ihres vorigen Eyds halber, sich bey einem andern nicht haben engagiren können, und eben deswegen werden sie, bey Auswechselung deren Gefangenen, ebenfals nicht zurück gegeben, wann sie von demjenigen, von deme sie durchgegangen, ertappet werden.

An Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe tragen

Ad 3tium Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz keinen Zweifel, mögten aber nur wünschen, daß Sie darvon so wohl, als von dem Dreßdner-Friedens-Schluß den längst verhoften Effect einsmalen geniessen, sofort von weiteren Zudringungen in Dero Landen befreyet seyn könten: Erst-Höchstbesagter Ihro Majestät wollen und werden Ihro Churfürstliche Durchleucht hierzu keinen befugten Anlaß geben, haben auch darzu niemalen dergleichen Anlaß gegeben, können dahero nicht begreifen, wie man daran kommen möge, Deroselben im Gegentheil aufzubürden, ob wäre Chur-Pfälzischer Seits mehr höchst-besagter Ihrer Ma-

jestät unfreundlich, oder wohl gar feindlich zugedrungen worden.

Dann wer wird, oder kan sich wohl vernünftig beyfallen lassen, daß der schwächere und gedruckte Theil dem Mächtigeren, und mit Gewalt sogleich zu Werk gehenden Theil feindlich zudringen wolle oder könne?

Das Verfahren, in der Pleysteinischen Sach (von anderen in denen Chur-Pfälzischen Landen ausgestandenen Königlich-Hungarischen unsäglichen Zudringlichkeiten, und Belästigungen dermalen abstrahirend) kan hievon eine neue Prob abgeben, wie weit man Chur-Pfälzischer Seits von feindselig- oder gewaltthätigen Zudringungen, gegen der Kayserin und Königin Majestät, oder Dero Troupen entfernet seye, wo man dem Gegentheiligen unbilligen Gewalt mit Gedult und Gelassenheit bis dato zugesehen, mithin die nur etwa in 120. bis 130. Mann bestehende Königlich-Hungarische Garnison zu Pleystein, wie es doch leichtlich zu thun gewesen wäre, mit wohl erlaubtem Gegen-Gewalt, zu delogiren, und ihren Landfriedbrüchigen Streifferenen in das Pfalz-Sulzbachische und andere benachbarte Territoria nachdrucksamen Einhalt zu thun, bis Dato Anstand genommen, sondern sich lediglich an die Reichs-Satzungs- und Frieden-Schluß-mäßige Mittel und Weege, nemlich den Recurs an die hohe Friedens-Garants, an Chur-Bayern, als Creyß-Obristen und endlich an gesamtes Reich sich gehalten hat: In der tröstlichen Zuversicht, daß von dorten aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Dero vielfältigen Beschwehrden, dasjenige durch kräftige Interpositiones verschaffet werden möge, was Recht und Billigkeit, die Reichs-Gesetze, und Friedens-Schlüsse erfordern.

Der Verfasser des Kayserl. Königlichen Circular-Rescripts ist übrigens und

Ad 4tum ganz irrig daran, wann Er dem Publico glauben machen will, ob wäre von dem Impressario

Grechler, bey dem letztern Durchzug deren Königlichen Troupen zuviel bezahlt, oder vielmehr abgenöthiget worden.

In denen Chur-Pfälzischen Landen weiß man sich dessen weder jetzt, noch jemalen zu erinneren, daß, für die Subsistenz dieser Troupen zu viel bezahlt worden seye, es müßte dann etwa die Meynung haben, daß man sich bey letzterem Durchzug, mit dem willkührlich angesetzten geringen Preiß nicht vergnügen lassen, sondern auf dem Land-läuffigem Preiß, wie solches die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 4. §. 15. deutlich vorschreibet, bestanden seye.

Die Mund-Portion ad 3. kr. und die Pferdt-Portion ad 15. kr. zu rechnen, wäre eine thunliche Sach, wann die Chur-Pfälzische Lande nicht also, wie leyder! seither etlichen Jahren beschehen, erschöpffet, und bedrucket; benebens von der nöthigen Subsistenz für Menschen und Viehe entblöset wären.

Es ist also sich gar nicht zu verwundern, noch weniger aber befugte Ursach sich zu beschwehren vorhanden, wann man einen höheren Preiß, und zwar von solchen Troupen, die nichts, als den unschädlichen Durchzug verlanget haben und verlangen können, gefordert hat; Und wann dieser Durchzug nicht so schädlich und unerträglich gewesen wäre, als er denen Kayserlichen Requisitorialien, der Wahl-Capitulation, Reichs-Constitutionen, und Frieden-Schlüssen gemäß, unschädlich, und erträglich hätte seyn sollen; So würden Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz zu denen bisherigen Beschwehr-Führungen so wenig, als zu Dero Reichs-Ständischen wohlbefugten Verfügungen veranlasset worden seyn, gestalten Deroselben, mit einigem Schein Rechtens, wohl niemand wird zumuthen können, nach so lang getragener Gedult, und nach so vielen fruchtlos gethanen Vorstellungen Dero sämtlichen Lande, durch das hin- und her marschiren, Still-Läger, Quartiers und andere Lasten, Geld-Erpressungen, und unzahlbare Excessen solcher Troupen, welche weder

Reichs-Constitutiones, noch Frieden-Schlüsse in Obacht nehmen, und daran gleichwohlen gebunden seynd, ganz und gar ruiniren zu lassen, ohne die in erwehnten Reichs-Gesetzen und Frieden-Schlüssen erlaubte Gegen-Mittel zu gebrauchen und vorzukehren.

Schließlich und

Ad 5tum Lässet man dahin gestellet seyn, was für Schutz, Bedeckung, und Vortheil die vorliegende Creyse, so fort das Römische Reich insgemein aus dem dahin dirigirten Kayserlichen Königlichen Troupen-Marsche und Position zu gewarten haben werde, wenigstens ist doch wohl zu vermuthen, daß solche denen darmit betreffenden Landen, zu neuer Belästigung gereichen: Und dem ganzen Reich, wo zumalen zwischen demselben und Frankreich kein Krieg verwaltet, vieles Ungemach zuziehen könne; Es würde auch keine Schwürigkeit haben, in Betracht dieser so hoch deprædicirender unnöthig- und unerforderter Hülf von dem Reich, die Geständnis zu erhalten, daß der Oesterreichische Creyß sich hierinfals seiner rühmender Privilegien und Exemptionen bedienen, mithin sein Triplum zu stellen- noch vielmehr aber solches vorläufig und ehe die Frage, ob? die aufgestelte Mannschaft marschiren solle? bey allgemeiner Reichs-Versammlung entschieden worden, in würklichen Marsche zu setzen, wohl entübriget seyn könne.

Die Wohlfahrt des Reichs, und die Freyheit dessen Hoch- und Löblicher Ständen, stehet, respectu der Cron Frankreich, GOtt Lob? noch nicht in solcher Gefahr, daß es dergleichen mehr gefährlich- und beschwerlicher Mitteln bedörffe: sofort das Reich, in einem verderblichen unnöthig- und neuen Krieg verwickelt werde.

Wann diese Gedenkens-Art nicht gelten- sondern nach der füreilig- und grundloser Meynung des Concipienten oftberührten Kayserlichen Königlichen Circular-Rescripti, für einen heimlichen Anhang und

Einverständnis, mit Frankreich, gehalten werden solle, so wird auch nichts mehr gelten, was die Reichs-Satzungen, das natürliche und Völker-Recht, und die Frieden-Schlüsse heilsamlich dictiren, so fort alles, was man bishero zu Erhaltung der Reichs-ständischer Freyheit, für zulässig, und billig angesehen hat, einer unleydentlichen Censur nicht allein unterworffen, sondern gar abgeschaffet werden wollen.

Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz gedenken sich aber so wenig als andere Dero hohe Mit-Chur-fürsten, und Stände darvon verdringen zu lassen: Seynd jedoch darbey, wie allzeit, aufrichtig, und beständig gesinnet, Ihrer Majestät der Römischen Kayserin, auch Königin zu Hungarn und Böhmen bey allen Gelegenheiten werkthätig zu bezeigen, wie hoch Sie die Freundschaft und Propension Höchstbesagter Ihrer Kayserl. Königl. Majestät schätzen, und wie sehr Sie derselben vollkommene Herstell- und Cultivirung, in wahrer Ergebenheit und Hochachtung erwünschen und verlangen.

Num. I.

Copia

RELATIO.

Nachdem ich den 18. dieses commandiret worden, mit des Tit. Freyherrn von Moytrey ersteren Bataillon der Ursachen nach Mühlheim zu marschiren, weilen daselbst ohne vorhergehende Requisitorialien aus blossem Anweisen, des in Cölln sich aufhaltenden Königlich-Hungarischen Commissariats-Officianten Weiß drey Transporten deren eins von 700. und zwey andere von 80. Mann Recrouten, nebst vom Prinz Lichtensteinischen und Birckenfeldischen Regimentern dabey commandirte mit Gewalt eingefallen, und einlogiret worden, so bin den 19. darauf bey anbrechendem Tag mit meinen Comman-

dirten zu Mühlheim arriviret, und habe zur Stund den Burgermeister und Raths-Verwandten zu mir ruffen lassen, um von selbigen die nöthige Information von allem, was bey dieser Gelegenheit sich zugetragen einzunehmen, daher dann von gedachtem Magistrat mir referiret worden, welcher Gestalten vorgedachte Königlich-Hungarische und Böheimische drey Transporten auf die Freyheit Deutz angewiesen gewesen, jedannoch durch eigenmächtig von gedachtem Commissario Weiß gemachte Abänderung zu Mühlheim eingefallen, eine Haus-Thür gewaltthätig zerschlagen, einigen Mühlheimer Bürgern eins und ander entfremdet, wie auch denenselben mit sehr anzöpflicher Redens-Art angefallen verfolgens par Force sich einlogiret, so habe den Adjutanten zu dem commandirenden Officier von diesen Königlich-Hungarischen und Böheimischen Transporten dem Herrn Hauptmann von Hagen abgesendet, mit dem Ersuchen zu mir zu kommen, da ich ihme diese verübte Excessen vorgehalten, mit dem deutlichen Zusatz, daß solche Desordres in keines Reichs-Fürsten Landen erlaubet, und ich derohalben dahier beordert solche zu verhüten, und besorgen, damit aller gemachter Schade ersetzet werde, worüber der Herr Hauptmann von Hagen sich entschuldiget, daß diese Excessen und Desordres eben bey seiner Abwesenheit vorgegangen, und wolte er, was genossen worden nicht allein, sondern auch, was an Thür und Fenstern solte zerschlagen seyn, baar vergüten, so dann ein und anderes, welches denen Burgern mögte entfremdet seyn, Theils in natura restituiren, und allenfals Theils bezahlen lassen, so auch erfolget; Diesemnach haben die Mülheimer Raths-Verwandten zweyen Fähndrichen vom Lichtensteinischen Regiment die vorgedachte anziehliche Redens-Art ausgestossen zu haben in faciem soutenirer, welches jedoch diese beyde Fähndrichs abgelaugnet, es solte ein anderer auch da gewesener Fähndrich vom Vivarischen Regiment an erwehnte anstößliche Reden

ebenmäßig Theil haben, welcher aber nicht zu mir kommen, und derowegen ihn darüber nicht befragen noch constituiren können. Wie nun von gedachten dreyen Transporten um weg zu marschiren ein- und andere Vorspann anverlanget, so hat Burgermeister und Rath die Vorstellung gethan, 1mo. daß diese Transporten, nacher Deutz angewiesen, also sich dorten die nöthige Vorspann geben lassen könten, in Betracht daß sie Mülheimer weit mehr als der Ort Deutz durch die so vielfältig-paßirte Transporten gelitten: Zweytens würde es nicht wohl möglich seyn, so viele Pferde, als begehret worden, beysammen zu bringen, und dann die Vorspann nicht weiter, als bis auf dem Cöllnischen Territorio könte mit genommen werden; Gleichwie nun auf der andern Seite des Rheins alles Cöllnisch, so haben die Herrn Officiers von diesen Transporten selbst entschlossen, mit ihrer Mannschaft von Mülheim weg nacher Deutz sich zu begeben, wohin nach ihrer eigenen Aussage und Geständnis angewiesen gewesen, derohalben sie auch vorgedachtem Commissario Weiß, wegen sothan-vorgangener Desordres alle Schuld attribuiret, wie nun diese Königlich-Hungarische und Böhmische Transporten sich zum Abmarsch schicketen und ich erblickete, daß selbige alle montiret, und gewafnet waren, meine Commandirte aber das Gewehr abgesetzet hatten, so befehlete ich denen Unserigen ihr Gewehr auch in die Hand zu nehmen, und bin ich mit denenselben oftgedachten Transporten bey ihrem Abmarsche, um weiteren Desordres oder Excessen vorzukommen; sagtsam nachgefolget, bis am Ende des Fleckens. Daß nun meine Commandirte mit aufgepflanzten Bajonetten besagter massen nachmarschiret, so ist bekannt, daß bey unserer Infanterie, wann selbige unterm Gewehr, und so gar in Garnisonen immer mit aufgepflanzten Bajonetten gehen, derohalben es hierüber keine weitere Explication bedarf.

Helling
Obrist-Wacht-Meister.

Num. II.

Species Facti, und ausführliche Beschreibung, was sich zwischen dem unterm 15ten nechst abgewichenen Monats Junii a. c. durch die dahiesige Stadt Heydelberg passirten Kayserl. und Königlichen Recrouten-Transport, und dem dahier Garnisonirenden Chur-Pfälzischen Prinz Birkenfeldischen Löbl. Regiment zu Fuß, bey Arretirung derer darunter sich befundener Chur-Pfälzischer Deserteurs, eigentlichst begeben habe.

Cum Adjunctis, Sub Lit. A. B. & C.

Es wurde im voraus zwischen Ihrer Kayserlich- und Königlichen Majestät General-Wacht-Meistern Freyherrn von Vyvary und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Obristen und Commandanten des Löblich Prinz Birkenfeldischen Regiments zu Fuß, Freyherrn von der Osten, verabredet, welchergestalten das Löbl. Vyvarische Regiment, und übrige Troupen den 15. Junii a. c. durch die dahiesige Stadt mit Ihrer Bagage in aller Ordnung zu passiren hätten.

Diesemnach passirte dann sub eodem Dato des Morgens um 7. Uhren ermeldtes Löbliches Regiment Compagnien-weiß, deme folgeten 2. Compagnien des Löbl. Calnockischen Hussaren-Regiments, nach denen die völlige Bagage.

Ungefähr um halber 10. Uhr, kam der Transport der Recrouten, dem Angeben nach, in 340. Mann bestehend, wobey 1. Hauptmann nebst zugehörigen Subalternen Officiers, und 100. Mann von dem Löblich Vyvarischen Regiment commandiret waren; Da nun dieser Transport bey der Behausung obgemeldten Chur-Pfälzischen Obristen und dahiesig commandirenden Officieren vorbeymarschiret, wurde wahr-

genommen, daß unterschiedliche deren Recrouten, darunter sich befunden, so noch gar kurz aus hiesiger Garnison Maynaydiger Weise desertiret, indeme sich solche von selbsten zu erkennen gegeben, in Anruf- und Grüssung der Schildwacht, und noch mehreren Mousquetiers, so auf der Strassen sich befunden, ja so gar sich nicht gescheuet selbigen zuzuruffen, daß ihnen folgen solten, auch bey vorbey Passirung der Haupt-Wacht, dem Adjutanten des Regiments der auch welche erkennet, mit trotzigen Reden zugeruffen; Dahero ein solches dem commandirenden Officier bekannt gemacht worden; So befahle selbiger hierauf, daß der Wacht-habender Officier an der dahiesigen Necker-Brücken, den daselbst ankommenden Transport zu arretiren hätte.

Da nun der Obrist-Wachtmeister von Formentini sich noch in der Stadt befunden; so begabe sich selbiger sogleich zum Obristen, Freyherrn von der Osten, sich beklagend wegen diesem Verfahren, zumalen da von keinem Cartel zwischen Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät, und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz, ihme etwas wissend seye: Der Herr Obrister antwortete Ihme hierauf, wie daß Ihme von Herzen leyd wäre, daß er zu dieser Extremität hätte schreiten müssen, gestalten Ihme viel lieber gewesen, da ihnen doch bekannt ware, daß verschiedene Chur-Pfälzische Deserteurs unter diesem Transport sich befunden, daß solche vor hiesiger Stadt über den Neckar sich setzen lassen, da alsdann Ihme nichts davon wäre bewust gewesen; aber da solche Deserteurs in einer Stadt und Garnison, seinem gnädigsten Herrn zugehörig, und wo so gar das Regiment, von welchem selbe desertiret, sich befünde, auch diese Verwegene sich mit aller Insolenz und Bravade selbsten zu erkennen gegeben; so mögte Er Herr Obrist-Wachtmeister hierüber von selbsten judiciren, wie Er als commandirender Officier dahier anderst verfahren könte, wann er nicht gegen seine Ehre, Re-

putation und Pflichten handlen wolte. Dann 1tens würden ja sämbtliche Kayserliche Herren Officiers, und jedermänniglich seiner lachen, und sagen, daß er ein Officier seye, so sein Handwerk nicht verstünde. 2tens würde Er ein solches bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht, seinem Gnädigsten Herrn, nicht verantworten können, indeme es zum grösten Despect, dessen hohem Dienst gereichen thäte. Bey dieser Unterredung kame auch der Obrist-Lieutenant des Löbl. Wyvarischen Regiments, Herr Graf von Gulay, deme ein solches ebenfals solcher gestalten erkläret, auch befunde sich anwesend von dem Chur-Pfälzischen Löbl. Prinz-Birkenfeldischen Regiment, der Herr Obrist-Lieutenant, Freyherr von Randerath, und Herr Obrist-Wachtmeister, Freyherr von der Horst; allen diesen Vorstellungen ungeachtet, wolten die Kayserliche Herren Stabs-Officiers sich zu nichts finden lassen, und sagten, einmal vor allemal liessen sie sich die Deserteurs mit Gewalt nicht nehmen, sondern es müste ein Expediens gefunden werden, worauf man ihnen geantwortet, wanns darauf ankäme, würde sichs schon zeigen, man wäre aber erbiethig, disseits in allem, was raisonnable und zu verantworten wäre, einzugehen. Hierüber schluge der Obrist-Wachtmeister von Formentini eines vor, welches in diesem bestunde: daß man ihnen hiesiger Seits frey abmarschiren lassen mögte, sie wolten ihrer Seits auf ihre Officiers-Parole versicheru, daß sogleich alle angegebene Chur-Pfälzische Deserteurs solten geschlossen werden, und bis zu ausgemachter Sache also verbleiben; dieses konte Chur-Pfälzischer Seits nicht gestattet werden, sondern wurde von selben vorgeschlagen, man mögte die befundene Deserteurs allhier zu Heidelberg belassen, und selbe durch eine Kayserliche und Chur-Pfälzische Wacht verwahren, nachmals von beyden Seiten hierüber es zur hohen Generalität berichten, und den Ausschlag hierauf abwarten. Dieses Expediens wolte auch nicht an-

genommen werden; wurde also endlich zwischen beyden Theilen concludiret, daß der völlige Transport in der Gassen, vor der Neckar-Brücken, wo diese arretiret wären, solte stehen, die erkannte Deserteurs aber von denen Kayserlichen verwahret bleiben, noch einige Mannschaft von hiesiger Garnison ihnen in selbiger Gassen gegen über gesetzet werden; der Herr Obrist-Lieutenant, Graf von Gulay, solte hier verbleiben; der Herr Obrist-Wachtmeister von Formentini aber sich sogleich nach dem Quartier seines Herrn Generals, welches ohngefehr 2. Stunden von hier ware, begeben, um ihme den Rapport abzustatten, und dessen Ordre zu vernehmen; der allhiesige Chur-Pfälzische commandirende Officier solte auch einen Officier alsogleich nach Schwetzigen absenden, um gleichfals seinen Rapport abzustatten, und die Verhaltungs-Ordre einzuziehen; zufolge dessen wurde von hier gleich der Lieutenant von Schloßberg nach gedachtem Schwetzingen an des Herrn Generalissimi Prinz Friderich zu Pfalz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht abgeschicket, um Deroselben von der Sachen Verlauf den mündlichen Rapport abzustatten, und die fernere Verhaltungs-Ordre einzuholen; der Herr Obrist-Lieutenant, Freyherr von Randerath, und Herr Obrist-Wachtmeister, Freyherr von der Horst, wurden beordert, zwey- ad dreyhundert Mann von der Garnison zusammen zu ziehen, und selbige also zu postiren, daß die angehaltene Deserteurs wohl beobachtet würden, und nicht entweichen könten, wie auch Sorge zu tragen, daß alle Desordres verhütet würden; mittlerweile so verfügte sichs, da der Obrist-Wachtmeister von Formentini zum Neckar-Thor hinaus reitete, daß er den Hauptmann von dem Commando auf der Brücken zu sich riefe, und mit selbigem in Ungarischer Sprache redete; worauf sämtliche Commandirte mit aufgepflanzten Bajonetten, und viele mit gespanntem Hahnen vorruckten, und also durch die

Wachten

Wachten durchzudringen suchten. Es ist leicht zu ermessen, daß, wann nur ein Gewehr loß gegangen wäre, was dieses Unternehmen für eine Desordre und Tumult verursachet würde haben. Chur-Pfälzischer Seits wurde ihnen gleichmäßig mit aufgepflanzten Bajonetten der Widerstand gezeiget, und gewarnet, dieses Unternehmen aufzugeben, indeme es gewiß nicht gelingen würde; zwischen diesem kleinen Tumult geschahe, daß einer von denen Kayserlichen auf einen Grenadier hiesiger Garnison mit dem Bajonet gestossen, hierauf selbiger den Säbel gezogen, und ihme einen Hieb auf die Schulter versetzet, daß er darnieder gefallen, welches doch mit der Fläche von der Klingen muß geschehen seyn, indeme daß man nichts lædiret gefunden. Auf diesen Verfolg beschwehrte sich der Obrist-Lieutenant, Graf von Gulay, an den Obrist-Lieutenant, Freyherrn von Randerath, dieser replicirte ihm, es wäre zu untersuchen, auf welcher Seiten die Thätlichkeit angefangen worden; er mögte aber nur selbsten ersehen, was Dero Unternehmen für eine Unordnung verursachet; bäthe ihn also, die Leute zur Ruhe zu stellen, und in Ordnung zu halten, thäte seiner Seits vor alle Desordres repondiren; zufolge dessen kame auch alles in Ruhe.

Etwas vor 3. Uhr, Nachmittags, kame der Lieutenant von Schloßberg wiederum von Schwetzingen zurück, und überbrachte dem allhiesigen commandirenden Officier die in Copia hierbey liegende Ordre, sub Lit. A. Gleich darauf kame auch der Obrist-Lieutenant, Graf von Gulay, mit einem Schreiben von dem Herrn General-Wachtmeister, Freyherrn von Vyvary, welches gleichfals hierbey in Copia zu ersehen sub Lit. B. Zufolge diesem Schreiben wurden dann gleich die Deserteurs, in der Zahl 22. den Chur-Pfälzischen übergeben; welche alsdann geschlossener auf allhiesiges Schloß in Verwahr gebracht wurden, wobey 2. Posten von

denen Kayserlichen auswendig gestellet, das übrige Commando mit dem Recrouten-Transport marschirte alsdann ab, und dem Herrn Obrist-Lieutenant, Grafen von Gulay wurde ein Antwort-Schreiben von dem Herrn Obristen, Freyherrn von der Osten, an den Herrn General-Wachtmeister, Freyherrn von Vyvary, mitgegeben, vermög Copeylichen Auschlußes sub Lit. C.

Andern Tages, als den 16. Monats Junii a. h. funde sich des Morgens der allhier mit einem kleinen Commando zuruck gelassene Officier vom löblichen Vyvarischen Regiment bey dem allhiesig commandirenden Officier ein, und meldete demselben, wie daß er von seinem Herrn Generalen Ordre erhalten, mit seinen Leuten von hier abzugehen; man fragte ihn hierauf, ob er nicht die Montirung mit sich nehmen wolte; derselbe aber sagte, er könte ein solches nicht thun, weilen er keine Ordre hierüber hätte. Der Herr Obrister, Freyherr von der Osten, bathe ihn also, seine gehorsamste Empfehlung an den Herrn General-Wachtmeister, Freyherrn von Vyvary abzustatten, mit dem Vermelden, wie daß die grosse Montirung, in Rock und Camisol bestehend, von denen Deserteurs allhier in guter Verwahr aufbehalten werden solte, bis daran Kayserlicher Seits selbige abgeholet würde; und weilen die übrige kleine Montirungs-Stücker mehrentheils schon abgetragen, so mögte nur darüber der gewöhnliche Tax mit anhero überschicket, fort solte alsdann selbe sogleich allhier baar bezahlt werden; man hat aber seither disseits nichts darüber vernommen, und ligt die Montirung beym Regiment dahier noch beständig in Verwahr.

Daß obige Species Facti sich ihres Inhalts in allem durchgehends also wahrhaftig befindet, ein solches thun wir sämtliche von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz Hochfürstl. Prinz-Birkenfelsischen löblichen Regiments zu Fuß, damals hier zugegen gewesene Staabs-Officiers hiermit attesti-

ren; Uhrkundlichen Unserer eigenen Hand-Unterschrift, und hervor gedruckten angebohrnen Pettschafts. Signatum in Garnison Heidelberg den 18. Julii, Anno 1746.

(L.S.) Von der Osten, Obrister und Commandant mpp.

(L.S.) Freyherr von Randerath, Obrist-Lieutenant mpp.

(L.S.) Von der Osten, Major.

§. 2. In der beruffenen Pleysteinischen Streit-Sache ist nun weiters eine so rubricirte Standhafte Widerlegung zweyer von Seiten Chur-Pfalz durch den Druck publicirten Impressorum,

Vid. Cap. 3. §. 2. Mens. Jul. 1746.

ins Publicum emaniret. Man suchet in dieser Schrift die in nurangezogenen Impressis enthalten seyn sollende irrige Principia Juris Feudalis, und meistentheils grundlose Supposita Facti, wie die Worte lauten, sonderheitlich aber dieses zu zeigen, daß 1.) quæstionirte Herrschaft unter den Landgrafen von Leuchtenberg zu einem Böhmischen Lehn worden; was für Natur und Eigenschaft selbe damals überkommen, und was sich währendem Besitz gedachten Landgrafens weiters zugetragen; 2.) Wie, und in was für Eigenschaft selbe an die Pfalz-Grafen bey Rhein, Simmerischer Linie, gekommen; 3.) wie sie von dieser verwürket, und in qua qualitate selbe an Herzog Albrecht von Bayern gegeben worden; 4.) Wie

und auf was Art dieselbe hiernächst wiederum an die Pfalz-Grafen bey Rhein, Neuburgischer Linie gediehen; 5.) Wie sie mit dem Neuburgischen Haus auf dem Fall gestanden, und dahero von weyl. Kayser Carl den VI. darauf die Gräflich-Sinzendorfische Familie eine Expectanz und die Eventual-Investitur gültig erhalten habe, hiernächst ist man bemühet, die ab Seiten Chur-Pfalz in puncto possessorii beygebrachte Argumenta zu widerlegen, und werden Churfürstl. Durchläucht, wenn man ja sothane Argumenta geltend zu machen vermeynte, an die Böhmische Lehens-Cammer dieserhalben verwiesen; Schlüßlich wird, was aus dem 12. Art. des Dreßdner Friedens-Schlusses Chur-Pfalz zu seinem Behuf angeführet, dahin beantwortet, wie daß die Herrschaft Pleystein unter diejenigen Staaten, wovon daselbst Meldung geschiehet, nicht gehöre, sintemalen der Churfürst weder vor dem Krieg, noch bey Absterben des vorigen Churfürsten in Possession verstandener Herrschaft, sondern selbe damals, und bis der Graf von Sinzendorf, der durch die erlangte Eventual-Investitur das Recht darzu hätte, darein gesetzet worden, vacua gewesen, so mit um so weniger abzusehen wäre, wie diese Herrschaft unter die restituenda ex Pace Dresdensi zu rechnen, als hierunter natürlicher Weise nichts anders begriffen werden könne, als was in bello & ex causa Belli eingezogen worden, und in dessen legaler Possession Chur-Pfalz vor dem Krieg sich befunden,

zumalen die Chur-Pfälzische Occupation tempore belli via facti geschehen, so mit als ein offenbares Attentatum Chur-Pfalz keine Befugniß gäbe; Solchemnach Se. Churfürstliche Durchläucht nicht die mindeste Ursach hätten, über eine gewaltsame Dejection dessen, was Sie nicht rechtmäßiger Weise besässen, zu klagen, und daher restitutionem spolii zu verlangen. Bey diesem Articul bemerken wir, daß, da der oben Cap. 3. §. 1. pag. 345. mentionirte Subsidien-Tractat unsers Wissens in Forma dem Publico noch nicht communiciret worden, solcher in substantialibus dahin gehe; daß die Kayserin dem Churfürsten von Bayern bey etwa erfolgendem Angriffs-Fall 12000. Mann, hingegen dieser jener 8000. Mann stellen, beyde Corpo aber in der Kayserin Sold stehen sollen.

Lit. A.

Standhafte Widerlegung zweyer von Seiten Chur-Pfalz durch den Druck publicirten Impressorum in der Pleysteinischen Lehens-Anliegenheit.

Endlich seynd auf die, Graf Sinzendorfischer Seits, in der Pleysteinischen Lehens-Sache durch den Druck herausgegebene sogenannte beyde Ausführungen zu Vertheidigung der vermeyntlichen diesfälligen Chur-Pfälzischen Gerechtsame zwey Impressa zum Vorschein gekommen; Wovon das zum ersten ausgetheilte unter dem Titul: Kurze, doch gründliche Beantwortung sich lediglich bey denen Argumentis Possessorii haltet; Das andere aber unter der Inschrift: Kurze, doch besser gegründete und

Actenmäßige Gegen-Ausführung, sich vornemlich über die Petitorial-Gründe heraus lässet.

Da nun diese beyde Impressa nicht nur mit vielen irrigen Principiis Juris Feudalis, sondern auch mit meistentheils grundlosen Suppositis facti angefüllet seynd, und dahero bey jenen, welche von dem wahren Statu der Sach, und von denen Böheimischen Lehen-Rechten nicht genau informiret seynd, gar leicht einen ungleichen Eindruck machen könten;

Als findet man der Nothwendigkeit zu seyn, solche hiermit gründlich zu beantworten, um das Publicum eines andern zu überzeugen. Und gleichwie man diesseits in der ersten Ausführung den Anfang von dem Recht und der Gerechtsame auf die Lehen-Herrschaft Pleystein gemacht; Also erachtet man auch in gegenwärtiger Beantwortung um so mehr bey dieser Ordnung zu beharren, als sich hieraus, und wann gezeiget seyn wird, daß Ihro jetzt regierende Churfürstliche Durchleucht von der Pfalz an diesem Lehen nicht den mindesten rechtlichen Anspruch zu formiren vermögen, alsdann von selbst zu Tag legen muß, daß die, Chur-Pfälzischer Seits, via facti wehrendem Krieg ergriffene Præoccupation für keine Possession zu halten seye, und also auch durch Remedia possessoria nicht geschützet werden könne.

Um aber in diesem Beantwortungs-Werk mit desto mehreren Fundament fürzugehen, und allerley bey dieser Lehens-Angelegenheit in facto vorkommende Umstände desto deutlicher zu erklären, dardurch aber die gegenseitige irrige Supposita Juris & Facti desto standhafter der Welt vor Augen zu legen, glaubet man alle Abwechslungen, welche sich mit der Herrschaft Pleystein seither Anno 1350. zugetragen, wohl zu separiren, einfolglich die ganze Sach in fünf distinguirte Epochas einzutheilen, und zwar

1mo. Wie diese Herrschaft unter denen Landgrafen von Leuchtenberg zu einem Böheimischen Lehen worden, was für Natur und Eigenschaft selbe damals überkommen, und was sich wehrendem Be-

sitz mehrgedachter Landgrafen darmit weiter zugetragen?

2do. Wie und in was für Eigenschaft selbe an die Pfalz-Grafen bey Rhein Simmerischer Linie gekommen?

3tio. Wie sie von diesen verwürket, und in qua qualitate an Herzog Albrechten von Bayern gegeben worden?

4to. Wie und auf was für eine Art sie hiernächst wiederum an die Pfalz-Grafen bey Rhein, und zwar an die Neuburgische Lineam gediehen, und endlich

5to. Wie sie mit diesem Neuburgischen Haus auf dem Fall gestanden, und dahero von weyl. Jhro Kayserl. und Königl. Majestät Carl dem Sechsten darauf der Graf Sinzendorffischen Familie eine Exspectanz und Eventual-Investitur gültig verliehen worden. Und dieses so viel die Petitorial-Gründe anlanget; dem man zuletzt auch eine kurze Widerlegung alles desjenigen, was der Chur-Pfälzische Schriften-Steller in beyden Impressis in puncto Possessorii weitwendig verfechten wollen, beyzufügen gedenket. So viel nun

Ad 1mum. Den Ursprung der Lehens-Qualität bey der Herrschaft Pleystein betrift, da hat man diesseits durch die in der ersten Ausführung beygelegte Num. 1. & 2. der Welt dargethan, daß oft besagte Herrschaft ein wahres Eigenthum der Landgrafen von Leuchtenberg Ulrichs und Johannis gewesen, von selben in dem Jahr 1350. an Kayser Carl den IV. als König in Böheim aufgelassen, und von diesem hinwiederum gedachten Landgrafen, ihren Erben und Nachkommen zu einem rechten Mann-Lehen gegeben worden seye.

Weilen man aber damals von dem wahren Auftrags-Brief, welcher wider die Gewohnheit selbiger Zeiten in der Teutschen Sprach geschrieben, und dahero demselben auch am End eine Clausula salvatoria beygefüget worden, keine Abschrift, sondern nur

eine Copiam von einer Lateinischen Uebersetzung bey Handen gehabt; So leget man nunmehro sothanen Auftrags-Brief in der Gestalt, wie er damals ausgefertiget worden, mit eben jener Aufrichtigkeit, mit welcher vorhero alle dem Durchleuchtigsten Chur-Haus Pfalz vielleicht zum Theil unbekannte Documenta communiciret worden, sub No. 1mo. abschriftlich hierbey, um sich desselben wann vielleicht noch etwas günstigeres für den Gegentheil darinnen zu finden wäre, zu gebrauchen.

So gut es nun mit dieser Auftragung und Infeudation seine Richtigkeit hat, selbe auch von dem Chur-Pfälzischen Schriften-Steller nicht ungestanden wird; so viele Behelfe glaubet derselbe darinnen für seine Sache gefunden zu haben. Er vermeynet, daß die in der Lateinischen Ubersetzung enthaltene Worte *rationabiliter non coacti, sed bona voluntate.* Item NB. *in Feudum honorabile.* Ferner *hæredibus & successoribus in perpetuum.* Oder wie solche in dem Auftrags-Brief in der Teutschen Sprache lauten: recht und redlich unbezwungen, und mit gutem Willen. Item zu einem ewigen ehrlichen Lehen: ferner Uns, Unseren Erben und Nachkommen ewiglich, was besonderes, und zwar ein Feudum oblatum, merè hæreditarium non tantum ad omnes agnatos collaterales, sed etiam ad fœminas & affines in infinitum transiens anlangend; ja er wil pag. 4. daß die Worte: *Feudum honorabile*, gar was ausserordentliches, und schwerlich in einem Lehens-Archiv zu finden seyn sollen, und nichts destoweniger gedenket er aus dieser ihme so unbekannten Formul pag. 5. alle obbesagte Qualitates zu erzwingen, und noch mit Præjudiciis zu bestärken; welches wohl nicht anderst, als eine Contradiction, und als ein gewisser Vorbott desjenigen, was nachfolgen wird, angesehen werden kan.

Wann der Author der gegenseitigen Schriften dasjenige, was Herzius in seinem vortreflichen Tra-

ctatu de Feudis oblatis, super natura Feudorum oblatorum ausgeführet hat, gelesen hätte, so würde er daraus überwiesen worden seyn, daß es alles eins, ob ein Feudum coactè, oder libera voluntate aufgetragen worden; und daß ein solches aufgetragenes Lehen allezeit die Eigenschaft eines wahren und rechten Manns-Lehens behalte, es wäre dann, daß durch Verträge etwas anderes bedungen worden; daß darinnen keine Collaterales, so nicht à primo acquirente abstammen, noch weniger aber die Weiber, ausser es wäre, wie jetzt gesagt, per pacta vorbehalten, oder ein anderes in einem Land per consuetudinem introduciret worden, zur Succession zugelassen werden; daß für dergleichen Lehne auch die Præsumptio streite, daß sie vielmehr naturam feudorum ex pacto & providentia, als impropriorum, haben.

Herz. dicto loco P. 2. §. 11. cum ibi allegatis.

Daß also nicht abzusehen, wie der Schriften-Steller so keck in den Tag hinein schreiben können, Feuda oblata merè hæreditaria esse, & ad omnes collaterales, etiam fœminas, transmitti.

Am allerunbegreiflichsten aber ist, wie derselbe der Welt glauben machen wolle, als wann die Ausdruckung *Feudum honorabile*, oder Ehrlich-Lehen in keinem Lehens-Archiv zu finden seye, und ganz wundersame Würkung habe. Es mag seyn, daß er seine Belesenheit dissimuliren wollen, massen ihm sonsten aus jedem Französischen Feudisten die Art von Fief d'honneur bekannt seyn sollen, und bey dem du Frêne in seinem Glossario unter dem Wort Feudam honorarium hätte er nicht nur einige Diplomata, worinnen diese Worte enthalten, sondern auch, was selbe bey denen Franzosen bedeuten, sich belehren können.

Er hätte aber auch nur die noch nicht gar lang heraus gekommene Parerga Göttingensia Tom. 1. Lib. 1. pag. 44. nachschlagen dürfen, so würde er ein gelehrtes Examen angetroffen haben, was in

unseren Teutschen Lehen-Briefen die Worte: *Honores, Honorantiæ, Honorificentiæ, Feuda honoris, Honorata &c. &c.* und zu Teutsch: Ehren-Lehen, Ehren-Schatz, Ehren-Tafel, Ehren-Gericht, Ehrbar und Unehrbar rc. rc. sagen wollen, und daß darunter nichts anderes, als Feudum Nobile & Ignobile, verstanden werde.

Gleichwie nun durch diese Qualität die Eigenschaft eines wahren Mann-Lehens nicht veränderet, sondern vielmehr bestättiget wird; indeme die Feuda Nobilia eigentlich Feuda Militaria seynd.

Herz. de Feudo Nobili Sect. 4.

Also, und da die Rechts-Gelehrten die Feuda Nobilia in regalia & non regalia eintheilen, erhellet auch weiter aus dem unten sub N. 3. zu allegiren kommenden, dem Landgrafen Georg Ludwig ausgefertigten Lehen-Brief Rudolphi II. was für ein Feudum Nobile der erste Lehens-Herr unter denen Worten: *Feudum honorabile*, verstehen wollen, weilen in diesem Rudolphinischen Lehen-Brief die Herrschaft Pleystein, und das Münz-Regale ein Fürstliches Lehen genennet, und dardurch von anderen Lehen, welche damals die Landgrafen nebst Pleystein von der Cron Böheim recognosciret, und die heut zu Tage das Chur-Hauß Bayern unter dem Namen der kleineren Lehen empfanget, unterschieden worden.

Die weiters von dem gegentheilischen Schriften-Steller aus denen Worten: *Hæredibus & Successoribus*, herleiten wollende Behelfe können auch wohl bey niemand andern, als jenen, welche in denen Lehen-Rechten nicht sonderlich bewanderet seynd, einen Eindruck machen; massen aus denen Scriptoribus Juris Feudalis eine bekannte Sache ist, daß diese in einer Investitur befindliche Worte nicht anderst, als secundùm naturam negotii, mithin von keinen anderen, als von denen NB. Lehens-Erben und Nachkommen zu verstehen seynd, wie solches Hornius in Jurisprudentia Feudali c. 4. §. 26. Gailius

lib. 2. Obs. 154. Modest. Pistor. Vol. 2. Consil. 45. Struv. Syntag. Jur. Feud. c. 4. §. 12. ibique Schilter, Besoldus voce Nachkommen lehren.

In diesem Verstand kan nun das Lehen Pleystein auch in gewisser Maaß ein Feudum hæreditarium, ast non merè tale, genennet werden; dann nachdeme alle Lehen von ihrem Ursprung an nur Personal-Beneficia waren, und lediglich ad dies vitæ gedauret haben, wie solches ex 1. Feud. 1. erhellet, und von dem Herrn Reichs-Hofrath von Senkenberg in seiner Einleitung zu der Lehre von denen Erb- und Erb-Mann-Lehen gewiesen worden; so wird die darauf eingeführte Successio in filios & descendentes masculos nicht unrecht hæreditaria, und ein solches Feudum hæreditarium sed mixtum benamset; daraus aber folget nicht, daß ein dergleichen Lehen pro merè hæreditario, alienabili ad quoscunque collaterales, imò etiam ad fœminas transmissibili zu halten, sondern die Successio kan darinnen secundùm naturam feudorum nicht weiter, als ad descendentes masculos extendiret werden; massen diese in einem rechten und wahren Mann-Lehen die alleinige Lehens-Erben seynd, per dict. Text. 1. Feud. 1.

Und wann auch hieran, und daß Kayser Carl der Vierte durch die Worte: *Hæredes & Successores*, nur die Lehens-Erben verstanden haben wolte, noch ein Zweifel übrig wäre, so würde doch solcher durch die nachgefolgte Lehens-Briefe vollkommen aufgelöset werden; angesehen die erstere Lehen-Briefe, wann sie in etwas dunkel, nicht besser, als durch die nachfolgende ihre Explication erhalten. Nun zeiget der vom König Wladislao dem Land-Grafen Joanni von Leuchtenberg im Jahr 1489. über Pleystein ertheilte, und sub N. 2. hiebey ligende Lehen-Brief in denen Worten: Er und NB. seine Lehens-Erben, deutlich an, daß in dem ersten Lehen-Brief Caroli IV. unter denen Worten: *Hæredes & Successores*, keine andere, als *Hæredes Feudales* verstanden werden; welches noch weiter dardurch

bestättiget wird, daß sowohl in dem Auftrags- als ersten Lehen-Brief die Worte: Zu rechter Mannschaft, enthalten, welche, nach der Meynung aller Feudisten, klärlich andeuten, daß das Lehen quæstionis nicht anderst, als ein wahres, nur auf die descendentes masculos abstammendes Mann-Lehen aufgetragen, und auch nicht anderst verliehen worden.

à Senkenberg dicto loco §. 4.

Zu noch fernerem unhintertreiblichen Beweisthum alles dessen, was vorher gesetzet worden, kan vornemlich dieses dienen, welches der gegenseitige Schrifften-Steller, da er doch sonsten den Lehen-Brief Caroli IV. zimlich examiniret zu haben scheinet, übersehen haben muß, daß das Lehen Pleystein nicht anderst aufgelassen, und auch nicht anderst verliehen worden, als: sunt formalia: andere Herren ihr Leben besitzen und haben, die unter ihm und der Cron Böheim im Teutschen Recht sitzen, und dieselben Häuser haben.

Da nun jenen, welche von denen Böhmischen Lehen nur obenhin eine Wissenschaft haben, nicht unbekannt ist, daß alle von der Cron Böheim dependirende, und im Römischen Reich situirte Lehen insgesamt die Natur und Eigenschaft wahrer Mann-Lehen haben, es wäre dann, daß in literis Investituræ etwas anderes exprimiret worden.

So folget von selbsten, daß auch Pleystein von keiner andern Qualität seyn könne; wie solches das Chur-Hauß Pfalz in vorigen Zeiten selbst gar oft anerkannt hat.

Ausser deme kan aus dem Auftrags-Brief als ein sehr beträchtlicher Umstand mit Stillschweigen nicht übergangen werden, daß die Aufträgere nicht nur ihr Eigenthum Pleystein zu rechter Mannschaft an Carl den IVten, und die Cron Böheim aufgelassen, sondern auch nebst der sonst gewöhnlichen Clausul treu-gehorsam, zugleich unterthänig zu seyn angelobet, wodurch sie nicht nur die Herrschaft Pley-

stein, sondern auch die ihnen darüber zugestandene Superioritatem territorialem der Cron Böheim aufgetragen, und sich selbst unterwürfig gemacht, weswegen dann auch Carl der IVte bewogen worden, in dem bekannten, von allen Churfürsten des Reichs bestättigten grossen Incorporations-Instrumento de Anno 1355. wo er die von denen beyden Pfalz-Grafen Ruprechto Russo, & Ruprechto Juniore unà cum superioritate territoriali erkaufte Herrschaften, Städte, Vesten und Schlösser der Cron Böheim auf ewig incorporiret, Pleystein namentlich mit zu benennen.

Aus deme, was jetzo nacheinander gesagt worden, folget nun von selbsten, was annoch in denen in dem Auftrags- und ersten Investitur-Instrumento enthaltenen Worten *in perpetuum*, oder ewiglich für ein Gewicht verborgen seye.

Oben ist Erwehnung geschehen, und erwiesen, daß anfänglich alle Lehen nur ad dies vitæ gedauret haben, und dieses ware auch noch zuweilen der Gebrauch zu Zeiten Caroli IV. wie solches verschiedene dessen Diplomata anzeigen, und nur zu geschwinder Ersehung in des Herrn Reichs-Hofraths von Senkenberg Jure Feudali das Adjunctum sub N. 19. nachgeschlagen werden kan, wo Carl der IVte das Burg-Lehen Neumark nur ad dies vitæ zu Lehen gegeben hat.

Dieser Restriction wolten die Land-Grafen von Leuchtenberg ausweichen, und nicht nur sich, sondern auch aller ihrer männlichen Posterität, so lang selbe dauren würde, dahero sie sich der Worte bedienet: Uns, Unseren Erben und Nachkommen ewiglich. Welche Worte aber in hoc sensu natürlicher Weise keine andere Ausdeutung annehmen, als daß das Lehen, so lang einer von ihren Lehens-Erben, das ist, von ihrer männlichen Descendenz lebet, bey selben bleibet, keineswegs aber verkäuflich seyn, oder auf Weiber abstammen solle, welches der gegenseitige Schriften-Steller daraus zu erzwingen vermeynet.

Alles, was bishero von der primitiva natura des Lehens Pleystein angeführet worden, wäre unnöthig gewesen, wann es nicht geschehen um der Welt zu zeigen was für einen ungleichen Begrif der Author der Chur-Pfälzischen Impressorum dem Publico von denen Lehen-Rechten überhaupt, und insbesondere von der Eigenschaft des Lehens Pleystein zu geben gesuchet: massen unten bey der dritten und vierten Abwechslung gezeiget werden solle, daß post feloniam Friderici V. aus dem Lehen Pleystein ein Feudum novum worden, und daß selbes, wann es auch vorhero eine andere Eigenschaft gehabt hätte, nach denen damaligen Litteris investiturarum beurtheilet werden müsse, wie solches auch schon in der ersten Ausführung angedeutet worden.

Die Landgrafen von Leuchtenberg seynd es nun, welche die oftbesagte Herrschaft Pleystein in der vorhin beschriebenen Qualität eines rechten Mann-Lehens von denen Königen in Böheim von Anno 1350. bis ad Annum 1600. recognosciret und empfangen haben. Dann ob zwar in Anno 1414. dieses Lehen an die Chur-Fürsten von der Pfalz um 9700. Gold-Gulden mit Consens des Königs Pfandweis überlassen, und darbey ausgemacht worden, daß um noch 2000. Gold-Gulden die versetzte Stucke eingelöset, unt 500. Gold-Gulden in die Vestung und Pfreimbts-Weyer verbauet werden sollen, daß also der Pfand-Schilling 12200. Gold-Gulden betragen; wie darvon verschiedene Vestigia bey denen Lehens-Curien vorhanden; So seynd doch die Land-Grafen von Leuchtenberg allzeit die wahre Lehen-Leute geblieben, und beständig von denen Königen von Böheim investiret worden. Dann so zeiget der vorhin sub No. 2. allegirte Lehen-Brief, daß König Wladislaus den Landgrafen Johannes und NB. seine **Lehens-Erben** in Anno 1489. mit Pleystein, und was darzu gehöret, dann mit der Silbern Münz belehnet habe: Nicht minder bewehret der andere Lehen-Brief sub No. 3. de Anno 1579. daß von Kay-

ser und König Rudolpho IIdo. (unter welchem König die Herrschaft hernach an die Churfürsten von der Pfalz Simmerischer Linie gänzlich als Lehen abgetreten worden) die Vormündere des damals unmündigen Landgrafens von Leuchtenberg, Georg Ludwigs, Albrecht Pfalz-Graf bey Rhein, und Herzog in Bayern, dann Georg Friedrich Marggraf zu Brandenburg nicht nur über Pleystein und dessen Zugehörige, dann das Münz-Regale als Fürstl. Leben, sondern auch über die andere kleinere Lehen, welche jetzo das Chur-Haus Bayern von der Cron Böheim recognosciret, investiret worden.

Woraus sich also von selbst ergiebet, was von dem in dem gegenseitigen Impresso sub A. allegirten Kauf-Brief de Anno 1418. (Kraft dessen die Gebrüdere Johann und Georg Landgrafen zu Leuchtenberg die Herrschaft Pleystein an Johannes Pfalz-Grafen bey Rhein ewiglich und Erblich, für frey, ledig, und eigen verkauffet haben sollen) zu halten seye? und daß dieser Kauf entweder niemalen existiret, oder für das, was er ist, nemlich für null und nichtig angesehen werden müsse. Dann

1mo. Lebten damals noch die Nepotes von dem älteren Brudern Ulrico, welcher die Auflassung mitgethan, und die also mit darüber belehnet waren, von welchen aber in diesem angeblichen Kauf-Contract mit keinem Wort eine Meldung geschehen.

2do. Ist eine bekannte Sach, daß die Veräusserungen der Lehen absque consensu Domini directi, & agnatorum nicht nur sub Pœna nullitatis, sondern auch caducitatis verboten seynd, und Kayser Carl der IVte hat als König in Böheim super prohibita alienatione Feudorum in Gegenwart des ersten Mit-Auflassers Johannis Landgrafen von Leuchtenberg in Anno 1360. eine eigene Lehens-Constitution, deren von diesem Herrn vielleicht wenig andere vorhanden seyn werden, und welche dahero ihrer Seltenheit halber sub No. 4. hier beygeleget wird, gemacht; daß also denen Landgrafen von Leuchtenberg die

Herrschaft Pleystein zu verkauffen ohne Königl. Consens nicht zugestanden; Am allerwenigsten aber wäre denenselben erlaubet gewesen, selbe für frey, ledig, und eigen, uti verba prætensi Instrumenti sonant, in præjudicium Regis vel Coronæ zu veräusseren. Und ob zwar

3tio. Bey der hernach Anno 1600. erfolgten Abtrettung Chur-Fürst und Pfalz-Graf Friederich der Vierte, auch auf diesen vermeyntlichen Kauf sich beruffen, und dahero in dem von ihme selbst projectirten Auffsatz eines Lehen-Briefs, welcher sub No. 5. hierbey gehet, gleich im Eingang von sothanem Verkauf eine Meldung machen wollen; So hat doch die darüber damals vernommene Königl. Appellation als teutsche Lehens-Schrane in ihrem Bericht vom 23. Augusti 1601. sich dießfals folgender Gestalt ausgelassen: desgleichen erachten, daß die *Clausul*, daß der Churfürst den Pleystein von Herren Landgrafen kaufweis an sich bracht, in denen Lehen-Briefen nicht zu *inseriren*, weil solche Herrschaft ihme Churfürsten nur Pfandweis zukommen, der Herr Landgrave auch dieselbe wieder zu sich lösen wollen, nunmehro aber mit der Kayserl. Majestät, und der Land-Stände der Cron Böheim gnädigsten Bewilligung solch Lehen durch einen besonderen Vertrag an sich bracht ꝛc. ꝛc. Weshalb wegen dann auch in dem an Churfürsten Friederich den IV. den 2. Decembris 1602. ausgefertigten, und sub Num. 6. hierbeygehenden Lehen-Brief von sothanem angeblichen Verkauf gänzlich præscindiret worden; zum unwidersprechlichen Beweißthum, daß sothaner Kauf-Contract entweder nie geschlossen gewesen, oder schon damal für ungültig, und nichtig gehalten worden.

Und wie ist wohl zu vermuthen, daß die Churfürsten von der Pfalz, welche fast 200. Jahr um das Lehen Pleystein gebuhlet, die Belehnung darüber von Anno 1418. bis 1602. nicht selbst genommen, sondern allzeit zugelassen haben solten, daß die Lands-

Grafen

Grafen von Leichtenberg darüber investiret worden, wann es mit sothanem Kaufs-Instrumento seine Richtigkeit gehabt, und solches jemalen gültig geschlossen wäre worden.

Und worzu wäre nöthig gewesen, den Consens des Königs und der Stände, und die Ratification des getroffenen Vergleichs zwischen Landgrafen Georg Ludwig, und Churfürsten Friderich den IVten de Anno 1600. in Anno 1601. anzusuchen (worüber doch die Schreiben des Churfürstens sich annoch ad Acta befinden) wann der vermeynte Kauf-Contract de Anno 1418. jemalen eine Würkung gehabt hätte: und wie hätten wohl, wie der gegentheilische Schriften-Steller pro more solito pag. 6. audacter dahin schreibet, Käufer und Verkäufer das Lehen ex eo für alienable halten können, weilen sie den Königlichen Consens de Anno 1418. darüber nicht angesuchet, da doch dieser Consens hernach bey der Abtrettung Anno 1600. mit vielem Fleiß gesuchet worden? Und daß man disfals von Seiten des Lehen-Hofes mit dem Fulmine caducitatis contra Vasallos alienantes nicht furgegangen, worauf gegenseitig wieder ein grosses Fundament gesetzet werden wil, ist von darum geschehen, weilen man von diesem vermeynten Kauf bey dem Lehen-Hof nichts gewust hat; massen man allda geglaubet, es seye bey der Verpfändung, worzu man den Consens gegeben, allein geblieben.

Es bleibet also per supra deducta wahr, daß die Landgrafen von Leuchtenberg das Lehen Pleystein, als ein rechtes Mann-Lehen besessen, und darüber bis zu der Anno 1600. geschehenen Abtrettung die Investitur erhalten, folglich bis dahin die wahre Vasalli von der Cron Böheim gewesen, der Kauf-Contract de Anno 1418. aber entweder nie existiret, oder an und für sich selbst illegal, null und nichtig gewesen seye.

Um nun weiter und auf die zweyte Epocham, wie

nemlich das Lehen Pleystein an die Pfalz-Grafen bey Rhein Simmerischer Linie gekommen, zu gelangen; So ist schon vorhin angeführet worden, wie daß es zwar Pfandweis allschon in Anno 1414. dahin überlassen worden. Denen Pfalz-Grafen gefiele die Herrschaft so wohl, daß sie selbe niemalen wiederum zurück zu geben gedachten, obschon man sich von Seiten der Landgrafen von Leuchtenberg verschiedentlich zu der Reluition angetragen.

Endlich wurde es dem Landgrafen Georg Ludwig (dessen Vormündere noch von Kayser und König Rudolpho II. im Jahr 1579.) siehe oben No. 3. (die Belehnung empfangen) am End des 16ten Sæculi recht Ernst, und er machte nicht nur die Sach bey dem Lehen-Hof anhängig, sondern holte auch darüber von verschiedenen Universitäten Responsa Prudentum ein. Der damalige Besitzer Pfalz-Graf und Chur-Fürst Friederich der IVte schützte sich mit einer fast zwey hundert jährigen Possession und Præscription. Wie aber dem Juri reluendi pignoris nicht præscribiret werden können, besonders, da sich die Landgrafen darum von Zeit zu Zeit gemeldet hatten, und beständig investiret worden; So ware es an deme, daß Churfürst Friederich von dem Lehen-Hof condemniret werden solte, wie solches die annoch vorhandene alte Gutachten umständlich zeigen. Allein, weilen Kayser Rudolphus bey seiner damaligen beschwerlichen Regierung mehr als einerley Ursach hatte, dem Churfürsten von der Pfalz mehr, als dem Land-Grafen Georg Ludwig etwas zu Gefallen zu thun, verfiele er auf das gute Expediens, diesem Letztern anzurathen, sich mit dem Ersten gütlich zu setzen, welches dann auch von demselben befolget, und in dem Vertrag vom 26. April 1600. gegen eine Daraufgab von 40000. fl. mit des Königs und der Stände in Böheim Consens der Pleystein abgetretten worden. Hierauf wurde Churfürst Friederich der IVte in Anno 1602. besage des oben allegirten, und bey dieser Deduction unten angehefteten No. 6. or-

dentlich belehnet, und dardurch allererst würcklicher Lehen-Mann des Lehens Pleystein, welches er und seine Vorfahren vorhin nur Pfandweis innen gehabt hatten.

Nun seynd zwar sowohl in diesem, als auch in dem nachfolgenden Lehen-Brief Matthiæ de Anno 1615. die Worte enthalten, daß der Pleystein bey der Chur-Pfalz bleiben solle; worauf er gegentheilische Schriften-Steller ein grosses Momentum setzen, und daraus abermal ein Feudum perpetuum & ad omnes hæredes transitorium erzwingen will; Allein es ist darbey wohl zu considériren:

1mo. Daß diese Expression nur in der Erzehlung des Facti, nicht aber in parte dispositiva des Lehen-Briefes zu finden; dann weilen zwischen dem Land-Grafen von Leuchtenberg, und dem Churfürsten von der Pfalz der Streit ware, ob die Natural-Possession des Lehens Pleystein durch die Einlösung wiederum an das Haus Leuchtenberg kommen, oder bey Chur-Pfalz bleiben solte; So ist unter ihnen durch den Vertrag das letztere beliebet worden; welches also auch in parte narrativa in dem Lehen-Brief dergestalt eingeflossen. Dahingegen

2do. In parte dispositiva niemand anderer belehnet worden, als Se. Churfürstl. Pfalz-Gräfl. Liebden, Dero Erben und Nachkommen &c. Item, in aller Maaß, wie dieselbe des Landgrafens Georg Ludwig vorforderenden Landgrafen zu Leuchtenberg von Alters hero gebracht.

Da nun vorhin ausgeführet worden, was die Worte Erben und Nachkommen in einem Lehen-Brief sagen wollen, und daß die Herrschaft Pleystein bey der ersten Verleyhung keine andere Eigenschaft als jene eines rechten Mann-Lehens gehabt, auch damals nur für die Lehens-Erben, das ist, die Männliche Descendenz der Landgrafen von Leuchtenberg verliehen worden;

So folget nach dem vorhin angeführten klaren Buchstaben der Lehen-Briefen von selbst, daß die-

ses Lehen auch in keiner andern Qualität an die Pfalz-Grafen Simmerischer Linie gekommen, und wann die Felonie Friederich des Fünften nicht wäre darzwischen getreten, nach Absterben des letztern von dieser Linea, nemlich des Churfürsten Caroli, der Cron Böheim eröfnet, und anheim gefallen wäre.

Als nun, so viel die 3te und 4te Epocham des Lehens Pleystein betrift, Pfalz-Graf und Churfürst Friederich der Vte, dem König in Böheim Ferdinando IIdo. in sein Eigenthum eingefallen, und dessentwegen in die Reichs-Acht, und Ober-Acht erkläret, mithin nicht nur der Reichs-sondern auch der von der Cron Böheim besessenen Lehen, und zwar dieser letzteren nach denen Böhmischen Rechten, für sich, und seine Nachkommen, für verlustig erkläret worden.

So hat Kayser Ferdinandus IIdus als Kayser, die Reichs-Lehen dem Churfürsten von Bayern *Maximiliano* und der ganzen Wilhelmischen *Descendenz*, als König in Böheim, aber die häuffige von dem Chur-Haus Pfalz besessene Böheimische Lehen, nemlich Tennesberg, Hohenfels, Hartenstein, Turndorff, Hohlenberg, Starkenfels, Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, Beranau, Heimburg, Holenstein, Freystadt, und Wolffstein, (das einzige Pleystein ausgenommen) lediglich besagtem Churfürsten, und seinen Lehens-Erben verliehen. Pleystein hingegen, welches auch beständig in einem separirten Lehen-Brief verliehen worden, ohnangesehen Friederich der Vte es mit denen übrigen zu conjungiren verlanget, ist des Churfürstens Brudern Herzog Albrechten von Bayern ex nova gratia & tanquam Feudum novum geschenket, und zu Lehen gereichet worden. Und weilen man in denen jüngeren Zeiten die Eigenschaft der Lehen deutlicher auszudrucken angefangen; So ist der Lehen-Brief nur für ihn, und seine Männliche Lehens-Erben absteigender Lineæ ausgefertiget, und dem König in

Böheim das Eigenthum, *Superiorität*, und alle schuldige Dienste vorbehalten worden, als welches alles die zwey Landgrafen Ulrich und Johannes an Kayser Carl den IVten vorhin besagter massen aufgelassen haben.

Dieser Herzog Albrecht von Bayern behielte die Herrschaft Pleystein nicht lang, sondern bathe Kayser und König Ferdinandum II. in Anno 1626. sothane Herrschaft an den Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelm zu verkauffen. Nach Erhaltung dieses Consensus wurde Pfalz-Graf Wolffgang Wilhelm auch darmit ordentlich belehnet, jedoch nicht anderst als für sich und seine Männliche Lehens-Erben absteigender Linie; Ohnangesehen der Pfalz-Gräfliche Mandatarius Jeremias Pistorius zu gleicher Zeit das Ansuchen gethan, womit der Lehen-Brief auch auf die Collaterales, nemlich auf des Pfalz-Grafens Johann Wilhelms Brudern Augustum als Stammen-Vatern der Sulzbachischen, und jetzigen Chur-Lineæ extendiret werden mögte.

Es ist zwar allschon in der ersten Ausführung gesaget worden, muß aber doch, weilen es hauptsächlich in die decisionem causæ mit einschlaget, dahier wiederholet werden.

1mo. Daß vorbesagter Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm, von dem Friderico IV. Simmerischer Lineæ, welcher vorhin ausgeführter massen von denen Pfalz-Grafen der Erste legalis acquirens des Lehens Pleystein gewesen, keineswegs abstamme, und also auch aus desselben Acquisition keine Befugniß aufzuweisen gehabt, sondern zu diesem Lehen nicht anderst als ex Contractu Empti Venditi cum consensu Domini celebrati, mithin ex nova gratia gekommen seye. Ja es ist dahier noch wohl zu merken, daß, so wenig das Haus Simmern, als das Haus Neuburg und Sulzbach, von Herzogen und Pfalz-Grafen Johanne, welcher Anno 1418. Pleystein gekauft haben solle, descendire, massen aus der Pfälzisch- und Bayrischen Genealogie bekannt, daß Stephanus der Fün-

dator der Simmerischen und Zweybrückischen Linie ein Bruder oft besagten Joannis gewesen, mithin die Nachkommen Stephani von diesem Joanne nicht descendiren können; Daß also, wann auch dieser Kauf-Contract seine Richtigkeit hätte, oder gültig wäre, wo er doch per supra deducta entweder nie existiret, oder an- und für sich selbst null und nichtig gewesen, nicht zu begreiffen, wie, und ex quo titulo das Haus Sulzbach an dieser Herrschaft, welche doch durch diesen Kauf die anfänglich gehabte naturam Feudi masculini nicht ändern können, eine Prætension zu formiren vermeynen; in ferneren rechtlichen Betracht, daß

2do. Der Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm, welcher cum consensu Domini directi das Lehen vom Herzogen Albrechten von Bayern erkauffet, und nur für sich und seine Männliche Lehens-Erben absteigender Lineæ belehnet worden, der Stamm-Vater der jetzt erloschenen Neuburgischen Lineæ, sein Bruder Augustus aber der Stamm-Vater der Sulzbachischen und jetzigen Chur-Linie gewesen, welche also, da man die Collaterales in der ersten Belehnung nicht mit belehnet, gleich damals völlig à successione ausgeschlossen worden. Es ist nicht ohne, daß hernachmals sowohl die nachgefolgte Lehens-Possessores aus dem Haus Neuburg, als auch die Pfalz-Grafen von Sulzbach selbst bey jeder Gelegenheit gesuchet, dieses letztere Haus mit in die Belehnung einzuziehen; Allein, da der Lehen-Hof gesehen, daß selbes daran nullo titulo eine Forderung zu machen vermöge, so seynd sie mit diesem Gesuch niemalen gehöret, sondern die Lehen-Briefe allzeit nur für die Männliche Descendenz aus dem Haus Neuburg ausgefertiget worden, wie solches in der ersten und weitern Ausführung umständlich dargethan worden.

Weilen nun der Author der Chur-Pfälzischen Impressorum alles dieses nicht in Abrede stellen können; So will er sich in fine pag. 10. mit dem behelffen, daß solches alles ad Petitorium gehöre, Se. Churfürstl.

Durchleucht hingegen in Possessorio geschützet werden müsten: Er verfället aber doch sodann selbst wiederum auf einige Petitorial-Behelffe, und zwar

1mo. Auf den vorhin oft berührten vom König Georgio in Anno 1465. confirmirt seyn sollenden Kauf-Contract Pfalz-Grafens Joannis de Anno 1418. und die vor dieser Zeit an durch verschiedene Pfalz-Grafen continuirte Possession in Pleystein bis auf Friederich den IVten von der Simmerischen Linie.

2do. Daß durch die Felonie Friderici V. und durch die darauf gefolgte Pœnam banni die Collateral-Agnaten nicht gestrafet werden könten.

3tio. Daß durch den Westphälischen Frieden, und die darinnen zu Favor des Chur-Hauses Pfalz Art. 2. & 3. enthaltene Restitution die Herrschaft Pleystein auch restituiret werden sollen. Deme er

4to. Da er zugleich auf die guldene Bull c. 25. §. 2. provociret, noch das Argumentum von Unzertrennlichkeit der Chur-Fürstenthümer beyzufügen scheinet.

Um nun auch diesen Behelffen ihre völlige Abfertigung zu geben, so beruffet man sich ad

1mum. Wegen des Kauf-Contracts Pfalz-Grafens Joannis auf jenes, was diesfals oben schon weitläuftig angeführt worden; Man nimmt darbey für bekannt an, daß der Author impressorum hac occasione ad finem pag. 11. denen Landgrafen das Jus reluitionis, wovon jedoch in dem vermeyntlichen Kauf-Contract kein Wort zu finden, eingestehet, und dardurch den so hoch angerühmten Kauf-Contract selbst verdächtig machet, auch so viel zu erkennen giebet, daß wahr seye, was schon oben gesagt, daß nemlich die Pfalz-Grafen den Pleystein nicht anderst, als Pfandweis besessen.

Mit der gepriesenen Confirmation Königs Georgii siehet es noch schlechter aus, als mit dem Kauf-Contract selbst, dann dieser kan vielleicht, wiewohlen nulliter geschlossen seyn, jene aber ist gar nicht in rerum natura, sonsten würde sie der Author gewiß als einen gefundenen Schatz beygeleget haben.

Es ist aus denen Geschichten bekannt, daß zwar König Georg sich mit Ottone Juniore in Anno 1465. über die bis dahin zwischen Böheim und Bayern obgeschwebte Differentien gesetzet, und darüber von ihme König Georgio ein umständliches Instrumentum, wie solches sub No. 7. hier anlieget, ausgefertiget, darin auch die Sach sowohl wegen der grossen Böheimischen von Carolo IV. herrührenden Pfandschaften, als aller von denen Pfalz-Grafen und Herzogen in Bayern besessenen, und noch von dem Chur-Haus Bayern relevirenden Lehen reguliret worden; In diesem Instrumento aber geschiehet mit keinem Wort eine Meldung von Pleystein, wo doch alle übrige Lehen, welche die Pfalz-Grafen von der Cron Böheim recognosciren sollen, darinnen namentlich benennet worden; manifestissimo argumento, daß die Pfalz-Grafen damals den Pleystein nicht als Lehen, sondern nur Pfandweis besessen haben.

Gesetzt aber auch, es wäre eine solche Confirmation Königs Georgii vorhanden, welches doch per supra deducta nicht ist; so würde solche in casu, wie ihn der Chur-Pfälzische Schriften-Steller proponiret, nicht hinlänglich seyn; dann derselbe supponiret aus seinem vermeyntlichen Kauf-Contract eine erbliche Veräusserung, wodurch das zum wahren Mann-Lehen verliehene Lehen Pleystein zum Erben gemacht, mithin von der Cron Böheim bis auf den lediglichen Namen veräussert worden wäre; welches aber nach der kundbaren Verfassung des Königreichs mit alleinigem Consens des Königs nicht geschehen kan, sondern hierzu wird de Substantia, auch der Consensus Statuum erfordert. Am allerwenigsten aber wird eine Confirmation der Königen von Böheim super pactis familiæ Domûs Palatinæ aufgewiesen werden können.

Daß nun, von Pfalz-Grafen Joanne an, Otto Junior, und sodann die übrige Pfalz-Grafen bis auf Fridericum IV. den Pleystein besessen, dieses wird

gar nicht in Zweifel gezogen; es ist hingegen schon oben ausgeführet worden, daß sie solchen nur Pfand-weiß, keineswegs aber titulo Feudi innen gehabt. Dann obschon nach dem mit König Georgio getroffenen Vergleich Otto Junior, und die nachfolgende Pfalz-Grafen bis auf Fridericum V. inclusivè die Belehnung von denen Königen in Böheim über die übrige vorhin namentlich angeführte Böheimische Lehen empfangen; so ist doch keiner von ihnen über den Pleystein bis auf Fridericum IV. belehnet worden, welches sie gewiß nicht würden unterlassen haben, wann sie schon damal diese Herrschaft als ein Lehen besessen hätten. Woraus sich abermal zu Tage leget, was es mit dem Kauf-Contract Pfalz-Grafen Joannis, und der Confirmation Georgii für eine Beschaffenheit habe.

Ad 2dum Wil man dahier nicht untersuchen, ob der Chur-Pfälzische Schriften-Steller nicht zu weit gehe, da er pag. 13. die Pœnam banni contra Fridericum V. latam impugniret, und einseitig zu nennen sich unterfanget. Noch weniger aber gedenket man sich über die Frage auszulassen, ob diese Pœna auch ad Agnatos collaterales sich erstrecke; massen solche alsdann aufgeworfen werden könte, wann es sich um Agnatos handlete, welche von dem primo Acquirente abstammeten, mithin jemalen zum Lehen ein Recht gehabt hätten, und wann sodann dieser Casus nach denen allgemeinen Lehen-Rechten beurtheilet werden müste. Da aber dargethan worden, daß die Simmerische Linea von dem vermeynten Kauffer Pfalz-Grafen Joanne nicht abstamme, dieser Kauf auch ohne deme null und nichtig seye, nicht minder, daß weder die Pfalz-Grafen von Neuburg, weder die von Sulzbach von dem primo Acquirente Friderico IV. posteriren, und daß endlich auch das Hauß Sulzbach von dem secundo Acquirente Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelm nicht herkomme, noch auch jemalen mit investiret worden; so ergiebet sich von selbsten, daß diese Frage zu beantworten ein

purer Uberfluß seyn würde, wiewohl selbe sonsten nach denen Böhmischen Rechten Nov. Decl. Aa. 24. gar leicht zu decidiren wäre; massen allda vorgesehen, daß ob talem feloniam, welch Friderich der V. begangen, nicht nur die Descendentes, sondern ganze Familien gestrafet, und Lehen- und Fidei-Commiss-Güter ohne Restitution eingezogen werden sollen.

Ad 3tium Hat die in dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. 2. & 3. enthaltene General-Restitution ihre vollkommene Richtigkeit; gleichwie aber der Author der Chur-Pfälzischen Scriptorum nur allemal dasjenige für sich anziehet, was in seinen Kram dienet; also bleibet er auch dahier bey der in besagten beyden Articuln enthaltenen Generalität stehen; dann wann er nur um einen Articul weiter, und in den vierten gegangen wäre, so würde er in dessen §. 3. gefunden haben, daß von der vorhin bedungenen General-Restitution die ganze Obere Pfalz und Grafschaft Cham, nebst allem, was darinnen liget, ausgenommen, und dem ganzen Chur-Hauß Pfalz, extinctâ Lineâ Guilhelminâ §. 9. der Rückfall in die Obere Pfalz, oder Reichs-Lehen vorbehalten worden.

Wann der Chur-Pfältzische Schriften-Steller ex generalitate Art. 2. & 3. Pacis Westphalicæ jetzo von dem Grafen von Sinzendorf die Herrschaft Pleystein zu vindiciren sich nicht entfärbet, welche doch, wie alle übrige Böhmische, in der Oberen Pfalz gelegene Lehen, darunter nicht gehöret, so ist leicht zu erachten, was das Chur-Hauß Bayern, wann er die Kräften hätte, von ihme, wie er es pag. 13. & 14. nicht undeutlich zu erkennen giebet, zu gewarten haben würde, massen es bey diesem hohen Chur-Hauß der Mühe mehr werth wäre, nicht nur die ganze Obere Pfalz, sondern auch die darinnen ligende importante Böhmische Lehen, welche vor dem Teutschen Krieg das Chur-Hauß Pfalz besessen, zurück zu holen.

Gleichwie aber dieses ex Pace Westphalica wegen Pleystein hergesuchte Argument eine ungegründete, unbedachtsame, und übel gerathene Invention des Schriften-Stellers ist, womit er seinem Herrn gewiß keinen Gefallen gethan hat; also wird wohl das hohe Chur-Hauß Bayern diesfals auch ohne Kummer und Sorge seyn können; der Cron Böheim hingegen wird lediglich in aller Submission anheim gestellet, wie sie die diesfals eingeschlichene Worte: wiederrechtlich beschehene Einziehung sowohl, als auch den übrigen Betrag des Chur-Hauses Pfalz, als eines kundbaren Böhmischen Lehen-Tragers des Amts Haydeck anzusehen befinden werde? Es muß aber auch der Chur-Pfälzische Schriften-Steller noch von dem Unterschied, welcher zwischen denen durch den Westphälischen Frieden an Chur-Bayern abgetrettenen Reichs- und Böhmischen Lehen obwaltet, informiret werden, welcher in dem bestehet, daß in dem Art. 4. §. 9. dem Chur-Hauß Pfalz respectu der Reichs-Lehen die simultanea Investitura vorbehalten, und von solcher Zeit an bey gedachten Lehen je und allezeit beobachtet worden, welches jedoch bey denen Böhmischen Lehen nicht geschehen, auch sothane simultanea Investitura von Seiten Chur-Pfalz nie gesuchet, noch erhalten worden; zur unwidersprechlichen Prob, daß man diese Böhmische Lehen als ein besonderes der Cron Böheim einverleibtes Corpus angesehen, und dem in casum extinctæ Lineæ Wilhelminæ in dem Instrumento Pacis reservirten Rückfall keineswegs unterwerfen wollen.

Gleichwie nun aus dem, was vorausstehet, erhellet, daß die Restitutio generalis ex Pace Westphalica ex ipso Instrumento Pacis bey der Oberen Pfalz, und denen Landen, die dahin gehören, ihren Abfall leyde, am allerwenigsten aber sich auf die Böheimische Lehen, wovon in besagtem Frieden kein Wort enthalten, extendiren lasse:

Also hat auch Ferdinand der Zweyte darmit al-

sobald anderst disponiret, und die nambafte grossen Lehen, Tennesberg, Hohenfels, Hartenstein, Turndorf, Hohlenberg, Starkenfels, Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau, Heimburg, Hohlenstein, Freystadt und Wolfstein, dem Churfürsten Maximiliano von Bayern, und seiner männlichen Descendenz, Pleystein hingegen dessen Brudern Herzog Albrechten von Bayern, zu Lehen um so mehr gültig verliehen, als nach denen Böhmischen Rechten die Pœna feloniæ ex capite criminis læsæ Majestatis sich nicht nur auf die Descendentes, sondern auch auf den ganzen Stamm erstrecket.

Auf das vierte Argument ex aurea Bulla ratione indivisibilitatis Electoratuum wäre fast ohnnöthig zu antworten, weilen allen, die in denen Teutschen Geschichten nur etwas bewandert seynd, bekannt seyn muß, daß die Obere Pfalz, und die darinnen gelegene Böhmische Lehen kein Pars integrans Electoratûs Palatini seynd, sondern in alten Zeiten ein Theil des Herzogthums Nieder-Bayern gewesen, und allererst nach Abgang des letzten Herzogs in Nieder-Bayern Joannis (welches Anno 1340. erfolget) auf Pfalz-Grafen Rudolphum II. gefallen, und von solcher Zeit an ad differentiam der Chur- oder Untern Pfalz die Obere Pfalz genennet worden.

Am allerwenigsten aber können die Böheimische Lehen für einen Theil des Churfürstenthums Pfalz angesehen werden, anerwogen selbe der nemliche Kayser Carl der IV. welcher die Legem de indivisibilitate Electoratuum vest gesetzet, an die Cron Böheim erkaufet, und mit dieser Cron in dem bekannten, von allen Churfürsten des Reichs confirmirten Incorporations-Diplomate inseparabiliter uniret, auch darinnen Pleystein mit Namen genennet hat.

Und bey wem solte wohl die neue Lehr des Authoris de parte integrante Palatinatûs superioris respectu Palatinatûs ad Rhenum Platz finden, nachdeme in dem Westphälischen Frieden schon die ganze Obere

Pfalz mit denen Böhmischen Lehen abgetrennet worden. Wann dieses Argument Stich hielte, so müste Chur-Bayern die ganze Obere Pfalz, und auch die übrige Böhmische Lehen an Chur-Pfalz abtretten, wohin auch vielleicht der unumschränkte Scribent abzielen mag. Da nun ad

Epocham quintam & finalem des Lehens Pleystein per supra deducta standhaft und unhintertreiblich ausgeführet worden, daß das jetzt regierende Chur-Hauß Pfalz an dem Lehen Pleystein ex nullo excogitabili titulo eine Prætension zu formiren vermöge, und daß alles dasjenige, was von dessen Schriften-Steller angeführet worden, auf irrigen Suppositis Juris & Facti beruhe, die zur Sache hauptsächlich dienende Umstände aber guten theils geflissentlich verschwiegen worden; wie alles dieses der Lehen-Hof schon dreymal, nemlich Anno 1708. 1712. und 1720. cum plena causæ cognitione erkannt;

So folget von selbsten, daß dieses Lehen mit dem verstorbenen Churfürsten als ultimo ex linea investita auf dem Fall gestanden, mithin von Weyl. Ihro Kayserlichen Majestät dem Grafen von Sinzendorf darauf die Exspectanz und Eventual-Investitur gültig verliehen worden, einfolglich Ihro Majestät die jetzt regierende Kayserin, als Königin von Böheim, nicht nur wohl befugt, sondern auch schuldig gewesen, den Sohn des Investiti existente casu in den Posseß des Lehens zu setzen.

Alles dieses thut der Chur-Pfälzische Schriften-Steller nicht mißkennen, und sich dahero, weilen er mit seinen Petitorial-Argumentis sich nicht fortzukommen getrauet, hauptsächlich nicht nur in der jetzt refutirten Gegen-Ausführung circa finem, sondern auch in einer besondern gleich Eingangs berührten sogenannten kurzen, doch gründlichen Beantwortung auf das Possessorium bewerfen, und daraus vieles Aufhebens machen, daß Ihro Ma-

jestät die Kayserin den Grafen von Sinzendorf in den würklichen Possess gesetzet haben.

Man glaubet gegenseits, Seine Churfürstliche Durchleucht wären nicht allein in dem Besitz dieses Lehens durch zwey Jahre gewesen, sondern auch pro Possessore erkannt worden, indeme man das Lehen Pleystein durante bello feindlich tractiret, und daraus viele tausend Gulden gezogen habe. Ja man ist so keck, in den Tag hinein zu schreiben, es wären Höchst-Deroselben *Indulta* würklich ertheilet worden, deren *Originalia* auf Erfordern alltäglich vorgezeiget werden könten.

Wie zumalen nun die Possessio vi erepta ante omnia zu redintegriren seye, etiamsi quis à Judice spoliatus sit, si Judex extrajudicialiter sine sufficienti causæ cognitione alterâ parte non auditâ possessionem alicui abstulerit:

So wären Ihro Churfürstliche Durchleucht nunmehro auch vor allem, und ehe die Petitorial-Gründe untersuchet würden, in den Besitz von Pleystein um so mehr zu restituiren, als vermög des Dresdner-Tractats deroselben alle abgenommene Lande zurück gestellet werden sollen.

Und hierinnen bestehen nun in substantia die vermeyntliche Fundamenta Possessorii.

Wann man aber die Sache bey dem Licht beschauet, so wird sich zeigen, daß diese Fundamenta Possessorii eben so wenig Stich halten, als die vorhin untersuchte Petitorial-Gründe.

Dann 1mò ist allschon oben, und in denen vorhin gedruckten Ausführungen Sonnen-klar erwiesen worden, daß Ihro jetzt regierenden Churfürstlichen Durchleucht von der Pfalz nicht das mindeste Recht an dem Lehen Pleystein zukomme, sondern daß nach Erlöschung des letztern Lehen-Tragers, wann darauf nicht allschon jemanden die Eventual-Investitur verliehen gewesen wäre, das Dominium utile mit dem Directo ipso facto wäre consolidiret worden, und daß der Lehens-Herr dasselbe sofort

manu forti in Besitz zu nehmen befuget gewesen.

2do hat man in der weitern Ausführung durch unumstößliche Rechts-Sätze dargethan, daß dem eventualiter investito durch diese Investitur ein Jus reale zugewachsen, welches ihn berechtiget, das eröfnete Lehen propriâ authoritate zu occupiren. Worüber besonders Berlich P. 2. Concl. 54. N. 62. nachgeschlagen werden kan. Dann ob zwar sonsten in regula zu apprehensionibus possessionis authoritas Judicis zu Hülfe genommen werden solle; so kan doch in Feudis apertis sich der eventualiter Investitus proprio facto in den Besitz schwingen. Per ea, quæ tradit Berlich dicto loco. Rosenthal c. 6. Concl. 2. N. 4. Mev. P. 4. D. 78. N. 7. D. 79. N. 5. & 6.

Welches um somehr in gegenwärtigem Fall Platz greifen muß, als die Exspectanz und Eventual-Investitur nicht simpliciter, sondern mit der ganz nachdrücklichen Clausul: in solches Lehen gesetzet, und darauf versicheret haben wollen, ertheilet worden; wodurch dem Vasallo der obriste Lehens-Herr das Dominium absque corporali traditione verliehen hat, von dessen Würkung Hartman. Pistor. Quæst. 29. N. 28. nachzusehen ist.

Ausser deme hat man ja in Teutschland alle Tage solche Exempla, wo die Exspectivarii eveniente casu sich ihres Juris selbst gebrauchen, ohne die Einwilligung, Zuthat und Genehmhaltung des Lehen-Herrns zu erwarten.

In gegenwärtigem Casu aber ist Graf Sinzendorf cum plena causæ cognitione von der Lehen-Herrschaft selbst in das Lehen gesetzet worden, und hat also vielmehr Ursach über doppelten Gewalt zu klagen, weilen er durch die erste Chur-Pfälzische viâ facti ergriffene Præoccupation seines ihm ex eventuali investitura erwachsenen Rechts durante bello nicht nur entsetzet, sondern auch hernach seine Beamte wiederum aus der legalen Possession versaget worden.

3tio ist in eben dieser weitern Ausführung stand-

haft bewähret worden, daß die von Seiten Jhro Churfürstlichen Durchleucht viâ facti ergriffene Occupation utpote perpetuo vitio laborans für keinen Possess zu halten, und dahero kein Remedium juris possessorium verdiene; welches jetzo, da darauf das gröste Fundament gesetzet wird, weiter auszuführen kommet.

Es ist schon oben zum Uberfluß erwiesen worden, daß das Chur-Hauß Pfalz an dem eröfneten Lehen Pleystein ex nullo capite einige Befugnüß aufzuweisen habe, folgsam ist richtig, daß die durante bello geschehene Apprehension ex nullo titulo, mithin absque bona fide und via facti geschehen, besonders da dem Chur-Hauß Pfalz nicht unbekannt gewesen, daß der Graf-Sinzendorfischen Familie allschon in eventum von Weyl. Jhro Majestät Kayser Carl dem VIten nicht nur die Belehnung gegeben, sondern derselben auch in dem Lehen-Brief selbst die Possession bereits tradiret ware.

Was nun die Rechts-Gelehrten von einer solchen Chur-Pfälzischer Seits wider besseres Wissen, absque omni titulo, und zum Abbruch des Juris tertio quæsiti gethanen Occupation halten, darüber kan Mev. p. 6. Decis. 153. Gail. de Arrestis Observ. 1. N. 22. Observ. 11. N. 13. Gothman. Vol. 1. Respons. 9. N. 9. & 181. nachgeschlagen werden.

Allda heisset es: Quòd similis præoccupatio vulturia nuncupetur, & nemini prodesse debeat; quòd possessio vitiosa nullum tribuat jus, nec juris effectum ullum habeat; quòd ex violento & vitioso facto nulla acquiratur possessio &c. &c.

Gleichwie nun ein Richter dergleichen Præoccupationes sogleich ex officio zu unterbrechen schuldig ist; paratissimum namque contra similia attentata debet esse Judicis officium. L. 7. & l. 8. C. Unde vi. Gail. de Arrestis C. 1. N. 22. C. 11. circa finem; also seynd Jhro Majestät in allen Rechten wohl befuget gewesen, den Grafen von Sinzendorf, als wahren Lehen-Mann, wider eine solche Præoccupation zu

schützen.

schützen, und denselben in die Possession zu setzen; wogegen Chur-Pfalz um so weniger mit Remediis possessoriis zu hören ist, als die Gerechtsame des Grafen von Sinzendorf notorisch; Notorium autem dominium facit cessare interdictum uti possidetis, & omnem defensionem possessionis. Mev. p. 8. D. 248. N. 4.

Dann, wann sonsten dieses angehen solte, daß man durch ein geschwindes Attentatum einem Tertio sein Jus wenigstens ad tempus intervertiren könte; so würde bey Erbschafts-Fällen, und anderen Casibus dominii devolutivis niemand sicher seyn, daß ihme nicht zum wenigsten auf eine Zeit von anderen das Seinige entzogen würde.

Es ist merkwürdig, was von dergleichen Apprehensionibus und Detensionibus der Reichs-Hof-Rath Wernher in seiner Dissertatione de possessione hæreditatis sine bona fide & justo titulo schreibet, und verdienet ein Extract ex §. 24. & 25. hieher gesetzet zu werden, per formalia: *Sane improba possessio in nulla Judicii parte potest habere adminiculum & effectum Juris.* L. 1. ff. quod vi aut clam. L. 7. de acquir. & retinenda possess. ibique Glossa. Mev. P. VI. Decis. 253. N. 5.

Nullum Jus possessori tribuit. *Vid. L. C. N. 6. quia Jura neminem in possessione sua injusta defendunt, ne inde injuria nascatur, unde jura constituta sunt.* L. B. à Lynker Dec. 464. & Resol. 661. &c.

Quæ cum ita sint, nulla nos movebit ratio, sententiam quæ nostram eo deducat, ut possessorio illi Judicio quid affingamus, quod bene constitæ Reipublicæ faciem dehonestat, & Naturalis atque Divini Juris principia turbat, humanarum vero Legum Sanctitati, quæ omnes consuetudines irrationabiles damnat & detestatur, à diametro quasi oppositum est.

Der Chur-Pfälzische Schriften-Steller hat die Richtigkeit dieser allschon in der weiteren Ausführung angezogenen Principiorum Juris gar wohl er-

kennet, und deswegen darauf sich gar nicht eingelassen, sondern nur die Chur-Pfälzische gewaltsame, in ipso bello unternommene Præoccupation darmit zu coloriren gesucht, als hätte man von Seiten des Lehen-Hofs die Possessionem Palatinam durch Ertheilung der Lehens-Indultorum, und durch die von der Kayserl. Königl. Miliz geschehene Exigirung der Contributionum, und andere Ausschreibung, wordurch man dieses Lehen als feindlich tractiret, selbst anerkannt.

Was das erste betrift, da kommet man zwar hart daran; Man kan es aber dannoch zu Vertheidigung seiner Gerechtsame, und des Lehen-Hofs selbsten nicht verschweigen, daß dieses Assertum in offenbaren Ungrund beruhe, und nicht zu begreiffen seye, wie der Author sagen können, daß diese Indulta alltäglich vorgezeiget werden könten.

Was von denen Assertis eines solchen Authoris zu halten? überlässet man der unpartheyischen Welt: dies Orts aber thut man mit der bishero gebrauchten Aufrichtigkeit das Publicum versicheren, und wird es auch der Lehen-Hof nicht anderst bestätigen müssen, als daß für Chur-Pfalz weder Muth-Schein, weder Indultum ausgefertiget worden; Was hingegen die producirte Recognitio ex protocollo Exhibitorum super porrecto petito Indulti für eine Würkung habe? dieses ist allschon in der weiteren Ausführung umständlich erkläret worden. Wann der Author einige Indulta aufzuweisen gehabt hätte, so würde er solche gewiß so gut als vorbesagte Recognition produciret haben; woraus sich der Grund seines Asserti von selbsten erkennen lässet.

Anlangend das Zweyte, nemlich die Exactiones der Kayserl. und Königl. Miliz auf der Herrschaft Pleystein, diese können keineswegs in Abrede gestellet werden; Man kan aber nicht absehen, wie daraus eine Agnition der vermeyntlichen Chur-Pfälzischen Possession erzwungen werden wolle? Es ist vielmehr aus denen von der in die Obere Pfalz abge-

schickten Administration eingelaufenen Berichten abzunehmen, daß selbe das Lehen Pleystein für apert gehalten, und die dahin gemachte Ausschreibungen nicht von Sr. Churfürstl. Durchleucht von der Pfalz, sondern von dem Lehens-Corpore selbst gefordert worden.

Gleiche Ausschreibung hat auch die ganze Obere Pfalz, und alle übrige Böhmische Lehens-Corpora bey denen damals fürgewalteten Umständen ertragen müssen.

Gleichwie man aber dessentwegen keinen von diesen übrigen Lehens-Possessoribus für feindlich gehalten, sondern nur die Subsistenz für die allda gestandene Troupen herbeyzuschaffen das Absehen gewesen, massen alle Ortschaften in Bayern, und der Obern-Pfalz, sie mögen Landsäßig, oder Lehenrührig gewesen seyn, gleichen Last getragen;

Also kan auch das von Seiten Chur-Pfalz von daher einzig und allein hergeleitete Argumentum agnitæ possessionis Palatinæ in keine Consideration kommen.

Noch weniger Fundament aber kan auf die von Seiten des Lehen-Hofs geschehene Citation aller Vasallorum, auf die von der Chur-Pfälzischen Regierung gethane Protestation wegen der Einquartierung zu Pleystein, und die von der Administration darauf gegebene Antwort gesetzet werden; Dann in der Ersten sub Lit. A. seynd nur die Böhmische NB. Vasalli zur Renovation der Investitur, und notanter, wann sonsten ihnen Lehens-Leuten nichts im Weege stehet, adcitiret worden, wordurch das Chur-Haus Pfalz wegen Pleystein allschon excludiret wäre, weilen man selbes dieser Herrschaft halber nicht mehr für einen Lehen-Träger gehalten.

In der Lit. B. hat sich zwar die Chur-Pfälzische Regierung der Herrschaft Pleystein wegen des Quartiers-Lasts angenommen, und darinnen Superioritatem territorialem prætendiret: Es hat aber in C. die Königl. Böheimische Administration ganz unver-

fänglich geantwortet, daß zwar Pleystein ein Böhmisches Lehen seye, ohne jedoch den Possessorem zu nennen, daß man aber sich nicht wenig befremde, daß sich Chur-Pfalz darüber einer Superiorität anmassen wolle. Wer diese Schriften nur recht einzusehen sich die Mühe giebet, wird finden, daß selbe nur zu Anfüllung der Deduction, keineswegs aber zu Machung eines Beweises dienen.

Die von Anno 1743. bis Anfang des 1745. Jahrs continuirte Detentio von Pleystein machet eben wenig zur Sach: Genug ist, daß solche in ipso bello, und wie die Franzosen alldorten die Oberhand gehabt, absque titulo ihren Anfang genommen habe; und gleichwie dasjenige, was Anfangs mangelhaft, nichtig und ungerecht ist, per successum temporis keinen guten Effectum produciren kan. Mev. p. 5. D. 4. N. 5. Also kan auch aus der gewaltsamen Chur-Pfälzischen Occupation, und Detention per continuationem keine gültige Possession erwachsen seyn.

Und wann man endlich Chur-Pfälzischer Seits die Argumenta Possessorii so sehr gelten zu machen gemeynet ist; warum werden selbe nicht dorten, wo es nöthig, nemlich bey dem Lehen-Hof angebracht? allwo man darüber schon dasjenige, was Rechtens, zu erkennen wissen wird.

Man vermeynet zwar in fine toni, daß dahier nichts anders als die Dispositio des Dreßdner Friedens erforderlich seye, und daß nach dessen Inhalt dem Chur-Haus Pfalz das Lehen ohne Anstand restituiret werden müste.

Allein, wann man den 12ten hieher gezogenen Articul dieses Friedens betrachtet; so enthält selbiger nichts anders, als daß Ihro jetzt regierende Churfürstl. Durchl. in alle Dero Staaten wieder eingesetzet werden sollen.

Nun wird per supradeducta wohl jedermann überzeuget seyn, daß Pleystein nicht unter die Staaten des jetzt regierenden Churfürsten gehöre; In der

Possession ware dieser Herr weder vor dem Krieg, weder bey Absterben des vorigen Churfürstens, sondern selbige ware damals, und bis Graf Sinzendorf, welcher durch die Eventual-Investitur das Recht darzu hatte, darein gesetzet wurde, vacua, und die via facti tempore belli unternommene Occupation, kan deroselben ebenfals keine Befugnis geben, sondern muß lediglich als ein Attentatum angesehen werden; mithin ist um so weniger abzusehen, wie Pleystein unter die Restituenda ex Pace Dresdnensi gehöre, als hierunter wohl natürlicher Weise nichts anders begriffen werden kan, als was in bello & ex causa belli eingezogen worden, und in dessen legaler Possession sich Se. Churfürstl. Durchleucht vor dem Krieg befunden.

Es hat also hisce præmissis Chur-Pfalz nicht die mindeste Ursach über eine gewaltsame Dejection dessen, was es nicht rechtmäßig besessen, zu klagen, und dahero restitutionem Spolii zu begehren.

Vielmehr hat Graf Sinzendorff Fundament genug über doppelten Gewalt, da er Anfangs seines per Eventualem investituram acquirirten Juris durch die Chur-Pfälzischer Seits in bello via facti unternommene Apprehension entsetzet, und hiernechst aus seiner legalen Possession wiederum verjaget worden, Klage zu führen, und nicht nur refusionem omnium expensarum, sondern auch die Ersetzung aller Fructuum perceptorum & percipiendorum, welches alles hiermit quam solemnissime vorbehalten wird, zu verlangen.

Und dieses seye genug zu Unterrichtung des Publici; alles übrige aber hält man sich vor, bey dem Lehen-Hof, wann die Sach allda gewöhnlicher massen angebracht wird, auszuführen.

Die Beylagen folgen künftig.

Holland.

§. 3. Die Republic Genua hat für gut befunden besage Lit. A. denen General-Staaten

der vereinigten Niederlande, die sie dermalen betreffende harte Umstände vorstellig zu machen, und sie um gedeyliche Anwendung ihrer vielvermögenden Officiorum bey dem Wiener Hof zu Milderung ihres Schicksals zu ersuchen, was nun hierauf für Entschlüsungen von denenselben genommen worden, zeiget Lit. B.

Lit. A.

Hauts & Puissants Seigneurs!

Les malheurs, qui affligent la Sérénissime République de *Gênes*, ne sont pas une suite d'ambition, ni de projets contraires aux maximes de Repos & d'Equité, qui ont fait toûjours la base de ses actions. La justice de sa Cause est connuë à toute *l'Europe*, & l'on ne sauroit assez la plaindre dans la dure necessité, où elle se trouve malheureusement réduite.

Si tous les Princes en general doivent être touchez du sort de cette illustre & infortunée République, jusqu'à quel point ne le sera pas une Puissance, qui se conduit, par les mêmes raisons & principes necessaires, une autre République?

Vous concevez, *Hauts & Puissans Seigneurs*, combien importe pour vos Etats la conservation de cet ancien Azile de la Liberté & du Commerce de la *Méditerranée*. L'interêt immédiat d'une grande & considerable partie de vos Sujets parle en sa faveur. Les maux qui l'accablent, n'étant point soulagez, ne pourroient fournir que de funestes exemples dans les fatalitez de la guerre. Quelle nouvelle difficulté, l'oppression & la ruine de cette République ne produiroient elles pas au salutaire ouvrage de la Pacification generale, l'Equilibre universel exigeant trop qu'elle soit restituée dans ses Droits & dans son Lustre.

Vos Hautes Puissances sont trop sages & trop justes, pour ne pas voir toutes les tristes conséquences, qui résulteroient d'un si facheux inconvenient, & pour y refuser du rémede.

C'est dans cette confiance, *Hauts & Puissans Seigneurs*, que ma Souveraine se promet que Vous voudrez bien emploier vos soins équitables & vos bons Offices à adoucir autant qu'il est possible la rigueur de son infortune, en retour de la Veneration qu'elle a toûjours eu pour vôtre Auguste République, & des Voeux qu'elle forme pour vôtre bonheur. Fait à *la Haye* le 27 Septembre 1746.

Signé, VILLAVECCHIA.

Lit. B.

Es solle die Copey des obigen Genuesischen Memorials dem Herrn Burmannia, ausserordentlichen Gesandten Ihrer Hochmögenden an dem Kayserl. Hof zu Wien, zugesendet, und ihm dabey schriftlich gemeldet werden; Daß, nachdem die General-Staaten sowohl durch besagtes Memorial, als durch andere ihnen zur Wissenschaft gelangte Berichte von dem gegenwärtigen Zustand der Republic Genua informiret worden; sie die unglückliche Umstände, worin die Republic durch den Krieg verfallen, nicht anders als bedauern könten. Ihro Hochmögenden gebühre es nicht, zu untersuchen, wie sehr sich die Herren Genueser durch ihr Betragen Schuld geben müsten oder nicht; die Ursache des ihnen Begegnenden aber möge beschaffen seyn wie sie wolle; dennoch müsse natürlicher Weise die Beschaffenheit ihrer dermaligen Angelegenheiten Mitleiden erwecken, und gewißlich auch das Mitleiden Ihro Kayserl. Königl. Majestät, als deren Großmuth und Clemenz vorhin schon Welt-kündig, bewegen. Indem hiernächst Ihro Hochmögenden, wie allemal, also auch jetzt, das Interesse nicht nur ihrer eigenen Unterthanen, sondern auch anderer Nationen

bey dem Commercio mit Genua reiflich in Betrachtung zögen; so würden sie allerdings ungern sehen, wenn dieses Commercium ganz, oder auch nur zum Theil ruiniret würde. Sie hoffeten dannenhero, es würden Ihro Kayserl. Königl. Majestät nach Dero Mäßigung und Milde also verfahren, daß die Republic Genua nicht ganz übern Hauffen geworffen werde, ohne jedoch Ihro Majestät billig-mäßige Schadlosstellung einschränken zu wollen: mithin solle der Herr von Burmannia die günstigen Gelegenheiten ergreiffen, und mit Discretion und Bescheidenheit seine gute Officien desfals anwenden, so, wie er glaube, es mit Vortheil thun zu können, damit das harte erleidende Unglück der Republic so gut gelindert, als es die Beschaffenheit der Sachen gestatte, und sie nicht mit äusserster Schärffe tractiret werden möge.

Schweden.

§. 4. Der Kayserl. Rußische Minister, Baron von Korff, giebet auf Befehl seiner höchsten Principalin deren Befremden über das Betragen einiger übelgesinnten Personen, die sich bestrebet, Mißtrauen bey ihren Landsleuten gegen die Kayserin zu erwecken, dem König zu erkennen, mehrern Inhalts Lit. A.; insonderheit beschwehret er sich nach Lit. B. über einen Bürger in Stockholm, Namens Andreas Plangren, und verlanget sowohl die Versicherung dessen Person, als nachdrückliche Ahndung seines irrespectuösen Betragens gegen Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät. Was nun Eingangs erwehnter Minister auf sein erstes Memorial für eine Antwort erhalten, weiset Lit. C.

Lit. A.

Le soussigné Envoyé Extraordinaire & Chambellan Actuel de Sa Majesté l'Impératrice de *toutes les Russies*, & Chevalier des Ordres de *St. Alexandre Nefki* & de *Sainte Anne*, se voit obligé de se présenter avec le plus profond respect devant la Personne Sacrée de V. M. pour lui faire connoître, quoiqu'à regret, qu'il a appris avec la dernière surprise qu'il se trouve, non seulement dans cette Résidence Royale, mais aussi en diverses Provinces, des Gens mal intentionnés, qui s'efforcent d'exciter de la méfiance dans l'esprit de leurs Concitoyens & de les animer contre S. M. Imp. l'Impératrice de *Russie*, en publiant d'une manière audacieuse qu'il s'est formé dans le Royaume un Parti pour priver S. A. R. le Prince Héréditaire de la Succession à la *Couronne*, qui lui a été assûrée par les Loix les plus saintes & les plus inviolables; que ce Parti est appuyé par la Cour de *Petersbourg*, & qu'on faisoit déjà pour cet effet des préparatifs en *Russie*.

De pareils bruits, destitués de toute vraisemblance, & qu'on répand avec tant de malice, doivent sans doute surprendre l'Impératrice, après tant de marques si éclatantes que S. M. Imp. a données de ses soins infatigables pour rétablir sur un pied solide la tranquillité dans le *Nord*, & en particulier pour maintenir & augmenter la confiance, l'amitié & le bon voisinage avec le Roi de *Suede* & son Royaume.

Le Soussigné est fermement persuadé que tout bon Patriote Suédois regarde cette Union reciproque comme le Fondement de la prospérité & du bien-être des Etats respectifs, & qu'il est disposé à l'avancer avec zèle & tout son pouvoir: Cette Position ne souffre aucun doute: L'Etat florissant, où ce Royaume s'est trouvé depuis 1721. jusqu'à l'année 1740. en est une preuve, comme étant l'effet de la Paix de *Nieustadt*. Mais d'un autre côté il ne sauroit s'empêcher de dire que ceux, qui sont assez hardis que d'attribuer à Sa

Majesté Imp. de *Russie* des vûës si peu conformes à ses véritables interêts, agissent contre ce premier Principe d'Etat, & travaillent même à le renverser entièrement.

Rien ne sauroit être plus propre à faire voir au Monde impartial le peu de fondement & la malice de ceux qui répandent de pareils bruits, que de savoir la réponse qu'ils feroient au cas qu'on vint à leur demander, quel but l'Impératrice auroit pû avoir à renverser un Ouvrage auquel S. M. Imp. a tant contribué par ses soins, sans autre interêt que celui d'unir davantage les deux Royaumes au moyen de la Personne de Son Altesse Royale le Prince Héréditaire.

V. M. se ressouviendra sans doute de la manière amiable avec laquelle l'Impératrice de *Toutes les Russies* a déclaré au mois de Janvier dernier, qu'Elle étoit prête à fournir non seulement, en cas de besoin, à S. M. & à son Royaume les Secours stipulés par les Traités, mais aussi de l'assister de toutes les forces. Une pareille Déclaration, indépendamment de toutes les autres preuves que Sa Majesté Impériale a données de sa disposition à maintenir la Tranquillité dans le *Nord*, détruit suffisamment tous les bruits peu fondés qui se sont répandus d'un prétendu Parti qui se seroit formé dans le Royaume, de concert avec la *Russie*, au préjudice de Son Altesse Royale le Prince Héréditaire.

Le Soussigné se seroit dispensé de réfuter au nom de l'Impératrice, sa très-gracieuse Souveraine, ces bruits malicieux dont le peu de fondement paroît avec tant d'évidence aux yeux même des Personnes les moins éclairées, s'il n'avoit jugé à propos de le faire à l'égard de ceux qui demeurent dans les Provinces, & qui, n'ayant pas occasion d'être informés de ce qui se passe ailleurs, pourroient se laisser séduire & ajoûter foi à une pareille fable. Voilà le véritable motif qui l'a engagé à se déclarer contre des bruits si faux & si contraires aux véritables sentimens de S. M. Imp. C'est avec une joye parfaite que le Soussigné a reconnu en V. M. le fond d'une véritable amitié & d'une con-

fiance entière envers l'Impératrice de *Toutes les Russies*, comme aussi d'une Estime sincère pour la Personne de Sa Majesté Impériale. Il en est tellement convaincu qu'il a cru qu'il ne pouvoit mieux faire que de remettre avec un dû respect la présente Déclaration entre les mains de Votre Maj.

L'uniformité qu'il trouve dans la manière de penser de l'Impératrice, sa très-gracieuse Souveraine, ainsi que de Votre Majesté, lui fait esperer que ce qu'il vient d'exécuter ne pourra tendre qu'au bien réciproque des Royaumes respectifs. Fait à *Stockholm* le 13. Septembre 1746.

Lit. B.

Pro Memoria.

Der unterzeichnete befindet sich gemüßiget, bey Ihro Königl. Majestät wider den hiesigen Burger Andreas Plangren mit einer billig-mäßigen Beschwerde in geziemendem Respect einzukommen, und sowohl die Versicherung desselben Person, als eine nachdrückliche Beahndung seines unerlaubten Betragens gegen den Respect den er Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät und hinfolglich dem Caracter Allerhöchst-Deroselben Ministre schuldig ist, allerunterthänigst anzusuchen.

Es hat sich derselbe die Kühnheit beykommen lassen, in einer Gesellschaft von verschiedenen Burgern, die es bey der Untersuchung auf Eyd und Gewissen des mehrern darzuthun im Stande sind, und die in Zukunft namhaft gemacht werden sollen, zu verlautbaren: Daß diejenige sehr wohl daran thäten, die nicht zu dem Unterzeichneten kämen, weilen dieselben, die dessen Haus betretten, sich die Nase verbrennen würden, und in Gefahr stünden, auf die Finger geklopft zu werden; gewisse Leute wären schon angemerkt, die nicht allein denselben öfters besucheten, sondern auch in seinem Namen

Tafeln hielten. Wann nun diese boshafte Aeusserung dahin abzielet, die aufrichtige Gesinnung des unterzeichneten Hofes verdächtig zu machen, ihn selbst aber als einen mit gefährlichen Desseins umgehenden Ministre auszuruffen, mithin das Publicum auf eine unerlaubte Art aufzubringen; so stellet derselbe Ihro Königl. Majestät Höchst-erleuchteten Einsicht anheim, von welchen Folgen es seyn könte, wann der Unterzeichnete bey so bedenklichen Umständen eine gleichgültige Stellung behielte. Die Welt-bekannte Proben, die Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät von Deroselben warhaften Vorsatz das vertrauliche Freundschafts-Band, mit Ihro Schwedisch-Königl. Majestät und Dero Reiche, auf eine dauerhafte und unauflößliche Art zusammen zu ziehen, wie dann das National-Interesse beyderseitigen Reiche selbst dafür redet, sind so beschaffen, daß nur diejenige darwider Zweifel erregen können, die selbst ein verwundetes Gewissen in ihrem Herzen beherbergen, und in Erweckung neuer Unruhen ihre Rechnung zu finden gedenken. Wenn auch die oberwehnte Freundschafts-Neigung Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät nicht mit so ungezweifelter Werkthätigkeit in die Augen fiele, wie ein jeder Patriot von dieser berühmten Nation hievon überführt seyn muß, so wäre Allerhöchst-Dieselbe dennoch befugt, diejenige Aufmerksamkeit, die gekrönten Häuptern auch in den wildesten Welttheilen vorbehalten ist, sich zu versprechen, und nicht zu vermuthen, daß sich Leute finden solten, die solche so gar auf öffentlichen Markt-Plätzen und Zusammenkünften aus den Augen setzen. Der Unterzeichnete findet keine Ursache zu verbergen, daß er seit seines hiesigen Aufenthalts viele von seinem Caracter und Endzweck gemässe Bekanntschaften gemacht, und so viel seine übrige Beschäftigungen es erlauben, noch täglich zu machen suchet, sein Haus auch allen denjenigen offen sey, die ihm die Ehre eines Besuchs zu geben geneigt sind. Er glaubet so wenig hierinnen einge-

schränkt werden zu können, als er nicht siehet, daß es andern hier sich aufhaltenden Ministris verdacht wird, die sich dieser anständigen Freyheit bedienen. Da gemeiniglich durch Insinuationes die Gemüther der Annehmung eines gefährlichen Plans vorbereitet werden, und hierzu gewöhnlicher massen geringere Standes-Personen die Canäle abgeben müssen; so ersuchet der Unterzeichnete Ihro Königl. Majestät in tiefster Ehrfurcht, bey der verhoffender Untersuchung Eingangs berührten Andreas Plangren auf das nachdrücklichste befragen zu lassen: 1) Wer derjenige sey, der ihm hinterbracht, daß der Unterzeichnete ein verdächtiger Minister sey, daß 2) alle diejenige straffällig worden, die ihn und sein Haus frequentiren, und 3) daß er Gast-Höfe angeleget, in welchen vor ihm Tafeln gehalten würden. Der Unterzeichnete wiederholet seine Eingangs bemerkte allerunterthänigste Bitte, Ihro Königl. Majestät wollten allergnädigst geruhen, zu befehlen, daß dieser Andreas Plangren ohne Aufschub möge arretirt, und nach der Wichtigkeit der Sache bestrafet werden. Es hat auch seit des Unterzeichneten Ankunft ein unbekannter Mensch fast täglich in dem Thorwege seines Hauses sich gezeiget, der zwey Leute an sich hält, die weg gehen und wieder kommen, vermuthlich den Rapport an seinen curieusen Befehlshaber von allen denjenigen Leuten, die bey dem Unterzeichneten aus- und ein gehen, zu bringen, welches so grob gemacht wird, daß dieser Espion sich gar in den Hof des Hauses herein waget, und sich einige Stunden daselbst aufhält, dergestalt, daß des Unterzeichneten Domestiquen schon entschlossen waren, ihn gehöriger massen abzuweisen, wenn derselbe es nicht ausdrücklich verboten und anbefohlen hätte, kein Geheimniß von Personen zu machen, die ihm die Ehre von ihrem Besuch geben, wenn sie etwa von einem oder dem andern darum befragt würden. Wie solches von demselben schon vor einigen Wochen dem Herrn Staats-Secretair Nolcken zu erkennen gege-

ben. Wann aber seit 8. Tagen diese Anzahl von unbestelter Schildwache sich bis auf zwey vermehret, und besonders bey später Abends-Zeit sich so gar aufmerksam bezeigen, daß sie alle Leute, die ohne Equipage zu demselben kommen, befragen dürffen, wer sie sind, wen sie suchen, und was ihr Gewerbe ist, so siehet er sich um so mehr nothgedrungen, Ihro Königl. Majestät dieses in tiefesten Respect vorzustellen, als hieraus eine üble Intention geschlossen werden kan, und der Unterzeichnete sich entschuldigt halten will, wenn er sich seines Haus-Rechts bedienen dürfte, so ferne dieses Gewerbe fortgeführet würde.

In Erwartung einer allergnädigsten Resolution empfehlet sich der Unterzeichnete zu Ihro Königl. Majestät allerhöchster Gnade. Stockholm, vom 30. Septembris st. v. 1746.

Johann Albrecht Korff.

Lit. C.

QUe les bruits malicieux, dont il est fait mention dans ce Mémoire, & qui ne sont parvenus à la connoissance de S. M. que dans ce tems-là, paroissent devoir faire d'autant moins d'impression en *Suede*, que la Succession au Trône, établie sur les Loix fondamentales du Royaume, repose uniquement sur la fidelité & l'amour de la Nation. Que cependant S. M. a appris avec plaisir les nouvelles assûrances que ce Ministre a données à cette occasion de l'Amitié sincère & si souvent éprouvée de la part de l'Impératrice de *Russie*. Que le Roi ne négligera rien de son côté pour la conserver; & que S. M. employera pour cet effet les moyens les plus efficaces pour tâcher de détruire & faire cesser de pareils faux bruits; quoique S. M. soit fermement persuadée que les entreprises, que des mal intentionés pourroient tenter pour troubler la confiance mutuelle entre la *Suede* & la *Russie*, bien loin de produire aucun effet, ne serviront qu'à affermir de plus

en plus la bonne intelligence qui subsiste si heureusement entre les deux Royaumes, & dont il ne sera pas possible de rompre les Liens. Que S. M. se persuade que Mr. l'Envoyé Extr. aura souvent occasion, pendant le cours de son Ambassade, de connoître par expérience la sincérité de ces sentimens, & qu'il ne manquera pas d'en donner à sa Cour les assûrances les plus fortes.

Preussen.

§. 5. Es ist vor einiger Zeit ein Impressum unter dem Titul: Politische Historie der Staats-Fehler, welche die Europäische Höfe in Betrachtung der Häuser Bourbon und Brandenburg begangen, zum Vorschein gekommen, worinnen Se. Königl. Majestät in Preussen empfindlich angegriffen, und daher bemüssiget worden, hierüber bey dem Kayserl. Hof zu Wien Vorstellung zu thun, zu Folge deren die Einzieh- und Confiscirung sämtlicher in des Buchführers Monaths Gewölb befindlicher Exemplarien verfüget worden. Wobey es aber Se. Königl. Majestät nicht bewenden lassen, sondern die von wohl bekannten Leuten ohngescheuet vorgenommene Publication und Debitirung sothanen Impressi nachdrücklich geahndet wissen wollen, als warum der Königl. Preußische Minister, Graf von Podewils bey dem Kayserl. und Königl. geheimen Conferenz-Ministerio laut Lit. A. ansuchen muste.

Lit. A.

Seine Königliche Majestät in Preussen erkennen mit gebührendem Dank, daß auf vorgängige

Instanz von Seiten hiesigen Hofs gut befunden worden, wegen des bekannten infamen Impressi: Politische Historie derer Staats-Fehler, welche die Europäische Höfe in Betrachtung derer Häuser Bourbon und Brandenburg begangen &c. vorerst die Einzieh- und Hinwegnehmung sämtlich in des Buchführers Monath Gewölbe befindlichen Exemplarien zu verfügen.

Gleichwie aber der Sache hiemit nicht abgeholfen worden ist, indeme bekannter massen die Schand-Schrift quæst. nicht nur von dem ersten Verleger P. C. Monat hieselbst, zu Nürnberg, auf dem allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg, ja im ganzen Reich und ausser desselben häufig ausgestreuet, sondern auch in Frankfurt am Mayn von Eßlingern nachgedrucket, in selbem aber der Seiner Königlichen Majestät in Preussen gebührende Respect frevelhaft aus den Augen gesetzet, und Höchst-Dieselbe und Dero Actionen, als Dero in GOTT ruhende glorwürdigste Herren Vorfahrere auf das empfindlichste angegriffen und beleydiget;

Hiernächst die Gottloseste, das ganze Reichs-Systema, ja alles Band der menschlichen Gesellschaft, und was derselben nur immer unverbrüchlich und heilig seyn kan, zerrüttende Principia etabliret, so wohl die Verbindlichkeit des Westphälischen und Dresdnischen Friedens-Schlusses auf eine recht verlogene und freche Weise angegriffen, anbey über den Anwachs des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, wie auch dessen klareste, unstrittigste Gerechtsame öfters mit Verschweigung derer wahren oder auch geänderten Umständen die scandaleuseste Reflexiones gefället worden; zugleich im Reich glaubend gemacht werden wil, als ob angeregte unwürdige Laster-Schrift mit Vorbewust, und auf selbstige Veranlassung des Kayserlich-Königlich-Ungarisch- und Böhmischen Hofs abgefasset, und in der Absicht publiciret wäre, um die Gemüther im Reich zu denen, gegen Seine Königliche

Majes-

Majestät in Preussen genommenen Entschliessungen vorzubereiten, oder doch zu erforschen, wie selbige von denen Ständen desselben aufgenommen werden mögten, und das Publicum in solchen ungleichen Vorurtheilen um so vielmehr unterhalten wird, als bekannter massen der Author und Verleger in Wien leben, und ihr Brod gewinnen.

So ist unterschriebener Königlich-Preußischer ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister anderweit gemessen befehliget, ein hohes Kayserlich- und Königliches geheimes Conferenz-Ministerium inständig anzusuchen, damit Ihro Kayserlich- und Königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen gerechtest geruhen mögten, die gleichsam unter den Augen des allhiesigen Kayserlich- und Königlichen Hofes von wohlbekannten Leuten ungescheut vorgenommene Publication und Debit mehrgedachte Laster-Schrift auf eine eclatante Art offentlich und exemplarisch zu ressentiren und zu desavouiren, anbey den Authorem und Verleger, welche durch den Buchführer Monath leicht ausgeforschet werden können, zu wohlverdienter empfindlichen Strafe zu ziehen. Ihro Königliche Majestät in Preussen zweifeln um so weniger, daß Ihro Kayserlich- und Königliche Majestät in Ungarn und Böhmen Dero Begehren hierunter statt finden zu lassen nicht den geringsten Anstand nehmen, und dadurch das Publicum, und insonderheit das Reich von dem obangeregten gefaßten Vorurtheil desabousiren werden, als Höchst-Dieselbe von der hohen Gemüths-Billigkeit und reinesten Denkens-Art Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät gar zu vollkommen überzeuget seyn, als Sie Ihro nur von ferne solten beygehen lassen, daß mit Vorwissen und Einwilligung Höchst-Deroselben die oft-erwehnte Schand-Schrift herausgekommen, worinnen, in Betracht der zwischen beyden Höfen getroffenen bündigsten Verträgen, die allergefährlichste, abscheulichste,

und selbst der hohen Glory und Glauben Ihro Kayserlich- und Königlichen Majestät in höchstem Grad verkleinerlich- und nachtheilige Principia auf eine ganz verwegene Art vermeyntlich soutenirt werden; hiernächst diese von Seiten Sr. Königlichen Majestät in Preussen begehrte eclatante Satisfaction denen Reichs-Grund-Gesetzen, insonderheit aber dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. XVIII. §. III. dem Reichs-Abschied von Anno 1541. §. IV. und der Reichs-Policey-Ordnung, wie nicht weniger demjenigen, was Gecrönte Häupter, einer dem andern, in dergleichen Fällen schuldig sind, gemäß ist. Gleichwie dann solches von Seiten Sr. Königlichen Majestät in Preussen ohnfehlbar geschehen würde, wann sich jemand erfrechen solte, eine Schrift von solcher Art gegen Kayserlich- und Königlichen Hof zu publiciren. Wien den 15. Sept. 1746.

Genua.

§. 6. Man siehet nunmehro diejenige Verordnung, welche der Kayserl. Königl. Obrist-Kriegs-Commissarius, Graf von Choteck, an die Signoria derer Contributionen halber gelangen lassen; deren Inhalt Lit. A. zu lesen.

Lit. A.

JEAN-CHARLES, COMTE DE CHOTECK, Chambellan de la Clef d'or, Lieutenant-Général, Colonel & Commissaire-Administrateur de la Caisse-Générale de Guerre en *Italie*, de la part de Sa Majesté l'Impératrice-Reine d'*Hongrie* & de *Boheme*, Archi-Duchesse d'*Autriche*, &c.

La Sérénissime République de *Genes* s'étant immiscée dans une guerre notoirement injuste, contre S.M. l'Impératrice-Reine d'*Hongrie* & de *Boheme*, & l'aiant déclarée ouvertement au Roi de *Sardaigne*, son allié;

par où elle a donné aux ennemis de deux Puissances, dès le commencement de la présente guerre, le moyen & la facilité d'envahir les Etats qui sont dans la possession de ces Puissances; il n'y auroit de la part de S. M. Imp. & Royale, que de la justice, si Elle obligeoit cette République, à prendre sur soi, les fraix de la guerre, au-moins depuis le tems qu'elle est devenuë belligérante: Mais aïant reconnu la main du Tout-Puissant, qui l'a fait succomber sous la supériorité des armes justes & triomphantes par lesquelles elle a été soumise, elle s'est offerte volontairement à subir les charges qui devoient lui être imposées. Ces fraix, sans même les étendre à la totalité de l'indemnisation dûë à S. M. Imp. & Royale, ne pourroient que surpasser toute attente. Cependant, le Soussigné, en vertu des pleins-pouvoirs que lui a donnez sa Très-Clemense Souveraine, déclare en son nom & fait insinuër péremptoirement, tant à la République de *Genes*, qu'au Sérénissime Doge & à chacun de ceux qui ont part au Gouvernement: Qu'ils doivent payer & faire tenir à la Caisse-Militaire de S. M. Imp. & Royale, la somme de *Trois Millions de Genouines*, bien entendu que ce soit en écus d'argent, de juste poids, calculez à 7. livres 12. sols de Banque, payables en 3. payemens, savoir un million dans le terme de 48. heures, à compter du moment de la présente sommation, un autre million dans l'espace de 8. jours, & le troisième dans l'espace de 15, à compter de la datte ci-dessous marquée: Le tout à poine de subir de plus fortes exactions, & de n'être pas en état de se racheter du fer, du feu & du pillage qui s'ensuivroient immanquablement, faute de satisfaire aux payemens ci-dessus. Donné le 8. Septembre 1746.

Signé: J. C. DE CHOTECK.

Cap. IV.

Miscellanea enthaltend.

Num. I.

Schreiben von einem Groß-Brittannischen Parlements-Glied an einen Lord, den dermaligen Religions-Zustand in Groß-Brittannien betreffend.

Mylord!

Die traurigen Umstände, darinn ich mich befinde, werden nicht wenig durch die Betrachtung der Umstände meines Vaterlandes vergrössert. Da Eure Herrlichkeit so sorgfältig sind, die Constitution von Groß-Brittannien und seiner Nachbaren auf das genaueste zu erwegen, und da ihre Einsicht und Beurtheilung mit ihrer Geburt und ihrem Stande übereinkommen, so laufe ich nicht die geringste Gefahr, wenn ich ihnen meine Gedanken vor Augen lege, indem ich nicht zweifele, ihre Beredsamkeit werde denenselben an gehörigem Orte mehreres Licht und grössern Nachdruck geben. Die Rebellion ist glücklich unterdrücket, und diejenigen, so in derselben betroffen worden, sind unter der Gewalt der Gesetze; und der Gewalt der Gesetze überlasse ich sie auch. Das grosse Werk, das jetzo muß vorgenommen werden, ist dieses, auf künftige Zeiten der Rebellion vorzubauen. Ein jeder Wund-Arzt kan ein Glied abschneiden; der ist aber gewiß der beste, der es erhalten, und dem Leibe nützlich machen kan. Eine von unseren unterschiedene Religion hat zu dieser so wohl, als auch zu der letzten Rebellion den

Grund geleget. Lasset uns also die Ursache aus dem Wege räumen, so wird die Würkung aufhören. Ich meyne allhier nicht, daß man es auf eine solche Art aus dem Wege raumen solle, als die Franzosen gethan haben, und noch an ihren Unterthanen, die sie Hugonotten nennen, zu thun fortfahren. Nein, Mylord! ich bin gar nicht für die Dragoner, für das Gefängniß, für die Verjagung, für die Galeeren, ich bin vielmehr allezeit für die Selbst-Erhaltung, und für diejenigen Gesetze, die es ihnen unmöglich machen, uns ober auch sich selbst zu schaden. Lasset uns nicht so hochmüthig seyn, daß wir das Beyspiel unseres jungen Bruders, des protestantischen Theiles von Irrland, verachten solten. Ihren weisen Gesetzen ist die Ruhe dieses Königreichs zuzuschreiben. Der rechtmäßigen Vollziehung dieser Gesetze ist es zuzuschreiben, daß besagte Religion in der That sich nur unter den geringern Leuten findet, und sich nunmehro nur wie 5. gegen 1. verhält, da es im Jahre 1687. wie 35. war. Wir wollen ihre heylsame Gesetze untersuchen, und sie zu unseren eigenen machen. Da solche Religion in Irrland abnimmt, solte es denn in Engelland zunehmen? Die Erfahrung zeiget aber, daß solches geschiehet, und es erhellet aus der grossen Menge derer, so sich in den Catholischen Capellen einfinden, aus der Menge Aerzte, Wund-Aerzte, Schulmeister, von allen Arten Cammer-Dienern, Köchen und Laquayen bey einer Menge von unserm Adel, die Französinnen von jungen Damen nicht zu vergessen. Himmel! ist es möglich, daß wir so einfältig seyn können, die gefährlichen Folgen nicht einzusehen, die für uns und unsere Nachkommen aus einer solchen Erduldung entspringen? Wir haben noch eine andere Art Leute unter uns, die, wo es möglich, noch ärger sind, denn jene selbst. Ich meyne die Eydwägerer. Diejenigen, so dem Könige William den Eyd versaget haben, mögen vielleicht zärtliche Gewissen ge-

habt haben. Allein ein in diesen Tagen gebohrner Eydwägerer ist ein offenbarer Feind des Königes und der Constitution, die er so edel unterstützet. Wie kan man dulden, daß Leute die Vortheile derer Gesetze geniessen, die sie sich doch bemühen umzustürzen? Dieses scheinet mir eine ungeheure Ungereimtheit zu seyn. Ich wil nicht sagen, daß es gerecht seyn würde, sie nöthigen herein zu kommen, sondern daß es klug seyn würde, sie nöthigen heraus zu gehen. Uberhaupt, Mylord! meine Meynung ist, daß die Schottländer nicht nur verbunden werden, ihre bisherige Kleidungs-Art, sondern auch die Sclaven-Kleider ihrer Lords abzulegen, und dieses kan nicht besser geschehen, als wenn man ihnen die Anmuthigkeiten des Eigenthums schmecken lässet; daß die andere Religion durch Gesetze gehindert werde, die den Irrländischen gleich sind, und daß diese Gesetze kein todter Buchstabe bleiben; daß alle Leute, von was Stande sie auch seyn mögen, verbunden werden, den Eyd, oder zum wenigsten den Eyd der Treue abzustatten; daß alle, so als Geistliche erscheinen, verbunden werden, die Eyde, so durch eine Parlements-Acte bestimmet werden, abzulegen, oder ihre Kleidung zu verlassen, und zwar unter einer harten Bestrafung; denn der Schaden, so daraus entstehet, ist unerträglich. Kurz, Mylord! Gesetze von dieser Beschaffenheit, die man wohl beobachtet, werden aller künftigen Rebellion vorbeugen, und machen, daß wir zu Hause in Ruhe und Friede leben können, wenn wir gleich mit ganz Europa Krieg zu führen haben. Ich bin 2c.

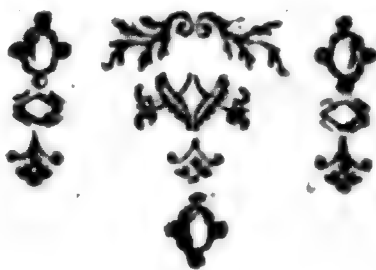

Cap. V.

Des Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, Auserlesene Conclusa.

****

CONCLUSUM I.

Lunæ, d. 5. Sept. 1746.

Zu Speyer, Herr Bischof und Fürst, und Dero Gemeinde zu Venningen, contra Chur-Pfalz, Dero nachgesetzte Regierung zu Mannheim, Ober-Amt zu Neustadt, und Gemeinde zu Edenkosten, und Duttweyler, in puncto constitutionis, de pignorationibus, in specie die Gerayden Waldungen betreffend, sive Implorantischer Anwaldt de L'Eau, sub præs. 22. Junii a. c. supplicat pro clementissime decernendo Mandato de restituendo, & non amplius offendendo aut turbando, ac desuper idoneè cavendo S. C. cum citatione solita. appon. num. 1. usque 38. inclus. in duplo.

Idem sub præs. 1. Aug. nup. bittet inständigst pro maturanda resolutione, deferendoque petitis Exhibiti de 22. Junii a. c.

Idem sub præsent. 22. Aug. nup. supplicat pro maturanda resolutione.

Fiat Mandatum repressaliarum cassatorium & annullatorium, nec non cum

omni causa restitutorium, ut & de non amplius turbando communitatem Venningen in compossessione jurium cum communitate Edenkoffensi in Sylva quæstionis communium neque ulterius offendendo, & via facti inprimis cum violatione territori alieni, sed juris procedendo desuperque cavendo S. C. sub pœna Decem Marcarum auri, annexa citatione solita & termino duorum mensium.

CONCLUSUM II.

MARTIS, d. 6. Sept. 1746.

Mufflin, contra Muffel von Eschenau, und den Magistrat zu Nürnberg, puncto der Seniorats- und Stiftungs-Gelder, sive Impetrantischer Anwaldt von Harpprecht, sub præsent. 26. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad conclusum de 22. ejusdem Mensis, und bittet, pro clementissime expediendo rescriptum ad Magistratum Noricum in conformitate alte fati conclusi. appon. ult. conclus.

Fiat petita Expeditio, in forma rescripti.

CONCLUSUM III.

MERCURII, d. 7. Sept. 1746.

Solms Gesamt-Haus, in puncto Investituræ, sive des Fürstlich- und Gräflichen Gesamt-Hauses Solms Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 19. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste vorläuffige Anzeig, nebst den letzteren Kayserl. Lehen-Brief, mit Bitte pro positione ad acta. appon. num. 1.

1mo. Ponatur Exhibitum de 19. Aug. ad acta.

2do. Detur ex officio terminus duorum mensium zu Producirung deren übrigen Lehens-Requisiten.

CONCLUSUM. IV.

VENERIS, d. 9. Sept. 1746.

Marxheim, contra den Magistrat zu Worms rescripti, puncto receptionis in civem & tribum, sive Impetratischer Anwaldt von Fabrice, sub præsent. 12. Aug. nup. übergibt allerunterthänigst-vorläuffige Anzeige, würklich erfolgter Parition, und bittet pro clementissime decernenda ejusdem positione ad acta, nec non ad plenarie docendum de facta paritione indulgendo termino sex septimanarum. appon. num. 1.

1mo. Ponatur die vorläuffige Anzeige würklich erfolgter Parition ad acta.

2do. Detur petitus terminus sex septimanarum ad docendum de plenarie facta paritione ultimi rescripti de 8. Junii nup.

CONCLUSUM V.

LUNÆ, d. 12. Sept. 1746.

Zu Augspurg, Gotteshaus St. Ulrich und Affra, contra das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben der Mahlstadt Altorff & conf. in puncto violati privilegii exemptionis, sive Impetrantischer Anwaldt von Fernau, sub præsent. 11. Julii nup. docendo de facta insinuatione rescripti excitatorii de 22. Martii

a. c. accusandoque Lapsum termini ad informandum, denuo præfixi, juncta legitimatione, supplicat pro clementissime prævia documentationis & Mandati procuratorii positione ad acta, decernendo eventualem communicationem informatorialium, ad reinformandum, aut nunc in Exhibito de præsent. 16. Novembris a. p. petitum Mandatum cassatorium & inhibitorium. appon. num. 8. 9. 10. & 11.

1mo. Ponatur des Impetrantischen Anwaldts allerunterthänigst-überreichte legitimatio ad acta.

2do. Detur dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben der Mahlstadt Altorff adhuc ex officio terminus duorum mensium, ad satisfaciendum emanatis rescriptis Cæsareis, sed ultimatus & sub comminatione damit nicht nöthig seyn möge, des von ihme abgeforderten Berichts ohnerwartet in Sachen ergehen zu lassen was rechtens.

CONCLUSUM VI.

MARTIS, d. 13. Sept. 1746.

Mecklenburgische, ausständige Römer-Monate betreffend, sive decretum Cæsareum de dato 9. & præsent. 12. Septembris a. c. krafft welchen Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät Dero Reichs-Hof-Rath allergnädigst zu wissen geben, daß bey dem Herzogthum Mecklenburg, in Abführung deren Anno 1716.

Digitized by Google

und 1735. verwilligten Römer-Monaten, einige Ruckstände verblieben, auch desfals an den Kayserl. Commissarium Herrn Herzogen zu Mecklenburg die vorläuffige Erinnerung geschehen seye, solchemnach von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen ehebaldigsten Erlags besagten Ruckstands die weitere Befehle erlassen werden sollen. Cum adjunct.

Legitur decretum cæsareum, und soll demselben gehorsamste Folge geleistet werden.

CONCLUSUM VII.

Jovis, d. 15. Sept.. 1746.

Von Humbracht, Reinhard Friederich, in puncto dispensationis Eligibilitatis, sive Implorantischer Anwaldt von Vischer, sub præsent. 1. Julii a. c. übergibt allerunterthänigste Bescheinigung rite insinuati rescripti de 7. Octobr. 1745. mit Bitte, pro clementissime nunc retro petito decreto Eligibilitatis, in Senatum dispensatorio impertiendo. appon. num. 1.

Idem von Fischer, sub præsent. 8. Aug. nup. pro maturanda resolutione.

Idem sub præsent. 22. Aug. ejusdem, pro maturanda resolutione ob periculum in mora.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, sub dato 8. & præsent. 27. Julii a. c. exhibent per ab Harpprecht ihren allerunterthänigsten Bericht, ad rescriptum Cæsareuum de 7. Octobris 1745. ad desuper

clementissime ferendam decisionem Cæsaream. appon. Lit. A.

In eadem des bürgerlichen Ausschusses zu Franckfurt Anwaldt von Gay, sub præsent. 6. Junii a. c. übergibt allerunterthänigst-pflichtmäßigste Repræsentation und Nothdurfts-Vorstellung, cum petito humillimo, pro clementissime cives Francofurtenses apud privilegia & L. L. Fundamentales manutenendo, consequenter præfatum ab Humbracht, cum sua iniqua & illegali petitione, remittendo, desuperque Magistratui Francofurtano intus indigitato modo gratiosissime rescribendo in duplo.

In eadem der Burgerlichen Neunern zu Franckfurt Anwaldt von Heymerl, sub præsent. 1. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 7. Octobr. 1745. mit Bitte, pro clementissime communicando Exhibito de præsent. eodem ad agendum agenda, interea vero in causa supersedendo, nec quidquam inauditis Principalibus, in præjudicium statuendo. appon. sig. ⊙.

Rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt: Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gemeynet seyn, die jetzige Umstände bey dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt etwas genauer sich allerunterthänigst und insonderheit berichten zu lassen, ob vor jetzo sich der Fall ereigne, daß unter der Burgerschaft Mangel an genugsam qualificirten Bürgern

Digitized by Google

seyn, welche, wo eine Stelle in dem Stadt-Magistrat offen wird, in die Wahl genommen werden könten; Als habe er der Stadt-Magistrat hierüber allerunterthänigst, wie nicht weniger so viel den Humbracht betrift, zu berichten, ob dann die beyde ihme anverwandte Schöffen, nemlich der Glauburg und Günderode wegen ihres bekanntlichen hohen Alters- oder Lebens-Schwachheit gar nicht mehr den Rath frequentirten; sondern als Emeriti davon dispensiret seyn. Ihro Kayserl. Majestät erwarteten hierüber sein des Stadt-Magistrats pflichtmäßigen Bericht binnen zwey Monat.

CONCLUSUM VIII.
LUNÆ, d. 19. Sept. 1746.

Zu Söfflingen, GOttes-Hauß, contra den Teutsch-Ordens-Commandeur zu Altschhausen, als Inhabern der Herrschaft Arnegg, rescripti, in puncto juris pincernandi in specie transacti, sive impetrantischer Anwaldt de L'Eau sub præsent. 13. curr. docendo de facta insinuatione, supplicat pro relatione actorum & sententia. Appon. document. insinuat.

1mò: Hat das impetrantische Gesuch nicht statt.

2dò: Detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium, ad satisfaciendum priori concluso, damit nicht nöthig seyn möge, bey dessen längerer Unterbleibung die post peractam in-

rotulationem actorum weiters verhandelte Schriften, als zur Haupt-Sache nicht gehörig, anzusuchen.

CONCLUSUM IX.

Martis, d. 20. Sept. 1746.

Zu Costanz Stift, cum annexis, in puncto investiturae, sive Herr Casimir Bischof und Fürst in litteris ad Imperatorem sub dato 10. Aug. & praesent. 7. Septemb. a. c. per de L'Eau exhibitis bittet allerunterthänigst, bis zu würklicher Anberaumung der Lehen-Empfängus um einsweilen documentum debitè factae requisitionis è Cancellaria allergnädigst ertheilen zu lassen; mit 8. Beylagen.

1mò: Ponatur des Herrn Bischofen zu Costanz allerunterthänigste Lehens-Requisition in litteris ad Imperatorem ad acta.

2dò: Detur eidem der gebethene Muthschein.

3tiò: Injungatur ejusdem Mandatario, das Instrumentum legitimè peractae electionis in originali zu exhibiren, und sonsten was in dergleichen Fällen die Lehens-Schuldigkeit mit sich bringet, in termino duorum mensium geziemend zu beobachten.

4tò: Rescribatur dem Herrn Bischofen zu Costanz: Ihro Kayserliche Majestät hätten ab der seinem allerunterthänigsten Requisitions-Schreiben angeschlossenen Bulla confirmatoria das mehrere zu ersehen gehabt, was massen in dem Schluß

derselben ihme verschiedenes wegen Reparirung seiner Bischöflichen Residenz, Errichtung einer Præbendæ pœnitentiariæ, wie auch Seminarii pro Alumnis und eines sogenannten Montis pietatis auferlegt worden seye.

Wie nun aber Ihro Kayserliche Majestät diese von dem Päbstlichen Stuhl ihme beschehene Auflage vor einen der Teutschen Kirchen Freyheit, und zu deren Aufrechthaltung errichteten Concordaten sehr nachtheiligen Eingang ansehen, deme Ihro Kayserliche Majestät quà supremus Advocatus & Protector omnium Ecclesiarum in Germania gebührend zu steuren sich verbunden erachteten:

Als hätte Ihro Kayserl. Majestät der Herr Bischof über der Sachen eigentliche Beschaffenheit seinen gründlichen und standhaften Bericht längstens binnen zwey Monathen allerunterthänigst zu erstatten, um sodann befundenen Umständen nach das weitere von tragenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen mit Nachdruck vorkehren zu können.

5tò: Fiat votum notificatorium ad Imperatorem.

CONCLUSUM X.

VENERIS, d. 23. Sept. 1746.

Schlitz, Burgermeister und Rath, contra

Google

den Grafen von Schlitz genannt von Görtz, puncto divers. gravam. nunc Execut.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo. Fiat transcriptio commissionis Cæsareæ, auf beyde Reichs-Ritterschaften in Franken Orts Ottenwaldt und Altmühl, & cum inclusione Patentium in originali ad publicandum & affigendum Rescribatur iisdem: Es würde denenselben annoch erinnerlich seyn, welchergestalten die von Burgermeister und Rath der Stadt Schlitz gegen ihren Herrn den Grafen von Schlitz genannt von Görtz angebrachte Gravamina durch verschiedene Kayserl. Verordnungen, sonderheitlich unterm 13. Aug. 1736. und 15. Jan. 1740. rechtlich erörtert, auch so gar unterm 9. Merz 1744. ordentlich vorgeschrieben worden, auf was Weiß die Execution gegen die Renitenten vorgenommen werden solle. Zu welchem Ende sothane Kayserl. Verordnungen in Abschrift hierbey kommen; Nachdem aber Ihro Kayserl. Majestät den Ritter-Ort Röhn und Wera auch Buchischen Quartiers auf vorheriges desselben allerunterthänigstes Bitten, dieses ihm ehedessen mit dem Canton Altmühl aufgetragenen Commissions-Geschäftes aus bewegenden Ursachen zu entheben, und solches nebst jenem dem Ritter-Ort Ottenwaldt aufzutragen, für nöthig befindeten: Als befehleten Aller höchst-Dieselbe gnädigst, daß Sie sich dieses Geschäfts sofort unterziehen, und die Execu-

tion

tion gegen die Renitenten nach deutlicher Vorschrift obbemeldter Kayserl. Verordnungen vornehmen, anbey den Grafen von Schlitz bey denen Judicatis Cæsareis kräftigst manuteniren, auch wie solches geschehen, termino duorum mensium ohnfehlbar anzeigen solle.

2do. Fiant patentes an Burgermeister und Rath, auch gesamte Burgerschaft zu Schlitz des Inhalts: Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät mißfälligst vernommen, daß selbige denen so vielfältig ergangenen Kayserl. Resolutionen bis auf diese Stund die schuldige Parition nicht geleistet, Allerhöchst-Dieselbe auch, um dem so lang andaurenden Uebel dermaleins zu steuren, unterm heutigen Dato die Executions- und Manutenenz-Commission gegen die Renitenten, denen beyden Reichs-Ritterschaften in Franken Orts Ottenwald und Altmühl aufgetragen hätten:

Als werde ihnen hiermit anbefohlen, denen vorsehenden Commissarischen Verfügungen sich so williger zu fügen, als ansonsten geschärftere Kayserl. Verordnung, gegen Sie ergehen, und dieselbe mit ernstgemessenem Nachdruck zu dem ihrer angebohrnen und Erbgehuldigten Obrigkeit schuldigen Respect und Gehorsam angehalten werden würden.

3tio. Cum hujus notificatione rescri-

batur dem Ritter-Canton Röhn- und Werra auch Buchischen Quartiers, daß, nachdem Ihro Kayserl. Majestät in Betracht ihres Anno 1742. allschon gethanen Bittens Dieselbe von dem ehedessen hierinnen aufgehabten Commissions-Geschäft zu entledigen gnädigst ermessen, und solches unter heutigem Dato nebst dem vorhero ernannten Ritter-Canton Altmühl dem Ritter-Ort Ottenwaldt aufgetragen hätten, selbige fördersamst die in Handen habende Commissions-Acta in originali an besagten Ritter-Ort Ottenwaldt einzuschicken, und wie solches geschehen, termino duorum mensium gehorsamst anzuzeigen hätten.

CONCLUSUM XI.

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra auch Buchischen Quartiers, contra den Grafen von Schlitz genannt von Görz, puncto contraventionis ordinis equestris, in specie das Jus Collectandi betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo. Wird das den ersten Merz laufenden Jahrs exhibirte Impressum ab actis verworffen, und die hierin gebrauchte auch gegen die Kayserl. Allerhöchste Befugnissen laufende Schreib-Art dem beklagten Grafen von Schlitz und dessen Schriftsteller hiermit verwiesen.

2do. Hat das angebrachte Revisions-Gesuch nicht statt.

3tio. Fiat ex officio excitatorium an die Reichs-Ritterschaft Orts Rhön und Werra auch Buchischen Quartiers, um sich in Conformität des den 1. Septembr. 1740. ergangenen Conclusi ejusque Membri 4ti auf daß Impetrantische Exhibitum de præsent. den 26. Julii ejusdem anni wegen des angeblichen Ruckstands von denen Neukirchischen Steuren termino duorum mensium ohnfehlbar vernehmen zu lassen, damit es geschärftere Kayserl. Verordnungen nicht bedörffe.

CONCLUSUM XII.

Augspurg, Stifft, in puncto Investituræ über sämtliche Regalien und Lehen, & confirmationis privilegiorum.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst-erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget: in Verfolg dessen

1mo. Wird der Herr Bischof aus denen angeführten Beweg-Ursachen allerunterthänigst gebetener massen von der schuldig-persönlichen Erscheinung vor diesesmal allergnädigst dispensiret, jedoch ihme dabey auferleget, Ihro Kayserl. Majestät jene, welche er zu Empfahung deren Reichs-Lehen, vor dem Kayserl. Thron als seine Gevollmächtigte

anhero abzuschicken für gut befinden mögte, in termino duorum mensium namhaft zu machen, und zu gleicher Zeit die Bullam confirmatoriam nebst dem Instrumento rite peractæ Electionis in originali zu produciren.

2do. Soviel hiernächst die ferners angesuchte Belehnung über die anderweite bishero innen gehabte Reichs-Lehen, ingleichen wegen der vor einigen Jahren her in Proceß verfangenen Straß-Vogtey betrift, wird der Herr Bischoff mit seinem Gesuch ad separatum verwiesen.

CONCLUSUM XIII.

Zu Wied-Neu-Wied, Graf, contra die Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert, in puncto renitentiæ, sive Impetrant. de rato ac Mandato cavirender Anwaldt von Vischer, sub præsent. 20. May a. c. übergibt allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad rescriptum clementissimum de 7. Martii nup. und bittet, pro clementissime dictam paritionem, pro sufficienti acceptando, & ex allegatis maxime relevantibus causis commissionem in D. Electorem Palatinum inhæsive decretam revocando, econtra ob perseverantem impetratorum, in non parendo publicatis patentibus cæsareis de anno 1739. & 1742. resistentiam, & inobedientiam nunc renovando & expediendo, sub authoritate cæsarea, commissionem ad exequendum per conclu

sum clementissimum de 11. Julii 1743. jam decretam, in D. D. Directores circuli Westphalici sumptibus Impetratorum, & sub clausula samt und sonders. appon. Lit. A. usque L. inclus. in duplo.

Idem sub præsent. 8. Aug. ejusdem anni, docendo ulterius de facta & edocta jam plenaria paritione in satisfactionem rescripti de 7. Martii a. c. supplicat pro clementissime nunc expedienda Commissione ad exequendum per Conclusum de 11. Julii 1743. jam decreta ad circulum Westphalicum sub clausula samt und sonders. appon. Lit. C. D. E. & F. in duplo.

Idem sub præsent. 11. Aug. anni curr. übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige, und Bitte, pro clementissime maturanda expeditione rescripti commissorialis de exequendo & manutenendo, ad circulum Westphalicum sub clausula conjunctim & seorsim, ob summum in mora periculum. appon. Lit. G. in duplo.

Idem sub præsent. 5. curr. übergibt fernere bescheinigte allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige, deren von den widerspenstigen Unterthanen, unter benachbarten militarischen Schutz fortwehrender Land-Friedbrüchiger Turbationen, Durchstreif- und Verwegerung des Impetrantischen Territorii und hierdurch nunmehro gänzlich gesperter gemeiner Sicherheit, auch freyen Handels und Wandels, auf denen Strasen, und in denen Dörffern derer gehor-

samsten und getreuen Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert, cum petito humillimo, pro clementissime nunc ob præsentissimum in mora periculum, maturanda retro petitis conformi resolutione. appon. Lit. H. I. & K. in duplo.

Econtra Impetratischer Anwaldt Brée, sub præsent. 3. Aug. a. c. übergibt allerunterthänigste Anzeig, factæ insinuationis rescriptorum, sed loco paritionis, commissarum novarum exactionum, mit Bitte, pro clementissime sine ulteriori mora decernenda commissione ad exequendum, in D. Electorem Palatinum. appon. num. 6. 7. & 8.

Idem sub præsent. 22. Aug. ejusdem anni, exhibet allerunterthänigst-vorläuffige Anzeig, der vorgefallenen enormesten Thathandlungen, mit Bitte, pro clementissime in causa supersedendo. appon. Sig. ⊙.

Referuntur Exhibita & conclusum.

1mo. Fiant patentes Cæsareæ adhuc ulterius an die renitirende Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majestät hätten keineswegs gezweifelt, des Grafens zu Wied Neu-Wied Unterthanen deren Dorfschaften Grenzhausen und Hilgert würden denen von Dero in dem heiligen Römischen Reich glorwürdigsten Vorfahren, weyland Kayser Carl dem VI. den 9. Decembris 1739. und von Carl dem VII. den 24. Julii 1742. gegen Sie erlassenen allergerechtesten Patenten

die schuldigste Folge geleistet, mithin dem Grafen zu Wied als ihrer rechtmäßigen Herrschaft in allen was Erb-gehuldigten Unterthanen zustehet, gehorchet haben;

Diesem aber schnur stracks zuwider müsten Kayserl. Majestät zu Dero allerhöchsten Mißfallen vernehmen: Daß Sie die Unterthanen nicht nur durch den allerstrafbaresten ohngehorsam sich weigerten, die ihren angebohrnen Landes-Herrn dem Grafen zu Wied-Neu-Wied gebührende Anlagen, Herrschaftlich- und Landes-Cassa-Gelder, zu entrichten, sondern ihren Muthwillen, Halßstarrigkeit und Bosheit so weit getrieben hätten, daß Sie auf eine in dem heiligen Römischen Reich nicht leicht erhörte Art gegen ihren Landes-Herrn die Waffen ergriffen, sich mit der so genannten Trierischen Frey-Partie vereiniget, die dem Grafen annoch treu gebliebene Unterthanen sowohl bey Tag als Nacht durch gähen Ueberfall und Plünderung ihrer Wohnungen von Haus und Hof gejaget, die offene Land-Strase auf die frevelhafteste Art unsicher gemacht, und um die Maß ihrer gröbsten Verbrechen vollkommen zu erfüllen sich den 25. Julii heurigen Jahrs nicht entfrechet hätten, mit Beyhülffe der obbemeldten sogenannten Trierischen Frey-Partie das Münsterische Commando anzugreifen, einige Mann desselben zu erlegen, und nach diesen annoch nicht unterliesen, alles auszuüben, was immer der hartnäckigste Unge-

horsam, und die Hindansetzung ihrer heilig geschwornen Pflichten, Treu und Schuldigkeit vergessenen widerspenstigen Unterthanen einzugeben vermag.

Gleichwie nun beyde renitirende Gemeinde und Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert allerdings verdienen, daß Sie in die in denen vorigen Kayserlichen Patenten angedrohete Strafe gleich von nun an, fällig erkläret, und selbige alsofort Executive eingetrieben werde; So wollen Se. Kayserl. Majestät nebst nochmaliger ungnädigster Verweisung ihres fast ohnerhörten Ohngehorsames und strafbaresten Frevels vor jetzo ihnen Gemeinden, und sämtlichen renitirenden Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert hiermit nochmals auf das allerschärffeste, jedoch zum letztenmal befehlen, daß Sie dem Grafen zu Wied-Neu-Wied, als ihrer angebohrnen Herrschaft und Landes-Herrn auch dessen Ge- und Verbott allen Respect und Gehorsam leisten, die Reichs- und Creyß- auch übrige Præstanda und Schuldigkeiten willig abtragen, ihre obgedachte Herrschaft in der uralten Possession ihrer hohen und anderer Gerechtsamen nicht ferner beeinträchtigen, auch sich besonders nicht mehr an die sogenannte Chur-Trierische bewafnete Frey-Partie, oder an die benachbarte Beamte und Unterthanen henken, noch Sie zur Ausübung allerhand Insolentien, wie bishero geschehen, anmahnen, und anfrischen, noch weniger

aber dies und andere vorhero ergangene Kayserliche Befehle so verwegen hindan setzen, sondern sich gegen ihren Landes-Herren so gehorsam als willig (als wie es GOtt treuen und Ehr-liebenden Erb-gehuldigten Unterthanen gebühret) bey allen Vorfallenheiten ohnausgesetzt bezeigen, auch der unter dem heutigen Dato dem Herrn Churfürsten von Maynz und dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt zur Untersuchung des den 25. Julii vorgefallenen höchst strafbaren Verbrechens auf der Schuld sich befundenen renitirenden Unterthanen alleinigen Unkosten aufgetragenen Kayserl. Commission allen schuldigen Gehorsam und Respect leisten sollen.

Im Fall aber Sie oftgenannte Gemeinden, oder wenigstens einige von denen Gemeinds-Leuten gleichwolen in ihrer ohnverantwortlichen Halsstärrigkeit wider Verhoffen fortfahren würden, so solle nicht nur die schon angedrohete, sondern auch die doppelte Strafe (in welche Sie eventualiter hiemit condemniret werden) von ihnen, und zwar von Mann zu Mann, auf ihre Unkosten executivè eingetrieben, und die es nicht im Vermögen haben, mit der allerschärfesten Leibes- und auch Lebens-Strafe nach Befund beleget werden, auch zu dem Ende ohne einzigen weitern Anstand die gebettene Executions-Commission an die ausschreibende Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-West-

phälischen Creyses auf ihre alleinige Unkosten erkannt, und die Straf an einem jedwedem von ihnen ohne Verzug vollstrecket werden solle. Wornach Sie sich denn allergehorsamst zu richten, und sich vor Schaden und Unglück zu hüten hätten.

2dò: Fiat commissio an Herrn Churfürsten zu Maynz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, & cum inclusione Exhibitorum de 9. 11. 12. Aug. & 5. hujus, nec non Patentium ulteriorum de hodierno dato, in originali & copia ad respectivè publicandum, & ad notitiam rescribatur iisdem:

Kayserl. Majestät hätten nach dem glorwürdigsten Beyspiel beyder Dero in GOtt ruhenden Vorfahren an dem heiligen Römischen Reich weyland Kayser Carl des VI. und VII. sich mild-väterlich angelegen seyn lassen, die von geraumen Jahren zwischen dem Grafen zu Wied-Neu-Wied, und dessen Erbgehuldigten Unterthanen deren Dorfschaften Grenzhausen und Hilgert entstandene Irrungen aus höchsten Kayserlich-Oberrichterlichen Amt beyzulegen: Sie müsten aber dermalen zu Dero höchsten Mißfallen ersehen, daß wo Allerhöchst-Dieselbe glaubten dem Uebel völlig gesteuret zu haben, solches durch eine den 25. Julii laufenden Jahrs zu Grenzhausen und Hilgert vorgefallenen Ohnthat (wodurch durch Beyziehung der Trierischen Frey-Partie die renitirende Unterthanen sich unter-

fangen, das Münsterische Commando anzugreifen, einige desselben zu erlegen, vor und nach diesem aber sich nicht scheueten gewafneter in dem Lande herum zu schwermen, die getreue Unterthanen zu belästigen, Sie von Haus und Hof zu jagen, wie nicht weniger auf eine höchst verpönte Art die offene Landes-Strasen unsicher zu machen) so gefährliches Ansehen bekommen, daß Allerhöchst-Dieselbe dadurch bewogen worden, ihme dem Herrn Churfürsten von Maynz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt aus Allerhöchst-Dero zu beyder Reichs-kündigen Gerechtigkeit und allgemeinen Ruh-Liebe hegenden Zuversicht die Untersuchungs-Commission hiemit allergnädigst aufzutragen.

Ihro Kayserliche Majestät verseheten sich also gnädigst, daß so wohl der Herr Churfürst, als der Herr Landgraf seine Commissarios alsogleich nach Grenzhausen senden werden, welche diese Unthat alles Fleißes gründlich untersuchen, die Schuldige zur gefänglichen Haft bringen, und alles anwenden werden, damit die Ruhe und Sicherheit vollkommen hergestellet werde, die mit eingeschlossene Patentes ulteriores Cæsareas gehörig affigiren und publiciren, und, soferne es die Noth erheischete, des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses ausschreibender Herren Fürsten gewafnete Hülfe anrufen, und, soferne es auch nothwendig, die Schuldige der Frey-Partie (welche dem

Herrn Churfürsten von Trier zur wohl-verdienten Bestrafung überlassen werden) von Ihme, Herrn Churfürsten von Trier, zur Abhörung und Instruirung des Processes gebührend zu requiriren, hienebst die hierüber gehaltene Protocolla, samt denen darüber gefaßten Votis und Anschlag deren von denen schuldig zu findenden, allein zu ertragenden Commissions-Unköstenn Ihro Kayserlichen Majestät allergehorsamst einsenden solten.

3tiò: Cum inclusione eorundem exhibitorum, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier.

Es hätten Ihro Kayserliche Majestät zu allerhöchstem Dero Mißfallen vernommen, daß die zwischen dem Grafen Wied-Neu-Wied, und dessen renitirenden Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert geraume Jahre her obwaltende Zwistigkeiten von Tag zu Tag wider alles Vermuthen zunehmeten; der benannten Unterthanen Boßheit wäre auch dermalen so hoch gestiegen, daß dergleichen wenige Beyspiel zu finden wären, und welche die allergefährlichste Folgen nach sich ziehen könten; indeme solche nicht allein sich weigerten, den öfters gegen Sie erlassenen Kayserlichen Patenten Folge zu leisten, sondern sich auch erfrechetenn, gewafneter in dem Lande herum zu schwermen, die offene Landes-Strassen unsicher zu machen, die dem Grafen treu gebliebene Unterthanen durch

auch bey denen in offenem Krieg gegen einander verfangenen fast unerhörte Erpressungen von Hauß und Hof zu jagen, sich unterstanden; ja endlichen den 25. Julii heurigen Jahrs sich unterfangen hätten, mit Beyhülfe des Herrn Churfürstens sogenannten Frey-Partie das Münsterische in Grenzhausen ligende Commando feindlich anzugreifen, einige desselben erleget, andere verwundet; nach diesem aber all jenes ausgeübet hätten, was Muthwillen und halsstarriger Ungehorsam renitirenden Unterthanen eingeben mag. Gleichwie nun Seine Kayserliche Majestät nicht allein keineswegs zweifelten, daß Er, der Herr Churfürst, an diesem höchst verpönten Lands-Friedensbrüchigen Unternehmen vor dessen Ausführung nicht die mindeste Wissenschaft gehabt habe, sondern aus allerhöchst Dero zu des Herrn Churfürstens Reichs-kündigen Gemüths-Billigkeit setzendem festen Vertrauen allerdings glaubten, daß Er, der Herr Churfürst, dieses frevelhafte Unternehmen, gleich Sr. Kayserlichen Majestät, auf das höchste mißbilligen würde, also versehen Sie sich zu dem Herrn Churfürsten gnädigst, daß Er die bey diesem Vorfall gewesene Mannschaft seiner sogenannten Frey-Partie wegen diesem ohnentschuldiglichen Unternehmen zur billigen Strafe ziehen, ihnen auch mit derenselben Abrufung, soferne Sie sich allda aufhalten solten, alles Ernstes auftra-

gen werde, daß Sie sich nicht mehr unterfangen solten, das Graf-Wiedische Territorium zu beunruhigen, noch weniger denen widerspenstigen Graf-Wiedischen Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert, unter was Vorwand es immer seyn wolle, noch Waffen oder was anders beybringen solten, wodurch selbe in ihren höchst-strafbaren Ohngehorsam befestiget werden könten;

Allerhöchst-Dieselbe versehe ten sich auch, daß Er der Herr Churfürst der unter dem heutigen Dato an Herrn Churfürsten von Maynz, und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt gegen die renitirende Unterthanen aufgetragenen Kayserl. Untersuchungs-Commission, so ferne es die Noth erheischete und damit der Lauf des Processes andurch nicht gehemmet werde, mit nöthiger Stellung der schuldigen der Frey-Partie an Handen zu gehen, nicht entstehen werde.

Ihro Kayserl. Majestät zweifelten an allem diesem um so weniger, als Sie des Herrn Churfürstens Patriotisch-und Gerechtigkeit liebenden Gemüths genugsam überwiesen wären. Sie erwarten dahero des schleunigen Vollzuges, und wie die schuldig befundene zur Strafe gezogen worden, binnen zwey Monate allergehorsamsten Bericht.

CONCLUSUM XIV.

MARTIS, d. 27. Sept. 1746.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie den Schadens-

Punct und die Geld-Aufnahm betreffend, sive der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafts-Anwaldt von Middelburg, sub præsent. 18. Sept. 1738. übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum de 2. May dicti anni, Membr. 3tium recusirter Insinuation mit Anheimstellung und Bitte pro clementissime ferendis desuper ulterioribus congruis ordinationibus. appon. Sig. ⊙. & Lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.

Idem sub præsent. 22. Octobris 1739. zeiget allerunterthänigst an, vorseyn sollender anderweiten Assignation auf den Land-Kasten, und die zur Indemnisation der Ritter- und Landschaft destinirten Gelder, cum petito humillimo, pro clementissime ob moræ periculum, decernendo rescripto inhibitorio de non in alios usus vertendo dictas pecunias. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub præsent. 12. Novembris 1739. übergibt fernerweite allerunterthänigste Anzeige, zu nehmender Besorgnis und Eingriffs in den, per Conclusum de 3. Martii 1733. pro satisfactione damnificatorum ausgesetzten Land-Kasten juncto iterato humillimo petito pro clementissima resolutione Cæsarea. appon. Lit. B.

Idem sub præsent. 10. Martii 1740. übergibt allerunterthänigste Anzeig, urgirter Bezahlung der ruckständigen Reichs- und Creyß-Præstandorum, dazu aber unumgänglich nöthiger Ablegung der Juramentorum supple-

torii & Zenoniani mit Bitte, pro clementissime maturanda sæpius petita admissione ad Juramentorum præstationem, & hoc modo vires impertiendo ad satisfaciendum debitis præstationibus. appon. ult. conclus.

Idem sub præsent. 2. May 1740. stellet fernerweit allerunterthänigst vor, und bittet pro ex adductis rationibus admittendo ad prostationem juramentorum Zenoniani, & suppletorii. appon. Lit. A.

Idem sub præsent. 13. Septembr. 1742. stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro ex adductis rationibus clementissime declarando Juramenta Zenoniana & suppletoria pro præstitis, & in ejus sequelam demandando Domino Duci Commissario Cæsareo ratiociniorum Cassiæ provincialis examinationem ad modum à priori commissione adhibitum nec non exsolutionem summæ liquidatæ. appon. Lit. A. B. C. in duplo.

Idem sub præsent. 20. May 1743. übergibt allerunterthänigste Inhæsiv-Vorstellung, mit Bitt, pro clementissime ad exemplum reliquorum provinciæ statuum ex identitate rationis & æquitatis adjudicando provisorie corpori nobilium Episcopatus Suerinensis in computum satisfactionis debitæ summam 7000. Imperialium ex proventibus cassæ provincialis Episcopatus exsolvendorum, eumque in finem relaxandis congruis ordinationibus in duplo.

Idem

Idem sub præsent. 10. Octobr. 1743. Exhibet fernerweite Additional-Vorstellung ad Exhibitum de 13. Septembr. 1742. & 20. May 1743. mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo & maturanda resolutione. appon. Lit. D. in duplo.

Idem sub præsent. 17. Februarii anni current. zeiget allerunterthänigst an, und bittet pro clementissime maturanda resolutione ad Exhibitum de præsent. 18. Septembr. 1738. & mediante clementissimo rescripto adcitando D. Carolum Leopoldum Ducem Megapolitanum ad videndum præstari juramenta suppletoria, & Zenoniana, ut & justissime declarando modum insinuandi intus propositum pro sufficienti. appon. Lit. G. in duplo.

Idem sub præsent. 31. Martii ejusdem anni, zeiget allerunterthänigst an, und bittet pro clementissime maturanda resolutione cæsarea, puncto præstationis Juramentorum suppletorii & Zenoniani, eumque in finem præfigendo termino, & adcitandis partibus. appon. Lit. A. B. & C.

In eadem Stadt Rostockischer Anwaldt Korneffer, sub præsent. 26. Februarii anni current. zeiget allerunterthänigst an, und bittet mit Beziehung auf die in hac causa von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sub præsent. 17. Febr. ejusdem anni übergebenen Schrift, cum petito humillimo, pro admit-

rendo in præfigendo termino ad præstandum juramenta suppletoria & Zenoniana. cum adjunct. sub Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem Königlich-Preußischer und Chur-Brandenburgischer geheimer Rath von Græve, sub præsent. 26. Martii 1743. übergibt allerunterthänigste wiederholte Vorstellung und Bewahrung, mit Bitte, pro ponendo ad acta, & desuper reflectendo. mit 2. Beylagen.

1mo. Ponatur des Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen geheimen Legations-Raths von Græve, allerunterthänigste wiederholte Vorstellung und Verwahrung de præsent. den 26. Martii 1743. ad acta.

2do. Wird zur würcklichen Abschwörung des Juramenti respective Zenoniani & Suppletorii sowohl der Mecklenburg- als auch Buzauischen Ritterschaft, wie nicht weniger der Stadt Rostock terminus duorum mensium hiemit angesetzet.

3tio. Rescribatur dem Herrn Herzog Carl Leopold:

Nachdeme bereits den 23. Martii und 13. April. 1733. sowohl der Mecklenburgischen, als der Ritterschaft des Stiffts Schwerin, sonst Buzow genannt, wie nicht weniger der Stadt Rostock allergerechtest auferleget worden, das Juramentum suppletorium und respective Zenonianum, über die erlittene und von ihme Herrn Herzog

ihnen zugefügte Schäden, durch einen hierzu genugsam Bevollmächtigten in ihre Seele abschwören zu lassen, die würkliche Leistung dieser Juramenten, durch sein des Herrn Herzogs fortwehrende Widersetzlichkeit bishero verhindert und verschoben worden; Ihro Kayserl. Majestät aber, insonderheit da die Mecklenburgische Ritterschaft, wie auch die Stadt Rostock angesucht, diese ihre Forderung nicht fernerweit in illiquido bey ermangelender Eydes-Leistung zu lassen, gemeynt seyen; Als könten Ihro Kayserl. Majestät aus Liebe zur Gerechtigkeit nicht umhin, zu Ablegung dieser Eyde zum letztenmal einen zwey monatlichen Terminum anzusetzen.

Es habe also der Herr Herzog jemand zu bevollmächtigen, der, der Ablegung dieser Eyde mit beywohne, und sehe, und höre, wie dieselbe würklich abgeschworen werden. Es erscheine der Herr Herzog nun durch seinen Gevollmächtigten dabey oder nicht; so werde in besagter Frist die Ablegung dieser Eyde dem ohngeacht, in contumaciam vorgenommen werden. Wornach sich also der Herr Herzog zu richten, und besagten Termin gehorsamst zu befolgen wissen werde.

4to. Cum inclusione dieses Rescripts in originali & Copia rescribatur dem Ausschuß der Mecklenburgischen Ritterschafft:

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät zu Ablegung des Juramenti suppletorii & respe-

ctive Zenoniani sowohl der Mecklenburgischen, als der Stifft Schwerinischen Ritterschaft, wie nicht weniger der Stadt Rostock eine Frist von zwey Monaten als terminum ultimatum hiermit ansetzen; So wolle nöthig seyn, dem Herrn Herzog Carl Leopold davon Nachricht zu geben, und ihme anzubefehlen, ad videndum jurari jemand zu bevollmächtigen. Ihro Kayserl. Majestät hätten also der Mecklenburgischen Ritterschafft Ausschuß dieses Rescript zu dem Ende in Originali & Copia beyschliessen wollen, damit derselbe die Insinuation an besagten Herrn Herzog Carl Leopold auf das thunlichste besorge. Im Fall Er aber abermals dasselbe nicht annehmen, oder gar verhindern würde, ihme solches zustellen zu können; So habe der Ausschuß zu der Insinuation zu diesem Ende zwey Notarios zu gebrauchen, welche durch ein förmliches Notariats-Instrument attestiren sollen, wie Sie zwar die Insinuation alles Fleisses zu besorgen gesucht, daran aber durch den Herrn Herzog behindert worden seyen.

Der Ausschuß habe dieses alles zu befolgen, und Kayserl. Majestät mit Beylegung des Notariats-Instruments davon bald möglichst allerunterthänigste Anzeige zu thun.

510. Fiat votum notificatorium horum omnium ad Imperatorem.

CONCLUSUM XV.

VENERIS, d. 30. Sept. 1746.

Schönthal, GOtteshaus, contra den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillings-Fürst, rescripti puncto violati territorii in Rechbach, sive Impetrantischer Anwaldt Brée, sub præsent. 27. current. docendo de rite insinuato rescripto ulteriori, de 28. Junii nup. absque secuta aut speranda paritione supplicat pro clementissime nunc sumptibus partis renitentis, decernenda Commissione ad exequendum, in Directorium circuli Franconici, cum clausula conjunctim & seorsim. appon. num. 8. & 9.

Econtra Impetratischer Anwaldt von Fernau, sub præsent. 23. hujus, übergibt allerunterthänigste Anzeige, ad clementissimum rescriptum de 28. Junii nup. samt weiterer Vorstellung ad rescriptum de 16. April. 1744. und bittet pro clementissime insinuationem rescripti à parte Impetrante factam, non pro legali, sed econtra Exhibitam expositionem loco paritionis, pro sufficienti acceptando. appon. num. 1. & 2.

1mo. Des abermalig nur aufzüglich und unstatthaften Impetratischen Einwendens ungehindert, läßt man es bey dem Concluso vom 28. Junii nächsthin und der in demselben vor zulänglich angenommenen Insinuation des Kayserlichen Rescripti vom 16.

April. 1744. nochmalen und allerdings bewenden.

2do. Detur eidem parti Impetratæ petitus terminus 2. Mensium, sed ultimatus, & ad satisfaciendum prioribus ordinationibus Cæsareis damit nicht nöthig seye, schärffere Kayserl. Verordnungen ergehen zu lassen.

Beylage, Lit. B.

so bey dem Monat *Julio* dieses dritten Bandes, *Cap. I.* §. 1. *pag.* 274. zurückgeblieben, und damals nachzuführen versprochen worden.

PRO INFORMATIONE.

Diejenigen Strittigkeiten, so dermalen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Weymar und Sr. Fürstl. Gnaden zu Fulda, wegen derer in dem Amte Fischberg befindlichen Hennebergischen Erb-Gerechtigkeiten und Prætensionen obwalten, reduciren sich sämtlich auf 3. Haupt-Fragen, als

1) Ob würklich in dem Amt Fischberg Erb-Hennebergische Erb-Stücke, Unterthanen, Rechte und Gefälle existiren, die absque consensu Agnatorum nicht alieniret werden können, oder ob der ganze Complexus des Amts, so wie er 1594. versteiniget worden, integraliter des Stifts Fulda Eigenthum sey?

2) Ob Se. Durchl. zu Sachsen-Weymar nach erfolgten tödtlichen Hintritt Serenissimi Wilhelmi Henrici p. m. dasjenige, so sie für Erb-Hennebergisch ansprachen, in Besitz zu nehmen, befugt gewesen und

3) Ob der Actus dieser Possessions-Ergreiffung Reichs-Gesetz- und Ordnungsmäßig, oder vielmehr so geschehen, daß Se. Fürstl. Gnaden zu Fulda daher berechtiget gewesen, sich super fracta pace ad Cameram zu wenden, und die daselbst ausgefallene Mandata zu extrahiren?

Bey diesen dreyen Quæstionibus, aus welchen sich der ganze Streit nothwendig erläutert und hebet, behaupten Serenissimus zu Weymar bey der ersten und zweyten die Affirmativam, bey der dritten aber die Negativam, und Se. Fürstl. Gnaden zu Fulda

hingegen affirmiren die letztere und negiren die zwey ersten, mithin kommet alles darauf an, wer über diese drey Quæstiones seine Theses in das beste Licht setzen kan? Und hierzu nun pro causa Serenissimi Ducis mit wenigen zu schreiten, so könte man zwar quoad

Quæstionem Imam.

gar leicht zeigen, daß alles, was Fulda am Amt Fischberg jemals gehabt, gleich Anfangs und ante oppignorationem factam, in nichts, als einzelen, zusammen acquirirten geringen Güthern, bestanden, vid. die ausführliche Vorstellung ad Comitia §. 43. und die Beylage N. II. §. 4. auch in nichts anders bestehen können, weil nicht allein Spangenberg aus dem Hennebergischen Archiv in seiner Chronic Lib. I. Cap 24. erwiesen, daß bereits in 10. Seculo die Hennebergische Lande von Mumerstadt bis Möllerstadt, Meynungen und Wasungen gegangen und die ganze Strecke bis gegen Salzungen und Frankenstein begriffen, sondern auch über dieses aus dem Diplomate Kaysers Henrici VII. von 1310. da Er die Hennebergische Lande weit über 100. Jahr vor der 1455. beschehenen Verpfändung der Fuldaischen im Amt Fischberg gelegenen Güther gefürstet, klar vor Augen lieget, daß selbige mit ihrem ganzen Tractu, binnen welchem das ganze Amt Fischberg ganz ohnstrittig, wie solches auch nicht contradicirt wird, gelegen ist, zu einem mit aller Hoheit begabten geschlossenen Fürstenthum und Lande, worüber niemand, als die Fürsten von Henneberg zu befehlen haben, gemacht und expresse darinnen geordnet, daß alles, was in diesem Lande gelegen und gesessen, niemand anders, als die gefürsteten Grafen zu Henneberg für seine Erb- und Landes-Herrn erkennen und halten solle, alles nach breitern Inhalt mehr gemeldten Documenti Erectionis Principatus Hennebergici und dessen sub A. anliegenden Extractus, folglich ausser Streit ist, daß 1455. da der erste Versatz von Fulda an Henneberg geschehen, in dieser ganzen Gegend

nicht das Stift, sondern die Herrschaft zu Henneberg Dominus gewesen, und also auch die Aebte zu Fulda anders nichts, als einzele Privat-Güther daselbst zu verpfänden gehabt haben können, wie solches auch der gar geringe Pfand-Schilling von 4000. fl. von selbst in mehrerm ausweiset, einfolglich aber auch hieraus schon ein sattsamer Beweiß fliesset, daß die Herrn zu Henneberg, als Domini territorii nicht ohne alle Güther und Unterthanen in diesem District gewesen seyn werden, und daß eben dieses die Beweg-Ursache der geschehenen Verpfändung mit gewesen seyn mag. Man will aber geliebter Kürze willen solches noch zur Zeit bey Seite setzen und sich lediglich an dasjenige halten, was sich mit diesem Amte von der Zeit an, da die Hennebergische Lande an das hohe Chur- und Fürstl. Haus Sachsen gefallen, zugetragen. Und da findet sich nun, daß dieses hohe Chur- und Fürstliche Haus, da sich das Stift Fulda nach Abgang der Grafen zu Henneberg bey selbigem meldete, und daß die Pfandschaft des Amtes Fischberg mit Abgang gedachter Grafen erloschen, vorgab, und dessen Wiederlösung begehrte, sothane Wiederlösung gleich dazumal um deswillen nicht für practicable angesehen, weil gedachtes Amt gar zu sehr mit denen Hennebergischen Landen vermenget wäre, und dahero begehret, daß das Stift sich gegen einen höhern Pfand-Schilling auf andere dienliche Art mit Sachsen setzen, und das Amt, so, wie mit Henneberg geschehen, auch in dieses hohen Hauses Händen ferner, so lange, als der Sächsische Manns-Stamm stehen würde, lassen solle, auch dem Stift, da selbiges schon dazumal der Vermengung der Hennebergischen Lande mit denen Stiftischen Stücken zu widersprechen, und den ganzen Complexum des Amts gegen den geringen Pfand-Schilling an sich zu ziehen vermeynet, 1588. eine Designation dererjenigen Stücke, die man Sächsischer Seits nicht in die Pfandschaft ziehen lassen könte, übergeben:

vid. die Beylage der ausführlichen Vorstellung sub N. XV.

worauf es dann sub Auspiciis Cæsareis für denen dazu ernannten Commissariis, dem damaligen Bischof Neidhard zu Bamberg und Herzog Ludwig zu Würtenberg zu Tractaten gekommen und die Sache dahin verglichen worden, daß die Pfandschaft, (welche aber, quod probe notandum, eine abermalige von Sachsen an Fulda übergebene und von diesem angenommene, auch vor dem Austregal-Gerichte nochmals eingestandene Designation der für Pfand erkannt wordenen Stücke zum Fundament gelegt worden,

vid. die Beylage der ausführlichen Vorstellung sub Num. XVI.

und folglich eo ipso diese neue Pfand-Verschreibung nicht weiter, als diese gehen, auch Fulda, was nicht darin enthalten weder begehren, noch durch die ex vitio stili gebrauchte general Benennung des Amts Fischberg alles, was in diesen Bezirk gelegen, für sein Eigenthum angeben kan; allermassen, wann solches wäre, es sich wohl schwerlich würde haben eine Designation in dem Vergleich de Anno 1594. zusagen und vorschreiben lassen, vielweniger selbige acceptirt haben) gegen Erhöhung des Pfand-Schillings von 4000. fl. bis auf 25000. fl. auf 31. Jahr verlängert, alsdenn aber von dem hohen Hause Sachsen das Amt gegen Erlegung des Pfand-Schillings zurückgegeben werden solle, auch zugleich auf Fuldaisches Begehren, damit die Reluition sich nicht abermals an die Unrichtigkeit der Grenzen stiesse, das Amt auf das neue vermarket und versteinet worden, durch diese Versteinung und Vermarkung aber jedennoch keineswegs, wie Fuldaischer seits jetzo vorgegeben, und darauf das Haupt-Argumentum womit man die Existentiam der Erb-Hennebergischen Pertinenz-Stücke zu destruiren vermeynet, da doch blos die nur angeführte, von Fulda angenommene Designation der Pfand-Stücke von selbst weiset, daß die unter dem Namen des Amts Fischberg versetzte Stücke, kein totum complexivum ausmachen, son-

dern ihr besonderes determinatum haben, dieses Vorgeben gänzlich aufhebet, gesetzt werden will, allen in diesem versteinten Bezirk befindlichen Juribus Hennebergicis abgesaget, und alles was darin gelegen für pfandschaftlich erkennet, sondern vielmehr dieses alles expresse reservirt worden. Denn so weiset nicht allein das hier sub B. beyliegende Schreiben des gesamten Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen an die Kayserl. Commission, mittelst welchem der getroffene Vergleich ratihabirt wird, mit denen deutlichsten Worten, daß der Vergleich nicht anders, als mit Vorbehalt derer Erb-Hennebergischen, zum Theil schon lange für dem Versatz in dem Amt gehabten sämtlichen Rechte angenommen und ratihabiret worden und hat auch Fulda gegen diese Reservation so wenig etwas einzuwenden tentirt, daß vielmehr, wie nach Verlauf der 31. Jahre das Stift die Lösung begehrt, das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen aber selbigem die noch nicht beschehene Separation des Hennebergischen Erbes von dem, was eigentlich Pfand sey, abermals oppouirt, und optimo jure behauptet, daß die Reluition nicht eher geschehen könne, bis zuvor diese Separation erfolget, massen ja andergestalt das hohe Haus Sachsen, wann es das Amt, ohne daß diese Separation zuvor geschehen, zurück geben solte, sich selbst aus seinem Eigenthum depossessioniren müsse, so doch niemanden zuzumuthen, auch bey der Conferenz zu Vacha Anno 1627. auf eine nochmalige Designation desjenigen, so man von der Pfandschaft auszuziehen begehre, worunter sich besonders das Jus Episcopale befindet, bezogen worden,

besage Adjuncti sub Lit. C.

das Stift zwar nicht einräumen wollen, daß die Wiederlösung bis zu geschehener Separation ausgesetzet werden muste, doch aber sich, wie die Anlagen sub D. & E. mit denen deutlichsten Worten im Munde führen, gleich ultro erkläret, daß es alles dasjenige, so das Hauß Sachsen in seiner überge-

benen Designation von der Pfandschaft auszuziehen begehre, und in dem an das Stift Fulda extradirten Register über die Amts-Revenües und Gerechtsame sich nicht befinde, in dessen Händen und Besitz so lange zu lassen, erbietig seye, bis es unter ihnen rechtlich ausgetragen, wem es gehöre, und sich bloß mit Abtretung desjenigen, so Sachsen selbst für Pfand angebe, zu befriedigen. Nachdem aber das hohe Hauß Sachsen hierin, weil es solchergestalt die Pfandschaft præliminariter abtretten, über sein Eigenthum aber einem mißlichen und beschwerlichen Proceß exponirt bleiben sollen, nicht willigen wollen, sondern vielmehr das Stift, wenn es nicht entweder die Erb-Stücke purè abtretten, oder aber, wo darüber Proceß geführet werden solte, ob continentiam causæ auch den Actum reluitionis, bis zu Austrag der Sache, ausgestellet seyn lassen wolte, auf die Ordnungs-mäßige Austräge requiriret: so ist selbiges ohne weitere Contradiction darauf eingegangen, hat zu Austrags-Richtern Bayern, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und den Grafen von Hanau vorgeschlagen, von welchen das hohe Chur- und Fürstliche Hauß den Bischof von Bamberg erwählet, im übrigen aber im Besitz sowohl des Amts, als seiner Erb-Stücke geblieben, und der Proceß zwischen Sachsen und Fulda sowohl über die Frage: ob das Amt ante factam separationem des Pfandes von dem Eigenthum reluiret werden könne? als auch über die Separation und Qualität der von Sachsen auszuziehen begehrten Stücken für dem Bischof von Bamberg, als erwählten Austrags-Richter, angehoben, auch, ob gleich das Stift Fulda, durante processu Austregali, davon pro parte wieder abspringen, und bey Kayser Ferdinando II. es dahin bringen wollen, daß es in das, was Pfand, immittiret, und die Litis-Pendenz bloß auf die Hennebergische Erb-Stücke restringiret werden möge, auch dazu das hier sub F. anligende Kayserliche Rescript (welches jedan-

noch, ob es schon nach dem damaligen Statu causæ Sachsen zuwider gewesen, doch nach dem jetzigen, wo de existentia der Hennebergischen Erb-Güther und Rechte die Frage ist, da es solche deutlich erkennet, und daß sie nicht mit extradirt, sondern in Sächsischer Possession, und es darüber bey der Litis-Pendenz bleiben solle, erkläret, favorabel ist) extrahirt, es dennoch auf Churfürst Johann Georg des Ersten, nach dem Anschluß sub G. dagegen gethane ausführliche Vorstellung und Demonstration, wie diese beyden Sachen ob continentiam nicht separirt werden könten, dabey gelassen, und der Processus coram Austregis in seinem Tramite mit continuirendem Sächsischen Besitz des ganzen Amts biß 1631. fortgesetzet worden. Im Jahr 1631. aber hat das Stift diesen Proceß (bey welchem es so weit gekommen war, daß den 9. Novembr. 1628. ein Interlocut ertheilet, darauf, nach Absterben des Sächsischen Anwalds, das Hauß Sachsen ad reassumendum processum citirt worden, sich auch den 6. Junii 1631. von wegen desselben der Bambergische Hof-Gerichts-Procurator Schnee legitimirt, und von dem Fuldaischen Mandatario substituto, weil der Haupt-Mandatarius D. Agricola indessen die Fuldaische Dienste quittiret, bessere Legitimation gefordert) zusammt der ganzen Sache erligen lassen; nach welcher Zeit dann bis zu Anfang dieses Sæculi es selbigen, und zwar nicht coram Austregis, wo er pendent war, und folglich fortgesetzet werden müssen, sondern mittelst eines Reichs-Gesetz-widrigen Absprungs bey dem Reichs-Hofrath reassumiret, daselbst auch, so wenig die Sache sich, wie besser unten mit wenigen gezeiget werden soll, zu diesem Foro, noch auch dem darinn gebrauchten Modo procedendi, nemlich das Hauß Sachsen, ohne es mit seinen Exceptionibus im mindesten zu hören, durch ein Conclusum und Mandatum über das andere zu Abtrettung des Amts, und Annehmung des Pfand-Schillings zu condemniren, qualificiren

mögen, so glücklich gewesen, solche Verordnungen zu extrahiren, die die Fürstliche Häuser Zeitz, Meinungen und Eisenach, als Mit-Innhabere des Amts Fischberg, zumalen es Fulda an neuen, hernach aber nicht erfüllten Sincerationen nicht fehlen lassen, daß nicht mehr abzutreten begehrt werde, als was nach der Designation von 1594. liquide Fuldaisch, das übrige aber in Sächsischen Händen, bis zu Austrag der Sache, bleiben möge, bewegen, für sich und ohne die ohnstrittig erforderliche Concurrenz des gesammten Chur- und Fürstlichen Hauses den Pfand-Schilling anzunehmen, und das Amt an Fulda abzutreten, wobey denn das Stift nun auch zugleich die, wenn es auch cæteris paribus mit der Ablösung seine Richtigkeit haben und behalten können, doch unstrittig nach der nur allegirten selbst eigenen alten und neuen Fuldaischen Erkänntniß und Erbieten, damit nicht vermenget werden könnende Erb-Stücke, die des Hochseligen Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach Durchleucht in der Landes-Theilung zugefallen waren, an sich zuziehen, Gelegenheit gefunden, durch übel-gesinnte Rathgeber diesen höchstseeligen Fürsten dahin zu bewegen, daß er gegen die Pacta und Verfassung des Fürstlichen Hauses, dieses (noch selbst in dem über diesen nichtigen Kauf errichteten Kauf-Brief, der hier sub H. beyliget, und dem Adjuncto 4. sub N. I. der ausführlichen Vorstellung, Hennebergischer zum Amt Kalten-Northeim gehörige Pertinenz-Stücke genennet werdendes) ohnstrittiges altes Sächsisches Eigenthum an das Stift für 30000 fl. verkauft, auch selbstiges, wie das von Fulda seiner sogenannten festgegründeten Gegen-Information sub Num. 61. selbst beygelegte Cessions-Instrument zeiget, sowohl in das Amt Fischberg, als die Erb-Hennebergische Jura, deren dabey ausdrücklich, daß sie mit cedirt und übergeben würden, gedacht wird, immittiret hat; folglich aber auch durch diesen Actum das Fuldai-

sche Vorgeben, als ob die Erb-Hennebergische Prætensiones ein non ens wären, destruirt wird. Aus diesen nur erzehlten, in liquido & confesso beruhenden Umständen nun, daß nemlich das gesammte Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen schon in dem Vergleich von 1564. und der damaligen Versteinigung und Vermarkung des Amts Fischberg nicht anders, als sub expressa reservatione der Hennebergischen, nicht unter dem Pfand begriffenen Erb-Rechten, consentirt, Fulda auch diese Reservation mit nichts widersprochen, vielmehr, da 1627. diese Separation der Reluition nochmals opponirt worden, sich erkläret, die auszuziehen begehrte Stücke bis zum rechtlichen Austrag in Sächsischen Händen zu lassen, und als das hohe Hauß Sachsen auch hiemit nicht zufrieden seyn können, sondern, daß diese Separation der Reluition vorgehen müsse, verlanget, und das Stift darüber auf die Austräge gefordert, gedachtes Stift alles in statu quo und sich coram Austregis eingelassen, es auch (gleichwie im übrigen sowohl aus der Stift-Fuldaischen eigenen Erklärung, dem Processu Austregali, und daselbst übergebenem Sächsischen Libello articulato, auch darauf erfolgten Fuldaischen Handlungen, nebst dem Kayserlichen Rescripto Ferdinandi II. gar klar am Tage liget, daß die Hennebergische Erb-Stücke im Amt Fischberg weder ein non ens, noch neues Inventum seynd) des schon dazumal dagegen intendirten Absprungs ohngeachtet, dabey auf die Sächsischer Seits demonstrirte Continentiam causæ nochmals lassen müssen, wie auch nicht weniger aus dem, daß das Stift Fulda abermals, ob es schon Anno 1703. von diesem Processu Austregali nochmals abgesprungen, und sowohl bey dem Reichs-Hofrath dem Hause Sachsen nachtheilige, zu recht nicht bestehen könnende Urtheil, als bey denen Fürstlich-Zeitzischen, Meinungischen und Eisenachischen Höfen, deren, denen ex jure proprio & pacto & providentia Majo-

rum succedirenden Agnatis nicht præjudiciren könnende Erfüllung erschlichen, doch von neuem selbst begriffen, daß es die Hennebergische Erb-Stücke nicht mit dahin ziehen könne, mithin selbige durch einen nichtigen Kauf an sich zu bringen getrachtet hat, sich auch selbige durch das Cessions-Instrument von 1707. nochmals expressè cediren, und sich durch die Eisenachischen Bevollmächtigten darein immittiren lassen, so alles auf res non existentes, utpote quarum nec cessio, nec immissio dari potest, nicht applicabel ist, muß wohl zur vollen Genüge erhellen, daß Fulda pro denegatione existentiæ der Erb-Hennebergischen Rechte im Amte Fischberg ohnmöglich einen andern Grund, als das unbillige Verlangen, daß es so seyn mögte, haben kan, hergegen aber Sachsen-Weymarischer Seits ex actis & actitatis & liquidissimis Confessionibus Fuldensibus, per Rescripta Cæsarea confirmatis, an Tag ligen, daß in dem Amt Fischberg dem Hause Sachsen Erb-Jura und Gefälle zuständig seyen, die nach des Stifts eigener Erkänntniß in diesem Besitz so lange bleiben müssen, bis Fulda in Rechten ein anderes ausgeführet, zugleich aber sich ex modò deductis zeigen, daß der von Seiner Durchleucht zu Sachsen-Weymar an diese Hennebergische, im Amt Fischberg gelegene Erb-Stucke, welche in den Landes-Theilungen zu der nunmehr auf Sie verfälten Landes-Portion der Fürstlich-Eisenachischen Branche geschlagen worden, machende Anspruch weder ein non ens, noch ein novum Inventum sey; aus der hier sub I. anligenden, mit sattsamen Beweißthümern und Fundamentis von Punct zu Punct unterstützten Designation aber sich zu vollem Tage legen, daß solche keineswegs in kaum zu benennenden Kleinigkeiten, sondern vielmehr ansehnlichen Rechten und Gefällen, einer grossen Anzahl Unterthanen, und zum Theil ausser allem pretio seyenden Regalien bestehen. Und wie man nun nach solchergestalt apertissimè demonstrirter Existenz und Wichtigkeit

tigkeit des Objecti litis und Wiederlegung der dagegen gebraucht werden sollender Blendwerke desto füglicher und gründlicher zu der

IIten Quæstion,

die zwischen Sachsen-Weymar und Fulda strittig ist, und die Befugniß Serenissimi Ducis, diese Stücke nach erfolgtem tödtlichen Hintritt Serenissimi Ducis Wilhelmi Henrici p. m. in Besitz zu nehmen, schreiten kan: also ist hierbey zu desto deutlicher Demonstration dieser Befugniß voraus anzumerken nöthig, daß sie selbige zum Theil auf ein ex pactis Domus fliessendes Jus speciale, und zum Theil auf dasjenige, was die gemeinsamen Reichs-Ständischen Befugnisse vermögen, gründen, und daß bey diesen letztern wieder die Consideration zum theil auf dasjenige, was die gemeinen Rechte besagen, und zum theil auf das zu richten ist, was das Instrumentum Pacis, als des Heil. Röm. Reichs besonders Grund-Gesetze in specie an die Hand giebet. Dieses alles desto deutlicher zu machen, wil man die Abhandelung der best-gegründeten Sachsen-Weymarischen Befugniß, die Poßeßion der Erb-Hennebergischen Stücke zu ergreifen, in drey besonderen kurzen Sectionibus vorstellig machen, und in der ersten, was hierunter pro Serenissimo Duce die Sächsischen Hauß-Verfassungen an die Hand geben, in der zweyten, was das Jus commune suppeditirt, und in der dritten, was das Instrumentum Pacis zu deren Behuf verordnet, kürzlich, mit Vorbehalt weiterer Ausführung, da es nöthig, anzeigen. Und diesem zufolge nun besagen

Quoad Imum

die Pacta Domus, Erb-Verträge und Theilungen, wie auch Erb-Verbrüderungen des Hauses Sachsen mit Brandenburg und Hessen, welche man, um das Volumen nicht ohne Noth groß zu machen, nachdem sie in denen Collectionibus publicis, und besonders des Lunigs Reichs-Archiv fast sämtlich anzu-

treffen, hier nicht in extenso beylegen wollen, und ore, daß kein Herzog zu Sachsen befugt ist, seinen Antheil Landes mit Schulden zu beschweren, noch viel weniger aber etwas davon zu verpfänden, zu versetzen, oder gar zu veräussern, sondern daß solcher mit einem ewigen und ohnwiederruflichen Nexu fideicommissi behaftet seye, und in dem Fürstlichen Sammt-Hause Weymar ist noch darzu die besondere beständige Reichs- und Lands-kündige Observanz, deren auch das Stift Fulda Wissenschaft zu haben p. 43. seiner sogenannten fest-gegründeten Information selbst geständig ist, als Lex Domûs im Gange geblieben, daß bey denen Theilungen nur die Intraden und die Administration der Lande eigentlich getheilet worden, Grund und Boden aber und der eigentliche Complexus Territorii allezeit ungetheilet, und in einem gemeinschaftlichen Dominio & Compossessione dergestalt geblieben, daß Sachsen-Weymar an der Eisenachischen, Sachsen-Eisenach aber an der Sachsen-Weymarischen Landes-Portion, als verus Condominus & Compossessor, jederzeit considerirt worden, auch aus diesen Ursachen nicht allein die Lehnhaften, sowohl in manu dominanti, als servienti dergestalt gemein verblieben, daß zum klaren und deutlichen Zeichen, daß das Dominium nicht getheilet seye, bey denen Landes-Anfällen, wie solches Herzogs Bernhards zu Jena, Herzogs Johann Georgen zu Eisenach, Herzogs Wilhelm Ernst zu Weymar, und Herzogs Wilhelm Heinrichs zu Eisenach Todes- und Landes-Anfälle deutlich weisen, ex ratione, weil der jedesmalige proximus Successor, als Condominus und Compossessor, zu betrachten, mithin der Anfall nicht als eine würkliche Erledigung anzusehen, noch eine Novatio & Mutatio Domini & Vasalli obhanden gewesen, von dem Landes-Successore weder bey dem Kayserlichen Hof eine Belehnung gesuchet, noch an die Vasallen ganz von neuem ertheilet worden, ja so gar bey währender Regierung, wenn

ein Vasallen-Lehen heimgefallen, solches weder zu Weymar, noch zu Eisenach allein vergeben werden können, sondern dazu der Consensus beyder Fürstlichen Häuser vorhanden seyn müssen, nicht weniger auch kein neues Berg- oder Salz-Werk, oder ander dergleichen Regale ohne Participation des gesammten Hauses von einem oder dem andern Herrn in seiner Landes-Portion angerichtet werden können, zum deutlichen Zeichen, daß das Dominium Territorii & Regalium in Communion und weiter nichts getheilet seye, als die Administration des Landes und derjenigen Fructuum, die zur Zeit der Theilung im Gange gewesen, aus diesem allem aber klar, daß solchergestalt der höchstseelige Herzog Johann Wilhelm auch über das Amt Kaltennortheim (zu welchem die Erb-Hennebergische Stücke, die dem Hause Sachsen im Amte Fischberg gehörig seynd, und worüber selbigem sowohl von Sr. Kayserlichen Majestät, als Fulda selbst die Befugniß, sie, biß die darüber von dem Stift movirte Dubia rechtlich erörtert, in Besitz zu behalten, eingestanden worden, geschlagen worden) nicht weiter, als Dominus fructuum & administrationis, nicht aber ipsius rei & fundi gewesen, als woran vielmehr Sachsen-Weymar nach der Hauß-Verfassung das Condominium und die Compossession zugestanden, und folglich dasjenige, so er nicht allein in dominio gehabt, so wenig aus dieser Ursache ohne besondern Consens und Einwilligung seines Condomini, des Fürstlichen Hauses Weymar, als auch ob legem fideicommissi & in perpetuum prohibitæ alienationis, womit Er gegen die gesammten Agnaten des Chur- und Fürstlichen Hauses, und die hohen Erb-Verbrüderten gebunden gewesen, an Fulda nicht verkaufen können, zumal zu diesem allen noch kommt, daß wegen des Amts Fischberg, so viel davon Pfand gewesen, die besondere Verfassung in dem Hause Sachsen vorwaltet, daß es bey der Hennebergischen Landes-Theilung von 1660. überhaupt

in communione gelassen, und nicht mitgetheilet, ratione dessen Administration aber geordnet worden, daß solche derjenige communi nomine führen solle, dem in der Erb-Theilung von denen übrigen Hennebergischen Aemtern das Amt Kalten-Northeim zufallen würde, und daß, als hernach dieses nebst Frauenbreitungen, Wasungen, Sand und Illmenau, an das Fürstliche Sammt-Hauß Weymar, so dazumal aus denen beyden Herren Brüdern Wilhelm und Ernst bestund, gefallen, und hernach durch die unter diesen wieder vorgenommene besondere Theilung an Herzog Wilhelm, den Stifter des letzt abgestorbenen Fürstlichen Hauses Eisenach, und jetzo noch florirenden Hauses Weymar, gekommen, auch die Administration des Amts Fischberg, als ein Annexum possessionis des Amts Kalten-Northeim an das Fürstliche Hauß Weymar gediehen, diese Administration aber hernach geändert, auf einen Pacht gesetzet, und in dieser Qualität Herzog Johann Ernst zu Weymar überlassen worden, nach dessen Tod hernach dieses Pacht-Recht per recessum von 1683. von Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weymar für sich und seinen Herrn Bruder Herzog Johann Ernst, Sr. jetzt regierenden Durchleucht zu Sachsen-Weymar und Eisenach Herr Vater, an Herzog Johann Georgen zu Eisenach abgetreten, und damit die Administration des Amts Fischberg wieder mit dem Besitz des Amts Kalten-Northeim consolidiret worden, und an Sachsen-Eisenach gekommen, wie solche Umstände sämtlich dem Stift Fulda wohl bekannt, auch grösstentheils in seiner sogenannten Information à p. 41. usque 47. selbst recensirt werden. Aus diesen in pactis Domûs, rei veritate & scientia & confessione Fuldensi beruhenden wahren Umständen aber muß nunmehro auch wohl von selbst sowohl erhellen, ob der hochseelige Herzog Johann Wilhelm, da Er solchergestalt selbst dasjenige, so Pfand am Amt Fischberg gewesen, nicht anders, als Pachts-weise

besessen, auch selbst dieses Recht per cessionem von 1683. von Sachsen-Weymar bekommen, im Stande gewesen, sich als alleinigen Pfand-Herrn des Amts Fischberg, und des darinn denen Fürstlichen Gesammt-Häusern Weymar und Eisenach zukommenden Antheils zu geriren, auch bey offenbarer Ermangelung dieses Suppositi ohne Sachsen-Weymarischen Consens und Concurrenz den Pfand-Schilling zu erheben, für sich zu behalten, und das Pfand, von welchem Er zwar alleiniger Admodiator und Administrator, nicht aber Herr gewesen, zurück zu geben, als auch sich zeigen, ob er noch dazu die Hennebergischen Erb-Rechte mit gleicher in pactis Domus verbottener, und mit dem Sachsen-Weymarischen ohnstrittigen Condominio offenbar streitenden Eigenmächtigkeit zu verkaufen, berechtiget seyn mögen, oder aber Serenissimo Regenti zu Weymar der geringste Zweifel entgegen stehen können, ihr wahres, in ihrem und ihres Fürstlichen Hauses beständigen Dominio und Compossessione gebliebenes, und nie davon separirt gewesenes, noch separirt werden gekonntes Eigenthum in Besitz zu nehmen, und sich darinne durch einen ipso jure unstatthaften, und von sich selbst zerfallenden Kauf nicht hindern zu lassen, wie auch, wohin es mit Fürstenthümern und Landen bey denen Ständen kommen müsse, wenn non obstantibus juribus communibus Imperii, daß nemlich Land und Leute, und dazu gehörende Gefälle ohne derer Agnaten und Lehens-Herren Consens nicht veräussert werden können, specialibus pactis & fideicommissis Domus cum reservato Condominio, doch Land und Leute und deren Appertinentien von auf den Fall stehenden Besitzern solten, invitis & non consentientibus Agnatis & Condominis, veralienirt werden, diese Alienation auch auf Seiten des unbefugten, und extra bonam fidem constituirten Emtoris dennoch ein Jus retentionis, auf Seiten des legitimen Successoris aber ein Impedimentum apprehensionis possessionis würken,

und diesen nöthigen können, sein Recht erst durch weitläuftigen, und nach dem, leyder! bey denen Reichs-Gerichten eingerissenen Tramite fast unsterblich werdenden Proceß auszuführen, den ungerechten Kaufer aber im Besitz desjenigen zu lassen, so er gegen klares Verbott der Rechte an sich gebracht hat. Und wendet man sich nun hierauf zu dem,

was 2tens

Die Jura communia zum Behuf Serenissimi Ducis und gegen des Herrn Abts zu Fulda Fürstl. Gnaden in casu substrato an die Hand geben: so ist erstlich ohne Streit, daß bey demjenigen, der an einen andern etwas verkauffen will, ein necessarium requisitum sine quo non sey, daß er über die Sache, die er alieniren will, ein purum & absolutum Dominium, nullaque ex parte ad arbitrium alienum restrictum haben müsse, zugleich aber am Tage, daß es dem hochsel. Herzog Johann Wilhelm hieran durchaus gefehlet, indeme das Fürstl. Haus Sachsen-Weymar, wie an allen dessen Landen, also besonders auch an denen, an Fulda verkauften Erb-Hennebergischen Stücken das Condominium & Compossessionem gehabt, allermassen unter beeden hohen Häusern nichts, als die Administration und usus fructus, nicht aber das Dominium und possessio civilis getheilet gewesen, und daß es also höchst-gedachtem Herzog an dem primo requisito eines venditoris valide alienantis gefehlet, folglich das Stift Fulda es sich selbst zuzuschreiben hat, daß es sich mit einem solchen, qui & lege & natura rei impeditus erat, eingelassen. Es hat auch das Stift gar wohl erkannt, daß es dem Fürstl. Hause Sachsen-Eisenach an diesem primo requisito juris ermangelt und deswegen sich in dem nichtigen Kauf ein Documentum versæ pecuniæ in utilitatem principatus bedungen, auch nachhero fleissig darum nachgesucht; Inhalts Adclusi sub Lit. K.

vid. Adjunct. n. 6. der Beylage sub N. I. der ausführlichen Vorstellung.

So dann ist weiter bekannter, als bekannt, daß

diejenigen Alienationes, die lege prohibitæ seyn, ipso jure null und nichtig seyn, und weder Dominium noch possessionem transferiren können, quia legis tanta vis est, ut nemo, cui resistit, Dominium rei suæ in alium transferre queat, hier neben aber communis Legum & Doctorum opinio, wie darüber ad vulgata & trita provocirt wird, daß die Alienationes, die per testamentum & per pactum familiæ verboten seyn, denjenigen die per legem & Judicem verboten seyn, gleich geschätzet werden und eine jede gegen selbige vorgenommene Alienatio ipso jure null sey, und weder Recht, noch Dominium transferire.

vid. Wernher P. I. O. 207.

Nimmt man nun dieses alles, und applicirt es auf den Casum quæstionis, so liegen die durch verschiedene Secula reiterirte Pacta und Erb-Verbrüderung des Hauses Sachsen, die alle und jede Alienationes verbieten, klar vor Augen, es beruhet auch zugleich in notorietate & confessione adversæ partis, daß die Lande des Fürstl. Sammt-Hauses Weymar nur quoad fructus getheilet gewesen, quoad Dominium & proprietatem aber in contiguo & connexo geblieben, folglich es Serenissimo Johanni Wilhelmo auch aus dieser Ursache eben so sicher an der facultate alienandi und dem dazu erforderlichen Requisito juris gefehlet, als hergegen Serenissimus zu Weymar selbst bey Lebzeiten des Durchlauchtigsten Herzogs zu Eisenach Condominus & Compossessor der Selbigem zugeschlagen gewesenen Landes-Portion geblieben, und mithin bey dem Anfall es blos auf Consolidationem naturalis possessionis cum civili angekommen, welches zu bewerkstelligen, wenn es demjenigen, der verus Dominus & possessor Civilis allezeit gewesen und noch ist, von demjenigen, der sich per malæ fidei emtionem, legibus & pactis prohibitam adeoque ipso jure nullam, & nullum effectum, multo minus Dominium & legalem possessionem tribuentem, in eine ungerechte Usurpation geschwungen, solte difficultirt, und er durch einen solchen Usurpatorem von seinem

bestgegründeten Dominio & possessione, unter dem nichtigen Vorwand eines begangen werdenden Spolii, verdrungen werden können, kein Pactum und kein Recht gegen solche in fraudem legis & pactorum familiæ beschehende Alienationes mehr würde bestehen können und die Rechte, die kein Spolium erkennen, wo nicht eine Vera & justa possessio vorhergegangen, und keinem contra legem, pacta & bonam fidem acquirenti das Wort reden, vielmehr die Legitimos Successores gegen selbige geschützet wissen wollen, und zu dem Ende verordnen, daß selbst in possessorio summariissimo, wo doch sonst in regula blos auf das Factum, nicht aber die Merita aut vitia possessionis gesehen wird, doch demjenigen, de cujus vitio possessionis statim constat, keine Manutenenz geleistet werden solle, und daß die Disceptationes super qualitate possessionis nur alsdann ad ordinarium zu verweisen seyen, wenn diese Qualitas und das Vitium noch in incerto seyn, ganz invertirt, und eo ipso das Patrocinium, so sie der gerechten Sache geben, selbiger abgenommen, und vielmehr auf die, die sie verabscheuen und verbieten, so bald würde gelegt werden müssen, als man die Fuldaische anmaßliche Usurpation für eine Possessionem, de cujus vitio ad huc dubitandum, ansehen, mithin selbiger Manutenenz leisten, und hergegen das ex trito jure & pactis familiæ fliessende bestgegründete Sachsen-Weymarische Recht nicht für hinlänglich achten wolte, sich dem Besitz desjenigen, so dieses Hochfürstl. Hauses wahres, ex pacto & providentia Majorum acquirirtes Eigenthum à seculis her gewesen, und allezeit geblieben, zu nähern, immassen denn auf den Fall, da jemand an allem diesen solte zweifeln und dafür halten wollen, daß ein Successor von einem solchen detentore injusto per exceptionem possessorii summariissimi, vitium possessionis non attendentis, solte von der Apprehensione possessionis können zurückgehalten, und jener diesen gegen ersten, bis die Sache in ordinario ausgemacht, Manutenenz geleistet werden

können, man selbigen auf die von dieser Materie ex professo handlende gelehrte Disputation des Reichs-Hof-Raths von Wernher

de possessione hereditatis sine bona fide & justo titulo.

zurück zu weisen, sich die Freyheit nimmt, zu geschwinder Ueberzeugung aber aus selbiger nur folgenden kurzen Extractum hinzusetzen will.

§. 24. & 25. cit. diss.

Quomodo ergo in præsenti usus summariissimi possessorii se se exserere poterit, quando heres, cui hereditas vel testamento, vel ab intestato, vel alia ratione, est delata, & is id ipsum in continenti judici in conspectum dare potest, post ejus aditionem contra manifeste vitiose res hereditarias possidentem, earum possessionem petit? Imo frustra ad hoc retinendæ suæ possessionis remedium provocabit, cum tam ipsa veritas improbitatis ejus ultrix sit. *Sane improba possessio, in nulla judicii parte potest habere adminiculum & effectum juris.*

L. 1. ff. quod vi aut clam.

L. 7. Cod. de acq. vel ret. possess. ibique Glossa

Mev. VI. Dec. 153. n. 5.

nullum jus possessori tribuit vid. l. c. n. 6. *quia jura neminem in possessione sua injusta defendunt, ne inde injuria nascatur,* unde jura constituta sunt. L. B. à Lyncker Dec. 464. & Resol. 661. ibique alleg. Postius de P. S. obs. 42. 154. & 162. Mev. ad Jus Lubec. L. II. tit. 1. a 27.

Quæ cum ita sint, nulla nos movebit ratio, sententiam, quæ nostram eo deducat, ut possessorio illi judicio quid affingamus, *quod bene constitutæ Reipubl. faciem dehonestat & naturalis æque ac divini positivi juris principia turbat, humanarum vero legum sanctitati, quæ omnes consuetudines irrationabiles damnat & detestatur, è diametro quasi oppositum est.*

im übrigen aber ex dispositione juris communis Serenissimus noch dieses vor sich haben, daß, wenn

auch alles vorstehende gar nicht existirte, die blose gesammte Hand und simultanea investitura Sie genugsam berechtiget hätte, in allem dem, so des höchstseeligen Herzogs zu Eisenach Durchleucht besessen, und wovon sie die Mit-Belehnschaft gehabt, worunter dann die Hennebergische Lande cum annexis, und unter solchen die im Amt Fischberg habende Jura, da der Frankensteinische Kauf, wodurch sie zum theil mit acquirirt worden, dem Lehns-Brief expresse mit inserirt ist, ohnstrittig mit begriffen seynd, die Possession zu ergreifen. Nach allen Rechten kan ein jeder bloser Creditor pignoratitius ex mero capite constituti possessorii sich proprio facto & propria auctoritate in den Besitz desjenigen setzen, so ihm verpfändet ist. Kein einiger JCtus hat noch bis jetzo in Zweifel gezogen, daß die simultanea Investitura vim constituti possessorii habe, ja noch weiter gehe, allermassen ja bekannten Rechtens ist, daß die gesammte Hand einem jeden Mitbelehnten das Recht gebe, die ohne seinen Consens geschehene Alienationes zu revociren, wenn auch schon der Dominus directus den seinigen dazu gegeben, und die Alienation unter dessen Authorität geschehen wäre,

Struv. Synt. I. T. C. 13. §. 15. & 16.

und solches zwar ex ratione, weil die simultanea Investitura nicht allein ein Jus ad rem, sondern in re giebt, und durch selbige das Dominium auf den simultaneè Investirten mit transferirt wird,

Schilter in Struvium p. 78.

und mithin aus allem diesem gar natürlich folget, daß eben aus diesen Ursachen, ob schon sonst in regula zu apprehensionibus possessionis authoritas Judicis zu Hülfe genommen werden soll, dennoch in feudis apertis der Successor sich proprio facto in den Besitz schwingen können.

datur enim Vasallo per investituram etiam abusivam licentia propria autoritate rem feudalem casu eveniente apprehendendi,

Rosenthal, & quæ alleg. C. 6. Concl. II. n. 4.
& Dominus cum investitura solenniter celebrata jus feudi Vasallo cedat, videtur ipsi etiam facere potestatem apprehendendi, quare & ex prima investitura omnibus posteris in re feudali Jus Vasalli reale acquiritur cum potestate, propriâ autoritate occupandi, quam primum feudum, vel pars ejus vacat.
Vid. Hartm. Pistor. P. 2. q 29.
Mev. 4. Dec. 78. n. 7. & 79. n. 5. & 6.

Aus diesem allen wird nunmehro sowohl, daß Serenissimus Vinariensis mit Recht die invalidè an das Stift Fulda veralienirt werden sollende Hennebergische Erb-Stücke, da Sie & Pacta familiæ, & simultaneam investituram, & jus commune für sich haben, revociren, als auch bey erfolgtem Absterben Serenissimi Wilhelmi Henrici p. m. und dadurch vacant gewordener Possessione naturali, bey bereits habendem Dominio, Compossessione & Investitura, sich in den natürlichen Besitz derselben zu setzen, befugt und nicht schuldig gewesen, den von Fulda vorgeschützten nichtigen Kauf sich daran hindern zu lassen, zwar sattsam erhellen; weil aber höchstgedachte Se. Durchleucht hierunter auch noch besondere aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als des Heil. Röm. Reichs fördersten Grund-Gesetzen, fliessende Jura specialia für sich haben, die die Unbilligkeit, die Ihnen von dem Stift Fulda zugemuthet, und durch die Mandata Cameralia unterstützet werden sollen, in ohnwidersprechliches Licht setzen: so kan man sich nicht dispensiren, auch diese vorstellig zu machen, und dadurch die

3te Section

des übernommenen Beweises, daß die Fürstlich-Sachsen-Weymarische Posseß-Ergreifung pleno jure geschehen können, zu absolviren. Es ist solchemnach jederman bekannt, daß der dreyßig-jährige Krieg und das Instrumentum Pacis nicht blose Ecclesiastica, sondern auch politica betroffen, und sowohl ob regionem, als religionem geführt und ge-

schlossen worden, weil nun, während dieser Unruhen, die Stände einer dem andern sowohl verschiedenes abgenommen, als auch sub clypeo temporum, und nachdem sie Favorem, oder andere Umstände vor sich zu haben geglaubet, strittig zu machen gesucht hatten, und darüber miteinander in lite waren, das Instrumentum Pacis aber allen und jeden Zwistigkeiten abhelfen, und ein fixum & certum Dominium rerum einführen solte: so wurden alle diese Strittigkeiten in drey Classen eingetheilet, und von einer jeden ein ewiges unverbrüchliches Gesetze gegeben, gegen welches nach der, dem I. P. Art. XVII. §. 3. angehengten Clausula commissoria:

„contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum, aut clausulam nulla Jura Canonica, vel civilia, communia, vel specialia, Conciliorum Decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ, & aliæ religiosorum Ordinum regulæ, aut exemptiones, sive præteriti, sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituræ, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta sive dedititia, sive alia, multo minus edictum Anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni vel transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni millesimi quingentesimi quadragesimi octavi, ullave alia statuta, sive politica, sive Ecclesiastica Decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.

keine Sententiæ, noch Transactiones, weder præsentis, noch futuri temporis, noch was da erdacht werden mag, jemals mit Bestande zu allegiren stehen,

vielmehr alles, was dagegen vorgenommen und allegirt wird, es geschehe in- oder extra Judicium, für null und nichtig, und ipsa lege cassirt zu achten ist. Diese drey Classen begreifen Erstlich, die Bona secularia; die die Stände einander unter sich bestritten, und gegeneinander occupirt hatten, die Zweyte, die Bona Ecclesiastica hucusque controversa, und die Dritte, diejenigen Güther, quæ Status Imperii sibi invicem ante hominis memoriam oppignoraverant. Von denen Erstern, welche ex stylo Imperii die Restituenda ex capite amnestiæ genennet werden, ist Art. 3. I. P. der Annus decretorius von 1618. dergestalt vorgeschrieben, daß, wer 1618. im Besitz gewesen, sofort ohne auf etwas weiteres, als das Factum possessionis zu sehen, restituirt werden solle; doch aber ist dabey vorbehalten, daß diese Restitution nicht anders, als salvis litispendentiis, geschehen, und denen Restituentibus frey bleiben soll, ihr Recht gegen den Restitutum zu prosequiren. Von der zweyten aber, die man die Restituenda ex capite Gravaminum nennet, ist ein ganz anderer Modus vorgeschrieben, und wird nicht allein sogleich §. 2. Art. 3. daß die bey denen Restituendis ex capite Amnestiæ reservirte Litispendentiæ und fernere rechtliche Ausführung nicht auf diese mit applicirt werden sollen, in verbis,

> multo minus hæc reservatio articulis aliter conventis, interque hos compositione Gravaminum aliquid deroget, nam quantum juris *in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis* ejusmodi restituendi vel restituti sint habituri, patebit infra articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

præcavirt, sondern auch von denen Bonis Ecclesiasticis, & ex capite Gravaminum vel restituendis vel retinendis eodem Art. V. §. 2. 14. & 25. festgesetzet, daß das einzige Fundamentum adipiscendæ & retinendæ possessionis dieser Güther der Status possessionis des 1ten Jan. 1624. und solches zwar in der Maaße seyn soll, daß derjenige, der solche an die-

sem Tage besessen, sie biß zu Beylegung der Religions-Strittigkeiten, und wenn diese nicht beygelegt werden, in Ewigkeit dergestalt besitzen und behalten solte, daß dagegen kein Proceß, noch Urtheil, noch Transaction jemals solle angezogen werden, noch auch erlaubt seyn, daß jemand darüber auch nur in gerichtlichen Anspruch genommen werde, wie solches nachstehende Worte des I. P. Art. V. §. 2.

Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti. Fiat itaque restitutio omnium Electorum Principum & Statuum utriusque Religionis, comprehensa libera Imperii nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenariè, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis, & executionibus, reductione ad statum dicti anni diei que in omnibus facta.

Art. V. §. 14. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archi-Episcopatus, Episcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, Balliviæ, Præposituræ, Commendæ, sive liberæ fundationes sæculares, aut aliæ, unà cum reditibus, pensionibus, aliisque quocunque nomine signatis, seu in urbibus, seu ruri sitis, ea, seu Catholici, seu Augustanæ Confessionis status die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula, nullo planè excepto, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usquedum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè & imperturbatè possideant, neutrique parti liceat alteri seu in judicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: si verò, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabili-

ter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit & pax semper duratura.

Art. V. §. 25. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii possederunt, eadem omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante, sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata & occupata, aut quod de vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliâve quavis ratione obligata fuisse dicuntur, unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam Decretis, Mandatis, Rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent.

Ubi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve Augustanæ Confessionis Statibus aliquid, quovis modo aut prætextu, sive judicialiter, sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum aut ademtum est, omnino, absque mora & indistincte (inque illa specialiter etiam Monasteria, fundationes, atque bona Ecclesiastica omnia & singula à Principe Würtembergico anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto

possessa) cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus ubicunque sitis, unà cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec Augustanæ Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuò tuti sint, donec controversiæ religionis compositæ fuerint.

buchstäblich im Munde führen. Und was endlichen die 3te Classe, die versetzten Güther betrift, so ordnet ebenfals das I. P. §. 27. Art. V. in verbis:

Quod ad oppignorationes Imperiales attinet, cum in capitulatione Cæsarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, cæterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla possessione defendere ac manutenere debeat, conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse, atque propterea Civitati Lindau nec non Weisenburgo in Noricis reddita sorte, oppignorationes Imperiales ipsis ademtas illico & plenarie restituendas. Quæ vero Bona Status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverint, in iis reluitioni aliter locus non detur, *nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur.* Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absque prævia causæ cognitione, vel non soluta sorte, ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur.

daß eine solche Reluition nicht anders, als Exceptionibus possessorum & meritis causæ sufficienter examinatis, soll geschehen können, und daß, wann dergleichen Güther von jemanden vel absque prævia causæ cognitione, vel non soluta sorte, occupirt würden, sie dem vorigen Possessori sogleich restituirt und zuförderst rechtlich untersucht werden solte, ob die Reluition Platz habe? Nimmt man nun dieses alles

und applicirt es auf den Fischbergischen Casum, so findet sich, so viel fürerst die Erb-Hennebergischen Prætensiones betrift, dieses ohnauflößliche Dilemma, daß selbige entweder vera bona Hennebergica seyn, an welchen Fulda nie einigen Anspruch machen können, und daß sodann per se, auch dessen ganze Prætension, wenigstens so weit, wegfalle, als sie nicht durch den Kauf von Anno 1707. dessen Nichtigkeit bereits oben zur Gnüge erwiesen worden, unterstützet werden kan, wie denn solches wohl niemand wird in Zweifel stellen wollen, oder daß des hohen Hauses Sachsen darüber bey der 1594. errichteten neuen Pfand-Verschreibung, und nachhero 1625. von Fulda verlangten Reluition gemachte Ansprüche, worüber es coram Austregis ad Litem gediehen, zweifelhaft gewesen, mithin diese Stücke pro bonis controvertibilibus & controversis zu achten, alsdann aber und wenn auch dieses wäre, und eingestanden werden müste, doch nothwendig, nachdem der darüber geführte Streit præcise in das tempus belli tricennalis trift, selbige, wenn sie auch vera bona Fuldensia & sic Ecclesiastica wären, doch von der Classe derjenigen sind, von denen das I. P. in modo allegatis Articulis, als bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ordnet, daß die Possessio des 1ten Jan. 1624. darin die ewige Entscheidung vorgeschrieben, und so gar vi §. 14. d. Art. V. I. P. alle Facultatem negotium alicui desuper vel intra vel extra judicium facessendi præcludiren solle, und daß also, nachdem hierdurch so gar auch der im vorigen Seculo coram Austregis darüber angesponnen gewesene Proceß aufgehoben und mortificirt worden, und das hohe Haus Sachsen nicht mehr schuldig ist, dem Stift Fulda über diese Stücke auch nur im Stande Rechtens Red und Antwort zu geben, die Sententiæ Camerales, die Sr. Durchl. zu Sachsen-Weymar aus der 1624. gehabten und ohne einige Interruption civiliter continuirten Possession setzen, und Sie nöthigen wollen,

über solche Objecta Klägers-Stelle zu vertreten, über welche Sie sogar als Beklagter zu antworten durch das J. P. befreyet seyen, die Jura Communia statuum und die Reichs-Grund-Gesetze so empfindlich lædiren, daß eine solche Reichs-Gesetz-widrige Unterdruckung eines so ansehnlichen Reichs-Standes, wie das Fürstl. Haus Sachsen-Weymar ist, ob interesse Commune ohnmöglich zu dulten, und ob Consequentiam à Comitiis nothwendig nachdrücklich zu corrigiren ist; Immassen dann, obzwar zweifels ohne das Stift Fulda hierbey auf den obsoleten Einwurf fallen wird, daß das Amt Fischberg und dessen Appertinentien nicht durch die Kriegs-Troublen, noch in dieser Epocha an das Haus Sachsen gekommen, und also ad dispositionem Instr. Pacis nicht zu referiren sey, Ihm dennoch auch hierüber pro primo die ipsa verba §. 25. Art. V. I. P. non attentis exceptionibus sive ante sive post Transactionem Passaviensem vel pacem religiosam occupata fuerint, entgegen stehen, und diese Exception eliminiren, und neben dem in publico der Falckenhagische Casus bekannt ist, in welchem die Patres Jesuitæ zu Paterborn gegen die Grafen von der Lippe zwar eben aus diesem leeren Fundament das Closter Falckenhagen revociren, und deshalben bey dem Reichs-Hof-Rath Klag erheben wollen,

vid. des Pater Tönnemanns Memorial an Se. Kayserl. Majestät und die Cathol. Gesandtschaften, in der Staats-Canzley T. v. p. 177.

Das Corpus Evangelicorum aber uno ore diesen Satz widersprochen, und sowohl in verschiedenen an Se. Kayserliche Majestät 1699. 1700. und 1702. erlassenen Vorstellungen,

vid. Staats-Canzley T. v. p. 144. & 174. T. VII. p. 17. & 143.

Daß dieses Principium dem Instr. pacis entgegen seye, allenfals aber und wann ja über die Sache gestritten werden müste, nicht die Reichs-Gerichte, son-

dern eine ad restitutionem ex Capite Gravaminum niedergesetzte Reichs-Commission darüber zu cognosciren habe, behauptet, als auch, da der Reichs-Hof-Rath dem ohngeachtet gegen die Grafen von der Lippe fortfahren und auf den Westphälischen Creyß die Execution erkennen wollen, per Conclusum vom 2ten Aug. 1710. dem Nieder-Sächsischen Creyß die Manutenenz der Grafen und Vertreibung Gewalts mit Gewalt aufgetragen, im Reich aber apertissimi juris ist, daß in Sachen, wo aut Corpus Evangelicum, aut Catholicum seine Meynung Comitialiter erkläret hat, die hohen Reichs-Dicasteria nichts verfügen können, sondern die Controversiæ inter status per amicabilem compositionem ausgemacht werden müssen, und eben zu dem Ende die Reichs-Gerichte §. 56. Art. V. I. P. angewiesen seyn, in allen Casibus, bey welchen circa Interpretationem Legum aut Constitutionem Imperii dubia entstehen, stille zu stehen, und sie ad Comitia zu remittiren. Aus welchen dann, wie also ohnwiedertreiblich folget, daß das Fürstl. Haus Sachsen-Weymar dem Stift Fulda über die Erb-Hennebergische Jura, so wie sie den 1ten Jan. 1624. besessen worden, nicht einmal rechtliche Antwort zu geben, vielweniger aber sich so gar von der Litispendentia Austregali verdrängen und per Mandata sich aus seiner so fest radicirten, Lege Imperii Cardinali bestättigten Posseß setzen zu lassen, schuldig sey, also hat es so gar auch mit dem ganzen Amt Fischberg und selbst demjenigen, was Pfand seyn kan und mag, eine solche Beschaffenheit, daß Serenissimus zu Weymar, wenn Sie nicht die Moderation so sehr vorwalten liessen, so wohl das ganze Amt, so weit es ante annum 1707. in Eisenachischen Besitz gewesen, in Besitz zu nehmen, berechtiget gewesen wären, als auch noch jetzo solches von dem Stift Fulda wieder zu fordern, nicht behindert werden können. Die Ursachen hierzu sind, daß, obschon die Reluitiones in §. 27. Art. V. Instr. Pacis in regula nachgelassen zu seyn scheinen, doch hiervon die bona

Ecclesiastica, weil selbigen die Possessio des 1ten Jan. 1624. pro perpetua & inalterabili norma normali gesetzet worden, ausgeschlossen, und keiner Reluition unterworffen seyn, weilen sonst, und wenn der Processus Reluitionis bey selbigem nachgelassen seyn solte, sowohl die Worte des §. 14. neutrique parti liceat, alteri seu in Judicio, seu extra, negotium facessere als des §. 25. unicum solumque hujus transactionis, restitutionis Fundamentum sit die 1. Jan. 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus aut specialibus transactionibus sive litibus motis causisve decisis, vel etiam Mandatis, Decretis, Rescriptis Paritoriis, Reversalibus, Litispendentiis *sive aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent*, keinen Legem generalem, ab omni exceptione liberam, so sie doch ohnstreitig constituiren, machen wird, allenfals aber doch, und wo ja dieser Satz Fuldaischer Seits gegen den klaren Buchstaben des I. P. solte in Zweifel gezogen werden können, wenigstens Serenissimus Vinariensis auch hierüber den Casum derer Freyherrn von Rackenitz gegen die Patres Jesuitas zu Neuburg für sich haben, da letztere das Guth Berg eben aus diesen Fundamentis, daß der Status Anni Decretorii von 1624. nicht für die Reluitiones und am wenigsten auf diejenigen gehe, deren Objectum ante tempora belli oppignorirt worden, für der Chur-Pfälzischen Regierung zu Neuburg in Anspruch nehmen wollen, die Freyherrn von Rackenitz aber sich ad Corpus Evangelicum gewendet, und gebeten, sich ihrer dahin anzunehmen, daß die Patres zur Ruhe, oder an die Reichs-Versammlung zu authentischer Interpretation des §. 27. Art. V. Instr. P. angewiesen werden mögten, von dem Corpore Evangelico per Conclusum vom 3ten Dec. 1711. der Thesi, daß die Reluition bey denen Geistlichen Güthern nachgelassen sey, uno ore widersprochen, das Petitum für Friedens-Schlußmäßig angenommen und declarirt, auch darüber in solchen Terminis an Chur-Pfalz geschrieben worden,

vid. Staats-Canzley T. 38. p. 147. sqq. & Resp. facultatis juridicæ Tubingensis in Causa præfata super quæstione, an reluitio in bonis Ecclesiasticis locum habeat? in Staats-Canzley T. 19. p. 44. sqq. 85. usq. 92. & p. 119.

mithin auch eo ipso selbst die bey dem Reichs-Hof-Rath zu Anfang dieses Seculi pro reluitione vor Fulda ausgefallene Sententiæ contra Instr. Pac. lauffen, und folglich nach der oben allegirten §. 3. Art. 17. Instr. Pacis befindlichen Clausula Commissoria und denen Worten,

Contra hanc Transactionem nullæ Sententiæ quocumque tempore latæ unquam allegentur, audiantur & admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio, inhibitorii seu alii Processus unquam decernantur & admittantur,

manifeste und zwar um so mehr null seyn, als wenn auch dieser Satz, daß nemlich die bona Ecclesiastica, tempore belli tricennalis controversa à reluitione exemt, unrichtig, und selbige vielmehr der Reluition unterworffen wären, sich auch inter Catholicos & Evangelicos Status würcklich dahin verglichen würde, sich dennoch der Reichs-Hof-Rath, und das Cammer-Gericht sowohl bey am Tage liegenden Widerspruch des Corporis Evangelici keiner Decision solcher Casuum eher anmassen können, bis dieser Vergleich erfolget, als hernach dennoch nach dem §. 27. Art. V. Instr. Pacis und die darinnen gesetzte Conditio sine qua non,

reluitioni aliter locus non detur, nisi exceptiones possessorum & merita Causæ sufficienter examinentur, & si bona ejusmodi absque prævia causæ cognitione & non soluta sorte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim prioribus possessoribus reddantur &c. &c.

unbenommen bleibet, und wenigstens nicht nur nach selbigen, doch der, gegen das hohe Haus Sachsen dem klaren Buchstaben und Vorschrift des Instr. Pacis zuwider verhengte Mandat-Proceß, durch wel-

chen das ex I. P. allen Pfand-Inhabern vorbehaltene Recht, daß absolute ihre Exceptiones erst gehöret werden müsten, diametraliter umgekehrt, und das hohe Haus Sachsen mit allen seinen Exceptionibus, so triftig sie auch gewesen, schlechthin abgewiesen worden, sich secundum clausulam Commissoriam, I. P. modo allegatam, auch nur ex hoc capite von selbst cassirt, und Serenissimo zu Weymar, zumal noch dazu kommt, daß causa pignoris connexa ist, und nicht dividirt werden kan, Fulda aber gegen die gemeine Rechte, die Reluition des Amts Fischberg getheilet, und denjenigen Actum, der mit dem gesamten Chur- und Fürstlichen Haus vollzogen werden sollen, cum singulis und zwar ohne der übrigen Theilhabere Consens und Concurrenz vorgenommen, den Pfand-Schilling an diese allein ausgezahlet, selbiger auch von diesen allein behalten worden, und wie allen übrigen, also auch dem Fürstl. Hause Weymar nichts davon zugekommen, de jure aber unrecht und verboten ist, jemanden aus den Besitz des Pfandes zu setzen, ehe ihm der Pfand-Schilling gegeben worden, es auch Fulda obgelegen, hievor zu sorgen, weil man ex jure, non reluere & non solvere eum, qui non rite reluit & solvit, und ex Instr. P. wissen müssen, daß ein solcher reluens ad momentaneam restitutionem pignoris gehalten sey, auf keine Art entgegen stehen oder hindern kan, den Besitz des Amts, so wie ihn Sachsen-Eisenach vor der ohne Sachsen-Weymarischen Consens placidirten Ablösung gehabt, zu revociren und dessen Restitution brevi manu nach derjenigen Vorschrift, die das Instr. Pacis allen ex Capite Gravaminum zu restituirenden und gegen die Possessiones anni Decretorii gravirten an die Hand gibt, zu suchen. Zum Beschluß aber desjenigen, so vorstehender massen Sr. Durchl. zu Sachsen-Weymar ex Instr. Pacis in dieser Sache zu gute kommt, und zum völligen Beweiß, daß Sie die Jurisdictionem Cameralem in dieser Sache plenissimo Jure declinirt, und ein überflüßiges gethan,

daß Sie sich mit dem Stift coram Austregis einlassen wollen, solche offerte auch, wo Se. Fürstl. Gnaden selbige weiters refusiren und auf dem incompetenten Recursu ad Cameram bestehen wollen, zurück zu nehmen befugt, und überhaupt sich zu gar keiner Rechtfertigung einzulassen, oder, wo solches dennoch ja seyn müste, doch wenigstens keine andere Jurisdiction, als der Reichs-Versammlung Ausspruch zu erkennen, schuldig seyn, ist diensam und genug, diejenige Erklärung des Corporis Catholici, die von selbigem dem Evangelischen Occasione desjenigen, so wegen der Gültigkeit der Majorum Votorum bey dem Westphälischen Friedens-Congress ad Art. V. §. 32. vorgekommen, zugestellet worden, anzuführen, und wovon die Worte,

teste Meyero in Actis Pacis Westph. T. IV. L. 25. §. 16. & 24.

folgendergestalt lauten:

Quod si dubia in causis exercitium Religionis, *bonaque Ecclesiastica* concernentibus oriantur, ea vel à Camera Imperiali, vel Judicio Imperatoris Aulico ad decisionem Statuum Imperii remittantur; item si ad quæstiones in Comitiis, sive universalibus, sive particularibus propositas, ex una parte Catholici, ex altera parte A. C. Status in diversas abeant sententias, sola amicabili compositione dissensio componatur, ac proposita dubia resolvantur, non attenta votorum pluralitate.

und sattsam erweisen, daß in omnem eventum, und wenn auch die Erb-Hennebergische in Besitz genommene Gerechtsame weder nach dem I. P. secundùm dispositionem, die darinn von Bonis Ecclesiasticis hucusque controversis gemacht ist, irrevocabel, noch auch die Reluition des Amts Fischberg für præcludirt zu achten, und Serenissimus sich über eines, wie das andere, mit Fulda in Proceß einzulassen haben, Sie dennoch nicht genöthiget werden können, bey so hell am Tage ligenden, in I. P. und denen solennesten Declarationibus tam Catholici,

...um Evangelici Corporis, da ersteres bey erwehnten Friedens-Tractaten solenniter erkläret, alle Controversias de bonis Ecclesiasticis extra sphæram der Reichs-Gerichte zu halten, letzteres aber in dem Rackenizischen Casu expresse verlanget, die Interpretationem Imperii über die Quæstion, ob die Reluition bey Bonis Ecclesiasticis statt habe, oder durch den §. 14. & 25. Art. V. Instr. Pacis præcludirt seye, und in dem Falkenhagischen sowohl den Satz, daß von dieser Dispositione Instr. Pacis diejenigen Güther, die ante bellum motum, oder auch nicht ex causa belli occupirt worden, ausgenommen werden könten, widersprochen, als in omnem eventum, und wenn sie auch excipirt werden könten, doch behauptet hat, daß der Casus sodann für kein Reichs-Gerichte, und nirgends anders, als für eine ad Caput restituendorum ex Capite Gravaminum nieder zu setzende Reichs-Deputation gehören könne, des Cammer-Gerichts Jurisdiction in casu substrato zu erkennen, und sich hierüber zum gemeinsamen Nachtheil aller Stände von des Reichs Grund-Verfassung und Gesetzen ableiten zu lassen. Und hiermit nun, nachdem solchergestalt ex pactis Domus, jure communi & dispositione singulari J. P. überflüßig erwiesen ist, daß Se. Durchleucht an dem 1707. von Fulda erschlichenen nichtigen Kauf auf keine Art gebunden werden können, noch folglich, da dieser der einzige Behuf ist, worauf sich Stiftischer Seits gesteifet wird, abgehalten werden mögen, ihr in dominio & possessione civili habendes Eigenthum in Besitz zu nehmen, und possessionem naturalem cum civili zu combiniren, da ja nach allen Rechten possessio civilis latioris effectus ist, als naturalis, weil erstere animum sibi habendi mit sich führet, den letztere nicht nöthig hat, so wird nichts leichters seyn, als durch die

Quæstionem IIItiam,

Ob Fulda begründet seyn können, wegen des bey der Apprehensione possessionis gebrauchten Modi, ex

Capite fractæ pacis ad Cameram zu recurriren, und daselbst die erhaltene Mandata zu extrahiren, in ihr behöriges Licht zu setzen, und das Unrecht, so Serenissimo auch hierinn geschiehet, darzulegen? Das Stift Fulda hat ohne Zweifel nicht ganz ignorirt, was ihm in der Sache sowohl in meritis, als der Befugniß den Processum ad Cameram zu spielen, im Wege stehet, und dahero sich beygehen lassen, durch einen vorspiegeln wollenden Land-Friedens-Bruch, und ohnerfindliche Facta qualificata diesen dem Instrumento Pacis und allen gemeinsamen Reichs-Ständischen Juribus entgegen strebenden Passum zu justificiren; es wird aber, wie ohnedem jederman bekannt ist, wie weit die Causæ fractæ pacis & mandatorum zeithero sowohl von denen Reichs-Gerichten, als übel-belehrten, und in das wahre Interesse Statuum nicht einsehenden Causidicis extendirt werden wollen, und wie, wenn von Seiten der Stände dazu still geschwiegen werden solte, nicht allein die prima Instantia, sondern gar miteinander der Processus ordinarius bey dem Cammer-Gerichte ganz unter der Rubric von Mandat-Processen absorbirt werden dürfte, wenn es genug an dem ist, daß ein Referent die Sache pro casu, nullo jure justificabili ausgeben, den Mandat-Process auf sein Suppositum gründen, und eo ipso aus denen vier Fällen, die zu denen Mandat-Processibus vorgeschrieben, nur einen aber so weit greifenden machen darf, daß alle und jede Cause darunter gezogen werden können, also auch in specie das Fuldaische Angeben in casu substrato gar leicht zu widerlegen und zu erweisen seye, daß, wie die drey Casus, als 1) die Apprehensio possessionis der Erb-Hennebergischen Stücke, wobey nicht die allergeringste That-Handlung vorgegangen, 2) die von Fulda intendirte gewaltsame Occupation des Fisch-Wassers, die Felda genannt, und 3) die ebener massen Fuldaischer Seits auf unstrittigen Erb-Hen-

nebergischen Grund und Boden unternommene Transposition eines Hoch-Gerichts, und militarische Fuldaische Belegung derer Erb-Hennebergischen Unterthanen und Gerechtigkeiten contra statum possessionis quiete apprehensæ, vel potius continuatæ, bey welcher es ohne Thätlichkeiten nach denen vorkommenden Umständen nicht abgehen können, wohl voneinander separirt, auch die Thätlichkeiten, die bey beyden letztern vorgefallen, und wobey Fulda Aggressor gewesen, und den ersten Einfall mit Mannschaft gethan, auch die ersten Thathandlungen ausgeübet, hergegen Se. Durchleucht bloß in terminis justæ defensionis versirt, nicht auf den Ersten applicirt, noch ein Casus mit dem andern vermenget, und solcher unbilligen und widerrechtlichen Mixtion zufolge das Mandatum auf den, auf welchen es gar nicht applicabel, bloß, weil man selbigen gerne für Fulda bey der Cammer decidiren wollen, erkannt, und hergegen die andern, die omni modo Mandata meritiret hätten, ex nimio favore für Fulda, so ligen, und Serenissimus darüber ganz ungehört gelassen werden müssen.

Alles dieses wird sich aus folgender kurzen Narratione facti & processûs des mehrern deutlich ergeben, und bestehet der wahre Status dieser Quæstion in folgenden Umständen, worüber man beydes, Fulda und das Cammer-Gericht, sicher provociren kan, das Contrarium zu dociren.

Als Serenissimus Wilhelmus Henricus p. m. seeligst verstorben, und damit die Eisenachischen Lande cum appertinentiis auf Seine Durchleucht zu Sachsen-Weymar ad consolidationem possessionis naturalis cum dominio & possessione civili jamjam habitis verfallen waren; so hatten Höchst-Dieselben anfänglich gar nicht willens, in denen im Amt Fischberg gelegenen Appertinentien des Fürstenthums Eisenach eine besondere Possession ergreifen zu lassen, theils weil Sie solches ohnedem bey ihrem Fürstlichen

Hause gebliebenen Condominio & Compossessione civili für überflüßig hielten, theils weil Sie Seiner Fürstlichen Gnaden zu Fulda die Billigkeit zutraueten, Sie würden sich mit Ihnen, wo ja Disputat entstünde, gütlich abfinden; nachdem aber Seine Durchleucht sich in dieser Zuversicht so weit zurück gesetzt befanden, daß vielmehr das Stift Fulda sich mit dem, durch den nichtigen Kauf von 1707. erlangten nicht einmal begnügen, sondern gar noch weiter greifen wolte, und zu dem Ende erstlich in das Fisch-Wasser, die Felda genannt, so ein uraltes Hennebergisches Eigenthum ist, und mit welchem es die kundbare Beschaffenheit hat,

vid. Beylage Nro X. der ausführlichen Vorstellung ad § 1.

daß es der hochseelige Herzog Johann Wilhelm bey dem nichtigen Kauf 1707. ausgezogen, und bis an seinen Tod besessen, nicht weniger auch Serenissimus Wilhelmus Henricus p. m. obschon Fulda nach Herzogs Johann Wilhelm Tod solches ansprechen und vorgeben wollen, daß es höchstgedachtem Herzog nur ad dies vitæ zugestanden worden, solches abermals behauptet, und bis an ihren Tod in Besitz gehabt, folglich das Fürstenthum Eisenach sich in momentanea possessione desselben befunden, mit gewafneter Hand einfallen, und selbiges befischen und wegnehmen wollen,

vid. Adjunct. Nro I. der Beylage sub Nro X.

nicht weniger auch ein je und allezeit bey Dermbach gestandenes Hoch-Gericht wegnehmen, und über den Felda-Fluß herüber auf unstrittigen, zu dem Eisenachischen Amt Kalten-Nordheim gehörigen Erb-Hennebergischen Grund und Boden setzen wollen, auch solches alles armata manu, coadunatis hominibus, und mit gewaltsamen Einfall zu verrichten getrachtet, so haben Serenissimus freylich nicht ändern können, diesen Factis zu Bewahrung ihres Territorii und Mainteniruug ihres Besitzes in

dem Fisch-Wasser Facta entgegen zu setzen, und auch ihres Orts einige Militz marchiren zu lassen, da es denn freylich ohne Thätlichkeiten, nachdem Fulda von seinem Beginnen in Güte nicht abstehen, vielmehr das Fürstliche Hauß Sachsen-Weymar allenthalben mit Gewalt seines Rechts entsetzen wollen, nicht abgehen können; doch aber ist kein einziges Factum vorgefallen, wobey nicht Fulda Aggressor gewesen. Wie dann auch nicht ein einziger Mann Sächsische Militz in die Dorfschaften des Amts Fischberg zum Schutz der Unterthanen eingeleget worden, bis Fulda damit den Anfang gemachet, die Unterthanen übel tractiret, und ordentliche Weg-Lagerung, und andere Excesse vorgenommen.

vid. §. 14. der Beylage Nro. X. und dessen Adjunct. Nro. 6.

Ja es ist der Sachsen-Weymarische Commissarius besage Adjunct. Nro 13. der allegirten Beylage nach beschehener ruhigen Besitz-Nehmung im Begrif gewesen, wieder zurück zu reissen, ohne an etwas thätliches zu gedenken, wann Er nicht durch die Fuldaische mehr als kriegerische Anstalten davon zurück gehalten worden wäre.

vid. §. 13, sub Nro X. der ausführlichen Vorstellung zum Beweiß, daß das von Fulda invadirte Fisch-Wasser bis an Herzogs Wilhelm Henrichs Tod bey dem Fürstenthum Eisenach gewesen, hernach aber, und zwar ehe Serenissimus an eine Besitz-Ergreiffung der Hennebergischen Erb-Stücke gedacht, gewaltsam von Fulda occupirt worden, dienet das

Sub Nro. I. der Beylage sub Nro. X.
coram Notario & testibus errichtete Instrumentum Notariale.

und zu Behauptung, daß auch der Galgen, den Fulda neuerlich und gewaltsam auf fremden Grund und Boden versetzen wollen, auf unstrittigen Her-

nebergischen Grund und Boden gesetzet, und dadurch das Eisenachische Territorium, und zwar ebenfals ehe von Seiten Serenissimi an die hernach fürgekehrt werden müssende Apprehension gedacht worden, violiret werden sollen, erweiset das

Adjunct. Nro. 2. der Beylage Nro. X.

zugleich aber, wie aus der Disposition gemeiner Rechte und Reichs-Satzungen bekannt ist, daß dergleichen Factis turbativis facta opponirt werden dörffen, recte possidenti sive naturaliter, sive *Civiliter* ad defendendam possessionem, inculpatæ tutelæ moderatione, illatam vim propulsare licet

L. I. Cod. unde vi. L. un. Cod. uti possidetis.

Reichs-Abschied zu Worms de Ao. 1521. tit. 2. Reichs-Abschied de Ao. 1555. § 54.

am Tage, daß, wo es zu Thätlichkeiten hierüber gekommen, allenthalben Fulda Aggressor gewesen, und folglich Seiner Durchlaucht allenthalben zuviel geschiehet, wenn Sie ex justis terminis defensionis, worin Sie gestanden, in eine Aggressionem pacifragam versetzet werden sollen. Mit und neben diesen Passibus nun zogen Se. Durchl. in Erwegung, daß bey so widrigen Bezeigen des Stifts Fulda, Sie mit demselbigen über die Erb-Hennebergische zum Fürstenthum Eisenach gehörige und im Amt Fischberg gelegene Stücke in unendliche Weitläufftigkeiten kommen, ja wohl gar risquiren würden, daß Ihnen die intra Annum & diem beschehen müssende Apprehensio hæreditatis entgegen gesetzet werde, wo Sie nicht allem diesen durch einen behörigen Actum zuvor kämen, und wurden dahero bewogen, den damaligen Regierungs-Assessor, jetzigen Hof-Rath und D. I. Göckeln, zu committiren, mit Zuziehung Notarien und Zeugen von allen und jeden Erb-Hennebergischen Unterthanen, Rechten und Appertinentien die Possession specialiter zu ergreiffen, so dann auch dieser und zwar

teste Instrum. Notar. Nro. 3. der Beylage sub N.

X. ohne, daß dabey, nachdem Fulda den ganzen Actum ruhig geschehen lassen, die geringste Thätlichkeit vorgefallen, bewerkstelliget, es würden auch S. Durchlaucht, die zu Beschützung des Fisch-Wassers und Verhinderung der Transposition des Hoch-Gerichts der Fuldaischen zusammen gezogenen starken Miliz in moderamen inculpatæ tutelæ entgegen gesetzte Weymarische Troupen in das Amt nicht verleget, noch zu Manutenirung dieser Posses-Ergreiffung je gebraucht haben, wann nicht Fulda denen Hennebergischen Unterthanen, die ihre Gebühr beobachten wollen, mit Stauppen-Schlag, Galgen und Rad gedrohet, und allenthalben die quieté ergriffene Possession mit Gewalt turbiren, und Se. Durchlaucht wieder dejiciren wollen, und dahero Se. Durchl. bewogen worden, ein diese Gewaltthaten hindern könnendes Detachement zu Beschützung des Ihrigen in das Amt zu verlegen, so aber doch allenthalben, nirgend anders, als zu unstrittigen Erb-Hennebergischen Unterthanen, kein einziger aber zu denen blos Fuldaischen geleget worden, auch das Stift in nichts, so es aus der beschehenen Relaition begehren können und nicht Erb-Hennebergisch ist, in seiner Perception und übrigen Administration behindert worden ist. In diesem Statu befand sich nun die Sache, wie Se. Fürstl. Gnaden sich ad Cameram wendeten, daselbst die Occasione des Fisch-Wassers und des Hoch-Gerichts vorgefallene, von Ihnen aber veranlaßte, ja erzwungene Thätlichkeiten, und wobey sie allemal Aggressor gewesen, auf die Possessions-Ergreiffung der Erb-Hennebergischen Jurium detorquirten, diese Apprehension, die ganz quieté ohne einige Thätlichkeit zu Ende gegangen, mittelst dieser perversen Application für eine gewaltsame Landfriedbrüchige Dejection aus dem ganzen Amte (woran doch Serenissimus zu Weymar nie gedacht, noch auch jetzo denken, vielmehr das Stift was Amt ist an- und vor sich selbst allezeit in Besitz

behalten, und noch hat, und Jhm Trotz geboten wird, zu erweisen, daß man eines Hellers werth in Besitz genommen, so nicht unter die Hennebergischen Erb-Stücke gehöret) auszugeben suchten, und darauf, ohne daß Seine Durchl. und die intervenirende hohe Herren Agnaten mit der bestgegründeten Exceptione Austregarum auch nur im mindesten wären gehöret und nur wenigstens wie doch die E. G. O. expresse verlanget, zuvor darauf interloquirt worden wäre, Mandata über Mandata zu extrahiren, das Glück hatte. Jederman wird aus diesem wahren und per Documenta erwiesenen Statu Causæ sehen, daß dasjenige, so bey dem Fisch-Wasser und dem Galgen vorgegangen, nachdem solches vor sich mit der apprehensione possessionis in die Erb-Hennebergische Jura keine Connexion hat, causa in totum separata ist, und nicht mehr und nicht minder vorgefallen seyn würde, wenn auch schon sonst Serenissimus im Amt Fischberg keine Hennebergische Erb-Stücke zu fordern hätten, so wenig auf die Apprehensionem possessionis der Erb-Hennebergischen Stücke zu appliciren erlaubt sey, als wenn ja Mandata in dieser Sache erkannt werden solten, sie auf diese Facta gerichtet, und gegen Fulda für Weymar ergehen, nicht aber inverso ordine, die von Fulda bey diesen Vorgängen per violentam & injustam aggressionem erzwungene Defension auf die Apprehension der Erb-Hennebergischen Stücke, die per Actum plane separatum, wobey nicht die mindeste Thätlichkeit vorgekommen, ergriffen worden, gezogen, und um selbige mit Mandatis umstürzen zu können, eine gerechte Gegenwehr in einen ungerechten Angriff verwandelt, und noch dazu auf denjenigen Vorfall applicirt werden müssen, mit dem sie keine Connexion hat, und daß also Serenissimus Sich hoch zu beschweren haben, daß diejenigen zwey Passus, worin Sie ganz injuste von Fulda angegriffen und gewaltsam überzogen worden, bey dem Cam-

mer-Gericht eines Theils sicco pede übergangen und liegen gelassen worden, andern Theils aber das Stift Fulda noch animiret worden, wegen des Einfalls in das Fisch-Wasser bey dem Cammer-Gerichte quasi re bene gesta noch weiter zu handeln, und per indirectum auch hierinne eine favorable Sentenz zu erhalten, hergegen aber Ihre Apprehensio possessionis, da Sie doch erwiesen, daß alle Facta und Violentiæ davon entfernet geblieben, hernach aber, und wenn sie auch allenfals durch diese Apprehension zuviel gethan, und in Causa unrecht haben könten, ja selbige so gar pro spolio zu achten wäre, doch darin nicht anders, als nach dem Tit. 8. P. II. O. C. de Anno 1555., nach welchem diejenigen Entsetzungen, die nicht Landfriedbrüchig seyn, zu einem besonders fürgeschriebenen Austrag verwiesen seyn, procedirt werden können, ex injustissima prædilectione causæ Fuldensis zu einem Land-Friedens-Bruch gemacht, und Sie inaudita causa per Mandata cumulativa unterdruckt werden sollen. Daß der Mandat-Process an sich in der C. G. O. gegründet, auch in den vorgeschriebenen Fällen nützlich und nöthig ist, hat seine völlige Richtigkeit, daß aber nicht eine jede Causa eine Causa Mandati sey, die man bey dem Cammer-Gericht dafür ansehen will, und daß also ad fundandum Mandatum etwas mehrers gehöre, als die blosse Willkühr des Cammer-Gerichts, bestärken die unzehligen Exempel und Beschwerden, die die Stände darüber führen. Daß weiter der Landfrieden gehalten werden muß, ist abermals eine unstrittige, allen Ständen gemein heilsame Sache, daß aber eine jede Possessions-Ergreiffung, die manu militari nach Proportion der zu befürchten habenden und gar würklich empfindenden Opposition unterstützet werden muß, ein Land-Friedensbruch seye, und dagegen ex capite spolii qualificati Mandata sollen gesucht werden können, ist eben so grundfalsch, als, wenn dieses Principium einmal etablirt werden kan,

alle

alle Stände des Reichs per rerum naturam behindert seyn, weiter eine Possession gegen einander zu ergreiffen, wannenhero dann, da dieses nimmermehr seyn, noch angehen kan, auch der Tit. 8. P. II. O. C. de Ao. 1555. nicht umsonst geordnet ist, und es folglich casus geben muß, da einer seiner Possession und zwar mit Unrecht entsetzet werden kan, ohne daß der Landfriede gleich dabey einschlage, auch am Tage ist, daß, wenn ein Casus erdacht werden mag, der sich zu diesem §. qualificirt, es gewiß die härteste Gestalt ist, die man Sr. Durchl. zu Sachsen-Weymar zumuthen kan, bey Ihrer bestgegründeten Possessions-Ergreiffung anzunehmen, dahergegen ganz unerhört wäre, wann ein erwiesener massen verus Dominus & animo sibi habendi civiliter possidens, die gegen einen, der sich per injustam & contra dispositionem Legis factam adeoque ipso jure invalidam emtionem male fide in die unbilligste Usurpation gesetzet, vorgekehrte Apprehensionem, oder vielmehr Combinationem possessionis naturalis cum civili solte zu einem Spolio qualificato machen, sich seines Juris in re entsetzen, und die Consolidation der natürlichen Possession mit der civili durch einen weitsichtigen Proceß zu suchen, condemniren lassen; da doch nach allen Rechten conservatio possessionis civilis apprehensionem naturalis mit sich bringet, folglich legis dispositio pro Serenissimo ist, und hergegen nachdem eine possessio vitiosa & nulla einander ganz gleich seyn, auch derjenige Possessor der gar keinen Titulum hat, und der einen Vitiosum titulum per Legem reprobatum, dergleichen denn der Fuldaisch anmaßliche Kauf von 1707. notorie ist, allegirt, einander ganz gleich geachtet werden, und beyden die Manutenenz contra Legitimum Successorem & hæredem abgesprochen wird, mithin clarissima Legis dispositio Fulda entgegen stehet.

Daß weiter der Processus Mandatorum an sich summarisch, und über die bey dem Ordinario erforderliche Requisita hinaus gehe, ist zwar abermals nicht zu läugnen, dabey aber bekannt, daß doch deßwegen dem Beklagten die Communication der gegentheiligen Exhibitorum nicht hinterhalten, noch auch aus denjenigen Pars actorum & fundamentum judicandi gemacht werden dürfe, worüber er nicht gehöret worden, wie auch, daß er ad reprobationem testium & documentorum, wenn er sich dazu offerirt, zugelassen werden muß; alles dieses aber haben sich Se. Durchleucht zu Weymar ganz gegen die Ordnung bieten lassen sollen. Die Fuldaischen Exhibita sind bey dem Judicio auf keine Art, so sehr man sich auch darum bemühet, zu erhalten gewesen, vielmehr sorgfältigst für Sachsen-Weymar cachiret, dennoch aber ad acta genommen, und pro fundamento Mandatorum geleget worden, auch Serenissimus, da Sie sich iteratis vicibus offerirt, die Falsitatem der Fuldaischen Documentorum, worauf die Mandata gegründet worden, zu demonstriren, auch endlich so gar darüber Restitutionem in integrum gesucht, mit nichts zugelassen und gehört, ja so gar die Intervention des Fürstlichen Hauses Gotha, ohngeachtet doch decretirt war, daß sie judicialiter mögte übergeben werden, schlechthin, ohne sie einmal ad relationem zu bringen, verworfen worden;

vid. die Beylage N. III. IV. V. der ausführlichen Vorstellung.

so gewiß alles Dinge seynd, die bey einem Casu, der ganz indubie sich ad Mandatum qualificirt, nicht erlaubt seynd, und den Proceß vitiös und null machen, geschweige, daß sie bey einem Fall erlaubt seyn solten, der so weit davon entfernet ist. Die Cammer-Gerichts-Ordnung besaget weiter bekanntermassen, daß, so lange die Sache in terminis in-

terlocutoriis oder extrajudicialibus versiret, der Senatus mit 6. genugsam besetzt ist, wenn es aber ad definitivam kommt, erfordert sie 8. Beysitzere, aber auch dieses hat müssen zum Schaden Serenissimi umgekehrt werden, und der anfänglich aus 8. bestehende Senatus, da es zur Definitiv gekommen, verändert, und damit selbige desto sicherer heraus komme, auf 6. reducirt werden müssen, ob es gleich dem dürren Buchstaben der C. G. Ordnung

Part. I. Tit. 13. §. 10. it. Recess. Vis. de Anno 1713. §. 36.

entgegen strebt; dergleichen procedere stellen kein Ordnungs-mäßiges, sondern ein arbitrarium Judicium dar, welchem aber die Stände des Reichs sich zu unterwerfen nicht schuldig seynd, zumal wo sich das Studium partium so klar zeiget, und solche Umstände, die man Glimpfs-willen nicht weiter regen mag, (e. g. daß die Fuldaische sogenannte fest-gegründete Information schon vorher, ehe sie zum Druck kommen, in Wetzlar gar wohl bekannt gewesen, und der Fuldaische Abgeschickte allenthalben Gehör gefunden) mit unterlaufen, die bey einem so hohen Judicio nicht vorkommen solten. Se. Durchleucht zu Sachsen-Weymar haben notorie in dieser Sache alles für sich, was man für sich haben kan; die Pacta Domus und das Jus commune reden ihnen das Wort, und zeigen, daß die Alienatio de Anno 1707. ipso jure nulla, Sie aber völlig berechtiget gewesen, als ein simultaneè investitus, ex pacto & providentia majorum succedens, ja als ein Condominus & Compossessor das Ihrige zu sich zu nehmen, und Possessionem naturalem cum civili zu combiniren. Das Instrumentum Pacis spricht Sie neben und über dieses von aller Rechtfertigung frey, und sind sie nach selbigem so wenig schuldig, sich über die Erb-Hennebergischen Stücke auch nur einen Anspruch formiren, und in quemcunque Proces-

sum, sive inhibitorium, sive alium verwickeln zu lassen, als berechtiget, das ganze Amt Fischberg, auch so weit es Pfand ist, zu demjenigen Statu zu revociren, in welchem es für der von Sachsen-Eisenach nulliter verwilligten Tradition gewesen ist; Sie haben aber nicht allein dieses in statu quo und noch zur Zeit ausser Anspruch gelassen, und wegen ihrer ergriffenen Apprehensionis, oder vielmehr Combinationis possessionis naturalis cum civili, sich erbothen, coram Austregis ordinationis, entweder wie Sie überhaupt geordnet, oder auch allenfalls so gar nach dem Tit. 8. P. II. Recht zu geben und zu nehmen, und dabey also zu dulden, daß interimistice ihr so fest gegründetes Recht und Factum von Fulda pro spolio ausgegeben werde. Gleichwie aber dieses das Extremum ist, wozu sich Serenissimus resolviren können, und hergegen nie einräumen mögen, daß bey so Sonnen-klaren Rechten der blose Favor, der zu Wetzlar für Fulda obwaltet, Sie, da doch eben Fulda solches viel ehender und mehr meritirt, zum Land-Friedbrecher machen, und daß derjenige Usurpator, der dispositionem legis & pactorum allenthalben gegen sich hat, dem vero & legitimo Domino, der solches alles für sich hat, vorgezogen, und gegen selbigen manutenirt werde, also ist es ein Uberfluß, daß Se. Durchl. um zu zeigen, wie hoch und heilig Sie ihr Fürstliches Wort halten, noch bey dem Erbiethen bleiben, das Werk mit Fulda coram Austregis auszumachen, und inzwischen dasjenige, so Ihnen ex I. P. angeführter massen zu gut kommt, mit Vorbehalt es eben coram Austregis zu opponiren und auszuführen, beruhen zu lassen, hergegen aber, und wenn Se. Fürstliche Gnaden dieses billige Erbiethen nicht annehmen, und auf ihren Mandatis beharren wollen, so wird auch Sr. Durchleucht nicht zu verdenken seyn, wan Sie sich plane & plene ab

das Instrumentum Pacis halten, und dem zufolge über die Erb-Hennebergischen Stücke, es seye denn, daß eine ex capite restituendorum niedergesetzte Reichs-Commission etwas anders erkenne, keine andere Normam, als den §. 14. Art. V. I. P. erkennen, und folglich sich darüber weder in- noch extra Judicium ein Negotium facessiren lassen, als auch wegen dessen, was Pfand an Amt Fischberg ist, sowohl aus eben diesem §. als demjenigen, so Ihnen gegen des Reichs-Hofraths contra §. 27. Art. V. I. P. folglich contra expressam dispositionem legis, mittelst beschehener Denegation, die Sächsischen Exceptiones zu hören, verhängtes, ex Instrum. Pacis sich selbst cassirendes Verfahren zum Behuf dienet, die Restitution des Pfandes begehren, und zu dem Ende denjenigen Modum einschlagen, den das Instrumentum Pacis hierunter vorschreibet, und an die Hand giebt. Allermassen es denn wohl an dem genug seyn wird, daß Serenissimus das Pfand, da Sie doch dessen unstrittiger Condominus jederzeit gewesen, mit ihren Exceptionibus super reluitione nach Vorschrift des I. P. nie gehört worden, ja selbst die Ablösung nicht einmal bey Ihnen geschehen, noch etwas von dem Pfand-Schilling an ihr Fürstliches Hauß gekommen, dennoch solches biß jetzo in Fuldaischen Händen gelassen, hergegen aber als die gröste Unbilde sich darstellen muß, daß, ohngeachtet (aller anderer oben deducirter Umstände zu geschweigen) sowohl Serenissimus Johannes Wilhelmus, als der Herr Abt zu Fulda, besage des nichtigen Vergleichs von 1707. erkannt, daß die Eisenachische Landes-Portion durch diese unerlaubte Alienation geschwächet werde, und dahero, weil Serenissimo Johanni Wilhelmo solches nicht erlaubt sey, nöthig sey, durch Anlegung des dafür erhaltenen Geldes, (so aber nullo modo hinlänglich war, den Abgang so ansehnlicher Gerechtsamen und unschätz-

barer Regalien zu ersetzen) selbige zu redintegriren, und daß Fulda gegen die Agnatos Successores nicht bedeckt seyn werde, wenn es sich nicht hierüber mit einem Documento versionis in rem schützen könne, wie solches sowohl der oben schon inducirte nichtige Kauf-Brief, als die weitern oben allegirten Beylagen sub Lit. N. bestärken, es auch an dieser Versione in rem, und darüber zu produciren vorbehaltenen Documento abermals fehlet, man sich zu Fulda doch beygehen lassen kan, sowohl Serenissimi machenden Anspruch überhaubt für ungegründet auszugeben, als zu begehren, auch diese so unrechtmäßig von dem Fürstenthum Eisenach zu dessen unbefugter Schmählerung abgerissene Stücke in Händen zu behalten, und Se. Durchleucht zu einem leeren processualischen Nachsehen zu verweisen.

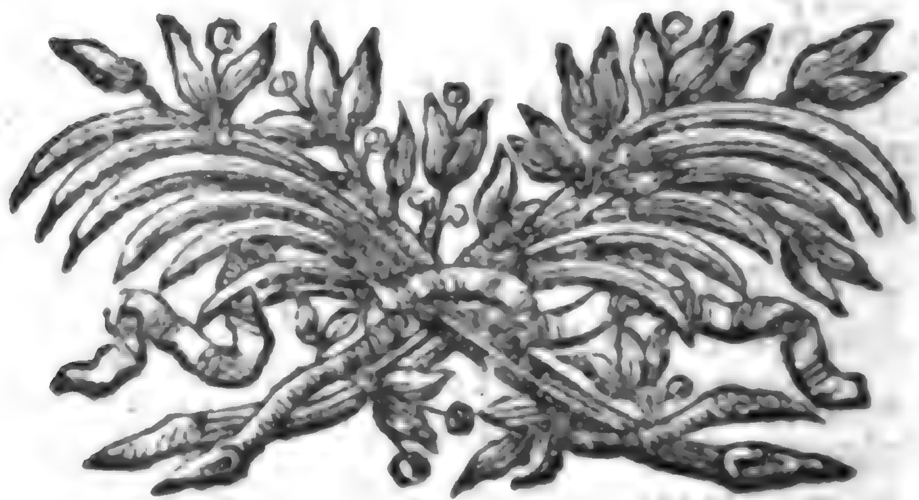

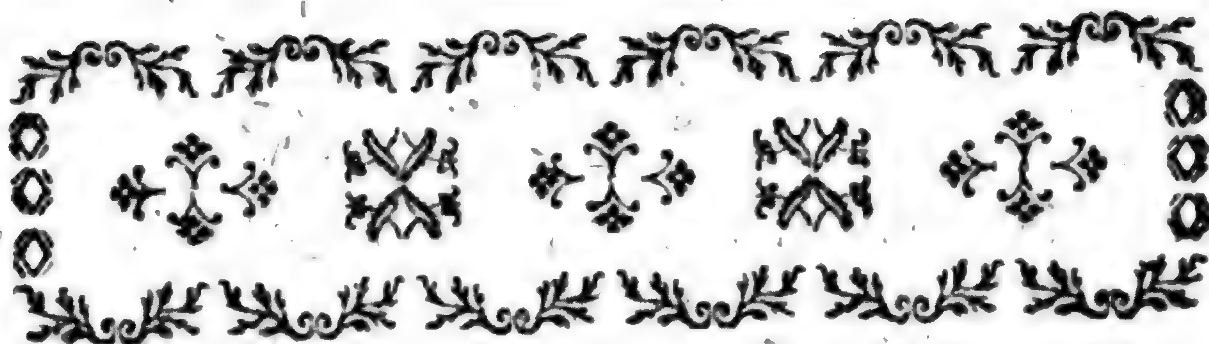

Register.

A.

B.

F.

G.

H.

N.

O.

P.

R.

Reichs-Hof-Raths-*Conclusa*.

vom Monat Junii 1746.

in jure condominii, p. 477. Reichs-Ritterschaft in Franken aller 6. Orten, contra Brandenburg-Culmbach & Consortes, Mandati & paritoriæ, nunc de facto attentatæ alienationis, das Gut Weidenberg betreffend, p. 481. Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher, contra den Grafen Philipp Carl zu Oettingen-Wallerstein, puncto turbationis in possessione vel quasi juris collectandi, p. 483. Zu Rothenburg, Burgermeister und Rath, contra die Fürstl. Hatzfeldische und Gräflich-Hohenlohe-Weickersheimische Schultheisen und Gemeinds-Leute zu Münster, puncto violati privilegii, eine von diesen begangene Violation der Rothenburgischen Land-Heege betreffend, p. 484. Bentheim, Grafschaft, Landes-Administration betreffend, p. 485. Teutsch-Orden, contra Nürnberg, die Erweiterung der Teutschen Ordens-Capellen betreffend, p. 487. Von Hohenems contra von Hohenems, Rescripti puncto adimplendæ transactionis & solutionis appanagii nunc commissionis ad manutenendum, p. 489. Zu Sachsen-Eisenach, Prinzeßin Charlotta Wilhelmina, contra Sachsen-Weymar und Eisenach, puncto alimentorum provisori decretorum, jam executionis, p. 492.

Vom Monat August.

Nordhausen, Stadt, in puncto investituræ, über die Vogthey und Schultheisen-Amt, p. 737. Zu Waldeck, Herr Carl Fürst, puncto indulti, p. 738. Zu Leiningen-Daxburg, Graf Christian ꝛc. contra den Chur-Pfälzischen Regierungs-Rath von Halberg, puncto mandati, p. 738. Zu Worms, Stift contra den Magistrat daselbst, in puncto contraventionis, die Rachtung betreffend, p. 739. Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau, contra den Magistrat der Stadt Heilbron, puncto diversorum gravaminum, p. 741. Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Hermann, contra den Herrn Pfalz-Grafen Friederich zu Pfalz-Zweybrücken und den Grafen Georg Ernst zu Leiningen-Westerburg, die widerrechtliche Veräuserung, in specie des Dorfs Monsheim betreffend, p. 742. Zu Salm Wild- und

Digitized by Google

Vom Monat *Septembris.*

fende Aeusserung, ibid. Hoch- und Teutsch-Meisterische Gegen-Verwahrung. p. 23.

Waldeck. vid. Reichs-Hofraths-*Conclusa.*

Wetzlar. Extract-Schreiben von dem Magistrat zu Wetzlar, die dermalige Beschaffenheit dessen mit dasigem Clero habenden Proceßions-Irrung betreffend, p. 31. Des Magistrats Schreiben an das Evangelische Corpus, die mit dasigem Collegiat-Stift wegen der Pfarrer-Wahl habende Differenzien betreffend, p. 306. Des Magistrats gründlichere, der vorigen Facti Speciei inhærirende Gegen-Nachricht, diese Angelegenheit betreffend, p. 309. Copia Vertrags zwischen Bürgermeister und Rath an einem, und Dechant samt Capitul andern Theils, de anno 1568. p. 330. Abdruck der zwischen der Chur-Trierischen Regierung und dem Magistrat zu Wetzlar occasione besagter Proceßions-Sache gepflogenen Correspondenz, p. 537.

Wied, Graf von. Dessen Danksagungs-Schreiben an den Reichs-Convent wegen der ihme bewilligten Halbschied der Cammer-Richterlichen Besoldung. p. 186-195.

Wormbs. vid. Reichs-Hofraths-*Conclusa.*

Würtemberg. Schriften, so zwischen den Wiener- und Würtembergischen Höfen in der bekannten Reichs-Securitäts-Sache gewechselt werden, p. 50. seqq.

CORRIGENDA.

Pag. 26. Lin. 13. statt der bekannte, l. dieser. p. 32. l. 35. beschwerend L. A. l. Lit. A. beschwehrend. p. 50. l. 1. haben, *l. heben.* p. 96. l. 1. alsv, l. als. p. 118. l. 5. nach zwischen, *l. denen.* p. 185. l. 17. statt welche, l. welchen. p. 183. l. 3. Fürwendungen, l. Einwendungen. p. 190. l. 4. Eisenach, l. Weymar. p. 276. l. 9. nach Decret, l. ad Comitia. p. 278. l. 20. nach Gerechtigkeit, l. ihrer Herren Mit-Stände. p. 282. l. 20. statt der, l. den. p. 286. l. 19. an, l. bey. p. 287. l. 8. regender, l. wegen der. p. 341. l. 26. continuiren, l. continuirten. p. 345. l. 27. diesem, l. jenem. p. 698. l. 26. R.Sti, l. Rescripti. p. 720. l. 28. Neuerung, l. Abschaffung. p. 739. l. 18. Reichs, l. Rechts. p. 778. l. 6. Erb-Städten, l. Ehrb. Städten. p. 872. l. 14. p. l. in. p. 913. l. 17. fugitivam, l. furtivam. p. 972. l. 19. Kayserl. Rußische, l. Rußisch-Kayserliche. p. 979. l. 20. befindlicher, l. befindlichen.